This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Austria
Ce/Au/7

Verhandlungen

des

XIX. Österreichischen Forstkongresses

1903.

WIEN.

WILHELM FRICK, K. U. K. HOFBUCHHANDLUNG.

1903.

Verhandlungen

des

XIX. Österreichischen Forstkongresses

1903.

WIEN.

WILHELM FRICK, K. U. K. HOFBUCHHANDLUNG.

1903.

Bd July 1908
18478

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

PRESERVATION MASTER
AT HARVARD

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Konstituierung des Forstkongresses und Beschlußfassung über die Veröffentlichung seiner Verhandlungen	1
Verhandlung über die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes	13
Beschlußfassung	59
Verhandlung bezüglich der Sicherung und möglichsten Ausdehnung unseres Holzexportes im allgemeinen unter besonderer Berücksichtigung der neuen Zollpolitik Deutschlands	59
Beschlußfassung	152—158
Verhandlungen über forstliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	159
Beschlußfassung	169
Verhandlung über die Alters- und Invaliditätsversicherung der privaten Forstangestellten	171
Beschlußfassung	219
Wahl des Durchführungskomitees	221
Referate	224

Stenographisches Protokoll

des XIX. österreichischen Forstkongresses.

Wien 26. und 27. März 1903.

Vorsitzender: Se. Exzellenz **Karl Graf Buquoy**. — **Geschäftsleiter**: Ministerialrat **Rossipal**.

I. Sitzung.

Wien, 26. März 1903. — Beginn der Sitzung: 10 Uhr.

Präsident: Meine hochverehrten Herren!

Als gewesener Präsident des XVIII. österreichischen Forstkongresses und daher als Obmann dessen Durchführungskomitees ist es mir eine angenehme Pflicht, die Herren, die heute hier erschienen sind, auf das herzlichste zu begrüßen und den XIX. österreichischen Forstkongreß zu eröffnen.

Ich spreche meine Freude darüber aus, daß wieder so viele Vereine und Korporationen ihre Vertreter in unsere Mitte entsendet und dadurch ihr Interesse an unseren Verhandlungen kundgegeben haben.

Vor allem erlaube ich mir, den verehrten Herren die Mitteilung zu machen, daß wieder wie in früheren Jahren sowohl das hohe Ackerbau- wie das Handelsministerium zu den heutigen Verhandlungen eingeladen und um Entsendung von Vertretern gebeten wurden. Diesbezüglich ist folgende Zuschrift des Ackerbauministeriums, respektive Sr. Excellenz des Herrn Ackerbauministers eingelaufen (liest):

„Über die Einladung vom 23. d. M. beehre ich mich, dem geehrten Komitee mitzuteilen, daß ich zu meinem Bedauern dienstlich verhindert bin, an den Verhandlungen des XIX. öster-

reichischen Forstkongresses teilzunehmen, daß jedoch der k. k. Sektionschef Dr. Max Wladimir Freiherr von Beck als mein Vertreter an denselben teilnehmen wird.

Wien, am 24. März 1903.

Giovanelli."

Der Herr Sektionschef hat bereits die Güte gehabt, in unserer Mitte zu erscheinen und es sei mir gestattet, ihn namens des Forstkongresses zu begrüssen, indem wir in seiner Anwesenheit den Beweis des Interesses erhalten, welches das Ackerbauministerium an unseren Verhandlungen nimmt.

Um nach den Statuten die Beschlußfähigkeit des Forstkongresses konstatieren zu können, werde ich vor allem zur Verlesung der Präsenzliste schreiten, da nach den Statuten der Forstkongress dann beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der in demselben vertretenen Vereine und Korporationen anwesend ist. Ich ersuche daher den Herrn Ministerialrat Rossipal, die Präsenzliste zu verlesen, und ich bitte die Herren, die aufgerufen werden, wenn sie anwesend sind, dies gefälligst bekannt zu geben.

(Nach Verlesung der Präsenzliste ergab sich, daß sich nachstehende Körperschaften an diesem Kongresse durch angemeldet Vertreter beteiligt haben:)

Österreichischer Reichsforstverein: Die Herren: Wilhelm Freiherr von Berg; k. k. Hofrat Professor Adolf Ritter von Guttenberg; Zentralgüterdirektor Leopold Hufnagl; Forstrat Georg Schmidt; k. k. Professor Dr. Hermann Ritter von Schullern; k. k. Forstrat Professor Ferdinand Wang; k. k. Oberforstrat Eduard Ziglbauer; Oberforstrat Karl Strzemcha; Oberforstrat Hermann Reuß.

Böhmischer Forstverein: Se. Exzellenz Karl Graf Buquoy, Se. Exzellenz Max Graf Zedwitz, die Herren: Forstmeister Anton Bakesch, Forstdirektor Karl Böhm, Forstrat Julius Wiehl.

Niederösterreichischer Forstverein: Die Herren: Karl Graf Haugwitz, k. k. Hofrat Professor Dr. Gustav Marchet, Oberforstrat Eduard Lemberg, Forstdirektor Ludwig Prasch, Oberforstmeister Alexander Siebeck, Forstmeister Oswald Horst.

Mährisch-schlesischer Forstverein: Die Herren: Guido Graf Dubsky, Otto Graf Serényi, k. k. Oberforstrat Johann Homma, Forst- und Domänendirektor Friedr. Baudisch, Forst- und Güterdirektor Max Hrdliczka.

Steiermärkischer Forstverein: Die Herren: k. k. Hofrat Hermann Rit. v. Guttenberg, Forstschuldirektor Rud. Jugoviz.

Galizischer Forstverein: Die Herren: Ladislaus Ritter v. Tyniecki, Professor Stanislaus Ritter v. Sokolowski.

Forstverein für Tirol und Vorarlberg: Herr k. k. Hofrat Professor Adolf Ritter v. Guttenberg.

Bukowinaer Forstverein: Herr k. k. Forstrat Eugen Guzman.

Kärtnerischer Forstverein: Die Herren: k. k. Oberforstrat Cornelius Rieder, Großindustrieller F. X. Wirth.

Verein deutscher Forstleute in Böhmen zu Saaz: Die Herren: Forstmeister Viktor Eppinger, Forstinspektor A. Klindert, Forstinspektor B. Mayer, Forstmeister G. Wormbs, Forstmeiser V. Womatschka.

Krainisch-küstenländischer Forstverein in Laibach: Die Herren: Ludwig Freiherr v. Berg, k. k. Ministerialrat Anton Rossipal, k. k. Forstrat Heinrich Friedl, k. k. Forstmeister Franz Riebel.

Forstverein für Oberösterreich und Salzburg: Die Herren: k. k. Ministerialrat Ludwig Dimitz, k. k. Oberforstrat Ludwig Hübner.

Verein der Holzhändler, Holzindustriellen und Floßfahrtunternehmer im Königreich Böhmen: Herr Fritz Winterberg.

Deutsche Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen: Die Herren: Forst- und Domänendirektor Karl Böhm, Franz Josef Graf Zedwitz.

Deutsche Sektion des Landeskulturrates für die Markgrafschaft Mähren: Herr Forst- und Domänendirektor Friedr. Baudisch.

Landeskulturrat in Tirol, Sektion Innsbruck: Herr Reichsrats-Abgeordneter Dr. Johann Tollinger.

Landeskulturrat für Oberösterreich: Die Herren: Pfarrer in Oberweißenbach S. Wilhelm Brandl, Gutsbesitzer Engelbert Priller.

Landeskulturrat für die Markgrafschaft Istrien: Herr k. k. Ministerialrat Anton Rossipal.

K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien: Die Herren: Se. Durchlaucht Karl Fürst Auersperg, Se. Exzellenz Josef Freiherr v. Gudenus, Franz v. Pirko, Rigobert Graf Schaffgotsch.

K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg: Die Herren: Ladislaus Ritter v. Tyniecki, Forstschul-Professor Stanislaus Ritter v. Sokolowski.

K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau: Herr Generaldirektor Julius Siegler v. Eberswald.

Verein zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse in Wien: Die Herren: Silverio Freiherr v. Pirquet, Holzindustrieller Johann Eisler.

Österreichische Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen: Se. Exzellenz Adalbert Graf Kottulinsky, Se. Exzellenz Josef Freiherr v. Gudenus, die Herren: Ferdinand Graf Buquoy, Landtags- und Reichsrats-Abgeordneter Johann Oberndorfer, Alfred Simitsch, Reichsritter v. Hohenblum, Landtags-Abgeordneter Ludwig Frankl.

Landwirtschaftliches Subventionskomitee in Tröppau: Herr k. k. Forstrat Karl Hueber.

Wiener Jagdklub: Die Herren: Dr. Heinrich Freiherr v. Haerdtl, Forstrat Karl Kellner, k. k. Forstrat und Professor Ferdinand Wang, Oberforstrat Josef E. Weinelt.

Niederösterreichischer Jagdschutzverein: Herr Oberforstrat Eduard Lemberg.

Präsident: Ich konstatiere, daß 20 Korporationen und Vereine hier vertreten sind, daß daher der XIX. österreichische Forstkongreß beschlußfähig ist:

Herr Sektionschef Dr. Freiherr von Beck hat mich ersucht, ihm das Wort zu erteilen. Ich erteile ihm das Wort.

Sektionschef Freiherr v. Beck: Meine Herren: Es ist das erste Mal, daß mir die auszeichnende Ehre zu Teil geworden ist, Sie, meine Herren, hier namens des Ackerbauministeriums, speziell Sr. Exzellenz des Herrn Ackerbauministers begrüßen zu können. Eine stattliche Anzahl von Versammlungen des Forstkongresses liegt hinter Ihnen; Sie sind

achtzehnmal zusammengetreten. Ist es schon an und für sich eine Leistung, die nicht gering geschätzt werden kann, daß eine Korporation in unseren, dem Wandel so sehr zustrebenden Zeitläufen eine so lange, zwei Dezennien umfassende Periode aufrecht erhalten werden kann, so ist diese Leistung umso bedeutender, wenn man auf den Inhalt dessen blickt, was Ihre Verhandlungen im Laufe Ihrer Tagungen gezeitigt haben. Ich habe es an mir selbst erprobt; in jungen Jahren beflissen, mich in jene Aufgaben zu vertiefen, welche mir auf dem Gebiete der forstlichen Legislative gestellt waren, Aufgaben, die im Anfange bescheiden waren, sich aber im Laufe der Zeit immer mehr erweitert haben, sind mir Ihre Verhandlungen zu unschätzbaren und auch unerschöpflichen Lehrbehelfen geworden. Und wenn ich in vorgerückten Jahren — jung gewohnt, alt getan — wieder auf Ihre Verhandlungen zurückgreife, so empfange ich aus denselben eine Fülle von Motiven, Anregungen und nicht selten auch Direktiven über die Richtung, welche ich einzuschlagen habe.

Das, was Sie geleistet haben, kann in jeder Beziehung als etwas Ausgezeichnetes bezeichnet werden. Ihre Verhandlungen bieten gewissermaßen die Quintessenz dessen, was eine auf wohlfundierter, forstwirtschaftlicher Wissenschaft aufruhende, ausgereifte, satte Erfahrung zu bieten vermag Daher ergibt sich auch eine interessante Erscheinung. Es ist viel gearbeitet worden auf den Gebieten der Legislative und der Handhabung der staatlichen Forsthoheit. Es tritt dies in einer Reihe von Aktionen, Maßnahmen, Gesetzen und auch Entwürfen zutage. Wenn man die Motive prüft, welche für derartige Maßnahmen entscheidend gewesen sind — und diese Motive sind vielfach verzweigt und verwurzelt und sie erscheinen dem Uneingeweihten nicht immer klar zutage liegend — so findet man gerade jene Momente als die häufigsten und als die nachhaltigst wirkenden, welche sich zurückverfolgen lassen bis auf Ihre Verhandlungen. Auf diese Weise ist das, was Sie geleistet haben, gewissermaßen erprobt worden, und es kann Ihnen dies zur Genugtuung gereichen. Uns aber gewährt es Beruhigung, daß wir immer wieder auf Ihre Verhandlungen zurückgreifen können. Und das zu tun, werden wir noch reichlich Gelegenheit

finden. So viel bereits gearbeitet wurde, so sind wir doch weit entfernt davon, uns zur Ruhe setzen zu können. Das fortschreitende Leben stellt stets neue Anforderungen. Ich weise namentlich nach einer Richtung hin. Wir haben noch eine große Aufgabe zu lösen, das ist die Schaffung neuer Forstgesetze in den einzelnen Ländern. Das bestehende allgemeine Forstgesetz hat sich seit einem halben Jahrhundert bewährt und seine Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse bewiesen, heute reicht es aber nicht mehr aus.

Bei der Schaffung neuer Forstgesetze wird es sich darum handeln, jene Beziehungen, in denen der Forst zum öffentlichen Interesse steht, schärfer zu präzisieren und teilweise neu zu formulieren. Anderseits muß die privatwirtschaftliche Nutzbarmachung des Waldes tunlichst von Lasten befreit und erleichtert werden. Bei dieser Aktion muß aber, wie bei allen anderen das Forstwesen betreffenden, ein Leitstern uns führen: Wir müssen darauf bedacht sein, die große volkswirtschaftliche Leistung, die unser Forst vollbracht hat, nicht zu unterbinden, sondern zu fördern, zu heben und zu unterstützen. Den präzisesten Ausdruck hat diese Leistung in dem kolossalen Export unserer forstlichen Produkte gefunden. Wir exportieren jährlich für mehr als zweihundert Millionen Kronen. Das ist eine Erscheinung, die großartig und imponierend ist, ja, die etwas Feierliches an sich hat. In dieser Erscheinung liegt ein kostbares wirtschaftliches Gut, welches wir mit allen Mitteln uns zu erhalten bestrebt sein müssen. Das richtige Mittel liegt aber nicht darin, daß wir mit einer gewissen Ängstlichkeit an untergeordneten, kleinlichen, vorübergehenden, lokalen Erscheinungen haften, tastende Versuche unternehmen und die Besorgnis vor dem Unwahrscheinlichen zum Leitmotiv machen. Ich glaube, wir wahren dieses Gut am besten, wenn wir, weit ausblickend, die gesamten Interessen ins Auge fassen und wohlbewährte, im Laufe der Zeit erprobte Methoden in Anwendung bringen.

Gestatten Sie mir, bevor ich schließe, noch zwei Momente hervorzuheben. Das eine ist — ich möchte beinahe sagen — ein Gefühlsmoment. Zwischen den Herren, welche den Forstkongreß jeweils gebildet haben, zwischen dem ganzen Stande der Forstwirte und jener Stelle, welche berufen ist, auf dem

Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung die forstlichen Interessen zu pflegen, hat seit jeher das beste Einvernehmen geherrscht. Wenn ich zurückblicke auf die ersten Anfänge meiner amtlichen Tätigkeit — es sind ungefähr fündundzwanzig Jahre — so kann ich konstatieren, daß auch nicht ein einziges Mal ein Mißton unsere schönen Beziehungen getrübt hat. Lassen Sie uns beide immer nur das eine Ziel vor Augen halten und diesem mit vereinten Kräften mit redlicher Arbeit und Überzeugung zustreben: das ist die Förderung des Forstwesens auf allen Gebieten. (Lebhafter Beifall.)

Das zweite Moment, welches ich hervorheben möchte, ist, daß Ihre Verhandlungen seit jeher, auf mich wenigstens und, wie ich glaube, auch auf alle übrigen, die sich damit befaßt haben, einen achtunggebietenden Eindruck gemacht haben. Sie haben es verstanden, Ihren Verhandlungen einen eigenartigen Charakter aufzuprägen, und zwar deshalb — weil ihre Verhandlungen — ich kann auch hier auf die Anfänge zurückgehen — immer von vollständigster Objektivität beherrscht, von durchgreifender Selbständigkeit des Urteiles getragen werden. Nicht die leiseste Spur der Beeinflussung ist wahrzunehmen. Sie haben die Dinge nie von außen hinein, sondern von innen heraus, aus Ihrer Mitte heraus, behandelt, Sie haben sich namentlich, was ich rühmend hervorhebe — nie vor der Herrschaft von Schlagworten gebeugt. Auf diese Weise haben Ihre Verhandlungen jenen Eindruck hervorzubringen vermocht, den ich nicht besser bezeichnen kann, als indem ich ihn achtunggebietend nenne.

Ich bin überzeugt, daß auch die diesjährigen Verhandlungen, wie alle zukünftigen, in gleicher Weise ausgezeichnet sein werden, indem Sie eine geheiligte Tradition hochhalten. Dies sichert Ihren Verhandlungen für alle Zukunft Ergebnisse, welche sich jenen der früheren Tagungen rühmlich anreihen werden. Im Sinne dieser Ausführungen wünsche ich Ihren heutigen Verhandlungen den besten Erfolg. (Langanhaltender Beifall.)

Präsident: Ich bin überzeugt, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich dem geehrten Herrn Sektionschef unseren wärmsten Dank für die liebenswürdigen und schmeichelhaften

Worte ausspreche, welche er soeben an uns zu richten die Güte hatte. (Beifall.) Wir können glücklich sein, daß die Verhandlungen unseres Forstkongresses seit einer Reihe von Jahren von einer Seite, welche wir so hoch zu schätzen alle Ursache haben, von einem Herrn, welcher in der Lage ist, kraft seiner Stellung einen weiten Ausblick über alle Verhältnisse zu haben, in dieser Weise anerkannt werden. Und wir können uns glücklich schätzen, wenn das hohe Ackerbauministerinm Wert darauf legt, daß wir über diejenigen Angelegenheiten, welche in unsere Kompetenz, in unseren Wirkungskreis fallen, jederzeit frei und unumwunden unsere Ansicht aussprechen. Der Herr Ackerbauminister kann überzeugt sein, daß, wann immer er unseren Rat und unseren fachlichen Ausspruch wünscht, jeder von uns es als heiligste Pflicht betrachten wird, unbeeinflußt von allen Schlagworten, wie dies der Herr Sektionschef richtig hervorgehoben hat, lediglich das zu sagen, was im Interesse unseres Standes und der Produktion, die wir zu vertreten haben, zu sagen ist. (Beifall.) Aber der geehrte Herr Sektionschef möge mir ein ganz offenes Wort gestatten.

Wir Leute aus dem Walde sind keine Diplomaten, wir sind gewohnt, frei von der Leber weg zu reden, und ich bin überzeugt, daß auch beim Herrn Sektionschef ein offenes Wort ein offenes Ohr findet. Wir haben zu unserem lebhaften Bedauern oftmals konstatieren müssen, daß in den maßgebendsten Kreisen die heimische Forstwirtschaft, auf deren Entwicklung und heutigen Stand jeder von uns stolz ist, manchesmal nicht in jener Weise gewürdigt wird, als wir alle es wünschen. (Lebhafte Zustimmung.) Der Herr Sektionschef möge entschuldigen, wenn ich darauf hinweise, daß in vielen maßgebenden Kreisen heute noch die Forstwirtschaft quasi als ein Appendix an die Landwirtschaft hingestellt wird (Zustimmung), während wir glauben, den Kinderschuhen entwachsen und völlig ausgereifte Männer in unserer Wirtschaft zu sein (Bravo! Bravo!), und ich richte bei dieser Gelegenheit an den Herrn Regierungsvertreter, welcher uns so liebenswürdig entgegengekommen ist, namens des Forstkongresses die ebenso ergebene als dringende Bitte, daß in Hinkunft auch an maßgebendster Stelle die forstlichen Korporationen gleichwertig gehalten werden in

jeder Richtung den Vertretungen der anderen Zweige der Bodenkultur. (Lebhafter Beifall.)

Aus Ihrem Beifall entnehme ich, daß ich Ihnen aus dem Herzen gesprochen habe und ich bin auch überzeugt, daß meine Worte bei dem Vertreter des Ackerbauministeriums Gehör finden werden.

Der Herr Sektionschef kann überzeugt sein, daß jeder von uns jederzeit mit vollem Herzen zu jedem Dienste bereit sein wird. Wir nehmen keine Rücksicht auf Schlagworte, wir verkehren mit dem Walde, mit der Natur, und was die Natur uns lehrt, das ist es, was wir nach außen zu geben haben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ich habe den Herren noch eine Anzahl von Mitteilungen zu machen, betreffend die Ausführung der vorjährigen Kongreßbeschlüsse.

Über die Beschlüsse des XVIII. österreichischen Forstkongresses, betreffend die bessere Vertretung der forstlichen Interessen im Wasserstraßenbeirate, ferner die tunlichste Abschwächung der durch den Bau der Wasserstraßen dem Forstbetrieb drohenden Gefahren, die Verstärkung des Wasserstraßen-Subkomitees des Landwirtschaftsrates durch Vertreter der forstlichen Interessen und des Holzhandels, sowie gesetzliche Regelung der forst- und landwirtschaftlichen Privatbeamten, beehre ich mich mitzuteilen, daß das Durchführungskomitee in diesen Angelegenheiten an die kompetenten Ministerien herangetreten ist, ohne daß bisher eine Antwort derselben eingelangt wäre.

Weiters hat das Ackerbauministerium wie bisher auch im Jahre 1902 für die Deckung der Kosten der Drucklegung der Verhandlungen des vorjährigen Forstkongresses eine Subvention von 400 Kronen bewilligt.

Ich bitte diese letztere Mitteilung mit Dank zur Kenntnis zu nehmen. (Beifall.)

Endlich habe ich noch einen Beschluß des geehrten Forstkongresses zu provozieren betreffs Deckung der Kosten des Kongresses und der Drucklegung der heurigen Kongreß-Verhandlungen. Ich erlaube mir diesbezüglich namens des Durchführungskomitees mitzuteilen, daß die Rechnung, welche die Herren auf ihren Plätzen gefunden haben, betreffend die

Einnahmen und die Ausgaben, geprüft und richtig befunden wurde, daß also eine entsprechende Kassabarschaft unsere Existenz für das nächste Jahr sichert.

Des weiteren erlaube ich mir zu beantragen, daß es bei dem bisherigen Usus verbleibe, daß die Kongreß-Verhandlungen in Druck gelegt und behufs Aufbringung der Kosten der bisherige Schlüssel und die bisherige Modalität beibehalten werden. (Zustimmung.)

Wenn von keiner Seite Einspruch gegen diese Anträge erfolgt, glaube ich annehmen zu können, daß der geehrte Forstkongreß diesen Anträgen des Durchführungskomitees zustimmt. (Nach einer Pause:) Sie sind angenommen.

Nunmehr kommen wir zum zweiten Punkt des Programms: Wahlen des Präsidenten, der zwei Vize-Präsidenten und der beiden Schriftführer. Ich werde zu diesem Behufe die Sitzung unterbrechen und bitte die Stimmzettel auszufüllen und auf denselben sofort den ganzen Wahlakt unter einem vorzunehmen. Hierbei bemerke ich, daß nach den Statuten zur Vornahme dieser Wahlen jede Korporation nur eine Stimme, daß also lediglich der Stimmführer den Stimmzettel abzugeben hat.

(Die Sitzung wird behufs Abgabe der Stimmzettel unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben:)

Präsident: Das Resultat der vorgenommenen Wahlen ist folgendes: Von den abgegebenen 19 Stimmzetteln wurden mit 17 bis 19 Stimmen gewählt:

Zum Präsidenten meine Wenigkeit.

Zum ersten Vize-Präsidenten: Se. Exzellenz Guido Graf Dubsky.

Zum zweiten Vize-Präsidenten: Hofrat Professor Ritter v. Guttenberg.

Zu Schriftführern die Herren Ministerialrat Rossipal und Prof. Wang.

(Diese Wahlen werden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.)

Meine Herren! Sie haben mir abermals die Ehre erwiesen, mich an die Spitze des Forstkongresses zu stellen. Ich danke Ihnen auf das herzlichste für diesen neuerlichen Beweis ihrer Freundschaft und Sympathie. Ich kann denselben

nicht als Anerkennung meiner Tätigkeit, aber wohl als Anerkennung dessen auffassen, daß Sie alle sich überzeugt haben, daß in der Liebe zum Walde ich niemand nachstehe. (Lebhafter Beifall.) Lediglich von diesem Standpunkte aus bin ich bestrebt, die Arbeiten des Forstkongresses zu leiten und so hoffe ich, daß, wenn ich dasselbe liebenswürdige Entgegenkommen bei Ihnen finde, wie ich es bisher zu finden gewohnt war, auch heuer die Verhandlungen des Forstkongressee zum Wohle unseres geliebten Waldes ausfallen werden. (Lebhafter Beifall.) Empfangen Sie nochmals meinen wärmsten Dank für Ihre Freundlichkeit!

Ich richte nunmehr an die geehrten Herren Vize-Präsidenten und Schriftführer die Anfrage, ob sie die Wahl annehmen, in welchem Falle ich die Herren bitten würde, an meiner Seite Platz zu nehmen. (Die Vize-Präsidenten und Schriftführer nehmen die Plätze auf der Präsidententribüne ein.)

Vize-Präsident Se. Exzellenz Graf **Dubsky**: Zu wiederholtenmalen haben mir die Herren die Ehre erwiesen, mich zum ersten Vize-Präsidenten zu wählen, auch heuer wurde mir diese Auszeichnung zuteil und ich spreche Ihnen für diese Ehrung meinen besten Dank aus. (Beifall.)

Vize-Präsident **Hofrat R. v. Guttenberg:** Sehr geehrte Herren! Gestatten Sie auch mir, mit wenigen Worten meinen innigsten Dank zum Ausdruck zu bringen für die Ehre, welche Sie mir neuerlich durch die Wahl zum Vize-Präsidenten erwiesen haben, und für den Ausdruck des Vertrauens, den ich darin erblicke. Ich werde wie immer bestrebt sein, zum Besten unserer grünen Sache zu wirken und in den Verhandlungen stets jene Richtung einzuhalten, welche den Kongreß zu einer so angesehenen Körperschaft gemacht hat (Beifall.)

Präsident: Hiermit ist der XIX. österreichische Forstkongreß konstituiert, und wir sind nunmehr in der Lage, an die Erledigung unserer Tagesordnung zu gehen. Ich weiß aber, meine Herren, daß, bevor wir an die fachlichen Verhandlungen gehen, jeder von Ihnen das Bedürfnis empfindet und den Wunsch hegt, ebenso wie ich, diesen Verhandlungen ein feierliches Gepräge zu geben, indem wir sie quasi unter

den Schutz unseres erlauchten Jagd- und Waldherrn stellen. Ich fordere Sie daher auf, unsere Verhandlungen zu beginnen mit dem Rufe: Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und König Franz Joseph, er lebe hoch, hoch, hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Wir schreiten zur Tagesordnung.

Diesbezüglich sind folgende Mitteilungen zu machen: Auf der Tagesordnung befinden sich zwar fünf meritorische Referate; das fünfte Referat, nämlich das des Landeskulturrates Böhmens, betreffend die Notwendigkeit der Erlassung von Landesgesetzen, betreffend die Aufforstung kahler Lehnen und Flußgebiete ist uns aber bisher noch nicht zugekommen und wir sind daher nicht in der Lage, über dasselbe zu verhandeln, so daß dieser Programmpunkt entfallen wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir auch erlauben, an sämtliche hier im Forstkongresse vertretene Korporationen für die Zukunft die dringendste Bitte zu richten, die angemeldeten Referate möglichst bald dem Durchführungskomitee zukommen zu lassen. Heuer war es leider der Fall, daß manche Referate erst in den letzten Stunden eingelaufen sind und wir daher nicht mehr imstande waren, dieselben den einzelnen Herren Delegierten rechtzeitig zuzusenden. Dadurch erleidet jedenfalls die sachliche Debatte einen Abbruch, und ich bitte daher die Herren Delegierten, in ihren respektiven Forstvereinen und Korporationen diese meine Bitte vorbringen zu wollen.

Des weiteren habe ich die Mitteilung zu machen, daß das Referat des Niederösterreichischen Forstvereines, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, heute nicht verhandelt werden kann, nachdem Referent Hofrat Professor Marchet durch seine parlamentarische Tätigkeit verhindert ist, heute hier zu erscheinen. Wir müssen daher mit einem anderen Referat beginnen. Ich hatte diesbezüglich in Aussicht genommen, das sechste Referat der niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft sofort vorzunehmen, weil dieser Gegenstand jedenfalls derjenige ist, der zu den größten Debatten Anlaß geben wird.

Nachdem Herr Sektionschef Freiherr von Beck, auf dessen Anwesenheit während der Verhandlung gerade dieses

Gegenstandes ich das größte Gewicht legen würde, mir mitgeteilt hat, daß er jetzt in eine Sitzung des Abgeordnetenhauses gehen muß, aber von 2 Uhr an wieder unseren Verhandlungen anwohnen kann, würde ich mir vorzuschlagen erlauben, das Referat über die Zölle heute nachmittag nach der Mittagpause in Verhandlung zu nehmen und jetzt entweder das zweite oder dritte Referat vorzunehmen. Ich weiß nicht, ob Herr Hofrat Guttenberg bereit ist, sein Referat jetzt zu erstatten.

Wird also gegen diese Umstellung der Tagesordnung in dem Sinne, daß Punkt 4 als erster Gegenstand in Verhandlung kommt, kein Einwand erhoben, so bitte ich Herrn Hofrat Guttenberg, sein Referat zu erstatten.

Graf **Haugwitz**: Ich möchte nur bitten, in diesem Falle das Referat des Niederösterreichischen Forstvereines morgen als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, weil die Zeit des Referenten Professor Marchet sehr kurz bemessen ist, und weiters möchte ich bitten, daß der Forstkongreß morgen schon um 9 Uhr oder wenigstens um halb 10 Uhr vormittags seine Verhandlungen fortsetze.

Präsident: Über den letzteren Antrag werden wir vielleicht heute am Schluß der Sitzung entscheiden.

Wenn also keine Einwendung gegen meinen früheren Vorschlag erfolgt, schreiten wir zur Verhandlung des Referates des Reichsforstvereines, betreffend die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes, und ersuche ich Herrn Hofrat Ritter v. Guttenbeg um die Einleitung.

Referent **Hofrat Ritter v. Guttenberg**: Sehr geehrte Herren! Ich muß vor allem anderen sehr um Entschuldigung bitten, daß das Referat des Österreichischen Reichsforstvereines über diesen Gegenstand etwas spät zur Vorlage gelangt ist.

Ich habe mich von vornherein keineswegs als den berufenen Referenten für das vorliegende Thema betrachtet. Ich hätte sehr gewünscht, daß ein Herr das Referat über diesen Gegenstand übernommen hätte, der der Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes in der Praxis näher steht als ich und der in der Lage ist, alle diesbezüglich charakteristischen Umstände kennen zu lernen. Der Österreichische Reichsforstverein hatte

anfangs die Absicht, mehrere Referenten zu bestellen, und zwar für die einzelnen Länder oder Ländergruppen; er ist aber davon abgegangen, weil eine zu große Zahl von Referenten notwendig gewesen wäre, um den Eigentümlichkeiten jedes Landes gerecht zu werden, und weil wir in der Lage waren, zu konstatieren, daß die Verhältnisse in den Hauptpunkten nicht so außerordentlich verschieden sind, daß sie sich nicht unter einen Gesichtspunkt bringen lassen könnten.

Meine Herren! Es ist mir aus diesem Grunde in ziemlich später Stunde dieses Referat übertragen worden und wenn ich überhaupt in der Lage war, dasselbe zu übernehmen, so ist es nur dem großen Entgegenkommen zuzuschreiben, welches die Herren Landesforst-Inspektoren bewiesen haben, an die sich der Reichsforstverein mit der Bitte gewendet hatte, die Verhältnisse des betreffenden Landes in bezug auf den Kleinwaldbesitz eingehend bekanntzugeben. Meine Arbeit beschränkte sich eigentlich nur darauf, das, was in den einzelnen Mitteilungen und Äußerungen ausführlich und sehr häufig mit Wiederholung derselben Punkte, weil ja die Zustände nahezu überall gleiche sind, enthalten war, in ein Gesamtbild zusammenzufassen und die Resultate daraus in bezug auf die Hauptübelstände, in bezug auf die Ursachen derselben und die dagegen zu treffenden Maßnahmen zu ziehen. Damit ist aber trotz alledem sehr viel Zeit vergangen und dies erklärt es, daß das Referat erst heute in Ihre Hände gelangt ist.

Ich brauche über die Bedeutung des Gegenstandes mich hier nicht auszusprechen. Heute wurde von Seite des verehrten Regierungsvertreters auf die große Bedeutung unserer Holzausfuhr und auf die wichtigen wirtschaftlichen Momente, die darin gelegen sind, hingewiesen.

Als seinerzeit hier im Forstkongreß die Frage aufgerollt wurde, ob diese Holzausfuhr, wie sie in letzter Zeit in so großem Maße stattgefunden hat, nicht auf Kosten des Waldkapitales gehe und ob diese dauernd von unserem Waldbesitz bestritten werden könnte, habe ich meiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß wir diese Ausfuhr in der Höhe des Durchschnittes der letzten zehn Jahre aufrecht erhalten können, wenn der gesamte österreichische Waldstand gut bewirtschaftet wird. Von der guten Bewirtschaftung macht

heute reichlich ein Drittel des gesamten österreichischen Waldstandes jedoch eine entschiedene Ausnahme. Wir können den Export aufrechterhalten nicht auf Grund einer Waldausplünderung, sondern auf Grund nachhaltiger Nutzung desselben, wenn dieses Drittel zu guter Bewirtschaftung im Sinne der Nutzholzerziehung herangezogen werden könnte. Das war der Ausgangspunkt, warum der Österreichische Reichsforstverein dieses Referat als Verhandlungsgegenstand im Forstkongreß vorgeschlagen hat. Aber damit ist die Bedeutung des Gegenstandes nicht erschöpft. Die Bedeutung liegt auch darin, daß die Frage mit der Erhaltung des Kleinwaldbesitzes, der in Österreich 3·4 Millionen Hektar beträgt, in gut pfleglichem Zustande im allgemeinen zusammenhängt und deshalb auch volkswirtschaftlich und sozial von größter Wichtigkeit ist, weil wir vollkommen überzeugt sein können, daß die Besserung des wirtschaftlichen Standes unserer bäuerlichen Besitzer wesentlich davon abhängt, daß auch ihre Waldwirtschaft gehoben wird. Heute gibt es eine große Anzahl solcher kleiner Besitzer, deren Haupteinkommen aus dem Wald und nicht mehr aus der Landwirtschaft, wie früher, stammt und deren Wirtschaft nicht aufrecht erhalten werden könnte, wenn nicht aus dem Walde ein bedeutender Zuschuß namentlich an Bargeld erfolgen würde.

Nun war zunächst die Frage festzustellen, welche Waldungen eigentlich im Sinne dieses Referates als Kleinwaldbesitz anzusehen sind. Es wurde diesbezüglich vorgeschlagen, die Besitzgröße hier in Betracht zu ziehen. Es würde dies aber schwer angehen, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern verschiedene sind. In Galizien und der Bukowina beispielsweise ist Kleinwaldbesitz etwas anderes als in Niederösterreich oder Böhmen. Wir haben auch nicht so sehr geglaubt, daß die Besitzgröße ausschlaggebend sei, sondern vielmehr der Charakter der Wirtschaft; alle jene Waldungen wollen wir unter „Kleinwaldbesitz" inbegriffen wissen, denen die Ingerenz eines fachtechnischen Organes fehlt und die nur nach gutem Wissen und Willen des Besitzers rein empirisch bewirtschaftet werden. Das ist in erster Linie der bäuerliche Besitz, weiters wären noch hinzuzurechnen der Besitz vieler Gemeinden, vieler Gemeinschaften und Genossenschaften, wo

solche noch bestehen, teilweise sonstiger kleiner Privatwaldbesitz, teils auch der Besitz der kirchlichen Pfründen; auch der beträgt oft nicht mehr als 6 bis 8 Hektar Wald.

Damit möchte ich ganz kurz skizziert haben, welche Waldkategorien wir in unser Referat einbeziehen wollen.

Was die Ausdehnung dieser Kategorie betrifft, so ist es fast unmöglich, eine genaue Ziffer zu geben. Die Mitteilungen der Landesforst-Inspektoren darüber sind von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen; dieselben geben teils den kleineren Privatbesitz allein, teils denselben einschließlich des Waldbesitzes der Landgemeinden an, teils auch den unter 500 Hektar messenden Waldbesitz, von welchem ein Teil nicht in die obige Besitzkategorie gehören dürfte. Etwas besser kam mir zu statten der Ausweis des Waldbestandes nach Ländern und Besitzkategorien, welcher von Hofrat Dimitz herrührt und den ich selbst in der bekannten Jubiläumsschrift: „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihre Industrien 1848—1898" aufgenommen habe. Danach wäre die Größe des Kleinwaldbesitzes 2·8 Millionen Hektar, das sind 28·9 Prozent der Gesamtwaldfläche. Dagegen ergibt sich aus den Mitteilungen der Landesforst-Inspektoren eine Größe von rund 3·4 Millionen Hektar, das wären 35 Prozent der gesamten Waldfläche.

Nachdem aber seit dem Jahre 1895 der Kleinwaldbesitz durch Neuaufteilungen wesentlich zugenommen hat und nachdem unstreitig ein Teil des Gemeindewaldbesitzes demselben zuzurechnen ist, so dürfte die Ziffer, welche aus der Angabe der Landesinspektoren mit 3·4 Millionen Hektar resultiert, nicht zu hoch gegriffen sein. Diese Ziffer beweist die ungeheure Bedeutung, welche dieser Besitzkategorie für den gesamten Waldstand in Österreich und namentlich für die Ertragsfähigkeit desselben zukommt.

Wenn wir nunmehr ganz kurz eingehen auf die Verteilung des Besitzes in den einzelnen Ländern, so möchte ich diejenigen Länder vorausschicken, bei welchen der Prozentsatz des Kleinwaldbesitzes in bezug auf die Landeswaldfläche der relativ größte ist. Hier kämen Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Niederösterreich und Küstenland in Betracht, wo der Kleinwaldbesitz mit mehr als 50% der Landeswaldfläche vertreten

ist. Relativ den geringsten Kleinwaldbesitz, und zwar 20% und unter 20% der Landeswaldfläche weisen Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina auf. In Böhmen ist der Besitz an eigentlichem Kleinwald auch nur 20%. Wenn man aber die Fläche des bäuerlichen Waldbesitzes und der Landgemeinden noch hinzunimmt, so ergibt sich eine Gesamtfläche von 418.510 Hektar, das sind 27% der Landeswaldfläche. In Salzburg beträgt der Kleinwaldbesitz nicht ganz 30%, mit Hinzurechnung der Landgemeinden 35%. Dort beträgt der Anteil der Staatswaldungen über 50% des Landeswaldstandes. In Tirol überwiegen Gemeindewälder, welche insoferne nicht in unsere Kategorie einzubeziehen sind, weil sie der strengen Aufsicht der staatlichen Forstorgane unterstehen; doch dürfte auch hier, speziell in Nordtirol, der Kleinwaldbesitz mit Hinzurechnung der verteilten Gemeindewälder über 50% der ganzen Waldfläche betragen. Das wäre bezüglich der Ausdehnung der Besitzkategorie nach Ländergruppen zu erwähnen.

Wenn ich nun eingehe auf die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Kleinwaldbesitzes, so müssen wir dieselben selbstverständlich wieder nach Ländergruppen trennen, denn sie sind begreiflicherweise andere in den Alpenländern, andere in Böhmen, Mähren und Schlesien und andere in Galizien und Bukowina und wieder andere im Küstenland und Dalmatien. Ich will mit der Darstellung der Zustände in den Alpenländern beginnen, weil in dieselben der größte Prozentsatz des Besitzstandes fällt, und wegen des eminenten Wohlfahrtscharakters, den die betreffenden Waldungen in den Alpenländern haben.

Auch hier sind die Zustände nicht überall die gleichen dies hängt sehr wesentlich von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung ab und zum Teil auch von dem nicht überall gleichen Stande der forstlichen Gesetzgebung und der Handhabung dieser Gesetzgebung.

Ich will durchaus nicht leugnen, daß hie und da befriedigende Zustände anzutreffen sind. In Niederösterreich finden wir beispielsweise Gemeindewaldungen, die sehr gut bewirtschaftet werden, weil sie einer strengen Aufsicht unterliegen; in Oberösterreich gibt es Kleinwaldbesitzungen, die

geradezu überkonservativ bewirtschaftet werden, weil die Besitzer wohlhabend sind, und man könnte sagen, ihren Bauernstolz darein legen, den Wald recht lange und vollbestockt zu erhalten. Doch bilden diese Fälle im großen und ganzen in dieser Besitzkategorie leider seltene Ausnahmen. In der Regel ist die Bewirtschaftung dieses kleinen Besitzes eine schlechte und daher ist der Zustand der Waldungen durchaus unbefriedigend.

Wenn wir ein kritisches Urteil über den Zustand dieser Wirtschaft abgeben wollen, so dürfen wir den bäuerlichen Besitz, bei dem der Wald dazu da ist, die bäuerliche Wirtschaft in ihrem Bedarf an Weide und Streu zu unterstützen, nicht mit jenem Maßstabe messen, den wir an den Wald des Großgrundbesitzers anlegen. Wir können es jedoch nur verurteilen, wenn diese Nutzung in solchem Übermaße geübt wird, daß der Waldstand selbt in Frage gestellt wird, und ferner, wenn sich die Entnahme nicht mehr auf den wirklichen Bedarf gründet, sondern über denselben weit hinausgeht, was häufig der Fall ist.

Was den Holzertrag des bäuerlichen Waldes betrifft, so ist derselbe zumeist größer, als streng genommen zum Haus- und Gutsbedarf an Holz notwendig ist, und es bleibt fast immer dem Besitzer ein gewisser Überschuß, den er zu seinem Vorteil und zur Besserung seiner materiellen Stellung verwerten kann. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Überschuß an verwertbarer Holzmenge bedeutend größer sein könnte für die einzelnen Besitzer, wenn die Bewirtschaftung zweckmäßig, gut und pfleglich wäre. In Wirklichkeit ist das leider nicht der Fall. Dieser Überschuß wird erstens einmal keineswegs nachhaltig, sondern rapid auf einmal und oft in dem Maße ausgenutzt, daß der Haus- und Gutsbedarf für längere Zeit in Frage gestellt ist.

Was die Art der Nutzung betrifft, so erfolgt dieselbe in unseren Alpenländern und wohl auch in anderen teils im Plenter-, teils im Kahlschlagbetriebe; letzteres insbesondere dann, wenn das Holz an einen Händler verkauft wird. Teilweise haben wir auch andere Wirtschaftsformen neben diesen beiden. Es ist klar, daß wir von dem bäuerlichen Waldbesitzer nicht voraussetzen können, daß er zielbewußt die Waldwirtschaft

betreibe. Er kennt nur den Plenter- oder Kahlschlagbetrieb. In Niederösterreich, insbesondere aber in Südtirol, werden diese Kleinbesitzwälder häufig im Niederwaldbetriebe, seltener als Mittelwald bewirtschaftet, in welchem Falle ein niederer Umtrieb, unrichtige Abtriebszeit, schlechte Behandlung der Stöcke, Beibehaltung wenig entsprechender Holzarten sich meist als Nachteile und Folgen einer wenig verständnisvollen Wirtschaft herausstellen. Im allgemeinen ist es klar, daß wir die Frage nach einer bestimmten Umtriebszeit hier überhaupt nicht stellen dürfen; eine Umtriebszeit gibt es nur bei geordnetem schlagweisen Betrieb; ebensowenig kann von der Einhaltung einer entsprechenden Hiebsfolge oder Nutzungsordnung gesprochen werden. Die Entnahme für den Hausbedarf erfolgt je nach Bedarf; bei der Nutzung für den Verkauf sind für die Art, die Größe und die Zeit derselben nicht forstwirtschaftliche Erwägungen oder Grundsätze, sondern ist lediglich der Geldbedarf oder die günstige Gelegenheit zum Verkauf maßgebend. Der bäuerliche Waldbesitzer zeigt auch für die Verwertung des Materiales, sowie für die Sortierung und entsprechende Ausformung meist ebensowenig Verständnis, als für die zweckmäßige Bewirtschaftung des Waldes, und er wird daher vom Käufer fast immer übervorteilt. Der bäuerliche Besitzer verkauft in Bausch und Bogen, ohne daß die Menge des Materiales auch nur im vorhinein auf seine Menge abgeschätzt würde. Es fehlt hier wirklich an dem Verständnis für die Sache; es kommt vor, daß ganz unreife Bestände des bäuerlichen Besitzes verkauft werden wegen der guten Gelegenheit oder des Geldbedarfes; der Bauer hat keine Idee von der Hiebsreife des Holzes und es darf nicht wunder nehmen, wenn Bestände von 40 bis 50 Jahren zum Abtrieb gebracht werden für die Zellulosefabriken und für die Holzschleifereien, Bestände, deren Wert sich im Walde noch zu hohem Prozentsatze verzinsen würde, während der Erlös in der Regel gar keiner Verzinsung zugeführt wird. Die große Nachfrage nach solchen geringeren Holzsortimenten für die Holzschleifereien und Zellulosefabriken, welche dem Wald und Waldbesitzer zum Segen gereichen könnte, wenn deren Abgabe auf die Durchforstungshölzer beschränkt würde, wird beiden so tatsächlich zum Fluche, weil durch den allzufrühen

Verkauf und durch den kahlen Abtrieb der Wald und der künftige Ertrag des Gutes Schaden leiden.

Neben der Holznutzung sind es die Weide- und Streunutzung, welche bei dem bäuerlichen Waldbesitz in Betracht kommen. Die Tendenz zur möglichen Ausdehnung und intensiveren Ausnutzung der Weide zu Gunsten der Viehzucht ist eine allgemeine und hat wohl seit jeher bestanden; sie ist jedoch in neuester Zeit noch durch den Rückgang des Feldbaues, in vielen Gegenden der Alpenländer auch durch den Niedergang der Eisenindustrie, die früher dem Bauer Verdienst an Kohlenlieferung und Fuhrwerk gewährte, infolge welcher derselbe jetzt hauptsächlich auf die Viehzucht angewiesen ist, noch wesentlich erhöht worden und es wird eben der eigene und fremde Wald zur Weide nach Möglichkeit herangezogen. Von besonderem Nachteil ist dabei die Überzahl von Vieh und der frühe Auftrieb desselben zur Waldweide, zu einer Zeit, wo es aus der Bodenvegetation noch keine Nahrung findet und daher auf das Verbeißen der jungen Waldpflanzen angewiesen ist. Insbesondere werden die Schläge sofort — hie und da selbst von Schafen — beweidet, daher die Wiederbewaldung derselben auf lange Zeit hinausgeschoben, wenn nicht ganz verhindert wird; im Plenterwalde wird durch die unausgesetzte Weide- und Streunutzung das Aufkommen eines Nachwuchses gleichfalls unmöglich gemacht.

In der Streunutzung sind zwei Dinge wesentlich zu unterscheiden; je nach der Örtlichkeit und je nach der Gepflogenheit legen die Leute mehr Gewicht auf Bodenstreu oder Aststreu. In unseren Alpenländern gibt es Gegenden, wo man die Aststreu nicht kennt, und anderswo glaubt man ohne Aststreu und Schneiteln absolut nicht existieren zu können. Meiner Ansicht nach sind beide gleich schädlich. Die Bodenstreunutzung ruiniert bekanntlich den Boden dauernd und die Aststreunutzung ruiniert erst den Bestand und dann auch den Boden, weil durch die Lichtstellung und den geringen Nadelabfall dessen Verschlechterung und Überwucherung durch Unkraut eintritt. Im Bestand aber wird durch diese Art der Streunutzung der Zuwachs nach Menge und Wert des Holzes auf weniger als die Hälfte des normalen vermindert. Das Schneiteln hat in manchen Gegenden Gott sei

Dank abgenommen, dank der Verwendung von Torfstreu — so gibt in Lungau der Staat bedeutende Mengen von Torf als Streumaterial unentgeltlich ab. In anderen Gebieten, namentlich in einem großen Teil Tirols, Salzburg und Kärntens wird aber die Schneitelung noch im exzessivstem Maße ausgeübt. Es werden da ganz junge Bestände herangezogen und die Aststreunutzung in rücksichtslosester Weise ausgeübt, so daß der Wald über kurz oder lang aufhören muß.

Ein charakteristisches Merkmal für die Behandlung des Waldes seitens des Kleinwaldbesitzers ist der Mangel an Pflege des Waldes. Er glaubt genug getan zu haben, wenn er das Holz abgetrieben hat und wenn er die Fläche dem lieben Hergott und der Natur zur weiteren Aufforstung überläßt. Es fehlt ganz und gar die Obsorge dafür, daß die wertvolleren Holzsorten gegenüber den minderwertigen begünstigt werden; dadurch treten die geringwertigen Holzsorten in den Vordergrund. Ich habe in Niederösterreich Gegenden gesehen, wo vor Jahren noch die schönsten Fichtenwaldungen vorhanden waren, während jetzt nichts als Birken und Haselstauden dastehen. Dies führt zur Entwertung des Waldes und Waldertrages. Da schneidet sich der Besitzer selbst ins Fleisch.

Hinsichtlich der Besitzkategorie müssen wir unterscheiden zwischen dem Gemeinde-, Gemeinschaftsbesitz und dem Privatbesitz; bei letzterem aber wieder zwischen dem seit vordenklichen Zeiten zu den einzelnen Bauernhöfen gehörigen, meist in größeren Komplexen abgeschlossenen Wald — es ist das der Besitz der eigentlichen sogenannten Waldbauern — wie solcher mitunter in der Größe bis 100, ja sogar mitunter bis zu 200 Hektar, namentlich in Obersteiermark und dem angrenzenden Gebirgslande Niederösterreichs, teilweise auch in Oberösterreich zu finden ist, und jenem kleinsten Waldbesitz, welcher durch Aufteilung von Gemeinde- und Gemeinschaftswäldern, dann durch die Abtretung von Wald im Wege der Servitutsablösung entstanden ist. Wie unsinnig solche Waldteilungen oft ausgeführt worden sind, von Geometern, die nicht anders als auf dem Papier zu teilen im stande waren, ist allgemein bekannt, und man kann sagen, daß dadurch erst die schlechteste und ungünstigste Besitzform der Waldung, der Kleinstbesitz, geschaffen worden ist.

Als Beispiel dieser weitgehenden Teilung sei hier nur angeführt, daß im Bezirke Bregenz die dem Kleinbesitze zugehörende Waldfläche von 20.636 Hektar in 40.000 Parzellen, also von durchschnittlich 0·6 Hektar Größe geteilt ist, daß ferner in 12 Gemeinden des Bezirkes Villach der frühere Gemeindewaldbesitz von 7282 Hektar in 6150 Parzellen unter 1264 Besitzer geteilt ist, so daß auf die Einzelparzelle durchschnittlich 1·2 Hektar und auf jeden Besitzer durchschnittlich 5·8 Hektar entfallen, welche Besitzfläche meist noch in 5 bis 6 getrennte Parzellen geteilt ist. Wie mögen da erst die kleinsten Parzellen dieser Besitzteilungen aussehen? Neben der Kleinheit ist es meist noch die sehr ungünstige Form und Abgrenzung dieser Parzellen, welche eine rationelle Bewirtschaftung derselben geradezu unmöglich macht. Man hat vielfach übersehen, daß das, was für die Landwirtschaft gilt, keineswegs immer für die Forstwirtschaft gelten kann. Die Aufteilung auf den individuellen Besitz mag in der Landwirtschaft vielfach ausgezeichnet gewirkt haben, weil jeder Einzelne seinen Besitz viel besser betreut und behandelt. Bei der Forstwirtschaft ist eine rationelle Bewirtschaftung nur in größerem Maßstabe möglich.

Wenn ich die Nachteile ganz kurz hervorheben will, welche diese Besitzform speziell in Hochgebirgsforsten mit sich bringt, so sind es vor allem die Schwierigkeit der Schlagstellung und Ausbringung, stete gegenseitige Behinderung und Gefährdung in der Wirtschaft, Unsicherheit der Grenzen und damit vielfache Streitigkeiten, Notwendigkeit zahlreicher Bringungswege, meist Erdriesen — und damit Verlust an Waldboden und Gefährdung des Bodens, Ausfallen von Zwischennutzungen, Verminderung des Nutzholzertrages.

Nun könnte man glauben, daß in den Gemeinde- und Gemeinschaftswäldern die Verhältnisse besser sind als im Einzelbesitz. Es wäre das von den Gemeindewäldern zu erwarten, weil sie einer gewissen Aufsicht unterstehen und die gesetzliche Norm besteht, daß das Gemeindevermögen erhalten bleiben müsse; aber die Gemeindewälder werden gewöhnlich als Gemeindegut und nicht als Gemeindevermögen angesehen, und die Gemeinschaftswälder halte ich für die schlechteste Besitzform, wenn das Besitzrecht und die Besitz-

ausübung nicht geregelt sind. Gemeinschaftsbesitz ist meiner Ansicht nach nur dann aufrechtzuerhalten, wenn die Besitzausübung und die Nutzungsrechte entsprechend geordnet werden und die Nutzung selbst durch Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, wenn auch in einfachster Form, geregelt wird; denn beim Gemeinschaftsbesitz will keiner einen Heller zur Ameliorierung verwenden, während jeder aus dem Besitz den größten Nutzen ziehen will. Jeder will nur nehmen, keiner etwas geben; das ist die Norm in diesem Gemeinschaftsbetrieb.

In Tirol und Vorarlberg sind die Verhältnisse insoferne etwas günstigere als in den übrigen Alpenländern, da dort eine weitaus größere Beeinflussung seitens des Staates seit jeher stattgefunden hat. Der Staat besitzt 10 Prozent des ganzen Waldbestandes im Lande, 50 Prozent ist Gemeindewald und das Übrige Kleinwaldbesitz oder verteilter Gemeindewald. Dies machte eine weitgehende Vorsorge des Staates notwendig und ist auch dort weitaus das zahlreichste Personal für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen vorhanden, wodurch die Bewirtschaftung des Einzelnen eingeschränkt ist. In Tirol kann der einzelne Besitzer kein Holz schlagen, wenn er es nicht vorher angemeldet hat und ihm das Holz nicht durch die Forstorgane angewiesen wurde. Eine solche Bestimmung würde in anderen Ländern eine Unmenge von Forstpersonal erfordern. In Tirol sind demnach die Verhältnisse etwas besser, obwohl der Zustand des Kleinwaldbesitzes auch dort sehr viel zu wünschen übrig läßt.

In Krain sind die Verhältnisse im allgemeinen die gleichen, wie in den Alpenländern. Die Kleinbesitzwaldungen sind dort fast durchgehends durch Ablösung der Forstservituten entstanden. Dadurch ist so mancher große Forstbesitz auf ein Minimum der Besitzfläche reduziert worden. Man hat sogar nicht davor zurückgescheut, auch eigentliche Karstaufforstungen in diese individuelle Teilung einzubeziehen.

Im Küstenlande und noch viel mehr in Dalmatien werden die Kleinbesitzwälder meist als Nieder- oder Mittelwald bewirtschaftet; wo noch Hochwald besteht, ist derselbe meist mit Stangenholz bestockt, der Boden durch Weide- und Streunutzung verarmt. In diesem Niederwalde sind dieselben

Nachteile wie oben zu erwähnen; schlechte Behandlung der Stöcke, Belassung schlechter Stämme und nicht entsprechender Holzarten als Oberhölzer, starke Lichtung, Mangel an Aufsicht. Übrigens ist hier teilweise eine Verbesserung des wirtschaftlichen Zustandes durch die Verteilung früheren Gemeinschaftsbesitzes eingetreten, weil eben der Einzelbesitz eine schonendere und pfleglichere Behandlung von seiten des Besitzers erfährt als der Gemeinschaftsbesitz.

Nun wären noch die Verhältnisse in den Sudetenländern Böhmen und Mähren, ferner aber Galizien und Bukowina zu besprechen. In dieser Beziehung habe ich mich vollkommen auf die Mitteilungen der Herren Forstinspektoren aus diesen Gebieten gestützt.

In Böhmen gehören von der Gesamtfläche des Kleinwaldbesitzes per 418.513 Hektar rund 275.000 Hektar oder 18% der Landeswaldfläche dem privaten Kleinbesitze, der Rest dem Gemeinde- und Gemeinschaftsbesitze an. Der Zustand der letzteren ist im allgemeinen kaum besser als der des ersteren, weil auf diesem servitutsähnliche Nutzungsrechte der Teilhaber lasten und dieselben daher nicht als Gemeindegut bewirtschaftet werden; dabei haben auch hier diese Kleinbesitzwälder vielfach den Charakter von Schutzwäldern. In Mähren beträgt die dem Kleinbesitz zufallende Waldfläche rund 123.000 Hektar oder 20% der Landeswaldfläche. Dabei sind hier Gemeindewälder nur wenig, dagegen die Gemeinschaftswälder in stärkerem Maße vertreten, nachdem die früheren Gemeindewälder meist in der Weise aufgeteilt worden sind, daß ein Teil als Stammvermögen der Gemeinde, der größere Teil den Altinsassen und ein kleinerer Teil den neuen Ansassen der Gemeinde als gemeinschaftliches Eigentum zugewiesen wurde. Den ersteren Teil bildet nun ein Gemeindevermögen, aber leider ist dies der kleinste Teil dieses Besitzes. Der kleine Privatwaldbesitz ist im Wachsen begriffen, einerseits durch Aufteilung, andererseits durch Kultur von Ödland. Das letztere ist nur zu begrüßen. Die Bestrebungen, eine Vereinigung solcher Kleinwaldbesitze zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung zu erzielen, hatten bisher fast gar keinen Erfolg, im Gegenteil wurden einzelne bestandene Waldgenossenschaften wieder aufgelöst. In beiden Ländern

treten als Nachteile in der Bewirtschaftung dieser Waldflächen vor allem die übermäßige Streunutzung, veranlaßt zum Teile durch wirklichen Bedarf, zum Teile aber auch durch herkömmliche Gepflogenheit und Verschwendung mit dem Streumateriale, dann durch die durch leichte Absatzmöglichkeit begünstigte Abnutzung junger, selbst 30- bis 40jähriger Bestände im Kahlhieb, die Beweidung der Schlagflächen und Unterlassung der Aufforstung, wodurch die Waldflächen zum Teil in schlechte Hutweiden verwandelt werden, hervor; es besteht demnach auch ein steter Kampf zwischen den Waldbesitzern und den Forstorganen der politischen Verwaltung, deren Zahl eine viel zu geringe ist, um diese Übelstände hintanhalten zu können.

In Galizien wird die Größe des Kleinwaldbesitzes einschließlich der Gemeinde- und der durch die Servitutenablösung entstandenen Genossenschaftswälder, dann jener von kirchlichen Pfründen mit 326.000 Hektar oder 16% der Landeswaldfläche angegeben, welche Fläche übrigens derzeit nach Angabe der Landesforstinspektoren durch eine sehr traurige Erscheinung, nämlich durch die Parzellierung von landtäflichen Besitzungen bereits erheblich vergrößert sein soll. Anderseits sind darin auch ausgedehntere Gemeindewaldbesitze, namentlich in den Ostkarpathen, und zwar zum Teil weit über 1000 Hektar enthalten. Die Bewirtschaftung der Gemeindewälder untersteht zwar der Aufsicht der Bezirksvertretungen, doch ist dieselbe sehr wenig wirksam und daher auch der Zustand dieser Wälder meist ein schlechter, namentlich in der galizischen Tiefebene, wo trockener Sandboden vorherrscht und die Standortsverhältnisse ungünstige sind. In den Gebirgsgegenden ist der Zustand ein besserer, aber es tritt die Weideausübung in den Vordergrund. Im allgemeinen ist die Bewirtschaftung dieser Gemeindewälder auch wiederum eine rein empirische, ohne Einflußnahme forsttechnischer Organe und ohne fachmännische Leitung, was zu einem allmählichen Herabsinken des Waldzustandes und Waldertrages führt, indem Hochwälder bereits vielfach zu Niederwäldern mit vorwiegenden Weichhölzern, diese zu bloßen Buschhölzern mit mangelnder Reproduktionskraft geworden sind, und Plenterwälder, bei der durch Weideausübung und Streunutzung

verhinderten Verjüngung allmählich in Hutweiden übergehen, wie dies auch in den Alpenländern im ausgedehnten Maße der Fall ist, wo solche Plenterwälder oft zu dreiviertel Hutweide und zu einviertel Wald sind. Der bäuerliche Privatbesitz besteht im flachen Lande meist aus isolierten kleineren Waldparzellen und ist, sofern es sich nicht um den Schutz der anstoßenden Feldgründe gegen Wind- und Sandverwehung durch dieselben handelt, von geringer Bedeutung; dagegen ist er im Gebirge als Wohlfahrtswald von Wichtigkeit und machen sich daher hier die vielfach kahlen Abtriebe in steilen Lagen, die starke Weide- und Streunutzung, das Abbrennen der Schläge und die zum Teil absichtliche Waldverwüstung zur Erweiterung der Feld- und Weidegründe sehr nachteilig geltend. Auch für die Bewirtschaftung des den kirchlichen Pfründen zugewiesenen Waldbesitzes fehlt bisher eine gesetzliche Regelung und unterliegen dieselben daher häufig einer übermäßigen Nutzung. Als eine entschiedene Gefahr für den Waldstand wird hier die immer mehr zunehmende Parzellierung landtäflicher Güter und die fortgesetzte weitere Teilung der ohnedies kleinen Besitzparzellen bezeichnet.

Was die Bukowina betrifft, so hat es dort vor einem halben Jahrhundert noch gar keinen Kleinwaldbesitz gegeben. Es gab nur die großen Domänen und den Besitz des Religionsfonds. Die kleinen Waldbesitze sind erst in neuerer Zeit im Wege der Servitutsablösung entstanden, und dieser ist die Aufteilung nachgefolgt. Dieser Schritt ist aber in der Bukowina viel zu früh erfolgt; der Wald wurde den einzelnen Besitzern überantwortet zu einer Zeit, wo dieselben noch nicht das mindeste Verständnis für dessen Bewirtschaftung hatten und ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren. Die Vernichtung des Waldes und dessen Umwandlung in Weideland, oder wenigstens die Überlassung der Abnutzung desselben an Holzspekulanten war der erste Schritt, der in der Regel zur Nutzbarmachung des neuen Besitzes gemacht wurde. Der Wald wurde auf so und soviel Jahre gegen einen lächerlichen Betrag zur Ausnutzung in Pacht gegeben und so ist dieser große Teil des Waldbesitzes, welcher 65.300 Hektar oder 14·6% der Landeswaldfläche umfaßt, verloren gegangen. Die zurückgebliebenen Schlagflächen oder verwüsteten Wald-

flächen sind dem Besitzer, insbesondere wenn auf Aufforstung derselben gedrungen wird, eine Last, daher er sich derselben durch Verkauf zum Zwecke weiterer Teilung und Rodung zu entledigen trachtet. In der Bewirtschaftung dieses Kleinwaldbesitzes treten hier neben unrichtiger Schlagführung ohne Belassung geeigneter Samenbäume und Mangel an Aufforstung, wodurch bei dem dortigen üppigen Gras- und Unkräuterwuchs in den Schlagflächen die Wiederbewaldung verhindert wird, dann der schädlichen Ausübung der Waldweide (zu früher Auftrieb, zu große Zahl des Viehes, welches ohne Hirten und ohne Rücksicht auf Witterung selbst in Kulturflächen weidet), insbesondere die Unterlassung der Schlagräumung, die Zurückdrängung des Waldes zu gunsten der Weideflächen durch Schlagbrennen, Schwenden und Ringeln der Bäume, der Aushieb junger und lebenskräftiger Bäume zu Zäunen oder als Futterbäume, der Abtrieb schwacher Stangenhölzer zu Floßwieden u. a. m. hervor.

Wenn ich mir nun gestatte, aus alledem ganz kurz die Hauptübelstände hervorzuheben, die bei Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes zutage treten, so sind dieselben auf dem ganzen Gebiete so ziemlich dieselben: es kommen vor allem in Betracht der parzellierte Besitz, die übermäßige Nutzung, der vorzeitige Abtrieb junger Bestände, die ungeeignete Schlagführung ohne Rücksicht auf Windwurfsgefahr oder sonstige Nachteile, die Unterlassung der Aufforstung und Verhinderung natürlicher Verjüngung durch die Weideausübung, die übermäßige und in schädlicher Form ausgeführte Weide und Streunutzung überhaupt und die dadurch hervorgerufene Verschlechterung der Bodenverhältnisse, der Mangel an Pflege der Bestände, insbesondere an rechtzeitigen Durchforstungen, daher Verlichtung der Bestände, Verdrängung wertvoller Holzarten durch geringwertige und damit wesentliche Verminderung des Ertrages, die Unmöglichkeit einer zweckmäßigen Lieferung, der Herstellung von Lieferungswegen oder anderen Transportanstalten, dagegen Aufrechthaltung schädlicher Lieferungsmethoden (Erdriesen u. dgl.), unrationelle Verwertung, Veranlassung zu Streitigkeiten und gegenseitigen Benachteiligungen bei mangelnder oder unzweckmäßiger Begrenzung der einzelnen Besitzteile.

Als Ursachen dieser gewiß schwerwiegenden Nachteile und Übelstände sind zu bezeichnen: die Zersplitterung und Zerstückelung des Besitzes in kleine und kleinste Besitzparzellen, gleichzeitig die unzweckmäßige Lage und Abgrenzung derselben zu einander, wodurch eine entsprechende Bewirtschaftung des Einzelbesitzes überhaupt unmöglich gemacht wird; der Mangel an Verständnis, wohl auch an gutem Willen und Sinn für geordnete Wirtschaft seitens der Besitzer.

Wenn ich auch unseren verehrten Altmeister Wessely als einen der genialsten Forstwirte Österreichs sehr hoch schätze, so muß ich ihm doch in dem Punkte Unrecht geben, wenn er anläßlich eines Forstkongresses, in dem er für die bäuerliche Waldwirtschaft eingetreten ist, den Ausspruch tat: „Wenn schon der Bauer seine Landwirtschaft schlecht und recht zu betreiben imstande ist, so wird er noch viel eher die einfache Forstwirtschaft betreiben können." Ich habe damals schon dagegen protestiert. Die Forstwirtschaft bedarf, wenn ihr Wesen richtig aufgefaßt werden soll, einer viel eingehenderen Kenntnis der Naturgesetze als die Landwirtschaft und wir können von dem bäuerlichen Besitzer diese eingehende Kenntnis der Naturgesetze nicht verlangen und nicht erwarten.

Zu den Ursachen der schlechten Wirtschaft kommt ferner das Festhalten am Hergebrachten, auch wo dies nicht mehr zeitgemäß ist, insbesondere hinsichtlich der verschwenderischen Gebarung mit Holz und Streu; die schlechte, oft aller Vernunft hohnsprechende Führung der Landwirtschaft, insbesondere der Stall- und Düngerwirtschaft, der Mangel an jeglicher Verbesserung der Alpen- und Weideflächen, sowie des Futterbaues, wo dann der Wald zumeist für das aufkommen soll, was dort vernachlässigt und verschwendet wird; der Niedergang und finanzielle Notstand der Bauernwirtschaft überhaupt, örtlich auch das Aufhören des Verdienstes durch das Zusammenziehen der früher in den einzelnen Gebirgsgegenden zerstreuten Eisen- und sonstigen Industrien zu Großbetrieben an wenigen von der bäuerlichen Bevölkerung entfernt liegenden Orten; zum Teil auch der Mangel an Arbeitskräften für die entsprechende Ausführung der Arbeiten

im Walde; nicht zum mindesten auch die große Nachfrage nach Holz, und zwar auch nach solchem von geringen Dimensionen, das Herandrängen der Unterhändler an die bäuerlichen Waldbesitzer, welch letztere der Verlockung durch klingende Münze nicht leicht widerstehen können. Dieser Zwischenhandel ist gleichfalls ein Faktor, den wir aus dem gewöhnlichen Leben nicht ausschalten können, der sich eben hier nachteilig fühlbar macht. Ein bekannter Landesforstinspektor in Tirol hat einmal den Ausspruch getan, die Holzhändler gehen herum wie brüllende Löwen und suchen, welchen Wald sie verschlingen können. (Heiterkeit.)

Es ist selbstverständlich, daß man insbesondere von Seite der Forsttechniker der politischen Verwaltung, welchen alle diese Übelstände und Gefahren für den Waldstand sehr wohlbekannt sind, schon bisher bestrebt war, denselben nach Möglichkeit entgegenzuwirken; für einen durchgreifenden Erfolg dieser Bestrebungen ist jedoch die Zahl dieser Forsttechniker, sowie auch jene der ihnen für die örtliche Waldaufsicht beigegebenen Forstwarte eine viel zu geringe; auch fehlt für die Hintanhaltung der meisten hier in Betracht kommenden waldschädlichen Handlungen die gesetzliche Grundlage.

In einigen Ländern, so z. B. in Tirol, Kärnten, Steiermark, bestehen zwar besondere Gesetze, welche bestimmt sind, dem Walde einen weitergehenden Schutz zu verleihen, als dies durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 der Fall ist; allein diese Bestimmungen sind keineswegs immer ausreichend. Als entschieden zweckmäßig erweisen sich die Bestimmungen über Anmeldungen von größeren Kahlschlägen überhaupt, dann aller Nutzungen, die nicht zum eigenen Hausbedarf bestimmt sind (Tirol), auch die weniger weitgehende Bestimmung, daß bei der Nutzung stets die nachhaltige Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gesichert bleiben müsse (Salzburg), gibt bereits eine Handhabe gegen allzu weitgehende Ausnutzung, ferner ermöglicht die in einigen dieser Landesgesetze für bestimmte Fälle vorgesehene Forderung einer Kautionsleistung seitens des Waldbesitzers bei Bewilligung von Kahlschlägen die Sicherung der Wiederaufforstung auch ohne Zutun des Waldbesitzers, und hat sich also diese Bestimmung

als vorteilhaft erwiesen. Das Aufforstungswesen hat schon bisher in den meisten Ländern eine weitgehende Förderung erfahren durch Herstellung und Erhaltung von Pflanzgärten, aus welchen Pflanzen an die Kleinwaldbesitzer zu sehr geringen Kosten und erforderlichenfalls auch unentgeltlich abgegeben werden, durch Unterstützung bei der Ausführung von Pflanzungen und durch Prämien für gelungene Kulturen.

Auch ist schon mehrfach auf die Beschränkung der Streunutzung im Walde durch Einführung der Torfstreu oder der Holzwolle als Streumittel hingewiesen worden. Letztere ist bei der Bevölkerung weniger beliebt als die Torfstreu. Eine der wirksamsten Aktionen dürften die neuestens in Kärnten von Seite der Forsttechniker in Angriff genommenen Arbeiten zur Verbesserung der Alpen- und Stallwirtschaft sein. Auch auf die Beseitigung oder Verminderung der besonders in Salzburg und Nordtirol große Holzmengen erfordernden Holzzäune und deren Ersatz durch andere Einfriedungen ist schon seit jeher die Aufmerksamkeit gerichtet worden. Endlich hat man es auch schon bisher vielfach mit der Belehrung der bäuerlichen Waldbesitzer durch Wort und Schrift versucht. Alle diese Bemühungen vermochten aber die früher geschilderten Übelstände in der Bewirtschaftung der Kleinbesitzwälder nicht vollständig zu beheben oder auch nur sehr wesentlich zu beschränken. Es ist also als Abschluß unserer Betrachtungen die Frage ins Auge zu fassen, welche Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um die Erhaltung dieses für unsere Gesamtwirtschaft ungemein wichtigen Waldstandes der Kleinwaldbesitzer zu sichern und dieselben zugleich in möglichst bessere Bewirtschaftungsverhältnisse überzuführen, besonders aber um einer weiteren Verschlechterung dieser Verhältnisse wirksam zu begegnen.

Da die Hauptursachen dieser Übelstände, die wir vorher ausgeführt haben, in der weitgehenden Zerteilung des Besitzes, dann in dem Mangel an Verständnis für die Forstwirtschaft seitens der Besitzer gelegen ist, so könnte die allmähliche Erwerbung dieser Waldflächen seitens des Staates oder der Länder, teilweise auch seitens des Großgrundbesitzes als radikales Mittel zur Abhilfe betrachtet werden; davon kann aber bei der ungeheuren Ausdehnung dieses Besitzes

im ganzen und bei dem Umstande, daß erfahrungsgemäß Bauernwirtschaften ohne zugehörigen Waldbezitz, insbesondere in Gebirgsländern, sich nicht halten können, keine Rede sein.

Immerhin wäre es zulässig und wünschenswert, daß solche bisherige Kleinbesitzwaldungen, welche in besonderem Maße den Charakter von Wohlfahrtswäldern tragen und welche nicht dem Haus- und Gutsbedarfe ansäßiger bäuerlicher Besitzer dienen, in die Hände des Staates gelangen oder auch durch Ankauf von Privaten zu größeren Besitzkomplexen zusammengelegt werden. Im übrigen müssen die vorzuschlagenden Maßnahmen solche sein, welche das erstrebte Ziel auch unter Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Besitzverhältnisse wenigstens im wesentlichen erreichen lassen.

Es kommen hier in Betracht: Die Herausgabe gesetzlicher Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung, einerseits zur Beschränkung der zuweitgehenden Teilung von Waldbesitz, anderseits zur weitergehenden Einschränkung der freien Wirtschaft für den Kleinwaldbesitz; die Vermehrung der mit der Durchführung der Gesetze und mit der Hebung der Forstkultur betrauten Organe; die Verbesserung der gegenwärtigen Besitzverhältnisse durch Arrondierung und Kommasation; die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften, die Verbreitung forstlicher Kenntnisse und des Verständnisses für die Grundbegriffe der Forstwirtschaft durch Belehrung der Waldbesitzer; die Förderung der Aufforstungen und Einwirkung auf Waldpflege seitens der dazu berufenen Forstorgane; die Verbesserung der Landwirtschaft des Kleinbesitzes, insbesondere der Weiden und Alpen, dann der Stall- und Düngerwirtschaft.

Unerläßlich erscheint vor allem die Beschränkung der Freiteilbarkeit des Waldbesitzes. Eine Verteilung bisheriger Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftswälder unter die Teilhaber könnte weiterhin nur dann bewilligt werden, wenn dadurch gegenüber der gemeinsamen Bewirtschaftung ein entschiedener Vorteil erreicht wird, wenn die einzelnen Anteile nach Größe und Abgrenzung zur selbständigen Bewirtschaftung geeignet sind und wenn Garantien dafür geschaffen werden, daß eine übermäßige Abnutzung des

Holzvorrates seitens einzelner oder mehrerer Teilhaber nicht eintritt. Im übrigen wäre eine bestimmte Minimalflächengröße festzustellen, unter welche bei Teilungen des Waldbesitzes nicht herabgegangen werden darf. Die Parzellierung größeren Waldbesitzes wäre möglichst hintanzuhalten, dagegen die Zusammenlegung und entsprechende Arrondierung solcher Minimalbesitze möglichst zu begünstigen.

Für Gemeindewaldungen müßte durch ein besonderes Gesetz über dieselben die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Wahrung der nachhaltigen Nutzung durch diese, sowie erforderlichenfalls die Einschränkung der Streu- und Weidenutzungen in denselben vorgeschrieben werden; für Gemeinschafts- und Genossenschaftswälder wäre gleichfalls die Regelung der Nutzungen durch Aufstellung von Statuten und Wirtschaftsordnungen für dieselben gesetzlich anzuordnen. Was nun die für den Kleinwaldbesitz im allgemeinen aufzustellenden gesetzlichen Bestimmungen betrifft, so wären diese den gegebenen Verhältnissen in den einzelnen Ländern anzupassen. Allgemein empfehlenswert dürfte die Aufnahme der Bestimmung sein, daß bei den Nutzungen die nachhaltige Deckung des Haus- und Gutsbedarfes stets gesichert bleiben muß und daß bei Nutzungen im Wege des Kahlhiebes der Erlag einer Kaution zur Sicherung der Wiederaufforstung gefordert werden kann; ferner von Bestimmungen, welche die Einschränkung der Weide- und Streunutzung auf ein forstlich unschädliches Maß ermöglichen. In letzterer Beziehung müßten mindestens die §§ 11, 12 und 13 des Forstgesetzes, welche bisher nur für Servitutswälder geltend sind, auch auf den Kleinwaldbesitz angewendet werden. Ein Verbot des Kahlschlages und eine allgemeine Anordnung des Plenterbetriebes für diese Waldkategorien wäre nicht gerechtfertigt und auch nicht zweckmäßig, da, wenn auch im allgemeinen die plenterweise Benutzung für solche kleine und vorwiegend zur Deckung des Hausbedarfes bestimmte Wälder als angezeigt erscheint, doch in manchen Fällen der Kahlhieb zulässig und vorteilhafter sein kann und anderseits der Plenterhieb keineswegs eine Garantie gegen eine Walddevastation bietet, indem durch wiederholte starke Plenterung der Waldbestand — und zwar in viel unauffälligerer Weise als

beim Kahlschlag — gefährdet werden kann, ohne daß es den politischen Forstorganen möglich wäre, dagegen im vorhinein entsprechende Vorsorge zu treffen.

Die von manchen Seiten gewünschte Aufnahme einer Bestimmung in ein solches Gesetz, womit der Abtrieb unreifer Bestände verboten wird, halte ich deshalb für bedenklich, weil die Bestimmung der Hiebsreife bekanntlich sehr prekär ist und die Auffassungen darüber sehr verschieden sind, diese Bestimmung also je nach der Meinung des darüber entscheidenden Forstorganes zu sehr verschiedener Auffassung und Anwendung führen kann. Hier hätte neben der oben bereits angeführten Bestimmung, daß der Holzbezug für den eigenen Bedarf nachhaltig gesichert sein soll, vor allem die Belehrung der betreffenden Waldbesitzer darüber einzutreten, daß sie durch solchen vorzeitigen Abtrieb sich selbst den größten Schaden zufügen.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen müßte aber, um diesen einen Erfolg zu sichern, notwendig eine Vermehrung der mit der staatlichen Aufsicht betrauten Organe, und zwar sowohl der Forsttechniker als auch der Forstwarte verbunden werden, ferner wäre die Bestellung von Forstschutz-Organen, sei es durch die Landes- oder Bezirksvertretungen, zur Beaufsichtigung der Gemeinde- und Gemeinschaftswälder sehr zu empfehlen. Eine weitere Voraussetzung wäre die Verbesserung des Betriebes der Landwirtschaft in den bereits angegebenen Richtungen, weil nur dadurch der wirtschaftliche Stand des Kleinbesitzers gehoben und der Wald in seinen Leistungen für die Landwirtschaft entlastet werden kann.

Den wirtschaftlichen Nachteilen des stark parzellierten Waldbesitzes kann nur durch Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften begegnet werden und es ist nicht zu zweifeln, daß die erst in letzterer Zeit neuerdings in Angriff genommenen Waldteilungen in kommender Zeit ihre Remedur durch solche Genossenschaftsbildung werden finden müssen. Es ist aber bei der heute vorwiegend der Schaffung und möglichst unbeschränkten Benutzung individuellen Eigenbesitzes zugewendeten Richtung wenig Aussicht vorhanden, daß solche Genossenschaften ohne Anwendung eines Zwanges in namhafter Ausdehnung zustande kommen werden; immerhin

wäre die Bildung solcher, sei es durch Zusammenlegung des Einzelbesitzes zu gemeinsamer Bewirtschaftung, sei es auch nur für bestimmte Wirtschaftszwecke, wie die Herstellung von Wegen oder sonstigen Transporteinrichtungen, zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der Produkte, zur Pflanzenerziehung und Aufforstung oder zur gemeinsamen Bestellung von Aufsichtsorganen (Waldhütern) möglichst anzustreben und auf jede Weise zu fördern.

Schließlich und nicht zuletzt wäre auch die Belehrung von Kleinwaldbesitzern über die Bedeutung und richtige Behandlung des Waldes von der Schule an, dann durch Schriften und Wandervorträge und Abhaltung von Kursen an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen u. dgl. ins Auge zu fassen, wenn man sich auch nicht überall und namentlich nicht bei den wenigst gebildeten und bemittelten dieser Klasse von Waldbesitzern einen alsbaldigen Erfolg davon versprechen kann. Die Errichtung von Musterwirtschaften dürfte hier weniger als bei der Landwirtschaft in Betracht kommen, weil die verschiedene Art der Bewirtschaftung und die Erfolge derselben hier weniger augenfällig sind als dort; doch könnte immerhin, namentlich in Verbindung mit landwirtschaftlichen Musterwirtschaften, damit ein Versuch gemacht werden.

Als sehr verdienstlich muß hier die von den Herren Ethbin und Heinrich Schollmayer herausgegebene Schrift über den bäuerlichen Kleinwaldbesitz und das Vorgehen des Krainisch-küstenländischen Forstvereines hervorgehoben werden, welcher eine gemeinverständlich gehaltene Schrift über die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes in slovenischer Sprache in tausenden von Exemplaren unter der Landbevölkerung verbreiten läßt.

Damit wären die Mittel und Wege angedeutet, durch welche dieser bedeutende Anteil unseres Gesamtwaldbestandes gesichert und verbessert, unsere jährliche Holzproduktion um etwa fünf bis sechs Millionen Festmeter gehoben und zugleich auch die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Grundbesitzer wenigstens für die Zukunft besser gestaltet werden könnte. Allein nur mit sanften und kleinen Mitteln, ohne einige Beschränkung der Besitzer in der ganz ungehinderten Benutzung ihres Eigentums, ohne Anwendung eines Zwanges

zum Besseren und ohne Aufwendung einiger, verhältnismäßig aber geringer Kosten wird das Ziel allerdings nicht zu erreichen sein.

Ich habe es unterlassen, einen Resolutionsantrag am Schlusse meines Referates zu stellen, einmal deshalb, weil die Zeit zu kurz gewesen wäre, um einen solchen Resolutionsantrag der Genehmigung durch das Direktorium des Reichsforstvereines zu unterbreiten, da ich erst in den allerletzten Tagen in der Lage war, das Referat zu verfassen und in Druck legen zu lassen, und anderseits, weil ich mir gesagt habe, daß eine solche Resolution ohnedem nicht viel nützt, weil wir dies gerade in letzter Zeit bei der Zollfrage erfahren haben.

Wenn Sie aber sagen, wir übergeben den Inhalt des Referates samt der daran geknüpften Debatte der Regierung zur eingehenden Berücksichtigung bei der künftigen Abfassung der Landesgesetze, so haben wir das getan, was wir in der Sache tun können und damit beende ich mein Referat. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Nach erstattetem Referat eröffne ich die Debatte.

Der geehrte Herr Referent hat bereits darauf hingewiesen, daß er keinen konkreten Resolutionsantrag dem Referate beischließt. Wenn nicht im Laufe der Debatte ein Antrag gestellt und angenommen wird, könnte eben der Schluß der Verhandlung nur der sein, den der Herr Referent skizziert hat, daß der geehrte Forstkongreß das Referat zur Kenntnis nimmt.

K. k. Oberforstrat Karl **Strzemcha**: Meines Dafürheltens ist die vorliegende Frage nächst den Alpenländern für die Karpathenländer wohl am aktuellsten. Wenn in den Alpenländern die große Wichtigkeit des Waldes mit Rücksicht auf die allgemeinen Wohlfahrtsverhältnisse und auch mit Rücksicht auf die sehr bedeutende Ausdehnung der Bauernwälder hervorgehoben wurde, so ist dies wohl in den Karparthen nicht in demselben Maße der Fall. Dagegen befindet sich in den Karpathenländern der Bauernstand jedenfalls noch in einer viel tieferen Notlage als in den Alpenländern. Während in den Alpenländern die Viehzucht heute immerhin noch

blüht, kann man das gleiche in den Karpathenländern nicht behaupten; es besteht in den Karpathenländern vielleicht weniger Verständnis hierfür, hauptsächlich aber liegt der Unterschied darin, daß die Weiden in den Karpethenländern viel schlechter sind, als in den Alpenländern. Dies gilt insbesondere von den westlichen Karpathen, wo ein übermäßiger Viehstand gehalten wird, der mit der Futterproduktion in gar keinem Verhältnisse steht. Die Folge davon ist, daß der Viehstand den Winter über notdürftig durchgehungert werden muß und selbst im Sommer auf den meist spärlichen Weiden keine genügende Ernährung findet.

Dazu liegen die Verhältnisse auch für die Landwirtschaft äußerst ungünstig; die wenigen Felder des Karpathenbauern sind deterioriert und werden auch sehr schlecht und unrationell bewirtschaftet.

Ein weiterer Übelstand besteht darin, daß in einzelnen Gegenden der Karpathenländer der Bauer im Walde selbst gar keinen Verdienst mehr findet, weil große Strecken des Karpathengebirges wenig nutzbaren Wald besitzen und infolgedessen die Arbeitsgelegenheit für die Gebirgsbewohner eine sehr geringe ist.

Ich glaube daher, daß es in erster Linie am wichtigsten wäre, den wirtschaftlichen Wohlstand der Gebirgsbevölkerung zu heben, denn es ist gewiß, daß der Notstand der Gebirgsbauern der größte Feind des Waldes ist!

Nun ist das allerdings viel leichter gesagt als getan; aber ich möchte hier doch einige Bemerkungen machen und einige Gesichtspunkte hervorheben, von welchen ich glaube, daß sie immerhin geeignet wären, bessere Verhältnisse wenigstens anzubahnen. Ich muß vor allem bemerken, daß in den Karpathen — und so wird es auch in den Alpen sein — nicht nur sehr viele deteriorierte Bauernwälder vorkommen, sondern auch sehr ausgedehnte deteriorierte Gebirgshutweiden. Es gibt große Flächen von devastierten Wäldern, es gibt auch große Flächen von Hutweiden, die nahezu gar keinen Ertrag abwerfen,. weil sie teils mit Steingerölle bedeckt sind, teils nur wertloses Gestrüpp und Heidekraut tragen, und daher dem Weidevieh keine Nahrung bieten können. Diese Flächen bringen dem Bauer keinen Nutzen,

sie sind für ihn eine Last, als Steuerobjekte nahezu wertlos und für die Wasserabflußverhältnisse im Gebirge eine Gefahr. Es wäre also auch in volkswirtschaftlicher Beziehung sehr erwünscht, wenn diese Flächen durch den Staat, durch die Länder oder durch den Großgrundbesitz, der unter Umständen auch in der Lage sein wird, gewisse Teile dieser Flächen zu erwerben, expropriiert und zu Wald umgewandelt würden. Die Beträge, welche für die Expropriation dieser Flächen erlöst würden, könnten dann den betreffenden Bauern behufs Ameliorierung ihrer Wiesen und Hutweiden und überhaupt zur Verbesserung ihrer Wirtschaft überwiesen werden. Das ist dasjenige, was ich zu dieser Frage bemerken wollte.

Nachdem diese Gedanken im Referate zwar angedeutet aber nicht weiter ausgeführt worden sind, möchte ich noch bemerken, daß ich mit dem Herrn Referenten vollständig übereinstimme, daß man nicht alle Bauernwälder expropriieren kann. Es ist selbstverständlich, daß die Leute Wald besitzen müssen, und anderseits ist die Fläche so kolossal, daß von einer Expropriation des Ganzen gar keine Rede sein kann; aber immerhin werden es bedeutende Flächen sein, die auf diese Art in einen besseren Kulturzustand übergeführt werden können und gleichzeitig würde mit dieser Maßregel den Bauern geholfen. Bezüglich der anderen Punkte, die der Herr Referent hier behandelt hat, stimme ich gleichfalls vollkommen überein und speziell bezüglich des Punktes über die Bestimmung der Hiebsreife für den Bauernwald möchte ich mich auch seinen Anschauungen anschließen, daß man darüber keine bestimmten Vorschriften machen kann und der Wald vom Bauer eben dann genutzt wird, wenn er verwertbar ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf einen Umstand aufmerksam machen, das ist die zweck- und nutzlose Verwüstung junger Wälder, namentlich junger Vorwüchse, wie sie hauptsächlich in den Karpathenländern anzutreffen ist. Ich habe oft gesehen, wie die Bauern in ihren Wäldern roden und auf ihren Hutweiden die schönsten Vorwüchse von 15 bis 20 Jahren aushauen und verbrennen, entweder um dort Kartoffeln oder Hafer zu bauen, oder um sie als Hemmvorrichtung zu benutzen bei Herabbringung von Streu, Holz etc. vom Gebirge zu Tal. Diese zwecklose Verwüstung

ist es, gegen die in irgend einer Weise Abhilfe getroffen werden sollte; denn die Sache ist nicht unbedeutend. Man kann in den Karpathenländern, namentlich in Galizien, sehen, welch große Flächen mitunter auf diese Art ruiniert werden.

Ich möchte nun zum Schlusse ein Beispiel anführen, welches das, was ich gesagt habe, in ziffermäßiger Weise zu illustrieren geeignet ist. Ich will speziell von den Verhältnissen in den schlesischen Beskiden sprechen. Die schlesischen Beskiden sind ein kleines Gebirgsland von zirka 75.000 Hektar Ausdehnung. Ungefähr 45.000 Hektar dieser Fläche sind von den Forsten der erzherzoglichen Kammer Teschen bedeckt, der Rest, etwa 30.000 Hektar, befindet sich im Besitze der Bauern. Hiervon ist ungefähr ein Drittel landwirtschaftlicher Grund, also Wiesen und Acker, zwei Drittel entfallen auf Wald- und Gebirgsweiden, von welch letzteren nahezu 4000 bis 5000 Hektar, schlechte, fast wertlose Weiden sind. Wenn diese 4000 bis 5000 Hektar expropriiert und zu Wald umgewandelt würden — was sie auch früher waren — es sind dies hauptsächlich jene Flächen, welche seinerzeit durch die Servitutsablösung den Berechtigten als Weidegründe zugewiesen wurden und infolge dessen außerhalb des Rahmens des Forstgesetzes gefallen sind, so wären die Leute fast eines Viertels ihres Besitzes und zwar des wertlosen Besitzes entlastet und sie könnten auf dem Rest eine intensivere und rationellere Wirtschaft treiben, als dies gegenwärtig der Fall ist. Speziell in den schlesischen Beskiden ist der Bauernstand noch relativ günstig situiert, weil durch das Überwiegen des forstlichen Großgrundbesitzes sehr bedeutende Verdienstsummen für die Erzeugung und Bringung des Holzes an die Gebirgsbevölkerung gezahlt werden, so daß die Leute doch wenigstens das Fehlende zu erwerben imstande sind; aber es gibt anderwärts, wie ich früher erwähnt habe, viele Örtlichkeiten, namentlich in den Karpathen, wo dies nicht der Fall ist und dort ist es am allerwichtigsten und dringendsten, mit zeitgemäßen Reformen einzusetzen; denn heute stehen die Leute vollständig am Bettelstab. Die Auswanderung aus jenen Gegenden ist den Herren allen bekannt und der Grund für diese Auswanderung ist die Vernichtung der dortigen Bevölkerung.

Graf **Haugwitz**: Ich glaube, wir alle können dieses ausgezeichnete und den Gegenstand in erschöpfender Weise behandelnde Referat des Herrn Hofrates von Guttenberg unsere vollste Zustimmung erteilen, insbesondere dem von ihm beantragten Schlußsatze, daß nicht nur der Forstkongreß die darin enthaltenen Vorschläge zur Kenntnis nimmt, sondern auch, daß er, wenn in Zukunft unser Forstgesetz durch die Landesgesetzgebung noch ergänzt wird, der Regierung diese Vorschläge zur vollsteu Würdigung unterbreitet.

Weiters möchte ich ergänzend hinzufügen, daß, sowie der Herr Referent erwähnt hat, in Oberösterreich und auch in Niederösterreich das Landesaufforstungskomitee heuer einen praktischen Leitfaden zur Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes daselbst herausgegeben hat, und wäre es nur zu wünschen, wenn auch in den übrigen Ländern derartige populäre Schriften für die Bewirtschaftung des Bauernwaldes entstehen würden.

K. k. Oberforstrat **Homma**: Erlauben Sie, meine Herren, daß ich das Wort zu einer kurzen Bemerkung ergreife. Ich kann dem ausführlichen und gründlichen Referate des Herrn Hofrates von Guttenberg nur vollinhaltlich zustimmen.

Wenn Klage erhoben wurde über einen möglicherweise sogar stattgefundenen Rückgang in den Wirtschaftsverhältnissen des Kleinwaldbesitzes, so muß ich dies mit den administativen Maßnahmen, die seit der Schaffung der staatlichen Forstaufsicht getroffen wurden, in einen Zusammenhang bringen. In dieser Beziehung verweise ich auf die Verordnung vom Jahre 1872, in welcher die Regierung zwei Momente ins Auge gefaßt hat, nämlich die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und die Belehrung zum Zwecke der Förderung der Waldwirtschaft.

Wenn ich von jenem Lande spreche, in welchem ich seit 29 Jahren weile, so muß ich sagen, daß das Sündenregister des Kleinwaldbesitzes hier nicht in dem Maße vorhanden ist, und wäre es auch der Fall, so würde auch die Intensität nicht in dem Maße vorhanden sein, als in den Waldungen des Alpenstockes, und zwar vermöge der günstigen Standortsverhältnisse.

Wenn ich die Bewirtschaftung von drei Gesichtspunkten, von der Begründung, der Pflege und der Benutzung betrachte,

so kann ich sagen, daß durch die Maßnahmen der Regierung und des Landes in Mähren im ersten Punkte, was die Begründung betrifft, durch Schaffung völlig ausreichender Mittel bereits vorgesorgt wurde. Wir haben im Lande Mähren nicht nur eine Aufforstungsaktion, die die Regierung leitet, wir haben auch eine Aufforstungsaktion, die das Land leitet, und endlich eine Aufforstungsaktion, die von den vom Staate und vom Lande subventionierten Vereinen ausgeht.

Was die beiden anderen Momente, die Rücksichten der Pflege und der Benutzung betrifft, so bieten unsere gesetzlichen Bestimmungen in der Handhabung leider nichts, um in der Richtung einer besseren Beschaffenheit des Waldes imperativ wirken zu können. So gerne wir es täten, es steht uns nicht zu, dem Waldbesitzer z. B. die Wahl der Holzarten vorzuschreiben. Die Wahl der Holzarten ist aber für die Verschlechterung des Waldes ein charakteristisches Hauptmoment. Ich kann Beispiele in Mähren anführen, wo Gemeinde- und Gemeinschaftsbesitze geschlossene Gebiete abgeholzt und durch unrichtige Wahl der Holzart bestocktes Weideland geschaffen haben.

Es ist aber auch ein Entschuldigungsgrund für dieses Gebaren zu finden Der Bauer und der Kleinwirt, hauptsächlich in den östlichen Gebieten, die an Schlesien grenzen, hat einen Überfluß an Wald, aber Mangel an Weideland, namentlich die Hutweide mit Holz bietet ihm alles: Holz, Weide und Streu.

Also in dem Belange stehen den Organen der Handhabung des Forstgesetzes leider keine Mittel zu Gebote; aber auch in bezug auf die Nutzung stehen uns keine anderen Maßnahmen zu, als das Mittel der Belehrung. Unsere Organe sind gewohnt, auf ihren Reisen diese Verhältnisse nachsichtig zu beurteilen, weil sie häufig wahrnehmen, daß die Waldbesitzer gezwungen sind, durch die wirtschaftliche Notlage Holz in lange noch nicht hiebsreifem Alter oft zu Schleuderpreisen der Nutzung zuzuführen; es wäre wohl nationalökonomischer, die Nutzung auf das Alter der Hiebsreife hinauszuschieben, aber leider stehen uns in dieser Richtung keine Mittel zu Gebote, dies im Wege einer administrativen Verfügung zu erreichen.

Wenn die staatliche Forstaufsicht, an der die Länder doch auch ein hervorragendes Interesse haben, ausgebildet werden sollte, so halte ich nach meiner Erfahrung dafür, daß dies im Einvernehmen mit der Landesvertretung zu geschehen hätte, und ebenso würde ich am liebsten es sehen, wenn die Schaffung der künftigen Forstgesetze länderweise sich vollziehen würde, weil es nur auf diese Weise möglich ist, den charakteristischen Eigenschaften jedes Landes Rechnung zu tragen, die in Cisleithanien wesentlich verschieden sind zwischen den Alpen- und Sudetengebieten. Ich würde es also für richtig halten, daß sich das künftige Forstgesetz als Landesgesetz entwickelt. Wenn dann die Aufsicht naturgemäß eine erweiterte würde, würde mir vorschweben ein Übereinkommen zwischen Regierung und Landesvertretung zur Schaffung eines intensiveren Aufsichtsdienstes; denn eines muß uns klar werden, daß ein Forsttechniker, der 14 politische Bezirke zugewiesen hat, nicht imstande ist, die Waldgebarung in polizeilicher Beziehung zu überwachen.

Ich stimme also vollständig mit dem Herrn Referenten überein und lege das Schwergewicht auf die zwei Momente, daß nur die Schaffung strengerer Gesetze und eine wirksame Handhabung derselben die Mittel in sich schließen, die wirtschaftliche Beschaffenheit des Kleinwaldbesitzes auf ein höheres Niveau zu bringen.

Präsident: Es hat sich noch Ministerialrat Rossipal zum Worte gemeldet. Ich glaube aber, daß es besser ist, wenn wir jetzt die Sitzung unterbrechen und um 2 Uhr wiederzusammenkommen. Ich bitte, pünktlich hier zu sein, da nachmittag außer der Erledigung dieses Punktes noch ein ziemlich ausgedehntes Referat in Verhandlung steht.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr nachmittags.)

Nachmittagssitzung.

Präsident: Es ist 2 Uhr, ich eröffne wieder die Sitzung. Für die Debatte sind eine Anzahl von Herren vorgemerkt; in formaler Beziehung hat sich Exzellenz Baron Gudenus zum Worte gemeldet.

Freiherr von **Gudenus:** Verehrte Versammlung! Mit Rücksicht auf den so umfassenden Vortrag des Herrn Referenten, mit Rücksicht darauf, daß hier alle Herren das Exposé des Referates in der Hand haben, mit Rücksicht darauf ferner, daß fünf Redner, wie der geehrte Herr Vorsitzende hervorgehoben hat, für dieses Thema noch vorgemerkt sind und dem Forstkongreß noch ein bedeutendes Material vorliegt, erlaube ich mir den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen.

Präsident: Es liegt der Antrag auf Schluß der Debatte vor. Ich bitte diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Zum Worte haben sich noch gemeldet: Ministerialrat Rossipal, Generaldirektor Siegler, Forstschuldirektor Jugoviz, Forstdirektor Böhm, Graf Zedwitz, sowie Oberforstrat Rieder.

K. k. Ministerialrat Anton **Rossipal:** Meine hochgeehrten Herren! Ich werde Ihre Geduld nicht lange Zeit in Anspruch nehmen; denn der Referent Herr Hofrat v. Guttenberg hat ja in seinem Referate alles Wissenswerte vorgebracht, was für unseren Gegenstand von Interesse ist. Es fällt mir nicht ein, etwas Ergänzendes hinzuzufügen. Meine Absicht ist nur die, die Anträge, respektive die vom Referenten zum Ausdruck gebrachten Anschauungen zu unterstützen.

Sehr begrüßen muß ich es, daß der Herr Referent in seinem Referate ein besonderes Gewicht auf die Waldverteilungen gelegt hat. Leider muß ich sagen, daß in letzter Zeit bei uns in Österreich die Waldverteilungen, besonders in den Alpen- und Karstländern, an Umfang sehr zugenommen haben. Leider erstrecken sich diese Verteilungen hie und da auch auf Fälle, in welchen es gerechtfertigt gewesen wäre, sie zu verhindern.

Ich bin nicht ein prinzipieller Gegner der Waldverteilung, sondern stehe auf dem Standpunkt des speziellen Falles. Ich muß sagen, daß, wie der Referent schon ausgeführt hat, in manchen Fällen die Waldverteilung sehr zweckmäßig sein kann. In anderen Fällen aber sollte sie ent-

schieden verweigert werden und diese Fälle sind im Hochgebirge und am Karste zu finden, wo es sich um Schutzwälder handelt, die einer vorsichtigen Behandlung bedürfen, wo es einer hochgradigen fachlichen Intelligenz bedarf, um den Wald entsprechend zu bewirtschaften und zu erhalten. Dies ist aber von Privatbesitzern, wenn der Wald aufgeteilt wird, nicht zu erwarten, denn diesen fehlen die nötigen Kenntnisse, um genügende Garantie für die zweckmäßige Waldbehandlung zu bieten.

Am Karste haben wir bei Hutweidegründen, die verbesserungsfähig sind, mit der Verteilung großartige Erfolge erzielt.

Hier muß ich hervorheben, daß es z. B. in Vorarlberg — der Herr Referent wird die Verhältnisse dort auch kennen — sehr viel aufgeteilten Waldbesitz gibt. Die Wälder sind dort prachtvoll. Ein Privatwald ist dort geradezu etwas Ideales. Was ist der Grund hiervon? Der Wald hat einen großen Wert. Die Leute setzen das Holz sehr gut ab und deshalb soll man dahin wirken, daß unsere Holzpreise erhalten und immer mehr gesteigert werden und daß durch Prämien eine Erleichterung geboten wird, bei der Aufforstung u. s. w., dann werden wir erreichen, daß der Bauer den Wald, welcher ihm eine bedeutende Ertragsquelle sein wird, besser bewirtschaften wird.

Ich möchte noch mit einigen Worten einen Umstand besprechen, nämlich die Festsetzung der Umtriebszeit. Der Herr Referent hat ganz richtig hervorgehoben, daß es schwer ist, die Umtriebszeit für alle Fälle festzustellen. Soweit mir bis jetzt Fälle vorgekommen sind, handelt es sich nicht um die Festsetzung der Umtriebszeit, sondern um die Festsetzung eines Minimal-Abtriebsalters, unter welches beim Hiebe nicht herabgegangen werden darf. Wir sehen oft einen Abtrieb bei einem Bestande von 40 und weniger Jahren. In diesem Alter ist aber der Wald in den meisten Fällen weder wirtschaftlich noch finanziell hiebsreif. Ich glaube, in dieser Beziehung könnte man doch etwas tun, besonders für die Gebirgsforste, denn das wäre sehr wertvoll, weil man dadurch eine gute Handhabe zu ausgiebigem Schutze des Waldes hätte.

Was den gesetzlichen Standpunkt anbelangt, muß ich betonen, daß die Regierung bisher ziemlich viel getan hat,

Es sind viele Novellen zum Forstgesetz geschaffen worden, welche speziell den Verhältnissen in den einzelnen Ländern Rechnung tragen und, wie uns der Regierungsvertreter Sektionschef Freiherr v. Beck mitgeteilt hat, hat die Regierung die Absicht, neue Landesforstgesetze einzubringen. Da ist eine Besserung wohl zu erhoffen.

Von dem Wanderunterrichte erwarte ich mir keinen besonderen Erfolg. Wir haben es schon in einzelnen Ländern mit der Belehrung der Bevölkerung in dieser Weise versucht, es bleibt aber immer beim alten und wird nicht besser. Wenn durch Belehrung etwas erreicht werden könnte, so wäre es nur möglich, wenn schon bei der Volksschule angefangen würde, die Vorliebe für den Wald einzuflößen; aber mit der Belehrung durch Wanderlehrer wird kein besonderes Resultat erzielt.

Ich schließe mich sohin den Ausführungen des Herrn Referenten an und bin für deren Annahme. (Beifall.)

Generaldirektor **Siegler**: Ich möchte mir zu den Ausführungen des Herrn Referenten speziell vom Standpunkt Galiziens einige Bemerkungen erlauben. Insbesondere liefern die in der Darstellung des Herrn Referenten gemachten Angaben betreff der Größe des Kleinwaldbesitzes in Galizien nicht ein ganz richtiges Bild, da hier in dieser Hinsicht zwei verschiedene Zonen in Frage kommen, die Niederung und das Gebirge. Auch beruht die durchschnittliche Annahme des Kleinwaldbesitzes mit 16% auf Erhebungen, welche noch im Jahre 1882 gepflogen wurden und ist durch weitere Parzellierungen landtäflichen Besitzes seither der Anteil des Kleinwaldbesitzes gewiß schon auf 25% gestiegen. Ich rechne hierbei zu dem Kleinwaldbesitz nicht nur den bäuerlichen Einzelbesitz, sondern auch die Gemeinde- und Genossenschaftswälder und die sogenannten Pfründen- oder Pfarrwälder. In der Niederung ist jedoch der Prozentsatz des Kleinwaldbesitzes ein viel geringerer, als im Gebirge.

Seinerzeit bis zur Aufhebung des Untertanenverhältnisses war der Grundbesitz in der Niederung durchwegs Eigentum der Grundherrschaft. Erst mit Aufhebung des Untertanenverhältnisses sind die von den Bauern bestellten landwirtschaftlichen Gründe in ihr Eigentum übergegangen. Der

Forst blieb aber in der Regel bei den Gutsherren. In den Gebirgen dagegen gab es schon früher begüterte Bauern, wie in den Alpenländern, die von Herrn Hofrat Guttenberg erwähnten Waldbauern, die auch einen großen Waldbesitz hatten. Daher stammen in Galizien einzelne Bauernbesitzungen mit mehreren 100 *ha* bis 1000 *ha* Wald in den östlichen Karpathen, beispielsweise in der Gemeinde Żabie. Die Gemeindewaldbesitze haben dort desgleichen eine große Ausdehnung genommen; sie sind aber zumeist aus Servitutsablösungen entstanden. Die Trennung der Servitutswälder von den Gemeindeforsten ist überhaupt in Galizien ganz verwischt, da eine Unterscheidung zwischen den sogenannten eingeforsteten Gemeindeinsassen und Nichtberechtigten in der Tatsache eigentlich nicht besteht.

Der Kleinwaldbesitz in den Niederungen hat keine Bedeutung, weil er prozentuell sehr gering ist. Anders ist es aber im Gebirge, speziell in den Ostkarpathen, dann in der Tatra, wo seine Wichtigkeit kaum eine geringere, als in den Alpen ist, aber nicht gewürdigt wird. So kenne ich aus eigener Anschauung eine Servitutswaldfläche von fast 200 *ha*, welche aus den Kamaralforsten seinerzeit ausgeschieden wurde. Nach den Ablösungsbestimmungen war die Fläche abgestockt der Gemeinde zu übergeben. Die Staatsforstverwaltung hat aber eingesehen, daß dort eine abgestockte Waldfläche soviel wie eine devastierte Fläche heißt und wurde der Gemeinde diese Fläche samt Wald übergeben. Ich war an Ort und Stelle 15 Jahre nach Übergabe der Waldfläche und habe auf der ganzen Area von 200 *ha* nicht einen Grashalm gesehen; es war alles kahl und mit Steingerölle bedeckt.

Ich schließe mich also vollständig den Ausführungen des Herrn Referenten über die traurige Unwirtschaft im Kleinwaldbesitz an. Dieselben treffen in Galizien in allen Punkten zu. Alle Übelstände, die hervorgehoben wurden: übermäßige Weide- und Streunutzung, sowohl Boden- wie Aststreu etc. sind hier reichlich vertreten.

Zu den dargelegten Anschauungen des Herrn Referenten — denn es sind eigentlich keine Anträge — erlaube ich mir folgendes zu bemerken. Ich bin Anhänger des Grundsatzes, immer das anzustreben, was man als erreichbar ansieht. Die

angeregten Beschränkungen, insoweit sie den Kleinwaldbesitz überhaupt treffen sollen, sind nach meiner Ansicht in Galizien nicht in vollem Maße zu erzielen. Allerdings bin ich aber dafür, daß die Verteilung der Gemeinde- oder der Genossenschaftswälder, wozu auch die Servitutswälder zu zählen sind, unbedingt verboten wird.

Dagegen kann ich dem nicht beistimmen, daß für Teilungen des Privatwaldbesitzes eine bestimmte Minimalfläche festgesetzt werde, nachdem mir dies nicht durchführbar erscheint.

Ferner wurde gesagt, daß eine nachhaltige Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gesichert sein muß; auch diese Bestimmung ist meiner Ansicht nach in der Praxis sehr schwer oder gar nicht richtig zu lösen.

Desgleichen ist es jedenfalls für uns in Galizien nicht annehmbar, daß beim Kahlhieb eine Kaution zur Sicherstellung der Wiederaufforstung erlegt werden soll.

Was die Forderung eines bestimmten Abtriebsalters anbelangt, so ist diese Bestimmung ebenfalls in der Praxis schwer geltend zu machen. Es können ja verschiedene Momente für den Eigentümer bestimmend sein, früher abzuholzen.

Herr Ministerialrat Rossipal hat erwähnt, daß er hauptsächlich die Forste im Gebirge im Auge hat und daß dafür beispielsweise ein 40jähriges Alter als das Reifealter zu bezeichnen wäre. Das kann manchmal zutreffen, manchmal aber auch nicht. In Galizien wird beispielsweise in vielen bäuerlichen Forsten für die Erzeugung von Floßbindematerial bereits in weit jüngerem Alter abgeholzt, wo dieselben an einem zur Holzflößerei benutzten Flusse gelegen sind und die Bringung des erwähnten Materiales somit wenig kostet; hier ist also die Rentabilität für den Besitzer solcher Forste eine weit größere, als wenn die Abholzung in höherem Umtriebsalter erfolgt und kann man von dem Eigentümer wohl nicht verlangen, daß er eines Prinzipes wegen finanzielle Opfer bringt.

Etwas anderes ist es, wenn durch die rühere Hiebsführung eine Devastation der betreffenden Flächen zu besorgen ist; alsdann gehören sie aber zu den sogenannten

Schutzwäldern und wäre es Aufgabe eines neuen Forstgesetzes, hier die notwendig erkannte Abhilfe zu schaffen. Eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, daß kein Wald unter 40 Jahren zu schlagen wäre, halte ich daher für eine Unbilligkeit zum Schaden einzelner, ohne daß hierdurch den allgemeinen öffentlichen Interessen ein entsprechender Vorteil zugewendet wäre.

Am meisten empfinde ich vom Standpunkte Galiziens den hervorgehobenen Mangel einer im Verhältnisse zu ihrer Aufgabe entsprechenden Vermehrung der politischen Forstorgane, und ich kann nicht umhin, die von Seite des Herrn Oberforstrates Homma gegebene Anregung, daß überhaupt in Angelegenheit der Handhabung des Forstgesetzes eine parallele und einvernehmliche Aktion zwischen dem Staate und dem Lande geschehe, auf das lebhafteste zu begrüßen.

In der galizischen Landesvertretung wurde bereits wiederholt die Bitte an die hohe Regierung gestellt, eine intensive Ausgestaltung und Vermehrung der politischen Forstorgane zu bewilligen und einzuführen, und ich zweifle nicht, daß die Landesvertretung für diesen Zweck gewiß auch bereit sein wird, an den Kosten zu partizipieren, wenn ihr ein entsprechender Einfluß zugestanden wird.

In Bezug auf die Tätigkeit der politischen Forstorgane — ich spreche speziell von Galizien — möchte ich hierbei dem Wunsche Ausdruck geben, daß sie nicht ausschließlich zur Erfüllung der forstpolizeilichen Agenden berufen werden, sondern auch als Berater und Förderer der Interessen der einzelnen kleineren und größeren Waldbesitzer mitwirken. Ein sehr dankbares Feld wäre hierfür gegeben, wenn von Seite der Regierung das Prinzip der Beförsterung der Gemeinde- und Genossenschafts-Servituts- und Stiftungswälder, zu welch letzteren ich auch die Pfarr- oder Pfründenwälder zähle, durchgeführt würde, was eine außerordentlich wohltätige Maßregel für Galizien schaffen und den noch vorhandenen Rest dieser Wälderkategorien vor dem unzweifelhaften Ruin bewahren würde.

Die zwangsweise Bildung von Waldwirtschafts-Genossenschaften im gesetzlichen Wege wird meines Erachtens — wenigstens in Galizien — keinen dankbaren Boden finden.

Die freiwillige Bildung solcher Wirtschaftsgenossenschaften sollte dagegen gewiß im legislativen Wege unterstützt werden; dazu wird sich auch in Galizien Gelegenheit bieten, namentlich betreffs des Kleinwaldbesitzes im Gebirge, wo in vielen Gemeinden nicht nur einzelne, sondern in der Regel mehrere Bauerngüter mit 50 oder 100 Joch Wald und darüber vorhanden sind, deren Eigentümern die Genossenschaften jedenfalls Vorteile bringen werden. Ich kann daher nur die Forderung der freiwilligen Bildung von Waldwirtschafts-Genossenschaften befürworten, was ich hier nur nebenbei erwähne, weil dieses Thema noch einen speziellen Gegenstand der Beschlüsse des Forstkongresses bilden soll.

Rücksichtlich der Belehrung von Kleinwaldbesitzern stimme ich den von Seite des Herrn Ministerialrates Rossipal geäußerten Anschauungen zu und sehe den einzigen Weg dafür in der Belehrung der Schuljugend über die Bedeutung des Waldes. Wanderlehrer werden bei unserer bäuerlichen Bevölkerung kaum einen Erfolg erzielen.

Betreffs der früher erwähnten Beförsterung der Gemeinde-, Pfründenforste u. s. w., gestatte ich mir schließlich noch zu bemerken, daß jedenfalls eine Opposition von Seiten der Besitzer zu gewärtigen ist, insbesondere dann, wenn sie auch die Kosten der Ausarbeitung der Wirtschaftspläne tragen sollten. Es ist daher jedenfalls zu empfehlen, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Forstaufsicht den Gemeinden unentgeltlich zu gewähren, wenn sie nicht in der Lage sind, ohne wesentliche Schmälerung des Forstertrages für diese Kosten aufzukommen; bei den Gemeinden in Galizien wird aber dies in den seltensten Fällen möglich sein und das Verlangen dieser Kostenzahlung den energischesten Widerspruch hervorrufen.

Forstlehranstaltsdirektor **Jugoviz**: Meine Herren! Es sei mir, dem einzigen forstlichen Wanderlehrer, in dieser Versammlung gestattet, zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande zu sprechen.

Ich glaube zunächst, nicht besonders hervorheben zu müssen, daß ich dem prächtigen Referate des sehr geehrten Herrn Hofrates v. Guttenberg außerordentlich sympathisch gegenüberstehe.

Wenn ich mir erlaube, nochmals auf das aufgerollte Bild, darstellend den bäuerlichen Waldbesitz in den österreichischen Alpenländern, hinzuweisen, so geschieht dies deshalb, um noch einzelne Lichter in dieses im allgemeinen grau in Grau gemalte Bild hineinzubringen. Herr Hofrat v. Guttenberg hat bereits erwähnt, daß wir in den meisten Kronländern Österreichs südlich der Donau, so in Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, Gebiete finden, in welchen der bäuerliche Waldbesitz freundliche Zustände aufweist und in welchen er dem ihn umgebenden Herrschaftswald um nichts nachsteht; ich füge hinzu, daß es sogar bäuerlichen Waldbesitz gibt, wenn dies auch nur sporadisch vorkommt, der besser bewirtschaftet wird als der ihn umgebende Herrschaftswald und der bestrebt ist, einzelne, einigermaßen lockere Stücke des Herrschaftswaldes, wenn irgend möglich, aufzusaugen. Es sind dies allerdings Ausnahmen, aber sie stehen nicht ganz vereinzelt da.

Es wäre im besonderen zu betonen, daß wir in den Alpenländern in landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Beziehung zwei Gebiete unterscheiden müssen; ein Gebiet, dessen Bauern lediglich vom Bergbau und der an demselben hängenden Industrie lebten, die niemals eigentliche Bauern waren und jetzt, zunächst vom Walde lebend, sich erst eine neue Existenzgrundlage schaffen müssen; das zweite Gebiet umfaßt jene Bauern, die von jeher auf eigenen Füßen standen und in diese Gruppe fällt das Beispiel bäuerlicher Wohlhabenheit, das ich früher angeführt habe. Ich möchte diese Lichtpunkte nicht ganz übersehen, denn ich meine, sie sind ein Beweis dafür, daß es besser sein könnte und glaube, sie gebieten uns Einhalt in dem Augenblick, in welchem, wie schon so häufig, über den bäuerlichen Waldbesitz einfach der Stab gebrochen wird. Es dürfte immerhin eine Reihe von Hilfsmitteln geben, um dem Bauer in seiner Waldwirtschaft und auch in seiner Landwirtschaft aufzuhelfen. Der Bauer gleicht heute einem Manne, der am Verhungern und Verdursten gleichzeitig ist. Mit Ratschlägen bezüglich seiner Lebensweise allein ist es in dem Falle, meiner Ansicht nach, nicht abgetan. Wir können ihn durch Gesetze und Verordnungen zwingen, einen gewissen Weg zu betreten, der zu

seiner besseren Zukunft führt, aber wir müssen ihm neben Ratschlägen und Zwangsmaßregeln auch das notwendige Brot geben, auf daß er überhaupt leben kann und müssen ihn auf eine gesündere wirtschaftliche Basis stellen. Auch wir Forstleute müssen alle Bestrebungen der Landwirtschaft in dieser Hinsicht kräftigst unterstützen, die dahin abzielen, dem Bauer in seiner Wirtschaft überhaupt aufzuhelfen. Eine Aufhilfe seiner gesamten Wirtschaft und damit auch seiner Waldwirtschaft ist unbedingt notwendig. Wir müssen mittun, wenn es gilt, der Dienstbotennot des Landwirtes abzuhelfen; wir müssen ferner das Streben der Landwirte nach zweijähriger Militärdienstzeit unterstützen, mitwirken bei dem Verlangen nach Freiheit der Volksschulbildung, wir müssen zur Hebung der bäuerlichen Wirtschaft überhaupt dem Streben nach Herabsetzung der obligaten Schulpflicht entgegentreten und auf einen Zustand, wie er in der Schweiz besteht, wo die Schulpflicht sogar 10 Jahre beträgt, hinarbeiten.

Heute, wo die Steuerschlinge dem Bauer eng um den Hals liegt, ist es ihm nicht möglich, irgend etwas für sich selbst zu tun. Es muß eine Grundentlastung durch Staat und Land angestrebt werden, sowie Rücksichtnahme auf den Bauer bei Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen; auch die Feststellung eines exekutionsfreien Minimums, wie dies für jeden Handwerker besteht, muß erfolgen.

Besonders wichtig ist die Anregung des Herrn Ministerialrates Rossipal, in der heutigen Jugend durch Belehrung die Grundlage für die kommende Generation zu schaffen. Doch wenn es auch heute schwer ist, mit der gegenwärtigen Generation neue wirtschaftliche Bahnen zu betreten, so kann ich doch als forstlicher Wanderlehrer, der als unabhängiger Mann dem Bauer gegenübersteht, mitteilen und behaupten, daß wenigstens eine kleine Wendung zum Besseren da und dort auch jetzt schon zu erreichen ist. Das Wesentlichste bleibt jedoch die Einflußnahme auf die Jugend.

Es ist von zahlreichen Volksschullehrern an mich die Aufforderung ergangen, forstliche Kurse für die Lehrerschaft abzuhalten, damit diese hierdurch befähigt würde, unter der Schuljugend auch in forstlicher Hinsicht zu wirken.

Es wäre notwendig, Einfluß zu nehmen, auf daß schon in den Lesebüchern für die Schuljugend einzelne Lesestücke hineinkommen, die waldbauliche Themen oder das Holzmessen u. dgl. behandelten; auch wäre es vorteilhaft, die Schuljugend bei Kulturarbeiten zum Zwecke der Unterweisung heranzuziehen.

Ferner ist es auch notwendig, daß eine vernünftige Abgrenzung zwischen Wald, Weide und anderem landwirtschaftlichen Grunde stattfinde. Wir müssen den Wald dort erzwingen, wo er naturgemäß hingehört; wir Forstleute dürfen aber auch nicht engherzig sein und Wald vielleicht gewaltsam erhalten wollen oder verbreiten, in jenen Fällen, wo die Verwendung des Bodens für die Landwirtschaft, zunächst für die Viehzucht sich sehr rentiert und sich daher volkswirtschaftlich an erster Stelle steht.

Es wurde gesagt, daß die Weide- und Streunutzung vielfach den Wald, insbesondere den bäuerlichen Wald beeinträchtigt. Ich möchte da auch wieder auf die Hebung der bäuerlichen Wirtschaft überhaupt hinweisen. Ist es denn notwendig, daß die Weide im Walde vorhanden ist? Beobachten Sie, meine Herren, nur die Strömung in den aufgeklärten landwirtschaftlichen Kreisen, besonders in der Schweiz. Dort hat sich der Grundsatz geltend gemacht: Wald ohne Weide, Weide ohne Wald.

Bezüglich der Streu wäre hervorzuheben, daß bereits Wege gefunden wurden, um den Bauer unabhängig von der Streu zu machen. Es ist ja gut, wenn wir ihm billige Streu bieten; aber ich meine, er braucht überhaupt nicht so viel Streu. Wir haben eine Reihe von Musterwirtschaften nach dem Beispiele Hollands, die fast ohne Streu auskommen. Es handelt sich jedoch um die Umgestaltung der ganzen Stallwirtschaft, wie sie schon manchenorts im Zuge ist. In Holland bekommt die Kuh nur während des Kälberns Streu. Durch die entsprechende Umgestaltung der Stallungen und Düngerstätten können wir die Notwendigkeit der Streu für den Bauer außerordentlich einschränken.

Ich möchte noch zur weiteren Bekräftigung der Wünsche, die ohnehin Herr Hofrat v. Guttenberg in seinem trefflichen Referate zur Kenntnis gebracht hat, meine persönliche Meinung dahin ergänzen, daß ich in Staat und Land die

Eltern einer Reihe von gut und schlecht erzogenen Kindern erblicke; zu den letzteren gehört auch der Bauer, der durch lange Jahre besonders in jenen Gegenden, wo die Eisenindustrie einst alleinig herrschte, verwahrlost wurde. Er befindet sich heute im Elend und ruft seine Eltern — den Staat und das Land — um Hilfe an, und ich glaube, diese Eltern haben, wollen sie nicht pflichtvergessen genannt werden, die heilige Pflicht, zu helfen bis zum letzten Atemzug. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Domänendirektor **Böhm**: Ich folge dem Wunsche des Herrn Referenten, daß sich die Vertreter der einzelnen Länder bezüglich der Verhältnisse im kleinen Waldbesitze äußern mögen und werde dies mit wenigen kurzen Worten tun. Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß die Verhältnisse allenthalben in den Alpenländern und in den verschiedenen Kronländern verschieden sind. Ich habe aus seinen vorzüglichen Darlegungen entnommen, daß die Ursachen und die Wirkungen überall die gleichen sind. Als Ursachen wurden angeführt: Der landwirtschaftliche Notstand, die aus demselben hervorgegangene Güterschlächterei, der Unverstand im allgemeinen und in bezug auf die Waldwirtschaft im besonderen.

Bei uns in Böhmen, meine Herren, möchte ich die Verhältnisse des kleinen Waldbesitzes nur mit einigen drastischen Beispielen belegen. Der Böhmerwald hat entschieden die ausgedehntesten kleinen Waldbesitze, sie variieren zwischen 10 und 1000 *ha*. Wer den Böhmerwald vor 40 Jahren bereist hat, wo überall mehr als 100jährige Baumriesen standen, würde den Böhmerwald nicht mehr erkennen. Dort, wo kleine Waldbesitze zuhause waren, gibt es jetzt nichts als öde, kahle Flächen. Eine, beziehungsweise zwei Dorfgemeinden haben im vergangenen Jahre beim Landeskulturrate, als die Aufforstung kahler Lehnen Leben gewann, allein 560 Joch kahler Flächen zur Aufforstung angemeldet. Die Ortsgemeinde Außergefild erhielt als Ablösung für Weideservituten 2000 Joch vorwiegend haubaren Wald. Es kamen die Stürme der Jahre 1868 und 1870, der Borkenkäferfraß im Jahre 1873 und die Bestände waren verschwunden. Um den Wald gänzlich fertig zu bringen, hat man eine Spundfabrik errichtet und es ging den

Stangenhölzern ans Leben. Heute ist dieser Waldbesitz ein Objekt der staatlichen Fürsorge, welche dort einen Forstwart bestellt hat, um die Aufforstungen zu überwachen. An eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ortsbewohner durch das kolossale Kapital, das aus diesen 2000 Joch Wäldern geschöpft wurde, war nicht zu denken.

Ein anderes Beispiel, durch welches ich illustrieren will, in welcher Weise Waldteilungen vorgenommen wurden. In Kalching wurden 1000 Joch unter 120 Besitzer geteilt und zwar wurde als Ausgangspunkt der höchste Teil des Berges angenommen und zentral davon wurden 120 Teilungslinien eingelegt. Der Besitzer eines Teiles ist nun kaum in der Lage, einen Baum zu fällen, denn dieser fällt über 4 oder 5 andere Teile hinweg.

Was die wirtschaftlichen Gebrechen des kleinen Waldbesitzes betrifft, nämlich die übermäßige Weide- und Streunutzung, schlechte Bewirtschaftung u. s. w., so treten dieselben in Böhmen genau so hervor, wie sie das ausgezeichnete Referat bezüglich der Alpenländer geschildert hat, nur mit dem Unterschiede, daß der Bauer bei uns nicht nur Waldstreu entnimmt, sondern auch die Schneitelstreu verwendet, so daß der Wald umso rascher seinem Ruine entgegengeführt wird.

Die Wirtschaft in den Gemeindewaldungen ist um nichts besser, als in den kleinen Waldungen. Wir haben deren eine Unzahl zwischen 10, 20 und mehr *ha* welche, da sie zum Gemeindevermögen gehören, unter der Überwachung des Bezirksausschusses stehen. Die Institution der Bezirksvertretung ist ganz gut im gesetzlichen Sinne, aber unser Landvolk ist für Bezirksvertretungen entschieden nicht reif. Diese haben auch keine Exekutive und daher nicht die Macht, den Wald zu schützen. In Erkenntnis dieses Umstandes hat der Böhmische Forstverein im Jahre 1892 die Grundlage ausgearbeitet, für ein Landesgesetz benannt „Gesetz für die Aufsicht der Bewirtschaftung der Gemeindewälder". Dieses Gesetz trat in Kraft am 14. Januar 1893. Es ist mit demselben die Bildung der Institution der Bezirksforsttechniker verbunden. Nach diesem Gesetze hat jeder Bezirk einen Bezirksforsttechniker zu erhalten. Dieser ist das beratende Organ des Bezirksausschusses, untersteht aber nur dem Landesausschusse. Dieses

Gesetz hat sich ungemein gut bewährt, denn es hat neben anderem auch die Bestimmung getroffen, welche der Herr Referent hervorgehoben hat, daß für jeden Gemeindewald ein Wirtschaftsprogramm, beziehungsweise ein Wirtschaftsplan zu verfassen sei. Ein Mangel, der dem Gesetze anhaftet ist, daß keine Durchführungsverordnung erlassen, daß für die Bezirksforsttechniker keine Instruktion verfaßt und daß an der ersten Stelle, dem Landesausschusse, kein Fachreferent bestellt wurde. Es wäre aber ein dringendes Bedürfnis, daß der Fachreferent die oberste Leitung der Bezirksforsttechniker inne habe. Abgesehen davon ist das Gesetz vortrefflich und hat sich für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder bisher auch gut bewährt. Übrigens liegt heute beim Landesausschusse ein Entwurf vor, durch welchen den bezeichneten Mängeln abgeholfen werden soll.

Bezüglich der Verbesserung der Verhältnisse im kleinen Besitze im Wege der Aufforstung existieren in Böhmen dreierlei Aufforstungsaktionen: Die Aktion, die sich mit der Verteilung von Waldpflanzen an kleine Besitzer befaßt, die Aktion, welche Barsubventionen zur Aufforstung kahler Lehnen erteilt, und daneben die staatliche Aktion, vertreten durch die politische Verwaltung. Der Landeskulturrat läßt es sich angelegen sein, die beiden Aufforstungsaktionen, die er nach Kräften fördert, nebenbei noch mit Wandervorträgen und Verbreitung belehrender Schriften über Aufforstungen zu unterstützen.

Die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die der Herr Referent angeführt hat und die zum Teile doch eigentlich nur, ich möchte sagen, die Bindung des freien Besitzes bezwecken sollen, sind mir nicht sympathisch und sind auch den betreffenden Landwirten nicht sympathisch. Weit mehr verspreche ich mir von drei Aktionen, die ich ganz kurz bezeichnen will: Erstens Hebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, damit der Bauer nicht gezwungen werde, vorzeitig den Wald anzugreifen; zweitens Belehrung durch Wort und Schrift und endlich drittens Vermehrung des Schutzes für den bäuerlichen Wald. Denn wenn man bedenkt, daß Böhmen bei einem Besitz von $1^1/_2$ Millionen *ha* Wald bloß 7 Forstinspektoren besitzt, denen nur einige

Forstwarte beigegeben sind, so läßt sich wohl konstatieren, daß die Überwachung des Waldes nur eine unzulängliche sein kann.

Graf **Zedtwitz**: Ich folge derselben Aufforderung, die der Herr Vorredner angezogen hat, indem auch ich mit wenigen Worten auf einen Umstand hinweise, welcher zur Förderung des Bestandes des kleinen Waldbesitzes und der Gemeindewälder einigermaßen beitragen könnte. Es betrifft dies eine Frage, die öfter schon in Forstvereinen, sowie auch im Landwirtschaftsrate zur Erörterung kam, das ist die Frage der Besteuerung des Waldes. Obwohl ich überzeugt bin, daß der Herr Referent, der umfassend alle in Betracht kommenden Momente aufgezählt hat, auch daran gedacht hat, möchte ich sie miterwähnen, damit der Forstkongreß diese Frage erörtere.

Es ist klar, daß bei den bestehenden Wäldern nach erfolgter Neukatastrierung nicht viel zu machen ist. Es können nur in einzelnen Fällen gewisse Verminderungen eintreten. Aber entschieden können Verminderungen, beziehungsweise Steuererleichterungen eintreten bei Neuaufforstungen. Und nachdem zur Stärkung des Waldbesitzes sowohl für den kleinen Grundbesitz als für die Gemeinden Aufforstungsaktionen im Zuge sind, so möchte ich anregen, daß der Kongreß jenen Momenten, die in Form von Referaten vorliegen und im Abgeordnetenhause zu Aktionen veranlaßt haben, daß nämlich bei Neuaufforstungen bis zu einem gewissen Grade Steuerfreiheit eintrete, besonderen Nachdruck gebe. Dies ist von Wichtigkeit. In dem Momente, wo der kleine Grundbesitzer, eine Gemeinde oder jener, der zu einer Neuaufforstung schreitet, die Sicherheit hat, daß für eine Reihe von Jahren große Lasten von Grundsteuer ihm nicht aufgehalst werden, so wird er sich leichter entschließen zu einer Aktion, die Geld kostet, sei es im Kommunal- oder im Privatbesitze. Es ist notwendig, von hier aus — deshalb habe ich mich zum Worte gemeldet — darauf hinzuweisen, daß in jeder Richtung dem Ausdruck gegeben werde, daß bei Wiederbewaldungen, beziehungsweise Neuaufforstungen Steuererleichterung und Steuerfreiheit gewährt werde.

Ich selbst habe eine Anzahl Grundstücke, die sich nicht für den Feldbau eigneten, zur Aufforstung gebracht und bei

der Revision der Kulturänderungen wurden diese in schlechter Klasse stehenden Grundstücke in eine so hohe Klasse eingereiht, daß meine Steuer, die auf Ackerboden eine geringere war, sich erhöht hat und bei den neuaufgeforsteten Grundstücken die ganze Steuerlast das alterum tantum erreichte. Ich habe mit Erfolg dagegen rekurriert. Dies war mir als Großgrundbesitzer möglich. Bei den Kleingrundbesitzern ist aber die Folge die, daß sie die Lust verlieren, etwas zu machen, daß sie lieber öde Flächen und Hutweiden belassen, um nicht mehr Steuer zu zahlen. Eine entsprechende Berücksichtigung bei Neuaufforstungen bezüglich der Grundsteuer ist eines der materiellen Mittel, um die Leute zum Aufforsten zu bringen und wird von Erfolg begleitet sein, wenn es gesetzlich festgestellt wird. Dies anzuregen, ist der Forstkongreß in erster Linie berufen. (Lebhafter Beifall.)

K. k. Oberforstrat **Rieder**: Unter den obwaltenden Verhältnissen muß ich die Herren um Entschuldigung bitten, daß ich mich noch zum Worte gemeldet habe. Ich werde bestrebt sein, mich möglichst kurz zu fassen.

Wenn ich mir das Wort erbeten habe, so geschah das lediglich deshalb, um den Herren die Maßregeln vor Augen zu führen, welche in Kärnten getroffen werden, um die nachteiligen Folgen des Kleinwaldbesitzes möglichst zu paralysieren. Diese Maßnahmen sind teils gesetzlicher, teils wirtschaftlicher Natur. Auf Grund des Landesgesetzes vom 1. März 1885 unterliegen Kahlschläge von mehr als 25 *a* der Anmeldepflicht. Dieses Gesetz enthält ferner die Bestimmung, daß zur Sicherung der Aufforstung kahl gelegter Flächen der Erlag einer Aufforstungskaution verlangt werden kann. Auch enthält dieses Gesetz Bestimmungen hinsichtlich Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten.

Die Anmeldepflicht der Kahlschläge wurde nicht selten dadurch umgangen, daß der Hauptbestand zur Nutzung gebracht, der unbrauchbare, zuwachslose Nebenbestand jedoch mit der Motivierung übergehalten wurde, daß eine derartige Schlagoperation eigentlich kein Kahlschlag ist. Aus diesem Grunde wurde das zweite Gesetz vom 11. Dezember 1899 erlassen, nach welchem jeder beabsichtigte Plenterhieb, bei

dessen Durchführung auf einer in den Hieb einbezogenen Fläche von 25 *a* weniger als die Hälfte der zum vollen Bestandbeschluß erforderlichen Stammzahl des Hauptbestandes zurückbleiben soll, der zuständigen politischen Bezirksbehörde durch die Gemeindevorstehung anzumelden ist.

Auf Grund dieser bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in Kärnten die Möglichkeit geboten, übermäßig große Kahlschläge und unwirtschaftliche Holzbringungen hintanhalten zu können. Um den Wald von der Weide tunlichst zu entlasten, wurde in Kärnten eine erfolgversprechende Aktion, die Verbesserung der Alpen, eingeleitet. Für die Durchführung dieser Aktion wurde ein Alpenrat bestellt. Das Statut dieses Alpenrates erhielt die allerhöchste Sanktion. Die Meliorierungsarbeiten auf den Alpen werden planmäßig durchgeführt, es werden hierüber Projekte verfaßt, diese Projekte werden vom Alpenrat genehmigt und dann von eigens hierzu geschulten Arbeitern durchgeführt. Die hieraus erwachsenden Kosten werden teils von den vom Ackerbauministerium und dem Lande Kärnten bewilligten Subventionen, teils aus den Beiträgen der Interessenten bestritten. Die Meliorierungsarbeiten bestehen in der Reinigung des Alpenbodens von Unkräutern und Gestrüpp, im Zusammenlesen der lose umherliegenden Steine und des Gerölles, in der Düngung mit animalischem und Kunstdünger, in der Anlage von Alpenwiesen, in Bewässerungen und Entwässerungen, in Stall- und Wegbauten, in der Anlage von Viehtränken, endlich in der Sicherung des Alpenbodens gegen den Fall der Absitzung und Vermuhrung.

In den Jahren 1901 und 1902 wurden auf 8 Genossenschaftsalpen derartige Meliorierungsarbeiten mit einem Gesamtkostenaufwand von rund 32.000 *K* ausgeführt. Die Interessenten erklärten sich gerne bereit, zu diesen Arbeiten 25 bis 50% beizusteuern.

Zur Verminderung der Streunutzungen in den bäuerlichen Waldungen wurden ebenfalls Maßnahmen ergriffen. Diese Maßregeln bestehen in der allmählichen Einführung der Torfstreu, wo geeignete Torflager vorhanden sind. Auch wird in Kärnten ein Moorkataster aufgestellt, um die Beschaffenheit und Mächtigkeit der im Lande vorkommenden Moore zu konstatieren.

Zu dem Zwecke der Verminderung des Streubedarfes werden primitive Stallbauten durch entsprechenden Umbau verbessert; es werden Dungstätten und Jauchegruben angelegt. Auch diese Unternehmungen werden vom Ackerbauministerium und vom Lande Kärnten kräftigst unterstützt. Die Gesuche um Bewilligung von Subventionen für Stallumbauten nehmen von Jahr zu Jahr zu.

Die Aufforstungstätigkeit in den Waldungen des bäuerlichen Besitzes wird gefördert durch billige Pflanzenabgabe, in besonders berücksichtigenswerten Fällen werden auch die Pflanzen unentgeltlich abgegeben; ferner werden besonders gelungene Kulturen prämiiert; es werden künstlerisch ausgefertigte Diplome den Betreffenden ausgefolgt und wird auf diese Weise die Aufforstungstätigkeit gehoben und gefördert.

Hindernd in dem Bestreben, die Wirtschaft in den Waldungen des bäuerlichen Besitzes zu fördern, sind die fortschreitende Verschuldung des bäuerlichen Besitzes, sowie die vielen Übelstände des Kleinwaldbesitzes, welche ausführlich vom Referenten Hofrat v. Guttenberg dargelegt wurden. Man soll daher bestrebt sein, den Kleinwaldbesitz nicht weiter zu vermehren. Ich meine da nicht etwa, daß jede Waldteilung ohne weiters nachteilig sei. Es gibt ja doch Genossenschaftswaldungen, die nur vielleicht wenigen, vielleicht 2 oder 3 Besitzern gehören, die sich bezüglich der Nutzungen fortwährend in den Haaren liegen. Die Teilung solcher Waldungen ist ja ganz am Platze, weil jeder der Anteilberechtigten eine entsprechende Abfindung bekommt und diese meistens an den bestehenden Besitz angegliedert werden kann.

Anders verhält es sich jedoch mit den Gemeinschafts- oder Genossenschaftswaldungen, welche für sich ein Wirtschaftsganzes bilden und speziell für diese Waldungen würde es sich auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen empfehlen, einen einfachen, gleichwohl allen Anforderungen entsprechenden Wirtschaftsplan aufzustellen. Dies wäre der Weg, der in derartigen Gemeinschaftswaldungen zum Ziel einer geordneten Forstwirtschaft führen dürfte.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Hofrat **R. v. Guttenberg**: Ich kann sehr kurz sein. Ich spreche vor allem den Herren den Dank aus, welche so freundlich waren, vom Standpunkte der einzelnen Länder uns weitere Mitteilungen zu machen. Ich konnte selbstverständlich in meinem Referate, um nicht zu umfangreich zu werden, auf die Verhältnisse der einzelnen Länder nur in aller Kürze eingehen und es ist dankenswert, wenn diese Mitteilungen eine vorzügliche Ergänzung durch die Ausführungen der Herren für Galizien und Böhmen und für die Alpenländer gefunden haben. Ganz besonders bin ich dankbar Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen Zedtwitz, der auf die Besteuerung hingewiesen hat und darauf, daß dieses materielle und daher umso wirksamere Mittel nicht außer acht gelassen werden sollte. Es ist dies gewiß eine dankenswerte Ergänzung und eines jener Mittel, welches zu den von mir angeführten hinzuzufügen wäre.

Nachdem ich darauf verzichtet habe, einen Resolutionsantrag zu stellen, so entfällt auch jede Abstimmung in dieser Richtung und ich glaube die Herren werden den Eindruck haben, daß es ausreicht, daß, wenn auch über einzelne Aktionen hie und da Zweifel obwalten können, im wesentlichen doch eine Übereinstimmung zu konstatieren ist bezüglich der Ziele, die wir anstreben und bezüglich der Mittel, mit welchen wir diese Ziele erreichen wollen.

Nur eines möchte ich noch hervorheben. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Vermehrung der erforderlichen Schutzorgane unter Mitwirkung der Länder erfolgen solle. Ich bin damit ganz einverstanden und habe auch meinerseits betont, daß die Länder einen Teil der Schutzorgane übernehmen sollen. Ich füge aber den Wunsch hinzu, daß diese weniger Polizei- als Kulturorgane sein mögen. Heute sind sie mehr weniger Polizeiorgane. Aber wir wollen hoffen, daß die Zeit kommen wird, wo diese Organe vorzugsweise kulturelle Aufgaben zu erfüllen haben werden. Damit schließe ich. (Beifall.)

Präsident: Wie der Herr Referent hervorgehoben hat, entfällt jede Abstimmung, nach dem ein konkret formulierter Antrag nicht vorliegt. Ich habe nur zu konstatieren, daß nach den Ausführungen sämtlicher Herren Redner ich den Eindruck gewonnen habe, daß, wie auch der Herr Referent be-

merkte, das Referat seitens des Kongresses genehmigend zur Kenntnis genommen wird und ich werde nicht ermangeln, dem weiteren Wunsche des Herrn Referenten zu entsprechen, das Referat, sowie die ganze Debatte, die darüber abgeführt wurde, dem Ackerbauministerium als der kompetenten Behörde zu unterbreiten. (Zustimmung.)

Wir kommen nun zum 6. Punkte: „Referat der k. k. niederösterreichischen Landwirtschafts-Gesellschaft betreffend Beratung und Beschlußfassung bezüglich der Sicherung und möglichsten Ausdehnung unseres Holzexportes im allgemeinen, vor allem nach Deutschland und Italien und bezüglich des Schutzes unserer heimischen forstlichen Produktion vor der Konkurrenz des Auslandes unter besonderer Berücksichtigung der neuen Zollpolitik Deutschlands." Außerdem hat das vom Forstkongreß eingesetzte Zollkomitee sich in den letzten Tagen mit der Situation beschäftigt und wird daher Herr Hofrat v. Guttenberg die Freundlichkeit haben, über die Beschlußfassung Bericht zu erstatten. Diese beiden Punkte hängen so innig miteinander zusammen, daß ich ihrer Zustimmung sicher bin, wenn ich mir gestatte, beide Punkte unter einem in Verhandlung zu nehmen, und zwar in der Weise, daß ich nach Erstattung des Referates des Herrn Zentraldirektors Hufnagl Herrn Hofrat v. Guttenberg ersuchen werde, als Korreferent das Referat namens des Zollkomitees zu erstatten.

Graf **Hoyos:** Es hat mir soeben Herr Hofrat Marchet, der das Referat über den ersten Gegenstand hat, mitgeteilt, daß er leider morgen früh nicht Zeit hat, daß er aber jetzt sofort kommen könnte.

Präsident: Wir haben schon den Beschluß gefaßt, jetzt das Zollreferat in Verhandlung zu nehmen und die Herren haben sich hauptsächlich darauf vorbereitet. Wir könnten aber in der Weise dem Wunsche des Herrn Hofrates entsprechen, daß wir morgen die Verhandlung über dieses Referat, welche ja heute nicht fertig werden wird, Vormittag vornehmen, und so käme Herr Hofrat Marchet morgen Nachmittag an die Reihe. Auch der Herr Sektionschef ist wegen dieses Referates anwesend.

Graf **Zedtwitz**: Hofrat Marchet ist morgen Vormittag wegen Zusammentretung des Zollausschusses verhindert, hierher zu kommen. Es handelt sich aber bloß um Verteilung der Referate, was bloß bis 11 Uhr dauern dürfte.

Präsident: Nach diesen Aufklärungen, glaube ich, könnte es bei meinem Vorschlage bleiben. (Zustimmung.)

Referent Zentraldirektor **Hufnagl**: Über die Wichtigkeit unserer Holzproduktion ist weiter kein Wort zu verlieren. Es steht unser Holzexport mit mehr als 11% an der Spitze der einheimischen Produktion. Dieser Wichtigkeit entsprechend haben sich angesichts der bevorstehenden Zollverhandlungen schon mehrere Körperschaften mit der Zollfrage und ebenso mit der Exportfrage beschäftigt. Der österreichische Forstkongreß hat schon im Jahre 1901 eingehend über diesen Gegenstand beraten. Als der deutsche Zolltarif noch nicht bekannt war, hat er bereits zu den drohenden Zollerhöhungen, die im großen und ganzen bekannt waren Stellung genommen und seine Wünsche dahin ausgesprochen, daß die österreichische Regierung in den Zollverhandlungen für Erleichterung unseres Exportes eintreten möge. Er hat damals insbesondere auch Stellung genommen gegen die Anregung eines Holzausfuhrzolles und den Wunsch ausgesprochen, daß die einheimische Produktion durch Erstellung von Einfuhrzöllen geschützt werde. Er hat sich endlich damals schon mit der Frage der Exportförderung durch Verbilligung des Transportwesens befaßt. Seitdem sind 2 Jahre verflossen, es ist der neue deutsche Zolltarif erschienen und hat den Reichstag passiert. Inzwischen ist auch der russische autonome Zolltarif erschienen und der Tarif der österreichischen und ungarischen Regierung liegt im Entwurfe vor.

Die Tarife von Deutschland und Rußland haben auch die schlimmsten Befürchtungen, die in dieser Richtung gehegt wurden, übertroffen und anderseits hat der österreichische Zolltarif vollkommen enttäuscht, indem er entgegen den Wünschen der beteiligten Forstinteressenten wie bisher Zollfreiheit für die Forstprodukte statuierte. Bei der Wichtigkeit unseres Holzexportes nach Deutschland haben wir uns dem Thema gemäß zuerst mit dem Inhalte dieses Zolltarifes und seiner Wirkung auf unsere Exportverhältnisse zu beschäftigen.

Was den Inhalt dieses Zolltarifes betrifft, so enthält er bezüglich des Holzexportes eine ganz erhebliche Erhöhung. Insbesonders schwerwiegend ist die Erhöhung, wie allgemein bekannt, auf gesägte Waren, welche nicht weniger als 56% beträgt. Außer dieser Erhöhung, welche am einschneidendsten für uns ist und am meisten unsere Aufmerksamkeit herausfordert, enthält er indirekt eine Erhöhung für hartes Holz in dem Falle, wenn das harte Holz nach dem Kubikmeter verzollt werden wird, was beim Export des Holzes in Flößen der Fall sein wird. Denn während bisher hartes Holz auf 600 *kg* umgerechnet wurde, soll es künftig mit 800, respektive 900 *kg* gerechnet werden.

Eine weitere Erschwerung enthält der Tarif darin, daß das bewaldrechtete Holz, welches bisher zu Rohholz gerechnet wurde, künftig zum bearbeiteten gezählt werden wird und dem erhöhten Satze unterliegt. Endlich, daß unsere Buche, das Schmerzenskind der Wirtschaft, noch besonders getroffen wird, indem für Buchenholz in Form von Faßdauben ein höherer Zoll statuiert wird als für Eichenholz.

Wenn wir fragen, welche Wirkung diese Zollerhöhungen auf unsere Wirtschaft ausüben werden, so können wir, trotzdem wir eingedenk sind, daß Prophezeiungen in wirtschaftlichen Dingen recht schwer fallen, doch gewisse Dinge als sicher voraussetzen.

Es ist bekannt, daß Deutschland, absolut genommen, seinen Holzbedarf durch die eigene Produktion nicht decken kann. Deutschland ist auf die Einfuhr von 7 Millionen m^3 Holz angewiesen, normale Jahre vorausgesetzt. Es wird daher auch in Zukunft insbesondere, wenn die jetzige industrielle Krisis überwunden sein wird, ein gleiches oder ähnliches Quantum einführen müssen. Bezüglich der absoluten Höhe dürfte sich daher in der Holzeinfuhr des deutschen Reiches nichts ändern, wohl aber hinsichtlich der einzelnen Sortimente. Indem nämlich das Rundholz — darunter verstehe ich hauptsächlich das starke Holz, welches zu Sägewaren brauchbar ist, also Bauholz — mit dem verhältnismäßig niedrigen Zoll von 20 Pfennig per Meterzentner wie bisher belegt ist, während er auf Sägewaren $6^1/_4$mal höher ist, so wird die offenbare Folge die sein, daß im großen und

ganzen die Einfuhr von Sägewaren zurückgehen und die von Rundholz zunehmen wird. In Bezug auf Rundholz ist das Deutsche Reich hauptsächlich auf 2 Staaten angewiesen: einerseits die österreichisch-ungarische Monarchie, anderseits auf Rußland. Das Rundholz verträgt seines geringen Preises und der großen Massigkeit wegen nicht die hohen Transportkosten wie ein Halbfabrikat und darum hat seit jeher das Rundholz beim Wege ins Ausland und auf dem Handelswege solche Transportgelegenheiten gesucht, welche billig sind, das ist der Transport zu Wasser. Tatsächlich geht auch derzeit schon die überwiegend große Menge Rundholz am Wasser nach Deutschland. Aus Rußland geht es auf dem Niemen und auf der Weichsel. In Österreich spielt die Weichsel ebenfalls eine große Rolle, eine untergeordnete die Oder, in hohem Maße die Elbe und die Donau wieder in bescheidener Weise. Wenn auch künftig diese ständigen Verhältnisse aufrecht bleiben, wonach das Rundholz, trotzdem es an der Grenze einen höheren Preis haben wird, dennoch nicht sehr weit bezüglich der Exportfähigkeit in das Land eingreifen kann, weil ja der Transport auf der Eisenbahn schon bei einigen hundert Kilometern wegen der höheren Preise erschwert ist, so können wir uns für die Zukunft folgendes Bild machen. An der Grenze und an den Flüssen und bis auf eine gewisse Entfernung in das Land eindringend, wird das Rundholz in der Dependenz Deutschlands gegenüber Schnittware, gewinnen müssen oder der Wert wird derselbe bleiben. Ganz anders ist es mit der Schnittware. Die Holzindustriellen, welche sich in diesem Gebiete mit der Erzeugung von Schnittware befassen, werden den hohen Zoll nicht erschwingen können und die Holzindustrie wird unbedingt in diesen Lagen zurückgehen und damit auch der Arbeitsverdienst, den die Holzindustrie für viele mit sich bringt, entfallen müssen. Ein weiteres Zurückgehen wird auch in Zukunft die Ausfuhr von Halbfabrikaten erleiden. Da aber die hohen Zölle gezahlt werden müssen und nicht ohneweiters anzunehmen ist, daß sie von den Konsumenten Deutschlands werden entrichtet werden, so muß Schnittware an der Grenze billiger verkauft werden und die Folge davon wird ein starker Rückschlag der Rundholzpreise in allen entfernteren Bezirken sein. Dieser

Ausfall läßt sich selbstverständlich nicht in Ziffern berechnen, aber er wird jedenfalls sehr bedeutend sein. Die Schädigung, welche dadurch die Monarchie, beziehungsweise die Waldbesitzer und Holzindustriellen erleiden werden, ist so gewaltig, daß wir selbstverständlich den Wunsch, der schon vor zwei Jahren ausgesprochen wurde, immer wieder aufs neue ertönen lassen müssen, daß es unserer Regierung gelingen möge, diese hohen Zölle herabzumindern.

Wenn es sich darum handelt, zu erklären, warum auch bisher, wie es Tatsache ist, das Verhältnis zwischen Rundholzpreis und Schnittwarenpreis an der Grenze ein sich stark annäherndes war, so möchte ich an die Aufklärungen erinnern, welche schon vor zwei Jahren in dieser Angelegenheit in erschöpfender Weise Herr Eisler gegeben hat. Wenn unser Rundholz hinausgeht nach Deutschland, so dürfen wir uns nicht vorstellen, daß draußen das erzeugt wird, was wir hier im Inlande machen, nämlich 4- und 6metrige Bretter, sondern das Holz, welches in rundem Zustande hinaus geht, dient nur in nebensächlicher Weise zur Erzeugung von Brettern, hauptsächlich aber zur Herstellung von Dimensionsholz. Bei der hohen Industrie Deutschlands, bei seiner reichen Bevölkerung ist auch die Bautätigkeit eine hohe und die Baumeister sind gewöhnt, bei der nächsten Sägemühle einfach ihre Ware zu bestellen, genau nach der Länge, Stärke und Breite, wie sie sie brauchen, und der Sägebesitzer kommt diesem Verlangen nach. Daher ist aber letzterer auch in der Lage, seine Ware zu hohen Preisen abzusetzen. Wir im Inlande können nicht darauf rechnen, diese Dimensionshölzer zu erzeugen und auszuführen, weil der Bedarf stets wechselnd ist, daher große Vorräte nicht angelegt werden können.

Bezüglich der etwaigen Hoffnung, daß es gelingen werde, die deutschen Holzzölle herabzumindern, können wir uns einigermaßen darauf stützen, daß sich auch in Deutschland viele Stimmen gegen diese hohen Zölle erhoben haben. Selbstverständlich sind das in erster Linie alle holzverbrauchenden Gewerbe, deren Rohprodukt verteuert wird, während nur die Sägewerksbesitzer aus dem Zolle einen höheren Ertrag haben werden. Da weiters in Deutschland $52^1/_2\%$ der Wälder teils Staatswälder sind, teils unter direkter Beforstung

des Staates stehen, so kann man darin für die dortige Regierung die Möglichkeit erblicken, daß sie bei den Zollverhandlungen eher einen nachgiebigen Standpunkt einhalten kann, als man irgendwo, wie z. B. bei uns voraussetzen sollte, da bei uns kaum 10% Staatswälder sind, die Regierung also auf die Zustimmung von 90% anderer Waldbesitzer rechnen müßte.

Die Folge der geringen Holzpreise in Österreich wird sich selbstverständlich auch darin äußern, daß der Holzexport suchen wird anderswohin einen Ausweg zu finden. Es wird daher ein Teil jenes Holzes, welches jetzt nach Deutschland geht, womöglich andere Märkte suchen, also mehr nach Westen und Süden abgedrängt werden. Es ist dies schon in den letzten zwei Jahren infolge der deutschen Handelskrisis geschehen. Auch da hat sich gezeigt, daß der deutsche Bedarf, welcher früher weit über die Alpenländer hinausgegriffen hat, bis ins Murtal und weiter zurückrückte und daß aus den Alpenländern bis an die niederösterreichische Grenze wieder die Tendenz vorherrschte, den südlichen Markt zu gewinnen. Unsere anderen Märkte, abgesehen von Deutschland, sind bekanntlich vor allem Italien, dann Rußland, die Balkanstaaten, die Schweiz, ferner die überseeischen Staaten Afrika, anderseits auch England, Spanien u. s. w. Wenn ich sage, daß schon in den letzten zwei Jahren der Export einigermaßen nach den südlichen Märkten abgedrängt wurde, so findet dieser Ausspruch seinen Beweis darin, daß tatsächlich in den letzten Jahren die Ausfuhr nach dieser Richtung zugenommen hat. Nun sollte man im allgemeinen glauben, daß ein zunehmender Export auch mit dem Aufblühen der betreffenden Produktionszweige verbunden sein müßte; dies ist aber leider in diesem Falle nicht zutreffend; denn trotzdem in den letzten Jahren die Holzausfuhr insbesondere nach Italien zugenommen hat, war sie nicht nur nicht mit einem Steigen der Preise, sondern mit einem erheblichen Preissturze verbunden. Wenn die Herren sich in den südlichen Alpenländern erkundigen, wie das Holzgeschäft jetzt geht, werden sie erstaunen, zu hören, daß im letzten Jahre die Holzpreise im großen und ganzen um 20 Prozent und noch mehr gefallen sind. Ein solcher Preissturz, verbunden mit einer Erhöhung des Exportes, fordert

offenbar unsere größte Aufmerksamkeit heraus und veranlaßt uns, nachzuforschen, wie diese an sich nicht einleuchtende Erscheinung aufzuklären ist. Zu diesem Zwecke müssen wir fragen, woher dieser Export stammt.

Wir haben in Österreich in forstlicher Beziehung verschiedene Produktionsgebiete. Es sind da die Sudetenländer, welche nach Deutschland gravitieren; dann die Alpenländer, welche bezüglich des Exportes teilweise nach Süd-Deutschland, teilweise nach der Schweiz, hauptsächlich aber nach Italien, überhaupt an das Mittelländische Meer gravitieren; es ist endlich das große Produktionsgebiet der Karpathen. Aus den Karpathen geht bekanntlich das Holz ebenfalls teilweise nördlich nach Deutschland, teilweise aber sucht es über das Schwarze und über das Mittelländische Meer auch die anderen Märkte auf; ein Teil, insbesondere des aus den ungarischen Karpathen stammenden Holzes, geht zu Land und auf der Donau nach Süd-Deutschland. Die Produktionsbedingungen in diesen verschiedenen Gebieten sind nun äußerst ungleiche; in den Sudetenländern ist das Verhältnis zwischen Produzenten im engeren Sinne, d. i. den Waldbesitzern und den Holzindustriellen, also vor allem den Sägebesitzern, allmählich ein derartiges geworden, daß die beiderseitige Regulierung alle Jahre stattfindet, so daß von den Fluktuationen des Marktes beide getroffen werden, wie sich dies in eklatanter Weise in den letzten zwei Jahren gezeigt hat. Die Preise von Rohprodukt, d. i. Rundholz und Halbfabrikat, nämlich Sägewaren, haben sich ziemlich genähert; es ist überhaupt ein volkswirtschaftlicher Grundsatz, daß mit dem Aufblühen der Kultur allmählich der Rohstoff und das Fabrikat sich im Preise näher kommen und dieses Axiom erhält seine Bekräftigung in diesen Landstrichen. Anders wird das Verhältnis schon in den Alpenländern; diese haben sich wenigstens schon lange nicht so verhältnismäßig hoher Holzpreise erfreut wie der Norden; hier ist zudem vorwaltend der Kleinwaldbesitz und daher das Verhältnis zwischen dem Holzpreise und dem Werte des Sägeproduktes schon etwas weiter.

Ganz anders sind die Produktionsverhältnisse in den Karpathen. Bekanntlich besteht dort eine große Industrie

zur Exploitation der Wälder. Die Karpathen — ich spreche von den Ostkarpathen — sind zum Teile noch wenig aufgeschlossen und infolgedessen tritt an den Unternehmer die Verpflichtung heran, sich selbst die Transportgelegenheiten zu schaffen. Die Folge dieses Zustandes ist ein äußerst weites Verhältnis zwischen dem Gestehungspreise des Rohproduktes zu den Sägewaren; der Preis für Rundholz am Stock beträgt etwa 2 bis 3 *K*. Der Eintritt der Karpathenländer in den Holzverkehr ungefähr im Jahre 1888 hat auf den südlichen Holzmärkten eine kleine Deroute hervorgebracht; weil das Karpathenholz mit dem alpenländischen überall konkurriert, sind die Preise gesunken oder wenigstens in vielen Gebieten der südlichen Alpenländer überhaupt seit 1888 nicht mehr gestiegen.

Eine zweite Deroute ist in der letzten Zeit infolge der Konkurrenz aus Bosnien entstanden. Die bosnische Konkurrenz ist zwar schon durch Jahre fühlbar, aber in ein akutes Stadium ist sie erst im Vor- und heurigem Jahre getreten. Sie wissen, daß das bosnische Holz heute fast überall zu finden ist, wo das Holz der Alpen- und Karpathenländer bisher dominierte. Das bosnische Holz geht selbst zu Lande über Villach nach Süd-Deutschland und in die Schweiz. Mit einer gewissen Verwunderung sieht der Holzhändler der Alpenländer, daß er kein Holz verkaufen kann, während aus weiter Ferne Waggon über Waggon bosnisches Holz vorbeirollt. Wenn wir uns fragen, wie es möglich ist, daß diese Konkurrenz überhaupt bestehen kann, so müssen wir nach den Bedingungen forschen, unter denen in Bosnien produziert wird. Freilich herrscht über die dortigen Verhältnisse ein gewisses Dunkel; es haben schon vor zwei Jahren die Holzindustriellen, und zwar der österreichisch-ungarische Verein der Holzindustriellen, in einer Eingabe an das gemeinsame Ministerium den Wunsch ausgesprochen, es möge die Vergebung der Holzgeschäfte auf öffentlichem Wege stattfinden. Allein sie erhielten zur Antwort, daß dies aus dem oder jenem Grunde nicht gehe. Die Regierung könne nur mit großen kapitalskräftigen Unternehmungen arbeiten und diese Unternehmungen müssen selbst die notwendigen Aufnahmen in den Wäldern machen. Wenn man auf Grund dieser Auf-

nahme an die Regierung herantrete, werde dieselbe erst prüfen, ob das Elaborat, welches die Unternehmung vorgelegt hat, stichhältig sei oder nicht.

Zu welchen Preisen das Holz hintangegeben wird, wissen wir direkt nicht; wir können nur eine kleine Rechnung anstellen auf folgender Grundlage. Im Landesbudget für Bosnien und die Herzegowina von 1900 war die Einnahme aus den Wäldern brutto mit 1,400.000 *K* präliminiert. Die Ausfuhr zur selben Zeit aus Bosnien betrug ungefähr 15 bis 16 Millionen Faßdauben. Diese repräsentieren einen Wert von 6,000.000 *K*. Außerdem wurden etwa 15.000 Waggon weiches Holz, hauptsächlich Bretter und Balken, ausgeführt. Diese 15.000 Waggons veranschlage ich auf etwa 8,000.000 *K*. Es wurde somit Holz aus dem Lande geführt, um zusammen 14 Millionen Kronen. Dabei ist das Holz nicht gerechnet, welches die bekannte bosnische Holzverwertungsgesellschaft, welche sich mit der trockenen Destillation beschäftigt, bezieht, dann jenes für das Eisenwerk Vares u. s. w.

Ich bitte sich nun diese zwei Zahlen gegenüberzustellen; Holz wird ausgeführt um 14 Millionen und dem Lande verbleibt davon eine Million Kronen. Ich glaube, daß das ein äußerst schlechtes Geschäft ist, und daß nur dieses Verhältnis, das dem Unternehmer eine so weite Spanne zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreis offen läßt, die bosnische Konkurrenz so äußerst drückend gestaltet. Dieser einen Million, welche die Regierung für das Holz bekommt, steht nun der Verlust gegenüber, den Süd-Österreich, überhaupt die anderen Produktionsgebiete durch den Preissturz infolge der bosnischen Konkurrenz erleiden. Wenn man rechnet, daß in das südliche Gebiet etwa 50.000 bis 60.000 Waggons weiche Ware ausgeführt werden und den Preissturz per Waggon gemäß Zeitungsberichten mit 100 *K* annimmt, so macht dies 5 bis 6 Millionen jährlich. Wir bezahlen somit das Holz, welches die Regierung um eine Million Kronen hintangibt, mit 5 bis 6 Millionen Kronen.

Es ist äußerst wichtig, daß wir uns mit diesen Dingen beschäftigen. Wir können nicht ohneweiters das Schlagwort „Exportförderung" aussprechen und uns freuen, wenn wir lesen, der Export habe wieder um so und so viel Meter-

zentner zugenommen. Wir müssen auch den Wert ins Auge fassen, wir müssen berücksichtigen, woher der Export kommt, wir müssen, wenn wir sehen, daß unbillige Verschiedenheiten in den Produktionsgebieten obwalten, trachten, so weit es in unseren Kräften liegt, diese Unbilligkeiten abzuschaffen.

Meinem Thema gemäß hätte ich nun zu sprechen, in welcher Weise der Export überhaupt gefördert werden könnte. Auch darüber ist, was die inneren Maßnahmen im Lande betrifft, schon vor zwei Jahren viel gesprochen worden. Es handelt sich vor allem um unsere viel besprochenen und aufrichtig gesagt viel verlästerten Eisenbahntarife. Es ist die ewige Klage, daß unsere Eisenbahntarife überhaupt zu hoch sind, man führt Beschwerde, daß gerade in bezug auf den Export das Eisenbahnwesen nicht im Dienste der Produktion stehe, daß es insbesondere schwierig sei, direkte Tarife in Verbindung mit dem Auslande zu erreichen; und diese Klagen werden noch lauter gegenüber unseren Lokalbahnen. Die Wünsche, die daraus resultieren, ergeben sich von selbst; wenn unsere Eisenbahnverwaltung so hartnäckig in verschiedenen Fragen auf ihrem Standpunkt besteht, z. B. betreffs Erstellung direkter Tarife ins Ausland ohne Bindung an gewisse Stationen, so können wir das eigentlich nicht recht begreifen. Denn daß nicht sachliche Gründe vorhanden sind, können wir fast als sicher annehmen, wenn wir das Beispiel anderer Staaten beobachten. Wenn wir sehen, daß das, was wir vergeblich anstreben, in Ungarn und Bosnien möglich ist, so fragen wir uns verwundert, warum gerade in Österreich solche Schwierigkeiten bestehen sollen. Wir werden überhaupt von den Eisenbahnverwaltungen nicht in der gleichen Weise behandelt wie dies in Ungarn der Fall ist. So hat beispielsweise aus Galizien bis vor Kurzem auf der Nordbahn ein ermäßigter Tarif für Holz nach Wien bestanden. Dieser Tarif wurde aufgehoben, belassen wurde aber der ermäßigte Tarif, soweit es die Nordbahn angeht, in der Relation von Ungarn nach Oderberg: Was dem einen recht ist, sollte dem andern billig sein.

Bezüglich der Lokalbahnen hätten wir zwei Wünsche. Einerseits ist das Lokalbahnnetz für unsere Bedürfnisse noch immer nicht genügend, anderseits sind die Tarife der Lokal-

bahnen unerschwinglich hoch. Es fehlen Lokalbahnen gerade in den größten Waldgebieten und dieser bedauerliche Umstand bewirkt es, daß die betreffenden Waldbesitzer häufig nicht selbst die großen Investitionskosten für Transportanstalten tragen wollen, daß sie mit großen Unternehmungen Übergabsverträge auf 20 bis 30 Jahre abschließen müssen, sich dadurch auf so lange Zeit jeder Einflußnahme anf den Holzverkehr begeben und jeden Anteil an günstigen Konjunkturen auf dem Holzmarkte verlieren. Auf diese Weise wird der Holzverkehr das Monopol einiger weniger Firmen, welche so große Mengen von Holz in der Hand haben, daß sie den Markt beliebig beherrschen können.

Für die Holzeinfuhr ist aber nicht nur das inländische Transportwesen von Wichtigkeit, sondern in ganz hervorragender Weise auch die Möglichkeit, zur See das Holz weiter zu bringen. Bekanntlich gibt es Hölzer, die überall angetroffen werden. Holz aus Norwegen und Schweden sowie aus Kanada gibt es auf der ganzen Erde. Aus Norwegen und Schweden findet man Holz an der afrikanischen Küste, in Indien, in Süd-Afrika, in China und Australien, kurz überall wo kein Nadelholz wächst, also Bedarf an weichen Brettern ist. Solchen Beispielen sollte die österreichisch - ungarische Monarchie nacheifern; liegen wir doch am Meere und gravitiert doch ein großer Teil unseres Holzreichtums zum Mittelländischen, beziehungsweise Schwarzen Meere. Aber auch diesbezüglich gibt es viele Klagen. Man klagt einerseits, daß unsere Schiffahrtsgesellschaften — Lloyd, Adria u. A. — nicht genug leistungsfähig sind, indem nicht nach allen Häfen, wo ein Absatz möglich wäre, Schiffsrouten bestehen, und anderseits daß dort, wo ein Schiffsverkehr besteht, sich derselbe zu teuer stellt. Wer die Konsularberichte aufmerksam liest, findet für diese bedauerlichen Tatsachen viele Belege. So wird in einigen Hafenstädten in Spanien, Nord-Afrika, Tunis, Tripolis u. a. geklagt, daß dort mit Holz ein gutes Geschäft zu machen wäre, aber leider die Verbindung mit Triest und Fiume ungenügend sei. Damit im Zusammenhange steht selbstverständlich die Forderung, daß wir tunlichst über die Verhältnisse der fremdländischen Märkte im Laufenden gehalten werden. Diesfalls wäre zu wünschen, daß die Kon-

sularberichte möglichst ausgestaltet und vervollständigt werden, daß die österreichisch-ungarischen Konsuln dem Holzverkehr und Holzhandel vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden und regelmäßige Berichte der Öffentlichkeit zu Gebote stellen.

Wenn wir nun unser Verhältnis zu den einzelnen Staaten betrachten, mit denen wir Holzhandel treiben, so müssen wir auch die Frage des Holzeinfuhrzolles berühren. Bekanntlich haben nicht nur der Forstkongreß von 1901, sondern auch die Zentralstelle und die von letzterer eingesetzte Forstenquête, dann auch die einzelnen Vereine der Holzhändler und Holzinteressenten wiederholt die Forderung gestellt, die österreichisch-ungarische Monarchie möge die inländische Produktion an Forstprodukten durch Einfuhrzölle schützen. Diese Wünsche haben in dem vorliegenden Zolltarifentwurfe keine Würdigung gefunden, ebenso wenig wie der Wunsch, es möge das Zollschema anders ausgestaltet und insbesondere in der Position 15 das Holz von der Kohle getrennt werden. Unsere Produktion bedarf aber unbedingt des Zollschutzes; die Lehre, daß für einen Artikel, welcher in großer Masse exportiert und wovon nur wenig eingeführt wird, ein Schutzzoll überflüssig sei, ist ganz unstichhältig und es fällt anderen holzexportierenden Staaten nicht ein, gemäß diesem Grundsatze zu handeln. Da ist vor allem Rußland zu nennen; dieses Reich hat schon bisher einen Zoll auf Holz eingehoben, und zwar ging das Rundholz frei ein, auf das behauene Holz war ein Zoll von 47 *h*, auf Sägewaren ein Zoll von *K* 1·80 pro Meterzentner erstellt. Diese Zollsätze sind im neuen autonomen Zolltarif, der heuer erschienen ist, noch ganz erheblich, und zwar um 30% erhöht worden. Rußland ist bezüglich des Holzverkehres in ähnlicher Stellung wie die österreichisch-ungarische Monarchie. Auch Rußland ist holzreich und ein holzexportierendes Land. Da können wir sofort fragen: Wenn Rußland sich nicht scheut, einen Holzimportzoll aufzustellen, wenn Rußland darin für die Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten keine Schwierigkeit erblickt, warum soll dasselbe nicht auch für Österreich gelten? Es ist für uns gerade Rußland besonders wichtig, weil Rußland nach dem Entstehen unserer Wasserstraßen in die günstige Lage kommt

von unseren neuen Kommunikationsanstalten den kräftigsten Gebrauch zu machen, wie es dies jetzt schon mit unseren Eisenbahnen tut. Und die Aufgabe der Politik ist es doch vorzubauen. Es würde immerhin eine unangenehme Überraschung sein, wenn nach dem Ausbaue unserer Wasserstraßen rußisches Holz in großer Menge nach Österreich einginge, während wir schutzlos dieser Invasion gegenüber stehen würden. Denn wenn auch momentan noch unsere Einfuhr aus Rußland an Holz geringer ist als unser Export nach Rußland, kann man doch nicht in die Zukunft blicken und sagen, wie sich dies einmal gestalten werde. Und nichts könnte gerechter sein, als wenn wir sagen: Wie du mir, so ich dir; den Zoll, den Rußland einhebt, wollen wir auch von dort bekommen.

Weiters ist Rumänien von Wichtigkeit. Der rumänische Holzexport ist ein von Jahr zu Jahr in großem Maßstabe zunehmender. Es haben große Firmen, und zwar zum Teil dieselben, welche in den österreichisch-ungarischen Karpathen arbeiten, in den rumänischen Karpathen ihre Etablissements errichtet und bringen das rumänische Holz auf dieselben Märkte, auf die sie gewöhnt waren es aus Galizien zu führen. Auch in Rumänien haben die Holzhändler das Holz äußerst billig in der Hand; man spricht auch dort von einem Holzpreise von $^1/_2$ bis $1^1/_2$ *K* Stockzins. Es ist erklärlich, daß unter diesen Umständen die rumänische Konkurrenz eine gefährliche geworden ist und für uns noch gefährlicher werden könnte. Es ist heute schon Tatsache, daß gewisse Landstriche Ungarns, wie das Banat, eigentlich größtenteils von Rumänien mit Holz versorgt werden. Also auch Rumänien gegenüber, welches die Einfuhr mit einem Zoll belegt, wäre von Österreich selbstverständlich ein ähnlicher Repressivzoll zu erstellen.

Weiters interessieren uns die Balkanländer. Diese bildeten bisher einen ziemlich guten Markt für die österreichisch-ungarische Monarchie. Aber dieser Markt ist ziemlich unsicher geworden; es kommt da erstens die äußerst kräftig einsetzende rumänische Konkurrenz in Betracht, dann sind in Bulgarien Werke errichtet worden, um die dortigen Waldreste zu exploitieren. Selbst in Serbien sollen die letzten

Waldreste zur Ausnutzung kommen und die starke Ausnutzung der Wälder ist insbesondere aus der Zunahme des Exportes an Faßdauben zu erkennen. Es ist also auch unser Verhältnis zum Balkan kein ganz so sicheres, wie man sich dies gewöhnlich vorstellt. Da müssen wir insbesondere Serbien gegenüber bei den Vertragsverhandlungen gewisse Vorsichten obwalten lassen. Serbien war nach den bisher geltenden Verträgen berechtigt, einen Zoll von 3 Franks für den Kubikmeter Holz, gleichgiltig welcher Gattung, einzuheben. Aber hinterdrein wurden unter verschiedenen Namen Zuschläge, Verzehrungssteuerumlagen u. s. w. entgegen dem Vertrage bei der Einfuhr abgefordert, weshalb alle Mittel aufgewendet werden müssen, einen solchen Vorgang für die Zukunft hintanzuhalten.

Ich komme nun auf das Verhältnis zu Italien zu sprechen, welches für uns deshalb von so hoher Bedeutung ist, weil Italien nach Deutschland unser wichtigster Markt für Holz und Forstprodukte überhaupt ist. Nach Italien geht derzeit das Holz zollfrei ein. Aber auch in Italien spricht man viel davon, den Holzzoll einzuführen. Bekanntlich bringt man diese Absicht der italienischen Regierung in einen gewissen Zusammenhang mit der Weinzollklausel, indem man sagt, die italienische Regierung werde die Aufhebung dieser Klausel mit der Einführung von Holzzöllen beantworten. Über die Höhe des Zolles, welcher etwa erstellt werden könnte, ist mir nichts bekannt geworden, als ein kurzer Bericht über eine Sitzung der italienischen Landwirtschafts-Gesellschaft vom Februar dieses Jahres, in welcher sich der Präsident dieser Gesellschaft, Capelli, über den Gegenstand äußerte. Aus dieser Äußerung geht vor allem hervor, daß man sich in Italien bezüglich der Zollverhandlungen eigentlich nicht so sehr wegen der Weinausfuhr fürchtet als vielmehr wegen des Exportes von Agrumen, Obst, Mandeln, getrockneten Feigen, Gemüse, Blumen etc.; und hauptsächlich um diesen Export aufrecht zu erhalten, soll als Kampfzoll eben ein Holzzoll erstellt werden. Was die Höhe des Holzzolles betrifft, hören wir, daß Capelli einen solchen von 20 bis 50 Centimes für den Meterzentner vorschlägt, welcher Zoll im Vertragswege herabgedrückt werden kann auf 10 bis 25 Centimes. Dieser Zoll ist gerade

nicht exorbitant und wir dürfen daher um so eher hoffen, daß es im Wege des Vertrages gelingen wird, die Zollfreiheit wie bisher zu erringen. Was den Agrumenzoll betrifft, so vermissen wir leider im Regierungsentwurfe der österreichischen und ungarischen Regierung auch Berücksichtigung eines Wunsches, der häufig von jenen Waldbesitzern ausgesprochen worden ist, welche Tavoleti erzeugen. Tavoleti sind Brettchen aus Buchenholz, welche in Südsteiermark, Krain und Istrien in großer Menge erzeugt und nach Italien ausgeführt werden und aus denen man Kisten für Agrumen herstellt. Eine Zeit lang war in diesen Tavoleti eine bedeutende Konkurrenz Amerikas zu bekämpfen. Dort werden ebenfalls Tavoleti erzeugt und sie gingen in großer Menge nach Süditalien und Sizilien; hier wurden die Agrumen verpackt und jene, welche in Tavoleti amerikanischer Herkunft verpackt waren, erlangten bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten gewisse Zollerleichterungen, welche jenen Agrumen, die in österreichischen Tavoleti verpackt waren, versagt blieben. Wenn es nun in Österreich dahin kommen sollte, daß wirklich im Wege der Vertragsverhandlungen auf Agrumen seitens Österreichs ein Zoll erstellt wird, so würden wir ebenfalls den Antrag stellen, es mögen dabei die österreichischen Tavoleti tunlichst berücksichtigt und in ähnlicher Weise wie dies seitens Amerikas geschah, eine Bestimmung getroffen werden, daß Orangen und andere Agrumen, die in Kisten österreichischer Provenienz verpackt ins Land kommen, entweder zollfrei oder zu einem erheblich geringerem Zoll eingehen sollen.

Bei allen diesen Vertragsverhältnissen, die da geschaffen werden sollen, wird die sogenannte Meistbegünstigungsklausel ein Hindernis bilden, indem sie uns hindern wird, den einzelnen Staaten gegenüber Zölle aufzustellen oder fallen zu lassen, ohne in gleicher Weise auch gegenüber allen anderen Vertragsstaaten vorzugehen. Erwähnen müssen wir noch die Konkurrenz aus Amerika und es ist wenig erklärlich, warum selbst der verlangte Zoll auf amerikanische grobe Hölzer im Tarife unserer Regierung nicht Aufnahme fand. Denn die Einfuhr von Pitchpine aus Amerika ist so erheblich und sicherlich so stark vermehrbar, daß es wirklich nicht gerechtfertigt werden kann, wenn wir Amerika gegenüber

unsere Grenze für das Holz gänzlich offen lassen. Ich habe durch Herrn Winterberg von einer Aufzeichnung gehört, nach welcher man in Dresden bezüglich der Verwendung zu Pflasterstöckeln einen Vergleich zwischen Buchenholz und amerikanischem Ahorn gemacht und gefunden haben will, daß amerikanischer Ahorn eine um 1·4 größere Festigkeit hat als die Rotbuche. Wenn bei uns die Zollfreiheit aufrecht erhalten wird, können wir gewärtigen, daß eines schönen Tages durch amerikanischen Ahorn unsere geringe Verwendung des Buchenholzes als Holzstöckel auch noch verloren geht. Als Vorzug des Pitchpineholzes gegenüber der Eiche wird angeführt, daß es zweimal so große Festigkeit zeige, als Eichenholz. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeit eine ganz gewaltige Einfuhr verschiedener amerikanischer Holzsortimente zum Schaden der einheimischen Wirtschaft stattfindet, ohne daß der Staat den geringsten Nutzen davon hätte. Wir müssen deshalb unsere Wünsche auf Erstellung von Einfuhrzöllen mit aller Energie aufrecht erhalten. (Beifall.)

Ich habe in meinem Referate einige Resolutionen zur Annahme empfohlen. Ich bitte Sie weiters, insbesondere soweit wir Delegierte in unserer Mitte haben, auch der angeregten Frage der bosnischen Konkurrenz Ihre freundliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Forstwesen und in der Forstwirtschaft hängt alles zusammen. Auch das Referat, welches ich zu erstatten die Ehre hatte, hängt innig mit dem Gegenstande, den wir soeben berührt haben, zusammen; es sind auch Anklänge gefunden worden. Ich bin der Überzeugung, und ist dies bezüglich Vorarlbergs gesagt worden, daß das beste und wirksamste Mittel zur Walderhaltung und zu einer guten Wirtschaft der Waldertrag ist. Alles, was darauf hinwirkt, daß der Waldertrag gehoben wird, wirkt auch indirekt auf die Walderhaltung.

Wenn wir uns also bemühen, jederzeit das zu vertreten, was für die Exportförderung und infolgedessen für die Erhöhung der Holzpreise nötig ist, so wirken wir im Interesse unseres vaterländischen Waldes. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Hofrat **Ritter v. Guttenberg**: Sehr geehrte Anwesende! Wie den Herren erinnerlich, hat der Forstkongreß im Jahre

1901 Beschlüsse gefaßt in bezug auf die Frage: Welche Stellung hat die österreichische Forstwirtschaft bei der Erneuerung der Handelsverträge und des Zolltarifes einzunehmen? Ich hatte die Ehre, damals das Referat in der Frage zu erstatten und erlaube mir nur den ersten Punkt der damaligen Beschlüsse zu verlesen. (Liest):

„Der österreichische Forstkongreß hält es für dringend geboten, daß beim Abschlusse neuer Handelsverträge die Interessen der österreichischen Forstwirtschaft entsprechend gewahrt werden und stellt daher an die hohe Regierung das Ersuchen, dahin zu wirken, daß für die Ausfuhr von Holz und Erzeugnissen der Holzindustrie die möglichst günstigen Bedingungen von Seite der benachbarten Staaten erlangt werden, daß insbesondere die freie Einfuhr unseres Holzes nach Italien auch weiterhin gesichert bleibe und im Verkehre mit Deutschland zum mindesten keine Erhöhung der bisherigen Zollsätze eintrete."

Um nun stets in Fühlung bleiben zu können mit den Tatsachen, hat der Forstkongreß 1901 ein Komitee eingesetzt mit der Aufgabe, bei den fortschreitenden Verhandlungen über die Zolltariffrage und die Handelsverträge stets die Interessen der Forstwirtschaft zu wahren. Dieses Komitee hat eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, und zwar hat es einmal Stellung genommen gegen die damalige Forderung eines Ausfuhrzolles auf Rohholz, dann in bezug auf den deutschen Holzzoll und auf den erst aufzustellenden österreichischen Zolltarif.

Die Beschlüsse dieses Komitees haben im Jahre 1902 die Zustimmung des Forstkongresses gefunden und sind daher wohl als solche des Kongresses selbst zu betrachten. Ich erlaube mir da wieder dasjenige kurz in Erinnerung zu bringen, was auf den jetzigen Gegenstand der Verhandlungen Bezug hat, weil dies in betreff der uns vorgelegten Resolutionen sehr wichtig ist.

In bezug auf den deutschen Zolltarif wurde beschlossen, daß:

„1. Zum mindesten keine Erhöhung des gegenwärtigen Verhältnisses im Einfuhrzoll für Rundholz einerseits und Sägewaren anderseits eintrete;

2. die beantragten Zollsätze für der Länge nach behauenes Holz herabgesetzt werden;

3. in dem deutschen Zolltarife ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen werde, daß das bloß bewaldrechtete, d. h. der Austrocknung wegen leicht beschlagene Holz, wie bisher, dem Rundholz gleichzuhalten sei; und

4. daß im deutschen Zolltarife die Holzarten besonders namhaft gemacht werden, welche bei der Zollbehandlung als „hart" oder „weich" anzusehen sind, wie dies auch im Entwurfe des österreichischen Zolltarifes der Fall ist, daß ferner für Buchenholz gegenüber den sonstigen harten Hölzern ein besonderer, billigerer Zollsatz zugestanden werde."

Das war der Standpunkt im Jahre 1901.

Das Zollkomitee hat nun gefunden, daß es gegenwärtig auf demselben Standpunkte steht, der in den damaligen Beschlüssen zum Ausdrucke gelangt ist. (Zustimmung.)

Wir haben geglaubt, der Vereinfachung wegen unsere Anträge vereinigen zu sollen mit jenen des Herrn Referenten, der soeben in ausführlicher Weise dieselben begründet hat, doch bezieht sich dies nur auf die ersten drei Anträge; die weiteren entziehen sich unserer Beurteilung. Allerdings werden diese Anträge einiger kleiner Abänderungen bedürfen, um sie mit unseren Anschauungen vollkommen in Einklang zu bringen. Es hätte demnach im Punkte 1 zu heißen:

„Der österreichische Forstkongreß beharrt auf den im Jahre 1901 hinsichtlich der Erneuerung der Handelsverträge und des Zolltarifes gefaßten Beschlüssen und spricht sein Bedauern darüber aus, daß die Anträge bezüglich des Zollschemas und der Erstellung von Einfuhrzöllen auf Bau- und Werkholz und Erzeugnisse der Holzindustrie im Regierungsentwurfe des Zolltarifes keine Würdigung gefunden haben."

In diesem Wortlaute würden wir Ihnen Punkt 1 zur Annahme empfehlen.

Der zweite Punkt lautet:

„Beim Abschlusse neuer Handelsverträge ist mit allem Nachdrucke die Herabminderung der deutschen Zollsätze auf bearbeitetes Holz und Lohrinde und die Zollfreiheit für die Holzeinfuhr nach Italien anzustreben. Ingleichen ist eine Erschwernis des Holzimportes nach den anderen Staaten und

die vertragswidrige willkürliche Einhebung besonderer Abgaben in Serbien hintanzuhalten."

Da wäre unseres Erachtens erstens einmal nicht nur auf den deutschen, sondern auch auf den russischen Zoll Nachdruck zu legen. Rußland hat nämlich für Sägewaren einen sehr hohen Zoll aufgestellt, der zum Teile höher ist als der deutsche. Unser Export nach Rußland ist aber nicht unbedeutend; das darf nicht übersehen werden.

Ferner halte ich dafür, daß im zweiten Punkte die „Lohrinde" weggelassen werden soll. Es würde unsere Forderung nur abschwächen, wenn wir neben einem so bedeutenden Artikel, wie bearbeitetes Holz, einen so unbedeutenden, wie die Lohrinde, besonders hervorheben.

Ferner möchte ich beantragen, daß es statt „nach Italien" heißen soll . . . . „ist eine Herabminderung der deutschen und russischen Zollsätze auf bearbeitetes Holz und die Zollfreiheit für die Holzeinfuhr nach allen Ländern, wo eine solche bisher bestanden hat, anzustreben."

Ferner soll es heißen, statt „Holzimport" „Holzexport", nämlich von unserem Standpunkte aus.

Der dritte Punkt lautet nach den Anträgen des Herrn Referenten:

„Behufs Schutzes der heimischen Forstproduktion vor der Konkurrenz Rußlands und der Balkanstaaten einerseits und des außereuropäischen Holzes anderseits, sowie der forstlichen Nebenprodukte, Gerbestoffe und Harz, schließt sich der Forstkongreß den Änderungen, welche die von der „Zentralstelle" einberufene Forstenquête zum neuen Zolltarifentwurfe der Regierung beantragt hat, vollinhaltlich an."

Wir tragen kein Bedenken, uns dem anzuschließen; aber auch da möchten wir einige kleine Abänderungen wünschen.

Demnach sollte es heißen:

„Behufs Schutzes der heimischen Forstproduktion und der Sägeindustrie vor der Konkurrenz Deutschlands, Rußlands und der Balkanstaaten einerseits und des außereuropäischen Holzes anderseits, sowie der forstlichen Nebenprodukte, Gerbstoffe und Harze, schließt sich der Forstkongreß . . . . . vollinhaltlich an".

In dieser Fassung hat das Zollkomitee beschlossen, Ihnen diese drei Punkte zur Annahme zu empfehlen, wogegen es zu den übrigen drei Punkten nicht Stellung genommen hat, weil sie nicht die Frage des Zolles betreffen, sondern Fragen, die nicht in den Rahmen unserer Aufgaben fallen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte haben sich gemeldet: Forstmeister Bakesch, Reichsritter von Hohenblum, Baron Ludwig Berg, Domänendirektor Baudisch und Holzindustrieller Eissler.

Forstmeister **Bakesch**: Meine Herren! Seit mehr als drei Jahren wird die forstliche Öffentlichkeit in beständiger Besorgnis darüber erhalten, welchen Verlauf der Abschluß der neuen Handelsverträge nehmen und welche Wirkung er auf unseren Holzabsatz ausüben wird. Bis vor kurzem lebten wir in dieser Beziehung in einiger Ungewißheit und hofften bald von dem einen, bald von dem anderen an das Krankenlager unseres Holzgeschäftes berufenen Spezialisten irgend eine tröstende Nachricht zu hören, bis wir am Schluß aller Konsultationen erfahren, daß hier alles Bitten und Jammern nichts hilft und wir allenfalls nur noch darauf bauen können, daß die wetterharte Natur des Kranken selbst die Krisis glücklich überdauert. Das ist ungefähr jene Empfindung, welche die Veröffentlichung des erhöhten deutschen Zolltarifes einerseits und die bald darauf folgende Freigebung des österreichischen Zollgebietes für die ganze ausländische Holzkonkurrenz anderseits, in unserem Gemüte zurückgelassen hat. Es wird sich daher heute schon empfehlen, mit den nackten Tatsachen zu rechnen und zu erwägen, wohin der falsche Kurs, den wir in bezug auf unseren Holzhandel steuern, führen wird und führen muß.

Vor allem erscheint es von Wichtigkeit zu berechnen, welche Schädigung der erhöhte deutsche Holzzoll zur Folge haben wird und wer dabei am meisten in Mitleidenschaft gezogen werden dürfte. Nehmen wir zu diesem Zwecke die letzten fünf Jahre — 1896 bis 1900 — unserer Handelsbilanz zu Hilfe, so läßt sich unter der mehr als wahrscheinlichen Voraussetzung, daß der neue deutsche Zolltarif zur bitteren Wirklichkeit werden sollte, nachstehendes Kalkul aufstellen:

Innerhalb der Zeit vom Jahre 1896 bis 1900 wurden im jährlichen Durchschnitte nach Deutschland ausgeführt:

Holzsortiment	Waggons zu 100 q	bisheriger Zoll in Reichsmark		künftiger Zoll in Reichsmark		Zollaufschlag in Reichsmark
		pro 1 Waggon	im ganzen	pro 1 Waggon	im ganzen	
Brennholz	8.250	—	—	—	—	—
Werkholz roh . . .	134.200	20	2,684.000	20	2,684.000	—
Werkkolz behauen .	10.400	30	312.000	50	520.000	208.000
Sägewaren	35.900	80	2,872.000	125	4,487.500	1,615.000
Faßdauben	3.550	20	71.000	30	106.000	35.500
Schwellen	9.300	30	27.900	40	37.200	9.300
Holzkohle	900	—	—	—	—	—
Zusammen . .	202.500	—	5,966.900	—	7,834.700	1,867.800

Hierzu kommt noch ein weiterer Zuschlag für die neu eingeführte Differenzierung nach hart und weich, und zwar bei zirka 5700 Waggon hartes Werkholz à 10 M. per 1 Waggon = 57.000 M., bei zirka 1400 Waggon behauenes hartes Werkholz zu 25 M. per 1 Waggon = 35.000 M. und bei zirka 5000 Waggons harte Sägeware zu 62·5 M. per 1 Waggon = 312.000 M., so daß sich die ganze Zolldifferenz, respektive der zukünftige Zollaufschlag berechnet, wie folgt:

				Mark
beim rohen Werkholz . . .	—	+	57.000 =	57.000
beim behauenen Werkholz .	208.000	+	35.000 =	243.000
bei der Sägeware	1,615.500	+	312.000 =	1,927.500
bei Faßdauben	35.500	+	— =	35.500
bei Schwellen	9.300	+	— =	9.300
bei allen Sortimenten . . .	1,868.300	+	404.000 =	2,272.300
oder in Kronen	2,185.911	+	472.000 =	2,657.911

Es frägt sich zunächst darum, wer diese Differenz zu tragen haben wird, ob Österreich oder das Deutsche Reich. Als im Jahre 1879 der erste deutsche Zoll eingeführt wurde,

da konnte man getrost die Prognose aussprechen: „Braucht Deutschland unser Holz, so wird Deutschland den Holzzoll zahlen, braucht es unser Holz nicht, so werden wir den Zoll zahlen." Diese frohe Zeit ist leider vorbei, und zwar deshalb, weil wir seither durch die allseitige Ausgestaltung des Weltverkehres nicht die alleinigen bevorzugten Holzlieferanten des Deutschen Reiches sind, sondern an der Bedeckung des dortigen Holzbedarfes nur mit etwa 40% partizipieren und um den dortigen Markt mit ganz gefährlichen Konkurrenten, wie Rußland, Schweden und Norwegen, ja in letzterer Zeit auch mit Amerika kämpfen müssen. Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, daß diesmal nicht Deutschland, sondern wir diejenigen sein werden, die den Zollaufschlag bezahlen müssen, dies um so sicherer, als dieser gerade jenes Sortiment am meisten trifft, worin wir am leistungsfähigsten sind — das ist die Sägeware. Die voraussichtliche Wirkung dieses Zollaufschlages wird wohl zunächst die sein, daß alle jene Länder, die Rundholz ausführen können, also: Böhmen, Mähren und Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Salzburg und Obersteiermark, sowie zum Teile auch Westgalizien mehr Rundholzexport treiben werden, während alle entlegenen Länder, insbesondere Ostgalizien und die Bukowina, sowie Nordungarn, infolge zu hoher Frachtspesen für das Rundholz, bei dem bisherigen Export von Sägewaren verharren müssen.

Eine zweite ebenso wichtige als einfache Frage ist die, ob der erhöhte deutsche Holzzoll vom österreichischen Waldbesitzer oder vom österreichischen Sägemüller getragen werden wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es immer nur der österreichische Waldbesitzer sein kann; ist er zugleich Sägebesitzer, so trifft ihn die Kalamität direkt, ist er es nicht, so wird sich der Rundholzkäufer an ihm schon regressieren und ihm unter dem Vorwande der Zollerhöhung mehr herunterhandeln, als der Zollaufschlag in der Wirklichkeit beträgt.

Obgleich diese Aussicht durchaus nicht rosiger Natur ist, so wird sie vielleicht doch die eine gute Wirkung haben, daß der Staat selbst, als Besitzer einer sehr namhaften Waldarea zu der Einsicht kommt, daß er in bezug auf seine Waldschätze nach zwei Richtungen hin ausgebeutet wird: einmal

von dem freundlichen Bundesgenossen, der ihm alle zehn Jahre neue Zollerschwernisse diktiert, das anderemal von der eigenen Holzindustrie, die den besten Teil jener Mühe einheimst, welche die österreichischen Staatsfortwirte im Schweiße ihres Angesichtes zur Hebung des Ertrages und der Produktionsfähigkeit der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Wälder aufgewendet haben. In der österreichisch-ungarischen Monarchie hat es im ganzen rund 19 Millionen Hektar Wald, davon entfallen nahezu 3 Millionen Hektar auf jene Wälder, die unter staatlicher Verwaltung stehen und diese haben gewiß neben den allgemeinen klimatologischen Aufgaben vielleicht doch auch einige Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch ihren Ertrag die drückende Steuerlast der Bevölkerung wenigstens einigermaßen herabgemindert werde. Wie es in dieser Beziehung in Cisleithanien aussieht, lesen wir auf Seite 58 des Jahrbuches der Staats- und Fondsgüterverwaltung vom Jahre 1901, woselbst nachgewiesen erscheint, daß sich der Reinertrag eines Hektars Staatswald in dem allergünstigsten Jahre 1900 auf die Summe von 5 *K* und 23 *h* belief. Dieser Ertrag entspricht einer Holzung von rund 2·5 Festmeter pro Hektar, somit einem Nettopreise von rund 2 *K* pro Festmeter. Nun dürfte denn doch die Frage gestattet sein, was denn dann erübrigen wird, wenn man von dem Nettopreise den Wert des Zollaufschlages in Abzug bringt, der bei einem Festmeter Schnittware nichts weniger als 2 M. und 70 Pf. beträgt?

Diese Betrachtungen sind so trostloser Natur, daß wohl an jener Stelle, die über die Rentabilität des österreichischen Staatswaldes sich selbst und der Öffentlichkeit Rechenschaft zu legen hat, die Bedeutung des neuen deutschen Zollaufschlages im richtigen Lichte erscheinen dürfte. Mit dem Untergange der Sägeindustrie sinkt der galizische und bukowinaer Staatswald zu einer wertlosen Wildnis herab, die höchstens für den Jäger zur Zeit der Hirschbrunft noch einiges Interesse hat!

Von großer Bedeutung ist aber die Frage des deutschen Zollaufschlages für die Verhältnisse unserer Sägearbeiterschaft. Seit der Einführung des deutschen Holzzolles durch den Reichskanzler Bismarck dreht sich das drückende Mißver-

hältnis zwischen Rohholzzoll und Sägeware äußerlich um die Phrase des Schutzes der deutschen Arbeit — dahinter steckt nichts anderes, als die Habsucht des deutschen Sägemüllers, der unser Rohholz braucht, unsere Leistungsfähigkeit in der Sägeindustrie aber fürchtet. Wie mächtig dieser Einfluß ist, das beweist am besten die neueste Erhöhung des Zolles auf die Sägeware, wodurch unsere Arbeiterschaft auf den Hungeretat gesetzt wird und es ist gar nicht abzusehen, wann die große Öffentlichkeit in Deutschland zu der Erkenntnis kommt, daß ihr auf diese Weise der Bretterpreis künstlich in die Höhe geschraubt wird — und wann Österreich zu der Einsicht gelangt, daß es sich dabei um einen Aussaugungsprozeß handelt, der Deutschland den Nutzen und uns nur Schaden bringt.

Wir exportierten in den letzten Jahren im Durchschnitte über 700.000 m^3 Sägeware alljährlich nach Deutschland hinaus, zu deren Einschnitt ungefähr 2400 Mann Sägearbeiterschaft erforderlich sind, deren Lohnsumme sich auf rund ein und acht zehntel Millionen Kronen im Jahre beläuft. Neben diesem Moment steht aber auch zum Teile jener Verdienst am Spiele, den die bäuerliche Bevölkerung beim Transporte der Hölzer zu und von den Sägewerken gefunden hat und dessen Abgang sie zum mindesten ebenso schwer empfinden wird, wie der Sägearbeiter, weil dies in vielen Fällen das einzige Bargeld ist, das der arme Bauer zur Bestreitung der Steuern und zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse auf die Hand erhält.

Bei alldem fällt übrigens auch noch der Umstand schwer ins Gewicht, daß unsere Eisenbahnen bis jetzt kaum im stande waren, den bisherigen Holzverkehr zeitgemäß zu bewältigen. Rundholz exportieren heißt aber um 40% mehr verfrachten, als in Form der Sägeware. Wir leiden heute allgemein an Waggonmangel und wenn wir mehr Rohholz exportieren sollen, so hat dies neue Fahrpark-Investitionen zur Folge, die ja schließlich wieder nur aus dem Steuersäckel der Bevölkerung zu beschaffen sind. Wie uns bei dem Holztransporte unsere zukünftigen Wasserstraßen unter die Arme greifen werden, darauf werde ich noch später kurz zurückkommen.

Rekapituliere ich alles bisher gesagte und füge ich weiter hinzu, daß die Liebe zum Walde und die Sorge um seine Pflege und Erhaltung im direkten Verhältnisse mit dessen Ertragsfähigkeit wächst und sinkt, so glaube ich in letzter Stunde noch all jene wichtigsten Momente berührt zu haben, die sich jene Herren gegenwärtig halten möchten, die dazu berufen sind, bei den Vertragsverhandlungen mit Deutschland durch möglichste Reduktion der geplanten Spannungsdifferenz zwischen Rohholz und Sägeware dem österreichischen Walde einen Dienst zu erweisen, dessen er zum weiteren Gedeihen dringend bedarf.

Ich komme zum zweiten Kapitel meiner flüchtigen Erörterungen und möchte mich in aller Kürze damit befassen, was auf dem Gebiete unserer Zollpolitik zur Erhaltung und Sicherung unseres Holzabsatzes bisher geschehen — oder vielmehr nicht geschehen ist. Zu diesem Zwecke wird es nötig sein, zuerst einen Vergleich zwischen unserer Ausfuhr und Einfuhr an Holz anzustellen, wozu ich die Handelsbilanze der letzten fünf Jahre 1896 bis 1900 zu Hilfe nehme. Innerhalb dieser Zeit haben wir durchschnittlich jährlich ausgeführt, respektive eingeführt in Waggons zu 100 Meterzentner:

nach respektive aus:	ausgeführt +	eingeführt —	+ oder —
Deutschland	202.500	4.850	+ 197.650
Italien	50.850	690	+ 50.160
Rußland	28.950	6.200	+ 22.750
Balkanländer	27.500	9.690	+ 17.810
Schweiz	10.360		+ 10.360
Frankreich	18.970		+ 18.970
Nord-Afrika	5.520		+ 5.520
Amerika		1.250	— 1.250
zusammen . . .	344.650	22.680	+ 321.970
Wert in *K* . .	200,054.000	8,240.800	191,813.200

Die Einfuhr beträgt im Gesamten der Menge nach 6·7%, dem Werte nach 4·1% von der Ausfuhr.

Zur richtigen Beurteilung des Holzimportes ist es aber von besonderer Bedeutung, festzustellen, wie sich speziell die Einfuhr von Sägewaren gestaltet und darüber gibt folgende Zusammenstellung nähere Auskunft:

Es wurden eingeführt im Jahre:		1896	1900	die Einfuhr wächst daher in % pro Jahr:
aus Rumänien	im Werte von	K 134.000	1,424.000	+ 192·6%
aus Deutschland	„ „ „	K 282.000	363.000	+ 5·7%
aus Rußland	„ „ „	K 214.000	209.000	— 1·4%
aus Amerika	„ „ „	K 34.000	74.000	+ 23·5%

Ein ernstes Bedenken erweckt dabei namentlich der rapid steigende Import von Sägewaren aus Rumänien und wenn sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse heben sollten, so ist nichts natürlicher zu erwarten, als daß der Import auch aus den anderen Herkunftsländern steigen und auf unseren einheimischen Markt schädigend einwirken wird. Dies beweist am besten schon die heutige unbestreitbare Tatsache, daß sich in den industriellen Bezirken Nordböhmens (insbesondere im Gebiete der Herrschaft Friedland, Starkenbach und Nachod) die deutsche Konkurrenz zum empfindlichen Nachteile des heimischen Holzabsatzes bemerkbar macht, was zum Beweise dafür um so schädigender wirken muß, als dieses ganze wirtschaftliche Gebiet ohnehin durch die galizische Ware überflutet wird.

Angesichts des steigenden Holzimportes und angesichts der diesbezüglich vorgebrachten Bitten der österreichischen Forstvereine, des Forstkongresses und der Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen hätte man doch wohl erwarten dürfen, daß die hohen Ackerbauministerien der beiden Reichshälften mit der Erstellung eines Einfuhrzolles auf Holz wenigstens einen Teil ihrer schuldigen Vorsorge für die Zukunft betätigen werden, allein das Unglaubliche geschah, wir haben keinen Einfuhrzoll. Der russische Koloß, mit seinen 200 Millionen Hektar Waldfläche geniert sich nicht, Holzeinfuhrzölle zu erstellen, die den deutschen Zollsatz übersteigen — Österreich-Ungarn hat das nicht nötig.

Weit deprimierender als der Mangel der Erstellung eines Einfuhrzolles, um den wir uns vielleicht vergeblich bemühen werden, ist aber die Motivierung dieses Vorganges von Seite der hohen Regierung. Die Nummer 1054 der Österreichischen Forst- und Jagdzeitung bringt darüber einige interessante Details in die Öffentlichkeit. Diesen Nachrichten

zufolge machen die Vertreter des hohen Ackerbauministeriums geltend, daß es:

1. Gegen jeden Usus verstoße, Einfuhrzölle bei jenen Artikeln aufzustellen, worin die Handelsbilanz aktiv sei;

2. daß damit die Situation der Vertragsunterhändler erschwert würde und

3. daß man schon deshalb die Einfuhr fremden Holzes nicht behindern dürfe, weil die österreichische Holzindustrie nach einem Ausfuhrzolle verlangt.

Die Widerlegung dieser Begründung fällt wohl niemand schwer. Die Theorie, wonach bei ausgesprochen aktiver Bilanz eines Artikels ein Einfuhrzoll darauf unnötig sei, kann man uns als frommen Kindern der Forstwirtschaft vortragen, im Industrierate würde dies einen Sturm der Entrüstung heraufbeschwören.

Was unsere Unterhändler anbetrifft, da kommen sie ohnehin mit leeren Händen zu den Vertragsverhandlungen hin und es wird ihre Position auf keinen Fall verschlechtern, wenn sie einen Einfuhrzoll mitbringen, bei dem sie ja nicht beharren müssen; vorsichtige Leute nehmen auch bei schönem Morgen einen Regenschirm mit. Das schlimmste von allem ist aber die ganz ungebührliche Rücksichtnahme auf die unersättlichen Wünsche der Zelluloseindustrie. Tausende von armen Sägearbeitern und noch mehr arme Holzbauern, alle Forstleute und Waldbesitzer Österreichs sind nichts — aber einige Papierfabrikanten bringen alle Welt in Verwirrung! Der Streit, ob wir zu viel oder zu wenig Holz haben, wäre bald erledigt, wenn man einem jeden Schreier nach Ausfuhrzoll ein Gratisexemplar des schon früher erwähnten Jahrbuches der Staats- und Fondsgüterverwaltung einhändigen wollte, wo auf Seite 76 nachgewiesen erscheint, daß in den cisleithanischen Staats- und Fondsforsten in fünf Jahren (1894 bis 1898) nichts weniger als vier Millionen Festmeter Holz gegenüber dem normalen Hiebssatze erspart worden sind — was ins gewöhnliche Deutsch übersetzt, so viel besagen will, daß keine der in verschiedenen Kronländern situierten Forst- und Domänendirektionen selbst in der besten Geschäftszeit im stande gewesen ist, ihren Normal-Hiebssatz an den Mann zu bringen. Was soll denn erst dann werden,

wenn die heutige Stagnation im Holzgeschäfte noch weiter um sich greift? Wir ersticken im eigenen Fett!

Es wird gewiß niemand von der Erstellung eines Einfuhrzolles auf Holz irgend welche wesentliche Besserung der Absatzverhältnisse erwarten; die Bedeutung dieses Zolles bleibt immer lokal, aber die Abweisung selbst dieser bescheidenen Bitte von Seite der hohen Regierung bedeutet unsere moralische Niederlage, es ist ein Zeugnis der Ohnmacht für alle forstlichen Korporationen in Österreich! Unfaßbar ist aber die Unterlassung der Feststellung eines Einfuhrzolles auf Holz schon deshalb, weil in allen umliegenden Staaten Holzeinfuhrzölle, mitunter von sehr namhafter Höhe, bestehen.

Ich will nur noch einige Worte über jene Momente verlieren, die unseren Ausblick in die Zukunft des Holzgeschäftes trüben und uns ernste Besorgnisse einflößen müssen. Vor allem ist es die ungesunde Konkurrenz im Inlande selbst. Das, was man heute die „bosnische Gefahr" nennt, ist nur eine Neuauflage dessen, was wir schon öfters erlebt haben. Bosnien baut seine Eisenbahnen auf eigene Kosten, wir schließen auf Kosten des gemeinsamen Staatssäckels unerschöpfliche Waldgebiete auf, die Tarifpolitik der österreichischen Staatsbahnen gefällt sich aber nicht darin, die Überschüsse unserer Produktion mittels ermäßigter Ausnahmstarife direkt ins Ausland zu schaffen, sondern sie erstellt nebst dem ohnehin bestehenden Staffeltarif diese Ausnahmstarife auch für das Inland. Bei dieser Sachlage fürchten wir in Böhmen weniger den deutschen Zollaufschlag, als vielmehr die galizische Konkurrenz, die — wenn sie keinen direkten Abfluß ins Ausland findet — uns mit ihren Brettern vor der eigenen Türe erdrückt.

Bosnien bringt seine Waldschätze ans Meer und sucht die Wasserstraße; bei uns in Böhmen geht man den verkehrten Weg. An der Moldau, der goldenen Wasserader des Landes, werden alljährlich neue Kunstproben im Wasserstraßenbau ausgeführt, die alle miteinander darauf hinauslaufen, daß der jährliche Holzexport von mindestens 500.000 m^3 immer mehr und mehr erschwert wird. Mit jeder Staustufe wachsen da die Hindernisse und wenn die letzte Staustufe errichtet sein wird, so wird sie zugleich den Grabstein der böhmischen

Holzflöße bedeuten, auf dem die bekannten Verse stehen, die ein schlecht kurierter Kranker seinem Arzt zum Spott hinterlassen hat und die lauten: „Ich war stets gesund — doch sollt ich noch gesünder sein — und darum liege ich jetzt hier — unterm Stein." Aber nicht die böhmischen Holzflöße allein kommen unter diesen Stein zu liegen, sondern der beste Teil unseres Holzexportes überhaupt, wenn es in dem bisherigen Fahrwasser der Förderung des Holzhandels noch länger weitergeht.

Wenn ich endlich auf die Resolutionsanträge des hochverehrten Herrn Referenten zurückkommen soll, so möchte ich die drei ersten Absätze derselben ganz und voll befürworten. Was aber die weiteren Absätze 4, 5 und 6 anbetrifft, da muß ich auf meine Ausführungen im Forstkongresse vom Jahre 1901 zurückgreifen, wo ich den Grundsatz vertrat, daß die Eisenbahntarife dazu berufen sind, jene Härten auszugleichen, die beim Abschlusse der Handelsverträge übrig geblieben sind. Wir müssen daher zunächst die Resultate dieser Verhandlungen abwarten, dann treten wir erst nach dieser Richtung hin in Aktion. Bis dahin möchte ich aber der hohen Regierung zurufen: „Regieren heißt voraussehen! Wir wollen gern anerkennen, daß die hohe Regierung hinsichtlich des Holzzolles bisher gute Handelsverträge herbeigeführt hat, wir wenden uns aber an dieselbe mit der inständigsten Bitte: den neuen Holzhandelsvertrag ebensogut zu machen, wie es der alte war! (Lebhafter Beifall.)

Reichsritter **v. Hohenblum**: Meine sehr geehrten Herren! Wir Waldbesitzer sind alle einig darin, daß wir uns unter möglichst günstigen Bedingungen die Ausfuhr nach dem Auslande sichern wollen. Darüber existiert wohl keine differierende Meinung. Die Möglichkeit, eine günstige Ausfuhr unseres Holzes nach dem Auslande zu erreichen, liegt in einer guten Handelspolitik, und wenn auch mein unmittelbarer Vorredner der Regierung gewissermaßen einen Fleißzettel darin erteilt hat, kann ich leider diesem lobenden Zeugnisse meine Stimme nicht geben.

Ein klassisches Beispiel, wie bisher Handelsverträge in Österreich abgeschlossen wurden, ist unser Handelsvertrag mit Serbien; derselbe enthält alle möglichen Zugeständnisse an Serbien für die Einfuhr seiner landwirtschaftlichen Produkte nach Österreich.

Meine Herren! Man ist soweit gegangen, daß man die ganzen Meistbegünstigungsverträge durchbrochen und Serbien für die Einfuhr seiner landwirtschaftlichen Produkte nach Österreich unter dem Titel eines erweiterten Grenzverkehres die geradezu unglaublichsten Konzessionen gemacht hat. Ich erlaube mir nur beispielsweise zu bemerken, daß man den Zollsatz auf Ochsen Serbien gegenüber von 30 *K* auf 8 *K* herabsetzte und fast sämtliche Getreidezölle auf die Hälfte ermäßigte. Eine solche weitgehende Konzession zu gewähren, könnte, selbst wenn man die Landwirtschaft preisgeben wollte, vom allgemeinen zoll- und handelspolitischen Standpunkt aus halbwegs berechtigt erscheinen, wenn auch wir in dem mit Serbien geschlossenen Handelsvertrage uns für unsere Ausfuhr dahin gleichwertige Konzessionen bedungen hätten.

Im Handelsvertrage vom Jahre 1881 war die Gegenseitigkeit dieser Grenzbegünstigungen wenigstens teilweise vorhanden. Es wurden uns nämlich für unsere Industrieerzeugnisse, welche wir nach Serbien ausführten, auch unter dem Titel der Grenzbegünstigung ganz ähnliche Ausnahmsbegünstigungen gewährt, wie wir sie damals Serbien für seinen Export nach der österreichisch-ungarischen Monarchie zugestanden hatten. Dieser Vertrag wurde im Jahre 1891 seitens Serbiens gekündigt und hat uns dieses kleine Land gewissermaßen dadurch den Fehdehandschuh zugeworfen, daß es erklärte, uns in dem neuen Vertrag keine über die Meistbegünstigung hinausgehenden Sonderbegünstigungen für unsere Ausfuhr dahin gewähren zu können. Wir aber haben diesen Faustschlag ruhig entgegengenommen und die Ausnahmsbegünstigungen bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Serbien auch in dem neuen Handelsvertrag, und zwar ohne Reziprozität zugestanden; durch diesen Vertrag ist die natürliche Schwester der Forstwirtschaft, die Landwirtschaft, in eminenter Weise geschädigt worden, ohne daß unsere Industrie irgendwie nennenswerte Vorteile dabei errungen hat.

Wie steht es nun mit unserer Holzausfuhr nach Serbien? Im Handelsvertrage mit Serbien beträgt der Zoll pro Waggon weiches Schnittmaterial 49½ Franks und durch die Auflegung ganz verschiedener Zuschläge, Konsumsteuern und sonstiger

Umlagen wurde dieser Zollsatz eigentlich auf 225½ Franks pro Waggon erhöht. Damit war aber noch nicht genug; man hat in Serbien auch in der Zollmanipulation alles mögliche erfunden, um uns in möglichster Weise zu chikanieren, man hat nämlich das Holzmaterial in zwei oder drei Klassen geteilt und wurde alles Holz, welches von Österreich nach Serbien gekommen ist, als erstklassiges Holz erklärt und mit den höchsten Zuschlägen belegt, während inländisches Holz eventuell immer in die dritte Klasse versetzt wurde, wodurch es keinen Zuschlag erhielt und wodurch es möglich wurde, uns eine solche Konkurrenz zu schaffen, daß wir von den Sägewerken Serbiens nach und nach immer mehr verdrängt werden.

Ein Einblick in unsere Statistik zeigt uns, daß der Rückgang unseres Exportes im Verlaufe der Jahre kein sehr großer ist; aber Serbien ist ein Land, das zwar keinen rapiden, aber einen ziemlich konstanten Aufschwung seiner Industrie zu verzeichnen hat und daher einen steigenden Inlandsbedarf an Schnittmaterial aufweist. Wäre unsere Holzausfuhr nicht seitens Serbiens geradezu systematisch behindert worden, so hätte derselbe naturgemäß einen bedeutenden Aufschwung genommen. Es wurden nämlich in den letzten Jahren mehrere große Sägeetablissements in Serbien errichtet und schon im Interesse der serbischen Sägeindustrie wurde auf unser Sägematerial ein möglichst hoher Zuschlag gelegt, um unsere Konkurrenz mit dem serbischen Material möglichst zu erschweren.

Wo liegt da die Reziprozität für die unserseits gewährten Grenzbegünstigungen?

Mußte man nicht bei dem Abschlusse des jetzt bestehenden Handelsvertrages mit Serbien darauf Rücksicht nehmen, da man von den uns geradezu feindlichen Intentionen Serbiens ja schon damals vollkommen unterrichtet war.

Mußte man sich nicht, wenn man schon Serbien Ausnahmsbegünstigungen bei der Einfuhr seiner Erzeugnisse gewährt hat, wenigstens dagegen sichern, daß die Ausfuhr unserer Produkte in so eminenter Weise geschädigt werde, wie dieses seither seitens Serbiens geschehen ist. Dadurch wird erklärlich, daß auch unsere Industrie durch den serbischen Handelsvertrag soviel wie nichts für den Export ihrer Erzeugnisse gewonnen hat.

Von allen landwirtschaftlichen Kreisen aber wurde der serbische Handelsvertrag seit jeher als eine schwere Schädigung des landwirtschaftlichen Betriebes erklärt, und zwar aus zwei Gründen:

Erstens durch die Konkurrenz der Ware und das dadurch bedingte, vergrößerte Anbot und zweitens durch die Verseuchung unseres Viehstandes, welche uns in den letzten Jahren, ich erwähne nur die bösartige Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest, die unbestritten aus Serbien nach Österreich eingeschleppt wurden, enorme Verluste verursachte.

Ich habe schon früher erwähnt, daß die Industrie durch den Handelsvertrag mit Serbien, durch welchen die Interessen der Landwirtschaft in krassester Weise aufgeopfert wurden, soviel wie nichts gewonnen hat. Es liegt hier vor mir eine Schrift, herausgegeben vom Zentralverband der Industriellen Österreichs, in welcher unsere Industrie aus dem Grunde, weil unser Industrieexport immer mehr durch russischen, deutschen, bulgarischen, belgischen und französischen Import aus Serbien verdrängt wird, ebenfalls die Kündigung des serbischen Handelsvertrages fordert. Der diesbezügliche Passus lautet:

„Es wird gefordert, daß der Handelsvertrag mit Serbien und Rumänien mit 31. Dezember 1903 gekündigt werde." Der Termin wurde jedoch versäumt, und die Handelsverträge wurden nicht gekündigt.

Ich glaube daher, daß wir Forstwirte den dringenden Wunsch zum Ausdruck bringen müssen, daß beim Abschluß der neuen Handelsverträge für unserseits zugestandene Konzessionen die anderen Staaten dafür Garantien bieten müssen, daß nicht alle unserseits erworbenen Vorteile durch nachherige einseitige Verfügungen des anderen Staates gänzlich illusorisch werden, wie dies in Serbien durch Zuschlag der Konsumsteuern und aller anderen nur erdenklichen Zuschläge auf österreichisches Holz geschehen ist.

Um jedoch zu beweisen, daß die österreichische Forstwirtschaft ebenso wie die österreichische Landwirtschaft nicht gesonnen sind einen solchen Vertrag, der die österreichische Landwirtschaft in empfindlichster Weise schädigt, ohne der

Forstwirtschaft und Industrie irgend welche greifbare Vorteile zu bringen, einen Vertrag, welcher der Wahrung der österreichischen Interessen geradezu Hohn spricht, auch in die neue Klasse der Handelsverträge übergehen zu lassen, so wurde in der gestrigen Zollausschußsitzung des Forstkongresses eine Resolution beschlossen, welche ich mir, nachdem mir das diesbezügliche Referat übertragen wurde, erlaube, der heutigen hohen Versammlung mit der Bitte mitzuteilen, diesem Beschlusse ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Der diesbezügliche Antrag lautet:

„Der Forstkongreß stellt an die Regierung die Bitte, unseren Handelsvertrag mit Serbien zu kündigen, da ungeachtet aller Begünstigungen, welche unserseits Serbien in Gestalt des erweiterten Grenzverkehres bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt wurden, unsere Holzausfuhr dahin durch alle erdenklichen Verbrauchssteuerzuschläge und Erschwerungen bei der Zollabfertigung immermehr durch inländisches und belgisches Holz verdrängt wird.

Es muß daher auf Grund dieser Erfahrungen die gewiß berechtigte Forderung gestellt werden, daß beim Abschlusse eines neuen Handelsvertrages mit Serbien das Prinzip der Reziprozität in bestimmtester Form zum Ausdruck komme."

Es wurden seitens der Regierung gegen diese berechtigte Forderung der österreichischen Landwirtschaft, der wie ich hoffe, sich auch die Forstwirte Österreichs anschließen werden, die Bedenken geltend gemacht, daß politische Gründe für die Aufrechterhaltung des serbischen Handelsvertrages sprechen. Eine fachliche Korporation darf sich nur von fachlichen Erwägungen leiten lassen und von fachlichen Erwägungen aus bedeutet der Handelsvertrag mit Serbien eine eminente Gefährdung der österreichischen Landwirtschaft, ohne daß er der österreichischen Forstwirtschaft irgend welche Vorteile bringt, die jedoch errungen werden könnten, wenn der neue Handelsvertrag in diesem Sinne beschlossen würde. Die politischen Erwägungen aber, welche diesbezüglich gegen die Kündigung des serbischen Handelsvertrages sprechen, sind auch nicht stichhältiger Natur. Serbien ist ein ganz kleines Land und verfügt über eine Armee von 30.000 Mann, welche vor den bulgarischen Bauern

nicht Stand gehalten hat, als es zum Schlagen kam. Serbien ist außerdem ein Land, welches immer mit beiden Augen nach Rußland hinüberkokettiert und wenn es zum Kampfe käme, immer auf Seite Rußlands stehen würde. Wozu wollen wir denn die österreichische Landwirtschaft für solche Phantasiegebilde zugrunde richten? Dr. Grünberg, Professor an der hiesigen Universität, hat in seinem diesbezüglichen Werke ausdrücklich gesagt: Der serbische Handelsvertrag ist eine verkappte „Subvention unserer Regierung für Serbien." Ich bitte, meine Herren, das hat kein Agrarier, sondern ein Universitätsprofessor gesagt, der also auf einem ganz neutralen Standpunkte steht. Nun, wir haben nicht das Recht, hohe Politik zu treiben, aber das Recht haben wir, zu verlangen, daß die Subventionen, welche unsere Regierung eventuell einem anderen Staate aus politischen Gründen zu erteilen beliebt, nicht auf Kosten der österreichischen Landwirtschaft gegeben werden. Dagegen müssen wir uns energisch verwahren und deshalb bitte ich Sie, meine Herren, nachdem die Forstwirtschaft die Schwester der Landwirtschaft ist und wie von vielen Vorrednern betont wurde, das Gedeihen der Land- und Forstwirtschaft unzertrennbar aneinander gebunden ist, diese Resolution anzunehmen, zum Wohle der österreichischen Landwirtschaft und zum eigenen Wohle, um die Regierung zu zwingen, in Zukunft bessere Handelsverträge abzuschließen. (Lebhafter Beifall.)

Baron **Ludwig Berg**: Meine hochverehrten Herren! Ich möchte den Ausführungen des hochverehrten Herrn Referenten Hufnagel, noch einiges beifügen, und zwar als Vertreter unseres südlichsten Alpenlandes, vielmehr zweier Alpenländer nämlich Krains und des Küstenlandes.

Was ich den hochverehrten Herren in aller Kürze auseinandersetzen möchte, gilt jedoch nicht ausschließlich für das Gebiet des krainisch-küstenländischen Forstvereines, sondern dürfte auch für sämtliche Alpenländer, in erster Linie für Kärnten und zum größten Teile auch für Steiermark Geltung haben. Das Referat hat den Titel: „Beratung und Beschlußfassung bezüglich Sicherung und möglichster Ausdehnung unseres Holzexportes im allgemeinen, vor allem nach Deutschland und Italien." Mit dem letzteren Lande möchte ich mich

nun ganz besonders befassen, da der Holzexport des vorerwähnten Vereinsgebietes, sowie der Alpenländer überhaupt, beinahe ausschließlich dahin stattfindet.

Von einem Vorredner, ich glaube Herrn Forstmeister Bakesch, wurde schon sehr richtig hervorgehoben, daß durch die deutschen Holzzölle die Gefahr eines verminderten Exportes an Holz, besonders für die nördlichen Länder der Monarchie heraufbeschworen werden dürfte.

Ich stimme dem vollkommen zu. Herr Forstmeister Bakesch, hat ferner angeführt, daß wir eben auch durch die Zollfreiheit, welche wir in unserem Zolltarifentwurfe, dem ausländischen Holze gewähren, von der ausländischen Konkurrenz in erhöhtem Maße bedroht sein dürften, und speziell Böhmen und die Sudetenländer wären dann durch das galizische Holz bedroht, welches, infolge der hohen Einfuhrszölle Deutschlands, einen großen Teil seines Absatzes verlieren und nun die westlich und auch südlich gelegenen Märkte aufsuchen dürfte. Das galizische Holz wird nun das böhmische zum Teile von den eigenen Märkten verdrängen und das böhmische Holz würde dann die südlichen Märkte aufsuchen müssen, um sich neue Absatzquellen zu verschaffen.

Für die Alpenländer, welche ohnedem durch die Konkurrenz Bosniens in Italien schon schwer bedrängt werden, bedeutet dies eine neue große Schädigung, durch die Gefahr einer Konkurrenz im eigenen Lande.

Wenn nun auch Italien seine allerdings bisher verblümt ausgesprochene Absicht, unser Holz nicht mehr zollfrei einzulassen, ausführt, so würde durch eine solche Maßregel die Forstwirtschaft der Alpenländer noch empfindlicher getroffen.

Die Alpenländer würden infolgedessen voraussichtlich nicht allein mit sehr erschwerten Absatzverhältnissen in Italien zu rechnen haben, sondern auch durch die Konkurrenz der nördlichen Länder, wie bereits erwähnt, zu leiden haben.

Ich glaube übrigens, daß die Erstellung von Holzzöllen durch Italien nicht allzu ernst zu nehmen ist, da Italien doch in allererster Reihe auf den Import unseres Holzes angewiesen bleibt, und wenn dieses nun durch Zölle bei der Einfuhr erheblich verteuert würde, so dürfte Italien selbst einen großen Teil dieser Zölle zu tragen haben. Wie Herr

Zentraldirektor Hufnagel in seinem Referate sehr zutreffend bemerkte, wären die von Italien beabsichtigten Einfuhrzölle auf Holz, als eine Retorsion gegen die in unserem Zolltarifentwurfe stattgefundene Erhöhung der Zölle auf Agrumen aufzufassen, und möchte ich hierzu auch noch die neuen Zölle auf Zierblumen, Zierblattwerk, feines Tafelgemüse und schließlich Wein rechnen.

In unserem neuen Zolleinfuhrentwurfe finden wir bei den vorerwähnten Exportartikeln Italiens eine ganz bedeutende Erhöhung der bisherigen Zölle, und zwar bei Feigen von 2·38 *K* auf 40 und 30 *K*; Zitronen bisher frei auf 20 *K*; Orangen bisher frei auf 24 *K*; feines Tafelgemüse, frei auf 20 *K*; Zierblumen frei auf 50 *K*; Zierblattwerk frei auf 25 *K*; Wein von 7·62 *K* auf 60 *K*.

Der Import Italiens in die Monarchie belief sich im Jahre 1899 auf 42·3 Millionen Lire, im Jahre 1900 auf 34·5 Millionen Lire. Das Sinken des Exportes Italiens im Jahre 1900 beruht in der verminderten Einfuhr von Wein.

Der Import Italiens in die Monarchie ist daher in diesen Artikeln ein ganz hervorragender, und treffen wir Italien durch die Erstellung der im Zolltarifentwurfe beantragten Zölle sehr empfindlich.

Ich bin nun überzeugt, daß es möglich sein dürfte, speziell in diesen Artikeln, Italien einige Konzessionen zu gewähren, wodurch dasselbe sich bereit finden dürfte, unserem Holze, wie bisher, die zollfreie Einfuhr zu gestatten.

Für die Verpackung der Limonen und Orangen liefert die Monarchie den größten Teil der Kistenbretter und dürfte es genügen, um unsere Tavoleti und Testoni vor einem Zolle zu bewahren, wenn jene Südfrüchte, welche in Kisten aus Buchenholz verpackt — amerikanische Tavoleti, welche allein mit den unseren konkurrieren, sind aus anderem Holze und von der Buchenware leicht zu unterscheiden — bei uns eingeführt werden, mit einem ermäßigten Zolle belegt werden. Italien wird dann gewiß gerne bereit sein, uns für diesen Artikel, welcher die einzige bessere Verwertung des Buchenholzes unserer Alpenländer ermöglicht, die Zollfreiheit zu gewähren.

An und für sich glaube ich jedoch, daß Italien es sich überlegen dürfte, unser Holz mit sehr hohen Zöllen zu be-

lasten, weil Italien doch stets vorzugsweise auf den Holzbezug aus der Monarchie angewiesen sein wird (Rufe: Leider nicht!) und alte Handelsbeziehungen doch immerhin eine gewisse Sicherheit auf den Fortbestand derselben, selbst unter wesentlich erschwerten Umständen gewähren.

Allerdings würde der Absatz der Forstprodukte der Alpenländer in Italien auf das äußerste geführt sein, wenn Italien bei der Holzeinfuhr andere Staaten günstiger behandeln würde, als Österreich-Ungarn.

In diesem Falle würden wir in erster Reihe der Konkurrenz Amerikas, Rußlands und der Balkanländer begegnen, und mit derselben zu rechnen haben.

Am Schlusse meiner kurzen Ausführungen möchte ich an die hohe Regierung die dringende Bitte stellen, bei den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen alles mögliche anzuwenden, damit dem Holze der Alpenländer bei der Einfuhr nach Italien, so wie bisher die Zollfreiheit gewahrt bleibe. Was nun die beantragten Resolutionen anbelangt, so erkläre ich für meine Person, daß ich mich vollinhaltlich denselben anschließe. (Beifall.)

Forst- und Domänendirektor **Baudisch**: Hochverehrte Herren! Wenn wir den neuen österreichischen autonomen Zolltarif in forstwirtschaftlicher Beziehung näher überblicken, so machen wir die deprimierende Wahrnehmung, daß alle in die Gruppe XV, Holz, Kohlen und Torf dieses Tarifes hineinfallenden Artikel, und zwar nicht nur etwa das Brennholz und die Holzkohlen etc., bezüglich welcher Waren man sich ja noch die zollfreie Einfuhr gefallen lassen könnte, sondern auch das Bau- und Nutzholz im runden und bearbeiteten Zustande, sowohl europäischer als außereuropäischer Provenienz, die zollfreie Einfuhr genießen sollen, eine Tatsache, die um so mehr verblüffend wirken muß, als das Zollkomitee des österreichischen Forstkongresses, die Forstenquête der österreichischen Zentralstelle und verschiedene andere forstwirtschaftliche Korporationen mit aller Entschiedenheit das Postulat nach Erstellung von Einfuhrzöllen auf Holz im autonomen Zolltarife zum Ausdrucke gebracht haben.

Der Grund, weshalb die hohe Regierung trotz dieses Wunsches dennoch die zollfreie Einfuhr, sogar auch für

Bau- und Nutzholz im runden und bearbeiteten Zustande statuiert hat, gipfelt, wie aus dem Motivenberichte der Regierung zum Zollgesetze und Zolltarifentwurfe hervorgeht, in der Erwägung, daß Österreich-Ungarn der Hauptsache nach einen holzexportierenden Staat bilde, daß der Holzimport angeblich nur eine geringe Rolle spiele und daß es daher nicht nötig gewesen sei, dem Wunsche der verschiedenen forstwirtschaftlichen Korporationen nach Erstellung von Holzzöllen zu entsprechen.

Diese Anschauung vermögen aber die Vertreter der Forstwirtschaft keineswegs zu teilen, denn, wie aus der Statistik des Holzimportes hervorgeht, hat der Import im Jahrzehnt von 1892 bis 1901 einen mächtigen Aufschwung genommen und ist daher die Befürchtung begründet, daß derselbe auch in Zukunft eine beträchtliche Steigerung erfahren wird, zumal er durch den Ausbau der Wasserstraßen wesentlich gefördert werden dürfte, in welcher Beziehung ich mir beispielsweise nur auf Rußland hinzuweisen erlaube.

Um übrigens den Aufschwung, welchen der Holzimport im Jahrzehnt von 1892 bis 1901 genommen, näher zu illustrieren, möge es mir gestattet sein, aus dem erwähnten Motivenberichte der hohen Regierung einige Daten anzuführen.

Nach diesem Berichte betrug die gesamte Holzeinfuhr im Jahre 1892 ein Quantum von 1,306.200 *q* im Werte von 6,442.000 *K*, im Jahre 1901 aber bereits 2,683.000 *q* im Werte von 9,579.000 *K*, daher sich der Masse nach eine Steigerung von 105·4% und dem Werte nach eine solche von 48·7% ergeben hat; ferner betrug die Einfuhr an rohem europäischen Werkholze, hart und weich, im Jahre 1892 ein Quantum von 307.400 *q* im Werte von 862.000 *K*, dahingegen aber im Jahre 1901 bereits 1,209.100 *q* im Werte von 2,535.000 *K*, was einer Steigerung in quantitativer Beziehung von 293·4% und einer solchen dem Werte nach von 194% entspricht; ebenso hat auch die Einfuhr von Sägewaren einen beträchtlichen Aufschwung genommen, indem dieselbe von 192.100 *q* mit dem Werte von 902.000 *K* im Jahre 1892 auf 456.900 *q* im Werte von 2,052.000 *K* im Jahre 1901 gestiegen ist, daher auch hier eine Steigerung der Masse nach um 137·7% und dem Werte nach um 127·5% zu verzeichnen ist, und endlich weist auch

die Einfuhr von außereuropäischem Werkholze eine beträchtliche Zunahme auf, indem dieselbe im Jahre 1892 nur 36.600 *q* im Werte von 1,758.000 *K*, dahingegen aber im Jahre 1901 bereits 95.400 *q* im Werte von 1,602.000 *K* betragen hat, was eine quantitative Steigerung von 160·6%, dahingegen einer Wertsabnahme von 8·9% entspricht.

Diese Differenzen, meine Herren, bedürfen wohl keines weiteren Kommentars, sondern sie erbringen schon an und für sich den unwiderleglichen Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, daß der Holzimport auch in Zukunft eine beträchtliche Steigerung erfahren wird, wobei aber nicht nur die europäischen Länder, wie Rußland, Rumänien, Deutschland, sondern auch Amerika in Betracht kommen. Es wird nun wohl allerdings von mancher Seite darauf hingewiesen, daß Amerika heute schon alle Ursache habe, mit seinen Waldbeständen hauszuhalten, allein dieser Hinweis entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, indem Amerika in Kanada und anderen Gebieten noch über sehr große Waldreichtümer verfügt, die allmählich aufgeschlossen und unserer heimischen Forstwirtschaft eine sehr schädliche Konkurrenz bereiten werden, zumal das amerikanische Holz als Schiffsballast mit einem sehr geringen Kostenaufwande nach den europäischen Häfen gebracht und daselbst zu sehr billigen Preisen abgegeben wird.

Wenn es mir gestattet ist, nochmals auf den Holzimport an außereuropäischem Werkholze zurückzukommen, so muß uns die Tatsache befremden, daß die Einfuhr an außereuropäischem Werkholze im Jahrzehnt von 1892 bis 1901 in quantitativer Hinsicht eine Steigerung um 160·6% erfahren hat, welcher aber anderseits eine Wertsabnahme von 8·9% gegenübersteht, was den klaren Beweis für die Richtigkeit der Behauptung erbringt, daß das amerikanische Holz auf den europäischen Märkten sehr billig zu haben ist, daher man mit dem Aufgebote aller Mittel bemüht sein muß, sich diese äußerst gefährliche Konkurrenz vom Leibe zu halten.

Ebenso wie der Forstwirtschaft und noch im höheren Maße werden aber auch der heimischen Sägeindustrie durch die ausländische Konkurrenz sehr empfindliche und tiefeinschneidende Nachteile erwachsen, weil unsere Sägewerke

des hohen deutschen Zolles von 7·5 Mark auf den Festmeter weichen, und von 10 Mark auf den Festmeter harten Schnittmateriales halber in Zukunft nicht mehr im stande sein werden, ihre Sägewaren nach Deutschland als unserem bisherigen größten Absatzgebiete zu exportieren, während anderseits die Befürchtung begründet ist, daß die deutschen Sägeindustriellen die aus Österreich bezogenen Rundhölzer auf ihren hinter der Grenze gelegenen Sägewerken verschneiden und das hieraus erzeugte Schnittmateriale wieder über die Grenze zurück nach den österreichischen Märkten werfen werden.

Daß diese Befürchtung kein bloßes Schreckgespenst bildet, sondern daß dieselbe vollkommen begründet ist, geht aus der Tatsache hervor, daß schon heute einzelne deutsche Sägewerke das aus österreichischen Rundhölzern erzeugte minderwertige Schnittmateriale zurück nach Österreich liefern, während das bessere Schnittmateriale in Deutschland Verwendung findet.

Obzwar die nachteiligen Wirkungen der ausländischen Konkurrenz die gesamte österreichische Sägeindustrie treffen werden, so dürften sich jedoch dieselben ganz besonders hinsichtlich jener Sägewerke fühlbar machen, die im Grenzgebiete etabliert sind und bis nun größtenteils für den Export nach Deutschland gearbeitet haben, welcher Fall auch bei vielen Sägewerken Mährens und Schlesiens zutrifft, da dieselben, wie bereits erwähnt, in Zukunft nicht mehr im stande sein werden, ihre Sägewaren nach Deutschland abzusetzen, während ihnen anderseits durch das deutsche Schnittmateriale eine schädliche Konkurrenz erwachsen dürfte.

Wenn nun schon die mährischen und schlesischen Sägen trotz ihrer günstigen Lage und geringen Frachtkosten nicht in der Lage sein werden, ihre Sägewaren nach Deutschland zu exportieren, so wird dies selbstverständlich um so weniger hinsichtlich der galizischen und oberungarischen Sägewerke der Fall sein, daher sich als die notwendige Folge dieser Kalamität eine Überschwemmung der mährischen und schlesischen Märkte nicht nur mit Sägewaren einheimischer, sondern auch mit solchen galizischer und oberungarischer Provenienz ergeben wird, wozu sich aber nach dem Ausbau

der Wasserstraßen auch noch die Konkurrenz russischer Sägewaren gesellen dürfte.

Die schädlichen Wirkungen der ausländischen Konkurrenz auf unsere Sägeindustrie werden zweifellos sogar zum gänzlichen Untergange vieler heimischer Sägewerke führen, wodurch eine zahlreiche Arbeiterschaft, die bis nun beim heimischen Sägebetriebe lohnende und dauernde Beschäftigung gefunden hat, der größten Not und dem Elende preisgegeben werden wird, daher sich auch in sozialer Hinsicht schwere Folgen geltend machen werden.

Nachdem nun die Sägebesitzer, wenn sie nicht im stande sind, ihr Schnittmaterial zu angemessenen Preisen zu verwerten, auch keine befriedigenden Rohholzpreise zu zahlen, ja vielleicht überhaupt gar kein Rohholz anzukaufen vermögen, so wird dieser schwere Schlag, welcher der heimischen Sägeindustrie versetzt wird, auch eine höchst verderbliche Rückwirkung auf die einheimische Forstwirtschaft ausüben.

Allein trotz dieser äußerst empfindlichen und tief einschneidenden Nachteile, welche der heimischen Forstwirtschaft und Sägeindustrie durch die ausländische Konkurrenz drohen, hat es die hohe Regierung dennoch unterlassen, in den autonomen Zolltarif angemessene Holzzölle zum Schutze der heimischen Forstwirtschaft und Sägeindustrie aufzunehmen, und haben selbst die sehr bescheidenen Zölle, welche die Forstenquête der österreichischen Zentralstelle beantragt hat, keine Berücksichtigung gefunden.

Die Regierung ist hierbei von dem Grundsatze ausgegangen, daß Artikel, bezüglich deren der Export den Import übersteigt, keines Zollschutzes bedürfen, welcher Grundsatz seinerzeit vielleicht einmal eine gewisse Berechtigung gehabt haben mag, dem aber heute nicht mehr die geringste Bedeutung vindiziert werden kann, weil sich mittlerweile die Produktions- und Verkehrsverhältnisse wesentlich geändert haben, in welch letzterer Richtung beispielsweise nur auf den Umstand hingewiesen werden möge, daß der Transport von Holz und Getreide aus Amerika nach Europa dermal gar keine Rolle spielt, indem diese Güter einfach als Schiffsballast mit sehr geringen Kosten über die See nach den europäischen Häfen gebracht werden.

Daß dieser Grundsatz, von dem sich unsere hohe Regierung bei Feststellung der gänzlichen Zollfreiheit des Artikels „Holz" leiten ließ, ein grundfalscher und völlig antiquierter ist, geht klar und deutlich aus der Tatsache hervor, daß Rußland, welches ja doch ebenfalls einen holzexportierenden Staat par excellenz bildet, nichtsdestoweniger sehr hohe Einfuhrzölle auf Holz in seinem autonomen Zolltarif aufgenommen hat, die sogar zum Teile noch weit über die deutschen Holzzölle hinausgehen.

Rußland hat sich hierbei eben auf den praktischen Standpunkt gestellt und ist tatsächlich bemüht, seiner Forstwirtschaft und Sägeindustrie einen ausreichenden Schutz zuzuwenden, während unsere hohe Regierung gerade den gegenteiligen Weg eingeschlagen hat.

Im übrigen hat die letztere den erwähnten handelspolitischen Grundsatz, welcher ihr als Leitstern gedient hat, keineswegs in konsequenter Weise durchgeführt, weil ja beispielsweise auf landwirtschaftliche Maschinen, Zucker, Getreide etc., trotzdem der Export von diesen Artikeln den Import beiweitem überschreitet, dennoch Einfuhrzölle erstellt worden sind, was nach meiner Auffassung übrigens vollkommen begründet ist, weil diese Artikel des Zollschutzes tatsächlich dringend bedürfen.

Ebenso bedarf aber auch die Forstwirtschaft eines solchen Schutzes im vollsten Maße; nachdem ihr jedoch derselbe trotz der diesfälligen entschiedenen Bestrebungen der forstwirtschaftlichen Korporationen nicht zu teil geworden ist, so muß man sich unwillkürlich die Frage vorlegen, warum denn immer gerade die Forstwirtschaft so stiefmütterlich behandelt wird, und warum denn eben jetzt wieder die Forstwirtschaft, trotzdem sie einen der wichtigsten Produktionszweige bildet, auf einen jeden Zollschutz verzichten und sich von der ausländischen Konkurrenz einfach erschlagen lassen soll.

Diese schwere Unterlassungssünde, welcher sich die hohe Regierung der Forstwirtschaft gegenüber schuldig gemacht hat, wird, wenn es nicht noch im letzten Augenblicke gelingen sollte, angemessene Holzzölle in den autonomen Zolltarif hineinzubringen, von den verderblichsten Folgen für die Forstwirtschaft sein.

Wenn der Mangel an Holzzöllen in unserem autonomen Zolltarif, wie ich es des näheren dargetan habe, von sehr schädlichem Einflusse auf unsere Forstwirtschaft und Sägeindustrie sein wird, so dürfte derselbe aber auch noch den weiteren Nachteil im Gefolge führen, daß hierdurch der Abschluß der Handelsverträge mit den auswärtigen Mächten wesentlich erschwert werden wird, indem beispielsweise Deutschland nun kaum eine Veranlassung haben dürfte, von seinen hohen Einfuhrszöllen auf bearbeitetes Materiale abzugehen, wohingegen, wenn den deutschen Holzzöllen angemessene österreichische Holzzölle gegenüberstehen würden, denn doch eher die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, Deutschland zur Nachgiebigkeit und zu einer Herabminderung seiner Holzzölle zu bewegen.

Im ferneren darf aber auch die Tatsache nicht ignoriert werden, daß unsere Holzmärkte jenen Staaten völlig schutzlos ausgeliefert werden, welche mit Österreich-Ungarn keine Handelsverträge abzuschließen gewillt sind. Unter solch bewandten Umständen ist es geradezu unbegreiflich, daß unsere hohe Regierung keine Einfuhrzölle auf Holz in den autonomen Zolltarif aufgenommen hat und muß diese Tatsache um so mehr befremden, als ja der Staat als der größte Waldbesitzer selbst ein lebhaftes Interesse an einem ausreichenden Schutze seiner Forstwirtschaft gegen die ausländische Konkurrenz haben sollte.

Auch möge es mir noch gestattet sein, auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Forstwirtschaft die hochwichtigen Aufgaben, die ihr im volkswirtschaftlichen Haushalte zugewiesen sind, nur dann zu erfüllen im stande ist, wenn sie sich einer befriedigenden Rentabilität erfreut; nachdem aber durch den Mangel an Holzzöllen die Rentabilität der Forstwirtschaft untergraben zu werden droht, so werden sich auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht nachteilige Folgen ergeben.

Es muß geradezu als ein schreiender Widerspruch bezeichnet werden, wenn einerseits die Waldbesitzer bei Bewirtschaftung ihrer Wälder der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung halber in gewisse gesetzliche Fesseln eingeengt werden, die durch die in letzterer Zeit teils bereits erfolgte,

teils in Aussicht genommene Erlassung von Waldschutzgesetzen noch straffer angespannt werden sollen, während man es anderseits unterläßt, der Forstwirtschaft den so dringend nötigen Schutz gegen die ausländische Konkurrenz durch die Erstellung angemessener Holzzölle zuzuwenden.

Dieser Vorgang erscheint umso auffallender, wenn man eine Parallele zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn in betreff der beiderseitigen zolltarifarischen Behandlung der forstwirtschaftlichen Produkte zieht. Während Deutschland, trotzdem es auf die Einfuhr fremden Holzes angewiesen erscheint, dennoch zum Schutze seiner einheimischen Arbeit bemüht ist, sich durch hohe Einfuhrzölle gegen die Einfuhr bearbeiteten Materiales möglichst abzuschließen, haben die hohen Regierungen Österreich-Ungarns, ungeachtet des Umstandes, daß unser Staat über große Holzüberschüsse verfügt, die naturgemäß ihren Abfluß in das Ausland nehmen müssen, es dennoch unterlassen, Holzzölle in den autonomen Zolltarif aufzunehmen, um dadurch die Einfuhr fremden Holzes möglichst hintanzuhalten. Endlich drängt es mich auch noch, des Umstandes Erwähnung zu tun, daß sich unsere heimische Forstwirtschaft bis nun noch immer einer ziemlich befriedigenden Rentabilität erfreut hat, während sich die Schwester der Forstwirtschaft, die Landwirtschaft, bekanntlich in einer sehr tristen Lage befindet, die näher auszumalen, in dieser hochverehrten Versammlung wohl überflüssig wäre.

Sollte nun durch den Mangel an Holzzöllen auch noch die Rentabilität der Forstwirtschaft schwer geschädigt werden, dann würden sich äußerst trostlose Zustände ergeben, deren Tragweite sich dermal gar nicht überblicken läßt.

Gestützt auf diese Ausführungen und Erwägungen erachte ich es daher, und ich darf mich in dieser Beziehung wohl der Zustimmung der hochverehrten Herren versichert halten, als dringend geboten, daß zum Schutze der heimischen Forstwirtschaft und Sägeindustrie in den autonomen Zolltarif wenigstens jene Holzzölle aufgenommen werden, die von der Forstenquête der österreichischen Zentralstelle beantragt worden sind, zumal dieselben ohnedies nur das Mindestmaß dessen enthalten, was die österreichischen Forst-

interessenten vom autonomen Zolltarife verlangen müssen, und daß weiters auch das Zolltarifschema in einer Weise umgestaltet werde, welche der von der österreichischen Zentralstelle beantragten Spezialisierung Rechnung trägt. (Lebhafter Beifall.)

Holzindustrieller **Eißler**: Meine sehr geehrten Herren! Ich würde Sie nicht einen Moment mit meinen Auseinandersetzungen belästigen, wenn ich nicht gezwungen wäre auf die Ausführungen des geehrten Herrn Referenten einiges zu entgegnen. Unser Thema lautet: Beratung und Beschlußfassung bezüglich der Sicherung und möglichsten Ausdehnung unseres Holzexportes im allgemeinen etc. Mit diesem Thema ist verbunden einerseits die Frage der Holzzölle, die wir bei der Einfuhr fremder Hölzer verlangen sollen, anderseits die Frage der Ermäßigung von Zöllen, die wir bei der Ausfuhr über die Grenze wieder fordern sollen.

Ich glaube nicht, daß jemand im Kreise dieser werten Versammlung ist, der nur ein Wort gegen diese Wünsche hätte. Es fragt sich nur um die Begründung und da muß ich denn sagen, daß die Begründung, die der Herr Referent gebracht hat, eigentlich direkt gegen seine Wünsche spricht. Die ganze Sache ist ja eine volkswirtschaftliche Angelegenheit. Wir wünschen unsere Holzprodukte bestmöglichst zu verwerten und glauben dies dadurch zu erzielen, daß wir möglichst viel von dieser überschüssigen Ware über unsere Grenze bringen. Nun sagt der Herr Referent: Wir leiden ungeheuer viel, und zwar unter einer modernen Krankheit, unter der Krankheit der Großindustrie. Ich aber frage: Wie wollen Sie denn den Export beleben und heben ohne Großindustrie? Das Kleingewerbe ist im modernen Leben nicht im stande einen Export zu führen, das Kleingewerbe ist nicht im stande neue Bahnen für Ihre Erzeugnisse zu finden. Glauben Sie denn, meine Herren, daß England aus sich selbst so ohne jede Arbeit reich geworden ist? England hat gewußt zu jeder Zeit die Technik auszunutzen und war seit Jahrhunderten mit der Technik immer auf der Höhe der Zeit. Es wurde ein Industriestaat und ist durch die Großindustrie reich und mächtig geworden. Und wenn jemand glaubt, Deutschland sei reich geworden durch die Kriege und Siege von 1866 und 1870, so

ist das wieder eine falsche Annahme. Deutschland ist nur geeinigt worden durch diese Kriege. Durch diese Kriege hat es erst das Bewußtsein seiner inneren Kraft bekommen, hat diese Kraft entfaltet, ist Industriestaat geworden und weil es Industriestaat ist, ist Deutschland reich. Es ist gewiß volkswirtschaftlich ein großer Fehler, wenn man nicht alles und jedes tut, um das Kleingewerbe und den Kleinhandel solange als möglich zu halten. Es wäre aber volkswirtschaftlich weit gefehlt, wenn man nicht alles daransetzen würde, Großindustrien ins Land zu bringen und sie mächtig zu halten.

Auf der einen Seite steht Galizien und die Bukowina, auf der anderen Seite ist der böse Knabe Bosnien und wie zwischen einen Nußknacker eingekeilt stellt uns der Referent die Alpen und Sudetenländer dar, die in dieser Zwickmühle eingeengt sind.

Meine Herren! Man muß, wenn man etwas gegebenes erörtert, immer auch zurückgreifen auf die Entwicklungszeit, d. h. man muß ein bißchen Geschichte studieren, sei es politische, finanzwirtschaftliche oder Handelsgeschichte. Wenn wir uns immer auf den kleinlichen Standpunkt gestellt hätten, man dürfe nichts neues schaffen, weil irgend ein bestehendes darunter leidet, hätten wir heute nicht einen Meter — ich spreche gar nicht von Kilometer — Eisenbahnen, denn Hunderte und Tausende von Straßenwirtshäusern, d. h. die Besitzer derselben sind durch die Eisenbahnen verarmt und Bettler geworden. Das ist der Lauf der Zeiten, das wird niemand ändern. Neues wird geschaffen und das Alte geht zugrunde.

Wer hat, meine Herren, den großen böhmischen Holzhandel geschaffen? Das Kleingewerbe oder vielleicht die Kleinindustrie? Die gewiß nicht. Da hat es einmal einen weitblickenden Menschen in Prag gegeben, der hat Lana geheißen. Dieser große Kaufmann, für seine Zeit ein Großholzhändler, ein Großindustrieller, hat manches gewagt, was das Kleingewerbe nicht tun kann. Er hat das Produkt in großen Mengen hinausgebracht und mit demselben den Käufer hereingezogen.

Wer hat die Bukowina erschlossen? Da ist einer aus dem Elsaß gekommen, der Götz geheißen hat. Er und ein deutscher Ruße, namens Kirchmayer, haben die Bukowina

entdeckt. Denn man hat dort den Wald nicht anders ausnutzen können, als indem man Fichtenrinde und Asche machte. 30 Jahre vor Götz hat man versucht an das Schwarze Meer mit Holz zu kommen, hat dies aber nicht durchgeführt. Dieser weitsichtige Götz, ein Pionier für seine Zeit, ist in die Bukowina gegangen, hat Gesundheit und Vermögen gewagt und eine Großindustrie in der Bukowina geschaffen. Ihm folgte Leopold nachmaliger Freiherr von Popper, der in Galizien die Großindustrie geschaffen hat und diese Männer waren die Bahnbrecher, auf die sich der ganze österreichische moderne Holzhandel und die ganze österreichische moderne Holzindustrie gründen. Mähren und Schlesien liegen ganz glücklich, aber auch sie sind tot gelegen trotz ihrer günstigen Lage, bis aus Breslau ein gewisser Burg kam, der aus Mähren und Schlesien Holz ausgeführt hat und so können Sie noch eine Anzahl anderer Männer finden.

Wenn also jemand heute die Behauptung aufstellen würde, daß die Großindustrie da oder dort die Kleinindustrie herabdrücke, so möchte ich dem entgegenhalten, daß die Großindustrie keine Tat von heute ist, sondern eine geschichtliche Entwicklung hat, die nach gesetzlichen Formen fortschreitet, und zwar nicht nur in unserem Lande, sondern allerorts. Ein Land ohne Industrie verschwindet in unserer Zeit vom Schauplatze. Sehen Sie Spanien an, das einst reiche Kolonien besaß; es mußte zugrunde gehen, weil es im eigenen Lande keine Industrie hatte. Es hat Jahrhunderte lang gelebt von den Renten aus den Kolonien, hatte aber keine Kraft, im Mutterlande etwas zu schaffen. Spanien versäumte eine einheimische Industrie zu schaffen und weil es keine große Industrie schuf, verarmte es. Ich möchte noch weiter gehen und sagen, in der modernen Zeit würde sich, wo keine Industrie ist, auch keine geistige Kraft entfalten. Denn die Industrie zwingt den Geist immer zur Tätigkeit und zum ununterbrochenen Studium.

Nun will ich Ihnen die Sache anders darstellen. Vernichten Sie diese ganze Großindustrie, die heute besteht und setzen Sie an deren Stelle, wie der Referent es wünscht, eine Anzahl von kleinen und mittelgroßen Industrien. Was wäre die Folge? Der kleine Gewerbsmann und die kleine Industrie — wie weit können die sich bewegen? Von Ort zu

Ort, von Bezirk zu Bezirk und ausnahmsweise von Land zu Land. Dann würde die Überschwemmung mit Holzprodukten im eigenen Lande folgen und alle würden im eigenen Fett ersticken.

Wer hat denn das erste Holz aus Österreich ins Schwarze Meer gebracht? Wer hat diesen Überschuß nicht von Land zu Land in unsere Provinzen, sondern hinaus ins Ausland geworfen? Das hat Götz getan. Er hat gar nicht versucht, hierher zu kommen. Er hat gewußt, daß hier kein Absatzgebiet für ihn sei. Er war, wenn ich nicht irre, auch der erste, der in Österreich für minderwertiges Holz eine größere Holzverwertung dadurch herbeigeführt hat, daß er Kistenerzeugung im großen Maßstabe geschaffen hat, und zwar für das russische Petroleumgebiet.

Wer hat Afrika erobert? Auch nicht die Kleinindustrie. Die kann es nicht, sie hat nicht das Vermögen und der Käufer hat zu ihr nicht das Vertrauen. Sie hat auch nicht den Exporteur, weil dieser sich nicht mit hunderten Händen befassen kann.

Die Kleinindustrie und das Kleingewerbe, das hat der Herr Referent vergessen, haben auch keine Marke. Der Weltmarkt verlangt aber eine Marke. Er kann nicht brauchen ein Pêle-mêle von hunderterlei Artikeln, von hunderterlei Formen, sondern er muß wissen, das ist „Cosmanos" und die Marke sucht und bezahlt er und wenn der Referent heute klagt, daß die krainische Holzverwertung eine so schlechte ist, so wird er sehr wohl daran tun, wenn er alle kleinen Gewerbsleute in Krain und in den Nachbarländern darauf aufmerksam macht, daß heute jeder Exporteur, jeder Käufer, jeder, der über See geht, eine ganz exakt und außerordentlich penibel ausgeführte Ware verlangt und eine Adjustierung, die an Ort und Stelle keine unnötige Nacharbeit braucht.

Österreich dürfte heute — ich glaube mich nicht zu irren — zwischen 2 und 3 Millionen Kisten exportieren, vielleicht mehr, keineswegs weniger. Glauben Sie, man kann das mit der Kleinindustrie zu Wege bringen? Ich habe aus meinem eigenen Leibe Riemen geschnitten, ich schäme mich nicht, dieses zu sagen.

Als die Würfelzuckererzeugung in Österreich eingeführt wurde, war das erste, was die Raffineure gebraucht haben:

Kisten. Es wurden verlangt halbzöllige Kistenbretter von bestimmter Breite und Stärke. Mit Fug und Recht haben die Leute alles zur Verfügung gestellt, was nicht extra geliefert wurde, denn wenn zu diesen Kisten Bretter mit 9 Zoll Breite gehören, so hilft es nichts, wenn ein Brett um eine Linie schmäler, das andere um eine Linie breiter, ein Brett dünner und das andere stärker ist. Der Käufer kann auch an den Brettern nichts richten, denn sonst kosten die Kisten mehr als der Zucker. So steht es mit jeder Ware. Wenn der südafrikanische Minenbesitzer für seine Minen Balken, Bretter u. s. w. braucht, so müssen diese an Ort und Stelle so hinkommen, daß er nicht eine Sekunde mit überflüssigem Zurichten zu tun hat, denn die Arbeitskraft ist zu teuer. Wenn er zurichten soll, so kommt dies höher als die ganze Ware zu stehen. Und wenn heute Dattelkisten erzeugt werden, ist es dasselbe. Wenn man heute für Afrika eine Schiffsladung von Holz zusammenbringt, so muß an Ort und Stelle alles so klappen, daß nicht ein Hobel gebraucht wird, denn er ist nicht da.

Das wollte ich zur Begründung hervorheben, warum ein moderner Staat ohne Großindustrie nicht leben kann und eine Vermehrung der Kleinbetriebe im eigenen Interesse nicht begünstigen darf.

Nun noch eines. Ich glaube, es hat Herr Bakesch hervorgehoben, was schon in einem Artikel der Forst- und Jagdzeitung stand: In den Staatsdomänen und in jenen Wäldern, die der Staat verwaltet, wurden in der Zeit von 1894 bis 1898 4 Millionen Kubikmeter Holz nicht verkauft, infolge teils der bosnischen Konkurrenz, teils anderer Umstände. Mit solchen falsch begründeten Historien führt man sich und das Publikum irre. Da waren ganz andere Umstände und sind andere Momente maßgebend, weshalb heute diese 4 Millionen noch stocken. Sie wissen, daß der Staat sowohl als Besitzer wie als Verwalter, meistens Wälder besitzt und verwaltet, die im Gebirge liegen, zum großen Teile im Hochgebirge. Wie Sie wissen, sind im Hochgebirge große Flächen Schutzwald, die Holzmassen dieser Schutzwälder werden vorgeschrieben als zur Abholzung gelangend, aber genutzt werden sie nicht. (Widerspruch.)

Das Holz wird nicht abgeholzt, weil die Menge auf den einzelnen Flächen zu gering ist, als daß man einen Weg hinbauen sollte. Einen großen Teil dieses zurückgebliebenen Holzes bildet die Buche, dieses Schmerzenskind aller Waldbesitzer namentlich in jenen Gegenden, die der Staat verwaltet und ein großer Teil ist zurückgeblieben — ich habe keinen prophetischen Geist, sondern habe mich erkundigt — weil er nicht verkäuflich war. Nicht etwa seiner Qualität wegen, sondern weil der Staat die Mittel nicht hergeben wollte oder konnte, um zu investieren und weil kein Privater sich gemeldet hat, der bereit war die Investitionskosten zu tragen und so bleiben diese Forste nicht der schlechten Konjunktur wegen, sondern aus natürlichen Gründen zurück. Ebenso hat der Referent nicht richtig begründet oder ist eigentlich etwas zu weit gegangen mit seiner Behauptung, daß die bosnische Konkurrenz auf den Hafenplätzen der Adria den Preis um 20% gedrückt habe. Ich glaube, da ist ihm ein kleiner Rechenfehler unterlaufen. Soviel mir bekannt ist, war in den Häfen — ich kenne nur Fiume und Triest — der Höchstpreis der laufenden Ware, etwa 1 Zoll stark, im Durchschnitt 37 bis $38^1/_2$ *K*. Er ist von dieser Zeit ab zurückgegangen bis auf den Tiefstand von 35 bis $36^1/_2$ *K* und hat sich im Laufe des vorigen Sommers sukzessive bis in den Herbst hinein wieder auf den Höchstpreis von 38 *K* erholt. Im Jahre 1898 war noch eine ganz unfühlbare Konkurrenz von Bosnien. Sie dürfte damals im ganzen höchstens 40 bis 50.000 m^3 betragen haben, keineswegs über 60.000 m^3. Und im Jahre 1902 war eine Konkurrenz von Bosnien von 220.000 m^3 und trotzdem war im Jahre 1902 der Preis des Jahres 1898 wieder erreicht. Es ist also eine ganz falsche Konklusion, wenn der Herr Referent der neuen bosnischen Produktion diesen Preisfall in den Jahren 1899 bis 1901 zuschreibt. Der Herr Referent hat vergessen, daß wir mittlerweile eine große Krise in Deutschland hatten, daß es im Inlande auch nicht gut ging, daß England nicht aufnahmsfähig war und seine Kolonien in Afrika ebensowenig. Dies sind die Gründe des Rückganges und nicht die Konkurrenz, sei es aus Galizien und der Bukowina, sei es aus Bosnien. Es ist also, wie ich genügend beleuchtet zu haben

glaube, nicht die innere Konkurrenz durch die Großindustrie, die den Markt drückt, sondern in erster Linie die Marktlage der Welt und da stehe ich auf einem gegenteiligen Standpunkte gegenüber dem Referenten, daß es die kleine Konkurrenz ist, die Konkurrenz jener kleinen Händler und Sägen, die von heute auf morgen für den Taglöhner nichts haben, die Konkurrenz jener mittleren Industrien, die, wenn sie einmal ein Akzept zu decken haben, um jeden Preis ihre Ware weggeben. (Delegierter Wirth: Das stimmt nicht.) O ja, das stimmt. Ich habe ja nicht gesagt bei allen, aber immer ist in der Zeit der Depression das kleine Gewerbe und der kleine Händler, der zuerst dem Käufer nachlauft und die Preise drückt.

Ich fasse also meine Auseinandersetzungen dahin zusammen, daß wohl niemand den Ausführungen des Herrn Referenten widersprechen wird, insoweit er die möglichste Herabsetzung der Zölle in Deutschland und in den anderen Ländern verlangt und insoweit er begehrt, daß womöglich das nach Österreich kommende Holz mit einem Zolle belegt werde. Ich füge dem aber bei, daß uns das alles nichts nutzen wird, wenn wir die Industrie nicht den Bedürfnissen des Weltmarktes anpassen werden, welcher eine möglichst exakte, möglichst gut durchgeführte Adjustierung der Ware verlangt. Darin liegt der ganze Tenor und wenn sich das Gewerbe dem anpaßt, wird es auch alle Schwierigkeiten übertauchen.

Ich möchte zur Begründung, wie notwendig die Großindustrie ist, noch eines hervorheben. Bis in die jüngste Zeit ging aus Galizien nicht ein Span Holz nach England. Heute kann ich Ihnen sagen, daß in den letzten Wochen ganz bedeutende Schlüsse mit galizischer Ware nach England gemacht wurden, warum, weil der Produzent sich dem dortigen Markte zu akkommodieren wußte und Dimensionen und Adjustierung so herrichtete, wie es der dortige Markt wünscht und braucht. (Beifall.)

Präsident: Es ist mir von mehreren Seiten der Wunsch nahegelegt worden, um 6 Uhr zu schließen. Ich stelle daher die Frage an die verehrten Herren, ob Sie zum Schlusse der Sitzung schreiten wollen. (Rufe: Ja!) Natürlich ist damit nicht die Debatte geschlossen, sondern die Herren, welche noch

zum Worte gemeldet sind, kommen bei der morgigen Fortsetzung der Verhandlung in der Reihenfolge zum Worte, wie sie gemeldet sind. Es sind dies die Herren Wirth, Winterberg und Graf Zedtwitz.

Holzindustrieller **Wirth**: Ich bitte um 5 Minuten Geduld, weil ich den Herren Vorrednern etwas antworten möchte.

Präsident: Ich bitte jene Herren, die für Schluß der Sitzung sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Ich bitte also Herrn Wirth das Wort zu ergreifen.

Holzindustrieller **Wirth**: Ich werde mich sehr kurz fassen. Zunächst muß ich dem Herrn Zentraldirektor Hufnagel im Namen der Alpenländer, speziell Kärntens, den besonderen Dank abstatten, daß er auf die bosnische Gefahr aufmerksam machte. Wie groß diese Gefahr ist, davon haben Sie noch keine Ahnung. Denn der Herr Referent hat Ihnen keine besondere Berechnung gegeben.

Herrn Eißler gegenüber muß ich bemerken, daß der Preis für Holz in letzterer Zeit nicht nur um ein Drittel zurückgegangen, sondern derzeit aus Krain, Kärnten und Steiermark überhaupt ein Absatz nach Italien kaum mehr möglich ist. Wir wenden uns nicht gegen die Großindustrie, welche in Bosnien die Wälder aufgeschlossen hat und damit auf den Markt getreten ist. Wir sind weit entfernt davon, sondern freuen uns, daß die Großindustrie gekommen, um solche Aufschlüsse zu machen und den Weltmarkt zu erobern. Wir wenden uns aber gegen die Regierung, die es nicht verstanden hat, das Holz zu verkaufen, sondern der Großindustrie es möglich gemacht hat, ganze Provinzen zugrunde zu richten. (Zustimmung.) Wir freuen uns, daß die Großindustrie ihre Marke macht und das Holz adjustiert auf den Weltmarkt bringt. Aber das hat uns geschmerzt und richtet die Alpenländer zugrunde, daß die bosnische Regierung es nicht verstanden hat, das Holz zu verkaufen und daß sie nicht die Courage besaß, dasselbe auf den offenen Markt zu bringen.

Ich möchte noch auf einen Irrtum des Herrn Eißler aufmerksam machen. Der höchste Preis war im Jahre 1901 in Triest, Venedig und Italien. Jetzt sind wir auf dem Tiefstande.

Ich will die Herren nicht mit Zahlen ermüden, möchte nur wiederholen, daß zur Zeit das bosnische Holz franko Bari

oder Neapel zu denselben Preisen gestellt wurde, als das alpine Holz franko Udine geliefert werden kann. Was ist aber Neapel und was ist Udine.

Jetzt komme ich zum italienischen Holzzoll. Daß es damit ernst ist, glaube ich verbürgen zu können, weil die italienische Regierung z. B. eine Kommission nach Albanien und Montenegro entsendet hat, um die Verhältnisse zu studieren, bevor sie die Holzzölle fixiert. Auf die volkswirtschaftlichen Nachteile eines niederen Zolles auf Rundholz gegenüber einem hohen Zoll auf Schnittholz, brauche ich nicht aufmerksam zu machen. Ich befinde mich im Gegensatze mit vielen Herren, wenn ich sage, die Regierung muß dafür sorgen, daß das Rundholz im Export nicht zu viel begünstigt werde, sonst wird die heimische Holzindustrie zugrunde gerichtet. Ich möchte aber auf etwas Wichtiges aufmerksam machen. Das ist die Umgehung des Holzzolles, die möglich wird durch Verschiebung der Eisenbahntarife. Wir erleben heute in Italien das Schauspiel, daß es auf Rundholz Refaktien gibt, um das eingeführte Holz zu verschneiden. Wenn der Holzzoll errichtet wird, könnten ähnliche Verhältnisse in den Nachbarstaaten platzgreifen, wenn die betreffenden Regierungen nicht loyal genug sind und durch Herabsetzung ihrer Tarife die Holzzölle umgehen wollen. Darum möchte ich einen ergänzenden Antrag stellen, der dahin ginge:

„Um die Umgehung der vereinbarten Zölle zu hindern, wolle die hohe Regierung die Bindung der ausländischen Frachtsätze anstreben, nachdem durch außergewöhnliche Refaktien beim Holz ein Ausgleich möglich ist."

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Ich glaube nun zum Schlusse der Sitzung schreiten zu sollen und stelle an die Herren die Anfrage, ob wir die Sitzung morgen um 9 oder 10 Uhr beginnen sollen. (Rufe: 9 Uhr.) Ich bitte also jene Herren, welche für 9 Uhr sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es bleibt also bei 9 Uhr. Ich bitte sohin die verehrten Herren, um diese Stunde morgen zu erscheinen. Zunächst gelangt Herr Winterberg zum Wort.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung ½7 Uhr.)

Zweiter Tag. — 27. März 1903.

Vormittagssitzung. — Beginn der Sitzung: 9 Uhr.

Präsident: Die für den Beginn der heutigen Sitzung anberaumte Stunde ist bereits verstrichen und ich eröffne daher die heutige Sitzung.

Wir schreiten in der Tagesordnung fort, das ist in der Fortsetzung der Debatte über das Referat der Landwirtschaftsgesellschaft, betreffend den Zoll und die vertragsmäßigen Verhandlungen. Ich erlaube mir den Herren zur Kenntnis zu bringen, daß die Herren Winterberg und Graf Zedtwitz ihre Plätze in der Rednerliste getauscht haben, daher zunächst Se. Exzellenz Graf Zedtwitz zum Worte kommt.

Graf **Zedtwitz**: Wenn man, so wie ich, 30 Jahre im Kampfe um den Zollschutz für die Bodenprodukte steht, werden Sie es begreifen, daß ich jene Anträge, welche von Seite unseres sehr geehrten sachkundigen Referenten gestellt wurden, mit Freuden begrüße.

Es war im Jahre 1880, als Bismarck den bekannten Bauernbrief erließ, in welchem er den Schutz der deutschen Landwirtschaftsproduktion aussprach. Kurze Zeit darauf hatte der Landeskulturrat für Böhmen, dem anzugehören ich die Ehre hatte, eine Enunziation erlassen, daß angesichts der geänderten Verhältnisse im Deutschen Reiche, unserem Hauptexportgebiete, auch bei uns die Einführung des Zollschutzes geboten sei. Ich kann nicht leugnen, daß damals dieser Schritt, der von dem Landeskulturrat für Böhmen ausgegangen ist, einer gewissen Anzweiflung rücksichtlich der Durchführbarkeit überhaupt und anderseits auch vielfach spöttischen Bemerkungen unterzogen wurde. Als die Frage selbst in den legislativen Körperschaften beraten wurde — ich erinnere mich genau an die stenographischen Protokolle, welche darüber bestehen — wurde gesagt, daß es anerkennenswert sei, daß eine Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen diese Frage anrege und deren Referent — ich hatte selbst die Ehre das Referat zu führen — sich bemüht habe, eine Zusammenstellung der Zollsätze zu geben; aber die Sache sei

nicht durchführbar. Ein Zollschutz für Bodenprodukte ist damals nicht als auf die Tagesordnung gehörig betrachtet worden. Die Idee brach sich aber immer mehr und mehr Bahn, daß auch die Bodenproduktion diesen Schutz brauche. Heute ist diese Meinung zum Gemeingut geworden, wir alle und auch die legislativen Körperschaften, wo verschiedene Parteien vertreten sind, anerkennen es allgemein, daß der Bodenproduktion ein entsprechender Schutz gewährt werden muß. Nur bei einem Artikel will man eine Ausnahme machen, das ist Holz. Ich sage es offen, ich fasse es nicht, warum gerade da das Wort „frei" in der ganzen Rubrik aufgestellt und nicht auch der Schutz eingeführt ist, welcher unbedingt, ich will nicht sagen notwendig aber vorteilhaft ist. (Rufe: Auch notwendig.) Ich gebe das auch zu, wenn ich auch die Auffassung respektiere, die in anderen Kreisen herrscht, daß bei einem so enorm exportierenden Staate, wie es Österreich in Holz ist, vielleicht heute die Einführung eines Zolles noch nicht notwendig sei. Auf die Worte „noch nicht" lege ich einen besonderen Wert. Wir müssen darauf dringen, daß die Position für Holz im Zolltarif Ausdruck finde. Und wenn sie heute vielleicht noch eine nicht als tatsächlich zur Durchführung zu kommende Position erscheint, so müsste sie doch als Vorbereitung dafür gelten, daß Holzzölle einzutreten haben, wenn die von einzelnen Rednern dargestellte Einfuhr von Holzmaterial sich vermehren sollte. Dies wird geschehen, und deshalb ist es notwendig, Vorsorge zu treffen, d. h. die betreffenden Zollsätze im Tarif zu haben. Es ist keine Frage, daß momentan das Verhältnis zwischen Import und Export noch immer ein derartiges ist, daß die Gegner des Holzzolles darauf hinweisen können, daß es nicht notwendig ist, jetzt schon einen Zoll einzuführen. Aber Handelsverträge werden nicht auf 2 bis 3 Jahre, sondern auf 10, eventuell 12 Jahre abgeschlossen und wir haben Beispiele gehabt, daß innerhalb solcher Zeitläufe die Verhältnisse sich so verändert haben, daß es tief zu bedauern wäre, wenn man heute, indem man bloß mit gegebenen, nicht aber mit den voraussichtlichen Verhältnissen rechnet, sich bindet und eine Zollfreiheit statuiert, die vom größten Schaden sein könnte.

Mit diesen Ausführungen möchte ich zunächst gesagt haben, daß es mir vor allem notwendig scheint, daß der

Kongreß sich dahin ausspreche, daß in den verschiedenen Vertragsverhandlungen die Zollfreiheit des Holzes, wenn wider mein Erwarten nicht der wirkliche Zollsatz zu erreichen wäre, unter keiner Bedingung gebunden werden darf, sondern daß die Möglichkeit gewahrt werde, auch während der Dauer der Handelsverträge, wenn es notwendig ist, Zollsätze aufzustellen und die Verzollung des zu importierenden Holzes vorzunehmen. Ich weiß, daß dies eine halbe Maßnahme ist, aber wir müssen sie ins Auge fassen, weil es fraglich ist, ob auch das zu erreichen sein wird, was wir hier und mit vollem Rechte wünschen. Ich glaube ja. Aber ich für meine Person halte diese Vorsicht für geboten, damit nicht das Bessere zum Feinde des Guten wird.

Ich bin kein solcher Pessimist, daß ich glauben würde, es wären Holzzölle nicht durchzuführen. Es besteht heute, wo die Entscheidung des Zolltarifes getroffen wird, ein solcher Zusammenschluß der Interessenten, daß man auch darauf rechnen kann, das durchzusetzen, was wir hier verlangen. Man hat uns, und auch in dem Motivenbericht der Regierung kommt dies vor, darauf hingewiesen, daß es vielleicht ein gefährlicher Grundsatz wäre, in dem österreichisch-ungarischen Zolltarif die Zollfreiheit des Holzes aufzuheben, und daß man schließlich ein Beispiel jenen Staaten gebe, welche bisher die Zollfreiheit uns gegenüber zur Tatsache werden ließen. Dieser Argumentation kann ich nicht beistimmen. Es ist überhaupt verfehlt, wenn man immer mit der Rücksicht kommt, was andere Staaten tun werden und sich die eigenen Hände bindet. Wir haben gesehen, daß die Zollfreiheit für Holz, die wir seit Beginn des Zollschutzes auf Bodenprodukte im Zolltarif zum Ausdruck gebracht haben, Deutschland gar nicht gehindert hat, bei jeder Erneuerung des Zolltarifes ein höheres Spannungsverhältnis zwischen Rund- und verarbeitetem Holz einzuführen und in neuester Zeit ist dieses Spannungsverhältnis ein solches, daß man geradezu von einem Prohibitivzoll gegen die Einführung von Schnittmaterial aus Österreich sprechen muß. Es ist dies der härteste Schlag gegen die Bretterindustrie und daß wir dagegen die nötigen Mittel ergreifen, ist selbstverständlich. Anderseits wird die Befürchtung ausgesprochen — und diese wird auch in unseren Kreisen

vielfach, besonders von den Vertretern der Alpenländer und südlichen Gegenden geteilt — daß, wenn wir das Prinzip des Holzzolles aufstellen, Italien dasselbe ebenfalls aufnehmen wird. Wie die Dinge liegen, so weiß jeder, der mit der Bewegung in Italien vertraut ist, daß dort die Aufstellung des Holzzolles unausbleiblich ist, daß es daher unbedingt besser ist, wenn auch wir diese Waffe in der Hand haben, die wir jenen Staaten gegenüber, von denen wir die Zollfreiheit der Einfuhr verlangen, im entscheidenden Momente in die Scheide stecken und auf eine gewisse Reziprozität hinweisen können. Diesen Staaten gegenüber — in erster Linie ist es Italien — werden wir vom Schutzzoll für Holz keinen Gebrauch machen, unter der Voraussetzung, daß es seinen Zoll auf Holz aufläßt, beziehungsweise bedeutend vermindert. Es ist eine Waffe, die jedenfalls mit Erfolg gebraucht werden kann und deren man unbegreiflicherweise sich vollständig begibt, wenn man den Holzzoll in unseren Tarif gar nicht aufnimmt. Es ist hier die Rede gewesen von der Meistbegünstigung, und zwar in der Richtung, daß, wenn das Meistbegünstigungsprinzip bei den Handelsverträgen angenommen wird, im Falle der Aufgabe des Holzzolles einem Staate gegenüber aufrecht erhalten werden kann. Dieses Bedenken ist begründet, wenn man das Meistbegünstigungsprinzip als durchwegs zur Geltung zu bringen auffaßt. Aber ich glaube, die neue Handelsvertragspolitik wird von diesem Grundsatze abweichen. Es wird keine allgemeine Meistbegünstigung gegeben werden, sondern eine partielle einzelnen Ländern, einzelnen Handelsvertragsgebieten gegenüber und darin dürfte eine bedeutende Änderung des bisherigen Systemes eintreten. Ich bin so glücklich, diese Idee hier aussprechen zu können auch namens einer Korporation, welche als Beirat der Regierung sich in der letzten Zeit mit der Frage des Zollschutzes intensiv beschäftigt hat. Diese Verhandlungen sind wohl nicht in dem Maße in die Öffentlichkeit gedrungen, wie es wünschenswert wäre. Sie wurden mehr intern geführt, im Landwirtschaftsrate und speziell in einem von ihm zusammengesetzten Subkomitee, in welchem in eingehendster Weise diese Frage erörtert wurde. Auch der Landwirtschaftsrat, das konstatiere ich heute mit besonderem

Vergnügen, hat sich für die Einführung des Holzzolles ausgesprochen, er hat Zollsätze nominiert und eine Spezifikation der einzelnen Holzsorten ebenfalls in Antrag gebracht. Bei Feststellung des Zolltarifschemas hat der Landwirtschaftsrat auch eine Separation der Klasse 15 in der Richtung erörtert, daß Holz nicht mit Kohle zusammengeworfen werde, sondern eine eigene Tarifklasse bildet.

Wenn ich von einem Zollsatze für Holz spreche, so kann ich konstatieren, daß wir mit unseren Zollsätzen uns annähernd jenen bewegen, welche von der Zentralstelle seinerzeit aufgestellt wurden und deren Annahme heute der Herr Referent befürwortet. Wenn dies der Fall ist und ich zweifle nicht daran, so kann ich meine Befriedigung in der Richtung aussprechen, daß damit auch tatsächlich mit einer kleinen Differenz die Vorschläge des Landwirtschaftsrates von Seite des geehrten Forstkongresses zur Annahme gebracht werden.

Ich möchte darauf hinweisen, wie ich bereits erwähnte, daß man sich wegen der Größe unseres Exportes vor der Einführung eines Holzzolles scheut. Es wurde aber auch gestern — die Debatte war so ausgedehnt, daß ich nur bereits Gesagtes wiederholen kann — betont, daß auch Rußland trotz seines Holzreichtums in keiner Weise Anstand genommen hat, Einfuhrzölle in seinem neuesten Tarif aufzustellen. Wir sehen, daß andere Staaten überall mit demselben Prinzip arbeiten; daß aber gerade wir diejenigen sein sollen, die einer althergebrachten Sitte zu Liebe die Zollfreiheit auf Holz aufrecht erhalten sollen, kann niemand verlangen.

Ich komme zum Schlusse meiner Ausführungen, um zu konstatieren, daß nicht nur die Korporation, welche wir zu vertreten haben, sondern ich persönlich der Ansicht bin, daß wir unbedingt für Holzzölle uns aussprechen müssen, zu gleicher Zeit aber auch dafür sind, daß eine Bindung der Freiheit des Holzes bei den Handelsverträgen absolut nicht stattfinde. Die Verzollung des Holzes ist durchaus kein Schlagwort, keine jener Phrasen, die manchmal maßgebend sind, sondern eine Parole, die wir ausgeben und von der ich überzeugt bin, daß überall dort, wo richtiges Verständnis für

den Schutz der Bodenproduktion herrscht, sie ihre Anhänger und Verteidiger finden wird. Ich glaube, ohne Optimist zu sein, heute aussprechen zu können, daß, wenn der Beschluß des Kongresses so ausfallen wird, wie ich es erwarte, dies ein mächtiges Motiv für alle jene sein wird, die den Schutz der Bodenproduktion auch im neuen Zolltarif zum Ausdruck gebracht wissen wollen. Es wird die Grundlage sein für das Verlangen, daß die Zollfreiheit im neuen Tarif nicht zum Ausdrucke gelange, sondern ein entsprechender Schutz statuiert werde.

Ich will die Vermutung aussprechen, daß das uns vertretende Ackerbauministerium, sowie es alle Anträge, die ihm der Beirat unterbreitet hat, zu vertreten bestrebt war, auch in dieser Richtung für uns eingetreten ist. Aber es hat das Ackerbauministerium in dieser Frage nicht allein zu entscheiden, sondern es kommen noch Faktoren in anderer Richtung mit in Betracht, welche Widerstand gegen die Einführung von Holzzöllen erheben. Ich glaube aber, dieser Widerstand wird aufhören dort, wo ein geschlossenes Vorgehen der für die agrarischen Interessen eintretenden Faktoren zu tage tritt und ich hoffe, daß unser Verlangen, das wir hier stellen, auch anderswo seine Befriedigung finden wird. Ich meine, wir werden die Holzzölle erreichen, zum mindesten die Einsetzung von Holzzöllen, die, wenn die Zollfreiheit nicht gebunden ist, in den Handelsverträgen im geeigneten Momente zur Anwendung zu bringen sein werden.

Ich empfehle sohin die Anträge des Herrn Referenten mit den Abänderungen des Herrn Hofrates Guttenberg, denen ja der Herr Referent auch zugestimmt hat, zur Annahme. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Zu einem Antrage formeller Natur hat sich Herr Wilhelm Freiherr v. Berg zum Worte gemeldet.

Wilhelm Freiherr v. Berg: Ich bin der Ansicht, daß das vorliegende Thema vollkommen erschöpft ist und beantrage Schluß der Debatte. Wenn derselbe, wie ich vermute, angenommen wird, so wird wahrscheinlich Se. Exzellenz, unser verehrter Herr Präsident die Resolutionen 1 bis 6 zur Abstimmung bringen. In dieser Richtung möchte ich den Herrn Referenten ersuchen, Punkt 6 zu eliminieren. Ich bin nämlich der Ansicht . . . .

Präsident: (Unterbrechend.) Herr Baron, ich bitte um Entschuldigung. Ich konnte Ihnen nur das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung erteilen. Wenn Herr Baron beabsichtigen, in der Debatte selbst zu sprechen, so bitte ich sich diesfalls separat zum Worte zu melden.

Wilhelm Freiherr v. Berg: Ich wollte nicht in der Debatte, sondern zur Resolution selbst sprechen.

Präsident: Das gehört zur Debatte. Darf ich Herrn Baron zum Worte vormerken?

Wilhelm Freiherr v. Berg: Ich bitte.

Präsident: Herr Baron Berg beantragte Schluß der Debatte. Es sind noch zum Worte gemeldet die Herren Winterberg, Ministerialrat Rossipal, Ritter v. Hohenblum, Graf Haugwitz, Domänendirektor Baudisch, Oberforstrat Reuss und Baron Berg. (Holzindustrieller Wirth meldet sich zum Wort.) Ich bitte jene Herren, welche für Schluß der Debatte sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Ich erteile nunmehr Herrn Winterberg das Wort. Um einen Irrtum hintanzuhalten, erkläre ich, daß nach Erschöpfung der Rednerliste Herr Hofrat v. Guttenberg und Zentraldirektor Hufnagel als Referenten das Schlußwort erhalten werden.

Holzindustrieller **Winterberg**: Ich gebe meiner Freude Ausdruck, daß dem Vereine der Holzhändler in Prag Gelegenheit gegeben ist, an den Verhandlungen des verehrten Kongresses zum erstenmal teilzunehmen und ich bitte die Versicherung entgegenzunehmen, daß wir in Zukunft unser bestes daran setzen werden, diese Verhandlungen zu fördern und zu unterstützen.

Nach dem ausgezeichneten Referate, das wir gestern gehört haben, nach den autorativen Auseinandersetzungen, die den ganzen Stoff beinahe erschöpft haben, werde ich einer Anregung des geehrten Herrn Vorredners entsprechend, mich so kurz als möglich fassen. Bezüglich des autonomen Zolltarifes sind wir ja alle der Meinung, daß in der Feststellung der Zollfreiheit für die Einfuhr ein Versäumnis an den Tag tritt, das unbedingt nachgeholt werden muß. Der Hinweis darauf, daß die Einfuhr von zirka 10 Millionen Kronen nicht bedeutend genug ist, um einen solchen Einfuhrzoll zu recht-

fertigen, ist schon entkräftet worden. Ich möchte mir aber doch gestatten, auf einzelne Anomalien hinzuweisen, deren keine Erwähnung geschah.

Es ist schon der Fall eingetreten, daß wir in den Nachbarreichen mit Insektenschäden zu rechnen hatten und ich glaube, die Herren Forstwirte werden sich an die Zeit des Borkenkäfers erinnern, wo nach Böhmen enorme Quantitäten Borkenkäferholz aus dem benachbarten Bayern auf den Markt kamen und den Preis wesentlich herabdrückten. Solche Zufälle sind im Zeitraume von 10 Jahren nicht ausgeschlossen und wir würden, wenn wieder ein solcher Fall eintritt, einen Einfuhrzoll schwer vermissen.

Eine zweite Anomalie besteht darin, daß, so unglaublich es klingen mag, tatsächlich aus deutschen Gebieten verfertigte Hölzer nach Österreich eingeführt werden. Es ist mir ein Fall bekannt, daß Säumlingsbrennholz nach Österreich importiert wurde, natürlich zollfrei. Käuferin war eine k. k. Staatsbahndirektion in Böhmen und diese Direktion hat auch ihren weiteren Bedarf von der betreffenden bayerischen Säge gedeckt. Ich bitte das nicht als eine kleinliche Sache anzusehen, das ist eine sehr betrübende Tatsache! Es ist also zweifellos, daß der Schutzzoll für uns unbedingt notwendig ist. Es ist der elementarste Grundsatz bei Aufstellen von autonomen Zolltarifen, daß diejenige Rohproduktion, welche wie Holz bei uns im reichsten Maße vorhanden ist, unter allen Umständen geschützt werde. Ob eine Einfuhr momentan geschieht oder nicht, das ist Nebensache.

Den Schutz habe ich mir anders vorgestellt. Es wurde sowohl von der Zentralstelle wie von dem Herrn Referenten ein Zollsatz angenommen, der mir in bezug auf Rohholz zu niedrig erscheint. Hat man sich mit dem Schutz vertraut gemacht, so soll er radikal sein. Er soll nach meiner Ansicht mindestens 6 *K* per Festmeter betragen.

Die Einfuhr von Rohholz aus Rumänien ist eine Gefahr. Wir wissen, daß in Rumänien sehr primitive Zustände herrschen. Wenn das Bahnnetz dort auf die Höhe gebracht sein wird, wie bei uns, wird der Import von Rumänien ein bedeutender sein. Der Import von Amerika ist ebenfalls sehr gefahrdrohend. Selbst bei der Statuierung des Zollsatzes von 6 *K*,

wie ich ihn mir denke, ist durchaus noch nicht gesagt, daß die Einfuhr von Amerika nicht weiter andauern wird. Wir können, wie die Verhältnisse in Amerika liegen und bei dem billigen Frachttarife — 1 m^3 Holz von Australien nach Hamburg kostet heute 5 bis 6 Mk., 1 m^3 aus Galizien nach Prag aber 6 fl. — ist die Einfuhrfrage von Amerika nicht eine Frage der dortigen Forstwirtschaft, sondern eine Frachtfrage und diese werden wir mit unserem Schutzzoll nicht aus der Welt schaffen. Ich habe die persönliche Erfahrung, daß man z. B. in Dresden Fußböden fertig aus Amerika bezieht. Wir haben es dringender nötig als jeder andere Staat, daß die kleinsten Stücke Arbeit im eigenen Lande versorgt werden. Der Schutz ist unbedingt notwendig und ich hoffe, daß die zuversichtlichen Erwartungen, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat, auch zur Wahrheit werden.

Bevor ich mir erlauben kann, mich mit den Handelsverträgen zu befassen, möchte ich erst einen Antagonismus aus der Welt geschafft sehen, der künstlich zwischen der Waldwirtschaft und Sägeindustrie geschaffen wurde. Ein Divergenz der beiderseitigen Interessen existiert nach meiner innersten Überzeugung nicht. (Beifall.) Ganz im Gegenteil bin ich der Meinung, daß — Sie gestatten diesen Vergleich — ebenso wie die Zuckerindustrie enge verknüpft ist mit der Landwirtschaft, dies ebenso bei der Sägeindustrie gegenüber der Forstwirtschaft der Fall ist. (Zustimmung.) Wenn gestern davon gesprochen wurde, daß die Landwirtschaft eine Schwester der Forstwirtschaft ist, dann bitte ich, nehmen Sie heute als dritte Schwester im Bunde die Sägeindustrie auf.

Ich hätte mit dem Eintritte unseres Vereines in die heutige Verhandlung gerne diesen Standpunkt festgestellt und ich wünsche, daß die anderen Fachvereine der Holzinteressenten diese Auffassung teilen und in Zukunft diese Verhandlungen, die vom Forstkongresse geführt werden, zu den ihrigen machen. Wenn Sie mit mir diese Ansicht teilen, dann muß auch mit mir bei Ihnen der Wunsch zu tage treten, daß die Sägeindustrie nicht dem Ruine preisgegeben werde, dem sie unbedingt entgegen geht, wenn der geplante deutsche Zolltarif zur Wahrheit wird.

Man sagt im allgemeinen, daß Deutschland darauf angewiesen sei, das Rohholz von Österreich-Ungarn zu beziehen. Das ist in gewisser Beziehung richtig. Aber im großen und ganzen muß man auch mit Zeiten rechnen, wo der Bedarf Deutschlands nicht da ist. Da zahlt Deutschland den Zoll nicht, es zahlt auch gewiß einen Teil des Stockzinses nicht, und es ist falsch zu sagen: den Zoll wird Deutschland tragen.

Wie der geehrte Herr Referent richtig bemerkt hat, ist der Bezug von Rohholz nur aus gewissen Gebieten, und zwar aus denjenigen Gebieten, die dem Konsumgebiete am nächsten liegen, möglich. Aus den weiter gelegenen Produktionsgebieten ist der Rohholzexport ausgeschlossen. Diese Gebiete brauchen also unbedingt den Fortbestand der Sägeindustrie. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich behaupte, daß das der weitaus größere Teil des holproduzierenden Gebietes unserer Monarchie ist. Wir haben es im Jahre 1901, wo in Deutschland die noch immer andauernde Krise hereinbrach, erlebt, daß der deutsche Käufer, der mit Recht geschätzte deutsche Käufer, plötzlich ausblieb, daß wir uns vor einem Preissturz sahen, den aufzuhalten und zu hemmen nur der einheimische Käufer in der Lage war. Ich betone das, um den Beweis zu erbringen, daß die Waldwirtschaft die Kaufkraft des inländischen Käufers, des inländischen Sägeindustriellen, absolut nicht entbehren kann. Es hat also die Waldwirtschaft ein vitales Interesse daran, die Sägeindustrie zu kräftigen und zu schützen. (Zustimmung.)

Ich bin weit entfernt davon, einem Ausfuhrzolle das Wort zu reden. Ich habe bereits vor kurzem in einem Referate, das ich in unserem Vereine in Prag zu erstatten die Ehre hatte, erklärt, daß ich einen solchen Ausfuhrzoll perhoresziere. (Beifall.) Ich lege Wert darauf, heute in dieser geschätzten Versammlung diese Erklärung klar und deutlich zu wiederholen. (Bravo! Bravo!) Ich stehe unbedingt auf dem Standpunkte, daß eine derartige rückschrittliche Maßregel absolut ausgeschlossen ist. Ich begreife aber auf der anderen Seite den Notschrei der Industrie, die ihn verlangt. Indes bin ich der Meinung, daß mit solchen Mitteln und Mittelchen nicht geholfen ist. Ich sehe nicht ein, warum es uns an Mut und Kraft fehlen soll, klipp und klar zu ver-

langen und auszusprechen, daß ein Handelsvertrag mit dem eng befreundeten Deutschland bei diesem Schutzzoll für Holz unmöglich ist. (Bravo!) Wir können beanspruchen, daß die aktivste Post unserer Handelsbilanz als solche aufgefaßt wird und daß man sagt: Entweder — oder! Ich möchte mir auch erlauben, zu verlangen, daß diesbezüglich des Punktes 3 der Resolutionen unserer Position etwas schärfer charakterisiert und erklärt werde, daß unter diesen Bedingungen die Perfektionierung des Handelsvertrages unmöglich sei.

Der bekannte österreichische Pessimismus führt dazu, daß man heute bereits sagt, man werde nicht viel ändern können und daß man sich darauf vertrösten läßt, daß das alles durch die Tarifpolitik werde glatt gemacht werden. Meine Erfahrung in bezug auf unsere Tarifpolitik belehrt mich eines anderen. Glauben Sie, meine Herren, daß dasselbe hohe Eisenbahnministerium, welches in den letzten Jahren von Fall zu Fall auch die geringsten bestehenden Tarifbegünstigungen langsam aber stetig aus der Welt schafft, sich heute dazu hergeben wird, einen Tarif zu erstellen und auf 10 Jahre zu binden — das ist unbedingt notwendig, denn für die Dauer des Vertrages müssen wir auch den Tarif haben — der angeblich die Differenzierung des Zolles parallisieren soll? Ich nehme an, daß der status quo erhalten wird und daß es möglich sein wird, die Differenzen aus dem Tarife abzuwälzen. Da kommen wir bei 200 bis 300 *km* Entfernung unter den Regiekostenpreis der Fracht. Das ist aber ausgeschlossen. Alle diese Momente weisen darauf hin, daß wir darauf bestehen müssen, daß dieser Zolltarif in dem beantragten Verhältnisse nicht zur Verwirklichung gelange.

Wie bereits bemerkt wurde, datiert das Aufblühen der deutschen Industrie von dem ersten Zolltarif her und Sie werden gestatten — und das sollen die einzigen statistischen Daten sein, die ich mir vorzuführen erlaube — daß ich einen Vergleich ziehe zwischen der deutschen und der heimischen Sägeindustrie. In Deutschland waren vor Beginn der bis jetzt ablaufenden Vertragsperiode, vor zirka 10 Jahren, 32.000 holzverarbeitende Betriebe mit beinahe 200.000 Arbeitern beschäftigt. In Österreich — für Ungarn stehen mir die

Daten nicht zur Verfügung — hatten wir im Jahre 1899 8827 holzverarbeitende Betriebe, welche über 62.000 Arbeiter beschäftigten. Das ist eine klägliche Ziffer. Denken Sie sich, meine Herren: Ein Land, das vermöge seiner hervorragenden Forstwirtschaft die Rohprodukte zu den denkbar günstigsten Bedingungen produziert, das also berufen wäre, eine blühende Industrie zu besitzen, dieses Land exportiert sein Rohprodukt und hat dazu beigetragen, in Deutschland eine blühende Industrie zu schaffen, die einer so großen Anzahl von Arbeitern Erwerb bietet und berufen ist, noch weiter zu gedeihen und zu blühen, wenn dieser neue Zolltarif auch tatsächlich zur Durchführung gelangt, wie es geplant ist.

Die Disparität, die im neuen Tarife statuiert ist, ist eine so enorme, daß man nicht von einem wahrscheinlichen Niedergange der österreichischen Sägeindustrie sprechen kann, sondern in gewissen Gebieten von einem sicheren Ruine der Industrie sprechen muß. Es ist ja begreiflich, daß, wenn dieser Tarif zur Wirklichkeit werden sollte, ein großer Teil der galizischen Sägeindustrie in erster Reihe darauf bedacht sein wird, den einheimischen Bedarf zu decken und da dürften wir — ich spreche jetzt speziell vom böhmischen Rundholzhandel — das Schauspiel erleben, daß die Überflutung mit galizischem Material, die böhmische Sägeindustrie, die rein nur auf die Deckung des einheimischen Bedarfes angewiesen ist, indirekt — ich spreche nicht vom Export, denn sie hat nie einen gehabt — genau so dem Ruine entgegenführt, wie dies bei Anwendung des neuen deutschen Zolltarifes bei der galizischen Industrie der Fall sein wird. Ich bin weit entfernt davon, ein Land gegen das andere auszuspielen, ich bin weit entfernt davon, zu sagen, daß man Bosnien in irgend einer Weise in der Produktion beschränken soll. Ich glaube aber, daß für alle diese Schmerzen es nur ein einziges Mittel gibt, von den Mittelchen wollen wir absehen. Das Mittel, den Export nach Deutschland unter allen Umständen für die Sägeindustrie zu sichern, ist unbedingt ein einziges Vorgehen aller beteiligten Interessentenkreise.

Es ist gestern seitens des geehrten Herrn Wirth ein Antrag gestellt worden, der im ersten Moment akzeptabel erschien, aber mir denn doch in seinen Konsequenzen gefährlich

vorkommt. Herr Wirth hat den Antrag gestellt, daß von den Handelsverträgen schließenden Staaten die Bindung der Eisenbahntarife verlangt werden soll. Es ist wohl ausgeschlossen, dies einseitig durchzusetzen und die natürliche Konsequenz einer solchen Forderung wäre die, daß die mit uns vertragschließenden Staaten von uns dieselbe Konzession beanspruchen würden. In diesem Falle müßte ich da einen grellen Widerspruch konstatieren. Denn gerade in der letzten Zeit haben wir von den verschiedensten Seiten gehört, daß wir tarifarisch das parallisieren sollen, was ein ungünstiger Handelsvertrag mit Deutschland uns an Schaden zufügen würde. Es geht also nicht an, diese Forderung zu stellen, weil wir uns selbst die Möglichkeit nehmen, durch Reduktion der Tarife den Export zu fördern.

Ich schreite zum Schlusse. Ich habe nur noch die dringende Bitte an den geehrten Kongreß zu stellen, daß der Eindruck ein bleibender sein möge, daß es zwischen Waldwirtschaft und Sägeindustrie nicht nur keinen Gegensatz gibt, sondern daß vielmehr die vitalen Interessen der Waldwirtschaft ganz kongruent mit denen der Sägeindustrie sind. Es ist hoch an der Zeit, daß anerkannt werde, daß diese Interessen gemeinsame sind und daß diese Interessen der Öffentlichkeit sowohl, wie auch kompetenten Orts deutlich und mit allen Mitteln der Agitation erkenntlich gemacht werden.

Ich möchte mir nur noch erlauben, den Punkt 3 des Referentenantrages in der Beziehung etwas schärfer zu fassen, daß nicht nur gesagt werde, es möge eine Reduktion des Schnittmaterialzolles angestrebt werden, sondern, daß ausdrücklich erklärt werde, daß ein Handelsvertrag mit Deutschland nur dann perfektioniert werden könne, wenn der Zollsatz den bisherigen künstlichen Boden der Disparität verläßt und den gerechten Boden des faktischen Verhältnisses betritt. (Beifall.)

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben oder ersuche die beiden Herren Referenten, sich miteinander ins Einvernehmen zu setzen.

Ministerialrat **Rossipal**: Meine Herren! Mir kommt es vor, daß es nicht gut angeht, wenn der Forstkongreß in

dieser Angelegenheit einen Antrag an die Regierung stellt, weil dieser Gegenstand, meiner unmaßgeblichen Anschauung nach, vor die Delegation gehört. Der Forstkongreß kann nicht verlangen, daß die Konkurrenz aus Bosnien verhindert werde, denn auch die Forstprodukte Bosniens müssen in irgend einer Weise verwertet werden. Bosnien ist seit kürzester Zeit in erhöhtem Maße aufgeschlossen worden, besonders jetzt durch Errichtung der Waldbahn von Drwar nach Knin. Es ist selbstverständlich, daß durch diese Aufschließung allen südlichen Ländern eine gewisse Konkurrenz im Holzhandel entsteht und diese wird diesmal vielleicht von den Interessenten kritischer beurteilt, weil scheinbar niedere Preise gestellt wurden. Ich bitte aber nicht zu vergessen, daß an diese niedrigen Preise die Bedingung geknüpft ist, die sämtlichen Investitionen zu tragen. Der Unternehmer hat sohin eine 28 *km* lange Bahn zu errichten gehabt und mußte auch die lokalen Transportanstalten herstellen. Es ist also begreiflich, daß ihm billigere Preise zugestanden wurden. Abgesehen davon, glaube ich, daß es angesichts der unzureichenden und vagen Daten nicht angeht, daß der Forstkongreß einen Beschluß bezüglich der Einschränkung der bosnischen Konkurrenz fasse; die durch die Konkurrenz betroffenen Waldbesitzer sollen selbst Mittel ergreifen, um dieser wirksam zu begegnen. Ich möchte daher nur den Antrag stellen, daß Punkt 6 dieser Resolution gestrichen werde.

Präsident: Ich glaube, diesem negativen Antrage wird dadurch entsprochen werden, daß die einzelnen Korporationen gegen Punkt 6, welcher separat zur Abstimmung kommen wird, ihre Stimme abgeben.

Ritter v. Hohenblum: Sehr geehrte Herren! Ich möchte mich vor allem gegen die Ausführungen des sehr geehrten Herrn Eißler wenden. Es ist ein sehr gefährliches Prinzip, welches er propagiert hat, weil Fortschritt in der realen Politik nicht immer auch wirklicher Fortschritt ist, sondern weil Fortschritt einen Rückschritt bedeutet, wenn man sieht, daß man durch den Fortschritt in Not und Elend gekommen ist.

Der Liberalismus auf wirtschaftlichem Gebiete hat in allen Phasen bisher Fiasko erlitten. Die Freiheit des Kapitals hat zu furchtbaren Katastrophen geführt, zahlreiche Exi-

stenzen zugrunde gerichtet, die Reaktion hat diese durch das Wuchergesetz eingedämpft. Die Freiheit der Spekulation hat zum Blanko-Terminhandel geführt, durch den wir systematisch ausgesogen wurden. Die Goldwährung wird bei dem ersten kriegerischen Ereignisse ein furchtbares Fiasko erleben. Die heutige Tendenz jedes Staates, sich zu einem Industriestaate heranbilden zu wollen und die Prosperität in einem künstlich ausgedehnten Export zu erblicken, ist eine enorme Gefahr. Eine Industrie ist nur dann berechtigt, wenn sie auf einer blühenden, heimischen Rohproduktion basiert. Ist das nicht der Fall, so ist sie nicht berechtigt und sie wird umso unberechtigter, je mehr sie ihre Prosperität auf Kosten der heimischen Rohproduktion aufbauen will.

Herr Eißler hat gesagt, daß man sich seinerzeit auch gegen die Bahnen gewehrt hat, indem man ins Feld führte, daß die Bahnen so und so viel tausende von Existenzen ruinieren werden. Alle diejenigen, die das Fuhrwerk auf der Heerstraße betrieben haben, sowie zahlreiche Wirtshausbesitzer sind zu Bettlern geworden und dessen ungeachtet wurden doch Bahnen gebaut und haben wesentlichen Nutzen für die Volkswirtschaft mit sich gebracht. Aber sehen Sie, meine Herren, die Landwirte und auch die Forstwirte haben erst im vorigen Jahre gegen die Wasserstraßen protestiert, weil sie gesehen haben, daß die zu große Ausgestaltung dieser Verkehrswege nicht nur dazu dienen wird, unsere überschüssigen Produkte ins Ausland zu schaffen, sondern auch vom Ausland, welches unter günstigeren Bedingungen arbeitet als wir, Produkte auf den Markt zu werfen, die uns zugrunde richten. Es ist daher auch ein falsches Prinzip, zu proklamieren, daß die Grundlage der Prosperität eines Staates hauptsächlich auf möglichster Ausgestaltung seiner Groß-Industrie basieren soll.

Es wurde weiter von Herrn Eißler behauptet, daß gerade im Holzhandel gewisse Großhändler es waren, die als Pioniere verschiedene Gebiete der Bukowina und Galiziens aufgeschlossen und deren Holzhandel nach dem Auslande geleitet haben. Er hat dabei auch den Namen Leopold Ritter v. Popper, eine unserer ersten Holzfirmen, genannt.

Meine Herren! Diese Industrien, die damals entstanden sind, haben sich mehr oder weniger auch bei den Holz-

geschäften, welche damals von Popper und Schulhof entriert wurden, auf Abstockungsverträge mit dem Staate gestützt, und da ist dasselbe zu tage getreten, was von dem Herrn Referenten bezüglich Bosniens illustriert wurde, „daß man damals das Holz seitens der Regierung gerade so verschleudert hat, wie es in Bosnien geschah" und durch diese günstigen Holzabstockungsverträge wurde es diesen Firmen möglich gemacht, den kleinen Holzindustrien eine siegreiche Konkurrenz zu bereiten. Daß in Kärnten die kleinen Sägen heute nicht mehr zu konkurrieren im stande sind, ist vollkommen erklärlich, wenn es sich bestätigt, daß die Frachten für Holz von den Stationen Bosniens bis Genua sich billiger stellen, als z. B. von Kärnten nach Udine. Daß die Regierung bei ihren Verkäufen nicht glücklich war, zeigte sich auch bei der Gründung der Forstbank im Jahre 1869. Damals wurden nach einer gründlichen Schätzung die galizischen Güter, inklusive Hellbrunn bei Salzburg und Schlakenwald in Böhmen, auf 7,000.000 fl. geschätzt und sind um diesen Preis an das Konsortium Siegmund Kirchmejer übergegangen. 14 Tage darauf wurden diese Herrschaften wieder durch Schätzleute der genannten Firma und dann auf 14,000.000 fl. geschätzt. Also Sie sehen, daß die Regierung mit ihren Holzabstockungsverträgen und Waldverkäufen niemals eine glückliche Hand hatte und ist dies auch einer der Hauptgründe, warum man, wie der Herr Referent ganz richtig betont hat, gegen diese Verschleuderung des Holzes in Bosnien Stellung nehmen muß. (Sehr richtig.)

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat behauptet, daß es zweifelhaft sei, ob die Stellungnahme gegen die bosnische Konkurrenz in den Rahmen des Kongresses einzubeziehen sei und hat geglaubt, das Forum dafür sei die Delegation. Wir sind kein Verwaltungskörper, aber eine Fachkorporation und solche Korporationen sind berechtigt, ja sogar verpflichtet, in solchen Fragen ihr Votum abzugeben, um die Intentionen der Fachvertreter eben den Delegationen zur Kenntnis zu bringen. Man darf nicht zu ängstlich sein. Wir Forstwirte erblicken in der bosnischen Konkurrenz eine Gefahr für die österreichische Forstwirtschaft und sind daher verpflichtet, die gesamte österreichische Bevölkerung auf diese Gefahr auf-

merksam zu machen. Deshalb bitte ich, von diesen Bedenken sich bei Ihrer Abstimmung nicht leiten zu lassen.

Weiters möchte ich mich gegen die Ausführungen des Präsidenten der kärntnerischen Handelskammer, Herrn Wirth, wenden. Er hat gesagt, es solle angestrebt werden, daß die Transporttarife des Auslandes in den Handelsverträgen gebunden werden. Das hätte vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus eine Berechtigung, wenn man anstreben würde, nach oben hinauf die Tarife zu binden; aber es erscheint vollkommen ungerechtfertigt, nachdem die Tendenz dieses Antrages dahin geht, sie nach unten zu binden. (Sehr richtig!) Zu was sind wir eigentlich da?

Wir sind nur zusammengekommen, um Maßnahmen zu beraten, durch welche der österreichischen Forstwirtschaft am besten genützt, durch welche die Hauptbedingungen des forstwirtschaftlichen Gewerbes, die Rentabilität ihres Betriebes, vergrößert und die Nachfrage nach unserer überschüssigen Ware erhöht werden kann. Was haben wir also anzustreben? In erster Linie haben wir durch die Handelspolitik, wie dies bereits vor mir gesagt wurde, dahin zu trachten, daß wir für unsere Ausfuhr seitens des Auslandes die niedrigsten Zölle erhalten, weiters, daß wir in transporttarifarischer Beziehung die niedersten Zollsätze erreichen, und zwar nicht bei uns, sondern auch auf den ausländischen Bahnen. Es wäre geradezu unsinnig, bis an die Grenze niedere Tarife anzustreben, den anderen aber zu verbieten, mit den Tarifen herunterzugehen. Ich glaube, daß dieser Antrag von uns absolut nicht ernst zu nehmen ist und daß wir unmöglich dafür stimmen können.

Mir sind gestern die Ausführungen des Herrn Sektionschefs Freiherrn v. Beck nicht vorgelegen, sonst hätte ich schon früher darauf geantwortet. Aber nachdem ich jetzt seine Rede gelesen habe, bin ich doch bemüßigt, darauf mit einigen Worten zu reagieren. Er hat nämlich den Kongreß gewarnt, dieser möge sich nicht durch Schlagworte verleiten lassen. Unter Schlagworten aber versteht die Regierung wohl gewöhnlich, wenn wir sagen, daß sie bis jetzt miserable Handelsverträge abgeschlossen hat. (Heiterkeit.) Herr Sektionschef Baron v. Beck sagte, wir sollen uns nicht beirren lassen,

sondern brave, folgsame Kinder sein, indem wir, weitausblickend, den Zolltarif der Regierung vertrauungsvoll annehmen und ja nicht glauben, daß wir als ein holzexportierender Staat unsere einheimischen Forstproduzenten vor der Konkurrenz des Auslandes schützen müssen. Das ist der Tenor der Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters.

Ich weiß nicht, ob Sie Vertrauen zur Handelspolitik haben. Ich erkläre in meinem Namen als Hauptreferent unserer Zentralstelle der Regierung, daß ich kein Vertrauen habe. Dasjenige, was bis jetzt in Budapest geleistet wurde, zeigt zur Genüge, daß wir von der ganzen handelspolitischen Aktion unserer Regierung absolut nichts zu gewärtigen haben.

In Budapest sind die Vertreter der österreichischen und ungarischen Regierung zusammengetreten. Sie sind aber nicht zusammengetreten als zwei Bundesgenossen, welche darüber beratschlagen, wie der Zolltarif zu gestalten sei, um dem Ausland gegenüber zu einem entsprechenden Ziele zu gelangen. Sie haben sich einander gegenübergestellt wie die Gladiatoren, als feindliche Brüder und jeder war glücklich, wenn er dem anderen eine Position abgeschwächt hat. Was unsere Regierung den ungarischen Agrariern abgehandelt hat, das hat sie auch uns österreichischen Agrariern abgehandelt, vergessend, daß wir dasselbe Recht der Existenz haben, wie die ungarischen Landwirte.

Als größter Triumph unserseits wurde verkündet, daß es gelungen sei, die seitens Ungarns geforderten Rohstoffzölle zu werfen, obwohl dadurch unser heimischer Flachsbau systematisch zugrunde gerichtet wird. Die Ungarn haben wieder als Triumph verzeichnet, daß sie die von uns geforderten Industriezölle herunterhandelten, vergessend, daß sie höhere Industriezölle brauchen als wir, wie sie für ihre junge Industrie Erziehungszölle notwendig haben, wir aber nur Erhaltungszölle.

Deutschland gegenüber brauchen wir aber außerdem Kompensationszölle. Ungarn durfte schon aus diesem Grunde der Forderung auf Industriezölle keinen Widerstand entgegensetzen.

Ich habe seinerzeit dem Ministerpräsidenten Dr. von Koerber gesagt, warum raufen sich die Unterhändler der

beiden Regierungen in Budapest? Akzeptieren Exzellenz doch bedingungslos die ungarischen Agrarzölle, der ungarische Ministerpräsident soll die österreichischen Industriezölle bedingungslos akzeptieren; dadurch würde die beste Grundlage für den Abschluß der Handelsverträge geschaffen und in 24 Stunden könnte der Ausgleich fertig sein. Das haben aber unsere Regierungsvertreter, Baron Beck, Sektionschef Rössler u. a. anders gemacht. Sie haben sich monatelang geplagt, um die Agrarzölle zum Nachteil der österreichischen Landwirtschaft herabzudrücken; anderseits haben die ungarischen Regierungsvertreter alle Mittel angewendet, um bei den Industriezöllen das möglichste herabzuhandeln, und zwar zum Schaden ihrer eigenen Industrie, zu unserem gemeinsamen Nachteil aber, weil wir in die Vertragsverhandlungen mit den anderen Staaten eintreten müssen, ohne daß der vereinbarte Zolltarif uns hinreichendes Kompensationsmaterial zur Verfügung stellt.

Ich habe gestern von schlechten Handelsverträgen gesprochen und als Beispiel unseren Handelsvertrag mit Serbien zitiert. Ich wüßte aber überhaupt keinen guten Handelsvertrag, welchen wir abgeschlossen haben, zu nennen. Der beste war noch der mit Deutschland. Hören Sie nur einmal unsere Industriellen an; diese werden Ihnen sagen, daß die österreichische Industrie durch diesen Vertrag in eminenter Weise geschädigt wurde und wir Agrarier haben dabei gar nichts gewonnen. Warum nicht? Weil alle unsere Handelsverträge auf einer falschen Basis aufgebaut sind. Wenn der beste Baumeister ein Gebäude auf wackeligem Grunde aufbaut, muß es zusammenstürzen. Die falsche Grundlage unserer Handelsverträge besteht aber in dem Prinzip der allgemeinen Meistbegünstigung. Durch dieselbe sind sämtliche Handelsverträge schlecht geworden. Ich werde Ihnen ein klassisches Beispiel geben: In dem Handelsvertrage mit Deutschland ist es gelungen, den Weizenzoll von 5 Mk. auf 3·50 Mk. herabzusetzen. Darüber großer Jubel in den landwirtschaftlichen Kreisen. Damals waren es keine Agrarier sondern nur Landwirte, die sich geduldig das Fell über die Ohren ziehen ließen. (Heiterkeit.) Was war die Folge? Gleich darauf hat Deutschland Handelsverträge mit Rußland und

Amerika geschlossen und beiden Staaten dieselbe Konzession eingeräumt, die wir uns durch alle möglichen Gegenleistungen, welche unsere Industrie beschweren, errungen haben. Und der Zoll von 3·50 Mk. ist naturgemäß auch auf Rußland und Amerika übergegangen. Für uns hat natürlich diese Ermäßigung nicht dieselbe Wirkung gehabt, als in Rußland und in Amerika, welche bei einem 5 Mk.-Zoll knapp an der Möglichkeit des Importes gelegen wären. Wir haben durch diese Errungenschaft den Export nach Deutschland verloren und Rußland und Amerika den Export nach Deutschland vergrößert. Die Viehkonvention wurde ebenfalls mit Jubel aufgenommen, aber seit damals haben die größten Sekaturen für unseren Viehexport begonnen. Beide Verträge waren also unglücklich. Unser Handelsvertrag mit Italien hat wieder unseren Weinbau ruiniert, indem in diesem Vertrag der Zoll von 20 fl. Gold ohne Gegenleistung auf 3·2 fl. herabgesetzt wurde. Glücklicherweise ist dieser Vertrag durch unsere Agitation gekündigt worden.

Unter solchen Umständen können wir absolut in die Fähigkeit der Regierung, uns in handelspolitischer Beziehung ohne unser energisches Zutun zu vertreten, kein Vertrauen setzen. Es war dies der Grund, warum die Agitation in land- und forstwirtschaftlichen Kreisen entstand, der Grund, warum wir uns bemüßigt sahen, das Steuer unserer Interessenvertretung selbst in die Hand zu nehmen und deshalb ist es notwendig, wenn wir überhaupt etwas erreichen und nicht nur theoretische Beschlüsse fassen wollen, daß alle hier anwesenden Herren — Pardon, daß alle hier anwesenden Forstwirte zu Agrariern, zu Agitatoren werden. Sonst werden unsere bescheidenen Forderungen Papierkorbforderungen bleiben, sowie man auch unsere Forderung bezüglich Erstellung eines Zolles gegen die Einfuhr fremden Holzes in den Papierkorb wandern ließ.

Bezüglich der Handelsverträge ist noch zu bemerken, daß es unser gemeinsames Bestreben sein muß, endlich in die Fußstapfen Amerikas zu treten und das Prinzip der Reziprozität zu proklamieren.

Es ist ein Unsinn, logischer Weise ein Unsinn überhaupt, nur von einer Meistbegünstigung zu sprechen. Wenn

die ganze Welt meistbegünstigt ist, dann gibt es keine Meistbegünstigung. Es ist das ziemlich ähnlich, wie wenn man den kleinen Buben fragt, wen hast du lieber: Mutter, Vater oder Bruder? und er sagt, er habe alle am liebsten. So ist es bei den Meistbegünstigungsverträgen. Amerika hat dies eingesehen, und gesagt, außer der unbedingten Meistbegünstigung, die richtiger Gleichbegünstigung zu nennen wäre, gibt es eine auf der Reziprozitätsklausel basierte Meistbegünstigung. Und diese Begünstigung geben wir nur denjenigen Staaten, welche uns eine gleichwertige Gegenkonzession gewähren. Dies ist eine berechtigte Meistbegünstigung und deshalb ist es notwendig, daß auch unsere neue Handelspolitik auf der Basis der Reziprozität aufgebaut werde.

Was unsere Zollpolitik betrifft, sind wir wohl eines Sinnes und würde ich mich dem Antrage des Herrn Vorredners anschließen, ganz glatt zu erklären, daß überhaupt kein Handelsvertrag mit Deutschland geschlossen werde, wenn wir nicht eine der natürlichen Spannung zwischen Rohholz und Schnittmaterial entsprechende Ermäßigung des deutschen Zolles für Schnittmaterial erreichen. (Sehr richtig!) Daß unsere Regierung allenfalls fast von hinten gehalten werden muß, um bei diesem Antrag nicht umzufallen, ist begreiflich. (Heiterkeit.) Denn denken Sie sich, gegen Serbien wackelt sie höchst bedenklich, also wie erst gegenüber Deutschland! (Heiterkeit.)

Zum Schlusse noch eines. Ich glaube, wir sollten den jetzigen Kongreß nicht vorübergehen lassen, ohne gegen den industriellen Übermut energisch Protest zu erheben, welcher darin gipfelt, daß man wagt, einen Holzausfuhrzoll zu verlangen. Ich glaube, daß eine diesbezügliche energische Enunziation des Kongresses viel dazu beitragen würde, diesen volkswirtschaftlichen Nonsens endgiltig aus der Welt zu schaffen, und deshalb bitte ich in einem besonderen Punkte unserer Beschlüsse die von mir beantragte Resolution aufzunehmen, welche lautet: „Der heute in Wien tagende 19. österreichische Forstkongreß protestiert in energischer Weise gegen alle Agitationen, welche dahin führen sollen, einen Ausfuhrzoll für Rohholz zu erlangen." (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Der Antrag Winterberg geht dahin, im Punkte 2 nach dem Worte anzustreben, einzuschalten: „Es möge insbesondere jeder Handelsvertrag mit Deutschland zurückgewiesen werden, der nicht den vitalen Interessen der Holzindustrie durch Reduktion des Zollsatzes auf Schnittware auf das natürliche Verhältnis zwischen Rundholz und Halbfabrikat Rechnung trägt."

Graf Haugwitz: Sehr geehrte Herren! Ich werde Ihre kostbare Zeit nicht lange in Anspruch nehmen, aber als Vertreter des niederösterreichischen Forstvereines fühle ich mich verpflichtet, ausdrücklich zu erklären, daß wir mit dem Referate des Herrn Direktors Hufnagel vollkommen einverstanden sind, sowie auch mit sämtlichen 6 Anträgen, die er gestellt hat. (Zustimmung.) Was speziell den 6. Punkt betrifft, bin ich wohl im Widerspruch mit dem Herrn Vorredner, Ministerialrat Rossipal. Der letzte Herr Vorredner hat ganz richtig hervorgehoben, daß, wenn die Sache auch vor die Delegationen gehört, wir doch als Fachkorporation nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, auf diese gefährliche Konkurrenz aufmerksam zu machen. Was verlangen wir? Weiter nichts, als daß die berufenen Faktoren veranlaßt werden, eingehend zu erheben, unter welchen Verhältnissen die bosnische Konkurrenz arbeitet.

Ein gewandter Redner, Herr Direktor Baudisch, hat gestern darauf hingewiesen, daß vermöge des eminent volkswirtschaftlichen Charakters, den der Wald hat, der Waldbesitzer vielen einschränkenden Bestimmungen des Forstgesetzes unterworfen ist. Da aber die Regierung solche einschränkende Bestimmungen gibt, so ist sie wohl auch verpflichtet, uns jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen und alle Maßnahmen zu unterstützen, welche geeignet erscheinen, den Wald zu heben. In erster Linie ist hiezu das Ackerbauministerium berufen. Und wir sind alle dem Herrn Ackerbauminister dankbar dafür, daß er sich gestern durch den Herrn Sektionschef Beck vertreten ließ, welcher mit ziemlicher Ausdauer und ich glaube auch mit Aufmerksamkeit unseren Ausführungen gefolgt hat. Umso lebhafter bedauern wir, daß wir ihn heute vermissen, wahrscheinlich sind dringende Amtsgeschäfte die Ursache. Umso lebhafter bedauere

ich dies nach den temperamentvollen Ausführungen des letzten Herrn Vorredners, die viel beherzigenswertes und dabei so manche Wahrheit enthalten. Ich glaube, daß der Verlauf unserer Verhandlungen, insbesondere aber die Einmütigkeit, mit welcher alle Redner bis auf wenige Ausnahmen für das Elaborat eingetreten sind, doch den Herrn Sektionschef zur Erkenntnis bringen werden, daß die Anforderungen, welche wir stellen, an maßgebender Stelle Gehör finden müssen, und daß es endlich an der Zeit ist, daß von der hohen Regierung anerkannt werde, daß die Forstwirtschaft die ebenbürtige Schwester der Landwirtschaft ist und daß es nicht angeht, wie dies in der letzten Regierungsvorlage geschehen ist, die Forstwirtschaft als einen untergeordneten Zweig der Landwirtschaft zu betrachten.

Ein sehr geehrter Redner von gestern, Herr Hofrat Guttenberg, hat darauf hingewiesen, daß, wenn auch die Interessen der Land- und Forstwirtschaft identisch sind, doch der Waldbesitz nicht gleich behandelt werden kann wie die Landwirtschaft und daß manche Maßregel, die für die Landwirtschaft angezeigt scheint, für die Forstwirtschaft nicht paßt. Gestern hat unser verehrter Herr Präsident bei der Eröffnung des Forstkongresses und auf die Ansprache des Vertreters des Ackerbauministeriums darauf hingewiesen, daß die Forstwirte keine Diplomaten, sondern gewohnt sind, als Männer des Waldes frei von der Leber wegzusprechen. Die Forstwirte haben aber vermöge ihres Berufes noch eine andere Eigenschaft. Nachdem die Nachhaltigkeit bei der Waldwirtschaft eine so große Rolle spielt, so sind sie gewohnt, mit scharfem Auge in die Zukunft zu blicken und daher sind sie niemals bereit, eines momentanen Vorteiles willen ein zukünftiges wertvolles Gut in die Schanzen zu schlagen.

Mit diesen Worten möchte ich den Wunsch aussprechen, daß unsere heutigen Verhandlungen nicht nur in den Papierkorb wandern, nicht nur einen akademischen Wert haben mögen, sondern auch an geeigneter Stelle Würdigung finden. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Ritter v. Hohenblum lautet:

„Der Kongreß protestiert neuerlich in energischester Weise gegen die geradezu ungeheuerliche Anforderung gewisser industrieller Kreise auf Erstellung eines Ausfuhrzolles für Rohholz."

Forst- und Domänendirektor **Baudisch**: Gestatten Sie mir, meine hochverehrten Herren, auf die Ausführungen Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Zedtwitz mit einigen Worten zu reagieren.

Obschon Se. Exzellenz sich ebenfalls dahin ausgesprochen hat, daß die Erstellung von Holzzöllen im autonomen Zolltarif dringend geboten sei, welcher Anschauung gewiß alle Kongreßteilnehmer vollkommen beipflichten, so wurde doch anderseits wieder von ihm der Tatsache großes Gewicht beigelegt, daß der Landwirtschaftsrat, welcher ebenfalls bemüht gewesen sei, die Interessen der Forstwirtschaft zu wahren, die von seinem handelspolitischen Subkomitee beantragte Resolution angenommen habe, mittels welcher die hohe Regierung aufgefordert wird, den Artikel „Holz" der Gruppe XV, des autonomen Zolltarifes bei den Vertragsverhandlungen mit den auswärtigen Mächten nicht zu binden, um im Falle, als sich während der Vertragsdauer der Holzimport tatsächlich als schädlich erweisen sollte, noch nachträglich angemessene Holzzölle erstellen zu können.

So wohlgemeint diese Resolution auch sein mag, so vermag ich ihr dennoch keine besondere Bedeutung beizumessen, weil dieselbe — ich bitte, meine Herren, diese triviale Bemerkung zu verzeihen — nach dem bekannten Sprichworte: „Wasch' mir den Pelz und mache ihn nicht naß" (Sehr richtig!) zugeschnitten ist, indem die Holzzölle erst dann zu erstellen wären, wenn sich der Holzimport tatsächlich als schädlich erweisen sollte, was voraussetzen würde, daß derselbe dermal noch keinen schädlichen Einfluß auf die Forstwirtschaft und Sägeindustrie ausübt, eine Voraussetzung, die aber als völlig falsch und unrichtig bezeichnet werden muß, weil der Holzimport faktisch jetzt schon von nachteiliger Wirkung auf die einheimische Forstwirtschaft und Sägeindustrie ist, die aber bei der durch die Statistik nachgewiesenen steten Steigerung des Importes noch eine weitere und sehr beträchtliche Verschärfung erfahren wird, daher es dringend geboten erscheint,

durch die sofortige Aufnahme angemessener Holzzölle in den autonomen Zolltarif der heimischen Forstwirtschaft und Sägeindustrie einen ausreichenden Schutz gegen die ausländische Konkurrenz zuzuwenden.

Es muß diese Tatsache deshalb ganz besonders hervorgehoben werden, damit es nicht den Anschein gewinnt, als ob sich der Forstkongreß mit den Ausführungen Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Zedtwitz und mit der vom Landwirtschaftsrate angenommenen Resolution einverstanden erklären würde, eine Annahme, die sich nicht nur mit den tatsächlichen Verhältnissen im vollsten Widerspruche befinden, sondern auch das mit aller Entschiedenheit zum Ausdrucke kommende Bestreben des Forstkongresses nach Aufnahme von angemessenen Holzzöllen in den autonomen Zolltarif abschwächen würde, daher ich es nicht unterlassen konnte, gegen die Ausführungen Sr. Exzellenz Stellung zu nehmen.

Daß der mehr gedachten Resolution kaum irgend eine praktische Bedeutung vindiziert werden kann, geht auch weiters aus der Erwägung hervor, daß sich über die Notwendigkeit der Erstellung nachträglicher Holzzölle zwischen den Vertretern der Forstwirtschaft und der hohen Regierung ganz dieselben Meinungsverschiedenheiten, die schon gegenwärtig bestehen, ergeben dürften, denn während die Vertreter der Forstwirtschaft den Standpunkt verfechten werden, daß sich der Holzimport bereits schädlich erweise und daher der Zeitpunkt zur Einführung der Holzzölle gekommen sei, wird vielleicht die Regierung das Gegenteil behaupten, so daß von der Möglichkeit der nachträglichen Erstellung von Holzzöllen, wie sie die Resolution in Aussicht nimmt, wohl kaum jemals Gebrauch gemacht werden dürfte.

Unter solch bewandten Umständen vermögen daher die Vertreter der Forstwirtschaft der in Rede stehenden Resolution keineswegs jene Wichtigkeit und Bedeutung beizumessen, wie dies Se. Exzellenz Herr Graf Zedtwitz getan, sondern sie müssen vielmehr auf ihrer durchaus berechtigten Forderung nach der sofortigen Aufnahme von angemessenen Holzzöllen in den autonomen Zolltarif beharren.

Wenn Se. Exzellenz Herr Graf Zedtwitz weiters darauf hingewiesen hat, daß das handelspolitische Subkomitee des

Landwirtschaftsrates gleichfalls Holzzölle beantragt habe, so möge mir die Erwiderung gestattet sein, daß diese Zölle einesteils zu niedrig gegriffen waren, um der heimischen Forstwirtschaft und Sägeindustrie einen ausreichenden Schutz gegen die ausländische Konkurrenz darzubieten und daß andernteils das handelspolitische Subkomitee den Fehler begangen hat, es der hohen Regierung anheimzugeben, ob sie von diesen Zöllen Gebrauch machen will oder nicht. Hätte dementgegen das gedachte Komitee mit aller Entschiedenheit die Forderung vertreten, daß die beantragten Zölle unbedingt in den autonomen Zolltarif aufgenommen werden müssen, dann würden wir heute vielleicht nicht vor der greadezu verblüffenden Tatsache stehen, daß das Bau- und Nutzholz im runden und bearbeiteten Zustande, europäischer und außereuropäischer Provenienz, die Zollfreiheit genießen soll. (Zustimmung.)

Auch bin ich, trotzdem ich ebenfalls die Ehre habe, dem Landwirtschaftsrate anzugehören, nicht in der Lage, das günstige Zeugnis, welches Se. Exzellenz Herr Graf Zedtwitz dieser Körperschaft ausgestellt hat, zu unterschreiben, denn, wenn der Landwirtschaftsrat tatsächlich bemüht gewesen wäre, die Interessen der Forstwirtschaft im vollen Maße zu wahren, so hätte er die Vertreter der Forstwirtschaft, welche den Antrag auf die Aufnahme von Holzzöllen in den autonomen Zolltarif gestellt und in der eingehendsten Weise begründet haben, nicht niederstimmen dürfen, was aber tatsächlich der Fall gewesen ist. Ich schließe hiermit meine kurzen Ausführungen und möchte nur nochmals betonen, daß sich die Vertreter der Forstwirtschaft mit einer bloßen Inaussichtnahme von Holzzöllen, wie sie durch die vom Landwirtschaftsrate angenommene Resolution bezweckt wird, nicht begnügen können, sondern daß sie vielmehr mit aller Entschiedenheit auf der sofortigen Aufnahme von mindestens jenen Holzzöllen in den autonomen Zolltarif beharren müssen, welche von der Forstenquête der österreichischen Zentralstelle beantragt worden sind. (Lebhafter Beifall.)

Oberforstrat **Reuss**: Sehr geehrte Herren! Wie ein roter Faden hat sich die sogenannte „bosnische Gefahr" durch unsere Verhandlungen hingezogen. Kaum einer der Herren hat

es unterlassen, diese Frage zu streifen. Als ich mich zum Worte meldete, waren die warnenden Anregungen; welche seitens des Herrn Baron Berg und des Herrn Hofrates Rossipal gegeben wurden, noch nicht gefallen. Ich stimme demselben im Grunde zu und kann mich nach diesen Ausführungen kurz fassen.

Daß die „bosnische Gefahr" im Anzuge ist, darüber besteht wohl kein Zweifel, ob sie aber schon da und schon in Wirkung getreten ist, ob der Kongreß Veranlassung hat, in dieser Richtung so energisch Stellung zu nehmen, wie es im Punkte 6 des Resolutionsantrages vorgeschlagen wird, das lasse ich dahin gestellt sein. Jedenfalls aber wäre ich nicht dafür, daß der Antrag 6 ganz gestrichen werde.

Es sei mir gestattet, daran zu erinnern, daß der Reichsforstverein vor 8 Jahren eine hochinteressante Studienreise nach Bosnien unternommen hat. Wir haben damals u. a. auch das Urwaldgebiet der Czerna gora bereist, haben die kolossalen Waldschätze gesehen und das Bewußtsein gewonnen, daß, wenn dieser Waldsegen aufgeschlossen und der Verwertung entgegengeführt werden solle, zunächst ein Absatzgebiet geschaffen werden müsse und daß dies nur möglich sein werde, wenn man sich durch Herabsetzung der Preise mit der Ware zum Markte dränge. Wir haben damals einstimmig den Mut der wackeren Großfirma bewundert, die als eine der ersten die Hand zur Verwertung dieser Schätze bot, die es wagte, mit so enormen Investierungen in den unwirtlichen Urwald einzudringen, die Rohprodukte zu verfeinern und ihnen den Weltmarkt zu öffnen. Es wurde damals auch ganz öffentlich davon gesprochen, daß die Landesregierung mit einem Stockzins von 70 kr. pro m^3 abgeschlossen habe. Inwieweit dieser Preissatz der Wahrheit entspricht, weiß ich nicht, aber ich möchte die an der denkwürdigen Exkursion beteiligten Herren Kollegen — es sind ihrer heute viele anwesend — daran erinnern, daß angesichts der ganz ungewöhnlichen Kapitalinvestierungen, die wir in Form von Bringungs- und Verarbeitungsanstalten in Augenschein nahmen, es damals niemanden von uns eingefallen ist, den oben angeführten, relativ so minimalen Preis für die allerdings prachtvollen Sortimente zu niedrig zu finden.

Allerdings liegen heute die Verhältnisse nicht mehr so wie vor 10 Jahren, die Bringungsverhältnisse haben sich wesentlich gebessert, ein lukratives Absatzgebiet ist nicht allein geschaffen, sondern auch mit der Masse zugänglich geworden und die enormen Holzvorräte, welche zunächst nachhaltig aus den bosnischen Urwäldern erfließen, müssen notwendig die oberen Länder mehr und mehr von dem von der bosnischen Konkurrenz beherrschten südlichen Markte abdrängen, wenn man nicht zu entsprechenden Preissteigerungen, welche in erster Reihe Bosnien selbst zugute kommen, schreitet. Ich halte diese beunruhigende Sorge der oberen Produktionsgebiete und den Ruf nach rechtzeitiger Preissteigerung für berechtigt und schließe mich daher im Prinzip den Ausführungen des Herrn Referenten an.

Ob dieser, ich möchte sagen, fortschrittlichen Entwicklung der bosnischen Produktionsfrage bisher Rechnung getragen wurde, wissen wir allerdings nicht, da niemand einen Einblick in die Monstre-Abstockungsverträge gewinnen kann. Aber wenn auch die Zahlen, welche der Herr Referent mitgeteilt hat, die Befürchtung nahelegen, daß die Preissteigerung zu langsam vorwärts schreitet, so sind wir doch kaum berechtigt auf Grund dieser unsicheren Indizien gewissermaßen Regressivmaßregeln anzuregen.

Ich will Sie nicht lange aufhalten, die Zeit ist vorgeschritten; wir haben noch ein großes Arbeitspensum vor uns. Ich möchte daher zu Punkt 6 nicht Ausschließung beantragen, wohl aber mir erlauben, den Schlußpassus ein klein wenig zu ändern, klarer zu fassen und ihm gleichzeitig den mir unsympathischen Beigeschmack ungerechtfertigter Vorwürfe zu nehmen, indem ich folgende Fassung der vier letzten Zeilen vorschlage . . . . . „eingehend zu erheben, unter welchen Verhältnissen die bosnische Produktion arbeitet und welche Mittel zu ergreifen sind, um die Konkurrenz der bosnischen Holzausfuhr auf jenes Maß zu beschränken, daß den andern Produktionsgebieten der Monarchie keine Schädigung erwachse."

Ich bitte diesen Antrag in nähere Erwägung zu ziehen.

Präsident: Wollen Sie die Güte haben, diesen Antrag schriftlich zu übergeben.

Wilhelm Freiherr v. Berg: Einige der Herren Redner haben die Sache so dargestellt, als ob in Bosnien und in der Bukowina das Holz so einfach verschleudert würde. Bosnien ist nicht mehr die Türkei und die Bukowina nicht mehr die Moldau. Wir haben es nicht mit der Türkei zu tun, sondern mit einer Regierung, die uns selbst angehört. Man will einen Hieb auf die Regierung führen, trifft aber die eigenen Fachgenossen, weil die Bosnier und Bukowinaer ebenso gute Forsttechniker haben wie wir. Die werden absolut nicht das Holz verschleudern, sondern es unter den Verhältnissen abgeben, wie sie in dem dortigen Gebiete vorhanden sind. Daß sie ihre großen Holzüberschüsse verwerten wollen, das kann man ihnen nicht verdenken. Und daß sie damit andern forstwirtschaftlichen Ländern Konkurrenz machen, das ist ja natürlich. Wenn ich viel Holz habe, bringe ich viel auf den Markt. Und wenn andere das ihrige nicht verkaufen können, so geht mich das nichts an.

Wenn wir Punkt 6 annehmen, würden wir gegen unsere eigenen Fachgenossen sprechen und stimmen, das halte ich aber nicht für recht. Und deshalb habe ich mich zum Worte gemeldet, um den Herrn Referenten zu bitten, den Punkt 6 ganz zu eliminieren.

H. K. Vertreter **Wirth**: Ich bin selbstverständlich für die Annahme des Punktes 6 und ich möchte darüber kein weiteres Wort verlieren, denn es sind genügende Gründe dafür vorgebracht worden und schon unser Programm sagt, wir wollen hier reden zum Schutze der heimischen Produktion. Ich glaube auch die Alpenländer liegen uns näher als Bosnien. (Bravo!)

Ich habe aber über einen anderen Punkt zu sprechen. Ich habe nämlich gestern einen Antrag eingebracht auf Bindung der Eisenbahntarife. Nachdem ich aber im Laufe des heutigen Tages mit einigen Herren gesprochen habe und glaube, daß ich in der Richtung zu weit gegangen bin, ziehe ich diesen Antrag zurück und möchte ihn durch einen anderen Antrag ersetzen. Ich sehe ein, daß es einige Schwierigkeit hat, in den Vertragsverhandlungen mit dem Ausland eine Bindung anzustreben und stelle daher folgenden Antrag:

„Die hohe Regierung wird gebeten, beim Abschlusse der Handelsverträge ein besonderes Augenmerk auf die be-

stehenden gegenseitigen Eisenbahnfrachtsätze zu lenken, wodurch die Wirkung der Zölle, insbesondere die Spannung zwischen Rundholz und Schnittholz umgangen werden könnte."

Ich habe zur Ergänzung noch beizufügen, daß ich es für wichtig halte, daß auf die Eisenbahntarife das Augenmerk gerichtet werde, weil, wenn der Tarif zwischen Rund- und Schnittholz nicht in irgend einer Weise berücksichtigt wird, die Spannung, die zwischen Rund- und Schnittholz vorläufig nach Deutschland besteht, umgangen werden könnte. Und wenn unsere heimische Holzindustrie Schaden nimmt, nehmen auch unsere Forstwirte Schaden.

Präsident: Herr Wirth hat seinen gestern gestellten Antrag zurückgezogen und schlägt dafür folgende neue Fassung vor: (Wiederholt den Antrag.)

Die Rednerliste ist nunmehr geschlossen, es kommen daher die beiden Herren Referenten zum Schlußworte. Bevor ich den Herren Referenten das Wort erteile, erlaube ich mir der geehrten Versammlung den Antrag Reuss zu Punkt 6 bekannt zu geben. Derselbe lautet: „..... eingehend zu erheben, unter welchen Verhältnissen die bosnische Produktion arbeitet und welche Mittel zu ergreifen sind, um die Konkurrenz der bosnischen Holzausfuhr auf jenes Maß zu beschränken, daß den anderen Produktionsgebieten der Monarchie keine Schädigung erwachse."

Bevor ich nun den Herren Referenten das Schlußwort erteile, stelle ich an dieselben die Bitte, zur Vereinfachung der Abstimmung in ihren Schlußausführungen anzugeben, welche Stellung sie gegenüber den einzelnen Abänderungsanträgen einnehmen.

Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Referenten Hofrat Ritter v. Guttenberg.

Hofrat Ritter v. Guttenberg: Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen und verzichte darauf, nochmals zu rekapitulieren, was über die Frage der Erstellung von Holzeinfuhrzöllen in ausführlicher Weise zum Vortrag gebracht worden ist. Ich kann umso eher darauf verzichten, weil ich mir erlaubt habe, in einer kurzen Abhandlung in dem soeben erschienenen I. Hefte der Österr. Vierteljahresschrift für Forstwesen meinen, respektive unseren Standpunkt darzu-

legen. Ich darf mich also wohl auf diese Abhandlung berufen, in welcher ich namentlich auf die Verhandlungen des Landwirtschaftsrates reflektiere und in welcher ich die Einwendungen der Regierungsvertreter uns gegenüber wohl hinlänglich beleuchtet zu haben glaube.

Ich gehe sofort darauf ein, zu den einzelnen Anträgen Stellung zu nehmen und zwar zunächst zu den Anträgen des Hauptreferenten, dann zu den Anträgen der einzelnen Redner.

Ich habe gestern bereits als Referent des Zollkomitees zu den ersten 3 Punkten Stellung genommen und mitgeteilt, welche Änderungen dieses Komitee vorzunehmen wünscht. Ich glaube, daß wir wohl in die Lage kommen werden, uns darüber mit dem Hauptreferenten zu vereinbaren.

Von mehreren Seiten wurde es beanständet, daß im Punkte 1 nur das Bedauern ausgesprochen sei, aber keine positive Forderung gestellt wird. Ich bin gleichfalls der Ansicht, daß es gar nichts nützt, bloß das Bedauern auszusprechen; es muß eine positive Forderung aufgestellt werden und dies geschieht übrigens im Punkte 3. Ich möchte aber selbst beantragen, daß unserem Verlangen ein präziserer Ausdruck verliehen werde.

Im Punkte 3 heißt es, daß behufs Schutzes der heimischen Forstproduktion der Kongreß sich den Anträgen, der durch die Zentralstelle einberufenen Forstenquête vollinhaltlich anschließt. Da ist ein Zusatz notwendig, und zwar hätte nach dem Worte „Harz" es zu heißen: „sollen nachträglich Zollsätze in dem autonomen Zolltarif aufgenommen werden und schließt sich hinsichtlich der Höhe dieser Zölle der Forstkongreß den Anträgen u. s. w."

Zum 2. Punkt habe ich schon gestern hervorgehoben, daß wir einige Änderungen wünschen, zu welchen namentlich gehört, daß nicht nur Italien genannt werde, sondern überhaupt alle Länder, welche für unsere Ausfuhr in Betracht kommen, so daß es statt „Italien" heißen würde: „allen jenen Ländern, wohin bisher eine freie Einfuhr bestanden hat."

Ebenso habe ich darauf hingewiesen, daß es statt „Holzimport" besser heißen würde „Holzexport", Bei diesem Punkte darf ich wohl auch Stellung nehmen zu dem Antrage Winter-

berg, von dem ich erkläre, daß er mir sympathisch ist. Es soll zum Ausdruck gelangen, daß ein Vertrag mit Deutschland überhaupt nicht zustande kommen darf, ohne daß auf die Interessen unserer österreichischen Holzsäge-Industrie Rücksicht genommen wird.

Ich möchte nebenbei bemerken, daß ich sehr erfreut war, von Seite des hochverehrten Vertreters einer so ansehnlichen Korporation, wie es der Verein der Holzindustriellen und Flösserei-Interessenten für Böhmen ist, eine Ausführung zu vernehmen, welche so ganz mit unserem Standpunkte übereinstimmt und uns zeigt, daß man sich auch in diesen Kreisen nicht überall der Einsicht verschließt, daß tatsächlich die Interessen der Forstwirtschaft und Industrie gemeinsam sind, namentlich in diesen Zollfragen. Ich darf kurz darauf hinweisen, daß es eine eigentümliche Erscheinung ist, daß, als wir Vertreter der Forstwirtschaft im Landwirtschaftsrate mit allem Nachdruck für die Interessen der Sägeindustrie eingetreten sind, indem wir verlangten, daß auf Sägewaren ein Einfuhrzoll erstellt werde, dagegen gewisse Kreise der Industriellen beim Handelsminister vorsprachen und einen Ausfuhrzoll auf Rohholz verlangten, also einen Schlag gegen uns führten, der von Herrn v. Hohenblum ohnedies genügsam charakterisiert worden ist.

Auf eines möchte ich noch aufmerksam machen. Ich habe den Eindruck gewonnen, namentlich bei den Verhandlungen des Landwirtschaftsrates, daß man in offiziellen Kreisen der Meinung ist, es müsse eine Begünstigung, die nach einer Seite eingeräumt wird, verallgemeinert werden. Dieser Grundsatz meine Herren, ist ebenso falsch wie der andere Grundsatz, daß ein exportierender Staat keine Schutzzölle einführen dürfe. (Sehr richtig!)

Ich sehe nicht ein, warum wir im Interesse unserer Holzindustrie und Forstwirtschaft nicht andere Bedingungen gegenüber Italien stellen sollen, als gegenüber Deutschland und wieder andere gegenüber Rußland. Auch Herr v. Hohenblum hat sich bezüglich der Meistbegünstigungsverträge ausgesprochen und in der Richtung stimme ich mit ihm überein, daß von einer solchen Auffassung der sogenannten Meistbegünstigung in Zukunft nicht mehr die Rede sein soll.

Nun möchte ich mich noch bezüglich der Punkte 4 und 5 aussprechen. Diese sind nicht sehr wesentlich zur Debatte gelangt und sie beziehen sich auf das Transportwesen. Beiden Punkten können wir nur zustimmen. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß der überseeische Handel unserem Holz noch bedeutende Exportgebiete eröffnen wird, wenn unsere Verhältnisse bezüglich des Seexports günstiger werden. Es ist kein Zweifel, daß hier auch wesentlich die Ausgestaltung des Bahnnetzes in Betracht kommt. Es kommt aber vielmehr noch auf die Eisenbahntarife an und da darf eines nicht stattfinden, daß nämlich die natürliche Absatzlage einzelner Länder durch Erstellung von Tarifen in das Gegenteil verkehrt werde. Es darf nicht vorkommen, daß man aus Galizien oder der Bukowina das Holz nach Triest billiger liefert als aus den diesem Hafenplatze nächstgelegenen Alpenländern. Der Fernverkehr soll allerdings durch billige Tarife begünstigt werden, aber nur soweit, daß er relativ aber nicht absolut billiger wird, als der Nahverkehr, und daß die natürliche Absatzlage der einzelnen Länder dadurch nicht eine totale Verschiebung erfährt.

Nun komme ich zu Punkt 6.

Der Herr Oberforstrat Reuss hat mir die Worte aus dem Munde genommen, indem er auf die Exkursion des Reichsforstvereines hinwies. Wir haben damals die betreffenden Urwaldbestände und deren Ausnutzung an Ort und Stelle besichtigt und es ist über die Art der Exploitation kein Anstand erhoben worden; wir haben uns vielmehr nur hie und da über die Enthaltsamkeit der Firma gewundert, wenn wir sahen, daß oft die herrlichsten Stämme bei der Ausnutzung zum Schutze des Bodens und des Nachwuchses stehen geblieben sind. Allerdings haben wir uns gesagt, daß, wenn, dieser Wald in größerem Maße zur Ausnutzung gelangt, uns eine Konkurrenz daraus erwachsen werde. Wir können aber am wenigsten einem Lande, welches unserer Monarchie angegliedert ist, verweigern, wenn es seine Naturschätze ausnutzen will. Es wäre nur dann von unserer Seite berechtigt, dagegen Stellung zu nehmen, wenn diese Ausnutzung tatsächlich in einer Weise stattfinden würde, durch welche unsere eigene Forstwirtschaft hinsichtlich ihres

Absatzes gefährdet würde. Übrigens scheint es mir doch noch an einem ausreichenden Beweise darüber zu mangeln, daß alle in dieser Richtung uns gemachten Mitteilungen in vollem Maße zutreffen. Auch wäre noch die Frage zu stellen, ob wir eine Berechtigung haben, in die Bewirtschaftungsverhältnisse dieses Landes uns einzumengen. Wir haben allerdings das Recht und die Pflicht uns zu wehren, wenn uns eine nicht richtige Konkurrenz bereitet wird und vielleicht ist heute die Enthaltsamkeit in der Nutzung nicht mehr so maßgebend wie damals. Immerhin glaube ich aber, daß diese Ausnutzung gegenüber dem enormen Bedarf des Weltmarktes nicht so sehr in Betracht kommt. Damals betrug die Ausnutzung jährlich 120.000 Festmeter. Seitdem sind allerdings 3 bis 4 ähnliche Gebiete erschlossen worden und namentlich ist das letzte Gebiet, welches durch eine Bahn mit dem Adriatischen Meere in Verbindung gebracht wurde, geeignet, die Konkurrenz wesentlich zu erhöhen, weil die direkte Ausfuhr zur See möglich ist. Aber auch da sind Millionen investiert worden, um nur die Bahn herzustellen und dieses Kapital will verzinst und amortisiert werden. Es ist also begreiflich, daß der Stockzins kein sehr hoher sein wird; wir kennen aber dessen Höhe nicht und wir können daher auch ein Urteil darüber nicht aussprechen.

Ich würde es am liebsten sehen, wenn von dem Punkt 6, bezw. von dem Vorwurfe, welcher den bosnischen Forstwirten da gemacht wird, abgesehen würde. Wenn die Herren aber diesen Punkt nicht fallen lassen, wenn Sie glauben, diese bosnische Gefahr festlegen zu sollen, dann würde ich bitten, dem Punkte eine andere Fassung zu geben. Es werden Anwürfe gemacht, die nicht unwiderleglich dargetan sind und auch von der anderen Seite widersprochen werden. Ich würde mich der Fassung Reuss anschließen, aber auch der Eingang scheint mir zu weitgehend, indem er zu prägnant von einem „nicht gerechtfertigten Preissturz" spricht. Ich bin überzeugt, daß die Holzkonkurrenz Bosniens gegenüber dem Weltmarkte nicht sehr in Betracht kommt.

Ich würde sohin vorschlagen, daß Punkt 6 zu lauten habe:

„Im Hinblick auf die Erscheinung, daß durch die zunehmende Holzausfuhr Bosniens und die damit verbundene

Herabdrückung des Preises den im Reichsrate vertretenen Ländern, insbesondere aber den Alpenländern, eine empfindliche und deren Interessen schädigende Konkurrenz bereitet wird, stellt der Forstkongreß an die Regierung das Ersuchen, diesem Umstande ihre Aufmerksamkeit zu schenken und jene Mittel in Erwägung zu ziehen u. s. w.", wie es im Antrag Reuss heißt.

Dies wäre nach meiner Ansicht eine akzeptable Fassung, aber ich würde es am liebsten sehen, wenn Punkt 6 vollkommen fallen gelassen würde.

Nun gestatten Sie mir noch auf zwei Anträge einzugehen. Mit dem Antrage Wirth, das habe ich schon früher gesagt, bin ich einverstanden, ebenso mit dem Antrage Hohenblum in bezug auf Holzausfuhrzölle. Ich bemerke aber, daß der Kongreß schon im Jahre 1901 gegen die Forderung von Ausfuhrzöllen Stellung genommen hat. Es wird dies jetzt also nur wiederholt und ich habe nichts dagegen, wenn dies heute nochmals mit Präzision betont wird.

Noch auf eines möchte ich hinweisen. Wir müssen uns fragen, auf welchem Wege das erreicht werden soll, was wir wollen. Wir können der Regierung nicht zumuten, an dem Zolltarif, den sie mit der ungarischen Regierung per tot discrimina rerum abgeschlossen hat, selbst Abänderungen vornehme. Diese müßten vorher wieder mit Ungarn vereinbart werden und das ist nicht denkbar. Aber eines ist denkbar: im Abgeordnetenhause muß der Hebel angesetzt und die Regierung ersucht werden, sich etwaigen Abänderungsanträgen nicht hemmend entgegenzustellen. Es wurde auch schon von Herrn Grafen Zedtwitz angedeutet, daß er es für unmöglich halte, heute noch etwas zu erreichen. Ich glaube, den Bestrebungen in dieser Beziehung müßte sich vor allem der Forstkongreß anschließen, er ist hierzu die erste Instanz. Wir haben gestern die Worte des Herrn Regierungsvertreters vernommen und der hat in schmeichelhafter Weise erklärt, daß die Regierung das größte Gewicht auf die Worte des Kongresses legt und daß sie sich dessen Äußerungen zu Herzen genommen hat. (Heiterkeit.) Allerdings ist uns nicht immer der Erfolg vor die Augen getreten, aber doch ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Regierung auf unsere Äußerungen großes Ge-

wicht legt. Um so mehr darf der Kongreß dies für sich in Anspruch nehmen, als er die maßgebendste Stelle ist. Gewiß ist die Zentralstelle ungeheuer rührig und tätig. Aber so radikale Herren, wie Herr von Hohenblum, sind bei der Regierung selten sehr beliebt. (Heiterkeit.) Der Forstkongreß gilt als etwas weniger radikal und deshalb dürfte sein Votum etwas freundlicher von der Regierung entgegen genommen werden. Ich möchte also beantragen, daß das vom Forstkongreß eingesetzte Zollkomitee beauftragt werde, ein Memorandum zu verfassen, in welchem die Notwendigkeit der Erstellung von Einfuhrzöllen auf Bau- und Werkhölzer, sowie auf Erzeugnisse der Sägeindustrie dargelegt wird und dieses Memorandum beiden Häusern des Reichsrates, sowie auch dem Ministerium zu überreichen. (Beifall.)

Referent Zentraldirektor **Hufnagel**: Ich kann mich bezüglich jener Abänderungen, welche im Laufe der Debatte zu den Punkten 1, 2, 3 vorgeschlagen worden sind und denen Herr Hofrat v. Guttenberg beigetreten ist, in demselben Sinne äußern. Ich bitte also diese Anträge samt den Abänderungen anzunehmen, insbesondere auch den Antrag, welchen Hofrat Guttenberg nicht erwähnte und den Herr v. Hohenblum bezüglich Serbiens gestellt hat.

Präsident: Pardon, Herr Referent, bezieht sich Ihre Zustimmung auch auf den Antrag Winterberg?

Referent **Hufnagel**: Jawohl. Ebenso auch auf den Vorschlag bezüglich der Papierindustrie. Gerade jetzt zeigt es sich, daß die Preise für Schleifholz infolge des Niederganges der deutschen Industrie in den letzten Jahren gesunken sind und sich von ihrem Tiefstande noch nicht erholt haben. Man hätte nun denken sollen, daß die Industriellen das Holz, welches billig geworden ist, aufnehmen; das ist aber nicht geschehen, denn die Alpenländer klagen, daß solche Hölzer unverkäuflich sind. Dieser Zustand würde permanent bleiben, wenn es den Industriellen gelingen würde, Ausfuhrzölle zu erreichen.

Zu den Punkten 4 und 5, welche, wie erwähnt wurde, wenig zur Sprache gekommen sind, sind tatsächlich keinerlei Abänderungsanträge gestellt worden. Ich darf daher annehmen, daß die Herren diesen Punkten zustimmen. Anders steht

es mit der vorgeschlagenen Resolution bezüglich der bosnischen Gefahr. Es hat in dieser Richtung in erster Linie Herr Kommerzialrat Eißler das Wort ergriffen und Zweifel darüber ausgesprochen, ob ich berufen sei, in einer solchen Fachfrage, welche den Holzhandel betreffe, zu sprechen. Er meinte, dazu gehöre besondere Fachkenntnis und eine solche Frage könne eigentlich nur von einem aufgerollt werden, der im Holzhandel stehe. Es wäre aber traurig, wenn sich heutzutage ein Forstwirt nicht selbst eine Meinung bilden sollte, wenn er sieht, daß auf dem Holzmarkte eine Stockung eintritt und die Preise einen solchen Tiefstand erreichen, daß die Produktion eingestellt wird. Es ist selbstverständlich, daß ich diese Verhältnisse nicht bloß aus eigener Anschauung kenne, sondern mir durch Einholung von Gutachten aus Kreisen der Holzhändler über diesen Gegenstand Gewißheit zu verschaffen suchte. Es ist richtig, daß bei der Aufschließung eines großen Waldgebietes zuerst der Unternehmer, der kapitalskräftig ist und etwas riskieren kann, berufen ist, aber dieser Zustand der Aufschließung darf nicht ad kalendas graecas dauern. Was würde man sagen — es ist auch der Name Lanna genannt worden — wenn wir in Böhmen heute noch immer auf demselben Standpunkte stünden, wie vor 100 Jahren und wenn die Besitzer heute dieselben Preise bekommen würden, die seinerzeit Lanna gezahlt hat? So ist es auch anderswo. Der Unternehmer kommt in die Alpenländer, er kommt nach Bosnien, er entfaltet dort eine intensive Tätigkeit, der Waldbesitzer aber sieht zu und es ist seine Pflicht, von dem Unternehmer zu lernen. Er muß sehen unter welchen Verhältnissen er arbeitet und was ihm bei diesem Unternehmen bleiben könne. Wenn er dies gelernt hat, wird er bei späteren Abschlüssen als ein Gleichberechtigter dem neuen Unternehmer gegenübertreten und das vermissen wir in Bosnien. Ich erwähne gleich, daß ich überhaupt von der Bukowina nicht gesprochen habe, wie Herr Baron Berg gemeint hat, denn ich anerkenne, daß die Religionsforste der Bukowina ein Privatbesitz sind und daß es infolge dessen nicht unsere Aufgabe sein kann, uns da hinein zu mischen.

Anders ist es in Bosnien. Dort handelt es sich nicht um die Konkurrenz eines Privaten gegen den anderen, wie gesagt

wurde, sondern um ein Staatswesen; und wir sprechen dabei von der dortigen Landesregierung, der wir die Schuld beimessen, wenn unseres Erachtens bezüglich des Holzhandels nicht das geschieht, was geschehen soll.

Das wäre traurig, wenn wir nicht das Recht hätten, um solche Dinge uns zu kümmern. Die Zahlen, die ich bezüglich des Schadens genannt habe, der den südösterreichischen Ländern zugefügt wird, mögen ja im einzelnen hinsichtlich der absoluten Höhe in der oder jener Weise zu bekritteln sein. Aber daß sie im großen und ganzen richtig sind, glaube ich annehmen zu dürfen. Es ist aber auch niemand anderer berufen, auch der Holzhändler nicht, der dort arbeitet, hierüber Aufschlüsse zu geben, als die Landesregierung.

Ich bin nicht naiv genug, etwa den Holzindustriellen dort Vorwürfe zu machen, daß sie ein gutes Geschäft betreiben, das ist selbstverständlich. Es trifft immer nur den Waldbesitzer, der, wie es scheint, nicht die richtigen Mittel und Wege anwendet, um gute Preise zu erzielen. Es beziehen sich unsere Anklagen auch nicht auf die dortigen Fachgenossen.

Da möchte überhaupt jede Kritik einer Regierungsmaßregel aufhören, wenn wir immer dächten, dort sitzen Beamte, wir sind auch Beamte, darüber dürfen wir also nicht sprechen. Ich glaube, das ist ein ganz unrichtiger Standpunkt und wie ich wenigstens die Verhältnisse beurteile, glaube ich, daß bei diesen Geschäften in Bosnien überhaupt unsere Fachgenossen nicht stark gefragt werden (Sehr richtig!) und daß sie darauf sehr wenig Einfluß nehmen. Wir achten sie, sind mit einzelnen ja auch sehr gut befreundet und wir muten ihnen absolut nicht zu, daß sie kein Auge für das hätten, was dort vorgeht. Aber wenn von oben ein Druck geübt wird und wenn es heißt: es wird nichts investiert, schauet zu, wie ihr aus dem Walde etwas herausschlagt, ohne Vorauslagen zu machen, so muß dies schließlich der Wald, das Land und endlich das Mutterland büßen. Darum sind unsere Delegationen berufen, in die Verhältnisse gründlich hineinzuleuchten und was anderes wollen wir mit unserer Resolution nicht erreichen.

Ich möchte bestreiten, was Hofrat v. Guttenberg gesagt hat, daß nämlich das Quantum, welches aus Bosnien

ausgeführt wird, auf den Preis vermöge seiner geringen Größe keinen Einfluß ausüben könne. Dagegen sprechen die Zahlen; unser südlicher Holzmarkt, die Mittelmeerländer und die Schweiz inbegriffen, nimmt jährlich etwa 60.000 Waggon Schnittware auf; bei diesem Quantum, welches früher zum größten Teil aus den Alpenländern und Galizien aufgebracht wurde, spielt es doch eine Rolle, wenn plötzlich 15.000 bis 20.000 Waggon dazukommen; die können vom Markt nicht ohneweiters ausgenommen werden und werden auch, wie sich aus den Holzhandelsausweisen ergibt, nicht ausgenommen.

Die Zunahme unseres Exportes nach diesen Ländern hat bei weitem nicht die Größe erreicht wie die Zunahme unserer Produktionsfähigkeit, und das, was in Bosnien mehr produziert und ausgeführt wird, muß natürlich den anderen Ländern abgezwickt werden, in erster Linie den Alpenländern. Wenn in Bosnien nichts zu verheimlichen ist, warum werden dann alle diese Abschlüsse geheimgehalten, warum sind nicht öffentliche Versteigerungen für das Holz festgesetzt, warum hören wir nichts offizielles über den Inhalt solcher Verträge? Solche Verträge können doch um Gotteswillen nicht ein Staatsgeheimnis sein! Darum hauptsächlich haben wir den Gegenstand vor das Forum des Forstkongresses gebracht, der gewiß berufen ist, in solchen Dingen ein Wort zu sprechen, damit auf diese Sachen aufmerksam gemacht, und die einzigen, die dazu berufen sind, die Abgeordneten der Delegationen, welche die Möglichkeit haben, etwas zu erfahren, tatsächlich in dieser Richtung wirken.

Ich kann mich deshalb bezüglich des 6. Punktes den Abänderungsanträgen des Hofrates v. Guttenberg nicht anschließen, weil ich glaube, daß die Sache von so großer Wichtigkeit ist, daß man den Wortlaut nicht allzusehr abschwächen solle.

Dagegen stimme ich vollkommen mit den Abänderungsanträgen überein, welche Oberforstrat Reuss vorgeschlagen hat, so daß der Schlußsatz dieser Resolution anders lauten wird, wie er eben vorgeschlagen wurde.

Ich bitte Sie nochmals, meine Herren, stimmen Sie für den Punkt 6 im Interesse unserer inländischen Produktion. (Bravo!)

Ich vergaß, daß noch ein Antrag vorliegt bezüglich der Tarife, und zwar von Herrn Kammerrat Wirth. Herr Wirth hat seinen ursprünglichen Antrag abgeändert und hat den Antrag in anderer Fassung vorgelegt. Aber ich glaube, daß wir auch in dieser Fassung nicht in der Lage sind, dafür stimmen zu können, weil wir überhaupt nicht im voraus Differenzierungen in der oder jener Richtung verhindern wollen und weil unsere Wünsche bezüglich des Eisenbahntarifes, wie ich glaube, in genügender Weise im Punkt 4 der Resolution Ausdruck finden. (Beifall.)

Präsident: Mit Rücksicht auf die große Zahl der Anträge ist die Abstimmung eine ziemlich komplizierte und ich muß mir daher eine etwas längere Ausführung gestatten, bevor ich zur Abstimmung des Referates schreite.

Es liegen einmal die 6 Referentenanträge vor, welche Direktor Hufnagel vertreten hat, und welche unter den Punkten 1 bis 6 im Referate gedruckt vorliegen.

Zu den Punkten 1, 2, 3 hat nun Hofrat Guttenberg eine teilweise andere Stilisierung beantragt, welchen Anträgen der Referent zugestimmt hat.

Zu Punkt 2 hat außerdem Herr Winterberg einen Zusatzantrag, der in die Mitte hineinkäme, beantragt, welchem Zusatzantrag auch beide Referenten zugestimmt haben, so daß ich in der Lage bin, diesen Punkt 2 mit dem Zusatzantrage Winterberg unter einem zur Abstimmung zu bringen.

Betreffs der Punkte 4 und 5 der Referentenanträge wurden keine Abänderungsanträge gestellt, daher diese Anträge in der Fassung zur Abstimmung kommen, wie sie vorgedruckt sind.

Beim Punkt 6 haben Herr Oberforstrat Reuss betreffs des Schlußsatzes und Hofrat Guttenberg betreffs des ersten Teiles des Antrages eine Abänderung beantragt. Diese Abänderung Reuss für den Schlußsatz haben beide Herren Antragsteller akzeptiert, so daß für den Schlußsatz des Punktes 6 lediglich der Antrag Reuss aufrecht steht.

Dagegen sind für den Eingang des Antrages verschiedene Fassungen seitens des Referenten Hufnagel und Hofrates Guttenberg beantragt worden.

Außerdem hat Reichsritter von Hohenblum einen Antrag gestellt, betreffs Kündigung des serbischen Handelsvertrages und einen Antrag betreffs Protestes gegen jeglichen Ausfuhrzoll auf Rundholz.

Herr Wirth hat einen Antrag gestellt, betreffs Bindung der Eisenbahntarife.

Endlich besteht noch der formelle Antrag Guttenberg, ein Memorandum durch das Zollkomitee ausarbeiten und beiden Häusern des Reichsrates vorlegen zu lassen.

Herr Hofrat Guttenberg macht mich soeben aufmerksam, daß im Laufe der Debatte ein Antrag gestellt wurde, Punkt 6 fallen zu lassen. Diesem Antrage kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß man gegen Fassung des Punktes 6 stimmt.

Ich glaube nun, daß die Abstimmung folgerichtig in folgender Weise vorzunehmen wäre:

Nachdem der Antrag Hohenblum, betreffend den serbischen Handelsvertrag, mir logisch zwischen die Punkte 2 und 3 der Referentenanträge hineinzugehören scheint, während der zweite Antrag betreffs des Ausfuhrzolles ein ganzer Antrag für sich ist und ebenso der Antrag Wirth angeschlossen werden könnte an die beiden Punkte 4 und 5, welche das Transportwesen betreffen, würde ich folgenden Vorschlag für die Abstimmung machen, daß unter einem zuerst abgestimmt werde über die Punkte 1 und 2 der Referenten mit dem Zusatzantrage Winterberg, welchem beide Herren Referenten zugestimmt haben. Dann käme zur Abstimmung der Antrag Hohenblum über den serbischen Handelsvertrag; wird derselbe angenommen, kommt er als Punkt 3 der Beschlüsse; hierauf käme die Abstimmung über die Punkte 3, 4 und 5 der Referentenanträge, über deren Fassung sich die Herren geeinigt haben und wogegen keine Abänderungsanträge bestehen. Hierauf würde ich den Antrag Wirth betreffs des Transportwesens zur Abstimmung bringen und nach dieser Erledigung den Antrag Hohenblum betreffs des Ausfuhrzolles. Endlich würde ich über Punkt 6 in der Weise die Abstimmung einleiten, daß ich zuerst über den Antrag des Herrn Referenten Hufnagel abstimmen lassen würde, weil dieser der schärfer gefaßte, daher nach meiner Ansicht der weitgehende

ist und ich denjenigen Herren, welche die schärfere Fassung wünschen, die Möglichkeit bieten muß, falls die schärfere Fassung abgelehnt wird, wenigstens in milderer Form dafür stimmen zu können. Würden beide Fassungen abgelehnt, so entfällt natürlich Punkt 6. Endlich käme zur Abstimmung der Antrag des Hofrates Guttenberg auf Erlassung eines Memorandums, welchen ich als formalen Antrag betrachte und über welchen ich daher glaube, daß nicht nur die Stimmführer der einzelnen Vereine, sondern sämtliche Kongreßteilnehmer zur Abstimmung berechtigt sind.

Wird von irgend einer Seite gegen diesen Modus der Abstimmung ein Einwand erhoben?

Referent **Hufnagel**: Ich möchte mir nur in Ergänzung der Ausführung Sr. Exzellenz beizufügen erlauben, daß ich als Referent den beiden Anträgen des Reichsritters von Hohenblum zugestimmt habe, sowohl betreffs der Ausfuhrzölle als auch betreffs Kündigung des serbischen Handelsvertrages.

Präsident: Eine Einwendung ist also nicht erhoben worden. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich werde Herrn Ministerialrat Rossipal bitten, die Abstimmungsliste zu verlesen.

Die Stimme des böhmischen Forstvereines wird Graf Zedtwitz die Güte haben, abzugeben. (Graf Zedtwitz: Ich habe sie schon abgegeben.)

Ich bringe nun die Anträge 1 und 2 in der zwischen den Referenten vereinbarten Fassung zur Abstimmung. Dieselben lauten:

1. „Der österreichische Forstkongreß beharrt auf den im Jahre 1901 hinsichtlich der Erneuerung der Handelsverträge und des Zolltarifes gefaßten Beschlüssen und spricht sein Bedauern darüber aus, daß die Anträge bezüglich des Zollschemas und der Erstellung von Einfuhrzöllen auf Bau- und Werkholz und Erzeugnisse der Holzindustrie und Harz im Regierungstarife über den Zolltarif keine Würdigung gefunden haben.

2. Beim Abschluß neuer Handelsverträge ist mit allem Nachdruck die Herabminderung der deutschen und russischen Zollsätze auf bearbeitetes Holz und die Zollfreiheit für die

Holzeinfuhr nach allen jenen Ländern, wohin eine solche bisher bestanden hat, anzustreben; es möge insbesondere jeder Handelsvertrag mit Deutschland zurückgewiesen werden, der nicht den vitalen Interessen der Holzindustrie durch eine Reduktion des Zollsatzes auf Schnittware auf das natürliche Rendement zwischen Rundholz und Halbfabrikat Rechnung trägt; eine Erschwernis des Holzexportes nach den anderen Staaten und die vertragswidrige willkürliche Einhebung besonderer Abgaben in Serbien ist hintanzuhalten."

Jene Stimmführer, welche diesen beiden Punkten zustimmen, bitte ich mit Ja, welche nicht zustimmen, mit Nein zu antworten.

Ministerialrat **Rossipal** (verliest die Abstimmungsliste).

Präsident: Diese Anträge wurden einstimmig angenommen.

Nun kommt der Antrag Hohenblum zur Abstimmung betreffs Kündigung des serbischen Handelsvertrages. Derselbe lautet:

3. „Der Forstkongreß stellt an die Regierung die Bitte, unseren Handelsvertrag mit Serbien zu kündigen, da ungeachtet aller Begünstigungen, welche unserseits Serbien in Gestalt des erweiterten Grenzverkehres bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt wurden, unser Holzexport dahin durch alle erdenklichen Verbrauchssteuern, Zuschläge und Maßnahmen bei der Zollabfertigung immer mehr und mehr durch inländisches und bulgarisches Holz verdrängt wird.

Es muß daher auf Grund dieser Erfahrungen die gewiß berechtigte Forderung gestellt werden, daß beim Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Serbien das Prinzip der Reziprozität in bestimmter Form zum Ausdrucke kommt."

Ministerialrat **Rossipal** (verliest die Abstimmungsliste).

Präsident: Dieser Antrag wurde mit demselben Stimmenverhältnis angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung der Referentenanträge 3, 4 und 5, und zwar hätte Punkt 3, nunmehr Punkt 4, folgenden Wortlaut: (Liest.) „Behufs Schutzes der heimischen Forstproduktion und Sägeindustrie vor der Konkurrenz Deutschlands, Rußlands und der Balkanstaaten einerseits

und des außereuropäischen Holzes anderseits, sowie der forstlichen Nebenprodukte Gerbestoffe und Harz, schließt sich der Forstkongreß den Änderungen, welche die von der „Zentralstelle" einberufene Forstenquête zum neuen Zolltarifentwurfe der Regierung beantragt hat, vollinhaltlich an."

Die Punkte 4 und 5 sind vollkommen unverändert, ich brauche sie daher nicht zur Verlesung zu bringen.

Ich bitte die Herren, welche diesen 3 Punkten zustimmen, mit Ja oder Nein zu antworten.

Ministerialrat **Rossipal** (verliest die Abstimmungsliste).

Präsident: Die Referentenanträge 3, 4 und 5, jetzt 5 und 6, sind ebenfalls einstimmig angenommen.

Nunmehr kommt, nachdem was ich früher gesagt habe, der Antrag Wirth betreffs des Transportwesens.

Derselbe lautet:

„Die hohe Regierung wird gebeten, bei Abschluß der Handelsverträge ein besonderes Augenmerk auf die bestehenden gegenseitigen Eisenbahnfrachtsätze zu lenken, wodurch die Wirkung der Zölle, insbesondere die Spannung zwischen Rundholz und Schnittholz umgangen werden könnte."

Ich bitte abermals jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, mit Ja zu antworten.

Ministerialrat **Rossipal** (verliest die Abstimmungsliste).

Präsident: Der Antrag Wirth wurde mit 16 gegen 7 Stimmen angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung des Antrages Hohenblum, welcher lautet:

„Der Kongreß protestiert neuerlich in energischer Weise gegen die geradezu ungeheuerliche Anforderung gewisser industrieller Kreise auf Erstellung eines Ausfuhrzolles für Rohholz."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, mit Ja zu stimmen.

Ministerialrat **Rossipal** (verliest die Abstimmungsliste).

Präsident: Der Antrag Hohenblum, nunmehr Punkt 7, wurde mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Nun kommt Punkt 6 des Referentenantrages, respektive jetzt Punkt 8, nachdem der Antrag Hohenblum angenommen wurde, in der Fassung des Herrn Zentraldirektors

Hufnagel mit dem Schlußsatze Reuss zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Die bedauerliche Erscheinung, daß die rapid zunehmende Holzausfuhr aus Bosnien einen durch die Lage des Weltmarktes nicht gerechtfertigten Preissturz herbeigeführt hat, wodurch die Holzproduktion der im Reichsrate vertretenen Länder, insbesondere aber in den Alpenländern, schwer geschädigt und teilweise ganz zum Stillstande gebracht wurde, soll die berufenen Faktoren veranlassen, eingehend zu erheben, unter welchen Verhältnissen die bosnische Produktion arbeitet und welche Mittel zu ergreifen sind, um die Konkurrenz der bosnischen Holzausfuhr auf jenes Maß zu beschränken, daß den anderen Produktionsgebieten der Monarchie keine Schädigung erwachse."

Ich habe früher vergessen, den Wortlaut dieses Punktes nach dem Antrage des Hofrates Guttenberg zu verlesen und werde daher, um den Herren vor der Abstimmung die Möglichkeit eines Vergleiches zu geben, den Antrag Guttenberg auch noch zur Verlesung bringen, bemerke aber, daß momentan der Antrag Hufnagel-Reuss zur Abstimmung vorliegt.

Der Antrag Guttenberg lautet:

„Im Hinblicke auf die Erscheinung, daß durch die zunehmende Ausfuhr Bosniens und die damit verbundene Herabdrückung des Preises den im Reichsrate vertretenen Ländern, insbesondere den Alpenländern, eine empfindliche und deren Interesse schädigende Konkurrenz bereitet wird, stellt der Forstkongreß an die Regierung das Ersuchen, diesem Umstande ihre Aufmerksamkeit zu schenken und eingehend zu erheben, unter welchen Verhältnissen" etc. etc. nach dem Antrag Reuss.

Ich bitte jene Herren, welche den Antrag Hufnagel-Reuss annehmen wollen, mit Ja zu antworten.

Ministerialrat **Rossipal** (verliest die Abstimmungsliste).

Präsident: Der Antrag Hufnagel-Reuss ist mit 16 Stimmen Nein gegen 7 Ja abgelehnt.

Es kommt nunmehr der Antrag Guttenberg zur Abstimmung, den ich bereits verlesen habe.

Ministerialrat **Rossipal** (verliest die Abstimmungsliste).

Präsident: Dieser Antrag ist mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Es entfällt damit überhaupt Punkt 6 des Referates.

Nun bringe ich den formellen Antrag Guttenberg betreffs des Memorandums zur Abstimmung, welcher lautet:

„Der österreichische Forstkongreß beauftragt das von ihm eingesetzte Zollkomitee, ein Memorandum zu verfassen, in welchem die Notwendigkeit zur Erstellung von Einfuhrzöllen auf Bau- und Werkhölzer, sowie auf Erzeugnisse der Sägeindustrie dargelegt wird, und dieses Memorandum den beiden Häusern des Reichsrates zu überreichen."

Ich habe schon früher erklärt, daß ich diesen Antrag als formalen betrachtet und daher, wenn keine Einwendung erfolgt, sämtliche Kongreßteilnehmer als stimmberechtigt erkläre. Ich ersuche daher alle Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Dubsky: Nachdem wir diesen Antrag angenommen haben, möchte ich den weiteren Antrag stellen, daß dieses Memorandum nicht nur beiden Häusern des Reichsrates überreicht werde, sondern auch Abschriften dem Ministerpräsidium, sowie dem Handels- und Ackerbauministerium vorgelegt werden.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Antrage Sr. Exzellenz des Grafen Dubsky zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und wir kommen nunmehr zu einem weiteren Programmpunkte.

Es sind noch übrig das Referat des niederösterreichischen Forstvereines, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung und das Referat des österreichischen Reichsforstvereines, betreffend die Schaffung forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften.

Ich weiß nicht, ob der Herr Referent Hofrat Marchet anwesend ist.

Graf **Haugwitz**: Ich möchte den Antrag stellen, nachdem wir jetzt bereits 12 Uhr haben, sofort die Mittagspause eintreten zu lassen und um $^1/_2$2 Uhr wieder zusammenzukommen.

Da kann unser Referent Marchet bereits erscheinen, so daß wir dann sofort diesen Gegenstand, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Privatforstangestellten vornehmen können.

Präsident: Stimmen die Herren dem Antrage zu? (Widerspruch. — Graf Haugwitz: Ich ziehe unter diesen Umständen meinen Antrag zurück.)

Ich würde nunmehr das Referat des Reichsforstvereines, betreffend die Schaffung forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften zur Verhandlung bringen.

Ich bemerke diesbezüglich, daß dieses Referat an Stelle des im Programm genannten Referenten von Herrn Professor Dr. Hermann v. Schullern erstattet wird.

Wenn also von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt (niemand meldet sich), so bitte ich den Referenten Herrn Professor Dr. Schullern, sein Referat zu erstatten.

Professor Dr. **v. Schullern**: Hochgeehrte Herren! Mit dem Auftrage beehrt, ein Referat über die Gestaltung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Forstwirte in dieser Versammlung zu erstatten, bin ich mir vollständig bewußt, daß es sich hier vorwiegend um eine Frage handelt, deren praktische Lösung vielleicht noch nicht in der unmitelbaren Gegenwart gefunden werden darf. Ich bin mir klar darüber, daß ein Problem, das schon seit einer Reihe von Jahrzehnten auf der Tagesordnung steht, und das bisher wenigstens in Österreich praktisch noch außerordentlich wenig zur Durchführung gelangt ist, auch in der allernächsten Zeit kaum in einem viel größeren Umfang zur Lösung kommen wird; wohl aber bietet das Gesetz über die Berufsgenossenschaften der Landwirte einen Anlaß, um auf diesen Gegenstand zu sprechen zu kommen.

Unter den verschiedenen Aufgaben der Berufsgenossenschaften der Landwirte ist auch die aufgeführt, daß sie das Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftswesen zu fördern berufen sind. Wenn auch im Reichsgesetze vorwiegend solche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufgezählt erscheinen, die speziell landwirtschaftlichen Charakter haben, so ist es doch kaum zu begreifen, daß sich die Forstwirtschaft diesen Bestimmungen des Gesetzes wird zu bemächtigen haben. Hauptsächlich freilich kommen die Erwerbs- und Wirtschafts-

genossenschaften in der Forstwirtschaft nur beim Kleinbesitz in Anwendung, nur dort werden sie sich als nützlich und vielleicht als notwendig erweisen.

Ich habe mir erlaubt, im vorliegenden Referate jene Momente hervorzuheben, in bezug auf welche eine genossenschaftliche Organisation der Forstwirtschaft, und zwar der Kleinforstwirtschaft nützlich erscheinen könnte und in bezug auf welche bereits bisher in den anderen Staaten solche Organisationen zur Geltung gekommen sind. Ich glaube im Interesse sämtlicher anwesender Herren zu handeln, wenn ich nicht den Inhalt des Referates wiederhole, sondern mich darauf beschränke, die obersten Grundsätze, die mir maßgebend erscheinen, hervorzuheben.

Die Nachteile, welche der kleinen Forstwirtschaft gegenüber der großen Forstwirtschaft anhaften, und zwar nicht nur vom privatwirtschaftlichen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, und vor allem der Umstand, daß der kleine Forstwirt ein viel geringeres Interesse an den Haupt- als an den Nebennutzungen des Waldes hat, können nur bekämpft werden, bei Aufrechterhaltung der kleinen Privatwirtschaft, durch Zusammenlegung derselben, sei es zum gemeinsamen Mitbesitz, sei es zum gemeinsamen Betrieb. Das kann natürlich wieder nicht zwangsweise geschehen, da bei allen diesen Verbindungen ein gewisses Risiko mit unterläuft. Es muß freiwillig geschehen.

Damit aber der kleine Forstwirt zum Verständnis der Vorteile gelangt, die ihm dieser Zusammenschluß vermitteln kann, ist es notwendig, daß er darauf aufmerksam gemacht wird, und ich glaube, daß gerade in dieser Beziehung die Berufsgenossenschaften der Landwirte dazu berufen sind, ihn zu informieren. Nun bestehen diese Berufsgenossenschaften der Landwirte noch nicht; sie werden wahrscheinlich in mehr oder weniger langer Zeit und vielleicht nur in einzelnen österreichischen Ländern überhaupt konstituiert werden; wenn sie aber früher oder später konstituiert sind, müssen sie an diese ihre Hauptaufgabe herantreten, und zwar nicht nur insoweit sie Berufsgenossenschaften der Landwirte sind, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß auch die Forstwirte im Sinne des Gesetzes ihnen anzugehören haben.

Ich glaube also, daß der Gedanke einer berufsgenossenschaftlichen, und zwar fakultativen Organisation des Kleinwaldbesitzes sowohl im Interesse der Privatwirtschafter, die sich die Vorteile des großen Betriebes nicht verschaffen können, als auch im Interesse der Volkswirtschaft, da eine bessere Ausnutzung der Wälder damit garantiert wird, gelegen ist. Diese Vorteile sind ganz entschieden vorhanden und wäre, wenn es nicht möglich ist, schon vor der Einführung der Berufsgenossenschaften dahin zu wirken, zum mindesten im Zeitpunkte, wo die Berufsgenossenschaften konstituiert sein werden, diese Aktion im möglichst umfassenden Stile einzuleiten.

Ich glaube, es wird sich nur darum handeln, daß gewissermaßen der prinzipielle Standpunkt in dieser oder der entgegengesetzten Richtung heute zum Ausdruck kommt; denn bestimmte Detailvorschläge lassen sich meines Erachtens heute nicht machen, da wir die Landesgesetze über die Berufsgenossenschaften nicht kennen.

Ich erlaube mir im übrigen auf mein Referat zu verweisen, in welchem ich bestrebt war, die noch außerordentlich geringe Literatur über diesen Gegenstand zusammenzustellen und auch auf die Legislative in den anderen Staaten kurz hinzuweisen. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Debatte über das Referat des Professor Dr. v. Schullern.

Graf Haugwitz: Ich möchte zunächst in formeller Beziehung auf einen Umstand aufmerksam machen. Die Tagesordnung des heutigen Forstkongresses lautet im 5. Punkte: „Referat des österreichischen Reichsforstvereines, betreffend die Schaffung forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften. (Referent Dr. Julius Trubrig.)" Dieses Referat ist abgesetzt worden und ein anderes Referat aufgenommen worden; denn das jetzige heißt: „Referat des österreichischen Reichsforstvereines über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften." Dies ist eben etwas ganz anderes, wie der Herr Referent ganz richtig hervorgehoben hat. Die Berufsgenossenschaften werden, wenn sie einmal ins Leben treten, derartige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ins Leben rufen, aber sie können sich nicht mit ihnen identifizieren. Durch die

Berufsgenossenschaften der Landwirte, in denen merkwürdigerweise auch die Forstwirte inbegriffen sind, obwohl sie nicht genannt sind, werden für die Landwirtschaft wahrscheinlich Vorteile erwachsen; für die Forstwirte werden sie wahrscheinlich sehr geringe sein und ich muß hier erwähnen, daß es ein Fehler dieser Gesetzesvorlage an und für sich ist, daß sie den Wald in die Berufsgenossenschaften miteinbezogen hat. Der gehört gar nicht dahinein. Nachdem dieser Fehler einmal geschehen ist, muß man möglichst trachten, ihn zu verbessern und da wären nur zwei Mittel möglich: das eine wäre, daß die Beiträge verschiedene sind, für die Landwirte und für die Forstwirte, nachdem dieselben auch ganz verschiedene Vorteile daraus haben; der andere Weg, dessen Erfolg aber noch sehr problematischer Natur ist, ist der, daß für die Forstwirte einzelne Gruppen gebildet werden und dies würde ich noch dem ersteren Modus in gewisser Beziehung vorziehen. Dann ist aber meiner Ansicht nach die Schaffung eines Mittelgliedes nötig, da man die rationell von Fachleuten bewirtschafteten Forste des Großgrundbesitzes unmöglich sozusagen in einen Topf zusammenwerfen kann mit den weniger oder gar nicht rationell bewirtschafteten Wäldern des Kleingrundbesitzes, dies schon aus dem Grunde nicht, weil dann der Großgrundbesitz eine Menge Auslagen doppelt zu bezahlen hätte; er hätte nämlich die Auslagen für sein eigenes Verwaltungspersonal, für sein Forstschutzpersonal u. s. w. zu zahlen und er müßte den Beitrag wieder leisten für das Personal, welches im Kleingrundbesitz angestellt werden müßte. Und da wäre das richtige Mittelglied die Bildung derartiger Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des Kleingrundbesitzes. Die Auslagen für die Forstverwaltung, für den Forstschutz und eine Menge andere Auslagen für gemeinsame Wege etc., kurz und gut Auslagen für den gesamten Forstbetrieb, würden diese Wirtschaftsgenossenschaften allein angehen, während die anderen allgemeinen Auslagen von der Berufsgenossenschaft getragen werden müßten.

Ich würde also die Schaffung derartiger Wirtschaftsgenossenschaften wärmstens unterstützen. Es wäre gut, wenn sie jetzt schon entstünden, bevor noch die Berufsgenossen-

schaft ins Leben tritt. Es würde dann die ganze Aktion sich vereinfachen.

Dies wollte ich nur vorausgeschickt haben und unterstütze natürlich die Anträge, die der Herr Referent gestellt hat.

Forstlehranstaltsdirektor **Jugoviz**: Sowohl gestern bei Erörterung des Referates über den Kleinwaldbesitz, als auch heute beim Referate über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, stand der bäuerliche Waldbesitz im Mittelpunkt und dürfte auch kein anderer Besitz so hervorragende Vorteile aus der Schaffung der Berufsgenossenschaften und Waldgenossenschaften ziehen können, als gerade der Kleinbesitz. Es wurde sehr richtig hervorgehoben, daß die Erfüllung der Wünsche, die wir in dieser Beziehung hegen, erst der Zukunft vorbehalten ist, doch meine ich, daß es schon heute möglich ist, zur Erreichung dieser Ziele, Mittel und Wege anzubahnen. Es wäre gerade auf diesem Gebiete neben der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen auf eine Umstimmung der Volksmeinung hinzuarbeiten. Die Leute müssen erst zur Überzeugung kommen, daß in der bäuerlichen Waldwirtschaft dasjenige, was wir anstreben, zu ihrem ureigensten Vorteile ist und ich glaube, es sind neben den schon genannten landwirtschaftlichen Vereinen vor allem anderen die heute vielleicht doch noch etwas unterschätzten forstlichen Wanderlehrer dazu berufen, die Anschauung günstig zu beeinflussen. Der Wanderlehrer wird, wenn er seine Sache nur ordentlich macht, wenn er lieber den Wald als die Wirtsstube zum Lehrzimmer wählt, zum Herzen des Bauern sprechen können und wird vielfach in der Lage sein, das zu leisten, was Staat und Land von ihm haben wollen.

Ich glaube ferner, daß noch ein zweiter Weg möglich ist, zur Bevölkerung zu sprechen und dieser zweite Weg besteht nicht vielleicht in der Abfassung langatmiger Abhandlungen. Gestern wurde bereits erwähnt, daß die in letzter Zeit so zahlreich entstandenen Schriften zur Aufklärung der bäuerlichen Bevölkerung hinsichtlich ihrer Wirtschaft von den Bauern selbst nicht gelesen werden; aber ein Buch nimmt der Bauer im Jahre wiederholt in die Hand und das ist der Kalender. Wir Forstleute, sowie die Landwirte und

auch die politischen Kreise, müssen trachten, auf den Kalender Einfluß zu gewinnen und Artikel über das Genossenschaftswesen im forstlichen Sinne, über die Waldpflege u. s. w. in dieses, ich sage, einzig gelesene Buch einrücken zu lassen. Dies meine ich, wäre vielleicht noch zum Referate hinzuzufügen, dem ich vollinhaltlich zustimme.

Ich wiederhole: Durch die Umstimmung der Volksmeinung ist das am besten zu erreichen, was wir in diesem Referate anstreben. Meiner Anschauung nach stehen also Gesetze und Umstimmung der Volksmeinung gleichwertig nebeneinander.

Daran anschließend möchte ich mir den Antrag erlauben, es möge dieses Referat mit der sich daran anschließenden Debatte der Drucklegung des Referates über die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes angeschlossen und dem hohen Ackerbauministerium zur Würdigung unterbreitet werden. (Bravo!)

Präsident: Betreffs des Schlußantrages des Direktor Jugoviz erlaube ich mir zu bemerken, daß in der gestrigen Sitzung die Drucklegung der ganzen Verhandlungen des Forstkongresses beschlossen wurde und es entspricht nur der langjährigen Übung des Forstkongresses, daß die Verhandlungsthemata, sowie die Referate den hohen Ministerien, in deren Wirkungskreis die Aktionen fallen, vorgelegt werden. Ich glaube daher, daß selbstverständlich seinem Antrage seitens des Durchführungskomitees entsprochen werden wird, auch ohne daß ich ihn speziell zur Abstimmung bringe.

Hofrat **Ritter v. Guttenberg**: Ich erlaube mir zunächst, dem Herrn Grafen Haugwitz, der nicht mit Unrecht hervorgehoben hat, daß er ein anderes Referat erwartet hätte, eine Aufklärung zu geben.

Der Antrag des Reichsforstvereines ging ursprünglich dahin, die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes und die Bildung der Waldgenossenschaften unter einem zu behandeln. Nun sind wir zu der Erwägung gekommen, daß die Bildung von Waldgenossenschaften ein Thema ist, in welchem die Juristen und Nationalökonomen mitzusprechen haben, im allgemeinen also nicht ein so rein forstliches, wie die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes; daher hat der Reichsforst-

verein dann den Antrag gestellt, es mögen beide Themen getrennt behandelt werden. Der Titel dieses zweiten Themas ließ nun allerdings die Vermutung zu, daß es sich um die durch ein Gesetz bereits in Aussicht gestellte Bildung von Berufsgenossenschaften der Landwirte handle. Die eben dargelegte Genesis unseres Antrages läßt aber erkennen, daß nicht von diesen, sondern von der Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften der Kleinwaldbesitzer hier die Rede sein soll. Das ist etwas ganz anderes. Die einen sind Genossenschaften zur Vertretung der Standesinteressen, zur allgemeinen Zusammenfassung der Kräfte, der Land- und Forstwirte, die anderen sind Genossenschaften, welche immer nur ein bestimmtes, lokal abgegrenztes Waldgebiet zum Zwecke leichterer und besserer Bewirtschaftung umfassen sollen. Über die Bildung von Berufsgenossenschaften der Landwirte ist bereits in der forstwirtschaftlichen Abteilung des Landwirtschaftsrates gesprochen worden; dort haben wir unseren Beschwerden darüber klaren Ausdruck gegeben, daß die Forstwirte eigentlich ganz übersehen oder wenigstens stillschweigend übergangen worden sind und nur dann herangezogen werden, wenn es sich ums Zahlen handelt. Heute handelt es sich darum, den Weg zu bezeichnen, welcher einzuschlagen wäre, um die Bildung solcher Waldgenossenschaften zu fördern.

Wir sind sehr dankbar dafür, daß uns im Referate dieser Weg gewiesen ist und ich stimme da wieder vollkommen Herrn Direktor Jugoviz bei, wenn er sagt, daß nicht nur Gesetze und Verordnungen erlassen und eine Pression geübt, sondern die Leute auch überzeugt und belehrt werden müssen über die Vorteile, die ihnen aus diesen Berufsgenossenschaften erwachsen werden.

Ich habe schon gestern meiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß eine Remedur gegen die weitgehende Zersplitterung und gegen die ernsten Nachteile des Kleinbesitzes nur durch Bildung von Genossenschaften herbeigeführt werden kann, durch abermaliges Zusammenlegen, aber in anderem Sinne als früher, nicht als Gemeinbesitz, nicht als Gemeinwirtschaft, sondern als Genossenschaft auf Grund eines Statutes und eines Wirtschaftsplanes für diese gemeinsame Bewirtschaftung.

Der Herr Referent sagt, es könnte die Bildung solcher Genossenschaften nur auf freiwilligem Wege vor sich gehen. Das, fürchte ich, wird die Möglichkeit der Bildung außerordentlich einschränken. Ich habe schon gestern beim Referate über den Kleinwaldbesitz ausgesprochen: ohne ein wenig Zwang wird es nicht gehen; durch Belehrung, Zureden und sanfte Mittel wird es ebenso wie bei der Besserung der Wirtschaft des Kleinwaldbesitzes auch bei der Bildung von Berufsgenossenschaften schwer gehen.

Ich bitte sich folgende Situation vor Augen zu halten. Ich kenne genug solche zerstückelte Waldbesitze in Gebirgstälern oder größeren Berglehnen, die notwendigerweise einheitlich bewirtschaftet werden sollten, sowohl in der Hiebsfolge und in der Führung der Schläge, als auch bezüglich des Transportes, für welchen eine gemeinsame Weganlage da sein soll und womöglich sollte auch eine Säge vorhanden sein, die das ganze Material verarbeitet. Auch die Wiederaufforstung soll womöglich in einer Hand liegen. Wenn nun von 100 Teilnehmern 2 oder 3 nein sagen, kann die Genossenschaft nicht mehr gebildet werden; die andern sind ohnmächtig gegen den Eigensinn einzelner Besitzer. In solchen Fällen, wo der allgemeine Nutzen für den Waldstand und die ordentliche Behandlung des Waldes in Betracht kommt, wäre es doch gut, wenn es möglich wäre, gegenüber einzelnen Renitenten einen kleinen Zwang auszuüben. Ich gebe ohneweiters zu, daß im allgemeinen niemand zu seinen Vorteil gezwungen werden kann; aber zum Vorteil der Gesamtheit soll der einzelne einem kleinen Zwang unterliegen. Zu einem Risiko, wie es beispielsweise der Beitritt zu anderen Erwerbsgenossenschaften sein kann, darf allerdings niemand gezwungen werden; aber bei Bildung einer Waldgenossenschaft, wo der Kleinwaldbesitz zusammengelegt wird, besteht eigentlich für niemanden ein Risiko. Bei der Landwirtschaft ist es dagegen anders; hier soll man niemanden zum Beitritt zu einer Berufsgenossenschaft verhalten, wenn er nicht freiwillig beitritt.

Ich habe schon gestern meiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß momentan ein sehr großer Erfolg nicht zu erzielen sein wird; aber es muß eine Basis geschaffen

werden und ich glaube, es ist ein verheißungsvolles Werk, das wir unternehmen wollen, ein Werk, welches uns mit der Zeit große Erfolge bringen wird. Und deshalb begrüße ich das vorliegende Referat und möchte die Anwesenden bitten, demselben Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall.)

Holzindustrieller **Eißler**: Meine Herren! In Anbetracht der vorgerückten Zeit werde ich mich sehr kurz fassen. Ich spreche jetzt in meiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Vereines zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse.

Ich muß bemerken, daß ich leider nur in der Lage bin, von ganz traurigen Erfahrungen zu sprechen.

Die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften wird auf freiwilligem Wege nach meiner Erfahrung nicht möglich sein. Wann die Zeit dazu da sein wird, um in den einzelnen Ländern zwangsweise Wirtschaftsgenossenschaften zu gründen, weiß ich nicht; aber vielleicht gibt es vorläufig ein Mittel, um wenigstens durch ein Beispiel den Leuten in den einzelnen Ländern die Vorteile der genossenschaftlichen Bewirtschaftung vor Augen zu führen. Wenn die Regierung und auch die einzelnen Länder sich dazu entschließen würden, in einer Schublade nachzusehen, ob noch ein Paar Kronen vorhanden sind, um in jedem Lande 1, 2 solche Wirtschaftsgenossenschaften materiell zu unterstützen und — wie es seitens des Handelsministeriums geschieht, das den Kleingewerbetreibenden Vorschüsse für Maschinen gibt, die langsam oder gar nicht abzahlen — diesen, ich möchte sagen, Mustergenossenschaften, in langjährigen Fristen zinsenfrei abzuzahlende Vorschüsse gegeben würden, so könnten diese Anstalten als Zentralpunkte für weite Kreise vorbildlich wirken und würden die Leute darüber aufgeklärt und angeregt werden und dann vielleicht freiwillig diesem Beispiele folgen. Ich würde mir daher zu dem betreffenden Referate, das uns alle außerordentlich erfreut hat, den positiven Antrag zu stellen erlauben:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in jedem einzelnen der Erb- und Kronländer dahinzuwirken, daß mindestens eine Genossenschaft als Lehrmittel für die anderen gegründet werde und daß sie die dazu nötigen materiellen Opfer zur Verfügung stelle." (Beifall.)

Präsident: Darf ich bitten, mir den Antrag schriftlich zu unterbreiten?

Wünscht noch jemand zu dem Gegenstande das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und erteile dem Referenten das Schlußwort.

Referent Professor **Dr. v. Schullern**: Hochgeehrte Herren! Die Ausführungen, die ich eben gehört habe, gipfeln im wesentlichen in 2 Punkten. Der eine Punkt betrifft eine Erweiterung meines Referates in dem Sinne, daß nicht nur den seinerzeitigen Berufsgenossenschaften überlassen werde, fördernd in dieser Richtung einzuwirken, sondern daß man auch schon jetzt, insbesondere durch das Institut der Wanderlehrer und durch die Ausgestaltung der Kalender, in diesem Sinne wirke.

Es ist selbstverständlich, daß ich mit dieser Erweiterung vollständig einverstanden bin. Ich glaube auch, daß diese Modalität außerordentlich gut gefunden worden ist und ich würde mich ganz entschieden dieser Ansicht anschließen.

Der zweite Punkt ist der, wie die Bildung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sonst zu fördern ist. Herr Hofrat Guttenberg hat die Meinung vertreten, daß ein gewisser Zwang notwendig sei. Nun ich bin der letzte, der an einen Zwang in volkswirtschaftlichen Fragen etwas einzuwenden hat. Das Prinzip des ökonomischen Liberalismus, daß der einzelne nicht zu seinem Vorteile gezwungen werden darf, ist bereits in einer ganzen Menge von Fragen fallen gelassen worden. Aber wir stehen vor dem einmal existierenden Gesetz, vor dem Gesetz von Berufsgenossenschaften, das jeden Zwang zur Bildung von Berufsgenossenschaften ausschließt. Wir müssen also de lege lata die Situation nehmen, wie sie sich bietet und können jetzt nicht gleich daran denken, dieses Gesetz oder das Reichsforstgesetz ändern zu können. So lange also dieses Berufsgenossenschaftsgesetz mit seinem heutigen Inhalte besteht, glaube ich, wäre es ganz unmöglich, einen Zwang auszuüben.

Abgesehen davon bin ich aber der Meinung, daß ein wirklicher Zwang, sei es nun ein absoluter oder relativer, schon deswegen nicht zulässig ist — und das hat auch Hofrat Guttenberg zugegeben — weil doch ein gewisses

Risiko mit jeder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft verbunden ist, mag dasselbe nun groß oder klein sein und tatsächlich niemand zu einem Risiko gezwungen werden kann. (Sehr richtig.)

Dagegen schiene es mir ganz gut, wenn in anderer Weise, wie Kommerzialrat Eißler gesagt hat, in dieser oder jener Form durch die Initiative des Staates oder der Länder auf die Bildung von Muster-Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hingewirkt werden würde. In diesem letzteren Sinne möchte ich fast glauben, daß es besser wäre, man würde die Länder und nicht den Staat in Betracht ziehen, und zwar deshalb, weil die Fragen der Landeskultur bei uns Gegenstand der Landes- und nicht der Reichsgesetzgebung sind und ferner deswegen, weil die Berufsgenossenschaften der Landwirte, die von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften streng zu scheiden sind, erst auf Grund von Landesgesetzen in Kraft treten können; und diese Landesgesetze können ja im Detail von einander abweichen.

Ich wollte mir nur erlauben, das am Schlusse hervorzuheben.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Seitens des Referenten wurde ein Antrag nicht gestellt. Dagegen wurde im Laufe der Debatte seitens des Herrn Eißler folgender Antrag gestellt:

„Die hohe Regierung wird ersucht, einverständlich mit den einzelnen Kron- und Erbländern in jedem einzelnen der Länder eine Wirtschaftsgenossenschaft als Musteranstalt mit materieller Unterstützung des Staates und der Länder zu gründen". Es hätte wohl richtiger zu heißen: „eine forstliche Wirtschaft"; darf ich das beifügen? (Herr Eißler: Ich bitte!)

Ich werde also diesen Antrag zur Abstimmung bringen und ersuche wieder, die einzelnen Vereine zu verlesen. Die Herren Stimmführer, die diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich, mit Ja zu antworten.

Ministerialrat **Rossipal**: (verliest die Abstimmungsliste.)

Präsident: Der Antrag Eißler wurde einstimmig angenommen.

Damit ist also dieser Gegenstand erledigt.

Ich muß noch zu einem Vorfall bezüglich des früheren Gegenstandes zurückkommen. Es wurde mir ein von 18 Stimmführern unterschriebenes Ansuchen übergeben, die Reassumierung über den früher abgestimmten und mit 16 gegen 7 Stimmen angenommenen Antrag des Herrn Wirth vornehmen zu lassen.

Es ist natürlich meine oberste Pflicht, die formale Geschäftsbehandlung des Forstkongresses nach jeder Richtung hin vollkommen korrekt zu erhalten. Bezüglich der Reassumierung befinden sich in unserem Statut keinerlei Vorschriften; ich kann mich daher bei Ermanglung solcher Vorschriften nur an die allgemein parlamentarisch üblichen Modalitäten halten und diese parlamentarischen Modalitäten schreiben vor, daß die Reassumierung eines gefassten Beschlusses möglich ist, aber nur in dem Falle, wenn sich mindestens ebenso viel Stimmen für die Reasumierung aussprechen, als die Majorität für den betreffenden Antrag ergeben hat.

Nachdem nun der Antrag mit 16 gegen 7 Stimmen angenommen wurde und nachdem dieses Ersuchen um Reassumierung, welches an mich gestellt wurde, die Unterschrift von 18 stimmführenden Herren enthält, so glaube ich keinen Anstand nehmen zu sollen, diesem Wunsche zu entsprechen und werde ich daher, wenn seitens der geehrten Versammlung kein Widerspruch dagegen erhoben wird, eine nochmalige Abstimmung über den Antrag Wirth vornehmen lassen. (Bravo!)

Verlangt zu diesem Gegenstande jemand das Wort?

Oberforstrat **Rieder**: Ich muß bemerken, daß sich Herr Wirth entfernt hat und an den weiteren Verhandlungen des Forstkongresses nicht mehr teilnehmen wird; ich werde ihm aber den Beschluß, der hier gefaßt werden soll, mitteilen.

Präsident: Eine Einwendung ist also nicht erhoben worden.

Ich erachte demnach die Reassumierung als beschlossen und bringe den Antrag nochmals zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage Wirth zustimmen wollen bei der zweiten Abstimmung, mit Ja, die gegen den Antrag stimmen, mit Nein zu antworten, Verlangen die Herren, daß ich den Antrag nochmals zur Verlesung bringe? (Rufe: Ja! — Der Präsident verliest nochmals den Antrag Wirth.)

Ministerialrat **Rossipal**: (verliest die Abstimmungsliste.)

Präsident: Der Antrag wurde bei der zweiten Abstimmung mit 13 gegen 9 Stimmen abgelehnt. (Bravo!)

Meine Herren! Ich glaube, daß wir nun einen sachlichen Grund haben, die Unterbrechung eintreten zu lassen (Heiterkeit) und würde ich bitten, daß sich die Herren in einer Stunde, das wäre $^3/_4$2 Uhr wieder pünktlich einfinden, wo wir dann das Referat des niederösterreichischen Forstvereines in Verhandlung ziehen würden.

(Schluß der Vormittagssitzung $^3/_4$1 Uhr.)

Beginn der Nachmittagssitzung $^3/_4$2 Uhr.

Präsident: Wir kommen zur Verhandlung des „Referates des niederösterreichischen Forstvereines, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der privaten Forstangestellten."

Referent ist Hofrat Professor **Marchet** und ich ersuche ihn, das Referat zu erstatten.

Marchet: Meine Herren! Ich muß, bevor ich auf das Referat übergehe, sehr um Entschuldigung bitten, daß ich so viele Schwierigkeiten und Störungen mit meinem Referate verursacht habe; aber ich bin eben leider parlamentarisch verhindert gewesen, so zu erscheinen, wie die Herren es gewünscht haben. Es war mir selbst peinlich genug, aber ich habe es nicht ändern können.

Auf das Referat selbst übergehend, darf ich wohl voraussetzen, daß das gedruckte Referat, welches vor geraumer Zeit verschickt worden ist, sich in den Händen der Herren befindet und von ihnen oder wenigstens von denjenigen, die sich für die Frage interessieren, einer Durchsicht gewürdigt worden ist. Ich darf daher wohl auch den Gesetzentwurf selbst im großen und ganzen, oder wenigstens den Auszug, welchen ich vielleicht manchem der Herren zu Dank an die Spitze des Referates gestellt habe, als bekannt voraussetzen. Ich gehe daher von dem Grundsatze aus, daß der Gedanke, welcher der Regierungsvorlage zugrunde liegt, nämlich eine Zwangsversicherung ins Leben zu rufen, den Herren bekannt ist und gehe weiters von der Voraussetzung aus, daß der Forstkongreß diesen Standpunkt teilt und billigt.

Nach meiner Meinung ist es nicht anders möglich, um die, sagen wir kurz, Beamtenversicherung durchzuführen, dies anders zu machen, als auf dem Wege einer auf Zwang beruhenden Lebensversicherung. Sollte dieser Grundsatz im Laufe der Debatte angegriffen werden, so würde ich natürlich nicht verfehlen, denselben zu verteidigen. Ich glaube aber, es hieße wirklich Eulen nach Athen tragen, wenn ich in diesem Kreise das noch einmal tun würde, um so mehr, als schon in dem verflossenen Jahre der Forstkongreß sich in dieser Richtung ausgesprochen hat.

Ich darf daher wohl in die einzelnen Punkte eingehen und möchte an die Spitze eine Frage stellen und das ist die, welche diesem Gesetzentwurf eigentlich hauptsächlich entgegengehalten wird, nämlich: Ist es denn notwendig und ist es denn richtig, eine sogenannte Beamtenversicherung zu machen und wäre es nicht richtiger, gerechter und praktischer, eine allgemeine Arbeiterversicherung durchzuführen? Es ist nicht zu leugnen, daß diese Frage eine gewisse Berechtigung hat. Und wenn ich an dem Gesetzentwurf der Regierung eine Kritik übe, so geschieht es zunächst bezüglich des Punktes, der in die Augen springt, nämlich, daß dieser Gesetzentwurf jedenfalls nicht im richtigen Zeitpunkte eingebracht worden ist; denn es ist gar kein Zweifel, daß die Frage aufgeworfen wird, nachdem man es mit Beamten zu tun hat, d. h. mit Angestellten, welche doch in einer auch materiell wenigstens in der Regel günstigeren Stellung sich befinden als die eigentlichen Arbeiter und welche auch sozial in einer anderen Schicht sich befinden, als der eigentliche Arbeiter — daß da die Frage auftaucht, warum diejenigen, welche im Leben sich viel schwieriger durchkämpfen, nicht berücksichtigt und warum die Bessergestellten, man sagt, die Aristokraten unter den Arbeitern und nicht die eigentlichen Arbeiter versichert werden.

Ich möchte diesem Einwande gegenüber kurz folgendes bemerken. Nach meiner Meinung besteht gar kein Zweifel darüber, daß eine sogenannte allgemeine Arbeiterversicherung ein vollkommen berechtigtes Verlangen ist, und zwar ein Verlangen, welches früher oder später zur Erfüllung kommen muß und kommen wird. Ich glaube daher, die Frage steht

nicht so, ob Beamtenversicherung oder allgemeine Arbeiterversicherung, in dem Sinne, daß, wenn die Beamtenversicherung durchgeführt wird, die allgemeine Arbeiterversicherung ausgeschlossen ist, sondern sie steht so, ob man neben der allgemeinen Arbeiterversicherung auch eine Beamtenversicherung einführen soll und zweitens, wenn diese Frage bejaht wird, ob es angänglich und rätlich ist, die Beamtenversicherung vor der allgemeinen Arbeiterversicherung einzuführen.

Die erste Frage ist nur in der Weise zu beantworten, daß man die Grundfrage ins Auge faßt: Sind die Beamten eine sozial andere Schicht als die Arbeiter oder nicht? Und ich bejahe diese Frage. Weil dem so ist, weil sie eine andere Lebenshaltung haben, so bilden sie eine andere Schicht, welche in der allgemeinen Arbeiterversicherung eine spezielle Berücksichtigung nicht erfahren kann und in allen jenen Staaten, in welchen Arbeiterversicherungsgesetze bestehen, sehen wir auch, daß die Beamten als solche eine Berücksichtigung nicht erfahren haben. In Deutschland z. B., das uns da hauptsächlich als Muster dient, schließt die Versicherung bei 2000 Mk. ab; das ist auch nicht anders möglich, denn wenn man höher hinaufgeht und die eigentlichen Beamten berücksichtigt, kommen naturgemäß so hohe Prämien heraus, daß sie auf der einen Seite nicht zu bestreiten sind; auf der anderen Seite muß berücksichtigt werden, daß eine Zwangsversicherung nur das Existenzminimum leisten kann, für diejenigen, welche versichert sind; und das Existenzminimum des Arbeiters ist meiner Überzeugung nach ein anderes als das Existenzminimum des Beamten.

Wenn dem so ist und ich darf wohl sagen, weil es so ist, so schließen sich die Beamten- und die allgemeine Arbeiterversicherung auch von diesem Gesichtspunkte nicht aus, sondern die eine wird neben der anderen gehen können und gehen müssen. Ob man nun die Beamtenversicherung früher oder später einführt, ist eine Frage, die von gewissen Umständen abhängt, aber keine prinzipielle Bedeutung hat. Ich glaube daher sagen zu dürfen, daß, wenn ich auch das Gewicht der Gründe, welche hier vorgebracht werden, nicht verkenne, es doch zweifellos ist, daß man, wenn man auch ein Anhänger der allgemeinen Arbeiterversicherung ist und sagt,

sie wird kommen, deshalb doch noch nicht die Beamtenversicherung ausschließt oder beseitigt.

Daß der Gesetzentwuf über die Beamtenversicherung schon seit einiger Zeit vorliegt, ist den Herren bekannt. Es ist überhaupt so im öffentlichen Leben, daß, wenn eine Frage eine große Gruppe von Menschen beschäftigt und sie die entsprechende Energie entwickelt, daß man sich dann mit dieser Frage befaßt und sie endlich eine greifbare Gestalt bekommt. So hat auch die sogenannte Beamtengruppe in dieser Richtung eine sehr energische Agitation entfaltet und es schließlich dahin gebracht, daß man ihren Wunsch als berechtigt anerkannt hat und einen solchen Gesetzentwurf geschaffen hat. Die Schwierigkeit, welche sich aber hier sofort ergibt, ist bekanntlich die: Wer ist Beamter und wer ist Arbeiter?

Es ist schon bei Erörterung über die rechtliche Stellung der Beamten dieses Thema mehrfach behandelt worden und wir haben immer sagen müssen: Genau kann man das nicht bestimmen, am allerwenigsten taxatorisch aufzählen, wer unter die Schicht der Arbeiter und wer unter die der Beamten fällt. Dies in einen Satz zu fassen, ist ungemein schwer.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich bei der Abgrenzung der Schicht der Beamten von der großen Masse der Arbeiter an ein äußerliches Moment gehalten und hat erklärt, daß derjenige, der gegen ein Monats- oder Jahresgehalt angestellt ist, Beamter sei; die anderen seien Arbeiter. Daß hier ein äußerliches Moment gewählt wurde, liegt auf der Hand, sowie es auf der Hand liegt, daß das kein schlüssiges Moment ist, weil es der Verabredung der Beteiligten möglich ist, gerade diesem Punkte gegenüber Änderungen herbeizuführen; auf der anderen Seite können es die Arbeiter erlangen, daß sie monatlich bezahlt werden — und es geschieht auch sehr oft — und ebenso können es die Dienstgeber von den Beamten erlangen, daß sie den Gehalt nicht monatlich, sondern alle 14 Tage auszahlen und dann würde der betreffende Beamte nicht unter das Gesetz fallen. Solche Äußerlichkeiten, die noch dazu durch die Beteiligten in der einen oder anderen Richtung beeinflußt werden können, sind immer mißlich und ich habe daher im Referate eine Anregung, welche von anderer Seite gemacht worden ist, aufgenommen,

und zwar die, welche im Industrierate gemacht wurde; dort wurde nämlich die gleiche Gesetzesvorlage einer Behandlung unterzogen und natürlich auch die gleiche Frage behandelt: Wer ist Arbeiter, wer ist Beamter und man hat sich dahin geeinigt, zu sagen: Arbeiter ist derjenige, der an der Erzeugung des betreffenden Produktes, um das es sich gerade handelt, wirklich Hand anlegt und derjenige, der nicht Hand anlegt oder wo keine Hand anzulegen ist, weil es sich um eine geistige Arbeit handelt, der ist Beamter.

Es läßt sich wohl auch gegen diesen Vorschlag mancherlei einwenden, aber jedenfalls geht er mehr auf das Wesen der Sache ein als der Vorschlag, daß jemand gegen Monats- oder Jahresgehalt angestellt sein müsse, um in die Gruppe der Beamten zu gehören. Ich meine, daß es zweckmäßig wäre, diesen Gedanken aufzunehmen, um auf diese Weise die Beamtengruppe von der Gruppe der eigentlichen Arbeiter abzuscheiden. So viel ich weiß, hält auch die Regierung selbst diesen ihren Vorschlag für keinen glücklichen und findet auch, daß der Vorschlag, den ich eben jetzt erwähnt habe, der brauchbarere wäre. Ich glaube, daß der Forstkongreß über die Frage schlüssig werden sollte, ob diese Abgrenzung eine richtigere wäre, als die, die gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellten unter das Beamtengesetz zu subsumieren, während die übrigen unter das Arbeitergesetz fallen würden.

Alle, welche gegen Monats- oder Jahresgehalt angestellt sind, wenn dieser Jahresgehalt in toto mindestens *K* 600 erreicht, Geld- und Naturalbezüge zusammengerechnet, fallen unter dieses Gesetz; ausgenommen sind nach dem Vorschlage der Regierung, alle diejenigen Personen, welche Gesindedienste tun oder unter die Gesindeordnung fallen. Man muß sich die Frage vorlegen, ob diese Abgrenzung die richtige ist und es wurde im Schoße des niederösterreichischen Forstvereines, unter anderem auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, die Prämien, d. h. die Leistungen, welche für die Versicherung gezahlt werden müssen, zu erniedrigen, etwa auch dadurch, daß man nicht schon bei *K* 600, sondern höher hinauf gehend, später anfängt. Es wurde der Vorschlag gemacht, zu erwägen, ob nicht etwa *K* 1200 das Richtige wäre, so daß also diejenigen, die über *K* 1200 oder

wenigstens *K* 1200 haben, als Beamte anzusehen sind. Es ist ja von vorneherein wenigstens einleuchtend, daß man sich sagen muß, wenn man die Grenze enger zieht, kommen weniger Personen in die Versicherungspflicht; es wäre daher auch möglich, geringere Prämien zu erlangen, d. h. die Versicherung billiger zu machen. Die Berechnungen, welche diesbezüglich über mein Ersuchen im Versicherungsdepartement des Ministeriums des Innern angestellt worden sind, haben aber das Gegenteil ergeben, d. h. wenigstens das ergeben, daß es ganz gleichgiltig für die Kosten der Versicherung ist, ob man bei *K* 600 oder *K* 1200 anfängt, und zwar aus folgenden Gründen: Es wurde ausgerechnet, daß die Prämienhöhe die gleiche bleibt, auch wenn man bei *K* 1200 anfängt, und zwar deshalb, weil vor allem anderen naturgemäß sehr viele Personen wegfallen und viele Versicherungspflichtige viel später in die Versicherung kommen, weil sie später die *K* 1200 erreichen als die *K* 600, daher in einem höheren Lebensalter in die Versicherung eintreten; dadurch wird zweierlei bewirkt: 1. Sind dieselben der Alters- und Invaliditätsgrenze näher als sie wären, wenn sie schon von *K* 600 Gehalt an versicherungspflichtig sind, d. h. die Pflicht der Versicherungsanstalt wächst diesen Personen gegenüber und 2. bezahlen sie auch eine kürzere Zeit hindurch die Prämien, weil sie später in den Genuß der versicherungspflichtigen Bezüge gelangen. Diese beiden Momente zusammen bewirken, daß, wenn man auch *K* 1200 als Grenze nimmt, die Versicherungsprämien für die Leistungen dennoch gleich hoch sein müssen, als sie sind, wenn man bei *K* 600 anfängt.

Wenn dem so ist, und ich kann es nicht bezweifeln, nachdem die Rechnungen von ganz authentisch objektiver Seite gemacht worden sind, reduziert sich die Frage darauf: warum bei *K* 1200 anfangen, wenn man bei *K* 600 beginnend, die gleichen Kosten aufwenden muß? Infolgedessen ist auch der Vorschlag, welcher hier gemacht wird, nicht dahingegangen, daß eine Änderung diesbezüglich in der Regierungsvorlage zweckmäßig erscheine.

Es wurde im Schoße des niederösterreichischen Forstvereinsausschusses die weitere Frage erörtert, welche auch voriges Jahr hier im Forstkongresse bereits gestreift

worden ist, nämlich die, ob es nicht zweckmäßig erschiene, für die forst- und landwirtschaftlichen Privatangestellten oder sagen wir, Privatbeamten, eine selbständige Versicherungsgruppe zu schaffen, und diese Frage wurde im verflossenen Jahre, wenn ich nicht irre, sogar beschlußmäßig erledigt. Wohl weiß ich bestimmt, daß ich mich dagegen ausgesprochen habe, und zwar aus mehreren Motiven.

Ich habe nunmehr die Aufgabe, dem Kongreß diesbezüglich mitzuteilen, was der niederösterreichische Forstverein in dieser Frage erkundet hat; auch hier ergibt sich die große Wahrscheinlichkeit, daß eine selbständige Stellung der land- und forstwirtschaftlichen — bleiben wir hier bei den forstwirtschaftlichen — Angestellten keinen Effekt erzielen würde, welcher der Idee, von der man ausgeht, günstiger wäre.

Ich habe schon voriges Jahr darauf hingewiesen, daß man vom Prinzip der Sozialversicherung unbedingt gegen eine Ausscheidung einzelner Gruppen sein muß, und zwar desto mehr, je günstigere Risken diese Gruppen haben; denn wenn man davon ausgeht, daß man die Gruppen mit günstigen Risken aus der Sozialversicherung herausgreift und ihnen eine selbständige Versicherung zuweist, bleiben natürlich die schlechten Gruppen zurück, d. h. gerade die der Versicherung am allerbedürftigsten, und diese haben dann entweder sehr geringe Leistungen seitens der Versicherungsanstalt zu erwarten oder sie müssen hohe, unerschwingliche Prämien zahlen. Das Prinzip der Sozialversicherung verlangt eben ein absolutes Zusammenwerfen der guten und schlechten Risken. Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir auf das Prinzip der Auslese der privatwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften, und wir haben erfahren, daß dieses Ausleseprinzip Zustände gezeitigt hat, welchen wir eben abhelfen wollen; denn gerade die allerbedürftigsten kommen bei den privaten Versicherungen eben nicht daran. In der Sozialversicherung muß der Gesunde und Kranke, der mehr oder weniger Bedürftige unter gleichen Verhältnissen, unter gleichen Leistungen daran kommen, in der Privatversicherung natürlich nicht; da wird jemand, der einen nicht ganz gesunden Zustand aufweist, entweder gar nicht aufgenommen oder nur mit

höheren Prämien. Wenn man sich also auf den Gedanken einigt, daß eine soziale Lebensversicherung auf gewissen Gebieten notwendig ist, so muß man sich auf das Zusammenwerfen der Gruppen eben gefaßt machen.

Aber abgesehen von der prinzipiellen Frage, die für den Einzelnen mehr oder weniger großes Gewicht haben kann, hat sich auch ergeben, daß es nicht richtig ist, wenn man von dem Gedanken ausgeht, von dem wahrscheinlich auch der Forstkongreß und die Verteidiger der selbständigen Stellung der forstlichen Privatangestellten ausgegangen sind, daß nämlich die forstwirtschaftlichen Privatangestellten bessere Risken seien als andere Privatangestellte. Man hat das Gefühl, daß jemand, der sich oft im Freien aufhält und eine verhältnismäßig gute Lebensführung hat und die Aufregungen der Stadt nicht auf sich einwirken lassen muß, zu einer günstigeren Riske für die Lebensversicherung gehöre, als wie die anderen. Und nun ergibt sich aus der Berechnung, die ich auch im Ministerium des Innern habe anstellen lassen, daß, freilich gestützt auf das Material, das man bis jetzt hat, dem nicht so sei. Ich muß diese Reserve machen. Es ist den verehrten Herren gewiß bekannt, daß vor einigen Jahren Erhebungen bezüglich der Privatangestellten gemacht worden sind. Darüber wurden zwei Bände geschrieben, die die Herren vielleicht kennen und aus denen wir alles, was wir bis jetzt wissen, schöpfen. Auf diesen Erhebungen beruht auch dieser Entwurf; auf diesen Erhebungen beruht ferner die Beantwortung der Fragen, welche ich jetzt aufgeworfen habe; niemand anderer hat ein besseres Material als dieses. Allein es ist keine Frage, daß dieses Material außerordentlich lückenhaft ist. Es ergibt sich das z. B. aus den Tatsachen, welche ich tabellarisch auf Seite 20 des gedruckten Referates zusammengefaßt habe. Daselbst können die Herren ersehen, daß z. B. nur 4 höhere forstwirtschaftliche Beamte oder 2 höhere landwirtschaftliche Beamte in einer Gehaltsklasse von über *K* 3600·— stehen. Das allein genügt, um zu beweisen, daß dieses Materiale in einer Weise lückenhaft ist, die kaum noch etwas zu wünschen übrig läßt. Aber die gleiche Lückenhaftigkeit ist auch für die anderen Beamtengruppen vorhanden, ich meine, die gleiche Fehler-

quelle gilt überall und wenn es natürlich unmöglich ist, daß nur 4 höhere forst- und 2 höhere landwirtschaftliche Beamte einen Gehalt von mehr als *K* 3600 bis 4800 haben und gar 2 höhere einen Gehalt über *K* 4800 und gar kein landwirtschaftlicher Beamte über *K* 4800 Gehalt hat, braucht man nicht weiter darüber zu diskutieren, wie lückenhaft das Material ist. Aber ein gewisses Bild bekommt man selbst aus diesem Material. Wenn also auch die absoluten Ziffern falsch sind, so sind sie doch bis zu einem gewissen Grade relativ vergleichbar. Es ergibt sich daraus, daß eine verhältnismäßig wesentlich geringere Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Beamten einen Nutzen davon hätte als die anderen. Jedenfalls ist eines nicht zu leugnen — und das ist in der Tabelle auf Seite 14 ausgedrückt —, daß die land- und forstwirtschaftlichen Privatbeamten keineswegs mit niederen Prämien auskämen, wenn man sie allein stellt, als wenn sie mit anderen zusammengeworfen werden. Im Gegenteil ergibt sich aus den Ziffern, daß, wenn man eine Invaliditätsrente — und das ist der wichtigste Teil, viel wichtiger als die Altersrente — ebenfalls ins Auge faßt, so stehen die land- und forstwirtschaftlichen Privatbeamten wesentlich ungünstiger als die anderen Beamten. So müssen z. B. die höheren technischen Beamten, um das zu erlangen, was das Gesetz hier ins Auge faßt, eine Prämie von *K* 8.53, die höheren administrativen und kommerziellen Beamten eine solche von *K* 8.49 zahlen, während die höheren land- und forstwirtschaftlichen Beamten für den gleichen Zweck eine Prämie von *K* 13.25, also fast um *K* 5 mehr aufbringen müssten. Für die niederen technischen und für die niederen administrativen und kommerziellen Beamten ist eine Prämie von *K* 14.02, beziehungsweise *K* 13·42, für die niederen forst- und landwirtschaftlichen Beamten eine Prämie von *K* 16.48, beziehungsweise *K* 17.26 notwendig.

Es ist also aus diesen Ziffern die Tatsache zu entnehmen, daß die Invaliditätsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Privatbeamten, was man nicht glauben sollte, ungünstigere sind als die der anderen Beamten.

Ich habe mir schon im vorigen Jahre erlaubt, darauf hinzuweisen, daß derselbe Fall, wie er sich jetzt bei der

Lebensversicherung herausstellt, auch seinerzeit bei der Unfallversicherung in den Vordergrund gestellt wurde; es wurde damals behauptet, daß die Land- und Forstwirtschaft gefahrlos seien. Es ist nun erwiesen, daß dem nicht so ist.

Nach dem Ergebnisse der Berechnung muß zugegeben werden, daß die Behauptung, daß die forst- und landwirtschaftlichen Beamten unbedingt günstigere Risken darstellen als die anderen Beamten, sehr anfechtbar ist und lediglich eine Behauptung bildet, welche bis jetzt durch gar nichts bewiesen wurde. Ich gebe zu, daß ich auch kein schlagendes Material vorlege; jedenfalls steht aber die Sache doch gewiß nicht so, daß man es ohneweiters befürworten könnte, daß die forst- und landwirtschaftliche Beamtenschaft eine separate Gruppe bildet, denn es könnte möglicherweise die Sache zu ungunsten dieser Gruppe ausfallen. Immerhin ist dieser Punkt doch so wichtig, daß, wenn er auch nach meiner Meinung dem Prinzip der Sozialversicherung direkt widerspricht, er doch hervorgehoben werden muß, weil er in der ganzen Frage entscheidend ist. Es hat sich im Schosse des Ausschusses des niederösterreichischen Forstvereines die Meinung geltend gemacht, es sei zweckmäßig, diese Frage in Zukunft zu eruieren und dagegen ist gewiß kein Einwand zu erheben; infolgedessen ist der Vorschlag gemacht worden, dem ich auch im Referate Ausdruck gebe, daß, wenn eine Versicherungsorganisation zustande kommen sollte, die Leistung der Versicherten und die Leistung der Versicherungsanstalt von Seite und zugunsten der forstwirtschaftlichen Privatbeamten selbständig buchhalterisch geführt werden, so daß man, vielleicht nach 10 Jahren, konstatieren kann, ob und in welcher Weise das Verhältnis zugunsten oder zu ungunsten der landwirtschaftlichen Privatbeamten ausgefallen ist.

Ich gehe auf ein anderes Gebiet über und da ist dasjenige kurz zu konstatieren, was nach der Vorlage geleistet werden soll, respektive wie die ganze Angelegenheit eingerichtet ist. Nach dem Gesetzentwurf sind die Beamten in 3 Gehaltsklassen eingeteilt, deren höchste mit *K* 2400 und darüber abschließt. Es wurde vielfach der Wunsch ausgesprochen, daß noch zwei andere Gehaltsstufen angegliedert werden, nämlich eine von *K* 2400 bis 3600 und eine von

K 3600 bis 4800 und der niederösterreichische Forstverein hat sich diesen Wünschen auch angeschlossen. Sie sind auch im Referate enthalten. Es wird angestrebt, daß auch die höheren Gehalte eine Basis bilden sollen für die Berechnung der Invaliditäts-, vorwiegend aber in diesem Falle wohl der Altersrente. Es ist selbstverständlich, daß die Hinzufügung einer jeden höheren Gehaltsklasse die Kosten wesentlich vergrößert und es wird sich in Zukunft darum handeln, ob die Kosten bei Hinzufügung von höheren Gehaltsklassen noch aufbringbar sind oder nicht.

Das, was geleistet werden sollte, ist die Invaliditätsrente, die Altersrente, Witwen- und Waisenbeiträge, Erziehungsbeiträge für verwaiste Kinder und Stellungslosigkeitsversicherung.

Der niederösterreichische Forstverein hat die letztere Versicherung ausgeschlossen, und ich bin als Referent verpflichtet, dem Forstkongreß den Antrag zu unterbreiten, daß auf eine Stellungslosigkeitsversicherung nicht Bedacht genommen werde, und zwar auch deshalb nicht, weil die Notwendigkeit einer solchen Stellungslosigkeitsversicherung für die forstlichen Angestellten nicht vorzuliegen scheint. Die Stabilität speziell der forstlichen Angestellten ist die größte gegenüber den anderen Gruppen von Angestellten; von diesem Gesichtspunkte aus ist der forstliche Stand an der Stellungslosigkeitsversicherung am wenigsten interessiert. Aber nicht dieses Motiv war entscheidend, sondern das Motiv, daß gesagt wurde, es sei die Stellungslosigkeitsversicherung ein Sprung ins Dunkle, man wisse nicht, auf welchen Grundlagen die Versicherung berechnet werden soll. Bisher ist es in keinem Staate gelungen, eine solche Versicherung zufriedenstellend durchzuführen. Man arbeitet bekanntlich in der Schweiz schon daran; aber ein Bedenken, das nicht von der Hand gewiesen werden kann, besteht darin, daß die Stellungslosigkeit am häufigsten mit Krisen verbunden ist, und Krisen kommen auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft wenigstens nicht in so akutem Maße vor als auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und des Gewerbes. Da können plötzlich Stellungslosigkeiten in so großer Anzahl auftreten, daß die Gefahr wirklich besteht, daß sehr bedeutende

Zahlungen auf Seiten der Versicherungen zu leisten sind, so daß man auch von diesem Gesichtspunkte es nicht unternehmen kann, die Stellungslosigkeitsversicherung einzubeziehen.

Gegenüber dem Vorschlage der Regierung bezüglich der Erziehungsbeiträge wurde der Vorschlag gemacht, daß der Erziehungsbeitrag nicht mit dem vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes abgeschlossen und dann nicht mehr gewährt werden soll, sondern für Mädchen der Erziehungsbeitrag bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, bei Knaben bis zum 18. Lebensjahre gewährt werden soll, weil früher die Erziehung von Beamtenkindern nicht als vollendet anzusehen ist. Anders ist es bei der allgemeinen Arbeiterversicherung, wo man wohl mit dem 14. Jahre schließen kann. Natürlich wird dadurch die Prämie ein klein wenig, aber nicht nennenswert erhöht, etwa um $^{5}/_{10}\%$.

Ich komme nun zum Hauptpunkte, nämlich zu den Kosten der Versicherung und auch da liegt das Schwergewicht in dem viel zitierten und berufenen § 33, lit. B, des Gesetzentwurfes, welcher — es ist das so wichtig, daß ich mir wohl erlauben muß, ihn zu zitieren — kurz folgenden Inhalt hat:

Es wird die Leistung in zwei Gruppen geteilt; zunächst kommt die Leistung für die Alters- und die Witwenrente; und für diese, sagen die Versicherungstechniker des Ministeriums, bestehen vollkommen ausreichende Grundlagen, dafür kann man fixe Prämien bemessen und weiß, daß man für die Altersrente und Witwenrente auskommt.

Anders steht es jedoch bei den anderen Gruppen, insbesondere bei dem Hauptfall der Versicherung, nämlich bei der Invalidität. Überhaupt ist nichts ungewisser als der Invaliditätskoeffizient. Diese Versicherungszweige müssen auf die Umlage gestellt werden, d. h. auf unbestimmte Beiträge.

Die Invaliditätsrente wird so zu stande gebracht, daß man verlangt, daß, wenn jemand invalid wird, zunächst das, was für sein Alter aufgespeichert wird, also die Prämienreserve für sein Alter, zur Leistung der Invaliditätsrente herangezogen wird. Natürlich reicht das nicht aus, und das, was also noch für die Invaliditätsrentenzahlung über die aufgespeicherte Altersrentenprämie notwendig ist, wird auf dem Wege

der Umlage aufgebracht; ebenso werden die ganzen Erziehungsbeiträge, die keine besondere Rolle spielen, durch die Umlage aufgebracht. Und nun kommt das Sicherheitsventil, welches sich dieses Gesetz eröffnet, indem es heißt: Und endlich werden die allfälligen Betriebsabgänge durch die Umlage gedeckt und es werden diese ungewissen Faktoren auf das Konto der Dienstgeber gelegt. Es heißt: es sind diese Posten durch Ergänzungsbeiträge der Dienstgeber zu decken.

Es wird niemand leugnen können, daß mit Recht gegen diese Belastung, insbesondere die Ungewißheit der Belastung, seitens der Dienstgeber ernster Einwand erhoben worden ist und es gibt auch in den Kreisen der Beamten niemanden, der das nicht begreifen würde. Es hat daher der niederösterreichische Forstverein den Versuch gemacht, diesen Punkt anders zu fassen, als er gefaßt worden ist. Das Nächstliegende ist, daß man sagt, an dieser Versicherung haben ein Interesse der Dienstnehmer, der Dienstgeber und die Allgemeinheit, denn es ist keine Frage, daß auch die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, daß derjenige, der gearbeitet hat, dann in seinem Alter oder im Falle der Invalidität nicht subsistenzlos wird. Das würde einen Staatsbeitrag rechtfertigen. Ich will mich in dieser Frage nicht weiter auf eine Erörterung einlassen, sondern meiner Überzeugung nur dahin Ausdruck geben, daß auch hier der Staatsbeitrag prinzipiell gerechtfertigt ist.

Nun muß man aber mit einer Tatsache rechnen, das ist die, daß die Agitation für dieses Gesetz, um nur ja gewiß einen solchen Gesetzentwurf von Seiten der staatlichen Organe zu erlangen, von Anfang an erklärt hat: einen Staatsbeitrag verlangen wir unter gar keinen Verhältnissen, sondern wir verlangen nur, daß der Staat sich bereit finden möge, einen Gesetzentwurf zu machen, in welchem die Zusammenfassung der Dienstgeber und der Dienstnehmer im Wege des Zwanges bestimmt wird. Nun weiß ich nicht, woher diese Organisationen, die eigentlich geschlossene Organisationen der Dienstnehmer gewesen sind, die Legitimation dafür nehmen, daß sie sagen: wir verlangen keinen Staatsbeitrag; schon deshalb konnten sie dies nicht tun, weil sie das statistische Material nicht kannten und nicht wußten, mit welchen

Prämien gerechnet werden muß. Nun hat der Staat, der immer gut hört, wenn man kein Geld von ihm braucht, gesagt: Gut, wir werden ein Gesetz machen! Der Vorschlag liegt da und nun hat der solide Rechenmeister in der Versicherung gesagt: Ich kann nicht eine Versicherungsorganisation schaffen, welche möglicherweise in Konkurs kommt, oder die Prämien erhöhen, oder die Leistungen verkürzen muß. Ich muß sicher rechnen. Aber nachdem ich die Grundlagen nicht habe, muß irgend jemand diesen Beitrag übernehmen; das kann nur der Dienstgeber sein. Die Dienstnehmer haben also, wie sich nun zeigt, auf dem Rücken der Dienstgeber gearbeitet und gesagt: wir verlangen keinen Staatsbeitrag, wenn es nicht stimmt, muß ein anderer zahlen, das sind die Dienstgeber. Das kann aber der wärmste Freund einer solchen Versicherung nicht verlangen.

Wenn nun der Staat, freilich verführt durch die Äußerung von Gruppen, denen nach meiner Überzeugung die Legitimation dafür abzusprechen ist, ob ein Staatsbeitrag zu leisten ist oder nicht, erklärt, er gebe keinen Beitrag; was nun?

Es muß mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, daß diese Prägravation der Dienstgeber aus dem Gesetz entfalle; denn eine solche Prägravation ist nach meiner Meinung unrichtig; eine solche Überlastung ist vor allem anderen durch die Ungewißheit allein so drückend, daß sie unannehmbar wird. Ich kann mir vorstellen, daß sich die Dienstgeber in der Frage resolvieren und sagen: Wenn wir einen fixen Betrag von so und so viel zu zahlen haben, werden wir es uns überlegen, ob wir es tun oder nicht; daß sie aber einen unbestimmten Betrag, der große Dimensionen annehmen kann, übernehmen, ist nicht zu verlangen.

Die Versicherungstechniker sagen und haben mir auch persönlich gesagt und wurde dies auch im Motivenbericht der Regierung ausgesprochen: Es ist fast sicher, daß die Prämien, die wir vorschlagen, ausreichen, aber wir können es nicht absolut sicher sagen. Daraus folgt, daß die Differenz gewiß nicht bedeutend sein wird.

Nachdem man aber das nicht weiß und jeden Menschen das Ungewisse schreckt, gäbe es vielleicht ein anderes

welches darin besteht, daß für 15 Jahre die Prämie fix zu machen ist und nach 15 Jahren eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen wäre, aus welcher sich ergäbe, ob die Versicherungstechniker recht gehabt haben oder nicht. Haben sie recht gehabt, dann können die Dinge so fort gehen, wie sie hier im Gesetzentwurf vorgebracht worden sind; haben sie nicht recht gehabt, müssen entweder die Prämien erhöht oder die versicherungstechnischen Leistungen entsprechend verkürzt werden, wenn nicht dann doch das dritte eintritt, daß ein etwaiger Abgang durch den Staat oder sonst wie gedeckt würde. Jedenfalls wäre für 15 Jahre die Prämie zu einer fixen gemacht und wäre dadurch die Unbestimmbarkeit der Prämie beseitigt.

Die Prämienhöhe selbst, um das nur kurz zu streifen, wurde von den Versicherungstechnikern der Regierung mit im ganzen $13^1/_2\%$ des Gehaltes berechnet; damit kann alles, sogar die Stellungslosigkeitsunterstützung nach Ansicht der Versicherungstechniker, geleistet werden, und zwar ist als sicher auszusprechen, daß in Zukunft nach einem gewissen Zeitpunkte, wenn nämlich der sogenannte versicherungstechnische Beharrungszustand eingetreten ist, die Leistungen geringer werden. Es wird ausgerechnet, daß die Prämie der Zukunft 9·83% also nicht ganz 10% des Gehaltes betragen werde, während sie jetzt $13^1/_2\%$ wäre, und zwar ist leicht einzusehen, warum in Zukunft die Prämie um $3^3/_4\%$ geringer werden kann; weil die sogenannten „alten Leute" bei Beginn der Etablierung des Versicherungsunternehmens miteingetreten sind. Wenn die Versicherungsanstalt heute ins Leben gerufen würde, würden nicht nur Personen von 18 Lebensjahren, sondern auch von 30, 35, 38 bis 40 Jahre eintreten, d. h. Personen, welche der Alters- und Invaliditätsgrenze viel näher sind und eine viel kürzere Zeit die Prämien einzahlen, als die jungen.

Das geht so weit, daß über ein gewisses Alter hinaus überhaupt der betreffende Beamte nicht mehr aufgenommen wird, weil die Prämien zu hoch werden müßten. Hier wurde die Grenze mit 50 Jahren festgestellt; das ist eine Härte für diejenigen, die es trifft. Aber es ist selbstverständlich, unmöglich, wirklich alte Personen, die der Alters- und Invali-

ditätsgrenze sehr nahe stehen, in die Versicherung aufzunehmen, weil die Prämien ins Maßlose hinaufgesetzt werden müßten. Ein gewisser Ersatz für diese Kategorie bestünde in der Aufsparung von Beiträgen, welche Dienstgeber und Dienstnehmer einzuzahlen verpflichtet wären, die auf Zinseszinsen angelegt im Falle der Invalidität oder des Alters wenigstens einen Sparpfennig bilden würden. Jedenfalls wird, wenn alle diejenigen Personen, welche bei Beginn der Versicherungsanstalt schon ein gewisses Alter erreicht haben, das über das 18. Lebensjahr hinausgeht, abgestorben sind, der Beharrungszustand eingetreten sein und darum werden später diese Prämien auch niedriger sein. Das ist auch nach 15 Jahren bis zu einem gewissen Grade der Fall und sonach würde die versicherungstechnische Bilanz, die nach 15 Jahren angestellt werden sollte, natürlich auch mit etwas günstigeren Prämienverhältnissen rechnen, als man bei Beginn der Versicherungsanstalt rechnen kann. Es würde dann die Prämie nicht K 9.83 sondern statt K 13.5 K 12 in Zukunft betragen, so daß ein gewisser Abgang schon dadurch gedeckt werden kann, daß dann nur niedrigere Prämien notwendig sind.

Ich bin am Schlusse und habe nur noch einen Punkt hervorzuheben; das ist der, den ich auch schon im vorigen Jahre betont habe, daß es notwendig ist, daß der Versicherte den Versicherungsanspruch, welchen er in Form einer Polizze hat, wirklich dauernd behält. Es ist notwendig und auch gerechtfertigt, daß er ihn behält. Er hat ja eine gewisse Teilquote für den Invaliditätsfall oder für den Anfall der Altersrente mit dem 65. Lebensjahre erworben, d. h. er hat eine gewisse Quote heute schon erarbeitet und die steckt in der Prämie drin, die er einbezahlt hat. Er hat also ein Recht auf die Polizze und nicht nur ein Recht, sondern es ist auch in hohem Grade zweckmäßig, wenn man ihm diese Polizze überträgt; denn nur dann ist das, was man Freizügigkeit des Beamten nennt, gewährleistet; nur dann kann der Beamte seinen Platz sich auswählen, welchen er für seine Fähigkeiten entsprechend hält; aber auch der Dienstgeber kann dann leichten Herzens einen Beamten, der ihm aus irgend einem Grunde, und sei es auch nur wegen des Alters, nicht paßt, ohneweiters entlassen; denn das, was sich der betreffende

Beamte erworben hat, bekommt er für die Alters- und Invaliditätsrente durch die Polizze mit und kann ihn ein anderer um einen geringeren Gehalt für einen Posten nehmen, für den er noch ausreicht. Es ist also dann der Dienstgeber in der Wahl seiner Organe viel freier als jetzt und ebenso der Dienstnehmer in der Wahl des Postens, den er ausfüllen kann. Ich glaube also, daß das Inhaerieren der Polizze an der Person des Betreffenden gewiß in jeder Richtung berechtigt und empfehlenswert ist.

Ich habe mein Referat geschlossen und erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß, wie sehr vielen Herren bekannt ist, im sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses diese Frage auch dermalen in Debatte steht, allerdings erst am Beginn der Debatte, insoferne, als der Referent Abgeordneter Dr. Forscht ein vorläufiges Referat erstattet hat, welches von der Vorlage der Regierung in manchen Punkten abweicht. Es wird vielleicht jemand anderer noch in die Lage kommen, den Herren diese Abweichungen mitzuteilen und es ist nur ein ganz unmaßgeblicher Vorschlag, den ich mir zu machen erlaube, wenn ich es für zweckmäßig halte, daß sich die Debatte auch auf diese Abweichungen beziehen möge. Es wäre wenigstens für mich, da ich Mitglied des sozialpolitischen Ausschusses bin, sehr erwünscht, das Votum des Forstkongresses, wenn auch nur privat und inoffiziell, über diese Vorschläge zu hören, um danach mein Vorgehen im sozialpolitischen Ausschusse einzurichten.

Ich schließe damit und bitte den Forstkongreß in eine wohlwollende Debatte dieser Vorschläge einzugehen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Das Referat ist erstattet und ich glaube wohl annehmen zu können, daß der Herr Referent den am Schluß abgedruckten Antrag aufrecht erhält.

Ich eröffne nunmehr die Debatte und erteile zunächst dem Herrn Domänendirektor Baudisch das Wort.

Forst- und Domänendirektor Baudisch: Gestatten Sie mir, meine hochverehrten Herren, mich gleichfalls an der Debatte, betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung der forstwirtschaftlichen Privatbeamten, mit einigen Worten zu beteiligen.

Hierbei dürfte zunächst die Frage aufzuwerfen sein, ob die Erlassung eines Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversorgung der land- und forstwirtschaftlichen Privatbeamten eine Notwendigkeit bilde, oder ob eine solche nicht vorhanden sei.

Diese Frage muß nun ganz entschieden im bejahenden Sinne beantwortet werden, denn wenn es auch einzelne Dienstverhältnisse gibt, wo die Dienstgeber in einer geradezu väterlichen und so reichlichen Weise für ihre Beamten sorgen, wie dies auf gesetzlichem Wege niemals zu erreichen sein wird, so bilden doch diese Verhältnisse, ganz abgesehen davon, daß ihnen die gesetzliche Grundlage mangelt, nur die Ausnahme, während die Regel darin besteht, daß für die forst- und landwirtschaftlichen Privatbeamten in betreff der Invaliditäts- und Altersversorgung keine Vorsorge getroffen erscheint, daher diese Beamten, wenn sie invalid und dienstuntauglich geworden, oft der größten Not und dem härtesten Elende preisgegeben sind.

Es muß, meine Herren, geradezu unser gerechtes Befremden herausfordern, daß bei der heutigen vom Geiste der Humanität getragenen gesetzgeberischen Richtung für die Privatbeamten noch gar nichts geschehen ist, obschon dieselben eine Gruppe von zirka 90·000 Personen umfassen; nachdem aber mit einer jeden einzelnen dieser Personen noch die Existenz von 3 bis 4 Angehörigen verknüpft ist, so handelt es sich sonach um zirka 400.000 Personen, deren Wohl und Wehe von dem Zustandekommen eines derartigen Gesetzes abhängig ist.

In richtiger Erkenntnis dessen, daß denn doch endlich etwas für die Privatbeamten, die sich tatsächlich in einer äußerst prekären Lage befinden, geschehen müsse, hat sich die hohe Regierung veranlaßt gefunden, den Gesetzentwurf über die Invaliditäts- und Altersversorgung der Privatbeamten zu verfassen und denselben dem hohen Abgeordnetenhause vorzulegen, welcher Entwurf einerseits ja gewiß mit Dankbarkeit zu begrüßen ist, während man sich aber anderseits doch auch wieder der Erkenntnis nicht verschließen kann, daß dieser Entwurf noch mehrfachen und tief einschneidenden Abänderungen unterzogen werden muß, wenn das bezügliche Gesetz seinen humanen Zweck erfüllen soll.

Allein kaum hatte die hohe Regierung den ersten Schritt für die äußerst nötige Verbesserung der sozialen Lage der Privatbeamten durch die Verfassung dieses Gesetzentwurfes getan und denselben den beteiligten Kreisen zur Beratung überwiesen, als auch schon aus dem Lager der Industriellen und der Vertreter der Handelskammern Stimmen laut geworden sind, welche sich gegen das Zustandekommen eines derartigen Gesetzes ausgesprochen haben, während der bezügliche Gesetzentwurf, was mit Befriedigung konstatiert werden muß, im allgemeinen bei den land- und forstwirtschaftlichen Dienstgebern eine freundliche Aufnahme gefunden hat.

Es mußte dieses Vorgehen der Industriellen und der Vertreter der Handelskammern einen umso ungünstigeren Eindruck hervorrufen, als diese Herren ja sonst immer von Versicherungen des Wohlwollens ihren Beamten gegenüber überfließen, nun aber, nachdem sich die Gelegenheit dargeboten hatte, dieses Wohlwollen zu betätigen, sofort eine ablehnende Haltung von ihnen angenommen worden ist.

Mit Rücksicht hierauf und in Ansehung dessen, als die forst- und landwirtschaftlichen Privatbeamten ihre Tätigkeit denn doch in der Regel unter wesentlich anderen Verhältnissen entfalten, als die bei der Industrie und dem Handel bediensteten Privatbeamten, wäre es daher gewiß empfehlenswert gewesen, eine gesonderte Versicherung der forst- und landwirtschaftlichen Privatbeamten in betreff der Invaliditäts- und Altersversorgung durchzuführen; allein nachdem diesem Umstande im Gesetzentwurfe keine Rechnung getragen erscheint, sondern vielmehr alle Privatbeamten in eine einzige Gruppe zusammengefaßt worden sind, so mußten gewisse Gründe hierfür maßgebend gewesen sein, die, wie der sehr geehrte Herr Hofrat Professor Marchet angeführt hat, in dem Umstande zu erblicken sein dürften, daß man einen möglichst großen Kreis von Privatbeamten durch die auf die Invaliditäts- und Altersversorgung abzielende Versicherung treffen und die verschiedenen sich hierbei ergebenden Risken miteinander ausgleichen wollte.

Ich habe mir, meine hochvererten Herren, bereits erlaubt, im Verlaufe meiner Ausführungen auf den Umstand hinzuweisen, daß der Gesetzentwurf über die Invaliditäts- und

Altersversorgung noch mehrfacher Abänderungen bedarf, wenn das bezügliche Gesetz den Privatbeamten überhaupt irgend welche Vorteile darbieten soll.

Ohne vorläufig in eine nähere Erörterung dieser Abänderungen einzugehen, möchte ich aber doch bemerken, daß die den Privatbeamten durch den Gesetzentwurf in Aussicht gestellten Ruhegenüsse in ihrer obersten Stufe entschieden viel zu niedrig gegriffen sind, daher sich die Notwendigkeit ergeben wird, dieser Stufe noch weitere, und zwar höhere Stufen anzugliedern.

So freudig einerseits der Gesetzentwurf bei seinem Erscheinen von den Privatbeamten begrüßt worden ist und so große Erwartungen man in denselben gesetzt hat, so sehr ist man anderseits enttäuscht gewesen, als die näheren Bestimmungen desselben, namentlich jene über das Ausmaß der Ruhegenüsse und über die Höhe der zu leistenden Pensionen bekannt geworden sind.

Es muß aber auch, meine Herren, einen höchst deprimierenden Eindruck auf die Privatbeamten machen, wenn dieselben nach langjähriger und aufreibender Tätigkeit und nachdem sie invalid und altersschwach geworden, sich plötzlich mit einem Einkommen begnügen sollen, das tief unter jenem Einkommen gelegen ist, welches sie im Aktivstande bezogen haben und wenn sie infolgedessen gezwungen wären, auf ihre bisherige Lebensführung und auf so manche ihnen lieb gewordenen Gewohnheiten zu verzichten.

Was würden beispielsweise die Herren Staatsbeamten dazu sagen, wenn ihnen bei ihrem Eintritte in den Ruhestand die Bezüge von Rangsklassen zugewiesen werden würden, die um mehrere Stufen unter jenen Rangsklassen gelegen sind, denen sie bis nun angehört haben?

Dadurch aber, daß diese Bestimmung des Gesetzentwurfes nicht gegen die Staats-, sondern gegen die Privatbeamten gerichtet ist, verliert dieselbe gewiß nichts an ihrer Härte und Schärfe, und ist es daher dringend geboten, eine entsprechende Verbesserung des Gesetzes in dieser Beziehung herbeizuführen.

Wenn ich, meine hochverehrten Herren, bei dieser Gelegenheit die Staatsbeamten erwähnt habe, so sei ausdrück-

lich hervorgehoben, daß ihnen die Privatbeamten die günstige Invaliditäts- und Altersversorgung aus ganzem Herzen gönnen und daß sie ihnen deshalb nicht neidisch sind; allein anderseits darf es auch wieder den Privatbeamten nicht verübelt werden, wenn sie bemüht sind, für sich und ihre Angehörigen eine angemessene Versorgung zu erzielen.

Die Erreichung einer derartigen Versorgung wäre aber nicht nur für die Dienstnehmer von höchster Wichtigkeit und Bedeutung, sondern sie würde auch den Diensgebern große Vorteile darbieten, indem der in seinen berechtigten Ansprüchen zufriedengestellte und mit Beruhigung der Zukunft entgegegenblickende Beamte seine dienstlichen Obliegenheiten entschieden mit viel mehr Eifer und Aufopferung besorgen wird, als der Beamte, welcher unzufrieden und von Kummer und Sorge um die Zukunft erfüllt ist.

Die Erlassung eines die Invaliditäts- und Altersversorgung der forst- und landwirtschaftlichen Privatbeamten regelnden Gesetzes wäre daher nicht nur im Interesse der Dienstnehmer, sondern auch in jenem der Dienstgeber gelegen.

Was nun die vom Herrn Hofrat Professor Dr. Marchet in seinem Referate entwickelten Grundsätze anbelangt, so dürfte man sich wohl im wesentlichen mit denselben einverstanden erklären, denn wenn auch die Privatbeamten den Wunsch ausgesprochen haben, daß die höchste Gehaltsstufe mit *K* 6000 normiert werden möge, so dürften sie sich doch auch mit einer solchen von *K* 4800 zufriedenstellen, weil ja schließlich doch nicht außer acht gelassen werden darf, daß die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversorgung der Privatbeamten nur ein Existenzminimum gewähren soll, daher es nicht zulässig sein dürfte, über dieses Mindestmaß wesentlich hinauszugehen.

Auch dürfte es dem sehr geehrten Herrn Referenten gelungen sein, die größte Schwierigkeit zu beseitigen, welche sich der Gesetzwerdung des in Rede stehenden Gesetzentwurfes entgegenstellte und die darin besteht, daß die Prämie für die Invaliditätsrenten, Erziehungsbeiträge und Abfertigungen der Witwen, wenn deren Gatten vor Ablauf der Wartezeit gestorben sind, sowie die allfälligen Betriebsabgänge seitens der Dienstgeber durch eine Umlage gedeckt

werden sollen, deren Höhe im vorhinein nicht festgesetzt ist, sondern von Fall zu Fall bestimmt werden soll.

Daß sich die Dienstgeber gegen die Leistung einer derartigen unbegrenzten Umlage mit aller Entschiedenheit verwahrt haben, kann ihnen gewiß nicht verübelt werden, denn wenn auch von den Regierungsvertretern behauptet worden ist, daß diese Umlage nur eine geringfügige sein werde, so hätte dieselbe unter Umständen denn doch vielleicht ein bedeutendes Ausmaß erreichen und zu einer Störung des Gleichgewichtes im wirtschaftlichen Haushalte manchen Dienstgebers Anlaß bieten können.

Der Ausweg, den Herr Hofrat Marchet zur Umschiffung dieser Klippe in Vorschlag bringt, besteht, wie aus dem Referate zu entnehmen, darin, daß die Prämien für die oben näher erwähnten Versicherungszwecke, soweit dies möglich ist, in fixer Höhe für einen längeren Zeitraum, etwa jenen von 15 Jahren festgestellt werden sollen, worauf am Schlusse dieser Periode durch eine versicherungstechnische Bilanz der Nachweis zu erbringen wäre, ob die bisher bezahlten Prämien genügen, oder ob eine neuerliche Feststellung derselben platzzugreifen habe.

Für jeden Fall wäre es nach meiner Auffassung unbillig, die Dienstgeber zur Entrichtung einer schwankenden Umlage zu verhalten und ihnen hierdurch ein Risiko aufzubürden, das eigentlich der Staat zu übernehmen hätte, da derselbe ja doch auch berufen ist, an der Armenversorgung mitzuwirken und er aus diesem Anlasse einen Beitrag zur Invaliditäts- und Altersversorgung der Privatbeamten zu entrichten hätte und dies um so mehr, als er zweifellos auch zu der in Aussicht genommenen Arbeiterversicherung einen Zuschuß zu leisten haben wird.

Bei Erstattung des Referates hat Herr Hofrat Marchet den Wunsch ausgesprochen, daß sich der Forstkongreß auch über jene Anträge äußern möge, die in allerletzter Zeit der Herr Abgeordnete Dr. Forscht in seiner Eigenschaft als Referent für die Frage der Invaliditäts- und Altersversorgung der Privatbeamten im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestellt hat und möge es mir daher mit Rücksicht hierauf gestattet sein, diese Anträge, insoferne die-

selben bis nun durch die Tagesblätter bekannt geworden sind, was leider nur in einer recht unvollständigen Weise der Fall ist, mit einigen Worten zu streifen und insbesonders diejenigen Momente hervorzuheben, welche sich nach meiner Anschauung als Vorteile oder Nachteile der gedachten Anträge darstellen.

Wenn ich mich zunächst den Vorteilen zuwende, welche die Forschtschen Anträge im Entgegenhalte zum Regierungsentwurfe darbieten, so dürften dieselben darin bestehen:

1. daß der Maximalgehalt mit *K* 3600 vorgeschlagen wird, während er nach dem Regierungsentwurfe nur *K* 2400 betragen soll;

2. daß der Privatbeamte bereits nach 35jähriger Dienstzeit ohne Nachweis der Invalidität in den Ruhestand zu treten berechtigt ist, wobei ihm 65% seines Einkommens als Ruhegenuß gewährt werden;

3. daß dem Beamten die Möglichkeit dargeboten wird, nach 40jähriger Dienstzeit sein volles Einkommen als Pension zu beziehen und

4. daß die Schwierigkeit beseitigt wird, welche dem Regierungsentwurfe dadurch anhaftet, daß die Prämie für die Invaliditätsrenten, Erziehungsbeiträge und Witwenabfertigung sowie die allfälligen Betriebsabgänge durch eine Umlage aufgebracht werden sollen, deren Höhe von vornherein nicht näher festgesetzt erscheint, sondern erst fallweise zu bestimmen wäre.

Diesen Vorteilen, welche gewiß so manches für sich haben, dürften aber nach meiner bescheidenen Meinung wieder folgende Nachteile gegenüberstehen, und zwar:

1. daß der Minimalgehalt der zu versichernden Privatbeamten erst mit *K* 900 beginnen soll, was dem Regierungsentwurfe gegenüber, der bekanntlich den Minimalgehalt schon mit *K* 600 festsetzt, insoferne eine wesentliche Verschlechterung involvieren würde, als nun ein großer Teil von Privatbediensteten, so z. B. sämtliche Heger, der Wohltat des zu erlassenden Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversorgung nicht mehr teilhaftig werden könnten;

2. daß die von den Dienstgebern und Dienstnehmern für die Versicherungszwecke zu leistende Prämie von 13·5%

des Gehaltes denn doch zu hoch gegriffen erscheint, wobei aber noch weiters zu bemerken wäre, daß sich Herr Doktor Forscht nicht präzise darüber ausspricht, welchen Anteil dieser Prämie die Dienstgeber und welchen die Dienstnehmer zu leisten haben werden und

3. daß ebenso die vom Dienstnehmer allein zu leistende Diensttaxe per $33^1/_3\%$ von jeder Gehaltserhöhung zu hoch gehalten erscheint.

Noch näher auf die Forschtschen Anträge einzugehen, ist mir leider nicht möglich, da mir nur ein ganz kurzer und unvollständiger Auszug über dieselben vorliegt und muß ich es daher jenen Herren, welche in dieser Hinsicht besser orientiert sind, überlassen, meine Ausführungen über die erwähnten Anträge zu ergänzen.

Schließlich fühle ich mich noch gedrängt, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß nun recht bald ein zweckmäßiges und annehmbares Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversorgung der forst- und landwirtschaftlichen Privatbeamten erlassen werden möge. (Lebhafter Beifall.)

Forstmeister **Horst**: Gestatten Sie, daß ich anknüpfend an die Worte beider Herren Vorredner auch einige Punkte des von Herrn Dr. Forscht erstatteten Berichtes bespreche.

Im großen und ganzen kann man sagen, daß der Vorschlag des Referenten Forscht ziemlich gleich ist in bezug auf die Ziele, die er verfolgt, mit dem Regierungsentwurfe. Mir scheint es aber, daß die eingeschlagenen Wege günstiger sind, als jene, die der Regierungsentwurf einhält.

Bevor ich auf die Abänderungen eingehe, welche der Forschtsche Entwurf gegenüber jenem der Regierung enthält, muß ich mir zu bemerken erlauben, daß leider eine ausführliche Darlegung noch nicht vorhanden ist, sondern bisher nur Notizen in den Tagesblättern erschienen sind, welche die Vorschläge nicht genau umschreiben. Erst heute ist in der „Österreichischen Forst- und Jagd-Zeitung", die ich durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Oberforstmeisters Weinelt heute vormittags erhalten habe, eine etwas eingehendere Besprechung dieses Entwurfes erschienen und ich kann, gestützt darauf, meine Einwendungen vorbringen. Bevor ich mich aber näher mit diesem Entwurfe befasse, muß ich mich vor allem

fragen, ob denn die Ausführungen des Herrn Dr. Forscht auf einer verläßlichen, versicherungstechnischen Grundlage ruhen, denn es ist nirgends angedeutet, daß dieser Vorschlag bereits überprüft worden ist, oder daß irgend ein Versicherungstechniker diese Berechnungen gemacht hätte. Wie mir Herr Hofrat Marchet mitgeteilt hat, habe Referent Doktor Forscht ihm gesagt, daß dieser Entwurf auf einer ordentlichen Grundlage beruht, daß er im Ministerium darauf geprüft worden ist und infolgedessen glaube ich, und mein Gefühl sagt es mir auch, daß es möglich ist, mit diesen Prämien das Ziel zu erreichen. Nehmen wir also an, der Entwurf wäre versicherungstechnisch richtig und unanfechtbar, so können wir uns näher mit demselben befassen. Jedenfalls sind die vorgeschlagenen Normalien bedeutend günstiger, nicht nur für die Dienstnehmer, sondern auch für die Dienstgeber, und zwar insoferne, als die Beiträge fixe sind, während der Regierungsentwurf immer die variable Umlage in Betracht zieht, die für die Dienstgeber sehr drückend ist.

Ich möchte mir erlauben, jetzt auf das Referat des Herrn Forstdirektors Baudisch zurückzukommen, welcher angegeben hat, daß die Wartezeit mit 35 Jahren bemessen wurde. Das ist nicht richtig. Die Wartezeit nach den Vorschlägen des Herrn Dr. Forscht ist — das halte ich für einen besonderen Vorzug — mit 10 Jahren bemessen. Schon nach 10 Jahren erlangt der Beamte die Berechtigung des Ruhegenusses und der Invaliditätsrente, natürlich nicht in der Höhe, wie sie für die volle Wartezeit gegeben ist, sondern im Ausmaße von 40%. Und von da angefangen steigt der Anspruch jährlich um 1% bis 35 Jahre, so daß nach deren Ablauf der betreffende Beamte 65% seiner Aktivitätsbezüge bezieht. In den fünf folgenden Jahren aber steigt dann die Rente jedes Jahr um 7%, so daß er am Schlusse der 40 Jahre den vollen Aktivitätsgenuß als Ruhegenuß bezieht.

Ich halte dies für einen außerordentlichen Vorteil, obwohl sich die Sache in anderer Beziehung nicht so günstig stellt, denn es erreicht nur ein geringer Perzentsatz von Beamten die Dienstzeit von über 35 Jahren. Es erscheint also gerechtfertigt, daß für diese ein höherer Ruhegenuß gewährt werde.

Für einen ganz besonderen Vorzug halte ich auch, daß der Forschtsche Vorschlag von einem Staatszuschuß absieht. Das Erfordernis wird durch fixe Beiträge gedeckt, welche von beiden Teilen zu tragen sind und nach Ablauf von 12 Jahren wird auf Grund einer versicherungstechnischen Bilanz festgestellt, ob die Prämien zu erhöhen oder zu erniedrigen wären. Für einen Vorteil halte ich auch, daß an Stelle des Gehaltsklassensystems mit unbeweglichen Pensionen das Prozentsystem mit beweglichen Pensionen gesetzt wird. Es ist besser, wenn es innerhalb der Gehaltsstufen, die der Regierungsentwurf festsetzt, auch ermöglicht wird, Zwischenpensionen zu erreichen. Daß die obere Grenze der Gehaltsbezüge mit *K* 3600 festgesetzt wird, ist, wie auch Herr Forstdirektor Baudisch richtig bemerkt hat, ein Vorzug, nachdem die Regierungsvorlage nur *K* 2400 als obere Grenze normiert.

Weiters wäre noch hervorzuheben, daß die Witwenrente die Hälfte des vom Gatten zur Zeit des Ablebens bezogenen Ruhegenusses beträgt, während in der Regierungsvorlage die Witwe bloß zu einem Drittel bezugsberechtigt ist.

Es ist leider aus den Berichten, die die „Österreichische Forst- und Jagd-Zeitung" bringt, nicht zu ersehen, wie sich der Herr Referent bezüglich der Erziehungsbeiträge der Kinder verhält. Es ist mißlich, wenn die Grenze mit 14 Jahren beibehalten wird und es wäre zu wünschen, daß die Grenze im Sinne des vom Herrn Referenten Hofrat Marchet gemachten Vorschlages auf 16, beziehungsweise 18 Jahre erhöht werden würde.

Wie Herr Forstdirektor Baudisch hervorgehoben hat, ist die Belastung für beide Teile wohl eine bedeutend größere als beim Regierungsentwurf, nachdem die Prämie durchschnittlich $13^1/_2\%$ betragen würde. Es ist nicht zu ersehen, ob dieselbe für alle Gehaltsstufen dieselbe bleibt oder eine Abstufung stattfindet, jedenfalls ist es ein Nachteil, daß zur fixen Jahresprämie noch die $33^1/_3\%$ige Diensttaxe bei Gehaltserhöhung eingehoben wird.

Mit Rücksicht auf die Vorteile, die dieser Gesetzentwurf enthält, glaube ich, daß, falls er im sozialpolitischen Ausschusse zum Beschlusse erhoben oder vielleicht noch ver-

bessert oder abgeändert wird, der Vorschlag Forscht eher geeignet ist, die Grundlage für die Verwirklichung der Alters- und Invaliditätsversorgung zu bilden, als die Regierungsvorlage. (Beifall.)

Exzellenz Freiherr v. **Gudenus**: Geehrter Forstkongreß! Nachdem uns der Entwurf des Hofrates Professor Marchet so spät zugekommen ist, daß von Seite der Landwirtschaftsgesellschaft, deren Vertreter zu sein ich die Ehre habe, keine Beratung stattfinden konnte, kann ich nicht im Namen derselben sprechen, sondern nur meine persönlichen Anschauungen, die ich über dieses Thema habe, hier äußern, und ich möchte sie darum vorbringen, damit es nicht vielleicht den Anschein hat, daß diese ganze Bewegung nur von Seite der Dienstnehmer und nicht auch von Seite der Dienstgeber, zu denen ich mich auch zu rechnen habe, auf das Sympathischeste begrüßt worden ist.

Ich habe schon voriges Jahr prinzipiell ausgesprochen, wie es kommt, daß die große Bewegung der Versicherung der Privatbeamten auch in den Kreisen der land- und forstwirtschaftlichen Beamten eine solche Verbreitung gefunden hat. Es liegt darin, ich möchte sagen in gewisser Beziehung eine befremdliche Erscheinung; denn auf keinem Gebiete haben bisher die Beamten im großen und ganzen solche Aussichten auf eine dauernde Versicherung ihres Alters und etwaiger Unfälle gehabt, als in der Land- und Forstwirtschaft. Auf allen großen Domänen bestehen schon seit langem Pensionsinstitute. Da, wo überall konsolidierte althergebrachte Verhältnisse bestehen, hat man die Beamten nie in Not und Elend gelassen. Daß sich hierbei die Notwendigkeit einer Remedur ergeben hat, liegt in verschiedenen Ursachen. Häufig tritt ein Wechsel des Besitzers ein.

Nun begreife ich, daß man dem neuen Besitzer nicht zumuten kann, daß er die Verdienste der früheren Arbeitskraft berücksichtigt. Wie kann man vom Pächter verlangen, der selbst nur ein zeitlicher Besitzer ist, daß er für die Dauer für die Angestellten sorgt?

Um nun auf die einzelnen Details des hier vorliegenden Vorschlages einzugehen, möchte ich mir einiges vorzubringen erlauben. Heute haben wir schon viele Versicherungen, so

daß ein großer Teil der land- und forstwirtschaftlichen Beamten einer sicheren Zukunft entgegengeht. Es handelt sich weiters um die Ausfüllung einer völlig gerechtfertigten Lücke; aber die bereits bestehenden Versicherungen sollte man nicht antasten, sondern sie auf das Sorgfältigste wahren und ihnen die Möglichkeit der Weiterführung belassen, weil beide Teile bisher ihre Befriedigung darin gefunden haben.

Vor allem wäre es also bei der allgemeinen Anhaltung zur Versicherung jedem Besitzer freizustellen, ob er einer Privatversicherung oder einer anderen Versicherung beitreten will. Wir haben genug solide Versicherungsanstalten innerhalb des Maßes, welches von der Gesetzgebung angestrebt und als richtiges Ziel hingestellt worden ist.

Der staatliche Zwang kann nur den Zweck haben, im Alter vor Not zu schützen und die Pflicht eines jeden ist es, der sich ein sorgenfreies Alter schaffen will, daß er von den Bezügen sich dasjenige freiwillig ergänzt, was er haben will.

Der Arbeiter ist gewiß viel mehr Unfällen ausgesetzt bei Krisen als der Beamte. Aber eines ist zu bedenken: daß der Arbeiter, wenn er auch auf eine tiefe Stufe sinkt, viel leichter unterkommen kann, als der Beamte, insbesondere als der land- und forstwirtschaftliche Beamte. Deshalb ist es auch nicht zweckmäßig, eine allgemeine Beamtenversicherung ohne Separation der land- und forstwirtschaftlichen Beamten von den anderen Beamten vorzunehmen. Bei den verschiedenen Industrien ist ein Wechsel der Beamten sehr häufig und sie finden auch leichter Unterkunft. Der Land- und Forstwirt ist mit der Scholle verwachsen, und wir sollen trachten, ihn an der Scholle, an der er arbeitet, mitzuinteressieren und dort zu erhalten.

Der Dienstnehmer, der seine Lebenszeit daselbst verbringt, soll aber auch eine Sicherheit besitzen. Diese Sicherheit muß innerhalb des Ertrages des Objektes, welches gemeinsam mit dem Dienstgeber bearbeitet wird, liegen. Es müssen auch die Prämien innerhalb dieser Grenze gehalten sein. Daher bin ich gegen den Antrag Forscht und akzeptiere eher die Vorschläge der Regierung.

Ich sehe in den Anträgen des Dr. Forscht, soviel ich aus den flüchtigen Bemerkungen entnehme, keine besonderen

Veränderungen. Die Erhöhung von *K* 600 auf *K* 900 ist meiner Ansicht nach von keiner großen Bedeutung; denn es wird nicht viele geben, die einen Gehalt von unter *K* 900 beziehen. Die Erhöhung des Maximums finde ich aber deshalb für unbillig, weil es die Pflicht jedes gebildeten Menschen ist, für seine Zukunft selbst zu sorgen und dies nicht der Allgemeinheit zu überlassen.

Bezüglich des Kriteriums des Beamten halte ich es für entsprechend, daß man nur jenen als Beamten bezeichnet, welcher neben gewissen anderen Voraussetzungen auch irgend eine fachliche Schulbildung nachweisen kann und ich möchte diesbezüglich keinen besonderen Antrag stellen, sondern möchte es nur als meine Anschauung erwähnt haben.

Wenn seitens des Referenten vorgeschlagen wurde, daß durch 15 Jahre fixe Prämien festgesetzt werden sollen, so möchte ich dafür eintreten, daß, wenn sich in der Invaliditätsversicherung dann irgend ein Abgang ergibt, für diesen abnormalen Fall die Staatsverwaltung einzutreten habe.

Ferner sollte das Begehren gestellt werden, daß die Regierung, die durch die Versicherung erhöhten Auslagen bei den Steuerbemessungen berücksichtigt.

Den Einwand, daß die land- und forstwirtschaftliche Beamtengruppe zu klein sei, um eine separate Gruppe zu bilden, halte ich für unzutreffend, nachdem, wie bekannt, die Zuckerfabrikanten in Böhmen und Mähren für ihre Beamten, die doch viel kleinere Gruppen bilden, glänzende Versicherungen haben. (Beifall.)

Graf **Serényi**: Nachdem der Vorsitzende bei der gestrigen Sitzung die Äußerung getan hat, daß wir gewohnt sind, offen und frei von der Leber zu sprechen und uns im gegebenen Moment kein Blatt vor den Mund nehmen, so will auch ich meine Meinung offen aussprechen, die mit einigen hier gefallenen Äußerungen nicht ganz übereinstimmt, aber nicht so wesentlich differiert, daß sie mir nicht gestatten würde, im allgemeinen die auf die Versicherung der Privatbeamten hinzielende Tätigkeit freudigst zu begrüßen. Über die Notwendigkeit und Ersprießlichkeit derselben braucht kein Wort mehr verloren zu werden.

Ich halte die Regierungsvorlage mit der Bestimmung von 75% für nicht so ganz ungerechtfertigt, mit Rücksicht darauf, als, soviel ich mich erinnere, in der Regierungsvorlage die Bestimmung aufgenommen war und als auch bei den Versicherungen, die seitens der verschiedenen Großgrundbesitzer mit den Versicherungsanstalten abgeschlossen werden, nicht bloß der Bargehalt, sondern die sämtlichen Bezüge, Naturalwohnung, Deputate, etwaige den Charakter einer ständigen Lohnung annehmende fixe Existenzbeiträge, Genuß von Deputatfeld, Gärten u. s. w. miteingerechnet werden sollen.

Mit Rücksicht darauf glaube ich, daß eine Herabsetzung von 100% auf 75% gerechtfertigt erscheint; denn auch der Staatsbeamte bezieht schließlich bei Erreichung seiner Altersversorgung nicht den ganzen Gehalt, denn er bezieht keine Aktivitätszulage und auch keine Naturalwohnung, dort, wo der Staatsbeamte sie etwa zurecht gehabt hat.

Wenn die sämtlichen Genüsse in den Gehalt miteingerechnet werden sollen, ist eine gewisse prozentuelle Herabsetzung der Altersversorgung gerechtfertigt.

Ein zweites Moment, welches auch im Antrag des Abgeordneten Dr. Forscht in Aussicht genommen ist und welches auch einer der geehrten Herren Vorredner mit einem gewissen Wohlgefallen begrüßt hat, ist die Bestimmung, daß nicht, wie sonst allgemein üblich, in einem Zeitraume von 40 Jahren, sondern schon mit 35 Jahren Dienstzeit, auch bei nicht stattgefundener Invalidität die volle Altersversorgung erreicht werden soll. (Hofrat Marchet: Das schlägt Abgeordneter Forscht nicht vor!) Das ist etwas anderes. Dann habe ich es mißverstanden. Ich würde den Grund nicht einsehen, warum man auf 35 Jahre herabgehen sollte und glaube, daß das Festhalten an 40 Jahren das Richtige ist.

Von meinem unmittelbaren Vorredner, Exzellenz Baron Gudenus, wurde betont, daß eine ziemlich große Anzahl von Versorgungen und Versicherungen schon besteht und in der Regierungsvorlage, so viel ich mich erinnere, kommt zum Ausdrucke, daß dieselben aufrecht erhalten bleiben sollen insoferne die betreffenden Versicherten nicht schlechter gestellt sein werden als nach dem Gesetze. Dies ist ganz begreiflich und gerechtfertigt. Aber eines ist doch dabei zu

bedenken, was ich sehr befürchte, nämlich, daß in der Art der Sicherstellung hierfür seitens der Regierung sehr bedeutende Anforderungen nachträglich gestellt werden dürften, welche vielleicht einzelnen Versicherungen sehr unangenehm sein werden.

Ich möchte nur auf unsere Arbeiter-Unfallversicherung hinweisen — und schließlich scheint die geplante Institution etwas ähnliches werden zu sollen, wenn auch die konkrete Form uns hierfür noch nicht bekannt ist; und wir wissen sehr gut, daß unsere Unfallversicherung eine sehr teure ist, obwohl die Sätze und die Vergütung an jene Leute, welche Unfälle erleiden, sehr gering sind. Der Grund mag wahrscheinlich — ich bin darüber nicht so orientiert — in der unpraktischen Führung und Leitung derselben liegen. Unwillkürlich steigen mir Grausbirnen auch für die Zukunft der in Aussicht genommenen Versicherungsanstalten auf, wenn dieselben in ähnlicher Weise organisiert würden; dann hätten wir es mit ähnlichen Schwierigkeiten und Bedenken in Zukunft zu tun. Es wird schließlich, wenn die Anstalt etwa passiv sein sollte, nichts anderes übrig bleiben, als die Prämien zu erhöhen, wenn der Staat sich nicht zu Zuschüssen herbeiläßt; und es gibt im Betrieb nichts Unangenehmeres, als mit einer Beitragsziffer zu rechnen, die nicht fixiert ist.

Was die Hinaufsetzung der Grenze von *K* 600 auf *K* 900 betrifft, so möchte ich mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären; denn ich muß gestehen, daß bei dem heutigen ganz anerkennenswerten Bestreben gerade den schwächsten sozialen Kreisen am meisten entgegenzukommen, mir die Bestimmung gewiß eine Härte zu involvieren scheint, daß man diejenigen gering entlohnten Personen, die zwischen *K* 600 und *K* 900 in ihren Bezügen sich bewegen, der Wohlfahrt des Gesetzes nicht teilhaftig machen soll. Es werden zwar nicht viele sein, ich gebe es zu, weil es wenige Beamten geben wird, die nicht mehr als *K* 600 an Bezügen bekommen; aber es wird in einzelnen Teilen des Reiches gewiß Klassen von Bediensteten geben, wo es wirklich auf der Schneide eines Messers ist, ob der Mann als Beamter oder noch als höherer Arbeiter zu betrachten ist und es würden sich die Fälle ereignen, daß der betreffende gerade sehr schwach Ent-

lohnte, der nicht so widerstandsfähig ist, im Falle seiner Dienstunfähigkeit der Wohlfahrt des Gesetzes nicht mehr teilhaftig werden würde. Ich glaube nicht, daß eine wesentliche Verteuerung der Angelegenheit durch die Beibehaltung der Grenze von *K* 600 eintritt.

Ich möchte noch dem Wunsche Ausdruck geben, daß die bestehenden Versicherungsanstalten benutzt werden, und daß nur ein Zwang statuiert werde, in eine derartige Anstalt einzutreten; denn dadurch ließe sich für die land- und forstwirtschaftlichen Bediensteten sehr viel erreichen. (Beifall.)

Fürst Auersperg: Ich möchte mir erlauben, auch einige Worte zu dem Gegenstande zu bemerken, zumal auch die Landwirtschaftsgesellschaft zu dem Entwurfe Stellung genommen und in einem Beschlusse ein Gutachten beigeschlossen hat, das den Herren, die sich mit der Angelegenheit beschäftigen, wahrscheinlich bekannt ist. Ich ergreife das Wort deshalb, weil wir vom Herrn Referenten aufgefordert wurden, auch zu den Abänderungen, welche vom Herrn Dr. Forscht im betreffenden Ausschusse des Abgeordnetenhauses gestellt wurden, Stellung zu nehmen. Vom Standpunkte der Landwirtschaftsgesellschaft aus sind diese Abänderungen zu begrüßen. Sie sind uns im großen und ganzen nicht alle bekannt und ich habe auch erst durch die freundliche Mitteilung des Herrn Referenten davon Kenntnis erhalten. Sie umfassen aber hauptsächlich ein Prinzip, für welches sich auch seinerzeit die Landwirtschaftsgesellschaft eingesetzt hat, das ist das Prinzip, daß die Altersversorgung nicht nach einem idealen Bargehalte, sondern im prozentuellen Verhältnisse zu dem wirklich durch die Dienstzeit hindurch verdienten Bargehalte bemessen werden soll. Dadurch wird die Altersversorgung leichter durchzuführen sein, als wenn man nur den schließlichen Bargehalt hin berücksichtigt. Denn das, was zurückgelegt werden muß für die Altersversorgung, ist dann immer in einem gewissen Verhältnisse zu dem Verdienst. Und so läßt sich die Sache leichter machen, als wenn man nur die Endgehalte berücksichtigt. Soweit also diese Abänderungen des Entwurfes getroffen werden sollten, könnten wir uns damit einverstanden erklären. Die Progression, in der Doktor Forscht vorgeht, scheint mir allerdings insoferne zu viel

zuzumuten, als er bereits nach 10 Jahren 40% des Gehaltes als Pensionsversicherung normieren will. Das scheint mir eine zu rasche Progression in den ersten Jahren, denn 10 Jahre ist eine zu kurze Zeit. Wenn da schon 40% festgesetzt werden, werden wir, glaube ich, auf eine zu hohe Ziffer kommen. Im Gegensatz dazu steigt in den nächsten 25 Jahren das Prozent sehr wenig, so daß eigentlich in diesen Jahren ein Zuwachs nur sehr spärlich eintritt.

Die Herren werden sich erinnern, daß die Landwirtschaftsgesellschaft dafür plädierte, daß die Gehaltsstufen, wenn man überhaupt ein Mindestmaß einführt, etwas hinaufgesetzt werden. Die Regierungsvorlage hat *K* 600 als Mindestgehalt beantragt, die Landwirtschaftsgesellschaft schlägt *K* 800, Dr. Forscht *K* 900 vor. Auch dies mußten wir, nach dem, was wir damals geäußert haben, begrüßen. Die Landwirtschaftsgesellschaft ist von der Annahme ausgegangen, daß die Regierungsvorlage ein- für allemal das Gesinde ausgeschlossen haben will. Wir hätten gewünscht, daß das Gesinde nicht ausgeschlossen werde und wir würden es billiger finden, nach unten gar keine Abstufung eintreten zu lassen, und daß der Unterschied, ob jemand nach einem Dienstvertrage mit *K* 600 engagiert ist oder dem Gesinderecht untersteht, keinen Unterschied machen soll. Macht man aber einen Unterschied zwischen Gesinde und Beamten, so muß man die erste Stufe etwas höher hinaufsetzen. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß nach meiner Überzeugung es ein großes Unrecht ist, daß man den Umstand, daß jemand dem Gesinderecht untersteht, zu einem trennenden machen will unter den Angestellten niederster Kategorie. Dieser Umstand bringt mich darauf, aufmerksam zu machen, wovon meiner Ansicht nach die Durchführbarkeit der ganzen Sache abhängt. Es muß entweder diese Altersversorgung zu einer Art Volksversicherung umgewandelt werden, sie muß die weitesten Kreise umschließen, um die großen Verschiedenheiten und Gegensätze, welche in den verschiedenen Berufen vorhanden sind, auszugleichen, denn wenn man Industrie, Bergwerksbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gärtnerei, Advokatur, Notariat zusammentun will, zu einer Versicherung, so kann man dies nur tun, wenn man wirklich

eine große Volksversicherung einrichtet. Da lassen sich die Verschiedenheiten ausgleichen. Tut man dies aber nicht, dann muß man die einzelnen Kategorien von Berufen streng sondern und für jede besondere Bedingungen aufstellen. (Sehr richtig!) Ich bitte zu vergleichen, wie verschieden die Industrie und wie verschieden die Land- und Forstwirtschaft in bezug auf ihre Angestellten vorgeht und vorgehen muß. Bei der Industrie: hohe Gehalte, kurze Dienstzeit, lose Verhältnisse zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, das leichtere Weiterkommen und Unterkommen, Verbesserung der Lage, je nachdem das Geschäft gut geht oder nicht, anderseits aber wieder vollständiges Erlöschen oder Zugrundegehen jeder Basis für die Altersversorgung in dem Momente, wo die betreffende Industrie nicht geht. In dem Momente, wo die Fabrik aufhört zu arbeiten, ist jede Basis für die weitere Versorgung der Angestellten verschwunden wie auch jede Möglichkeit von den Angestellten noch Leistungen herauszubekommen. Anders beim Grundbesitz: Gehalte niedrig, Dienstzeiten lang, man rechnet auf lange Dienstverhältnisse, die Lebensbedingungen sind andere, aber entsprechend den niedrigen Gehalten muß für das Alter vorgesorgt werden. Wir können in dieser Richtung einen viel höheren Prozentsatz der Altersversorgung gegenüber den Gehalten zugestehen, als es die Industrie kann und Sie werden auch sehen, daß die Industrie mit Händen und Füßen — und mit Recht — sich dagegen wehrt, eine weitgehende Versicherung der Angestellten zu gewähren, während bei uns gewohnheitsmäßig — ich will nicht sagen in entsprechender, aber doch in halbwegs genügender Weise — ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine gewisse Vorsorge für die Beamten und Diener getroffen wird. Wir müssen daher trachten, entweder eine reinliche Scheidung von allen anderen Unternehmungen, vollständige Separierung des Grundbesitzes, respektive des forst- und landwirtschaftlichen Betriebes von allen anderen, hauptsächlich industriellen Unternehmungen zu erreichen, oder wir müssen eine große Volksversicherung anstreben in der alles Platz hat, in der sich alle Verhältnisse ausgleichen.

Der Weg, den die Regierungsvorlage eingeschlagen hat, ist ein Mittelweg, der aber zu nichts führt und bei allen

den einzelnen Punkten, insbesondere durch die Behandlung des Gesindes, für welches wir im Großgrundbesitze wirklich sorgen, und in den einzelnen Gehaltsstufen gibt sich kund, daß die Regierungsvorlage über die Schwierigkeit, Verschiedenes unter einen Hut bringen zu wollen, nicht hinauskommt. Und insoferne wird das Gesetz ein unerreichbares Ziel verfolgen, insolange wir nicht den Weg der vollständigen Trennung einschlagen.

Das möchte ich zum Ausdrucke gebracht haben, weil mir darum zu tun ist, dieses Ziel zu erreichen, das ist aber auf diesem Wege nicht erreichbar. (Lebhafter Beifall.)

Graf Haugwitz: Das Referat des niederösterreichischen Forstvereines besteht eigentlich aus 3 Teilen. Darauf möchte ich die Herren speziell aufmerksam machen. Im ersten Teile wird die Regierungsvorlage erwähnt, im zweiten Teile die Verbesserungen, die in dieser Richtung der niederösterreichische Forstverein vorschlägt und der dritte Teil ist die Schlußresolution. Damit aber die Herren viel leichter der Schlußresolution zustimmen, ist es notwendig, daß Sie sich mit dem zweiten Teile befassen, nämlich mit den Vorschlägen, die der niederösterreichische Forstverein erstattet und womit er glaubt, die Regierungsvorlage zu verbessern.

Es wäre eben erwünscht, wenn insbesondere die Herren sich über die Kardinalpunkte aussprechen würden. Der niederösterreichische Forstverein hat vor allem die Stellenlosigkeit von der Versicherung aus verschiedenen Gründen ausgeschaltet (sehr richtig!) und zwar erstens einmal aus dem Grunde, den auch der Herr Referent angeführt hat, daß hierbei sozusagen gar keine richtige Basis vorhanden ist, aber auch noch aus einem zweiten Grunde. Denn wenn auch die Regierungsvorlage die Versicherung für die Stellenlosigkeit einbezogen hat, hat sie, wenn man die Sache näher betrachtet, so viele Klauseln eingefügt, daß faktisch sehr selten der betreffende davon Gebrauch machen wird können und es ist besser, das ganz auszuschalten, als den betreffenden Beamten in einem Wahne zu lassen. Er wird dadurch oft verleitet werden, eine ihm nicht zusagende Stelle aufzugeben, sagen wir es offen, in leichtsinniger Weise, weil er sich auf die Versicherung verläßt, dann aber nichts bekommt. Es ist dies

so wie bei der Steuerabschreibung bei Elementarereignissen, die das Waldland betreffen. Da haben wir auch so ein Gesetz, aber seitdem sind schon große Elementarereignisse beim Waldlande vorgekommen und einen Steuernachlaß hat noch kein Waldbesitzer bekommen, weil er die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen kann. So ist es auch bei der Stellenlosigkeit und deshalb ist es besser, dieselbe auszuschalten.

Ein weiterer Kardinalpunkt ist, daß der niederösterreichische Forstverein sich gegen die Deckung für allfällige Betriebsabgänge, für die Witwen- und Waisenrente und für die Invalidität durch Umlagen ausgesprochen hat. Denn die Unsicherheit, die schon mehrere Redner hervorgehoben haben, ist es, die uns am meisten drückt. Es wäre also erwünscht, wenn die Herren sich weiter darüber aussprechen möchten.

Eine Verbesserung hat der niederösterreichische Forstverein auch darin zu finden geglaubt, daß er die Erziehungsbeiträge auf ein höheres Alter ausgedehnt hat. Nicht 14 Jahre — was allenfalls für einen Arbeiter paßt, aber nicht für Beamte — sondern 16 und 18 Jahre, letzteres für Knaben.

Im niederösterreichischen Forstverein ist vielfach der Wunsch rege geworden — er ist auch heute zur Sprache gekommen — daß die unterste Grenze von *K* 600 auf *K* 1200 erhöht werden sollte. Aber nach den Informationen, die der Herr Referent an maßgebender Stelle eingezogen und heute erwähnt hat, würde auch dieses Hinaufrücken der unteren Grenze keine geringere Prämie zur Folge haben; also wäre es zwecklos. Denn es würde eine Menge von Beteiligten ausgeschlossen werden und der Erfolg wäre kein entsprechender. Die Prämie würde nicht geringer werden. Aus diesem Grunde haben wir die Erhöhung der unteren Grenze nicht vorgeschlagen. Im Antrag Forscht ist sie mit *K* 900 angesetzt.

Seine Durchlaucht hat sich dagegen ausgesprochen, daß eine gewisse Grenze aufgestellt werde. Er hätte gerne gewünscht, daß auch die unter das Gesinde fallenden Personen in die Invaliditäts- und Altersversicherung einbezogen werden. Die Ursache, warum dies nicht geschehen ist, glaube ich, ist wohl die, daß dieses Invaliditätsgesetz in einem gewissen Zusammenhange steht mit der rechtlichen Stellung der Privat-

angestellten und daß auch bei dieser diese Personen ausgeschlossen sind. Diese sollen der allgemeinen Arbeiterversicherung überlassen werden.

Ich möchte die Herren, damit Sie unserer Resolution möglichst vollinhaltlich zustimmen, bitten, sich darüber auszusprechen, ob Sie unsere Vorschläge als Verbesserungen ansehen oder nicht. Denn das sind Prinzipien, die in unserem Referat enthalten sind und dazu erbitten wir uns Ihre Zustimmung.

Noch eines möchte ich erwähnen. Die Herren haben vielfach davon gesprochen, daß es vorteilhafter sein könnte, nicht gerade diese vom Staate zu errichtende Institution zu sichern, sondern andere Versicherungen zu akzeptieren. In der Regierungsvorlage ist dieser Fall vorgesehen durch die Ersatzinstitute. Als Ersatzinstitute werden von der Regierung angesehen die schon bestehenden, auf den großen Domänen errichteten Pensionsinstitute, wenn sie versicherungstechnisch aufgebaut sind, sowie auch andere Privatunternehmungen. Der Fall, den die Herren berührt haben, ist also in der Regierungsvorlage bereits enthalten und deshalb haben wir ihn in unserem Vorschlage nicht näher berührt, weil wir uns nur mit dem befaßt haben, worin wir glaubten, Verbesserungen vornehmen zu können. Ich bitte also nochmals, zu unseren Vorschlägen Stellung zu nehmen und unsere Resolution anzunehmen. Wollen Sie noch Verbesserungen daran vornehmen, so werden wir Ihnen gewiß, wenn es möglich ist, entgegenkommen. (Beifall.)

Hofrat **Ritter v. Guttenberg**: Ich möchte, soweit es an mir liegt, dem soeben vom Grafen Haugwitz ausgesprochenen Wunsche nachkommen. Ich hatte nicht die Absicht, bei diesem Thema weiter das Wort zu ergreifen als höchstens vielleicht in dem Sinne, daß ich ebenfalls die Hauptpunkte hervorgehoben hätte, welche mir im Inhalte des vorliegenden Referates die wesentlichsten zu sein scheinen.

Wir müssen im Referate wesentlich unterscheiden zwischen den Punkten, die wir als Grundsätze aussprechen und jenen Punkten, die als Verbesserung des Regierungsentwurfes anzusehen sind und nicht eigentlich zu den Grundsätzen gehören. Ich glaube, daß wir den Hauptgrundsätzen tatsächlich

zustimmen können. Vor allem erblicke ich dieselben darin, daß die Notwendigkeit einer Pensionssicherung ausgesprochen wird, dann darin, daß bezüglich des Kreises der Versicherten eine Abgrenzung zwischen Arbeitern und Beamten statuiert wird. Es ist notwendig, die Arbeiterversicherung und die Beamtenversicherung zu trennen, ob nun die eine oder die andere früher zur Wirklichkeit wird. Nachdem die land- und forstwirtschaftlichen Beamten die ersten waren, die impulsiv mit der Forderung nach einer solchen Versicherung vorgegangen sind, haben sie ein Anrecht, zuerst berücksichtigt zu werden. Durchlaucht Fürst Auersperg hat mit Recht hervorgehoben, daß es notwendig sei, eine klare Trennung vorzunehmen. Es ist in Kreisen der land- und forstwirtschaftlichen Beamten sehr vielfach der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, für dieselben eine besondere Versicherungsgruppe zu bilden. Das Referat weist uns aber nach, daß die forst- und landwirtschaftlichen Beamten dabei nicht viel profitieren werden. Das Referat ist aus zwei Gründen nicht für die Trennung: einmal, weil die Prämien sich nach den statistischen Nachweisen für die land- und forstwirtschaftlichen Beamten nicht vermindern würden und ferner, weil eine solche Versicherung auf möglichst breiter Basis geschaffen werden muß.

Wir müßten aber unbedingt für die Trennung eintreten, wenn die Versicherung der Stellungslosigkeit aufrecht bleibt, da bei den Angestellten des Handels und der Industrie die Stellungslosigkeit eine häufige Erscheinung ist, während bei den land- und forstwirtschaftlichen Angestellten in dieser Beziehung mehr patriarchalische Verhältnisse bestehen und die Stellungslosigkeit relativ eine Seltenheit ist.

Ich verkenne nicht, daß eine Anzahl der Punkte, die hier im Referate vorgeschlagen sind, entschiedene Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf enthalten.

Ich stehe auch auf dem Standpunkte, daß die Minimalgrenze nicht hinaufgeschoben werden soll und daß die Grenze von *K* 600, obwohl sie sehr niedrig ist, doch bleiben soll; denn es ist damit nicht gesagt, daß jeder der *K* 600 jährlich bezieht, in die Versicherung einbezogen werden soll, sondern es kommt auf die Art der Dienstleistung an, ob

der Betreffende Hilfsarbeiterdienste leistet oder technische Dienste, wie die Forstschutzbeamten, die oft sehr niedrig honoriert sind.

Nun käme als nächste prinzipielle Frage die Höhe der Versicherung. Forstdirektor Baudisch hat sehr richtig gesagt, daß es für viele Private einen deprimierenden Eindruck hervorrufen wird, wenn sie nach diesen Versicherungsgrundsätzen auf einen minimalen Bezug angewiesen sind und hat dabei auf die Pensionsgenüsse der Staatsbeamten hingewiesen. So wünschenswert es auch wäre, so ist es doch ganz undenkbar, im Wege einer allgemeinen und zwangsweisen Pensionsversicherung nur halbwegs jene hohen Pensionsbeträge, wie bei den Staatsbeamten, zu erreichen. Bedenken Sie nur, wie hoch da die Prämien sein müßten. Die Staatsbeamten erkaufen auch ihre Versicherung durch sehr bedeutende Abzüge ihres Gehaltes. Es ist unleugbar, daß die von uns angestrebte Versicherung nur die Minimalexistenz gewähren kann, wenn sie nicht unmöglich werden soll durch die hohen Beträge, welche die Prämien erreichen, die ohnedies schon so hoch sind, daß die Dienstgeber in vielen Fällen sehr stark belastet werden.

Was die Hereinbringung der Kosten durch Umlagen betrifft, so ist dies eine so unsichere Basis, daß wir uns darauf nicht einlassen können. Leider hat die Erfahrung gelehrt, daß derartige Versicherungsanstalten etwas teuer verwaltet sind, wie wir bei der Unfallversicherung reichlich erfahren haben. Wenn man nun sagen könnte, durch die Umlage wird der Ausfall hereingebracht, dann fällt auch das letzte Motiv weg, die Verwaltung etwas billiger zu gestalten; wenn aber dies nicht der Fall ist, müßte man trachten, die Verwaltung billiger zu stellen. Dieser Umstand ist überhaupt ein solcher, der begreiflicherweise den Dienstgebern etwas zu denken gibt. Die Versicherung auf diesem Wege kostet ihn mehr als die Versicherung auf irgend einem andern Wege, da sich die Prämien höher stellen als sonst. Man wird sich gewiß das Plus gefallen lassen, weil nicht alle Angestellten in der Lage sind, sich auf andere Weise zu versichern und weil wir grundsätzlich die Versicherung haben wollen, aber sie darf nicht zu hoch kommen.

Ein Ding, dem wir alle vollkommen beistimmen, ist die Unantastbarkeit der Versicherungspolizze.

Ferner scheint es mir notwendig, noch deutlich und präzise hervorzuheben, daß durch das Entstehen dieser allgemeinen Versicherung die derzeit bei manchen Verwaltungen bereits bestehenden Versicherungen und Pensionsnormalien aufrecht bleiben sollen und die betreffenden Dienstgeber und Dienstnehmer, bei welchen solche Normalien in ausreichendem Maße festgestellt sind, nicht gezwungen werden sollen, dieser allgemeinen Versicherung beizutreten; damit wird allerdings die allgemeine Versicherung einzelne Gruppen der zu Versichernden verlieren; aber man kann denjenigen, die bisher in einer besseren Position waren, nicht zumuten, zu Gunsten anderer Kreise, die bisher gar nicht versichert waren, sich in eine schlechtere Position zu begeben.

Es scheint mir ein Passus des Resolutionsantrages mit dieser Auffassung nicht übereinzustimmen. Es heißt hier: „Der Forstkongreß spricht seine Überzeugung dahin aus, es sei die ehebaldigste Erlassung eines Gesetzes, durch welches für die in Privatforstbetrieben angestellten Personen Ansprüche auf Alters- und Invaliditätsrenten, sowie für deren Hinterbliebene entsprechende Bezüge durch eine unter öffentlicher Leitung stehende, nicht auf Gewinn berechnete Versicherungsorganisation gewährt werden, notwendig." Das kann der Auffassung Raum geben, daß alle Forstbeamten in Zukunft unter die öffentliche Versicherung fallen werden. Es wäre aber wünschenswert, daß diejenigen, die heute schon durch eine Privatversicherung unter günstigeren Umständen versichert sind, nicht in die Kategorie der öffentlichen Versicherung hineinfallen. Ich glaube daher, daß der Passus „unter öffentlicher Leitung stehende, nicht auf Gewinn berechnete" ohne Nachteil ausfallen könnte und es demnach heißen sollte „durch eine entsprechende Versicherung gewährt werden."

Ich möchte noch eine Frage kurz berühren. Es ist wiederholt auf die Anträge des Dr. Forscht hingewiesen worden. Wir erblicken in diesen Anträgen, soweit sie uns in diesem Moment zur Kenntnis gelangt sind, ganz gewiß Verbesserungen in einzelnen Punkten; aber wir können auf die Anträge des Dr. Forscht hier nicht eingehen und sie nicht

in die Resolution einbeziehen, solange wir deren Wortlaut nicht genau kennen, was bisher nicht der Fall ist.

Das wären die Bemerkungen, die ich mir zu machen erlauben wollte. (Beifall).

Präsident: Herr Hofrat v. Guttenberg hat den Antrag gestellt, daß in der Resolution die Worte: „unter öffentlicher Leitung stehende, nicht auf Gewinn berechnete" ausgelassen und daß statt „Versicherungsorganisation" „Versicherung" gesetzt werde.

Zur formellen Geschäftsbehandlung erteile ich Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen Dubsky das Wort.

Exzellenz **Graf Dubsky**: Nachdem der Gegenstand eingehend erörtert wurde, beantrage ich Schluß der Debatte.

Präsident: Es wurde der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es ist kein Redner mehr vorgemerkt. Ich erteile sohin dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Hofrat **Dr. Marchet**: Ich kann nicht umhin, mein Schlußwort damit einzuleiten, daß ich meiner Befriedigung über den Verlauf der Debatte Ausdruck gebe. Ich kann nicht leugnen, daß der heurige Forstkongreß sich in außerordentlich dankenswerter Weise unterscheidet von anderen derartigen Korporationen auf diesem Gebiete. Ein Redner nach dem anderen, und zwar — es ist dies bemerkenswert — auch hervorragende Dienstgeber, haben erklärt, sie seien mit der leitenden Idee, daß eine Versicherung der Angestellten geschaffen werde, einverstanden. Auf der anderen Seite ist von Seite der Dienstnehmer in maßvoller, ruhiger Weise erklärt worden, daß man die Grenzen sehr wohl kenne, über welche auch die Dienstgeber nicht hinausgehen können. Kurz es ist eine wohltuende, von gegenseitiger Achtung der Ansprüche, Rechte und Pflichten getragene Debatte, welche sich hier vollzogen hat. Es ist das für jemanden, der so ernst für eine so große Sache eintritt, wie ich, gewiß eine außerordentlich dankenswerte Erfahrung, welche er gemacht hat und ich leugne nicht, daß mir die heutige Debatte neuerliche Beruhigung gewährt darüber, daß die Ziele, welche ich per-

sönlich sowohl als auch in Vertretung des niederösterreichischen Forstvereines anstrebe, richtig sind. Sie gibt mir die Gewähr, daß diese große Idee zum Segen der Dienstnehmer und Dienstgeber realisiert werden kann.

Wenn ich nach diesen allgemeinen, fast auf einem persönlichen Gefühle beruhenden Worten nur einige Punkte hervorheben soll, so ist es vor allem der Punkt, daß man erklärt, die Grenzen, welche sich dieser Entwurf oder das Referat des Niederösterreichischen Forstvereines gezogen hat, seien enge, d. h., man solle nicht bei *K* 600, sondern höher beginnen; anderseits wieder, sie seien zu hoch, man solle gar keine Grenze nach unten machen. Ich leugne nicht, daß es wohl kontrovers ist, ob *K* 600 die richtige Grenze sind. Das läßt sich bei ziffermäßigen Abgrenzungen überhaupt nicht vermeiden. Man kann statt *K* 600 auch *K* 650, 700 u. s. w. vertreten. Ich habe schon bei Beginn meines Referates darauf verwiesen, daß im Kreise des Niederösterreichischen Forstvereines diese Frage wohl erwogen worden ist und daß man, um den Charakter des geplanten Unternehmens als Beamtenversicherung noch schärfer hervorzuheben als die Regierung den Gedanken ausgesprochen hat, anstatt mit *K* 600 die Grenze mit *K* 1200 zu ziehen beschlossen hat, weil dann noch eher eine Beamtenversicherung vorliegen würde. Ich habe auch schon erklärt, daß dies deshalb geschehen sei, weil die Hoffnung vorhanden war, daß dann eine niedrigere Prämie zu zahlen sein wird. Ich wiederhole aber, daß dem nicht so ist, sondern daß es sich finanziell gleich bleibt, ob man mit *K* 600 oder *K* 1200 beginnt. Und zwar stütze ich mich auf die Berechnungen, welche das Ministerium des Innern über mein Ersuchen gemacht hat, und welche ergeben haben, daß die Prämien sich gleich bleiben. Man braucht $13^1/_2\,\%$, ob man mit *K* 1200 oder *K* 600 beginnt. Ich habe auch gesagt, warum dies der Fall ist, weil bei *K* 1200 Leute in die Versicherung kommen, welche näher der Alters- und Invaliditätsgrenze stehen, also rascher die Leistung der Versicherungsanstalten beanspruchen und weniger lang die Prämien einzahlen. Darum glaube ich, daß das Hinaufsetzen der Grenze nach dem Antrage Forscht irrelevant ist. Damit wird nichts erreicht, als daß eine große Anzahl von Personen

einstweilen von der Wohltat dieser Versicherung ausgeschlossen werden. Dies wünscht aber nach der Tendenz, welche die Herren in diesem Kreise haben, Niemand. Daher glaube ich von hier zu dem Ausspruche legitimiert zu sein, daß die Herren ein Hinaufsetzen dieser Grenze nicht befürworten, wenn es richtig ist — ich muß mich hier auf das Ministerium verlassen — daß die Prämien durch ein Hinaufsetzen der Gehaltsstufe nicht alteriert werden.

Demgegenüber steht die Meinung, welche insbesondere Fürst Auersperg ausgesprochen hat, daß keine Grenze zu ziehen sei und er hat dies mit einem vom sozialpolitischen Standpunkte weitgehenden Motiv begründet, nämlich, daß die Dienstboten nicht ausgeschieden werden sollen. Dies ist gewiß richtig. Aber ich möchte doch darauf verweisen, daß wir die Frage, ob Beamten- oder allgemeine Versicherung vor uns haben. Wenn wir es mit der Beamtenversicherung zu tun haben, können wir nicht ohne Grenzlinie vorgehen. Wenn wir es mit einer allgemeinen Arbeiterversicherung zu tun haben, gibt es selbstverständlich keine Grenzlinie. Und ebenso muß ich konstatieren, daß nach meiner Meinung Beamten- und allgemeine Arbeiterversicherung zwei verschiedene Zwecke verfolgen. Wenn dem aber so ist — und ich glaube, daß dem so ist — so ist auch die Frage der Grenzlinie entschieden, und zwar dahin, daß es eine Grenzlinie geben muß. Wenn man sagt, die Dienstboten sollen hineinkommen, sage ich: selbstverständlich, wenn es sich um eine allgemeine Arbeiterversicherung handelt; ich sage aber „nein", wenn es sich um eine Beamtenversicherung handelt. Der Standpunkt, daß die Dienstboten hineingehören, ist vollkommen richtig. Sie gehören aber vom Standpunkte der allgemeinen Arbeiterversicherung hinein und ich zweifle nicht, daß die Arbeiterversicherung und damit auch die Versicherung der Dienstboten kommen wird. Und sie ist vielleicht näher als man glaubt. Damit glaube ich die Frage der Grenzlinie entschieden zu haben.

Es ist keine Frage, daß der standard of life zwischen Beamten und Arbeitern ein verschiedener ist. Es beweist dies z. B. die Tatsache, daß in Deutschland die höchste Altersrente, welche überhaupt gewährt werden kann, und zwar erst durch die neueste Gesetzesvorlage, auf 230 Mark geht, während

unsere niederste Altersrente *K* 900 beträgt. Dort sind die Dienstboten dabei, weil Deutschland noch keine Beamtenversicherung hat, sondern, vielleicht logisch, mit der Arbeiterversicherung begonnen hat. Bei uns beginnt man mit der Beamtenversicherung, weil sie den Staat nichts kosten soll. Dort begann man mit der Arbeiterversicherung, weil man diese für das wichtigere Problem hielt. Es läßt sich gewiß viel dafür anführen. Wenn dies aber aus staatsfinanziellen Gründen nicht geschehen kann, und der Staat dafür die Beamtenversicherung gibt, weil sie nichts kostet, läßt sich dies auch vertreten. Daß man aber in Deutschland die höchste Altersrente auf 230 Mark, bei uns die niederste auf *K* 900 setzt, beweist, daß man von der Verschiedenheit der Lebenshaltung der Beamten und Arbeiter überzeugt ist. Das ist der Grund, weshalb man bezüglich der Grenzlinie sich mit den Vorschlägen zufrieden geben kann.

Ein zweiter, sehr wichtiger Punkt ist der, daß die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten eine selbständige Gruppe bilden sollen. Es wurde dies nicht nur so motiviert, daß es wünschenswert sei, sondern als grundlegend hingestellt, daß die Industrie, welche verschiedene Verhältnisse aufweist, mit der Land- und Forstwirtschaft, welche wieder verschiedene Verhältnisse in sich bergen, nicht verquickt werden soll. Wenn es auch zweifellos ist, daß die Stellung der industriellen Beamten häufig weniger stabil ist, als die der land- und forstwirtschaftlichen Beamten, so liegen auch hier die Tatsachen anders, als man von vornherein vermuten würde. Wenn es aber unrichtig ist — ich bitte um Entschuldigung — zu behaupten, daß die Lebensführung der land- und forstwirtschaftlichen Beamten eine so nennenswert gesündere sei, daß sie weniger hohe Prämien zu zahlen hätten, um zu erreichen, was der Gesetzentwurf verlangt, und wenn ich, gestützt auf das Ministerium des Innern, anführe, daß die Prämien für die Industriellen 8 *K* 50 *h* und für die gleiche Gruppe der Land- und Forstwirtschaftsbeamten 16 *K* bis 17 *K* 50 *h* betragen müssen, damit sie unter anderem auch die Invaliditätsrente bekommen, so spricht dies dafür, daß die Stellung der land- und forstwirtschaftlichen Beamten keine günstigere ist, als die der Industrie- und Handelsangestellten. Ich glaube aber schließen zu dürfen,

daß dies auch in anderer Richtung nicht der Fall ist. Es ist richtig, daß die Stabilität des Dienstverhältnisses in der Forstwirtschaft besonders günstig ist, und man hat dies auch auf die Tatsache gestützt, daß die Ziffern, soweit wir sie besitzen, dafür sprechen, daß der Stellungslosigkeitskoeffizient in der Forstwirtschaft der allergeringste ist, gegenüber allen anderen Beamtenzweigen. Trotzdem glaube ich aber, daß das mit unserer Frage nicht viel zu tun hat. Wenn es auch richtig sein mag — wir wissen es nicht genau — daß die industriellen, gewerblichen und kommerziellen Beamten ein weniger intimes Verhältnis mit den Dienstgebern haben und daß sie weniger stabil sind, so hat dies mit der Frage der Versicherung nichts zu tun, wenn das geschieht, was ich für selbstverständlich halte, nämlich, daß die Polizze dem Beamten unbedingt inhäriert. Wenn er öfters seinen Posten wechselt, so hat das vielleicht Unannehmlichkeiten für ihn, aber für die Frage der Versicherung keine Bedeutung. Es bezahlt nur die Prämie immer ein anderer Dienstgeber, während im land- und forstwirtschaftlichen Berufe derselbe Dienstgeber zahlt. Sachlich liegt somit ein Unterschied nicht vor, wenn der Stellungswechsel ein rascherer ist in dem einen Zweige als in dem anderen. Und wenn es auf der anderen Seite so steht, daß die land- und forstwirtschaftlichen Beamten höhere Prämien zahlen müßten, wenn sie einen separaten Körper bilden, dann muß man sich doch überlegen, ob es wirklich richtig ist, eine absolute Abscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Beamten zu verlangen. Ich glaube, der Niederösterreichische Forstverein hat hier die richtige Mitte getroffen, wenn er — einem Vorschlage, der aufgetaucht ist, Folge gebend — beantragt, es möge einstweilen bei der Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Gruppe verbleiben, jedoch sollen die Prämienleistungen selbständig gebucht werden. Man hat mir im Ministerium des Innern, wo ich diese Vorschläge überprüfen ließ, erklärt, daß dies keine Schwierigkeit mache und nicht viele Kosten verursache. Nach 10 bis 15 Jahren habe man dann eine sichere Basis. Heute operieren wir mit Voraussetzungen, deren Stichhältigkeit nicht erwiesen ist. Nachdem aber die Prämien einer selbständigen Gruppe das Doppelte dessen betragen würden, was zu zahlen wäre, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Beamten im

Kreise der anderen Angestellten bleiben, so glaube ich, sind wir mindestens zur Vorsicht gemahnt; es ist somit gewiß richtig, abzuwarten, bis wir positive Daten vor uns haben.

Was die „Gruppen" betrifft, so glaube ich, diesen Punkt nicht als prinzipiellen behandeln zu sollen und daher weitergehen zu können. Die Anträge Forscht bilden gewiß nur eine Episode in dieser Beratung. Ich bin aber dankbar, gehört zu haben, daß und in welcher Richtung sie als zweckmäßig angesehen und in welcher Richtung sie als zu weitgehend betrachtet werden. Übrigens steht dieser Antrag noch gar nicht fest, ich bin aber dankbar, Ihre Meinung vernommen zu haben, weil mir dies eine Richtschnur für meine weitere Haltung im Ausschusse sein wird.

Was den Antrag betrifft, welchen Hofrat Guttenberg gestellt hat, daß man den Passus, betreffend eine „unter öffentlicher Leitung stehende, nicht auf Gewinn berechnete Versicherungsorganisation" weglassen möge, so habe ich dagegen von meinem Standpunkte aus keine Einwendung zu erheben. Es ist schon von Graf Haugwitz darauf hingewiesen worden, daß die dermal bestehenden Privat-Pensionsinstitute aufrecht bleiben sollen, und ich weiß, daß im Ministerium die Tendenz besteht, dieselben zu erhalten, vorausgesetzt die versicherungstechnische Solidarität. Ob diese Prüfung von vielen dieser Fonde bestanden werden wird, daß weiß ich nicht.

Es heißt in der Regierungsvorlage:

„Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien (Haftung des Unternehmers etc.) geboten werden."

Das spricht dafür, daß die Tendenz nicht besteht, diese Versicherungsinstitute ohne weiteres zu beseitigen. Wenn irgendwelche Garantien bestehen, wie z. B. die Haftung des Unternehmers, die heute auch in der Regel die Grundlage für die Ansprüche der Angestellten bildet, so wird dies auch in Zukunft ausreichen. Und wenn der Unternehmer Wert darauf legt, in Zukunft das Institut zu erhalten, so wird dies möglich sein. Ob er gut dabei fährt, ist eine andere Frage. Ich glaube, der Unternehmer wird oft mehr Grund haben, das Pensions-

institut aufgehen zu lassen in der allgemeinen Versicherung als die Angestellten. (Sehr richtig!) Denn die Angestellten dürften manchmal eine Einbuße erleiden, wenn das Privat-Pensionsinstitut aufgelassen wird. Sie tauschen vielleicht eine gesicherte Situation für eine versicherungstechnisch nicht immer gesicherte Situation ein, aber häufig wird es eher der Dienstnehmer zu bedauern haben, wenn das Privatinstitut aufhört als der Dienstgeber.

Der Grund, weshalb ein öffentliches Versicherungsinstitut vorgeschlagen wurde, war der, die Öffentlichkeit darüber zu beruhigen, daß es sich nicht um auf spekulativer Grundlage beruhende Versicherungsunternehmungen handeln könne. Es ist ja eine Erfahrung, welche mit ein Motiv für die ganze Bewegung, von der wir sprechen, bildet, daß die private, auf dem Erwerbsstandpunkte stehende Versicherung nicht ausreicht zur Erfüllung der vom sozialpolitischen Gesichtspunkte an eine Versicherung zu stellenden Forderungen. Darüber ist heute kein Zweifel, selbst bei denjenigen, welche auf die Privatinitiative hohen Wert legen, wie z. B. ich es bin. Es kann sich niemand dem verschließen, daß die Privatversicherung auf diesem Gebiete nicht oder nur ausnahmsweise ausreicht. Es hat daher auch der Niederösterreichische Forstverein geglaubt, öffentlich gewissermaßen eine Beruhigung bieten zu sollen, daß es sich nicht um ein Versicherungsinstitut handeln soll, welches auf dem Erwerbsstandpunkte steht. Wenn ich dem Wunsche, der hier ausgesprochen wurde, auf den Grund sehe so glaube ich, ist es die Sorge, daß mit einem solchen Institut ähnliche Erfahrungen gemacht werden könnten, wie mit der Unfallversicherung. (Zustimmung.)

Ich meine daher, die Ansichten des Kongresses richtig aufzufassen, wenn ich — und ich tue dies mit Zustimmung des Stimmführers des Niederösterreichischen Forstvereines — keine Einwendung gegen den Antrag Guttenberg erhebe, ohne daß ich aber daraus den Schluß ziehe, daß die Herren die private, auf dem Erwerbsstandpunkte beruhende Versicherung an die Stelle der allgemeinen Versicherung setzen wollen. (Beifall.) Wenn wir uns da richtig verstehen, dann glaube ich, ist es gleichgiltig, ob der Passus darin bleibt oder herauskommt. Wenn die Herren es vorziehen, ihn heraus-

zunehmen, so habe ich keinen Einwand, er könnte aber ebenso gut darin bleiben.

Dankbar wäre ich aber dafür, wenn die Grundsätze, welche ich in meinem einleitenden Referat auseinandergesetzt habe, welche in der ganzen Debatte die Zustimmung der Herren gefunden haben, genehmigt würden. Dadurch identifiziert man sich noch nicht mit den Details, wohl aber mit den Hauptgrundsätzen, welche Graf Haugwitz und Hofrat v. Guttenberg hervorgehoben haben, und welche ich nicht mehr aufzuzählen brauche. Aus der Debatte geht hervor, daß die ganze Versammlung wünscht, daß neben der allgemeinen Altersversicherung, die gar nicht berührt wurde, eine Invaliditätsversicherung der Beamten geschaffen werde. Nachdem aber diese Tendenz im Referate ebenfalls eingehalten ist, so würde das auch zu den Grundsätzen gehören, zu denen sich der Kongreß bekannt hatte, und ich glaube, es wäre wertvoll, wenn im Gegensatze zu den anderen Korporationen der Geist, von dem die ganze Debatte getragen wurde, auch in der Resolution zum Ausdrucke käme. Das könnte dadurch geschehen, daß die Grundsätze die Billigung fänden durch Annahme dieser Resolution unter Auslassung des mehrerwähnten Satzes. Ich glaube daher die Bitte stellen zu dürfen, daß unter Ausschluß dieses Satzes die Resolution vom Kongresse angenommen werde. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Nachdem sich der Referent mit der vom Hofrat Guttenberg beantragten Auslassung einzelner Worte aus der Resolution einverstanden erklärt hat, besteht nur der einzige Antrag aufrecht und ich werde über denselben abstimmen lassen.

Der Resolutionsantrag lautet demnach: „Der Forstkongreß spricht seine Überzeugung dahin aus, es sei die ehebaldigste Erlassung eines Gesetzes, durch welches für die in privaten Forstbetrieben angestellten Personen Ansprüche auf Alters- und Invaliditätsrenten, sowie für deren Hinterbliebene entsprechende Bezüge durch eine entsprechende Versicherung gewährt werden, notwendig, und erklärt sich mit den im vorliegenden Referate ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden."

Ich ersuche, die einzelnen Korporationen zu verlesen und jene Herren Stimmführer, die zustimmen, mit Ja, und jene, die nicht zustimmen, mit Nein zu antworten.

Ministerialrat **Rossipal** (verliest die Abstimmungsliste).

Präsident: Ich konstatiere, daß der Antrag mit allen 24 Stimmen angenommen wurde.

Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt und wir schreiten nun in der Tagesordnung weiter.

Punkt 7 entfällt, wie ich bereits gestern bei der Eröffnung des Kongresses zu bemerken mir erlaubt habe, weil das bezügliche Referat nicht eingelaufen ist.

Wir kommen daher sofort zu Punkt 8, welcher Gegenstände oder Fragen betrifft, die von einer im Kongreß vertretenen Körperschaft für den heurigen oder künftigen Forstkongreß angemeldet wurden.

Exzellenz Graf **Dubsky**: Nachdem bei den bisherigen Verhandlungen kein Gegenstand vorgebracht wurde, welcher auf dem nächsten Forstkongreß zur Verhandlung gelangen soll, so stelle ich den Antrag, daß das Durchführungskomitee beauftragt werde, für den Fall, als bei demselben Verhandlungsgegenstände für den nächstjährigen Kongreß angemeldet werden, darüber schlüssig zu werden, ob ein Kongreß einberufen werden soll oder nicht, wobei ich noch die Bemerkung beifügen will, daß von Seite derjenigen Körperschaften, welche solche Fragen zur Behandlung beantragen, dieselben rechtzeitig dem Durchführungskomitee übermittelt werden mögen, um dem Referenten die entsprechende Vorbereitungszeit zu gewähren.

Graf **Haugwitz**: Ich unterstütze wärmstens den Antrag des Grafen Dubsky und möchte noch hinzufügen, daß der Forstkongreß womöglich Mitte März einberufen werde, weil dies die geeignete Zeit zur Tagung ist.

Exzellenz Freiherr v. **Gudenus**: Ich möchte die Bitte wiederholen, die ich schon mehrmals gestellt habe, daß die Körperschaften, welche Referate einsenden, dieselben so zeitlich einsenden, daß in den verschiedenen anderen Körperschaften darüber noch beschlossen und beraten werden kann, nachdem das Votum einer Körperschaft ein ganz anderes Gewicht hat, als wenn der einzelne sein Urteil für sich abgibt. (Bravo!)

Präsident: Verlangt zu den gestellten Anträgen noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn dies nicht der Fall ist, werde ich die Anträge nacheinander zur Abstimmung bringen.

Es besteht vor allem der Antrag Sr. Exzellenz des Grafen Dubsky, daß es dem Durchführungskomitee überlassen werde, die Einberufung eines Forstkonkresses im nächsten Jahre zu veranlassen für den Fall, wenn seitens der Korporationen, welche Mitglieder dieses Forstkongresses sind, Fragen zur Verhandlung angemeldet werden.

Ich möchte diesem Antrage nur den Wunsch beifügen, daß die geehrten Korporationen, welche unsere Mitglieder sind, jedenfalls solche Fragen anmelden, weil ich es als von der größten Wichtigkeit betrachte, daß unser Forstkongreß alljährlich zustande komme, nicht bloß um fachliche Beratungen zu pflegen, sondern um den Austausch der Gedanken und immer wieder den Verkehr untereinander pflegen zu können.

Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage des Grafen Dubsky zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen und wird es die Aufgabe des Durchführungskomitees sein, diesen Antrag zur Durchführung zu bringen.

Weiters stellt Graf Haugwitz den Antrag, daß, wenn der Forstkongreß zusammentritt, dies womöglich Mitte März geschehe.

Jene Herren, welche mit diesem Zeittermine einverstanden sind, bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist ebenfalls angenommen.

Ich weiß nicht, ob der Antrag Gudenus separat zur Verhandlung kommen soll. Ich kann mich jedenfalls seinem Wunsche nur wärmstens anschließen, weil es für die ganze Debatte und für die Beschlußfassung von großem Vorteil ist, wenn die Referate rechtzeitig vorliegen.

Nun haben wir noch den letzten Punkt der Tagesordnung zu erledigen. Das ist: Wahl des Durchführungskomitees.

Diesbezüglich erlaube ich mir § 10 unseres Statutes zur Verlesung zu bringen, welcher lautet:

„Für die Ausführung der Kongreßbeschlüsse wählt jede Versammlung ein Komitee, dessen Obmann der Präsident des Kongresses ist, und bleiben Präsident und Komitee bis zum Zusammentritte des nächsten Kongresses in Funktion. Der Obmann hat das Recht, aus den Mitgliedern des Komitees einen Stellvertreter zu wählen."

Dieser Paragraph bestimmt also, daß der jeweilige Präsident des Kongresses eo ipso der Präsident des Durchführungskomitees ist, sagt aber nicht, in welcher Zahl das Komitee zu wählen ist. Bisher war die Übung die, daß außer dem Präsidenten noch 6 Mitglieder das Komitee gebildet haben. Ich möchte mir also, wenn keine Einwendung erhoben wird (niemand meldet sich), den formalen Antrag erlauben, daß wieder 6 Mitglieder in das Durchführungskomitee gewählt werden. Nach den Statuten müssen sämtliche Wahlen mittels Stimmzettel vorgenommen werden, und ich bitte die Stimmführer der einzelnen Vereine, diesbezüglich die Stimmzettel ausfüllen zu wollen.

Graf **Haugwitz:** Wir geben wohl unsere Stimmen durch Stimmzettel bekannt. Ich halte es aber für angezeigt, wenn die Herren vorher informiert werden. Ich möchte mir daher zu beantragen erlauben, daß an Stelle des Herrn Forstrates Hampel, welcher diesmal von keiner Korporation gewählt wurde, Herr Eißler, und sonst wieder jene Herren gewählt werden, welche bisher das Komitee gebildet haben und unsere allgemeine Anerkennung finden. (Zustimmung.)

Präsident: Ich bitte die Stimmführer der einzelnen Vereine, wenn sie die Stimmzettel geschrieben haben, mir sie zu übergeben. (Geschieht.) Haben sämtliche Herren Stimmführer die Freundlichkeit gehabt, die Stimmzettel abzugeben? (Nach einer Pause.) Nachdem dies der Fall zu sein scheint, schließe ich die Abstimmung. (Nach Vornahme des Skrutiniums.) Es wurden im ganzen 20 Stimmen abgegeben und es erscheinen mit 18 bis 20 Stimmen gewählt die Herren:

Hofrat Prof. A. R. v. Guttenberg, Ministerialrat A. Rossipal, Oberforstrat E. Lemberg, Oberforstrat J. v. Metz, Oberforstmeister J. Weinelt und Joh. Eißler. (Beifall.)

Wir sind nun am Ende unserer Tagesordnung angelangt und ich werde zum Schlusse des heurigen Forstkongresses schreiten.

Freiherr v. **Gudenus**: Von der tiefsten Überzeugung durchdrungen, die Zustimmung aller anwesenden Herren zu finden, erlaube ich mir, Sr. Exzellenz unserem Herrn Präsidenten und dem gesamten Präsidium für die sachgemäße, korrekte, liebenswürdige und hingebende Leitung der Verhandlungen den wärmsten Dank auszusprechen, indem ich auch die Überzeugung ausspreche, daß diese würdige Leitung mit eine der Bedingungen des würdigen und ernsten Verlaufes unserer Verhandlung ist, welche gewiß große Befriedigung nicht bloß bei der Land- und Forstwirtschaft, sondern auch in den weitesten Kreisen erzeugen wird. Nochmals unseren ergebensten Dank. (Lebhafter Beifall.)

Graf **Haugwitz**: Ich möchte diesem Danke, den soeben Se. Exzellenz Baron Gudenus ausgesprochen hat, noch ein Wort hinzufügen, und glaube, bei niemandem auf Widerspruch zu stoßen. Unser verehrter Präsident feiert nämlich im wunderschönen Monat Mai ein schönes Familienfest: die silberne Hochzeit. (Beifall.) Ich glaube, wir sollen alle ihm zu diesem schönen Feste gratulieren. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Empfangen Sie, meine Herren, meinen herzinnigsten Dank für die freundlichen Worte, welche Se. Exzellenz Baron Gudenus und Graf Haugwitz an mich gerichtet haben, und für den Beifall, den diese Worte in Ihrer Mitte fanden. Besonders die letztere Kundgebung rührt mich tief, weil sie ein Beweis privater Freundschaft und privaten Wohlwollens ist, und ich nehme dies von meinen verehrten Freunden und Fachgenossen besonders herzlich auf.

Der Dank, den Sie mir ausgesprochen haben, gebührt aber nicht mir allein, sondern er gebührt Ihnen allen, die Sie es verstanden haben, durch die sachgemäße Führung der Debatte, durch die so interessanten Ausführungen das Niveau des Kongresses auf eine Höhe zu heben, um welche uns die meisten fachlichen und auch nichtfachlichen Korporationen beneiden können. (Allgemeine Zustimmung.)

Aus allen Ausführungen des Kongresses gewinnt man immer den Eindruck, daß das feste Zusammenhalten der Männer der grünen Gilde sie alle Privatinteressen, alle Differenzen in den Ansichten vergessen macht und jeder in seiner Weise

dem hohen Ziele der Erhaltung unseres geliebten Waldes zustrebt.

Zu besonderem Danke fühle ich mich den Herren Vizepräsidenten für die freundliche Unterstützung, sowie den Herren Schriftführern, den Referenten und allen Teilnehmern an der Debatte verpflichtet, und ich glaube auch noch den besonderen Dank aussprechen zu sollen, unserem liebenswürdigen Hausherrn, der geehrten Landwirtschaftsgesellschaft. (Lebhafter Beifall.)

Mit diesen Worten gestatte ich mir, den 19. Österreichischen Forstkongreß zu schließen und den Wunsch auszusprechen, daß wir uns im nächsten Jahre wieder in diesem Saale als 20. Kongreß versammeln mögen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Schluß der Sitzung $^{3}/_{4}6$ Uhr.

Referat

des

Österreichischen Reichsforstvereines:

„Über die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes."

Referent: A. v. Guttenberg.

Wenn der österreichische Forstkongreß des Jahres 1902 über Antrag des Österreichischen Reichsforstvereines beschlossen hat, die Frage der Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes auf die Tagesordnung des nächsten Forstkongresses zu setzen, so hat er damit bereits die große Bedeutung dieser Frage in forstwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung anerkannt.

Diese Bedeutung liegt einerseits in der großen Ausdehnung des Kleinwaldbesitzes, welcher über drei Millionen Hektar Waldfläche oder annähernd ein Drittel des gesamten Waldlandes in Österreich einnimmt, anderseits in dem Umstande, daß durch eine Verbesserung des zumeist sehr unwirtschaftlichen und unpfleglichen Zustandes dieser Kleinbesitzwälder unser Waldbestand im allgemeinen wesentlich günstiger gestaltet, die forstliche Produktion und damit auch unsere Exportfähigkeit an Forstprodukten gehoben und schließlich auch die wirtschaftliche Lage des Kleingrundbesitzes selbst verbessert werden könnte; ja die Behebung der vielfachzen Übelstände, welche bezüglich der Bewirtschaftung dieses großen Anteiles an unserem Gesamtwaldstande bestehen, ist in vielen Ländern und Gebieten geradezu eine Notwendigkeit, wenn der Wald jene Aufgaben, welche ihm im Natur- und Volkshaushalte zugeschrieben werden, soll erfüllen können.

Um zunächst festzustellen, welche Waldungen im Sinne unseres Referates in die Ketegorien des Kleinwaldbesitzes einzubeziehen seien, so kann hiefür nicht sowohl eine bestimmte Grenze der Besitzgröße, welche auch nach Ländern und wirtschaftlichen Verhältnissen eine verschiedene sein müßte, maßgebend sein; es sollen hier vielmehr jene Waldbesitzkategorien zusammengefaßt werden, bei welchen — teils nach der geringen Größe des

Besitzes, teils nach den Verhältnissen der Besitzer — eine Bewirtschaftung durch fachtechnisch gebildete Organe ausgeschlossen ist, welche also durch die Besitzer selbst rein empirisch bewirtschaftet werden. Es ist dies in erster Linie der bäuerliche Waldbesitz, dann jener von Gemeinden, Gemeinschaften oder Genossenschaften, für welche besondere Wirtschaftsorgane nicht bestellt sind, zum Teil auch sonstiger kleiner Privatwaldbesitz, jener von kirchlichen Pfründen u. dgl.

Über die Ausdehnung dieser Besitzkategorie in den einzelnen Ländern, sowie im ganzen, lassen sich genaue Ziffern nicht aufstellen, da die hierüber von den Landesforstinspektoren mitgeteilten Zahlen teils den kleineren Privatbesitz allein, teils denselben einschließlich des Waldbesitzes der Landgemeinden enthalten, teils auch den unter 500 Hektar messenden Waldbesitz angeben, von welchem ein Teil nicht in die obige Besitzkategorie gehören dürfte. In der vom Referenten im Jubiläumswerke „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848 bis 1898" gegebenen Nachweisung des Waldstandes Österreichs nach Ländern und Besitzkategorien nach dem Stande des Jahres 1895 ist der Kleinwaldbesitz (ohne Gemeindewälder) im ganzen mit 2,800.000 *ha* oder 28·9 % der Gesamtwaldfläche ausgewiesen, wogegen aus den Mitteilungen der Landesforstinspektoren sich eine Fläche von rund 3·4 Millionen Hektar oder 35% der Gesamtwaldfläche ergibt. Nachdem seit dem Jahre 1895 sich der Kleinwaldbesitz durch Waldteilungen in manchen Ländern nicht unbedeutend vermehrt hat und ein Teil der Gemeindewälder jedenfalls der hier in Rede stehenden Besitzkategorie zuzuweisen ist, so dürfte die letztere Ziffer den dermaligen Stand derselben nicht zu hoch angeben. Relativ am meisten, und zwar mit mehr als 50% der Landeswaldfläche, ist der Kleinwaldbesitz vertreten in Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Niederösterreich, also in den Alpenländern, dann im Küstenlande; relativ am wenigsten, und zwar unter 20%, in Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina. In Böhmen beträgt nach Angabe des Landesforstinspektorates die Fläche des bäuerlichen Waldbesitzes und jenes der Landgemeinden zirka 418.510 *ha* oder 27% der Landeswaldfläche, in Salzburg etwa 35%; in Tirol überwiegen die Gemeindewälder, doch dürfte auch hier, speziell in Nordtirol, der Kleinwaldbesitz mit Hinzurechnung der verteilten Gemeindewälder über 50% der ganzen Waldfläche betragen.

In der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche in diesen Kleinbesitzwäldern bestehen, lassen wir die Alpenländer vorangehen, weil dieselben hier am meisten charakteristisch und zugleich wegen des entschiedenen Wohlfahrtscharakters der betreffenden Waldungen am bedeutungsvollsten sind.

Es ist selbstverständlich, daß diese Verhältnisse keineswegs überall die gleichen, sondern von den allgemeinen wirt-

schaftlichen Verhältnissen der betreffenden Landbevölkerung, von den Besitzkategorien, zum Teil auch von dem nicht überall gleichen Stande der Gesetzgebung in bezug auf Forstwirtschaft und der Durchführung dieser Gesetze abhängig sind. Es soll also nicht verkannt werden, daß nicht hie und da auch ziemlich befriedigende Verhältnisse bezüglich der Bewirtschaftung des Gemeinde- oder selbst auch des bäuerlichen Waldbesitzes bestehen, dort wo die Aufsicht über die erstere eine strengere ist und die im allgemeinen besseren Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse den bäuerlichen Waldbesitzern eine konservative Waldbehandlung ermöglichen. Es sind dies jedoch leider nur seltene Ausnahmen und es geht aus allen Mitteilungen übereinstimmend hervor, daß die Bewirtschaftung dieses Kleinwaldbesitzes in unseren Alpenländern im allgemeinen eine denkbarst schlechte und daher auch der Zustand der betreffenden Waldungen ein sehr ungünstiger ist.

Bei der Beurteilung dieser Bewirtschaftung muß allerdings berücksichtigt werden, daß es sich um bäuerlichen Waldbesitz handelt, daß hier der landwirtschaftliche Betrieb die Hauptsache bildet und der zum Besitze gehörige Wald von vornherein die Bestimmung hat, zur Deckung des Hausbedarfes und der Bedürfnisse der Landwirtschaft zu dienen. Es kann daher auch nicht ohneweiters verurteilt werden, wenn wir finden, daß in der Benutzung dieser Waldflächen zumeist die Nebennutzungen, insbesondere die Weide- und Streunutzung, obenanstehen, so lange diese Nutzungen nicht, wie dies leider zumeist der Fall ist, im Übermaße und in einer Weise stattfinden, durch welche die Erhaltung des Waldes selbst in Frage gestellt wird. In den meisten Fällen ist der Waldbesitz größer als zur Deckung des Hausbedarfes an Holz erforderlich ist, daher noch ein Überschuß an Holzertrag für den Verkauf sich ergibt, welcher Überschuß noch bedeutend größer sein würde und damit die wirtschaftliche Existenz des Besitzers wesentlich verbessern könnte, wenn eine rationelle Bewirtschaftung dieses Waldbesitzes und eine wenigstens annähernd nachhaltige Nutzung in demselben stattfinden würde. In Wirklichkeit wird aber dieser Überschuß zumeist auf einmal und nicht selten in einem Maße aufgezehrt, daß selbst die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes dadurch für die nächste Zeit gefährdet ist.

Die Nutzung erfolgt in diesen Wäldern teils im Plenter-, teils auch im Kahlschlagbetriebe, letzteres hauptsächlich dann, wenn das Holz an einen Händler oder Unternehmer verkauft wird, was zumeist am Stocke und ohne Abmaß des gewonnenen Materiales, häufig selbst ohne vorherige Abschätzung desselben seitens des Verkäufers stattfindet. In den nicht dem Hochgebirge angehörigen Gebieten Niederösterreichs, insbesondere aber in Südtirol werden diese bäuerlichen Wälder auch als Nieder- oder

Mittelwald bewirtschaftet, in welchem Falle ein niederer Umtrieb, unrichtige Abtriebszeit, schlechte Behandlung der Stöcke, Beibehaltung wenig entsprechender Holzarten sich meist als Nachteile und Folgen einer wenig verständnisvollen Wirtschaft geltend machen. Von der Einhaltung eines bestimmten Umtriebes ist bei der Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzers überhaupt keine Rede; ebensowenig von der Einhaltung einer entsprechenden Hiebsfolge oder Nutzungsordnung. Die Entnahme des Holzes für die eigene Wirtschaft erfolgt je nach Bedarf; bei der Nutzung für den Verkauf sind für die Art, die Größe und die Zeit derselben nicht forstwirtschaftliche Erwägungen oder Grundsätze, sondern ist lediglich der Geldbedarf oder die günstige Gelegenheit zum Verkauf maßgebend. Dabei erweist der bäuerliche Waldbesitzer für die entsprechende Ausformung, Sortierung und Verwertung des Holzes meist ebensowenig Verständnis als für die zweckmäßige Bewirtschaftung des Waldes, und er wird daher vom Käufer oft um mehr als die Hälfte übervorteilt.

Besonders wird allgemein geklagt, daß infolge der leichten Verwertung schwächeren Holzes für die Papierfabrikation in letzter Zeit häufig auch ganz junge Bestände zum Abtrieb gelangen, welche ihren größten laufenden Zuwachs noch nicht einmal erreicht haben und deren Wert sich im Walde noch zu hohem Prozent verzinsen würde, wogegen der Erlös dafür in der Regel gar keiner Verzinsung zugeführt wird. Die große Nachfrage nach solchen geringeren Holzsortimenten für die Holzschleifereien und Zellulosefabriken, welche dem Wald und Waldbesitzer zum Segen gereichen könnten, wenn deren Abgabe auf die Durchforstungshölzer beschränkt würde, wird beiden so zum Fluche, indem durch kahlen Abtrieb solcher Bestände der Wald und der künftige Ertrag des Gutes schaden leiden.

Neben der Holznutzung sind es wie schon zuvor erwähnt, die Weide- und Streunutzung, welche bei dem bäuerlichen Waldbesitz hauptsächlich in Betracht kommen. Die Tendenz zur möglichsten Ausdehnung und intensiver Ausnutzung der Weide zu gunsten der Viehzucht ist eine allgemeine und hat wohl seit jeher bestanden, sie ist jedoch durch den Rückgang des Feldbaues, in manchen Gebieten der Alpenländer auch durch den Niedergang der Eisenindustrie, die früher dem Bauer Verdienst an Kohlenlieferung und Fuhrwerk gewährte, infolge welcher derselbe jetzt hauptsächlich auf die Viehzucht angewiesen ist, noch wesentlich erhöht worden, und es wird eben der eigene und fremde Wald nach Möglichkeit zur Weide herangezogen. Von besonderem Nachteil ist dabei die Überzahl von Vieh und der frühe Auftrieb desselben zur Waldweide zu einer Zeit, wo es aus der Bodenvegetation noch keine Nahrung findet und daher auf das Verbeißen der Waldpflanzen angewiesen ist. Insbesondere werden die Schläge sofort — hie und da selbst von Ziegen und Schafen — beweidet,

daher die Wiederbewaldung derselben auf lange Zeit hinausgeschoben, wenn nicht ganz verhindert; im Plenterwalde aber wird durch die fortwährende Weideausübung das Aufkommen eines Nachwuchses gleichfalls unmöglich gemacht.

In der Streunutzung steht je nach den örtlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entweder die Entnahme der Bodenstreu oder die Aststreunutzung, letztere durchwegs am stehenden Stamm durch das „Schneiteln", obenan; die erstere führt zur Verarmung des Bodens, die letztere ruiniert zunächst den Bestand, dann aber auch den Boden, weil durch die Lichtstellung und den geringen Nadelabfall, dessen Verschlechterung und Überwucherung durch Unkraut (meist Heide- oder Heidelbeeren) eintritt. Im Bestand aber wird durch diese Art der Streunutzung der Zuwachs nach Menge und Wert des Holzes auf weniger als die Hälfte des normalen vermindert. Das „Schneiteln" hat in manchen Gegenden, Dank der Verwendung von Torfstreu und der Einsicht der Waldbesitzer, daß die Erzielung eines gesunden Bestandes doch einträglicher sei als die Streunutzung — wohl etwas nachgelassen; in anderen Gebieten, namentlich Oberkärntens und Nordtirols wird dasselbe aber noch mit aller Rücksichtslosigkeit selbst an ganz jungen Stämmen und an Standorten, wo völliger Bodenschutz dringend geboten wäre, geübt.

Hierzu kommt noch als charakteristisch für die Behandlung des Waldes seitens der bäuerlichen Besitzer einschließlich der Gemeinden oder Gemeinschaften mit seltener Ausnahme der gänzliche Mangel an Pflege desselben, und zwar von der Sorge für die Wiederverjüngung oder Aufforstung angefangen bis zum Abtrieb der Bestände; eine Obsorge für die Erziehung von Pflanzen für diese Nachzucht oder ein Schutz des natürlich sich einstellenden Anwuchses gegen die Folgen der Weideausübung und Streunutzung ist fast nirgends vorhanden; gegen die künstliche Aufforstung selbst auf Kahlschlagflächen herrscht zumeist eine entschiedene Abneigung und wird diese vielmehr mit Vorliebe der Natur überlassen; Läuterungshiebe in den vielfach mit geringwertigen Holzarten bestockten Jungwüchsen oder Durchforstungen in dichten Stangenhölzern sind dem Kleinwaldbesitzer meist unbekannte Maßregeln; der Aushieb von verdämmenden wertlosen Schirmbuchen u. dgl., die das Emporkommen des jungen Bestandes verhindern, wird unterlassen; die Folge davon sind schlecht bestockte geringwertige Bestände, in denen da, wo früher wertvolle Fichten und Tannen standen, Birken, Akazien, Haselstauden und sonstiges Gesträuch platzgenommen haben, herabgekommene und mit Unkraut übermachsene Böden und ein Herabgehen des Zuwachses auf kaum die Hälfte dessen, welcher bei guter Behandlung vorhanden sein könnte.

Hinsichtlich der Besitzkategorie müssen wir unterscheiden zwischen dem Gemeinde- oder Gemeinschaftsbesitz und dem Privat-

besitz; bei letzterem aber wieder zwischen dem seit vordem zu den einzelnen Bauernhöfen gehörigen, meist in größeren Komplexen abgeschlossenen Waldbesitz — es ist das der Besitz der eigentlichen sogenannten Waldbauern, wie solcher mitunter in der Größe bis zu 100 *ha* und darüber namentlich in Obersteiermark und dem angrenzenden Gebirgslande Niederösterreichs, teilweise auch in Oberösterreich zu finden ist — und jenem kleinsten Waldbesitz, welcher durch Aufteilung von Gemeinde- und Gemeinschaftswäldern, dann durch die Abtretung von Wald im Wege der Servitutenablösung entstanden ist. Wie unsinnig solche Waldteilungen oft ausgeführt worden sind, ist allgemein bekannt, und man kann sagen, daß dadurch erst die schlechteste und ungünstigste Besitzform am Walde, der Kleinstbesitz, geschaffen worden ist.

Als Beispiel dieser weitgehenden Teilung sei hier nur angeführt, daß im Bezirke Bregenz die dem Kleinbesitze zugehörige Waldfläche von 20.636 *ha* in 40.000 Parzellen, also von durchschnittlich 0·5 *ha* Größe, geteilt ist, daß ferner in 12 Gemeinden des Bezirkes Villach der frühere Gemeindewaldbesitz von 7282 *ha* in 6150 Parzellen unter 1246 Besitzer geteilt ist, so daß auf die Einzelparzelle durchschnittlich 1·2 *ha* und auf jeden Besitzer durchschnittlich 5·8 *ha* entfallen, welche Besitzfläche in 5 bis 6 getrennten Parzellen verteilt ist. Wie mögen da erst die kleinsten Parzellen dieser Besitzteilungen aussehen! Neben der Kleinheit ist es meist noch die sehr ungünstige Form und Abgrenzung dieser Parzellen, welche eine rationelle Bewirtschaftung derselben geradezu unmöglich macht.

Schwierigkeit der Schlagstellung und Ausbringung, stete gegenseitige Behinderung und Gefährdung in der Wirtschaft, Unsicherheit der Grenzen und damit vielfache Streitigkeiten, Notwendigkeit zahlreicher Bringungswege — meist Erdriesen — und damit Verlust an Waldboden und Gefährdung des Bodens, Mangel an eigentlichen ordentlichen Ausbringungswegen, Ausfallen von Zwischennutzungen, Verminderung des Nutzholzertrages — dies sind nur einige der großen Nachteile, die mit dieser Besitzform speziell in Hochgebirgsforsten verbunden sind.

Aber auch in den Gemeinde- und Gemeinschaftswäldern sind — abgesehen von den letztgenannten Nachteilen des Kleinstbesitzes — die Waldzustände und Wirtschaftsverhältnisse zumeist nicht viel besser als im Einzelbesitz; zumal wenn die Besitzer des letzteren zugleich Nutzungsteilhaber im gemeinsamen Waldbesitze sind, ist es häufig der Fall, daß der eigene Besitz geschont und der gemeinsame Besitz dafür um so mehr in Anspruch genommen wird. Für die Gemeinschaftswälder besteht in der Regel keinerlei Statut oder Nutzungsordnung. Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei gemeinsamen Besitz überhaupt jeder Teilhaber möglichst viel Nutzen ziehen, keiner aber für die Pflege des Be-

sitzobjektes (bei Wald insbesondere für Aufforstung, Verbesserung des Bodens, Herstellung von Bringungswegen) irgend etwas leisten will, und daß daher der Gemeinbesitz und die gemeinsame Benutzung von Grund und Boden seitens einer größeren Zahl von Teilhabern, wenn dieselbe nicht entsprechend geregelt ist, als eine für pflegliche Bewirtschaftung sehr ungünstige Besitzform sich erweist.

In Tirol und Vorarlberg sind die Verhältnisse insoferne etwas günstiger, als dort die Forsttechniker der politischen Verwaltung auf die Bewirtschaftung der Gemeindewälder viel mehr Einfluß haben und auch in den Privatwäldern Nutzungen, welche nicht für den Hausbedarf bestimmt sind, nur nach Anmeldung bei der politischen Behörde und Auszeigung durch die Forstschutzorgane vorgenommen werden dürfen, daß weiters eine große Anzahl von Forstschutzorganen teils vom Staate (Forstwarte), teils vom Lande (Waldaufseher) bestellt sind, während in den übrigen Alpenländern meist gar keine Schutzorgane für den Kleinwaldbesitz bestehen. In Vorarlberg ist überhaupt die Erkenntnis der Bedeutung einer pfleglichen Waldwirtschaft bereits mehr in die Bevölkerung eingedrungen und daher der Zustand dieser Kleinbesitzwälder trotz ihrer weitgehenden Teilung ein besserer als in Tirol.

In Krain sind die Verhältnisse des Kleinwaldbesitzes im wesentlichen ähnliche wie in den übrigen Alpenländern. Dieser Besitz ist hier größtenteils aus den bei der Servitutsablösung zur Abtretung gelangten Waldflächen und zur Teilung früherer Gemeinschaftswälder, zum Teil auch durch Zerstücklung größerer Güter entstanden, welche Teilung des Waldbesitzes noch fortwährend zunimmt und selbst auf Flächen, welche nach dem Gesetze über die Karstaufforstung aus früherem Karstboden in Wald umgewandelt worden sind, ausgedehnt wird. Bei dem Vorherrschen ungünstiger Standortsverhältnisse, besonders im Karstgebiete, fallen die Nachteile einer schlechten Bewirtschaftung oder gänzlichen Entwaldung um so mehr ins Gewicht.

Im Küstenlande und wohl noch mehr in Dalmatien werden die zumeist durch Verteilung der Gemeinde- oder Gemeinschaftswälder entstandenen Kleinbesitzwälder meist als Nieder- oder Mittelwald bewirtschaftet; wo noch Hochwald besteht, ist dieselbe meist nur mit Stangenholz bestockt, der Boden durch Weide und Streunutzung verarmt. Nutzung noch hiebsunreifer Hölzer, Unterlassung der Kultur, Mangel an Pflege, starke Weide- und Streunutzung, im Niederwald sehr niederer Umtrieb (7 bis 8 Jahre), schlechte Behandlung der Stöcke, Belassung schlechter Stämme und nicht entsprechender Holzarten als Oberhölzer, starke Lichtung, Mangel an Aufsicht werden auch hier als die Nachteile dieser Bewirtschaftung namhaft gemacht. Übrigens ist hier teilweise eine Verbesserung des wirtschaftlichen Zustandes durch

die Verteilung früheren Gemeinschaftsbesitzes eingetreten, indem der Einzelbesitz eine schonendere und pfleglichere Behandlung von Seite der Besitzer erfährt als der Gemeinbesitz.

In Böhmen gehören von der eingangs namhaft gemachten Gesamtfläche dieser Besitzkategorie von 418.513 *ha* rund 275.000 *ha* oder 18% der Landeswaldfläche dem privaten Kleinbesitze, der Rest den Gemeinde- und Gemeinschaftswäldern an. Der Zustand der letzteren ist im allgemeinen kaum besser als der der ersteren, weil auf diesen servitutsähnliche Nutzungsrechte der Teilhaber lasten und dieselben daher nicht als Gemeindevermögen, sondern als Gemeingut bewirtschaftet werden; dabei haben auch hier diese Kleinbesitzwälder vielfach den Charakter von Schutzwäldern. In Mähren beträgt die dem Kleinbesitze zufallende Waldfläche rund 123.000 *ha* oder 20% der Landeswaldfläche; dabei sind hier Gemeindewälder nur wenig, dagegen die Gemeinschaftswälder in stärkerem Maße vertreten, nachdem die früheren Gemeindewälder meist in der Weise aufgeteilt worden sind, daß ein Teil als Stammvermögen der Gemeinde, der größere Teil der Altinsassen und ein kleinerer Teil der neuen Ansassen der Gemeinde als gemeinschaftliches Eigentum zugewiesen wurde. Der kleine Privatbesitz ist in Zunahme begriffen, einerseits durch Teilung bisheriger gemeinsamer oder sonst größerer Waldbesitzflächen, anderseits durch Kultur von Ödland zu Wald. Die Bestrebungen, eine Vereinigung solcher Kleinwaldbesitze zu genossenschaftlicher Bewirtschaftung zu erzielen, hatten bisher fast keinen Erfolg; im Gegenteile wurden einzelne bestandene Waldgenossenschaften wieder aufgelöst. In beiden Ländern treten als Nachteile in der Bewirtschaftung dieser Waldflächen vor allem die übermäßige Streunutzung, veranlaßt zum Teil durch wirklichen Bedarf, zum Teile aber auch durch herkömmliche Geflogenheit und Verschwendung mit dem Streumateriale, dann die durch leichte Absatzmöglichkeit begünstigte Abnutzung junger (selbst 30- bis 40jähriger) Bestände im Kahlhieb, die Beweidung der Schlagflächen und Unterlassung der Aufforstung, wodurch die Waldflächen zum Teil in schlechte Hutweiden verwandelt werden, hervor; es besteht demnach auch ein steter Kampf zwischen den Waldbesitzern und den Forstorganen der politischen Verwaltung, deren Zahl eine viel zu geringe ist, um diese Übelstände hintanhalten zu können. In den auf kleine Parzellen verteilten Waldungen ist auch hier eine rationelle Bewirtschaftung schon durch die Besitzform unmöglich gemacht.

In Galizien wird die Größe des Kleinwaldbesitzes einschließlich der Gemeinde- und der durch die Servitutenablösung entstandenen Genossenschaftswälder, dann jenen von kirchlichen Pfründen mit 326.000 *ha* oder 16% der Landeswaldfläche angegeben, welche Fläche übrigens dermalen namentlich durch Parzellierung von landtäflichen Besitzungen bereits vergrößert sein soll;

anderseits sind darin auch ausgedehntere Gemeindewaldbesitze, wie sich solche in den Ostkarpathen (z. B. jene der Gemeinde Hryniawa mit 1369 *ha*, der Gemeinden Zielona mit 949 *ha* und Mikuliczyn mit 575 *ha* u. s. w.) vorfinden, enthalten. Die Größe der einzelnen Besitzflächen im eigentlichen Kleinwaldbesitze ist sehr wechselnd, beträgt aber vorherrschend etwa 10 bis 25 *ha*. Die Bewirtschaftung der Gemeindewälder untersteht zwar der Aufsicht der Bezirksvertretungen, doch ist diese Einflußnahme eine sehr geringe und daher auch der Zustand dieser Wälder meist ein schlechter, besonders da, wo auch die Standesortsverhältnisse, wie in den trockenen Sandböden der Tiefebene, ungünstige sind. Die Bewirtschaftung dieser Gemeindewälder ist eine rein empirische, was bei dem Mangel an Verständnis und fachmännischer Leitung zum allmählichen Herabsinken des Waldzustandes und Waldertrages führt, indem Hochwälder bereits zu Niederwäldern mit vorwiegenden Weichhölzern, diese zu bloßen Buschhölzern mit mangelnder Reproduktionskraft geworden sind, und Plenterwälder bei der durch Weideausübung und Streunutzung verhinderten Verjüngung allmählich in Hutweiden übergehen. Auch der Mangel an ordentlicher Begrenzung und Vermarkung der meisten Waldbesitze ist ein fühlbarer Übelstand. Für die Gemeinschafts- oder Genossenschaftswälder fehlen besondere Bestimmungen über deren Bewirtschaftung, daher dieselbe oft noch schlechter ist als in den Gemeindewäldern. Der bäuerliche Privatbesitz besteht meist im flachen Lande aus isolierten kleineren Waldparzellen und ist, sofern es sich nicht um den Schutz der anstoßenden Feldgründe gegen Wind und Sandverwehung durch dieselben handelt, von geringer Bedeutung; dagegen ist er im Gebirge als Wohlfahrtswald von Wichtigkeit und machen sich daher hier die vielfach kahlen Abtriebe in steilen Lagen, die starke Weide- und Streunutzung, das Abbrennen der Schläge und die zum Teil absichtliche Waldverwüstung zur Erweiterung der Feld- oder Weidegründe sehr nachteilig geltend. Auch für die Bewirtschaftung des den Pfründen zugewiesenen Waldbesitzes fehlt bisher eine gesetzliche Regelung und unterliegen dieselben daher häufig einer übermäßigen Nutzung.

Als eine entschiedene Gefahr für den Waldstand wird hier die immer mehr zunehmende Parzellierung landtäflicher Güter und die fortgesetzte weitere Teilung der ohnedies kleinen Besitzparzellen bezeichnet.

In der Bukowina ist der dermalige Kleinwaldbesitz, welcher 65.300 *ha* oder 14·6% der Landeswaldfläche umfaßt, durchwegs erst durch die Servitutenablösung und nachherige Aufteilung der abgetretenen Waldflächen entstanden. Die Bewohner sind dadurch zu einer Zeit in den Eigenbesitz von Wald gelangt, in der sie für die Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Besitzes, sowohl für ihre eigene Wirtschaft, als auch für die Gesamtheit, noch nicht

reif waren. Die Vernichtung des Waldes und dessen Umwandlung in Weideland oder wenigstens die Überlassung der Abnutzung desselben an Holzspekulanten war daher der erste Schritt, der in der Regel zur Nutzbarmachung des neuen Besitzes gemacht wurde. Die zurückgebliebenen Schlagflächen oder verwüsteten Waldflächen sind dem Besitzer, insbesondere wenn auf Aufforstung derselben gedrungen wird, eine Last, daher er sich derselben durch Verkauf zum Zweck weiterer Teilung und Rodung zu entledigen trachtet. In der Bewirtschaftung dieses Kleinwaldbesitzes treten hier neben unrichtiger Schlagführung ohne Belassung geeigneter Samenbäume und Mangel an Aufforstung, wodurch bei dem dortigen üppigen Gras- und Unkräuterwuchs in den Schlagflächen deren Wiederbewaldung verhindert wird, dann der schädlichen Ausübung der Waldweide (zu früherer Austrieb, zu große Zahl des Viehes, welches ohne Hirten und ohne Rücksicht auf Witterung selbst in Kulturflächen weidet), insbesondere die Unterlassung der Schlagräumung, die Zurückdrängung des Waldes zu gunsten der Weideflächen durch Schlagbrennen, Schwenden und Ringeln der Bäume, der Aushieb junger und lebenskräftiger Bäume zu Zäunen oder als Futterbäume, der Antrieb schwacher Stangenhölzer zur Erzeugung von Floßwieden u. a. m. hervor.

Als die Hauptübelstände in der Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes können demnach für alle hier in Betracht gezogenen Gebiete namhaft gemacht werden: die übermäßige Nutzung, der vorzeitige Abtrieb junger Bestände, die ungeeignete Schlagführung ohne Rücksicht auf Windwurfsgefahr oder sonstige Nachteile, die Unterlassung der Aufforstung und Verhinderung natürlicher Verjüngung durch die Weideausübung, die übermäßige und in schädlicher Form ausgeübte Weide- und Streunutzung überhaupt und die dadurch hervorgerufene Verschlechterung der Bodenverhältnisse, der Mangel an Pflege der Bestände, insbesondere an rechtzeitigen Durchforstungen, daher Verlichtung der Bestände, Verdrängung wertvoller Holzarten durch geringwertige und damit wesentliche Verminderung des Ertrages, die Unmöglichkeit einer zweckmäßigen Lieferung, der Herstellung von Lieferungswegen oder anderen Transportanstalten, dagegen Aufrechthaltung schädlicher Lieferungsmethoden (Erdwiesen u. dgl.), unrationelle Verwertung, Veranlassung zu Streitigkeiten und gegenseitigen Benachteiligungen bei mangelnder oder unzweckmäßiger Begrenzung der einzelnen Besitzteile.

Als Ursachen dieser gewiß sehr schwerwiegenden Nachteile und Übelstände sind zu bezeichnen: die Zersplitterung und Zerstücklung des Besitzes in kleine und kleinste Besitzparzellen, bei meist sehr unzweckmäßiger Lage und Abgrenzung derselben zueinander, wodurch eine entsprechende Bewirtschaftung des Einzelbesitzes überhaupt unmöglich gemacht wird; der Mangel an Verständnis, wohl auch an gutem Willen und Sinn für geordnete

Wirtschaft seitens der Besitzer; das Festhalten am Hergebrachten, auch wo dies nicht mehr zeitgemäß ist, insbesondere hinsichtlich der verschwenderischen Gebarung mit Holz und Streu; die schlechte, oft aller Vernunft hohnsprechende Führung der Landwirtschaft, insbesondere der Stall- und Düngerwirtschaft, der Mangel an jeglicher Verbesserung der Alpen- und Weideflächen, sowie des Futterbaues, wo dann der Wald zumeist für das aufkommen soll, was dort vernachlässigt und verschwendet wird; der Niedergang und finanzielle Notstand der Bauernwirtschaft überhaupt örtlich auch das Aufhören des Verdienstes durch das Zusammenziehen der früher in den einzelnen Gebirgstälern zerstreuten Eisen- und sonstigen Industrien zu Großbetrieben an wenigen, von der bäuerlichen Bevölkerung entfernten Orten; zum Teil auch der Mangel an Arbeitskräften für die entsprechende Ausführung der Arbeiten im Walde; nicht zum mindesten auch die große Nachfrage nach Holz, und zwar auch nach solchem von geringen Dimensionen, das Herandrängen der Unterhändler an die bäuerlichen Waldbesitzer, welch letztere der Verlockung durch klingende Münze nicht leicht widerstehen können.

Es ist selbstverständlich, daß man insbesondere von Seite der Forsttechniker der politischen Verwaltung, welchen alle diese Übelstände und Gefahren für den Waldstand sehr wohl bekannt sind, schon bisher bestrebt war, denselben nach Möglichkeit entgegenzuwirken; für einen durchgreifenden Erfolg dieser Bestrebungen ist jedoch die Zahl dieser Forsttechniker, sowie auch jene der ihnen für die örtliche Waldaufsicht beigegebenen Forstwarte eine viel zu geringe; auch fehlt für die Hintanhaltung der meisten hier in Betracht kommenden waldschädlichen Handlungen die gesetzliche Grundlage. In einigen Ländern, so z. B. in Tirol, Kärnten, Salzburg, Steiermark, bestehen zwar besondere Gesetze, welche bestimmt sind, dem Walde einen weitergehenden Schutz zu verleihen, als dies durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 der Fall ist; allein auch diese Bestimmungen sind keineswegs immer ausreichend, abgesehen davon, daß auch hier für eine strenge Durchführung derselben die Zahl der damit betrauten Organe eine zu geringe ist. Als entschieden zweckmäßig erweisen sich die Bestimmungen über Anmeldung von größeren Kahlschlägen überhaupt, dann aller Nutzungen, die nicht zum eigenen Hausbedarf bestimmt sind (Tirol), auch die weniger weitgehende Bestimmung, daß bei der Nutzung stets die nachhaltige Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gesichert bleiben müsse (Salzburg), gibt bereits eine Handhabe gegen allzuweitgehende Ausnutzung, ferner ermöglicht die in einigen dieser Landesgesetze für bestimmte Fälle vorgesehene Forderung einer Kautionsleistung seitens des Waldbesitzers bei Bewilligung von Kahlschlägen die Sicherung der Wiederaufforstung auch ohne Zutun des Waldbesitzers, und hat sich also diese Bestimmung als vorteilhaft erwiesen. Das Auf-

forstungswesen hat schon bisher in den meisten Ländern eine weitgehende Förderung erfahren durch Herstellung und Erhaltung von Pflanzgärten, aus welchen Pflanzen an die Kleinwaldbesitzer zu sehr geringen Kosten und erforderlichenfalls auch unentgeltlich abgegeben werden, durch Unterstützung bei der Ausführung von Pflanzungen und durch Prämien für gelungene Kulturen.

Auch ist schon mehrfach auf Beschränkung der Streunutzung im Walde durch Einführung der Torfstreu oder der Holzwolle als Streumittel hingewiesen worden. Eine der wirksamsten Aktionen dürften die neuestens in Kärnten von Seite der Forsttechniker der politischen Verwaltung in Angriff genommenen Arbeiten zur Verbesserung der Alpen- und Stallwirtschaft sein. Auch auf die Beseitigung oder Verminderung der besonders in Salzburg und Nordtirol große Holzmengen erfordernden Holzzäune und deren Ersatz durch andere Einfriedungen ist schon seit jeher die Aufmerksamkeit gerichtet worden; endlich hat man es auch schon bisher vielfach mit der Belehrung der bäuerlichen Waldbesitzer durch Wort und Schrift versucht. Alle diese Bemühungen vermochten aber die früher geschilderten Übelstände in der Bewirtschaftung der Kleinbesitzwälder nicht vollständig zu beheben oder auch nur sehr wesentlich zu beschränken. Es ist also als Abschluß unserer Betrachtungen die Frage ins Auge zu fassen, welche Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um die Erhaltung dieses für unsere Gesamtwirtschaft ungemein wichtigen Waldstandes der Kleinbesitzer zu sichern und dieselben zugleich in möglichst bessere Bewirtschaftungsverhältnisse überzuführen, besonders aber um einer weiteren Verschlechterung dieser Verhältnisse wirksam zu begegnen.

Da die Hauptursachen dieser Übelstände, wie wir vorher ausgeführt haben, in der weitgehenden Zerteilung des Besitzes, dann in dem Mangel an Verständnis für die Forstwirtschaft seitens der Besitzer gelegen ist, so könnte die allmähliche Erwerbung dieser Waldflächen seitens des Staates oder der Länder, teilweise auch seitens des Großgrundbesitzes als radikales Mittel zur Abhilfe betrachtet werden; davon kann aber bei der ungeheueren Ausdehnung dieses Besitzes im ganzen und bei dem Umstand, daß erfahrungsgemäß Bauernwirtschaften ohne zugehörigen Waldbesitz, insbesondere in Gebirgsländern sich nicht halten können, keine Rede sein.

Immerhin aber wäre es zulässig und wünschenswert, daß solche bisherige Kleinbesitzwaldungen, welche in besonderem Maße den Charakter von Wohlfahrtswäldern tragen und welche nicht dem Haus- und Gutsbedarfe ansässiger bäuerlicher Besitzer dienen, in die Hände des Staates gelangen oder auch durch Ankauf von Privaten zu größeren Besitzkomplexen zusammengelegt werden. Im übrigen müssen die vorzuschlagenden Maßnahmen solche sein, welche das erstrebte Ziel auch unter Aufrechthaltung der gegen-

wärtigen Besitzverhältnisse (wenigstens im wesentlichen) erreichen lassen.

Es kommen hier in Betracht: die Herausgabe gesetzlicher Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung, einerseits zur Beschränkung der zu weitgehenden Teilung von Waldbesitz, anderseits zur weitergehenden Einschränkung der freien Wirtschaft für den Kleinwaldbesitz; die Vermehrung der mit der Durchführung der Gesetze und mit der Hebung der Forstkultur betrauten Organe; die Verbesserung der gegenwärtigen Besitzverhältnisse durch Arrondierung und Kommassation; die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften; die Verbreitung forstlicher Kenntnisse und des Verständnisses für die Grundbegriffe der Forstwirtschaft durch Belehrung der Waldbesitzer; die Förderung der Aufforstungen und Einwirkung auf Waldpflege seitens der dazu berufenen Forstorgane; die Verbesserung der Landwirtschaft des Kleinbesitzes, insbesondere der Weiden und Alpen, dann der Stall- und Düngerwirtschaft.

Unerläßlich erscheint vor allem eine Beschränkung der Freiteilbarkeit des Waldbesitzes. Eine Verteilung bisheriger Gemeinde-, Gemeinschafts- oder Genossenschaftswälder unter die Teilhaber sollte weiterhin nur dann bewilligt werden, wenn dadurch gegenüber der gemeinsamen Bewirtschaftung ein entschiedener Vorteil erreicht wird, wenn die einzelnen Anteile nach Größe und Abgrenzung zur selbständigen Bewirtschaftung geeignet sind und wenn Garantien dafür geschaffen werden, daß eine übermäßige Abnutzung des Holzvorrates seitens einzelner oder mehrerer Teilhaber nicht eintritt. Im übrigen wäre eine bestimmte Minimal-Flächengröße festzustellen, unter welche bei Teilungen des Waldbesitzes nicht herabgegangen werden darf. Die Parzellierung größeren Waldbesitzes wäre möglichst hintanzuhalten, dagegen die Zusammenlegung und entsprechende Arrondierung solcher Minimalbesitze möglichst zu begünstigen.

Für Gemeindewaldungen müßte durch ein besonderes Gesetz über dieselben die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Wahrung der nachhaltigen Nutzung durch diese, sowie erforderlichenfalls die Einschränkung der Streu- und Weidenutzungen in derselben vorgeschrieben werden; für Gemeinschafts- und Genossenschaftswälder wäre gleichfalls die Regelung der Nutzungen durch Aufstellung von Statuten und Wirtschaftsordnungen für dieselben gesetzlich anzuordnen. Was nun die für den Kleinwaldbesitz im allgemeinen aufzustellenden gesetzlichen Bestimmungen betrifft, so wären diese den gegebenen Verhältnissen in den einzelnen Ländern anzupassen. Allgemein empfehlenswert dürfte die Anfnahme der Bestimmung sein, daß bei den Nutzungen die nachhaltige Deckung des Haus- und Gutsbedarfes stets gesichert bleiben muß und daß bei Nutzungen im Wege des Kahlhiebes der Erlag einer Kaution zur Sicherung der Wiederaufforstung gefordert werden kann;

ferner von Bestimmungen, welche die Einschränkung der Weide- und Streunutzung auf ein forstlich unschädliches Maß ermöglichen. In letzterer Beziehung müßten mindestens die §§ 11, 12 und 13 des Forstgesetzes, welche nach wiederholten Entscheidungen dermal als nur für Servitutswälder geltend angesehen werden, auch auf den Kleinwaldbesitz angewendet werden. Ein Verbot des Kahlschlages und eine allgemeine Anordnung des Plenterbetriebes für diese Waldkategorie wären nicht gerechtfertigt und auch nicht zweckmäßig, da, wenn auch im allgemeinen die plenterweise Benutzung für solche kleine und vorwiegend zur Deckung des Hausbedarfes bestimmte Wälder als angezeigt erscheint, doch in manchen Fällen auch der Kahlhieb zulässig und vorteilhafter sein kann und anderseits der Plenterhieb keineswegs eine Garantie gegen eine Walddevastation bietet, indem durch wiederholte starke Plenterung der Waldbestand — und zwar in viel unauffälligerer Weise als beim Kahlschlag — gefährdet werden kann, ohne daß es dem politischen Forstorgane möglich wäre, dagegen im vorhinein entsprechende Vorsorge zu treffen.

Die von manchen Seiten gewünschte Aufnahme einer Bestimmung in ein solches Gesetz, womit der Abtrieb unreifer Bestände verboten wird, halte ich deshalb für bedenklich, weil die Bestimmung der Hiebsreife bekanntlich sehr prekär ist und die Auffassungen darüber sehr verschieden sind, diese Bestimmung also je nach der Meinung des darüber entscheidenden Forstorganes zu sehr verschiedener Auffassung und Anwendung führen kann. Hier hätte neben der oben bereits angeführten Bestimmung, daß der Holzbezug für den eigenen Bedarf nachhaltig gesichert sein soll, vor allem die Belehrung der betreffenden Waldbesitzer darüber einzutreten, daß sie durch solchen vorzeitigen Abtrieb sich selbst den größten Schaden zufügen.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen müßte aber, um diesen einen Erfolg zu sichern, notwendig eine Vermehrung der mit der staatlichen Forstaufsicht betrauten Organe, und zwar sowohl der Forsttechniker als auch der Forstwarte verbunden werden, ferner wäre die Bestellung von Forstschutzorganen, sei es durch die Landes- oder Bezirksvertretungen, zur Beaufsichtigung der Gemeinde- und Gemeinschaftswälder sehr zu empfehlen. Eine weitere Voraussetzung wäre die Verbesserung des Betriebes der Landwirtschaft in den bereits angegebenen Richtungen, weil nur dadurch der wirtschaftliche Stand des Kleinbesitzes gehoben und der Wald in seinen Leistungen für die Landwirtschaft entlastet werden kann.

Den wirtschaftlichen Nachteilen des stark parzellierten Waldbesitzes kann nur durch Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften begegnet werden, und es ist nicht zu zweifeln, daß die erst in letzter Zeit neuerdings in Angriff genommenen Waldteilungen in kommender Zeit ihre Remedur durch solche Genossenschafts-

bildung werden finden müssen. Es ist aber bei der heute vorwiegend der Schaffung und möglichst unbeschränkten Benutzung individuellen Eigenbesitzes zugewendeten Richtung wenig Aussicht vorhanden, daß solche Genossenschaften ohne Anwendung eines Zwanges in namhafter Ausdehnung zu stande kommen werden; immerhin wäre die Bildung solcher, sei es durch Zusammenlegung der Einzelbesitze zu gemeinsamer Bewirtschaftung, sei es auch nur für bestimmte Wirtschaftszwecke, wie die Herstellung von Wegen oder sonstiger Transporteinrichtungen, zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der Produkte, zur Pflanzenerziehung und Aufforstung oder zur gemeinsamen Bestellung von Aufsichtsorganen (Waldhütern) möglichst anzustreben und auf jede Weise zu fördern.

Schließlich und nicht zum letzten wäre auch die Belehrung von Kleinwaldbesitzern über die Bedeutung und richtige Behandlung des Waldes von der Schule an, dann durch Schriften und Wandervorträge, durch Abhaltung von Kursen an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen u. dgl. ins Auge zu fassen, wenn man sich auch nicht überall und namentlich nicht bei den wenigstgebildeten und bemittelten dieser Klasse von Waldbesitzern einen alsbaldigen Erfolg davon versprechen kann. Die Errichtung von Musterwirtschaften dürfte hier weniger als bei der Landwirtschaft in Betracht kommen, weil die verschiedene Art der Bewirtschaftung und die Erfolge derselben hier weniger augenfällig sind als dort; doch könnte immerhin, namentlich in Verbindung mit landwirtschaftlichen Musterwirtschaften, damit ein Versuch gemacht werden.

Als sehr verdienstlich muß hier die von den Herren Ethbin und Heinrich Schollmayer herausgegebene Schrift über den bäuerlichen Kleinwaldbesitz*) und das Vorgehen des krainerisch-küstenländischen Forstvereines hervorgehoben werden, welcher eine gemeinverständlich gehaltene Schrift über die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes in slovenischer Sprache in tausenden von Exemplaren unter der Landbevölkerung verbreiten läßt.

Damit wären die Mittel und Wege angedeutet, durch welche dieser bedeutende Anteil unseres Gesamtwaldstandes gesichert und verbessert, unsere jährliche Holzproduktion um etwa 5 bis 6 Millionen Festmeter gehoben und zugleich auch die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Grundbesitzer wenigstens für die Zukunft besser gestaltet werden könnte. Allein nur mit sanften und kleinen Mitteln, ohne einige Beschränkung der Besitzer in der ganz ungehinderten Benutzung ihres Eigentums, ohne Anwendung einigen Zwanges zum Besseren und ohne Aufwendung einiger, verhältnismäßig aber geringer Kosten wird das Ziel allerdings nicht zu erreichen sein!

*) „Der bäuerliche Kleinwaldbesitz. Seine Bedeutung, Bewirtschaftung und Pflege." Von Ethbin und Heinrich Schollmayer. Wien bei W. Frick, 1900.

Referat

der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien zum Verhandlungsthema des österreichischen Forstkongresses 1903:

Beratung und Beschlußfassung bezüglich der Sicherung und möglichsten Ausdehnung unseres Holzexportes im allgemeinen, vor allem nach Deutschland und Italien und bezüglich des Schutzes unserer heimischen forstlichen Produktion vor der Konkurrenz des Auslandes unter besonderer Berücksichtigung der neuen Zollpolitik Deutschlands.

Referent: **Zentralgüterdirektor Leopold Hufnagel.**

Der österreichische Forstkongreß hat bei seiner XVII. Tagung im Jahre 1901 zu der Frage: „Welche Stellung hat die österreichische Forstwirtschaft bei der Erneuerung der Handelsverträge und des Zolltarifes einzunehmen?" dem Kerne nach in Form von Resolutionen nachstehende Anträge gestellt:

1. Erzielung möglichst günstiger Bedingungen bei der Ausfuhr österreichisch-ungarischen Holzes in die Nachbarstaaten hinsichtlich der Zollbehandlung;
2. Erstellung von Einfuhrszöllen auf Bau- und Nutzholz (europäischer und außereuropäischer Provenienz), Gerbstoffe und Harz;
3. Aufstellung eines detaillierteren Schemas für den Zolltarif;
4. Reform und Ermäßigung der Eisenbahntarife und
5. Verwahrung gegen einen Ausfuhrszoll auf Rundholz.

Dazwischen ist der deutsche Zolltarif erschienen und hat den Reichstag passiert und in Österreich liegt ebenfalls der Entwurf eines Zolltarifgesetzes und Zolltarifes vor, aber beide Zolltarife haben in den Kreisen der österreichisch-ungarischen Forst- und Holzinteressenten große Besorgnis, beziehungsweise Enttäuschung hervorgerufen, der deutsche durch die Erhöhung gewisser Zölle, der österreichisch-ungarische durch die Verneinung jedweden Zollschutzes für die heimische Forstwirtschaft und Sägeindustrie.

Der deutsche Zolltarif beinhaltet zum Nachteile des österreichisch-ungarischen Holzexportes insbesondere nachstehende Neuerungen:

a) Eine erhebliche Erhöhung der Zölle auf beschlagenes Holz und Sägewaren;

b) eine weitere Zollerhöhung für hartes Holz, sobald es nach dem Festgehalte verzollt wird, da das Gewicht für 1 m^3 hartes Rundholz künftig mit 900 *kg*, für bearbeitetes mit 800 *kg* gegen bisherige 600 *kg* festgestellt wird; durch diese höhere Verzollung wird besonders die zu Wasser eingehende Ware betroffen;

c) Benachteiligung des Buchenholzes gegenüber der Eiche, da eichene Faßdauben mit einem Zolle von 0·30 Mark, buchene aber mit 0·40 Mark pro 1 *q* belegt werden sollen;

d) Einreihung des „bewaldrechteten" Holzes, das bisher zum Rundholz zählte, in die Position für „in der Längsrichtung beschlagenes" Bau- und Nutzholz mit einem Zollsatze von 0·50 Mark für 1 m^3.

Da das Rundholz wie bisher dem mäßigen Zollsatze von 0·20 Mark pro 1 *q* unterliegen, Papierholz aber — dessen obere Sortimentsgrenze von 18 auf 24 *cm* Stärke erhöht wurde — zollfrei sein soll, so würde der verstärkte Zollschutz gegen die Einfuhr bearbeiteten Holzes in erster Linie der deutschen Sägeindustrie zum Nachteile der österreichisch-ungarischen zugute kommen. Vorausgesetzt, der deutsche Zolltarif würde unverändert in den Handelsvertrag mit unserer Monarchie übergehen und auch gegenüber den anderen Staaten, welche Deutschland mit Holz versorgen, also besonders gegenüber den Vereinigten Staaten, Kanada, Schweden und Norwegen, Rußland und Rumänien in gleicher Höhe Geltung erlangen, so würde sich bei dem Umstande, als das Deutsche Reich die eigene Produktion an Holz kaum in nennenswertem Maße erhöhen kann und daher auch in Zukunft auf einen Holzimport annähernd wie bisher angewiesen ist, die Rückwirkung auf Österreich-Ungarn voraussichtlich wie folgt äußern:

1. Die Ausfuhr von geringem rohen Nutzholze, wie Grubenholz, Stangen, Papierholz würde wie bisher vom Stande der deutschen Bergwerks- und Papierindustrie abhängen und mit Rücksicht auf die Depression der letzten Jahre vermutlich wieder eine steigende Tendenz zeigen.

2. Der Export von Rohmaterial für die Sägeindustrie wird innerhalb enger Grenzen zunehmen; diese Grenzen sind durch die geringe Transportfähigkeit dieses Sortimentes gezogen und gehen beim Landtransporte nicht weit landeinwärts; wo aber Wasserwege zu Gebote stehen, sind sie schon bisher voll ausgenutzt worden.

3. Innerhalb dieses Gürtels, aus dem eine Rundholzausfuhr möglich ist, wird der Preis des Rundholzes steigen, und da der

erhöhte Zoll die Ausfuhr von Sägeware erschwert, so wird die Spannung zwischen dem Preise des Rundholzes und der Sägewaren eine um so geringere sein, je mehr man sich der Grenze nähert. Daher wird die in dieser Zone seßhafte Sägeindustrie vorerst kaum für den Export arbeiten können, bis sich im Laufe der Jahre eventuell wieder das natürliche Preisverhältnis zwischen Rundholz und Sägewaren bilden würde.

4. In jenen Produktionsgebieten, aus denen eine Rohholzausfuhr untunlich ist — und dies ist der weitaus größte Teil der Monarchie — wird die Sägeindustrie den durch den deutschen Zoll verursachten Ausfall am Unternehmergewinne auf den Waldbesitzer zu überwälzen suchen, letzterer wird somit vorerst den Zoll tragen müssen.

Die Erwartung, daß die Zollerhöhung den deutschen Konsumenten treffen werde, wird sich nur allmählich und in dem Maße erfüllen, als die Konkurrenz geregelt wird und auf die Höhe des Angebotes und des Preises Einfluß nimmt. Wenn die in Österreich-Ungarn zweifellos bestehende Überproduktion an weichen Brettern nicht in ausgiebiger Weise neue Absatzorte findet, wird die Depression der Preise, welche schon jetzt infolge der deutschen Industriekrisis und der zunehmenden Produktion in den Karpathen, in Bosnien und Rumänen eine empfindliche ist, nach der Einführung erhöhter Holzzölle zum schweren Nachteile der heimischen Forstwirtschaft weitere Fortschritte machen. — Bei Abschluß der neuen Handelsverträge muß daher unsere Regierung mit allem Nachdrucke auf einer Herabsetzung der Zollsätze wenigstens auf das bisherige Maß bestehen.

Die Abnahme unserer Holzausfuhr nach Deutschland in den Jahren 1901 und 1902 infolge der dortigen Krisis ist aus den angeschlossenen Tabellen ersichtlich; naturgemäß wurde ein Teil der hierdurch frei gewordenen Ware auf andere Märkte abgedrängt, wie denn tatsächlich die Ausfuhr nach Rußland, Italien, in die Schweiz und in andere Staaten nicht bloß stationär geblieben ist, sondern teilweise sogar zugenommen hat. So erfreulich letzterer Umstand auch erscheinen mag, so sehr wird die Befriedigung darüber durch den Umstand beeinträchtigt, daß diese Mehrausfuhr mit einem Preissturz bis zu 20% für weiche Sägeware verbunden war und auch auf die kroatisch-slavonische Faßdaubenindustrie nachteilig rückwirkte. Das österreichisch-ungarische Holz konnte daher, wie es scheint, nur durch weitgehende Unterbietung der Preise anderer Provenienzen den Auslandsmarkt festhalten und in bescheidenem Maße erweitern, aber diesen Weg konnten nur Exporteure beschreiten, welche die Ware billig in der Hand haben. In den älteren Holzhandelsgebieten der Monarchie, das ist in den Alpenländern, kann weder der Waldbesitzer noch der Sägeindustrielle einen solchen Ausfall am Preise tragen, und daher leidet Südösterreich gegenwärtig unter einer Holzkrisis

schärfster Art. Die drückendste Konkurrenz ist die inländische aus den Karpathen und insbesondere aus Bosnien stammende, und die rumänische, der wohl auch die bulgarische folgen wird; die Interessen an einer gesteigerten Holzausfuhr binden sich in diesen Fällen an einzelne wenige Unternehmer, der Waldbesitzer muß sich hier mit einem Stockzinse begnügen, der von den Änderungen der Marktlage fast unbeeinflußt bleibt.

Diese grundverschiedenen Verhältnisse in den Produktionsbedingungen müssen berücksichtigt und auf deren Ausgleich hingearbeitet werden.

Eine Exportförderung um jeden Preis kann nicht Aufgabe der Forstpolitik sein; die Lage des Weltmarktes läßt ein Herabgehen mit den Preisen bei dem drohenden Mangel an starkem Weichholz als ungerechtfertigt und unklug erscheinen; und wenn im Wettkampfe um den Holzabsatz ein inländisches Produktionsgebiet durch ein anderes schwer geschädigt wird, so müssen die Maßnahmen der Zollpolitik in erster Linie diesen Zuständen gelten. Die Bevorzugung der ungarischen und bosnischen Holzausfuhr seitens der Eisenbahnverwaltungen muß die endliche rasche Erfüllung der vom Forstkongresse schon vor 2 Jahren gestellten Wünsche hinsichtlich der Reform des österreichischen Tarifwesens als unausweichlich erscheinen lassen; das Lokalbahnnetz muß nach den großen Waldkomplexen der Alpenländer und Karpathen ausgreifen, um der weiteren Monopolisierung der Waldexploitation durch wenige kapitalskräftige Unternehmungen zum Nachteile der Waldbesitzer entgegenzuwirken. Ein weiterer Ansporn zur Entwicklung der Holzindustrie läge in der Aufhebung oder Erleichterung der Steuerlast für neu entstehende Anlagen, insbesondere solcher, die sich mit der Verarbeitung von Buchenholz beschäftigen.

Auch die Maßnahmen zur Exportförderung, welche über die Grenzen der Monarchie hinausreichen, liegen hauptsächlich im Gebiete des Transportwesens; sie zielen auf eine ausgiebige Vermehrung und Verbilligung der Schiffsverbindungen mit ausländischen Häfen hin. Der Holzexport der Monarchie zeigt erfreuliche Ansätze in der Relation nach Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Großbritannien, nach Mesopotamien, Indien, Deutsch-Ostafrika und dem Kaplande; die südösterreichische und bosnische Sägeindustrie bemühte sich in jüngster Zeit mit Erfolg, durch Annäherung an die schwedisch-norwegischen Muster den weiten Markt der nordischen Provenienzen teilweise für sich zu gewinnen. Dem vermehrten Andrängen österreichisch-ungarischer Hölzer zum Meere genügen aber die Verkehrsmittel zur See nicht, oder sie sind verhältnismäßig teuer. Verschiedene Konsularämter in Spanien, Marokko, Algier, Tunis, Tripolis, Kleinasien und Mesopotamien heben diesen Übelstand hervor und betonen, welcher Erweiterung unser Holzabsatz fähig wäre, wenn der Österreichische Lloyd und die „Adria" oder andere Gesellschaften sich ausgiebiger in den Dienst des

Holzhandels stellen möchten. Da aber die Holzausfuhr zur See in inniger Wechselbeziehung zur Einfuhr anderer Waren als Rückfracht steht, dürfen wir uns von der Hebung der Stadt Triest durch die Tauernbahn einiges zu gunsten des Holzexportes versprechen. Eine ausgiebige Subventionierung der Seeschiffahrtsgesellschaften mit dem Vorbehalte der Indienststellung für den Holzverkehr zählt aber jedenfalls zu den Aufgaben österreichischer Forstpolitik.

Da eine genaue Kenntnis des Marktes Vorbedingung für neue Geschäftsverbindungen ist, sollte die rasche Berichterstattung über den Holzmarkt zur Aufgabe unserer Konsularämter in allen jenen Orten gemacht werden, die für den Holzhandel von Bedeutung sind; für besonders wichtige Plätze wäre ein kundiger Beirat zu bestellen.

Zum Schutze der inländischen Holzproduktion gegenüber der Konkurrenz des Auslandes hat der Forstkongreß vom Jahre 1901, dann die Zentralstelle und die von letzterer eingesetzte Forstenquête mäßige Einfuhrzölle für Bau- und Nutzholz (europäischer und außereuropäischer Provenienz) und für Harz vorgeschlagen.

Der von der Regierung ausgearbeitete Zolltarif läßt aber nicht bloß die Wünsche und Anträge bezüglich der Ausgestaltung des Warenschemas unberücksichtigt, sondern stipuliert auch wie bisher die Zollfreiheit für Holz aller Art, indem sie eine Bedrohung der inländischen Produktion durch die Holzeinfuhr als nicht gegeben und etwaige Zollsätze für ein Hindernis bei den Vertragsverhandlungen mit Italien erachtet.

Daß diese Begründung der Regierungsvorlage nicht einwandfrei ist, beweist das Vorgehen Rußlands und Rumäniens, welche Staaten ebenfalls vorwaltend Export treiben und trotzdem die heimische Sägeindustrie durch Zölle schützen. Und die Besorgnis der österreichisch-ungarischen Holzinteressenten richtet sich vornehmlich gegen Rußland für den Fall der Eröffnung der geplanten galizischen Kanäle und gegen Rumänien, dessen Holzexport unverhältnismäßig zunimmt, und welches ebenso wie Rußland die Einfuhr österreichisch-ungarischer Sägewaren u. dgl. mit Zöllen belegt, während russisches und rumänisches Holz zollfrei in unsere Monarchie eingeht. Es wird also Reziprozität angestrebt, und insoweit die Meistbegünstigungsklausel dabei ein Hindernis bildet, wird sie bekämpft. Auch aus Bulgarien und Serbien ist eine steigende Holzausfuhr zu erwarten und gegenüber dem letztgenannten Lande muß mit aller Entschiedenheit gegen eine über den Zollsatz hinausgehende Besteuerung der österreichisch-ungarischen Holzeinfuhr durch wie immer Namen habende Abgaben Stellung genommen werden.

Nachstehende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der Zollsätze der Nachbarstaaten nach annähernder einheitlicher Umrechnung pro 1 *q* und in Kronen, wobei diesen Zollsätzen die Anträge der Forstenquête der Zentralstelle zum Vergleiche gegenübergestellt werden.

Sortiment	Deutsches Reich	Rußland	Rumänien	Serbien	Schweiz	Frankreich	Türkei, Bulgarien, Ägypten	Vorschlag der Forstenquête
Rundholz, hart . . .	0·23	frei	0·48	0·48	0·14	0·62	0·72	frei
„ weich . .	0·23	frei	0·63	0·48	0·14	0·62	0 32	frei
Werkholz, beschlagen, hart	0·58	0·47	0·60	0·48	0·14	0·95	0·73	0·40
Werkholz, beschlagen, weich	0·58	0·47	0·80	0·48	0·14	0·95	0·46	0·40
Sägewaren, hart . .	1·46	1·80	0 60	0·48	0·38	0·95—1·66	1·02	0·80
„ weich .	1·46	1·80	0·80	0·48	0·67	0·95—1·66	0·53	0·80
Faßdauben, eichene	0·35	6·20	0·95	0·48	0·14	1·43	1·00	0·80
„ sonstige	0·47	6·20	0·95	0·48	0·14	1·43	1·00	0·40

In der Schweiz ist eine Erhöhung der Holzzölle geplant, in Italien, wohin das Holz derzeit zollfrei eingeht, droht man bekanntlich die etwaige Erschwernis der Weinausfuhr nach Aufhebung der Weinzollklausel durch Aufstellung von Holzzöllen zu kompensieren.

Italien ist nächst Deutschland der wichtigste Abnehmer von Holz aus der Monarchie; unser Bestreben muß darauf gerichtet sein, den Zustand der Zollfreiheit aufrecht zu erhalten und durch Verbilligung des Transportes die fremde Konkurrenz ohne Einbuße am Holzpreise zu bekämpfen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Ausfuhr von Tavoleti nach Italien; diesbezüglich sollen nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten italienische Agrumen, welche in Tavoleti in österreichisch-ungarischer Provenienz verpackt sind, beim Eingange in die Monarchie eine Zollbegünstigung erfahren.

Der am 29. Januar l. J. erschienene neue allgemeine russische Zolltarif enthält gegenüber dem oben mitgeteilten, bisherigen Schema einige wesentliche Zollerhöhungen; so wird der Zoll für Bretter von *K* 1.80 auf *K* 2.33 erhöht und zugleich werden die Blöcke und Balken von 2 bis $3^1/_2$" Dicke, welche bisher zu den Balken mit einem Zollsatze von *K* 0.47 gezählt wurden, künftig zu den „Brettern" mit dem erwähnten Zolle von *K* 2.33 eingereiht werden; für das beschlagene Holz wird der Zoll von *K* 0.47 auf *K* 1.40 erhöht und für das Rundholz ein solcher von *K* 0.47 aufgestellt.

Dieses Beispiel Rußlands läßt die Stellungnahme der österreichisch-ungarischen Regierung zur Frage des Einfuhrzolles nicht als grundsätzlich richtig und einwandfrei erscheinen.

Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft schlägt daher in Zusammenfassung vorstehender kurzer Ausführungen nachstehende Resolutionen zur Annahme vor:

1. Der österreichische Forstkongreß beharrt auf den im Jahre 1901 hinsichtlich der Erneuerung der Handelsverträge und des Zolltarifes gefassten Beschlüssen und spricht sein Bedauern darüber

aus, daß die Anträge bezüglich des Zollschemas und der Erstellung von Einfuhrszöllen auf grobe außereuropäische Werkhölzer, Produkte der Holzindustrie und Harz im Regierungsentwurfe über den Zolltarif keine Würdigung gefunden haben.

2. Beim Abschlusse neuer Handelsverträge ist mit allem Nachdrucke die Herabminderung der deutschen Zollsätze auf bearbeitetes Holz und Lohrinde und die Zollfreiheit für die Holzeinfuhr nach Italien anzustreben. Ingleichen ist eine Erschwernis des Holzimportes nach den anderen Staaten und die vertragswidrige willkürliche Einhebung besonderer Abgaben in Serbien hintanzuhalten.

3. Behufs Schutzes der heimischen Forstproduktion vor der Konkurrenz Rußlands und der Balkanstaaten einerseits und des außereuropäischen Holzes anderseits, sowie der forstlichen Nebenprodukte Gerbestoffe und Harz schließt sich der Forstkongreß den Änderungen, welche die von der „Zentralstelle" einberufene Forstenquête zum neuen Zolltarifentwurfe der Regierung beantragt hat, vollinhaltlich an.

4. Zur Milderung und teilweisen Behebung der durch die deutsche Holzkrisis schon verursachten und nach etwaiger Erhöhung der Auslandszölle zu gewärtigenden dauernden Schädigung der heimischen Forstwirtschaft und zur Hebung des Holzexportes und damit der Landeskultur überhaupt ist die Ausgestaltung und Verbilligung des öffentlichen Transportwesens eine unausweichliche Vorbedingung. Der Bau von billigen Nebenbahnen in den großen Waldgebieten, die Herabsetzung der Frachtsätze überhaupt zur Ermöglichung und Erleichterung des inländischen Warenaustausches und die Erstellung direkter Auslandstarife ohne Beschränkung auf einzelne Aufgabs- und Bestimmungsstationen, wobei dem Buchenholze noch besondere Begünstigungen zu teil werden sollen, sind wiederholte berechtigte Forderungen der Forstwirtschaft, Holzindustrie und der österreichischen Volkswirtschaft überhaupt.

5. Der überseeische Handel in Holz und Holzwaren ist einer mächtigen Ausdehnung fähig, erheischt aber die Einführung und Vermehrung ständiger Schiffsverbindungen mit den ausländischen Hafenplätzen und einen umfassenden Nachrichtendienst. Der österreichische Forstkongreß empfiehlt diesbezüglich die Subventionierung der vaterländischen Schiffahrtsgesellschaften und die stärkere Inanspruchnahme der k. u. k. Konsularämter für den Holzverkehr eventuell die Bestellung von Beiräten bei den maßgebenden Ämtern.

6. Die bedauerliche Erscheinung, daß die rapid zunehmende Holzausfuhr aus Bosnien einen durch die Lage des Weltmarktes nicht gerechtfertigten Preissturz herbeigeführt hat, wodurch die Holzproduktion in den im Reichsrate vertretenen Ländern, insbesondere aber in den Alpenländern schwer geschädigt und teilweise ganz zum Stillstande gebracht wurde, soll die berufenen Faktoren veranlassen, eingehend zu erheben, unter welchen Verhältnissen die bosnische Produktion arbeitet, und der schädlichen Konkurrenz der einzelnen Produktionsgebiete der Monarchie untereinander abzuhelfen.

Holzausfuhr der österreichisch-ungarischen Mon-

Bestimmungsland	Im Jahre	Brennholz	Flechtruten und Fischlinen	Rohes Werkholz	
				hart	weich
Deutsches Reich	1899	7·492	127	6698	144·002
	1900	10.451	116	8193	162.921
	1901	9.572	96	5911	146.477
	1902	8.180	115	4259	118·315
Rußland	1899	313	22	433	21.855
	1900	626	64	397	15.627
	1901	1.126	42	445	17.255
	1902	2.134	71	425	23.007
Rumänien	1899	—	—	—	10.455
	1900	—	—	—	6.782
	1901	46	1	2	7.822
	1902	51	—	—	9.342
Serbien	1899	2.988	—	—	32
	1900	3.329	—	—	46
	1901	4.469	5	1	138
	1902	2.141	—	—	222
Italien	1899	6.782	—	559	2.961
	1900	7.490	—	183	2.693
	1901	7.753	6	209	3.222
	1902	8.625	5	399	4.632
Schweiz	1899	325	—	151	1.269
	1900	271	—	104	1.153
	1901	415	4	78	1.149
	1902	581	2	92	1.294
Andere Staaten	1899	102	29	1303	556
	1900	63	16	1091	485
	1901	89	8	1770	249
	1902	66	9	825	1.122
Gesamtausfuhr	1899	18.002	178	9154	181.130
	1900	22.230	196	9968	189.707
	1901	23.470	162	8416	176.312
	1902	21.778	202	6000	157.934
In Prozenten der Ausfuhr an Nutzholz		—	—	2·3	48·0

archie in Waggonladungen à 100 Meterzentner.

Werkholz behauen		Sägewaren		Faßdauben	Bahnschwellen	Außereurop. Werkhölzer	Summe
hart	weich	hart	weich				
2868	13.057	5.563	36.949	3.024	11.717	—	230.997
1234	8.759	6.396	55.287	3.192	13.784	—	260.333
1160	7.357	5.336	34.424	2.272	8.275	1	220.881
907	6.583	5.338	33.277	2.016	4.099	1	183.090
158	1.434	737	10.104	—	112	—	35.178
—	313	851	9.537	—	20	—	27.435
1	926	921	12.856	2	2	—	33.576
4	495	935	11.683	3	—	—	38.757
—	625	—	16.167	—	—	—	27.247
—	180	—	9.296	—	—	—	16.258
—	78	—	9.580	5	—	—	17.534
—	159	167	8.944	—	—	—	18.663
—	130	—	977	—	—	—	4.127
—	—	—	990	—	—	—	4.365
—	30	1	901	—	—	—	5.445
—	81	—	832	2	3	—	3.281
1583	4.955	2.963	32.061	2.534	—	—	54.378
825	6.339	2.912	35.308	1.864	80	—	57.684
1026	5.309	3.199	38.117	536	34	19	59.430
578	5.382	3.419	37.668	925	146	9	61.788
—	56	1.352	6.571	162	179	—	10.065
—	17	1.184	6.482	247	271	—	9.679
8	24	1.034	5.834	189	185	—	8.920
5	37	1.088	6.964	182	240	—	10.485
1342	2.442	7.043	13.498	9.082	710	—	36.107
2804	2.196	9.352	18.722	8.714	477	54	43.974
1637	1.823	7.933	15.229	11.320	517	3	39.680
1397	1.933	5.519	17.888	7.544	422	36	36.761
5431	22.699	17.658	116.327	14.802	12.718	—	398.099
4863	17.804	20.695	125.622	14.007	14.582	54	419.728
3832	15.547	17.524	116.941	14.324	9.013	25	385.566
2891	14.670	16.466	117.256	10.672	4.910	46	352.825
1·1	4·8	4·9	32·4	3·7	2·8	—	—

Holzeinfuhr der österreichisch-ungarischen Mon-

Herkunftsland	Im Jahre	Brennholz	Flechtruten und Faschinen	Rohes Werkholz	
				hart	weich
Deutsches Reich	1899	1774	128	184	1.243
	1900	2117	42	264	1.111
	1901	1614	50	232	1.161
	1902	1547	35	271	1.310
Rußland	1899	2616	3	547	890
	1900	2714	21	552	1.076
	1901	2389	19	314	1.508
	1902	1885	7	189	1.690
Rumänien	1899	1378	47	140	2.343
	1900	1894	151	192	7.450
	1901	2140	266	175	8.366
	1902	1849	87	465	4.249
Serbien	1899	55	—	5	—
	1900	—	—	11	—
	1901	52	—	12	—
	1902	101	—	86	—
Italien	1899	199	22	211	21
	1900	170	30	162	28
	1901	183	17	161	49
	1902	198	18	224	49
Andere Staaten	1899	154	—	71	263
	1900	169	1	61	76
	1901	123	—	68	32
	1902	177	4	51	8
Gesamteinfuhr	1899	6176	200	1158	4.760
	1900	7064	245	1242	9.741
	1901	6501	352	962	11.116
	1902	5752	151	1286	7.306
In Prozenten der Einfuhr an Nutzholz		—	1·4	6·7	47·3

archie in Waggonladungen à 100 Meterzentner.

Werkholz behauen		Sägewaren		Faßdauben	Bahnschwellen	Außereurop. Werkhölzer	Summe
hart	weich	hart	weich				
44	42	211	496	59	—	57	4.238
27	129	189	520	51	18	142	4.610
29	132	109	469	30	42	44	3.912
46	110	103	511	56	14	37	4.040
—	380	22	351	3	241	—	5.053
100	486	27	487	11	163	—	5.637
9	352	55	449	21	128	—	5.244
42	996	8	452	18	521	—	5.808
39	—	—	2915	—	183	—	7.045
15	—	—	3183	84	48	—	13.017
6	33	115	2965	310	598	1	14.975
6	96	406	2833	710	397	—	11.098
—	—	—	—	132	—	—	192
—	—	—	—	142	—	—	153
—	—	—	—	94	18	—	176
—	—	1	—	161	61	—	410
33	20	75	162	—	—	72	815
21	43	38	101	—	—	15	608
21	36	60	41	14	—	—	582
55	27	34	42	5	—	1	648
65	26	159	312	187	—	560	1.797
58	40	148	205	129	—	1274	2.161
22	8	149	157	202	8	906	1.675
10	39	107	100	100	—	632	1.228
181	468	467	4236	381	424	689	19.140
221	698	402	4496	417	229	1431	26.186
87	561	488	4081	671	794	951	26.564
159	1268	659	3938	1050	993	670	23.232
0·9	4·3	2·9	24·0	3·6	3·5	5·4	—

Referat

des

Österreichischen Reichsforstvereines

über

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Forstwirte.

Referent: **Prof. Dr. Hermann v. Schullern zu Schrattenhofen.**

Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte vom 27. April 1902, R. G. Bl. Nr. 91, sieht im § 3 vor, daß in der Regel alle Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften, Mitglieder der Berufsgenossenschaften zu sein haben. Im § 11 des Gesetzes ist der Wirkungskreis dieser Berufsgenossenschaften bezeichnet und dabei besonders die Aufgabe hervorgehoben, die Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuregen, die letzteren zu fördern und zu beaufsichtigen. Sind dabei dem Wortlaute des Gesetzes nach auch vorwiegend landwirtschaftliche Organisationen in Betracht gezogen, so läßt uns doch der Geist des Gesetzes nicht daran zweifeln, daß auch forstliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften implicite in den Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften einbezogen sind. Damit wird die Frage akut, welche Bedeutung derartige auf dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 und den bezüglichen Nachtragsgesetzen und Verordnungen sich aufbauende Einrichtungen für die Forstwirtschaft besitzen oder doch besitzen können. — Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind solche Verbände mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken. Es liegt auf der Hand, daß das unmittelbare, praktische Ziel derselben darin liegt, durch den Zusammenschluß mehrerer Produzenten zu einem gemeinsamen, wirtschaftlichen Zwecke deren ökonomische Kraft zu vergrößern,

also kleine Produzenten durch ihre Vereinigung und Organisation in die Lage zu versetzen, jene Vorteile sich zu beschaffen, welche sonst nur dem Großbetriebe zukommen; es ergibt sich hieraus, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ihrem Wesen nach ein wirtschaftliches Hilfsmittel der Kleinproduzenten im Konkurrenzkampfe darstellt. — Selbstverständlich ist die Bedeutung dieser Einrichtungen, für die wir in den Kartellen und Trusts der Großindustrie eine Art Analogon besitzen, sehr verschieden nach ihren Zielen und nach der Natur der Betriebe, um die es sich handelt. Für kleine Landwirte werden gewisse Formen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, z. B. Molkereigenossenschaften — und zwar diese vielleicht in erster Reihe — von großem Werte sein, weil ihnen dadurch für einen bestimmten Betriebszweig die Vorteile des Großbetriebes zu teil werden, ohne daß sie gleichzeitig von den vielen Nachteilen, die den letzteren gegenüber den Kleinbetrieben belasten, getroffen wurden, behalten sie ja doch in allen nicht in den Zweck der Genossenschaft fallenden Richtungen den Charakter der Selbständigkeit bei. Ähnlich verhält es sich bei der Kleinindustrie, bei der übrigens der genossenschaftliche Zusammenschluß noch wertvoller ist, da wenigstens im allgemeinen der Kleinbetrieb fast nur Nachteile gegenüber dem Großbetriebe aufweist. — Wie verhält sich nun die Sache in der Forstwirtschaft? Hier ist zunächst festzuhalten, daß rein forstliche Kleinbetriebe wohl nur verhältnismäßig selten vorkommen dürften; der Kleinwaldbesitzer ist in aller Regel auch gleichzeitig Landwirt, ja für ihn scheint der Waldbesitz oft überhaupt fast nur insofern Wert zu haben, als er ihm für seinen landwirtschaftlichen Betrieb dienstbar ist. Damit ist es aber von selbst gegeben, daß eine rationelle Verwertung des Waldes im Kleinbesitze selten vorkommt; es liegt daher nicht nur das freilich meist nicht erkannte privatwirtschaftliche Interesse des Besitzers, sondern auch das volkswirtschaftliche Interesse in der Richtung, daß die Kleinbetriebe, wenn nicht zu Großbesitzen, so doch zu Großbetrieben vereinigt werden. In manchen Fällen steht das private Interesse des kleinen Waldbesitzers dem volkswirtschaftlichen freilich ablehnend gegenüber, die Nebennutzungen sind für ihn tatsächlich wichtiger, als die Holznutzung; hier aber muß der Vorteil des Einzelnen hinter dem der Gesamtheit zurücktreten, was um so mehr berechtigt ist, als sich im gegebenen Falle wenigstens auf die Dauer eine Versöhnung beider Interessenkreise auf der Basis der Volkswirtschaft wird finden lassen. Das obige Ziel kann nun am besten dadurch erreicht werden, daß zersplitterter Waldbesitz entweder in allen, oder doch in gewissen, besonders wichtigen Richtungen durch Zusammenschluß der Besitzer zu Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vereinigt und damit rationeller Bewirtschaftung zugänglich gemacht wird.

Beim Mittelbesitz liegen die Verhältnisse wohl in der Regel in manchen Richtungen ähnlich, die Übelstände, welche durch die Genossenschaft zu bekämpfen wären, aber dürften nicht so kraß sein, daher auch die ökonomische Bedeutung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht so groß. Der Großbesitz endlich bedarf selbstverständlich der Genossenschaft nicht, strebt dieselbe ja doch privat- und volkswirtschaftlich nichts anderes an, als dem Klein- und gegebenenfalls dem Mittelbesitz die Vorteile des Großbesitzes zugänglich zu machen, die gerade in der Forstwirtschaft besonders scharf hervortreten, ohne daß ihnen wesentliche Nachteile gegenüberstünden.

Wie kann nun insbesondere der Kleinbesitz, wo möglich, ohne seine Selbständigkeit und Individualität zu verlieren, auf dem Wege der Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowohl für den Besitzer als auch für das öffentliche Wohl mit den Vorteilen des Großbetriebes ausgestattet werden?

Ich unterlasse es hier, das quantitative Verhältnis zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbesitz an Waldland für Österreich zu erörtern; die bezüglichen Daten sind zu mangelhaft; das ganze Moment überdies für eine rein prinzipielle Betrachtung zu nebensächlich; würde dem Gegenstande freilich von einem mehr praktischen Ausgangspunkte nahegetreten und die Bedeutung solcher Organisationen gewissermaßen quantitativ festgestellt werden sollen, dann müßte die Statistik herangezogen werden, mit der gebotenen Vorsicht aber und mit all jenen Vorbehalten, welche die Mängel und Lücken derselben leider als unvermeidlich erweisen.

Es ist hier auch nicht der Ort, die Vorteile auseinanderzusetzen, welche in der Volkswirtschaft dem Groß- gegenüber den Kleinbetrieben zukommen; es genügt, hervorzuheben, daß dieselben wohl durchaus weit überwiegend sind, ja daß, wie schon angedeutet, eine selbständige, rationelle Forstwirtschaft wohl nur beim Großbetriebe möglich ist. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Forstwirtschaft können die verschiedensten Aufgaben erfüllen, sie können sich einen sehr engen Zweck festsetzen oder auch in sehr extensivem Maße wirksam werden. So könnte z. B. der genossenschaftliche Ankauf von Sämereien und Pflanzen für Aufforstungen allein ihr Ziel sein; es könnten aber auch viel umfassendere Organisationen geschaffen werden, von denen die sogenannten Eigentumsgenossenschaften übrigens nicht nur die Selbständigkeit des Betriebes für ihre Lebensdauer, sondern sogar die Individualität des Besitzes verschwinden lassen würden. Bei ihnen wäre Eigentum, Bewirtschaftung, Aufsicht und Verwaltung gemeinsam; es würden durch sie gewissermaßen neue Interessentenschaften gebildet werden. Bei den sogenannten Wirtschaftsgenossenschaften sind nur Betrieb und Aufsicht, eventuell Verwaltung gemeinschaftlich; bei den Aufsichts-

genossenschaften wird das zur Überwachung des Betriebes und zur Handhabung des Forstschutzes erforderliche Personal gemeinsam bestellt. Schwappach unterscheidet in seiner Forstpolitik im Rahmen dieser letzteren Art Beförsterungs- und Schutzgenossenschaften. Es sei hier bemerkt, daß die am 19. April 1856 für Tirol erlassene Verordnung im § 6 eine ähnliche Organisation fakultativ vorsieht, indem sie sagt: „Besitzer von kleineren Privat- und Stiftungswäldern können dieselben mit Zustimmung der politischen Behörde zu einem Forstwirtschaftskomplexe vereinigen und dafür gemeinschaftlich von der Regierung als befähigt anerkannte Forstwirte bestellen."

Daneben kann es aber noch zahlreiche andere Formen von Waldgenossenschaften in unserem Sinne geben, so z. B. solche, welche die Herstellung von gemeinsamen Waldwegen, Waldbahnen, von Anstalten für Trift und Flösserei u. dgl., die Ermöglichung einer geordneten Schlagführung, die gemeinsame Beschaffung von Maschinen und Gerätschaften, die Herstellung von Lagerplätzen für das Holz, dessen gemeinsamen Transport nach dem Markte, die erste Bearbeitung des Rohmateriales (siehe v. Guttenberg: Referat, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, Materialien des Industrie- und Landwirtschaftsrates u. s. w.), und zwar entweder je einen oder mehrere dieser Zwecke anstreben. In all diesen Fällen würde nicht nur überhaupt den Kleinbesitzern einer der Vorteile zugänglich gemacht werden, der den Großbetrieben zukommt, sondern es würde noch überdies unter Umständen all der Schaden beseitigt werden, der sich im besonderen aus der Gemengelage des kleinen Waldbesitzes ergibt, ja es könnte geradezu dessen Zusammenlegung dadurch erleichtert werden.

Denkbare Formen von forstlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wären dann auch solche, welche Meliorationen des Waldbodens, insoweit solche wünschenswert und möglich sind, anstreben, ferner jene, welche die Versicherung gegen Feuer und andere Schäden durchführen — freilich hat sich bisher wenigstens in Österreich die Versicherung auf dem Wege der Genossenschaftsbildung wenig bewährt und ist ihr auch das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht freundlich gesinnt — weiters solche, welche die privatwirtschaftlichen Nachteile der Bannlegung von Wäldern und des Aufforstungszwanges zu verteilen und zu mildern trachten.

Alle diese verschiedenen Arten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können, je nach den praktisch gegebenen Verhältnissen und Bedürfnissen, verschieden großen Wert haben, sie werden also auch je nach den tatsächlichen Verhältnissen mehr oder weniger Verbreitung finden können. Schon deswegen, dann aber auch, weil ja bei jedem derartigen Verbande ein gewisses Risiko nicht vermieden werden kann, muß das Prinzip der

Freiwilligkeit der Genossenschaftsbildung und des Anschlusses an die Genossenschaft aufrecht erhalten bleiben. So sehr das öffentliche Interesse auch unter Umständen diese oder jene Art von Verbänden als dringend wünschenswert wird erscheinen lassen, so sehr auch die Überzeugung herrschen mag, daß auch das Privatinteresse, wenn es richtig verstanden würde, in dieser Richtung wirken müßte, wird man doch aus den angedeuteten Gründen weder einen absoluten, noch einen relativen Zwang — etwa durch Majoritätsbeschluß der kleinen und eventuell mittleren Waldbesitzer — zulassen dürfen. Wo heute ein solcher Zwang statuiert ist, so für gewisse Formen in Ungarn (Forstgesetz von 1879, Gesetzesartikel 166 für Aufforstungsgesellschaften), als absoluter und als relativer in Preußen (Gesetz vom 6. Juli 1875, § 24) und Italien (Gesetz vom 20. Juni 1877 und 1. März 1888), hat man das obige Moment des mit der Genossenschaft verbundenen Risikos zu wenig berücksichtigt und das öffentliche Interesse allein beachtet; freilich handelt es sich sowohl im ungarischen als im italienischen Gesetze — welches letztere sogar die Expropriation der dissentierenden Minderheit unter Umständen zuläßt — um Aufforstungsgenossenschaften insbesondere im Schutzwaldgebiete. Wo sonst gesetzliche Bestimmungen über forstliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehen, in erster Reihe in Württemberg, sind sie fakultativ gedacht; diese letztere Form dürfte auch für Österreich allein anwendbar sein, etwa mit der Modalität, daß in irgend einer Weise, vor allem durch die Berufsgenossenschaften der Land- und Forstwirte die Bevölkerung über die Vorteile solcher Organisationen belehrt und deren Gründung im Sinne des § 11 des Genossenschaftsgesetzes gefördert werde.

Im übrigen müßten den forstlichen Genossenschaften natürlich mindestens alle jene Rechte und Privilegien ungeschmälert zugestanden werden, welche den sonstigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeräumt sind; ja es wäre sogar zu erwägen, ob nicht mit Rücksicht auf das eminente öffentliche Interesse, das sich an die Bildung und das Gedeihen dieser Genossenschaften knüpft, ja angesichts des Umstandes, daß bei manchen von ihnen sogar das öffentliche Interesse schärfer hervortritt als das private, eine noch weiter gehende, insbesonders steuer- und gebührenrechtliche Begünstigung zulässig und förderlich wäre.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß vielleicht sogar die Durchführung der sozialen Versicherung, deren Einführung auch für forstliche Arbeiter ja nur eine Frage der Zeit sein kann, insoweit als dadurch die Waldbesitzer belastet werden, durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß der letzteren erleichtert und weniger drückend gestaltet werden könnte (genossenschaftliche Betriebskassen u. dgl.).

Nach dem Gesagten dürfte es berechtigt sein, wenn der Referent die Meinung ausspricht, daß der Gedanke der Schaffung

von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — natürlich auf Grundlage der Freiwilligkeit — auch für die Forstwirtschaft ein an sich gesunder und fördernswürdiger ist, daß aber die einzelnen möglichen Formen von Land zu Land, vielleicht auch von Zeit zu Zeit eine verschiedene Anwendbarkeit und eine verschiedene Bedeutung haben können, sowie daß die innere Einrichtung der einzelnen Genossenschaften nicht einen einheitlichen Typus aufweisen, sondern sich eben auch wieder nach der Art der Genossenschaft, ihrem Entwicklungsgrade und den lokalen Verhältnissen wird bestimmen müssen. In jedem Falle aber dürfte das Gesetz über die Berufsgenossenschaften den Ausgangspunkt für die Bildung auch forstlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften darstellen, wo immer es praktisch zur Geltung kommen wird; in diesem Sinne wird es, mag man sonst darüber urteilen wie man will, zum mindesten im Prinzip segensreich zu wirken befähigt sein; möge es auch in der Praxis sich in diesem Sinne betätigen.

Referat

des

Niederösterreichischen Forstvereines

betreffend

„die Alters- und Invaliditätsversicherung der privaten Forstangestellten".

Erstattet durch **Prof. Dr. G. Marchet.**

Bevor in eine nähere Erörterung des dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfes, „betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten", eingegangen wird, dürfte es sich empfehlen, den hauptsächlichsten Inhalt dieses Entwurfes kurz zu skizzieren; einmal deshalb, weil die Materie eine schwierige ist, anderseits deshalb, weil hierdurch die Grundlage für eine Besprechung dieser Vorlage am besten geschaffen wird.

Nach dem Vorschlage der Regierung ist geplant, „daß alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellten, sofern deren Bezüge (Geld- und Naturalbezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens **600 *K*** jährlich erreichen", nach Eintritt gewisser, im Gesetze festgestellter Voraussetzungen eine Invaliditäts- oder Altersrente erlangen, daß nach ihrem Tode für die Witwe und die hinterbliebenen Kinder gewisse Beiträge gewährt werden, sowie daß stellenlos gewordene Angestellte unter gewissen Voraussetzungen Beiträge erhalten.

Zu diesem Zwecke sind vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle hier bezeichneten Personen zwangsweise in eine Versicherungsorganisation unter öffentlicher Aufsicht und Führung vereinigt und Dienstgeber und Dienstnehmer zu den im Gesetze festgestellten Beiträgen verpflichtet. Personen, welche eine Anstellung im Privatdienste gegen Monats- oder Jahresgehalt erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei Männern, des 40. Lebensjahres bei Frauen erlangt

haben, fallen nicht mehr in den Kreis der Versicherungspflichtigen, können somit nach diesem Gesetze einen Anspruch auf Alters- und Invaliditätsrente u. s. w. nicht mehr erlangen. Ferner sind ausgeschlossen diejenigen Personen, welche unter die Dienstbotenordnung fallen, oder welche wenigstens ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichten. Ebenso in der Regel die in öffentlichen Diensten stehenden Personen, weil man bezüglich der letzteren annimmt, daß sie Anspruch auf Versorgung, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf im Auge hat, ohnehin besitzen. Sollte dies nicht der Fall sein, so gehören auch die in öffentlichen Diensten Angestellten unter das Gesetz, jedoch keinesfalls die im Dienste des Hofes oder des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten.

Zur Erlangung der Ansprüche auf die Versicherung und damit im Zusammenhange auch für die Leistungen zur Erlangung solcher Ansprüche werden die Versicherungspflichtigen je nach der Höhe ihrer Gehaltsbezüge in drei Klassen eingeteilt:

a) Jahresbezüge von 600 *K* bis zu 1200 *K*,
b) mehr als 1200 *K* bis zu 2400 *K*,
c) mehr als 2400 *K*.

In den Gehalt einbezogen werden auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen, sowie alle Arten von Naturalbezügen.

Um Zweifeln über den Wert solcher Naturalbezüge von vornherein ein Ende zu machen, bestimmt das Gesetz, daß, „soweit nicht ein höherer Wert nachgewiesen wird", eine Naturalwohnung mit 15% des Bargehaltes, eine Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 20%, eine solche mit Verköstigung mit $33^1/_3$% des Bargehaltes in Berechnung zu bringen ist. Tantiemen und andere vom Erträgnisse abhängige Bezüge werden nur dann in den Gehalt eingerechnet, wenn sie erfahrungsgemäß mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen, oder wenn für dieselben ein Mindestbetrag gewährleistet wird.

Nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfes sollen folgende Leistungen den Versicherten geboten werden:

	Invaliditätsrente	Altersrente	Witwenrente
in der I. Klasse	600 *K*	900 *K*	300 *K*
„ „ II. „	900 „	1350 „	450 „
„ „ III. „	1200 „	1800 „	600 „

sonach beträgt, wenn als das zu gewährende Existenzminimum die Invaliditätsrente angenommen wird, die Altersrente 150% der Invaliditätsrente, die Witwenrente 50% derselben.

Als Erziehungsbeitrag ist für jedes Kind 10%, für jedes doppelt verwaiste Kind 20% jener Invaliditätsrente bemessen, auf

welche der verstorbene Elternteil Anspruch gehabt hat. Die Summe der Erziehungsbeiträge für Kinder nach einer verstorbenen versicherten Mutter darf, wenn der Vater noch lebt, 20%, sonst 75% der erwähnten Invaliditätsrente nicht übersteigen. Stirbt der Versicherte, bevor er einen Anspruch auf die gesetzlich in Aussicht gestellten Leistungen erworben hat, d. h. vor Ablauf der Wartezeit, so haben die Witwe, beziehungsweise die Kinder desselben Anspruch auf einmalige Abfertigung im Ausmaße von 50% der für den verstorbenen Versicherten zu berechnenden Invaliditätsrente.

Endlich nimmt der Gesetzentwurf eine Unterstützung im Falle der Stellungslosigkeit in Aussicht und soll dieselbe für jeden Monat der Stellungslosigkeit ein Zwölftel jener Invaliditätsrente betragen, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er bei Beginn der Stellungslosigkeit invalid geworden wäre.

Der Anspruch auf die im Gesetze in Aussicht gestellten Leistungen wird jedoch nicht sofort mit Beginn der Versicherung erworben, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, der Wartezeit. Der Anspruch auf die Invaliditätsrente, Stellungslosigkeitsunterstützung, Witwenrente und Erziehungsbeiträge für Kinder wird nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten, also fünf Jahren, erworben. Der Anspruch auf eine Altersrente nach 480 Beitragsmonaten für Männer (40 Jahre), 420 Beitragsmonaten für Frauen (35 Jahre).

Abgesehen von den bisher erwähnten Bedingungen für den wirklichen Erwerb der durch das Gesetz in Aussicht gestellten Leistungen ist für den Anfall der Invaliditätsrente selbstverständlich der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) notwendig, und wird als invalid derjenige angesehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag. Er verliert diesen Anspruch jedoch, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem letzteren Falle kann die Invaliditätsrente ganz oder zum Teile Familienmitgliedern zugebilligt werden.

Die Altersrente wird fällig ohne weitere Vorbedingungen, wenn die Wartezeit abgelaufen ist und der Versicherte männlichen Geschlechtes das 65. Lebensjahr, jener weiblichen Geschlechtes das 60. Lebensjahr vollendet hat. Diese Rente wird dem Betreffenden zugewiesen, gleichgiltig, ob und in welchem Ausmaße er noch erwerbsfähig ist.

Der Anfall der Witwenrente wird, abgesehen von den bereits erwähnten Voraussetzungen, auch noch davon abhängig gemacht, daß im Momente des Todes des Versicherten die Ehe wenigstens ein Jahr gedauert hat, dieselbe vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Verstorbenen abgeschlossen wurde, der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung keine Invaliditätsrente bezog, die Witwe zur Zeit des Ablebens des Ehegatten nicht von

demselben durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe gerichtlich getrennt, oder endlich die Witwe durch ein Strafurteil nicht überwiesen ist, den Tod des Ehegatten verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

Den Anspruch auf die Stellungslosigkeitsunterstützung endlich verliert der Versicherte, wenn er seinen Posten freiwillig verläßt oder infolge einer durch grobe Verletzung wesentlicher Dienstpflichten verschuldeten Entlassung verloren hat. Weiters kann er diese Unterstützung nur dann beanspruchen, „wenn er nachweisbar subsistenzlos ist". Der Versicherte erhält diese Unterstützung überhaupt erst drei Monate, nachdem er stellungslos geworden ist und auch dann nur, wenn er innerhalb dieser drei Monate „ohne sein Verschulden keine Anstellung oder Beschäftigung findet, die ihm mindestens einen Bezug in der Höhe der niedrigsten Invaliditätsrente, wenn auch nur vorübergehend bietet". Die Stellungslosigkeitsunterstützung wird überhaupt nur zwölf Monate hindurch gewährt und kann jemand, der eine solche Unterstützung durch zwölf Monate, wenn auch unterbrochen, bezogen hat, eine solche Unterstützung erst dann wieder erlangen, wenn er durch weitere 60 Monate (fünf Jahre) die vorgeschriebenen Versicherungsbeiträge geleistet hat.

Das Erfordernis der Wartezeit soll entfallen für die Invaliditäts-, Alters- und Witwenrente, sowie für die Erziehungsbeiträge und die Stellungslosigkeitsunterstützung, „wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfall eintritt". Wenn also ein Versicherter z. B. vor Ablauf der Wartezeit von 60 Monaten durch einen in Ausübung des Dienstes erlittenen und mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfall erwerbsunfähig (invalid) wird, so erwirbt er, je nachdem die Erwerbsunfähigkeit eine teilweise oder gänzliche ist, eine entsprechende Invaliditätsrente.

Die Aufbringung jener Beiträge, durch welche die Auszahlung der durch den Gesetzentwurf in Aussicht gestellten Leistungen ermöglicht wird, soll erfolgen auf verschiedene Weise, immer aber durch Einzahlung (Prämien) seitens der Dienstgeber und der Dienstnehmer, und zwar beiläufig in dem Verhältnisse, daß der Dienstgeber zwei Drittel und der Dienstnehmer ein Drittel dieser Prämien zu leisten hat.

Für die Alters- und Witwenrente werden feste, gleichbleibende Prämien in Aussicht genommen, weil die Regierung von der Auffassung ausgeht, daß die zur Berechnung der Prämien vorhandenen Daten hierfür genügend feststehende seien.

Nicht die gleiche Sicherheit hat die Regierung bezüglich der übrigen in Aussicht genommenen Leistungen, insbesondere nicht für den wichtigsten Teil der Versicherung, nämlich die Invaliditätsrente.

Für diese werden zunächst die zur Erwerbung der Altersrente für den betreffenden invalid Gewordenen aufgesparten Prämien herangezogen. Sollten jedoch die für die Altersrente geleisteten Prämienreserven nicht ausreichen, so wird das für Auszahlung der Invaliditätsrente etwa notwendig werdende jährliche Resterfordernis im Wege der Umlage auf die Dienstgeber aufgebracht, d. h. von diesen soviel an Beiträgen verlangt, daß die Invaliditätsrente dem erwerbsunfähig gewordenen Angestellten ausgezahlt werden kann.

Der gleiche Vorgang, d. h. die Einhebung der für die Gewährung der gesetzlich in Aussicht gestellten Leistungen ausreichenden Beiträge (Umlagen) von seiten der Dienstgeber wird für die Gewährung der Stellungslosigkeits-Unterstützung, der Erziehungsbeiträge und Abfertigungen und endlich für „allfällige Betriebsabgänge, insoweit dieselben nicht aus den verfügbaren Gebarungsüberschüssen der Pensionsanstalt bestritten werden können", eingehalten.

An festen Prämien sind hiernach, abgesehen von den etwa notwendig werdenden Ergänzungsumlagen

Für die	I.	Gehaltsklasse	7.50 *K*
„ „	II.	„	12.75 „
„ „	III.	„	18.— „

monatlich zu bezahlen.

Hiervon entfallen 3.— *K*, 6.— *K* und 9.— *K* auf den Bediensteten, 4.50 *K*, 6.75 *K* und 9.— *K* auf den Dienstgeber. Auf den letzteren aber außerdem die nach dem eben Gesagten etwa noch notwendig werdenden Ergänzungsumlagen.

Aus den hier angeführten Ziffern ergibt sich, daß die Beitragsleistungen auf seiten des Bediensteten mit der Höhe seines Gehaltes verhältnismäßig steigt.

Die Gesamtprämie ist durch den Dienstgeber zu entrichten, doch kann derselbe die auf den Versicherten entfallende Quote monatlich von dessen Bezügen in Abzug bringen, muß jedoch diesen Abzug binnen drei Monaten durchgeführt haben, widrigenfalls das Recht hierzu erloschen ist.

Für die hier in Aussicht genommene Organisation der Versicherung soll in Wien eine große Pensionsanstalt, deren Mitglieder die Dienstgeber und die versicherten Angestellten sind, errichtet werden.

Das Statut der Pensionsanstalt ist der staatlichen Genehmigung zu unterziehen, der Präsident der Versicherungsanstalt wird von der Regierung ernannt, und die Gebarung derselben ist der öffentlichen Aufsicht unterworfen. Zur Erleichterung der Durchführung der Geschäfte der Pensionsanstalt können in jedem politischen Bezirke Lokalverbände errichtet werden.

Die Anstalt selbst ist sonach auf dem Prinzipe der Selbstverwaltung, jedoch unter staatlicher Aufsicht, aufgebaut. Streitig-

keiten über die von den Versicherten erhobenen Ansprüche an die Pensionsanstalten sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

Vereinbarungen, durch welche die im Gesetzentwurfe den Versicherten in Aussicht gestellten Ansprüche beschränkt oder ausgeschlossen werden sollen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die Pensionsanstalt ist erwerbs- und rentensteuerfrei, doch unterliegen die von ihr an die Versicherten ausgezahlten Bezüge der Personaleinkommensteuer, wenn sie die von dem Personaleinkommensteuergesetze vorgeschriebene Höhe erreichen. Diese Steuer wird bei der Auszahlung des Betrages an den Versicherten durch die auszahlende Kassa unmittelbar abgezogen.

Der Gesetzentwurf läßt die Erfüllung der in demselben aufgestellten Versicherungspflichten auch durch andere Institute (Ersatzinstitute) als die hier erwähnte Pensionsanstalt zu. Es sind sonach bestehende Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen, registrierte Hilfskassen und auch Privatversicherungsinstitute als Ersatzinstitute zulässig, d. h. es kann auch durch hier erwähnte Institute die gesetzlich aufgestellte Versicherungspflicht erfüllt werden. Selbstverständlich ist dies nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die den Versicherten aus diesen Instituten zukommenden Leistungen den durch das Gesetz in Aussicht genommenen Leistungen mindestens gleichkommen. Damit also die durch ein Privatpensionsinstitut z. B. bei einem großen Gutsbesitzer zugesicherte Versorgung als ausreichender Ersatz für die in Aussicht genommene gesetzliche Zwangsversicherung angesehen wird, müssen die durch diese Privatinstitute den Versicherten und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche im Durchschnitte den hier skizzierten Versicherungsansprüchen mindestens gleichkommen. Weiters dürfen die von dem versicherten Dienstnehmer verlangten Beiträge nicht größer sein als diejenigen, welche der Dienstgeber leistet, und dürfen 5% der Jahresbezüge des versicherten Dienstnehmers nur in jenem Verhältnisse übersteigen, als die Leistungen des Privatpensionsinstitutes höher sind, als die durch das Gesetz in Aussicht genommenen.

Ferner muß die Einrichtung des Privatpensionsinstitutes auf versicherungstechnisch untadelhafter Grundlage beruhen. In dem Statute muß weiters die Bestimmung enthalten sein, daß mindestens in jedem fünften Jahre eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen ist und, falls bei dieser Gelegenheit ein Abgang festgestellt würde, die zur Sanierung notwendigen Maßnahmen zu treffen seien. Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe werden durch das in diesem Gesetzentwurfe vorgesehene Schiedsgericht der allgemeinen gesetzlichen Pensionsanstalt geschlichtet; das Institut unterliegt der staatlichen Aufsicht, jede Änderung des Statutes, die Auflösung des Institutes und die Modalitäten der Auflösung bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Sollte ein solches Privatpensionsinstitut nicht mindestens 100 Mitglieder zählen, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien für die Erfüllung der übernommenen Pflichten, z. B. eine Haftung des Unternehmers, geboten werden.

Die Anerkennung eines Privatversicherungsinstitutes als Ersatzinstitut für die öffentliche, auf Zwang beruhende gesetzliche Pensionsanstalt wird durch den Minister des Innern ausgesprochen.

Aus den Übergangsbestimmungen, welche am Schlusse des Entwurfes sich vorfinden, ist als die wichtigste die herauszuheben, daß solche Angestellte, welche beim Inslebentreten des Gesetzes das 50. (für Männer) oder das 40. (für Frauen) Lebensjahr bereits überschritten haben, von der gesetzlichen Versicherungspflicht ausgeschlossen sind, daher in die Pensionsanstalt nicht eintreten und durch Einzahlung von Prämien auch nicht den Anspruch auf Alters-, Invaliditäts-, Witwenrenten u. s. w. erwerben können.

Wenn nach dieser Skizzierung des Inhaltes der Regierungsvorlage über die Pensionsversicherung von Privatangestellten nunmehr in eine Besprechung desselben eingegangen wird, so ist zunächst daran zu erinnern, daß der im März des Jahres 1901 abgehaltene Forstkongreß über die Materie folgenden Beschluß gefaßt hat:

> „Der Forstkongreß erklärt seine Überzeugung dahin, daß die Erlassung eines Gesetzes, durch welches die in land- und forstwirtschaftlichen Privatbetrieben Angestellten einer auf dem Grundsatze des obligatorischen Beitrittes aller beteiligten Dienstgeber und Dienstnehmer beruhenden Alters- und Invaliditätsversicherung, sowie einer Versorgung ihrer Witwen und Waisen teilhaft werden, unter gleichzeitiger Schaffung von Versicherungsanstalten, welche unter staatlicher Beaufsichtigung stehen, die notwendige Ergänzung eines den Dienstvertrag dieser Angestellten sichernden Gesetzes bildet. Zugleich erklärt der Forstkongreß die Gewährleistung der Versicherung der oberwähnten Angestellten gegen Unfall und Krankheit durch ein Gesetz für notwendig und im Interesse der Dienstgeber und Dienstnehmer gelegen."

In diesem Beschlusse liegt zunächst schon die Bewilligung eines Hauptgrundsatzes, auf welchem der in Rede stehende Gesetzentwurf aufgebaut ist, nämlich das Prinzip der Versicherungspflicht aller überhaupt unter das Gesetz fallenden Personen.

Die Regierung hat, um für die Frage der Invaliditäts- und Altersversorgung der Privatangestellten eine Grundlage zu gewinnen, im Jahre 1896 amtliche Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten eingeleitet und

stützt den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf auf das hier gewonnene Materiale.

So bedeutsam die aus diesen Erhebungen sich ergebenden Resultate sind und obwohl eine Reihe von wertvollen Schlüssen aus denselben gezogen werden kann, muß doch konstatiert werden, daß dieselben nicht ausreichen, um auf alle hier sich ergebende Fragen eine vollkommen befriedigende Antwort zu ermöglichen; der Motivenbericht, welcher dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe beigegeben ist, anerkennt dies selbst unumwunden. Die verhältnismäßige Unzulänglichkeit des gebotenen Materiales äußert sich ganz besonders darin, daß, wie bereits erwähnt und auch noch später hervorgehoben werden muß, die Erhebungen eine sichere Grundlage für die Bemessung der Prämien, insbesondere für den Invaliditätsfall, nicht bieten. Nichtsdestoweniger wird man sich manchmal nicht ohne Erfolg auf das hier gebotene Materiale berufen können.

So ergibt z. B. dasselbe die beachtenswerte Tatsache, daß von den in die Erhebungen einbezogenen 99.537 Privatangestellten 30% auch heute schon Versorgungsansprüche in mehr oder minder ausgedehntem Maße besitzen. Die Eerhebungen erstrecken sich auf 8151 forstwirtschaftliche Beamten, davon 3888 höhere ($3^9/_{10}$% der Gesamtzahl) und 4263 ($4^3/_{10}$%) niedere forstwirtschaftliche Beamten; weiters auf 4840 ($4^9/_{10}$%) höhere und $2231^2/_{10}$%) niedere landwirtschaftliche Beamten, beide Gruppen zusammen also 15.222 in der Land- und Forstwirtschaft angestellte Organe. Wie viele von diesen Versorgungsansprüche genießen, ist aus dem vorgelegten Materiale nicht ersichtlich.

Wie immer aber diese Frage auch stehen möge, jedenfalls ist die Zahl derjenigen forst- und landwirtschaftlichen Privatangestellten, welche für sich oder ihre Familie im Falle der Invalidität oder für das hohe Alter Versorgungsansprüche besitzen, eine verschwindend geringe. Es beweist dies, daß die bestehenden Verhältnisse nur dann zum Besseren gewendet werden können, wenn diese Frage nicht der Privatinitiative der Beteiligten selbst überlassen wird, sondern die Gesamtheit die Beteiligten zwingt, diese Frage zu lösen. Es liegt so sehr im Interesse der Allgemeinheit, daß eine entsprechende Lösung dieser Frage erfolge, daß hierin auch die Rechtfertigung für ein imperatives Vorgehen liegt, falls tatsächlich erwiesen sein sollte, daß die freie Initiative hierzu nicht ausreicht. Daß dem so ist, war allen, welche sich mit dieser Frage überhaupt befaßten, längst bekannt und ist durch die Ergebnisse der von der Regierung angestellten Erhebungen auch ziffermäßig erwiesen.

Der Zwang ist nicht nur deshalb berechtigt, weil die Gesamtheit das lebhafteste Interesse daran hat, daß die Versorgung für das Alter, den Eintritt der Invalidität u. s. w. in entsprechender Weise erfolge, weil sonst an Stelle des Grundsatzes der auf-

steigenden Klassenbewegung sehr häufig ein Zurückwerfen und Proletarisieren der einzelnen Existenzen und Familien treten würde, sondern es ist auch die Organisation, welche zur Lösung dieser Frage notwendig ist, nicht entsprechend durchzuführen ohne einen Zwang.

Es entspricht wohl der allgemeinen Überzeugung, wenn behauptet wird, daß die Lösung dieser Frage nur im Wege einer zweckmäßig eingerichteten Versicherungsanstalt möglich ist. Eine solche kann aber zufriedenstellende Leistungen nicht aufweisen, wenn sie nicht auf den Beitritt und die Leistungen einer ausreichend großen Anzahl von Mitgliedern unbedingt rechnen kann. Diese Voraussetzung kann aber nur durch den Zwang zum Beitritte und zu den Leistungen geschaffen werden.

Ebenso muß das Verhältnis, in welchem die Beteiligten, nämlich Dienstgeber und Dienstnehmer, ihre Pflichten zu erfüllen haben, gesetzlich, also imperativ festgestellt sein.

Ohne in diese Fragen jedoch näher einzugehen, wird schon unter Berufung auf den hier an die Spitze gestellten Beschluß des Forstkongresses vom Jahre 1901 die These aufgestellt, daß die Pensionsversicherung der Privatangestellten und ihrer Familien aus sozialpolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen unbedingt gefördert werden muß und daß dieselbe nur im Wege einer Zwangsversicherung wirklich erreichbar sei.

Die Form, in welcher die Unterstützungen gewährt werden sollen, ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe im allgemeinen die Rente. Diese Form muß unbedingt gebilligt werden, weil die Sicherstellung des zu ergreifenden Zweckes nur dadurch gewährleistet ist, daß dem Versicherten dauernd eine fortlaufende finanzielle Beihilfe gewährt wird, während bei Auszahlung eines Kapitales die Möglichkeit des Verlustes desselben nicht auszuschließen ist, und in diesem Falle der angestrebte Zweck vereitelt würde.

Ein Moment, welches hier zu berücksichtigen ist, liegt in der verschiedenen Kaufkraft einer Rente an verschiedenen Orten. Wollte man eine vollkommen gleichmäßige Unterstützung gewähren, so müßten diese Verschiedenheiten, welche von Land zu Land, von Gebiet zu Gebiet, ja von Ort zu Ort wechseln, Berücksichtigung finden. Es wäre dies nur durch Aufstellung von Ortsklassen und Abstufung der Renten nach den Ortsklassen möglich. Daß die wirkliche Berücksichtigung dieser ungeheuer mannigfaltigen Verschiedenheiten in ein nicht zu bewältigendes Detail führen würde, liegt wohl auf der Hand. Ebenso auch, daß dadurch die Verwaltung außerordentlich verwickelt und damit auch kostspielig würde. Die Feststellung der Ortsklassen müßte auch einer häufigen Korrektur unterzogen werden, und würde der Pensionsanstalt damit eine fortwährende und doch nicht vollkommen zu bewältigende Aufgabe erwachsen.

Versicherungstechnisch kann man mit solchen Details nicht rechnen, sondern muß nach möglichster Einfachheit streben. Um aber den doch unleugbaren Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, hat der Gesetzentwurf drei Gehaltsklassen, wie oben erwähnt, aufgestellt und die gesetzlichen Leistungen der Alters- und Invaliditätsrente u. s. w. danach abgestuft. Über die Zweckmäßigkeit dieser Abstufungen selbst wird später noch gesprochen werden müssen. Hier genügt es zuzugeben, daß die Abstufung der gesetzlichen Leistungen nach Ortsklassen zweckmäßigerweise nicht versucht wird, sondern daß man mit Recht getrachtet hat, die vorkommenden Verschiedenheiten, soweit dies überhaupt möglich ist, durch Einreihung der Versicherten in Gehaltsklassen zu berücksichtigen.

Zu den wichtigsten, aber auch bestrittensten Punkten jedes solchen Gesetzes, also auch des vorliegenden, gehört die Frage: „Wer soll in die Versicherung einbezogen werden?" Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die im Privatdienste Angestellten. Er erstrebt sonach, um es mit einem kurzen, wenn auch nicht ganz richtigen Worte zu bezeichnen, die Versicherung der Privatbeamten und schließt daher die Arbeiter im eigentlichen Sinne des Wortes aus. Hier drängt sich sofort die Tatsache auf, daß nur ein Teil derjenigen Personen, welche ihre Arbeitskraft in fremden Diensten nutzbar verwerten, der durch das Gesetz gebotenen Vorteile und Leistungen teilhaft wird, und zwar wie man sofort konstatieren muß, der kleinere, häufig auch wirtschaftlich in besseren Verhältnissen lebende Teil dieser Personen, so daß der größere und häufig wirtschaftlich schwächere Teil ausgeschaltet wird. Es ist wohl zweifellos, daß eine wirklich zufriedenstellende Lösung der durch den vorliegenden Gesetzentwurf angeregten Frage nur dann gegeben ist, wenn sämtliche Personen, welche ihre Arbeitskraft in fremden Diensten verwerten, gegen Invalidität u. s. w. versichert werden. Wenn hierüber prinzipiell ein Zweifel nicht bestehen kann, so können nur Zweckmäßigkeitsgründe als maßgebend dafür angesehen werden, daß der Gesetzgeber es unternommen hat, nur die sogenannten Privatbeamten und nicht sämtliche Arbeitsnehmer der Versicherung zu unterziehen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob denn die Beamten ein Recht haben, günstiger behandelt zu werden als die Arbeiter, und ob es daher, nachdem schon in der Fragestellung selbst eine Verneinung derselben liegt, gerecht sei, gerade den wirtschaftlich kräftigeren Bruchteil aus der großen Masse der Arbeitenden herauszugreifen.

Unserer Ansicht nach ist diese Frage einigermaßen schief gestellt. Es ist ja unzweifelhaft richtig, daß die allgemeine Arbeiterversicherung allein die Lösung des in Frage stehenden Problems bildet. Anderseits aber ist es nicht unrichtig, daß die sogenannte Beamtenversicherung schon mit Rücksicht auf die geringe Zahl

der Beteiligten einfacher und jedenfalls rascher durchzuführen ist als die allgemeine, umfassende Arbeiterversicherung. Ferner aber muß betont werden, daß die Behauptung, als seien die Beamten wirtschaftlich immer kräftiger als die eigentlichen „Arbeiter", durchaus nicht immer zutrifft, endlich ist zu berücksichtigen, daß die Lebenshaltung, der Standard of life, der Beamten im ganzen und großen eine von jener der Arbeiter im engeren Sinne des Wortes verschiedene ist. Daraus folgt, daß auch die Behandlung der beiden großen Gruppen für Pensionsversicherung, um bei diesem umfassenden Worte zu bleiben, eine verschiedene sein muß, wenn anders man den konkreten Lebensverhältnissen gerecht werden will. Wenn dem so ist, so ersetzt die allgemeine Arbeiterversicherung das, was man Pensionsversicherung der Beamten zu nennen pflegt, nicht, und wäre daher, selbst wenn man mit der allgemeinen Arbeiterversicherung begonnen hätte, die Ergänzung derselben durch eine Pensionsversicherung der eigentlichen Beamten notwendig. Von diesem Gesichtspunkte aus tritt aber auch die Frage, ob es berechtigt sei, die Beamten gegenüber den Arbeitern zu „begünstigen", in den Hintergrund, und wird auch die Frage nach der Versicherung des sogenannten Existenzminimums eine einfacher zu beantwortende. Es wird hiervon später noch die Rede sein, allein schon jetzt ist darauf zu verweisen, daß eine Zwangsversicherung unbedingt nur die Gewährung des Existenzminimums leisten kann. Wenn es sich aber um verschiedene gesellschaftliche Schichten handelt und diese Schichten mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung ein verschieden hohes Existenzminimum anerkanntermaßen haben, so können die Schichten auch füglich nicht in eine und dieselbe Versicherung zusammengeworfen werden, sondern werden verschieden behandelt werden müssen, um eben denselben das allen zukommende verschiedene Existenzminimum gewährleisten zu können.

Wenn bei Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfes darauf verwiesen wird, daß z. B. in Deutschland wesentlich niedrigere Ansätze für die Invaliditäts- und Altersrente bestehen als es die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen sind, so erklärt sich dies eben daraus, daß es sich in Deutschland um eine eigentliche Arbeiterversicherung, hier um eine Beamtenversicherung handelt. Die deutsche Gesetzgebung hat die untere Grenze von 600 *K* Jahresbezüge, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf kennt, nicht, schließt aber dafür bei der oberen Grenze von 2000 Mk. ab, während eine solche Begrenzung nach oben in unserem Falle nicht in Aussicht genommen ist. Bei dieser Frage kommt es sonach darauf an, ob man eine Scheidung zwischen der Gruppe der Arbeiter im engeren Sinne einerseits und der Beamten anderseits überhaupt zugibt und praktisch für möglich hält oder nicht. Im letzteren Falle wird man sich für eine einzige Versicherung, die allgemeine Arbeiterversicherung, entscheiden müssen,

im zweiten Falle dagegen, wenn man zugibt, daß die Arbeiter im engeren Sinne und die Privatbeamten verschiedene soziale Gruppen darstellen, wird man sich für ein Nebeneinander der Versicherung dieser beiden Gruppen mit verschieden hohen Ansätzen für das Existenzminimum und überhaupt für die denselben zuzubilligende Rente aussprecheu müssen. Im diesem letzteren Falle wird es eine Frage der Zweckmäßigkeit, vielleicht der finanziellen Durchführbarkeit sein, ob die Beamten- oder die allgemeine Arbeiterversicherung zuerst legislativ sicherzustellen ist. Für beide Varianten lassen sich Gründe der Zweckmäßigkeit anführen, jedoch besteht ein grundsätzliches Hindernis dafür, daß man die eine oder die andere zuerst in Angriff nimmt, nicht. Daraus folgt, daß, wenn man, wie der Referent, die Meinung hat, daß eine Abspaltung der Beamtenkategorie aus jener der „Arbeiter" berechtigt ist, es auch als prinzipiell zulässig erklärt werden muß, daß man mit der Beamtenversicherung den Anfang macht. Damit wird, wie schon oben erwähnt, nicht im mindesten die Bedeutung der allgemeinen Arbeiterversicherung und der Notwendigkeit und Berechtigung derselben Abbruch getan, sondern lediglich den etwa vorhandenen Zweckmäßigkeitsgründen, welche für die raschere Einführung der Beamtenversicherung sprechen, Rechnung getragen. Vorausgesetzt muß hierbei allerdings werden, daß insbesondere die Organisation der Beamtenversicherung derart beschaffen sei, daß die Angliederung der nach Einführung der Beamtenversicherung zu organisierenden allgemeinen Arbeiterversicherung an die bestehenden Organe leicht möglich sei.

Wenn man auf diesem Standpunkt steht, und er ist gewiß ein wohl vertretbarer, so ist allerdings eine große Schwierigkeit nicht zu übersehen, und das ist die Abgrenzung der beiden Schichten, nämlich der eigentlichen „Arbeiter" von den anderen Privatangestellten oder Beamten. Daß die hier erwähnte Schwierigkeit eine sehr große ist, weiß jeder, der mit den hier behandelten Fragen sich eingehender befaßt hat.

Es wurde über diese Frage auch in diesem Kreise, vor dem Forstkongresse, schon gesprochen, und zwar anläßlich der Erörterung der Frage, in welcher Weise der Arbeitsvertrag der im privaten Forstdienste Angestellten gesetzlich geregelt werden soll. Indem sich Referent auf die dort über diesen Punkt vorgebrachten Äußerungen bezieht, sei das im vorliegenden Gesetzentwurfe festgehaltene Unterscheidungsmerkmal des näheren erörtert.

Der Gesetzentwurf reiht in die Versicherungspflicht „alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellten" ein und findet sonach die Unterscheidung zwischen den „Beamten" und „Arbeitern" darin, daß die ersteren ihre Bezüge nach Monats- oder Jahresgehalt bemessen erhalten, während dies bei den Arbeitern nicht der Fall sei. Es ist nun nicht zu leugnen, daß dieses Merkmal tatsächlich in vielen Fällen zutrifft. Allein es

ist ebensowenig zu übersehen, daß dasselbe doch ein willkürliches und mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen oft im Widerspruche stehendes ist; ferner ist nicht zu übersehen, daß, wenn dies vielleicht auch nicht in sehr großem Ausmaße der Fall sein wird, aber doch es den Dienstgebern häufig möglich sein wird, durch Änderung der Auszahlungstermine des Lohnes oder Gehaltes die Angestellten aus der Reihe der unter das Gesetz Fallenden zu streichen und dadurch um die Wohltat des Gesetzes zu bringen.

Die Abgrenzung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist sonach eine schwankende und willkürlichen Beeinflussungen keineswegs entzogene, demzufolge auch nicht befriedigende. Wenn schon das im Gesetzentwurfe festgehaltene Unterscheidungsmerkmal zwischen Arbeitern und Beamten als ein nicht vollkommen befriedigendes bezeichnet wird, so ist die Abgrenzung der beiden Gruppen durch eine taxative Aufzählung der in dieselben fallenden Schichten von Angestellten noch weniger als eine befriedigende Lösung zu bezeichnen. Wünschenswert ist, daß dieser Unterschied nicht nach einem äußerlichen, verrückbaren und in Wirklichkeit nicht immer zutreffenden Merkmale, wie den Zahlungsterminen für den Gehalt, sondern nach einem in der Tätigkeit des Angestellten selbst gelegenen Momente vorgenommen werde.

In dieser Richtung scheint ein dem Industrierate gemachter Vorschlag besonderer Beachtung wert. Nach diesem Vorschlage wäre als Privatangestellter oder Beamter derjenige anzusehen, welcher, um speziell bei dem uns beschäftigenden Gebiete zu bleiben, „bei forstwirtschaftlichen Arbeitsleistungen nicht unmittelbar als Hilfsarbeiter angestellt ist". Wer also bei der Erzeugung der Produkte des betreffenden Betriebszweiges nicht unmittelbar betätigt ist, also gewissermaßen Hand anzulegen hat bei der technischen Produktion, gilt nicht als Hilfsarbeiter oder Arbeiter im engeren Sinne, sondern als Privatangestellter oder Beamter und fällt daher unter den vorliegenden Gesetzentwurf. Es dürfte in der Praxis nicht allzu schwer werden, für die einzelnen Personen festzustellen, ob sie als bei der eigentlichen Warenerzeugung unmittelbar beschäftigte Hilfsarbeiter sind oder nicht. Mit diesen auf das Wesen der Beschäftigung des Angestellten abgestellten Merkmalen wird im Gegensatze zu den im Gesetzentwurfe verwendeten, nämlich dem Zahlungstermine, zugleich ein Unterscheidungsmerkmal geschaffen, welches nicht nur leichter festzustellen, sondern auch der willkürlichen Beeinflussung durch Dienstnehmer und Dienstgeber entrückt ist.

Ist die Abgrenzung zwischen Arbeitern im engeren Sinne des Wortes und Privatangestellten oder Beamten auf diese Weise, wie es dem Referenten wenigstens erscheint, wirklich feststellbar, dann ist einer der wichtigsten Einwendungen gegen die Erlassung eines für die Privatangestellten speziell berechneten und ihren Bedürfnissen unmittelbar angepaßten Pensionsversicherungsgesetzes

die Grundlage entzogen; dann ist auch die Möglichkeit, ein Gesetz zu erlassen, gegeben, durch welches das Existenzminimum in einer diesen sozialen Schichten entsprechenden Höhe gewährleistet wird. Es ist dies um so mehr zulässig, als, wie schon erwähnt, hierdurch die allgemeine Arbeiterversicherung keineswegs präjudiziert ist, vielmehr, der Meinung des Referenten nach, die Wege geradezu geebnet werden. Es hat ja, wie schon erwähnt, die Frage, ob die allgemeine Arbeiterversicherung oder die Beamtenversicherung früher verwirklicht werden soll, keine prinzipielle Bedeutung, sondern ist lediglich nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu entscheiden. Ob dieselben heute in Österreich für das erste oder das zweite sprechen, ist eine Frage, über welche wir uns hier nicht zu verbreiten haben. Diese Frage ist im Parlament zu entscheiden. Für uns ist nur von Wichtigkeit, festgestellt zu haben, daß eine von der allgemeinen Arbeiterversicherung unterschiedene Beamtenversicherung berechtigt und auch formell möglich ist, sowie daß das aufgeworfene Problem erst dann wirklich gelöst sein wird, wenn beide Arten der Versicherung der Verwirklichung zugeführt sind.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Erörterung ist noch die Frage zu beantworten, ob aus der großen Menge der Privatangestellten die Gruppe der land- und forstwirtschaftlichen Privatangestellten herausgegriffen und dann für diese Gruppe eine selbständige Versicherung angestrebt werden solle. Für diese Ausscheidung wird angeführt, daß die Lebensverhältnisse der forst- und landwirtschaftlichen Privatangestellten gegenüber jenen, unter welchen sich die in anderen Zweigen, also der Industrie, des Handels und der Gewerbe lebenden Angestellten befinden, günstigere seien. Es wird behauptet, daß die Lebensdauer und die Gesundheitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Privatangestellten günstigere sind und daß schon mit Rücksicht auf die äußeren Verhältnisse, unter welchen sie leben, durch die ganze Beschäftigung derselben der Körper weniger abgenutzt wird. Daraus wird der Schluß gezogen, daß die durch die forst- und landwirtschaftlichen Privatangestellten dargestellten Risken günstiger seien als jene der in anderen Zweigen tätigen Privatangestellten, und daß sonach, wenn die forst- und landwirtschaftlichen Privatangestellten eine selbständige Versicherungsgruppe bilden würden, für sie entweder niedrigere Prämien erstellt werden könnten, also die Versicherung billiger würde, oder, wenn sie die gleichen Prämien wie die anderen Gruppen zahlen würden, ihnen höhere Leistungen, also höhere Alters- und Invaliditätsrenten u. s. w. gewährt werden könnten.

So sehr diese Erwägungen auf den ersten Blick etwas Bestechendes in sich haben, so muß doch zunächst konstatiert werden, daß eine ziffermäßige Bestätigung dieser Behauptung bisher wenigstens nicht vorliegt.

Aus den mehr erwähnten Ergebnissen der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten eingeleiteten amtlichen Erhebungen ergibt sich eine für die vorliegende Frage bemerkenswerte Tatsache. Es wurden nämlich die zur Versicherung der Alters- und Witwenrente einerseits, sowie die zur Versicherung der Alters-, Invaliditäts- und Witwenrente anderseits notwendigen Prämien, wobei die Angestellten bis zum einschließlich 50. Lebensjahre berücksichtigt sind, für den Fall, als die Invaliditätsrente nicht durch Umlage, sondern durch fixe Prämien gedeckt würden, berechnet, und es hat sich hierbei folgendes herausgestellt:

Jahresprämie für 100 *K* Gehalt.

Beruf	Zur Versicherung der Alters- u. Witwenrente einschließlich des Zuschlages zur Bildung des Sicherheitsfonds	Zur Versicherung derselben Anwartschaften einschließlich der Invaliditätsrente
	K	*K*
Höhere Forstbeamten	8.55	13.23
Niedere forstwirtschaftl. Beamten	9.46	16.48
Höhere landwirtschaftl. Beamten	8 54	13.25
Niedere landwirtschaftl. Beamten	9.94	17.26

Der Durchschnitt für die Privatangestellten sämtlicher Branchen ist die Jahresprämie für 100 *K* Gehalt für die Versicherung der Alters- und Witwenrente und Bildung des Sicherheitsfonds 8.74 *K* und für Versicherung derselben Anwartschaften einschließlich der Invaliditätsrente 12.55 *K*.

Es ergibt sich daraus, daß für die forst- und landwirtschaftlichen Beamten fast durchwegs höhere Jahresprämien notwendig sind als die durchschnittlichen. Besonders auffällig zeigt sich dieses für forst- und landwirtschaftliche Beamte nicht günstige Verhältnis dort, wo es sich nicht nur um die Aufbringung der Prämien für die Alters- und Witwenrente handelt, sondern neben diesen auch die Invaliditätsrenten gedeckt werden sollen. Diese Ziffern lassen den Schluß zu, daß in bezug auf die Alters- und Witwenrente die höheren land- und forstwirtschaftlichen Beamten etwas günstiger gestellt sind als der Durchschnitt der Privatangestellten, daß die niederen forst- und landwirtschaftlichen Beamten bedeutend ungünstiger gestellt und daß dieses ungünstige Verhältnis sich noch wesentlich verstärkt bezüglich der Invalidität, weil in dieser Richtung die forst- und landwirtschaftlichen Beamten wesentlich höhere Prämien bezahlen müßten als die Durchschnittsprämien. So ist z. B. für die höheren technischen Beamten eine Prämie von 8.53 *K*, für die höheren administrativen und kommerziellen Beamten eine solche von 8.49 *K*

ausreichend, während die höheren forst- und landwirtschaftlichen Beamten für den gleichen Zweck eine Prämie von 13.23 *K*, beziehungsweise 13.25 *K* aufzubringen hätten; und während für die niederen technischen Beamten und die niederen administrativen und kommerziellen Beamten eine Prämie von 14.02 *K*, beziehungsweise 13.42 *K* ausreicht, ist für die niederen forst- und landwirtschaftlichen Beamten eine solche von 16.48 *K*, beziehungsweise 17.26 *K* notwendig.

Diese Ziffern bezeugen, auch wenn man die entsprechende Reserve bezüglich der Qualität des Materiales macht, doch keinesfalls, daß die Selbständigkeit der forst- und landwirtschaftlichen Beamten für diese einen Nutzen bringen würde, ganz besonders nicht, wenn man den wichtigsten Punkt der Versicherung, nämlich die Invaliditätsversicherung, ins Auge faßt.

Gegen die Ausscheidung der forst- und landwirtschaftlichen Privatangestellten aus der Masse der Privatangestellten überhaupt spricht aber auch ein sehr wichtiges prinzipielles Motiv, und das ist die Erwägung, daß eine Sozialversicherung, welche auf Zwang beruht, nur dann wirklich leistungsfähig sein kann und ihrer eigentlichen Aufgabe entspricht, wenn sämtliche Risken, die guten und die schlechten, zusammengeworfen werden.

Eines der entscheidendsten Merkmale der Sozialversicherung liegt darin, daß eine Auslese der Risken, wie sie bei der Privatversicherung unerläßlich ist, nicht stattfindet.

Während bei der Privatversicherung eben nur die guten Risken, insoweit sie den versicherungstechnischen Grundlagen entsprechen, Aufnahme finden können, wird diese Rücksicht bei der Sozialversicherung außer acht gelassen. Nur dann ist es möglich, daß gerade diejenigen Personen, welche der Versicherung am allernotwendigsten bedürfen, weil sie eben keine guten Risken sind, weil der zu Versichernde sich keiner robusten Gesundheit erfreut, weil dieselben in gefährlichen Betrieben beschäftigt sind u. s. w., der Versicherung teilhaftig werden. Selbst wenn also die land- und forstwirtschaftlichen Privatangestellten in die Kategorie der besseren Risken gehören, was, wie die hier erwähnten Ziffern zeigen, gegenüber den bei Industrie, Handel u. s. w. angestellten Personen nicht zuzutreffen scheint, so müßte mit Rücksicht auf das Wesen der Sozialversicherung die Ausscheidung derselben jedenfalls bedenklich erscheinen.

Würden große Gruppen von guten Risken bei der Sozialversicherung sich selbständig stellen, um billigere Prämien oder höhere Renten zu erreichen, so würde dann ein Rest von minder guten Risken zurückbleiben, gerade die der Versicherung am meisten Bedürftigen, welche dann entweder außerordentlich hohe Prämien leisten müßten oder nur sehr geringe Versicherungsrenten erreichen könnten. Daß das aber gerade für diese besonders drückend, ja geradezu unmöglich wäre, bedarf wohl keines Beweises.

Immerhin scheint die hier aufgeworfene Frage jedoch so wichtig, daß es jedenfalls zweckmäßig ist, dieselbe auf ihre tatsächliche Richtigkeit, sowie auf die Wirkungen einer eventuellen Ausscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Risken hin zu prüfen. Dies wäre dadurch erreichbar, daß bei Realisierung der gesetzlich vorgesehenen Pensionsanstalten die von den forst- und landwirtschaftlichen Privatangestellten eingezahlten Prämien und die für diese Prämien gebotenen Leistungen der Anstalt abgesondert gebucht würden, so daß nach einer gewissen Zeit ein begründetes Urteil darüber möglich ist, in welchem Verhältnisse die Prämienzahlungen und die dafür erreichten Leistungen dieser Gruppen zu jenen der anderen stehen. Die gesonderte Buchführung ist sicherlich unschwer möglich und daher auch zu empfehlen.

Es wurde schon hervorgehoben, daß Personen, welche ein gewisses Alter überschritten haben, nicht unter das Gesetz fallen, und zwar sind dies Männer nach dem vollendeten 50. und Frauen nach dem vollendeten 40. Lebensjahre. Wenn solche Personen nach diesem Zeitpunkte in einen Privatdienst eintreten und durch diese ihre Stellung in der Versicherungspflicht fallen würden, so ist nach der Bestimmung § 1, al. 2 des Gesetzentwurfes die Versicherungspflicht nicht entstanden, d. h. die Personen können die durch das Gesetz gebotenen Rechte und Pflichten nicht erwerben. Weiters fallen nach § 91, al. 5 solche Personen, welche zwar jetzt schon im Privatdienste stehen, jedoch in dem Augenblicke des Inslebentretens des vorliegenden Gesetzentwurfes die fragliche Altersgrenze bereits überschritten hätten, ebenfalls nicht unter das Gesetz.

Der Grund für diese Vorschrift ist die versicherungstechnische Erwägung, daß für Personen in so vorgeschrittenem Alter die Erreichung einer, wenn auch nur halbwegs entsprechenden Alters- oder Invaliditätsrente, Witwen- und Waisenversorgung nur um den Preis von außerordentlich hohen Prämien möglich wäre. Nachdem es von vornherein ausgeschlossen ist, daß diese Angestellten und ihre Dienstgeber Prämien in der nötigen Höhe aufbringen können, so müßten die anderen Versicherten, die sich in nicht so vorgeschrittenem Alter befinden, durch Erhöhung ihrer Prämien die nötigen Fonds aufbringen. Es würden aber dadurch für alle Teile die Prämien auf eine unerschwingliche Höhe gebracht werden und dadurch das Zustandekommen des Gesetzes, jedenfalls aber eine ersprießliche Wirksamkeit desselben ausgeschlossen sein. Wenn man auch zugeben muß, daß diese versicherungstechnischen Erwägungen begründet sind, so kann man doch ebensowenig übersehen, daß die Ausschließung von Personen in vorgerücktem Alter für diese eine äußerst harte Maßregel ist. Nachdem mit Rücksicht auf die eben erwähnten versicherungstechnischen Erwägungen eine Einbeziehung dieser Personen in die

Versicherung ausgeschlossen ist, so kann der Wunsch derselben, die durch das Gesetz in Aussicht gestellten Vorteile wenigstens teilweise zu erlangen, nur außerhalb oder neben dem Gesetze erreicht werden.

Ohne daß hier ein ganz bestimmter Vorschlag gemacht oder ein Antrag unterbreitet würde, soll nur hervorgehoben werden, daß durch Einzahlungen seitens dieser Angestellten und durch die Statuierung der Pflicht der Dienstgeber gleiche Einzahlungen, wie ihre Angestellten, zu leisten, die Möglichkeit geschaffen werden könnte, durch diese auf Zinseszinsen angelegten Spareinlagen auch den älteren Angestellten für den Eintritt des hohen Alters oder der Invalidität einen sie vor Not wenigstens halbwegs schützenden Fonds aufzuspeichern.

Wir werden später noch darauf verweisen müssen, welcher Unterschied in der Prämienzahlung dadurch erwächst, daß beim Inslebentreten des Gesetzes nicht nur Personen vom 18. Lebensjahre an als Mitglieder in die Pensionsanstalt eintreten, sondern auch eine große Anzahl von viel älteren Personen, welche der Grenze der Altersrente näher gerückt und der Gefahr der Invalidität mehr ausgesetzt sind. Es wird dies bei der Erörterung der Kostenfrage noch zu betonen sein.

Ausdrücklich hervorzuheben ist aus diesem Entwurfe, daß Personen, „auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden, oder welche ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichten", ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Es fallen daher Knechte, Mägde u. s. w. außerhalb des Rahmens des Gesetzes, was insbesondere mit Rücksicht auf die Belastung des kleinen Grundbesitzes durch den Gesetzentwurf von großer Bedeutung ist. Nachdem der Anspruch dieser Gruppe von Personen auf eine Altersrente, Invaliditätsversorgung u. s. w gewiß ebenso besteht wie die der anderen Angestellten, so hat die Heraushebung derselben aus dem Kreise der zu Versichernden natürlich nur die Bedeutung, daß man sie nicht als Privatangestellte im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes ansieht, sondern daß dieselben unter die allgemeine Arbeiterversicherung, die ja unausbleiblich ist, fallen würden.

Um die Frage, wer unter die Versicherungspflichtigen zu fallen hätte, vollständig zu erschöpfen, ist auch noch des Punktes Erwähnung zu tun, daß nach dem Gesetzentwurfe solche Dienstnehmer einzubeziehen sind, deren Bezüge mindestens 600 *K* jährlich erreichen. Nachdem, wie schon erwähnt, in diese Summe Geld- und Naturalbezüge einzurechnen, welch letztere insbesondere für die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten von ausschlaggebender Bedeutung sind, so ergibt sich, daß eine sehr große Anzahl von in privaten Diensten Angestellten unter das Gesetz fallen und daher viele solche Personen, welche man wenigstens im gewöhnlichen Sprachgebrauche als Arbeiter bezeichnet, einbezogen würden.

Das letztere wäre besonders dann der Fall, wenn es dieser Gruppe von Personen gelingt, ihre Gehaltszahlungen in Monatsraten zu erhalten.

Der Gesetzentwurf trachtet der Einreihung der Arbeiter im eigentlichen Sinne des Wortes auf diesem Umwege zwar dadurch entgegenzuwirken, daß im § 1, al. 3 erklärt wird: „ein monatlich gezahlter Taglohn ist nicht als Monatsgehalt anzusehen", doch dürfte über die Auslegung dieser Bestimmung nicht selten Streit entstehen, und spricht auch dieses Moment für die oben verteitigte Abgrenzung der unter das Gesetz zu rechnenden Angestellten, welche nicht auf eine Äußerlichkeit, wie es die Form der Lohn- und Gehaltsauszahlung immer ist, basiert, sondern auf dem inneren Unterschiede, nämlich dem Wesen der Beschäftigung des Angestellten selbst.

Hauptsächlich von der Erwägung ausgehend, daß durch eine Verringerung der Zahl der unter die Versicherungspflicht fallenden Personen auch die Höhe der Prämien verringert wird, wurde der Vorschlag erwogen, diese Grenzlinien etwas höher hinaufzusetzen, d. h. also den Charakter der vorliegenden Aktion als eine eigentliche Beamtenversicherung noch schärfer herauszuheben.

Personen, mit einem Gesamtbezuge von 600 *K* sind häufig solche, welche man in der Praxis nicht mehr als Beamte anspricht, sondern gehören sehr häufig in die soziale Kategorie der Arbeiter im eigentlichen Sinne des Wortes. Allerdings würde dieses Moment, wenn schon nicht ganz wegfallen, so doch wesentlich in den Hintergrund treten, wenn die Abgrenzung nicht nach derc Form der Gehaltsauszahlung, sondern in der oben vorgesrhlagenen Weise stattfände. Immerhin ist die Frage, welche Wi kung das Hinaufsetzen der Gehaltsgrenze von 600 *K*, sagen wir auf 1200 *K* hätte, der Untersuchung unter allen Verhältnissen wert. Dieselbe kann für unseren Fall nur auf Grund der uns vorliegenden „Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten eingeleiteten Erhebungen" gemacht werden.

Es sind für die gefundenen Resultate alle jene Einschränkungen zu machen, welche gegen dieses Materiale überhaupt vorgebracht werden könne. Diese Einwendungen beziehen sich darauf, daß sich die Erhebungen auf eine zu geringe Zahl von Angestellten erstreckt haben, noch viel mehr aber darauf, daß die Gehaltsverhältnisse, wie sie in den Erhebungen erscheinen, gewiß der Wirklichkeit keineswegs entsprechen. Immerhin geben diese Erhebungen doch ein gewisses Bild und können daher aus denselben gezogene Schlüsse eine gewisse Bedeutung beanspruchen.

Aus den Erhebungen ergibt sich nun für die Wirkung, welche die Hinaufsetzung der Gehaltsgrenze auf 1200 *K* hätte, folgendes:

Durch Abänderung, beziehungsweise Erhöhung der Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht auf 1200 *K* werden:

1. Die niederen land- und forstwirtschaftlichen Beamten aller Länder, mit Ausnahme von Niederösterreich, ferner die niederen administrativen und kommerziellen Beamten Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens von der Versicherungspflicht prinzipiell ausgeschlossen. Nach der amtlichen Statistik beziehen nämlich von den 3844 Beamten der ersteren Art nur 154 im versicherungspflichtigen Alter stehende Beamte ein 1200 *K* übersteigendes jährliches Einkommen; bei den Beamten letzterer Art beträgt dieses Verhältnis 2054 : 82; überdies sind die Beamten höheren Diensteinkommens über die verschiedenen Länder und Altersgruppen sehr zerstreut und charakterisieren sich auch auf solche Weise als singuläre Fälle.

2. Wird bewirkt, daß die Bediensteten im allgemeinen viel später in die Versicherungs- also auch Beitragspflicht treten, und daß demgemäß durchschnittlich höhere Versicherungsbeiträge erforderlich werden. Es treten in den durchschnittlichen Gehalt von mehr als 1200 *K* ein:

in Niederösterreich: niedere landwirtschaftliche und kommerzielle Beamten im Alter von 26 Jahren, niedere forstwirtschaftliche Beamten im Alter von 36 Jahren;

in Oberösterreich: höhere land- und forstwirtschaftliche und niedere kommerzielle Beamten im Alter von 31 Jahren;

in Salzburg: Lehrer im Alter von 36 Jahren;

in Kärnten: niedere technische und administrative Beamten im Alter von 26 Jahren;

in Tirol: höhere landwirtschaftliche Beamten im Alter von 31 Jahren und höhere forstwirtschaftliche Beamten im Alter von 36 Jahren;

in Böhmen: Lehrer im Alter von 36 Jahren;

in Schlesien: niedere kommerzielle Beamten im Alter von 31 Jahren;

in Galizien und der Bukowina: höhere landwirtschaftliche Beamten im Alter von 31 Jahren.

Wenn es auch zweifellos ist, daß diese Angaben der Wirklichkeit nicht entsprechen, sondern daß nennenswert mehr Angestellte, als hier verzeichnet sind, Bezüge von wenigstens 1200 *K* genießen, so ergibt sich doch, daß die Vergrößerung der Zahl der unter das Versicherungsgesetz fallenden Personen, wenn bei einer Gehaltsgrenze von 600 *K* die Versicherungspflicht beginnt, nicht annähernd so bedeutend ist, als man eigentlich glauben sollte. Es würde daher auch die Zahl der Versicherungspflichtigen, wenigstens bei den forst- und landwirtschaftlichen Angestellten, nicht in einem bedeutenden Maße verringert werden, wenn die Versicherungspflicht erst bei 1200 *K* Gehalt beginnt, und es würde daher auch eine Hinaufsetzung auf 1200 *K* die notwendigen Prämien nicht nennenswert herabmindern können. Die Folge einer solchen Veränderung dürfte zwar eine gewisse Herabsetzung

der Prämien mit sich bringen, anderseits aber eine sehr bedeutende Anzahl von Personen, welche doch sozial über der Gruppe der eigentlichen Arbeiten stehen, von der Beamtenversicherung ausschließen und der allgemeinen Arbeiterversicherung zuweisen. Nachdem die Leistungen, welche der Versicherte zu bieten, aber auch zu beanspruchen haben würde, bei der Pensionsversicherung der Privatangestellten naturgemäß höhere sein werden als bei der allgemeinen Arbeiterversicherung, so wäre ein solcher Ausschluß vom prinzipiellen Gesichtspunkte aus nicht einwandfrei. Wenn sonach vom Standpunkte der Prämienzahlungen aus die Hinaufsetzung der Gehaltsgrenze nicht jene Wirkung hat, welche man von ihr auf den ersten Blick hin erwarten sollte und wenn anderseits gewisse sozialpolitische Erwägungen eher dagegen sprechen, so bleibt für die Beantwortung dieser Frage nur mehr der Gesichtspunkt übrig, daß durch eine Hinaufsetzung der Gehaltsgrenze Personen, welche sozial in die Kategorie der Arbeiter gehören, durch eine von ihnen vielleicht erlangte Änderung in der Auszahlung ihrer Bezüge (monatliche Auszahlung) aus der Gruppe der Arbeiter in jene der Privatangestellten übertreten würden, und dadurch der Kreis derselben vielleicht übermäßig groß würde.

Dieses Bedenken verliert seine Bedeutung, wenn die Abgrenzung zwischen den unter die Beamtenversicherung fallenden Personen nicht, wie es der Entwurf vorschlägt, nach der Form der Zahlungsmodalitäten der Gehaltsbezüge, sondern nach einem in der Beschäftigung selbst liegenden Gesichtspunkte vorgenommen wird. Ist dies letztere der Fall, dann werden die eigentlichen Hilfsarbeiter, auch wenn sie, was ja sehr häufig vorkommt, Bezüge von mehr als 600 *K* genießen, doch nicht unter die Beamtenversicherung eingereiht werden können. Damit ist aber dann eine Überfüllung dieser Versicherungskategorie ausgeschlossen.

Die durch die Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen sollen, wie erwähnt, in drei Abstufungen je nach den Gehaltsbezügen gewährt werden. Die erste Gehaltsklasse mit Jahresbezügen bis zu 1200 *K*, die zweite bis zu 2400 *K*, die dritte mehr als 2400 *K*. Je mehr die geplante Versicherung zu einer eigentlichen Beamtenversicherung wird, desto mehr gewinnt der Wunsch eine Bedeutung, daß die Versicherung nicht bei der dritten Gehaltsklasse von mehr als 2400 *K* stehen bleibt, sondern daß noch einige andere Gehaltsklassen, z. B. von 2400 *K* bis 3600 *K* und von 3600 *K* bis 4800 *K*, angereiht werden. Es hängt dieser Vorschlag zusammen mit dem insbesondere von den mit höheren Gehaltsbezügen angestellten Beamten geäußerten Wunsche, daß es ihnen durch die Versicherung möglich gemacht werde, beim Eintritte der Altersgrenze oder des Invaliditätsfalles von der Pensionsanstalt solche Leistungen zu erhalten, daß sie ihren bisherigen Aktivitätsbezügen wenn auch nicht ganz gleichkommen,

so doch von denselben nicht allzuweit entfernt seien. Es schwebt denjenigen, welche diese Forderung erheben, unter anderem auch vor, daß die z. B. im Dienste des Staates stehenden Personen in solchen Fällen Pensionen erhalten, welche den Aktivitätsbezügen wenigstens ziemlich nahe stehen.

Dieser Standpunkt ist aber nach Ansicht des Referenten kein richtiger. Die Pensionsversorgung der Staatsbeamten wird durch eine Versicherungsorganisation der Privatangestellten von diesen niemals erreicht werden können, weil das Wesen einer zwangsweisen Sozialversicherung dem widerspricht. Durch eine solche ist immer nur die Versicherung eines Existenzminimums möglich, d. h. eines Betrages, durch welchen der Versicherte vor wirklicher Not geschützt ist. Der Motivenbericht, welcher dem vorliegenden Gesetzentwurfe beigegeben ist, steht ebenfalls auf diesem Standpunkte.

Dabei ist allerdings, wie schon im Eingange hervorgehoben wurde, nicht zu verkennen, daß die verschiedenen sozialen Schichten auch ein verschiedenes Existenzminimum haben, und darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Existenzminimum, welches durch die allgemeine Arbeiterversicherung garantiert wird werden müssen, ein niedrigeres sein wird als dasjenige, welches man durch die Beamtenversicherung zu gewähren hat. Gerade diese Erwägung ist es ja, welche Referent unter anderem als entscheidend dafür ansieht, daß neben der allgemeinen Arbeiterversicherung, ob vor oder nach derselben ist sachlich gleichgiltig, eine sogenannte Beamtenversicherung wird gehen müssen.

Wenn es also vom Standpunkte der Sozialversicherung abgelehnt werden muß, daß die Privatangestellten auf diesem Wege eine Alters- oder Invaliditätsrente erlangen, welche annähernd auf der Höhe des Gehaltes beim Eintritte des betreffenden Versicherungsfalles sich befindet, so erscheint es doch als berechtigt, die Bemessung dieser Rente nicht ganz ohne Rücksicht auf die Bezüge der Versicherten vorzunehmen. Die Grenzlinie hierfür wird darin gefunden werden müssen, daß die Prämien nicht unerschwinglich hoch werden, denn diese müssen selbstverständlich steigen, je mehr sich die zu gewährende Rente den Gehaltsbezügen nähert.

Um die Wirkung, welche die Hinaufschiebung einerseits der Gehaltsgrenze von 600 *K* auf 1200 *K*, anderseits die Abstufung der den Versicherungsgrenzen zu grunde zu legenden Gehaltsklassen hat, wenn auch nur beiläufig erkennen zu können, hat Referent ebenfalls das in den Erhebungen gebotene Materiale herangezogen.

Die Grundlage für die unten folgende Tabelle ist die, daß die Versicherung bei 1200 *K* Gehaltsbezügen beginnen soll und daß vier Gehaltsklassen, deren höchste bei 4800 *K* beginnt, bestehen.

Nach den vorliegenden Erhebungen gliedern sich die Privatangestellten dann folgendermaßen:

Altersklassen	Höhere techn. Beamte	Niedere techn. Beamte	Höhere forstw. Beamte	Niedere forstw. Beamte	Höhere landw. Beamte	Niedere landw. Beamte	Höhere adm. u. komm. Beamte	Niedere adm. u. komm. Beamte
								Klasse I: Gehalt
21—25	701	1156	—	—	—	—	59	2448
26—30	686	1654	407	—	500	31	204	5577
31—35	41	1793	534	—	706	58	19	4597
36—40	1	2160	475	44	721	51	10	3472
41—45	—	1844	404	60	309	51	5	2671
46—50	—	1532	217	59	277	41	3	2046
								Klasse II: Gehalt
21—25	—	—	—	—	—	—	38	—
26—30	289	—	—	—	—	—	161	—
31—35	683	—	16	—	3	—	351	—
36—40	520	—	42	—	1	—	442	—
41—45	37	—	39	—	319	—	85	—
46—50	14	—	285	—	376	—	58	—
								Klasse III: Gehalt
21—25	—	—	—	—	—	—	2	—
26—30	—	—	—	—	—	—	12	—
31—35	212	—	—	—	—	—	198	—
36—40	386	—	—	—	—	—	39	—
41—45	594	—	—	—	—	—	322	—
46—50	359	—	4	—	2	—	339	—
								Klasse IV: Gehalt
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—
26—30	1	—	—	—	—	—	—	—
31—35	12	—	—	—	—	—	14	—
36—40	2	—	—	—	—	—	254	—
41—45	65	—	1	—	—	—	327	—
46—50	131	—	1	—	—	—	301	—

Buchhalter und Kassiere	Reisende	Lehrpersonen	Konzipienten bei Advokaten und Notaren	Schriftsteller	Ärzte und Apotheker	Zusammen	Anmerkung
1200 bis 2400 *K.*							
1801	185	—	—	16	318	6.684	
2617	492	309	532	40	563	13.612	
2540	486	257	373	52	393	11.849	
1500	379	277	225	24	201	9.540	
1139	317	162	86	36	113	7.197	
848	91	81	39	8	98	5.340	Summe: 54.222
2401 bis 3600 *K.*							
—	—	—	—	—	—	38	
—	—	—	—	17	—	467	
—	—	—	—	21	—	1.074	
605	3	—	—	38	—	1.651	
804	2	6	—	4	8	1.304	
682	100	27	—	17	10	1 569	Summe: 6.103
3601 bis 4800 *K.*							
—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	12	
—	—	—	—	—	—	410	
—	—	—	—	—	—	425	
—	—	2	—	15	—	933	
—	—	—	—	—	—	704	Summe: 2.486
4801 *K* und darüber.							
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	26	
—	—	—	—	—	—	256	
—	—	—	—	—	—	393	
—	—	—	—	19	—	452	Summe: 1.128
							Totale: 63.939

Aus dieser Tabelle ergibt sich abermals, daß die Zahl derjenigen forst- und landwirtschaftlichen Beamten, welche durch eine solche Änderung des Gehaltsschemas beeinflußt würde, eine sehr geringe ist. Allerdings erweisen gerade die hier gegebenen Ziffern die Unzulänglichkeit des Materiales in einer geradezu eklatanten Weise, denn es ist ja ganz außer Zweifel, daß die Zahl derjenigen land- und forstwirtschaftlichen Beamten, welche in die Gehaltsstufe zwischen 2400 *K* und 3600 *K* fallen, und noch mehr die Zahl derjenigen, welche in die höchste Gehaltsklasse fallen, eine wesentlich größere ist als es das Materiale angibt; und trotzdem ist doch auch aus diesem lückenhaften und der Wirklichkeit keineswegs entsprechenden Materiale der Schluß zulässig, daß die Bedeutung dieser Modifikation keine wirklich einschneidende wäre und daß durch eine solche Änderung nicht nennenswert mehr Angestellte Nutzen haben würden.

Was nun den Einfluß der vorgeschlagenen Änderung betrifft, so wäre derselbe folgender:

Vom rein mathematischen Standpunkte besteht, soferne nur die Gehaltsklassen in genügenden Zwischenräumen liegen und die entsprechenden Prämien entrichtet werden, gegen die Erhöhung kein Anstand. In der Beilage wurde sohin die Teilung der Beamten nach vier Gehaltsklassen, und zwar:

I.	Klasse	1201 *K*	bis	2400 *K*
II.	„	2401 „	„	3600 „
III.	„	3601 „	„	4800 „
IV.	„	4801 „	„	und darüber

vorgenommen. Entsprechend dem Regierungsentwurfe wäre hierzu das folgende Pensions- und Prämienschema zu konstatieren:

Klasse	Pensionen			Feste monatliche Prämie		
	Invalidenpension *K*	Altenspension *K*	Witwenpension *K*	Dienstgeber *K*	Versicherte *K*	Zusammen *K*
I	900	1350	450	6.75	6.—	12.75
II	1200	1800	600	9.—	9.—	18.—
III	1500	2250	750	11.25	12.—	23.25
IV	1800	2700	900	13.50	15.—	28.50

Über die Verteilung der Bediensteten orientiert die nachstehende Übersicht:

Klasse	Versicherungspflichtige Bedienstete überhaupt	Land- und forstwirtschaftliche Bedienstete			
		höhere landw.	niedere landw.	höhere forstw.	niedere forstw.
I	54.222	2513	232	2037	163
II	6.103	699	—	382	—
III	2.486	2	—	4	—
IV	1.128	—	—	2	—

Daraus ergibt sich, daß gerade für die land- und forstwirtschaftlichen Beamten die dritte und vierte Gehaltsklasse ohne praktische Bedeutung ist.

Endlich ist noch der folgende Vergleich von Interesse:

	Zahl der Beamten	Gehaltssumme in Kronen	Prämie für Alters- und Witwenpension	Jahresprämie für 100 K Gehalt
Gemäß Vorschlag	63.939	122,241.169	10,693.584	8.75
Gemäß Regierungsentwurf	80.973	135,581.370	11,849.904	8.74

Das Ziel, beim Eintritte des höheren Alters oder eines Invaliditätsfalles Bezüge zu erlangen, welche den Aktivitätsbezügen wenigstens beiläufig nahe kommen, kann im Wege der Zwangsversicherung nicht erreicht werden, sondern nur dadurch, daß neben dieser eine freiwillige Versicherung geht.

Es muß Sache der Angestellten sein, von ihren Dienstgebern zu dieser Ergänzungsversicherung die entsprechenden Beiträge zu erlangen.

Als zweifelhaft und auch nicht unbedenklich muß eine Verbindung der freiwilligen Versicherung und der auf Zwang beruhenden Sozialversicherung hingestellt werden, schon deshalb, weil die freiwillige Versicherung ohne Rücksichtnahme auf die Qualität der Risken nicht wohl gedacht werden kann, die Sozialversicherung aber von diesem entscheidenden Punkte grundsätzlich absieht. Zudem müßte durch eine solche Angliederung der freiwilligen Versicherung an das geplante Pensionsinstitut die Verwaltung desselben wesentlich schwieriger und daher auch kostspieliger werden; es müßte unter allen Umständen gesondert geführt werden sowohl in bezug auf Gebarung als Vermögens-

verwaltung und käme daher wohl der Errichtung zweier getrennter Anstalten ziemlich gleich.

Nachstehend folgen jene Prämien, welche in einem solchen Falle für 100 *K* Invaliditäts- und Altersrente aufgebracht werden müssen, wobei die Prämien während der Dauer der Aktivität bis zum Eintritte der Altersrente zahlbar wären:

Alter bei Beginn der Versicherung	Bei Eintritt der Rente	Jahresprämie *K*
25	65	12.—
30	68	14.—
35	71	17.—
40	74	21.—
45	77	26.50
50	80	32.50

Der Gegenstand der Versicherungspflicht wurde schon oben bezeichnet. Es soll schon hier ausgesprochen werden, daß für die Beamtenversicherung dem Referenten die Einbeziehung der Witwen- und Waisenversicherung unerläßlich erscheint. Es ist die Betonung dieses Standpunktes schon deshalb hier notwendig, weil bekanntlich in der deutschen Arbeiterversicherung eine Versorgung der Witwen und Waisen noch nicht stattfindet, und man daher geneigt sein könnte, dieses Hinausgehen über die Leistungen der deutschen Versicherung zu bekämpfen. Es ist sehr begreiflich, daß in der allgemeinen Arbeiterversicherung die Versorgung der Witwen und Waisen zunächst wenigstens einen Platz nicht findet und daß diese erst dann in Aussicht genommen wird, wenn die ganze Institution eingelebt ist. Deshalb hat die deutsche Gesetzgebung gewiß den richtigen Weg betreten, als sie das Hauptgewicht vor allem auf die Invaliditätsversicherung gelegt hat. Diese wird auch in Österreich, wenn die allgemeine Arbeiterversicherung ihrer Lösung zugeführt wird, in allererster Linie stehen müssen. Sie übertrifft an Bedeutung zweifellos die Altersversicherung.

In Deutschland ist eine starke Bewegung im Zuge, durch welche nunmehr, wo die Arbeiterversicherung eingelebt ist, wo man einen ziemlich klaren Überblick über die durch dieselbe verursachte Belastung besitzt, an dieselbe die Witwen- und Waisenversorgung gereiht werden soll. Früher oder später wird diesem Bedürfnisse gewiß Rechnung getragen werden.

Anders aber scheint dem Referenten diese Frage bei der sogenannten Beamtenversicherung beantwortet werden zu müssen,

denn eine solche wird ohne Witwen- und Waisenversorgung ihre Aufgabe gewiß nicht erfüllen. Der Grund liegt, kurz gesagt, darin, daß die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frau in den beiden Fällen eine verschiedene ist. Während in den eigentlichen Arbeiterkreisen die Gattin und bis zu einem gewissen, mit Recht beschränktem Maße auch die Kinder an der Erwerbung des Lebensunterhaltes aktiv beteiligt sind, ist dies in den Kreisen der Beamten in viel geringerem Maße, um nicht zu sagen in Ausnahmsfällen, zutreffend. In den eigentlichen Arbeiterkreisen arbeiten, soweit dies die häuslichen Verhältnisse gestatten, Mann und Frau; bei den Beamten im allgemeinen der Mann. Wenn sonach der Haupternährer der Familie arbeitsunfähig wird oder stirbt, so ist in dem einen Falle die Frau als arbeitendes Glied in der Familie zurückgeblieben, in dem anderen Falle die Witwe und die ganze Familie oft des einzigen Ernährers vollkommen beraubt und daher auf fremde Hilfe angewiesen.

Wenn es auch zweifellos richtig ist, daß dieses Bild in einer Anzahl von Einzelfällen der Wirklichkeit nicht entspricht, so ist doch nicht zu leugnen, daß in der weitaus größten Zahl von Fällen dasselbe in der Hauptsache zutrifft.

Daraus folgt, daß eine Beamtenversicherung ohne Witwen- und Waisenversorgung ein ganz ungenügendes Stückwerk wäre, und zwar in weitaus höherem Maße als dies bei der eigentlichen Arbeiterversicherung der Fall ist.

Was nun die eingangs erwähnte Wartezeit für die einzelnen Gegenstände der Versicherungspflicht betrifft, 5 Jahre einerseits, 35 bis 40 Jahre anderseits, so wird dagegen ein berechtigter Einwand kaum zu erheben sein. Eine Milderung der Härte, welche in jeder Wartezeit liegt, ist durch § 5, al. 2 gegeben, indem die Wartezeit dann entfällt, d. h. der Anspruch auf die Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung entstanden ist, „wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt". Von mancher Seite wird verlangt, daß eine solche Begünstigung auch dann eintrete, wenn die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten nicht nur durch einen solchen Unfall, sondern auch dann, wenn sie durch eine in Ausübung des Dienstes entstandene Krankheit sich ergibt.

Gewiß ist dieser Vorschlag ein innerlich berechtigter und vollauf zu verteidigender. Das Bedenken, welches gegen denselben vorzubringen ist, liegt aber in der Unbestimmbarkeit des Momentes, wann und inwieweit eine Krankheit auf den Dienst zurückzuführen ist, was zu Streitigkeiten vielfach Anlaß geben wird, und anderseits in der wahrscheinlich sehr großen Häufigkeit des Eintrittes dieser Fälle.

Wegen des letzteren Momentes dürfte eine nicht unbedeutende Erhöhung der Prämien eintreten müssen, was wieder auf die

Durchführbarkeit der ganzen Versicherungsorganisation einen ungünstigen Einfluß nehmen würde. Ein bestimmtes Urteil für oder gegen die Durchführbarkeit dieses Vorschlages ist nur möglich, wenn hierüber genauere Anhaltspunkte vorliegen als dies bisher der Fall ist.

Bezüglich der Erziehungsbeiträge muß hervorgehoben werden, daß der Anspruch auf solche Erziehungsbeiträge nach § 21 des Entwurfes nur den ehelichen oder legitimierten Kindern zusteht, eine Einschränkung, welche sachlich nicht zu rechtfertigen ist und daher wegzufallen hätte.

Eine noch größere Bedeutung als diese Bestimmung des Entwurfes liegt aber darin, daß nach demselben der Erziehungsbeitrag nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes gewährt werden soll. Die Motivierung dieser Bestimmung beruft sich darauf, daß durch eine Zwangsversicherung nur das notwendige Maß von Fürsorge gesichert werden soll und daß mit dem Eintritte der Altersgrenze, mit welcher die Schulpflicht endigt, zumeist die Möglichkeit der Unterbringung eines Kindes in einem Erwerbszweige vorhanden ist und daher auch die Notwendigkeit eines Erziehungsbeitrages nicht mehr als eine unbedingte angesehen werden könne.

Dem gegenüber muß betont werden, daß in dem hier in Rede stehenden Kreise diese Argumentation wohl nicht, gewiß aber nicht in der überwiegenden Zahl der Fälle zutrifft, während dies bei der allgemeinen Arbeitersicherung wohl der Fall wäre. Hier muß vielmehr verlangt werden, daß Mädchen wenigstens bis zum vollendeten 16. und Knaben bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die Erziehungsbeiträge erhalten, weil früher von einer halbwegs befriedigenden Endigung der Erziehung nicht die Rede sein kann. Auf diese Weise würde die Dauer der Erziehungsrente für verwaiste Mädchen gegenüber dem Gesetzentwurfe um zwei Jahre, für verwaiste Knaben um vier Jahre erhöht. Die hierfür erforderliche Erhöhung der Beiträge dürfte sich auf zirka 30% der von der Regierung für die Erziehungsbeiträge in Aussicht genommenen Beiträge belaufen. Nachdem in dem Regierungsentwurfe zur Deckung der Erziehungsbeiträge ein Zuschlag von 0·30% des Gehaltes angenommen worden war, so dürften durch den hier gemachten Vorschlag eine jährliche Dotation der Beträge um $^1/_{10}$% der Gehalte oder zirka 130.000 *K* erforderlich sein.

Wenn ein Versicherter vor Ablauf der Wartezeit stirbt, soll nach dem Regierungsentwurfe, und zwar im Ausmaße von 50% des Jahresbeitrages der Invaliditätsrente, welche dem verstorbenen Versicherten gebührt hätte, eine Abfertigung gewährt werden. Billigkeitsgründe sprechen wohl dafür, daß hier der Witwe ein einmaliger Jahresbeitrag gewährt werde, sowie auch, daß dann, wenn die Witwe wegen Wiederverheiratung oder

aus sonstigen Gründen keinen Anspruch darauf machen kann, die Kinder denselben zugewiesen bekommen.

Ein vielfach angefochtener Vorschlag des Regierungsentwurfes ist die in Aussicht gestellte Unterstützung der Versicherten im Falle der Stellungslosigkeit. Es ist unzweifelhaft richtig, wenn der Motivenbericht der Regierung hier einerseits von einem tief empfundenen Bedürfnisse, anderseits von der Schwierigkeit des Problems der Arbeitslosigkeitsversicherung spricht. Bisher ist nirgends eine zufriedenstellende Lösung des Problems erreicht worden, und wäre sonach diese Versicherung ein Sprung ins Dunkle. Die Ungewißheit, welche hier in besonders hohem Maße vorliegt, wird auch in dem Regierungsentwurfe dadurch anerkannt, daß die Stellungslosigkeitsunterstützung nicht auf fixe Prämien, sondern auf Umlagen gestellt ist. Und wenn irgendwo der Unterschied zwischen der Land- und Forstwirtschaft einerseits, der Industrie und dem Handel anderseits in den Vordergrund zu stellen ist und wenn überhaupt die Unzulänglichkeit des Materiales, auf welchem der vorliegende Gesetzentwurf aufgebaut ist, in den Vordergrund tritt, so ist es bei der Stellungslosigkeitsversicherung der Fall. Nach den in den amtlichen Erhebungen publizierten Ziffern fallen auf je 100 Angestellte pro Jahr in Stellungslosigkeitsfällen bei höheren forstwirtschaftlichen Beamten 0·8, bei niederen 0·6, bei höheren landwirtschaftlichen Beamten 1·8 bei niederen 1·7, so daß bei den landwirtschaftlichen Beamten eine mehr als doppelt so große Stellungslosigkeit zu verzeichnen ist, als bei den forstwirtschaftlichen Beamten. Hier ist die Kategorie der forstwirtschaftlichen Beamten von allen übrigen Privatangestellten überhaupt weitaus am günstigsten gestellt, d. h. die Stabilität der Stellungen ist in den Kreisen der Forstwirtschaft entschieden die größte. Übertroffen wird dieselbe nur einigermaßen durch die Stabilität bei den höheren administrativen und kommerziellen Beamten, wo die Ziffer 0·5 ist. Alle übrigen Kreise weisen Ziffern auf, welche den bei den landwirtschaftlichen Beamten bezeichneten entweder gleichkommen oder dieselben übertreffen.

Die Bedingungen, an welche die Stellungslosigkeitsunterstützungen in dem Regierungsentwurfe geknüpft sind und welche oben bereits erwähnt worden sind, schließen in vielen Fällen diese Unterstützung entweder aus oder gewähren dieselbe erst dann, wenn schwer zu entscheidende Streitigkeiten durchgeführt sind. Mit Rücksicht darauf, daß das ganze Gebiet ein dunkles ist, und speziell auch mit Rücksicht darauf, daß insbesondere die forstwirtschaftlichen Kreise an einer solchen Stellungslosigkeitsversicherung verhältnismäßig weniger interessiert sind als andere Kreise, erscheint die Beseitigung dieses Gegenstandes der Versicherung richtiger, um so mehr als, wie bereits erwähnt, die Vorbedingungen, welche der Regierungsentwurf an die Stellungs-

losigkeitsunterstützung knüpft, fast nie wiederspruchslos eintreten werden.

Allerdings wird behauptet, daß die Kosten der Stellungslosigkeitsversicherung in dem Ausmaße und unter den Vorsichten des Regierungsentwurfes materiell nur geringe Opfer verlangen würden. Eine dem Referenten zur Verfügung gestellte amtliche Berechnung ergibt einen Aufwand von jährlich 240.000 *K* für diesen Zweig der Versicherung. Es muß allerdings hier neuerlich betont werden, daß diese Berechnung auf den amtlichen Erhebungen beruht und daß diese gewiß auch in diesem Punkte der Wirklichkeit nicht voll entsprechen.

Eines aber muß unbedingt festgestellt werden und zur großen Befriedigung des Referenten wird dies auch seitens der Regierung in dem Motivenbericht ausdrücklich anerkannt: Die Notwendigkeit der Stellungslosigkeitsversicherung kommt großenteils davon her, daß der Arbeitsvertrag bei großen Gruppen der Angestellten nicht entsprechend gesichert ist und unter diesen Gruppen sind die land- und forstwirtschaftlichen Privatangestellten leider in allererster Linie zu rechnen. So haben wir denn auch hier, wo es sich um die Alters- und Invaliditätsversorgung der Privatangestellten handelt, neuerlich einen energischen Ansporn dafür erhalten, daß die rechtliche Stellung der land- und forstwirtschaftlichen Privatangestellten endlich einer gesetzlichen Regelung zugeführt werde.

Einen hochwichtigen Teil der hier besprochenen Vorlage bildet die Aufbringung der Mittel, welche notwendig sind, damit die in Aussicht genommenen Anwartschaften gedeckt werden können. Es wurde schon erwähnt, daß die Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften in zweifacher Weise vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Zahlung der Alters- und Witwenrenten wird durch feste Prämien gewährleistet, weil hierfür ausreichende statistische Grundlagen bestehen. Die übrigen Anwartschaften: Invaliditätsrenten, Erziehungsbeiträge und Abfertigungen der Witwen, wenn deren Gatten vor Ablauf der Wartezeit gestorben sind, sollen auf dem Wege der Umlage, also durch schwankende Beiträge aufgebracht und außerdem der gleiche Weg zur Deckung etwaiger Betriebsabgänge betreten werden. Für die Zahlung der Invaliditätsrenten werden zunächst jene Prämienreserven herangezogen, welche durch die Einzahlung auf die Altersrente bis zum Eintritte des Invaliditätsfalles angesammelt worden sind. Insoweit dieselben hierzu nicht ausreichen, ist der Rest durch Umlagen zu decken. Alle diese Umlagen, also auch die für die Erziehungsbeiträge, Abfertigungen und Betriebsabgänge sollen durch die Dienstgeber allein aufgebracht werden.

Die Notwendigkeit der Einführung von Umlagen liegt deshalb vor, weil, wie der Motivenbericht selbst feststellt, die Benutzung des Materiales zur Berechnung von festen Prämien

nicht zulässig genug erscheint. Freilich glaubt der Motivenbericht speziell bei Berechnung der Invaliditätsrente, daß der Prozentsatz, welcher durch die Umlage zu decken ist, kein großer sein wird. Unter anderem auch deshalb, weil die Altersrente bedeutend höher ist als die Invaliditätsrente, und sonach der Angestellte tunlichst lange auf seinem Posten ausharren wird, um statt der niederen Invaliditätsrente die höhere Altersrente zu erlangen. Dieser Anreiz wird aber gewiß nicht immer ausreichen, und anderseits ist es eine allgemein gemachte Beobachtung, daß die Invaliditätswahrscheinlichkeit fast stetig zunimmt.

Die hier sich ergebenden Schwankungen sollen allerdings aufgewogen werden durch einen Sicherheitsfonds, welcher die Höhe von $6^2/_3\%$ der Prämienreserve bilden wird und für welchen in den eingangs angeführten Prämien die Deckung zu finden sein soll. Nach Aussage des Motivenberichtes soll dieser Sicherheitsfonds auch dafür ausreichen, daß den Berechnungen der Prämien nicht der $3^1/_2\%$ige, sondern der 4%ige Zinsfuß zu grunde gelegt wurde. Richtiger gesagt, soll der Sicherheitsfonds so weit reichen, als ob ein $3^3/_4\%$iger Zinsfuß zu grunde gelegt worden wäre.

Es wäre gewiß entsprechender und beruhigender gewesen, wenn bei der Berechnung der Prämienhöhe der $3^1/_2\%$ige Zinsfuß zur Grundlage gedient hätte. Es ist aber selbstverständlich, und wird auch im Motivenbericht ausdrücklich anerkannt, daß dadurch die „Erschwinglichkeit der Prämien" bedeutend gelitten hätte, d. h. daß man wesentlich höhere Prämien hätte ansetzen müssen.

Der Motivenbericht stellt die Berechnung auf, daß der Gesamtbedarf des Versicherungsinstitutes, also einschließlich der Stellungslosigkeitsversicherung mit rund $13^1/_2\%$ vom Gehalte gedeckt ist, und es wird angenommen, daß die Dienstgeber als Beiträge zu den fixen Prämien für die Alters- und Witwenrente $4{\cdot}63\%$ der von ihnen zu zahlenden Gehalte als Prämien beisteuern müßten und weiter als Zusatzumlagen für die Invaliditätsrenten, ferner für die Erziehungsbeiträge, Abfertigungen und Stellenlosigkeitsunterstützungen weitere $K\,4{\cdot}83\%$ vom Gehalte zu leisten hätten, zusammen also durch die geplante Pensionsversicherung der Privatangestellten eine Erhöhung ihrer Gehaltsverpflichtungen um $9{\cdot}46\%$ zu erwarten hätten. Dazu käme seitens der Dienstnehmer von ihrem Gehalte ein Beitrag von $4{\cdot}11\%$. Diese Höhe der Beiträge ist unter anderem deshalb notwendig, weil bei Beginn der in Aussicht genommenen Versicherung nicht nur Personen vom 18. Lebensjahre an, also von ihrem Eintritte, richtiger gesagt von ihrem Eintritte in den Dienst versichert werden, sondern auch „ältere Personen" in die Versicherung hineinfallen, d. h. solche, welche der Altersgrenze und dem Invaliditätsfalle wesentlich näher stehen als die anderen. Wenn in Zukunft diese älteren Personen abgestorben sein

werden, in der Versicherungsanstalt sonach nur solche sich befinden werden, welche mit dem normalen Alter eingetreten sind, so würden zur Deckung der sämtlichen hier erwähnten Ansprüche anstatt der erwähnten $13^1/_2\%$ vom Gehalte $9{\cdot}83\%$ ausreichen, d. h. dieser Satz ist der Beitragssatz der Zukunft.

Die Voraussetzung für alle diese Ziffern ist jedoch eine doppelte, nämlich die, daß die versicherten Angestellten bei Errichtung der Pensionsanstalt in solchen Alters- und Gehaltsverhältnissen sich befinden, welche versicherungstechnisch denjenigen entsprechen, welche in den „amtlichen Erhebungen" niedergelegt sind, und zweitens, daß diese Versicherten mindestens von ihrem 25. Lebensjahre an der Pensionsanstalt angehören. Schwankend ist sicherlich die erstere Voraussetzung, wenn auch nicht angegeben werden kann, in welchem Ausmaße die Inkongruenz zwischen den durch die Erhebungen zu Tage geförderten und den bestehenden Verhältnissen besteht. Ebenso wird wohl auch die zweite Voraussetzung, nämlich die, daß die Angestellten wenigstens vom 25. Lebensjahre an Mitglieder der Pensionsanstalt sind, in Zukunft kaum zutreffen.

Wie immer dem sein mag, jedenfalls ergibt sich aus dem hier Gesagten, daß die angeführten Ziffern nicht absolut verläßliche sind, und wird dies ja auch in dem Motivenbericht selbst klar hervorgehoben. Daraus folgt, daß die Dienstgeber, welchen dieser Ungewißheitskoeffizient allein auferlegt werden soll, dagegen Einspruch erheben. Soweit Referent unterrichtet ist, wird von der überwiegenden Mehrheit der Dienstgeber die Berechtigung eines innerhalb erschwinglichen Grenzen sich bewegenden Pensionsanspruches für den Alters- und Invaliditätsfall, sowie eine Versorgung der Hinterbliebenen der Angestellten als vollauf berechtigt zugegeben, wenn auch nicht verkannt wird, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich für die produzierenden Kreise keine so günstigen sind, daß eine Vergrößerung der Produktionskosten, wenn auch für eine noch so berechtigte Aufgabe, nicht schwere Bedenken hervorrufen würde. Was aber, und gewiß mit vollem Rechte verlangt wird, d. i., daß die Belastung eine klare und feststehende sei. Die gegen die hier verlangten Prämien vorgebrachten Einwendungen gehen auch weniger auf die absolute Höhe als auf die Unbestimmtheit der Belastung, und darin kann man den Dienstgebern gewiß nur beipflichten, auch wenn man von der Berechtigung und Notwendigkeit der hier in Rede stehenden Unternehmung noch so überzeugt ist.

Hier ist der Punkt, wo die Frage des Staatsbeitrages zu der geplanten Versicherung sich unbedingt in den Vordergrund drängt. Die Regierung erklärt einen solchen Beitrag zur Beamtenversicherung nicht gewähren zu können, wenn sie auch

zugibt, daß der Staat zur allgemeinen Arbeiterversicherung einen materiellen Beitrag zu leisten verpflichtet sei. Wir vermögen eine grundsätzliche Berechtigung dieses Standpunktes nicht anzuerkennen, denn nach unserer Ansicht spricht die gleiche Motivierung für einen Staatsbeitrag in beiden Fällen. Die Motivierung für einen solchen bei der allgemeinen Arbeiterversicherung liegt darin, daß diese vom öffentlichen Standpunkte aus unbedingt gewünscht und verlangt werden muß. Es muß zugegeben werden, daß der Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft in fremden Diensten verwertet, gegen die Minderung oder den Verlust der Arbeitskraft gesichert werden muß, sowie, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst berufen sind die hierfür entfallenden Kosten zu decken. Nachdem aber der Staat die Produktionskosten nicht übermäßig hoch werden lassen darf, so muß er dann, wenn diese beiden Faktoren zur Deckung des notwendigen Aufwandes nicht in der Lage sind, einen entsprechenden Beitrag leisten. Denn er müßte, wenn eine ausreichende Versorgung der Angestellten nicht stattfände, aus öffentlichen Mitteln im Wege der Armenversorgung oder sonst wie dieselben unterstützen oder hätte einen volkswirtschaftlichen Rückgang zu erwarten.

Es kann nun nicht geleugnet werden, daß das gleiche Motiv, wenn auch in etwas veränderter Form, auch bei der sogenannten Beamtenversicherung zutrifft. Auch hier ist es möglich, daß, wenn die entsprechende Versorgung des Angestellten nicht erfolgt, öffentliche Faktoren im Wege der Armenversorgung eintreten müssen oder daß wenigstens ein Herabgleiten des betreffenden Angestellten oder seiner Familie in eine tiefere Schichte erfolgen würde. Gewiß aber ist es im öffentlichen Interesse unbedingt gelegen, daß eine solche abwärtsgehende Klassenbewegung sich nicht vollziehe.

Allerdings ist es richtig, wenn die Regierungsorgane sich darauf berufen, daß viele derjenigen Faktoren, wenn auch nicht alle, welche die Organisierung der Pensionsversicherung für die Privatbeamten auf das energischeste betrieben, erklärt haben, daß sie nichts anderes verlangen, als die Erlassung eines Gesetzes, durch welches die Organisierung dieser Versicherungsangelegenheit geschaffen wird, daß sie das Inslebenrufen einer Pensionsanstalt unter öffentlichen Auspizien begehren, daß sie eine staatliche Überwachung verlangen, daß sie den Zwang der Dienstnehmer und Dienstgeber zum Beitritte begehren, daß sie jedoch von einer materiellen Staatshilfe absehen.

Es kann nun nicht zugegeben werden, daß dieser tatsächlich von einer Anzahl von Organen festgehaltene Gesichtspunkt als ein wirklich entscheidender angesehen werde, einmal deshalb, weil das öffentliche Interesse auch für die Beamtenversicherung einen Staatszuschuß sicherlich als gerechtfertigt erscheinen läßt, dann aber auch deshalb, weil nach Ansicht des Referenten die

Legitimation dieser Faktoren zur Abgabe einer Erklärung, daß ein Staatsbeitrag überflüssig sei, nicht vorliegt. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sich diejenigen, welche den Staatsbeitrag als überflüssig erklärt haben, und gewiß ist das im vollkommen guten Glauben geschehen, genaue Rechenschaft über die versicherungstechnische Durchführbarkeit des Planes wohl nicht geben können, schon deshalb nicht, weil damals nicht einmal jenes lückenhafte Materiale vorlag, welches man heute besitzt. Gerade dieses Materiale aber ergibt die Unmöglichkeit, durch fixe Prämien das Auslangen zu finden, und es dürfte kaum angängig sein, das in dem Umlageprinzip liegende Moment der Unsicherheit der Prämienhöhe nur dem Dienstnehmer aufzuerlegen.

Wenn man sonach die Lage der Dinge, wie sie auf Grund des gegebenen Materiales sich entwickelt hat, genau besieht, so haben diejenigen, welche auf den Staatsbeitrag verzichten zu wollen seinerzeit erklärt haben, dies im Namen der Dienstgeber oder wenigstens auf Kosten der Dienstgeber getan, derjenigen nämlich, welchen die Regierung, und wohl nicht mit Unrecht, das Risiko in der Beitragsleistung zuschiebt. Die Organe aber, welche diese Erklärung abgegeben haben, waren zu einer solchen im Namen der Dienstgeber gewiß nicht berechtigt, weil sie selbst, soweit dies dem Referenten bekannt ist, nicht Organisationen der Dienstgeber, sondern solche der Dienstnehmer waren. Haben diese sich in der Durchführbarkeit der Annahme, daß die Versicherungen mit fixen erschwinglichen Prämien zu bestreiten sind, getäuscht, wie es allem Anscheine nach, jedenfalls aber nach der Konstruktion der Regierungsvorlage, der Fall ist, so wird auch die Meinung, um nicht zu sagen das Versprechen, daß die Organisation ohne Staatsbeitrag möglich sei, hinfällig. Darum kann aber auch die Regierung sich auf dieses Versprechen nicht berufen, weil es eben nicht von jener Seite ausgegangen ist, welche durch die Regierungsvorlage als die Trägerin der Last in Aussicht genommen ist.

Wenn man diesen Gedankengang als richtig anerkennt, so folgt, daß der Staat jenen eventuell sich ergebenden Abgang zu tragen hat, welcher wegen der Unsicherheit der Grundlage für die Prämien sich herausstellt. Es würde sich sonach folgende Verteilung der Lasten ergeben: Dienstgeber und Dienstnehmer hätten die erwähnten Prämien, soweit dieselben nach dem vorliegenden Materiale berechnet werden können, zu tragen, jedoch unbedingt nur in einem fixen Ausmaße. Stellt sich heraus, daß diese Prämien nicht ausreichen, so würde der sich ergebende Rest vom Staate beigesteuert werden müssen.

Wenn man erwägt, daß die Versicherungstechniker der Regierung mit ziemlicher Bestimmtheit, dem Motivenberichte nach, behaupten, daß das Auslangen mit den berechneten Prämien wirklich gefunden werden könne, so ist das Risiko, welches der

Staat übernimmt, kein allzu großes. Immerhin aber kann von den Dienstgebern nicht verlangt werden, daß sie dieses Risiko übernehmen, welches von dermalen wenigstens unkontrollierbaren Voraussetzungen ausgeht.

Eine andere Möglichkeit wäre die, daß die von der Regierung berechneten Prämien eine Reihe von Jahren hindurch, sagen wir 15 Jahre, nämlich 5 Jahre Wartezeit und 10 weitere Jahre, fix bleiben, und sonach während dieser Zeit die Dienstgeber vor einer Erhöhung ihrer Beiträge sichergestellt werden. Am Schlusse dieser Periode müßte eine versicherungstechnische Bilanz gemacht werden, um zu ersehen, ob die bisher eingezahlten Prämien ausreichen oder ob eine Neuregelung der Prämien stattfinden müßte. Auf diese Weise würde, dermalen wenigstens, der Staatsbeitrag nicht verlangt werden, trotzdem aber von den Dienstgebern das Risiko der schwankenden Umlage genommen und damit wohl die Hauptschwierigkeit beseitigt, welche gegen die Durchführbarkeit des Vorschlages der Regierung gemacht wird.

Ob nun dieser Ausweg oder ein anderer für richtig befunden wird, gewiß ist, daß die von einer Anzahl von Beamtenorganisationen kundgegebene Auffassung, um nicht zu sagen Versprechen, daß die Pensionsversicherung ohne Staatsbeitrag durchgeführt werden könne und solle, nicht als entscheidend dafür angesehen werden kann, daß der Staat sich eines jeden Beitrages entschlägt, ebenso aber auch dafür, daß nicht die Dienstgeber zur Tragung des hierdurch entstehenden Risikos verhalten werden können.

Dieses Element der Ungewißheit muß auf irgend eine Weise aus dem vorliegenden Entwurfe beseitigt werden, soll dessen Zustandekommen nicht auf das ernsteste gefährdet oder, richtiger gesagt, unmöglich gemacht werden.

Gegenüber diesen prinzipiellen Fragen treten für diesen Kreis wenigstens andere Punkte, wie z. B. die Organisation der Anstalt, die Vorschriften über die Ersatzinstitute u. s. w., in den Hintergrund. Referent meint, daß die Besprechung der hier in Frage kommenden Punkte weniger in den Kreis der Beratungen des Forstkongresses zu ziehen, als vielmehr der parlamentarischen Behandlung vorzubehalten ist. Hier wäre höchstens zu betonen, daß die Organisation der Pensionsanstalt so aufgebaut werden müsse, daß die Möglichkeit des Zusammenschlusses der Organisation für die Beamtenversicherung und jener für die Arbeiterversicherung vorhanden ist. Mag nun die eine oder die andere früher ins Leben gerufen werden, jedenfalls soll nicht eine Mehrheit von Organisationen für diese beiden Teile der Sozialversicherung nötig gemacht werden.

Unbedingt vermieden muß es jedoch werden, daß die ins Leben zu rufende Organisation nicht einzig und allein nach den in der Aufgabe selbst liegenden Momenten durchgeführt werde, sondern daß hierbei andere Momente, z. B. nationaler Art, wirksam werden.

Zum Schlusse muß abermals auf einen Punkt hingewiesen werden, welcher vom Referenten schon bei der Behandlung der Frage der rechtlichen Stellung der Privatangestellten in den Vordergrund gerückt und vom Forstkongreß auch anerkannt wurde, und das ist der Punkt, daß die Versicherungspolizze dem Angestellten unbedingt und unter allen Verhältnissen gewahrt bleiben müsse. Nur dann ist es möglich, daß sowohl der Dienstgeber als der Dienstnehmer bei Abschluß des Arbeitsvertrages vollkommen frei sich fühlen, daß der Dienstgeber gegenüber einem Angestellten, den er aus irgend einem Grunde aus seinen Diensten entfernen will, dies ohne weiteres tun könne und daß er denjenigen in seine Dienste nehmen könne, welcher ihm für einen Posten am geeignetsten erscheint, ohne Rücksicht auf Alter und ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, welche derselbe an anderen Orten verbracht hat. Ebenso ist es nur dann, wenn der Dienstnehmer die Urkunde, durch welche ihm für sein Alter, seine Invalidität u. s. w. Deckung geschaffen wird, besitzt, möglich, daß er seine Arbeitskraft dort verwertet, wo der für ihn entsprechende Posten vorhanden ist. Die Freizügigkeit der Dienstnehmer ist nur in der Weise, daß die Versicherungspolizze dem Angestellten unbedingt gewahrt bleibt, gewährleistet.

Dieses Verlangen ist aber nicht nur ein auf Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitserwägungen beruhendes, sondern auch ein grundsätzlich vollkommen gerechtfertigtes. Der Dienstnehmer hat durch die Verwertung seiner Arbeitskraft nicht nur das Recht auf Vergütung während der Arbeitsleistung selbst, sondern er hat dadurch auch den Anspruch erworben auf einen aliquoten Teil jenes Betrages, dessen er und seine Familie für die Zeit des Nachlasses und des Aufhörens seiner Arbeitskraft bedürfen.

Nachdem diese Frage mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Risken und mit Rücksicht darauf, daß der Zeitpunkt, in welchen dieses Nachlassen oder Aufhören der Arbeitskraft des einzelnen Dienstnehmers fällt, ein sehr verschiedener ist, so kann die zweckmäßige Lösung dieses Problems nur durch eine organisierte Lebensversicherung erreicht werden. Es stellt sonach die Polizze nichts anders, als den versicherungstechnisch berechneten, festgestellten und gewährleisteten Anspruch für den Fall des Eintrittes des Nachlassens oder Aufhörens der Arbeitskraft des Angestellten dar, welchen derselbe durch die Verwertung seiner Arbeitskraft erworben hat.

Die Verteilung der Beitragsleistungen für diese Polizzen auf Dienstgeber und Dienstnehmer hat eine prinzipielle Bedeutung nicht, sondern beruht auf Zweckmäßigkeitserwägungen, denn sowohl die Beitragsleistungen des Dienstnehmers als des Dienstgebers sind, als Ganzes betrachtet, der Lohn, welchen der Dienstnehmer für die Verwertung seiner Arbeitskraft erhält.

Aus all dem Gesagten ergibt sich, daß nach Ansicht des Referenten der vorliegende Gesetzentwurf, wenn auch mit einigen Änderungen, aber doch als Grundlage angesehen werden könne und solle für die Lösung des Gebietes der Arbeiterversicherung, welche man die Beamtenversicherung nennen kann.

Wenn auch zugegeben werden muß und vollauf zugegeben wird, daß durch die sogenannte Beamtenversicherung die Organisierung der allgemeinen Arbeiterversicherung nicht überflüssig gemacht, vielmehr die Ansicht vertreten wird, daß dieselbe nicht nur notwendig ist, sondern daß ihrer Realisierung durch die Beamtenversicherung in entsprechender Weise vorgearbeitet würde, so muß der Grundsatz aufgestellt werden, daß die allgemeine Arbeiterversicherung die Beamtenversicherung nicht ausschließt und umgekehrt. Referent hält es ohne weiters für zulässig und in höchstem Grade für wünschenswert und berechtigt, daß die Beamtenversicherung durchgeführt werde, schon deshalb, weil, wenn dies nicht jetzt geschehen würde, auch dann, wenn die sogenannte allgemeine Arbeiterversicherung vor der Beamtenversicherung ins Leben treten würde, in den Kreisen der privat angestellten Beamten eine tiefgehende Enttäuschung Platz greifen würde, was von keinem Gesichtspunkte aus als entsprechend betrachtet werden kann. Selbst wenn man aber die allgemeine Arbeiterversicherung in den Vordergrund stellt, so ist nach Ansicht des Referenten die Beamtenversicherung trotzdem durchführbar und braucht und darf keinesfalls zu gunsten der allgemeinen Arbeiterversicherung in den Hintergrund geschoben, vertagt oder gar beseitigt zu werden. Die Frage steht nicht so, ob man die allgemeine Arbeiterversicherung oder die Beamtenversicherung durchführt, sondern sie müssen verwirklicht werden, und zwar entweder nacheinander oder gleichzeitig. Welche dieser Modalitäten eintreten wird, entzieht sich der Beurteilung. Sicher ist aber, daß das hier besprochene Problem von der Tagesordnung nicht verschwinden darf und wird.

Gestützt auf die hier vorgebrachten Ausführungen wird folgender Antrag gestellt:

„Der Forstkongreß spricht seine Überzeugung dahin aus, es sei die ehebaldigste Erlassung eines Gesetzes, durch welches für die in privaten Forstbetrieben angestellten Personen Ansprüche auf Alters- und Invaliditätsrenten, sowie für deren Hinterbliebene entsprechende Bezüge durch eine unter öffentlicher Leitung stehende, nicht auf Gewinn berechnete Versicherungsorganisation gewährt werden, notwendig, und erklärt sich mit den im vorliegenden Referate ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden."

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Verhandlungen

des

XX. Österreichischen Forstkongresses

1904.

WIEN.
WILHELM FRICK, K. U. K. HOFBUCHHANDLUNG.
1904.

Verhandlungen

des

XX. Österreichischen Forstkongresses

1904.

WIEN.
WILHELM FRICK, K. U. K. HOFBUCHHANDLUNG.
1904.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Konstituierung des Forstkongresses und Beschlußfassung über die Veröffentlichung seiner Verhandlungen . . . . . 1— 9

Verhandlung über das Thema: Welche Stellung hat der österreichische Waldbesitz gegenüber jenen Maßnahmen einzunehmen, die sich als notwendige Folge der Durchführung des Wasserstraßengesetzes, insbesondere im oberen Laufe der Gebirgsflüsse herausstellen? . . . . . 10— 91

Beschlußfassung . . . . . 92— 95

Verhandlung über das Thema: Erklärung der mit Weideservituten belasteten Forste in der hohen Tatra als Bannwälder . 96—116

Beschlußfassung 116

Verhandlung über das Thema: Über die Mittel und Wege, welche zu wählen sind, um die Konkurrenz der mineralischen Kohle — die schon gegenwärtig den Brennholzabsatz und Preis bedroht und voraussichtlich in der Zukunft in noch höherem Maße die Erträge der österreichischen Forstwirtschaft herabdrücken und eine rationelle Bestandespflege in den jüngeren Beständen unmöglich machen wird — wirksam zu bekämpfen . . . . . 117—152

Beschlußfassung 153

Verhandlung über das Thema: Der genossenschaftliche Betrieb des Kleinwaldbesitzes . . . . . 154—226

Beschlußfassung 227

Verhandlung und Beschlußfassung über den Antrag auf Wahl eines Komitees zur Beratung über Holzfrachttarife . . . . . 228—233

Verhandlung und Beschlußfassung über nach § 8 der Geschäftsordnung gestellte Anträge . . . . . 233—250

Wahl des Durchführungskomitees 251

Stenographisches Protokoll

des XX. österreichischen Forstkongresses.

Wien, 21. und 22. März 1904.

Vorsitzender: Se. Exzellenz **Karl Graf Buquoy. — Geschäftsleiter**: K. k. Ministerialrat **Anton Rossipal.**

I. Verhandlungstag.

Wien, 21. März 1904. — Beginn der Sitzung 10 Uhr vormittags.

Vorsitzender: Meine hochverehrten Herren!

Als Präsident des vorjährigen XIX. Forstkongresses und als Obmann des Durchführungskomitees habe ich die Ehre, den heurigen XX. österreichischen Forstkongreß zu eröffnen. Schon der Umstand, daß der Forstkongreß in einer wenig unterbrochenen Reihe von Jahren heuer zum zwanzigsten Male zusammentritt, veranlaßt mich, auf die Bedeutung und Wichtigkeit hinzuweisen, welche von allen Korporationen, die seit Jahren hier vertreten sind, dieser Institution beigelegt wird. Ich freue mich, auch diesmal wieder konstatieren zu können, daß so zahlreiche Korporationen, welche unsere Mitglieder sind, ihre Vertreter hierher entsendet haben, und indem ich dieselben herzlichst begrüße, erkläre ich den XX. österreichischen Forstkongreß für eröffnet.

Wie in den früheren Jahren wurde auch diesmal, sowohl Se. Exzellenz der Herr Ackerbauminister, wie Se. Exzellenz der Herr Handelsminister zur Teilnahme an den Verhandlungen des Forstkongresses eingeladen und ist diesbezüglich seitens des Herrn Ackerbauministers folgende Zuschrift eingelangt (liest):

„An das geehrte Präsidium des österreichischen Forstkongresses!

Über die geschätzte Einladung vom 1. März d. J. beehre ich mich mitzuteilen, daß als Vertreter des Ackerbauministeriums bei den diesjährigen Verhandlungen des österreichischen Forstkongresses der k. k. Sektionschef Josef Pop fungieren wird, und behalte ich mir vor, für den Fall, als es meine Dienstgeschäfte gestatten sollten, an den Verhandlungen persönlich teilzunehmen.

Wien, am 18. März 1904.

Der k. k. Ackerbauminister

Giovanelli m. p."

Ich erlaube mir, Herrn Sektionschef Josef Pop der geehrten Versammlung vorzustellen (die Versammlung erhebt sich) und denselben in unserer Mitte herzlichst zu begrüßen. Ich stelle an den geehrten Herrn Sektionschef die Bitte, daß er bei der hohen Stelle, die ihn entsendet hat, als getreuer Dolmetsch der Wünsche fungiere, die wir in vitalen Fragen der von uns vertretenen Interessen heute hier zum Ausdruck bringen werden. Im vorigen Jahre wurde anerkannt, daß der Forstkongreß, rein von sachlichen Motiven geleitet, nur dasjenige fordert, was er glaubt, im Interesse des Waldes fordern zu müssen, und ich bin überzeugt, daß auch der heurige Forstkongreß von demselben Geiste beseelt sein wird und wir daher an das hohe Ackerbauministerium keine unbescheidene Bitte richten.

Sektionschef **Pop**: Dem mir zuteil gewordenen ehrenvollen Auftrage, den XX. österreichischen Forstkongreß im Namen Sr. Exzellenz des Herrn Ackerbauministers, sowie im Namen des k. k. Ackerbauministeriums zu begrüßen, mit Vergnügen Folge leistend, heiße ich Sie, meine verehrten Herren, herzlich willkommen. Ich glaube nicht erst betonen zu müssen, daß das Ackerbauministerium Ihren Verhandlungen mit größtem Interesse und größter Aufmerksamkeit folgen wird. Es ist dies natürlich; denn die Aufgaben dieses Amtes decken sich ja mit Ihren Bestrebungen, welche dahin gehen, die Landeskultur, speziell den von Ihnen vertretenen Zweig, die Forstwirtschaft, zu heben und zu fördern. Indem ich Sie bitte, die Versicherung

entgegen zu nehmen, daß Ihre Anregungen und Beschlüsse beim Ackerbauministerium die gebührende Beachtung und Würdigung finden werden, schließe ich mit dem Wunsche, daß Ihre Verhandlungen vom besten Erfolge begleitet sein mögen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich habe vor allem die Beschlußfähigkeit des Forstkongresses zu konstatieren und werde zu diesem Behufe die Liste der von den einzelnen Korporationen und Vereinen entsendeten Delegierten zur Verlesung bringen lassen, wobei ich jeden der Herren bitte, sich beim Namensaufrufe zu melden. Ich bemerke, daß die Liste der Teilnehmer leider noch nicht verteilt werden konnte, weil einzelne Korporationen ihre Delegierten so spät bekannt gegeben haben, daß die Drucklegung erst im Laufe des heutigen Tages erfolgen kann. Ich hoffe aber, daß es möglich sein wird, bis Mittag eine genügende Anzahl von Exemplaren der Teilnehmerliste unter die Herren verteilen zu können.

Weiters teile ich noch mit, daß Herr Graf Barbo telegraphisch gebeten hat, sein Fernbleiben vom Kongresse zu entschuldigen. Ich bitte nun den Herrn Hofrat Rossipal, die Liste zu verlesen.

(Nach Verlesung der Präsenzliste ergab sich, daß sich an diesem Kongresse beteiligt haben:)

Vom **Österreichischen Reichsforstverein:** Se. Durchlaucht Fürst Karl Auersperg, Wilhelm Freiherr v. Berg, k. k. Hofrat Professor Adolf Ritter v. Guttenberg, Forstrat Georg Schmidt, Oberforstmeister J. E. Weinelt, k. k. Forstrat Anton Wiltsch.

Vom **Böhmischen Forstverein:** Se. Exzellenz Karl Graf Buquoy, Se. Exzellenz Karl Max Graf Zedwitz, Forstmeister Anton Bakesch, Forstdirektor Karl Böhm und Forstrat Julius Wiehl.

Vom **Niederösterreichischen Forstverein:** Karl Graf Haugwitz, Oberforstrat Eduard Lemberg, Forstdirektor Ludwig Prasch und Oberforstmeister Alexander Siebeck.

Vom **Mährisch-schlesischen Forstverein:** Se. Exzellenz Guido Graf Dubsky, Otto Graf Serényi, k. k. Oberforstrat Johann Homma, Forst- und Domänendirektor Friedrich Baudisch und Güterdirektor Max Hrdliczka.

Vom **Steiermärkischen Forstverein:** Forstrat Georg Schmidt.

Vom **Galizischen Forstverein**: Ladislaus Ritter v. Tyniecki.

Vom **Forstverein für Tirol und Vorarlberg**: k. k. Hofrat Professor Adolf Ritter v. Guttenberg und k. k. Forstrat Emil Böhmerle.

Vom **Forstverein für Oberösterreich und Salzburg:** Forstrat Anton Wiltsch.

Vom **Krainisch-küstenländischen Forstverein**: Ludwig Freiherr v. Berg, k. k. Ministerialrat Anton Rossipal und k. k. Forstmeister Franz Riebel.

Vom **Verein deutscher Forstleute in Böhmen zu Saaz:** Forstinspektor Karl Mayer, Oberförster Gustav Holaubek, Forstmeister Albert Poelzl, Domänenbesitzer Ernst Mattausch.

Vom **Bukowinaer Forstverein:** k. k. Forstrat Dr. Julius Trubrig.

Von der **Österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen**: Ferdinand Graf Buquoy, Alfred Simitsch, Reichsritter v. Hohenblum und Landtagsabgeordneter Ludwig Frankl.

Vom **Zentralkollegium des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen:** Felix Baron Aehrenthal.

Von der **Böhmischen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen**: Franz Dostal, Landtagsabgeordneter.

Von der **Deutschen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen:** Ferdinand Graf Buquoy und Forst- und Domänendirektor Karl Böhm.

Von der **Deutschen Sektion des Landeskulturrates für die Markgrafschaft Mähren:** Forst- und Domänendirektor Friedrich Baudisch.

Vom **Landeskulturrat in Tirol, Sektion Innsbruck:** Dr. Johann Tollinger, Reichsratsabgeordneter.

Von der **K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien**: Se. Exzellenz Josef Freiherr v. Gudenus und Bernhard Freiherr v. Ehrenfels, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter.

Von der **K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg**: Ladislaus Ritter v. Tyniecki.

Von der **K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau**: Generaldirektor Julius Siegler v. Eberswald und Heinrich Dolanski.

Von der **K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Laibach**: k. k. Ministerialrat Anton Rossipal.

Vom **Verein der Holzhändler, Holzindustriellen und Floßfahrunternehmer im Königreich Böhmen zu Prag**: Fritz Winterberg, öffentlicher Gesellschafter der Firma Löwy und Winterberg in Prag, Holzgroßhandlung und Dampfsägewerke.

Vom **Niederösterreichischen Jagdschutzverein**: Oberforstrat Eduard Lemberg und Forstrat Karl Kellner.

Vom **Wiener Jagdklub**: Dr. Freiherr v. Haerdtl, Forstrat Karl Kellner, Oberforstmeister Josef E. Weinelt.

Vorsitzender: Aus der Präsenzliste ergibt sich, daß 24 Vereine hier vertreten sind und der XX. Forstkongreß daher beschlußfähig ist. Ich habe nun zum Punkte 1 der Tagesordnung den Herren eine Anzahl von Mitteilungen des Durchführungskomitees des XIX. Forstkongresses zu machen.

Vor allem ist es eine sehr traurige Mitteilung, die ich zu machen mich verpflichtet erachte. Die Herren haben im Vorjahre in das Durchführungskomitee Herrn Johann Eißler gewählt, wohl mit Rücksicht auf die wertvollen Ausführungen, denen wir so gerne lauschten und die er öfters in unserer Mitte zu unserer Belehrung abgegeben hat. Dieser Herr ist uns leider in den letzten Tagen durch den Tod entrissen worden. Wie gesagt, wir haben öfters mit großem Interesse seinen so lichtvollen und sachkundigen Ausführungen gelauscht und abgesehen von seiner persönlichen Liebenswürdigkeit und der hohen Achtbarkeit seines Charakters hat zu den Sympathien, die wir ihm alle entgegengebracht haben, auch der Umstand viel beigetragen, daß Herr Eißler einer jener leider nur zu wenig zahlreichen Industriellen war, welche volles Verständnis und volles Wohlwollen den Interessen der Bodenkultur entgegengebracht haben. (Beifall.) Dieser Umstand sichert ihm gewiß in unserer Mitte ein dankbares Andenken. (Zustimmung.)

Die Beschlüsse des XIX. Forstkongresses, betreffend die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes, die Sicherung der

möglichsten Ausdehnung unseres Holzexportes, die forstlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, endlich die Alters- und Invaliditätsversorgung der privaten Forstangestellten wurden seitens des Durchführungskomitees den kompetenten Zentralstellen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht, ohne daß bisher in der einen oder anderen dieser Angelegenheiten eine Antwort eingelangt wäre. Desgleichen ist auch das vom Zollkomitee über Auftrag des XIX. Forstkongresses ausgearbeitete Memorandum in Angelegenheit der Erstellung eines Einfuhrzolles auf Holz — die Herren finden dieses Memorandum auf ihren Tischen — den beiden Häusern des Reichsrates sowohl, wie auch den beteiligten Zentralstellen unterbreitet worden.

Ferner habe ich auf Grund des § 8 G. O. mitzuteilen, daß seitens des Landeskulturrates für Oberösterreich für den heurigen Forstkongreß die Frage der vollständigen Aufhebung der Schonzeit für die Auerhenne angemeldet wurde, daß aber der Landeskulturrat selbst in seiner Zuschrift darauf hingewiesen hat, daß möglicherweise infolge der mehr lokalen Bedeutung dieser Frage und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Jagdgesetzgebung Sache der Landesgesetzgebung ist, gewisse Zweifel entstehen könnten, ob dieses Thema als Verhandlungsgegenstand für den Forstkongreß dienen könne. Nach § 8 G. O. hat das Präsidium über die Zulässigkeit eines Gegenstandes zu entscheiden, es hat jedoch seine Entscheidung zu motivieren. Es schien mir nun, daß die angeregten Zweifel in vollem Maße zutreffen, dies um so mehr, als das Auerwild doch nur in einzelnen wenigen Orten in solcher Menge vorhanden sein dürfte, daß eine vollständige Aufhebung der Schonzeit als notwendig zu erachten wäre. Ich habe daher geglaubt, dieses Thema in die Tagesordnung des Forstkongresses nicht aufnehmen zu sollen.

Weiters habe ich mitzuteilen, daß das Ackerbauministerium, wie bisher, auch im Vorjahre dem Forstkongresse zur Deckung der mit demselben verbundenen Kosten eine Subvention von 400 *K* bewilligt hat. Ich bitte, diese Mitteilung mit Dank zur Kenntnis zu nehmen und ersuche den Herrn Sektionschef, unseren ergebensten Dank zur Kenntnis des hohen Ackerbauministeriums zu bringen.

Weiters habe ich mitzuteilen, daß in den letzten Tagen der Verein für Güterbeamte sich bereit erklärt hat, dem Forstkongresse als Mitglied beizutreten, daß es aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß der bezügliche Paragraph der Statuten es nicht klar hinstellt, ob dieser Verein eo ipso als Mitglied aufgenommen werden kann, dem Komitee nicht möglich war, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Ich habe nun endlich einen Beschluß über die Drucklegung der diesjährigen Verhandlungen und die Deckung der Kosten zu provozieren und erlaube mir den formalen Antrag zu stellen, daß, wie in früheren Jahren, die Verhandlungen des heurigen Kongresses in Druck gelegt und an die einzelnen Vereine, welche Teilnehmer des Kongresses sind, verteilt werden und daß betreffs Deckung der Kosten der schon seit langen Jahren in Übung stehende Schlüssel, gegen den bisher Rekriminationen nicht erhoben wurden, angewendet werde.

Die Rechnungen, welche von den Herren Revisoren geprüft wurden, wurden auch unter die Herren verteilt. Die Herren werden daraus entnehmen, daß die Kasse im vorigen Jahre mit Rücksicht auf den größeren Umfang der Broschüre über den Kongreß eine geringe Abnahme erlitten hat.

Wenn von keiner Seite eine Einwendung gegen diese formalen Anträge erhoben wird (niemand meldet sich), so nehme ich an, daß der geehrte Forstkongreß mit meinen Anträgen betreffs der Drucklegung und der Deckung der Kosten einverstanden ist. (Nach einer Pause:) Ich enunziere dies als Beschluß.

Im letzten Moment wurde mir mitgeteilt, daß unter den Vertretern der Landwirtschaftsgesellschaft Wien nachträglich noch Herr Alfred Günther genannt wurde, welcher auch als Referent über den 6. Punkt der Tagesordnung namens der Landwirtschaftsgesellschaft fungieren wird.

Dann habe ich noch mitzuteilen, daß seitens des Kärntnerischen Forstvereines Herr Reichsratsabgeordneter Dr. Lemisch als Vertreter angemeldet wurde.

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erschöpft und das Durchführungskomitee und meine Wenigkeit haben ihre Tätigkeit vollendet. Ich ersuche nunmehr zum Punkte 2 der Tagesordnung zu schreiten, nämlich Wahlen des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der beiden Schriftführer.

Zu diesem Behufe werde ich die Sitzung auf einige Minuten unterbrechen und bitte gleichzeitig den Herrn Grafen Zedtwitz, die Stimme für den Böhmischen Forstverein abzugeben. Die Wahlen werden seitens der Stimmführer der einzelnen Vereine vorgenommen, und zwar, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, mittels Stimmzettel. Ich bitte jeden Stimmführer, auf einen Zettel den Namen des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der beiden Schriftführer zu schreiben und mir dann die Zettel zu übergeben.

Ministerialrat **Rossipal**: Ich möchte mir erlauben, einen Antrag zu stellen, welcher den Zweck hat, die Abstimmung so rasch als möglich durchzuführen. Ich habe, sowie im Vorjahre, Stimmzettel vorbereitet. Ich möchte, wenn die Herren sich über die zu wählenden Persönlichkeiten einigen, die Stimmzettel verteilen und die Herren können dann, wenn eine oder die andere Persönlichkeit nicht erwünscht wäre, dieselbe streichen. Ich habe das Präsidium so aufgenommen, wie im vorigen Jahre. Wenn die Herren einverstanden sind, werde ich die Stimmzettel verteilen. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Ich unterbreche die Sitzung auf einige Minuten.

(Nach einer Pause:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf und erlaube mir die Anfrage, ob sämtliche Herren Stimmführer bereits die Stimmen abgegeben haben. (Niemand meldet sich.) Es scheint dies der Fall zu sein und ich schließe daher die Stimmgebung. (Nach einer Pause:) Das Resultat der Wahl ist folgendes: Es wurden 22 Stimmzettel abgegeben. Diese lauten sämtlich folgendermaßen:

Zum Präsidenten wurde meine Wenigkeit gewählt, zu Vizepräsidenten Se. Exzellenz Guido Graf Dubsky und Herr Hofrat Professor A. R. v. Guttenberg. Zu Schriftführern die Herren Ministerialrat Rossipal und Oberforstmeister J. E. Weinelt. (Beifall.)

Meine Herren! Sie haben mir abermals die Ehre erwiesen, mich an die Spitze des Kongresses zu stellen und ich spreche Ihnen dafür den herzlichsten Dank aus. Ich erblicke in dieser Wahl in erster Linie einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnung, welche Sie mir entgegenbringen und glaube

nicht unbescheiden zu sein, wenn ich darin auch Ihre Zustimmung zu der Art und Weise erblicke, wie ich die Verhandlungen des Kongresses zu führen jederzeit bemüht war. (Beifall.) Ich war stets bestrebt, dahin zu wirken, daß die Verhandlungen des Kongresses der hohen Bedeutung der Interessen, die wir zu vertreten haben, und auch dem kordialen Ton entsprechen, der unter den Männern der grünen Farbe jederzeit gegolten hat. Daß dies aber ermöglicht wurde, verdanken wir alle der Liebenswürdigkeit, mit welcher jeder einzelne von Ihnen dem Präsidium entgegen gekommen ist und dafür gebührt Ihnen Dank. Ich knüpfe daran die Hoffnung, daß auch die heurigen Verhandlungen in diesem Sinne werden geführt werden. (Beifall.)

Ich erlaube mir nunmehr die Anfrage, ob die Herren Vizepräsidenten und die Herren Schriftführer die Wahl annehmen, in welchem Falle ich sie bitte, an meiner Seite Platz zu nehmen.

(Die Vizepräsidenten und Schriftführer nehmen auf der Präsidententribüne Platz.)

Vizepräsident **Se. E. Graf Dubsky**: Ich werde mich bei der Wichtigkeit unseres Programmes kurz fassen, indem ich Ihnen für die Wahl bestens danke. (Beifall.)

Vizepräsident **R. v. Guttenberg**: Ich möchte auch meinerseits Ihnen aufrichtigst danken, daß Sie mir abermals die Auszeichnung erwiesen haben, mich ins Präsidium zu wählen. (Beifall.)

Präsident: Bevor ich weiterschreite, habe ich die Mitteilung zu machen, daß seitens des Handelsministeriums Herr Postkonzipist Dr. Allmayer in unserer Mitte erschienen ist. Ich begrüße auch ihn und bitte ihn, bei Punkt 3 unserer Verhandlungen sich zu äußern, nachdem dies größtenteils Angelegenheiten sind, die in die Kompetenz des hohen Handelsministeriums fallen.

Mit der vorgenommenen Wahl ist der Forstkongreß konstituiert und wir können nunmehr zu den meritorischen Verhandlungen schreiten. Bevor ich dies tue, werden Sie wohl alle mit mir übereinstimmen, wenn wir in altgewohnter Weise unsere Verhandlungen unter den Schutz jener geheiligten, von uns allen so hochverehrten Person stellen (die Versammlung erhebt sich), indem wir bei Beginn unserer Ver-

handlungen unseres allergnädigsten Kaisers und Königs gedenken. Ich fordere Sie auf, mit mir einzustimmen in den Ruf: Se. k. u. k. Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Herr, lebe hoch, hoch, hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Punkt 3 der Tagesordnung ist das Referat des Böhmischen Forstvereines:

Welche Stellung hat der österreichische Waldbesitz gegenüber jenen Maßnahmen einzunehmen, die sich als notwendige Folge der Durchführung des Wasserstraßengesetzes, insbesondere im oberen Laufe der Gebirgsflüsse herausstellen?

Referent ist Herr Forstmeister Bakesch. Ich ersuche ihn, das Referat zu erstatten.

(Nachstehend folgt das vom Böhmischen Forstvereine im Gegenstande erstattete schriftliche Referat.)

Durch das Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901 sind alle jene grundsätzlichen Bestimmungen getroffen worden, die sich auf den Ausbau der Schiffahrtskanäle, die Kanalisierung der Flüsse und die Regulierung derselben beziehen. Zur Bedeckung der Kosten, wovon sieben Achtel auf den Staat, ein Achtel auf die beteiligten Länder entfallen, stehen der Regierung für die Zeit vom Jahre 1904 bis 1912 im ganzen 250,000.000 *K* zur Verfügung, von welchem Betrage 75,000.000 *K* zum Zwecke der Regulierung der Flüsse bestimmt worden sind. In dieser Zuweisung und in der weiteren Vorsorge der Regierung, daß die Flußregulierungen spätestens mit dem Bau der Kanäle zugleich in Angriff zu nehmen seien, ist jener wichtige, wohl aber einzige Berührungspunkt zu erblicken, wo sich Freund und Feind der Schiffahrtskanäle friedlich die Hand reichen können.

Mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1901 wurde die k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen aktiviert und der im Gesetze vorgesehene Wasserstraßenbeirat bestellt, bezüglich dessen Zusammensetzung sowohl das Gesetz, wie die Verordnung ausdrücklich betont, daß dabei auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, sowie der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen sei.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen des Staates sind weitere Landesgesetze am Fuße gefolgt, wobei insbesondere jene für das Königreich Böhmen von besonderem Interesse sind. Im Gesetze vom 13. Februar 1903, L. G. Bl. Nr. 31, werden zwanzig Flüsse und Bäche mit Namen angeführt, die in den nächsten 18 Jahren zu regulieren und zu verbauen sind, wobei auch von Talsperren im Quellgebiete der Elbe, der Aupa, der Moldau, der Maltsch und der Sazawa die Rede ist. Zum Zwecke dieser Regulierung und der Verbauungen wird ein Aufwand von 25,000.000 *K* von Seite des Landes, 35,000.000 *K* von Seite des Staates aus dem Flußregulierungskredite und 3,000.000 *K* aus dem Meliorationsfonde vorgesehen.

Eine wichtige Bestimmung enthält der § 11 dieses Gesetzes, wonach die Erhaltungspflicht der ausgeführten Bauten durch spezielle Landesgesetze zu regeln sei. Die Landesgesetze Nr. 32 und 33 befassen sich mit der Regulierung der oberen Elbe und der Aupa, sowie mit den daselbst auszuführenden Wildbachverbauungen und sprechen zugleich im § 4 die Refundierungsklausel aus, wonach für die planmäßig ausgeführten Uferbauten der Bezirke, der Gemeinden und der Privaten die Rückerstattung der Kosten im Rahmen des Projektes zugestanden wird.

Was die Entstehung des Wasserstraßengesetzes anbetrifft, da haben selbst die Vertreter der hohen Regierung bei verschiedenen Anlässen, insbesondere bei den Verhandlungen des Landwirtschaftsrates, offen zugestanden, daß wichtige politische Momente eine besonders beschleunigte parlamentarische Behandlung desselben nötig gemacht hätten. Obgleich die österreichischen Land- und Forstwirte von Fach erst dann zur Äußerung ihrer diesbezüglichen Bitten und Wünsche gekommen sind, als der parlamentarische Eilzug bereits davongefahren war, so haben infolge Aufforderung des hohen Ackerbauministeriums zehn landwirtschaftliche Korporationen, fünf Forstvereine, zwei Vereine der Holzindustriellen und Floßfahrtsunternehmer und ein Montanverein ihre Gutachten abgegeben, welche von Seite dieses hohen Ministeriums dem Landwirtschaftsrate zur weiteren Behandlung zugewiesen worden sind. Von diesen Körperschaften spricht sich nur die tschechische Sektion des mährischen Landeskulturrates ohne

Vorbehalt für die Kanäle aus, während alle übrigen eine Reihe von verschiedenen, aber zumeist übereinstimmenden Bedenken und Bedingungen aufstellen, die sich im wesentlichen in nachfolgende Punkte vereinigen lassen:

a) die Kosten der neuen Wasserstraßen sollen nicht auf die Urproduktion überwälzt, sondern durch die vom Staate einzuhebenden Kanalgebühren gedeckt werden;

b) die Tarife sollen derart differenziert sein, daß die eigene Urproduktion unter der fremden Konkurrenz nicht leide;

c) die Flußregulierungen sollen dem Bau der Kanäle vorangehen und mit einer systematischen Wasserwirtschaft, d. h. mit der Anlage von Talsperren und Verbauungen im Quellgebiete der Flüsse und mit landwirtschaftlichen Meliorationen verbunden werden, und

d) den Land- und Forstwirten soll im Wasserstraßenbeirat eine entsprechende Vertretung eingeräumt werden.

Eine etwas abgesonderte Stellung nehmen bei diesen abgegebenen Gutachten die Forstvereine ein; der Böhmische Forstverein weist auf die völlige Vernichtung der für die gedeihliche Entwicklung der böhmischen Forstwirtschaft unentbehrlichen Holzflöße hin und verlangt die Kanalisierung der Moldau und der Elbe in der Weise, daß die bisherige Floßfahrt neben der Schiffahrt weiterbestehen könne, zu welchem Behufe er die Schaffung von entsprechenden Wasserreservoiren im Oberlauf der Flüsse empfiehlt. Im Falle der Unmöglichkeit verlangt er die Remorquierung der Flöße auf Staatskosten, und wird dabei nach beiden Richtungen hin von den Vereinen der Holzindustriellen und Floßfahrtsunternehmer eifrig unterstützt.

Der Galizische Forstverein wünscht (für sich) praktische Forstgesetze zur Verhütung der Walddevastation und auch der Reichsforstverein sieht eine erhöhte staatliche Forstaufsicht für jene Gegenden vor, wo durch die neuen Wasserstraßen eine günstige Verwertung der Forstprodukte eintritt.

All diesen Bitten und Wünschen schließt sich der Landwirtschaftsrat in seinen Gutachten und Beschlüssen in der Weise an, daß er die Beachtung derselben der hohen Regierung wärmstens anempfiehlt. —

Die Zeit, die seit der Erlassung des Wasserstraßengesetzes bisher verstrich, ist entschieden zu kurz, um auf

eine erschöpfende Beantwortung der Frage eingehen zu können, ob und inwieweit die soeben berührten Wünsche der Land- und Forstwirte ihre Realisierung gefunden haben; nur das eine steht heute schon fest, daß der Urproduktion eine wesentliche Belastung infolge des Wasserstraßengesetzes nicht erspart bleiben und sich vielleicht weniger durch die Erhöhung der Staatssteuern, als vielmehr durch eine unerschwingliche Erhöhung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen äußern wird. Die zur Regulierung der Flüsse kontrahierten Landesanlehen müssen verzinst und amortisiert werden und für die Bezirke droht durch die offenbare Absicht, ihnen die Erhaltungspflicht der ausgeführten Bauten aufzubürden, eine Gefahr neuer Belastung.

Die Forstwirtschaft des Königreiches Böhmen hat das besondere Glück, die ersten Liebesgaben des erträumten Segens der zukünftigen Wasserstraßen am eigenen Leibe verspüren zu müssen und wenn sie darüber offene Klage führt, so liegt die Ursache wohl zunächst an der hohen Regierung selbst, welch letztere die gesetzlich gewährleistete Vertretung der Forstwirtschaft im Wasserstraßenbeirate für unnötig zu halten scheint.

Bevor auf die Stellungnahme des beteiligten Waldbesitzes zu der komplizierten Frage der zukünftigen Wasserstraßen eingegangen werden kann, erscheint es notwendig, jene Momente hervorzuheben, die sich nach den bisherigen Wahrnehmungen zu sehr ernsten Besorgnissen für die Forstwirtschaft zu verdichten beginnen und im nachfolgenden nur flüchtig skizziert werden sollen.

Was zunächst die Schiffbarmachung der Flüsse anbetrifft, da bedeuten die bisherigen Anlagen, speziell an der Moldau unterhalb Prag, nichts anderes, als den unaufhaltsamen Beginn der sicheren Vernichtung des für die Forstwirtschaft Böhmens und zum Teil der Nachbarländer hochwichtigen alten Rechtes der Holzflöße. Es hieße nur Bekanntes wiederholen, wenn man hier nochmals auf jene Erörterungen zurückgreifen wollte, die in dieser Hinsicht schon am Forstkongresse im Jahre 1902 in unübertrefflicher Weise vorgebracht worden sind, und die von Jahr zu Jahr deshalb düsterer erscheinen, weil die Bereitwilligkeit der Regierung zur billigeren Remorquierung

der Flöße um so mehr sinkt, als die Zahl der Staustufen wächst. Wie soll es erst werden, wenn die Kanalisierung der Moldau von Prag aufwärts fortgesetzt werden soll? Bisher verflößte der südböhmische Waldbesitz sein Exportholz zum Satze von 0·58 *h* pro 1 Tonnenkilometer, dann bleibt ihm nur die Bahnfracht mit dem Satze von 2·90 *h* pro 1 Tonnenkilometer im Fernverkehre mit den ausländischen Konsumenten, oder die Verfrachtung des Holzes per Schiff übrig, die aller bisherigen Kalkulation nach wohl noch höher ausfallen dürfte. Daraus resultiert für den böhmischen Waldbesitz (nach Berechnungen von Oberforstrat Heyrowsky) ein Frachtkostenverlust jährlicher 5,000.000 bis 6,000.000 *K*!

Ob und inwieweit der letzte Rettungsanker halten wird, wonach durch Herbeiführung einer geordneten Wasserwirtschaft die Flößerei und die Schiffahrt nebeneinander bestehen können, das soll später des näheren noch berührt werden.

In bezug auf die Regulierung der Flüsse besteht unstreitig der allgemeine Wunsch, einen zeitgemäßen Wandel zu schaffen, denn die Verwilderung ihres Bettes, ihr sommerlicher Wassermangel und ihre rasche, auch bei geringen Hochwässern eintretende Ausuferung haben sie, namentlich in ihren Oberläufen, zu einer unversiegbaren Quelle beständiger Besorgnis und namenlosen Schreckens überall dort umgewandelt, wo deren Ausnutzung für industrielle Zwecke im Vordergrunde steht. Die Billigkeit solcher Gewässer als Betriebskraft wird insbesondere in neuerer Zeit stark angezweifelt, wo die Technik des Dampfmaschinenbaues unglaubliche Ökonomie im Kohlenverbrauche herbeigeführt hat. Unter solchen Umständen bedeutet die Etablierung einer Industrieanlage am Wasserlauf von Haus aus ein Unglück und es ist die höchste Zeit, das allgemeine Vertrauen zu dem vermeintlichen Segen der Flußläufe durch entsprechende Maßregeln in ausgiebiger Weise aufzurichten, wenn es nicht ganz verschwinden soll.

Sieht man sich die ersten bisher vorliegenden Regulierungsprojekte, speziell für die obere Elbe und die Aupa an, so läßt sich nicht verkennen, daß dabei nur durch eine entsprechende Konstruktion der Laufkurven und Bemessung des erforderlichen Durchflußprofiles, durch Fundierung der Ufermauern auf

Beton und reichlich geböschte Abpflasterungen, endlich durch Beseitigung des Baumwuchses von den Ufern, ein wesentlicher Schritt nach vorwärts zu verzeichnen ist. Bei all diesem Bestreben bleibt aber ein altes Übel nach wie vor bestehen: es sind dies die hohen, festen Fabrikswehren, die auch dann nicht zum Umbau in solche mit beweglichen Staustützen projektiert werden, wenn ihre große Schädlichkeit bei jedem Hochwasser nachweisbar erscheint.

Allein auch der regulierte Flußlauf ist für die Industrie nur dann von wesentlichem Nutzen, wenn er auch in trockener Jahreszeit einen entsprechenden Wasserstrahl führt, und weil diesem Übelstande durch die Regulierung allein nicht abgeholfen werden kann, so richtet sich die gegenwärtige Aufmerksamkeit und Sorge der Industrie insbesondere auf die Anlage entsprechender Nutzwasserbecken im Oberlaufe der Flüsse, und zwar möglichst so hoch im Quellgebiete, daß daran alle Werke partizipieren können. In diesem Bestreben wird die Industrie von der Allgemeinheit eifrig unterstützt, weil die letztere durch solche Reservoire zugleich auch eine Unschädlichmachung der Hochfluten erhofft. Überdies ist an der Anlage solcher Hoch- und Nutzwasserbecken auch die Regierung und das Land im hohen Grade interessiert; denn sie sind es, die bei Eintritt der sich nur allzuhäufig wiederholenden Hochfluten in der Regel mit so hohen Beiträgen hilfreich beispringen müssen, daß dadurch die Steuerleistung ganzer Täler auf Jahre hinaus aufgezehrt wird. Daraus folgt, daß ein wohlbedachter und zeitgemäßer Hochwasserschutz, verbunden mit der Belebung der ständigen Nutzwasserwelle, eine der wichtigsten, aber auch dankbarsten Aufgaben des Staates bedeutet.

Wenn aber die ersten Anzeichen über diesfalls bestehende Absichten nicht trügen, so ist die Regierung bei Anlage solcher Talsperren (wenigstens im Gebiete der Elbe und der Aupa) zunächst an ihre Schiffahrt bedacht und disponiert sie in den Mittellauf der Flüsse, wodurch die Industrie leer ausgeht und die Hochwasserflutwelle erst dann aufgefangen wird, wenn sie im Oberlauf der Täler ihr Unheil bereits angerichtet und obendrauf die neuregulierten Flußufer verwüstet hat. So liegen die Dinge heute im Riesengebirge, welches im Jahre

1882, 1897 und 1900 von drei furchtbaren Hochwässern heimgesucht worden ist und wenn man auch hier mit Sorglosigkeit darüber hinweggehen wollte, so mahnen die imponierenden Talsperrenbauten im benachbarten Preußisch-Schlesien daran, daß es hohe Zeit ist zuzugreifen und nicht erst wieder abzuwarten, bis ein neuerliches Hochwasser gebieterisch nach staatlicher Obsorge ruft. Die richtige Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe liegt aber nur in der Vereinigung der Hochwasserschutz- mit den industriellen Nutzwasserbecken. Diese brennende Frage läßt sich nicht mehr umgehen und mit ihr hat auch der Wald für die Zukunft in der Weise zu rechnen, daß er sich prinzipiell an die Seite derjenigen stellt, die des Hochwasserschutzes bedürftig sind.

Das eigentliche Quellgebiet der Flüsse fällt vorwiegend in jene Region, wo nur die Wildbachverbauung Ersprießliches leisten kann. Was nach dieser Richtung in Österreich bisher geschehen ist, bedeutet ein Ehrenblatt in der Forstgeschichte des Staates und verbürgt zugleich all jenen vollen Anspruch auf dankbare Anerkennung, die an der Entstehung dieser Institution, wie an der praktischen Arbeit und der theoretischen Entwicklung ihrer Grundlagen, in welcher Art immer mitgewirkt haben. Zu wünschen bleibt allerdings, daß die Mittel für diese Verbauungen in etwas ergiebigerem Maße für jene Länder bewilligt werden möchten, die von den Wasserstraßen durchschnitten werden; denn von den bis Ende 1901 diesbezüglich verausgabten Gesamtkosten per 19,000.000 *K* entfallen auf Böhmen, Mähren und Schlesien bloß 1,800.000 *K* oder rund neun Prozent. Nicht unerwähnt darf dabei bleiben, daß diese Arbeiten zum großen Teile durch Sträflinge ausgeführt werden, welche Einrichtung sich sehr gut bewährt und für die Bevölkerung zumeist weniger Ungelegenheiten mit sich bringt, als die zügellosen Scharen freier Arbeiter, die von Seite der Unternehmer der Regulierungsbauten aus allen Ländern und Nationen rekrutiert werden.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß sowohl die Wildbachverbauung, wie die Flußregulierung im allgemeinen einen rascheren Abfluß der Niederschläge bewirken wird und daß eine Verlangsamung deren Abflusses nur durch günstige Bewaldung einerseits und geeignete Stauweiher und Talsperren

im Quellgebiete anderseits erzielt werden kann. Obgleich das Wildbachverbauungsgesetz vom 30. Juni 1884 eigentlich das einzige ist, auf Grund dessen man im Bereiche der Perimeter auch die Aufforstung des Nichtholzbodens im größeren Maßstabe durchführen könnte, so ist auch hier die leidige Geldfrage der beständige Hemmschuh für den notwendigen Fortschritt, was am besten daraus erhellt, daß seit der Erlassung dieses Gesetzes in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien bloß 509 *ha* Neuaufforstungen besorgt worden sind.

Überblickt man die bisherige kurze Darstellung der Sachlage, wie sie heute, am Beginne der Durchführung des Wasserstraßengesetzes, vom forstlichen Standpunkte aus betrachtet in groben Umrissen in Erscheinung tritt, so kann man sie in nachstehende kurze Sätze zusammenfassen: Die zukünftigen Wasserstraßen Österreichs haben in technischer Beziehung Hindernisse zu überwinden, wie sonst kaum in der Welt. Bei ihrem Betrieb wird noch die Ungunst der klimatischen Verhältnisse in Form von Frost, Dürre und Hochwasser hinzutreten und wenn alles zur Schiffahrt vorbereitet sein wird, dann dürfte der beste Teil fehlen, d. i. das Wasser, namentlich zum ungestörten Sommerbetrieb. Der Weg zum Wasser führt aber in den Wald; wie nahe liegt da die Befürchtung, daß der Staat durch eine — allerdings verfehlte — Verschärfung des Forstgesetzes sich dasjenige über Gebühr hinaus zu sichern bestrebt sein könnte, dessen er so notwendig bedarf. Auf die Mithilfe der Industrie kann er dabei mit aller Bestimmtheit rechnen.

Darum wird es wohl an der Zeit sein, zu beraten, wie sich der Waldbesitz all den angedeuteten Gefahren gegenüber verhalten soll, worauf nunmehr des näheren eingegangen wird.

I. Wahrung der forstlichen Interessen bei Privatgewässern.

Der größte Teil der oberen Flußläufe ist Privatgewässer und hängt als solches mit dem Walde mehr oder weniger innig zusammen; der öffentliche Charakter der Flüsse beginnt erst von jener Stelle an, wo sie schiff- und flößbar werden. Kein Recht dürfte so oft und so empfindlich eingeschränkt worden sein, wie dasjenige auf fließende Privatgewässer. So

bestimmt der § 15 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, daß der Eigentümer verhalten werden kann, das fließende Wasser gegen angemessene Entschädigung demjenigen zu überlassen, der es nutzbringend verwenden will. Diese Bestimmung wird noch drückender werden, wenn es der Industrie gelingt, die neue Gesetzvorlage, betreffend die kostenlose Fortleitung der elektrischen Energie über fremden Grund hinweg, durchzubringen. Ebenso liegen weitere Einschränkungen in der Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Landeskultur (R. G. Bl. Nr. 116 vom 30. Juni 1884) und schließlich spricht der § 13 des Wasserstraßengesetzes das Recht auf teilweise oder gänzliche Entziehung von Privatgewässern und Wasserrechten im Wege der Enteignung aus.

Durch die Flußregulierung und Wildbachverbauung allein wird der private Wasserbesitz im allgemeinen nur wenig alteriert und kann seine Rechte am besten dadurch wahren, daß er bei allen notwendigen Verlegungen des Wasserbettes darauf besteht, daß ihm die Nutzungsrechte, die er auf das alte Bett besaß, im ungeschmälerten Maße auf das neue Wasserbett übertragen, respektive protokollarisch gesichert werden, wozu ihm das verlassene Bett als Kompensation für diejenigen zur Verfügung steht, deren Grund zur Anlage des neuen Bettes verwendet worden ist.

Auch der Wald erleidet nur insoferne eine Behinderung der freien Wirtschaft, als die Wildbachverbauung daran festhält, daß an den Ufern der regulierten Wasserläufe beiderseits ein schmaler Streifen im Niederwaldbetriebe behandelt wird. Diese Einschränkung erscheint mit Rücksicht auf die große Schädlichkeit hochstämmiger Bäume bei Hochwässern wohlbegründet und aus diesem Grunde auch erträglich. Die weiteren Beschränkungen der Waldwirtschaft im obersten Teile der Perimeter der Wildbachverbauung (auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884) sind allerdings empfindlicher, aber sie decken sich zumeist mit jenen Grundsätzen, die eine jede geordnete Forstwirtschaft auch ohne staatliche Fürsorge aus eigenem Antriebe zu beobachten gewohnt ist.

Nicht unwichtig dürfte die Bemerkung erscheinen, daß in allen Fällen, wo dringliche Uferbauten noch vor der Regulierung in Angriff genommen werden müssen, die vorherige

Beschaffung eines behördlichen Regulierungsplanes anzustreben wäre, weil man nur in diesem Falle auf einen entsprechenden Rückersatz der Baukosten hoffen kann.

Im übrigen wäre dem Großgrund- und speziell dem Waldbesitze in allen Fragen der Flußregulierung von minderer Bedeutung nur jener Weg anzuempfehlen, den er gemäß seiner Tradition ohnehin schon von altersher zu gehen gewohnt ist und der sich darin äußert, daß er unter Verzichtleistung auf seine eigenen, in den meisten Fällen wohl nur minimalen Vorteile aus dem Titel des Privatrechtes auf fließende Gewässer, nur die großen Aufgaben im Auge behält, die seiner unmittelbaren Umgebung zum Nutzen gereichen, ohne dabei eine Schmälerung seiner Rechte widerspruchslos hinzunehmen, die ihm insbesondere seit der Anlage der neuen Grundbücher von Seite des Staates einerseits und von der Großindustrie anderseits strittig gemacht werden.

II. Wahrung forstlicher Interessen an öffentlichen Flüssen.

In einem der vorhergehenden Absätze wurde auf jene hohe Bedeutung hingewiesen, die das Recht der Holzflöße speziell für die böhmischen Wälder besitzt. Die Einschränkung oder Aufhebung dieses alten Rechtes bedeutet für die Forstwirtschaft der ganzen Monarchie einen Schlag von unermeßlicher Tragweite, denn der Rückstau im Elb-Holzhandel würde dann weit über die Grenzen von Böhmen hinausreichen und auch die Alpenländer nicht unberührt lassen. Die Verantwortung für eine solche Maßregel müßte um so schwerer fallen, als es sich dabei nicht um den materiellen Verlust des Waldbesitzes allein, sondern auch um die Existenzfrage vieler Tausend Menschen handelt, die jahraus jahrein bei der Holzflöße ihren sicheren und lohnenden Lebensunterhalt finden.

Unbekümmert um diese ernste Besorgnis wachsen jedoch die Staustufen an der Moldau von Jahr zu Jahr und mit ihnen zugleich neue Hindernisse für den Floßbetrieb. Der traurige Ernst der Sache wird inzwischen verschleiert durch Handel und Händel um die Remorquage.

Daß sich die Regierung bei ihrem Vorhaben, die Schiffahrt von der Landesgrenze bis nach Prag herauf auszudehnen,

durch die Holzflöße allein beirren ließe, ist wohl kaum anzunehmen. Die Frage kann sich somit in der Hauptsache nur darum drehen, wie es in der Zukunft mit der Flöße von Budweis nach Prag und auf den Nebenflüssen aussehen soll. Eine Lösung in technischer Richtung ist bisher nicht gefunden worden und die diesbezüglichen Vorschläge lassen insgesamt zu wünschen übrig.

Der Staat hat unbestritten die Macht, Privatrechte aufzuheben; ob er aber auch das Recht besitzt, dies ohne anderweitige Entschädigung verfügen zu können, erscheint wohl fraglich, und eine gegenseitige Verständigung wird ganz unmöglich, wenn der stärkere Teil — in diesem Falle die Regierung — den schwächeren bedrückt und ihm zumutet, daß er, einem unlösbaren Problem zuliebe, den Versuch macht, zu leben ohne zu atmen.

Soweit diese Angelegenheiten in die Öffentlichkeit gedrungen sind, glauben die Flößereiberechtigten einen gangbaren Ausweg in der Weise zu finden, daß durch eine Verbesserung der Wasserabflußverhältniese der niedrige sommerliche Wasserstand der Moldau (und der Nebenflüsse) auf jene Höhe gehoben werden könnte, wo er sowohl einen ungestörten und beschleunigten Floßbetrieb, als auch eine flotte Schiffahrt ermöglicht. Hierzu wäre die Anlage entsprechender Talsperren nötig. In einem diesbezüglichen Vortrage des Ingenieur Daniel wird der Rauminhalt jener Talsperren, die sich durch Errichtung von bloß 5 bis 6 *m* hoher Staudämme erzielen ließen, berechnet wie folgt:

An der oberen Moldau und ihren Zuflüssen:

Niederschlagsgebiet = 1858 km^2.
26 Talsperren und Stauweiher mit zusammen . 128,000.000 m^3.

An der Maltsch und ihren Zuflüssen:

Niederschlagsgebiet = 1000 km^2.
15 Talsperren und Stauweiher mit zusammen . 48,000.000 m^3

Zusammen 41 Wasserbecken mit . 176,000.000 m^3.

Wie groß dieses Wasserquantum erst sein könnte, wenn man auf Talsperren von 40 bis 50 *m* Sperrmauerhöhe über-

gehen würde, bezüglich deren Zulässigkeit die heutige Bautechnik keine Bedenken trägt und die in vielen Beispielen in der Welt zerstreut, tadellos funktionieren, soll vorläufig außer Betracht bleiben, ebenso wie der Umstand, wie weit man durch eine zeitweise Senkung des Wasserspiegels der zahlreichen Teiche, auf die Verbesserung der Abflußverhältnisse einwirken könnte.

Die unter analogen Verhältnissen ausgeführten oder zuverlässig projektierten Talsperren in Deutschland kosten pro 1,000.000 m^3 Stauinhalt rund 350.000 K, wonach sich der Kostenaufwand für die nach Ingenieur Daniel gedachten 176,000.000 m^3 auf 61,600.000 K berechnen würde.

Man darf aber nicht vergessen, daß der gesamte Inhalt der Staubecken mit Wasser nicht vollgefüllt werden dürfte, weil für die Aufnahme der schädlichen Flutwelle bei unausbleiblichen Hochwässern mindestens ein Drittel des Raumes freibleiben muß. Bringt man nun dieses Drittel von den oben gedachten 176,000.000 in Abzug, so verbleiben 117,000.000 m^3 als verfügbares Wasserquantum, womit man bei einer dreimonatlichen Trockenperiode im Jahre, alltäglich ein Quantum von 1,300.000 m^3, oder ein sekundliches Wasserquantum von 15 m^3 der Moldau zuführen könnte. Ob und wie weit man damit sein Auskommen findet, entzieht sich vorderhand der näheren Beurteilung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auf diesem Wege für die Flöße, die Schiffahrt und die Zurückhaltung der Hochflutwelle, nicht minder aber auch durch Vermehrung der Wasserkräfte für industrielle und landwirtschaftliche Betriebe im Wege elektrischer Energie ein ganz ungeahnter Fortschritt zu erzielen wäre. Der Kern der Frage liegt aber leider in der Verzinsung und Amortisierung des notwendigen Baukapitales. Wird davon ein namhafterer Teil auf die Flößeberechtigten übergewälzt, so kommen sie auch bei den ersehnten Wasserreservoiren möglicherweise aus dem Regen in die Traufe.

Aus all dem folgt, daß es wohl zunächst angezeigt wäre, die Frage der Holzflöße nach ihrer rechtlichen, technischen und finanziellen Richtung hin mit aller Gründlichkeit zu studieren, um gegenüber den Forderungen der Regierung gerüstet dazustehen. Dazu ist es aber hohe Zeit!

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus und wenn die Anzeichen nicht trügen, so sind diese düsteren Schatten schon da. Im Süden die „bosnische Gefahr", im Osten die galizische Konkurrenz, im Norden der deutsche Zollaufschlag, im Herzen der Monarchie aber Frachtaufschläge und Ruin der Holzflöße, das ist mehr, als selbst der gesunde Leib des österreichischen Waldes zu ertragen vermag. Muß denn der unglückliche Donau-Moldau-Kanal auf den Trümmern der böhmischen Forstwirtschaft errichtet werden?

III. Stellung des Waldbesitzes zu den Talsperren.

Daß man mit der Errichtung der Talsperren nebst der Beschaffung von Nutzwasser für industrielle Zwecke und nebst der Wasserabgabe für landwirtschaftliche Meliorationen auch noch den Hochwasserschutz in ergiebiger Weise verbinden könnte, ist eigentlich erst in jüngster Zeit, anläßlich des 1897iger Hochwassers, von einem der bedeutendsten Hydrotekten der Gegenwart — Professor Ingenieur Dr. Intze in Aachen — für das preußisch-schlesische Gebiet des Riesengebirges erwiesen worden. Auf seine genialen Entwürfe ist der technische und finanzielle Teil des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 aufgebaut.

Obgleich in der Regel die nach Betriebswasser lechzende Industrie den ersten Impuls zur Herstellung der Talsperren gibt, so hat die Forstwirtschaft allen Grund, dieses Bestreben ehrlich zu unterstützen, insoweit sie dadurch nicht selbst zum Schaden kommt. Letzterer Fall tritt aber in der Regel dann ein, wenn die Talsperren in den mittleren Lauf flößbarer Gebirgswässer, oder in enge Täler des Oberlaufes disponiert werden. Im ersteren Falle bildet die Sperrmauer ein unübersetzbares Hindernis für die Flöße, im letzteren bedingt die Talsperre eine Verlegung der Straßenzüge in die Lehnen bergauf, woraus unerträgliche Verkehrsbehinderungen erwachsen können. Geht man aber mit den Talsperren hoch ins Quellgebiet hinauf, dann lassen sich in den meisten Fällen nur geringe Wasserquantitäten fassen, die Anlage wird teuer und die Gefahr baldiger Verschotterung tritt in den Vordergrund.

Diesen Übelständen sucht man dadurch zu begegnen, daß die Talsperren nicht am Flusse selbst, sondern in einem Seitentale disponiert werden, welches Auskunftsmittel z. B. Professor Intze im Jahre 1901 bei der projektierten Sperre am Aupaflusse in Antrag gebracht hat. Ob man dort, wo geflößt wird, die hohe Sperrmauer nicht in einem Tunnel umfahren könnte, darüber müßte im gegebenen Falle der Techniker entscheiden; die Kostenfrage käme dabei insoferne weniger in Betracht, als es bei einem jeden größeren Sperrenbau unbedingt nötig ist, das Wasser in einem seitlichen Stollen abzuleiten und dadurch für unbehinderte Vornahme des Baues unschädlich zu machen.

Der Rauminhalt des eigentlichen Staubeckens ergibt sich aus dem Bedarfe an Nutzwasser und aus dem Volumen der schädlichen Flutwelle, die in dem regulierten Normalprofil des Gewässers nicht abgeführt werden kann. Beides erfordert aber sehr verläßliche Messungen sowohl des Niederschlages, wie der Abflußmengen in bezug auf die Jahreszeit, eine längere Reihe von Jahren hindurch. In dieser Richtung wäre der hydrographische Beobachtungsdienst rechtzeitig dort zu vervollständigen, wo die Regierung die Absicht hegt, früher oder später Talsperren auszubauen.

Aus diesen kurzen Erörterungen folgt, daß eine jede Talsperre ein selbständiges Unternehmen bedeutet, bezüglich dessen Anlage sowohl die natürliche Situation als auch die lokalen Bedürfnisse der Gegend allein maßgebend sind. Aus diesem Grunde muß es dem konkreten Falle überlassen bleiben, die Stellungnahme des Waldbesitzes zu beurteilen. Daß die kleineren Stauweiher im Quellgebiete vom forstlichen Standpunkte wünschenswerter erscheinen, als große, wenn auch billigere Becken in der Niederung, versteht sich nach dem Angeführten von selbst.

Eine gute Seite haben die Talsperren unbedingt: sie brechen der richtigen Erkenntnis Bahn, daß weder der Wald, noch die Wildbachverbauungen und Flußregulierungen für sich allein die Hochflut bannen können, und in dieser Beziehung sind sie vom Standpunkte des Forstwirtes auch dann zu begrüßen, wenn sie ihm keinen direkten Nutzen bringen.

Der wundeste Teil der Talsperrenfrage ist materieller Natur. Die preußisch-schlesischen Hoch- und Nutzwasserbecken werden auf Kosten des Staates (vier Fünftel) und der Provinz (ein Fünftel) erbaut und nur die Unterhaltung derselben wird von den Interessenten im Wege einer Umlage aufgebracht, zu welchem Zwecke ein besonderer Kataster angelegt wird.

Gemäß Landesgesetz vom 13. Februar 1903, Nr. 31, soll die Errichtung der sich als notwendig herausstellenden Talsperren auch in Böhmen zu 60 Prozent auf Kosten des Staates und zu 40 Prozent auf Kosten des Landes erfolgen. Zur Reduktion des Landesbeitrages sollen jedoch im Sinne des § 52 des Wassergesetzes vom 28. August 1870 auch diejenigen herangezogen werden, bei denen die neugeschaffene Vorkehrung eine erhebliche Vermehrung des Nutzens oder eine Abwendung des Schadens bewirkt. Die Erhaltungspflicht der Bauten ist erst zu regeln.

Die nach den bisherigen Gesetzen unvermeidliche Beitragspflicht der Interessenten führte daher schon frühzeitig zur Bildung selbständiger Wassergenossenschaften im Sinne der §§ 53—69 des bezogenen Wassergesetzes, wonach die Errichtung von Talsperren mit Unterstützung des Staates und des Landes ermöglicht wird. Auf dieser Grundlage sind die Reichenberger Talsperren zustande gekommen, zu deren mit 6,600.000 *K* präliminierten Kosten Staat und Land mit je 30% und die Genossenschaft mit 40% beizusteuern hat.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Förderung des Talsperrenbaues in Österreich auf dem Grundsatze fußt: „Hilf dir selbst, dann hilf ich mit". Die Regierung scheint sich mit Vorliebe nur für jene Wasserbecken zu interessieren, die zugleich für die Wasserstraßen in Betracht kommen und daraus ergibt sich eine Divergenz der Interessen. Werden die Talsperren von Haus aus nicht dorthin disponiert, wo sie ihrem Wesen nach hingehören, das ist in den oberen Lauf der Gebirgsflüsse, so stoßen sie auf den Widerstand der Industrie und mit ihr muß dann — in friedlicher Eintracht — auch der Wald einhergehen, der an der Unschädlichmachung der Hochflutwelle im hohen Grade interessiert ist.

IV. Verhalten des Waldbesitzes zu einer eventuellen Verschärfung des bestehenden Forstgesetzes.

Wenn es unter allen Umständen zutrifft, daß der Wald imstande ist, 30 bis 60 Prozent der gefallenen Niederschläge aufzunehmen und zur verlangsamten Verdunstung in den Kronen zurückzubehalten, so wäre der Wald ein Wasserregulator von geradezu unersetzlichem Wert. Das ist er auch und das soll ihm niemand streitig machen.

Es ist aber merkwürdig und wirkt förmlich beängstigend, daß genaue und unbefangene Forschungen nach den Ursachen der letzten Hochwasserkatastrophen zu der Erkenntnis führen, daß man vom Walde nicht alles erwarten darf. Die 80 Prozent Staatswald im Salzkammergut und die 70 Prozent Privatwald im Riesengebirge haben die Hochwässer nicht aufgehalten und man muß es rühmend anerkennen, wenn Männer der Wissenschaft und der praktischen Forschung die offene Wahrheit auch dann aussprechen, wenn sie unangenehm klingt. In dieser Richtung sei nur auf die objektive Darstellung der Hochwasserkatastrophen im IV. Hefte (1900) der Beiträge zur Hydrographie Österreichs hingewiesen.

Die kurzen Betrachtungen an dieser Stelle verfolgen jedoch nicht die wissenschaftliche Erforschung des wohltätigen Waldeinflusses auf den unschädlichen Ablauf der Gebirgswässer, sondern sie gipfeln in der Frage, ob die in Österreich bestehenden Forstgesetze für den Waldschutz in den Quellgebieten ausreichen oder nicht. In dieser Richtung wird es gut sein, bei den unmittelbaren Nachbarn etwas Umschau zu halten.

Unter dem Eindrucke des Hochwassers vom Jahre 1897 wurde für das linksseitige Odergebiet in Preußisch-Schlesien am 16. September 1899 ein Spezialgesetz erlassen, wodurch die notwendigen Schutzmaßregeln im Quellgebiete der Oderzuflüsse (nördlicher Abfall des Riesengebirges) angeordnet werden. Diese bestehen in dem Verbot solcher Handlungen, wodurch die Zurückhaltung der Niederschlagswässer vereitelt oder erheblich erschwert wird, im Verbot der Waldrodung und der Neuanlage offener, in der Hauptgefällsrichtung verlaufender Gräben und in der Befugnis des Regierungspräsidenten zur Erlassung eines Verbotes der Entwässerung der

Moorflächen, der Beackerung und Beweidung von Gebirgshängen, sowie zur Anordnung der Verlegung vorhandener Gräben. Für die den Grundbesitzern hieraus entstehenden Nachteile und Kosten haben jedoch zu ein Drittel die Gemeinde, zu ein Drittel die Provinz und zu ein Drittel der Staat Entschädigung zu leisten. Die unter dieses Gesetz fallenden Parzellen müssen in einem Kataster ausgewiesen werden und der Regierungspräsident kann erst dann bestimmte Vorschriften für weitere Bewirtschaftung eines Gebirgswaldes erlassen, wenn eine gesetzwidrige Handlung festgestellt worden ist.

Vergleicht man diese kurzen Bestimmungen mit den Vorschriften der österreichischen Forstgesetzgebung, so findet man (von der Schadloshaltung des Besitzers abgesehen) ähnliche und sinnverwandte Anordnungen, teils in den §§ 2, 3, 4, 6, 7, 19, 22, 23 des kaiserlichen Patentes vom 3. Dezember 1852 und wo sie nicht ausreichen sollten, im § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, betreffend die unschädliche Ableitung der Gebirgswässer. Die Spezialgesetze für Kärnten, Salzburg und Schlesien greifen schon über den notwendigen Waldschutz hinaus und beinhalten manche Behinderung der freien Wirtschaft, die nur dadurch erträglich wird, daß man das Gesetz in voller Härte nicht anwenden kann, oder nicht anwenden will. Was Österreich fehlt, ist ein Waldförderungs- aber kein verschärftes Waldschutzgesetz, denn der wahre und einzig wirksame Schutz des Waldes wird nicht durch Gesetz und Polizei besorgt, sondern er wurzelt in der richtigen Erkenntnis seines Wertes und wächst mit dem Grade seiner Ertragsfähigkeit.

Hoffentlich erweisen sich die hie und da auftauchenden Gerüchte von einer Verschärfung des bestehenden Forstgesetzes zugunsten der Wasserstraßen als Morgennebel eines schönen Sommertages. Sollte es aber auch mit dieser Gefahr Ernst werden, dann kann man nicht laut genug die Warnung ausrufen: Österreichs Waldbesitz hüte dein letztes Gut, die Freiheit der inneren Wirtschaft im Sinne und Geiste des alten Forstgesetzes vom Jahre 1852!"

Liegt aber anderseits der hohen Regierung und ihren forstlichen Beratern wirklich daran, im Wege der Gesetzgebung einen Wandel zu schaffen, so wäre ihr die wohl-

wollende Berücksichtigung nachstehender Wünsche zu empfehlen:

a) Ausgiebige Unterstützung und Steuerbefreiung bei freiwilligen Aufforstungen jener Flächen in Quellgebieten, die nicht als Wald katastriert sind;

b) Steuerfreiheit für freiwillig ausgeschiedene Schutzwälder;

c) Verschärfung der Vorschriften zum Schutze des Knieholzes vor Verwüstung durch Weidevieh und Diebstahl und

d) Erweiterung des § 24 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 zu einem Notwegegesetze für den Wald, insbesondere für die Anlage forstlicher Schmalspurbahnen, die an die Stelle der Trift zu treten geeignet sind.

Rekapituliert man in Kürze den Inhalt vorliegender Erörterungen, so gelangt man zum Antrage nachfolgender

Resolution:

Der XX. Österreichische Forstkongreß wolle beschließen, die hohe Regierung sei zu bitten:

1. Die ersprießliche Tätigkeit der Wildbachverbauung namentlich in jenen Quellgebieten beschleunigen und fördern zu wollen, welche für die zukünftigen Wasserstraßen von besonderem Belang sind.

2. Bei der Anlage der Talsperren zunächst für ausreichenden Hochwasserschutz zu sorgen.

3. Bei der Regulierung und Kanalisierung der Flüsse die Interessen der Floßfahrt in ausgiebiger Weise zu wahren und dadurch die Forstwirtschaft Böhmens und der Nachbarländer vor einer unabsehbaren Katastrophe zu schützen.

4. Bei einer eventuellen Abänderung des Forstgesetzes die Rücksichten auf eine entsprechende Förderung der Aufforstungen in den Quellgebieten der Flüsse voranzustellen, dagegen aber von jeder Behinderuug des freien Wirtschaftsbetriebes abzusehen.

5. Ein Notwegegesetz für den Wald vorzubereiten und dem Landwirtschaftsrate zur Begutachtung vorzulegen.

Referent Forstmeister **Bakesch**: Hochverehrte Herren! Gestatten Sie zunächst, daß ich Sie im voraus um gütige Nachsicht bitte, wenn ich mir im nachfolgenden eine Frage zu erörtern erlaube, die einerseits etwas entfernt von jenem forstlichen Gebiete liegt, das zu behandeln wir in den Sitzungen des Forstkongresses gewohnt sind, anderseits mich zur Besprechung von Maßnahmen zwingt, die dermal nur in verschwommenen Umrissen in Erscheinung treten und vorläufig nichts mehr erzeugen, als ein Gefühl banger Besorgnis. Zu meiner Entschuldigung muß ich allerdings vorausschicken, daß ich die Erörterung des vorliegenden Themas beim hohen Präsidium des Böhmischen Forstvereines nur mit der Bitte beantragt habe, daß eine berufenere Kraft zum Referenten bestellt wird; da ich aber mit der Annahme des Verhandlungsthemas zugleich den Auftrag erhielt, die Besprechung einzuleiten, so bleibt mir — wohl oder übel — nichts anderes übrig, als an die Erledigung der übernommenen Aufgabe zu schreiten. Zu diesem Zwecke habe ich mir erlaubt, Ihnen die wesentlichsten Momente in einem schriftlichen Referate zu unterbreiten und indem ich eine — wenigstens oberflächliche — Kenntnis des Inhaltes desselben voraussetze, werde ich mich bei den weiteren mündlichen Ausführungen lediglich auf eine kurze Rekapitulation des Wichtigsten beschränken und dabei die Lücken auszufüllen trachten, die in der schriftlichen Erörterung verblieben sind. Ich muß jedoch ausdrücklich bemerken, daß mir nur jene Verhältnisse vorschweben, die ich bei der bisherigen Durchführung des Wasserstraßengesetzes in meinem engeren Vaterlande, teils im stillen Walde, teils im bewegten öffentlichen Leben zu beobachten Gelegenheit hatte und möchte Sie sehr bitten, Verbesserungen und Ergänzungen überall dort vorzunehmen, wo Ihnen eine Korrektur meiner einseitigen Ansichten rätlich erscheint.

Wenn wir in der forstlichen Literatur und in nationalökonomischen Schriften nachblättern, so finden wir den Wald überall als jene Besitzkategorie gepriesen, die eine unbedingt sichere Kapitalsanlage und die Gewähr einer zwar bescheidenen, aber bleibenden Verzinsung verbürgt. Diese Sicherheit wurde bisher nur durch Elementarschäden und Insektenkalamitäten alteriert und diese allein waren es, die uns als

ständige Gefahr bedrohten. Mit der Zeit lernten wir jedoch auch andere Gefahren kennen, die auf dem Gebiete der staatlichen Wirtschaftspolitik liegen und die festen Fundamente der Waldwirtschaft in allen Fugen erschüttern. Exploitation unermeßlicher Waldschätze und Überschwemmung wertvoller Absatzgebiete mit billigem Holz, Aufhebung günstiger Exporttarife im Verkehre mit dem Auslande und Erstellung billiger Frachtsätze zum Zwecke ungesunder Holzkonkurrenz der einzelnen Kronländer untereinander, Zollschranken im Nachbarreiche und Zollfreiheit im eigenen Land, Begünstigung der Industrie in allem und Zurücksetzung der Forstwirtschaft in jedem, das sind Wahrnehmungen, die den Ausblick eines jeden Waldbesitzers und Forstwirtes in die Zukunft trüben und sein Gemüt um so mehr mit ernster Sorge erfüllen müssen, als er all diesen Gefahren vollkommen ohnmächtig gegenübersteht.

Um das Maß des Kummers voll zu machen, wurde — vornehmlich aus politischen Rücksichten — auch noch die Ära der Wasserstraßen eingeleitet, die im Lager der Industrie und des Handels einen wahren Freudentaumel, im Herzen der Land- und Forstwirte aber eine Beklommenheit hervorgerufen hat, gegen die wir vergeblich ankämpfen. Die Gründe, warum gerade wir Forstwirte diese Beklommenheit nicht loswerden können, möchte ich mir nachfolgend darzulegen erlauben:

Wir befürchten erstens:

Daß unsere zukünftigen Wasserstraßen für den Holzexport Österreichs nicht nur keinen Nutzen, sondern einen empfindlichen Schaden bringen werden.

Alle Länder, die das Wasserstraßennetz durchziehen soll, sind gegenwärtig auf den deutschen Holzmarkt angewiesen und werden es auch in der Folge bleiben. Die Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches wird aber wohl kaum jemals den Grundsatz aufgeben, wonach sie aus dem Auslande nur das Rohholz beziehen und selbst verarbeiten, sich aber gegen jede Überflutung mit fremder Sägeware durch unerschwingliche Zollsätze schützen will. Aus diesem Grunde muß alles, was die Ausfuhr unseres Rundholzes in welcher Art immer behindert, zum direkten Schaden unserer Forstwirtschaft führen.

Sehen wir uns die Statistik des deutschen Holzhandels etwas näher an, so finden wir, daß der deutsche Rohholzimport in den letzten Jahren rund 4,000.000 m^3 betrug; die größere Hälfte davon lieferten wir, die kleinere Rußland. Der Transport dieses Holzes erfolgt zumeist per Floß, und zwar auf der Elbe mit rund 500.000 m^3, auf der Weichsel mit rund 1,300.000 m^3 und auf der Memel mit rund 1,100.000 m^3 pro Jahr, der Rest entfällt auf den Transport per Bahn. Während somit Rußland sein ganzes Holz per Flöße nach Deutschland hinausbringt, beträgt das von uns aus ebendahin gelieferte Floßholzquantum bloß zirka 25% unseres ganzen Rundholzexportes, woraus folgt, daß uns Rußland in dieser Richtung weit überlegen ist. Unsere bisherigen Erfahrungen bei der Kanalisierung der Moldau lehren aber, daß damit nichts anderes erzielt wird, als eine Behinderung, Verzögerung und Verteuerung der Holzflöße, woraus folgt, daß, wenn es in dem bisherigen Fahrwasser weitergeht, die zukünftigen Wasserstraßen unseren Rundholzexport nicht nur nicht vermehren, sondern vermindern helfen werden und dadurch der russischen Konkurrenz in Deutschland Tür und Angel öffnen müssen.

Wir befürchten zweitens:

Daß durch die neuen Wasserstraßen keine Hebung und insbesondere keine Verbilligung jener Holzfrachten stattfinden wird, bezüglich deren die Schifffahrt allenfalls in Betracht kommen könnte.

Daß man das Holz in ganzen Stämmen mit Vorteil nicht auf Schiffen transportieren kann, dürfte kaum eines ernsten Beweises wert erscheinen, denn es ist infolge des bedeutenden Volumens nicht dazu geeignet, eine entsprechende Belastung der Fahrzeuge zu bewirken und demzufolge muß dessen Schiffsfracht von Haus aus hoch zu stehen kommen, selbst dann, wenn man von den Schwierigkeiten und Kosten der Verladung absehen wollte. Es bleibt sonach nur die Kalkulation betreffs des Schnittmaterials übrig, wobei allerdings in erster Linie zu berücksichtigen ist, daß wir infolge der bereits berührten Zolldifferenzierung an der deutschen Reichsgrenze nicht in der Lage sind, unseren Export in Sägewaren auszudehnen. Das bisherige Verhältnis unserer Rundholzausfuhr zu der Ausfuhr

der Sägeware ist wie 4 : 1 und versuchen wir eine Expansion im Schnittholze, so riegelt uns Deutschland die Grenze mit Zollschranken zu.

Abgesehen davon, erfordert die Lieferung von Schnittmaterial eine gewisse Beweglichkeit im Sinne des bekannten Sprichwortes: „Zeit ist Geld". Gegenwärtig kommen wir mit unserer Sägewaare in wenigen Tagen über die Grenze, die Schiffahrt wird diese Lieferungsfrist ins Ungemessene verzögern und dadurch unseren Export keinesfalls fördern.

Des weiteren kommen aber die zukünftigen Frachttarife der Wasserstraßen in Betracht, über die wir heute mit Bestimmtheit nur das Eine wissen, daß sie nämlich unsere Flößkosten weit überschreiten werden. Hierfür genügt ein kleines Beispiel.

Wenn wir heute einen Waggon Sägeware von Budweis nach Dresden versenden, so haben wir dafür nach dem dermaligen Eisenbahntarife *K* 121·20 zu bezahlen, und rechnet man dies auf die Entfernung von 421 *km* um, so resultiert daraus bei 100 *q* Ladegewicht ein Frachtsatz von 2·88 *h* pro 1 Tonnenkilometer. Der zukünftige Frachttarif der Wasserstraßen wird am zuverlässigsten von Dr. Kaizl mit dem Satze von 2·50 *h* pro 1 Tonnenkilometer kalkuliert und der bisherige Flößkostenbetrag nach Oberforstrat Heyrowsky mit 0·58 *h* pro 1 Tonnenkilometer angegeben. Daraus berechnet sich das Verhältnis der Frachtsätze der Flöße zur Schiffahrt und zur Bahnfracht wie 0·58 : 2·50 : 2·88 oder rund wie 1 : 4 : 5. Kein Mensch vermag aber heute anzugeben, wie erheblich die Fehler sind, die von den Anhängern der Schiffahrt bei der diesbezüglichen Kalkulation begangen wurden.

Die hohe Regierung ist allerdings auf dem besten Wege, dieses Mißverhältnis dadurch zu beseitigen, daß sie einerseits die Eisenbahntarife zu erhöhen sucht, anderseits für die Remorquage der Flöße Gebühren einhebt, die nach und nach unerschwinglich werden. Die eine Anerkennung darf man diesem Gebaren nicht versagen, daß es nämlich radikale Ordnung schafft: man bringt zuerst die Flöße um und die teuere Schiffahrt wird dann von sich selbst zu einer billigen, wenn man die Bahntarife erhöht.

Wir befürchten drittens:

Daß durch den Bau der Wasserstraßen eine sehr drückende Erhöhung der bisherigen Steuer- oder vielmehr der Umlagenlasten eintreten wird.

Nach § 1 des Wasserstraßengesetzes sind die beteiligten Länder verpflichtet, ein Achtel jenes Betrages beizusteuern, der zur Herstellung der Kanäle und Kanalisierung der Flüsse erforderlich ist und nach § 4 des Landesgesetzes Nr. 31 vom 13. Februar 1903 hat das Königreich Böhmen zur Regulierung der Flüsse 40% des Aufwandes beizutragen, wobei ich aber ausdrücklich bemerke, daß gemäß § 1 des Wasserstraßengesetzes und § 4 des besagten Landesgesetzes das betreffende Land die gesetzliche Befugnis hat, zur teilweisen Deckung der Unkosten auch die Interessenten heranzuziehen. Zu diesen Interessenten sind vornehmlich die Bezirke, die Gemeinden, die Industriellen und die angrenzenden Grundbesitzer zu rechnen, und es wäre jedenfalls ein Irrtum, anzunehmen, daß dabei die Floßfahrtberechtigten übergangen werden sollten.

Neben diesen erstmaligen Beiträgen ist aber in der Folge damit zu rechnen, daß auch die Erhaltungspflicht der ausgeführten Bauten bedeutende und ständige Kosten erfordern wird, die dann insgesamt in einer unerschwinglichen Höhe von Landes- und Bezirksumlagen zum Ausdruck kommen werden.

Wirft man nun einen Blick auf die Landesfinanzen des gewiß von Natur aus gesegneten Königreiches Böhmen, so gewahrt man ein trostloses Bild. Wir haben bisher auf die neuen Wasserstraßen so gut wie nichts ausgegeben und schon jetzt hat die Landesumlage eine Höhe von 55% erreicht und soll noch um nichts weniger als 17% steigen. Bedenkt man nun weiter, wie hoch die Anforderungen der Bezirke sind und wie manchmal in jenen Gemeinden gewirtschaftet wird, wo der Großgrundbesitz einen namhaften Teil der Umlagen zahlt, so ist nicht abzusehen, wo die Zerrüttung der Finanzen anlangen wird, bis noch die Lasten der neuen Wasserstraßen zu den gegenwärtigen Ausgaben hinzutreten werden. In einem interessanten Vortrage des Landtagsabgeordneten Dr. Urban wird ausgeführt, daß die direkten Staatssteuern in Österreich vom Jahre 1862 bis zum Jahre 1900 um 79·7%, die Landesumlagen dagegen um 321%, die Bezirksumlagen um 520% und die Gemeindeumlagen sogar um 587% ge-

stiegen sind, woraus ersichtlich ist, daß die Umlagenhöhe, insbesondere bei den autonomen Körperschaften, in einer bedenklichen Zunahme begriffen ist. Der Großgrundbesitz hat aber die Folgen der letzten Steuerreorganisation noch nicht überwunden; ihm wurden zwar im Jahre 1898 einige Prozent Grund- und Gebäudesteuer nachgelassen, dafür aber die Personaleinkommensteuer und die unerschwinglichen Umlagen aufgebürdet.

Eine sehr bedenkliche Lücke im Landesgesetze vom 13. Februar 1903 besteht darin, daß die Erhaltungspflicht der Flußregulierungsbauten in keiner Weise geregelt ist. Um nur ein Beispiel anzuführen, möchte ich erwähnen, daß sich der Landesausschuß von Böhmen an fünf Bezirke mit der Anfrage gewendet hat, ob sie bereit seien, die an der Elbe und der Aupa ausgeführten Regulierungsbauten in die Erhaltung zu übernehmen. Darauf antworteten drei Bezirke mit einem dezidierten Nein, ein Bezirk hat die Übernahme davon abhängig gemacht, daß ihm auf die Durchführung der Bauten ein entsprechender Einfluß eingeräumt werde, und der ärmste aller Bezirke hat sich zur Übernahme dieser Pflicht bereit erklärt, obgleich er die Überzeugung hat, daß er dieser Aufgabe bei seiner starken Verschuldung absolut wird nicht nachkommen können. So sieht es mit der Durchführung des Gesetzes in Wirklichkeit aus und wenn man daher in gewissen Fällen eine unerträgliche Belastung des Großgrundbesitzes heute bloß befürchtet, so wird der bittere Ernst gar bald nachfolgen.

Wir befürchten viertens:

Daß die zukünftigen Wasserstraßen Österreichs die erwartete Hebung des Volkswohlstandes kaum herbeiführen dürften.

In dieser Beziehung habe ich wohl keinen Kummer darüber, daß das flache Land längs der Kanäle ungemein belebt wird, daß das arbeitende Volk eine Menge Verdienst findet und daß auch die Unternehmer der staatlichen Regulierungsbauten auf ihre Rechnung kommen dürften. Irgend jemandem müssen doch die voraussichtlich aufzuwendenden 700 Millionen zugute kommen. Für uns egoistische Forstleute gipfelt aber die Frage darin, ob auch wir unter denjenigen sein werden,

in deren Hände ein Brosamen des zukünftigen Wasserstraßensegens gelangt. Was wir heute schon bei Inangriffnahme der Bauten bemerken, ist aber das gerade Gegenteil. Außer der soeben berührten Aussicht auf höhere Steuern und Umlagen wissen wir heute schon, daß die Regulierungsbauten sehr viel freies Arbeitsvolk absorbieren und dadurch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe weit mehr brachlegen und behindern, als die mit ständiger Arbeiterschaft versehene Industrie. Wir gönnen den Arbeitern einen höheren Verdienst, den sie bei den Wasserbauten vorübergehend erzielen, aber unser Unglück besteht darin, daß wir fleißige Arbeiter hingeben und unzufriedene Elemente zurückbekommen. Der vermeintliche Wohlstand ist daher nur von sehr fraglichem Wert.

Vom allgemeinen öffentlichen Standpunkte drängt sich aber die Frage in den Vordergrund, ob durch die Flußregulierungen die zukünftigen Hochwässer insbesondere dort gemildert werden, wo sie die größte Verheerung anrichten, das ist im Oberlaufe der Flüsse, und ob die daselbst etablierte Industrie, an deren Gedeihen wir mitinteressiert sind, etwas gewinnt oder nicht. Und in dieser Beziehung sind die dermaligen Aussichten wirklich nicht rosiger Natur.

Die hohe Regierung geht zwar im Wortlaute des Gesetzes von der ganz richtigen Voraussetzung aus, daß die Regulierung für den Oberlauf der Flüsse allein nicht hinreicht und bestimmt im § 2 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1903 ausdrücklich, daß in dem Quellgebiete speziell benannter Flüsse, darunter auch der Elbe und der Aupa, Talsperren und Verbauungen anzuführen sind. In Wirklichkeit werden aber die für diese Talsperren notwendigen Vorstudien im flachen Lande gemacht, wodurch im Kreise der betreffenden Interessenten schon heute eine ernste Besorgnis wachgerufen wird, die sich in zahlreichen Petitionen an die Regierung mit einer Deutlichkeit äußert, die keinen Zweifel mehr zuläßt. Was nutzt der Industrie der schönst regulierte Wasserlauf, wenn er ein halbes Jahr hindurch kaum das notwendige Waschwasser führt und bei jedem Regenguß Hochwassergefahr mitbringt? Und was nutzt diese Regulierung der Öffentlichkeit, wenn das verheerende Geschiebe nicht —

wenigstens zum Teile — im Quellgebiete zurückgehalten wird? Warum verspricht die hohe Regierung Talsperren im Quellgebiete und warum will sie dieselben nicht bauen? Der Hinweis daranf, daß es hier wenig geeignete Örtlichkeiten gibt, wird dadurch hinfällig, daß man auch das wenige, von Natur aus Gebotene nicht benützen will, und der weitere Einwand, daß die Herstellung zu teuer ist, fände vielleicht schon dadurch seine Entkräftung, wenn man einmal ein ernstes Kalkül darüber anstellen wollte, wie viel Segen man mit einer im Gebirge zurückgehaltenen Million Kubikmeter Hochwasser herbeiführen kann. Das Streben der hohen Regierung, große Niederschlagsgebiete zu fassen und viele Millionen Kubikmeter Wasser mit billigen Mitteln aufzuspeichern, verrät doch offenkundig die ernste Sorge, daß sie dieses Wasser zu allernächst zur Speisung ihrer Kanäle brauchen wird!

Daß die Forstwirtschaft insbesondere auch an der Sicherung der öffentlichen Kommunikationen, soweit diese in schmalen Gebirgstälern situiert und der Hochwassergefahr ausgesetzt sind, in hohem Grade interessiert ist, dürfte wohl keines breitspurigen Beweises bedürfen. Durch Verabsäumung der notwendigen Obsorge besteht aber die bleibende Gefahr, daß diese Straßen auch bei geringeren Hochwässern verwüstet und die Bezirke niemals aus jener Verschuldung hinauskommen werden, in die sie durch die letzten Hochwässer gestürzt worden sind.

Nur nebenher möchte ich noch anführen, welche Erfahrungen man bei den Flußregulierungen sammeln kann. Diese Regulierungen verbrauchen Unsummen von Steinmaterial, im Hohenelber Bezirke z. B. zirka 20.000 Fuhren. Die Zufuhr dieser Steine wird auf den Bezirksstraßen abgewickelt und diese dadurch in einem so hohen Grade abgenützt, daß der Bezirk nach Beendigung der Regulierungsbauten nichts Eiligeres zu tun haben wird, als diese Straßen mit einem sehr hohen Aufwande wieder in Stand zu setzen. Wer da glauben wollte, daß der erhoffte Segen der Elberegulierung etwa wie Manna vom Himmel herabfiel und den Bezirk gar nichts gekostet hat, der könnte hier die gegenteilige Erfahrung machen.

Wir befürchten fünftens:

Daß der Wasserstand unserer Flüsse für eine flotte Schiffahrt nicht ausreichen und die hohe Regierung dazu veranlassen könnte, hinsichtlich der Erhaltung des natürlichsten Wasserreservoirs, d. i. des Waldes, verfehlten Ratschlägen ihr Ohr zu leihen.

Wenn man die Berichte über die Schiffahrt an der Elbe mit Aufmerksamkeit verfolgt, so fällt es unwillkürlich auf, daß bald wegen Frost, bald wegen Eisgang, bald wegen zu niedrigen, bald wegen zu hohen Wasserstandes Störungen eintreten. Diese letzteren werden mit dem Grade wachsen, je weiter die Kanalisation flußaufwärts fortschreiten wird. Selbst die Anhänger der Wasserstraßen geben zu, daß sich eine Wasserstraße nur dann rentieren kann, wenn sie große Gütermassen möglichst viele Tage im Jahre hindurch befördern kann, und weil bei uns der Winter ziemlich lange dauert und der Eisgang im Frühjahr den Schiffsverkehr hinausschiebt, so wird sich dieser naturgemäß auf die wenigen Sommermonate zusammendrängen und da dürfte der Wassermangel wohl das Schlimmste sein, was der zukünftigen Schiffahrt passieren könnte. Viele Reservoirs anzulegen kostet aber viel Geld und an diesem wird es namentlich am Schlusse des Ausbaues der Kanäle fehlen. Weil aber die große Öffentlichkeit bei jeder Wassermisere die Ursache in den Bewaldungsverhältnissen sucht, so bedarf es nur des geringsten Anstosses irgend einer Interessentengruppe, der der Großgrundbesitz ohnehin ein Dorn im Auge ist, und wir haben eine Verschärfung unseres ohnehin scharfen Fortgesetzes da. Und darum wird es gut tun, auf der Hut zu sein!

Meine hochverehrten Herren! Verzeihen Sie, wenn ich Sie so lange mit lauter Erzählungen darüber aufgehalten habe, vor was wir uns fürchten; ich eile diesbezüglich zum Schluß und möchte nur noch beifügen, daß sowohl das Wasserstraßengesetz, wie auch die Ministerialverordnung vom 11. Oktober 1901 bestimmen, daß bei der Zusammensetzung des Wasserstraßenbeirates auf die Interessen des Handels, der Industrien, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft gebührende Rücksicht zu nehmen sei. Dem Wortlaute nach sind es also sechs verschiedene Kategorien, die da berücksichtigt werden sollen, und wenn ich richtig

rechne, so sollte auf die Gruppe der Forstwirtschaft der sechste Teil der Gesamtzahl der Mitglieder per 40, also 6 Mitglieder entfallen. Wir haben aber bisher nur ein einziges Mitglied darin und an dieses eine Mitglied richte ich die ebenso höfliche als dringende Bitte, es möge Seiner Exzellenz dem Herrn Handelsminister als Vorsitzenden des Wasserstraßenbeirates sagen, daß wir uns vor ihm fürchten und von dem ganzen hochverehrlichen Wasserstraßenbeirat in bezug auf die Wahrung unserer spezifisch forstlichen Interessen insolange nichts Gutes erwarten, als man uns — entgegen dem strikten Wortlaute des Gesetzes — den Eintritt in den Wasserstraßenbeirat und damit die Möglichkeit der eigenen Vertretung unserer Aufgaben und Ziele vorenthält.

Ich komme zur Beantwortung der eigentlichen und hochwichtigen Frage, welchen Standpunkt der österreichische Waldbesitz gegenüber jenen Maßnahmen einnehmen soll, die sich als die notwendige und voraussichtliche Folge der Durchführung des Wasserstraßengesetzes herausstellen, und verkenne durchaus nicht die Schwierigkeit dieser Aufgabe, weil das Gesetz als solches gewissenhaft befolgt werden muß und wir von vorneherein alles von der Hand weisen müssen, was auf eine Umgehung desselben hinzielen würde. In dieser Hinsicht wird es wohl zunächst gut sein, wenn wir die bekannten Verse beherzigen, welche sagen: „Der große Mann geht seiner Zeit voraus, der Kluge geht mit ihr auf allen Wegen, der Schlaukopf beutet sie nur aus — und der Starrsinn stellt sich ihr entgegen." Die großen Männer überlassen wir der hohen Regierung, Starrköpfe und Schlaumeier wollen wir nicht sein, und so bleibt für uns nur die kluge Besonnenheit übrig, die ihre eigenen, aber immer geraden und offenen Wege wandelt.

Was zunächst das Recht der Holzflöße anbetrifft, da ist es unzweifelhaft, daß es ebenso alt und rechtlich begründet ist, wie das Recht der industriellen Wasserwehren, bezüglich welcher es kein Mensch für möglich halten würde, daß eine Annullierung derselben denkbar wäre, ohne dafür eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Nach § 13 des Wasserstraßengesetzes kann eine Enteignung aller Rechte sowohl an öffentlichen wie an Privatflüssen stattfinden,

und soll hierbei nach den Grundsätzen des Eisenbahnexpropriationsgesetzes vorgegangen werden, welches Gesetz sich wieder auf den bekannten § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stützt, der besagt, daß ein Mitglied des Staates selbst das vollständige Eigentum einer Sache gegen angemessene Entschädigung abtreten muß, wenn es das allgemeine Beste verlangt. Und Hofrat Randa interpretiert diesen Paragraph in dem Sinne, daß er die Enteignung als jene Funktion der Verwaltung bezeichnet, kraft welcher dieselbe unter freier Abwägung der Umstände, Privatrechte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen zugunsten einer gemeinnützigen Unternehmung gegen volle Entschädigung entzieht oder beschränkt. Ich bin kein Jurist und werde mich mit der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen des weiteren nicht befassen, schon deshalb nicht, weil wir uns das Flößrecht gar nicht expropriieren lassen wollen, denn es ist für uns unersetzlich und daher unbezahlbar. Meiner unmaßgeblichen Ansicht nach sind aber in den einzelnen Phasen der Einschränkung der Holzflößerei an der Moldau sowohl von Seite der hohen Regierung, als auch von Seite der Floßfahrtberechtigten Fehler und Unterlassungen begangen worden, die sich schon jetzt bitter rächen und vielleicht überhaupt nicht mehr gut zu machen sind. Der Fehler der Regierung bestand darin, daß sie die erste war, die das Recht durchbrach und von den Floßfahrtberechtigten eine Remorquierungsgebühr abverlangt hat, zu deren Einhebung — meiner unmaßgeblichen Meinung nach — eine jede Berechtigung mangelt; und der Fehler der Berechtigten bestand darin, daß sie sich auf ein diesbezügliches Handeln überhaupt eingelassen haben und nicht gleich von Haus aus erklärten: sie wollen entweder leben oder sie wollen sterben, aber sie wollen nicht nach und nach lebendig begraben werden.

Ein weiterer Fehler der Regierung besteht darin, daß sie heute die Kanalisierung der Moldau verfügt, ohne auch nur im mindesten darüber im klaren zu sein, wie das speziell von Prag aufwärts geschehen soll, und ein ebenso großer Fehler der Floßfahrtberechtigten ist wiederum darin zu erblicken, daß sie der Hilflosigkeit der hohen Regierung zusehen und von ihr allein erwarten, daß sie eines schönen Tages mit

einem genialen Projekte herausrücken wird, wonach in einem engen Rinnsal Schiff und Floß in friedlicher Harmonie nebeneinander verkehren können. Es wird heute bald von Lateralkanal, bald von Talsperre im Hauptfluß, bald in Seitentälern gesprochen, aber kein Mensch ist heute imstande anzugeben, wie viel Wasser man dazu benötigt, wo und wie es zu beschaffen wäre und in der Hauptsache, was das ungefähr kosten wird. Überdies ist die Frage noch ganz unaufgeklärt, auf welche Art und Weise man mit den Holzflössen über oder neben der hohen Sperrmauer herunterkommen soll. Und der größte der Fehler ist wohl darin zu suchen, daß man glaubt, die Regierung werde die erforderlichen Talsperren etwa allein und ohne Zuschuß der Interessenten ausbauen und den Floßfahrtberechtigten zur kostenlosen Benutzung offerieren. Heute, wo die Flußregulierungskommissionen um jede Brücke, jede Ufermauer verhandeln und überall um freiwillige Beiträge werben, werden sie bei einer eventuellen Anlage von Talsperren die Flußfahrtberechtigten gerade so gut befragen, wie die Industriellen und, je nachdem diese Antwort lauten wird, ihr Wohlwollen diesem oder jenem Projekte zuwenden oder abwenden. Solange die Regierung mit ihrer Schiffahrt keine Wassernot verspürt, wird sich mit ihr schwer über die Talsperren verhandeln lassen, und wer sie vorzeitig haben will, wird zahlen müssen.

Angesichts dieser allgemeinen Ratlosigkeit wäre es wohl hoch an der Zeit, daß sich die Floßfahrtberechtigten behufs Vertretung ihrer Interessen enger aneinander schließen und der Frage des Fortbestandes der Holzflößerei nach jeder Richtung hin ihre vollste Aufmerksamkeit und das eifrigste Studium zuwenden möchten, um im gegebenen Falle mit ihren eigenen Anträgen der Regierung entgegen kommen zu können. An der letzteren wird es aber dann sein, den erhabenen Spruch „Viribus unitis" zu verwirklichen und mit vereinten Kräften etwas zu schaffen, was zum allgemeinen Wohle aller führt, und nicht zum Gegenteil!

Ich komme zur Regulierung der Flüsse und kann mich in dieser Richtung ganz kurz fassen. Es ist allgemein üblich, daß bei den diesbezüglichen Kommissionen ein fertiges Projekt der staatlichen Bauleitung vorliegt, auf welchem aber

schon an erster Seite ein noli me tangere geschrieben steht. Die lokalen Faktoren als: Bezirke, Gemeinden und Anrainer, können zu diesen Projekten in technischer Hinsicht höchstens nur Amen sagen und werden daher gut tun, wenn sie ihre Anliegen schon bei den Vorarbeiten an geeigneter Stelle vorbringen, in welcher Beziehung ein wohlwollendes Entgegenkommen von Seite der staatlichen Organe mit Anerkennung hervorgehoben werden muß.

Eine interessante Frage bildet die Wahrung des Rechtstitels bei Privatgewässern, in Fällen bei der oft notwendigen Umlegung des Flußlaufes. Es werden da Teile fremder Parzellen dem neuen Flußbette einverleibt, dagegen Teile des alten Flußbettes liegen gelassen, an denen der frühere Besitzer wenig Interesse hat, der Anrainer aber auch nicht, weil sie gewöhnlich wertlos sind. Ein allgemeines Rezept für solche Fälle zu empfehlen, ist untunlich, doch dürfte es wohl am richtigsten sein, an dem Grundsatze festzuhalten, daß dem früheren Besitzer des aufgelassenen Flußbettes gleiche und unverkürzte Rechte auch auf das neue Flußbett eingeräumt und protokollarisch sichergestellt werden.

Vom öffentlichen Standpunkte wäre zu empfehlen, der Bauleitung nahezulegen, daß die Bezirke für allzu starke Abnützung ihrer Straßen durch Steintransporte zu den Regulierungsbauten nicht aufkommen können und daß daher die Bewilligung eines staatlicher Straßenabnützungsbeitrages der Billigkeit entsprechen würde.

Ich wende mich nunmehr der Frage der Talsperren zu, die in neuerer Zeit ein außerordentlich reges Interesse in allen Kreisen der Bevölkerung erwecken, und bitte um gütige Nachsicht, wenn ich dabei etwas weiter auszuholen genötigt bin, als es für den vorliegenden Zweck gerade unerläßlich wäre.

Die Aufstauung der gefallenen Niederschläge durch Errichtung von Erddämmen ist gerade so alt, wie die landwirtschaftliche Kultur des Bodens, und die Teiche waren in früheren Zeiten in weit größerer Anzahl vorhanden, als jetzt. Ihre Auflassung trägt zum großen Teile an der Misere unserer heutigen Wasserläufe Schuld. Sehr alt und allseits bekannt sind auch die Staudämme an großen Flüssen, welche zur Be-

wässerung ganzer Landstriche dienen und von welcher insbesondere in Ägypten und in Englisch-Indien große Anlagen schon aus grauer Vorzeit existieren. Ebenso bekannt sind auch die alten Klausen an den Triftbächen. Was jedoch den Talsperren neuerer Zeit eine besondere Bedeutung verleiht, ist ihre Verwendbarkeit zur Hebung der Niederwasserstände in Schiffahrtskanälen, zur Wasserversorgung großer Städte, zur Sicherung konstanter Wasserstände für industrielle Betriebe und in allerneuester Zeit auch ihre hohe Bedeutung für Zurückhaltung und Unschädlichmachung der Hochwasserflutwelle. Während früher vornehmlich Erddämme in Anwendung kamen, handelt es sich in neuerer Zeit zumeist um gewaltige Sperrmauern von bedeutender Höhe, deren Errichtung an den Ingenieur die höchsten Anforderungen stellt.

Wenn man mit der Geschwindigkeit eines elektrischen Funkens die Länder durcheilt, so entwickelt sich bezüglich der gegenwärtig bestehenden Talsperren etwa folgendes Bild:

Frankreich besitzt dermalen 44 größere Objekte mit einem Fassungsraum von 265,000.000 m^3, hauptsächlich zur Speisung der Kanäle, zur Wasserversorgung großer Städte und zum Teil auch zum Hochwasserschutz. Die höchste Sperrmauer mit 54 m hat die Talsperre bei Chartrain.

Spanien besitzt große Talsperren und Stauwehren an den ins Mittelmeer einmündenden Flüssen, hauptsächlich zum Zwecke der Berieselung. Die dermalen vorhandenen 19 Bauwerke haben einen Fassungsraum von 259,000.000 m^3 und die größte Sperrmauer mit 50 m Höhe steht bei Lorca.

England besitzt große Talsperren zur Wasserversorgung der großen Städte, darunter mehrere aufgestaute Seen. Die vorhandenen 49 Objekte haben einen Stauinhalt von 284,000.000 m^3; die größte Sperrmauerhöhe von 46 m hat die Talsperre bei Birmingham. Das in Durchführung begriffene Wasserversorgungsprojekt für London bezweckt die Lieferung von nahezu 2,000.000 m^3 Wasser pro Tag und ist mit 791,000.000 Mark veranschlagt.

Rußland besitzt mehrere große Stauanlagen an der Wolga und an anderen Flüssen, insbesondere zur Hebung der Schiffahrt und der Holzflößerei, darunter solche mit Aufstau von 400,000.000 bis 600,000.000 m^3.

Italien hat dermalen 4 Talsperren mit 4,000.000 m^3 Stauinhalt.

Die Schweiz besitzt zumeist nur industrielle Stauanlagen am Rhein mit 16.000 HP, bei Zürich mit 1600 HP und bei Chevres mit 12.000 HP.

Amerika besitzt ungefähr 570 größere Talsperren und Stauanlagen, darunter die größte und höchste Sperrmauer der Welt, den 82 m hohen Cretohdam bei New-York mit 125,000.000 m^3 Stauinhalt. Am Mississippistrom bestehen 4 Stauanlagen zur Hebung der Schiffahrt mit einem Fassungsraum von 2400,000.000 m^3.

Englisch-Indien hat eine Unzahl Stauweiher zur Berieselung der Ländereien, darunter auch 7 moderne Bauwerke mit 70.000.000 bis 140,000.000 m^3 Fassungsraum.

Ägypten hat bei Assuan die größte Stauanlage der Welt mit 7900,000.000 m^3 bei 22 m Höhe. Weitere vier Stauanlagen mit 21.000,000.000 m^3 sind im Projekt.

Kehren wir nach diesem kurzen Ausfluge nach Europa zurück und sehen wir uns das nachbarliche Deutsche Reich an, so sind daselbst in der kurzen Spanne Zeit von ungefähr 15 Jahren sehr viele Talsperren entstanden, deren Fassungsraum gegenwärtig schon 280,000.000 m^3 betragen soll. Neue Projekte schießen wie die Pilze aus der Erde. Die größte Talsperre ist die bei Urft mit 52 m hoher Mauer und einem Fassungsraum von 50,000.000 m^3. Zwei große Talsperren stehen gegenwärtig im benachbarten Preußisch-Schlesien im Bau, die eine bei Marklissa mit 15,000.000 m^3, die andere bei Mauer unterhalb Hirschberg mit 50,000.000 m^3, hauptsächlich zum Hochwasserschutz. Die meisten Anlagen sind in den Industriebezirken des Rheinlandes, in Westfalen und in den Reichslanden errichtet worden.

Und sehen wir uns in unserem lieben Heimatslande um, so finden wir hier kaum die Anfänge auf diesem Gebiete. Außer einigen älteren Anlagen in Südtirol (Fersina, Avisio, Pontalto, Madruzza) sind zu erwähnen: 4 Sammelteiche bei Iglau, 3 Stauweiher bei Jaispitz, 1 Talsperre mit 1,600.000 m^3 bei Komotau, 1 mit 100.000 m^3 bei Marienbad und als die neuesten und größten 6 Talsperren bei Reichenberg, wovon eine der kleineren bereits fertig ist und die größte mit 2,000.000 m^3 im Spätherbst dieses Jahres beendet werden soll.

Wenn wir daher eine gewisse Sehnsucht empfinden, von den Vorteilen der Talsperren auch einen kleinen Teil für unsere Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen, so ist das gewiß ein ebenso bescheidener als berechtigter Wunsch. Man tröstet uns allerdings damit, daß wir anderseits auch den Gefahren des Durchbruches solcher Objekte nicht ausgesetzt sind und da ich nun eine gewisse Verpflichtung habe, auch die schlechte Seite der Talsperren zu berühren, so bitte ich um einen Augenblick gütiger Geduld, wenn ich eine kleine Chronik der bekannt gewordenen Durchbrüche beischließe, wie folgt:

1802 brach die 50 *m* hohe Sperrmauer bei Lorca in Spanien durch, zerstörte 809 Häuser und begrub 680 Menschen in den Wellen.

1864 brach der 28 *m* hohe Erddamm bei Shefield mit 3,000.000 m^3 Wasser durch und begrub 238 Menschen.

1874 ist eine Sperrmauer bei Williamsbury in Amerika geborsten, wobei 150 Menschen ertranken.

1875 brach eine Sperrmauer bei Worcester in Amerika und richtete sehr große Verwüstungen an.

1882 brach die Sperrmauer bei Fersina in Südtirol durch, ohne großes Unheil anzurichten.

1888 ist durch ein Mißverständnis am Telephon die Sperrmauer eines kleinen Beckens bei Montreaux in der Schweiz geborsten.

1889 brach der 22 *m* hohe Erddamm bei Johnstown in Amerika durch, wobei innerhalb einer Stunde an die 25,000.000 m^3 Wasser ins Tal gestürzt sind und den Ort gleichen Namens fürchterlich verwüstet haben. Die Zahl der dabei ums Leben gekommenen Menschen soll in die Tausende gehen.

1890 brach die 34 *m* hohe Sperrmauer bei Arizona in Amerika durch, wobei mehrere Hundert Menschen ihr Leben eingebüßt haben.

1895 brach die 23 *m* hohe Sperrmauer bei Bouzey in Frankreich durch, wobei über 100 Menschen ums Leben kamen.

Außerdem mag hie und da noch ein kleinerer Durchbruch stattgefunden haben, bezüglich dessen meine Zusammenstellung unvollständig sein dürfte. Die Techniker sagen allerdings, daß bei den meisten dieser Bauten die Elemente nur dasjenige besorgt haben, was sie bei den verfehlten Prinzipien

der Bauanlage mit mathematischer Sicherheit besorgen mußten. Im Übrigen darf man aber nicht vergessen, daß auch jene Hochwässer, die durch die Talsperren möglicherweise aufgehalten werden können, Menschenleben kosten; so raffte die Flut vom 29./30. Juli 1897 auf der österreichischen Seite des Riesengebirges allein 47 Menschen dahin, davon 7 unter einer dichtbewaldeten Lehne im Riesengrunde und 17 in einem Hause in Nieder-Marschendorf.

Eine sehr wichtige Wendung nahm der Talsperrenbau insbesondere in neuerer Zeit dadurch an, daß er den Zweck verfolgt, die Lieferung des für die Großindustrie notwendigen Nutzwassers gleichzeitig mit dem Hochwasserschutz zu verbinden. Obgleich mit der Verwirklichung dieser Idee bereits in Frankreich begonnen wurde, so gebührt doch dem Professor an der technischen Hochschule in Aachen, Geheimrat Ing. Dr. Intze, das Hauptverdienst, in dieser Richtung bahnbrechend vorgegangen zu sein, und seine Leistungen auf dem Gebiete des Talsperrenbaues bilden das Reiseziel aller Ingenieure, die sich über den modernen Talsperrenbau informieren wollen. Durch die Vereinigung der industriellen Nutzwasserbecken mit einem für die Aufnahme der schädlichen Hochwasserflutwelle freizulassenden Raum sind jene Vorbedingungen geschaffen worden, die den Talsperren eine ungeahnte Ausbreitung sichern und dieselben zu einer Quelle wahren Volkssegens, insbesondere für die industriell ausgenutzten Oberläufe der Gebirgsflüsse umzugestalten geeignet sind.

Für den vorliegenden Zweck handelt es sich gewiß nicht darum, Ihnen, meine hochverehrten Herren, etwa meine individuelle Ansicht über die Talsperren vorzutragen, sondern darum, wie die Meinung erfahrener Praktiker lautet, und da kann ich wohl kaum etwas besseres tun, als daß ich Altmeister Intze selbst reden lasse, zu welchem Zwecke ich mir vom hohen Präsidium die Erlaubnis erbitten muß, einige Sätze aus dem Gutachten Intzes über die zukünftige Möglichkeit der Verminderung der Hochwasserschäden im Bereiche der beiden schlesischen Gebirgsflüsse Bober und Queis im Wortlaute verlesen zu dürfen, wie sie der genannte Ingenieur in seinem Berichte an die preußische Regierung im Jahre 1897 niederschrieb. Sie lauten:

„Da ich im allgemeinen und in Übereinstimmung mit den meisten Hydrotekten der Ansicht war, daß es schwerlich möglich sein dürfte, mit hinreichendem Nutzen Sammelbecken anzulegen, welche die Zurückhaltung und Verteilung der schädlichen Hochwassermengen auf eine hinreichend lange Abflußzeit bewirken und dadurch den Hochwasserabfluß unschädlich machen könnten, so bin ich mit großem Zweifel an dem Erfolge diesem Teile der Bearbeitung näher getreten, wenngleich durch das Studium der Karten und der örtlichen Verhältnisse mehrere für die Anlage großer Sammelbecken geeignete Punkte mir zur Kenntnis gelangt waren. Das Ergebnis der Untersuchung muß bei einer vorurteilsfreien Prüfung der vorliegenden Zahlen die Überzeugung wachrufen, daß es nicht nur möglich erscheint, den Schaden, den die häufigen gewaltigen Hochfluten am Bober und Queis veranlassen, fast vollständig durch Anlage von Sammelbecken zu beseitigen, sondern daß auch im Ganzen diese Anlagen als wirtschaftlich zu bezeichnen sind."

Und am Schluß seines Berichtes schreibt Intze nach Aufzählung seiner Projekte für die notwendigen Nutz- und Hochwasserbecken und der Begründung ihrer Rentabilität Folgendes:

„Für die Zukunft dürfte man von den angeführten Sammelbecken diejenigen zur Ausführung bringen, welche sich bei näherer Untersuchung als besonders günstig bezüglich ihres Nutzens sowohl als auch hinsichtlich der Kosten herausstellen werden. Hierbei sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die mitgerissenen Geschiebe, Gerölle, Kies- und Sandmassen den unterhalb liegenden Flußgebieten erhebliche Nachteile bereiten und daß man alle Ursache hat, dahin zu wirken, diese Massen möglichst im Gebirge festzuhalten, wozu die Zurückhaltung großer Wassermassen in den hochgelegenen Tälern wesentlich beitragen kann. Aus diesem Gesichtspunkte wird es also empfehlenswert sein, hin und wieder einzelne hochgelegene Sammelbecken auch dann auszuführen, wenn dieselben an und für sich durch den nachweisbaren Nutzen noch keine Rentabilität nachweisen sollten. . . . . Wollte man durch eine Regulierung der sämtlichen in Frage kommenden Wasserläufe im Bober- und Queisgebiete das Hochwasser

unschädlich abführen, so dürften nicht nur die hierauf zu verwendenden Kosten vermutlich ganz erheblich höher ausfallen als die vorher genannten, auf die Anlage von Sammelbecken für Hochwasserschutz zu verwendenden Summen, sondern es würden auch noch auf die fortlaufend zur Unterhaltung dieser Regulierungsbauten aufzuwendenden erheblichen jährlichen Ausgaben in Betracht zu ziehen sein, gegen deren Übernahme bekanntlich alle Beteiligten sich energisch zu sträuben pflegen. Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die mit der Regulierung im allgemeinen verbundene beschleunigte Abfuhr der Hochwassermengen aus dem Gebirge im vorliegenden Falle für die unterhalb liegenden Gebiete nicht ganz ohne Bedenken sein dürfte."

Durch diese Äußerungen glaube ich nachgewiesen zu haben, daß — wo es sich um den Schutz gegen wiederkehrende Hochwässer handelt — die Talsperren ihre Schuldigkeit um so sicherer tun werden, je weiter sie in das Quellgebiet der Flüsse hinaufrücken. Ich bedauere, diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen zu können und lege eine Karte des nördlichen Riesengebirges zur gefälligen Einsichtnahme auf, aus welcher zu ersehen ist, wie Geheimrat Intze die Talsperren verteilt hat, um den von ihm verfolgten Zweck zu erreichen. Das Verhältnis des vollgefüllten Nutzwasserraumes zu dem freigelassenen Hochwasserschutzraum ist wie 1 : 3 und beträgt bei den ausgewählten 12 Talsperren rund 12,000.000 m^3 an Nutzwasserraum und 36,000.000 m^3 an Hochwasserschutzraum.

Und was geschieht bei uns auf der österreichischen Seite des Riesengebirges? Hier werden die Studien für die Talsperren tief in der Ebene gemacht und immer nur die billige Beschaffung des Wassers vorgeschützt, als ob davon allein alles abhängen möchte. Die im Flußgebiete der Elbe und Aupa von Seite der hohen Regierung in Aussicht genommenen Talsperren in der Niederung geben den ganzen Oberlauf der beiden Flüsse der bisherigen Hochwassergefahr preis, sie schützen auch in keiner Weise die teuren Regulierungsbauten, sie haben keinen Wert für die oberhalb liegenden industriellen Betriebe und widersprechen dem Wortlaute des Gesetzes, wo es ausdrücklich heißt, daß die Talsperren im Quellgebiete vor-

gesehen sind. Das Gesetz gilt aber nicht für den Untertan allein, sondern auch für die Regierung, und der österreichische Waldbesitz wird gut tun, wenn er sich in der Frage der Talsperren prinzipiell an die Seite derjenigen stellt, die des Hochwasserschutzes bedürftig sind.

In bezug auf die Wildbachverbauungen habe ich meine Ansichten bereits im schriftlichen Referate ausgeführt und kann nichts mehr als die Bitte hinzufügen, daß man dieser nutzbringenden staatlichen Arbeitstätigkeit überall bis an die äußerste Grenze entgegenkommen und sie fördern helfen möchte, wo es dem Waldbesitz nur tunlich erscheint. Es gibt wohl auch hier Momente, wo die Interessen der staatlichen Bauleitung mit dem Grundbesitze kollidieren können, so bei Eröffnung von Steinbrüchen, Benutzung von Waldwegen, Entziehung von Holzhauern u. dgl., aber alle diese Fragen lassen sich in entsprechender Weise lösen, wenn man den guten Willen und die Einsicht besitzt, diese Arbeiten richtig zu würdigen und dementsprechend auch zu fördern.

Ich komme schließlich zu der Eventualität der Verschärfung des bestehenden Forstgesetzes und muß offen gestehen, daß ich diese Gefahr nicht für ernstlich hielt und erst durch einen diesbezüglichen Aufsatz des Herrn Oberforstrat Reuß (in den Nummern 1092 und 1094 der Forst- und Jagdzeitung) aufgeschreckt wurde, woselbst des Näheren ausgeführt wird, daß ein Gesetz für Mähren in Aussicht stehe, womit künftighin ein jeder Schlag von mehr als 1 *ha* Größe der politischen Behörde zur Genehmigung anzumelden oder aber der ganze Wirtschaftsplan zur Approbation einzureichen sei. Welche wichtigen Gründe eine so harte Maßregel veranlassen sollten ist mir unbekannt und ich muß daher jene Herren um freundliche Auskunft bitten, die darüber näher orientiert sind. Ich möchte mich heute im allgemeinen bloß darauf beschränken, um — parlamentarisch gesprochen — unsere Obstruktion gegen eine solche Vorlage im vorhinein zu markieren.

Bei Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Maßregel dürfte denn doch die Frage gestattet sein, ob denn unser altes Forstgesetz gerade in dieser Richtung schon so

gebrechlich geworden ist, um dasselbe mit aller Gewalt zu beseitigen und dazu noch in einer Zeit, wo mehr wie sonst das alte Sprichwort gilt: Selten kommt was Besseres nach! Ich habe bereits in meinem schriftlichen Referate des Näheren ausgeführt, daß unser altes Forstgesetz schon längst alles enthält, wss man anderwärts als die höchste Potenz des Erreichbaren anstrebt, in welcher Richtung ich auf das preußisch-schlesische Waldschutzgesetz vom 16. September 1899 hingewiesen habe.

Es könnten nur zwei Gründe in Betracht kommen, die allenfalls zu einer Verschärfung des bestehenden Forstgesetzes berechtigen würden, und zwar:

1. die wissenschaftlich nachgewiesene Erkenntnis, daß dem Walde heute eine weit höhere klimatologische Bedeutung zukomme als in früherer Zeit, und

2. daß den privaten Forstbeamten Fehler und Schwächen nachgewiesen werden könnten, welche sie zur selbständigen Verwaltung des ihnen anvertrauten Waldes ohne Aufsicht des Staates unfähig erklären.

Was den ersten Grund anbetrifft, da möchte ich wieder nur andere Stimmen reden lassen und zitiere zu diesem Zwecke nur wenige Sätze aus dem IV. Hefte der Beiträge zur Hydrographie Österreichs (1900), worin geschrieben steht:

„Beispielsweise ist es eine allgemeine Tatsache, daß dem Waldbestande ein Einfluß auf die Milderung oder wohl gar auf die Verhinderung, und der Waldbestockung ein solcher auf die Entstehung derartiger Elementarereignisse oder auf Raschheit ihrer Aufeinanderfolge allgemein zuerkannt wird, doch kann diese allgemeine Zuerkennung ebensowenig vom hydrographischen Gesichtspunkte aus unwidersprochen bleiben, wie speziell der ganz unbegründete Glaube, daß die Hochwasserkatastrophen in Österreich durch die zunehmende Abholzung der Wälder verursacht worden wären. . . . . Gegen die dem Walde im Volksglauben zuerkannte Einflußnahme auf die durch exzessive Regen hervorgerufenen Katastrophen spricht endlich auch die interessante Tatsache, daß merkwürdigerweise Ländereien, die sich der höchsten Forstkultur erfreuen, nicht selten relativ am intensivsten von solchen Ereignissen heimgesucht werden. So waren beispielsweise im

Jahre 1897 die waldreichen Quellengebiete der Elbe, Iser, Oppa, Neisse, sowie das forestal äußerst kultivierte Einzugsgebiet des Wienflusses, der Erlaf und der Pielach, ferner im Jahre 1899 die ebenso reich mit üppigem Waldbestande gesegneten Gegenden der Traun, Enns, Ybbs usw., die durch die bezüglichen Katastrophen am meisten betroffenen Gebiete. Erscheint nun aber die günstige Einflußnahme des Waldes auf die Ermäßigung der Hochwässer nichts weniger als begründet, um wie viel weniger hat erst dann die Behauptung eine Berechtigung, daß in den Abholzungungen der Forste die Ursache dieser Katastrophen und ihres vehementen Auftretens zu erblicken sei."

Und aus meiner eigenen Praxis kann ich nur hinzufügen, daß die so vielgerühmte Retention des Waldes in dem Augenblicke ihre Bedeutung verliert, wo während eines starken Niederschlages zugleich der Wind dazutritt und dasjenige Wasserquantum von den Kronen abschüttelt, welches sie zurückzubehalten bestimmt sind. Beispiele, wo der dichtbestockteste Wald während des Hochwassers zutal abgefahren ist, gab es im Jahre 1897 im Riesengebirge genug.

Wenn wir ferner — wie aus den Verhandlungen der Versuchsanstalten im Jahre 1903 zu Mariabrunn hervorgeht — heute bloß soviel wissen, daß die Erforschung der berührten Frage noch lange nicht abgeschlossen ist, so glaube ich zu dem Schluß berechtigt zu sein, daß daraus die Notwendigkeit zur Verschärfung unseres Forstgesetzes keinesfalls abgeleitet werden kann.

Was den zweiten Grund anbetrifft, daß nämlich die Privatforstwirte einen berechtigten Anlaß zur größeren Entfaltung der staatlichen Gewalt Anlaß gegeben hätten, da ist der gegenwärtige Zeitpunkt am allerwenigsten dazu geeignet, zu untersuchen, in wessen Händen der Wald besser aufgehoben ist, ob in der Hand des Staates oder im Privatbesitz. Aus diesem Grunde gehe ich allen diesbezüglichen Weiterungen aus dem Wege. Wenn aber der wirkliche Grund zur Verschärfung des Forstgesetzes in angedeuteter Richtung und Rücksicht auf die Wasserstraßen abgeleitet werden sollte, da glaube ich, daß bei der Mobilisierung gegen eine solche Maßregel kein Waldbesitzer und kein Forstwirt fehlen wird, wenn einmal der Alarmruf erschallt!

Meine hochverehrten Herren! Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen angelangt und es erübrigt mir nur noch die Aufgabe, Sie um die wohlwollende und freundliche Annahme der von mir vorgeschlagenen Resolutionsanträge zu bitten, welche ich mir vorzulesen erlaube, wie folgt (liest):

„Der XX. österreichische Forstkongreß wolle beschließen, die hohe Regierung sei zu bitten:

1. Die ersprießliche Tätigkeit der Wildbachverbauung, namentlich in jenen Quellgebieten beschleunigen und fördern zu wollen, welche für die zukünftigen Wasserstraßen von besonderem Belang sind."

Zur Begründung sind nicht viele Worte notwendig. Ich habe im schriftlichen Referat darauf hingewiesen, daß von den 19,000.000 *K*, die für die Wildbachverbauungen ausgegeben worden sind, auf jene Länder, welche die Wasserstraßen durchziehen, bloß 1,900.000 oder 10% verwendet wurden, weshalb unsere Bitte begründet erscheint.

(In der Vorlesung fortfahrend):

„2. Bei der Anlage der Talsperren zunächst für ausreichenden Hochwasserschutz zu sorgen."

Ich glaube, das ist das wichtigste von unserer Seite, weil sich um das Industrienutzwasser die Industrie allein kümmern wird.

(In der Vorlesung fortfahrend):

„3. Bei der Regulierung und Kanalisierung der Flüsse die Interessen der Floßfahrt in ausgiebiger Weise zu wahren und dadurch die Forstwirtschaft Böhmens und der Nachbarländer vor einer unabsehbaren Katastrophe zu schützen."

Das ist eine Angelegenheit, die den Forstkongreß bereits in früheren Jahren beschäftigt hat und ist da nichts hinzuzufügen, als die Behauptung, daß es sich tatsächlich um eine Katastrophe handelt.

(In der Vorlesung fortfahrend):

„4. Bei einer eventuellen Abänderung des Forstgesetzes die Rücksichten auf eine entsprechende Förderung der Aufforstungen in den Quellgebieten der Flüsse voranzustellen; dagegen aber von jeder Behinderung des freien Wirtschaftsbetriebes abzusehen."

In dieser Beziehung habe ich bereits angedeutet, in welcher Art und Weise eine Förderung der Aufforstung in den Quellgebieten und der Walderhaltung in denselben erfolgen könnte.

(In der Verlesung fortfahrend):

„5. Ein Notwegegesetz für den Wald vorzubereiten und dem Landwirtschaftsrate zur Begutachtung vorzulegen."

In bezug auf den letzten Punkt hätte ich nur hinzuzufügen, daß gegenwärtig, wo die Flößerei erschwert und die Bahnfracht verteuert wird, das einzige Mittel, welches auf die Verringerung der Holzfrachten hinzielen kann, im Transport des Holzes im Walde oder bis zu den Bahnstationen zu suchen wäre. In dieser Beziehung sind wir ungemein bedrängt, weil § 24 des Forstgesetzes lediglich die Befugnis einräumt, im Wege einer kommissionellen Erhebung die freie Abfuhr des Holzes über fremden Grund, selbstverständlich gegen Entschädigung, in Anspruch zu nehmen. Die Zukunft des Holztransportes liegt für uns leider nicht am Wasser, sie liegt auch nicht auf den Bahnen, in bezug auf den internen Transport, sondern in der Ausnutzung des Gesetzes der Schwere, zu welchem Behufe wir gezwungen sind, nach und nach die Schmalspurbahn zu erweitern, Rieswege und Bremsberge anzulegen. Zu alledem wird es nötig sein, daß eine Art Expropriationsgesetz geschaffen werde, wonach man im gegebenen Falle, wenn keine andere Hilfe möglich sein wird, fremden Grund benutzen kann, natürlich gegen angemessene Entschädigung, auf welchem man dann die Schmalspurbahnen oder ähnliche Transportmittel anlegen kann. Ich glaube, daß dieses Bestreben nicht dem der Industrie entgegen läuft; sie wird uns unterstützen, weil sie eine Vermehrung des Eisenabsatzes erhofft und übrigens in ihrer Gesetzesvorlage, wegen kostenloser Fortleitung elektrischer Energie über fremden Grund und Boden, eine gleiche Förderung verlangt.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und danke Ihnen, hochverehrte Herren, für die freundliche Geduld, mit welcher Sie meinen Ausführungen gefolgt sind. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Debatte über das Referat des Böhmischen Forstvereines. Zum Worte haben

sich bisher gemeldet die Herren: Domänendirektor Baudisch, Industrieller Winterberg, Oberforstrat Homma und Graf Haugwitz.

Das Wort hat Herr Baudisch.

Forst- und Domänendirektor **Baudisch**: Hochgeehrte Herren: Obzwar ich mich selbst mit der Floßfahrt nicht befasse, so möchte ich mir dennoch erlauben, eine kurze Bemerkung zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande zu machen.

Den Anlaß hierzu bietet mir der Umstand, daß ich einesteils in Wasserangelegenheiten auch einigermaßen orientiert bin und daß andernteils im Oberlaufe der Bečwa, einem Flusse in Mähren, gleichfalls Talsperren zu dem Zwecke errichtet werden sollen, um dem zu erbauenden Donau-Oderkanal das erforderliche Betriebswasser zuzuführen.

Wenn ich mir nun, meine Herren, das ausgedehnte Sammelgebiet des Bečwaflusses mit seinen langen und zum Teile schroffen Lehnen, der zur Geschiebebildung stark hinneigenden Formation und den zahlreichen, durch ein großes Gefälle ausgezeichneten Seitenbächen etc. vor Augen halte, so kann ich es mir gar nicht denken, daß es möglich wäre, an diesem Flusse Talsperren mit Erfolg zu errichten, insolange nicht die Zuflüsse in einer entsprechenden Weise verbaut sind, weil diese Talsperren schon in verhältnismäßig kurzer Zeit der völligen Verschotterung anheimfallen würden und ihren auf die Regulierung des Wasserstandes gerichteten Zweck nicht zu erreichen vermöchten.

Mit Rücksicht auf diese und ähnliche solche Umstände ist daher die Forderung gewiß berechtigt, daß, ehe an die Errichtung von Talsperren geschritten wird, die Zuflüsse in einer ordentlichen Weise verbaut werden.

Im weiteren möchte ich auch die Anschauung aussprechen, daß es vielleicht zweckmäßiger sein dürfte, mehrere kleine Talsperren an Stelle einer einzigen großen zu errichten, weil bei einem eventuellen Durchbruche der letzteren, der selbst bei der solidesten Konstruktion nicht völlig ausgeschlossen erscheint, das unter der Talsperre gelegene Gelände weit größeren Verheerungen ausgesetzt wäre, als wenn eine der kleinen Talsperren durchbrechen sollte.

Ferner glaube ich auch noch auf den Umstand hinweisen zu sollen, daß die von Seite des geehrten Böhmischen Forstvereines gestellten Forderungen zum Schutze der Floßfahrt aus Anlaß der Kanalbauten und Flußregulierungen gewiß von jedermann als vollkommen begründet anerkannt werden müssen, weil es unter keinen Umständen angeht, eine bereits seit Jahrhunderten zugunsten der Forstwirtschaft bestehende Einrichtung nun plötzlich durch die Kanalbauten und Flußregulierungen in ihrer Benutzung erschweren oder gänzlich unmöglich machen zu wollen.

Um nun diese und überhaupt alle jene Forderungen, welche die Forstwirtschaft der Kanalbauten und Flußregulierungen wegen zu stellen berechtigt ist, mit dem erforderlichen Nachdruck vertreten zu können, ist es unumgänglich nötig, daß derselben in jenen Körperschaften, welche die Wasserstraßenfrage behandeln, daher insbesondere im Wasserstraßenbeirate eine angemessene Vertretung eingeräumt werde; nachdem aber alle diesbezüglichen Bemühungen bisher leider fruchtlos geblieben sind, so muß jene Aktion mit großer Befriedigung begrüßt werden, welche die Forstvereine in Gemeinschaft mit der österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen zu dem Zwecke eingeleitet haben, damit der Wasserstraßenbeirat durch die Zuziehung von Forsttechnikern in einer angemessenen Weise verstärkt werde.

Ich glaube auf diese Forderung deshalb großes Gewicht legen zu sollen, weil geltend gemacht werden könnte, daß die dem Wasserstraßenbeirate angehörigen Landesausschüsse ja ohnedies schon die Verpflichtung haben, die Interessen der Forstwirtschaft wahrzunehmen; allein bei aller Achtung, die ich diesen Herren entgegenbringe, muß ich denn doch den berechtigten Zweifel aussprechen, daß dieselben auch tatsächlich imstande sein werden, die Interessen der Forstwirtschaft mit dem gehörigen Nachdruck zu vertreten, weil ihnen eben die erforderlichen Kenntnisse hierzu mangeln, und ist es daher dringend geboten, Forsttechniker in angemessener Zahl dem Wasserstraßenbeirate beizuziehen.

Im Hinblick auf diese Ausführungen würde ich es als wünschenswert erachten, daß auch in die vom geehrten Böhmischen Forstverein beantragte Resolution eine Bestimmung in diesem Sinne aufgenommen werde und erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen, daß als Punkt 4 der Resolution nachstehender Satz eingefügt werden möge: „Den Wasserstraßenbeirat durch fachlich gebildete Forsttechniker in einer angemessenen Weise zu verstärken."

Was weiters den unter 4. angeführten Resolutionsantrag anbelangt, der im Falle der Annahme meines Antrages den Punkt 5 der Resolution bilden könnte, so erkläre ich mich mit diesem Antrag um so mehr einverstanden, als sich tatsächlich in der letzteren Zeit das Bestreben geltend gemacht hat, die Forstwirtschaft durch äußerst strenge und drückende Waldschutzmaßnahmen in unberechtigter Weise zu erschweren.

So möchte ich beispielsweise in dieser Beziehung auf den Umstand hinweisen, daß für die Markgrafschaft Mähren ein Forstgesetz in Aussicht genommen ist, das, wenn es zur Durchführung kommen sollte, jeden freien Aufschwung der Forstwirtschaft lähmen und dieselbe wieder in jenen beklagenswerten Zustand zurückversetzen würde, aus dem sie nur nach langjährigem, heißem Bemühen und mit größter Anstrengung befreit werden konnte.

Dieser Gesetzentwurf ist, trotzdem die forstwirtschaftlichen Verhältnisse in Mähren von ungleich günstigerer Beschaffenheit als jene im Kronlande Kärnten sind, dem kärntnerischen Waldschutzgesetze jedoch mit der Abweichung nachgebildet worden, daß man hierbei noch weit über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgegangen ist nnd noch viel schärfere Bestimmungen als in diesem normiert hat; und ein solch drakonisches Gesetz, meine Herren, soll in einem Kronlande Anwendung finden, wo die Forstwirtschaft anerkanntermaßen auf einer hohen Stufe der Entwicklung steht, sich vollster Blüte erfreut und wo sich zirka 82% der gesamten Waldfläche in den Händen der Groß- und nur zirka 18% derselben in den Händen der Kleinwaldbesitzer befinden.

Es mußte die von der hohen Regierung bewirkte Vorlage dieses Gesetzentwurfes um so mehr befremden, als sich

die kompetenten Behörden und der Mährisch-schlesische Forstverein, letzterer in einem eingehenden Gutachten, dahin ausgesprochen hatten, daß die Erlassung eines Waldschutzgesetzes für die Markgrafschaft Mähren mit Rücksicht auf die daselbst bestehenden forstwirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur überflüssig sei, sondern sogar eine höchst nachteilige Wirkung ausüben würde.

Daß unter solchen Umständen die forstwirtschaftlichen Kreise der Markgrafschaft Mähren von großer Erregung ergriffen sind und der Mährisch-schlesische Forstverein in entschiedenster Weise gegen diesen Gesetzentwurf Stellung genommen hat und alles aufbieten wird, um die Gesetzwerdung desselben zu verhindern, bedarf wohl kaum einer näheren Erörterung.

Indes will ich mich mit diesem Gegenstande, so verlockend dies auch wäre, nicht weiter befassen, da er nicht in Verhandlung steht; wenn ich denselben aber dennoch berührt habe, so geschah dies deshalb, weil mir der erwähnte Resolutionsantrag hierzu Anlaß geboten hat und ich durch diese Ausführungen dartun wollte, daß dieser Antrag von großer Wichtigkeit ist; jedoch würde ich es als wünschenswert erachten, daß derselbe dahin ergänzt werde, daß hinter dem Worte „Forstgesetzes" die Worte: „oder bei Erlassung neuer Gesetze und Verordnungen über forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen" eingeschaltet werden mögen, so daß dieser Antrag dann nachstehende Fassung, die ich mir auch zu beantragen erlaube, erhalten würde: „Bei einer eventuellen Abänderung des Forstgesetzes oder bei Erlassung neuer Gesetze und Verordnungen über forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen die Rücksichten auf eine entsprechende Förderung der Aufforstungen in den Quellgebieten der Flüsse voranzustellen, dagegen aber von jeder Behinderung des freien Wirtschaftsbetriebes abzusehen."

Ich halte dies aus dem Grunde für nötig, weil, ohne daß Abänderungen des Forstgesetzes stattzufinden brauchen, im Wege von Novellen zum Forstgesetze sehr drückende forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen oder sogenannte Waldschutzgesetze erlassen werden könnten, die, wie ich bereits ausgeführt habe, die freie Entwicklung der Forstwirt-

schaft hemmen und letztere in hohem Maße zu schädigen vermöchten, daher es dringend geboten erscheint, daß der Forstkongreß einem derartigen Vorgehen mit größter Entschiedenheit entgegentrete.

Im übrigen habe ich zu den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Referenten nichts mehr zu bemerken und kann mich Ihnen um so mehr anschließen, als sie in betreff der geschilderten Nachteile, welche die Wasserstraßen der Forstwirtschaft bereiten dürften, mit jenen Gesichtspunkten übereinstimmen, die ich beim Forstkongresse vor zwei Jahren gelegentlich der Verhandlung des Themas über die Wasserstraßen zu entwickeln die Ehre hatte. (Lebhafter Beifall.)

Industrieller **Winterberg**:

Ich habe mir zu dem in Verhandlung stehenden Programmpunkte das Wort erbeten, um hauptsächlich diejenigen Momente hervorzuheben, welche auf die Holzflöße im Königreiche Böhmen und in ihrer Rückwirkung auf die Forstwirtschaft im allgemeinen von entscheidender Wirkung sein werden.

Der geehrte Herr Referent hat in dem vorliegenden Referate und mit seinen heutigen ergänzenden, informativen Erörterungen die technische Seite der Frage in so klarer und ausführlicher Weise behandelt, daß ich es wohl unterlassen kann in dieser Beziehung in weitere Details einzugehen.

Ich möchte mir nur hervorzuheben erlauben, daß in sämtlichen wasserbautechnischen Fragen die Zuziehung der betreffenden Interessenten sowie die Einholung von Gutachten aus denjenigen Kreisen die durch die projektierten Wasserbauten tangiert werden, notwendig erscheint; und gerade die Erfahrungen, welche die Flößereiinteressenten bei der Kanalisierung der Moldau zu machen Gelegenheit hatten, sprechen ganz besonders für diesen meinen Wunsch.

Es hat sich nämlich bei der Anlage der Floßschleusen in der erwähnten kanalisierten Strecke gezeigt, daß Fehlkonstruktionen ausgeführt wurden, welche die Flöße ganz besonders benachteiligen und daß es bei aller Anerkennung der hervorragenden technischen Leistungen bei diesen Bauten

dennoch vorgekommen ist, daß die Ausführung der Floßschleusen den praktischen Bedürfnissen nicht ganz entsprochen hat; da haben sich die Ratschläge, welche wir Flößereiinteressenten auf Grund vieljähriger Erfahrung zu erteilen in der Lage waren, für den weiteren Bau solcher Floßschleusen als ganz besonders nützlich erwiesen.

Es wird also im gleichen Maße dringendst zu empfehlen sein, daß bei der Anlage von Talsperren, sowie bei sämtlichen Bauten, die aus dem Rahmen des Wasserstraßengesetzes hervorgehen, in erster Reihe die Flößinteressenten, beziehungsweise die Vertreter der Forstwirtschaft zu Rate gezogen werden und ich bin überzeugt, daß auf diese Weise den ausführenden Technikern ein reicher Schatz von Erfahrungen zur Verfügung gestellt werden wird, deren Berücksichtigung ich heute schon auf das angelegentlichste empfehlen möchte.

Der Herr Referent hat darauf hingewiesen, daß in bezug auf die Flößerei gewisse Privatrechte bestehen, die unantastbar wären. Ich erlaube mir der geehrten Versammlung mitzuteilen, daß wir vor Beginn der Kanalisierungsarbeiten auf der Moldau, in erster Reihe als Interessenten zugezogen wurden. Als wir damals diesen Standpunkt, den der Herr Referent vertritt, bezüglich des Privatwasserrechtes geltend machten, wurde uns bedeutet, daß wir nicht rechtliche Interessen zu vertreten hätten, sondern nur als Experten fungieren. (Heiterkeit.) Nachdem wir nun als Experten unseren Widerstand in sehr deutlicher Weise vorgebracht hatten, wurde uns weiter bedeutet, daß wir als Experten, wenn ich mich so ausdrücken darf, nur auf das zu antworten haben, wonach wir gefragt würden! (Erneuerte Heiterkeit.)

Daß in diesem Falle unsere Tätigkeit eine sehr begrenzte war, wird mir die verehrliche Versammlung zugestehen. Im weiteren Verlauf der Bauperiode ist es dann soweit gekommen, daß wir einen schriftlichen Erlaß seitens des Statthaltereipräsidiums zugestellt erhielten, in dem ausgesprochen wurde, daß ein Verein als solcher nicht berechtigt ist, öffentliche Interessen zu vertreten und damit war das Privatrecht, von dem der Herr Referent gesprochen hat, begraben. Wir konnten also nicht anders, als die Kanalisierung über uns ergehen zu

lassen und die Bemerkung eines der Herren Funktionäre, daß wir früher Gelegenheit gehabt hätten, die Kanalisierung zu verhindern, war doch nicht ernst zu nehmen!

Der Herr Referent hat darauf hingewiesen, daß Fehler geschehen sind, sowohl seitens der Floßinteressenten, als auch seitens der hohen Regierung. Was den ersteren Vorwurf anbelangt, so gestatte ich mir die Bemerkung, daß, so gerne ich es auch sehen möchte, wenn wir, wie der Herr Referent meint, es schließlich dennoch durchsetzen könnten, das Privatrecht der Flößinteressenten als solches zur Anerkennung zu bringen, wir keineswegs in der Lage waren, das Resultat eines solchen Prozesses abzuwarten! Wir standen einfach vor der Frage, entweder mit Remorquage oder ohne Remorquage zu flößen. Die Flößerei ohne Remorquage war absolut ausgeschlossen und es war daher aus Gründen der Opportunität notwendig, dort unterzukriechen, wo wir das Hindernis nicht überspringen konnten!

Der geehrte Herr Referent hat in richtiger Erkenntnis der ganzen Sachlage darauf hingewiesen, daß durch die Kanalisierung, die ja zweifellos für die Hebung der Schiffahrt einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bedeutet, die Holzflößerei wesentlich verteuert und in weiterer Folge ganz unmöglich gemacht werden wird, wenn, woran ich nicht gern glauben möchte, die Kanalisierung von Prag aufwärts bis Budweis durchgeführt werden sollte.

In diesem Falle, und das möge heute als unumstößliche Gewißheit hingestellt werden, wäre dies gleichbedeutend mit der vollständigen Vernichtung der Flößerei. Es wäre dann wohl kaum die Zeit ferne, wo, wie einst am Main, bei Beendigung der Kanalisierung dieses Flusses, vom letztpassierenden Holzfloße in festlicher Stimmung Abschied genommen wurde!

Ich für meinen Teil, und ich glaube da im Namen aller Interessenten sprechen zu dürfen, würde einem solchen Feste mit gemischten Gefühlen entgegensehen und erkläre heute schon, daß eine Kanalisierung der Moldau von Prag aufwärts bis Budweis ohne Schädigung und Beeinflussung der Holzflößerei nur dann möglich ist, wenn diese Kanalisierung neben dem Flusse, und zwar durch Anlage eines ganz neuen Schiffahrtskanales durchgeführt wird. Soviel mir bekannt ist,

existiert bereits ein derartiges Projekt, welches die gegenwärtige Moldauflußstrecke unberührt läßt und eine neue kanalisierte Strecke von Budweis über Pisek und Worlik vorschlägt.

Wenn auch diese meine Bemerkung ein wenig antizipiert erscheint, halte ich sie doch nicht für ganz überflüssig, weil mich die Erfahrungen der letzten Jahre gelehrt haben, daß man nicht früh genug damit beginnen kann, den eigenen Interessenstandpunkt zu vertreten, insbesondere dort, wo die gegenteiligen Interessen den mächtigeren Faktor repräsentieren.

Wie wäre es aber möglich gewesen, bei der Kanalisierung der Elbe von Jaroměř bis Melnik auf die Anlage der Floßschleusen überhaupt zu verzichten? Welche Interessentenkreise wurden gefragt und welche Waldbesitzer der oberen Elbegegend sind in der Lage, auf die Holzflößerei in dieser Strecke gänzlich Verzicht zu leisten?

Die momentane Situation läßt zwar infolge geringerer Quantitäten die Flößerei in der oberen Elbegegend etwas in den Hintergrund treten, weil derzeit Bahntarife nach Laube bestehen, die vielleicht geeignet waren, infolge mangelhafter Regulierung der Elbe das Floßquantum zu reduzieren; aber wer bürgt uns dafür, daß bei der geringen Stabilität unserer Eisenbahntarifpolitik diese jetzt konvenierenden Sätze erhalten bleiben?

Die Erfahrungen der allerjüngsten Zeit haben uns gelehrt, daß ein solcher Tarif nichts Bleibendes an sich hat und jederzeit viel rascher eine Erhöhung als eine Reduktion erfahren kann!

Ich erwähne dieses Moment hauptsächlich aus dem Grunde, um einen Beweis dafür zu liefern, daß die Zuziehung der Interessenten nicht nur ein Gebot der Notwendigkeit, sondern ganz entschieden eine Pflicht der kompetenten ausführenden Organe ist, die nicht nur den Bau als solchen in den Kreis ihrer Tätigkeit zu ziehen haben, sondern mit derselben Intensivität Interessen zu wahren und zu schützen haben, die seit undenklichen Zeiten zum Wohle unseres volkswirtschaftlichen Lebens bestanden haben.

Schon wiederholt und insbesondere beim Forstkongresse im Jahre 1902 wurde in trefflicher, überzeugender Weise

durch Herrn Oberforstmeister Heyrowsky auf Grund positiver Daten darauf hingewiesen, daß der Holztransport auf den Floßstraßen durch die Kanalisierung, speziell gegenwärtig auf der Moldau-Elbestrecke, eine wesentliche Verteuerung erfahren wird. Die Fahrtdauer für ein Floß von Prag bis zur Landesgrenze, die gegenwärtig zwei bis drei Tage beträgt, würde zweifellos einen Zeitraum von zwölf bis vierzehn Tagen in Anspruch nehmen, und es genügt die Hervorhebung dieses Umstandes, um klar zu legen, daß die kanalisierte Flußstrecke vielleicht einen ganz eminenten Vorteil für die Schiffahrt, aber gleichzeitig auch den totalen Niedergang der Holzflößerei bedeutet!

Dieser unumstößlichen Wahrheit konnten sich die maßgebenden Faktoren nicht entziehen und es kam, nach schwierigen Verhandlungen und dank dem zielbewußten Eingreifen unseres hochverehrten Präsidenten, Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Buquoy, zu der durch den Staat zu betreibenden Remorquage, die allerdings nicht, wie von den beteiligten Kreisen mit Recht erwartet werden konnte, ausschließlich zu Lasten des Staates betrieben wurde.

Es ist allgemein bekannt, daß seitens der Floßinteressenten im ersten Jahre der Beitrag von 1 *h* pro 1 *fm* und Staustufe geleistet wurde; daß dieser Beitrag im Jahre 1903 auf 1·5 *h* pro 1 *fm* und Staustufe erhöht wurde und für das Jahr 1904 zur nicht geringen und, wie ich wohl sagen kann, denkbar unangenehmsten Überraschung der Interessentenkreise, ein Beitrag von zwei Hellern pro 1 *fm* und Staustufe von der hohen Regierung beansprucht wurde!

Wenngleich im ersten Momente der Eindruck hervorgerufen werden konnte, daß es sich nur um einen geringen Betrag handelt, muß ich dementgegen hervorheben, daß diese Beitragsleistung von 2 *h* pro 1 *fm* und Staustufe bei in Betrieb gesetzten 4 Staustufen acht Heller pro 1 *fm*, beziehungsweise **K 20.—** pro Doppelrahme (zirka 240 m^3) bedeutet.

Wenn weiters in Betracht gezogen wird, daß in Zukunft für die Strecke von Prag bis Landesgrenze mit mindest 13 Staustufen zu rechnen sein wird, so bedeutet der vorerwähnte Beitrag eine Verteuerung der Flößerei auf dieser Strecke um 26 *h* pro 1 *fm* oder eine zirka

40%ige Erhöhung der gegenwärtigen Floßspesen! Diese letztere Ziffer spricht deutlich und läßt die Notwendigkeit raschen Eingreifens um so wichtiger erscheinen, als die geplante Dekretierung des erhöhten Remorquagebeitrages von 2 *h* pro 1 *fm* und Staustufe nach meiner Ansicht nur der Ausfluß jenes Ersparungssystems zu sein scheint, welches ja, wenn es sich bloß um die Ausführung eines Baues handelt, ganz gerechtfertigt sein mag, sicherlich aber nicht am Platze ist dort, wo so wichtige Interessen tangiert werden!

Jeder kleinliche fiskalische Standpunkt muß entschieden vermieden werden, wenn es sich, wie hier, um volkswirtschaftliche Fragen handelt, von deren Lösung das Wohl und Wehe ganzer Berufszweige und nicht in letzter Reihe vieler Tausende Arbeiter abhängt!

Ich möchte mir hier ganz besonders hervorzuheben erlauben, daß erfahrungs- und naturgemäß jede, auch noch so geringe Belastung eines Exportartikels, welcher, wie das Holz heute, im Gegensatze zu früherer Zeit, von der Lage des Weltmarktes beeinflußt wird, die Konkurrenzfähigkeit dieses Artikels unter allen Umständen beeinflussen und um so mehr beeinträchtigen wird, je mehr dieser Artikel gegen die Konkurrenz anderer Provenienzen anzukämpfen hat! Nun konkurrieren wir aber nicht nur im allgemeinen auf dem Holzmarkte in Deutschland mit Rußland und Schweden, sondern in unseren ältesten und ureigensten Absatzgebieten haben wir bereits mit der fühlbarsten Konkurrenz dieser Länder zu rechnen und werden mehr denn je mit derselben zu rechnen haben, wenn unsere Hölzer durch die geplanten höheren Transportspesen getroffen werden sollten!

Ein weiterer, nicht minder zu berücksichtigender Nachteil einer solchen Mehrbelastung des Holzexportes wäre sicherlich die schließliche Überwälzung derselben auf den Produzenten und somit eine Entwertung der Walderzeugnisse zum Schaden des Waldbesitzers, worauf ja bereits von mehreren berufenen Vertretern der Forstwirtschaft hingewiesen worden ist.

Das sind also Momente, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit derjenigen Faktoren zu erregen, die in erster

Reihe dazu berufen sind, die volkswirtschaftlichen Interessen unseres Landes wahrzunehmen und es wohl nicht ruhig mit ansehen können und dürfen, daß wir mit dem Artikel Holz von einem Absatzgebiet verdrängt werden sollen, für welches einen entsprechenden Ersatz zu finden die Möglichkeit für eine lange Reihe von Jahren absolut ausgeschlossen ist.

Wenn es begreiflich und berechtigt erscheint, daß wir im Kampfe um die Handelsverträge, wo es ja schließlich nicht auf uns allein, sondern auch und eben so sehr auf den anderen Vertragsteil ankommt, möglichst energische Mittel anzuwenden suchen, um uns unseren Export zu sichern, um wie viel begreiflicher und berechtigter muß es erscheinen, wenn wir fordern, daß im eigenen Lande, wo dies ohne Rücksicht auf den Vertragsgegner und unabhängig von ihm geschehen kann, die Exportfähigkeit unseres Handels unter jeder Bedingung erhalten und erhöht werde!

Eine Erleichterung des Exportes ist es nun sicherlich nicht, wenn man den Transport eines Produktes auf dem natürlichen Wasserwege derart verteuert, daß derselbe absolut unrentabel werden muß, und ein nicht zu billigendes und unverzeihliches Experiment ist es, wenn man durch den Ruin des Holzexportes den Wert der Walderzeugnisse herabdrückt und so auch dem einzigen Teile unseres Grundbesitzes, welcher bisher eine aktive Rente ergeben hat, diese seine Rentabilität benimmt.

Ich mag durchaus nicht in Abrede stellen, oder in Zweifel ziehen, daß die Kanalisierung für die Schiffahrt einen ganz eminenten Vorteil bedeutet, aber keineswegs ist dieser erst zu erhoffende Vorteil geeignet, über alle Interessen hinweg, die seit undenklichen Zeiten bestehende Holzflößerei, d. h. den für den Holzexport zweifellos billigsten Weg in der geschilderten Weise zu verteuern, davon nicht zu sprechen, daß nicht in letzter Reihe auch der Umstand mir beachtenswert erscheint, daß bei Beeinträchtigung der Flößerei Tausende von Arbeitern in ihrer Existenz bedroht erscheinen.

Es ist nach all dem, was ich mir heute zu erwähnen erlaubte, und, was schon früher von den berufensten Vertretern der Forstwirtschaft angeführt wurde, zweifellos richtig, daß die kanalisierte Strecke ohne Remor-

quage die Flößerei unmöglich macht. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß, wenn schon — was die beteiligten Kreise mit vollem Rechte erwarten konnten — die kostenfreie Remorquage durch den Staat nicht zu erreichen ist, der Beitrag der Flößinteressenten, welcher in letzter Folge ein Beitrag der Forstwirtschaft ist, eine gewisse Grenze nicht überschreiten kann und darf, und es ist schließlich und endlich eine nicht anzuzweifelnde Tatsache, daß mit der Erhaltung der Holzflößerei beziehungsweise mit der Förderung der Forstwirtschaft nur im ureigensten Interesse des Staates selbst ein bisher lebensfähiger und blühender Zweig der Bodenkultur erhalten wird, dessen Steuerkraft noch zu allen Zeiten in ausgiebigster Weise in Anspruch genommen worden ist.

Ich halte es noch für notwendig, jene irrtümliche Auffassung richtig zu stellen, nach welcher behauptet wird, die Mehrspesen der Remorquage zahle der deutsche Abnehmer. Der Hinweis auf meine frühere Bemerkung, daß derzeit der Weltmarkt den Preis unserer Hölzer reguliert, genügt, um die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung darzutun und um zu beweisen, daß dies eines der vielen, so leicht angewendeten Schlagworte ist, mit denen man über eine jede Schädigung der Holzflößerei hinwegzukommen sucht!

Ich gehe noch weiter und möchte es hiermit deutlich und klar ausgesprochen haben, daß in Zeiten steigenden Bedarfes und großen Aufschwunges in dem erzielten Preise vielleicht auch die Mehrbelastung für die Remorquage enthalten sein könnte, aber häufiger, als steigende Konjunkturen, sind die normalen Verbrauchsjahre mit ruhigem und schleppendem Absatze und in solchen Zeiten des Konkurrenzkampfes wird weder Remorquagegebühr, noch manches andere bezahlt werden!

So wie eine jede Erhöhung des Eisenbahntarifes die Exportfähigkeit eines Artikels herabsetzt, so muß auch eine jede Erhöhung der Floßspesen die Beweglichkeit des Holzexportes erschweren!

Ich glaube somit hinreichend nachgewiesen zu haben, daß die Kanalisierung für die Holzflößerei einen Nachteil bedeutet, und daß die Remorquage eine unbedingt notwendige Einrichtung ist, um die Holzflößerei überhaupt als solche zu erhalten,

ich glaube aber auch den Beweis erbracht zu haben, daß der Beitrag der Floßinteressenten nur ein begrenzter sein kann und daß die Grenze bei einundeinhalb Heller pro 1 *fm* und Staustufe gegeben ist.

Mit Rücksicht darauf nun, daß wir vor der Eventualität stehen, daß uns seitens der hohen Regierung, entgegen unserer Einsprüche, schon in den nächsten Tagen der Beitrag von 2 *h* pro 1 *fm* und Staustufe dekretiert werden könnte, richte ich an die hohe Regierung hiermit den dringenden Appell, von dieser so einscheidenden und für die Flößerei ruinösen Maßregel abzusehen und für das Jahr 1904 den status quo, d. i. 1·5 *h* pro 1 *fm* und Staustufe beizubehalten!

Ich möchte weiter der hohen Regierung die Anregung geben, um die bestehende Unsicherheit bezüglich der Remorquage und um die alljährlich wiederkehrenden Verhandlungen bezüglich des Beitrages zu vermeiden, für die Remorquage eine Subvention zu fixieren, welche derart bemessen sein müßte, daß der auf die Floßinteressenten entfallende Beitrag das erwähnte Maximum von 1·5 *h* pro 1 *fm* und Staustufe nicht überschreitet.

Wie schon erwähnt, ist diese Frage durch die zitierte Entscheidung der hohen Statthalterei für Böhmen in ein akutes Stadium getreten und möchte ich daher an den Forstkongreß die Bitte stellen, es möge noch heute die Wahl eines Komitees vorgenommen werden, welches die Aufgabe hätte, deputativ sowohl bei Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten, wie auch bei Sr. Exzellenz dem Herrn Ackerbauminister vorzusprechen und für die Interessen der Forstwirtschaft, im Sinne der Ausführungen, die ich mir vorzutragen erlaubte, einzutreten.

Meinen diesbezüglichen Antrag gestatte ich mir also wie folgt, zu formulieren:

„Es möge ein dreigliedriges Komitee gewählt und diesem Komitee durch den heute versammelten Kongreß der Auftrag erteilt werden, womöglich noch während der Tagung des Kongresses, jedenfalls aber in der kürzest möglichen Frist, sowohl bei Seiner Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als auch bei Seiner Exzellenz dem Herrn Ackerbauminister vorzusprechen und mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß von

der durch die hohe Regierung geplanten Erhöhung der Beitragsleistung der Floßinteressenten zu den Kosten der Remorquage auf der kanalisierten Moldaustrecke Abstand genommen und der von den Floßinteressenten zu leistende Beitrag pro 1904 wiederum, wie bisher, mit 1·5 *h* pro 1 *fm* und Staustufe festgesetzt werde."

Ich hätte noch eine weitere kurze Bemerkung bezüglich der Resolution, und zwar bezüglich des Punktes III derselben, wo es heißt: „Bei der Regulierung und Kanalisierung der Flüsse die Interessen der Floßfahrt in ausgiebiger Weise zu wahren . . ." Da möchte ich bitten, daß die Worte eingeschaltet werden: „und zwar in erster Reihe durch Stabilisierung der Remorquage auf Staatskosten." (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Ich bitte, mir die Anträge schriftlich zu übergeben.

Zum Worte gelangt Herr Oberforstrat Homma.

Oberforstrat **Homma**: Hochverehrte Herren! Wenn sich die Herren aus dem Königreiche Böhmen für die vorliegende Frage mehr erwärmen, als wir Nachbarn in Mähren, so finden wir dies sehr begreiflich und auch begründet, weil ein eminentes Interesse, die Wahrung ihrer Floßfahrt, damit im Zusammenhange steht. Bei uns in Mähren steht die Angelegenheit insoferne anders, als wir aus dem Komplex der Wasserstraßen für einen wichtigen Anteil derselben, nämlich für den Donau-Oderkanal die Wasserspeisung auf seinem Scheitelpunkte zwischen dem Donau- und Odergebiete herzustellen haben.

Dieses Moment führt mich zur Betrachtung der beiden in der Resolution angeführten Momente, welche sich auf die Funktion des Waldes und der damit im Zusammenhange stehenden Aufforstungsaktion einerseits und auf die Talsperren anderseits beziehen. Wir haben in Mähren auf Grund eines Landesgesetzes eine spezielle Aufforstungsaktion, und zwar gerade in jenem Gebiete, d. i. die obere Bečwa, welches hier besonders für die Wasserzufuhr des Donau-Oderkanales in Betracht kommt. Die Erfahrungen, die wir mit diesem Gesetze bisher gemacht haben, dürften für den in Aussicht genommenen Zweck vielleicht unzureichend sein und da komme ich auf den Gedanken, ob denn nicht neben

dem Gesetze noch eine Einrichtung zu treffen wäre, welche der Herr Referent als ein Waldförderungsgesetz bezeichnet hat, durch welches dem Besitzer eine lebhaftere Anregung zur Aufforstung gegeben wäre. Wir haben hier ein Gebiet vor uns, in welchem der kleine Waldbesitzer mit außerordentlich ausgedehntem Weideland seine wirtschaftliche Existenz fristet. Wir wissen, wie schwierig es ist, auf Grund des Gesetzes die Aufforstungsgrundstücke zu erwerben, weil das Gesetz von vornherein den Grundsatz aufstellt, daß der Hauptwirtschaftsbetrieb des Betreffenden nicht gefährdet werden darf. Er würde nicht gefährdet werden, wenn man auf ein Mittel käme, um den Wirtschaftsbetrieb durch Meliorationen des Weidelandes zu unterstützen.

Wenn also ein Einvernehmen in der Aktion der Aufforstungen zwischen dem Meliorationsfond und den Wasserstraßendotationen bestünde, würde man den kleinen Waldbesitzer durch Schaffung besserer Weiden eher veranlassen seine Äcker aufzuforsten, als er bisher geneigt ist. Das ist ein Moment, meine Herren, welches aus der Praxis genommen und besonders geeignet ist, die Aufforstungsaktion zu fördern. Wenn auch, wie der Herr Referent ganz richtig hervorgehoben hat, der Wald allein nicht im stande ist ein Hochwasser zu verhindern, so ist er doch imstande, die auffallenden Wässer ruhiger abzuführen, und damit dieser Zweck erreicht werde, muß an den Ursprung der Quellgebiete gegangen werden; dort muß sowohl die Aufforstungsaktion als auch das Mittel zur unschädlicheren Ableitung der Meteorwässer verlegt werden. Soll dies aber der Fall sein, so werden einzelne große Talsperren zur Erfüllung dieses Zweckes nicht genügen.

Ich stehe also auf dem Standpunkte, den der Herr Referent hervorgehoben hat, daß der Zweck der Talsperrenerrichtung weit eher erreicht wird, wenn sie in großer Zahl bis in die kleinsten Verzweigungen der Quellgebiete erstellt werden.

Ich will die Aufmerksamkeit des Forstkongresses nicht länger in Anspruch nehmen, glaube aber diese beiden Momente noch der Erwägung des Herrn Referenten anheim stellen zu sollen: nämlich Förderung der Aufforstungsaktion neben dem imperativen Charakter durch Meliorationsmittel, aus-

giebige Steuerbefreiungen und Subventionen, sowie Ersatz für das in Abfall kommende, zur Existenz absolut notwendige Weideland, weil nur auf diese Weise eine sparsame Wasserwirtschaft in diesem Gebiete erzielt werden kann. (Bravo!)

Präsident: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die Verhandlungen auf eine Stunde zu unterbrechen, um uns zu stärken, um dann wieder fortzusetzen.

Graf **Haugwitz**: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht möglich wäre, dieses Referat noch zu beenden, und dann die Unterbrechung eintreten zu lassen. Es sind ohnedies nicht mehr viele Redner vorgemerkt.

Präsident: Noch vier, und infolge dessen glaube ich, daß hiezu noch zwei Stunden notwendig sein werden.

(Nach der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.)

(Schluß der Vormittagssitzung um ½1 Uhr.)

Wiederaufnahme der Sitzung: 1 Uhr 45 Minuten nachmittags.

Präsident: Nachdem die akademische Viertelstunde über den anberaumten Beginn der Sitzung verflossen ist, nehme ich die Sitzung wieder auf. Zum Wort gelangt Herr Graf Haugwitz.

Graf **Haugwitz**: Von Seite des Niederösterreichischen Forstvereines habe ich zu erklären, daß wir mit den Ausführungen sowohl als auch mit der Resolution des Herrn Referenten einverstanden sind und dafür stimmen werden; desgleichen werden wir auch für die Zusatzanträge des Herrn Forstdirektors Baudisch stimmen, denen, wie ich glaube, auch der Herr Referent sich akkomodieren wird. Ich möchte nur noch einiges, was in dem ausgezeichneten Referate hier niedergelegt worden ist, erörtern.

Der Herr Referent hat mit Recht darauf hingewiesen, daß vor allem in den Quell- und Sammelgebieten in den Hochlagen mit der Wildbachverbauung begonnen werden soll und nicht, wie es leider vielfach geschieht, in den Mittel- und Unterläufen der Gewässer. In den oberen Teilen kann man mit wenig Mitteln vieles leisten, in den unteren

Teilen meist mit vielen Mitteln nur wenig. Er hat ferner mit Recht darauf hingewiesen, daß dort insbesondere niedere Talsperren anzulegen wären. Nun ist es aber jedenfalls, wo es tunlich ist, vorteilhafter, und es hat auch Herr Forstdirektor Baudisch in diesem Sinne gesprochen, wenn man statt wenigen großen Talsperren viele kleine Talsperren errichtet. Diese sind nicht nur billiger, sondern auch relativ widerstandsfähiger als große Talsperren, die leicht durchbrechen und dann große Gefahr mit sich bringen; dann sind die kleinen Talsperren auch der Fischzucht förderlich, was bei den großen Talsperren nicht der Fall ist.

Ein weiterer Punkt, den übrigens Herr Oberforstmeister Siebeck näher erörtern wird, ist, daß ein Notwegegesetz für den Wald vorzubereiten und dem Landwirtschaftsrat zur Begutachtung vorzulegen wäre. Ich gehe deshalb auf diesen Gegenstand nicht weiter ein, und möchte nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß unsere heutigen Verhandlungen und die Beschlüsse, die wir fassen werden, nicht akademisch bleiben, sondern daß sie recht bald ins Praktische übersetzt werden. Mit großer Freude hat heute der Herr Präsident das Erscheinen der Vertreter des hohen k. k. Ackerbau- und des Handelsministeriums begrüßt. Größere Freude noch werden sie uns bereiten, wenn sie unsere Beschlüsse ihren Herren Chefs recht ans Herz legen und sie ersuchen, sich mit unseren Angelegenheiten zu befassen, damit wir recht bald einen ersprießlichen Erfolg haben. (Beifall!)

Oberförster **Holaubek**: Wenn ich mir erlaube, das Referat des Herrn Forstmeisters Bakesch mit einigen wenigen Worten zu berühren, so fühle ich mich vor allen Dingen als Vertreter jener Interessenten, für welche die in Rede stehenden Sperrbauten ein sehr bedeutendes Interesse, wenn auch nicht im positiven Sinne haben werden, verpflichtet, dem Herrn Referenten für seine interessanten und ausgezeichneten Darlegungen meinen Dank auszusprechen und ihn zu versichern, daß wir im großen und ganzen den von ihm dargelegten Standpunkt vollinhaltlich teilen. Ich kann aber nicht umhin, aus dem ganzen Referate und den hier gehörten Bemerkungen einiges herauszugreifen, das speziell die Interessen jener Kreise angeht, die zu vertreten ich die Ehre

habe. Ganz vorübergehend möchte ich erwähnen, daß der Aufteilungsschlüssel, der im Wasserstraßengesetze vom Jahre 1901 angesetzt ist, nämlich sieben Achtel Staat und ein Achtel Land in dem Durchführungsgesetze aus dem Jahre 1903 für Regulierung der Flüsse Böhmens nicht eingehalten erscheint. Dafür, daß der Staat 35, das Land 25 Millionen zahlen sollen, weiß ich selbst keine Erklärung. Diese Abweichung von dem im Wasserstraßengesetze einmal festgesetzten Schlüssel müßte uns selbstverständlich von kompetenter Seite erklärt werden, nachdem das immerhin zu denken gibt und Beunruhigung unter den Interessenten hervorrufen könnte. Im großen und ganzen kann ich dem erstatteten Referate entnehmen, daß wir Forstwirte durch die Wasserstraßenbauten einen Erfolg erreichen, der zum großen Teile negativer Richtung ist, und daß uns nichts so bombensicher bleibt, als die ungeheure Belastung, die uns für die Zukunft zugedacht bleiben soll. Die wichtigen Interessen der Floßfahrtberechtigten, die so wirklich in Frage stehen, näher zu berühren, wäre Zeitvergeudung, nachdem dieselben derart dargestellt wurden, daß nichts zu sagen übrig bleibt.

Was uns vor allen Dingen interessiert, sind die Bauten in den höheren Gebirgslagen, also in den Oberläufen. Es ist bei der Floßfahrt bezüglich der Erhöhung der Frachtkosten vom Herrn Oberforstmeister Heyrovsky angeführt worden, daß sich dieselbe auf 5,000.000 bis 6,000.000 *K* jährlich belaufen dürfte. Wie ich annehme, betrachtet er nur diejenigen Domänen, die direkt an der Floßfahrt beteiligt sind. Nun sind wir viele, hauptsächlich im Nordosten und Nordwesten Böhmens, von den Wasserstraßen und auch von den zukünftig regulierten Flüssen soweit entfernt, daß wir kaum einen größeren Vorteil von diesen Straßen haben dürften; trotzdem werden auch wir durch das Projekt berührt, und zwar nicht zu unserem Vorteil, indem wir einerseits das Vergnügen haben werden, zu den Kosten dieses Projektes beisteuern zu dürfen, während wir anderseits von dem eminenten Vorteile verbesserter Wasserfahrt durch die Entfernung ausgeschlossen bleiben werden und noch befürchten müssen, daß durch die neuen Verkehrswege eine neue Konkurrenz oder Verschiebung auf dem Holz-

markte platzgreifen wird, daß wir dadurch zu kurz kommen. Daß wir selbstverständlich zur Kompensierung andere Forderungen werden stellen müssen, die auf tarifarischem Wege die Eisenbahnen angehen, damit wir auf billige Weise wieder zu den Wasserstraßen gelangen können, wird uns niemand verübeln.

Es ist unzweideutig zu sehen, daß der Staat sein Hauptgewicht auf die Schiffahrtskanäle, also auf Schaffung neuer Weltverkehrsadern legt. Welchen Wert diese Kanäle für uns haben werden, das haben die Herren aus dem Referat sehr deutlich herausgesehen. Es ist daher begreiflich, daß wir unser Hauptinteresse auf jenen Teil der Wassenbauten richten, die den Oberlauf der Flüsse betreffen. Der Herr Referent hat in seinem gedruckten Referate diese Arbeiten als eine der dankbarsten und wichtigsten Aufgaben des Staates bezeichnet. Ich möchte noch hinzufügen, daß gerade dieser Teil der Wasserbauten der einzige ist, von dem wir, soweit wir es bis jetzt übersehen können, irgend einen greifbaren Vorteil erwarten können.

In unseren Gebirgen — ich habe da vor allem das Erzgebirge im Auge — liegt eine ziemliche Wasserkraft ungenutzt brach. Der Gegensatz zwischen der sächsischen und der österreichischen Seite unseres Erzgebirges, der sich dem Beschauer geradezu auffällig darbietet und der auch schon Laienkreisen Anlaß gab, mit dem Schlagworte von der übermäßigen Holzausfuhr, die angeblich eine Devastation der österreichischen Wälder herbeiführen soll, herumzuwerfen, dieser schreiende Gegensatz ist nicht in der übermäßigen Ausfuhr, sondern, abgesehen von den Unterschieden, die in wirtschaftlichen Verhältnissen, und auf anderen Gebieten, gelegen sind, in den ganz ungeregelten Wasserverhältnissen unserer Gebirgsseite zu suchen. Diese bilden einen Hauptgrund dafür, daß unsere holzverarbeitenden Werke auf einer Stufe stehen, wo sie vor 100 Jahren standen, und daß sie heute mit der hoch entwickelten sächsischen Holzindustrie nicht konkurrieren können. Selbstverständlich spricht da auch der Mangel an den nötigen lokalen Verkehrsadern mit, der hier sehr bedeutend ins Gewicht fällt. Immerhin ließe sich durch Anbahnung geregelter Wasserwirtschaft die Belebung

der bestehenden Betriebe, ja auch die Schaffung neuer Betriebe bewirken, und zwar in viel höherem Maße, als es vielleicht Zwangsmaßregeln auf zollpolitischem oder auf tarifarischem Wege, wie sie schon des öfteren in den letzten Jahren erörtert wurden, imstande sein werden. Die Holzindustrie, wenn man sie so nennen darf, unserer österreichischen Erzgebirgsseite ist gegenüber derjenigen Sachsens das reine Kleingewerbe. Sie beschränkt sich auf die Hausarbeit, auf die Handarbeit, während die Werke knapp über der Grenze, die bis vor kurzer Zeit noch in demselben Stadium sich befanden, mit Hilfe guter Wasserkräfte emporgeblüht sind und infolgedessen auf unsere nur vegetierenden Werke einen Druck ausüben.

Was den Hochwasserschutz betrifft, so müssen wir uns auch vollkommen jenen Anschauungen anschließen, die der Herr Referent zum Ausdruck brachte und die einige meiner Herren Vorredner immer wieder betont haben, nämlich die Wichtigkeit der Verbauung der Quellen, Anlage von Stauwerken, oder besser gesagt, von Sammelbecken, nicht nur im Oberlauf der Flüsse selbst, sondern auch im Oberlauf ihrer Nebenzuflüsse, der Bäche. Was nutzen uns Talsperren, die einseitig der Schiffahrt dienen, die aber das ganze Oberland, das ober den Talsperren liegt, einfach in das Inundationsgebiet, in das Staugebiet dieser mächtigen Wehre versetzen. Ich verweise diesbezüglich auf die seitens des Herrn Referenten angeführten Daten, welche uns deutlich vor Augen geführt haben, wie solche Bauten wie ein Kartenhaus von den entfesselten Elementen zerrissen werden können. Unsere Aufgabe ist es aber, die Interessen der Forstwirtschaft und jener Bevölkerung zu vertreten, die an unserem Gedeihen, an der Absatzfähigkeit unserer Forstprodukte, an der nicht unbedeutenden holzverarbeitenden gewerblichen Seite unseres Gebietes Anteil nimmt; desgleichen müssen wir auch die industriellen Kreise in Schutz nehmen, ihre Interessen vertreten und uns daher dagegen wehren, daß sie in die direkt dem Ertränken geweihten Inundationsgebiete hineingeraten.

Sehr berechtigt ist die Befürchtung des Herrn Referenten, daß uns an Stelle jener Fürsorge, die uns notgedrungen zu-

teil werden sollte, eine weitere Belastung in Form der Verschärfung unserer Forstgesetze zugemutet werden wird und daß dies den Anteil bilden wird, den wir an dem großen teuren Werke erhalten, zu dem wir mitzahlen dürfen. Die Verwahrung hiegegen kann nicht entschieden genug betont werden, weshalb uns gerade die bezüglichen Worte des Herrn Referenten mit Befriedigung erfüllt haben. Seinem Appell kann ich nur noch die Versicherung hinzufügen, daß wenn die von ihm erwähnte Mobilisierung gegen eine Schaffung weiterer Zwangsgesetze bezüglich der forstlichen Bewirtschaftung einmal zur Notwendigkeit würde, er uns in jenen Reihen finden wird, wo er uns zu suchen hofft. Zu scharfe Gesetze, die die Notwendigkeit nach sich ziehen, in der Handhabung derselben eine gewisse Nachsicht walten zu lassen, bieten, da diese Nachsicht vielfach ungleich geübt wird, nur eine Grundlage zur Untergrabung der Gesetzesmoral und sind infolgedessen nicht am Platze. Auch ich muß mich der Ansicht anschließen, daß das alte Forstgesetz alles, was wir zur Bewirtschaftung und zum Schutze unserer Wälder brauchen, derart deutlich sagt, daß wir absolut kein neues Gesetz brauchen.

Ich möchte noch die wasserhaltende Kraft des Waldes berühren. Die Waldgebiete Salzburgs und des Riesengebirges, die als ein Beispiel dafür hingestellt werden, daß sie nicht imstande sind, Hochwasser aufzuhalten, bestehen ja doch zu nicht unbeträchtlichem Teile aus Knieholz und unterhalb der Knieholzregion noch in gewisser Höhe aus Hölzern, die infolge ihres spärlichen, dem steinigen Boden entsprechenden Wuchses und infolge ihrer geringen Bekronung nicht diejenigen Eigenschaften in vollem Maße besitzen, die zur Wasserzurückhaltung eigentlich nötig sind; anderseits läßt aber die starke Humusschichte, die bei der Zurückhaltung des Wassers eine große Rolle spielt, gerade hier infolge des steinigen Felsgerölles sehr viel zu wünschen übrig. Dazu kommen noch die bedeutenden Kulturflächen und Blößen. Es liegt uns nun ferne, den Wald als ein unübertreffliches, unfehlbares und daher allein verantwortliches Mittel gegen alle Launen der Elementarereignisse hinzustellen. Das war er nie und kann es auch infolge der intensiven Bewirtschaftung nicht sein. Immerhin muß aber zugegeben werden,

daß mit der Schlägerung eine Verminderung der wasserhaltenden Kraft des Waldes eintritt; dies läßt sich aber nicht ändern, weil wir nicht Voluptuarwald, sondern Nutzwald haben und weil wir zugunsten dieser löblichen Eigenschaft des Waldes auf die Waldrente, von der wir leben, nicht verzichten können. Die Wahl jener Betriebsform, die im Quellgebiete ersprießlich sein wird, um eventuell einem zu raschen Abflusse der Gewässer vorzubeugen, ist aber eine selbstverständliche Regel jeder geordneten Wirtschaft, die die Grundlage eines nachhaltigen, rationellen Betriebes bildet, und eine solche Wirtschaft ist in dem alten Forstgesetze vollständig begründet. Hiermit wollte ich nur das, was der Herr Referent in anerkennenswerter Weise auseinandersetzte, bekräftigen, und so kommen wir mit ihm zur Schlußfolgerung: Wir brauchen keine neuen Zwangsgesetze, wir brauchen vielmehr Förderungsgesetze, wie der Herr Referent in seinem gedruckten Referate ausdrücklich sagt. Wie notwendig Waldförderungsgesetze sind, dafür führe ich nur ganz kurz ein Beispiel an: das sind die heurigen Eisbruchschäden. Diesen gegenüber stehen die Waldbesitzer schutzlos da, weil ihnen kein Gesetz die Möglichkeit bietet, für den kolossalen Schaden, den sie erleiden, auch nur im geringsten Maße entschädigt zu werden. Einmal sind die gesetzlichen Bestimmungen über Steuerabschreibungen derart, daß aus dem Wortlaut bereits die Unmöglichkeit eines Erfolges ersichtlich ist; anderseits bestehen keine Versicherungsgesellschaften, keine Notstandsverordnungen gegen derartige Schäden. Infolge dessen ist der Wald hier, wo er gefördert werden sollte, schutzlos preisgegeben und der Waldbesitz, der nur eine gesetzlich beschränkte Nutzung bietet, ist im Nachteil gegenüber jeder anderen agrikulturellen Nutzung, so z. B. gegenüber der Landwirtschaft.

Erwähnen möchte ich schließlich den Kleinwald; wenn irgendwo, dann ist beim Kleinwald eine verschärfte Aufsicht, respektive eine Regulierung der bestehenden Verhältnisse nötig. Denn hier ist die Außerachtlassung der bestehenden Gesetze einfach zur Gewohnheit geworden. Das ist ein Feld für die Tatkraft und Tatenlust forstlicher Gesetzgeber, ein Feld für die Herren Forsttechniker, speziell in Böhmen,

wo sie sich betätigen und zeigen können, daß die Institution, die an und für sich für den Kleinwald und dessen Erhaltung geschaffen wurde, einen Zweck hatte; dort aber, wo eine geregelte Wirtschaft besteht, die auf fachlichen Erfahrungen, die auf Grund wissenschaftlicher Forschung aufgebaut ist, den Hebel anzusetzen, wäre verkehrt.

Kurz berühren möchte ich schließlich noch eine Äußerung des Herrn Vertreters des Vereines der Floßfahrtberechtigten, des Herrn Winterberg, bezüglich der Staukanäle in der Elbe. Wir haben, wenn wir das Hauptgewicht unserer Forderung auf das Quellgebiet und den Oberlauf legen, damit nicht gesagt, daß wir eventuell Flußstauwerken im Mittellauf direkt als Gegner gegenüber stehen werden. Aber betrachten wir die Mittel, die für die Wasserbauten verfügbar sind und sehen wir die Aufteilung an, wonach 250 Millionen für die Wasserstraßen und nur 75 Millionen für die Flußregulierung übrig bleiben; betrachten wir ferner die kostspieligen Projekte, die Flußregulierungen selbst, so ist durch eine einfache Rechnung herauszubekommen, was für unser eigentliches Interesse, für die Verbauung der Quellgebiete und des Oberlaufes übrig bleiben wird. Infolge dessen müssen wir beizeiten das fordern, was für uns in erster Linie von Wichtigkeit ist, und das sind die Quellverbauungen. Interessant ist die Entscheidung, welche die Bezirksvertretung Arnau erhielt; da wurde darauf hingewiesen, daß diese Arbeiten, die im Mittellauf der Elbe geschahen, Studienzwecken dienten, infolge dessen eine Verwahrung gegen eine dort zu errichtende Sperre unterhalb von Arnau nicht zeitgemäß wäre. Nun diese Studien haben oft einen gefährlichen Charakter, und zwar deshalb, weil sie sich im Stillen solange hinziehen, bis das Projekt fertig ist und dann gesagt wird, jetzt sei es zu spät, das Projekt welches mit so viel Kosten ausgeführt wurde, a limine umzustoßen. Deshalb müssen wir unsere Forderungen bezüglich der Quellverbauung beizeiten stellen. Ich stimme daher dem bezüglichen Antrage des Herrn Referenten vollständig bei, möchte nur zur besseren Klarheit im Punkte 2 der Resolution folgende Änderung beantragen.

Punkt 2 soll lauten:

„Bei Anlage der Talsperren zunächst für ausreichenden Hochwasserschutz und die Nutzbarmachung der Wasserkraft schon im Quellgebiete und im Oberlaufe der Flüsse zu sorgen."

Ich bitte den Herrn Referenten, diesem Zusatzantrage beizustimmen und die geehrte Versammlung, ihn beschließen zu wollen. (Beifall.)

Oberforstmeister **Siebeck**: Mein Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, ist nur eine Bekräftigung der Dringlichkeit eines Notwegegesetzes. Als das Forstgesetz erlassen wurde, wurde wohl für die Bringung auf größeren Anlagen gesorgt und ist es auch nach dem Gesetze möglich, wo man Zeit hat, eine derartige Bringung durchzuführen. Ganz anders aber haben sich die Verhältnisse seit der Schaffung dieses Gesetzes gestaltet. Wir bedürfen heute äußerst notwendig ein Notwegegesetz, und zwar deshalb, damit eine schleunige Abhilfe möglich sei, wenn man rasch bringen muß, damit man nicht gezwungen sei, den langen und schwierigen Weg, der heute vorgeschrieben ist, zu gehen, und damit man auch nicht so ganz von den Schätzmeistern abhänge, namentlich in Gegenden, wo gewöhnlich Bauern, die mit dem Gegner verwandt oder befreundet sind, als solche fungieren.

Der bäuerliche Besitz in Österreich hat ein derartiges Notwegegesetz für Ökonomiegründe bereits bekommen. Im § 1 desselben heißt es aber: „Von diesem Gesetze ist der Wald ausgeschlossen". (Rufe: Merkwürdig!) Zum Schlusse heißt es dann, alle diejenigen seien ausgeschlossen, wo bereits Bringungsgesetze bestehen. Warum man da noch extra § 1 erwähnt hat, begreife ich nicht. Die Folge war, daß alle Bauern, mit denen man früher im guten Einvernehmen Notwege erhalten hat, die für die Schlägerungen notwendig waren, Widerstand leisteten. So war es bei uns der Fall. Ein öffentlicher Weg führt über die Thaya, der nur bei seichtem Wasser oder strengem Winter, wenn der Fluß zugefroren ist, zu passieren ist. Nun war dieser vor einigen Jahren nicht zugefroren. Ich mußte einen Notweg haben, bekam ihn aber erst mit vieler Mühe und nachdem ich bei allen Behörden herumgelaufen war im Früh-

jahr, wo ich ihn nicht mehr brauchte, weil die Käufer sagten, sie könnten mein Holz jetzt nicht mehr brauchen. Ich bin daher dem Herrn Referenten sehr dankbar, daß er einen bezüglichen Antrag in die Resolution aufgenommen hat und möchte denselben dringend zur Annahme empfehlen.

Schließlich möchte ich noch zu dem Schmerzensrufe des Herrn Referenten, daß wir Forstwirte bange ausblicken, was uns wieder für Verschärfungen für den Wald in Zukunft bevorstehen, das Wort ergreifen. Wir Forstwirte müssen zufolge unseres Berufes nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, und zwar auf eine ziemliche Reihe von Jahren hinaus für unseren Wald sorgen. Wenn ich also einen solchen Schmerzensruf höre, so möche ich mir wünschen, daß er auch bei der hohen Regierung Widerhall finde und in ernstliche Erwägung gezogen werde. Österreich ist und bleibt ein Agrikulturstaat; in diesem spielt der Wald eine ziemlich bedeutende Rolle und repräsentiert einen großen Nationalwert nicht nur mit Rücksicht auf den Grund, sondern auch auf das Produkt, das darauf steht. Blicken wir nur die 1- bis 100jährigen Produkte an, welchen Wert repräsentieren diese, welchen Wert gibt das für das Nationalvermögen! Daß der Wald ein Nationalvermögen ist, beweist der Umstand, daß man schon seit langer Zeit das freie Schalten und Walten mit ihm verboten hat, und daß sich die Gesetzgebung mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Die Einrichtungen, die geplant sind, werden aber dazu beitragen, dieses Nationalvermögen herunterzudrücken, denn wo das Kapital weniger wird, ist auch der Zinsfuß geringer und vor allen Dingen wird der Kredit ein geringerer. Darum sollte die Regierung das mit vollem Ernste erwägen, was wir heute vorbringen. Es handelt sich hier um das Nationalvermögen und um den Kredit Österreichs. (Beifall!)

Ministerialrat **Rossipal**: Meine Herren! Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Referenten und der übrigen Herren Redner bleibt mir eigentlich nicht viel zu sagen übrig. Vornehmlich muß ich mich den Ausführungen des Herrn Referenten bezüglich der Resolution in den Punkten 1 bis 3 anschließen, denn es ist selbstverständlich, daß die Wildbachverbauungen einen bedeutenden Faktor nicht

nur für die Wasserstraßen, sondern auch für die Flußregulierung bilden.

Auch der Wasserstraßenbetrieb hat ein Interesse daran, daß das Geschiebe in den Oberläufen zurückgehalten wird; noch mehr aber die Flußregulierungen. Ich kann mir die Regulierung eines Flusses mit stark geschiebeführenden Zuflüssen ohne Wildbachverbauung gar nicht vorstellen, selbst wenn sie der geschickteste Wasserbautechniker durchführen sollte. Denn bei der Bestimmung des Profiles für den zu regulierenden Flußlauf muß er mit der Geschiebeführung rechnen, die da einen sehr wichtigen Faktor bildet; dieser Faktor ist ihm aber, wo viele Wildbäche Zuflüsse des zu regulierenden Flusses sind, ganz unbekannt und er muß ihn daher schätzungsweise ermitteln. Was für Mißgriffe da aber erfahrungsgemäß vorkommen und was man von den bezüglichen Koefizienten zu halten hat, wissen die Herren der Praxis am besten. In dieser Richtung muß ich daher den Punkt 1 der Resolution der Annahme bestens empfehlen.

Der Punkt 2 betreffend die Situierung der Talsperren im Ober- und nicht im Mittellaufe enthält eine vollständig berechtigte Forderung und kann derselbe daher der Annahme umso mehr empfohlen werden, als im Oberlaufe die Sperren viel mehr Zwecken dienen können, als im Mittellaufe.

Der Antrag im 3. Punkt, betreffend die Förderung der Floßfahrtinteressen, wird wohl von sämtlichen Herren als begründet anerkannt. Was dagegen den 4. Punkt betrifft, so richtet sich dieser hauptsächlich gegen die forstpolizeilichen Maßnahmen und da möchte ich bemerken, daß die großen Sorgen, die sich der Herr Referent in dieser Richtung macht, durch die bisherigen Erfahrungen wohl nicht begründet erscheinen.

Es sind zwar bisher Zwangsgesetze oder Novellen zum Forstgesetze erschienen, diese haben sich aber, wie die Praxis zeigt, außerordentlich gut bewährt. Ich weise auf Kärnten, Salzburg und Steiermark hin, wo derlei Novellen schon lange bestehen und wo sie zum Schutze und zur Erhaltung des Waldes wesentlich beigetragen haben. Die Herren aus diesen Ländern werden mir das bestätigen können. Daß man also in der Resolution sagt, daß von der Schaffung der-

artiger Zwangsgesetze überhaupt abgesehen werde, scheint meiner Ansicht nach zu weit gegangen. Es gibt eben in Österreich Länder, die ganz verschiedene Verhältnisse haben und mit dem müssen wir im Forstkongreß rechnen. Wir vertreten nicht ein Land allein, sondern sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und da kann es nicht gebilligt werden, daß man einfach sagt, von solchen Zwangsgesetzen soll in der ganzen diesseitigen Reichshälfte überhaupt abgesehen werden. In den nordöstlichen Ländern herrschen z. B. ganz andere Verhältnisse wie in den Alpenländern. Der Gesetzentwurf, den Herr Direktor Baudisch erwähnt, ist noch nicht Gesetz geworden; übrigens mache ich darauf aufmerksam, daß in diesem Gesetzentwurfe eine Bestimmung enthalten ist, nach welcher die Anwendung dieses Gesetzes ausdrücklich nur auf jene Landesgebiete beschränkt wird, welche hierfür seitens der politischen Landesstelle und des Landesausschusses im Verordnungswege bezeichnet werden. Es muß also das Geltungsgebiet für dieses Gesetz erst festgestellt werden und da ist den Waldbesitzern Gelegenheit geboten, sich gegen die Einbeziehung ihrer Gebiete in das Geltungsgebiet des Gesetzes zu verwahren. (Graf Dubsky: Dies ist aussichtslos.) Das ist eine Frage, die im Instanzenzug zu entscheiden ist. Wie gesagt, ist dieser Entwurf noch nicht Gesetz geworden. Erklärt der Landtag ein solches Gesetz nicht für notwendig, so wird es überhaupt nicht ins Leben treten.

Was den 5. Punkt der Resolution, der die Schaffung eines Notwegegesetzes behandelt anbelangt, so möchte ich doch auf die Bestimmung des § 24 des Forstgesetzes hinweisen, welche nicht gewisse Kategorien von Bringungsanstalten feststellt, sondern die Bringung des Holzes überhaupt gestattet, allerdings mit der Beschränkung, „wenn dieselbe auf andere Weise nicht möglich ist." Diese Bestimmung konnte aber speziell für die Waldbahnen ein Hindernis bilden. In dieser Richtung wäre eine Vervollständigung oder die Schaffung eines neuen Gesetzes ganz am Platze, wo also wenn nachgewiesenermaßen es absolut notwendig ist, sofort mit der Anlage eines solchen Notweges oder einer solchen Bahn vorgegangen werden müßte; denn nach dem heutigen Stande der Dinge

wäre dies, wie Herr Forstmeister Siebeck ganz richtig hervorgehoben hat, nicht durchführbar, weil bevor man die Erledigung von der politischen Behörde bekäme, die Zeit, für welche man den Notweg gebraucht hätte, verstrichen wäre. Dies ist jedenfalls ein Übelstand, weshalb ich glaube, daß es nicht schaden kann, wenn diese Forderung in der Resolution beibehalten wird.

Dagegen möchte ich wohl ein Veto erheben, daß im 4. Punkt der Zusatz gemacht wird, daß der Schaffung neuer forst- und wasserpolizeilicher Gesetze überhaupt entgegengetreten werde. Ich glaube, daß in dieser Richtung eine Milderung angezeigt erscheint und möchte den Herrn Antragsteller ersuchen, seinen bezüglichen Antrag zu modifizieren.

Reichsratsabgeordneter **Dr. Lemisch**: Meine Herren! Es ist schwierig, die Regierung zu verteidigen, wenn berufene Kreise mit ihren Forderungen gegen die Regierung auftreten. Dem Herrn Ministerialrat Rossipal muß ich aber beipflichten, wenn er sagt, daß in Österreich größere Gebiete existieren, für welche der Waldschutz nötig ist. Wenn es in der Resolution heißt, daß jede Behinderung des freien Wirtschaftsbetriebes vermieden werden müsse, so gebe ich zu, daß die vollständige Freiheit der Wirtschaftsführung für jene bestehen kann und muß, welche zu wirtschaften verstehen. Jene Besitzer aber, die nicht wirtschaften können, müssen unter Vormundschaft genommen werden. So ist es bei allen agrarischen Gesetzen, welche Zwangsgesetze sind, meistens gegen den Willen der jeweiligen Generation, so ist es auch beim bäuerlichen Grundbesitz der Fall. Wir haben nicht nur daran zu denken, daß der Wald gegenwärtig genutzt werden kann, wir müssen trachten, den Wald, namentlich den bäuerlichen Wald, auch für die Zukunft zu erhalten. Überall sind die Verhältnisse nicht so wie in Mähren, wo der Großbesitz 82% und der Kleinbesitz 18% ausmacht. Was durch die einzelnen Landesgesetze erreicht worden ist, ist ganz geringfügig. Die wenigen Schutzmaßregeln konnten überall, wo es geschehen ist, nur nach langjähriger Arbeit durchgesetzt werden und konnten nur im persönlichen Einvernehmen der bäuerlichen Abgeordneten und ihrer Kollegen

in den anderen Kurien zur Wirksamkeit gelangen. Daß die Schutzgesetze sich zum Vorteil des ganzen Landes bewähren, zeigt Tirol, wo die Bevormundung des bäuerlichen Waldbesitzes am weitesten gediehen ist. Freilich ist der Appell des vorigen Redners, daß die Forstinspektionsorgane das richtige Auftreten zeigen, sehr berechtigt. An der Regierung ist es daher gelegen, Forstinspektoren zu ernennen, die derartige Gesetze mäßig handhaben. Wenn aber diese Organe kein Einsehen und kein Verständnis für die Lage der Besitzer haben, wird es nicht gehen. Ich glaube daher, daß entschiedene Bedenken für einige unserer Kronländer vorhanden sind, wenn es im 4. Punkt der beantragten Resolution heißt, daß von jeder Behinderung des freien Wirtschaftsbetriebes abgesehen werden müsse, und in dieser Richtung schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Ministerialrates Rossipal an.

Forstrat **Wiltsch**: Ich habe namens des Reichsforstvereines die Erklärung abzugeben, daß wir mit dem Referate des Herrn Forstmeisters Bakesch und auch mit der Resolution im allgemeinen einverstanden sind. Nach den gehörten Äußerungen glauben wir jedoch einige Abänderungsanträge in der Resolution selbst der geehrten Versammlung empfehlen zu sollen.

Was zunächst den Punkt 1 der Resolution betrifft, so sind wir mit demselben vollständig einverstanden.

Bezüglich des Punktes 2, der in seiner ursprünglichen Fassung lautet: „Bei der Anlage der Talsperren zunächst für ausreichenden Hochwasserschutz zu sorgen", glauben wir, daß der Kongreß sich doch seiner Stellung entsprechend auf einen nicht allzu einseitigen Standpunkt begeben soll. Wir wissen ja, daß durch die Wasserstraßengesetze und durch die in Verbindung mit diesen erflossenen Gesetze über die Flußregulierungen doch ein allgemein volkswirtschaftlicher Zweck im ganzen verfolgt und sowohl die Förderung des Handels als der Industrie und der Produktion und gleichzeitig ein Hochwasserschutz bezweckt werden soll. Nun würde es nach dem Wortlaute des Punktes 2 das Aussehen gewinnen, als ob wir in erster Linie nur und ganz einseitig das eine Moment des Hochwasserschutzes in den Vordergrund

stellen wollten. Es ist dies ganz gewiß in erster Reihe im Interesse der Forstwirtschaft gelegen. Ich denke aber doch, daß wir der Stellung des Forstkongresses, wie ich erwähnt habe, entsprechen und uns keiner Einseitigkeit schuldig machen sollen. Man kann also dem Punkte 2 eine Fassung geben, welche das bezweckt, was vom Herrn Referenten vorgeschlagen wurde, welche aber auch den bereits ergänzenden Ausführungen anderer Herren Rechnung trägt.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor, den Punkt 2 folgendermaßen zu stilisieren:

2. „Für ausreichenden Hochwasserschutz durch Anlage von Talsperren im Oberlaufe der Flüsse zu sorgen."

Ebenso glauben wir den Punkt 3 einer kleinen Abänderung in der Richtung unterziehen zu sollen, daß es zum Schlusse heißt:

„und dadurch die Forstwirtschaft Böhmens und der Nachbarländer vor einer unabsehbaren Katastrophe zu schützen."

Wie wir wissen, beziehen sich die Wasserstraßengesetze nicht allein auf Böhmen und die Nachbarländer, sondern unter anderen auch auf Galizien. Ich denke daher, daß wir diesen Punkt wie folgt fassen sollen:

„und dadurch die Forstwirtschaft der von den Wasserstraßen durchzogenen Länder vor schweren wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen."

Diese Fassung enthält auch noch insoferne eine kleine Abänderung des Referentenantrages, weil man in bezug auf die Floßfahrt, die ja durch die Regulierung und durch das Wasserstraßengesetz doch nicht vollständig ausgeschlossen ist, sondern nur in anderer Weise stattfinden muß, wohl nicht von einer unabsehbaren Katastrophe im wörtlichen Sinne sprechen kann. Es handelt sich vielmehr nur darum, die Forstwirtschaft als solche vor einem wirtschaftlichen Schaden, aber nicht vor dem Untergange zu bewahren, denn, die „unabsehbare Katastrophe" würde sozusagen dem Untergange gleichsehen. Wir empfehlen Ihnen infolge dessen die Fassung des Punktes 3 in folgender Weise:

„Bei der Regulierung und Kanalisierung der Flüsse auf die Interessen der Floßfahrt entsprechend Rücksicht zu nehmen und dadurch die Forstwirtschaft der von den Wasserstraßen durchzogenen Länder vor schweren wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen."

Weiters erklären wir uns mit dem Zusatzantrage des Herrn Forstdirektors Baudisch der dann den Punkt 4 bilden würde, vollständig einverstanden, und glaube ich, daß dem Bedenken des Ministerialrates Rossipal und des Abgeordneten Lemisch dadurch in dem weiteren Punkte 5 Rechnung getragen werden könnte, wenn wir nach dem Worte „von jeder" die Einschaltung machen, „durch die Verhältnisse nicht unbedingt gebotenen".

Punkt 5 würde also lauten:

„Bei einer eventuellen Abänderung des Forstgesetzes" — und mit dem Zusatzantrage Baudisch — „oder bei Erlassung neuer Gesetze und Verordnungen über forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen die Rücksichten auf eine entsprechende Förderung der Aufforstungen in den Quellgebieten der Flüsse voranzustellen, dagegen aber von jeder" — nun kommt mein Zusatz — „durch die Verhältnisse nicht unbedingt gebotenen" Behinderung des freien Wirtschaftsbetriebes abzusehen.

Forstdirektor **Baudisch**: Es möge mir gestattet sein, auf die Ausführungen des sehr geehrten Herrn Ministerialrates Rossipal mit wenigen Worten zu reflektieren.

Wenn von Seite des Herrn Redners darauf hingewiesen wurde, daß die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern sehr verschieden sind und sich für manche derselben die Notwendigkeit der Erlassung von Waldschutzgesetzen ergibt, während dies bei anderen Kronländern nicht der Fall ist, so ist dies vollkommen richtig. Aber anderseits möchte ich mir erlauben, die Tatsache hervorzuheben, daß man sich bei der Erlassung von Waldschutzgesetzen nicht immer strenge von den in den einzelnen Kronländern obwaltenden Verhältnissen leiten lassen dürfte, weil es sonst ausgeschlossen wäre, daß für die Markgrafschaft Mähren ein Waldschutzgesetz in Aussicht genommen werden

könnte, welches die blühende Forstwirtschaft dieses Kronlandes völlig lahm zu legen geeignet wäre.

Im weiteren hätte ich zu bemerken, daß allerdings im § 1 des mährischen Gesetzentwurfes, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, die Bestimmung enthalten ist, daß diejenigen Landesteile, für welche das Gesetz in Anwendung kommen soll, durch die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festzustellen seien; allein nachdem diese Feststellung erst dann stattfinden soll, bis das bezügliche Gesetz bereits erlassen worden ist und nachdem weiters die im § 1 festgesetzten Merkmale für jene Wälder, welche dem Gesetze unterstellt werden sollen, so allgemein gehalten sind, daß nahezu ein jeder Gebirgswald unter dieses Gesetz fallen wird, so dürfte es begreiflich sein, daß das in Rede stehende Waldschutzgesetz für die Forstwirtschaft der Markgrafschaft Mähren von den nachteiligsten Folgen begleitet wäre und daß sich der forstlichen Kreise aus diesem Anlasse eine große Erregung bemächtigt hat und der Mährisch-schlesische Forstverein alles aufbieten wird, um die Gesetzwerdung der betreffenden Regierungsvorlage zu verhindern.

Was die Ausführungen des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. v. Lemisch anbelangt, so hätte ich hierauf im ähnlichen Sinne, wie dem Herrn Ministerialrat Rossipal zu erwidern.

Indeß glaube ich, daß es sich, um über diese Sache hinwegzukommen, empfehlen dürfte, in den neuen Punkt 5 der Resolution den vom Herrn Forstrat Wiltsch beantragten Zusatz aufzunehmen, welcher lautet: „Dagegen aber von jeder durch die Verhältnisse nicht unbedingt gebotenen Behinderung des freien Wirtschaftsbetriebes abzusehen."

In Betreff der von mir beantragten Ergänzung zum Punkt 5 der Resolution: „Oder bei Erlassung neuer Gesetze oder Verordnungen über forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen", muß ich aber bemerken, daß ich diesen Antrag unter keinen Umständen zurückziehen würde, weil wir uns nicht entschieden genug gegen die Erlassung von Waldschutzgesetzen aussprechen können, welche jeden freien

Aufschwung der Forstwirtschaft zu hemmen und die letztere hierdurch im hohen Maße zu schädigen geeignet wären und weil wir uns von dem gewiß vollkommen berechtigten Gesichtspunkte leiten lassen, daß Waldschutzgesetze tatsächlich nur für solche Kronländer ins Leben gerufen werden sollen, wo die dringende Notwendigkeit hierfür besteht, wohingegen wir im gegenteiligen Falle von einer solch drückenden und geradezu schädlichen Maßregel verschont bleiben wollen. (Beifall!)

Präsident: Da niemand mehr zum Worte gemeldet erscheint, schließe ich die Debatte und erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort. Vorher möchte ich ihn ersuchen, auch zu den einzelnen Abänderungsanträgen Stellung zu nehmen, und werde diese der Übersicht halber hier rekapitulieren.

Zu Punkt 1 der Resolution ist kein Abänderungsantrag gestellt worden.

Bei Punkt 2 bestehen die Zusatzanträge des Herrn Forstrates Wiltsch auf Einfügung der Worte „durch Anlage von Talsperren im Oberlaufe der Flüsse" nach dem Worte „Hochwasserschutz", und des Herrn Oberförsters Holaubek auf Einfügung der Worte „und die Nutzbarmachung der Wasserkräfte schon im Quellengebiete und im Oberlaufe der Flüsse" an eben dieser Stelle.

Bei Punkt 3 beantragt Herr Forstrat Wiltsch eine andere Stilisierung in nachstehender Form:

„Bei der Regulierung und Kanalisierung der Flüsse auf die Interessen der Floßfahrt entsprechend Rücksicht zu nehmen und dadurch die Forstwirtschaft der von den Wasserstraßen durchzogenen Länder vor schweren wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen."

Außerdem beantragt Herr Winterberg nach dem Worte „Floßfahrt" den Zusatz „und zwar in erster Reihe durch Stabilisierung der Remorquage auf Staatskosten."

Zwischen Punkt 3 und 4 der Resolution ist als neuer 4. Punkt vom Herrn Forstdirektor Baudisch der Zusatz beantragt:

4. „Den Wasserstraßenbeirat durch fachlich gebildete Forsttechniker in angemessener Weise zu verstärken."

Zu dem derzeitigen Punkte 4 der vom Herrn Referenten beantragten Resolution liegen zwei Zusatzanträge vor, und zwar auf Einfügung der Worte; „..oder bei Erlassung neuer Gesetze und Verordnungen über forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen" nach dem Worte „Forstgesetzes" — beantragt vom Herrn Forstdirektor Baudisch — und auf Einfügung der Worte „durch die Verhältnisse nicht unbedingt gebotenen .." nach dem Worte „jeder" — beantragt vom Herrn Forstrat Wiltsch.

Zu Punkt 5 der Resolution ist kein Abänderungsantrag gestellt.

Der Antrag des Herrn Winterberg auf Einsetzung eines Komitees würde nach der Erledigung dieser Punkte zur Abstimmung kommen.

Ich erteile nunmehr dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Forstmeister **Bakesch**: Gestatten Sie zunächst, meine hochverehrten Herren, daß ich Ihnen meinen verbindlichsten und aufrichtigsten Dank für die freundliche Beurteilung des von mir erstatteten Referates und der gestellten Anträge ausspreche. Was die einzelnen Ausführungen anbelangt, so werde ich mich kurz fassen und mich zuerst mit den Anträgen meines hochverehrten Freundes, Herrn Forstdirektors Baudisch beschäftigen, welcher empfiehlt, zuerst die Zuflüsse zu regulieren und dann womöglich kleine Talsperren anzulegen. Die Regulierung der Zuflüsse sieht auch schon das Gesetz in erster Linie vor und es sind im Gebiete der Elbe schon ganz bedeutende Arbeiten von Seite der Wildbachverbauung geleistet worden. Ich würde nur wünschen, daß es in gleicher Weise auch anderweitig geschieht; denn die Wildbachverbauungen sind wohl das einzige, was wir von dem Wasserstraßengesetz zugunsten des Waldes retten werden.

Was die Talsperren anbetrifft, so geht die allgemeine Ansicht dahin, daß die kleinen Talsperren vorzuziehen sind, wie ich das bereits auch im schriftlichen Referate berührt habe. Diese haben jedoch auch eine üble Seite und die besteht

darin, daß sie im Gebirge in kurzer Zeit verschottert werden. Es muß somit ein größerer Fassungsraum vorhanden sein, welcher das Geschiebe für längere Zeit aufnimmt. Die ganz kleinen Talsperren gehören in das Gebiet der Wildbachverbauung und wenn ich mich richtig erinnere, so ist deren Sperrmauerhöhe nach Herrn Oberforstrat Wang mit ungefähr zwei Meter begrenzt. Solche Sperren dienen bloß zur Zurückhaltung des Geschiebes und die habe ich nicht im Sinne; ich meine vielmehr größere Objekte, die zur Aufnahme der schädlichen Flutwelle dienen und dabei zugleich auch für die Industrie nutzbar gemacht werden können. Solche Talsperren haben nach unten zu aber eine gewisse Grenze. Geheimrat Intze sagt, daß diese Talsperren so viel Fassungsraum erhalten müssen, daß darin die Fluten des Niederschlagsgebietes aufgenommen werden können und ihre Kraft gebrochen wird. Und wenn ich auf einer Karte des nördlichen Riesengebirges nachsehe, so hat seine geringste Talsperre immerhin den Inhalt von 0·7 Millionen Kubikmeter.

Neben diesen Umständen sind aber auch die hohen Kosten der kleinen Talsperren zu bedenken. Es kommt dabei doch vorerst darauf an, daß eine jede, also auch die kleine Talsperre, richtig fundiert sei, zu welchem Zwecke die Sperrmauer in Felsen eingespannt werden muß; sie soll förmlich mit ihrem Untergrund verwachsen. Es soll dabei vermieden werden, daß die Hochwässer über die Sperrmauer herabfließen und zu ihrer unschädlichen Ableitung werden ein oder zwei Überfallwehren oberhalb der Sperrmauer im Becken selbst angelegt, wo das überschüssige Hochwasser einströmt und durch einen Seitenstollen unterhalb der Sperrmauer abgeleitet wird.

Bei großen Talsperren werden zwei Überfallwehren rechts und links angebracht und die Abfallschächte mit Eisen ausgekleidet; das Wasser strömt dann gegen einander aus, wodurch sich die Kräfte gegenseitig vernichten. Solche Vorkehrungen sind allerdings nur bei großen Anlagen möglich; aber auch bei den kleinen Talsperren soll das Wasser nicht über die Sperrmauer selbst ablaufen, denn das ist immerhin gefährlich, und wo Durchbrüche stattgefunden haben, da sind solche Umstände zum großen Teile Schuld daran. Auch bei

den südböhmischen Teichanlagen sollen die Dammbrüche durch solche Verhältnisse herbeigeführt worden sein.

Dies alles sind Schattenseiten der kleinen Talsperren und ihre Anlage hat dabei eine bestimmte Grenze.

Dem zu Punkt 4 gesellten Zusatzantrage, wonach von jeder unnötigen Behinderung des freien Wirtschaftsbetriebes abzusehen sei, schließe ich mich an. Wenn ich das Wort unnötig ausgelassen habe, so geschah dies nur deshalb, weil mir eine jede Behinderung durch Vorschreibung der behördlichen Genehmigung der Wirtschaftspläne als etwas so Bedenkliches erscheint, daß wir Privatforstwirte darauf niemals eingehen können.

Es würde viel zu weit führen, wenn ich mich darüber des Näheren auslassen sollte. Einige Erfahrungen habe ich in dieser Richtung als Forsttechniker eines Bezirkes in Böhmen gesammelt, wo ähnliche Maßnahmen auf dem Landesgesetze für Böhmen fußen und ich befürchte eine jede solche Eventualität, weil ich die gedachte Wirtschaftsbehinderung in bezug auf die Genehmigung des Wirtschaftsplanes unter keinen Umständen gut heißen könnte.

Der Antrag des Herrn Forstdirektors Baudisch bezüglich der Verstärkung des Wasserstraßenbeirates durch die Einberufung der Forsttechniker ist eine schon oftmals ausgesprochene Forderung, und es ist nur zu bedauern, daß sie bisher zu keiner Realisierung geführt hat. Wir werden so lange bitten müssen, bis es schließlich doch geschieht

Was nun die weiteren Ausführungen bezüglich der Novellen betrifft, so kann ich denselben aus dem Grunde beipflichten, weil dasjenige, was im Gesetze nicht steht, sehr leicht im Verordnungswege bestimmt werden kann und gegen das müssen wir uns, so viel in unseren Kräften steht, wehren. Unser altes Forstgesetz hat schon so viele Anhängsel, daß wir uns im Ganzen bald nicht mehr auskennen werden. Deshalb wird es notwendig sein, von allen weiteren Anhängseln Abstand zu nehmen und solche nur dort anzubringen, wo sie unbedingt notwendig sind.

Was den Antrag Winterberg betrifft, so bedauere ich unendlich, daß ich da in eine sehr große Zwangslage

komme. Ich habe vielleicht unrecht, aber ich stehe einmal auf dem Prinzip, daß man dasjenige, was man Jahrhunderte lang auf einem Fluß ausgeübt hat, doch als irgend ein Recht erworben hat und daß man sonach dem Eigentümer dieses Rechtes, wenn man es ihm wegnehmen will, einen Gegenwert anbieten muß. Ich vertrete also den Standpunkt, daß man keine Remorquagegebühr zahlen soll und muß mich bedauerlicherweise dagegen aussprechen, daß eine Stabilisierung der Remorquierungskosten stattfindet. Meiner Ansicht nach sind in den einzelnen Phasen der Behinderung der Holzflößerei Fehler vorgekommen, die heute nicht mehr gut zu machen sind, darunter auch der, daß man eine Remorquagegebühr ohne weiteren Vorbehalt angenommen hat. Ich gebe zu, daß man dies annehmen mußte, um vom Fleck zu kommen. Um aber ein anderes Beispiel anzuführen, kann ich nur auf das zurückgreifen, was wir auf mehreren Domänen in Böhmen erlebt haben. Nach Anlage der neuen Grundbücher hat es geheißen: Privattitel auf Gewässer müssen fallen gelassen werden; alles ist öffentlich. Viele haben gesagt: es steht ohnehin nicht dafür, lassen wir es gehen. Andere haben wieder gesagt: was ich besaß, will ich besitzen, auch wenn es keinen Wert hat. Unter den letzteren war auch die Herrschaft Hohenelbe; wir haben 12 Jahre prozessiert, bis der Oberste Gerichtshof schließlich doch das Privatrecht der Herrschaft Hohenelbe auf die Elbe anerkannt hat.

Es ist damit nicht gesagt, daß, wenn irgendwo die Behörde eine Behinderung eintreten läßt, diese Behinderung auch rechtlich begründet sein müsse, aber ich denke mir die Angelegenheit in der Weise zu regeln, daß man die ganze Frage — ob Recht oder Unrecht — gewiegten Juristen überläßt und versucht, auf welche Weise man zum Rechte gelangt. Besteht das Recht nicht, dann bleibt nichts übrig, als die Remorquage anzunehmen und dafür zu zahlen. Da ist aber auch mit der Stabilisierung nicht gedient; denn bisher wurde diese nach der Anzahl der Staustufen bemessen. Wenn später mehr Staustufen bestehen, wird auch mehr eingehoben werden. Deshalb möchte ich bitten, wenn Herr Winterberg davon abstehen möchte, die Stabilisierung der Remorquage in die

Resolutionspunkte aufzunehmen, und zwar nicht etwa, um die Abhandlung darüber ganz glatt zu machen, sondern zum eigenen Vorteil der Flößerei; sonst erkennen wir damit an, daß die Remorquage irgend etwas rechtlich Begründetes ist, und das ist dasjenige, was ich heute nach meinem einfachen Verstande nicht begreifen kann. Wenn etwas Ähnliches der Industrie passieren würde, daß man ihr heute die Wehren auf diesem oder jenem Flusse entziehen würde, so müßte sie sich schließlich fügen, da dies ein von der Behörde verliehenes Recht ist. Wenn man aber versuchen wollte, alle Wehren ohne Entgelt zu beseitigen, so glaube ich, würde eine Revolution ausbrechen.

Was die Ausführungen des Herrn Oberforstrates Homma betrifft, kann ich nur beifügen, daß ich wünschen würde, wenn einige solcher Gesetze erlassen würden, wie sie für die Bečva schon bestehen. In solchen Gesetzen liegt wirklich ein Wert. Das ist eine Woltat für die Gegend.

Was die Ausführungen des Herrn Kollegen Holaubek betrifft, der ein Mißverhältnis darin erblickt, daß die Länder zur Errichtung der Kanäle und zur Kanalisierung der Flüsse ein Achtel beizutragen haben, wogegen sie zur Regulierung der Flüsse 40% beitragen, so muß ich bemerken, daß dies dem Wasserstraßengesetz entspricht, wo im § 1 die Kanäle und die zu kanalisierenden Flüsse genau aufgezählt sind und dabei bestimmt ist, daß die Länder ein Achtel, der Staat sieben Achtel beizutragen haben. Dann heißt es, glaube ich, weiter im § 5, daß zu den Regulierungen der Flüsse innerhalb der bestimmten Länder, die gewissermaßen als Zuführungskanäle für die Wasserstraßen anzusehen sind, erst Landesgesetze zu erlassen sind, und hier heißt es, der Staat zahlt 60% und das Land 40%.

Was seine Auffassung bezüglich der Knieholzbestände betrifft, so möchte ich mir, wenngleich ich ihm für die Beurteilung meiner Ausführungen dankbar bin, doch eine kleine Bemerkung erlauben, daß ich nämlich die Knieholzbestände für ungemein wichtig halte, und zwar wichtiger als die hochstämmigen Wälder. Es sind Fälle im Riesengebirge vorgekommen, wo ganze Lehnen zu Tal abgefahren sind. Im Knieholz sind sehr wenig solche Stellen vorgekommen und das Knie-

holz ist speziell für solche Gegenden wie das Riesengebirge einfach unersetzlich.

Was den Zusatz des Kollegen Holaubek zu Punkt 2 betrifft, daß bei der Anlage von Talsperren zunächst für ausreichenden Hochwasserschutz und die Nutzbarmachung der Wasserläufe schon im Quellgebiete und im Oberlauf der Flüsse vorzusorgen wäre, da kann ich mich dieser Ergänzung mit Vergnügen akkommodieren.

Dem Herrn Oberforstmeister Siebeck danke ich ganz außerordentlich für seine Auffassung, ich möchte sagen, der Gemütsseite meines Referates und insbesondere für die Befürwortung des Zusatzes zum Notwegegesetz, welches gewissermaßen ein Gegenstück zu dem Gesetz bilden soll, das bereits bezüglich der Äcker besteht.

Was die Ausführungen des Herrn Ministerialrates Rossipal betrifft, so muß ich wohl um gütige Entschuldigung bitten, wenn ich auf Seite 17 geschrieben habe: „Die Spezialgesetze für Kärnten, Salzburg und Schlesien greifen schon über den notwendigen Waldschutz hinaus und beinhalten manche Behinderung der freien Wirtschaft, die nur dadurch erträglich wird, daß man das Gesetz in voller Härte nicht anwenden kann oder nicht anwenden will.

Ich habe nämlich beim nachträglichen Lesen dieses Gesetzes herausgefunden, daß sich diese Bestimmungen bloß auf gewisse Gebiete beziehen, nicht aber auf das ganze Land. Die Sache ist nicht klar ausgesprochen, ich kam erst durch ein weiteres Studium des Waldschutzgesetzes für Schlesien darauf, wo ausdrücklich gesagt ist, daß das bloß für gewisse begrenzte Gebiete gilt und es sind die einzelnen Parzellen in besondere Kataster aufgenommen.

Bezüglich des Notwegegesetzes würde ich aber jedenfalls bitten, wenn der Herr Ministerialrat in die Lage kommt, den § 24 in entsprechender Weise umzuändern, daß er das Notwegegesetz soviel als möglich in dem von mir angedeuteten Sinne befürworten möchte.

Die Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lemisch deckt sich im großen und ganzen mit demjenigen, was ich mir erlaubt habe, zu den Ausführungen des Herrn Ministerialrates Rossipal zu sagen.

Was den Zusatzantrag Wiltsch anbelangt, daß es nämlich im Absatz 3 heißen solle: „Bei Regulierung und Kanalisierung ... die Forstwirtschaft der von den Wasserstraßen durchzogenen Länder vor schweren wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen," so kann ich mich demselben ohne weiteres akkommodieren. Nur halte ich das Wort „Katastrophe" noch immer als das bessere, das zu wählen wäre, denn es wird wirklich eine Katastrophe werden! Damit bin ich am Schlusse. (Beifall!)

Präsident: Bevor wir zur Abstimmung schreiten, möchte ich noch darauf hinweisen, daß bei Besprechung eines Antrages meiner Ansicht nach ein kleines Mißverständnis zwischen dem Referenten und dem Antragsteller besteht; das ist der Zusatzantrag Winterberg zu Punkt 3. Ich glaube, daß beide Herren auf demselben rechtlichen Standpunkte stehen. Der Referent hat ausgeführt, daß er aus dem Grunde auf die Stabilisierung der Remorquage nicht eingehen will, weil er glaubt, daß es ein Recht der Floßfahrtunternehmer ist, die freie Floßfahrt auch auf der regulierten Strecke zu beanspruchen.

Herr Winterberg hat dagegen seinen Antrag so gestellt, daß er den rechtlichen Standpunkt gar nicht präjudiziert, indem er sagt, „durch Stabilisierung der Remorquage auf Staatskosten". Das heißt nichts anderes, als daß der Staat die Kosten, um welche der Holztransport infolge der Remorquierung, respektive auf Grund durchgeführter Regulierung verteuert worden ist, auf sich zu nehmen hat; der rechtliche Standpunkt ist also bei beiden Herren derselbe, und ich glaube, daß daher der Herr Referent dem Antrage zustimmen könnte.

Referent **Bakesch**: Das ist eine Aufklärung, die meine Auffassung insoferne korrigiert, als ich bei der Stabilisierung der Remorquage auf Staatskosten daran dachte, daß es sich um eine Remorquagegebühr handelt.

Wenn es sich um die Remorquage, einfach um das Beförderungsmittel handelt, so kann ich beistimmen.

Präsident: Es heißt hier ausdrücklich „durch die Stabilisierung der Remorquage auf Staatskosten"; damit ist jede Gebühr abgelehnt.

Referent **Bakesch**: Dann war dies ein Mißverständnis, wegen dessen ich um Entschuldigung bitte.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich hätte sehr gerne sämtliche Anträge unter einem zur Abstimmung gebracht, das ist mir aber nicht möglich, weil bezüglich eines Punktes noch eine Differenz besteht. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen. Ich bitte die Herren Stimmführer, die an sie gestellten Fragen, wenn sie sie annehmen, mit „Ja", wenn sie ablehnen, mit „Nein" zu beantworten und bemerke nur noch, daß Herr Graf Zedtwitz die Stimmführung für den Böhmischen Forstverein dem Herrn Forstrat Wiehl übertragen hat.

Ich bringe zunächst Punkt 1 in unveränderter Fassung und Punkt 2 mit dem Zusatzantrage des Herrn Forstrates Wiltsch in folgender Fassung zur Abstimmung:

„Der XX. österreichische Forstkongreß wolle beschließen, die hohe Regierung sei zu bitten:

1. Die ersprießliche Tätigkeit der Wildbachverbauung namentlich in jenen Quellgebieten beschleunigen und fördern zu wollen, welche für die zukünftigen Wasserstraßen von besonderem Belang sind.

2. Bei der Anlage der Talsperren zunächst für ausreichenden Hochwasserschutz durch Anlage von Talsperren im Oberlaufe der Flüsse zu sorgen."

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Abstimmung vorzunehmen. (Geschieht.)

Die Punkte 1 und 2 sind in der von mir verlesenen Fassung einstimmig angenommen.

Ich leite nun die Abstimmung ein über den Zusatzantrag des Herrn Oberförsters Holaubek zu Punkt 2 „.. und die Nutzbarmachung der Wasserkräfte schon im Quellgebiete und im Oberlaufe der Flüsse".

Ich bitte, abzustimmen. (Geschieht.)

Der Zusatzantrag ist mit Majorität abgelehnt.

Wir kommen zu Punkt 3; diesen muß ich in zwei Abteilungen zur Abstimmung bringen. Der erste Teil lautet, nachdem sich der Herr Referent den Zusatzanträgen akkomodiert hat:

„Bei der Regulierung und Kanalisierung der Flüsse auf die Interessen der Floßfahrt, und zwar in erster Reihe durch Stabilisierung der Remorquage auf Staatskosten, entsprechende Rücksicht zu nehmen und dadurch die Forstwirtschaft der von den Wasserstraßen durchzogenen Länder ... zu schützen."

Ich bitte darüber abzustimmen. (Geschieht.)

Dieser Teil des Punktes 3 ist angenommen.

Nun werde ich den Schlußsatz, und zwar in der vom Herrn Forstrat Wiltsch vorgeschlagenen Fassung „vor schweren wirtschaftlichen Nachteilen" zur Abstimmung bringen. Würde er angenommen, so entfällt der Antrag des Herrn Referenten, würde er abgelehnt, so gilt eo ipso der Antrag des Herrn Referenten als angenommen.

Ich bitte abzustimmen. (Geschieht.)

Nach dem Resultate der Abstimmung ist dieser Schlußsatz im Wortlaute, der vom Herrn Referenten beantragt wurde, angenommen.

Nunmehr kommt der Antrag Baudisch zur Abstimmung welcher lautet:

„Punkt 4: den Wasserstraßenbeirat durch fachlich gebildete Forsttechniker in angemessener Weise zu verstärken."

Ich bitte darüber abzustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Die Punkte 4 und 5 der gedruckt vorliegenden Resolution kommen nunmehr als Punkt 5 und 6 zur Abstimmung.

Punkt 5 lautet: „Bei einer eventuellen Abänderung des Forstgesetzes oder bei eventueller Erlassung neuer Gesetze und Verordnungen über forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen die Rücksichten auf eine entsprechende Förderung der Aufforstungen in den Quellgebieten der Flüsse voranzustellen, dagegen aber von jeder durch die Verhältnisse nicht unbedingt gebotenen Behinderung des freien Wirtschaftsbetriebes abzusehen."

Punkt 6 lautet: „Ein Notwegegesetz für den Wald vorzubereiten und dem Landwirtschaftsrate zur Begutachtung vorzulegen."

Ich bitte abzustimmen. (Geschieht.)

Die Punkte 5 und 6 sind ebenfalls einstimmig angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung des Antrages Winterberg: „Es möge ein dreigliedriges Komitee gewählt und diesem Komitee durch den heute versammelten Kongreß der Auftrag erteilt werden, womöglich noch während der Tagung des Kongresses, jedenfalls aber in der kürzest möglichen Frist, sowohl bei Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als auch bei Sr. Exzellenz dem Herrn Ackerbauminister vorzusprechen und mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß von der durch die hohe Regierung geplanten Erhöhung der Beitragsleistung der Floßinteressenten zu den Kosten der Remorquage auf der kanalisierten Moldaustrecke Abstand genommen und der von den Floßinteressenten zu leistende Beitrag pro 1904 wiederum wie bisher mit $1^1/_2$ *h* per Festmeter und per Staustufe festgesetzt werde."

Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage zustimmen mit „Ja" zu antworten. (Nach vorgenommener Abstimmung.) Dieser Antrag ist ebenfalls einstimmig angenommen und ich würde nunmehr den Herrn Antragsteller ersuchen, vielleicht einen weiteren Antrag betreffs der in dieses dreigliedrige Komitee zu entsendenden Persönlichkeiten zu stellen. Oder vielleicht stellt einer der anderen Herren einen diesbezüglichen Antrag?

Herr **Winterberg**: Ich möchte mir den Antrag gestatten, daß vielleicht Herr Forstmeister Bakesch und Herr Forstdirektor Böhm, als die berufensten Vertreter der Forstwirtschaft, sich der Mühe unterziehen und einen dritten Herrn dann selbst vorschlagen.

Forstrat **Wiltsch**: Als dritten Herrn schlage ich den Herrn Antragsteller selbst vor. (Bravo!)

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Herren Winterberg, Bakesch und Böhm in die Deputation gewählt werden.

Forstmeister **Bakesch**: Ich danke für die Antragstellung, aber ich benötige Flösse selbst nicht. Ich bin nur so weit informiert, was ich eben von den Herren gehört habe. Es ist daher besser, wenn Herren gewählt werden, die mit Flössen direkt zu tun haben.

Herr **Winterberg**: Ich möchte Herrn Forstmeister Bakesch dringend bitten, die Stelle zu übernehmen, weil er

gerade heute den rechtlichen Standpunkt so besonders hervorgehoben hat. Er soll als eine Art Kontrolle für mich in dieser Deputation sein (Heiterkeit), damit ich in bezug auf meine Anschauungen nicht zu weit gehe.

Forstdirektor **Böhm**: Auch ich würde bitten, daß ein Herr gewählt wird, der speziell damit zu tun hat. Was mich betrifft, wäre ich wegen meiner Toilette nur dann im stande, in die Deputation einzutreten, falls dieselbe später vorspricht.

Präsident: Bei der großen Dringlichkeit der Angelegenheit — nach meiner Kenntnis der Tatsachen handelt es sich darum, daß wir binnen drei Tagen eine Remedur in dieser Sache erreichen, da die Statthalterei bis zum 26. eine bestimmte Präklusivfrist gestellt hat, bis zu welcher sie ihre Verfügungen treffen wird — glaube ich, daß vielleicht die Toilettefrage keine so große Rolle spielt und würde ich daher vorschlagen, daß wenigstens die drei Herren, welche aus dem Lande stammen, in das Komitee eintreten.

Forstrat **Wiltsch**: Ich muß mich da in einen Gegensatz zu dem Herrn Präsidenten stellen, indem ich an die Herren die Bitte richte, unseren verehrten Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Führung der Deputation zu übernehmen (Bravo! Bravo!) Ich glaube die Sache ist an und für sich von solcher Bedeutung, daß wir unseren Herrn Präsidenten jedenfalls schon als Autorität bitten sollen, teilzunehmen.

Herr **Winterberg**: Ich muß offen gestehen, daß ich es bisher nicht gewagt habe, den Herrn Präsidenten darum zu bitten, weil er in jüngster Zeit sehr in Anspruch genommen ist. Ich schließe mich aber selbstverständlich dem Herrn Vorredner freudigst an und bitte wiederholt den Herrn Präsidenten, die Güte zu haben, die Führung zu übernehmen.

Präsident: Ich stelle mich natürlich immer zur Verfügung, wenn die Herren glauben, daß ich zu etwas brauchbar sein könnte, und werde mit Vergnügen die Führung der Deputation übernehmen. Aber ich möchte großes Gewicht darauf legen, daß die drei genannten Herren das Komitee bilden. Ich würde mir eine Ehre daraus machen, dieselben beim Ministerpräsidenten und Ackerbauminister vorzustellen. (Beifall.)

Sind die Herren einverstanden? (Zustimmung.) Gut, dann ist dieser Gegenstand erledigt und wir kommen zum 4. Punkt:

„Referat des Galizischen Forstvereines über die Erklärung der mit Weideservituten belasteten Forste in der Hohen Tatra als Bannwälder".

Ich bitte Herrn Forstschuldirektor R. v. Tyniecki das Referat zu erstatten:

(Nachstehend folgt das vom Galizischen Forstvereine im Gegenstande erstattete schriftliche Referat.)

Die Wichtigkeit für das allgemeine Wohl einerseits, anderseits die schwierige Behandlung der Gebirgsforste in Hochlagen sind den Herren zu genau bekannt, um darüber viel zu sprechen; ich begnüge mich also nur mit der Hinweisung, daß die Schwierigkeit der Erhaltung und Bewirtschaftung derselben, je nach Verschiedenheit des Gebirges gemildert oder verschärft wird. Im vorliegenden Falle haben wir Waldungen, die einstens unter den möglichst ungünstigen Verhältnissen auf dem Gebirge festen Fuß gefaßt haben, um als Erhalter des produktiven Bodens und Regulatoren des Abflusses meteorischer Wässer segensreich zu wirken, deren Erhaltung also nicht nur äußerst erwünscht, sondern auch recht schwierig ist, besonders wenn die natürlichen Hindernisse, wie hier, noch durch gewaltsames und unüberlegtes Einschreiten des Menschen vergrößert werden.

Das Tatragebirge, kurzweg Tatra genannt, eine sozusagen natürliche Grenze zwischen Ungarn und Galizien, liegt zwar im Bereiche der großen, von Schlesien bis Siebenbürgen streichenden Karpathenkette, bildet aber einen für sich abgeschlossenen, von den eigentlichen Karpathen petrographisch, geologisch und tektonisch verschiedenen Gebirgsstock, der streng genommen ein Rechteck von etwa 50 *km* Länge und 25 *km* Breite bildet.

Während in den benachbarten, hauptsächlich aus Karpathensandstein und verwandten leicht verwitternden Felsarten gebildeten, breit angelegten Karpathen mittelhohe, bis in die letzten Dezennien des abgelaufenen Jahrhunderts meist hochbewaldete, mehr oder weniger gerundete Kuppen und Höhenzüge vorherrschen, auf deren flachen, selten felsigen,

breiten, welligen Rücken und sanften Abhängen recht oft grasige, połoniny genannte Gebirgsweiden vorkommen, bildet die Tatra das gerade Gegenteil, indem dieselbe aus jäh aufstrebenden, dem Rande des Gebirges zu höchsten, felsigen und in höheren Lagen klippigen Bergen gebildet, nirgends den wald- und weidereichen Charakter der Karpathen aufweist.

Den Grundstock der Tatra bilden Granite und massige, schwer zerbröckelnde Kalke, welche imposante Bergpyramiden, oft recht abenteuerliche Hörner und Grate bildend und hoch in die Alpenregion aufragen.

Die höchsten Spitzen erheben sich zwar in der südlichen, ungarischen Hälfte der Tatra und, wie vorbemerkt wurde, beinahe am Südrande derselben (Lodowy oder Eistaler Spitze 2628 *m*, Gerlach 2659 *m*, Lomnitza 2635 *m* ü. d. M.), aber auch der nördlichen, polnischen Hälfte fehlen nicht ähnliche, obwohl niedrigere Spitzen (Swinica 2304 *m*, Krzesanica 2125 *m*, Ciemniak 2099 *m*). Die Bergabhänge sind auffallend steil. Als Anhaltspunkt zur Beurteilung der Steilheit der Tatrahöhen können folgende Daten dienen. Das Dorf Zakopane, vielleicht 1 *km* vom Fuße der Berge entfernt, liegt etwas über 800 *m* hoch (bei der alten Kirche 832 *m*), gerade nach Süden von der Kirche in einer Entfernung von nur 5·5 *km* Luftlinie, erhebt sich die Spitze des Gewont zu 1065 *m*, die absolute Höhe von 1897 *m* erreichend. Am Südrande der Tatra, nördlich von der Eisenbahnstation Hochwald Csorba (818 *m*) in einer Entfernung von höchstens 6 *km* Luftlinie, erreicht die höchste Spitze der Bastei (Patria) die Höhe von über 1500 *m* (absolute Höhe 2398 *m*); etwas weiter nach Osten erhebt sich die Spitze des riesigen Gerlach. Um vieles steiler, nicht selten fast senkrecht, sind die Abhänge der unzähligen Spitzen, Hörner und Kämme im Innern der Tatra. Ein Beweis der ungewöhnlichen Steilheit ist übrigens die Tatsache, daß obwohl einige Berge die Höhe der Schneegrenze erreichen, in der Tatra gegenwärtig keine Gletscher vorkommen, denn als solche kann man unmöglich die in tieferen Einrissen der Nordhänge die Sommer überdauernden Streifen firnartigen Schnees ansehen.

Die Sohle der schmalen Täler, den Fuß der Berge und den Außensaum des Gebirges bilden Felsblöcke, Steine und

Gerölle, welche während der Eiszeit vom Gletschereis, während der Jetztzeit aber vom Wasser herabbefördert wurden. Diese Trümmer sind, wo ein Abschwemmen der Verwitterungsprodukte, des Sandes und der Feinerde nicht stattfand, mit denselben gemischt oder von ihnen gedeckt, die meist steilen Abhänge sind aber aus wenn auch zerklüftetem Muttergestein gebildet. Auf diesen Bodenarten wuchsen in älteren Zeiten Wälder, welche wohl über 1500 *m* Seehöhe reichten, was die nicht selten zwischen Krummholzkiefern oder nacktem Felsgestein aufragenden, abgestorbenen Fichtenstämme bezeugen; gegenwärtig reichen die auf galizischer Seite fast immer aus Fichten bestehenden, seltener mit Tannen durchsetzten Wälder um vieles niedriger und der Abstand zwischen der oberen Waldgrenze und der Krummholzregion wird immer größer.

Über der Waldregion (hier regle genannt) sehen wir oft durch große Felsblöcke unterbrochene, mit geringen Gräsern und Kräutern bestockte Bergweiden (hale), die, mit der Erhebung über dem Meere lückiger werdend, endlich in nacktes Gestein übergehen.

Diese Bergweiden, nennen wir sie Almen, sind nun der Ausgangspunkt der Waldverwüstung in der Tatra, teilweise im benachbarten, zur eigentlichen Tatra nicht gehörenden Gebirge; die Bauern nämlich, in deren Besitz dieselben sind, haben in den benachbarten herrschaftlichen Wäldern vielfach das Recht der Waldweide, welches in so drückender Form ausgeübt wird, daß der Waldbesitzer den Wald weder gebührend ausnutzen, um so weniger rationell bewirtschaften kann. Die mit dem Servitut belasteten Waldteile nennt man hier Zirkel (cyrkel) und solcher Waldzirkel gibt es in der Tatra über 30 in verschiedenen Gegenden und verschiedener oft sehr großer Ausdehnung. Man kann mit voller Überzeugung behaupten, daß wenn das Übel nicht bald behoben sein wird, das Bestehen des Waldes in den obersten Regionen des Waldgürtels ernstlich bedroht ist.

Die Weiderechte der Bauern, die nicht nur in der Gemeinde, auf deren Territorium der Zirkel besteht, sondern auch in anderen, oft meilenweit entfernten Gemeinden wohnen, sind sehr alt. So z. B. erteilte der König Sigismund III. einem gewissen Andreas Jarząbek, wohnhaft in Bańsko

(über 20 *km* von Zakopane) mittels Urkunde de dato Warschau, Samstag vor heiligen Adalbert (18. April) 1630, auf einer sehr bedeutenden Fläche im Bereiche des Dorfes Zakopane das Weiderecht, wobei diese Fläche erstmals urkundlich als Zirkel (cyrkel) bezeichnet wurde. Andere Personen und Gemeinden (Witow, Koscielisko, Zakopane, Murzacichle, Bukowina, Brzegi, Białka) hatten schon früher oder erwarben später ähnliche Berechtigungen.

Nicht ohne böse Rückwirkungen auf den Waldbestand, der im Besitze des Grundherrn verblieb, benützten die Bauern auf Grund dieser althergebrachten Rechte nicht nur die offenen Bergwiesen, sondern auch die neben- und zwischenliegenden Wälder unbeschränkt bis in die Zeit der Servitutsablösungen. Laut einzelnen Erkenntnissen in den Jahren 1871 und späteren, wurden die hiesigen Weideservitute nicht abgelöst, sondern nur reguliert, aber leider in solcher Weise, daß den Weideberechtigten neben als Eigentum zugesprochenen Grasweiden noch mit Weideservitut belastete Waldteile zugewiesen wurden, welche Waldteile die beiderseits Beteiligten als Zirkel bleibend bezeichnen. Die Servitutsregulierungserkenntnisse, welche die Benützung der Zirkel bestimmen, lauten für den Weideberechtigten sehr günstig, wo hingegen der Grund- und Waldbesitzer so verklausuliert ist, daß das Bestehen des Waldes, wenn auch nicht augenblicklich, aber in Berücksichtigung der Beschaffenheit des Bodens, auf welchem die Mehrzahl der hochgelegenen Tatrawälder stockt, doch in absehbarer Zukunft sehr fraglich wird.

Als Beispiel, wie die Servitutsverhältnisse nach der Regulierung sich gestaltet haben, diene die Alme (hala) Tomanowa.

Auf Grund der noch im Jahre 1846 vorgenommenen Vermessung wurden den Weideberechtigten als Eigentum 446 n.-ö. Joch 1521 Quadratklafter zugewiesen (wovon aber im Kataster 199 Joch 750 Quadratklafter als Felsen vorgemerkt sind); der dazu gehörige Waldzirkel umfaßt 148 Joch 1171 Quadratklafter. Das Verhältnis der offenen Weidefläche zur Waldfläche ist wie 3 : 1. Als ganze Weidefläche haben wir also 595 Joch 1092 Quadratklafter. Auf diesem Areal sind zur Weide berechtigt: 20 Pferde, 40 Ochsen, 60 Kühe,

20 Jungvieh, 800 Schafe, 200 Lämmer und 3 Ziegen (!), was reduziert 310 Kuhgräsern entspricht, auf welche jede 1 Joch 1474 Quadratklafter entfallen würden.[1]) Berücksichtigend aber, daß von obiger Fläche eigentlich beinahe 200 Joch auf Felsen entfallen, rund also 400 Joch bleiben, daß die Grasbestockung der unbewaldeten Bergwiesen geringwertig und vielfach lückig, der Waldboden aber größtenteils vermoost ist, so scheint bei der nur dreimonatlichen Weidezeit (Juni, Juli, August) 1 Joch 1474 Quadratklafter, respektive 1 Joch 464 Quadratklafter doch zu wenig, um ein nur einigermaßen ergiebiges Kuhgras zu geben.

Davon absehend, daß der Grundherr von der Benützung der Weide absolut ausgeschlossen ist, daß er den Weideberechtigten die Entnahme von Dürrholz bis zu 10 *cm* Durchmesser für Feuerungszwecke auf den Almen, wie Durchgang des Viehes nicht verwehren kann — bestimmt das Regulationserkenntnis vom 22. August 1873, Z. 3696, nebst Nachtrag vom 16. Juli 1874, daß:

1. die eingehegte Verjüngungsfläche bis zur Einführung eines Wirtschaftsplanes nur ein Fünftel der Zirkelfläche, nach Einführung desselben nicht mehr als ein Drittel betragen kann;

2. die Einhegung der Schlagfläche darf erst dann erfolgen, wenn der Schlag vollständig geräumt und besamt, eventuell bepflanzt ist.

3. Die Waldblößen dürfen nur dann aufgeforstet werden, wenn der dieselben einschließende oder ihnen anliegende Waldteil dem regelmäßig anfallenden Einschlage unterzogen wird.

Von Aufforstungen der nach Windschäden und sonstigen Zufällen entstehenden Blößen ist in den Regulierungserkenntnissen keine Erwähnung, worauf sich die Weideberechtigten gelegentlich berufen.

4. Nach 25 Jahren muß die Verjüngungsfläche den Weideberechtigten zur Benutzung übergeben werden.

Als Entschädigung — denn der Besitzer von rund 149 Joch Waldes auf der Tomanowa hala wird entschädigt — erhält derselbe 24 kleine Stücke eines eigentümlichen trockenen

---

[1]) Im Falle der Reduzierung wurde bestimmt:
2 Pferde oder 2 Ochsen = 3 Kühen,
2 Stück Jungvieh oder 6 Schafe = 1 Kuh,
2 Lämmer = 1 Schaf.

Käses (Stück zu 30 kr.) im Werte von fl. 7·20, für 3 Ziegen fl. 1·05, für 800 Schafe fl. 32, für 200 Lämmer fl. 4, für Feuerungsholz fl. 1·26 (von Pferden, Ochsen, Kühen und Jungvieh erwähnt die Entschädigungsbestimmung gar nichts!). Im ganzen erhält also der Besitzer des Waldes als Entschädigung fl. 45·51 (91 *K* 2 *h*), das ist rund 61 *h* für 1 n.-ö. Joch Waldweide.

Ganz ähnlich wie auf der Tomanowa sind die Rechte und die Beschränkungen auf anderen Almen, deren es z. B. im Bereiche der Herrschaft Zakopane zehn gibt. Die Gesamtfläche der zu diesen zehn Almen gehörenden Waldzirkel beträgt 2804 Joch, auf denen nach Reduzierung der zur Weide zugelassenen Haustiere auf Kuhgräser 2617 Kühe nebst 39 Ziegen weideberechtigt sind. Was die sogenannte Entschädigung des Waldbesitzers anbelangt, so ist derselbe nach einer vom Herrn Kosina, k. k. Forstverwalter, für die Generalversammlung des Galizischen Forstvereines zusammengestellten Tabelle[1]) im Durchschnitte viel geringer als auf der Tomanova, weil auf anderen Almen weniger Schafe und Lämmer, desto mehr aber Großvieh zur Weide berechtigt ist, was zur Folge hat, daß die Entschädigung für 2408 n.-ö. Joch Waldweide im ganzen nur fl. 270·41 beträgt, also für 1 Joch 9·64 kr. = rund 19·5 *h* entfallen.

Aus dem angeführten Beispiel ist zu ersehen, daß die Regulierung das Übel einer ungeregelten Beweidung hochgelegener Wälder nicht nur nicht behoben, sondern eher verschlimmert habe, und nebenbei gesagt, mit der Vorschrift eines schlagweisen Betriebes, welche, wie im folgenden dargetan wird, eigentlich zum Kahlschlage nötigt, in grellem Widerspruch mit den §§ 6 und 7 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 steht.

Die Zirkel wurden größtenteils in der obersten, eigentlich als Schutzwald aufzufassenden Waldzone ausgesteckt, ohne zu bedenken, daß in dieser Höhe das Bestehen eines auch dem Weideservitute nicht unterliegenden Waldes schon an und für sich sehr unsicher ist, indem die hier in ungleichem, oft sehr losem, nur mit einer dünnen Humus- oder Moosdecke

[1]) Im Anhange.

überzogenem steinigen Boden wurzelnden Bäume nicht selten von den manchesmal äußerst heftigen Strömungen des dem alpinen Föhn verwandten Hala-Windes (halny wiatr) gruppenweise geworfen werden, wodurch Lücken entstehen, welche unter dem Drucke eines sogar nicht stärkeren, aber nur wenige Striche abweichenden Hala-Windes leicht zu großen Blößen ausgeweitet werden können. Diese Lücken und Blößen bewalden sich durch natürliche Verjüngung äußerst schwierig, indem die Samenjahre nicht oft wiederkehren und die ausfliegenden Samen nicht leicht ein Keimbett finden, welches den entstehenden, ungemein langsam aufwachsenden Pflänzchen ein weiteres Gedeihen sichert; meist verkommt es zwischen wuchernden Moosen, Preißel- und Heidelbeeren oder unter hohen Unkräutern, mit welchen hier und auch allerwärts besonders frische Windbruchflächen sehr gesegnet sind. Wenn in einem sich selbst überlassenen Walde nach längerer Zeit die durch Sturmschäden entstandenen Lücken und Blößen endlich doch bewaldet werden, so erfolgt das durch Mitwirkung oft zahlreicher, unter dem Schutze nicht zu dicht stehender Bäume angeflogener, noch nicht völlig unterdrückter Fichten, welche zu stattlicheren Bäumen zwar nicht auswachsen, aber doch während ihres mühsamen Emporstrebens eine Menge später anfliegender Sämlinge neben sich aufkommen lassen. Diese Sämlinge, beschützt, aber nicht unterdrückt, wachsen schneller als ihre früher unterdrückten Beschützer und bilden endlich einen zwar ungleichalterigen, aber doch mehr oder weniger geschlossenen Wald.

Eine derartige Wiederbewaldung (wie in Urwäldern) würde um vieles rascher und gleichmäßiger erfolgen, wenn der Forstmann, die Windwürfe beseitigend und die Vorwüchse benutzend, durch künstliche Nachhilfe, eventuell durch Bepflanzung, die Natur in ihrem Wirken unterstützen würde. In den Zirkeln ist das untunlich.

Da nach einer der Regulierungsklauseln die Aufforstung bestehender Blößen, wenn dieselben außer der Schlagfolge liegen, untersagt ist, so kann in dem Bereiche der Zirkel nicht nur der Forstmann nicht nachhelfen, aber auch die nützliche Mitwirkung der Vorwüchse bei der Selbstbesamung ist ausgeschlossen, weil dieselben nur ausnahmsweise vor-

kommen können, indem das im Übermaße zugelassene, auf den höchst vernachlässigten Grasweiden dürftig ernährte Vieh bei jeder Gelegenheit dem Walde zustrebt, wo es nicht nur die hier wachsenden Gräser und Kräuter, sondern alles erreichbare Gezweige und etwa emporwachsende Anflüge gierig abweidet.

Da weiters, wie oben schon angeführt wurde, in den Regulierungserkenntnissen von der Aufforstung entstehender Windbruchstellen keine Rede ist, so müssen dieselben vorkommenden Falles, wenn auch das geworfene oder gebrochene Holz gleich weggeschafft wird, doch dauernd verunkrauten oder vermoosen, weil Vorwüchse nicht vorkommen und infolge fortgesetzter Weide jeder aufkommende Anflug, wenn nicht niedergetreten, so doch verbissen oder abgeweidet wird. Einem helfenden Eingreifen des Forstmannes, einer Einhegung und Aufforstung widersetzen sich übrigens die Weideberechtigten standhaft und so erfolgreich, daß z. B. nach einem Hala-Sturme, der beinahe die Hälfte eines Zirkels niedergeworfen hatte, derselbe nach vielen Amtshandlungen schon das achte Jahr nicht aufgeforstet wird; in einem ganz analogen Falle wartet die bloßgelegte Fläche des Zirkels 12 bis 14 Jahre auf die Bewaldung, welche, wenn es so fortgeht wie gegenwärtig, eine sehr zweifelhafte Zukunft hat.

Die Wiederaufforstung der regelmäßigen Schlagflächen inklusive der in oder an derselben liegenden Blößen ist auch mit Schwierigkeiten verbunden. Eine natürliche Verjüngung ist wohl nicht zu erhoffen, weil der Ausschluß des Weideviehes, die Einhegung, erst dann angeordnet werden darf, wenn der Schlag vollständig geräumt, besamt oder bepflanzt ist. Die Kahlschläge sind also eine Notwendigkeit, und da die Beschaffenheit der bisher beweideten Fläche, wie auch die Seltenheit der Samenjahre, die Möglichkeit einer ausgiebigeren Besamung durch seitlich anfliegende Samen beinahe ausschließt, so bleibt also nur die künstliche Aufforstung, nämlich durch Saat oder Pflanzung, was hier nicht nur kostspielig, aber auch wegen der sehr ungleichen Mächtigkeit der Bodenkrume oder auch des stellenweisen Fehlens eines zur Kultur geeigneten Bodens auch unsicher (besonders der Saat) ist. Die humusreiche Bodendecke, welche für den Jungwuchs sozusagen

unentbehrlich ist und die sich im bestehenden Walde bildet, vom weidenden Vieh aber vielfach abgestreift oder aufgerissen wurde, wird auf den jedenfalls längere Zeit unbeschützten, wenn auch eingehegten Schlagflächen, besonders an steileren Stellen und vom oberen Rande an oft vom Wasser weggerissen, manchmal mit zugeführtem oder herabrollendem Steinschotter bedeckt, was zunächst zur Folge hat, daß diese Stellen kahl bleiben und immer mehr verschotternd den Wald zurückdrängen. Daß dieses Zurückdrängen stetig fortschreitet, beweisen nicht nur die schon erwähnten, in größeren Höhen vorkommenden, jetzt schon abgestorbenen alten Fichten, sondern noch um vieles überzeugender das Vorkommen des Waldes in Höhen von über 1600 *m* ü. d. M. an Steilstellen und Felsterrassen, welche vom Weidevieh nie betreten wurden und was gegenüber der gegenwärtig allgemeinen obersten Waldgrenze einen Unterschied von weit über 100 *m* ausmacht.

Solche am oberen Rande der Waldzone vorkommende Kahlstellen können Ausgangspunkte für Wasserrisse werden, aus denen sich mit der Zeit, wenn der Wald nicht besser geschont wird, Wildbäche entwickeln müssen, welche, immer mächtiger werdend, eine nicht zu unterschätzende Gefahr nicht nur für niedriger gelegene Wälder und für die Gebirgstäler, sondern auch für das Unterland bilden können, jedenfalls aber ein sehr großes Hindernis der Regulierung der Wasserläufe bilden werden, indem die für niedrigere Hochwasserstände berechneten Regulierungsbauten sich nach wenigen Jahren als unzureichend erweisen müssen, und, was um so mehr zu beachten wäre, weil beim Ausbau der großen Transportkanäle die Regulierung der denselben das Wasser zu führenden Flüsse nicht nur unumgänglich notwendig, sondern auch tatsächlich geplant ist.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die große Zahl der weidenden, von Ort zu Ort im Walde herumziehenden Haustiere, besonders Schafe, auch für den hiesigen stehenden Hochwald schädlich ist, und zwar bedeutend schädlicher, wie für einen Hochwald auf ebenerem und tiefgründigerem Boden. Die nicht selten aus einem auf bemoostem Fels oder moderndem Baumstumpf keimenden Samen entstehenden Bäume senden

oft beinahe oberflächlich im Moosrasen oder in dünner Humusschicht weit ausstreichende, nach einem wirklich nährenden, in einer Felsspalte oder zwischen Felsblöcken angesammelten Boden suchende Wurzeln. Wenn mit der Zeit das Moos oder der Humus vergeht, verbleiben die gleichzeitig verdickten Wurzeln auf der Oberfläche und werden hier von den Hufen und besonders Klauen der rastlos herumsuchenden Haustiere immer ärger verletzt, wobei die Wunden von Pilzsporen infiziert werden können. Die Folge der Infektion sind Wurzel- und Stammfäule (Rotfäule). Die von der Wurzelfäule betroffenen Bäume sterben und verderben, die rotfaulen aber sind nicht nur auch verloren, werden aber noch dem Walde mittelbar gefährlich, indem die rotfaulen, ihre Elastizität verlierenden Stämme bei stärkerem Winde leicht brechen und, im Falle oft mehrere sonst gesunde Bäume niederreißend, Lücken schaffen, welche einen großen Windbruch veranlassen können.

Der Einwand, daß für Bergbewohner, welche im allgemeinen auf Viehzucht angewiesen sind, was hier übrigens nicht ganz zutrifft, die Weiden unumgänglich notwendig sind, ist insoferne nicht stichhältig, weil durch die Entlastung der Waldzirkel die Beweidung der Berge nicht abgeschafft, sondern nur auf gewisse unschädliche Areale, auf eigentliche Almen beschränkt wird. Die verkleinerten, gegenwärtig sehr geringwertigen Weidegründe können durch entsprechende Bodenpflege, Düngung und Ansaat von als besonders nahrhaft und ertragreich erkannten Gräsern und Alpenkräutern derartig verbessert werden, daß der Entgang der Weidezirkel auch ohne Entschädigung mit Geld für die Weideberechtigten kaum fühlbar sein würde. Derartige Verbesserungen müßten aber durch Belehrung und Probeflächen eingeleitet und die Durchführung, wie Instandhaltung müßte wenigstens anfangs von amtlicher Seite fleißig überwacht werden.

Aus diesen Darlegungen ist zu ersehen, wie derartige, einseitig zu Gunsten der Weideberechtigten durchgeführte Servitutsregulierungen schädlich sein können und wie dringend ihre wirkliche Regulierung, eigentlich Ablösung, nötig ist, um Hochgebirgsforste zu erhalten.

Anhang I.

Nr	Almen (hala)	Zirkelfläche in n.-ö. Joch	Stückzahl							Abgaben					
			Pferde	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Lämmer	Ziegen	für ein Schaf	für ein Lamm	für eine Ziege	Käsestücke	Zusammen	
										kr.				fl.	kr.
1	Kalatowka-Białe-Strążyska	509	30	30	150	60	400	100	—	4	2	—	24	25	20
2	Mała-Łąka	225	20	5	90	25	600	150	—	4	2	—	24	34	20
3	Miętusia	246	10	60	30	60	600	100	20	4	—	4	24	32	—
4	Upłaz	67	25	8	30	20	500	80	5	4	2	35	24	30	55
5	Stoły-Pisana	214	21	—	88	32	300	120	—	4	2	—	—	14	40
6	Smytnia-Ornak	674	38	8	130	46	400	150	—	4	2	—	24	26	20
7	Smereczyny	334	25	20	25	30	450	150	5	4	2	35	24	29	95
8	Tomanowa	149	20	40	60	20	800	200	3	4	2	35	24	40	85
9	Pyszna	209	50	150	—	—	600	—	6	4		35	—	25	40
10	Waksmundska	177	16	20	60	20	280	30	—	2·8	1·4	—	16	11	66
	Zusammen . . .	2804	255	341	663	313	4880	1080	39	—	—	—	—	270	41

In Anbetracht also der ungemein großen Wichtigkeit der Hochgebirgswälder im Tatragebirge fürs allgemeine Wohl, im besonderen aber für die Regulierung der Flüsse, welche dem zu bauenden großen Kanal ihre Wasser zuführen, erachtet es der Galizische Forstverein im Einvernehmen mit der k. k. galizischen landwirtschaftlichen Gesellschaft in Lemberg für angezeigt, dem Forstkongresse 1903 folgende Resolutionsanträge zu stellen:

Die Weidezirkel am oberen Rande der Waldzone in der Tatra sind durch die Ausübuug der Weiderechte in ihrem Bestehen gefährdet und da eine Verständigung zwischen den Berechtigten und den Waldeigentümern nicht leicht zu erhoffen ist, so wird die hohe Regierung im allgemeinen Interesse aufgefordert, die betreffenden Hochgebirgsforste im Amtswege als Bannwälder zu erklären, vorausgesetzt eine entsprechende Entschädigung der Weideberechtigten in barem Gelde, welches zu Meliorationen der geschmälerten Weideflächen zu verwenden wäre.

(Referent Forstschuldirektor R. v. Tyniecki verliest das vorstehend angeführte Referat und empfiehlt die in demselben gestellte Resolution zur Annahme.)

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte sind gemeldet die Herren: Graf Haugwitz, Hofrat v. Guttenberg, Baron Gudenus und Ministerialrat Rossipal. Ich erteile zunächst Herrn Grafen Haugwitz das Wort.

Graf **Haugwitz**: Ohne der Wichtigkeit des uns vorliegenden Referates nahetreten zu wollen, muß ich doch vor allem bemerken, daß es mir scheint, daß dasselbe nicht ganz vor das richtige Forum gelangt ist, da es eine speziell galizische Angelegenheit betrifft. Es handelt sich nämlich speziell um ein Hochgebirge in Galizien, daher dieses Thema eigentlich vor den Galizischen Forstverein — und nicht — wenigstens nicht in dieser Form — vor den österreichischen Forstkongreß gehört. Es steht aber einmal auf der heutigen Tagesordnung und deshalb werden wir darüber diskutieren müssen. Dies umsomehr, als es noch ein anderer Umstand ist, der uns dazu bewegt, es näher zu erörtern.

Aus dem ganzen Referate geht nämlich hervor, daß es sich nicht um Wälder handelt, die das Kriterium des Bannwaldes haben, sondern um ausgesprochene Schutzwälder. Während Bannwälder solche Wälder sind, deren Bannlegung zum Schutze eines außerhalb gelegenen Objektes erfolgt, handelt es sich hier um solche Wälder, die zu ihrem eigenen Schutz und Fortkommen eine bessere Behandlung erfahren sollen. Das sind also Schutzwälder, wie sie im § 6 des Forstgesetzes angeführt sind, und hat der Herr Referent ganz richtig bemerkt, daß die Regulierungsstatute im Widerspruche mit dem § 6 des Forstgesetzes stehen, indem nach diesem Paragraph derartige Wälder sofort aufgeforstet werden müssen während im Statute steht, daß die Aufforstung erst nach einer gewissen Zeit platzzugreifen hat. Da nun das Forstgesetz jedenfalls höher steht, wie das Regulierungsstatut, so muß sich dieses dem Gesetze anpassen. Wir können hier also nicht sagen Bannwälder, sondern es muß diese Bezeichnung durch den Ausdruck Schutzwälder ersetzt werden.

Im übrigen sind die anderen Argumente, die der Herr Referent angeführt hat, stichhältig. Denn bei der Bannlegung kann bekanntlich der Besitzer des Bannwaldes von dem Besitzer des Objektes, zu dessen Gunsten der Wald in Bann gelegt wurde, die Entschädigung jenes Nutzentganges fordern, welchen ihm die erschwerte Wirtschaft auferlegt. Hier ist aber kein derartiges Objekt vorhanden, zu dessen Gunsten der Besitzer des Waldes diesen nicht frei, sondern nur in beschränktem Maße bewirtschaften darf. Wie sich nun die Herren erinnern werden, haben wir vor mehreren Jahren beschlossen, daß diejenigen Wälder an der Vegetationsgrenze, welche als Schutzwald erklärt wurden, in ihrer Klassifikation um eine Reinertragsklasse herabgesetzt werden sollen; dies wäre auch hier anzustreben. Der galizische Landtag sollte für diesen speziellen Fall eine Subvention bewilligen, um diese Weideservituten abzulösen, und zwar in Geld, und dieses sollte, wie es der Herr Referent vorgeschlagen hat, zur Meliorierung der noch vorhandenen Weideflächen, die nicht Wälder sind, verwendet werden. Dadurch könnten diese verbessert werden und wenn sie mit den richtigen Gräsern bepflanzt und besamt werden, vielleicht denselben Ertrag ab-

werfen, wie ihn jetzt die ganze Fläche abgibt. In diesem Sinne müssen wir also die Angelegenheit auffassen. Wir müssen von der Bezeichnung „Bannwald" absehen und „Schutzwald" dafür setzen.

Hofrat R. v. **Guttenberg:** Wenn man dieses Referat flüchtig ins Auge faßt, so wäre man geneigt zu sagen, wie auch der Herr Vorredner gesagt hat, dies sei eine rein galizische Angelegenheit; ich möchte sogar noch weiter gehen und sagen, das sei die Angelegenheit eines ganz engen Gebietes in Galizien selbst. Und doch wäre dies nicht ganz richtig. Denn das, was hier geschildert wurde, gilt von einem großen Teile unserer Alpenländer in ganz gleicher Weise, und was hier als Konsequenz der Zustände verlangt wird, müßte ebenfalls bei uns verlangt werden und, wenn man dahin abzielt, daß diese Forste in Bann gelegt werden sollen, dann müßten auch unsere Waldungen in den Alpenländern als Bannwälder erklärt werden. Unsere offizielle Statistik über die Ausdehnung der Bannlegungen, welche wegen der damit verbundenen Entschädigungspflicht bisher sehr langsam anwächst, würde dann sofort zu einer bedeutenden Vermehrung der Bannwälder gelangen.

Der Umstand also, daß das nicht bloß auf die galizischen Verhältnisse Anwendung findet, hat mich veranlaßt, zu diesem Programmpunkt das Wort zu ergreifen, obwohl ich meine Informationen nur aus dem Referate schöpfe. Das Referat legt uns eines wieder zur Evidenz dar, daß durch die Servitutsregulierungen unhaltbare Zustände geschaffen wurden, namentlich in bezug auf Weidenutzungen und in den Alpenländern auch in bezug auf Streunutzungen; denn dadurch wurden Rechte zuerkannt, die mit dem § 6 des Forstgesetzes und mit der allgemeinen Tendenz der Walderhaltung nicht in Einklang zu bringen sind. Hier ist dies in vollem Maße der Fall. Wenn man die Tabelle ins Auge faßt und die Ziffern über die Anzahl des eingeforsteten Weideviehes auf einer verhältnismäßig geringen Fläche vergleicht, so muß man sagen, daß wir in unseren Alpenländern nicht wenige Fälle haben, wo die Belastung eine mindestens ebenso krasse, wenn nicht ärgere ist. Denn in unseren Alpenländern kommen in gewissen Gebieten auf Waldflächen von 8000 bis 10.000 *ha*

8000 bis 10.000 Stück Rindvieh. Die Verhältnisse sind da so ziemlich ähnlich. Es wird sich also als notwendig herausstellen, daß der Frage einer neuerlichen Regulierung der leider heute noch bestehenden Servitutsbelastungen doch wieder zu Leibe gerückt werde. Die frühere Regulierung in diesem Sinne war keine Maßregel der Meliorierung, sondern eine solche der Deteriorierung, namentlich, was den Wald anlangt.

Ich stimme mit dem Herrn Referenten vollständig darin überein, wenn er aus den Schilderungen den Schluß zieht, daß die Zustände unhaltbar sind. Das verträgt sich nicht mit der unbedingt notwendigen Erhaltung des Waldes, denn er verträgt keine Doppelwirtschaft, d. h. er kann nicht einerseits als Weide exzessiv ausgenutzt werden, anderseits auch noch Funktionen als Schutzwald ausüben. Ich halte es aber ganz übereinstimmend mit meinem Herrn Vorredner für nicht zulässig, daß diese Waldungen als Bannwälder erklärt werden, sondern bin vielmehr der Meinung, daß ihnen der Charakter von Schutzwaldungen zukommt.

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, wie diesen Übelständen abgeholfen werden kann, so kenne ich die Verhältnisse in Galizien zu wenig, um sagen zu können, ob sie mit den unserigen in den Alpenländern übereinstimmen. Bei uns in den Alpenländern, in Tirol und Kärnten, wäre der Weg etwa folgender: Wir haben dort nicht geringe, sondern sogar ausgedehnte Strecken hochgelegener, mit Weideservituten belasteter Waldungen, die ohne weiteres zu Weiden gemacht werden können. Es sind dies meist ausgedehnte Hochlagen, wo ohnedies der Wald außerordentlich spärlich bestockt ist und die Weide die Hauptnutzung bildet, wo aber, weil sie Servitutsweide ist, auch sie vernachlässigt wird, so daß dann die Strecke weder als Wald noch als Weide etwas wert ist.

Diese doppelseitige Eigenschaft ist nur zum Nachteil des natürlichen Zustandes.

Ich würde nun sagen: Machen wir eine Teilung; diejenigen Strecken, welche ohne Nachteil für die Gesamtheit Weide sein können, überlassen wir Euch vollständig als Weidegrund, die melioriert Euch und macht Euch Weide daraus. Dafür sollen diejenigen Flächen, welche nach vernünfti-

gem Ermessen Wälder sind und bleiben müssen, von den Servituten frei sein.

Nach den Ausführungen, namentlich im vorletzten Absatze des Referates, scheint dies in Galizien nicht zuzutreffen. Es wird da hingewiesen, daß der Wald tatsächlich bleiben soll, daß er dort den Charakter eines Schutzwaldes hat. In diesem Falle kann man dies also nicht so machen. Ich möchte sagen, der Vorschlag des Referates macht den Eindruck, als ob die Bannlegung in diesem Falle als ein Mittel betrachtet würde, um die Ablösung der Servituten vielleicht auf etwas billigere Weise durchzusetzen. Man sagt zuerst: „In Bann legen" und dann entschädigt man in Rücksicht auf die erfolgte Bannlegung. Das schiene mir aber nicht recht und billig. Wer soll aber die Geldentschädigung für die Ablösung der Weiderechte zahlen? Selbstverständlich der belastete Waldbesitzer.

Nach den Verhältnissen, wie sie bei uns im Hochgebirge liegen, würde dies in vielen Fällen ganz ausgeschlossen sein. Bei der hohen Wertschätzung, welche die Eingeforsteten ihren Weiderechten zumessen, würde das sehr hohe Kapitalien erfordern. Unsere Weideberechtigten schätzen durchschnittlich den Wert der Weide pro Stück Vieh, das sie weiden, auf mindestens 10 *K* pro Sommer. Nehmen Sie die Zahl der hier eingeforsteten Stücke Vieh und multiplizieren Sie das, so kommen sie auf eine Jahresrente, die kapitalistisch abzulösen wäre, wobei es sich die Waldbesitzer sehr überlegen würden, dieses Kapital zu zahlen.

Auf den Antrag auf Bannlegung möchte ich daher nicht eingehen und stimme darin mit dem Vorredner ganz überein. Es ist nur möglich, sich auf den Charakter dieser Waldungen als Schutzwälder zu berufen und von diesem Charakter ausgehend möchte ich sagen, diese Regulierungen müssen einer Revision unterzogen werden, es muß eine Reduzierung der Weiderechte stattfinden. Diese Reduzierung würde dann auch weiterhin die Möglichkeit bieten, an eine Ablösung zu denken. Nach den heutigen Verhältnissen in den Regulierungsurkunden ist an eine Ablösung nach meinen Erfahrungen kaum zu denken. Ich glaube daher, daß man in der Resolution unter Beibehaltung der Einleitung bis . . . „da an

eine Verständigung zwischen den Berechtigten und den Waldbesitzern nicht zu hoffen ist", die hohe Regierung im allgemeinen Interesse auffordert, diesen unhaltbaren Zuständen ihre Aufmerksamkeit zu schenken und eine Revision jener Regulierungen unter dem Gesichtspunkte, daß es sich um Schutzwaldungen handelt, zu veranlassen.

Das scheint mir möglich, aber dem Antrage der Erklärung dieser Wälder als Bannwälder kann ich nicht zustimmen, weil wir dann diese Bannlegungen analog auch in den Alpenländern provozieren müßten. Das wollte ich zu dem Referat bemerken.

Baron **Gudenus**: Wenn ich mit den Ausführungen des geehrten Herrn Referenten nicht ganz übereinstimme, so bitte ich um Entschuldigung, weil ich in seiner Resolution nicht die richtigste oder radikalste Lösung der Frage finde. Und wenn ich, ohne es zu wollen, durch die Kürze der Zeit gezwungen bin, vielleicht etwas schroff in der Form auszufallen, so bitte ich von vorneherein um Verzeihung.

Ich begrüße ja den Schutz des Waldes in jeder Richtung. Die aufgerollte Frage ist gerade sozialpolitischer Natur. Das alte Weiderecht und Servitutsrecht stammt aus den Dominien her, wo Holzbezug und Weiderechte den Untertanen aus nützlichen Rücksichten gerne gewährt wurden, indem sich herausstellte, daß der Kleingrundbesitz wenig in der Lage ist, den Wald zu erhalten. Diese Verhältnisse sind gestürzt worden und ich glaube ihre Zustimmung zu finden, wenn ich sage, daß nicht gerade von Seite der Waldbesitzer der Umsturz ausgegangen ist, sondern von den kleinen Besitzern. Es ist damals dieses öffentlich rechtliche Verhältnis durch die Regulierung in ein zivilrechtliches umgewandelt worden und ist heute als zivilrechtliches anzusehen; so gut wie ich die Servitut überhaupt verkaufen kann, kann ich sie auch zivilrechtlich in Handel bringen. Das Gesetz setzt immer ein dienendes und ein berechtigtes Grundstück voraus. Nachdem wir heute Freiteilbarkeit haben, kann der Kleingrundbesitzer seine Grundstücke zerstückeln und Teile davon abgeben. Da entsteht die Frage, welche Teile sind noch zur Servitutsausübung berechtigt. In Niederösterreich speziell, vielleicht auch in einem großen Teile Oberösterreichs, ist be-

kanntlich die Parzellierung außerordentlich groß und ich kann versichern, daß in Niederösterreich größere Waldbesitzer schwere Opfer bringen, um zu arrondieren und die Parzellensplitter zusammenzulegen. Nachdem aus den Erläuterungen des Herrn Referenten und auch den allgemeinen Verhältnissen zu entnehmen ist, daß diese Servituten meistens auf dem großen Besitz lasten, würde ich den einfachsten Weg darin erblicken, wenn die Besitzer die Servituten einlösen würden. Ein solches Unternehmen würde allerdings auf große Schwierigkeiten stoßen. Aber ebensogut, wie die einzelnen Waldparzellen, die uns in der Bewirtschaftung unseres Waldes stören, mit großen Opfern erstanden werden, wäre es z. B. in Galizien möglich, die Servitutsablösung seitens des großen Besitzes durchzuführen. Dadurch wäre eine radikale und in jeder Richtung entscheidende Lösung dieser Frage angebahnt. Daß die Opfer hierbei keine geringen wären, unterliegt keinem Zweifel. Jedenfalls würden sie aber geringere sein, als bei Ablösung der Waldservituten, da die Leute auf diese Weiden bisher kein großes Gewicht gelegt haben.

Ich stelle keinen Antrag, ich begrüße nur wärmstens das Streben, diesen unrichtigen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Ende zu machen. Wir könnten allerdings hierbei von der Regierung Erleichterungen zu erlangen suchen, wie dies bei Zusammenlegung der wirtschaftlichen Grundstücke der Fall war. Aber das Hauptgewicht wäre darauf zu legen, durch einfachen Kauf seitens der betreffenden belasteten Besitzer diese Weideservituten verschwinden zu machen.

Ministerialrat **Rossipal**: Die Herren Vorredner haben eigentlich schon einen großen Teil dessen gesagt, was ich zu sagen beabsichtigte. Nichtsdestoweniger möchte ich doch einige Worte beifügen, speziell betreffend den Antrag, die in Rede stehenden Servitutsäquivalente in Bann zu legen. Wie die Herren Graf Haugwitz und Hofrat v. Guttenberg schon hervorgehoben haben, handelt es sich hier um Wälder, welchen der Charakter von Bannwäldern absolut nicht zugesprochen werden kann. Denn ein Bannwald ist nur da, um dritte Objekte zu schützen, während es sich bei diesen Wäldern darum handelt, daß sie selbst geschützt werden. Es muß daher bei

den bestehenden Verhältnissen darauf gesehen werden, daß dem Waldbesitzer die Möglichkeit geboten wird, den Wald entsprechend behandeln zu können. Leider entnehme ich aus dem Referate, daß es diesfalls in Galizien gerade so bestellt ist, wie in vielen Wäldern in unseren Alpen, daß nämlich bei der Servitutenregulierung Urkunden abgeschlossen wurden, die den Gesetzen geradezu widersprechen.

Denn nach dem Forstgesetze ist die Weide in den Verjüngungsorten nicht gestattet, während in den Vergleichen die Einlegung von Verhegungen perhorresziert wird. Diese Vergleiche stehen somit mit den Bestimmungen des Forstgesetzes im krassesten Widerspruche. Das Regulierungspatent vom Jahre 1853 hat übrigens auch in seinen Bestimmungen vorgesehen, daß im Falle es sich herausstellen sollte, daß gewisse Wälder nicht imstande sind, den Bedarf an Servitutsgebühren zu liefern, es den Waldbesitzern freisteht, zu verlangen, daß das Servitutsrecht eingeschränkt werde, allerdings gegen entsprechend festzusetzende Entschädigung, welche der betreffende Berechtigte eventuell im Rechtswege geltend machen kann. Das radikalste Mittel wäre das vom Herrn Baron Gudenus vorgeschlagene, nämlich die Servituten abzukaufen. Das ist jedoch leicht gesagt, aber schwer getan; denn dabei muß man auch mit den Eingeforsteten und ihrem Charakter rechnen. Der Bauer, der sich bewußt ist, ein gewisses Recht zu besitzen, in welchem er von der Behörde sehr weitgehend geschützt wird, wird für dieses Recht einen so hohen Ablösungspreis verlangen, daß derselbe mehr betragen wird, als der Wald wert ist; denn die Wälder sind Schutz- und Wohlfahrtswälder, aber keine richtigen Ertragswälder. Daher ist es begreiflich, daß die Waldeigentümer sich durchaus nicht gedrängt fühlen, einen Kauf oder eine Ablösung anzustreben. Ich glaube somit, daß die Ansicht, welche Herr Hofrat v. Guttenberg geäußert hat, die richtige ist, daß es sich nämlich hier um Vergleiche handelt, welche dem Gesetze widersprechen und es eine gerechte Forderung der Waldbesitzer wäre, die amtliche Revision dieser Vergleiche zu verlangen.

Ich kenne in den Alpenländern Fälle, wo ganz kleine Flächen so ungeheuer belastet sind, daß sie dieser Belastung

absolut nicht zu entsprechen vermögen. Solche Zustände sollten nicht aufrecht erhalten bleiben und sollten sich die Waldbesitzer gegen derartige unhaltbare Verhältnisse bei den kompetenten Behörden zur Wehre setzen.

Die vom Herrn Hofrat R. v. Guttenberg gegebene Anregung ist eine ganz gute und könnte vielleicht von Erfolg begleitet sein. Ich erlaube mir daher den Abänderungsantrag des Herrn Hofrates R. v. Guttenberg der Annahme zu empfehlen.

Forstmeister **Riebel**: Ich möchte mir erlauben, mit einigen Worten auf den Weg hinzuweisen, der geeignet wäre, die Angelegenheit in einfacher Weise zu schlichten. Wie mir bekannt ist, wurde im Vorjahre in Galizien das Gesetz über die Teilung und Zusammenlegung der Grundstücke beschlossen. Ich weiß nicht, ob dort die gleichen Bestimmungen, wie sie im niederösterreichischen Gesetz bestehen, aufgenommen wurden. Aber ich vermute dies. Im niederösterreichischen Gesetze besteht die Bestimmung, daß solche Regulierungen, wenn sie aus wirtschaftlichen oder forsttechnischen Gründen nötig erscheinen, von amtswegen vorgenommen werden sollen. Bei einer solchen Regulierung muß nun in erster Linie die Ertragsfähigkeit des betreffenden Objektes festgestellt werden. Ist eine Überlastung vorhanden, wird einfach reduziert. Weiters werden auch die nötigen wirtschaftlichen Vorschriften aufgestellt. Auf diese Weise ist also eine Regulierung zugunsten des Waldes möglich. Deshalb würde ich vorschlagen, zunächst nachzusehen, ob nicht im galizischen Landesgesetz eine ähnliche Bestimmung enthalten ist, und wenn dies nicht der Fall ist, dann wäre auf die Aufnahme einer solchen zu dringen.

Präsident: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erteile ich dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent **v. Tyniecki**: Ich muß auf das Vorgebrachte entgegnen, daß alles versucht wurde, um Vergleiche mit den Bauern zu erzielen. Der größte Grundbesitzer in jener Gegend, Graf Zamoiski, hat keine Kosten gescheut, um wenigstens den Anfang zu machen, und doch ist es nicht gelungen. Es ist also ein Trotz von den Leuten, daß sie absolut nichts veräußern wollen. Man muß unseren Bauer kennen. Er hängt

mit Leib und Seele an der Scholle. Verspielt er sein Hab und Gut, so fügt er sich in sein Schicksal; etwas zu verkaufen, dazu ist er nicht zu bringen. Ich weiß, daß der Graf Zamoiski, dem die Herrschaft Zakopane gehört, um den Wald zu schonen, die höchst gelegenen, nahezu ganz ertragslosen Parzellen aufkaufen wollte, und es gelang ihm dies doch nicht; denn die eine Gemeinde, welche sich dazu schon bereit erklärt hat, ist wieder zurückgetreten. So ist es bei uns eine Art Losungswort geworden, nichts zu verkaufen.

Was den Abänderungsantrag des Herrn Hofrates R. v. Guttenberg anlangt, so erkläre ich mich mit demselben einverstanden, damit in der Angelegenheit endlich etwas unternommen werde, der Wald geschützt werde und die Leute sich nicht bloß auf den Standpunkt stellen, sie haben Rechte und Privilegien, die ohne Rücksicht auf die Walderhaltung ausgebeutet werden können. Sonst habe ich nichts zu bemerken. (Beifall.)

Präsident: Nachdem sich der Herr Referent dem Abänderungsantrage des Herrn Hofrates v. Guttenberg angeschlossen hat, lautet der Resolutionsantrag folgendermaßen (liest):

„Die Weidezirkel am oberen Rande der Waldzone in der Tatra sind durch die Ausübung der Weiderechte in ihrem Bestehen gefährdet und, da eine Verständigung zwischen den Berechtigten und den Waldeigentümern nicht leicht zu erhoffen ist, so wird die hohe Regierung im allgemeinen Interesse aufgefordert, diesen unhaltbaren Zuständen ihre Aufmerksamkeit zu schenken und eine Revision jener Regulierungserkenntnisse mit Rücksicht auf den Charakter jener Wälder als Schutzwald anzuordnen."

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Abstimmung einzuleiten. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Programmpunkt ist das „Referat über das vom Böhmischen Forstverein für den XX. österreichischen Forstkongreß (1904) in Antrag gebrachte Verhandlungsthema: Über die Mittel und Wege, welche zu wählen sind, um die Konkurrenz der mineralischen Kohle — die

schon gegenwärtig den Brennholzabsatz und Preis bedroht und voraussichtlich in der Zukunft in noch höherem Maße die Erträge der österreichischen Forstwirtschaft herabdrücken und eine rationelle Bestandespflege in den jüngeren Beständen unmöglich machen wird — wirksam zu bekämpfen." Referent ist Herr Forstrat Julius Wiehl.

(Nachstehend folgt das im Gegenstande vom Böhmischen Forstverein schriftlich erstattete Referat.)

In der vorgeschichtlichen Zeit wurde als künstliche Wärmequelle nur Holz verwendet.

Bei dem Holzfeuer am offenen Herde ist der Anfang des Kulturlebens zu suchen.

Jedoch nicht allein zur Beheizung der menschlichen Wohnräume hat das Holz gedient, auch zur Verarbeitung der Erze und bei der sich langsam entwickelnden Keramik wurde Holz verwendet.

Durch die spätere Entwicklung der mannigfachen Industriezweige fand das Holz als solches, oder zur Holzkohle umgewandelt, als Brennstoff eine umfangreiche Verwendung und es boten die tiefen Urwälder mehr als genügende Mengen von Brennholz und damit die Möglichkeit zum Betriebe der Industrien.

Durch diesen Reichtum an Brennstoff angezogen, siedelten sich metallurgische Betriebe, Glashütten, Porzellanfabriken und andere holzverbrauchende Industrien in den großen Waldgebieten an und brachten das früher unverwendbare Produkt des Waldes, „das Holz", als Brennstoff zur Geltung.

Bis in die Dreißigerjahre des vorigen Jahrhunderts wurden in Österreich alle diese Industrien fast ausschließlich mit Holz, beziehungsweise mit Holzkohle betrieben.

Der Überfluß an Holz und die Schwierigkeiten der Bringung desselben ohne fahrbare Wege aus den von menschlichen Wohnungen entfernten, tiefen Waldungen haben überdies zu den primitivsten Verwendungen des Holzes geführt.

Durch das Aschenbrennen und die Pottaschesiederei, durch Pechgewinnung und Kienrußbrennen von harzreichen Hölzern, durch die Verkohlung wurde das Holz auf das ge-

ringste Volumen und Gewicht gebracht und so der Transport ermöglicht. Durch das Aschenbrennen konnte eine Klafter Buchen- oder Eichenholz im Gewichte von 30 bis 35 Wiener Zentnern auf das Gewicht der Asche von 140 bis 160 Pfund gebracht, die Klafter Fichten- und Tannenholz im Gewichte von 20 bis 25 *q* zur Asche gebrannt, auf 50 bis 60 Pfund reduziert, in Säcken oder Körben auf dem Rücken eines Mannes zur Pottasche- oder Sodasiederei getragen werden.

In der Zeit des Eisenhüttenregimes ist die Holzverwertung durch Verkohlung im Walde allgemein geworden; dadurch wurde das Gewicht dieses umgewandelten Waldproduktes wesentlich vermindert und es wog eine niederösterreichische Klafter Holz, in Kohle umgewandelt, nicht mehr als 20 bis 25% des ursprünglichen Gewichtes oder 4 bis 8 Wiener Zentner, wodurch es ermöglicht wurde, das in großen Massen zu Kohlen umgewandelte Holz selbst auf weiten Strecken ohne besondere Weganlagen zum Verbrauchsorte zu schaffen.

Doch schon im Beginn des 18. Jahrhunderts wurden Stimmen laut, daß der Verbrauch von Holz und die im großen geübten Waldrodungen die Holznachzucht so sehr beeinträchtigen, daß der Wald nachhaltig den großen Bedarf nicht befriedigen könne und der erste forstliche Schriftsteller Hans Karl von Carlowitz schrieb in seiner „Silvicultura Oeconomica" (1713), daß „binnen wenig Jahren in Europa mehr Holz abgetrieben worden ist, als in etlichen saeculis erwachsen."

Vor Mitte des vorigen Jahrhunderts hat der Verbrauch des Holzes durch die im Walde angesiedelten Industrien eine so bedeutende Höhe erreicht, daß abermals diese Besorgnis eingetreten ist und ein Brennholzmangel befürchtet wurde.

Um dieser Gefahr zu begegnen, wurden die ersten holzsparenden Feuerungsanlagen von der Obrigkeit angeordnet und an die Forstwirte der nord- und nordwestlichen Länder Österreichs das Verlangen gestellt: Mittel zu treffen, um durch eine möglichst hohe Holzproduktion der drohenden Not zu begegnen.

Diesem Streben und der Hoffnung, daß die in der Jugend rasch wachsende Kiefer der Brennholznot abhelfen könnte, verdanken wir die sogenannte Kiefermanie und die

zahlreichen gar oft auf ganz ungeeigneten Standorten vorfindlichen, meist geringwertigen, reinen Kiefernbestände, ebenso wie die mit Kiefer reichlich durchsetzten gemischten Waldungen.

Mit Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereitete sich ein Rückgang in der Verwendung des Brennholzes vor und es hat ein sukzessiver Übergang zur Feuerung mit mineralischer Kohle stattgefunden.

In erster Linie wurde bei der Kesselfeuerung dieses dem Brennholze gefährliche Surrogat eingeführt; dann fand ein Übergang der Eisenindustrie mit ihrem Hochofenbetrieb, Frischfeuer-, Bessemer-, Thomas- und Martin-Verfahren zur mineralischen Kohlen- oder Koksheizung statt; dann folgte die Glas-, Porzellan- und Tonwarenfabrikation; endlich die Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brauereien, Spiritusbrennereien etc. nach.

Diesen Industrien folgten die Städte, in welchen die Verwendung der Kohle statt Holz durch leichtere Beschaffung, Aufbewahrung und Heizung andauernde Wärme und namentlich durch die in den letzten Dezennien vielfach eingeführte Zentralheizung und Verbesserung der Heizanlagen rasch eine große Verbreitung gefunden hat.

In den öffentlichen Gebäuden, Ämtern, in den Palästen, Schulen, Hotels etc. erscheint gegenwärtig die Feuerung mit Brennholz schon ganz abgeschafft und es wird in den Kellerräumen der Gebäude zur Heizung der Zentralfeuerungen oft die schlechteste und billigste Kohle mit Vorteil verwendet.

Die Besitzer der Paläste verzichten auf den Genuß der strahlenden Wärme der Brennholzfeuerung in den Kaminen und erwärmen ihre Salons mittels Dampf-, Wasser- oder Luftheizungen mit der durch Kohle erzeugten Wärme.

Auf dem Lande fand die Kohlenheizung erst in letzter Zeit eine größere Verbeitung.

Durch den Ausbau des Bahnnetzes, namentlich der Lokalbahnen, welche bis in die entferntesten Ortschaften führen, durch den Ausbau des Straßennetzes, wodurch jedes Dorf mit der Bahnstation verbunden wurde, hat die Verwendung von Kohle eine ungeahnt rasche Verbreitung gefunden und es hat die Kohle als Brennstoff das Holz aus

den Städten verdrängt und ist gegenwärtig im Begriffe, im Siegeszuge auch das Land zu erobern.

Es ist demnach der entgegengesetzte Fall eingetreten, der im 18. und 19. Jahrhundert befürchtet wurde; es ist statt einem Brennholzmangel ein Brennholzüberschuß eingetreten, welcher mit dem immer weiter sich verbreitenden Verbrauch von Brennholzsurrogaten die Forstwirtschaft in eine schwierige Lage versetzt und die Gefahr mit sich bringt, daß man schon jetzt geringere Brennholzsortimente schwer, später vielleicht gar nicht, um einen den Produktionswert übersteigenden Preis wird an Mann bringen können. Es wird der Fall eintreten, daß bei den steigenden Erzeugungs- und Bringungskosten die Gewinnung der geringeren Brennholzsortimente nicht mehr rentiert, wie dies schon seit Jahren in der Mehrzahl der forstwirtschaftlichen Betriebe beim Stockholze der Fall ist.

Nachdem jedoch der Erlös für Brennholz einen nicht unbedeutenden Teil der Waldrente — unter gewissen Verhältnissen (Niederwald) nahezu den einzigen Ertrag des Waldes bildet — und sowohl ein allgemeiner Preisrückgang, wie die Unrentabilität der Gewinnung geringer Sortimente der Brennhölzer die Erträge der Forste direkt herabsetzt, überdies die so nützliche Bestandespflege jüngerer Bestände entweder ausschließt oder nur mit einem großen Kostenaufwande ermöglicht, erscheint es dringend notwendig, dieser drohenden Kalamität **schon jetzt** die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Als gefährlichste Konkurrenten des Brennholzes erscheinen alle Arten von fossilen Brennstoffen, namentlich die Braun- und Steinkohle, sowie die Umformungen dieser Brennstoffe: der Koks und die Briketts.

Um diese drohende Gefahr zu bekämpfen, ist es vor allem notwendig, den Feind, „Kohle" genannt, näher kennen zu lernen.

Im Jahre 1550 wurde in Österreich und zwar in Böhmen der erste Braunkohlenbergbau betrieben und 30 Jahre später die erste Steinkohlengrube eröffnet.

Da die Eigenschaften der Kohle noch wenig bekannt waren, die Verkehrsmittel fehlten, fand dieser neue Brenn-

stoff durch Jahrhunderte eine sehr beschränkte Verwendung und nur eine lokale Verbreitung.

Erst mit Beginn ds 19. Jahrhunderts fand eine größere Gewinnung und Benutzung der mineralischen Kohle statt und erreichte die Förderung der Stein- und Braunkohle bereits im Jahre 1819 die Höhe von 94.600 *t*.

Im Jahre 1830 stieg die Gewinnung auf 211.300 *t*.

Im Jahre 1840 auf 469.000 *t*.

	Tonnen		Tonnen		Tonnen
Im Jahre 1850	584.000	Steink.,	360.000	Braunk. =	944.000
„ „ 1860	1,948.000	„	1,548.000	„ =	3,496.000
„ „ 1870	4,269.000	„	4,060.000	„ =	8,320.000
„ „ 1880	6,645.000	„	9,434.000	„ =	16,079.000
„ „ 1890	8,931.000	„	15,329.000	„ =	24,260.000
„ „ 1895	10,791.000	„	21,864.000	„ =	32,655.000
endlich im Jahre 1899	12,694.000	„	26,045.000	„ =	38,739.000

Hiervon entfällt auf:

	Tonnen		Tonnen				Tonnen
Böhmen . .	4,000.000	Steink.,	17,000.000	Braunk.	im	Ganzen	21,000.000
Mähren . . .	1,500.000	„	150.000	„	„	„	1,650.000
Schlesien . .	4,600.000	„	—	„	„	„	4,600.000
Niederösterr.	52.000	„	—	„	„	„	52.000
Oberösterreich	—	„	404.000	„	„	„	404.000
Steiermark . .	—	„	2,500.000	„	„	„	2,500.000
Kärnten . . .	—	„	96.000	„	„	„	96.000
Tirol	—	„	22.000	„	„	„	22.000
Krain	—	„	248.000	„	„	„	248.000
Dalmatien . .	—	„	112.000	„	„	„	112.000
Istrien . .	—	„	91.000	„	„	„	91.000
Galizien . . .	794.000	„	79.000	„	„	„	863.000

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß Böhmen mit der Jahresproduktion von über 21,000.000, Mähren 1,650.000. Schlesien mit über 4,600.000 *t* die größten Kohlenproduzenten sind und deshalb, sowie wegen der Nähe der Produktionsorte am meisten durch den Druck der Kohle zu leiden haben.

Wird diese steigende Progression der Kohlenerzeugung in Österreich auf weitere 10 Jahre (1909) bezogen, so würde die Steigerung der Produktion der Braun- und Steinkohle nach einem Dezennium 14,479.000 *t* oder nahezu 60% und die durchschnittliche jährliche Steigerung 6% betragen oder es wird die Kohlenförderung Österreichs nach 10 Jahren auf

53,218.000 *t* steigen und in weiteren 10 Jahren (1919) die Höhe von 67,679.000 *t* erreichen.

Eine noch größere Steigerung hat die Mineralkohlen-Förderung in Deutschland erfahren.

Diese betrug:

im Jahre	Tonnen		Tonnen			Tonnen
1848	4,384.000	Steink.,	—	Braunk.,	im Ganzen	4,384.000
1860	13,672.000	„	—	„	„ „	13,672.000
1870	26,398.000	„	7,605.000	„	„ „	34,003.000
1880	46,972.000	„	12,145.000	„	„ „	59,117.000
1890	70,039.000	„	19.012.000	„	„ „	89,051.000
1900	109,272.000	„	40,279.000	„	„ „	149,551.000

daher eine Steigerung in den 10 Jahren 1890 bis 1900 um 60,500.000 *t* erreicht hat.

Noch höher ist die Kohlenproduktion in Großbritannien, welche im Jahre 1900 die Höhe von 228,784.000 *t* erreicht hat.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika förderten im selben Jahre 249,338.000 *t*.

Nur in den Jahren der großen Ausstände (Streik der Bergarbeiter) hat die Förderung der Kohle die regelmäßige Steigerung nicht erreicht, doch war der Rückgang der Kohlenproduktion nur von vorübergehender Bedeutung, übte aber einen sehr günstigen Einfluß auf den Brennholzabsatz.

So war der im Winter 1899/1900 in Österreich ausgebrochene Streik der Kohlenarbeiter, vereint mit dem strengen Winter, für die in vielen Forstwirtschaften angehäuften Brennholzvorräte günstig und es ist das Jahr 1900 als ein für den Brennholzabsatz gutes Jahr zu bezeichnen, wodurch sich auch die schon damals eingetretenen ungünstigen Absatzverhältnisse für Brennholz gebessert haben.

Obwohl der kolossalen Kohlenförderung auch ein sehr großer Verbrauch bei den großartig vermehrten und vergrößerten Industrien entgegengestellt werden muß, überdies der so bedeutend erweiterte Bergbau große Mengen von minderwertigen, früher nur als Brennholz verwertbaren Hölzern (Grubenhölzern) verbraucht, dann durch die Einführung des Holzes bei der Papierfabrikation große Mengen von früher nur zu Brennzwecken verwendeten Hölzern in Ver-

wendung kamen und die Nutzholzgewinnung bei der Forstwirtschaft in den letzten Jahren eine bedeutende, wenn auch mit der Kohlengewinnung nicht parallel gehende Steigerung erfahren hat, so drohte dennoch durch die stets steigende Verbreitung der fossilen Brennstoffe, vereint mit den milden Wintern, in den letzten Jahren dem Brennholzabsatze eine schwere Krise.

Um die Waldrente in der gewünschten Höhe zu erhalten oder zu erhöhen, genügt es nicht, eine gute Nutzholzverwertung allein anzustreben, es muß auch das Streben dahin zielen, den unvermeidlichen Abfall der Nutzholzwirtschaft, das absolute Brennholz gut zu verwerten.

Die gegenwärtigen Brennholzabsatzschwierigkeiten treffen alle Forstwirtschaften Österreichs nicht im gleichen Maße, erscheinen in jenen großen zusammenhängenden Waldkomplexen, welche von den reich bevölkerten landwirtschaftlichen Ortschaften entfernt sind, größer, und machen dort schon jetzt die Verwertung von minderen, zu Nutzzwecken nicht geeigneten Hölzern unmöglich.

Für Brennholz ist der Weltmarkt verschlossen. Dieses Waldprodukt wird von dem Wellenschlage des internationalen Nutzholzmarktes nicht berührt und ist nur auf einen begrenzten Lokalmarkt angewiesen.

Deshalb ist der Lokalkonsum für den Brennholzabsatz ausschlaggebend und eine Verfrachtung per Bahn infolge von hohen Frachtsätzen nahezu ausgeschlossen; und weil durch die Bahnen die Kohle zu billigen Frachtsätzen in die Konsumtionsorte gebracht wird, kann in vielen Fällen schon heute auf die Verwertung des minderen Durchforstungsmateriales nicht gerechnet werden.

Von Absatzstockungen in den sogenannten Landforsten, namentlich in jenen, in welche die Bahnen noch nicht tief genug gedrungen sind, oder in solchen, welche von den Kohlenwerken weit entfernt sind, kann gegenwärtig noch nicht die Rede sein; diese erfreuen sich noch immer eines guten Absatzes und hoher Preise. Doch auch hier ist die Zeit nicht ferne, wo die Kohle, sowie in den Städten, auch am Lande den Brennholzverbrauch drücken wird. Ein erschwerter Brennholzabsatz in der Nähe größerer Städte, Wien, Brünn, Prag, Olmütz etc. macht sich insbesondere in den

harten Hölzern, namentlich bei der Buche fühlbar; denn, obwohl die Brennholzpreise in Buchenrevieren bereits auf das tiefe Niveau des weichen Brennholzes und sogar noch tiefer gesunken sind, finden sich nur wenig Abnehmer für diese Holzart.

Die Erscheinung, daß trotz der größeren Brennkraft der harten Hölzer der Preis zurückgegangen ist, erklärt der Umstand, daß Buchenholz als Unterzündholz bei der Kohlenheizung nicht zu verwenden ist und weist auf den vorgeschrittenen Verbrauch der Kohle.

Vorübergehende Stockungen im Brennholzabsatze können durch Elementarereignisse: Wind- und Schneebruch, dann durch Insektenfraß (Borkenkäfer, Nonne, Spinner, Spanner) verursacht werden und es hat namentlich in den Jahren 1869, 1870 und 1871 in Böhmen und Mähren eine wohl nur vorübergehende aber intensive Absatzstockung im Brennholze stattgefunden. In diesen Jahren mußte dort zu der primitivsten Verwertung des Holzes durch Verkohlung und sogar durch Aschebrennen und Pottascheerzeugung gegriffen werden.

Stellt man sich nun die Frage, welche Momente den allgemeinen Rückgang im Brennholzabsatze, daher auch im Brennholzpreise verursacht haben und zweifellos in Hinkunft in noch größerem Maße verursachen werden, so kann als Antwort gelten, daß ein größeres Angebot bei kleinerer Nachfrage an dieser Stagnation die Schuld trägt.

Es wäre deshalb die Aufgabe der Forstwirtschaft, in erster Linie auf Mittel und Wege zu sinnen, das große Angebot möglichst herabzusetzen.

Naturgemäß könnte durch reduzierte Schlägerungen, Läuterungen und Durchforstungen der Anfall von Brennholz auf ein geringeres Maß gebracht werden. Nachdem durch dieses Mittel jedoch der Ertrag der Forste einen Rückgang erleiden würde, überdies im Widerspruche mit den Grundsätzen einer rationellen Wirtschaft steht, erscheint die Anwendung dieses Mittels ausgeschlossen. Dagegen kann durch eine weitere Steigerung der Nutzholzerzeugung noch gegenwärtig der Brennholzanfall herabgedrückt werden.

Im Nadelholzhochwaldbetrieb ist bei der Schlägerung in gesunden Beständen durch ein möglichst gutes Auslängen der Rundhölzer ein sehr hohes Nutzholzprozent erreichbar.

Durch den Ausschnitt von krummen, fehlerhaften Stämmen, ästigen Wipfeln etc. in nutzbaren Längen von 1·5 bis 3 *m* kann im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Bergwerke ein nicht unbeträchtliches Quantum Brennholz als Nutzholz in Form von Hunteschwellen, Stempeln und Kappen, wenn auch nur um Brennholzpreise, abgesetzt werden; durch dieses Sortiment, „Roller" genannt, könnte auch der Landbevölkerung die Möglichkeit geboten werden, diese Brennholzstücke in der Wirtschaft zu Nutzzwecken zu verwenden, wodurch der Brennholzanfall entlastet wird.

Schwieriger ist wohl die Anwendung dieses Mittels in den Laubholzwaldungen, namentlich beim Buchenhochwald und dem im niedrigen Umtriebe stehenden Niederwald.

Die Erzeugung von Kleinnutzholz und Bindematerial für den Flößereibetrieb hat nur eine lokale Bedeutung.

In Fichten- und Tannenjungbeständen bietet die Erzeugung von Papierholz (Zellulose- und Schleifholz) ein willkommenes Mittel, sowohl in den Durchforstungen, als auch in den Schlägen große Quantitäten Holz von geringerer Dimension als Nutzholz zu verwerten.

Leider sind die Ansprüche der Holzschleifereien und Zellulosefabriken betreffs der Stärke-Dimensionen der Hölzer in der letzten Zeit gestiegen und wird allgemein als Minimalmaß 7 oder 8 *cm* gefordert.

Auf die Erzeugung größerer Mengen von Nutzholz kann ferner durch eine Aufbesserung der Löhne beim Nutzholze günstig eingewirkt werden. Durch Erhöhung der Nutzholzschlagerlöhne wird das Interesse des Holzhauers mit dem des Waldbesitzers verbunden und auch bei geringerer Schlagaufsicht ein höherer Nutzholzanfall erreicht.

Bedauerlich, weil den Zuwachs der Bestände beeinträchtigend, ist die Unterlassung der Bestandespflege durch rationelle Durchforstungen und Läuterungen, wenn selbe wegen Absatzmangel des hierbei gewonnenen minderwertigen Brennholzes undurchführbar sind.

Doch sollten aus allen jüngeren Beständen, selbst wenn es einen Kostenaufwand erfordern würde, die verdämmenden, zu Nutzholz nicht geeigneten Stämme möglichst bald entfernt werden, um den Nutzholzstämmen die Möglichkeit

weiterer besserer Entwicklung zu bieten und einem künftigen großen Brennholzanfalle vorzubeugen.

Nachdem ferner im Niederwalde und zum Teile im Mittelwalde die Nutzungen vorwiegend aus Brennholz bestehen, empfiehlt es sich, diese Betriebsformen sukzessive in Hochwaldbetrieb, dessen Nutzholzanfall stets bedeutend höher ist, wie der des Niederwaldes, zu überführen.

Ferner kann durch Heranziehung und Unterstützung von holzverarbeitenden Industrien, Brettsägen, Schindelmaschinen, Holzschleifereien, Zellulosefabriken, Papier- und Pappendeckelfabriken, Holzwollerzeugung, Schachtelerzeugung, Drechslereien, auf die Nutzholzerzeugung günstig eingewirkt werden. Dasselbe gilt von der trockenen Destillation, wobei man als Destillationsprodukt Holzessig (ein Gemenge von Holzgeist, Methylacetat, Aceon und freier Essigsäure) und Holzteer, dann Kohle als Rückstand erhält.

Alle diese in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft anzuwendenden Mittel sind jedoch nur von lokalem Werte und können zur Erhöhung des Nutzholzanfalles, beziehungsweise zur Herabsetzung der Brennholzerzeugung nur dort führen, wo die Bedingungen hierfür gegeben sind.

Diese Mittel werden jedoch, wenn richtig und am richtigen Platze angewendet, das Ziel nicht verfehlen und zu einer Reduktion des Brennholzanfalles führen, daher das Angebot von Brennholz herabsetzen.

Um die fernere Zukunft vor einer Brennholzgefahr zu bewahren, müßte schon bei der Begründung und Pflege der Bestände der Anfang gemacht werden.

Als Bestandesbegründungsform wäre namentlich dem Mischwalde der Vorzug einzuräumen und hierbei insbesondere der Nadelholznachzucht, womöglichst der Fichte, welche das höchste Nutzholzprozent liefert, die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Buche wäre als ein nutzholzuntüchtiger Baum nur mit Rücksicht auf deren waldbauliche Eigenschaften ein kleinerer Raum in den zu verjüngenden gemischten Beständen anzuweisen.

Dem Kieferanbau sollten in Hinsicht auf die geringwertigen, meist nur Brennholz liefernden Vornutzungen, nur

die ausgesprochenen Kiefernstandorte zugewiesen werden. Der Pflanzenverband sei nicht zu enge, um frühzeitige Läuterungen und Durchforstungen, welche nur geringwertiges Brennholz liefern, zu vermeiden.

Auch auf Astreinheit sei bei der Erziehung der Bestände Rücksicht genommen.

Die Pflege sei auf die Erziehung kräftiger, gesunder Bestände gerichtet, namentlich wären Qualitätsdurchforstungen frühzeitig zu führen.

Endlich sei den höheren Umtrieben der Vorzug zu geben, da ältere Bestände einen höheren Nutzholzanfall ermöglichen.

Um die Nachfrage nach Brennholz zu heben und den Absatz zu beleben, müßte nebst Herabsetzung der Preise für geringwertige Sortimente, namentlich für Durchforstungs- und Läuterungshölzer, auch der Bezug oder die Beschaffung der Brennhölzer möglichst erleichtert werden.

Nachdem das Brennholz kein Exportartikel ist und eine weitere Verfrachtung per Bahn nicht verträgt, muß insbesondere der Lokalabsatz berücksichtigt werden. Zur Erleichterung des Holzbezuges sollte vor allem der an vielen Orten noch übliche Modus, wonach der Käufer Anweisungen beim Forstamte oder beim Forstverwalter holen muß und das Holz dort bezahlt, abgeschafft werden und der tägliche Handverkauf an den Kleinkäufer im Walde eingeführt werden.

Auch der lizitatorische Verkauf ganzer Schläge oder der Durchforstungshölzer — sofort nach beendeter Schlagarbeit — kann unter Verhältnissen für den Bezug des Holzes als günstig bezeichnet werden.

Ebenso die Bestätigung der Zahlung durch Einhändigung von Ausfolgungsscheinen an den Käufer.

Bei Verkäufen an Großabnehmer, welche zumeist auch Frächter sind, wären Nachlässe und Zahlungsfristen unter der Bedingung zu empfehlen, wenn sich die Großkäufer verpflichten, die Hölzer außerhalb des Absatzgebietes des Forstverwaltungsbezirkes zu verkaufen. Die Landbevölkerung wird auch zum Brennholzankauf animiert, wenn Brennholz an ganze Ortschaften gegen Reverse unter Bewil-

ligung von Zahlungsfristen bei solidarischer Haftung abgegeben wird.

Mehrjährige Lieferungsverträge mit größeren Holzkonsumenten, wie Glas- und Porzellanfabrikanten, können zur Hebung des Absatzes dienen.

In erster Linie führt die Anlage von guten Verkehrsmitteln, von Rückungssteigen, Schlittwegen, Riesen, Waldwegen, Waldstraßen, Waldbahnen, Bremsbergen, sowie das Schwemmen von Brennholz, bei der Flößerei der Transport als Oblast auf den Flößen, zur Verbilligung der Frachtkosten und zum leichteren Bezuge des Brennholzes und ist insbesondere geeignet, den Brennholzabsatz zu heben.

Ob die neuen Wasserstraßen den Brennholzabsatz fördern werden, ist sehr in Frage zu ziehen und es dürfte im Gegenteil eine noch drückendere Konkurrenz der Kohle eintreten, da selbe als Massenartikel billiger auf dem Wasserwege zugeführt wird, als es gegenwärtig durch die Bahnen geschieht.

Eine wirtschaftliche Maßregel sei noch erwähnt, welche den Bezug des Holzes aus dem Walde der Landbevölkerung erleichtert: es ist dies die Anlage kleiner Schläge. Durch Anlage kleiner Schläge wird ihre Zahl vermehrt. Viele davon fallen, da die Schläge meist auf das ganze Revier verteilt werden, in die Nähe der einzelnen Ortschaften, was den Holzbezug erleichtert.

Bei stockendem Brennholzabsatz und der Gefahr, daß das Holz im Walde längere Zeit verbleibt, daher an Qualität durch Verstocken leidet, empfiehlt es sich behufs Konservierung durch rasches Austrocknen das Entrinden, d. h. Schälen oder Schippen des Brennholzes, sowie das Spalten auch der schwächeren Sortimente, vorzunehmen. Das Aufstellen soll in hohen Stößen auf starken Unterlagen auf luftigen, sonnigen Plätzen außerhalb des Waldschattens und wo tunlich knapp an die Wege oder Straßen, um auch das Verladen des Brennholzes zu erleichtern, geschehen.

Auch die Errichtung von Holzdepotplätzen bei gut fahrbaren Straßen, bei Eisenbahnstationen in Provinzialstädten, durch Verkaufsagenturen in den größeren Städten kann auf den Holzabsatz günstig einwirken.

Die maschinelle Zerkleinerung des Holzes, der Kleinverkauf, eventuell die Zufuhr durch Regiebezüge und Zustellung ins Haus von gut ausgetrocknetem Brennholz kann zur Hebung des Holzabsatzes beitragen.

Manchenorts tritt auch die Stockholzgewinnung für den Brennholzabsatz behindernd auf und es wäre in diesen Fällen zu erwägen, ob durch das Belassen der Stöcke im Boden die Bodenkraft eine solche Hebung erfahren würde, welche neben der Abwendung der Konkurrenz den Ausfall des Erlöses für das Stockholz decken würde.

Wenn jedoch alle diese Mittel zur Hebung des Absatzes nicht führen sollten, dann müßte, wenn nicht etwa bis dahin die Chemiker oder die Technologen eine neue Massenverwertung der absoluten Brennhölzer erfinden, wohl zur Holzverkohlung zurückgegriffen werden.

Präsident: Ich erteile dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Forstrat **Wiehl**: Meine Herren! Mir ist die Aufgabe zuteil geworden, über eine brennende Frage zu sprechen, die aber wohl heute nicht zur gänzlichen Lösung kommen dürfte. Es ist dies die Frage des Brennholzabsatzes und des Niederganges desselben. Von forstlicher Seite wurden in den letzten Jahrzehnten große Anstrengungen gemacht, um zu einer günstigen Lösung dieser Frage zu gelangen; es wurde die frühere große Brennholzproduktion auf ein möglichstes Minimum herabgedrückt, außerdem wurden neue Abzatzgebiete geöffnet. Das erstgenannte Mittel, d. i. eine noch so durchgreifende Nutzholzproduktion und der damit im Zusammenhange stehende geringere Brennholzanfall ist leider allein nicht imstande, das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage vollkommen zu regeln; es müssen daher noch andere Mittel herangezogen werden, um dieser der Forstwirtschaft drohenden Gefahr zu begegnen.

Der Hauptgrund der Schwierigkeiten, welche uns gegenwärtig der stockende Brennholzabsatz verursacht, ist in der Konkurrenz der Kohle zu suchen; deshalb habe ich mir einige statistische Daten verschafft, um diesen Feind des Brennholzes näher zu illustrieren.

Aus dem Referate, welches den Herren vorliegt, ersehen Sie, daß die Produktion der Kohle in Österreich-Ungarn, welche im 16. Jahrhundert nahezu Null war, im Jahre 1840 in Österreich bereits ein Quantum von 469.000 *t* betrug, dann von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigend, in den letzten zehn Jahren (1890 bis 1900) sogar auf das Doppelte des vorhergehenden Dezenniums gestiegen ist und schon im Jahre 1895 die Höhe von 32,655.000 *t* erreicht hat. Von diesem Quantum fallen auf Böhmen 21,000.000 *t*, auf Mähren 1,650.000 *t*, auf Schlesien 4,600.000 *t*, auf Niederösterreich 52.000 *t*, auf Oberösterreich 404.000 *t*, auf Steiermark 2,500.000 *t*, auf Kärnten 96.000 *t*, auf Tirol 22.000 *t*, auf Krain 248.000 *t*, auf Dalmatien 112.000 *t*, auf Istrien 91.000 *t* und auf Galizien 863.000 *t*. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß Böhmen mit einer Jahresproduktion von über 21,000.000 *t* oder zirka 54%, Mähren mit einer solchen von 1,600.000 *t* oder zirka 4% und Schlesien mit einer solchen von 4,600.000 *t* oder zirka 12% und Steiermark 2,500.000 *t* oder zirka 7%, die größten Kohlenproduzenten sind und weshalb, sowie wegen der Nähe der Produktionsorte auch die Brennholzwirtschaft in diesen Ländern die schwerste Stellung hat. Dies gilt jedoch nicht bloß für Österreich; eine ähnliche Steigerung der Kohlenproduktion und des Verbrauches hat in allen Ländern Europas stattgefunden.

Wenn wir uns nun auch bemüht haben, durch eine intensive Nutzholzwirtschaft die Brennholzproduktion auf ein Minimum zu bringen, und dadurch getrachtet haben, das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion, wenn auch mit Opfern, zu erhalten, so müssen wir uns trotzdem noch die Frage stellen, wie es in der Zukunft werden wird, wenn die Gewinnung der Kohle, beziehungsweise der Verbrauch der Kohle noch größere Dimensionen annehmen wird. Wenn wir eine Skala der Förderung der letzten zehn Jahre, daher Verbrauchszahlen der mineralischen Kohle aufstellen, so finden wir, daß im Durchschnitte von Jahr zu Jahr um 6% Kohlen mehr gefördert und konsumiert wurden. Das macht in 10 Jahren 60% und in 15 Jahren ungefähr das doppelte Quantum.

Es ist nicht zu übersehen, daß uns die Kohlenproduktion auch Vorteile gebracht hat. Infolge der gesteigerten Kohlengewinnung haben wir auch mehr Nutzholz als Grubenholz

angebracht. Überdies wird gegenwärtig viel Holz, namentlich die geringeren Sortimente, welche früher nur als Brennholz verwertet werden konnten, zu Papier verarbeitet. Diese beiden Konsumenten haben die Gefahr ein wenig paralysiert; trotzdem müssen wir doch nur mit Besorgnis in die Zukunft sehen und es ist kein Zweifel, daß die Zeit kommen wird, und manchenorts vielleicht schon gekommen ist, wo man den Brennholzanfall trotz aller Reduktion der Erzeugung nicht wird anbringen können. Wenn wir nur 40 Jahre zurückblicken, werden wir uns erinnern, daß damals in unseren Forsten die Stockholzproduktion noch ganz bedeutend war, daß man namentlich in den Landforsten noch eine ganze Menge Stockholz erzeugt und verwertet hat. Heute ist die Stockholzgewinnung nicht mehr rentabel; selbst die Arbeiter und die kleinen Grundbesitzer reflektieren nicht mehr auf die früher übliche Selbsterzeugung von Stockholz. Die Gewinnungskosten des Stockholzes stellen sich schon gegenwärtig höher als die Preise der Kohle. Verfolgen wir nun die mineralische Kohle auf ihren Wegen bei ihrem sukzessiven Eindringen, so finden wir, daß die Kohle, die früher nur in Fabriksetablissements zur Kesselheizung in größeren Mengen verbraucht wurde, später in die Städte eingedrungen ist, gegenwärtig auch schon den Weg auf das Land gefunden hat und auch da beginnt, das Brennholz zu verdrängen.

Da somit auch die Landbevölkerung sich langsam für die Kohlenfeuerung entscheidet, entsteht die Gefahr, daß früher oder später auch auf dem Lande im Lokalverkauf das Brennholz gar nicht oder nur in geringen Mengen abzusetzen sein wird.

Nachdem gegenwärtig das Brennholz nur noch auf die nahen Absatzgebiete, besonders auf den Konsum der nahewohnenden landwirtschaftlichen Bevölkerung angewiesen ist, das Holz einer Konkurrenz der Kohle in den Städten nur dann mit Erfolg begegnen würde, wenn das Brennholz billig in die Stadt verfrachtet werden könnte, so wäre zur Hebung des Brennholzabsatzes die Erzielung niedrigerer Eisenbahnfrachttarife für das Brennholz besonders anzustreben.

Die gegenwärtigen Frachtsätze für kurze Strecken sind unverhältnismäßig hoch, überdies bilden die Staffeltarife durch

ihre niedrigen Frachtsätze für große Entfernungen eine Konkurrenz, namentlich in den östlichen Ländern.

Vergleichen wir die Eisenbahnfrachttarife von Lemberg—Brünn, so ergibt sich, daß die Frachtkosten pro Waggon von 10 *t* pro 1 *km* in Heller ausgedrückt 22·8 betragen; dagegen beträgt die Fracht von Olmütz nach Brünn pro 1 *km* in Waggons von 10 *t* 40·8 *h*, d. h. es wird auf dieser kurzen Strecke nahezu die doppelte Fracht pro 1 *km* gezahlt. Ebenso sind die Kilometerfrachten Lemberg—Prag und Lemberg—Wien niedrig, während die nahegelegenen Orte hohe Frachtsätze haben.

Es wären ferner die Mittel zu besprechen, welche zu einer Steigerung der Nutzholzerzeugung, d. h. zu einer Reduktion der Brennholzerzeugung führen. Unter denjenigen Mitteln, welche besonders wirksam sind, wären im Nadelholzwalde die möglichste Auslängung des Stammholzes und die Erzeugung von Rollern (das sind absolute Brennhölzer in rundem Zustande in 2 bis 3 *m* Länge zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendbar) in den Laubholzwaldungen das Anstreben eines möglichst hohen Nutzholzanfalles. Bei letzteren stoßen wir auf Schwierigkeiten und namentlich unser Schmerzenskind, die Buche, wird ein Hindernis bilden, den Brennholzanfall zu drücken und das Nutzholzprozent zu erhöhen. Die anderen Mittel, welche etwa noch in Betracht kämen, habe ich im Referat, welches den Herren vorliegt, ausführlich behandelt.

Wenn wir nun auf die empfohlenen Maßnahmen einen Rückblick werfen, so müssen wir uns sagen, daß sie zwar heute und eventuell auch in der nächsten Zukunft zum Ziele führen können, doch wird eine Zeit kommen, wo alle diese Mittel nicht genügen werden, das Brennholz an den Mann zu bringen. Dieser Zeitpunkt liegt allerdings noch in weiter Ferne, es ist daher unsere Aufgabe, für die Zukunft schon bei Begründung und Erziehung der Bestände zu sorgen und für eine möglichst hohe Nutzholzproduktion Vorsorge zu treffen. Vor allem muß bei der Wahl der Betriebsart nur der Hochwald und bei diesem ein möglichst hoher Umtrieb empfohlen werden. In bezug auf die Holzart ist jedenfalls die Fichte in erster Linie zu berücksichtigen. Dabei sollte aber nicht vergessen werden, daß gemischte Bestände die

beste Garantie für Absatz und Verwertung bieten, daher angestrebt werden sollen, und daß den Laubhölzern und namentlich der Buche keine so große Fläche mehr eingeräumt werden darf, wie dies bis heute der Fall war. Bei der Erziehung ist es ferner notwendig, schon bei den ersten Läuterungen und Durchforstungen auf die Qualität hinzuarbeiten, also sogenannte Qualitätsdurchforstungen vorzunehmen. Alle jene Holzarten und Baumindividuen, welche wenig Nutzholz abzuwerfen versprechen, sind frühzeitig aus dem Bestande herauszuziehen.

Ein Mittel, um die Nachfrage von Brennholz zu heben, besteht auch darin, daß man den Bezug durch rationelle Weganlagen erleichtert. Nun ist es nicht so leicht, jene Konsumenten, welche sich auf Kohle bereits eingerichtet haben, wieder zu einer Rückkehr zum Brennholz zu bringen. Überdies gehen die Städte mit schlechtem Beispiel voran. Die Städte, welche früher kolossale Mengen von Brennholz konsumiert haben, verbrauchen heute wenig Holz, aber viel Kohle, welche sich leichter beschaffen und unterbringen läßt. Es werden in den Städten namentlich vom Buchenholz nur mehr ganz unbedeutende Mengen, von Nadelhölzern bloß sogenanntes Unterzündholz unter die Kohlenfeuerung verbraucht und das Land folgt Schritt für Schritt nach. Ich habe dieses Thema dem Böhmischen Forstvereine vorgeschlagen in der Hoffnung, daß sich bei den heutigen Verhandlungen des Kongresses jemand finden wird, der uns ein Arcanum nennt, mit welchem dieses Brennholzgespenst gebannt werden könnte.

Obwohl infolge der bereits angewandten Mittel die Brennholzerzeugung von Jahr zu Jahr sinkt, so sinkt der Brennholzkonsum in einem noch größeren Maße; mit der Zeit wird aber endlich die Kurve der Brennholzkonsumtion so tief unter die Kurve der Produktion sinken, daß die Produktion größer wie der Konsum sein wird, ein Moment, wo die Erträge vieler Forste einen Rückgang erleiden werden. Ich könnte schon heute Forstwirtschaften nennen, wo das Brennholz absolut nicht absetzbar ist. In vielen anderen Forsten sind gegenwärtig die geringen Sortimente, wie Stock- und Astholz, nicht mehr zu verwerten, es wird aber auch die Zeit kommen, wo auch die besseren Sortimente gar nicht

oder nur um die Erzeugungskosten an Mann zu bringen sein werden. Wenn sich die Brennholzabsatzverhältnisse noch weiter verschlechtern, ist zu befürchten, daß wir zur primitiven Umwandlung des Holzes zur Kohle, d. h. zur Verkohlung zurückkehren werden. Mit anderen Mitteln, als diejenigen, die ich in meinem Referate angeführt habe und die ich wegen der Kürze der Zeit nicht rekapitulieren will, kann ich nicht dienen.

Das Mittel, alle Frachtsätze herabzusetzen, d. h. anzustreben, daß Bahnfrachten für weite und nahe Verfrachtungen herabgesetzt werden, könnte unter Verhältnissen für die nordwestlichen Länder Österreichs ein zweischneidiges Schwert werden!

Der Brennholzabsatz in den nordwestlichen, mit fossilen Brennstoffen gesegneten Ländern könnte nur dann gehoben werden, wenn die niedrigen Tarifsätze, welche gegenwärtig im Staffeltarif für weite Strecken angewendet wurden, auch bei Verfrachtung des Holzes auf kurze Strecken anwendbar wären. Wenn die geehrte Versammlung eine diesbezügliche Resolution beschließen wollte, so müßte diese Resolution in der Bitte an die hohe Regierung um Herabsetzung der Bahnfrachten auf kurze Entfernung ausklingen.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich zu dieser Frage, die eine immer näher an uns herantretende Gefahr bedeutet und schon heute in vielen Wirtschaften eine brennende ist, noch zu machen hatte. Es wird die Brennholzfrage die österreichischen Forstwirte noch sehr lange beschäftigen. Ich bin ihr deshalb schon heute näher getreten, damit wir von der uns drohenden Gefahr nicht überrascht werden, sondern auf dieselbe vorbereitet sind. (Beifall!)

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte sind gemeldet die Herren Graf Haugwitz, Dr. Freiherr v. Härdtl, Forstrat Schmidt und Forstdirektor Baudisch. Ich erteile das Wort Herrn Grafen Haugwitz.

Graf **Haugwitz**: Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Referent hat eine Frage aufgerollt, welche für die österreichische Forstwirtschaft von großer Bedeutung ist, da die Buche nur einen geringen Prozentsatz an Nutzholz abwirft und das harte Brennholz in vielen Gegenden nicht mehr anzubringen ist.

Aber in formeller Beziehung habe ich im Referate einen kleinen Lapsus wahrgenommen. Es wurde nämlich keine Resolution beantragt. Dies müssen wir verbessern, wir müssen unsere Wünsche in irgend welche Form bringen.

Was nun die Vorschläge des Herrn Referenten betrifft, so muß ich ihm vollkommen beipflichten wenn er sagt: Wir müssen in der Zukunft unser Augenmerk rein auf Nutzholz richten und auf die Verbesserung der Qualität bedacht sein.

Einen Vorschlag, der mir wichtig erscheint, hat Herr Referent in seinem Referate nur kurz erwähnt und erst jetzt etwas näher ausgeführt, d. i. die Herabsetzung der Bahntarife für Holztransporte. Er hat aber gesagt, dies sei ein zweischneidiges Schwert. Ich glaube, diese Herabsetzung wäre in der Art durchzuführen, daß eine allgemeine Ermäßigung für alle Strecken und nicht nur für weite Distanzen, wodurch der Absatz in der Nähe geschädigt würde stattfinden sollte. Wir haben das schon einmal erlebt; als der Kohlenstreik ausbrach und eine Brennholznot entstand, wurden auf eine gewisse Zeit, leider nur für einen Monat, die Bahntarife herabgesetzt und da ist der Holzvorrat sofort abgesetzt worden.

Dies wäre von der Regierung in erster Linie anzustreben, denn sie ist schuldig, den Wald zu schützen. Erstens muß sie den volkswirtschaftlichen Wert des Waldes zu schätzen wissen und dann kann sie nicht ruhig zusehen, wie der Wald, wenn keine Nutzholz, sondern nur Brennholz liefernde Bestände vorhanden sind, ertraglos wird. Die Regierung hat einige Zweige der Landwirtschaft unterstützt, sie hat z. B. den Zuckerindustriellen hilfreich die Hand gereicht, sie soll auch dem Walde hilfreich unter die Arme greifen durch Herabsetzung der Tarife, sowohl auf den Staats- wie auf den Privatbahnen. Die Regierung ist aber auch aus einer anderen Rücksicht hierzu verpflichtet, die zwar im Referate nicht erwähnt erscheint, aber von großer Wichtigkeit ist; das ist die Rücksicht auf die Hygiene. Es ist sehr traurig, daß jetzt die gesunde Heizung mit Holz der ungesunden mit Kohle weichen muß. Die Kohle gehört in die Industrie, aber nicht auf den Herd und nicht ins Zimmer. Wenn Sie in ein mit Kohle geheiztes Zimmer kommen, wird Ihr Hemd ganz staubig, der Staub dringt aber auch in die Lunge ein. Die Re-

gierung möge also unbedingt trachten, das Holz mit der Mineralkohle durch Herabsetzung der Eisenbahntarife konkurrenzfähig zu machen.

Aber es gibt noch andere Mittel, welche die Waldbesitzer selbst anwenden können, die vielleicht auch eine kleine Besserung in der Brennholzverwertung ergeben werden und gewiß nicht ohne Belang sind. Wenn wir den Ursachen nachgehen, warum der Absatz des Brennholzes sinkt und der Kohlenkonsum überhand nimmt, so finden wir, daß die Kohlenheizung dem Publikum eine gewisse Bequemlichkeit bietet, weil der Betreffende sich mit der Verkleinerung, wie dies beim Brennholz notwendig ist, gar nicht zu befassen braucht. Dies ist ein Moment, dem man Aufmerksamkeit schenken sollte. Das Holz wäre also in möglichst kleinem Rauminhalte den Konsumenten zuzustellen. Dies ist der Grund, warum beispielsweise die Abfälle, die bei den Dampfsägen als Bundholz verkauft werden, einen guten Absatz haben. Dasselbe sollte beim harten Holz platzgreifen. Auch dieses müßte verkleinert und der Partei handsamer gemacht werden. Wenn der Versuch gemacht wird, so werden wir, vielleicht nicht überall, aber in manchen Gegenden gewiß den Holzmarkt für das Brennholz zurückerobern.

Dies sind die Momente, die ich zur Ergänzung des Referates des Herrn Forstrates Wiehl erwähnen wollte. Ich beschränke mich auf diese kurzen Bemerkungen mit Rücksicht darauf, daß die Zeit schon vorgerückt ist und weil ich sehe, daß die Herren schon bald die Sitzung schließen wollen. Es wäre aber jedenfalls wünschenswert, wenn auch andere Herren ihre Meinung in dieser Richtung aussprechen würden.

Dr. Freiherr v. **Härdtl**: Der Gegenstand, der jetzt in Frage steht, ist nach meiner Ansicht von großer Bedeutung für den Wienerwald, der hauptsächlich aus Buchenbeständen besteht, die nur zu Brennholz sich verwerten lassen, und wenn ich auch Laie in Forstsachen bin, so glaube ich doch darin Erfahrung zu haben, nachdem ich seit 20 Jahren die Oberaufsicht über eine große Privatherrschaft im Wienerwalde führe. Wir haben auf diesem Besitze alle geeigneten Einrichtungen, wir haben ein Verkaufsbureau in Wien, wir

führen das Holz den Kunden in plombierten Wägen zu und sind daher in der Lage, die Kundschaft zu befriedigen. Nun haben wir jetzt folgende Preise im Detail erzielt: für den Raummeter I. Klasse 12 *K*, II. Klasse 10 *K* 50 *h*, III. Klasse 9 *K*. Im Walde selbst stellen sich die Preise auf 7 *K* 40 *h*, 6 *K*, 5 *K*, wovon der Hauerlohn und die Zubereitungskosten abgehen. Im großen sind die Preise für die I. Klasse um 1 *K* billiger, für die II. und III. Klasse um 2 *K* billiger.

Nun muß sich jeder Waldbesitzer, namentlich der Besitzer eines solchen Waldes, der nur auf Brennholz eingerichtet ist, darüber klar sein, daß eine bessere Verwertung des Holzes nicht in Aussicht steht. Ich bitte zu berücksichtigen, daß wenigstens nach meinen bescheidenen Versuchen 1 Raummeter Holz den gleichen Heizwert hat, wie 2 *q* Kohle, daß 1 *q* Kohle auf 78 *h* ins Haus befördert sich stellt und somit 1 Raummeter Brennholz einen Heizeffekt wie Kohle im Werte von 1 *K* 56 *h* repräsentiert. Daß wir da nicht mitkonkurrieren können, ist selbstverständlich. Dazu kommt noch die Schwierigkeit, daß zwar jeder in seiner Küche Raum hat, um 1 oder 2 *q* Kohle unterzubringen, aber niemand den Raum, um Brennholz unterzubringen, so daß man es in den Keller geben muß. Dadurch erwachsen besondere Transportkosten, umsomehr als Wien eine jener Städte ist, wo man Holzaufzüge nicht kennt. Man muß sich daher klar darüber werden, daß das Brennholz auf die Dauer nicht konkurrenzfähig bleiben kann. Es gibt wenig glückliche Leute, die aus hygienischen Rücksichten sich den Luxus von Brennholz gönnen können.

Auf der Herrschaft, die ich im Auge habe, wird seit 1857 eine genaue Darstellung der Brennholzpreise geführt, und zwar in Klaftern. Die Wiener Klafter = 3·4 Raummeter kostete im Jahre 1857 18 fl. = 36 *K*. Ab 1866, während des Krieges, ging der Preis herunter auf 16 fl. 12 kr. = 32 *K* 24 *h*, somit um 4 *K*. Bis zum Jahre 1873 blieb der Preis auf 22 fl. = 44 *K*. Seitdem ist er beständig im Sinken begriffen. Im Jahre 1880 hatten wir einen Preis von 16 fl. = 32 *K*, im Jahre 1881 von 17 fl. = 34 *K*, im Jahre 1888 nur mehr von 14 fl. 56 kr. = 29 *K* 12 *h* und jetzt — seit 2 Jahren — gar nur mehr von 12 fl. 90 kr. = 25 *K* 80 *h*, respektive für den Raummeter 7 *K* 60 *h*. Das ist der Durchschnittspreis, den

wir seit den letzten Jahren für Brennholz erzielen. Der Verkaufspreis ist somit seit 1873 um mehr als die Hälfte gesunken. Nun fand die Grundsteueranlegung Mitte der Siebzigerjahre statt und auf Grund des damaligen Standes wurden die Tarife aufgestellt. Die Wienerwaldgründe wurden mit wenigen Ausnahmen in die I. Bonitätsklasse eingereiht.

Dieser Klassifikationstarif stellt sich: für die I. Klasse auf 25 *K*, für die II. Klasse auf 21 *K*, für die III. Klasse auf 17 *K* 50 *h*, für die IV. Klasse auf 13 *K* 50 *h* pro Joch, so daß die Wirtschaft, die ich im Auge habe, damals — 2800 Joch umfassend — mit einem Katastralreinertrag von 56.000 *K* eingeschätzt wurde.

Danach macht die Steuer mehr als 20.000 *K* aus. Als die Reambulierung des Katasters stattfand, wurde eine Reduzierung dieses Klassentarifes, eine Reduzierung der Grundsteuer angestrebt.

Damals habe ich in allen Instanzen nachgewiesen, daß die Holzpreise um mehr als die Hälfte heruntergegangen sind, es hat aber nichts genutzt. Ich bin nun überzeugt, daß es uns auch heute nichts nutzen würde, aber, damit nicht einmal in späteren Jahren dem Forstkongresse entgegengehalten werde; darauf hast du nicht gedacht, daß die Steuerlast für den Besitzer eines Waldes, wie der Wienerwald, zu hoch ist, so halte ich mich für verpflichtet, es hier auszusprechen: Es ist heute nicht mehr möglich, daß jemand die Steuer durch das Holz hereinbringe. Ich stelle keinen Antrag, denn was Steuersachen betrifft, ist in Österreich nichts zu machen. (Lebhafter Beifall.)

Forstrat **Schmidt**: Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen und möchte mir nur erlauben, auf die Ausführungen des sehr geehrten Herrn Referenten einige Worte zu erwidern, weil er zum Schlusse seines Referates erwähnt, daß man, wenn keine anderen Mittel mehr für die Verwertung des Brennholzes anwendbar sein werden, zur Holzverkohlung zurückgreifen müsse. Ich glaube dies wäre geradezu undurchführbar, weil die Forstwirte der Alpenländer bezüglich der Verwertung der Holzkohle leider mit denselben Kalamitäten zu kämpfen haben, wie die Sudetenländer bezüglich des Brennholzes.

Wie ich vor 30 Jahren nach Steiermark kam, hatten wir an die Hochöfen in Vordernberg einen Absatz von 500.000 Schaff à 5 *hl*; damals waren 13 Hochöfen in Betrieb. Heute sind noch 3 Holzkohlenhochöfen in Betrieb mit einem jährlichen Bedarf von 100.000 Schaff à 5 *hl*. Es ist also die Aufnahmsfähigkeit bei den Hochöfen um 80% zurückgegangen. Die Kohlenfrage ist für uns ebenso einschneidend wie für die Sudetenländer die Brennholzfrage. Ich habe durch zirka 20 Jahre jährlich im Wege der Durchforstungen und Läuterungen, also in der Zwischennutzung, 30.000 bis 40.000 Festmeter Holz erzeugt und heute müssen die Zwischennutzungen infolge des geringen Holzkohlenbedarfes ganz eingestellt werden. Nun dies ist eine für die Bestandeserziehung tief einschneidende Frage, der wir unsere Aufmerksamkeit zollen sollten und die gleichzeitig deutlich beweist, daß von der Brennholzwirtschaft zur Holzkohlenwirtschaft überzugehen schwer durchführbar sein wird.

Was der Herr Referent über das Brennholz anführte, dem stimme ich vollständig bei, denn leider haben wir bei uns die gleichen Verhältnisse, daß wir nämlich vollständig vom Grazer und Wiener Brennholzmarkte verdrängt werden. Ein Hauptgrund dafür, daß das Brennholz speziell in Wien viel an Absatz verloren hat, liegt darin, daß ungemein viel Bundholz von den Sägen nach Wien gelangt. Dieses ist der Bevölkerung mundgerecht gemacht, besonders für kleinere Wirtschaften. Infolgedessen bin ich auf den Gedanken gekommen, unsere Zwischennutzungshölzer durch Spaltmaschinen aufzuspalten und als Bundholz nach Wien zu veräußern. Doch sagten mir die Händler, daß sie solches Holz nicht brauchen können, weil es zu wenig spaltbar sei und für die Wiener Verhältnisse nicht passe. Damit war auch dieser Weg abgeschnitten.

Trotzdem würde ich wünschen, daß der Brennholzfrage heute etwas näher getreten werde, weil sie von großer Bedeutung ist. Beträgt doch bei uns in den Alpenländern, dort wo nicht Buchenwirtschaft vorherrschend ist, die Brenn- und Kohlenholznutzung noch immer 30% von der Hauptnutzung.

Der Kohlenmarkt ist für unsere weiche Kohle aus den Zwischennutzungen gesperrt, denn die Hochöfen brauchen

zumeist harte Kohle. Weiche Kohle hält den Druck in den großen Hochöfen nicht aus, infolgedessen wird entweder mineralischer Koks oder Hartkohle verwendet. Diese kommt nun fast ausschließlich aus Ungarn herüber und macht unserer alpenländischen Waldwirtschaft Konkurrenz. Wir zerbrechen uns die Köpfe über die Verwertung des Buchenholzes in den südlichen Alpenländern und von Ungarn kommt die Buchenkohle massenhaft nach Steiermark zu den Hochöfen. Die ungarischen Bahnen stellen erstens der Forstwirtschaft zur Verfrachtung der Holzkohlen geeignet gebaute Waggons zur Verfügung, so daß die Verpackung der Holzkohlen in Säcke entfällt. Das ist ein großer Faktor bei der Verfrachtung der Holzkohle. Denn die Sackregie beträgt pro 5 *hl*-Schaff 20 *h*, und das ist bei den minimalen Preisen, mit denen man bei der Kohle rechnen muß, ein bedeutender Betrag. Ein weiterer Faktor ist die billige Eisenbahnfracht der ungarischen Bahnen. Ich habe speziell aus Deutschland ziemlich große Aufträge für Holzkohle bekommen, aber der Export scheiterte an der hohen Eisenbahnfracht, und gerade von diesem Standpunkte aus sollte der Kongreß Stellung nehmen und sich dafür einsetzen, daß für derartige minderwertige Produkte, wie Brennholz und Holzkohle, billige Inlands- und sehr billige Auslandstarife geschaffen werden mögen, denn sonst müssen wir unsere Waldungen wieder wachsen lassen, wie sie der liebe Herrgott wachsen läßt ohne Bestandespflege und ohne Bestandeserziehung.

Einen direkten Antrag stelle ich nicht. (Beifall!)

Präsident: Zur Stellung eines formalen Antrages hat das Wort Herr Graf Haugwitz.

Graf **Haugwitz**: Da die gegenwärtige Frage sehr wichtig ist, anderseits sich die Reihen der Mitglieder schon sehr gelichtet haben und nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit vorhanden ist, um den Gegenstand ordentlich durchzuberaten, beantrage ich, daß wir schließen und morgen fortsetzen. Wir haben außer diesem noch zu verhandelnden Gegenstande noch ein Thema, und können daher morgen beizeiten fertig werden.

Ich beantrage sonach Schluß der Sitzung.

Präsident: Sind die Herren mit diesem Antrage einverstanden? (Zustimmung.)

Schluß der Sitzung ist angenommen.

Ich schließe die Sitzung und bitte die Herren, sich morgen, 10 Uhr vormittags, hier zu versammeln. Wir beginnen mit der Fortsetzung der Debatte über diesen in Verhandlung stehenden Gegenstand.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr nachmittags.)

II. Verhandlungstag.

22. März 1904. — Beginn 10 Uhr vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Vor allem habe ich die Mitteilung zu machen, daß die böhmische Sektion des Landeskulturrates für Mähren eine Zuschrift hierher gerichtet hat, wonach Herr Sekretär Marschall als deren Vertreter in unsere Mitte delegiert wurde.

Wir schreiten nun vor in der Verhandlung des 5. Programmpunktes, wo gestern die Debatte abgebrochen wurde. Zum Worte sind gemeldet Herr Forstdirektor Baudisch und Herr R. v. Tyniecki.

Der Herr Referent hat aber gebeten, daß ihm zu allererst das Wort erteilt werde, weil er eine Resolution zu beantragen wünscht. Ich bitte ihn also das Wort zu ergreifen.

Referent Forstrat **Wiehl**: Wiewohl ich keine Hoffnung habe, daß es uns gelingen wird, die gewünschte Änderung in den Eisenbahntarifen zu erzielen, anderseits uns leider kein anderes Mittel zu Gebote steht, welches uns zu einem besseren Brennholzabsatze verhelfen könnte, so daß, wie ich glaube, bloß in der Selbsthilfe die Rettung besteht, habe ich dennoch mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Grafen Haugwitz eine Resolution verfaßt, welche ich meinem Referate beifüge. Diese Resolution lautet (liest):

„Der österreichische Forstkongreß wolle beschließen, die hohe Regierung sei zu bitten, dem drohenden Rückgang im Brennholzabsatze dadurch zu begegnen, daß

1. die bestehenden Eisenbahntarife für Brennholz- und Holzkohlentransporte revidiert und die hohen Tarifsätze für kurze Strecken herabgesetzt werden;

2. Die hohe Regierung wolle eine angemessene Vertretung der Forstwirtschaft im Eisenbahnrate durch Ein-

berufung von Deligierten der Forstvereine ermöglichen, wodurch die Interessen der Forstwirtschaft und des Holzhandels, namentlich bei Beratungen über Holzfrachttarife und insbesondere bei Feststellung neuer Brennholz- und Holzkohlentarife gewahrt werden könnten."

Präsident: Das Wort hat Herr Direktor Baudisch.

Forst- und Domänendirektor **Baudisch**: Hochgeehrte Versammlung! Der Herr Referent hat gestern die Frage aufgeworfen, ob die Nutzholzerzeugung noch einer weiteren Steigerung fähig und es infolgedessen möglich sei, die Brennholzerzeugung noch mehr als bisher herabzudrücken.

Diese Frage möchte im allgemeinen wohl dahin zu beantworten sein, daß eine weitere Steigerung der Nutzholzerzeugung beim weichen Holze in jenen Gegenden, die sich einer intensiven Forstwirtschaft erfreuen, kaum mehr möglich sein dürfte, nachdem sie hier ohnedies schon so ziemlich ihren Höhepunkt erreicht hat, während hingegen in bezug auf die Verwertung des Buchenholzes, das gestern schon von mehreren Herren Rednern, und zwar mit Recht als unser Schmerzenskind bezeichnet worden ist, betont werden muß, daß die Nutzholzerzeugung noch eine weitgehende Steigerung zu erfahren vermöchte und daß eine solche im Interesse der Ertragsfähigkeit unserer Wälder geradezu dringend geboten erscheint.

Der Grund, weswegen die Buche nur einen verhältnismäßig geringen Anfall an Nutzholz zu liefern vermag, ist allgemein bekannt und in dem Umstande zu erblicken, daß diese Holzart in den verschiedenen gewerblichen Betrieben nur eine beschränkte Verwendung findet, so daß der weitaus größte Teil des Buchenholzes in das Brennholz geschlagen werden muß.

Diese Übelstände haben denn auch die forstwirtschaftliche Abteilung des Landwirtschaftsrates bestimmt, die Frage der Buchenholzverwertung im Jahre 1901 einer eingehenden Beratung zu unterziehen und hat damals Herr Zentralgüterdirektor Hufnagl ein ausführliches Referat über diesen Gegenstand erstattet und eine Reihe von Anträgen gestellt, welche teils auf eine ausgedehntere Verwendung der Buche in den verschiedenen gewerblichen Betrieben und zu sonstigen

Zwecken, teils auf gewisse zoll- und bahntarifarische Begünstigungen dieser Holzart, dann aber auch auf Zuwendung der Steuerfreiheit für Buchenholz verzehrende Industrien abzielten.

Gleichzeitig wurde auch das hohe Ackerbauministerium gebeten, sich mit den übrigen Ministerien zu dem Zwecke in das Einvernehmen zu setzen, um die Verwertung des Buchenholzes zu fördern; allein nachdem in dieser Hinsicht bis nun noch nichts vernommen worden ist, so dürfte wohl die Vermutung begründet sein, daß in dieser Angelegenheit noch wenig oder nichts geschehen ist.

Ob es aber selbst bei den erforderlichen Bemühungen gelingen wird, schon in verhältnismäßig kurzer Zeit eine wesentlich bessere Verwertung des Buchenholzes zu erzielen, ist sehr fraglich und dürfte man daher gut daran tun, sich keinen zu großen Erwartungen in dieser Beziehung hinzugeben. Es müssen die Schwierigkeiten, welche sich der Verwertung der Buche als Nutzholz entgegenstellen, um so mehr beklagt werden, als ja gerade das Buchenbrennholz in der Regel am schwersten unter der Konkurrenz der Mineralkohle zu leiden hat, wobei aber betont werden muß, daß es doch auch wieder einzelne zumeist wohlhabendere Gegenden gibt, wo die Bevölkerung noch immer gerne nach dem Buchenbrennholze greift und dieses daher bei befriedigenden Preisen guten Absatz zu finden imstande ist, während unter solchen Verhältnissen wieder das weiche Brennholz schwerer verkäuflich ist.

Der Brennholzabsatz hängt eben ganz von lokalen Verhältnissen ab und lassen sich in dieser Hinsicht keine allgemein giltigen Gesichtspunkte feststellen.

Was nun die von Seite des geehrten Böhmischen Forstvereines vorgeschlagenen Maßnahmen zur Hebung des Brennholzabsatzes anbelangt, so will ich dieselben nicht erörtern, weil sie ja ohnedies schon im Referate eingehend dargelegt werden und im allgemeinen gegen diese Maßnahmen kaum etwas einzuwenden sein dürfte; gleichwohl aber möchte ich meine bescheidene Meinung dahin aussprechen, daß es auch diesen Maßnahmen kaum gelingen dürfte, die nachteilige Konkurrenz, welche die Mineralkohle dem Brennholze dar-

bietet, in einer wirksamen Weise zu bekämpfen; nichtsdestoweniger dürfte es geboten sein, dort, wo es die lokalen Verhältnisse erheischen, von diesen Maßnahmen Gebrauch zu machen, weil man sich im Konkurrenzkampfe auf den Standpunkt stellen muß, keines der zu Gebote stehenden Mittel unversucht zu lassen, um einen wenn auch nur geringen Erfolg zu erzielen.

Schließlich möchte ich mir noch erlauben, der Frachttariffrage einige Worte zu widmen.

Der geehrte Herr Referent hat gestern auch den Staffeltarif zur Sprache gebracht und hierbei den Wunsch durchblicken lassen, daß für die Verfrachtung von Brennholz im allgemeinen jener niedrigste Satz in Anwendung gebracht werden möge, den der Staffeltarif für die längsten Strecken gewährt, was, wenn diesem Wunsche entsprochen werden sollte, zur Aufhebung des Staffeltarifes und zur Feststellung eines einheitlichen Frachtsatzes führen würde.

Ich glaube nun aber die Aufmerksamkeit der geehrten Versammlung auf den Umstand lenken zu sollen, daß dem Staffeltarif denn doch eine gewisse und nicht geringe Berechtigung zukommen dürfte, indem er jene Forstwirtschaften, die sich in größerer Entfernung von den Konsumtionsorten befinden, in die Lage versetzt, ihr Holz nach diesen Orten zu befördern und hier die Konkurrenz mit dem Holze aufzunehmen, das aus Gebieten stammt, die näher den Konsumtionsorten liegen und daher den Vorteil genießen, daß sie ihr Holz billiger dahin zu transportieren imstande sind.

Um die einschneidende Wirkung näher zu illustrieren, welche dem Staffeltarif für die Verfrachtung von Brennholz zukommt, möchte ich mir erlauben, die bei den k. k. Staatsbahnen bestehenden Frachtsätze für Brennholz, welche ich zufällig in meinem Taschenbuche als Notiz vorfinde und die nebenbei gesagt auch für Kohle Geltung haben, anzuführen.

Diese Frachtsätze betragen für Brennholztransporte auf Strecken

von 1 bis 50 *km* pro 100 *kg* und 1 *km* . . . . . 0·44 *h*,
„ 51 „ 150 *km* „ 100 *kg* „ 1 *km* . . . . . 0·26 *h*,
„ 151 „ 300 *km* und darüber pro 100 *kg* und 1 *km* . 0·16 *h*,

wobei aber allerdings noch eine Manipulationsgebühr von 8 *h* pro 100 *kg* oder eine solche von 8 *K* für einen Wagen von 10.000 *kg* Tragfähigkeit berechnet wird; nachdem aber diese Manipulationsgebühr eine feststehende Größe ist und durch die Distanz, welche die Wagen zu durchlaufen haben, nicht beeinflußt wird, so kann dieselbe für die Zwecke unserer Betrachtung füglich außeracht gelassen werden.

Wenn wir nun eine Parallele zwischen dem niedrigsten Frachtsatze per 0·16 *h*, welcher für die längsten Strecken gilt und jenem für die kürzeste Strecke bemessenen per 0·44 *h* ziehen, so folgt hieraus, daß der Staffeltarif für die Beförderung von Brennholz auf großen Strecken tatsächlich von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist und daß die Aufhebung desselben und die Einführung eines einheitlichen Frachtsatzes für Brennholz manche Forstwirtschaftsbezirke in einem empfindlichen Maße schädigen würde.

Noch schärfer dürften aber diese Nachteile hervortreten, wenn auch die in dem Staffeltarife für Langholz zum Ausdruck gebrachte Differenzierung der Frachtsätze aufgehoben und ein einheitlicher Frachtsatz festgesetzt werden sollte, weil es dann manchen Forstwirtschaften nicht mehr möglich sein dürfte, ihre Langhölzer auf weitere Strecken zu verfrachten und am Konsumtionsorte die Konkurrenz mit den aus günstiger gelegenen Gebieten stammenden Langhölzern aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen dürfte es denn doch seine begründeten Bedenken haben, die Aufhebung der Staffeltarife anzustreben und würde ich es daher für geboten erachten, diese Angelegenheit mit der erforderlichen Vorsicht zu behandeln.

Sonst habe ich zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande nichts hinzuzufügen. (Beifall.)

R. v. Tyniecki: Der Herr Referent betont, daß in der vorliegenden Angelegenheit schon bei der Gründung und Pflege der Bestände der Anfang gemacht werden müsse.

In dieser Hinsicht pflichte ich ihm vollkommen bei.

Aber weiter sagt der Herr Referent, es solle dem Mittelwald der Vorzug eingeräumt und beim Hochwaldbetriebe das Nadelholz, in erster Linie die Fichte, bevorzugt werden. Da

möchte ich darauf hinweisen, daß auch die Tanne in entsprechender Lage empfohlen zu werden verdient. Es gibt z. B. in Galizien große Gebiete, wo die Tanne vorherrschend und die Fichte nur ganz untergeordnet auftritt. Hierbei wird das Holz der Tanne so geschätzt wie das Fichtenholz; den Vorzug vor der Fichte verdient aber die Tanne deshalb, weil sie widerstandsfähiger und für viele Orte passender ist. Ich hebe beispielsweise nur die Standfestigkeit der Tanne hervor. Ich habe oft gesehen, daß bei Windwürfen, wo alle Fichten lagen, die Tannen sich aufrechthielten, oder höchstens gebrochen, aber nicht entwurzelt wurden. Dann verdient ihr Verhalten zum Boden hervorgehoben zu werden. In einem Boden, der reich ist, wächst die Fichte rasch mit groben Holzringen, so daß das Holz sehr geringwertig ist. Die Tanne auf demselben Ort — ich habe Gelegenheit gehabt, das zu beobachten — gibt noch ein ausgezeichnetes Holz. Dann ist die Tanne gegenüber der Fichte auch viel widerstandsfähiger gegen Krankheiten. Wo die Fichte rotfaul wird, da besteht noch die Tanne. Wir haben auch Pflanzungen gesehen, die etwa nur 40 Jahre alt sind, wo die gleichzeitig gepflanzten Fichten zugrunde gingen, während die Tannen geblieben sind, dazu an Orten, welche für die Nadelholzpflege nicht sehr günstig sind, wie in Podolien oder bei Jagelnica.

Ich möchte also die Herren aufmerksam machen, daß sie der Tanne größere Beachtung schenken sollten. Meistens wird behauptet, daß die Tanne schwierig aufzubringen und schutzbedürftig sei. Ich habe Orte gesehen, wo die Tanne ohne Schutz auf ganz freiem Boden gut fortkommt. In Saybusch hat der Herr Kožešnik ausgezeichnete Pflanzungen angelegt und ist dort die Tanne außerordentlich gediehen, ohne mehr Pflege zu bedürfen als die Fichte.

Die Tanne ist demnach an vielen Standorten als gleichberechtigt mit der Fichte anzusehen.

Hofrat R. v. **Guttenberg**: Ich möchte nur Anlaß nehmen, ein kurzes Streiflicht nach einer Richtung zu werfen. Das Referat und die Diskussion darüber gibt eine eigentümliche Illustration zu einer Auffassung, von der sich gewisse Kreise heute noch immer nicht lossagen können, daß nämlich das Holz in erster Linie als Brennmaterial zu betrachten ist.

Diese Auffassung besteht auch maßgebenden Ortes, denn nur aus dieser Auffassung heraus läßt sich der Umstand erklären, daß es im österreichischen Zolltarife für Holz und Steinkohle nur eine Tarifklasse gibt. Diese unnatürliche Zusammenfassung eines Produktes der Bodenkultur mit einem solchen des Bergbaues konnte nur insolange eine Berechtigung haben, als beide vorwiegend als Brennmaterial zu betrachten waren und dieselbe hat für uns den großen Nachteil, daß wir bei Benutzung der Statistik über die Ausfuhr und Einfuhr in dieser Tarifklasse aus den betreffenden Ziffern nicht sofort entnehmen können, wie viel davon sich auf Steinkohle und wie viel sich auf Holz bezieht.

Wir haben heute gesehen, daß selbst, wo 80% Nutzholz erzeugt wird, man in Verlegenheit ist, die 20% Brennholz an den Mann zu bringen. Das ist eine ausgezeichnete Illustration dafür, wie wenig Holz und Steinkohle in eine Tarifklasse zusammen gehören.

Ferner hat uns Herr Baron Haerdtl gestern in sehr anschaulicher Weise vorgeführt, wie außerordentlich hoch die Forste besteuert sind, welche im Gebiete des Wienerwaldes gelegen sind und die vornehmlich Buchenholz erzeugen. Ich kann das nur bestätigen und namentlich unsere staatliche Forstverwaltung kann davon erzählen, wie sehr die Besteuerung dieser Forste mit der heutigen Verwertung derselben kontrastiert.

Das kommt daher, daß auch bei der Besteuerung das Holz vorwiegend als Brennmaterial angesehen und das Prinzip aufgestellt wurde, es sollen die Brennholzpreise und nicht die Nutzholzpreise zugrunde gelegt werden. Darin liegt die Erklärung für die verhältnismäßig viel zu hohe Besteuerung derjenigen Waldgebiete, die um Wien herum liegen. Denn damals waren die Brennholzpreise im Wienerwald außerordentlich hoch, wie uns Herr Baron Haerdtl vorgeführt hat, und diese Forste wurden im ganzen Wertertrag nach den damaligen Holzpreisen besteuert. Anderseits haben wir in den Alpenländern viele Gebiete, wo der Nutzholzpreis durchschnittlich 10 und 20 *K* pro 1 Festmeter beträgt und das Brennholz kaum 1 *K* pro 1 Festmeter erzielt, und auch diese sind in ihrem Katastralwert nach dem Brennholzpreise

eingeschätzt. Wenn wir diese beiden Fälle einander entgegenstellen, so ergibt sich zwar im allgemeinen ein etwas niedrigerer Steuersatz für den Wald überhaupt, aber er ist ein sehr ungleichmäßiger geworden. Niedrig ist er dort geworden, wo ein großer Nutzholzertrag ist und wo eine große Differenz zwischen dem Werte des Nutzholzes und des Brennholzes besteht, aber unverhältnismäßig hoch ist er dort, wo Brennholzwirtschaft besteht. Ich finde darin die Erklärung des Umstandes, den Herr Baron Haerdtl mit außerordentlicher Richtigkeit hervorgehoben hat.

In der Hauptsache selbst geht das ganze darauf hinaus, daß wir möglichst wenig Brennholz erzeugen sollen. Wir wissen, welchen außerordentlichen Einfluß die Beschränkung der Produktion dort hat, wo der Preis anfängt zu sinken. Durch eine Beschränkung des Angebotes ist es möglich, ihn wieder zu heben.

Das hat aber seine Grenzen. Ein gewisses Maß von Holz bleibt übrig, das nicht Nutzholz ist. Darin liegt die Schwierigkeit.

Ich bin auch der Anschauung des Herrn Forstrates Schmidt, daß uns die Rückkehr zur Holzverkohlung kaum retten wird. In unseren Alpenländern sieht es damit sehr schlecht aus. Ich kenne Gebiete in Kärnten, wo durch die Betriebseinrichtung der Forstverwaltung die Nutzung von 30.000 bis 40.000 Festmeter Buchenholz eingeräumt wurde, aber die Forstverwalter waren nicht in der Lage, dieselben verwerten zu können.

Ich wollte dieses Streiflicht hinwerfen, um zu zeigen, wie berechtigt unsere Forderung ist, daß das Holz nicht in erster Linie als Brennmaterial angesehen werde.

Graf **Haugwitz**: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um dem Herrn Direktor Baudisch entgegenzutreten, daß er für die Beibehaltung der Staffeltarife eingetreten ist und die Begünstigung, die die Staffeltarife den Verfrächtern auf weite Distanzen gewähren, den näher situierten nicht gönnen will.

Es ist aber eine große Ungerechtigkeit und eine Anomalie, wenn z. B. die Waldbesitzer Niederösterreichs ihr Brennholz nicht nach Wien bringen können, hier vielmehr

von Ungarn verdrängt werden, weshalb ich als Vertreter des Niederösterreichischen Forstvereines verpflichtet bin, dafür einzutreten, daß dies anders werde.

Wir haben gestern vom Herrn Baron Härdtl gehört, wie hoch wir in Niederösterreich wegen der Nähe von Wien eingeschätzt sind; es wurde seinerzeit gesagt, wir hätten den Absatz für unser Brennholz in Wien, wo hohe Preise bestehen, und folglich mußten wir auch höher eingeschätzt werden. Jetzt aber werden wir von Wien durch Ungarn und andere Länder infolge des Staffeltarifes verdrängt.

Wir verlangen nicht, daß für weitere Länder eine Erhöhung Platz greift, aber wir wollen in bezug auf die Tarife dieselbe Begünstigung haben wie diese Länder.

Die näher situierten Waldbesitzer haben für den Transport immerhin mehr zu zahlen, weil, wie Herr Direktor Baudisch nachgewiesen hat, die Manipulationsgebühr gleich bleibt, ob es sich um weite oder nahe Distanzen handelt und die Verladegebühr einen großen Teil des ganzen Frachtsatzes beträgt.

Wir verlangen daher nur, was recht und billig ist, wenn wir dieselben Begünstigungen anstreben, wie sie die weiter entfernt gelegenen Forste besitzen, damit wir ebenso gut den Wiener Markt beschicken können wie diese.

Forst- und Domänendirektor **Baudisch**: Ich glaube, meine Herren, daß der Streit um den Staffeltarif völlig zwecklos ist, weil dieser Tarif doch nicht aufgelassen werden dürfte und es wohl auch ausgeschlossen erscheint, daß man jemals für Holztransporte im allgemeinen einen einheitlichen Tarif unter Zugrundelegung jenes niedrigsten Frachtsatzes in Anwendung bringen wird, den dermal Holztransporte für die längsten Strecken genießen.

Wenn von dem sehr geehrten Herrn Grafen Haugwitz darauf hingewiesen wurde, daß von Ungarn das Holz billiger wie aus Niederösterreich nach Wien komme, so ist dies eine bedauerliche Tatsache, an der aber kaum etwas zu ändern sein dürfte, weil wir nicht in der Lage sind, auf die ungarischen Frachtentarife irgend einen Einfluß auszuüben.

Im weiteren glaube ich bemerken zu sollen, daß die den Konsumtionsorten näher gelegenen Forstwirtschaften, wenn

sie auch nach dem Staffeltarife einen verhältnismäßig höheren Frachtsatz zu entrichten haben, ihr Holz noch immer billiger als jene Forstwirtschaften verfrachten werden, welche sich in größerer Entfernung von den Konsumtionsorten befinden und denen die Erreichung dieser Orte mit ihren Forstprodukten eben nur dadurch ermöglicht wird, daß ihnen der Staffeltarif die Begünstigung eines geringeren Frachtsatzes gewährt.

Allein dessenungeachtet bin ich ebenfalls der Meinung, daß die Frachtsätze der Staffeltarife für die kürzeren Strecken zu hoch gehalten sind und daß sich eine angemessene Herabminderung derselben empfehlen würde.

Was die Manipulationsgebühr anbelangt, so stimme ich dem Herrn Grafen Haugwitz bei, daß diese unter Umständen, namentlich bei Verfrachtungen auf kurze Strecken, sehr drückend zu werden und die Fracht erheblich zu verteuern vermag.

Diese Gebühr beträgt, wie ich schon früher die Ehre hatte auszuführen, 8 *h* pro 100 *kg* oder für einen Waggon von 10.000 *kg* Tragfähigkeit 8 *K*.

Wenn man nun beispielsweise einen Waggon Brennholz auf eine Strecke von 10 *km* verfrachtet, so entfällt hierfür nach dem Tarife bei einer Tragfähigkeit des Wagens von 10.000 *kg* ein Frachtsatz von 4 *K* 40 *h*, wozu noch die Manipulationsgebühr von 8 *K* kommt, so daß sich die gesamten Frachtkosten auf 12 *K* 40 *h* stellen, wovon nahezu $^2/_3$ die Manipulationsgebühr betreffen, daher die letztere den Transport tatsächlich sehr zu verteuern imstande ist.

Indes dürfte sich auch in dieser Hinsicht kaum irgend eine Erleichterung erzielen lassen, weil die Manipulationsgebühr, wie schon aus dem Wortlaute hervorgeht, eine Gebühr bildet, die nicht nach der Länge der Strecke, welche die Wagen zu durchlaufen haben, sondern nach dem Gewichte des zu verfrachtenden Holzquantums, beziehungsweise nach der Tragfähigkeit der Wagen bemessen wird.

Forstrat **Schmidt**: Bezüglich des Resolutions-Antrages des Herrn Referenten möchte ich wünschen, daß im Anschlusse an meine gestrigen Worte noch ein Zusatz bezüglich der Holzkohle hineingenommen wird. Wie ich gestern erwähnt habe, haben die Alpenländer eine besonders starke Konkurrenz, namentlich

bezüglich der Buchenkohle seitens Ungarns zu bestehen. (Referent: Das ist ja darin enthalten!)

Ich würde einen Zusatz zur Resolution wünschen, in welchem es heißen würde, das hohe Eisenbahnministerium wolle Veranlassung nehmen, ähnlich konstruierte Eisenbahnwaggons bei uns für den Holzkohlentransport einzuführen, wie dies von Seite der ungarischen Regierung geschehen ist, damit wir die hohe Sackregie ersparen, und möchte weiters noch den Antrag stellen, daß wir erwarten — ob es etwas fruchten wird, weiß ich nicht — daß das hohe Eisenbahnministerium infolge des gedrückten Marktes für Holzkohle Veranlassung nehmen möge, billige Tarife für Holzkohle nach Deutschland und Italien einzuführen, weil dorthin ein Export möglich ist, dieser aber gegenwärtig an den hohen Tarifen scheitert.

Präsident: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, schließe ich die Debatte und erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Forstrat **Wiehl**: Vor allem danke ich für die zahlreiche Beteiligung an der Debatte, die sich über diesen Programmpunkt entwickelt hat. Dieselbe hat nicht nur zur Klärung, sondern auch zur Abfassung einer Resolution gedient. Insbesondere danke ich dem Herrn Grafen Haugwitz, welcher zur Resolution die Anregung gegeben hat. Dem Herrn Baron Dr. Härdtl danke ich für die interessanten ziffermäßigen Daten über die Buchenholzpreise auf dem Wiener Markte, beziehungsweise im Wienerwald, woselbst in den letzten 30 Jahren das Buchenbrennholz einen Preisrückgang von nahezu 50% erfahren hat. Ähnliche Erfahrungen haben wir in den in der Nähe von Prag und Brünn gelegenen Forsten gemacht.

Gegenüber den Ausführungen des sehr geehrten Herrn Forstdirektors Baudisch erlaube ich mir zu erwidern, daß ich nur von den Staffeltarifen für Brennholz, welche mit denen der Kohle gleich sind — nicht aber von den Staffeltarifen für Langholz gesprochen habe.

Bei ersteren Tarifen ist es gewiß wünschenswert, daß unter Belassung der niedrigen Frachtsätze bei weiter Bahnverfrachtung nur die Frachtsätze für kurze Entfernungen herabgesetzt werden, da die gegenwärtigen hohen Fracht-

sätze von 0·44 *h*, beziehungsweise 0·26 *h* pro 100 *kg* und 1 *km*, nebst der hohen Manipulationsgebühr von 8 *K* pro Waggon die Verfrachtung von Rundholz, wie die Erfahrung lehrt, einfach unmöglich machen.

Es wäre daher nur eine Herabsetzung der Staffeltarife bei Entfernungen von 1 bis 150 *km* anzustreben, wobei überdies die Eisenbahnverwaltung durch Vermehrung der Brennholzverfrachtung gewiß auch ihre Rechnung finden würde.

Der Nachteil für jene Forste, welche von den Verbrauchsorten sehr entfernt sind, wäre nicht so groß, wie man es sich heute vorstellt. Es würde aber dadurch die Möglichkeit geboten werden, auch aus den den Konsumtionsorten näher gelegenen Waldungen Brennholz per Bahn zu verfrachten und die Konkurrenz mit der Kohle aufzunehmen. Dieses gilt auch für die Verfrachtung der Holzkohle.

Es ist deshalb das Hauptgewicht darauf zu legen, daß bloß die Tarife für Brennholzverfrachtungen und nur auf kurzen Strecken herabgesetzt werden.

Dem Herrn v. Tyniecki erlaube ich mir zu erwidern, daß in den westlichen Ländern Österreichs ausnahmslos das Tannenholz geringwertiger ist wie die Fichte; daß in Galizien die Tanne höher geschätzt wird als die Fichte, ist mir neu.

Ich habe in meinem Referate besonders hervorgehoben, daß wir gemischte Bestände begründen und erziehen sollen. Darunter verstehe ich nicht allein einen gemischten Bestand aus Laub- und Nadelhölzern, sondern auch letztere untereinander; wo es von Vorteil ist, kann die Tanne miterzogen werden. Als herrschende Holzart sie zu verwenden, könnte ich nicht empfehlen.

Die Tanne ist bei uns meist von geringerer Qualität als in Galizien. Das Gewicht unserer Tanne ist größer wie das der Fichte und die Verfrachtung ist infolgedessen auch teurer. Wiewohl ich sonst ein großer Freund der Tanne bin, möchte ich doch aus finanziellen Gründen die Fichte als Hauptholzart im gemischten Bestande gegen die Tanne bevorzugen.

Herrn Hofrat v. Guttenberg danke ich für die vorzüglichen Illustrationen, die er uns geboten hat.

Präsident: Der Herr Referent hat sich den Schlußanträgen Schmidt angeschlossen. Wir können also die Resolutionen des Herrn Referenten und die des Herrn Forstrates Schmidt unter einem zur Abstimmung bringen, da sie sich gegenseitig ergänzen. (Zustimmung.)

Danach würde die zu fassende Resolution lauten (liest):

„Der österreichische Forstkongreß wolle beschließen, die hohe Regierung sei zu bitten, dem drohenden Rückgang im Brennholzabsatze dadurch zu begegnen, daß

1. die bestehenden Eisenbahntarife für Brennholz- und Holzkohlentransporte revidiert und die hohen Tarifsätze für kurze Strecken herabgesetzt werden;

2. nachdem die Holzkohlen infolge der geänderten Produktionsverhältnisse beim Hochofenbetrieb im Preise ungemein gesunken sind und selbst bei billigsten Preisen in Österreich nicht mehr abgesetzt werden können, so wolle die hohe Regierung die heimische Forstwirtschaft in der Verwertung von Holzkohlen unterstützen, und zwar einerseits durch Beistellung von eigens konstruierten Holzkohlenwaggons, wie solche in Ungarn zur Verwendung kommen, und durch billige Eisenbahnexporttarife neue Absatzgebiete für Holzkohlen nach Deutschland und Italien eröffnen;

3. die hohe Regierung wolle eine angemessene Vertretung der Forstwirtschaft im Staatseisenbahnrate durch Einberufung von Delegierten der Forstvereine ermöglichen, wodurch die Interessen der Forstwirtschaft und des Holzhandels, namentlich bei Beratungen über Holzfrachttarife und insbesondere bei Feststellung neuer Brennholz- und Holzkohlentarife gewahrt werden könnten."

Wenn kein ausdrücklicher Wunsch auf getrennte Abstimmung vorgebracht wird (niemand meldet sich), so werde ich über die verlesenen drei Punkte zusammen abstimmen lassen.

Ich bitte die einzelnen Korporationen zu verlesen und die Herren Stimmführer, welche den Resolutionsanträgen zustimmen, ersuche ich, mit „Ja" zu stimmen.

(Nach Verlesung der Stimmliste und erfolgter Abstimmung.)

Ich konstatiere die einstimmige Annahme der Resolutionen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Programmpunkte, d. i. das Referat der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft Wien: Der genossenschaftliche Betrieb des Kleinwaldbesitzes. Referent ist der Herr Administrationssekretär Alfred Günther. Ich bitte ihn, das Referat zu erstatten.

(Nachstehend folgt das für den Forstkongreß schriftlich erstattete Referat der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.)

In unserer Zeit, da alles nach Vereinigung drängt, da der Individualismus im Wirtschaftsleben immer mehr hinter der Zusammenfassung und Konzentrierung gleichartiger Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zum Wohle des Einzelnen zurücktritt, ist es nur natürlich, daß auch in der Forstwirtschaft der Assoziationsgedanke immer mehr zum Durchbruch kommt. Auch in den forstlichen Kreisen bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß die Devise: „Viribus unitis" geeignet ist, die meisten, wenn nicht alle Mißstände zu beseitigen, welche heute so vielfach im Kleinwaldbesitze zu beklagen sind.

Als ein Hauptmangel im Kleinwaldbesitz muß der Umstand bezeichnet werden, daß die Parzellierung und Zerstückelung immer größere Fortschritte macht und daß, je kleiner die Besitzfläche, desto schlechter auch die Bewirtschaftung wird; eine nachhaltige, pflegliche Waldbehandlung ist heute leider im Kleinwaldbesitze eine Ausnahme, der Kleinwaldbesitzer, der zumeist auch Landwirt ist, betrachtet seinen Wald nur als ein (bald erschöpftes) Reservoir, aus dem er das im landwirtschaftlichen Betriebe sich ergebende Manko ersetzt. Braucht er Geld, so schlägt er, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Grundsätze, und verkauft das Holz an den erstbesten Käufer um einen Preis, der oft weit hinter dem wirklichen Werte des verkauften Holzes zurückbleibt. Wenn auch der Bauer seinen Wald mit der darauf stockenden Holzmasse kennt und nach seinem Maßstabe kalkuliert, so wird doch zugegeben werden, daß die Holzeinkäufer von Beruf eine weit größere Übersicht und Fertigkeit in der Abschätzung des zu kaufenden Holzes besitzen, weil sie viele Jahre hindurch fast täglich dieses Geschäft ausüben, während dem Bauer hierzu nur wenig Gelegenheit geboten ist. Der Bauer ist deshalb geneigt, eine nur beiläufig abgeschätzte

Waldfläche zu verkaufen, weil er sich nach abgemachtem Handel um nichts mehr zu kümmern hat, da sehr häufig der Käufer das Fällen des Holzes durch seine Leute verrichten läßt. Sollte die Abholzung der Bauer besorgen, so braucht er das gefällte Holz vielleicht nur mehr an einem bestimmten Ort zusammenzustreifen. Bei der durch ihn ausgeführten Holzfällung besteht zumeist der Nachteil, daß nicht zweckmäßige Werkzeuge verwendet werden, daß ihm die nötige Übung fehlt und daß ihm sehr oft die Vorteile und Regeln bei der Holzfällung unbekannt sind. Würde er die nötige Kenntnis besitzen, um beurteilen zu können, was eine vorteilhafte Ausnutzung der Holzprodukte, deren genaue Abmaß und Kubierung bedeutet, so könnte er einen namhaften Mehrerlös schon durch diesen Vorgang allein erzielen. Und wie vorsichtig und bedacht würde er erst vorgehen, wenn er wüßte, welche Bedeutung 1 *cm* der Mittenstärke für den Kubikinhalt des Stammausschnittes hat.

Seine Waldbehandlung ist größtenteils eine rein empirische. Da die Nutzung zumeist für den Hausbedarf und für die Zwecke der vom selben Besitzer betriebenen Landwirtschaft erfolgt, finden wir auch häufig eine ausgedehnte Weide- und Streunutzung (Ast- und Bodenstreu), wodurch Boden und Bestand verschlechtert werden.

Zur gerechten Beurteilung der bäuerlichen Kleinwaldbesitze muß allerdings auch erwähnt werden, daß viele Besitzer konservativ wirtschaften, oft nur über einige Hektar Wald verfügen, von welchen z. B. zwei Drittel schlagbar sind, während andere eine ausgedehnte Waldfläche besitzen, auf welcher nur einige Nutzhölzer vorhanden sind, welche kaum zur Deckung des Hausbedarfes ausreichen. Bezüglich der Beschaffenheit der Bauernwälder in den einzelnen Kronländern sei erwähnt, daß z. B. in den Küstenländern der bäuerliche Hochwald meist nur mit Stangenhölzern bestockt, der Boden verarmt ist und der Niederwald im 7- bis 8jährigen Umtrieb bewirtschaftet wird. Die Nordwestländer zeigen übermäßige Streunutzung, Kahlhiebe von 30- bis 40jährigen Beständen und die Beweidung dieser Schlagflächen mit Unterlassung der Aufforstung oder dieselbe ist eine unvollkommene, nicht entsprechende Kultivierung.

Die natürliche Verjüngung wird nicht durch eine richtige Waldpflege unterstützt, im Gegenteile wird nur jenes Holz herausgenommen, welches augenblicklichen Bedürfnissen genügt, ohne Rücksicht auf das Gedeihen und Fortkommen der zurückbleibenden Bäume oder des Bestandes zu nehmen. Wertvolle Holzarten werden durch unbrauchbares, lästiges Staudenwerk verdrängt. Die Folgen dieser Wirtschaft äußern sich in der Verschlechterung, Verarmung oder gar Abschwemmung des Bodens. Bei guten Standortsverhältnissen findet man durch eine schlechte Waldbehandlung Baumgruppen oder Bestände, welche z. B. im 80. Jahre ein Schnittmaterial liefern, welches bei rationeller Bewirtschaftung bereits im 60. oder 70. Jahre erzielt hätte werden können. Auf schlechten Standorten sieht man Hölzer, welche einen geringen Zuwachs aufweisen, und hier erscheinen dem oberflächlichen Beobachter 100jährige Bestände als Mittelholz.

Die unrationelle Verwertung der Forstprodukte bildet einen weiteren Punkt der Bauernwaldwirtschaft. Der Bauer ordnet das geschlagene Holz nicht nach Sortimenten, um diese nach Wertsklassen auszunutzen, er unterläßt zumeist das Abmessen mit der Kluppe und die Kubierung des Holzes, er verkauft vielmehr das kostbare Waldprodukt am Stocke schätzungsweise nach dem Augenmaße zu niedrigem Preise. Er erblickt in der Übertragung des Holztransportes an ihn durch den Händler eine willkommene einträgliche Winterbeschäftigung und läßt sich, wenn auch nicht immer, zu Verpflichtungen herbei, ohne die Schwierigkeiten der Einhaltung von Abmachungen vorauszusetzen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Abfuhrstermine, die schlechten Transportverhältnisse usw. bringen ihm manchmal neue Opfer. Im übrigen verweisen wir bezüglich des Umfanges und der Art dieser Mißstände im Kleinwaldbesitz, sowie über die Ausdehnung desselben in den einzelnen Ländern auf das ausgezeichnete Referat des Herrn Hofrates v. Guttenberg beim vorjährigen Forstkongreß und auf die in der „Österreichischen Forst- und Jagd-Zeitung" im Vorjahre und in diesem Jahre erschienenen Aufsätze über den Kleinwaldbesitz der einzelnen Länder Österreichs. Aus allem geht hervor, daß diese Mißstände, namentlich in den Alpenländern, weit verbreitet und vielfach sind und daß eine

Abhilfe, insbesondere im öffentlichen Interesse, nottut. Daß eine solche Abhilfe, abgesehen von der vermehrten forstpolizeilichen Aufsicht, der Beschränkung der Freiteilbarkeit des Waldbesitzes etc. nur durch genossenschaftliche Organisation des Kleinwaldbesitzes möglich ist, wird allseits anerkannt.

Wenn auch das eigentliche Thema des vorliegenden Referates sich nur auf eine spezielle Seite der genossenschaftlichen Organisation des Kleinwaldbesitzes, auf die rein technische Seite der genossenschaftlichen Bewirtschaftung desselben bezieht, so kann diese Frage wohl nicht behandelt werden, ohne auf den ganzen Komplex der Frage der genossenschaftlichen Organisation des Kleinwaldbesitzes überhaupt einzugehen. Wenn wir deshalb im nachfolgenden über das Thema der Waldgenossenschaften im engeren Sinne des Wortes hinausgehen, so erscheint dies wohl nach Zeit und Umständen gerechtfertigt.

Die einzigen rudimentären gesetzlichen Bestimmungen, die bei uns über Waldgenossenschaften bestehen und die sich bloß auf gemeinschaftliche Bestellung und Verwendung des Wirtschafts- oder Schutzpersonales beziehen, sind im § 22 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 und in der dazu erflossenen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, enthalten.

Im § 22 des Forstgesetzes heißt es: „Der Kleinwaldbesitzer muß wohl seinen Wald mit Rücksicht auf seinen übrigen Grundbesitz, daher in der Regel auch wesentlich nach anderen Grundsätzen bewirtschaften als der Großgrundbesitzer, und es kann — bestimmte, im Forstgesetze ohnehin vorgeschriebene Fälle, z. B. bei Bannwaldungen u. dgl. ausgenommen — in der Regel zunächst der Einsicht auch dieser Waldeigentümer überlassen werden, wie sie sich zur Bewirtschaftung ihrer Waldungen sachkundiger Wirtschaftsführer bedienen wollen. Es muß aber zugleich als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung angesehen werden, auch den Besitzern kleinerer Waldungen, insbesondere auch den kleineren Gemeinden, die gesetzliche Notwendigkeit einer entsprechenden Bewirtschaftung ihrer Waldungen nahe zu legen und es ihnen möglichst zu erleichtern, für ihre Waldungen oder für ihre wichtigeren Betriebsmaßregeln den Rat und die Mithilfe erfahrener Forstwirte sich zu verschaffen. Die Art und Weise, wie dieses zu erreichen ist, richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle. Eine sofortige, ohne vorangegangene belehrende und anleitende behördliche Einwirkung veranlaßte Zwangsmaßregel würde in vielen Fällen zu einer gezwungenen Unterordnung der Kleinwaldungen unter ein fremdes Wirtschaftspersonale

führen und würde überhaupt die Forstwirte, welche in solcher Weise den Kleinwaldbesitzern von vorneherein aufgedrungen werden, in keine beneidenswerte Lage versetzen, eben deshalb aber auch der Waldkultur mehr Hindernisse als Förderung bereiten. Dagegen wird sich bei einem entsprechenden Einwirken der Regierungsorgane, bei einem richtigen und beharrlichen Vorgehen der politischen Behörden und der in einzelnen Ländern von der Regierung aufgestellten Forsttechniker das anzustrebende Ziel einer rationellen Waldbehandlung nicht schwer auf eine andere Art erreichen lassen. In der Regel dürfte das in den einzelnen Bezirken bereits vorhandene Privatforstpersonale für eine solche der Landeskultur so ersprießliche Verwendung gewonnen werden können; es dürften sich in dieser Beziehung durch Vermittlung der Lokalorgane Verträge erzielen lassen, durch welche die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen oder auch einzelner bedeutenderer Kleinwaldungen gegen durch freiwilliges Übereinkommen festzustellende, fixe Entlohnung an benachbarte Forstwirte übertragen wird oder wodurch diese für einzelne wichtigere Betriebsmaßregeln gegen von Fall zu Fall zu entrichtende Entlohnung gewonnen werden. Wo eine solche Verwendung nicht stattfinden kann, dürfte eine Bestellung besonderer Forsttechniker durch Gemeinden oder durch eine Genossenschaft von Waldbesitzern auch ohne zwangweises Eingreifen vermittelt werden können, wozu Subventionen (aus Gemeinde-, Bezirks- oder Landesmitteln) fördernd wirken dürften."

Und die oberwähnte Ministerialverordnung sagt in den §§ 10 und 11:

„Sind die betreffenden Waldungen für sich zu klein, um die selbständige Bestellung eines Wirtschafts- oder Schutzpersonales als zweckmäßig erscheinen zu lassen, so liegt es den betreffenden Waldbesitzern ob, für die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung ihrer Wälder entweder durch ein Übereinkommen mit benachbarten größeren Waldeigentümern oder durch Bildung einer Genossenschaft zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Bestellung und Verwendung des Wirtschafts- oder Schutzpersonales vorzusorgen.

Die politischen Bezirksbehörden haben die Beteiligten auf die Vorteile eines solchen Übereinkommens und beziehungsweise einer solchen Genossenschaft aufmerksam zu machen und in geeigneter Weise das Zustandekommen des Übereinkommens oder der Genossenschaft zu vermitteln und wenn diese Vermittlung erfolglos bleiben sollte, die zum Vollzuge der gesetzlichen Anordnung erforderliche Verfügung zu treffen.

Im übrigen wird sich hier auf die in derselben Angelegenheit erflossene Zirkularweisung des Ackerbauministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266, bezogen (siehe Erläuterungen zu § 22 des Forstgesetzes)."

Aus § 11: „Werden bezüglich der bestehenden Bringungsanstalten oder in bezug auf die Art ihrer Benutzung Umstände wahrgenommen, welche zu einer gegründeten Besorgnis von Gefahren oder Beschädigungen Anlaß geben oder welche eine vorteilhafte Ausnutzung der Waldungen nicht zulassen, so sind die Beteiligten auf die gemachten Wahrnehmungen

und nach Umständen auf die Bildung von Genossenschaften zur Herstellung neuer, beziehungsweise verbesserter Bringungsanstalten aufmerksam zu machen."

Für Tirol und Vorarlberg gelten noch die Bestimmungen der provisorischen Verordnung vom Jahre 1839. Im Jahre 1878 wurde für Österreich ein Gesetzentwurf über „Waldgenossenschaften" ausgearbeitet, aber an der Bestimmung der zwangsweisen Übernahme der Verwaltung durch den Staat scheiterte die Durchführung. Es wäre bei uns wohl an der Zeit, der Frage der Waldgenossenschaften gesetzlich in ähnlich intensiver Weise nahezutreten, wie dies in Preußen der Fall ist, wo bereits in dem Waldschutzgesetze vom Jahre 1875 ausführliche Bestimmungen über die Waldgenossenschaften getroffen wurden.

Eine besonders aktuelle Bedeutung gewinnt bei uns die Frage der genossenschaftlichen Organisation in forstlicher Beziehung durch die von der Gesetzgebung beabsichtigte Schaffung land- und forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften. Bekanntlich hatte bereits am 10. Oktober 1893 die Regierung im Abgeordnetenhause eine solche Vorlage eingebracht in Verbindung mit einem Gesetzentwurfe über die Errichtung von Rentengütern. Letzterer fand eine zahlreiche Gegnerschaft, so daß die Regierung beide Vorlagen wieder zurückzog. Anfangs 1896 wurde vom Ackerbauminister Grafen Ledebur die Vorlage betreffs der berufsgenossenschaftlichen Organisation wieder eingebracht, die jedoch wegen der parlamentarischen Wirren nicht zur Erledigung kam. Ähnliches wiederholte sich dann noch mehrmals; erst der im Jahre 1901 eingebrachte Entwurf fand seine verfassungsmäßige Erledigung und wurde zum Gesetze vom 27. April 1902, R. G. Bl. Nr. 91, erhoben.

Man mag über die Art und Durchführung dieser auf Zwang beruhenden Genossenschaften verschiedener Meinung sein, im Prinzip jedoch wird man allseits eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Land- und Forstwirtschaft nur wärmstens begrüßen können. Erhalten doch die Land- und Forstwirtschaft denjenigen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung, den sie bisher entbehrten; die Forstwirtschaft allerdings nur, wenn sie selbständige Genossenschaften zu bilden in der Lage ist.

Das genannte Gesetz weist den zu schaffenden Berufsgenossenschaften unter anderem folgende Aufgaben zu:

1. Die Vermittlung des Ankaufes der von der Genossenschaft in ihrem Betriebe benötigten landwirtschaftlichen (i. e. land- und forstwirtschaftlichen) Bedarfsartikel.

2. Die Vermittlung des Verkaufes der landwirtschaftlichen Produkte der Genossenschaft, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes.

3. Die Anregung zur Bildung und Förderung, sowie die Beaufsichtigung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Errichtung von Magazinen und Speichern für die Lagerung und den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, dann zur Errichtung von Kellereien, Sennereien, Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die gemeinsame Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte bestimmte Unternehmungen.

Wie ersichtlich, sind diesen Genossenschaften keine erwerbswirtschaftlichen Aufgaben zugewiesen; bezüglich des Ankaufes der von den Genossenschaften benötigten Bedarfsartikel und des Verkaufes der erzeugten Produkte ist ihnen lediglich eine Vermittlertätigkeit gestattet, keineswegs eine wirtschaftliche Tätigkeit in dieser Hinsicht auf eigene Rechnung. Nach dem früheren Entwurfe des Berufsgenossenschaftsgesetzes konnten diese Berufsgenossenschaften selbst Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, also erwerbswirtschaftliche, mit Risiko verbundene Unternehmungen betreiben; heute ist ihnen dies untersagt, heute können sie solche bloß anregen und moralisch unterstützen. Maßgebend hierfür war die Rücksicht, daß das Zwangsprinzip, auf welchem diese Berufsgenossenschaften aufgebaut sind, mit der Zuweisung erwerbswirtschaftlicher, Verlustgefahr tragender Aufgaben nicht vereinbar ist. Während eine umfassende Interessenorganisation, wie es die Berufsgenossenschaften sind, des Zwanges nicht entbehren kann, ist dieser unhaltbar, sobald es sich auch um wirtschaftliche Vereinigungen handelt. In den Berufsgenossenschaften verkörpert sich das Prinzip der berufsständischen Interessenvertretung; umfassende und für die Mitglieder der Genossenschaften nützliche wirtschaftliche Aufgaben werden sie nur ausnahmsweise zu lösen vermögen; wo ihnen die einzige, einen materiellen Nutzcharakter tragende Aufgabe, Einkauf von Bedarfsartikeln und Verkauf der Pro-

dukte, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form nicht zu leisten möglich ist, wird man eben daran gehen müssen, selbständige Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften zu gründen, die allerdings nicht auf dem Prinzip des Zwanges, sondern auf dem der Freiwilligkeit aufgebaut sein werden.

In der durch das Gesetz geregelten Institution der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (nach dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70) ist die Form gegeben, in welcher genossenschaftliche Vereinigungen zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken ins Leben treten können. Unter die Bestimmungen des soeben zitierten Gesetzes fallen alle Vereine mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken, wie auch Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktionsgenossenschaften. Diese Genossenschaften haben auch das Recht der juristischen Persönlichkeit.

Für forstliche Zwecke hätten unter anderen Bedeutung Meliorationsgenossenschaften, welche den Zweck haben, z. B. Grund und Boden zu entwässern oder einen unwirtlichen Boden mit dem Dampfpflug zu bearbeiten. Weniger von Bedeutung werden besondere genossenschaftliche Kreditorganisationen für die Forstbesitzer sein. Der Großwaldbesitzer bedarf dessen nicht und wenn, so erhält er auch ohne Organisation Kredit in ausreichendem Maße, und der Kleinwaldbesitzer, der ja zumeist auch Landwirt ist, erhält Kredit wieder bei den zahlreichen Raiffeisenkassen und bei den Landes-Hypothekenanstalten. Eine große Bedeutung werden für den Kleinwaldbesitzer die Genossenschaften zur gemeinsamen Rohproduktion und auch zur Verarbeitung der Rohprodukte gewinnen. Dazu gehören die Eigentums-Waldgenossenschaften, bei welchen das Eigentumsrecht der einzelnen Genossenschafter von der Genossenschaft ausgeübt wird, und die Bewirtschaftung, Aufsicht und Verwaltung gemeinsam erfolgt, und anderseits Wirtschaftsgenossenschaften, wo das Sondereigentum nicht aufgehoben ist, wohl aber Bewirtschaftung, Aufsicht und Ver-

waltung gemeinsam erfolgt. Erstere Form wird bei uns im Kleinwaldbesitz wohl nur schwer Eingang finden können, wohl aber die letztere. Dieselbe wird in den meisten Fällen diejenige Genossenschaftsform sein, welche allein zur Beseitigung der wirtschaftstechnischen Hauptübelstände im Kleinwaldbesitze geeignet ist. Hier wäre Gelegenheit, die oberwähnten rudimentären Bestimmungen des Forstgesetzes über Waldgenossenschaften in einer der heutigen Zeit entsprechenden Weise auszugestalten. Eine solche Wirtschaftsgenossenschaft bietet das Mittel zur Schaffung einer rationellen Wirtschaft auf genügend großen Betriebsflächen, ohne daß durch Aufhebung des individuellen Eigentums der bäuerliche Kleinwaldbesitzer von dem Beitritt zu einer solchen Genossenschaft abgeschreckt wird. Diese Form der Vereinigung setzt allerdings voraus, daß die zu einem wirtschaftlichen Ganzen zusammenzufassenden Bestände zweckmäßig gelegen sind und nach Holzart und Altersklasse eine nach einheitlichen Grundsätzen zu führende gemeinsame Bewirtschaftung ermöglichen. Dr. Heck unterscheidet diesbezüglich in seinem Buche „Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft" zwei Fälle:

„1. Jedes Mitglied der Genossenschaft erntet nur die auf seinem eigenen Grund und Boden anfallenden Nutzungen, genießt jedoch die übrigen Vorteile der Vereinigung. Letztere bestehen nicht nur in dem Nutzen einer billigen und sachgemäßen gemeinschaftlichen Aufsicht und Verwaltung, sondern, abgesehen von der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen wie Wegebau, Entwässerung, Pflanzenerziehung usw. (welche auch den ausschließlichen Gegenstand der Unternehmung von mehr oder weniger dauerhaften Genossenschaften niedrigerer Ordnung bilden können) in der Möglichkeit der Durchführung geordneter Hiebsführung auf Grund eines gemeinsamen Wirtschaftsplanes und jährlicher Betriebspläne. Dieser Erfolg ist insbesondere für den Parzellenbesitz durch Vermeidung vieler schwerer Übelstände ein hoch anzuschlagender. Aber auch für Waldungen mittlerer Größe vermag ein derartiger genossenschaftlicher Verband günstige Erfolge zu erzielen, denn er sichert denselben den Vorzug eines einheitlich geführten Großbetriebes und ermöglicht z. B. bei Nadelwaldungen eine

zweckmäßige Lagerung der Altersklassen zum Schutze gegen Sturmgefahr.

Was die Betriebsart anbelangt, so wird es, wenigstens beim Parzellenbesitz, hauptsächlich der Niederwald sein und bleiben, für welchen die Wirtschaftsgenossenschaft mit getrennter Ernte, aber auf Grund gemeinsamer Pläne, eine besondere Rolle spielen kann; denn hier befinden sich, auch auf verhältnismäßig kleiner Fläche, die einzelnen Waldteile in einem geringen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis und der geordnete, womöglich gleichzeitige und an gewisse gemeinsame Regeln gebundene Einzelhieb läßt keine Nachteile befürchten.

2. Die Ernte erfolgt gemeinschaftlich, namentlich in dem Fall, wo ein Teil der Eigentümer nur hiebsreife Bestände, der andere nur hiebsunreife besitzt. Es liegt hier nahe und ist ein Hauptzweck der Vereinigung zur Genossenschaft, daß jeder an dem Vorteil des durch dieselbe ermöglichten jährlichen Betriebes teilnimmt, sei es zur Deckung seines Holzbedarfes, oder um eine jährliche Geldrente aus dem Wald zu beziehen, statt der vorherigen aussetzenden. Hierfür ist ein Verteilungsmaßstab erforderlich, welcher sich am besten auf den jeweiligen, etwa periodisch festzustellenden, wirtschaftlichen Wert der einzelnen Bestände[1]) zu gründen hat. Auch hier ist eine annähernde Deckung der Eigentumsgrenzen und der wirtschaftlichen Einteilung notwendig, weil andernfalls die Erreichung einer Hauptaufgabe der Wirtschaftsgenossenschaft mit gemeinsamer Ernte, nämlich die entsprechende Verteilung der Nutzungen mit Erhaltung der Eigentumsgrenzen, sowie Berücksichtigung der Erfordernisse der Hiebsführung und waldbaulichen Behandlung übermäßig erschwert, wenn nicht in Frage gestellt wird. Eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse kann durch Vornahme zweckmäßiger Verkoppelungen durchgeführt werden, welche dem Einzelnen seinen Anteil am Walde womöglich in einem Stück und unter Anlehnung an die Wirtschaftsfiguren zuweisen oder, wenn

[1]) Eine derartige Festsetzung des Teilnahmemaßstabes hat den Zweck, die Eigentümer haubarer Bestände vor Benachteiligung gegenüber solchen Mitgliedern zu schützen, welche geringwertige Bestände oder gar holzlose Flächen einwerfen.

tunlich, auch so, daß die Hiebsflächen, beziehungsweise Altersklassen auf die einzelnen Besitzer angemessen verteilt sind, z. B. quer über die Eigentumsgrenzen laufen. Letzterer Fall wird praktisch meist nur bei annähernd parallelem Verlauf dieser Grenzen möglich sein; in der Regel ist aber darüber zu entscheiden, ob unter sorgfältiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse mehr der Erhaltung der Eigentums- oder mehr derjenigen der Bestandes- und Altersklassengrenzen Rechnung zu tragen ist, und es wird sich im Zweifel wohl eher empfehlen, die Herstellung einer guten wirtschaftlichen Einteilung mit möglichst geringen finanziellen Opfern durch Zuwachsverluste in erster Linie zu stellen. — Endlich kann sich auch die Verteilung der Nutzungen nur auf die Haubarkeitserträge beschränken, während die Zwischennutzungen von den betreffenden Eigentümern je für sich bezogen werden.

Die Wirtschaftsgenossenschaft mit gemeinsamer Ernte paßt für einfache Verhältnisse kleiner oder mittlerer Waldungen, z. B. für den Kahlschlagbetrieb in reinen Beständen, während gemischte und namentlich mehrhiebige Bestände bei einigermaßen ungünstiger Verteilung des Eigentums, z. B. in schmalen, langgestreckten Parzellen (wie solche infolge von Waldverteilungen nicht selten vorkommen) leicht erhebliche Hindernisse für eine befriedigende Durchführung der Genossenschaftszwecke ergeben."

Neben den beiden genannten Genossenschaftsformen, der Eigentumsgenossenschaft und der Wirtschaftsgenossenschaft, lassen sich dort, wo infolge zu großer Verschiedenheit der Verhältnisse die Möglichkeit oder das Bedürfnis nach den eben erwähnten Genossenschaften nicht gegeben ist, mit Vorteil andere, zur Förderung der Produktion dienende Genossenschaftsformen schaffen, wie die Beförsterungsgenossenschaft und die Schutzgenossenschaft. Beide Genossenschaftsformen, bezw. -Zwecke können auch vereinigt werden. Diese unterscheiden sich von den Wirtschaftsgenossenschaften dadurch, daß bei ihnen nur das zur Überwachung des Waldbetriebes und zur Handhabung des Forstschutzes erforderliche Personal gemeinsam ist, also die Gemeinschaft nur in einem rein äußerlichen Moment zum Ausdruck kommt, während bei den Wirtschaftsgenossenschaften der Betrieb selbst ge-

meinsam ist und das einzelne Sonderinteresse, wenn es auch soviel als möglich berücksichtigt wird, sich doch den Rücksichten einer Bewirtschaftung nach gemeinsamen Plänen unterzuordnen hat. Für die Bildung solcher Aufsichtsgenossenschaften (Beförsterungs- und Schutzgenossenschaften) ist übrigens bereits durch § 10 der Ackerbauministerialverordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953, vorgesehen, welche schon früher angeführt wurde.

Alle die bisher erwähnten Genossenschaften, welche in der Praxis verschiedene Variationen finden können, hatten die Förderung der Produktion zum Zwecke. Mit dem allein wäre aber dem Kleinwaldbesitzer oft nicht geholfen; er muß auch bezüglich des Absatzes seiner Produkte der Vorteile einer genossenschaftlichen Organisation teilhaftig werden. Wiewohl nicht streng in den Rahmen dieses Referates gehörig, sei auch auf diesen genossenschaftlichen Zweck etwas näher eingegangen, weil gerade diese Verhältnisse im Kleinwaldbesitze sehr im argen liegen. Der Kleinwaldbesitzer ist für sich allein nicht imstande, als ein mitbestimmender Faktor bei der Preisbildung auf dem Holzmarkte eine Rolle zu spielen; er ist, da er meist in beständiger Geldnot ist, gezwungen, sein Holz um jeden Preis loszuschlagen, er steht dem kapitalkräftigen Käufer meist mit gebundenen Händen gegenüber und muß die Preise nehmen, die ihm diktiert werden; er kann eine günstige Marktkonjunktur nicht abwarten und hat in der Regel auch nicht Einblick in die Marktverhältnisse und nicht genug praktische kaufmännische Erfahrung, um seinen Vorteil gegenüber dem Käufer zu wahren. Hier wäre in erster Reihe der Hebel anzusetzen, um den Kleinwaldbesitz aus der wirtschaftlichen Misère, in der er sich befindet, herauszuhelfen. Diese Verkaufsorganisationen müßten unseres Erachtens so groß als möglich erfolgen und territorial weit ausgedehnt sein; denn je größer die Konzentration hier ist, desto mächtiger ist der Einfluß dieser Vereinigungsstelle auf dem Markte, desto einflußreicher und achtunggebietender kann sie auf das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage eingreifen. Auch hier könnten, wie bei der Wirtschaftsgenossenschaft, die Ziele nur im Wege der Gründung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit dem gedachten

Zwecke erfolgen; ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung der einzelnen Genossenschafter, wird sich nach Umfang und Art des Geschäftsbetriebes richten; nach unserem Dafürhalten müßte eine solche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, um zu prosperieren und volle Freiheit in der Einflußnahme auf den Holzmarkt zu gewinnen, mit einer entsprechenden Kreditorganisation verknüpft sein; jeder Genossenschafter müßte für das von ihm zum Verkaufe durch die Genossenschaft offerierte Holzquantum eine bestimmte Summe als Abschlagszahlung auf den später zu erzielenden Verkaufspreis sofort erhalten können. Der Verkauf selbst hätte auf eigene Rechnung und Gefahr der Genossenschaft, also ganz selbständig zu erfolgen, da nur dies der Genossenschaft die volle Gebarungsfreiheit sichert und die Kleinwaldbesitzer mit dieser Genossenschaftsform sich befreunden läßt. Ein bloß kommissionsweiser, also auf Rechnung und Gefahr des einzelnen betreffenden Genossenschafters, wenn auch unter dem Namen der Genossenschaft erfolgender Verkauf würde diese Freiheit doch einengen und das so notwendige Vertrauen des kleinen Besitzers in die Genossenschaft nicht so stärken, wie im ersteren Falle. Doch dies sind Punkte, welche erst durch die Praxis gelöst werden müssen. Unbedingt notwendig wäre es aber, daß an der Spitze einer solchen Verkaufsgenossenschaft ein kommerziell gebildeter, mit den Holzmarktsverhältnissen wohlvertrauter Mann stünde, der Gewähr bietet, daß er die ihm anvertraute wirtschaftliche Macht auch zum Wohle der Genossenschaft auszuüben versteht.

Wiewohl teilweise oben gestreift, sei hier noch näher die Frage erörtert, ob und unter welchen Umständen hier das Zwangsprinzip oder das Prinzip der Freiwilligkeit zur Anwendung zu kommen habe. Auf die Berufsgenossenschaften findet nach dem Gesetze vom 27. April 1902, R. G. Bl. Nr. 91, das Zwangsprinzip Anwendung, und zwar mit vollem Rechte, da eine berufsgenossenschaftliche, den ganzen Stand umfassende Interessenvertretung sich wohl nur durch Festsetzung des Beitrittszwanges zu dieser Organisation schaffen läßt. Man mag auch bezüglich der Real-Waldgenossenschaften (Eigentumsgenossenschaften) der Meinung sein, daß, wenn die Erhaltung der betreffenden Wälder durch das Landeskulturinteresse

geboten ist, diese Genossenschaften Zwangsgenossenschaften sein müssen, aber man wird sich sonst zur Anschauung zu bekennen haben, daß jeder Zwang zur Genossenschaftsbildung und zum Beitritt zur Genossenschaft fernzuhalten sei, da die Genossenschaften ja ihre Stärke in dem ursprünglichen initiativen Gemeinsinn haben und weil jede Bevormundung des Kleinwaldbesitzers als Last empfunden wird, die er gerne abschütteln möchte; die Vorteile der Gemeinschaft müssen ihm von selbst so einleuchten, daß er unbedenklich auch den Vorteil des Nachbars will, wenn er nur den seinigen dabei gewahrt findet. Auch sind die Verhältnisse örtlich viel zu verschieden, um dort einen Zwang zu oktroyieren, wo kein Bedürfnis für die durch den Zwang zu erreichenden Ziele vorhanden ist, und weil das Gesetz bei riskanten, das materielle Interesse berührenden Unternehmungen nicht wohl einen Zwang zum Beitritt verfügen kann.

Die genossenschaftliche Organisation muß also soviel als möglich der freien Betätigung der Interessenten überlassen bleiben. Welche Bedeutung einer solchen Organisation innewohnt, erhellt aus der Ausdehnung des Kleinwaldbesitzes in Österreich; er nimmt hier eine Fläche von über 3,000.000 *ha* ein, also ungefähr ein Drittel des gesamten Waldlandes. Angesichts dieser umfassenden Aufgabe müßten natürlich Staat, Land und Privatkorporationen kräftig zusammenwirken, um die Genossenschaftsbildung zu fördern. In erster Reihe wäre darauf hinzuwirken, daß Aufklärung und Sinn für die Vorteile eines gemeinschaftlichen Arbeitens in den Kreisen der bäuerlichen Waldbesitzer verbreitet werde und in dieser Beziehung würde eine Hauptaufgabe den einzelnen Forstvereinen zufallen. Diese sind, wie kein anderer Faktor, imstande, in dieser Beziehung auf die Kleinwaldbesitzer für die Genossenschaftsbildung fördernd einzuwirken durch Wandervorträge, populäre und belehrende Schriften und Wanderversammlungen. Staat und Land müßten außer der moralischen Förderung der Genossenschaftsbildung letztere auch materiell fördern, insbesondere durch Gewährung unverzinslicher, nach einer Reihe von Jahren ratenweise rückzahlbarer Darlehen, wie solche Staat und Land beispielsweise für die Rekonstruktion der phylloxerierten Weingärten auf amerikanischen

Unterlagen gewähren; eine solche Förderung könnte weiters durch Lieferung billigen und guten Pflanzenmateriales aus Staats- und Landespflanzgärten geschehen, insbesondere auch durch Steuernachlässe und Gewährung von Subventionen, Aufstellung von Aufforstungs- und Wirtschaftsplänen, sowie Oberaufsicht durch staatliche Forstorgane.

Nur wenn alle hierzu berufenen Faktoren zusammenwirken, wird die Frage der genossenschaftlichen Organisation in der Forstwirtschaft einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden. Nach unserem Dafürhalten wären die Forstvereine in erster Reihe berufen, den Kleinwaldbesitzern bei der Genossenschaftsbildung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen; sie sind mit den einzelnen lokalen Bedürfnissen wohlvertraut und können als forstliche Landeszentralstellen moralisch diese Interessen am besten fördern.

Ein zweckmäßiges, mit entsprechenden Abänderungen auch für österreichische Verhältnisse wohl anwendbares, vom Oberforstmeister Runnebaum-Stade entworfenes Statut für Waldgenossenschaften (nebst Forstbetriebs-Regulativen) sei nachfolgend nach den „Mitteilungen des Deutschen Forstvereines" 1903, Nr. 5 (Verlag von Julius Springer in Berlin), wiedergegeben:

Statut

für Waldgenossenschaften[1]) nebst Forstbetriebs-Regulativen.

Statut

von der Waldgenossenschaft . . . . . zu . . . . . gebildet gemäß Gesetz vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnis aufgeführten Eigentümer von zur forstlichen Bewirtschaftung bestimmten Flächen bilden

---

[1]) Bemerkung:

Der Text in Schwabacher-Schrift gilt nur für Betriebsplangenossenschaften (beschränkte Genossenschaft).

Der Text in Fraktur-Schrift gilt nur für Wirtschaftsgenossenschaften (vollständige Genossenschaft).

Der übrige Text gilt für beide Genossenschaftsgattungen gemeinschaftlich.

auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875[1]) eine Waldgenossenschaft mit folgendem Statut.

I. Umfang des Genossenschaftsbezirkes.

§ 1. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt die in dem angeschlossenen Verzeichnis unter Nr. 1 bis . . . . aufgeführten, in der Gemarkung . . . . . im Zusammenhang belegenen servitutenfreien Grundstücke mit einer Gesamtfläche von . . . . *ha* . . . . *a* . . . . m^2, wie dieselben in der zugehörigen Genossenschaftskarte verzeichnet sind.

II. Name und Sitz der Genossenschaft.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen . . . . . „Waldgenossenschaft . . . . . " und hat ihren Sitz in . . . . . .

III. Zweck der Genossenschaft.

§ 3. Zweck der Genossenschaft ist:

1. Die Aufforstung der im Genossenschaftsbezirk belegenen Öd- und Heideflächen.

2. Die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung der Genossenschaftsgrundstücke gegen Brand, Diebstahl und sonstige Beschädigungen einschließlich der Versicherung gegen Feuerschaden.

3. Die Durchführung eines einheitlichen, den ganzen Genossenschaftsbezirk umfassenden Forstwirtschaftsplanes ohne Gemeinsamkeit der Nutzungen, der Lasten und der Ausgaben.

4. Die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane.

IV. Rechtliches Verhältnis der Genossen.

§ 4. 1. In den Eigentums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Genossen tritt keine Änderung ein.

2. Jeder Genosse nutzt seine Fläche nur nach Maßgabe des einheitlichen Wirtschaftsplanes, welchem auch die Nebennutzungen unterstellt werden.

Die zur Zeit der Begründung der Genossenschaft auf den eingeworfenen Grundstücken vorhandenen Holzbestände werden auf Grund besonderer, als Anlage dem Statut anzufügender Vereinbarung Eigentum der Genossenschaft. Jeder Genosse nimmt an der gemeinsamen Nutzung nach dem Größenverhältnis der von ihm eingeworfenen Fläche (unter Berechnung nach Einheiten im Sinne des § 5, Absatz 2) und nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Wirtschaftsplanes teil, welch letzterem auch die Nebennutzungen unterstellt werden.

Jede eigenmächtige Nutzung, insbesondere die Holznutzung, die Viehweide, die Streunutzung, das Sand-, Lehm-, Mergel-, Kiesgraben und der Torfstich ist ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen werden

[1]) Ein ähnliches Gesetz wäre auch bei uns dringend notwendig.

vom Genossenschaftsvorstande mit . . . . . Strafe bis . . . Kronen bestraft.

3. Die Genossen haben die im allgemeinen Wirtschaftsplane, beziehungsweise Kulturplane vorgesehene Anlegung von Wegen, Entwässerungsgräben, Sicherheitsstreifen u. dgl. auf ihrem Grundstücke zu gestatten.

Soweit von dieser Verpflichtung nicht alle Genossen gleichmäßig betroffen werden, ist den einzelnen Genossen für ihre der Nutzung entzogenen Teilflächen eine einmalige oder fortlaufende Entschädigung aus der Genossenschaftskasse zu zahlen, deren Höhe in Ermanglung gütlicher Vereinbarung vom Vorstande nach Anhörung des Forstverwalters festgesetzt wird.

4. Im übrigen sind für die den Genossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 maßgebend.

5. Geht der Flächenanteil eines Genossen in anderen Besitz über, so tritt sein Rechtsnachfolger ohne weiteres in seine Rechte und Pflichten ein. Die Haftung des letzteren oder der Erben für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

6. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft erhält jeder Genosse die von ihm eingebrachten Grundstücke mit dem darauf stehenden Holzbestand zur eigenen Bewirtschaftung zurück, ohne an andere etwas herauszahlen zu müssen.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft erhält jeder Genosse die von ihm eingebrachten Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung zurück. Die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände sind mangels einer gütlichen Auseinandersetzung nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der eingeworfenen Grundstücke unter die Genossen zu verteilen, wobei § 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 Anwendung findet.

V. Beitragspflicht der Genossen.

§ 5. Die zur Erfüllung der Genossenschaftszwecke erforderlichen Beiträge und Leistungen einschließlich der Kosten des ersten Holzanbaues werden, soweit sie nur einzelne Besitzstücke betreffen, den beteiligten Genossen gesondert auferlegt, soweit sie die ganze Genossenschaft betreffen (namentlich auch die Kosten der Vermessung, Einteilung, Anlegung und Unterhaltung von Wegen und Entwässerungsgräben usw.) von allen Genossen nach dem Maßstabe des auf volle 10 *a* abgerundeten Flächeninhaltes ihrer Grundstücke getragen.

VI. Stimmrecht der Genossen.

§ 6. Das Stimmrecht der Genossen richtet sich nach der Größe der eingeworfenen Grundstücke.

Je . . . *ha* Einheit . . . . . gewähr . . . eine Stimme, doch hat jeder Waldgenosse mindestens eine Stimme.

Kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen.

Von mehreren Miteigentümern einer Fläche ist nur einer, welcher dem Vorstande von ihnen zu bezeichnen ist, zur Stimmführung berechtigt.

VII. Forstbewirtschaftung.

§ 7. 1. Für die erste Aufforstung ist der beigefügte für 5 Jahre aufgestellte Kulturplan maßgebend. Bis zum Beginn eines geregelten Betriebes (zirka 20 Jahre) ist alle 5 Jahre ein neuer, für 5 Jahre geltender Kulturplan aufzustellen, an dessen Stelle eventuell nach Bestimmung des Waldschutzgerichtes ein Revisionsprotokoll treten kann.

2. Sobald die Bestände regelmäßige Nutzungen gestatten, wird ein allgemeiner Wirtschaftsplan aufgestellt und dem Statut als integrierender Bestandteil angefügt.

3. Nach Maßgabe des Kulturplanes, sowie des allgemeinen Wirtschaftsplanes wird der Forstbetrieb unter Mitwirkung des Genossenschaftsvorstandes von einem Forstverwalter geleitet, welcher vom Genossenschaftsvorstand vertragsmäßig bestellt und vom Waldschutzgericht bestätigt wird. Kommt binnen einer vom Waldschutzgericht zu bestimmenden Frist diese Bestellung nicht zustande, so ernennt das Waldschutzgericht den Forstverwalter, bestimmt auch in Ermanglung einer Vereinbarung die demselben von der Genossenschaft etwa zu gewährende Vergütung.

4. Die näheren Bestimmungen über die Handhabung des Forstbetriebes durch den Genossenschaftsvorstand und den Forstverwalter werden durch ein vom Waldschutzgericht zu erlassendes Regulativ getroffen.

5. Führt ein Genosse die nach dem Wirtschaftsplan auf seinen Anteil entfallenden Arbeiten nicht ordnungsmäßig oder nicht in der bestimmten Zeit aus, so veranlaßt der Genossenschaftsvorstand die Ausführung auf Kosten des Genossen.

VIII. Feststellung der Jahresbeiträge und Leistungen, sowie der Nutzungen.

§ 8. 1. Die durch den Genossenschaftsvorstand dem Wirtschaftsplane gemäß aufzustellende Verteilungsrolle, welche die Leistungen und Beiträge, wie auch die Nutzungen der Mitglieder nachzuweisen hat, wird in der Wohnung des Genossenschaftsvorstehers vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres offen gelegt. Zeit und Ort der Offenlegung können durch Beschluß des Vorstandes, welcher sämtlichen Genossen mitzuteilen ist, abgeändert werden.

Bis zum Ablauf einer Woche nach Schluß der Offenlegung kann jeder Genosse gegen die Verteilung Einspruch erheben, über welchen der Vorstand nach Anhörung des Forstverwalters entscheidet. Über Beschwerden dagegen ist vom Waldschutzgerichte endgiltig zu entscheiden.

2. Die in der Verteilungsrolle ausgeschriebenen Beiträge sind innerhalb der vom Vorstande bestimmten Frist zur Genossenschaftskasse einzuzahlen.

3. Bezüglich der Rechtswirkung des Einspruches und der Einziehung rückständiger Beiträge finden die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Den Beiträgen gleich stehen die nach § 16, beziehungsweise 18 zu verhängenden Geldbußen und Ordnungsstrafen, sowie die Kosten, welche durch Ausführung rückständiger Arbeiten erwachsen (vgl. § 7 letzter Absatz).

IX. Organisation und Vertretung der Genossenschaft.

1. Genossenversammlung.

§ 9. Der Beschlußfassung durch die Genossenversammlung werden folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Abänderung und Ergänzung des Genossenschaftsstatuts, des Kulturplanes und des allgemeinen Wirtschaftsplanes,

2. Aufnahme neuer Genossen oder neuer Grundstücke eines bisherigen Genossen,

3. Ausscheiden von Genossen oder von einzelnen Grundstücken eines Genossen,

4. Auflösung der Genossenschaft,

5. Wahl der Vorstandsmitglieder,

6. Festsetzung von Geldbußen bei verweigerter Annahme oder unberechtigter Niederlegung des Amtes als Vorstandsmitglied,

7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder und Wahl der zu diesem Zwecke zu bestellenden Bevollmächtigten,

8. Entlastung des Vorstandes nach der jährlichen Rechnungslegung und etwaige Wahl von Rechnungsrevisoren, denen der Vorstand alle Bücher und Papiere vorzulegen und die Bestände nachzuweisen hat,

9. Äußerung über die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes durch das Waldschutzgericht (vgl. § 19),

10. Festsetzung der dem etwa anzustellenden Forstschutzbeamten zu gewährenden Vergütung.

11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, sowie Aufnahme von Anleihen für die Genossenschaft.

12. Beschlußfassung über die Rechnungsführung (§ 20).

13. Verwendung der Nutzungen und Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes.

§ 10. Die Berufung der Genossenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Genossen werden entweder einzeln oder durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen. Bei außerordentlichen Versammlungen (§ 13 Absatz 2) sind die Gegenstände der Tagesordnung bei der Berufung anzugeben. In der Genossenversammlung führt jeder Genosse die ihm nach § 6 zustehende Stimmenzahl. Die Vertretung eines Genossen ist, abgesehen von den Fällen gesetzlicher Vertretung, wie der Ehefrau durch den Ehemann, des Mündels durch den Vor-

mund, der juristischen Personen durch ihre Bevollmächtigten usw., nur auf Grund schriftlicher Vollmacht zulässig

Die Genossenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der vorhandenen Stimmen vertreten ist.

§ 11. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. In den Fällen des § 9 Ziffer 1 bis 4 gilt Stimmenmehrheit nur dann als vorhanden, wenn die Mehrheit sämtlicher Genossen, nach dem Katastralreinertrag der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Genossen dem Antrage zugestimmt und die beteiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämtlicher beteiligten Grundstücke haben.

Beschlüsse dieser Art bedürfen außerdem zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Waldschutzgerichtes.

§ 12. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben neben einer Person mit der höchsten Stimmenzahl zwei weitere Personen die nächst höhere, aber gleiche Stimmenzahl oder haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, welche der Personen mit gleicher Stimmenzahl auf die engere Wahl zu bringen sind; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 13. Alljährlich ist eine ordentliche Genossenversammlung abzuhalten, und zwar in der Regel nach dem Schluß des Rechnungsjahres, behufs Mitteilung der Jahresrechnung, Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Erledigung etwaiger Rechnungserinnerungen, sowie zur Vornahme etwa anstehender Neuwahlen oder sonstiger der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung unterliegenden Vorlagen.

Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit außerordentliche Genossenversammlungen berufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn das Waldschutzgericht es anordnet oder drei Genossen es schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragen.

§ 14. Die Leitung der Genossenversammlung gebührt dem Vorsteher und im Falle seiner Behinderung seinem Stellvertreter. Der Leiter der Versammlung ernennt einen Protokollführer, welcher das Protokoll abzufassen hat, das vom Vorsteher, dem Protokollführer und zwei anderen Genossen zu unterzeichnen ist.

2. Genossenschaftsvorstand.

§. 15. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus drei Genossenschaftsmitgliedern — einem Vorsteher und zwei Beigeordneten — welche von der Genossenversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Für ausscheidende Vorstandsmitglieder sind für den Rest der Wahlperiode alsbald neue Mitglieder zu wählen.

Das Ergebnis der Wahlen ist dem Waldschutzgericht anzuzeigen.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen aus der Genossenschaftskasse.

§ 16. Das Amt als Vorstandsmitglied ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Genosse verpflichtet ist.

Zur Ablehnung oder vorzeitiger Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur folgende Gründe:

1. Ansteckende Krankheit,

2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,

3. ein Alter von mindestens 60 Jahren,

4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,

5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Genossenversammlung eine ausreichende Entschuldigung begründen.

Auch kann derjenige, welcher das Amt während der letzten drei Jahre bekleidet hat, dessen fernere Verwaltung ablehnen.

Die Verweigerung der Annahme einer Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht, wenn die Genossenversammlung dies beschließt, eine in die Genossenschaftskasse zu zahlende Geldbuße bis zu 30 Mark nach sich.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage bei dem Waldschutzgericht statt.

§ 17. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Genossenversammlung geführt.

Die Zeichnung für die Genossenschaft geschieht dadurch, daß der Vorsteher und ein Vorstandsmitglied dem Namen der Genossenschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 18. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit nicht nach § 9 die Genossenversammlung, deren Beschlüsse er zur Ausführung zu bringen hat, zuständig ist, erledigt er alle Geschäfte der Genossenschaft selbständig nach Maßgabe des Gesetzes, des Statuts und des nach § 7 vom Waldschutzgericht zu erlassenden Regulativs. Der Vorstand verteilt die einzelnen Geschäfte, insbesondere bezüglich des Schriftwechsels und der Akten, auf seine Mitglieder. Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen nötigenfalls mit vorher anzudrohenden Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark durchführen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Jedes Vorstandsmitglied kann wegen Pflichtverletzung nach Anhörung der Genossenversammlung durch das Waldschutzgericht seines Amtes enthoben werden.

3. Rechnungsführung.

§ 20. Die Rechnungsführung kann von der Genossenversammlung entweder einem Vorstandsmitgliede oder auch einem Nichtgenossen übertragen werden. Dem Rechnungsführer kann eine Vergütung für seine Mühewaltung bewilligt werden.

Der Rechnungsführer untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes; er vereinnahmt die an die Genossenschaftskasse zu zahlenden Gelder, leistet die Zahlungen auf Grund von Anweisungen durch den Genossenschaftsvorstand und führt die Kassenbücher. Er hat binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, welches den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September umfaßt, dem Vorstande die Jahresrechnung vorzulegen.

4. Bekanntmachungen.

§ 21. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen. Der Vorstand kann außerdem die Veröffentlichung in einer anderen Zeitung beschließen. Dieser Beschluß ist aber den Genossen sogleich mitzuteilen.

X. Streitigkeiten und Rechtsmittel.

§ 22. Streitigkeiten der Genossen untereinander über das Eigentum an Grundstücken oder über ihre auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten unterliegen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte Dagegen werden alle anderen, gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Genossen betreffende Streitigkeiten der Genossen untereinander von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen alle Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes findet die Beschwerde beim Waldschutzgericht statt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des anzufechtenden Bescheides an gerechnet, bei dem Waldschutzgericht zu erheben.

XI. Aufsicht.

§ 23. Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird gemäß § 44 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 durch den Kreisausschuß als Waldschutzgericht ausgeübt. Sie erstreckt sich sowohl auf den Forstbetrieb wie auch darauf, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft gefaßt und ausgeführt werden, welche ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.

Regulativ

für den Forstbetrieb einer Betriebsplangenossenschaft (beschränkte Genossenschaft).

1. Auf Grund des allgemeinen Wirtschaftsplanes wird durch den Forstverwalter für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan (Hauungs-Kulturplan) nach Beratung mit dem Genossenschaftsvorstande aufgestellt, dessen Anträge, soweit sie sich mit einer forstmäßigen Bewirtschaftung vertragen, tunlichst zu berücksichtigen sind. Über die Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Waldschutzgericht. Der jährliche Wirtschaftsplan ist dem Waldschutzgericht einzureichen.

2. Die auf Grund des jährlichen Wirtschaftsplanes erforderlichen Hauungen und Kulturen werden vom Forstverwalter den Genossen unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Ausführung an Ort und Stelle bezeichnet.

3. Jeder Waldgenosse hat die Hauungen und Kulturen auf seinen Grundstücken auf eigene Kosten innerhalb der gestellten Fristen ordnungsmäßig nach näheren Bestimmungen der Forstverwaltung auszuführen. Die Verwertung des gewonnenen Holzes bleibt den Waldgenossen überlassen.

4. Der Forstverwalter hat die Instandsetzung der Wege, Entwässerungsgräben und ähnlichen gemeinsamen Einrichtungen zu überwachen. Der Genossenschaftsvorstand veranlaßt etwa notwendige Ausbesserungen usw.

5. Der Forstverwalter hat nach Beratung mit dem Genossenschaftsvorstande die etwa als zulässig erachteten Nebennutzungen: Mast, Streu, Gras, Stein, Mergel, Weide usw. anzuweisen.

6. Die Waldgenossen haben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung des Waldschutzgerichtes die zur Wahrnehmung des Forstschutzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

7. Der Forstverwalter hat die Tätigkeit des zum Forstschutz angestellten Beamten zu überwachen.

Regulativ

für den Forstbetrieb einer Wirtschaftsgenossenschaft (vollständige Genossenschaft).

1. Auf Grund des allgemeinen Wirtschaftsplanes wird durch den Forstverwalter für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan (Hauungs-Kulturplan) nach Beratung mit dem Genossenschaftsvorstande aufgestellt, dessen Anträge, soweit sie sich mit einer forstmäßigen Bewirtschaftung vertragen, tunlichst zu berücksichtigen sind. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Waldschutzgericht. Der jährliche Wirtschaftsplan ist dem Waldschutzgericht einzureichen.

2. Die auf Grund der jährlichen Wirtschaftspläne erforderlichen Hauungen und Kulturen werden vom Forstverwalter örtlich an-

gewiesen und beaufsichtigt. Der Isteinschlag ist mit dem Solleinschlage zu kontrollieren und die Buchung im Kontrollbuche vorzunehmen.

3. Das Gleiche gilt bezüglich der etwaigen Nebennutzungen.

4. Der Genossenschaftsvorstand hat für Gestellung der zu den Forstarbeiten erforderlichen Arbeitskräfte rechtzeitig Sorge zu tragen.

5. Der Genossenschaftsvorstand verteilt die gewonnenen Nutzungen, soweit Naturalverteilung von der Waldgenossenversammlung beschlossen wird, unter die Genossen nach Verhältnis ihrer Anteilsrechte, andernfalls verwertet er die Waldprodukte durch Verkauf, bei Nebennutzungen auch durch Verpachtung, und bringt den Erlös zur Genossenschaftskasse.

6. Der Forstverwalter hat die Instandhaltung der Wege, Entwässerungsgräben und ähnlichen Einrichtungen zu überwachen. Der Genossenschaftsvorstand veranlaßt etwa notwendige Ausbesserungen usw.

7. Die Waldgenossen haben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung des Waldschutzgerichtes die zur Wahrnehmung des Forstschutzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

8. Der Forstverwalter hat die Tätigkeit der zum Forstschutz angestellten Beamten zu überwachen.

Referent Administrationssekretär **Günther**:

Hochverehrte Herren!

Die Landwirtschaftsgesellschaft in Wien hat mir die Erstattung des Referates „der genossenschaftliche Betrieb des Kleinwaldbesitzes" übertragen. — Das früher übersandte gedruckte Referat setzte die Mitglieder des Forstkongresses über das Thema in Kenntnis. In dem Referate faßte ich mich nach Möglichkeit kurz, was ich um so mehr glaubte tun zu können, weil ich vor einem auserlesenem Fachpublikum spreche. Ich war so frei, eine von mir verfaßte kleine Broschüre „Bauernwald und Waldgenossenschaft" an die anwesenden Herren zu verteilen, welche Schrift das Referat in ausführlicherer Weise behandelt und mehr für den forstlichen Nichtfachmann bestimmt ist. Ich werde daher den Gegenstand nur kurz behandeln, um dadurch der Diskussion einen größeren Zeitraum gewähren zu können und werde mein Schlußwort in der Anempfehlung der Annahme einer Resolution zusammenfassen.

Es wird angestrebt, daß die Mißstände, welche der Kleinwaldbesitz zeigt, durch Genossenschaftsbildung wenigstens teilweise beseitigt werden.

Durch die Parzellierung und Zerstücklung des Waldes kann keine pflegliche Waldbehandlung stattfinden. Der Bauer ist verschuldet, er braucht Geld, er schlägt seinen Wald nieder. Der routinierte Holzeinkäufer übervorteilt ihn:

1. Durch Herabdrückung des Preises.

2. In der zu niedrig, nur nach dem Augenmaße eingeschätzten Holzmasse.

3. Durch Zugeständnisse für den Holztransport.

Fällt der Bauer selbst das Holz, so mangelt es ihm an der Kenntnis der Regeln der Holzfällung, der Ausnutzung und Sortierung des Holzes und an den vorteilhaften Werkzeugen. Eine Kubierung oder eine detaillierte Berechnung des Holzes findet zumeist nicht oder in nur sehr oberflächlicher Weise statt. Wie wichtig erscheint aber 1 *cm* Mittenstärke für die Kubierung und somit für den Gelderlös, insbesondere, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Fehler an mehreren hundert Stämmen gemacht werden.

Eine pflegliche Behandlung des Waldes ist dem Bauer unbekannt, er hat auch zumeist keine Gelegenheit sich das nötige forstliche Wissen zu verschaffen, ist aber auch gut gemeinten wirtschaftlichen Lehren nicht immer zugänglich. Als Beispiel führe ich an, daß er nur die guten Stämme aus seinem Walde herausnimmt und die schlechten stehen läßt, aus welchen ohnedies nichts mehr wird.

Hierzu gesellt sich die unrichtig durchgeführte oft barbarische Holzaufastung und Schneitelung der Bäume, die übermäßige und sinnlose Streunutzung und die Weideausübung.

Der Abtrieb oft noch unreifen Holzes, die Unterlassung der Aufforstung oder eine nicht entsprechende Kultivierung sind ebenfalls Merkmale der Bauernwaldwirtschaft.

Ein Engländer sagte einmal in einer Reisebeschreibung von Tirol. Im Zillertal gibt es eine eigene Gattung Bäume, welche Taxen genannt werden; sie schauen den Fichten sehr ähnlich, haben aber keine Aste.

Zur Demonstrierung des Gesagten erlaube ich mir einige Scheiben vorzuführen. (Demonstriert eine Scheibe.)

Aus diesem einfachen Beispiele kann man ersehen, was in 25 Jahren in Bauernwäldern sich entwickelt hat. Daß der

Bauer nur gute Stämme herausnimmt und die schlechten stehen läßt, ersieht man aus diesem Beispiele. (Demonstriert zwei andere Scheiben.)

Hier habe ich zwei andere Beispiele, die ich ebenfalls in der Broschüre abgebildet habe.

Diese beiden Bäume sind im bäuerlichen Walde gewachsen und wurde dieser von einer Herrschaft behufs Arrondierung gekauft. Solange der Wald im bäuerlichen Besitz stand, also durch mehr als 100 Jahre, erzielte man diesen geringen Durchmesser, 10 Jahre, nachdem sie in Herrschaftsbesitz gekommen waren, war das andere Holz bereits erzeugt. Dasselbe Beispiel sehen Sie hier an einer Buche, die 50 Jahre im bäuerlichen Walde gestanden ist und nach 7 Jahren Herrschaftsbesitz fast den doppelten Zuwachs erfuhr. Hier haben Sie noch ein Beispiel für die Aufastung, wo die Äste von Jahresringen vollkommen eingeschlossen sind. Dieses Holz eignet sich wenig für Nutzholz und auch nicht für Brennholz wegen seiner geringen Spaltbarkeit.

Die Waldbewirtschaftung der einzelnen Bauern ist allerdings verschieden; es gibt auch recht schöne Bauernwälder, von welchen oft zwei Drittel ihrer Gesamtfläche schlagbares Holz zeigen; viele haben jedoch wieder nur einige verkümmerte Bäume, die kaum den Hausbedarf decken. — Diese Mißstände, die namentlich in den Alpenländern verbreitet sind, könnten durch genossenschaftliche Organisation des Kleinwaldbesitzes beseitigt werden.

Das eigentliche Thema des Referates bezieht sich hauptsächlich auf die rein technische Seite der genossenschaftlichen Bewirtschaftung der kleinen Wälder.

Speziell die Waldgenossenschaften regelnde Bestimmungen kennt unsere Gesetzgebung nicht; wohl aber wird durch das Forstgesetz die Bildung solcher Waldgenossenschaften angeregt.

Im § 22 des Forstgesetzes heißt es: (Referent liest die oben Seite 157 und 158 abgedruckten Bestimmungen).

Im Jahre 1878 wurde für Österreich ein Gesetzentwurf über „Waldgenossenschaften" ausgearbeitet, aber an der Bestimmung der zwangsweisen Übernahme der Verwaltung durch den Staat scheiterte die Durchführung.

Preußen in seinem Waldschutzgesetze vom Jahre 1875 hat ausführliche Bestimmungen über Waldgenossenschaften erlassen. — Es verfügt auch über Waldschutzgerichte. Im Anhange des Referates ist das in den Mitteilungen des Deutschen Forstvereines 1903 erschienene Statut „für Waldgenossenschaften nebst Forstregulativen" angegeben, dessen Bestimmungen mit einigen wenigen Änderungen auch für die österreichischen Verhältnisse sehr gut geeignet erscheinen und zur Richtschnur bei Gründung von Waldgenossenschaften empfehlenswert sind.

Für uns hat aktuelle Bedeutung die durch Gesetzgebung beabsichtigte Schaffung land- und forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften.

Bekanntlich hatte bereits am 10. Oktober 1893 die Regierung im Abgeordnetenhause eine solche Vorlage eingebracht in Verbindung mit einem Gesetzentwurfe über die Errichtung von Rentengütern. Letzterer fand eine zahlreiche Gegnerschaft, so daß die Regierung beide Vorlagen wieder zurückzog. Anfangs 1896 wurde vom Ackerbauminister Grafen Ledebur die Vorlage betreffs der berufsgenossenschaftlichen Organisation wieder eingebracht, die jedoch wegen der parlamentarischen Wirren nicht zur Erledigung kam. Ähnliches wiederholte sich dann noch mehrmals; erst der im Jahre 1901 eingebrachte Entwurf fand seine verfassungsmäßige Erledigung und wurde zum Gesetz am 27. April 1902, erhoben.

Wenn die Ansichten auch in ein Pro und Contra auseinandergehen, so haben die Land- und Forstwirtschaft durch die berufsgenossenschaftliche Organisation doch denjenigen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung erhalten, den sie bisher entbehrten.

Den Berufsgenossenschaften sind keine erwerbswirtschaftlichen Aufgaben zugewiesen.

Bezüglich des Ankaufes der von den Genossenschaften benötigten Bedarfsartikel und des Verkaufes der von ihnen erzeugten Produkte ist ihnen lediglich eine Vermittlertätigkeit gestattet, keineswegs eine wirtschaftliche Tätigkeit in dieser Hinsicht auf eigene Rechnung.

Nach dem früheren Entwurfe des Berufsgenossenschaftsgesetzes konnten Berufs-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Risiko verbundene Unternehmungen betreiben, was ihnen heute untersagt ist. Heute können sie solche bloß moralisch unterstützen.

Die Berufsgenossenschaften sind auf dem Zwangsprinzip aufgebaut; Verlustgefahr tragende Aufgaben sind mit denselben nicht vereinbar.

Während eine umfassende Interessenorganisation, wie es die Berufsgenossenschaften sind, des Zwanges nicht entbehren kann, ist dieser unhaltbar, sobald es sich auch um wirtschaftliche Vereinigungen handelt. In den Berufsgenossenschaften verkörpert sich das Prinzip der berufsständischen Interessenvertretung; umfassende und für die Mitglieder der Genossenschaften nützliche wirtschaftliche Aufgaben werden sie nur ausnahmsweise zu lösen vermögen; wo ihnen die einzige, einen materiellen Nutzcharakter tragende Aufgabe, Einkauf von Bedarfsartikeln und Verkauf der Produkte, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form nicht zu leisten möglich ist, wird man eben daran gehen müssen, selbständige Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften zu gründen, die allerdings nicht auf dem Prinzip des Zwanges, sondern auf dem der Freiwilligkeit aufgebaut sein werden.

In der durch das Gesetz geregelten Institution der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (nach dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70) ist die Form gegeben, in welcher genossenschaftliche Vereinigungen zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken ins Leben treten können. Unter die Bestimmungen des soeben zitierten Gesetzes fallen alle Vereine mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken, wie auch Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktionsgenossenschaften. Diese Genossenschaften haben auch das Recht der juristischen Persönlichkeit.

Präsident: Ich glaube, daß der Herr Referent sich ganz überflüssig bemüht, das Referat zu verlesen. Das Referat ist

verteilt und ich glaube, daß der Herr Referent vollkommen entspricht, wenn er sich in ganz kurzen Worten erläuternd dazu ausläßt.

Referent: Ich habe es ohnehin mit eigenen Worten und ganz kurz gefaßt.

Präsident: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß es absolut nicht verlangt werden kann, daß der Herr Referent das Referat verliest. Der Herr Referent kann sich dieser Mühe überheben.

Referent: Es ist dies keine Mühe. Ich verstehe, daß damit eine Bemängelung ausgedrückt ist. Doch werde ich mit eigenen Worten fortfahren.

Für forstliche Zwecke hätten unter anderem Bedeutung Meliorationsgenossenschaften, welche den Zweck haben, Grund und Boden zu entwässern oder einen unwirtlichen Boden mit dem Dampfpflug zu bearbeiten. Weniger von Bedeutung werden besondere genossenschaftliche Kreditorganisationen für die Forstbesitzer sein. Der Großwaldbesitzer bedarf dessen nicht und wenn, so erhält er auch ohne genossenschaftliche Organisation Kredit in ausreichendem Maße und der Kleinwaldbesitzer, der ja zumeist auch Landwirt ist, erhält Kredit wieder bei den zahlreichen Raiffeisenkassen und bei den Landeshypothekenanstalten.

Detaillierte Aufklärungen gibt Dr. Heck in seinem Buche „Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft" an, welches in Deutschland erschien und welches bis jetzt als die einzige ausführlich gehaltene Schrift auf diesem Gebiete gilt, wiewohl sie bereits im Jahre 1887 erschien.

Bei den Wirtschaftsgenossenschaften kann man eine solche mit getrennter Ernte aber auf Grund gemeinsamer Pläne, welche namentlich beim Niederwald eine Rolle spielt — und eine solche mit gemeinsamer Ernte unterscheiden, welche allerdings vielen Schwierigkeiten begegnet, jedoch für den Kahlschlagbetrieb in reinen Beständen bei günstiger Verteilung des Eigentums in Anwendung kommen könnte.

Zur Förderung der Produktion ließen sich Aufsichtsgenossenschaften, Beförsterungs- und Schutzgenossenschaften ohne Schwierigkeit ins Leben rufen. Sie haben die

Überwachung des Waldbetriebes und des Forstschutzes zum Zwecke.

Dieser Wunsch kommt im § 10 der früher zitierten Ministerialverordnung vom Jahre 1873 zum Ausdruck.

Alle die bisher erwähnten Genossenschaften, welche in der Praxis verschiedene Variationen finden können, hatten die Förderung der Produktion zum Zwecke.

Mit dem allein wäre aber dem Kleinwaldbesitzer oft nicht geholfen; er muß auch bezüglich des Absatzes seiner Produkte der Vorteile einer genossenschaftlichen Organisation teilhaftig werden.

Es gehört dieses Kapitel streng genommen nicht im Rahmen des Referates, aber wir haben eingangs gehört wie diesbezüglich die Verhältnisse des Kleinwaldbesitzes im argen liegen, daher erscheint eine kurze Besprechnng wichtig.

Der in Geldnot sich befindliche Waldbauer steht dem kapitalkräftigen Käufer meist mit gebundenen Händen gegenüber; er muß die Preise genehmigen, die ihm diktiert werden.

Er kann keine günstige Marktkonjunktur abwarten, er hat in der Regel keinen Einblick in die Marktverhältnisse, er hat nicht genug kaufmännische Erfahrung um seinen Vorteil gegenüber dem Käufer zu wahren, wiewohl ihm eine sogenannte Bauernschlauheit in Form von scheinbar naiven Anschauungen zukommt.

Hier wäre in erster Reihe der Hebel anzusetzen, um den Kleinwaldbesitz aus der wirtschaftlichen Misère, in der er sich befindet, herauszuhelfen. Diese Verkaufsorganisationen müßten unseres Erachtens so groß als möglich erfolgen und territorial weit ausgedehnt sein; denn je größer die Konzentration hier ist, desto mächtiger ist der Einfluß dieser Vereinigungsstelle auf dem Markte, desto einflußreicher und achtunggebietender kann sie auf das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage eingreifen. Auch hier könnten, wie bei der Wirtschaftsgenossenschaft, die Ziele nur im Wege der Gründung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit dem gedachten Zwecke erfolgen; ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung der einzelnen Genossenschafter, wird sich nach Umfang und Art des Geschäftsbetriebes richten; nach unserem Dafürhalten müßte eine solche Erwerbs- und

Wirtschaftsgenossenschaft, um zu prosperieren und volle Freiheit in der Einflußnahme auf den Holzmarkt zu gewinnen, mit einer entsprechenden Kreditorganisation verknüpft sein; jeder Genossenschafter müßte für das von ihm zum Verkaufe durch die Genossenschaft offerierte Holzquantum eine bestimmte Summe als Abschlagszahlung auf den später zu erzielenden Verkaufspreis sofort erhalten können. Der Verkauf selbst hätte auf eigene Rechnung und Gefahr der Genossenschaft, also ganz selbständig zu erfolgen, da nur dies der Genossenschaft die volle Gebarungsfreiheit sichert und die Kleinwaldbesitzer mit dieser Genossenschaftsform befreunden läßt. Ein bloß kommissionsweiser, also auf Rechnung und Gefahr des einzelnen betreffenden Genossenschafters, wenn auch unter dem Namen der Genossenschaft erfolgender Verkauf, würde diese Freiheit doch einengen und das so notwendige Vertrauen des kleinen Besitzers in die Genossenschaft nicht so stärken, wie im ersteren Falle. Doch dies sind Punkte, welche erst durch die Praxis gelöst werden müssen. Unbedingt notwendig wäre es aber, daß an der Spitze einer solchen Verkaufsgenossenschaft ein kommerziell gebildeter, mit den Holzmarktverhältnissen wohlvertrauter Mann stünde, der Gewähr bietet, daß er die ihm anvertraute wirtschaftliche Macht auch zum Wohle der Genossenschaft auszuüben versteht.

Was das Zwangsprinzip oder das Prinzip der Freiwilligkeit betrifft, so sei erwähnt, daß jede Bevormundung vom Kleinwaldbesitzer als Last empfunden wird, die er gerne abschütteln möchte.

Die Vorteile der Gemeinschaft müssen ihm von selbst so einleuchten, daß er unbedenklich auch den Vorteil des Nachbars will, wenn er nur den seinigen dabei gewahrt findet.

Abgesehen von der Verschiedenheit der Verhältnisse muß die genossenschaftliche Organisation der freien Betätigung der Interessenten überlassen bleiben.

Daß eine solche Organisation eine große Bedeutung hat, erhellt aus der 3,000.000 *ha* umfassenden Ausdehnung des Kleinwaldbesitzes, ungefähr ein Drittel der Gesamtwaldfläche Österreichs.

Aufklärung und Sinn für die Vorteile eines genossenschaftlichen Arbeitens müßten in den Kreisen der bäuerlichen Waldbesitzer verbreitet werden.

Aber auch materiell müßte Staat und Land zur Förderung der Genossenschaftsbildung beitragen, insbesondere durch Gewährung unverzinslicher, nach einer Reihe von Jahren ratenweise rückzahlbarer Darlehen, wie solche z. B. für die Rekonstruktion der phylloxerierten Weingärten gewährt werden.

Als eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der bäuerlichen Waldwirtschaft wird von mancher Seite genannt: Verbesserung des Forstgesetzes!

Hier gehen die Meinungen überhaupt sehr auseinander, indem ein Teil derselben das genannte Gesetz für vollkommen gut, der andere Teil dasselbe für unzureichend findet. Letzterer Umstand rief auch die Erlassung von Landesforstgesetzen hervor. Meine Meinung geht dahin, daß das alte Forstgesetz vorzüglich ist, wenn es richtig gehandhabt wird. Hierzu wäre vor allem eine bedeutende Vermehrung der Forstpolizeiorgane notwendig und auch die Strafbestimmungen für Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften müssen derart erhöht werden, daß Unterlassungen oder Überschreitungen wirksam bestraft werden können, in welchem Falle sich jeder Waldbesitzer hüten würde, gesetzliche Bestimmungen zu verletzen.

Sehr vorteilhaft erscheint die Forderung einer Kautionsleistung bei Anmeldung von Kahlschlägen zur Sicherung der Wiederaufforstung, eine Bestimmung wie sie in einigen Landesforstgesetzen schon enthalten ist. Für die Aufforstungsaktion leisten Staat, Land und Vereine sehr Ersprießliches, wenn auch die Mittel noch unzureichend sind.

Staat und Land erfüllen ihre Aufgabe in der Förderung und Hebung der Wirtschaftsverhältnisse, aber die Bevormundung derselben kann nicht soweit gehen, daß sich dieselben um die rationelle Bewirtschaftung des einzelnen Waldbesitzes kümmern.

Man könnte voll zufrieden sein, wenn der Waldbesitzer nach den Bestimmungen des österreichischen Reichsforstgesetzes wirtschaften würde und auch die Paragraphe (§§ 9 bis 13),

welche für Servitutswälder gelten, als Regel für seinen Wirtschaftsbetrieb benutzen würde.

Ich würde auch eine weitgehende Verteilung der forstgesetzlichen mit einigen Erläuterungen versehenen Bestimmungen unter der bäuerlichen Bevölkerung wünschen. Da ich mich sowohl bei dieser wie beim Unterricht überzeugte, daß die Bauern sich hierfür interessieren. Es ist ihnen lieber zu wissen: das darf ich tun, das muß ich unterlassen, als Lehren zu erhalten, welche nicht einwandfrei und zu einseitig sind.

Eine weitere Maßnahme ist die entsprechende forstliche Belehrung der Bevölkerung überhaupt. Forstschulen zur Heranbildung von Berufsforstmännern gibt es so viele, daß die Absolventen lange Zeit stellenlos sind und die Entlohnung eines Knechtes erhalten. — Hie und da entsteht auch ein mehrmonatlicher Waldbaukurs, der forstliche Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen ist spärlich vertreten und wird zumeist von Nichtfachmännern, welche sich nie im Walde praktisch betätigt haben, erteilt.

Forstliche Wandervorträge werden äußerst selten abgehalten, ja es werden oft die hierfür bestimmten Subventionen nicht einmal aufgebraucht. Wie kann man dann verlangen, daß der Bauer, welcher selten liest, nirgends hinkommt, das Beispiel seines Vaters und der Nachbarn stets vor sich hat, eine ordentliche Wirtschaft führt?

Es wird schon über die Wirtschaft von Fachleuten, welche eine ausgedehnte theoretische und praktische Ausbildung besitzen, oft scharf kritisiert; was soll man dann vom Bauern sagen, der oft keine Gelegenheit besitzt, sich fachliche Kenntnisse zu erwerben? Es sollten daher forstliche Vorträge mit überzeugenden Demonstrationsmitteln an die „erwachsene" bäuerliche Bevölkerung nicht nur in den landwirtschaftlichen Kasinos, sondern auch an Ort und Stelle, im Walde abgehalten werden. Fachleute der verschiedensten Kultur- und Geschäftszweige besichtigen gute und schlechte Wirtschaften und trachten das Zweckmäßige herauszufinden. Alle erdenklichen Branchen haben mindestens jährlich einmal eine Zusammenkunft, um verschiedene fachliche Fragen zu besprechen, um die Vor- und Nachteile ihres Betriebes hervor-

zuheben, um eine Einführung zu empfehlen oder vor einer solchen zu warnen.

Die Forstvereine unternehmen Wälderschauen usw., um ihren Mitgliedern Gelegenheit zu geben, verschiedene Verhältnisse kennen zu lernen. Diese Vereine vertreten nicht nur die forstlichen Interessen im allgemeinen, sie erhalten auch ihre Mitglieder durch Vereinspublikationen und bei Versammlungen durch mündliche Auseinandersetzungen in Kenntnis von den wichtigen Tagesfragen. Wie notwendig hätte es der bäuerliche Waldbesitzer, auf solche Weise eine Anregung zu erhalten! Forstwirte sollten gegen Vergütung ihrer Zeitversäumnis noch schöner unentgeltlich nach einem bestimmten Programm der bäuerlichen Bevölkerung eine forstliche Belehrung zuteil werden lassen. In ihrem nächsten Kreise, in welchem sie genau die lokalen Verhältnisse kennen und Vertrauen genießen, könnten sie zu Nutz und Frommen der Forstwirtschaft wirken. Und es gibt genug gemeinnützig denkende Männer der grünen Gilde, welche mit Freude einige Sonntagnachmittage opfern, wenn es gilt, die Forstwirtschaft durch ihren Einfluß heben zu können.

In landwirtschaftlicher Beziehung wird für die Hebung der bäuerlichen Betriebe in hervorragend eminenter Weise gesorgt. Die Landeskulturräte, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften mit ihren Bezirksvereinen, die Kasinos, die landwirtschaftlichen Schulen, speziell zur Ausbildung der bäuerlichen Bevölkerung, der Stab der Wanderlehrer für Landwirtschaft, viele populär gehaltene landwirtschaftliche Zeitschriften, Tierschauen, Maschinen- und kleinere landwirtschaftliche Ausstellungen, die kolossale Ausbreitung des Genossenschaftswesens usw., seit Jahrzehnten bestehend, haben die bäuerliche Landwirtschaft mit Erfolgen verbessert, haben eine gewisse Intelligenz in die Bevölkerung gebracht. Das gibt uns aber auch eine berechtigte Hoffnung, daß, wenn die Landwirtschaft gehoben ist, auch der Wald besser bewirtschaftet werden wird und günstigere Verhältnisse in den bäuerlichen Kleinwaldbesitz eintreten werden.

Von weiteren Erfolg versprechenden Maßnahmen wären noch anzuführen: Steuernachlässe, Gewährung von Subventionen, Aufstellung von Aufforstungsplänen und Wirtschafts-

programmen, Oberaufsicht durch staatliche oder Landesforstorgane, Beschränkung der Freiteilbarkeit von Wald, Ausschluß von Waldabtretung bei Ablösung von Forstservituten in dem Falle, wenn die abzutretende Fläche für eine rationelle Bewirtschaftung zu klein ist, möglichster Ankauf von Waldland für den Staatsbesitz.

Noch möchte ich erwähnen, daß nach dem preußischen Gesetze, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom Jahre 1875 Waldschutzgerichte errichtet wurden. Als solches fungiert der Kreisausschuß, bestehend aus dem Landrat und sechs von der Kreisversammlung gewählten Kreisgenossen. Das Waldschutzgericht entscheidet in allen Angelegenheiten von Schutzwaldungen und Bildung von Waldgenossenschaften.

Es würde vielleicht nicht unzweckmäßig erscheinen, wenn sich in Österreich Waldschutz- und Genossenschaftskommissionen aus Mitgliedern der verschiedenen Landesforstvereine bilden würden.

In jedem politischen Bezirke sollte eine derartige Kommission von Forstleuten errichtet werden, welche über den Schutz des Waldes im allgemeinen und mit der Bildung und nachherigen Aufsicht von Waldgenossenschaften im besonderen sich zu befassen hätte.

Nur wenn alle hierzu berufenen Faktoren zusammenwirken, wird die Frage der genossenschaftlichen Organisation in der Forstwirtschaft einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden.

Ich kann nur wünschen, daß die Zeit bald kommen möge, in der unsere bäuerlichen Wälder bis in die höchsten Berge hinauf und bis in die entlegensten Täler hinein sorgfältig gepflegt und nicht nur unter der Obhut des Gesetzes und des Forstpersonales, sondern unter dem Schutze und dem Wissen aller stehen werden! (Beifall.)

Präsident: Wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, so hat er sich für sein Schlußwort die Stellung eines Antrages vorbehalten; ich möchte ihn aber bitten, diesen schon jetzt zur Verlesung zu bringen, damit die Herren in der Debatte sich darauf beziehen können, da ich nach Schluß der Debatte einen Antrag nicht mehr zulassen könnte.

Sekretär **Günther** (ließt): „Der österreichische Forstkongreß erblickt in dem genossenschaftlichen Betriebe des Kleinwaldbesitzes das wirksamste Mittel zu der auch im öffentlichen Interesse gelegenen Behebung der in der Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes vielfach bestehenden krassen Übelstände und erklärt eine Ausgestaltung der auf Waldgenossenschaften bezughabenden Bestimmungen des Forstgesetzes seitens der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie eine moralische und materielle Förderung dieser Genossenschaftsbildung seitens des Staates, Landes und der Fachkorporationen für notwendig."

Präsident: Ich bitte mir den Antrag zu übergeben. (Geschieht.)

Zum Worte sind gemeldet Herr Forstrat Dr. Trubrig, Hofrat R. v. Guttenberg, Fürst Auersperg, Graf Haugwitz und Freiherr v. Gudenus.

Ich bitte Herrn Dr. Trubrig das Wort zu ergreifen.

Forstrat Dr. **Trubrig**:

Hochgeehrte Versammlung!

Wenn ich zu diesem Punkte der Tagesordnung das Wort ergreife, so geschieht dies nicht so sehr in meiner Eigenschaft als Delegierter des Bukowinaer Forstvereines, sondern um von allgemeinen Gesichtspunkten aus das Referat zu besprechen, da ich von der Wichtigkeit und Dringlichkeit der genossenschaftlichen Organisation des Kleinwaldbesitzes überzeugt bin.

Nachdem im Referate hervorgehoben wurde, daß über das forstliche Genossenschaftswesen nur eine einzige wertvolle Monographie, nämlich die des Dr. Heck, vorliegt, so möchte ich demgegenüber hervorheben, daß der Wert und die Bedeutung der genossenschaftlichen Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes sowohl in Deutschland als in Österreich seit langem erkannt und gewürdigt worden ist. Ich verweise bezüglich Deutschlands nur auf die Verhandlungen der 8. Versammlung deutscher Forstmänner in Wiesbaden im Jahre 1879 und auf das damalige Referat des heutigen Oberforstrates Freiherrn von Räsfeldt, dann auf die eingehenden Referate des Oberforstmeisters Runnebaum und des Forstrates Gam-

pert auf der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereines in Kiel im Jahre 1903, auf die Abhandlungen des Forstdirektors Dr. H. Burkhardt im 7. Hefte der Zeitschrift „Aus dem Walde" 1876, über die Teilforsten und ihre Zusammenlegung zu Wirtschaftsverbänden, dann über die Gemeinde- und Genossenschaftsforsten in der Provinz Hannover, dann auf die vortreffliche Monographie Dr. Hecks 1887, über das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft. Für die österreichischen Verhältnisse gibt das Werk des ehemaligen k. k. Sektionsrates Karl Peyrer, Wien 1873, die besten Aufschlüsse und auch für die Frage der Waldgenossenschaften wertvolle Anregungen. Leider ist dieses im Auftrage des Ackerbauministeriums verfaßte Werk lange Zeit hindurch fast in Vergessenheit geraten. Auf dem vorjährigen Forstkongresse hat Hofrat v. Guttenberg bei der Erstattung des Referates über den Kleinwaldbesitz auf die Notwendigkeit hingewiesen, der weiteren Zersplitterung der Wälder Einhalt zu tun, ihre Kommassation zu fördern und Waldwirtschaftsgenossenschaften zu bilden, ebenso wies Professor von Schullern vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die Vorteile des genossenschaftlichen Großbetriebes für den Kleinwaldbesitz in seinem Referate über forstliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach.

In dem vorliegenden Referate werden nun ebenfalls die Mißstände beim Wirtschaftsbetriebe des Kleinwaldbesitzes dargestellt und deren Beseitigung durch genossenschaftliche Organisation für notwendig erklärt. Mit den hierauf bezüglichen Ausführungen kann ich mich im großen und ganzen einverstanden erklären, da sie sich auf das vielseitige und erschöpfende Referat Herrn Hofrats von Guttenberg stützen. Ich bin demnach der Mühe überhoben, die forstlichen Gesichtspunkte der Frage nochmals zu erörtern und kann mich auf die Besprechung der genossenschaftlichen Gesichtspunkte beschränken.

Unter diesen erörtert das Referat zunächst die in Österreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Waldgenossenschaften. In dieser Hinsicht sind einige Berichtigungen und Ergänzungen des Referates erforderlich. Vor allem befaßt sich der im Referate angeführte § 22 des Forstgesetzes nicht mit den Waldgenossenschaften, sondern er handelt von

der Bestellung von Forsttechnikern für Wälder von hinreichender Größe; es ist dies jener bekannte Paragraph, dessen Durchführung seitens der Landesgesetzgebung schon solange ein frommer Wunsch der Forstwirte ist und der, wenn ich mich nicht täusche, auch schon den Gegenstand der Verhandlungen des Forstkongresses gebildet hat. Die im Referate als § 22 des Forstgesetzes zitierten Ausführungen entstammen einem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266, über die Vorschläge der einzelnen Landesregierungen zur Durchführung des § 22, die zwar nichts weniger als Gesetzescharakter an sich haben, merkwürdigerweise aber doch im Landesgesetzblatte für Galizien Nr. 262 aus 1873 kundgemacht wurden; sie enthalten übrigens keinerlei bindende Bestimmungen über Waldgenossenschaften. Es ist demnach auch die an einer späteren Stelle des Referates aufgestellte Forderung nach einer Ausgestaltung der bezüglichen rudimentären Bestimmungen des Forstgesetzes gegenstandslos.

Anderseits hat das Referat übersehen, daß wir in Österreich eigene Waldgenossenschaftsgesetze besitzen, und zwar ein Gesetz vom 2. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 16, für die Bukowina, betreffend die Bewirtschaftung von Gemeinschaftswäldern — für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder besteht ein anderes Gesetz vom gleichen Tage, L. G. Bl. Nr. 15. Jenes Gesetz bestimmt unter anderem, daß die Mitberechtigten von Gemeinschaftswäldern sich innerhalb einer von der politischen Behörde festzusetzenden Frist zu einer Waldgenossenschaft zu vereinigen haben und der Behörde das Statut vorlegen müssen. Geschieht dies nicht, so hat die politische Behörde die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft zu verfügen und das Statut zu erlassen. Weiter führt das Gesetz aus, welche Bestimmungen das Statut enthalten muß; es verfügt, daß die Gemeinschaftswälder nur mit Bewilligung der Landesbehörde geteilt werden dürfen; sie müssen nachhaltig bewirtschaftet werden nach einem aufzustellenden Wirtschaftsplane, der unter Umständen durch ein summarisches technisches Programm ersetzt werden kann. Unterläßt die Genossenschaft die Vorlage des Wirtschaftsplanes, so kann die politische Behörde die Ausarbeitung desselben auf Kosten der Genossenschaft verfügen. Die Genossenschaft muß einen

Forstwirt als Wirtschaftsführer bestellen und ihm das nötige Schutzpersonal beistellen; diese Organe bedürfen jedoch der Genehmigung der politischen Behörde. Faßt die Genossenschaft statutenwidrige oder forstpolizeiwidrige Beschlüsse, so kann die politische Behörde die Bewirtschaftung des Gemeinschaftswaldes dem politischen Forstpersonale übertragen. In allen wichtigeren Fällen muß die politische Behörde vor Erlassung einer Verfügung die Äußerung des Landesausschusses einholen.

Mit diesem Gesetze hat man in der Bukowina zwar noch wenige Erfahrungen gemacht, da es erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit besteht. Es wird auch auffallen, daß dasselbe so viele drakonische Bestimmungen enthält, dieselben finden jedoch in den allgemeinen Verhältnissen des Kronlandes ihre Erklärung. Ich halte es aber für ein durchaus zweckmäßiges Gesetz, nach dessen Muster wir auch in den westlichen Kronländern Landesgesetze anzustreben hätten; in denselben hätte aber nur der von Herrn Hofrat von Guttenberg in seinem vorjährigen Referate gewünschte „gelinde Zwang" Aufnahme zu finden.

Außerdem besteht für die Wälder der Gemeinden und Gemeindegenossenschaften in den Bezirkshauptmannschaften Voloska, Mitterburg und Capodistria, sowie im Karstgebiete der quarnerischen Inseln das Gesetz vom 24. Mai 1893, L. G. Bl. Nr. 34 und vom 21. August 1894, L. G. Bl. Nr. 21. Die Leitung der technisch-ökonomischen Bewirtschaftung dieser Wälder wird den Forsttechnikern der politischen Behörde übertragen, welche sich aber nicht auch auf die Verwertung der Forstprodukte erstrecken darf; in dieser Richtung sollen die Forstorgane den Waldbesitzern nur mit Rat und Tat beistehen. Hierfür haben die Waldbesitzer kein Entgelt zu leisten. Für die dem Gesetze unterstehenden Wälder müssen eigene Wirtschaftsführer bestellt werden, denen eine Entschädigung von mindestens 700 fl. gebührt.

Die im Referat erwähnte provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg von 1839 ist in ihrem ersten Teile durch das Einführungspatent zum Forstgesetze aufgehoben worden, hat aber in ihrem zweiten Teile, soweit nicht die Landesgesetznovelle vom Jahre 1897 Änderungen eingeführt hat, noch heute Geltung und enthält einige recht wertvolle Bestim-

mungen über die Bewirtschaftung von Gemeinde- und Genossenschaftswäldern.

Diese Gesetze über Genossenschaftswälder und die nach Muster des Bukowinaer Gesetzes auch in den anderen Ländern einzuführenden Gesetze hätten auch eine bedeutende praktische Bedeutung. In der vom Herrn Referenten dem Kongresse überreichten Abhandlung heißt es zwar gleich in der Einleitung „es existieren heute in Österreich Waldgenossenschaften so gut wie gar nicht"; dies entspricht aber den Tatsachen nicht; denn in dem kürzlich erschienenen statistischen Jahrbuche des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1900, welches in der uns vorgelegten Abhandlung ebenfalls zitiert wird, ist die Fläche der Waldungen von Genossenschaften und Gemeinschaften mit 232.356 *ha* angeführt; die meisten befinden sich in Tirol, Steiermark, Bukowina, Kärnten, Niederösterreich, Galizien; ich habe diese Daten des statistischen Jahrbuches samt denjenigen über die Verteilung des Privat- und Kleinwaldbesitzes zusammengestellt; es ergibt sich, daß vom Privatwaldbesitz 3,581.376 *ha* und von allen in Betracht kommenden Besitzkategorien zusammen 4,330.658 *ha* auf den Kleinwaldbesitz, d. i. unter 500 *ha*, entfallen.

Waren die bisher angeführten Gesetze wichtig für die schon bestehenden Waldgenossenschaften, so ist noch eine Gruppe von Gesetzen zu erwähnen, welche für die Bildung von neuen Waldgenossenschaften von Bedeutung sind und noch mehr werden könnten; es sind dies die Reichsgesetze über die Zusammenlegung, dann über die Teilung von Grundstücken und über die Regulierung gemeinschaftlicher Benutzungs- und Verwaltungsrechte vom 7. Juni 1883, L. G. Bl. Nr. 92 und 94, ferner die auf Grund derselben zustande gekommenen Landesgesetze in Niederösterreich, Mähren, Kärnten, Krain und Salzburg. Besonders in Niederösterreich wurden, nach Mitteilung eines der Herren technischen Leiter, an hundert Waldgenossenschaften im Zuge der Regulierung gemeinschaftlicher Benutzungsrechte gegründet und Statuten für dieselben verfaßt, von denen eines mir eben vor wenigen Minuten zur Verfügung gestellt wurde.

Es wäre nun dahin zu wirken, daß auch in anderen Kronländern die Landesgesetze, insbesondere über die Zu-

sammenlegung und Regulierung gemeinschaftlicher Benutzungsrechte, geschaffen würden und daß möglicherweise in denselben die Ausdehnung der Zusammenlegung auch auf forstliche Grundstücke ausgesprochen würde.

Die Schaffung eines Waldgenossenschaftsgesetzes nach Muster des 3. Abschnittes des preußischen Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 halte ich nicht für angezeigt, weil nach dem Geständnisse der deutschen Forstleute durch das Gesetz keine nennenswerten Erfolge erreicht worden sind; trotz nachdrücklichster Forderung aller beteiligten Behörden wurden in 30 Jahren nur 10.000 *ha* Genossenschaftswälder formiert. Für unsere österreichischen Verhältnisse erscheint es auch zweckmäßiger, die Genossenschaftsgesetzgebung nach den bereits bestehenden Mustern länderweise organisch auszubauen und die bereits vorhandenen Gesetze weiter auszugestalten, als eine fremde Institution bei uns neu einzuführen. Ebensowenig bedürfen wir des im Referate empfohlenen Musterstatutes, weil wir ja in Österreich für die verschiedensten Arten der Waldgenossenschaften brauchbare Statuten besitzen.

Bezüglich der Bedeutung der Berufsgenossenschaften für die Bildung von Waldgenossenschaften sind meine Hoffnungen auf das niederste Maß reduziert; übrigens scheint mir diese Frage, da wir ja bis heute noch keine Berufsgenossenschaften besitzen, nicht von aktueller Bedeutung zu sein und mit der Erörterung des genossenschaftlichen Betriebes des Kleinwaldbesitzes nur lose zusammenzuhängen.

Die Ausführungen des Referates über die einzelnen Arten der Waldgenossenschaften lehnen sich an die allgemein anerkannte Einteilung Dr. Hecks an; seine Ausführungen über die sogenannte Wirtschaftsgenossenschaft werden wiedergegeben und diese wird als die praktisch am leichtesten durchzuführende bezeichnet. Auch hiermit stimme ich im wesentlichen überein und verweise im übrigen auf meinen Aufsatz in der „Österreichischen Forst- und Jagdzeitung".

Aber auf einen Grundirrtum des Referates muß ich noch hinweisen, daß dasselbe nämlich, wie aus der Textierung auf S. 13 hervorgeht, die Waldgenossenschaften im allgemeinen und insbesondere die sogenannten Wirtschaftsgenossenschaften

der Heckschen Einteilung, welche das Sondereigentum bestehen lassen, für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des 1873er Gesetzes hält. Die vielen Waldgenossenschaften, die heute schon bestehen, und die meisten, welche noch gegründet werden, sind und sollen keine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sein; die einzelnen Genossenschaften zahlen keine Geschäftsanteile ein, es wird keinerlei Haftung festgesetzt, es gibt keinen Aufsichtsrat, vor allem keine Eintragung ins Handels-, d. h. Genossenschaftsregister, sondern diese Genossenschaften sind nichts anderes als Gemeinschaften im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Fast in allen Fällen ist die Mitgliederzahl eine geschlossene, durch den begrenzten Realbesitz gegeben, so daß die Voraussetzung des 1873er Gesetzes wegfällt. Übrigens würden einfache Beispiele den besten Beweis für meine Auffassung liefern. Wenn 23 Besitzer eines Hauses — also Eigentümer nach ideellen Anteilen, wie bei der sogenannten Eigentumsgenossenschaft Hecks — sich einen gemeinsamen Administrator bestellen, so ist das ebensowenig eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als wenn die Eigentumsgenossenschaft einen Forstverwalter aufnimmt; und wenn 23 Weingartenbesitzer — also Sondereigentümer wie bei der Wirtschaftsgenossenschaft Dr. Hecks — sich einen Weingartenhüter aufstellen, so ist dies ebensowenig eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, als wenn 23 Waldbesitzer sich einen Forstwart zum gemeinschaftlichen Schutzdienst aufnehmen.

Wollen wir also die Gründung von solchen Waldgenossenschaften nicht geradezu verhindern, so müssen wir ihnen die einfache Form der wirtschaftlichen Gemeinschaft mit einfachster Verwaltung belassen und sie nicht in die komplizierte und für sie überflüssige Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft einzwängen.

Anders steht es freilich mit den Verkaufsgenossenschaften, die werden fast durchwegs nach dem 1873er Genossenschaftsgesetze zu behandeln sein. Mit diesem Teile des Referates, welches die Verkaufsgenossenschaften behandelt, muß ich mich nun eingehender befassen.

Einverstanden bin ich mit dem Referate über die Notwendigkeit einer derartigen Organisation; ich muß jedoch

ernstlich vor dem Versuche warnen, eine Verkaufsorganisation mit unbeschränkter Haftung ins Leben zu rufen. Die Frage, ob eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung gegründet werden soll, richtet sich nämlich durchaus nicht nach dem Umfange und der Art des Geschäftsbetriebes derselben, wie das Referat annimmt, sondern ist von vorneher durch den Zweck der Genossenschaft bestimmt. Lediglich für die Kreditorganisationen nach dem System Raiffeisen besteht die unbeschränkte Haftung als Grundprinzip, weil es sich bei diesen Genossenschaften darum handelt, durch den Einsatz der ganzen wirtschaftlichen Persönlichkeit der Genossenschaft und damit den Genossenschaftern den höchstmöglichen Kredit zu sichern.

Alle übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, insbesondere aber die den forstlichen Verkaufsgenossenschaften verwandten landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften, sind als Genossenschaften mit beschränkter Haftung errichtet worden. Diese beschränkte Haftung wird für die forstlichen Verkaufsgenossenschaften um so eher ausreichen, als ja bei ihnen die so kostspielige, durch die Lagerhäuser bedingte Regie ganz entfällt. Die unbeschränkte Haftung ist aber deshalb auch nicht notwendig, weil der Genossenschafter mit der Einlieferung des Holzes das Vermögen der Genossenschaft vermehrt; wird ihm selbst ein Vorschuß auf den später einlangenden Kaufschilling gewährt, so erhält er kein unfundiertes Darlehen oder keinen unfundierten Kredit, sondern die Genossenschaft ist durch das eingelieferte Holz gedeckt und wird bei halbwegs vorsichtiger Gebarung gar nicht in die Lage kommen eine anderweitige Deckung in den Geschäftsanteilen oder in der satzungsmäßigen Haftung zu suchen.

Übrigens würden die Waldbesitzer wohl kaum zum Beitritte zu einer Verkaufsgenossenschaft mit unbeschränkter Haftung zu bewegen sein, besonders wenn sie sich nach dem Plane des Referates auf ein größeres Territorium erstrecken soll, weil da die Beurteilung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Vorschußwerbers fast ganz unmöglich wird. Sollte aber wider meine Befürchtung doch eine solche Verkaufsorganisation zustande kommen, so würde sie die Organisation der Raiffeisenkassen vielfach durchkreuzen, also zu

einem Erfolge führen, den die landwirtschaftlichen Genossenschaften, aber wohl auch die Landwirtschaftsgesellschaft, in deren Namen das Referat erstattet wird, gewiß nicht gut heißen könnten. Alle Kleinwaldbesitzer, die sich der neuen Verkaufsorganisation mit unbeschränkter Haftung anschließen wollten, müßten nämlich aus dem Verbande ihrer Raiffeisenkasse ausscheiden, da eine und dieselbe Person doch nicht zwei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung angehören kann und die Satzungen der Raiffeisenkassen — in Niederösterreich ist es der § 76 — in einem solchen Falle den Genossenschafter sogar ausschließen müssen.

Ebenso muß ich mich auch gegen die im Referate empfohlene Durchführung der Verkäufe auf Rechnung und Gefahr der Genossenschaft aussprechen. Wiederum liegen uns hier die reichen Erfahrungen der deutschen und österreichischen Lagerhausgenossenschaften vor, welche durchwegs das mit selbständigem Verkaufe verbundene Risiko ablehnen. Die Verkaufsgenossenschaft leistet dem Genossenschafter schon dadurch einen wesentlichen Vorteil, wenn sie ihm sein Produkt zum Preise des großen Marktes veräußert, wovon ja dem Eigentümer der ganze Gewinn verbleibt. Sollte die Genossenschaft auch noch das Risiko der Preisschwankungen und sonstigen Zufälle übernehmen, so würde sie zu leicht Verluste übernehmen müssen, die nach der Natur der Sache nur der Eigentümer zu tragen hat.

Die forstliche Verkaufsgenossenschaft befindet sich übrigens in einer wesentlich günstigeren Lage als die landwirtschaftliche; das Getreide muß vom Felde abgeerntet werden, sonst fällt es aus und geht zugrunde; der Waldbesitzer aber kann meist ohne wesentlichen Schaden sein Holz am Stocke belassen, bis er einen entsprechenden Kaufpreis erhält, besonders dann, wenn ihm die Genossenschaft noch sein Holz belehnt. Deshalb kann der Waldbesitzer noch leichter als der Landwirt der zugehörigen Verkaufsgenossenschaft seine Produkte in Kommission geben. Nicht um die im Referate betonte Verfügungsfreiheit der Genossenschaft handelt es sich, sondern um die größtmögliche Sicherheit der Genossenschaft und um die Verhütung von Verlusten. Wie schwierig das selbst beim kommissionsweisen Verkaufe zu erreichen ist, davon

wissen die Verwalter der landwirtschaftlichen Lagerhäuser zu erzählen.

Wesentlich für das Gelingen der ganzen genossenschaftlichen Organisation ist die Verbindung der verschiedenen Arten der eigentlichen Waldgenossenschaften mit den isolierten Kleinwaldbesitzern und den Großwaldbesitzern eines größeren Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Bezugs- und Absatzorganisation und deren Vereinigung wieder zu größeren Verbänden. Schon mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, werden die einzelnen Organisationen sich für den Anschluß an einen Verband entscheiden müssen. Ich habe erwartet, gerade hierüber im Referate Vorschläge zu finden, da es von einer landwirtschaftlichen Korporation erstattet wird.

Es bestehen ja schon heute verschiedene forstliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Kronländern, welche sich nun einem Revisionsverband anschließen müssen. In Niederösterreich werden sie sich wahrscheinlich dem Verbande ländlicher Genossenschaften anschließen, welcher alle landwirtschaftlichen Genossenschaften, mit Ausnahme der Raiffeisenkassen, in sich vereinigt, und wirklich hat sich auch schon die Holzverwertungsgenossenschaft in St. Veit an der Gölsen dem niederösterr. ländl. Verbande angeschlossen. Es ist nun klar, daß die Revision und die ganze Behandlung und Vertretung aller Waldgenossenschaften durch eine rein landwirtschaftliche Organisation immer eine mangelhafte bleiben muß, selbst wenn im Verbande ein oder das andere Mitglied einer Waldgenossenschaft Sitz und Stimme hätte und selbst wenn in der Verbandskanzlei ein Forsttechniker Verwendung fände. Nur für den Anfang könnten wir uns vom forstlichen Standpunkte mit einer solchen provisorischen Lösung abfinden, unser Ziel müßte aber stets bleiben, die planmäßig zu gründenden Waldgenossenschaften mit den bereits bestehenden alten Waldgenossenschaften und den Großwaldbesitzern zu eigenen forstlichen Genossenschaftsverbänden zu vereinigen, welche allein eine in jeder Richtung fachliche und sachverständige Führung, Verwaltung und Aufsicht gewährleisten könnten.

Präsident (unterbrechend): Ich bitte zu verzeihen, wenn ich den Herrn Redner unterbreche. Es ist mir telephonisch die Nachricht zugekommen, daß Se. Exzellenz der Herr Ministerpräsident nur um 12 Uhr in der Lage ist, das Komitee zu empfangen, welches die Herren gestern eingesetzt haben, um unsere Wünsche vorzutragen. Ich möchte daher die Herren bitten, jetzt gleich sich ins Abgeordnetenhaus zu begeben, wo Se. Exzellenz sie empfangen wird. Im Ackerbauministerium werden die Herren erwartet zwischen 12 und 1 Uhr. Ferner möchte ich eine Bitte an den Kongreß stellen. Da ich nicht in der Lage bin, fortzugehen, weil ich bei einem späteren Punkte einen Antrag des Durchführungskomitees zu vertreten habe, so möchte ich bitten, daß Herr Graf Dubsky als erster Vizepräsident ersucht werde, die Führung des Komitees zu übernehmen. (Zustimmung.)

Forstrat **Dr. Trubrig** (fortfahrend): Aber nicht in allen Ländern ist die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Forstwirte noch derart günstig eingerichtet wie in Niederösterreich. In Schlesien und einer Reihe von anderen Kronländern sind nämlich im Landesverbande die in Niederösterreich getrennten Organisationen der Kassenzentrale und des Verbandes ländlicher Genossenschaften in eine Landesgenossenschaft vereinigt; schon den Raiffeisenkassen ist in diesen Kronländern der genossenschaftliche Einkauf übertragen und der Landesverband ist die Vermittlungsstelle für Einkauf und Verkauf im großen; nach den Satzungen dieser Genossenschaften könnte der Einkauf und Verkauf auch auf die Waldprodukte der denselben angehörigen Waldbesitzer ausgedehnt werden.

In allen diesen Fällen könnten die Waldgenossenschaften auf eine entsprechende Vertretung im Ausschusse des Verbandes nicht rechnen, da ihre Anzahl im Verhältnis zu derjenigen der rein landwirtschaftlichen Genossenschaften verschwindet; in Niederösterreich wäre es möglich, wenn weitere forstliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegründet werden sollten, daß diese mit der Zeit Sitz und Stimme im Verbande ländlicher Genossenschaften erhielten.

Mit diesen Ausführungen hoffe ich dargetan zu haben, daß die genossenschaftliche Organisation des Kleinwaldbesitzes

ein schwieriges Werk ist, das gründlicher Beratung und ernster Arbeit bedarf; die Organisation nach einheitlichen Grundsätzen ist aber auch dringend notwendig, da allenthalben Genossenschaften gegründet werden, und die forstlichen Kreise endlich zu dieser Frage Farbe bekennen müssen. Da eine Detailberatung im Rahmen einer Körperschaft wie des Forstkongresses doch nicht durchführbar ist, so wäre es am zweckmäßigsten, einen besonderen ständigen Ausschuß mit den weiteren Beratungen und Arbeiten zu betrauen.

Ich muß schließlich nur noch darauf hinweisen, daß die vom Referenten vorgeschlagene Resolution wegen der unrichtigen Anführung des § 22 des Forstgesetzes sowie wegen ihrer sonstigen Stilisierung sich nicht zur Annahme durch den Forstkongreß eignet und schlage daher die folgende Resolution zur Annahme vor:

„Der XX. österreichische Forstkongreß möge beschließen: Die genossenschaftliche Organisation des Kleinwaldbesitzes ist aus volkswirtschaftlichen und forstlichen Gründen dringend geboten.

Zur sachgemäßen Förderung der forstlichen Genossenschaften ist ein ständiger Ausschuß vom Durchführungskomitee des Forstkongresses einzusetzen, welches zunächst das hohe k. k. Ackerbauministerium um Entsendung von Fachbeamten in diesen Ausschuß zu ersuchen und Vertreter aller sonstigen Interessenten zur Beteiligung einzuladen hätte." (Beifall.)

Hofrat R. v. **Guttenberg**: Ich muß gestehen, daß ich etwas verwundert war, diesen Gegenstand wieder auf der Tagesordnung des diesjährigen Kongresses zu sehen.

Im vorjährigen Kongresse wurde über beide Fragen verhandelt; allerdings mag der Umstand, daß es außerordentlich wünschenswert wäre, daß die Bewirtschaftung unseres kleinen Waldbesitzes von Genossenschaften geleitet werde, daß namentlich die Waldstände eine Verbesserung erfahren, es rechtfertigen, wenn der Kongreß sich nochmals eingehend mit dem Gegenstande beschäftigt. Es ist begreiflich, nach dem was ich gesagt habe, wenn wir — ich bitte um Entschuldigung, daß ich meine Meinung äußere — nicht sehr viel neues in dem diesjährigen Referate finden. Es wurde eingehend im vorigen Jahre, namentlich von den Delegierten der Länder,

wo der kleine Besitz von großer Bedeutung ist, über die Verhältnisse gesprochen; ein berufener Fachmann, Prof. von Schullern, sprach über die Bildung von Genossenschaften.

Voriges Jahr wurden nicht so bestimmte Resolutionen gefaßt, aber dessenungeachtet ist das auch wieder vollkommen zum Ausdruck gekommen, was uns jetzt im Wortlaute einer Resolution vorgeschlagen wird.

Voriges Jahr war das Endresultat des einen Referates — der Herr Präsident wird gestatten, daß ich das kurz in Erinnerung bringe — folgendes (liest):

„Den wirtschaftlichen Nachteilen des stark parzellierten Waldbesitzes kann nur durch Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften begegnet werden, und es ist nicht zu zweifeln, daß die erst in letzter Zeit neuerdings in Angriff genommenen Waldteilungen in kommender Zeit ihre Remedur durch solche Genossenschaftsbildung werden finden müssen."

Weiter wird gesagt (liest):

„Immerhin wäre die Bildung solcher Genossenschaften, sei es durch Zusammenlegung der Einzelbesitze zu gemeinsamer Bewirtschaftung, sei es auch nur für bestimmte Wirtschaftszwecke, wie Herstellung von Wegen oder sonstigen Transporteinrichtungen, zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der Produkte, zur Pflanzenerziehung und Aufforstung oder zur gemeinsamen Bestellung von Aufsichtsorganen (Waldhütern) möglichst anzustreben und auf jede Weise zu fördern."

Der Kongreß hat voriges Jahr über Antrag Eissler die Resolution beschlossen: „Die Regierung wird ersucht, einverständlich mit den einzelnen Kron- und Erbländern in jedem einzelnen der Länder eine forstliche Wirtschaftsgenossenschaft als Musteranstalt mit materieller Unterstützung des Staates und der Länder zu gründen."

Daraus geht hervor, daß man voriges Jahr schon die Bildung von Genossenschaften als eines der wesentlichsten Mittel anerkannt hat.

Auch im vorigen Jahr ist zum Ausdrucke gekommen, daß in dieser Richtung zunächst nicht zu große Hoffnungen gehegt werden dürfen.

Es ist ferner zum Ausdruck gekommen — und ich möchte auch jetzt wieder die Frage stellen — ob denn die kleinen Grundbesitzer in den verschiedenen Ländern überall bereits die nötige Einsicht besitzen, die notwendig ist, um freiwillig Genossenschaften zu bilden. Ich möchte davor warnen, allzu optimistisch zu sein. Aber alle sind darüber einig, daß es im hohen Grade wünschenswert ist, und ich begrüße es, wenn auch im diesjährigen Kongresse neuerlich eine Resolution gefaßt wird, die dasselbe, ich möchte sagen, präziser wiederholt, was im vorigen Jahre gesagt worden ist. Ich möchte aber noch auf einen oder den anderen Punkt zu sprechen kommen.

Der Herr Referent hat sich auf ein Buch von Dr. Heck bezogen und es ist auch von Herrn Forstrat Dr. Trubrig darauf hingewiesen worden, daß das nur eine der vielen Erscheinungen ist. In Österreich dürften wir uns nicht zu sehr an diese Vorbilder halten. Wir müssen die Genossenschaften unseren Verhältnissen entsprechend organisieren, und dürfen nicht unangepaßte Schimmel dazu hernehmen.

Es ist ganz richtig gesagt worden, daß es zwei Formen der Genossenschaften gibt. Die eine Form hat den Zweck, den einzelnen Teilnehmern, den einzelnen Besitzern Nutzen zu bringen, die andere hat den Zweck, die Waldwirtschaft zu verbessern, die Waldstände zu sichern. Die erstere Form wird aber zur Walderhaltung wenig beitragen, sie wird den Verkauf erleichtern, aber daß der kleine Waldbesitz gegen Elementarereignisse geschützt, daß er entsprechend bewirtschaftet werde, dafür gibt es nur ein Mittel, das ist die Zusammenlegung des kleinen Waldbesitzes in größere Wirtschaftskomplexe.

Ich muß mir da die Frage stellen: Was soll bei Beibehaltung der einzelnen kleinen Besitzparzellen ein Wirtschaftsplan nutzen?

Wenn jeder auf seiner winzigen Parzelle, wie bisher, seine Nutzung ausübt, ist das einfach undurchführbar; nur durch Zusammenlegung sämtlicher Parzellen kann man eine Hiebsfolge der Altersklassen erhalten. Aber unter Aufrechterhaltung der Parzellenwirtschaft ist das nicht möglich.

Namentlich befürchte ich, daß wir sehr wenig erreichen werden in bezug auf die Genossenschaften zur Beförsterung

und Aufstellung von Schutzorganen. Dazu werden wir unsere kleinen Waldbesitzer noch lange nicht bringen, denn bekanntlich ist die Beförsterung eine der mißliebigsten Institute in unserem bäuerlichen Besitz.

Vor allem müßte mit den Aufteilungen innegehalten werden. Damit will ich aber durchaus nicht sagen, daß die Teilung überall unbedingt das schlechteste sei. Ich bin vollkommen überzeugt, daß unter gewissen Umständen eine Aufteilung in einzelne Besitze ohneweiters zulässig ist und vielleicht zum Besseren führt. Denn die bisherige Form des gemeinsamen Besitzes ist die schlechteste Besitzform. Es ist das eine altbekannte Tatsache, weil hier, wo jeder wirtschaftet wie er will, jeder möglichst viel entnehmen und keiner etwas für den Besitz aufwenden will. Aber wünschenswert ist auch in diesem Falle eine weitgehende Teilung nicht.

Ich möchte also sagen, daß ich selbstverständlich, nachdem die beantragte Resolution, soweit ich sie zu vernehmen in der Lage war, dasselbe im wesentlichen wiederholt ausspricht, was vorhin gesagt wurde, derselben werde zustimmen können. Ich möchte nur bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß solche Resolutionen, wenn sie vom Referenten beantragt werden, schon im Referate enthalten seien, denn es ist sonst sehr schwer zu denselben Stellung zu nehmen. (Zustimmung.)

Fürst **Auersperg**: Meine Herren! Ich möchte nur den Gedankengang noch darstellen, der uns in der Landwirtschaftsgesellschaft dazu geführt hat, diesen Gegenstand hier auf die Tagesordnung zu setzen. Es scheint, daß der Gegenstand hier kein großes Interesse erweckt und keinen großen Gefallen findet, da er nicht zu den brennenden Tagesfragen gehört. Auch wir waren davon überzeugt, daß die Frage der waldwirtschaftlichen Genossenschaftsbildung etwas ist, was noch jahrelanger Erwägung bedarf, und worüber noch Jahre vergehen werden, vielleicht Jahrzehnte, bis einmal im größeren Maßstabe dieser Gedanke verwirklicht wird. Aber gerade deshalb haben wir geglaubt, Anregungen geben zu sollen, welche in der Zwischenzeit, bis eben eine solche Regelung einmal stattfindet, den Waldbestand des

Bauers erhalten und ein wenig besser schützen sollen, als es bis heute der Fall ist.

Ich möchte, ohne auf den Inhalt der Vorschläge einzugehen, mich an die zwei vorspringendsten Punkte halten, welche uns mit dem Referate sympathisch in Berührung gebracht haben. Der eine ist der, daß sich der Herr Referent dagegen wendet, daß die jetzt beliebten Parzellierungen und Aufteilungen fortgehen, und der zweite, daß er wünscht, daß die bäuerliche Bevölkerung über den Wert des Waldes und die Art und Weise seiner Behandlung etwas mehr aufgeklärt werde, als es bis heute der Fall war, und ich glaube, daß das wirklich zwei springende Punkte sind, die unbedingt in Erwägung gezogen werden müssen, wenn man hofft, die bäuerliche Bevölkerung einmal zur Bildung von Genossenschaften zu bringen.

Meine Herren! Der Hauptgrund, weshalb die Genossenschaftsbildung heute nicht möglich ist, ist der, daß heute in bäuerlichen Kreisen das Verständnis für die Waldbehandlung fehlt und daß ziemlich alles, was vom Bauer für den Wald und im Walde geschieht, verfehlt ist. Einerseits rät das Forstgesetz im § 22 und die Verordnung des Ackerbauministeriums vom Jahre 1873 zur Gemeinsamkeit, anderseits geht die Ganze behördliche Praxis eigentlich dahin, alles, was noch als Ganzes besteht, in kleine Atome zu zerschlagen, die sich forstwirtschaftlich nicht mehr behandeln lassen. Wenn jemand einen kleinen Streifen Wald hat, kann er ausschließlich nichts anderes machen, als ihn niederschlagen, und wenn man Gemeindewälder in solche Teile aufteilt, so wird auch, wenn vielleicht 20 oder 30 gute Wirte da sind, welche ihre Wälder kultivieren, der Moment kommen, wo das alte Bild wiederkehrt. Auf diese Weise wird also nichts erreicht als die Bildung von Flächen, die sich einfach nicht mehr bewirtschaften lassen, und wo die Unmöglichkeit da ist, kann das beste Gesetz nicht abhelfen.

Um das Interesse der Bauern für den Wald zu wecken, könnte sehr viel seitens der Forstvereine in den einzelnen Ländern geschehen. Mit dem besseren Verständnis der Bauern für die Waldbehandlung würde geradeso wie es heute in der Landwirtschaft der Fall ist, auch eine bessere Verwertung der

Produkte Platz greifen. Ich könnte mir sehr gut vorstellen, daß ein Forstverein dafür sorgt, daß alle Jahre einige, ich möchte sagen Demonstrationen und Lehrkurse im Walde stattfinden. Ein Mitglied des betreffenden Vereines könnte delegiert werden, um in dieser oder jener Gemeinde z. B. eine regelrechte Fällung von ein paar Stämmen vorzunehmen. Den Bauern wird ständig gepredigt, es wird für sie geschrieben und gesprochen, sie werden zu allen möglichen Versammlungen geladen, aber es fällt keinem Menschen ein, mit dem Bauer in den Wald hinauszugehen. In der Landwirtschaft hat man es erst kürzlich unternommen, mit dem Bauer in seine Ställe zu gehen und ihm zu zeigen, wie er zu melken und wie er das Vieh zu behandeln habe. In den Wald geht niemand mit ihm, außer der Holzhändler, der ihm das Holz dann ablockt. Ich glaube also, daß ein solcher Unterricht in weitgehendem Maße und ohne große Mühe seitens des Unterrichtenden stattfinden könnte, wenn irgend ein herrschaftlicher Güterbeamter, ein Forstmeister mit einer Anzahl Bauern im Walde herumgeht und ihnen zeigt, so fällt man die Stämme, so soll die Stockhöhe sein, die Stämme müssen gerade abgeschnitten werden, damit die Bretter nicht alle schief werden, so entrindet man und so muß man ausästen, die und die Werkzeuge muß man dabei verwenden, weil es euch sonst ungemein aufhält, wenn ihr mit schlechten Sägen arbeitet usw. Ferner könnte im Frühjahr ein halbes Joch irgendwo bei einem willigen Bauer kultiviert werden um, den Leuten zu zeigen, wie man Pflanzen setzt. Es tut einem das Herz wehe, wenn man sieht, wie der Bauer das gute Material in sinnloser Weise ruiniert. In ähnlicher Weise könnte auch dafür gesorgt werden, daß der Bauer weiß, was er am Walde hat. Große Vorträge über Wirtschaftspläne und Hauungspläne sind unnötig für den Mann, aber soviel Schulbildung hat heute schon die bäuerliche Bevölkerung, daß man ihr zeigen kann, so mißt man die Stämme aus und multipliziert das Maß, das man genommen hat, nach den tabellarischen Angaben. So richtig das Augenmaß des Bauern sonst in der Beurteilung von Mengen und Gewichten ist, so falsch ist sein Urteil in bezug auf den Wald und er begeht immer Fehler,

indem er nicht weiß, wie viel darin steckt. Das ist der Grund, weshalb er bei Holzverkäufen so betrogen wird.

Ich glaube demnach, daß die Zwischenzeit bis zur Verwirklichung der im Referate gegebenen Anregungen von Seite der Forstvereine wohltätig ausgefüllt werden könnte. Dies war der Gedanke, welcher die Landwirtschaftsgesellschaft geleitet hat, dieses Referat auf die heutige Tagesordnung zu setzen. (Beifall.)

Graf **Haugwitz**: Sehr geehrte Herren! Zunächst möchte ich ein Postulat unterstützen, das der sehr verehrte Herr Hofrat von Guttenberg ausgesprochen hat. Es soll nämlich jedes Referat in einer Endresolution gipfeln und das ist gewiß ein Formfehler des gegenwärtig sonst so ausgezeichneten Referates. Nun liegen uns zwei Resolutionen vor, die eine, die der Herr Referent in letzter Stunde sozusagen aufgestellt hat und die zweite, welche uns von Herrn Forstrat Trubrig anempfohlen worden ist; ich glaube, daß die letztere dem Ziele näher kommt, indem sie in positiver Weise vorschlägt, daß ein ständiges Komitee gewählt werden soll, welches sich mit den vorliegenden noch einer Klärung bedürftigen Fragen zu befassen hätte.

Diese Resolution tritt auch nicht in Widerspruch mit den vorjährig gefaßten Kongreßbeschlüssen; im Gegenteil, sie ist ein Schritt, der in dieser Richtung weiter getan wird.

Ich bitte die Herren, daß sie also diesem Vorschlage ihre Zustimmung geben; vielleicht wird sich auch der Herr Referent mit demselben einverstanden erklären.

Wir haben gesehen, daß betreffs der Waldgenossenschaften sehr verschiedene Verhältnisse obwalten. Einmal haben wir es mit bereits bestehenden und dann mit zu gründenden zu tun. Dann haben wir zwei voneinander verschiedene Kategorien zu unterscheiden, nämlich Eigentumsgenossenschaften, wie sie im Referate genannt werden, und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sondereigentum. Die Aufgabe dieser letzteren hat der Herr Referent bereits geschildert; er hat angeführt den gemeinsamen Wirtschaftsplan, gemeinsame Verwaltung, gemeinsame Bringungsanstalten, wie Wege usw., gemeinsame Beschaffung des Aufforstungsmateriales, sei es Saaten oder Pflanzen, und gemeinsamen Holzverkauf.

Es hat auch Seine Durchlaucht Fürst Auersperg darauf hingewiesen, daß es hauptsächlich der Mangel an Verständnis für eine richtige Waldbehandlung ist, der vielfach die Ursache der schlechten Wirtschaft in den Bauernwaldungen ist. Der Bauer bekommt aus Unkenntnis für sein Holz nicht den richtigen Erlös, er wird meistens von dem Holzkäufer übervorteilt und beschwindelt. Ich glaube, daß ein gemeinsamer Verkauf, den ich aber im Sinne des Herrn Trubrig als kommissionellen Verkauf auffasse, ein wichtiger Faktor zur Hebung der Waldwirtschaft des Bauern sein wird. Aber wie bereits Herr Prof. R. v. Guttenberg hervorgehoben hat, muß unsere bäuerliche Bevölkerung für die Waldgenossenschaften erst vorbereitet werden. Es fragt sich nun wie?

Der Herr Referent hat einiges angedeutet und im selben Sinne sprach auch Seine Durchlaucht Fürst Auersperg.

In Niederösterreich ist bereits etwas in diesem Sinne geschehen. Ich will ganz absehen von dem Aufforstungswesen, das in Niederösterreich in mustergiltiger Weise dasteht. Wir sind einen Schritt noch weiter gegangen. Es ist ein populäres, leicht faßliches Lehrbuch über die Behandlung und Bewirtschaftung des Bauernwaldes herausgegeben und an die Gemeinden und in letzter Zeit sogar an einzelne Grund- und Waldbesitzer verteilt worden.

Weiters widmet das Aufforstungskomitee alljährlich einen gewissen Betrag für populäre Vorträge. Es werden solche Vorträge auch wirklich abgehalten, aber allerdings nur wenige, weil die Geldmittel beschränkt sind. Es wäre wünschenswert, daß derartige Vorträge in größerer Anzahl stattfinden könnten und daß sie in einer Richtung vervollständigt werden könnten, worauf auch schon der Herr Referent und Seine Durchlaucht hingewiesen haben, daß nicht nur im Wirtshaus im geschlossenen Raume gesprochen wird, sondern daß auch in den Wald hinausgegangen werde, daß weiters verschiedene Wälder, solche mit pfleglicher Behandlung, und wieder solche, wo der Wald sehr schlecht behandelt wird, als Demonstrationsobjekte besichtigt werden, denn diese würden am frühesten die bäuerliche Bevölkerung ein wenig mit dem Forstbetrieb vertraut machen. Wir sehen das bei der Landwirtschaft. Was hat zur Hebung der Viehzucht hauptsächlich

beigetragen? Nicht die Wandervorträge allein, sondern die Stier- und Viehschau, Besichtigung des Nutz- und Zuchtviehes, wo die Bauern und Züchter über die rationelle Züchtung Aufschluß erhalten haben. Ich möchte daher wärmstens befürworten, daß der Bauer von fachkundigen Forstleuten in den Wald geführt werde und ihm an Ort und Stelle dessen Bewirtschaftung demonstriert werde. Die Bildung der Genossenschaften darf nicht früher vorgenommen werden, bis nicht alles dazu gehörig vorbereitet ist.

Freiherr von **Gudenus**: Es ist gewiß ein Ruhmesblatt des Kongresses, daß Sie die brennende Frage der Bewirtschaftung des kleineren Grundbesitzes zum Thema gewählt und hierauf die Aufmerksamkeit gerichtet haben. Damit nun dieser Stein, der ins Rollen gekommen ist, nicht stecken bleibt, so mögen die Herren verzeihen, wenn von unserer Seite diese Frage wieder aufgerollt wurde. Es kann darauf hingewiesen werden, daß die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Niederösterreich eine ziemlich ausgebreitete ist und wenn wir auch unvermeidlich die notwendigen Kinderkrankheiten durchmachen mußten, so sind doch im großen und ganzen sehr erfreuliche Erscheinungen zutage getreten. Es gibt heute verschiedene Genossenschaften; doch befassen sich diese nicht mit dem Holzhandel, außer einigen Genossenschaften, die am Franz Josefs-Bahnhof Waldprodukte eingelagert und Holz in ihr Kalkül einbezogen haben. Sonst aber gibt es zunächst für den Waldbesitz zwei Gruppen von Genossenschaften, welche Einteilung der Natur des Waldes entspricht. Ich habe mehr die niederösterreichischen Verhältnisse im Auge, das Flachland und mäßige Hügelland, wo der Wald hauptsächlich nur zur Deckung des Bedarfes des Wirtschaftsbetriebes dient, im Gegensatze zu den Gegenden in den Alpenländern, wo der Holzertrag der wirtschaftliche Ertrag des Besitzers ist, wo also der Vertrieb des Holzes das Entscheidende für den Wirtschaftsbetrieb ist. Und in dieser Richtung glaube ich, daß die Genossenschaften, wie vom Herrn Referenten angedeutet wurde, in zwei große Kategorien zu teilen sind, in solche auf gemeinschaftlichen Verkauf der Waldprodukte und solche, die sich auf die Bepflanzung und die ganze Beförsterung des Waldes beziehen;

das ist dasjenige, was hauptsächlich in Niederösterreich anzustreben wäre, wo mit Ausnahme des kleinen Teiles, der ins Alpengebiet hinüberstreift, die direkte Nutzung für den kleinen Wirtschaftsbesitzer das Zweckmäßigste ist. Und ich muß offen gestehen, daß die Bewirtschaftung des Bauern, wenn sie auch nicht schön ausschaut, für ihn streng finanziell und nützlicher ist, als wenn er schöne Forstwirtschaft betreiben würde; denn er gewinnt das, was er braucht, und erspart Auslagen. Sogar die Streunutzung bringt ihm finanzielle Vorteile, so daß man auch darüber ein Auge zudrücken kann.

Aber daß sich der ganze Schutz des Waldes im genossenschaftlichen Wege in diese Kreise Eingang verschafft, möchte ich aufs wärmste befürworten und glaube, daß es, um dies zu erreichen, notwendig wäre, daß, wie bei agrarischen Operationen für landwirtschaftliche Sachen, die kleinen Waldparzellen zusammengelegt werden sollen, damit eine gemeinsame Beförsterung und Überwachung derselben ermöglicht wird. Auch wo ein gemeinschaftlicher Verkauf irgendwie möglich ist, soll er eintreten, denn ich halte ihn für einen großen Vorteil für die Bauernwirtschaft.

In unseren Alpenländern anderseits, wo der Ertrag des Holzes die Existenz des Bauern bedeutet, da ist es von eminenter Bedeutung, daß der Verkauf im genossenschaftlichen Wege vorgenommen wird, um aller Vorteile des Großhandels teilhaftig zu werden, um den Schikanen, denen der kleine Besitzer durch den Verkehr mit dem geriebenen Holzhändler ausgesetzt ist, zu begegnen und alle diese Vorteile selbst genießen zu können. Warum wir uns dies in Form der Genossenschaft vorgestellt haben?

Das liegt erstens im Zuge der Zeit und dann kann man mit ziemlicher Beruhigung darauf zurückweisen, daß alle Bestrebungen in dieser Richtung gerade von den gewiegtesten Fachmännern ausgegangen sind. Wenn wir bisher nur wenig Erfolg hatten, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die wir erreicht haben, kaum oder nicht entsprechend durchgeführt werden, weil sie auf den Widerstand der Bevölkerung stoßen, Mißstimmung machen, und da die Bevölkerung diejenige ist, die die Gesetze mitmacht,

so finden sich immer Vertreter, die gegen solche Gesetze, die dem Volke nicht genehm sind, Lärm schlagen und die Regierung in unangenehme Lagen bringen.

Wenn wir das Genossenschaftsprinzip durchführen, werden wir die Leute dahin bringen, daß sie sehen, welchen Erfolg sie haben und dann werden sie die bestehendenMängel selbst wahrnehmen und darauf dringen, daß gesetzliche Vorschriften erlassen werden, welche zur Erhaltung des Waldes und zum Wohle auch des einzelnen Besitzers notwendig sind. Ich glaube gerade mit dieser moralischen, durch das eigene Interesse gegebenen Unterstützung wird es vielleicht leichter durchzuführen sein, jene Maßnahmen auf gesetzlichem Wege zu schaffen, welche wir heute mangels eines Verständnisses und guten Willens der Interessenten vermissen.

Ein Beispiel sehen wir in den Gemeindewaldungen. Diese werden vielfach gut bewirtschaftet. Dann gibt es aber auch aus früherer Zeit solche Gemeinde-, respektive Genossenschaftswaldungen, wo einzelne altgestiftete Häuser auf den Wald Anspruch haben. Diese Waldungen, wo der Kampf besteht, indem die neuen Häuser an dem Waldertrage teilzunehmen wünschen, und wo die alten verquickten und verdrehten Verhältnisse der Wirtschaftsbildung bestehen, sind schlecht bewirtschaftet, und gerade da wäre ohne große Kosten durch Anlehnung an die Gemeindewaldungen, durch Vereinigung zu einer Genossenschaft, eine sehr zweckmäßige Wirtschaft hervorzubringen.

Aus diesen Gründen glaubte ich, daß Ihre Geduld nicht umsonst in Anspruch genommen wurde, betreffs der Bewirtschaftung des Kleingrundbesitzes das Genossenschaftsprinzip hervorzuheben.

Es wurde eine Resolution vom Herrn Forstrat Dr. Trubrig eingebracht, die vollkommen mit den Zwecken und Zielen, die wir uns gesteckt haben, übereinstimmt, und die ich deshalb auf das sympathischeste begrüßen kann. Er geht sogar noch viel schärfer drein, was ich prinzipiell oder theoretisch nur begrüßen könnte.

Ich hätte nur den einzigen Einwand zu erheben: Ich glaube nämlich, daß bei den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Länder ein allgemeines Komitee, wie es in der Reso-

lution beantragt ist, nicht zweckdienlich wäre und wäre ich deshalb dafür, daß sich in den einzelnen Ländern Komitees konstituieren sollten. Speziell in Niederösterreich müssen wir erfreulichweise gestehen, daß das Land für die Aufforstung und die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes außerordentlich viel geleistet hat, und so glaube ich, daß eine Organisation, wie sie vom genannten Herrn Forstrat vorgeschlagen wurde, in den einzelnen Ländern sehr zweckmäßig wäre. Für eine Reichsorganisation für Cisleithanien könnte ich nicht stimmen.

Schließlich möchte ich, wenn auch erklärt wurde, daß diesfalls keine Resolution beantragt worden ist, nochmals bezüglich aller Referate die Bitte wiederholen, dieselben längere Zeit vorher einzusenden, damit wir sie eingehend beraten und ein Votum des ganzen Vereines einholen können. (Beifall.)

Forst- und Domänendirektor **Baudisch**:

Hochverehrte Herren!

Wenn es mir gestattet ist, meine bescheidene Meinung über die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften der Kleinwaldbesitzer vom praktischen Standpunkte zum Ausdruck zu bringen, wobei ich namentlich die Verhältnisse der Markgrafschaft Mähren in das Auge fassen will, so würde dieselbe darin gipfeln, daß man die Erwartungen in dieser Hinsicht nicht zu hoch spannen dürfe, weil die Errichtung von Wirtschaftsgenossenschaften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur auf fakultativem, nicht aber auch auf obligatorischem Wege erfolgen kann, was wieder insoferne vollkommen begründet ist, als die Wirtschaftsgenossenschaften stets ein, wenn auch mitunter nur geringes Risiko mit in den Kauf nehmen müssen, und niemand gesetzlich gezwungen werden kann, ein derartiges Risiko zu tragen.

Da jedoch die Kleinwaldbesitzer, soweit ich dieselben kenne, sich nur schwer entschließen dürften, freiwillig zu einer Wirtschaftsgenossenschaft zusammenzutreten, so wird wohl nur selten von der Errichtung solcher Genossenschaften Gebrauch gemacht werden.

Wenn ich aber diese Anschauung vertrete, so bin ich doch weit davon entfernt, die segensreiche Tätigkeit, welche die Wirtschaftsgenossenschaften unter gewissen Umständen

zu entfalten imstande sind, zu verkennen; ich gebe vielmehr ausdrücklich die großen Vorteile zu, welche dieselben für die Kleinwaldbesitzer im Gefolge zu führen vermögen, muß aber anderseits mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man bei der Errichtung landwirtschaftlicher Genossenschaften gemacht hat, den berechtigten Zweifel aussprechen, daß die Kleinwaldbesitzer mit Eifer an die Errichtung von Wirtschaftsgenossenschaften schreiten werden.

Der genossenschaftliche Geist hat eben in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung noch zu wenig Wurzel geschlagen und wird es jedenfalls noch längerer Zeit bedürfen, ehe derselbe imstande sein wird, sich allgemein Bahn zu brechen.

So möchte ich darauf hinweisen, daß im Kronlande Mähren bereits zirka 15 forstliche Genossenschaften bestehen, von denen die älteste in Eichhorn-Bitischka bei Brünn bereits im Jahre 1873 auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1873 gegründet worden ist und auch gut funktioniert.

Was jedoch die übrigen Genossenschaften anbelangt, so müßte die Frage, ob sie eine ersprießliche Tätigkeit entwickeln, dahin beantwortet werden, daß dies nicht der Fall ist, sondern daß sie sich vielmehr noch immer im bloßen Entwicklungsstadium befinden, was einen Beweis für die Tatsache bildet, daß sich das Genossenschaftswesen noch keineswegs einzuleben vermochte.

Es wird daher gewiß noch eingehender Belehrungen der Kleinwaldbesitzer über das Genossenschaftswesen und vornehmlich auch der Einflußnahme der in das Leben zu rufenden Berufsgenossenschaften der Landwirte bedürfen, welche im Sinne des § 11 des Gesetzes über die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte vom 27. April 1902 gleichfalls die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften der Kleinwaldbesitzer anzuregen und zu fördern haben, um die Kleinwaldbesitzer dem Genossenschaftswesen zugänglich zu machen. Auch dürften da voraussichtlich zunächst nur solche genossenschaftliche Einrichtungen getroffen werden, die von geringerer Bedeutung sind und etwa die Anlage gemeinsamer Waldwege, gemeinsamer Baumschulen, die gemeinsame Be-

schaffung von Waldsämereien und Waldpflanzen, dann vielleicht noch die Bestellung eines gemeinsamen Forstschutzorganes etc. zum Gegenstande haben, wo hingegen der Zusammenschluß der Kleinwaldbesitzer zu einer völlig gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Forste nur in seltenen Fällen Platz greifen dürfte, weil die Waldbesitzer kaum geneigt sein werden, die Selbständigkeit ihres Wirtschaftsbetriebes aufzugeben.

Und noch schwerer, meine Herren, dürfte es möglich sein, sogenannte Eigentumsgenossenschaften der Kleinwaldbesitzer zu bilden, weil in diesem Falle sogar das individuelle Eigentum des einzelnen verschwinden und an dessen Stelle der Anteil am gemeinsamen Eigentum treten würde.

Es könnte übrigens die ablehnende Haltung, welche die Kleinwaldbesitzer voraussichtlich gegen eine solch tief einschneidende genossenschaftliche Einrichtung an den Tag legen werden, aus dem Grunde nicht besonders befremden, weil der stockende Holzvorrat, den die einzelnen Waldparzellen dem gemeinsamen Wirtschaftsobjekte zubringen, ein sehr verschiedener sein wird und es daher, wenn auch die forstliche Finanzrechnung in dieser Hinsicht eine geeignete Handhabe darbietet, doch immer seine großen Schwierigkeiten haben dürfte, eine befriedigende Einigung aller Genossenschafter zu erzielen.

Und doch wäre gerade die Zusammenfassung solch kleiner, in der Gemenglage befindlichen Waldparzellen zu einem gemeinsamen Wirtschaftsobjekte von großer Bedeutung, weil die Bewirtschaftung derartiger Einzelnparzellen mit mannigfachen Nachteilen für die benachbarten Waldparzellen verbunden ist, die ich in dieser geehrten Versammlung wohl kaum des näheren zu erörtern brauche.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen wird man sich daher bei Errichtung von Wirtschaftsgenossenschaften der Kleinwaldbesitzer mehr oder weniger mit dem Gedanken vertraut machen müssen, vorläufig von der Erreichung solch weitgehender und in wirtschaftlicher Hinsicht tief einschneidenden Ziele, wie selbe die Eigentums- und ähnlichen Genossenschaften verfolgen, abzusehen und sich zunächst mit der Erreichung minderer Ziele, wie etwa der Anlage von

gemeinsamen Waldwegen, gemeinsamen Waldbaumschulen, der Bestellung eines gemeinsamen Forstschutzorganes etc. zu begnügen und erst allmählich, nachdem sich das Genossenschaftswesen kräftiger eingelebt haben wird, auf die Erreichung wichtigerer Ziele hinzuwirken.

Aber selbst in der angedeuteten bescheidenen Form werden die Wirtschaftsgenossenschaften der Kleinwaldbesitzer so manches Gute zu schaffen vermögen und wird es daher gewiß eine dankenswerte Aufgabe sein, die Kleinwaldbesitzer zur Errichtung von Wirtschaftsgenossenschaften anzuregen.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß die Genossenschaften namentlich für die Bewirtschaftung solcher Kleinwälder von Bedeutung sein werden, die sich im Zusammenhange oder doch nicht in erheblich zerstückter Lage befinden, wo hingegen sie für die Bewirtschaftung sehr zerstückter und durch große Entfernungen voneinander getrennten Kleinwälder kaum jemals eine besondere Wichtigkeit erreichen dürften, obschon sich auch die Eigentümer solcher Kleinwälder nach mancher Richtung zu einer Genossenschaft zusammenzuschließen vermöchten. (Beifall.)

Ministerialrat **Rossipal**: Hochverehrte Herren! Ich begrüße den Beschluß, der uns zur Annahme vorgelegt wurde, mit großer Freude, denn auch ich kann nur in der Vereinigung der Kleinwaldbesitzer zu Genossenschaften die richtige Art finden, für die Bewirtschaftung des Kleinwaldbesitzes Ersprießliches zu leisten.

Man darf aber nicht glauben, daß bisher auf diesem Gebiete nichts geschehen sei. Man hat schon vielfache Versuche gemacht, um derartige Genossenschaften zu bilden, aber leider sind dieselben bisher noch immer gescheitert, und zwar möchte ich sagen, an der Unvernunft der Waldbesitzer und insbesondere an dem großen Mißtrauen, welches seitens dieser Kleinwaldbesitzer derartigen Vereinigungen entgegengebracht wird; der Bauer, der der Genossenschaft angehört, strebt immer an, daß dieser Genossenschaftsbesitz, respektive Gemeinbesitz aufgeteilt werde, um den ihm gehörigen Anteil als Eigentum zu erhalten. Wie es dann mit derartig verteilten Wäldern aussieht, darüber geben die bisherigen Erfahrungen

genügenden Aufschluß, und ich muß daher betonen, daß in der Regel derartige Teilungen verhindert werden sollten.

Die Regierung hat auch schon die Regelung der Bewirtschaftung von Genossenschaftswäldern durch Bildung von Genossenschaften, wie Herr Dr. Trubrig richtig hervorgehoben hat, versucht, und zwar in der Bukowina und im Küstenland; aber trotzdem ein Gesetz aus dem Jahre 1894 und ein zweites aus dem Jahre 1897 zu Recht besteht, ist noch keine einzige Genossenschaft dort konstituiert worden.

Es ist noch nicht gelungen, die Leute zur Einsicht zu bringen, daß die Konstituierung der Genossenschaft in ihrem Interesse gelegen ist, und die betreffenden Behörden haben deshalb bisher mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt.

Ob dieselben in Zukunft beseitigt werden können, weiß ich heute nicht. Ich hoffe aber doch, daß es endlich möglich werden wird, den betreffenden bäuerlichen Waldbesitzern begreiflich zu machen, daß solche Genossenschaften für sie unbedingt notwendig sind. Also von diesem Standpunkte begrüße ich die Unterstützung dieser Aktion durch den Forstkongreß auf das Lebhafteste, wenn ich auch die Schwierigkeiten nicht verkenne, welche damit verbunden sein werden, dem Kleinwaldbesitzer die Überzeugung beizubringen, daß die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft in seinem Interesse gelegen sei.

Was nun das Forstgesetz anbelangt, auf welches im Referate hingewiesen wurde, so gibt uns dasselbe leider absolut keinen Anhaltspunkt betreffs der Bildung von Genossenschaften. § 22 enthält nichts anderes, als eine forstpolizeiliche Maßnahme. Da wird nur vorgeschrieben, daß zur Sicherung der gesetzmäßigen Bewirtschaftung eines Waldes die Besitzer von Wälder einer bestimmten Ausdehnung gehalten sind, einen sachkundigen Wirtschaftsführer zu bestellen. Um diese Bestellung eines Wirtschaftsführers zu erleichtern und die Kosten zu verringern, ist es auch in einzelnen Ländern gestattet, daß mehrere Waldbesitzer einen gemeinschaftlichen Wirtschaftsführer halten dürfen. Das ist aber meiner Ansicht nach noch keine Genossenschaft. Das Forstgesetz gibt also in dieser Richtung gar keinen Anhalt.

Ich glaube auch, daß zwischen dem Antrag des Dr. Trubrig (erster Teil) und dem Antrage des Referenten, respektive der niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft, kein Widerspruch besteht, sondern daß beide Anträge das Gleiche bezwecken, indem sie sagen, daß sie die Bildung solcher Genossenschaften als wirklich im Interesse einer entsprechenden Bewirtschaftung der Wälder gelegen halten und es ist somit meine Ansicht, daß der erste Teil des Antrages Trubrig ganz gut vom Referenten akzeptiert werden könnte.

Der zweite Punkt des Antrages des Herrn Dr. Trubrig geht etwas weiter.

Diesbezüglich möchte ich hinsichtlich der Ausführungen Sr. Exzellenz des Herrn Baron Gudenus nur bemerken, daß ja der Forstkongreß aus Vertretern der sämtlichen Kronländer zusammengesetzt ist und daß bei der Wahl des Komitees die Möglichkeit geboten sein wird, Vertreter aus den einzelnen Ländern in dieses Komitee zu entsenden.

Ich glaube somit, daß der Forstkongreß sich ganz gut dieser Aufgabe unterziehen kann und daß man auch in die betreffenden Delegierten, die in dieses Komitee von Seite der Ländervereine gesendet werden, das Vertrauen setzen kann, daß sie die Interessen dieser Länder kennen und vertreten werden. Ich werde daher für die von Herrn Dr. Trubrig vorgeschlagene Resolution stimmen.

Forstrat **Schmidt**: Den Herren ist bekannt, daß in Steiermark fast die Hälfte der gesamten Waldfläche in den Händen des bäuerlichen Kleinwaldbesitzes mit zirka 526.000 *ha* ist.

Es ist die Frage der Waldgenossenschaft von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung für unser Kronland und für die Alpenländer und ich begrüße, obwohl diese Frage schon im Vorjahre beim Kongresse erörtert wurde, dennoch die heutige Resolution, weil man hierdurch wieder einen Schritt weiterkommt. Ich gebe mich vorläufig keinen besonders rosigen Hoffnungen hin, daß die Bildung von Genossenschaften ungemein schnell gehen wird. Aber es ist in Steiermark bei der Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften dasselbe der Fall gewesen.

Es sind seit 2 bis 3 Jahren zwei Käsereigenossenschaften nach Schweizer Muster gegründet worden zur Erzeugung von Emmentaler Käse.

Der Anfang war ein derart deprimierender, daß man gedacht hat, die Genossenschaft werde überhaupt nicht lebensfähig sein.

Im zweiten Jahr, wie die Bauern gesehen haben, welchen eminenten Ertrag sie durch das Einliefern der Milch zur Genossenschaft bekommen, wurde das Interesse für die Genossenschaft geweckt und die beiden Genossenschaften florieren heute.

Mir haben größere Bauern gesagt, daß sie früher von ihrem Milchertrag keinen Kreuzer gesehen haben — die Frau hat die Milch verkauft und das Geld ist für die Wirtschaft verloren gegangen — und daß sie nunmehr durch die Genossenschaft ein jährliches Einkommen von 3000 bis 4000 *K* aus dem Milchertrage haben.

Ganz ähnlich stelle ich mir das bei unseren bäuerlichen Waldverhältnissen vor.

Ich möchte auch die Benennung, wie sie vom Herrn Forstrat Dr. Trubrig angeführt wurde, akzeptieren, nämlich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Ich bin der Ansicht, daß die Erwerbsgenossenschaften im Interesse der Bildung der Genossenschaft, den anderen Genossenschaften, nämlich den Wirtschaftsgenossenschaften, vorhergehen sollen, weil dann der Bauer zur Einsicht kommen wird, daß der Wald für ihn ein Wertobjekt ist.

Diese Einsicht hat heute der alpenländische bäuerliche Besitzer nicht. Das Geschäft mit seinem Waldprodukte macht der Zwischenhändler oder der Holzhändler. Der Bauer schließt sein Holzgeschäft im Wirtshause, beim vierten oder fünften Viertel Wein, wenn er nicht mehr klar denkt, ab. Ist der Vertrag geschlossen und das Holz geliefert, dann kommt er zur Einsicht, daß er nichts gewonnen hat. Als Sachverständiger beim Kreisgerichte Leoben konnte ich durch Jahre hindurch bei den Gerichtsverhandlungen, zu denen diese Verträge oft führten, wahrnehmen, daß der Bauer nicht imstande ist, seine Forstprodukte angemessen den heutigen Verhältnissen zu verwerten, und gerade von diesem Gesichtspunkte

aus glaube ich, daß die Genossenschaften ungemein fruchtbringend speziell in den Alpenländern wirken werden. Kommt der Bauer zur Einsicht, daß der Wald für ihn ein Wertobjekt ist, so wird man die weiteren Genossenschaften als Wirtschaftsgenossenschaften angliedern können. Deshalb begrüße ich gerade vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die heutige Anregung für diese Bildung von Genossenschaften auf das Wärmste und möchte wünschen, daß die Sache auch weiter durchgeführt werde.

Ich stimme dem Antrag des Herrn Dr. Trubrig bei, daß ein Komitee speziell von Seite des Kongresses gebildet werde, welches die Sache in die Hände nimmt, um dann auf die einzelnen Kronländer fruchtbringend einzuwirken. Denn das ist richtig, daß die Kronländer so verschiedene wirtschaftliche Verhältnisse haben, daß sich die einzelnen Genossenschaften den jeweiligen Verhältnissen akkomodieren müssen.

Oberforstmeister **Siebeck**: Meine Herren! Wenn ich bitte, mich einen kurzen Moment anzuhören, so möchte ich, in meiner Eigenschaft als langjähriges Ausschußmitglied der Gemeinde Riegersburg, wodurch ich in fortwährendem Kontakte mit der bäuerlichen Bevölkerung lebe, gleichwie die meisten Herren den Schwerpunkt der heutigen Anträge in den vorbereitenden Teil legen. Wenn Sie die bäuerliche Majorität ins Auge fassen, so ist diese schwer zu irgendeiner Neuerung zu bringen und ist, trotzdem es schon Genossenschaften gibt, mit dem Begriffe einer solchen noch gar nicht im reinen.

Wenn Herr Baron Gudenus gesagt hat, es gebe Genossenschaften, und zwar bestehen sie aus früheren Zeiten, so sind das keine Genossenschaften in dem Sinne, wie wir sie auffassen, sondern die Bauern haben zumeist einen Wald besessen und haben den Häuslern nicht erlaubt sich Holz etc. zu holen, höchstens die Abfälle. Wie die Grundbuchsanlegung war, wurden diese Wälder als Gemeindewälder eingetragen. Trotz aller Belehrungen seitens der Bezirkshauptmannschaften, trotz allen Zeitaufwandes, trotzdem man sie auch sonst aufmerksam machte und belehrte, ihnen Zeit gab, den Wald als Genossenschaftswaldung eintragen zu lassen, haben sie es nicht getan, die Frist versäumt, um Kosten zu ersparen und nun erkennen die meisten langsam, daß

Gemeinde- und Genossenschaftswald nicht ein und dasselbe ist.

Dies sind nicht Waldbesitzer, welche den Wald einer rationellen Bewirtschaftung zuführen wollen, sondern es handelt sich ihnen nur darum, den Nutzen aus dem Walde für sich allein zu haben.

Wenn Se. Durchlaucht Fürst Auersperg darauf hingewiesen hat, daß insbesondere die Großgrundbesitzer und ihre Vertreter auf die Bauern einwirken sollen, so geschieht dies ohnehin vielfach und in uneigennützigster Weise, doch stößt man hierbei oft auf großen Widerstand von Seite der bäuerlichen Bevölkerung, da sie ein großes Mißtrauen gegen den Großgrundbesitz hegt. So wird ein Antrag auf Errichtung gemeinschaftlicher Waldwege immer auf Opposition stoßen, da man sagen wird: Das ist für euch von Vorteil; wenn ihr einen Weg haben wollt, baut ihn allein! Der Begriff der Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Großgrundbesitz und bäuerlichen Besitz stößt immer auf großen Widerstand an der vorgefaßten Meinung der Bauern gegen den Großgrundbesitzer, die tief in ihnen wurzelt.

Aber auch alle übrigen Belehrungen sind dem Bauern schwer beizubringen. Wenn wir z. B. Bäume pflanzen, werden ja ohnehin zumeist Kinder von Bauern und Kleinhäuslern verwendet, die den ganzen Vorgang sehen, und dennoch machen sie es nicht so, wenn sie erwachsen sind.

Darum wird also der Schwerpunkt der vorzunehmenden Aktion in der Vorbereitung liegen. Hierbei haben wir allerdings das Bewußtsein, daß ein momentaner Erfolg kaum zu erzielen sein wird, am wenigsten durch ein allgemeines Komitee; es müßten vielmehr Landeskomitees gegründet werden, die dann durch ihre Obmänner ein Zentralkomitee bilden könnten. Die Idee einer Gemeinschaftlichkeit einer Genossenschaft braucht Zeit und große Vorbereitungen. Man sollte beispielsweise glauben, daß die Bildung der Genossenschaft für die Viehzucht dem Bauer schon sehr faßlich und zugänglich sei und daß er sie mit Freuden begrüßt. Ich hatte Gelegenheit das Gegenteil zu hören, weil die Leute keinen Begriff des Genossenschaftswesens haben. Auch der Erfolg der Lagerhäuser beschränkt sich heute nur auf die nächste Um-

gebung, wohingegen diese Lagerhäuser von der übrigen Bevölkerung nicht als etwas Gutes, für sie Vorteilhaftes angesehen werden.

Nur wenn wir durch Landeskomitees vorbereitend wirken und das Volk nach und nach dahin bringen, sich für den Begriff der Genossenschaft zu interessieren, können wir Erfolg haben. (Beifall.)

Forstinspektor Karl **Mayer**: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um in ganz kurzer Weise auf die Rede Sr. Durchlaucht des Fürsten Auersperg zu entgegnen, der behauptet hat, daß bis jetzt leider noch vielfach sehr wenig von Seite der Forstvereine geschehen ist, und hauptsächlich nicht an Ort und Stelle den Kleinwaldbesitzern ad oculos demonstriert wird. Ich habe darauf als Vertreter des Vereines deutscher Forstleute in Böhmen zu erklären, daß wir dies seit kurzem in unser Programm aufgenommen und bereits an Ort und Stelle Vorträge gehalten haben. Wir waren uns der Hindernisse wohl bewußt, die uns hier bei dieser Frage in den Weg treten werden.

Trotzdem im vorjährigen Forstkongresse gelegentlich der Debatte über das Referat des Herrn Hofrates von Guttenberg von berufener Seite darauf hingewiesen wurde, daß vom Wanderunterricht gar kein Erfolg zu erhoffen ist, können wir sagen, daß in Böhmen, in den deutschen Bezirken wenigstens, das Gegenteil davon der Fall ist. Die Saat, die wir hier ausgestreut haben, wird unbedingt Früchte tragen. Wir sind heute ein Verein, der eine große Anzahl Mitglieder umfaßt und da gibt es immerhin einige Kollegen dabei, die aus Liebe zum Walde sich freiwillig dazu hergeben, ihre freie Zeit am Sonntag opfern und in den Wald hinausgehen, um den Besitzern besonders waldbauliche Fragen an Ort und Stelle zu erläutern.

Ich will nicht lange sprechen, da die Zeit bereits vorgeschritten ist, aber ganz kurz möchte ich doch noch eines klassischen Falles Erwähnung tun. In einem deutschen Bezirke Böhmens, welcher von Seite der politischen Behörde als Notstandsbezirk bekannt ist, da dort alle zwei Jahre Hagelschläge vorkommen, die Streunot daher groß ist, kennt die politische Behörde trotzdem kein anderes Rezept als das

strenge Verbot jeder Streuentnahme oder Strafe. Die Leute haben keinen Kreuzer Geld und müssen daher wieder Streu entnehmen und dieselbe verkaufen, um wenigstens die Strafe zu bezahlen. (Heiterkeit.) Die wahre Liebe ist das jedenfalls nicht, die man da den Kleinwaldbesitzern entgegenbringt. Man muß da diplomatischer vorgehen, um etwas zu erreichen. Ich bin selbst einige Sonntage hingefahren — es war eine Gemeinde mit zirka 800 Joch Wald — um mir die Sache anzusehen. Es waren da Kiefern, Fichten, aber auch etwa $^1/_{10}$% Tannen darunter und da habe ich die Tannen freihauen lassen. Ich habe die Besitzer herausgerufen, habe ihnen alles erklärt und ihnen dabei schöne Tannengeschichteln erzählt, so daß sie mit Lust zugehört haben, und bin so wenigstens zehnmal hingegangen.

Nach zwei Jahren, als sich schöner Anflug zeigte und sie wieder Streu haben wollten, sagte ich dann: „Ah, jetzt geht es nicht mehr, da würde ja der hoffnungsreiche üppige Tannenunterwuchs verschwinden, das ist schon jetzt euere Kultur, und da ist Streurecheln nach dem Forstgesetze streng verboten."

Sie waren zufrieden und verlangten seither keine Streu mehr. Also die Liebe zum Walde ist es, die man dem Bauer beibringen muß, dann werden sich das Vertrauen und auch der Erfolg von selbst einstellen.

Ich gebe daher, was die deutschen Bezirke Böhmens anbelangt, die Hoffnung nicht auf, daß eine Wendung zum besseren möglich ist. Der allgemeine Krebsschaden liegt in unseren immer schlechter werdenden agrarischen Verhältnissen, er liegt in den schier unerschwinglichen Steuerlasten, die Staat, Land und Bezirk unaufhörlich fordern und immer höher schrauben, und nicht zuletzt in den politischen Verhältnissen Österreichs. Wenn dann der Kleinwaldbesitzer oder auch der Großgrundbesitzer etwas fordert, wie dies z. B. heuer bei der Eisbruchkatastrophe der Fall war, wo nach den Daten, die ich vom Großgrundbesitz erhalten habe — vom Kleinwaldbesitzer war dies nicht möglich, weil er mißtrauisch ist und glaubt, daß er wahrscheinlich wieder zahlen muß — im Erzgebirge allein fast $^3/_4$ Millionen Festmeter gebrochen und zersplittert wurden, wirkt es geradezu erheiternd, wenn man

hört, wie großartig für solche Elementarereignisse der Staat vorgesorgt hat. So heißt es z. B. im § 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 betreffend die Grundsteuerabschreibung: „Wenn mindestens ein Drittel des Holzbestandes auf einer oder mehreren demselben Besitzer gehörigen Katastralparzellen gebrochen ist, so daß solche Flächen nur durch Aufforstung ertragsfähig gemacht werden können", und weiter im § 11: „Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des § 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen 8 Tagen vom Besitzer der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen." Nun hat aber diesmal die Bruchperiode allein 4 Wochen gedauert. § 16 des zitierten Gesetzes bestimmt endlich, daß im Falle es sich bei Kommissionserhebungen herausstellt, daß die Schadensanzeige ungerechtfertigt war, der Anzeiger die Kommissionskosten zu tragen hat. Der Kommentar hierzu ist wohl überflüssig, doch wäre es hoch an der Zeit, wenn diese schlauen Steuerabschreibungsparagraphe abgeändert würden.

Durch die kleinen Erfolge nun, um wieder auf unser Thema zurückzukommen, die wir bei dieser Aufklärungsarbeit erzielten, ermutigt, wollten wir die forstlichen Vorträge und Wanderversammlungen im größeren Maßstabe einführen. Wiederholt wandten wir uns da an die kompetenten Behörden, um Subventionierung hierfür, um wenigstens denjenigen Herren, die sich hierzu freiwillig gemeldet hatten und ihre freie Zeit gerne opfern wollten, die Reiseauslagen vergüten zu können. Leider bisher ohne jeden Erfolg, wiewohl uns das kleinste Entgegenkommen zu eifriger Arbeit — und wir fassen dies als ideale Arbeit auf — nur angespornt hätte.

Wenn also der Herr Referent ganz richtig bemerkt und sagt: „daß alle hierzu berufenen Faktoren zusammenwirken sollen usw.", so muß man ihm entgegnen, daß dieses Zusammenwirken gar nicht besteht und das Entgegenkommen von Staat und Land sehr gering ist. Unter solchen Umständen ist man berechtigt, die Behauptung aufzustellen — die Herren werden mir schon verzeihen — daß es zur Lösung dieser Frage vielen von den „berufenen Faktoren" doch noch an dem nötigen Ernste mangelt. (Beifall.)

Hofrat Ritter v. **Guttenberg** (zu einer tatsächlichen Berichtigung): Ich möchte nur konstatieren, daß ich in meinem vorjährigen Referate keineswegs gesagt habe, daß ich von einer Belehrung im Wege von Wandervorträgen keinen Erfolg erwarte, sondern ich habe nur gemeint, daß bei den Mindestgebildeten und Mindestbemittelten wenig Erfolg für die nächste Zeit in Aussicht steht. Ich wollte aber diesem Mittel keineswegs den Erfolg gänzlich abgesprochen haben. Es ist also nur sehr erfreulich, wenn solche Erfolge heute schon vorhanden sind, wie wir in den Ausführungen des Herrn Vorredners soeben gehört haben.

Ich möchte nur noch eines anführen. Ich habe früher erklärt, daß ich nicht in der Lage bin, schon jetzt zu der Resolution des Herrn Referenten Stellung zu nehmen. Ich habe inzwischen aber Einblick in dieselbe genommen und könnte insbesondere einem Passus nicht zustimmen, welcher sagt: der Kongreß spricht sich dafür aus, es mögen die Bestimmungen des Forstgesetzes entsprechend erweitert werden. Das könnte unter keinen Umständen stehen bleiben. Herr Ministerialrat Rossipal hat bereits auseinandergesetzt, daß unser Forstgesetz überhaupt keine Bestimmungen über die Waldgenossenschaften enthält.

Ich möchte schließlich den Wunsch aussprechen, daß der Herr Referent sich dem Antrage Trubrig akkommodiere, der im wesentlichen ganz dasselbe, nur kürzer zum Ausdrucke bringt.

Forstinspektor **Mayer**: Herr Hofrat v. Guttenberg hat mich schlecht verstanden. Ich habe nicht gesagt, daß er den Wandervorträgen den Erfolg abspricht, sondern daß diese Äußerung während der Debatte gelegentlich des Referates des Herrn Hofrates gefallen ist. Ich habe das Protokoll gedruckt zu Hause, es steht tatsächlich drinnen, nur weiß ich momentan nicht, welcher Herr es damals gesagt hat.

Präsident: Wenn niemand mehr das Wort verlangt (niemand meldet sich), so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Alfred **Günther**: Wenn Dr. Trubrig meint, daß ich die vorzüglichen Ausführungen des Herrn Hofrates v. Guttenberg nicht erwähnt habe, so erkläre ich, daß ich dies in meinem Referate und in der Broschüre mehrmals getan

habe. Das Werk von Dr. Heck ist tatsächlich das einzige ausführliche Buch über Genossenschaften in der Forstwirtschaft. Wenn ich alles, was auf das Genossenschaftswesen Bezug hat, zitieren wollte, müßte ich jeden Vortrag über Genossenschaften anführen, und ich glaube, daß dies nicht notwendig ist. Ich muß gestehen, daß ich vergessen habe, die Aufsätze Dr. Trubrigs anzuführen, aber es war dies schwer möglich, da dieselben erst erschienen, als mein Referat schon gedruckt war.

Vom § 22 des Forstgesetzes ist mir genügend bekannt, daß er von der Bestellung von Forstwirtschaftsführern handelt, aber zufälligerweise stehen unter dem § 22 im Forstgesetze der Manzschen Ausgabe 1897 die erwähnten Erläuterungen und ich habe, weil daselbst Worte über Genossenschaften genannt werden, diese als rudimentäre gesetzliche Bestimmungen angeführt. Die Bestimmungen selbst habe ich nicht erfunden; ich wollte sagen, daß nur wenige vorhanden sind. Übrigens weise ich auf Seite 39 meiner Broschüre „Bauernwald und Waldgenossenschaft" hin, in welcher ich die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen anführe.

Ich meine, daß Dr. Trubrig nur den Versuch machen soll, der bäuerlichen Bevölkerung mit Zwang zu kommen. Er würde nicht mit angenehmem Bewußtsein zurückkehren. (Heiterkeit.)

Die Gesetze von der Bukowina und Istrien kenne ich leider nicht, es sind das Spezialgesetze, die ich nicht angeführt habe.

Betreffs der Waldschutzgenossenschaften in Preußen sind eben verschiedene Ansichten vorhanden. Die einen halten die Statuten für gut, die anderen für schlecht. Ich habe mir nur erlaubt anzuführen, daß die Statuten, die von Runebaum-Stade in Deutschland erwähnt worden sind, mit entsprechender Änderung auch für uns benutzt werden könnten. Man kann aus schlechten Bestimmungen Nutzen ziehen, indem man das Gegenteil oder nur das anwendet, was von Vorteil ist.

Daß „freiwillige" Genossenschaftswälder 200.000 *ha* oder eine ähnliche Ziffer haben sollen, weiß ich nicht. Es dürften sich wahrscheinlich Gemeinschaftswälder unter diesem Titel finden, wenn diese Angabe nicht überhaupt auf einem

Irrtum beruht. Wegen der Arten der Genossenschaften handelt es sich nicht um Haarspaltereien. Es muß erst etwas unternommen werden. Darüber sind sehr wenig Erfahrungen vorhanden und es hätte jetzt keinen Zweck, darüber zu sprechen, ob eine Sache gut oder schlecht ist, wenn sie noch nicht existiert.

Ich komme wieder auf Dr. Heck zurück. Dr. Trubrig hat sich in seinem Aufsatz ebenfalls auf dieses Buch berufen, infolge dessen glaube ich, daß ich gar keinen Vorwurf verdiene, daß ich dieses ausführliche, über 200 Seiten starke Buch benutzt habe. Der Unterschied zwischen land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften ist auch mir bekannt, ich konnte aber hier nicht so detailliert vorgehen. Es wurde auch erwähnt, daß eine Genossenschaft in St. Veit errichtet wurde, förmlich so, als ob ich es nicht gewußt hätte; aber ich bin selbst vom Landesausschusse aufgefordert worden, darüber ein Gutachten abzugeben. Infolge dessen erscheint mir diese Mitteilung nicht als Neuigkeit.

Wegen des Durchführungskomitees würde ich den Antrag stellen, daß Dr. Trubrig in dasselbe gewählt werde.

Hofrat v. Guttenberg hat den Vorwurf erhoben, daß dieses Thema abermals angemeldet wurde. Dafür kann ich nichts, aber ich danke Sr. Durchlaucht dem Fürsten Auersperg und Sr. Exzellenz Baron Gudenus, daß dieselben die Gründe zur Anmeldung aufgeklärt haben. Ferner berufe ich mich auf die Worte des verstorbenen Trientl in Innsbruck, welcher gesagt hat, daß in dieser Sache nicht oft genug gesprochen werden kann.

Die Schwierigkeiten der Genossenschaftsbildung sind ja bekannt, aber trotzdem muß man damit einmal anfangen, wenn man etwas erreichen will. Es wurde auch bezüglich der einzelnen Parzellen erwähnt, daß dieselben sehr schmale Streifen vorstellen und daher eine Zusammenstellung dieser kleinen Parzellen nicht leicht möglich ist. Aber da gibt es ja noch sehr viele Schwierigkeiten! Wegen dieser schmalen Parzellen erinnere ich nur z. B. an die Bestimmung des Forstgesetzes über den Windmantel, welcher 37 *m* haben soll. Demnach dürften solche Waldbesitzer unter Umständen ihren Forst gar nicht abschlagen, wenn er überhaupt nicht 37 *m* breit ist.

Die Bemänglung des Herrn Grafen Haugwitz, daß die Resolution im Referate nicht gedruckt ist, nehme ich zur Kenntnis, bemerke jedoch, daß im vorjährigen Referate auch keine Resolution angegeben war, dies aber nicht beanständet wurde.

Was die populär gehaltenen Vorträge anbelangt, so möchte ich erwähnen, daß in Niederösterreich hierfür 600 *K* Subvention ausgeworfen sind und in einem Jahr nur zwei Vorträge gehalten wurden, daß in anderen Jahren nur ein geringer Betrag für die Abhaltung dieser Vorträge verwendet wurde, was zur forstlichen Aufklärung der bäuerlichen Bevölkerung nicht genügt.

Herr Forstdirektor Baudisch hat von der Entwicklung der Genossenschaften gesprochen und gesagt, daß dieselben in Mähren in der Entwicklung begriffen sind; es ist daher begründet, Schritte zu unternehmen, daß diese Genossenschaften weiter gedeihen. Sonst sind die Ausführungen zwar nicht kongruent aber den meinen ziemlich ähnlich.

Herr Ministerialrat Rossipal hat gesagt, daß die Versuche, welche zur Genossenschaftsbildung gemacht wurden, kein günstiges Resultat zutage gefördert haben. Das ist ebenfalls aus vielen Schriften, die in Deutschland erschienen sind, bekannt. Ich danke dem Herrn Ministerialrat für die aufklärenden Worte.

Die Worte des Herrn Forstrates Schmidt erfreuten mich sehr, sie sind aus meiner Seele gesprochen und bitte ich meinen Forstmannsdank entgegen zu nehmen.

Herr Oberforstmeister Siebeck hat die Schwierigkeiten geschildert, welche sich der Genossenschaftsbildung entgegenstellen. Aber diese sind wohl bekannt, auch hat es sich beim Referate nicht darum gehandelt, eine Einigung zwischen Klein- und Großwaldbesitz wegen der Wege, wie dies angeführt wurde, herbeizuführen, sondern um eine Einigung unter den Kleinwaldbesitzern allein. Daß kein momentaner Erfolg erwartet werden kann, ist jedermann bekannt, aber man muß doch einmal anfangen, um überhaupt einen Erfolg herbeiführen zu können.

Herrn Forstinspektor Mayer, welcher das von mir Gesagte bestätigt, danke ich für seine Ausführungen bestens.

Außerdem schließe ich mich der Resolution des Herrn Dr. Trubrig vollkommen an. (Beifall.)

Präsident: Es gelangt zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Graf Haugwitz zum Worte.

Graf **Haugwitz**: Der Herr Referent hat — wenn auch nicht offen, so war dies doch zwischen den Zeilen zu lesen — dem Niederösterreichischen Forstverein den Vorwurf gemacht, daß die 300 *K*, die für populäre Vorträge ausgeworfen sind, nicht voll erschöpft wurden, daß um diesen Betrag mehr Vorträge hätten gehalten werden können.

Dem gegenüber muß ich bemerken, daß wir uns nirgends aufdrängen wollen, sondern daß wir erst dann, wenn das betreffende landwirtschaftliche Kasino einen forstlichen Vortrag verlangt, und sich entweder an die landwirtschaftliche Gesellschaft oder direkt an den Forstverein wendet, einen Vortragenden hinschicken. Der Grund, daß so wenig Vorträge gehalten werden, liegt also darin, daß die landwirtschaftlichen Kasinos von dieser Einrichtung zu wenig Gebrauch machen. Der Forstverein wird aber stets bereit sein, einem Rufe Folge zu leisten.

Präsident: Nachdem sich der Herr Referent der Resolution des Herrn Dr. Trubrig akkomodiert hat, gelangt diese allein zur Abstimmung. Ich ersuche die Herren Stimmführer abzustimmen. (Geschieht.)

Ich konstatiere die einstimmige Annahme der Resolution in der vom Herrn Dr. Trubrig beantragten Fassung.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und ich unterbreche die Sitzung bis 2 Uhr nachmittags.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr 25 Minuten nachmittags unterbrochen.)

Nachmittagssitzung.

Beginn 1/4 3 Uhr nachmittags.

Präsident: Mit Rücksicht auf den Umstand, daß wir um 5 Uhr den Saal räumen müssen, sehe ich mich gezwungen, wenn auch noch nicht alle Herren anwesend sind, die Sitzung zu eröffnen.

Wir kommen zum 7. Programmpunkte. Es ist dies der Antrag der österreichischen Zentralstelle zur Wahrung land- und forst-

wirtschaftlicher Interessen beim Abschluß von Handelsverträgen: „Wahl eines bis zum Zusammentritt des nächsten Forstkongresses in Funktion bleibenden Holzfrachttarif-Komitees, welches sich unter Anlehnung an die österreichische Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen mit allen die Holzverfrachtung auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen betreffenden Fragen zu beschäftigen hat." (Eingeleitet durch den Hauptreferenten der Zentralstelle Alfred Simitsch Reichsritter von Hohenblum.)

Reichsritter v. **Hohenblum**: Meine sehr geehrten Herren! Ich glaube, dieser Antrag bedarf gar keiner Begründung. Wir wissen alle, daß nach der Zolltariffrage die Eisenbahntarife für uns von eminenter Wichtigkeit sind, und wissen ferner, daß es unbedingt notwendig ist, daß wir auf die Eisenbahntarifpolitik ein sehr wachsames Auge haben müssen. Wir haben die Erfahrung gemacht, und zwar erst während der jüngsten Zeit, daß von Seite des Eisenbahnministeriums sehr oft unter der Erklärung einer Abrundung oder einer sonstigen wie immer Namen habenden Prozedur Änderungen in den Holztarifen vorgenommen werden, aber niemals zum Vorteil, sondern immer nur zum Nachteile der Forstwirtschaft, und deshalb ist es notwendig, daß diese Sache von uns eingehend erörtert wird und daß wir uns eingehend mit der Tarifpolitik befassen. Es gehört dies eigentlich auch in das Ressort der „Zentralstelle", aber die „Zentralstelle" ist nicht in der Lage, gleichzeitig auf allen Instrumenten zu spielen. Es ist also sehr wünschenswert, wenn der Forstkongreß als eine so hervorragende Körperschaft, die hauptsächlich die forstwirtschaftlichen Interessen zu vertreten hat, sich mit der „Zentralstelle" vereinigt, um ein gemeinsames Komitee zu bilden, welches alle diese Tariffragen einer eingehenden Erörterung unterzieht und, sobald Feuer am Dach ist, d. h. sobald unsere Interessen in irgend einer Weise bedroht werden, sogleich sich mit der „Zentralstelle" einigt, damit diese ins Alarmhorn stoße und, wie dies bei dem Elbeumschlagtarif geschehen ist, die Forstwirtschaft mobilisiert und gegen das geplante Attentat des Eisenbahnministeriums entschlossen Stellung nimmt.

Die Idee, wie die Sache durchzuführen ist, ist sehr einfach. Ich glaube, der Forstkongreß sollte in seiner heutigen Sitzung eine Komitee wählen, welches zu bestehen hätte aus den Vertretern jener forstwirtschaftlichen Körperschaften, welche dem Forstkongresse angehören, Dieses Komitee würde dann vielleicht einen 3- bis 5gliedrigen Vollzugsausschuß wählen und eventuell einen ständigen Referenten für diese Frage ernennen. Die Verbindung der „Zentralstelle" mit dem Forstkongreß wäre dadurch hergestellt, daß die „Zentralstelle" ebenfalls 2 bis 3 Mitglieder in dieses Komitee entsendet und dadurch könnte man bei wichtigen Fragen, welche vom Vollzugsausschusse anzuregen wären, im Rahmen des festgesetzten Wirkungskreises eine selbständige Aktion einleiten; bei Fragen von eminenter Wichtigkeit wäre es wohl notwendig, sämtliche Mitglieder des Komitees einzuberufen, um darüber schlüssig zu werden und mit den diesbezüglichen Vorschlägen an das Eisenbahnministerium, respektive an die Regierung heranzutreten.

Besonders erfordern die Beschlüsse unseres Eisenbahnrates eine sorgsame Überwachung (Zustimmung), um so mehr, nachdem die Forstwirtschaft darin gar nicht vertreten ist. Wir müßten also eine Korporation schaffen zur Wahrung der forstwirtschaftlichen Interessen im Eisenbahnrate. Durch das Komitee müßte die Direktive gegeben werden, wie die Interessen der österreichischen Forstwirtschaft zu vertreten und zu wahren sind.

Nach dieser kurzen Begründung bitte ich Sie, den Antrag annehmen zu wollen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Verlangt jemand das Wort?

Industrieller **Winterberg**: Sehr geehrte Versammlung! Ich erlaube mir im Namen des Vereines, den ich zu vertreten die Ehre habe, zu bemerken, daß ich den Vorschlag des Herrn v. Hohenblum mit Vergnügen akzeptiere. Es ist überhaupt ein Verdienst des geehrten Herrn Vorredners, daß er es durch sein temperamentvolles Eingreifen zu Wege gebracht hat, daß in forstwirtschaftlichen Kreisen für das Tarifwesen im allgemeinen jetzt mehr Verständnis zutage tritt. Ich glaube, man hat früher in forstwirtschaftlichen Kreisen der Tariffrage mit Unrecht zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, daher ist

jetzt, wo die Tarife in der Hand des Ministeriums ziemlich elastisch gehandhabt werden, die Anregung, die der geehrte Herr Vorredner gegeben hat, um so begründeter.

Ich möchte nur empfehlen, nachdem, wie ganz richtig bemerkt wurde, eine Vertretung im Staatseisenbahnrate weder für die Forstwirtschaft im allgemeinen, noch auch für den Holzhandel und die Sägeindustrie Böhmens existiert, daß auch Böhmen im Staatseisenbahnrate die ihm gebührende Vertretung erhalten möge.

Auch in dieser Beziehung kann ich den Antrag Hohenblum mit Freude begrüßen und empfehle ihn gerne zur Annahme.

Hofrat Ritter v. **Guttenberg**: Ich danke dem Herrn Referenten für die Anregung, die er gegeben hat. Die Herren wissen, daß heute die Tariffragen viel wichtiger sind, als die Zollpolitik. Sehr viel kann im Wege der Tarifsätze gut gemacht werden, was im Wege der Zollverhandlungen schlecht gemacht wurde.

Wer mit Aufmerksamkeit den Ausführungen des Herrn Referenten Bakesch in bezug auf die Eisenbahntarife gefolgt ist, wird daraus gesehen haben, welche ungeheure Arbeitslast es ist, um nur die heutigen Tarife zu kennen und zu beherrschen. Es kommen so viele Abstufungen in den Tarifen in Frage, daß ich gestehen muß, daß das Komitee und der Referent keine leichte Aufgabe haben werden. Ich glaube, eine Hauptarbeit wird dahin gehen: Klarstellung und Vereinheitlichung der Tarife, damit sich auch ein gewöhnlicher Mensch darin auskennen kann, nicht nur derjenige, der sich das Tarifwesen zum Spezialstudium gemacht hat. (Beifall.)

Das zweite Hauptmoment ist die Ständigkeit der Tarife, sonst kann der Produzent nicht mit einer bestimmten Ziffer in seiner Kalkulation rechnen. Dem Komitee steht eine dankbare Aufgabe bevor und ich möchte die Anregung des Herrn Referenten unterstützen. (Beifall.)

Präsident: Ich erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Reichsritter v. **Hohenblum**: Herr Winterberg hat ganz richtig angeführt, daß es sehr häufig vorkommt, daß die Interessen der einzelnen im Reichsrate vertretenen König-

reiche und Länder in transporttarifarischer Beziehung nicht die gleichen sind.

Es ist dies gewiß ein Hauptmoment, auf welches großes Gewicht zu legen ist und wird es die Aufgabe des von mir beantragten Frachttarifkomitees sein, eben in solchen Fragen, wo die Interessen der einzelnen Länder sich nicht decken oder dieselben sogar kollidieren, eine Verständigung herbeizuführen und dadurch die notwendige Solidarität der gesamten österreichischen Forstwirtschaft herzustellen.

Gegen die Sonderstellung einzelner Länder, gegen die Durchbrechung unserer Solidarität müsste entschieden protestiert werden.

Vor allem dürfen Vorteile, welche einzelne Länder oder Teile derselben in transporttarifarischer Beziehung genießen, nicht entzogen werden, selbst wenn andere Länder oder Landesteile sich dadurch benachteiligt sehen sollten.

An allen transporttarifarischen Begünstigungen, ob selbe die Gesamtproduktion der Monarchie oder einzelner Produktionsgebiete betreffen, muß unter jeder Bedingung festgehalten werden und die Parität zwischen den einzelnen Ländern darf nicht durch die Entziehung bereits gewährter Tarifermäßigungen, sondern muß durch die Gewährung gleichwertiger an die bisher verkürzten Länder hergestellt werden.

Was die Bemerkungen des Herrn Hofrates v. Guttenberg betrifft, so möchte ich nur erwähnen, daß es wohl richtig ist, daß wir nicht immer nur Tarifherabsetzungen fordern können, wenn unsere Forderungen ernst genommen werden sollen, daß es aber gewisse Positionen gibt, in welchen wir mit vollem Rechte sogar eine namhafte Herabminderung verlangen müssen, selbst wenn diese Forderungen im vollsten Widerspruche mit der fiskalischen Politik des Eisenbahnministeriums stehen sollten.

In erster Linie ist dies bei den Exporttarifen notwendig.

Eine so evident hervorragende Post unseres Außenhandels, wie es das Holz ist, intakt zu halten, ist gewiß eines jeden transporttarifarischen Opfers seitens des Fiskus wert, um so mehr, als unsere aktive Handelsbilanz zum großen

Teile auf unserer Holzausfuhr fußt, und wir in voller wirtschaftlicher Beziehung nur durch eine aktive Handelsbilanz die Schäden unserer passiven Handelsbilanz auszugleichen vermögen.

Deshalb müssen wir, ohne uns durch fiskalische Bedenken beirren zu lassen, darauf bestehen, daß wir für unseren Holzexport Tarife bekommen, die es ermöglichen, eine etwaige Erhöhung der Holzzölle im Auslande wirksam zu bekämpfen.

Der Schaden, welchen unsere Bahnen bei der Erstellung solcher Exporttarife erleiden, dürfte wohl durch die Massenverfrachtung zum großen Teile ausgeglichen werden. Anderseits haben wir gegen die Erhöhung der Exporttarife von bosnischem Holz und gegen möglichst hohe Einfuhrtarife von Holz aus dem Auslande keine Einwendung.

Der Export muß gefördert, der Import erschwert werden; deshalb haben wir auch gegen die Wasserstraßen Stellung genommen, da mit Recht zu befürchten steht, daß durch dieselben mit den niedrigsten Frachtsätzen ausländische land- und forstwirtschaftliche Produkte auf unsere Märkte geworfen werden können. Das Nivellement, welches seitens des Eisenbahnministeriums vorzunehmen ist, überlassen wir diesem.

Wir haben nur unseren, ich möchte sagen, forstwirtschaftlich egoistischen Standpunkt zu vertreten.

Wasser kommt in unseren Wein noch rechtzeitig genug. Unsere Forderungen werden schon von der Regierung verwässert werden, ohne daß wir es notwendig haben, schon vom Anfange an verwässerten Wein zum Ausschank zu bringen.

Deshalb halte ich es für notwendig, ein Komitee zu wählen, welches sagt: „Es bedroht uns eine Schädigung unserer Holzausfuhr nach Deutschland in erster Linie, vielleicht auch nach Italien in zollpolitischer Beziehung. Um dieser Schädigung wirksam entgegenzutreten, müssen wir uns in transporttarifarischer Beziehung rüsten, da eine direkte Einflußnahme auf die Zollpolitik des Auslandes unserseits selbst durch die Handelsverträge immerhin sehr schwierig, wenn nicht ganz unmöglich ist, indem die Importstaaten diejenigen sind, welche die Direktive angeben, und von deren Willkür wir immer mehr oder weniger abhängen."

Eine solche Rüstung erfordert aber ein eingehendes Studium der so wichtigen Transporttariffragen, und deshalb ist es erforderlich, daß ein eigenes Komitee von Fachleuten sich dieser Aufgabe unterziehe.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, diesem Antrag zuzustimmen. (Lebhafter Beifall.)

Reichsritter v. Hohenblum (unterbrechend): Die Holzhändler vielleicht durch ein Mitglied. Dagegen wäre dies bei den rein landwirtschaftlichen Körperschaften nicht nötig, da dieselben ohnehin durch die Mitglieder der „Zentralstelle" in dem Komitee vertreten sein werden.

Ein zu großes Komitee würde wieder ein Forstkongreß werden.

Präsident: Ich bitte um eine Präzisierung. Was ist es mit den Landeskulturräten, welche Forstkomitees haben? Werden diese zur Beteiligung vorgeschlagen?

Reichsritter v. **Hohenblum**: Nur die Forstvereine, jedes Land hat ja einen solchen.

Präsident: Der formale Antrag geht also dahin, daß jede im Forstkongreß vertretene forstliche Körperschaft, sowie der Verein der Holzhändler und Floßinteressenten in Prag aufgefordert werden, je ein Mitglied in dieses Komitee zu entsenden, welches dann wieder unter sich ein ständiges Komitee zu wählen und im Verein mit der Zentralstelle die weiteren Anträge zu beraten hätte. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem meritorischen Antrage der Zentralstelle mit der vom Herrn Referenten beantragten formalen Durchführung zustimmen, mit „Ja" zu stimmen. (Abstimmung.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit ist dieser Programmpunkt erledigt und wir kommen zum Punkt 8: „Eventuell nach § 8 der Geschäftsordnung zu verhandelnde Anträge."

Dieser Paragraph lautet: „Jede im Kongreß vertretene Körperschaft ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände anzumelden, welche Anmeldung jedoch vor Einberufung des Kongresses beim Präsidium eingelangt sein muß.

Das Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit solcher Verhandlungsgegenstände, hat jedoch die Ausschließung eines derselben vor dem Kongresse zu motivieren.

Jeder Delegierte hat das Recht, im Kongresse Verhandlungsgegenstände für die Tagesordnung des nächsten Kongresses in Antrag zu bringen, über deren Zulassung der tagende Kongreß entscheidet."

Ich habe als Obmann des Durchführungskomitees einen solchen Antrag zu stellen und bitte den Herrn Vizepräsidenten Grafen Dubsky, den Vorsitz zu übernehmen und mir das Wort zu erteilen.

Vizepräsident Graf **Dubsky** (übernimmt den Vorsitz): Das Wort hat sich Se. Exzellenz Herr Graf Buquoy erbeten. Ich erteile ihm dasselbe.

Präsident Graf **Buquoy** (vom Platze aus): Meine Herren! Im Verlaufe der Verhandlungen des Forstkongresses, noch mehr aber bei den Durchführungsarbeiten für die einzelnen Forstkongresse hat sich herausgestellt, daß unsere Geschäftsordnung, welche von der ersten Tagung des Forstkongresses datiert, also das ehrwürdige Alter von 30 Jahren hat, in einer ganzen Reihe von Belangen nicht mehr ausreicht, so daß zu Interpretationen und ähnlichen Auskunftsmitteln gegriffen werden mußte. Ich weise z. B. auf den § 2 hin, der vollkommen veraltet ist, wo es heißt:

„Mitglieder des Kongresses sind die Delegierten der Forstvereine, dann der Forstsektionen oder Forstkomitees jener Landwirtschaftsgesellschaften in den einzelnen Königreichen und Ländern, welche den Beitritt zum Kongresse erklären."

Meine Herren! Nach diesem Paragraph konnten eine ganze Reihe von Korporationen, auf deren Mitgliedschaft wir das größte Gewicht legen, wie z. B. die seitdem entstandenen Landeskulturräte in den einzelnen Ländern nur auf Grund einer sehr gezwungenen Interpretation als Mitglieder zugelassen werden. Es sind eine Reihe von anderen verwandten Vereinen eigentlich nach dem strengen Wortlaute der Geschäftsordnung nicht mitgliedsberechtigt.

Ich weise weiter darauf hin, daß z. B. betreffs Verlautbarung der Kongreßverhandlungen § 14 veraltet ist. Ferner, daß im § 6 eine Bestimmung enthalten ist, wonach 3 Korporationen schon binnen 6 Wochen einen Zusammentritt des Forstkongresses provozieren können, indem sie zusammen

einen Antrag stellen. Das war ganz gerechtfertigt, so lange lediglich 15 Forstvereine den Forstkongreß gebildet haben, wo also 3 Korporationen ein Fünftel betrugen. Heute haben wir 33 Korporationen; daß sich unter diesen eventuell 3 Korporationen finden können, die das Durchführungskomitee überrumpeln und zu einer ganz unmöglichen Zeit die Einberufung des Forstkongresses erzwingen können, ist auch eine Bestimmung, die den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Aus dieser und einer anderen Reihe von Beispielen, die ich anführen könnte, die die sehr beschränkte Wirksamkeit des Durchführungskomitees betreffen, habe ich namens des Durchführungskomitees den Antrag zu stellen:

„Der XX. österreichische Forstkongreß wolle beschließen, das Durchführungskomitee werde beauftragt, eine den geänderten Zeitverhältnissen entsprechende neue Geschäftsordnung auszuarbeiten und dem nächstjährigen Forstkongresse zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

Vizepräsident Graf **Dubsky**: Wünscht jemand das Wort?

Reichsritter v. **Hohenblum**: Ich begrüße den Antrag schon deshalb mit großer Freude, weil die Einberufung des Forstkongresses immer eine sehr schwierige Prozedur ist.

Es wäre wünschenswert, wenn ein Passus in die Geschäftsordnung aufgenommen würde, daß nämlich bei sehr dringlichen Angelegenheiten am Kongresse selbst, wenn sich die Zweidrittelmajorität für die Zulässigkeit des Antrages entscheidet, ein solcher Antrag noch zur Debatte und Beschlußfassung gebracht werden kann. Dieser Passus ist bei den anderen Körperschaften bereits aufgenommen. Es ist sehr leicht möglich, daß eine wichtige Situation für die Forstwirtschaft in dem Zeitraume zwischen der Anberaumung der Tagesordnung und der Abhaltung des Forstkongresses entsteht. Und da wäre es selbstverständlich von ungeheurer Wichtigkeit, daß solche vitale Fragen der österreichischen Forstwirtschaft auch zur Debatte gelangen können und nicht daß die Geschäftsordnung dies verhindert. Diese Anregung möchte ich bitten, bei der Abfassung der neuen Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

Vizepräsident Graf **Dubsky**: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich

schließe daher die Debatte und werden wir über den Antrag des Durchführungskomitees abstimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, mit „Ja" zu stimmen.

Ich konstatiere, daß der Antrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wurde.

Präsident Graf **Buquoy** (den Vorsitz wieder übernehmend): Ich gestatte mir die Frage, ob jemand von den übrigen Herren Anwesenden auf Grund des § 8 für den nächstjährigen Forstkongreß etwas vorzubringen wünscht.

Graf **Haugwitz**: Ich möchte nur beantragen, daß der nächstjährige Forstkongreß bereits in der ersten Hälfte des Monates März zusammentrete, da die zweite Hälfte des Monates März hierzu weniger geeignet ist, zumal sich zu dieser Zeit die forstlichen Arbeiten schon häufen. Natürlich setzt das voraus, daß die Referate dem Durchführungskomitee rechtzeitig eingesendet werden und ist es daher angezeigt, daß das Durchführungskomitee diejenigen Vereine, welche Referate übernehmen, darauf aufmerksam macht.

Präsident: Ich teile vollkommen die Ansicht des Grafen Haugwitz und habe bei jeder Gelegenheit erklärt, daß ich selbst für den Fall, daß minderwichtige Verhandlungsgegenstände zur Verhandlung kommen könnten, großes Gewicht darauf lege, daß der Forstkongreß alljährlich zusammentritt, damit die kollegialen Beziehungen und innigen Berührungen zwischen unseren Fachgenossen jedes Jahr möglich werden.

Auch ich bin vollkommen der Ansicht, daß sich die erste Hälfte des Monates März mehr für die Einberufung des Forstkongresses empfiehlt, als jeder spätere Zeitraum. Die Herren können überzeugt sein, daß das Durchführungskomitee jederzeit mit allem Hochdruck dahin arbeiten wird, daß die Referate möglichst bald eingehen. Wenn also keine Themen direkt angemeldet werden, wird es Sache des Durchführungskomitees sein, sofort an die einzelnen Korporationen mit dem Ersuchen heranzutreten, Themata für einen im nächsten Jahre abzuhaltenden Forstkongress baldmöglichst anzumelden und die Referate sobald als möglich dem Durchführungskomitee zukommen zu lassen. Selbstverständlich ist die Abhaltung des

Forstkongresses möglich, wenn auch nur eine oder zwei Fragen angemeldet werden.

Wünscht zu Punkt 8 noch jemand das Wort?

Oberförster **Holaubeck**: Ich möchte mir nur eine Anregung erlauben, die dahin zielt, daß denjenigen Mitgliedern, respektive Delegierten des Forstkongresses, die zur Beteiligung an demselben weiterer Reisen bedürfen, denen es die Zeit auch nicht immer erlaubt, den verschiedenen ihnen obliegenden Vereinstätigkeiten und den an sie gestellten Forderungen nachzukommen, die Möglichkeit geboten würde, alle außer dem eigentlichen Berufe stehenden Funktionen bei einer Gelegenheit abtun zu können. Ich weise weiters darauf hin, daß ich dem Ausschuß der Zentralstelle angehöre, daß ich, als Delegierter zum Forstkongresse berufen wurde und daß ich endlich gleichzeitig in einer Versammlung der Güterbeamten erscheinen soll. Es ist daher notwendig, daß ich, um das Interesse dieser Körperschaften, die mich delegiert haben, zu vertreten, längere Zeit fern von meinem Berufe in Wien bleibe. Es ist allerdings nicht dem Forstkongresse zuzumuten, daß er sich bezüglich des Zeitpunktes der Einberufung anderen Korporationen anschließt. Es würde aber vielleicht im Anregungswege möglich sein, diese anderen Körperschaften zu bewegen, daß sie ihre Versammlungen, zu denen Delegierte weit aus der Provinz herkommen, auf den gleichen Zeitpunkt verlegen. Ich habe beim Verein der Güterbeamten diesfalls interpelliert und wurde mir gesagt, daß die Generalversammlung des Gütervereines zu einer Zeit einberufen wurde, wo man nicht wußte, wann der Forstkongreß zusammentritt.

Ich möchte also die Bitte stellen, diesen Standpunkt der weit von Wien entfernten Delegierten gütigst in Rücksicht ziehen zu wollen.

Präsident: Ich nehme den Wunsch des geehrten Herrn Delegierten zur Kenntnis und werde jedenfalls in der Weise demselben zu entsprechen suchen, daß der Zeitpunkt für die Abhaltung des Forstkongresses sobald als möglich verlautbart werden wird, damit andere Vereine ähnlichen Charakters in der Lage sind, ihre Generalversammlung darnach anzusetzen. Aber es kommt immerwährend auf dasselbe

hinaus, daß wir leider nicht in der Lage sind, rechtzeitig oder früher diesen Zeitpunkt zu verlautbaren, weil wir nie wissen, wann wir die Referate bekommen. Wenn also die einzelnen Korporationen uns rechtzeitig ihre Referate senden, wird seitens des Durchführungskomitees kein Tag versäumt werden, um den Zeitpunkt für den Forstkongreß festzusetzen.

Reichsritter v. **Hohenblum**: Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so geht seine Ansicht dahin, der Forstkongreß möge sich mit den Körperschaften ins Einvernehmen setzen und dadurch die Möglichkeit schaffen, mehrere Versammlungen zur selben Zeit abzuhalten. Es müßte daher mit dem Forstkongresse ein Arrangement zwischen den Körperschaften nach dieser Richtung hin immer rechtzeitig getroffen werden. Ich erkläre namens der Zentralstelle, daß das Präsidium und der Ausschuß desselben sehr gerne bereit sein werden, eine Vereinbarung diesbezüglich zu treffen. Das wird wohl auch bei den anderen Körperschaften möglich sein.

Präsident: Verlangt noch jemand das Wort zum Punkt 8 der Tagesordnung? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich schreite also in der Tagesordnung weiter. Herr Reichsritter v. Hohenblum hat sich zu einem separaten Gegenstande das Wort erbeten. Ich erteile ihm dasselbe.

Reichsritter v. **Hohenblum**: Meine Herren! Es liegt uns ein Memorandum vor. Dieses vollkommen sachlich gehaltene und gewiß unsere allgemeine Zustimmung findende Memorandum hat nur den einen Fehler, daß sich die Situation während dieser Zeit vollkommen geändert hat. Es wird hier nämlich eine Petition an die beiden Häuser des Reichsrates gerichtet. Nun haben wir zwar ein streitendes, aber kein arbeitendes Abgeordnetenhaus und auch deshalb sehr wenig Aussicht, daß unsere Petition, wenn sich die Verhältnisse nicht ändern, überhaupt von Seite des Abgeordnetenhauses zur Beratung kommt, vielmehr die Aussicht, daß die Regierung, wie sie bereits erklärt hat, sich dazu veranlaßt sehen wird, über die Köpfe des Abgeordnetenhauses hinweg die Handelsverträge auf Grund des § 14 abzuschließen.

Das Ministerium des Äußern scheint so vorsichtig gewesen zu sein, sich bereits die Zustimmung des Auslandes gesichert zu haben und auch in Ungarn scheint man, nachdem man sich die Hörner an der Obstruktion abgestoßen hat, nichts dagegen zu haben, daß unsere Vertragsverhandlungen auf Grund des neuen Zolltarifentwurfes, wie er zwischen den beiden Regierungen vereinbart wurde, gepflogen werden.

Für die österreichische Forstwirtschaft würde dieser Vorgang aber eine sehr große Gefahr involvieren, indem wir, wie Sie wissen, mit unserer gewiß berechtigten Forderung nach Erstellung von Holzzöllen im Zolltarifsentwurfe gründlich durchgefallen sind und können Sie die Größe dieser Gefahr am besten dadurch ermessen, wenn Sie die Schädigung ins Auge fassen, welche durch die Holzexploitation Bosniens, dieses kleinen Landes, der österreichischen Forstwirtschaft erstanden ist.

Denken Sie sich nun, daß während der Dauer der Handelsverträge das Spekulationskapital, welches in Bosnien so gut angelegt scheint, sich auch auf Rumänien, Serbien und Bulgarien werfen würde, und daß wir während der Dauer der Handelsverträge schon von Haus aus in unserem autonomen Zolltarif die gänzliche Zollfreiheit in der Einfuhr von Holz proklamiert haben, und Sie werden sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß dies mit einer Katastrophe der österreichischen Forstwirtschaft gleichbedeutend wäre.

Ich halte die Holzzollfrage daher von so einer enormen Wichtigkeit, daß ich im Namen der „Zentralstelle", welche auch in dieser Frage an der Spitze der diesbezüglichen Aktionen steht, hier beantrage, durch eine Palliativmaßregel diese uns drohende Gefahr zu beseitigen.

Die Frage der Änderung des Zolltarifentwurfes der Regierung ruht jetzt im Zollausausschusse das Abgeordnetenhauses schon sehr lange Zeit.

Derselbe hat mehrere Positionen zurückgestellt, darunter auch die Tarifklassen XV, Holz, Kohlen und Torf, und XIX, XX, Gummen und Harze. Wir haben bisher immer gehofft, daß diese Zurückstellung gleichbedeutend sei mit der Erfüllung unserer Wünsche, da wir berechtigt waren, zu glauben, daß die zurückgestellten Positionen, soweit sie land- und forst-

wirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, auch in unserem Sinne in Ungarn berücksichtigt werden dürften. Wir waren um so mehr berechtigt zu dieser Hoffnung, da ein an die „Zentralstelle" gerichtetes Schreiben des Ungarischen Landesforstvereines, unterschrieben vom Grafen Desider Banffy, eingelangt ist, welches folgenden Inhalt hat:

„An das hochlöbliche Präsidium der Österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen

in Wien.

Auf Ihr geschätztes Urgenz-Schreiben vom 30. d. M. beehren wir uns mitzuteilen, daß Ihre Zuschrift vom 18. Februar l. J. bezüglich des autonomen Zolltarifes zur Begutachtung einer Kommission übergeben wurde, welche ihren Bericht jedoch noch nicht erstattete; demzufolge konnte auch unser Verein sich mit dieser Angelegenheit noch nicht befassen.

Nichtsdestoweniger sind wir in der angenehmen Lage, andeuten zu können, daß unser Verein schon früher, vor Beginn der auf den autonomen Zolltarif bezüglichen Regierungsverhandlungen, der Regierung den Vorschlag machte, Holz und Holzkohlen im neuen Zolltarife von Steinkohlen und Torf zu sondern, und daß wir ferner zu Beginn dieses Jahres mit Rücksicht auf den immer steigenden rumänischen Holzimport bei der ungarischen Regierung um die Feststellung entsprechender, den seitens Rumäniens uns gegenüber angewendeten Zöllen wenigstens gleichkommenden Zollsätze ansuchten.

Budapest, am 24. März 1903.

Für den Országos Erdészeti Egyesület

Karl Bund m. p. Sekretär.

Baron Desider Bánffy m. p. Präses."

Aus diesem Schreiben können Sie ersehen, daß die ungarischen Forstwirte so ziemlich auf unserer Basis stehen.

Aber, meine Herren, die Situation hat sich inzwischen auch in Ungarn zu unserem Nachteile geändert. Es sind mir nämlich sehr verläßliche Berichte von dort zugekommen, daß

in den dortigen maßgebenden Kreisen die Tendenz vorherrscht, den zwischen den beiden Regierungen vereinbarten Zolltarifentwurf unverändert anzunehmen.

Da ich fürchte, daß sich diese Nachrichten bestätigen dürften, so lege ich um so mehr Wert darauf, gegen diese Absicht rechtzeitig Stellung zu nehmen, weil im Zollausschusse unseres Abgeordnetenhauses bereits dafür Propaganda gemacht wird, daß, da der ungarische Zollausschuß und das ungarische Parlament den Zolltarifentwurf der Regierung unverändert annehmen dürften, auch unser Zollausschuß an das Plenum des Abgeordnetenhauses mit dem Antrage herantreten soll, den zwischen den beiden Regierungen vereinbarten Zolltarifentwurf unverändert anzunehmen.

Da nun sehr zu befürchten steht, daß, wenn wir nicht mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln ankämpfen, ein solcher Beschluß des Zollausschusses zur Annahme gelangen könnte, ungeachtet dessen, daß dadurch der Untergang der österreichischen Landwirtschaft und eine schwere Schädigung der österreichischen Forstwirtschaft herbeigeführt werden würde, so tritt an den Forstkongreß, einer so hervorragenden Körperschaft, welche in erster Linie berufen und verpflichtet ist, die Interessen der österreichischen Forstwirtschaft zu wahren, mit zwingender Gewalt die Pflicht heran, ein solches Umfallen des Zollausschusses mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

Es muß daher eine Eingabe an den Zollausschuß gerichtet werden, daß derselbe gänzlich unbekümmert um die Entscheidung Ungarns in der Holzzollfrage die zurückgestellten Tarifklassen, welche die Forstwirtschaft betreffen, mit der von der „Zentralstelle" unter Anschluß sämtlicher land- und forstwirtschaftlicher Körperschaften und auch des vorjährigen Forstkongresses beantragten Änderungen im Plenum des Abgeordnetenhauses als Antrag des Zollausschusses einbringen.

Wir müssen uns endlich von dem Einflusse Ungarns emanzipieren und auf eigenen Füßen stehen lernen.

Ich habe aber früher erwähnt, daß leider zu befürchten ist, daß unser Parlament überhaupt zu keiner wirtschaftlichen Arbeit mehr kommt. In diesem Falle werden wir natürlich

ausschließlich dem Gutdünken unserer Regierung preisgegeben.

Meine Herren! Wenn die Regierung aber sich befugt erachtet, die Handelsverträge mit Umgehung des Parlamentes abzuschließen, so ist sie auch gewiß befugt und berechtigt, jene Änderungen im Zolltarifentwurfe vorzunehmen, welche zur Wahrung der Interessen einer der wichtigsten Produktionsgruppe, als welche sich die österreichische Forstwirtschaft darstellt, vorzunehmen. Gleichzeitig muß aber an sämtliche agrarische Vertreter in unserem Abgeordnetenhause mit bestimmten Forderungen seitens der gesamten österreichischen Forstwirtschaft herangetreten werden, die wirtschaftliche Arbeitsfähigkeit in unserem Abgeordnetenhause nicht länger lahm zu legen." (Bravo!)

Ich glaube daher, meine Herren, Ihnen nachfolgende Resolution zur Annahme empfehlen zu dürfen:

„Der in Wien am 21. und 22. März 1904 tagende XX. Forstkongreß stellt an den Zollausschuß des Abgeordnetenhauses im Interesse der gesamten österreichischen Forstwirtschaft das Ansuchen, bedingungslos die von der Österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen mit Zustimmung aller forstwirtschaftlichen Körperschaften Österreichs beantragten Änderungen bezüglich der Tarifklasse XV, Holz, Kohlen und Torf, Tarifklasse XIX, Farb- und Gerbstoffe, und Tarifklasse XX, Gummen und Harze, welchen sich auch der XIX. Forstkongreß vollinhaltlich angeschlossen hat, annehmen und im Plenum des Abgeordnetenhauses und der Regierung gegenüber in entschiedenster Weise vertreten zu wollen.

Der Zollausschuß des Abgeordnetenhauses wird dementsprechend aufgefordert, diesen Standpunkt auch dann nicht zu verlassen, wenn das ungarische Abgeordnetenhaus, auf die Gefahr hin, die ungarische Forstwirtschaft vor allem mit Rücksicht auf die stets steigende Holzeinfuhr aus Rumänien waffenlos der Konkurrenz des Auslandes preiszugeben, sich dahin entscheiden sollte, von einer Änderung des zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung vereinbarten Zolltarifentwurfes Umgang zu nehmen und denselben unverändert zu genehmigen.

Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, für den Fall, als eine parlamentarische Behandlung der Zolltarifvorlage unmöglich erscheinen sollte, aus eigener Initiative zum Schutze der heimischen Forstproduktion die beantragten Änderungen des Zolltarifentwurfes vornehmen und nur diesen geänderten Zolltarif zur Grundlage für die Vertragsverhandlungen annehmen zu wollen" (Beifall).

Präsident: Meine Herren! Ich erkläre vor allem, daß ich den Antrag Hohenblum als eine Erledigung eines Berichtes des Durchführungskomitees an den Forstkongreß, nämlich des Memorandums über die Erstellung eines Einfuhrzolles auf Holz betrachte und nachdem ich von diesem Standpunkte aus auf Grund der Geschäftsordnung einen formellen Anstand gegen dessen Behandlung nicht zu erheben habe, eröffne ich die Debatte über diesen Antrag.

Hofrat Ritter v. **Guttenberg**: Die Herren mögen freundlichst entschuldigen, wenn ich auch bei diesem Gegenstande mir gestatte, ein paar Worte zu sprechen. Ich sehe mich dazu deshalb veranlaßt, weil ich seinerzeit der Referent des Durchführungskomitees bei diesem Memorandum gewesen bin.

Der Herr Hauptreferent der österreichischen Zentralstelle hat schon erwähnt, daß die Sachlage seit Vorlage dieses Memorandums vom 30. März 1903 eine wesentlich andere geworden ist. Sie wissen alle, daß wir seit allem Anfang immer größtes Gewicht darauf gelegt haben, daß bei der nunmehrigen Feststellung des autonomen Zolltarifes für Österreich die Forstwirtschaft nicht so wie bisher jeder ausländischen Konkurrenz bloßgestellt wird. Wir haben das sehr deutlich zum Ausdruck gebracht bei sehr maßgebenden Stellen, aber vergebens. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, wie ungerecht es ist, daß beispielsweise Amerika sein Holz ganz zollfrei nach Österreich einführt und z. B. mit seinem Pitchpineholz unserem Holze große Konkurrenz macht, wogegen die Vereinigten Staaten Nordamerikas sich selbst gegen jede Einfuhr von uns durch hohe Zölle schützen; ebenso daß Serbien und Rumänien ihr Holz zollfrei einführen, obwohl wir gar keinen Holzmangel haben, ja sogar für unser eigenes oft kein Absatzgebiet finden. Nachdem wir bei der Regierung nicht auf ein großes Entgegenkommen gestoßen sind und der Land-

wirtschaftsrat sich mit einer zahmen Resolution begnügt hat, waren wir der Meinung, daß es wirksamer sein werde, wenn wir an die Vertreter im Reichsrate, respektive im Zollausschusse herantreten und dort den Hebel anlegen.

Nun ist das Unwahrscheinlichste zum Wahrscheinlichen geworden. Die gesamte Reichsvertretung hat es aus der Hand gegeben, in einer so enorm wichtigen Frage, wie die Zollverhandlungen, selbst ihr Recht zu wahren, so daß dieses ungeheuer wichtige Recht einfach auf den § 14 überwälzt wird. Dadurch hat sich die Sachlage bedeutend geändert. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Hauptreferenten auf das Nachdrücklichste unterstützen. Wir dürfen nicht nachgeben und heute sagen, wir haben das unsrige getan; bis zum letzten Augenblick müssen wir dafür kämpfen, daß unserer Forstwirtschaft ihr Recht werde. (Bravo, Bravo!) Und wenn andere Leute nicht einsehen wollen, daß das berechtigte Forderungen unserer Forstwirtschaft sind, so müssen wir es ihnen in die Ohren schreien. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Aus diesem Grunde ist es vollkommen berechtigt und wünschenswert, daß auch der diesjährige Forstkongreß nicht vorübergeht, ohne daß er in dieser Angelegenheit seine Stimme erhebt. Im Sinne des Antrages soll der Zollausschuß an die Regierung mit der Bitte herantreten, unser Holz nicht völlig der fremden Konkurrenz preiszugeben.

Ich empfehle daher auf das beste den Antrag Hohenblum.

Oberförster **Holaubeck**: Meine hochverehrten Herren! Es haben zwei hervorragende Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Interessen Österreichs in dieser wichtigen, ich möchte sagen brennenden Frage Stellung genommen, so daß eigentlich uns nichts mehr zu erwähnen übrig bleibt. Aber ich fühle mich bemüßigt, zu diesem heute auf der Tagesordnung stehenden, sozusagen die Lebensinteressen der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Thema insoferne mit einigen Worten beizutragen, als ich den Standpunkt derjenigen darin bekräftigen möchte, die mitten im Kampfe ums Dasein stehend, im wirtschaftlichen Kampfe draußen in der Praxis wirkend, am eigenen Leibe die Segnungen der bisher bekundeten Fürsorge für unsere Interessen zu fühlen Gelegenheit haben.

Deshalb erachte ich es als notwendig, daß auch ein Vertreter aus der Provinz aus der grünen Praxis, aus dem Walde kommend, sich den Ausführungen, die in so ausgezeichneter Weise uns dargelegt wurden, anschließt und damit bekundet, daß wir auch hierin, wie wir es in den bisherigen Aktionen der wirklich zum Segen unserer Wirtschaft entstandenen österreichischen Zentralstelle bis jetzt getan haben, unsere vollkommene Solidarität bekunden. (Bravo!) Der Verein, in dessen Namen ich spreche, hat seit etlichen Jahren gerade diesen Gegenstand der Zoll- und Tariffragen als einen seiner Hauptthemata mit einer Emsigkeit verfolgt und vertreten, daß dadurch geradezu seine ganze Tätigkeit und Zeit in Anspruch genommen wurde, und zwar deshalb, weil wir direkt an der Grenze liegen und unter den Erscheinungen, die in Österreich so schroff zutage treten, am meisten zu leiden haben.

Ich habe in einer vor kurzer Zeit an die löbliche Zentralstelle gerichteten Erklärung bereits erwähnt, daß wir in einem Agrikulturstaate, wie Österreich, bezüglich des Holzexportes es für notwendig halten, daß dieser, wie bisher, auch fernerhin aufrecht erhalten bleibe. Wir müssen mit der Aufrechterhaltung des Holzexportes stehen und fallen. Wir dürfen uns keine wie immer geartete Einengung dieser Verkaufsfreiheit bieten lassen

Anderseits wurde im Laufe der Debatte über die Brennholzfrage des öfteren erwähnt, daß auf tarifarischem Wege eine Remedur geschaffen werden könnte, die gegenüber den zollpolitischen Maßnahmen insoferne größere Vorteile verspricht, weil sie imstande wäre, die Härten, die die Zölle erzeugen, wieder gut zu machen. Ich stehe nicht an, dieser Anschauung völlig beizupflichten. Wir können durch eine richtige Tarifpolitik das gut machen, was die Zölle an uns verbrochen haben. Aber die Zollfrage dürfen wir vom wirtschaftlichen Standpunkte aus dem einfachen Grunde nicht außer acht lassen, weil wir aus der Praxis nicht einsehen können, warum wir in einem Artikel, dessen Ausfuhr die Einfuhr bedeutend überwiegt, der ausländischen Konkurrenz geradezu preisgegeben werden solle, zumal namentlich wir in Nordböhmen sehen, daß die Einfuhr ausländischer Hölzer und

hauptsächlich ausländischer Holzwaren von Jahr zu Jahr zunimmt und die Ausfuhr bedeutend übersteigt. Die Ausfuhr weist allerdings statistisch hohe Ziffern aus; das ist aber selbstverständlich in einem Staate, der das Holz, das er erzeugt, nicht verbrauchen kann. Wenn wir mit unseren 880 und etlichen Betrieben das verbrauchen könnten, was Deutschland mit seinen 30.000 holzverbrauchenden Betrieben verbraucht, so könnten wir uns eventuell der Ansicht anschließen, daß wir keinen zollpolitischen Schutz brauchen. Bis dahin haben wir es aber nicht gebracht, infolgedessen müssen wir ausführen. Daß wir das an der Grenze am besten fühlen, werden mir alle Herren bestätigen können, welche in der Lage sind, ein Grenzrevier zu verwalten oder zu besitzen. Wir haben eine intensive Ausnutzung, in der die Brennholzfrage mehr oder weniger in den Hintergrund tritt, weil wir bis zu den geringsten Sortimenten durch Anbringung des Schleifholzes unser Holz nach dem Ausland verkaufen.

Ich habe in der Debatte über Brennholz das eine vermißt, daß man nicht mit abnormen Verhältnissen rechnet, sondern stets von dem Standpunkte ausgeht, der sich in der normalen Wirtschaft ergibt. Wir haben heuer ein Jahr, das uns Verhältnisse geschaffen hat, wo jedwede Regel illusorisch wird. Wir haben von 36 Forstverwaltungen Nordböhmens über die in einem einzigen Winter in 5 Wochen verursachten Schäden Berichte abverlangt und da ergab sich, daß sich diese Schäden bis jetzt auf rund 415.000 *fm* belaufen. Das ist nicht Holz, das man qualitativ verwerten kann, sondern größtenteils zersplittertes, qualitativ entwertetes Holz. In einem solchen Falle fällt jede Theorie über Bord. Da ist das Brennholzprozent kolossal groß und aus einer solchen Notlage befreit uns kein Förderungsgesetz; hier gibt es nur eine Hilfe, die uns vom Auslande winkt, d. i. die sächsische Zelluloseindustrie, die das Schleifholz bis 7 und 6 *cm* in einer Qualität übernimmt, wie wir sie im Inlande als Nutzholz anzubringen nicht gewohnt sind.

Deshalb ist für uns die Frage einer gesicherten Ausfuhr und einer Politik, welche dahin strebt, gerade unsere minderwertigen Produkte, welche wir im Inlande nicht verwerten können, auszuführen, eine Lebensfrage.

Infolgedessen, meine Herren, muß ich mich im Namen der Interessenten, die diese Frage direkt angeht, den Ausführungen der beiden Herren Vorredner, des Herrn Reichsritters v. Hohenblum und des Herrn Hofrates v. Guttenberg in vollstem Maße anschließen.

Präsident: Da niemand mehr sich zum Worte meldet, schließe ich die Debatte und erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Reichsritter v. **Hohenblum**: Ich will nur auf die Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners reagieren, der sagte, daß das Schwergewicht unseres Außenhandels in Holz in unserer Ausfuhr beruhe, obwohl ich ihm darin vollkommen zustimme. Aber dessenungeachtet ist auch der Schutz unseres Inlandmarktes durch ausländisches Holz nicht zu gering zu erachten und unfaßbar ist es, daß unsere Regierung sich mit der Begründung gegen die Erstellung eines Holzzolles ablehnend verhält, daß schlechte Beispiele gute Sitten verderben, wir daher unmöglich von denjenigen Staaten, nach welchen wir unser Holz ausführen, Zollfreiheit oder Zollbegünstigungen anstreben können, wenn wir selbst in unserem autonomen Zolltarif Holzzölle erstellen.

Dieses Prinzip ist vollkommen falsch und die „Zentralstelle" hat schon wiederholt dagegen Protest erhoben, da die Interessen der einzelnen Staaten ganz verschieden sind, und diejenigen Staaten, nach welchen wir unser Holz ausführen, gewiß keinen Grund haben dürften, sich daran zu stoßen, daß wir gegen Staaten, welche uns durch ihre Holzkonkurrenz gefährlich werden könnten einen Zollschutzdamm errichten.

Sollten aber einzelne Staaten, welche von uns Holz beziehen, ein Interesse daran haben, auch vice versa bei uns Holz einführen zu können, so ist es, da der autonome Zolltarif kein Evangelium ist, wohl selbstverständlich, daß wir ihnen dieselben Zollbegünstigungen gewähren könnten, welche sie uns gewähren.

Aber die Sache verhält sich wesentlich anders.

Es ist unlängst in der Zeitschrift des Edmund Klapper, des offiziellen Sprachrohres des Bundes der Landwirte in Berlin, ein Aufsatz erschienen, in welchem sich Klapper

klipp und klar für diejenigen Behauptungen, die wir seitens der „Zentralstelle" aufgestellt haben, im Namen des Bundes der Landwirte ausspricht, indem er uns zuruft:

„Wir richten an die österreichischen Agrarier die Aufforderung, wenn sie überhaupt mit uns paktieren wollen, sich vor der Konkurrenz des Auslandes im ganz gleichen Maße zu schützen, wie wir es beabsichtigen, da wir dadurch, wenn auch in Österreich derselbe hohe Schutzdamm gegen das Ausland aufgerichtet wird, der Gefahr entgehen, daß eventuell fremde Provenienz über die österreichische Monarchie nach Deutschland gelangen könnte." Es gilt das bezüglich des Getreides, des Viehes und des Holzes. Wenn man heute in Deutschland die Versicherung hat, daß wir uns durch einen entsprechend hohen Schutzzoll gegen eine Überflutung des Marktes mit Holz seitens der Balkanstaaten, Rußlands und der überseeischen Staaten abschließen, so wird der deutsche Forstwirt zur Erkenntnis gelangen, daß unsere Exportfähigkeit nicht eine so große ist, um eventuell eine Depression der dortigen Preise herbeiführen zu können. Ganz anders verhält es sich aber, wenn wir uns die Einfuhrspforten gegenüber den Balkanstaaten offen lassen, da es möglich wäre, daß durch diese Einfuhr immer Nachschübe kommen und eventuell Holz ausländischer Provenienzen über Österreich nach Deutschland gelangen könnte. Der Schlußpassus der Ausführungen Klappers geht dahin, daß er sagt:

„Seid besorgt, österreichische Agrarier, alle Einfuhrlöcher zu verstopfen, nur dann wird es möglich sein, euere Ausfuhrlöcher offen zu halten."

Durch diese Ausführungen ist es mit zwingender Logik erwiesen, daß unsere Regierung und alle jene, welche in ihr Horn geblasen haben und fürchteten, durch Erstellung eines Holzzolles unsere Ausfuhr in Holz zu gefährden, entschieden auf einem Irrwege sind.

Ich erblicke in einem entsprechenden Schutzzoll für unser Holz das größte Förderungsmittel zur Erhaltung unserer Holzausfuhr nach Deutschland. In formaler Beziehung wurde von verschiedenen Seiten angeführt, daß diese Resolution eigentlich an den Zollausschuß des Abgeordnetenhauses gerichtet sei, obwohl dieser Vorgang der Geschäftsordnung

des Parlamentes widerspreche, da jede an das Abgeordnetenhaus gerichtete Eingabe dort präsidialiter behandelt werden müsse.

Ich war mir dessen vollkommen bewußt, aber ich war mir auch bewußt, daß wenn diese Entschließung an das Abgeordnetenhaus gerichtet würde, man dieselbe dort verlesen oder vielleicht nicht einmal verlesen hätte, man dieselbe höchstens auf Antrag eines Abgeordneten im stenographischen Protokolle abgedruckt hätte und der Schluß wäre der Papierkorb gewesen.

Ich habe beantragt, daß diese Resolution an den Zollausschuß direkt gerichtet werde, damit dieselbe morgen in allen Zeitungen steht und der Zollausschuß dadurch direkt aufgefordert werde, sich dem Einflusse unserer Regierung nicht zu fügen, sondern auf unserem Standpunkte zu verharren.

Der Forstkongreß kann diese Eingabe getrost den Händen der „Zentralstelle" überlassen, wir werden genau wissen, diese Beschlüsse den Mitgliedern des Zollausschusses zur Kenntnis zu bringen und uns die Majorität im Abgeordnetenhause hierfür zu sichern.

Wenn der Zollausschuß mit dem Antrage an das Abgeordnetenhaus herantreten sollte, den Zolltarifentwurf unverändert anzunehmen, so sind wir dank unseres Einflusses im Parlament stark genug, diesen Antrag des Zollausschusses zum Falle zu bringen. Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, diese Resolution, wie ich sie vorgeschlagen habe, unverändert und womöglich einstimmig zum Beschlusse zu erheben. (Beifall.)

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Resolutionsantrag des Herrn Reichsritter v. Hohenblum lautet:

„Der in Wien am 21. und 22. März 1904 tagende XX. Forstkongreß stellt an den Zollausschuß des Abgeordnetenhauses im Interesse der gesamten österreichischen Forstwirtschaft das Ansuchen, bedingungslos die von der österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen mit Zustimmung aller forstwirtschaftlichen Körperschaften Österreichs beantragten Änderungen bezüglich Tarifklasse XV, Holz,

Kohlen und Torf, Tarifklasse XIX, Farb- und Gerbstoffe, Tarifklasse XX, Gummen und Harze, welchen sich auch der XIX. Forstkongreß vollinhaltlich angeschlossen hat, annehmen und im Plenum des Abgeordnetenhauses und der Regierung gegenüber in entschiedenster Weise vertreten zu wollen.

Der Zollausschuß des Abgeordnetenhauses wird dementsprechend aufgefordert, diesen Standpunkt auch dann nicht zu verlassen, wenn das ungarische Abgeordnetenhaus auf die Gefahr hin, die ungarische Forstwirtschaft vor allem mit Rücksicht auf die stets steigende Holzeinfuhr aus Rumänien waffenlos der Konkurrenz des Auslandes preiszugeben, sich dahin entscheiden sollte, von einer Änderung des zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung vereinbarten Zolltarifentwurfes Umgang zu nehmen und denselben unverändert zu genehmigen.

Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, für den Fall, als eine parlamentarische Behandlung der Zolltariffrage unmöglich erscheinen sollte, aus eigener Initative die zum Schutze der heimischen Forstproduktion beantragten Änderungen des Zolltarifentwurfes vornehmen und nur diesen geänderten Zolltarif zur Grundlage für die Vertragsverhandlungen annehmen zu wollen."

Ich bitte die Herrn Stimmführer, die Abstimmung vorzunehmen. (Geschieht.)

Ich konstatiere die einstimmige Annahme der Resolution.

Es erübrigt uns nur noch die Wahl des Durchführungskomitees. Diesbezüglich bestimmt der § 10 der Geschäftsordnung folgendes:

„Für die Ausführung der Kongreßbeschlüsse wählt jede Versammlung ein Komitee, dessen Obmann der Präsident des Kongresses ist und bleiben Präsident und Komitee bis zum Zusammentritt des nächsten Kongresses in Funktion. Der Obmann hat das Recht, aus den Mitgliedern des Komitees einen Stellvertreter zu wählen."

Dieser Paragraph bestimmt also einerseits, daß der Präsident des tagenden Forstkongresses gleichzeitig Mitglied und Obmann des Durchführungskomitees ist. Es ist aber betreffs der Zahl der Mitglieder nichts vorgeschrieben. Bisher bestand die Gepflogenheit, 6 Mitglieder zu entsenden. Wenn kein

gegenteiliger Antrag gestellt wird, so würde ich bitten, die Namen von 6 anwesenden Herren aufzuschreiben, die als Mitglieder des Durchführungskomitees gewünscht werden.

Ministerialrat **Rossipal**: Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß ich den Herren, wie bei der Wahl des Präsidiums, bereits ausgefüllte Zettel vorlegen darf, an denen die Herren bezüglich der angeführten Namen beliebige Änderungen vornehmen können. Es sind die Namen jener Herren, die bisher dem Komitee angehörten; nachdem aber zwei Herren, und zwar Herr Eißler durch Tod und Herr Oberforstrat Metz durch Krankheit verhindert sind, den Funktionen nachzukommen, wurden zwei neue Mitglieder eingestellt. Ich erlaube mir, Ihnen diese Liste zu verteilen und bitte die Herren, die Änderungen vorzunehmen.

Präsident: Haben sämtliche Herren Stimmführer ihre Stimmzettel abgegeben? (Nach einer Pause.) Es scheint dies der Fall zu sein und ich schließe daher die Stimmgebung.

Das Resultat der Wahl für das Durchführungskomitee ist folgendes: Abgegeben wurden 17 Stimmzettel und erscheinen einstimmig gewählt die Herren: Hofrat v. Guttenberg, Ministerialrat Rossipal, Oberforstrat Lemberg, Forstrat Wiltsch und Oberforstmeister Weinelt. (Bravo!)

Ich stelle an die Herren die Anfrage, ob sie die Wahl in das Durchführungskomitee annehmen. (Die genannten Herren erklären sich hierzu bereit.)

Baron **Berg**: Im jetzigen Durchführungskomitee finden wir keinen einzigen Industriellen. Früher war die Industrie durch Herrn Eißler vertreten und ich würde es gerne sehen, wenn wieder ein Industrieller hineinkäme. Ich glaube, die Herren sind alle einverstanden, wenn wir das Durchführungskomitee ermächtigen, sich eventuell einen Industriellen zu kooptieren.

Präsident: Ich stelle den Antrag des Herrn Baron Berg zur Diskussion.

Ministerialrat **Rossipal**: Der Antrag des Herrn Baron Berg ist außerordentlich lobenswert und ich muß nur sagen, daß wir im Durchführungskomitee nachgedacht haben, einen Herrn für Herrn Eißler zu finden, der den Industriellen

angehört. Aber wir haben in Wien kein einziges Mitglied des Forstkongresses, da Herr Winterberg in Prag domiziliert. Die Sitzungen des Durchführungskomitees finden nur 3- oder 4mal im Jahre in Wien statt. Wenn also Herr Winterberg dieses Mandat akzeptieren würde, wäre dies nur lebhaft zu begrüßen.

Industrieller **Winterberg**: Ich muß offen gestehen, daß ich sehr gerne bereit bin, meine schwachen Kräfte dem Durchführungskomitee zur Verfügung zu stellen, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ich zuwenig in Wien bin, um etwas leisten zu können. Wenn ich auf schriftlichem Wege meine Aufgabe erfüllen könnte, wäre ich bereit, mich immer zur Verfügung zu stellen. (Beifall.)

Forstrat **Wiltsch**: Derselbe Mangel, den Herr Baron Berg bezüglich der Vertretung der Industriellen im Durchführungskomitee betont hat, besteht auch bezüglich der Waldbesitzer. Ich bitte sich die Liste einmal anzusehen. sie ist eine Beamtenliste und es ist gar nicht gut, wenn das Komitee nur aus Beamten allein besteht. Allerdings ist der Herr Präsident Waldbesitzer und Mitglied; aber ich glaube, der Besitz selbst sollte doch noch stärker vertreten sein. Wenn also Herr Winterberg die Güte hat, in das Komitee einzutreten, wäre damit nur der Mangel behoben, daß zuwenig Großindustrielle vertreten sind. Nachdem wir ferner nicht an eine bestimmte Anzahl im Durchführungskomitee gebunden sind — dasselbe kann ja schließlich aus 8 Mitgliedern bestehen — möchte ich bitten, doch auch noch einen Repräsentanten des Waldbesitzes ins Komitee wählen zu wollen.

Präsident: Ich möchte mir nur zur persönlichen Rechtfertigung darauf hinzuweisen erlauben, daß ich vor der Wahl schon erklärt habe, daß keine bestimmte Zahl normiert ist und daß ich einen Gegenantrag auf eine größere Anzahl von Mitgliedern des Durchführungskomitees von seiten der Herren erwarte. Es wurde damals kein Antrag gestellt und blieb es daher bei den 6 Namen. Ich nehme keinen Anstand, wenn die Herren glauben, daß noch weitere Mitglieder in das Durchführungskomitee gewählt werden sollen, nochmals abstimmen zu lassen.

Was die Gründe anbelangt, welche der letzte Herr Vorredner hervorgebracht hat, so glaube ich gerade vom Standpunkte eines Waldbesitzers sagen zu müssen, daß wir bisher auf die Tätigkeit der Staatsbeamten im Durchführungskomitee nur mit größter Dankbarkeit zurückblicken können und daß dies kein Motiv ist, um nach der erwähnten Richtung das Durchfuhrungskomitee verstärken zu müssen.

Stellt Herr Forstrat Wiltsch einen direkten Antrag, so möchte ich ihn gleich bitten, Namen zu nennen.

Forstrat **Wiltsch**: Vielleicht ist Graf Serenyi so freundlich, in das Komitee einzutreten.

Präsident: Ich möchte bitten, einen Herrn zu wählen, der entweder in Wien ist oder durch Berufsgeschäfte nicht abgehalten wird.

Graf **Serenyi**: Ich bin außerordentlich geschmeichelt durch das ausgesprochene Vertrauen, aber ich bin nicht ständig in Wien, sondern nur während der Reichsratsverhandlungen und anderseits bin ich durch eine Unzahl von Vereinen derart in Anspruch genommen, daß es mir wirklich unmöglich ist, mich der Aufgabe zu unterziehen. Daher bitte ich freundlichst, von meiner Wahl absehen zu wollen.

Forstrat **Wiltsch**: Ich bin leider nicht in der Lage, momentan einen weiteren Namen zu nennen, weil ich nicht weiß, welcher der Herren ständig in Wien anwesend ist. Vielleicht ist Graf Haugwitz bereit?

Graf **Haugwitz**: Ich möchte auch bitten, einen anderen Herrn zu wählen, ich bin selten in Wien. Vielleicht übernimmt Baron Gudenus die Stelle.

Baron **Gudenus**: Ich fühle mich außerordentlich geschmeichelt, aber ich muß auch erklären, daß ich meistens, und zwar drei Viertel des Jahres nicht in Wien bin. Wenn Sie aber auf meiner Wahl bestehen würden, wählen Sie eigentlich einen Kleinwaldbesitzer hinein.

Präsident: Wünscht noch jemand zu der Angelegenheit das Wort. (Niemand meldet sich.) Wenn dies nicht der Fall ist, ersuche ich vor allem die Herren Stimmführer der einzelnen Vereine, darüber abzustimmen, ob eine Vermehrung des Durchführungskomitees, wie beantragt wurde, um zwei Mitglieder genehm ist und bitte ich die Herren Stimmführer,

welche für die Vermehrung des Durchführungskomitees um zwei Mitglieder sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist entschieden angenommen.

Nachdem statutengemäß sämtliche Wahlen mittels Stimmzettel zu erfolgen haben, bitte ich, noch zwei Namen aufzuschreiben. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Linie in Vorschlag gebracht wurde, zur Vertretung der Industrie Herrn Winterberg und zur Vertretung des Waldbesitzes Herrn Baron Gudenus zu wählen. (Nach einer Pause.) Darf ich die Herren bitten, die Stimmzettel abzugeben.

Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben, hiervon erhielt Baron Gudenus 19, Herr Winterberg 18, Baron Berg eine Stimme.

Ich begrüße daher die beiden erstgenannten Herren als in das Durchführungskomitee gewählt. (Beifall.)

Meine Herren! Ich schreite nun zum Schlusse des heurigen Forstkongresses. Vorher hat sich noch Graf Haugwitz zum Worte gemeldet.

Graf **Haugwitz**: Meine Herren! Ich glaube nur den Intentionen sämtlicher Herren gebührend Ausdruck zu verleihen, wenn ich mir erlaube, namens derselben dem gesamten Präsidium, insbesondere dem ob seiner besonderen Liebenswürdigkeit bei uns allen beliebten Präsidenten Se. Exz. Grafen Buquoy den verbindlichsten Dank auszusprechen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Ich möchte in diesen Dank auch das gesamte Bureau des Durchführungskomitees einbeziehen. (Erneuter Beifall.)

Präsident: Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich in erster Linie dem Grafen Haugwitz für seine freundlichen Worte und Ihnen allen für Ihre freundliche Zustimmung, die Sie denselben gegeben haben, wärmsten Dank sage; gleichzeitig danke ich auch bestens in erster Linie den Vizepräsidenten und den Schriftführern, dann jenen Herren, welche durch ihre gediegenen Referate uns den schönen Ausfall der heurigen Verhandlungen, auf die wir mit Stolz zurückblicken können, ermöglicht haben. (Lebhafter Beifall.)

Dieser Dank gebührt schließlich auch allen jenen Herren, welche durch ihre lehrreichen Ausführungen sich in den Debatten hervorgetan haben. (Beifall.)

Ich schließe nun die Verhandlungen mit dem Wunsche, daß wir uns im nächsten Jahre zu einer gleich schönen Veranstaltung vereinigen mögen und rufe ihnen zu: Auf Wiedersehen im März des nächsten Jahres!

Hiermit erkläre ich den XX. Forstkongreß für geschlossen.

(Schluß 1/4 5 Uhr.)

K 2.7

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Verhandlungen

des

XXI. Österreichischen Forstkongresses

1905.

WIEN.
WILHELM FRICK, K. U. K. HOFBUCHHANDLUNG.
1905.

Verhandlungen

des

XXI. Österreichischen Forstkongresses

1905.

WIEN.
WILHELM FRICK, K. U. K. HOFBUCHHANDLUNG.
1905.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme, Wien.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Konstituierung des Forstkongresses und Beschlußfassung über die Veröffentlichung seiner Verhandlungen	1— 16
Verhandlung über das Thema: „Über die dermalige Lage der österreichischen Holzproduktion, insbesondere über die Hindernisse, denen sie beim Holzexporte begegnet, und über die Mittel und Wege zur Abhilfe"	17—137
Beschlußfassung	138—141
Verhandlung über das Thema: „Welche Schritte wären einzuleiten, um für die Wälder, deren Kulturen durch Dürre großen Schaden erlitten haben, einen Steuernachlaß erlangen zu können?"	142—178
Beschlußfassung	179—181
Verhandlung und Beschlußfassung, betreffend die Änderung der Geschäftsordnung	183—192
Wahl des Durchführungskomitees	193

Stenographisches Protokoll

des XXI. österreichischen Forstkongresses.

Wien, 27. und 28. März 1905.

Vorsitzender: Se. Exzellenz **Karl Graf Buquoy.** — **Schriftführer:** K. k. Ministerialrat **Anton Rossipal.**

I. Verhandlungstag.

27. März 1905. — Beginn der Sitzung 10 Uhr vormittags.

Vorsitzender: Meine hochverehrten Herren!

Als Obmann des Durchführungskomitees des letzten Forstkongresses ist es meine Aufgabe, den XXI. österreichischen Forstkongreß zu eröffnen und die Verhandlungen bis zur Wahl des Präsidiums zu leiten.

Ich beginne damit, daß ich Sie alle aufs herzlichste begrüße und meine Freude darüber ausspreche, daß wieder so zahlreiche Korporationen ihre Vertreter in unsere Mitte entsendet haben. Wir können mit Freude konstatieren, daß der österreichische Forstkongreß von Jahr zu Jahr im Ansehen gewinnt, daß er seitens der Vereine, welche dessen Mitglieder sind, immer mehr als Bedürfnis empfunden wird und ich glaube daraus die Hoffnung schöpfen zu können, daß wir auch in den künftigen Jahren immer in gleich kollegialem Geiste im österreichischen Forstkongreß zusammentreten werden.

Seitens des Durchführungskomitees wurden für den heurigen Forstkongreß an die hohen Ministerien des Ackerbaues, des Handels, der Finanzen und der Eisenbahnen Einladungen gesendet. Es sind darauf folgende Antworten eingelaufen (liest):

„Über die geschätzte Einladung vom 15. d. M. beehre ich mich mitzuteilen, daß ich nach Zulässigkeit meiner Dienstgeschäfte an den Verhandlungen des diesjährigen XXI. österreichischen Forstkongresses persönlich teilnehmen werde und als meinen Vertreter den k. k. Sektionschef Josef Pop bestimme.

Der k. k. Ackerbauminister:
F. Buquoy.

In Beantwortung des Schreibens vom 15. März d. J. wird dem geehrten Komitee eröffnet, daß dem am 27., beziehungsweise 28. März d. J. stattfindenden XXI. österreichischen Forstkongresse in Vertretung des Eisenbahnministeriums der hierseitige Regierungsrat Arnold Bardas beiwohnen wird.

Der k. k. Eisenbahnminister:
Wittek.

Von Seite des Handelsministeriums ist Ministerialkonzipist Dr. Viktor Riedl v. Riedenstein in unserer Mitte erschienen.

Verehrte Herren! Gestatten Sie mir vor allem, daß ich Sr. Exzellenz dem Herrn Ackerbauminister für sein persönliches Erscheinen danke (Beifall), wodurch er einen Beweis der Wertschätzung erbracht hat, die er unserer Vereinigung und den Vereinen, deren Vertreter den Forstkongreß bilden, entgegenbringt und daß ich Se. Exzellenz herzlichst begrüße und meiner Freude darüber Ausdruck gebe, daß es uns nach einer langen Reihe von Jahren vergönnt ist, den obersten Vertreter der Interessen der Bodenkultur in unserer Mitte zu sehen. (Lebhafter Beifall.)

Se. Exzellenz steht mir in jeder Beziehung viel zu nahe, als daß ich berufen wäre, seine Tätigkeit zu würdigen; aber das kann ich wohl sagen, ohne fürchten zu müssen auf Widerspruch zu stoßen, daß der gegenwärtige Ackerbauminister in dieser Korporation viele aufrichtige Freunde zählt (Bravorufe!), die mit Vertrauen seine Tätigkeit verfolgen und daß unter den vielen, welche seine Ernennung zum Ackerbauminister mit Freude und Befriedigung erfüllt hat, die österreichischen Forstwirte nicht in letzter Reihe stehen. (Lebhafter Beifall.)

Ackerbauminister Graf **Buquoy**: Empfangen Sie vorerst — sowohl das Präsidium als Sie alle — meinen verbindlichsten Dank für die auszeichnende und ehrenvolle Aufnahme, die Sie mir in Ihrem Kreise haben zuteil werden lassen.

Ich habe ja zu wiederholten Malen die Ehre gehabt, in Ihrer Mitte am Forstkongresse teilzunehmen und war somit selbst Zeuge, mit welchem Ernste, welchem Eifer und welcher Hingebung Sie die Aufgaben, die Ihnen gestellt waren, behandelt haben. Ich habe mich immer zu den Ihrigen gezählt und darf vielleicht der Hoffnung Raum geben, daß auch Sie mich immer als einen der Ihrigen betrachtet haben. (Beifall und Händeklatschen.)

Ich bin in einer gewissen Richtung, in einem gewissen Sinne selbst ein Kind des Waldes und hänge daher mit allen Fasern meines Herzens an unserem herrlichen grünen Wald. In Ihnen, meine Herren, erblicke ich wieder die treuen Hüter und Pfleger unserer Forstwirtschaft und nehmen Sie die Versicherung entgegen, daß, solange ich die Ehre habe, an der Spitze dieses Ressorts zu stehen, ich nie vergessen werde, daß der kostbarste Naturschatz unseres Vaterlandes zum Teile auch in meine Hände gelegt ist.

Es war mir eine besondere Freude, an Ihren heutigen Verhandlungen teilnehmen zu können, um einmal wieder in Ihrem Kreise zu weilen (Lebhafter Beifall), und Sie alle, meine verehrten Herren, namens des Ackerbauministeriums aufs herzlichste zu begrüßen. Ich bin aber auch hier erschienen, um öffentlich zu dokumentieren, welche Bedeutung die Regierung und insbesondere das Ackerbauministerium dem Forstkongresse und den Beratungen und Beschlüssen desselben beimißt. Seien Sie versichert, daß ihre Verhandlungen und Beschlüsse von Seite des Ressorts, dem vorzustehen ich gegenwärtig die Ehre habe, volle Würdigung finden werden. Gestatten Sie, meine Herren, daß ich schließe mit einem Wunsche und einer Bitte: Mit dem Wunsche, daß dieser Forstkongreß wieder von dem schönsten Erfolge und von den segensreichsten Wirkungen für unsere heimatliche Forstwirtschaft begleitet sei, und mit der Bitte, daß Sie, meine Herren, das Vertrauen und die Sympathie, die Sie mir bisher in so reichem Maße haben zuteil werden lassen, mir auch für die

Zukunft erhalten mögen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Ich habe nunmehr die Beschlußfähigkeit des XXI. österreichischen Forstkongresses zu konstatieren und werde dies in der Weise tun, daß ich die Präsenzliste verlesen lasse, welche sämtliche Anmeldungen zum heutigen Kongresse enthält; ich bitte die Herren, deren Name aufgerufen wird, ihre Gegenwart zu dokumentieren.

Hierbei erlaube ich mir zu bemerken, daß Herr Baron Ährenthal sein Fernbleiben telegraphisch entschuldigt hat. Ich bitte nun Herrn Hofrat Rossipal die Präsenzliste zu verlesen.

(Nach Verlesung der Präsenzliste ergab sich, daß sich an diesem Kongresse beteiligt haben):

Vom **Österreichischen Reichs-Forstverein**: Se. Durchlaucht Fürst Karl Auersperg, Wilhelm Freiherr v. Berg, Generaldomäneninspektor Karl Churawy, k. k. Hofrat, Professor Adolf R. v. Guttenberg, Oberforstrat Friedrich Horny, Oberforstrat Hermann Reuß, k. k. Forstrat Dr. Julius Trubrig und k. k. Oberforstrat Anton Wiltsch.

Vom **Böhmischen Forstverein**: Se. Exzellenz Karl Graf Buquoy, Se. Exzellenz Karl Max Graf Zedwitz, Forstmeister Anton Bakesch und Forstmeister Josef Strachota.

Vom **Niederösterreichischen Forstverein**: Karl Graf Haugwitz, Oberforstmeister Alexander Siebeck, Forstmeister Gustav Eisenmenger und Forstmeister Oswald Horst.

Vom **Mährisch schlesischen Forstverein**: Se. Exzellenz Guido Graf Dubsky, Otto Graf Serényi, k. k. Oberforstrat Johann Homma und Forst- und Domänendirektor Friedrich Baudisch.

Vom **Steiermärkischen Forstverein**: Charles Henry Graf Bardeau, Forstrat Georg Schmidt und Forstschuldirektor Rudolf Jugowitz.

Vom **Galizischen Forstverein**: Reichsratsabgeordneter Dr. Kasimir Graf Szeptycki und k. k. Forstrat Josef Flechner.

Vom **Forstverein für Tirol und Vorarlberg**: k. k. Hofrat, Professor Adolf Ritter v. Guttenberg und k. k. Forstrat Emil Böhmerle.

Vom **Forstverein für Oberösterreich und Salzburg**: k. k. Oberforstrat Anton Wiltsch und k. k. Adjunkt der forstlichen Versuchsanstalt Karl Böhmerle.

Vom **Krainisch-küstenländischen Forstverein**: k. k. Ministerialrat Anton Rossipal, Ludwig Freiherr v. Berg, k. k. Forstrat Franz Riebel und Forstmeister Heinrich Schollmayer-Lichtenberg.

Vom **Verein deutscher Forstleute in Böhmen**: Oberförster Gustav Holaubeck, Güterdirektor Albert Poelzl, Forstdirektor Franz Kamml und Oberförster Hans Stieber.

Vom **Kärntner Forstverein**: Forstdirektor Eugen Brabek.

Vom **Bukowinaer Forstverein**: k. k. Hofrat, Prof. A. R. v. Guttenberg und k. k. Forstrat Dr. Julius Trubrig.

Von der **Österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen**: Wladimir R. v. Gniewosz-Olexow, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter, Alfred Simitsch Reichsritter v. Hohenblum, Gutsbesitzer, und Leopold Graf Kolowrat-Krakowsky.

Vom **Verein der Holzhändler, Holzindustriellen und Floßfahrtunternehmer im Königreich Böhmen zu Prag**: Großindustrieller Fritz Winterberg.

Von der **Böhmischen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen**: Reichsratsabgeordneter Dr. Friedrich Graf Deym.

Von der **Deutschen Sektion des Landeskulturrates für die Markgrafschaft Mähren**: Forst- und Domänendirektor Friedrich Baudisch.

Von der **Böhmischen Sektion des Landeskulturrates für die Markgrafschaft Mähren**: Vizepräsident Dr. Cyrill Seifert.

Vom **Landeskulturrat in Tirol, Sektion Innsbruck**: Reichsratsabgeordneter Dr. Johann Tollinger.

Vom **Landeskulturrat in Oberösterreich**: Gutsbesitzer Alexander Adler und Pfarrer P. Wilhelm Brandl.

Von der **K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien**: Se. Exzellenz Josef Freiherr v. Gudenus.

Von der **K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg**: Reichsratsabgeordneter Dr. Kasimir Graf Szeptycki.

Von der **K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau**: Janusz Graf Tyszkiewicz und Dr. Johann Zduń.

Von der **K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Laibach**: Ludwig Freiherr v. Berg.

Vom **land- und forstwirtschaftlichen Subventionskomitee für Schlesien**: k. k. Ministerialrat Anton Rossipal.

Vom **Niederösterreich. Jagdschutzverein**: k. k. Forstrat Emil Böhmerle.

Vom **Wiener Jagdklub**: Dr. Freih. v. Härdtl, k. k. Forstrat Emil Böhmerle und Forstrat Karl Kellner.

Vorsitzender: Nachdem von den 31 Korporationen, welche Mitglieder des Forstkongresses sind, 26 ihre Vertreter angemeldet haben, welche bis auf 2 erschienen sind, konstatiere ich die Beschlußfähigkeit des XXI. österreichischen Forstkongresses.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über. Der erste Punkt derselben betrifft die „Mitteilungen des Durchführungskomitees des XX. österreichischen Forstkongresses, Beschlußfassung über etwaige Drucklegung der Kongreßverhandlungen und über die Deckung der Kosten."

Meine Herren! Vor allem sei mir gestattet, eines schweren Verlustes zu gedenken, welchen der österreichische Forstkongreß und in erster Linie das Durchführungskomitee im verflossenen Jahre durch das Ableben des Herrn Oberforstmeisters Weinelt erlitten hat. (Die Versammlung erhebt sich.) Sie alle waren Zeugen der unermüdlichen Tätigkeit des Verblichenen sowohl als Mitglied des Kongresses und anderer forstwirtschaftlicher Korporationen, wie auch als Leiter eines Blattes, welches die Interessen der Forstwirtschaft jederzeit in musterhafter Weise vertreten hat. Ich bin überzeugt, daß wir lange Jahre die Lücke empfinden werden, welche sein Hinscheiden in unsere Mitte gerissen hat, und daß Sie alle dem Verblichenen ein trauerndes freundliches Andenken bewahren werden. (Zustimmung.)

Ich habe weiters namens des Durchführungskomitees folgende Mitteilungen zu machen:

Die Beschlüsse des XX. österreichischen Forstkongresses, betreffend die Stellungnahme des Waldbesitzes zu den aus der Durchführung des Wasserstraßengesetzes resultierenden

Maßnahmen, weiters in betreff der Bekämpfung der Konkurrenz, welche die fossilen Brennstoffe dem Brennholzabsatze machen und in betreff der Erklärung der mit Weideservituten belasteten Forste in der hohen Tatra als Bannwälder, wurden den kompetenten Zentralstellen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Eine abschließende Antwort auf diese Eingaben ist bisher noch nicht erfolgt.

In betreff des Beschlusses bezüglich des genossenschaftlichen Betriebes des Kleinwaldbesitzes, welcher Beschluß dahin gelautet hat, daß zur sachgemäßen Förderung der forstlichen Genossenschaften ein ständiger Ausschuß vom Durchführungskomitee einzusetzen ist, welches zunächst das hohe Ackerbauministerium um Entsendung vom Fachbeamten in diesen Ausschuß zu ersuchen und Vertreter aller sonstigen Interessenten zur Beteiligung einzuladen hätte, hat sich ein solcher Ausschuß bestehend aus den Herren Hofrat v. Guttenberg und Ministerialrat Rossipal gebildet und hat den Herrn Forstrat Dr. Trubrig kooptiert.

Hiervon wurde das Ackerbauministerium mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, Fachbeamte in diesen Ausschuß zu entsenden. Eine Antwort ist jedoch in dieser Richtung noch nicht eingelangt. Das Stadium, in welchem die diesbezüglichen Verhandlungen bereits sind, läßt erwarten, daß dieses ständige Komitee in der Lage sein wird, schon in der nächsten Zeit in Aktion zu treten.

Die Ziele und Aufgaben, welche diesem Ausschusse zufallen würden, wird Herr Forstrat Dr. Trubrig die Freundlichkeit haben, Ihnen in kurzen Worten auseinanderzusetzen.

Weiters wurde über den Beschluß des XX. Forstkongresses in Angelegenheit des Zolltarifes an den Zollausschuß des Abgeordnetenhauses und beziehungsweise an das Abgeordnetenhaus, sowie an Ihre Exzellenzen den Herrn Ministerpräsidenten und den Herrn Ackerbauminister das Ansuchen gestellt, bedingungslos die von der österreichischen Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen mit Zustimmung aller forstwirtschaftlichen Körperschaften Österreichs beantragten Änderungen bezüglich der Tarifklasse XV, Holz, Kohlen und Torf, Tarifklasse XIX, Farb- und Gerbstoffe und

Tarifklasse XX, Gummen und Harze, annehmen und im Plenum des Abgeordnetenhauses in entschiedenster Weise vertreten zu wollen.

Endlich hat sich über Beschluß des XX. Forstkongresses aus den Vertretern der im Kongresse vertretenen Körperschaften und Vereine ein Holzfrachttarifkomitee gebildet, welches in der am 28. Mai v. J. abgehaltenen Sitzung über die aktuellen Fragen, namentlich über die damals bevorstehende Erhöhung der Frachttarife verhandelt hat.

Soviel über die Durchführung der Beschlüsse des XX. österr. Forstkongresses.

Weiters habe ich mitzuteilen, daß das Ackerbauministerium, wie bisher, auch diesmal dem Forstkongresse zur Deckung der mit demselben verbundenen Kosten eine Subvention von 400 *K* bewilligt hat.

Ferner habe ich die Mitteilung zu machen, daß in den letzten Tagen der österreichische Forstmannsbund sich bereit erklärt hat, als Mitglied dem Forstkongresse beizutreten. Das Durchführungskomitee war jedoch, trotzdem die Ziele, welche der Forstmannsbund verfolgt, gewiß jedem einzelnen Mitgliede des Durchführungskomitees ans Herz gewachsen sind, nicht in der Lage, die Anmeldung anzunehmen, weil nach § 2 der geltenden Geschäftsordnung nur Forstvereine, Forstsektionen und Forstkomitees der Landwirtschaftgesellschaften Mitglieder des Forstkongresses sein können.

Nachdem nun der österreichische Forstmannsbund nach dem in seinen Statuten ausgesprochenen Zwecke unter diese Kategorie von Vereinen nicht subsumiert werden kann, nachdem weiters im Vorjahre die Anmeldung eines analogen Vereines — jenes der Güterbeamten — gleichfalls abgelehnt wurde, glaube ich die Hoffnung aussprechen zu können, daß die Mitglieder des österreichischen Forstmannsbundes aus dieser Ablehnung nicht etwa eine persönliche Spitze gegen ihre hochgeehrte Person erblicken werden — wir haben ja die Freude, unter den Delegierten hervorragende Mitglieder des österreichischen Forstmannsbundes in unserer Mitte zu sehen — sondern lediglich den Ausdruck der Tatsache, daß sich das Durchführungskomitee streng an den Wortlaut der Statuten gehalten hat.

Ich erlaube mir noch den Antrag betreffs der Drucklegung und Deckung der Kosten der diesjährigen Verhandlungen dahin zu stellen, daß von dem bisherigen Usus nicht abgewichen werde, daß somit die Verhandlungen auch heuer zum Drucke gebracht und die Kosten nach dem seit 30 Jahren üblichen Schlüssel aufgeteilt werden. Wenn von keiner Seite eine Einwendung erhoben wird, würde ich das als die Willensmeinung des geehrten Forstkongresses enunzieren. (Zustimmung.) Es bleibt also bei der bisherigen Übung.

Reichsritter v. **Hohenblum**: Es wurde gesagt, es sei gegen die Statuten, daß der Forstmannsbund Aufnahme in den Forstkongreß finde. Ich glaube, wenn der Jagdklub Mitglied sein kann, so können es auch die anderen Vereine werden.

Graf **Haugwitz**: Nach unseren Begriffen gehört die Jagd zu den forstlichen Nebennutzungen und bildet einen Zweig der Forstwirtschaft. Aus diesem Grunde haben Jagdschutzvereine das Recht, am Forstkongresse teilzunehmen.

Freih. v. **Gudenus**: Geehrte Versammlung! Im § 1 der Statuten des Forstkongresses ist sein Zweck sehr klar umschrieben, nämlich die wirtschaftliche Bedeutung des Forstes, seine wirtschaftliche Pflege im Auge zu behalten. Dagegen wenn man den § 1 der Statuten des Forstmannsbundes liest, sieht man, daß er nicht die Bewirtschaftung des Waldes im Auge hat, sondern ein Standesverein der Forstbeamten ist, einer der sozialen Vereine, die sehr nützlich sind, weil sie den Stand gesellschaftlich zusammen fassen. Auch der Güterbeamtenverein ist nicht Mitglied des Forstkongresses, weil er eben mehr auf Standes- und Berufsangelegenheiten angelegt ist denn auf allgemein wirtschaftliche Fragen. Unter diesen Umstände glaube ich bei Entgegenhalt des § 1 der Statuten des Forstkongresses und jener des Forstmannsbundes, daß die Nichtaufnahme dieses letzteren in den Forstkongreß vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Forstmeister **Horst**: Ich möchte mir zur Klarstellung der Frage einige Worte erlauben. Es scheint die Meinung obzuwalten, als ob der Forstmannsbund nur Standesinteressen zu wahren hätte; aber in den Statuten finden Sie, daß nicht nur Standesinteressen, sondern auch wirtschaftliche Interessen

vertreten werden. Ich glaube daher nicht, daß, weil der Forstmannsbund auch die Wahrung der Standesinteressen auf sein Panier geschrieben hat, dies einen Ausschließungsgrund für seine Aufnahme in den Forstkongreß bedeuten würde. Ich finde vielmehr, daß jeder Verein, der sich berufen fühlt, an den Verhandlungen mitteilzunehmen, nicht abgelehnt, sondern eher herangezogen werden sollte.

Forstmeister **Eisenmenger**: Zur Debatte erlaube ich mir die Geschichte des Einschreitens des Forstmannsbundes um Aufnahme in den Forstkongreß zu erzählen. Das Einschreiten ist nur in der Absicht erfolgt, dem Forstkongresse dadurch eine Aufmerksamkeit zu erweisen. Aus den Beratungen des Durchführungskomitees des Forstkongresses haben wir aber entnommen, daß die Ansicht besteht, der Forstmannsbund verfolge keine wirtschaftlichen Zwecke. Demgegenüber heißt es im § 2, al. 1 unserer „Satzungen": „Anschluß der Mitglieder untereinander zum Zwecke gegenseitiger unentgeltlicher Unterrichtung über Holzhandels-, Jagd- und sonstige Wirtschaftsangelegenheiten." Es ist nun klar, daß diese Unterrichtung nicht im Interesse der Angestellten, sondern im Interesse der Forstherren geschehen soll. Es ist das ganze die alte Fabel vom Magen und den Gliedern. Wir werden uns nie in einen Gegensatz zu den Forstherren setzen können und müssen deshalb auch wirtschaftliche Angelegenheiten verfolgen. Im al. 4 heißt es weiter: „Veranstaltung von Besprechungen und Vorträgen über fachliche und Standesfragen", und im § 1 ist dann gesagt: „ . . . bezweckt die Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und geselligen Standesinteressen . . ." Ich möchte zur Aufklärung noch erwähnen, daß wir keine andere Absicht verfolgen, und das Bewußtsein haben, daß wir zum Forstkongresse gehören. Das Beispiel vom Verein der Güterbeamten ist nicht ganz zutreffend, weil er sich zum großen Teile auch aus Landwirten zusammensetzt. Im Hinblicke auf die Ansicht des Durchführungskomitees bleibt uns aber nichts anderes übrig, als unser Einschreiten vorläufig zurückzuziehen.

Oberforstrat **Wiltsch**: Zur Klarstellung der Haltung des Durchführungskomitees möchte ich mir erlauben, darauf hinzu-

weisen, daß das Durchurchführungskomitee als Ausschuß des Kongresses, wie schon Se. Exzellenz der Herr Präsident erwähnt hat, sich genau nach den bezüglichen statutarischen Bestimmungen des Kongresses halten zu müssen glaubte. Das einzig und allein war maßgebend und dazu kommt noch die Analogie mit dem Güterbeamtenverein. Deshalb haben wir uns, wie schon der Herr Präsident bemerkte, zu unserem Bedauern nicht berufen gefühlt, diese Anmeldung zur Kenntnis zu nehmen. Da aber die Herren vom Forstmannsbund der Meinung sind, daß sie auch wirtschaftliche Interessen verfolgen und daß dies in ihren Statuten auch zum Ausdrucke kommt, so glaube ich, daß über die eventuelle Aufnahme des Forstmannsbundes in den Forstkongreß der Beschluß des Kongresses einzuholen wäre.

Forstmeister **Horst**: Aus den Ausführungen des Herrn Vorredners war zu entnehmen, daß sich der Forstkongreß bisher nur mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigt hat. Dies ist nicht der Fall, er hat sich auch mit Standesfragen beschäftigt, und zwar im vorigen und vor 2 Jahren. Es wäre also nicht inkonsequent, wenn man den Verein, der neben wirtschaftlichen auch Standesfragen beratet, aufnehmen würde.

Reichsritter v. **Hohenblum**: Ich glaube auch, daß diesbezüglich der Beschluß des Kongresses einzuholen wäre, ja ich würde, wenn eventuell die Fassung der Statuten zu engherzig sein sollte, um den Verein aufzunehmen, weiter gehen und eine Statutenänderung beantragen. Ich halte es für eminent wichtig, daß diesem Vereine, der sich aufgerafft hat die Interessen der Forstleute zu vertreten, der Entritt in den Forstkongreß gewährt werde.

Graf **Zedtwitz**: Meine Herren! Es ist gar keine Frage, daß jener Verein, um dessen Eintritt es sich handelt, ein Recht hat, in den Kongreß seine Mitglieder entsenden zu können, wenn man die Sache nur vom sachlichen Standpunkte betrachtet. Aber nach dem Wortlaute der bestehenden Statuten, an die wir uns halten müssen, erscheint es schwer, dem Forstmannsbunde heute eine Delegation in den Kongreß zuzugestehen. Ich meine jedoch, daß wir alle das Gefühl haben, daß der Forstmannsbund zu unseren Mitgliedern zu zählen sei und ich möchte daher den Wunsch aussprechen,

daß, ohne heute den Beschluß des Durchführungskomitees umzustoßen, die beantragte Änderung der Geschäftsordnung für die Zukunft das volle Recht ausspreche, den Forstmannsbund aufzunehmen.

Wenn die Herren — ich bitte um Verzeihung, wenn ich dem Programme vorgreife, aber zur Erörterung der vorliegenden Frage halte ich das für notwendig — wenn die Herren den § 2 der neuen Statuten einsehen, werden Sie finden, daß darin Bestimmungen enthalten sind, die den Eintritt des Forstmannsbundes unbedingt gestatten, während der heutige Wortlaut dies nicht zuläßt.

Ich möchte daher in Vorschlag bringen, daß wir für diesen Kongreß die Entscheidung des Komitees aufrecht halten und unter der Voraussetzung, daß die abgeänderten Statuten angenommen werden, dann dem Forstmannsbunde für die Zukunft den Zutritt unbedingt zugestehen.

Oberforstrat **Wiltsch**: Ich kann mich dem Herrn Vorredner nur anschließen und zwar schon aus dem Grunde, weil vielleicht nach unseren Statuten der Kongreß gar nicht berufen wäre, über einen derartigen Antrag heute zu entscheiden; das wäre überhaupt eine Aufgabe des nächsten Kongresses (Zustimmung). Inzwischen wird sich Gelegenheit bieten, unsere Geschäftsordnung in einem solchen Sinne umzuändern, daß es möglich sein wird, den Forstmannsbund aufzunehmen und vielleicht wird auch von dem Forstmannsbunde, wie wir heute aus dem Munde seines maßgebendsten Vertreters gehört haben, intendiert, wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Ich glaube aber, daß es zweckmäßig wäre, wenn der Forstmannsbund dies in seinen Statuten deutlicher zum Ausdrucke bringen würde. So wären die diesfälligen formalen Schwierigkeiten beseitigt und dem Kongresse würde es dann möglich sein, dem Forstmannsbunde den Eintritt zu gewähren.

Vorsitzender: Um noch Gelegenheit zur Erwiderung zu geben, möchte ich meine Gegenausführungen quasi als Referent des Durchführungskomitees nicht auf mein Schlußwort aufsparen, sondern vor Schluß der Debatte noch einige Worte erwidern.

Ich stimme vollkommen mit der Ansicht überein, die Graf Zedtwitz ausgesprochen hat. Gewiß fällt es niemand

von uns ein, dem österreichischen Forstmannsbunde die Berechtigung, an den Beratungen des Kongresses teilzunehmen, abzusprechen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß das Durchführungskomitee auf Grund der bestehenden Geschäftsordnung nicht in der Lage war, die Anmeldung anzunehmen, weil § 1 der gegenwärtigen Geschäftsordnung klar den Rahmen der Vereine umschreibt, welche Mitglieder des Forstkongresses sein können. Es sind ausschließlich Forstvereine und Sektionen jener Landwirtschaftsgesellschaften, welche sich in den meisten Ländern in Landeskulturräte umgebildet haben. Von diesem Standpunkte aus war das Komitee — und diesfalls herrschte vollkommen Einmütigkeit — nicht in der Lage, so sehr es den Forstmannsbund begrüßen würde, dessen Anmeldung anzunehmen.

Ich habe mir im vorigen Jahre erlaubt, den Antrag im Kongresse zu stellen, daß die Geschäftsordnung geändert werde und zwar in erster Linie der § 2 derselben, welcher den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Der Kongreß hat meinen Antrag angenommen, worauf das Durchführungskomitee eine abgeänderte Geschäftsordnung ausgearbeitet hat, die es Ihnen zur Beschlußfassung vorlegt. Diese Geschäftsordnung dürfte für alle Fälle ausreichen. Ich möchte aber nochmals festhalten, daß nach dem Wortlaute der geltenden Geschäftsordnung das Komitee nicht in der Lage war, anders zu handeln, als es gehandelt hat.

Forstmeister **Horst**: Ich anerkenne, daß auf Grund der alten Geschäftsordnung die Aufnahme verweigert wurde; ich glaube aber, daß es möglich wäre, auf Grund der neuen Statuten den Eintritt zu gewähren, worüber ich um geneigte Mitteilung bitte.

Vorsitzender: Ich erlaube mir dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß es mir ungeheuer wertvoll ist, daß gerade er als einer der maßgebendsten Mitglieder des Forstmannsbundes die Berechtigung des Vorganges des Durchführungskomitees auf Grund der bestehenden Geschäftsordnung anerkannt hat. Was jedoch seinen weiteren Antrag anbelangt, so glaube ich nicht, daß es, bevor der Kongreß die Geschäftsordnung geändert hat, angeht, den geehrten Forstmannsbund als Mitglied aufzunehmen. Sobald der Kongreß die Geschäftsordnung geändert

haben wird, dann kann er und wird er es gewiß mit Vergnügen tun; im gegenwärtigen Momente aber gilt noch die alte Geschäftsordnung und auf Grund dieser ist es nicht möglich, dem Wunsche des Forstmannsbundes zu entsprechen.

Graf **Haugwitz**: Ich glaube, wir könnten, um aus dem Dilemma herauszukommen, einen einfachen Weg wählen und der wäre, daß wir die Reihenfolge der Tagesordnung verschieben und sofort die Änderung der Geschäftsordnung vornehmen. Ist diese beschlossen, so wäre kein Hindernis mehr vorhanden, daß noch während des Kongresses der Forstmannsbund an den Beratungen teilnehme.

Vorsitzender: Gegenüber dieser Anregung weise ich darauf hin, daß wir noch nicht einmal konstituiert sind, also eine Änderung der Tagesordnung in diesem Momente nicht vornehmen können. Nach Vornahme der Wahlen wäre es etwas anderes. Aber jetzt halte ich eine Verschiebung nicht für möglich, wir haben noch kein wirkliches Präsidium. (Zustimmung.)

Graf **Haugwitz**; Selbstverständlich müßte zuerst das Präsidium gewählt sein, dann aber könnte die Änderung der Tagesordnung erfolgen. Wir haben solche Änderungen schon oft vorgenommen.

Vorsitzender: Gewiß! Vor allem müssen wir den Programmpunkt der Mitteilungen des Durchführungskomitees erledigen.

Hofrat R. v. **Guttenberg**: Ich werde sehr kurz sein. Ich kann dem Antrage des Herrn Vorredners nicht zustimmen, da selbst, wenn wir die Tagesordnung ändern, dieser Antrag erst für den nächsten Kongreß gelten könnte, nicht aber für den gegenwärtigen. Nachdem der Vertreter des Forstmannsbundes erklärt hat, damit einverstanden zu sein, daß infolge Änderung der Geschäftsordnung der Forstmannsbund in den Kongreß Aufnahme finde, so entfällt ja die Notwendigkeit, die Tagesordnung abzuändern. Es wäre nicht wünschenswert, unsere fachlichen Verhandlungen so lange hinaus zu schieben. (Zustimmung.) Ich bin dafür, daß die Tagesordnung unverändert bleibe, damit wir endlich zu den wichtigen materiellen Beratungen gelangen. (Beifall.)

Forst- und Domänendirektor **Baudisch**: Nachdem diese Angelegenheit meiner Ansicht nach genügend erörtert worden ist, erlaube ich mir den Schluß der Debatte zu beantragen. (Beifall.)

Vorsitzender: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Ich bitte diejenigen Herrn, die zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Es ist kein Redner mehr vorgemerkt.

Exzellenz Graf Zedtwitz hat den formalen Antrag gestellt, daß für dieses Jahr dem Beschlusse des Durchführungskomitees zugestimmt werde und daß anläßlich der Abänderung der Geschäftsordnung für das nächste Jahr der Kongreß diese Frage des weiteren erörtern möge.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen und damit der erste Programmpunkt erledigt.

Wir kommen nun zum Punkte 2 der Tagesordnung: Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der beiden Schriftführer. Zu diesem Behufe werde ich die Sitzung auf einige Minuten unterbrechen und bemerke, daß bei der Wahl nach der Geschäftsordnung lediglich die Herren Stimmführer zur Abgabe von Stimmen berechtigt sind.

Ministerialrat **Rossipal**: Um den Wahlakt nach Tunlichkeit abzukürzen, würde ich mir erlauben, wie bei den früheren Kongressen, auch diesmal ausgefüllte Stimmzettel zu verteilen mit den Vorbehalte, daß es jedem der Herren Stimmführer freisteht, eventuelle Änderungen in den Namen vorzunehmen. Ich glaube, die Herren werden nichts dagegen haben, wenn ich diesen Vorgang wie in früheren Jahren einschlage. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Ich bitte, die Stimmzettel zu verteilen und ersuche die Herren, die Stimmen abzugeben. Zu diesem Behufe unterbreche ich die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr auf 5 Minuten unterbrochen.)

Vorsitzender: (Nach Wiederaufnahme der Sitzung): Haben sämtliche Herren Stimmführer ihre Stimmzettel

abgegeben? Ich bemerke, daß ich Herrn Grafen Zedtwitz ersucht habe, die Stimme des Böhmischen Forstvereines zu führen. Wenn sämtliche Stimmzettel abgegeben sind, schließe ich die Stimmgebung. Das Resultat derselben ist folgendes: Es wurden 24 Stimmzettel abgegeben; dieselben lauten einstimmig dahin, daß das Bureau in derselben Weise zusammengesetzt ist, wie im vorigen Jahre mit Ausnahme der Stelle des zweiten Schriftführers, zu welchem einstimmig Herr Forstrat Dr. Trubrig gewählt wurde. Es wurden also gewählt: Zum Präsidenten meine Wenigkeit, zu Vizepräsidenten die Herren Graf Dubsky und R. v. Guttenberg und zu Schriftführern die Herren Ministerialrat Rossipal und Forstrat Dr. Trubrig (Lebhafter Beifall.)

Meine Herren! Sie haben mir abermals die Ehre erwiesen, mich an die Spitze der österreichischen Forstkongresses zu stellen und ich halte es für meine angenehme Pflicht, Ihnen allen für diese einmütige, mich ungemein ehrende Kundgebung herzlichst zu danken. Seien Sie überzeugt, daß ich auch in diesem Jahre wie in den früheren meine beste Kraft daran setzen werde, die Verhandlungen in jener sachlichen und kollegialen Weise zu leiten, welche den österreichischen Forstkongreß von jeher vor vielen anderen Körperschaften auszeichnete. Damit das möglich sei, muß ich mir vor allem Ihre Unterstützung erbitten, denn es liegt vor allem in Ihrer Hand, in welcher Weise die Verhandlungen des österreichischen Forstkongresses zu Ende geführt werden. Ich danke nochmals freundlichst für die Wahl und frage die Herren Graf Dubsky und R. v. Guttenberg, ob sie die Wahl annehmen.

Graf **Dubsky**: Ich danke für das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben. Im übrigen will ich Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen.

R. v. **Guttenberg**: Ich möchte gleichfalls mit wenigen Worten meinen Dank aussprechen für den wiederholten Ausdruck Ihres Vertrauens, das Sie mir durch die Wiederwahl bewiesen haben; ich werde stets bestrebt sein, dasselbe zu rechtfertigen.

Präsident: Ich glaube die Herren Schriftführer bitten zu können, daß sie die Wahl annehmen. (Zustimmung.) Damit ist der XXI. österreichische Forstkongreß konstituiert und

wir können zur Erledigung der uns vorliegenden meritorischen Referate schreiten.

Bevor wir dies tun, meine Herren, wollen wir einer alten Gewohnheit und einem Herzensbedürfnisse aller Männer der grünen Farbe in Österreich entsprechen, in dem wir wie in früheren so auch in diesem und, wie ich hoffe, auch in kommenden Jahren am Beginne unserer Verhandlungen in erster Linie der allverehrten Person unseres allerhöchsten Kaisers, Königs und Herrn gedenken und ausrufen: Se. Majestät lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung, d. i. das Referat des Böhmischen Forstvereines betreffs das Thema: „Über die dermalige Lage der österreichischen Holzproduktion insbesondere über die Hindernisse, denen sie beim Holzexporte begegnet, und über die Mittel und Wege zur Abhilfe". Ich erteile dem Referenten, Herrn Forstmeister Bakesch das Wort. (Beifall.)

(Nachstehend folgt das vom Böhmischen Forstvereine im Gegenstande erstattete schriftliche Referat:)

I.

Bevor auf das vorliegende Thema des Näheren eingegangen wird, erscheint es notwendig, einen orientierenden Blick auf unsere Holzproduktion und ihren dermaligen Verbrauch zu werfen.

Österreich-Ungarn besitzt insgesamt 18·8 Millionen Hektar Wald, wozu in merkantiler Richtung noch die Okkupationsländer mit einer Waldfläche von 2·5 Millionen Hektar hinzukommen.

Davon entfallen:

	Waldfläche Hektar	Bewaldungs-Prozent	pro Kopf Hektar
auf Österreich	9,767.000	32·6	0·37
„ Ungarn	9,074.000	27·9	0·47
„ die Okkupationsländer	2,550.000	50·0	1·62
Summe, resp. Durchschnitt .	21,391.000	31·6	0·45

Von dieser Waldarea gehören dem Staate und dem von ihm verwalteten Religions- und öffentlichen Fonden an:

In Österreich	1,044.000 *ha*
„ Ungarn	1,157.000 *ha*
„ den Okkupationsländern	1,998.000 *ha*
In Staatsverwaltung überhaupt . . .	4,199.000 *ha*

Der Rest der Waldfläche pro . 17,192.000 *ha* verteilt sich auf die übrigen Besitzkategorien, wobei der freie Privatwald (Fideikommiß-, Groß- und Kleinbesitz) vertreten erscheint:

In Österreich mit	6,724.000 *ha*
„ Ungarn mit	3,748.000 *ha*
„ den Okkupationsländern mit .	552.000 *ha*
Insgesamt mit . .	11,024.000 *ha*.

Was speziell Österreich anbetrifft, so gibt das jüngst erschienene statistische Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums vom Jahre 1900 folgenden Bescheid:

Von der Gesamtfläche per	9,767.566 *ha*
entfallen auf:	
Staatsforste	717.195 *ha*
die in staatlicher Verwaltung stehenden Religions- und Stiftungsforste	327.092 *ha*
Gemeinde- und Bezirkswälder	1,303.104 *ha*
Wälder öffentlicher Fonde	65.752 *ha*
Kirchenwälder	385.126 *ha*
Genossenschaftswälder	232.356 *ha*
Fideikommißwälder	1,003.562 *ha*
Privatwälder	5,720.965 *ha*
und königlich bayerische Staatsforste	12.414 *ha*

Die jährliche Ertragsfähigkeit dieser österreichischen (zisleithanischen) Wälder wird gemäß Tabelle V des bezogenen Jahrbuches mit 29,781.973 *fm* oder im Durchschnitte mit 3 *fm* Ertrag pro Jahr und Hektar angegeben, wobei zu bemerken ist, daß diese Ziffer gewiß das Minimum repräsentiert weil sie gegen den Massenertrag der deutschen, schweizerischen und französischen Wälder um 0·80 bis 1·50 *fm* pro 1 *ha* zurückbleibt.

Wendet man diese aus dem Großen abgeleitete Ertragsziffer für die Gesamtmonarchie an, so berechnet sich die jährliche Produktionsfähigkeit der Wälder wie folgt:

In Österreich	9,767.000 *ha*	× 3 m^3	= 29,301.000 m^3
„ Ungarn	9,074.000 *ha*	× 3 m^3	= 27,222.000 m^3
im Okkupationsgebiet .	2,550.000 *ha*	× 3 m^3	= 7,650.000 m^3
		Insgesamt mit . .	64,173.000 m^3,

welche Masse sich auf die Staats- und Fondsforste

mit . . . . . 4,199.000 *ha* × 3 m^3 = 12,597.000 m^3

anrepartiert. Die faktische Abnutzung in den Staatsforsten bleibt aber hinter dieser Ziffer dermal noch zurück und beträgt speziell in Österreich bloß **2·57** m^3 und in den Okkupationsländern bloß **1·76** m^3 pro 1 *ha*.

Von der in zisleithanischen Wäldern genutzten Holzmasse entfallen laut des zitierten Jahrbuches auf das Nutzholz 45% und auf das Brennholz 55%, welche Ziffer für die Gesamtmonarchie um so sicherer als Durchschnitt angewendet werden kann, weil es durch Erhebungen festgestellt ist, daß die östlichen Provinzen hinsichtlich des Nutzholzprozentes den westlichen nur unwesentlich nachstehen; so beträgt beispielsweise das Nutzholzprozent in Böhmen 61, dagegen in der Bukowina 55 und in Galizien 52 (statistisches Jahrbuch, Seite 121). Die Erklärung liegt darin, daß der Begriff Nutzholz ein variabler ist und zunächst davon abhängt, was als Brennholz oder als überhaupt unverwertbar im Schlage zurückbleibt.

Wendet man nun dieses Erfahrungsprozent auf den Gesamtertrag an, so berechnet sich die gegenwärtige jährliche Nutzholzproduktion der Gesamtmonarchie mit 64,173.000 × 45% = **28,877.850** m^3. Die Statistik der Holzproduktion lehrt, daß sich der Holzertrag durch bessere Forstwirtschaft hebt, und daß das Nutzholzprozent mit Zunahme des Konsums steigt. Würde dieser ersehnte Zustand in Österreich in absehbarer Zeit eintreten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Steigerung des Nutzholzprozentes auf 55 bis 65% erfolgen könnte und es stünden dann an Nutzholz zur Verfügung:

Bei einer Ausbeute von 55%

$$64{,}173.000 \times 55\% = 35{,}295.150\ m^3$$

und bei einer Ausbeute von 65%

$$64{,}173.000 \times 65\% = 41{,}712.450\ m^3.$$

Die gegenwärtig anfallende Brennholzmasse beträgt 55% oder 35,295.150 m^3, was auf die Bevölkerung der ganzen Monarchie inklusive der Okkupationsländer in der Kopfzahl von 46,898.000 umgerechnet einen durchschnittlichen Verbrauch von 0·75 m^3 pro Kopf ergibt, während diese Konsumziffer in dichtbelebten Staaten nicht über 0·50 m^3 hinaufsteigt. Einem etwaigen Mangel könnte durch besseren Durchforstungsbetrieb gründlich abgeholfen werden, vorläufig leben wir noch im Überfluß.

Ein ganz besonderes Interesse hat die Frage, ob und inwieweit Österreich-Ungarn in Nutzholz exportfähig ist und ob es den Rohholzexport überhaupt entbehren kann. Darauf geben die Zahlen unserer Handelsbilanz, wie sie in der Tabelle *A* am Schlusse dieses Referates abgedruckt erscheinen, näheren Aufschluß.

Wir exportierten innerhalb der Jahre 1894 bis 1903 im Durchschnitte alljährlich ein Quantum von 315.562 Waggon Holz, was mit entsprechenden Faktoren auf Festmeter und auf Rohholz umgerechnet eine Gesamtausfuhr von **6,909.000 m^3** ergibt. Bringt man diese Ausfuhr zu der jetzt verfügbaren Nutzholzmasse von **28,877.850 m^3** in Relation, so berechnet sich unsere dermalige Exportmenge mit rund **24%** der ganzen Nutzholzproduktion. Daß diese Ausfuhr ganz unzureichend ist, beweisen die allseitigen Klagen über Absatzstockungen; selbst in der guten Zeit von 1894 bis 1898 sind in den österreichischen Staatsforsten allein nicht weniger als 4,016.880 *fm* oder 21·4% des ganzen Hiebssatzes am Stocke verblieben, weil man letzteren wegen Mangel an Absatz und entsprechenden Transportanstalten nicht verschlagen konnte.

Sieht man die Ausfuhrmengen der Handelsbilanz näher an, so gewahrt man — nebst der Zunahme der Rundholzausfuhr — einen sehr bedeutenden Zuwachs im Exporte der Sägewaren, woraus folgt, daß die Zunahme der Rundholzausfuhr der österreichischen Sägeindustrie durchaus nicht

hinderlich war und die letztere im Exporte entschieden kräftiger einsetzt, als der Rohholzhandel. Da dieser Handel vorwiegend nur auf den nordwestlichen Teil der Monarchie beschränkt bleibt, und jede durch ihn etwa im Inlande entstandene Lücke durch die Erzeugnisse der eigenen Sägeindustrie sofort ausgefüllt wird, so braucht diese Rohholzausfuhr niemanden zu beunruhigen. Bei der heutigen Sachlage sind wir speziell in Böhmen absolut nicht in der Lage, die produzierte Rundholzmenge industriell zu verarbeiten und noch weniger — sie in Form von Sägewaren abzusetzen. Würde ein solcher Versuch wirklich stattfinden, so könnte er nur zum empfindlichen Nachteile unserer östlichen Provinzen geschehen, die heute in Sägewaren den deutschen Markt beherrschen.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß die österreichische Holzproduktion für absehbare Zeit nur von der einen Sorge bedrückt wird: der Sorge um den Absatz. Sollte wirklich einmal die Ebbe eintreten, da werden die heute noch unzulänglichen Verkehrsmittel einen Wandel schaffen und weitere Waldgebiete dem Markte erschließen. Letzteres ist nun allerdings nur bei einer entsprechenden Hebung der Holzpreise möglich. In dieser Beziehung ist Österreich zwar holzreich, dabei aber ertragsarm, was sich an der Hand der Walderträgnisse aus den forstlichen Betrieben unserer Nachbarländer leicht beweisen läßt. Wir wollen dabei nur die offiziellen Ziffern der Staatsforstbetriebe im Auge behalten.

Laut den Mitteilungen des Forstvereines des Deutschen Reiches weisen die Staatswaldungen in Deutschland für das Jahr 1902 pro 1 *ha* Holzbodenfläche nachfolgende Reinerträge auf in:

Preußen	4·27 m^3	mit Mark	16·63
Bayern	4·31 m^3	„ „	22·99
Württemberg . . .	6·70 m^3	„ „	48·37
Sachsen	6·60 m^3	„ „	43·71
Reichslande	5·10 m^3	„ „	24·61

Dagegen betrug der höchste Ertrag der österreichischen Staatsforste im Jahre 1900 bei einer Durchschnittsnutzung von 2·57 m^3 pro 1 *ha* ℳ 5·23 (Seite 58 des V. Jahrbuches der Staats- und Fondsgüterverwaltung) und der Ertrag der bos-

nisch-herzegowinischen Staatswälder bei einer Nutzung von 1·76 m^3 pro 1 *ha* **K 2·30**, wobei jedoch die Weidenutzung mit 2 Millionen Kronen bewertet erscheint (L. Dimitz: Die forstlichen Verhältnisse von Bosnien und der Herzegowina, Seite 287).

Während sich in den österreichischen Staatsforsten überall noch der Mangel an geeigneten Transportanstalten fühlbar macht, stehen in dieser Hinsicht die Okkupationsländer auf der Höhe der Zeit, wobei allerdings die vorgeschossenen Investitionen am Stockpreis zehren. Ganz trostlos sind aber die Verwertungsverhältnisse durchaus nicht; der österreichische Osten arbeitet mit billigen Exporttarifen, der österreichische Süden liegt am Meere.

Sieht man sich die Ziffern der Handelsbilanz näher an, wie sie auf der Tabelle *A* ausgewiesen erscheinen, so wird daraus bald klar, daß die Expansion unseres Holzhandels im wesentlichen nur nach zwei Richtungen möglich ist: im Nordwesten nach Deutschland, im Süden nach den Mittelmeerländern. Von Nordost her droht die Möglichkeit eines russischen Holzimportes, im Südosten ist die „rumänische Gefahr" schon da. Angesichts der offenbaren Notwendigkeit der Abschließung des eigenen Produktionsgebietes erscheint es unverständlich, daß in Österreich kein Einfuhrzoll auf Holz erstellt wurde, welchen alle umliegenden Staaten für unerläßlich erachten.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wird gar oft auf die große Bedeutung der Holzindustrie rücksichtlich des Arbeitserwerbes hingewiesen und es erscheint von Interesse, das ungefähre Verhältnis des Lohnerwerbes bei der Holzproduktion einerseits und bei der Holzindustrie anderseits zu ermitteln, wobei nur die zisleithanische Waldfläche von rund 9,767.000 *ha* in Betracht gezogen werden soll.

Nach analogen Erfahrungsziffern aus den deutschen Forsten und nach gutächtlicher Schätzung aus größeren Wirtschaftsbetrieben läßt sich der dermalige Betriebsaufwand an Waldarbeit (Holzhauerlöhne inklusive Ausrückung, Kulturlöhne, Wegebau etc.) mit minimal *K* 6·— (exklusive aller Benefizien an die Arbeiterschaft) pro 1 *ha* Waldfläche und pro Jahr einschätzen; sonach für 9,767.000 *ha* à *K* 6.— =

K 58,602.000. Die Sägeindustrie zählt dermal in Österreich 1892 Bundgatter und 11.254 einfache Gatter, wovon ein namhafter Teil nur während der Bauzeit im Betriebe steht. Die Holzstoff- und Zelluloseindustrie verarbeitet rund 959.000 m^3 Holz Rechnet man für ein Bundgatter samt Manipulation fünf Mann, für ein Saumgatter zwei Mann, durchschnittlich 250 Tage im Jahre hindurch, und rechnet man ferner den Arbeitsaufwand für 1 m^3 Schleifholz mit zwei Lohntagen, insgesamt den Lohntag mit *K* 2.—, so beziffert sich der gesamte Arbeitslohn der Holzindustrie in Österreich mit rund **K 19,820.000**. Damit ist das gegenseitige Verhältnis auf dem Gebiete des Arbeitserwerbes etwas klargestellt, wobei die große Überlegenheit der Forstwirtschaft hinsichtlich der Verwaltungskosten gar nicht in Betracht gezogen wird.

II.

Was den zweiten Teil des vorliegenden Themas anbetrifft, da sind zu den Hindernissen eines allseits befriedigenden Holzexportes zu zählen:

a) Der Holzzoll,
b) die Frachttarifpolitik der Bahnen,
c) die Besteuerung der ausländischen Holzhändler und
d) die Feinde des Exportes in der eigenen Holzindustrie.

Ad *a)*. Über den Holzzoll ist in den letzten Jahren soviel geschrieben und gesprochen worden, daß man sich bei vorliegenden Betrachtungen nur auf die kurze Untersuchung beschränken kann, ob und welche von den geäußerten Wünschen bei dem nunmehr vorliegenden neuen Übereinkommen ihre Realisierung gefunden haben oder nicht.

Es genügt demnach zu bemerken, daß die Zollfreiheit der Holzausfuhr nach Italien gesichert erscheint, daß der deutsche Holzzoll eine Ermäßigung gefunden hat, und daß Österreich-Ungarn für das Holz aller umliegenden Staaten ein zollfreies Einfuhrgebiet bedeutet, wenn es nicht noch in letzter Stunde gelingt, einen Zollriegel vorzuschieben, der für gewisse Grenzbezirke unverkennbar seine große Bedeutung hat.

Was den deutschen Holzzoll anbetrifft, da wird es zur Klärung der Sachlage beitragen, wenn die bisherigen Zollsätze in chronologische Folge rekapituliert werden, wie folgt:

Zollsatz vom 1. Oktober 1879 bis 21. Mai 1885.

Brennholz frei.

	Mark		
Rohnutzholz	0·60	für	1 m^3
Sägewaren	1·50	„	1 m^3

Zollsatz vom 22. Mai 1885 bis 31. Juni 1892.

Brennholz und Schleifholz frei.

	Mark		
Rohes Nutzholz	1·20	für	1 m^3
Beschlagenes Nutzholz . .	2·40	„	1 m^3
Sägewaren	6·—	„	1 m^3
Faßdauben	1·20	„	1 m^3

Zollsatz vom 1. Februar 1892 bis 14. Februar 1906.

Brennholz und Schleifholz frei.

	Mark		
Rohes Nutzholz	1·20	für	1 m^3
Beschlagenes Nutzholz . .	1·80	„	1 m^3
Sägewaren	4·80	„	1 m^3
Faßdauben	1·20	„	1 m^3
Eisenbahnschwellen . . .	1·80	„	1 m^3

Der neue Zollsatz — mit der Giltigkeit vom 15. Februar 1906 bis 31. Dezember 1917 — enthält folgende Positionen:

	Hart	Weich		
	Mark			
Rohes Bau- und Nutzholz . .	1·08	0·72	für	1 m^3
Beschlagenes Nutzholz	1·92	1·44	„	1 m^3
Sägewaren	5·76	4·32	„	1 m^3
Eisenbahnschwellen	1·92	1·44	„	1 m^3
Faßdauben	1·60	1·80	„	1 m^3

Brenn- und Zelluloseholz (bis 1 *m* lang und 18 *cm* Zopfstärke), sowie Gerbrinden und Holzkohlen wie bisher frei.

Wirft man nun einen Blick auf die Gestaltung unserer Holzausfuhr nach Deutschland, wie sie sich seit 1885 entwickelt hat, so muß man zu der Erkenntnis gelangen, daß ein ursächlicher Zusammenhang für die Schwankungen unseres Exportes im Zoll allein nicht gefunden werden kann, wie dies folgende Tabelle beweist.

Die Ausfuhr Österreich-Ungarns betrug:

Im Jahre	An Rohholz	An beschl. Holz	An Schnittholz
	Waggon zu 10.000 *kg*		
1886	50.300	3.900	12.100
1887	55.800	5.500	13.100
1888	63.600	6.300	16.300
1889	76.800	9.000	20.600
1890	78.100	9.700	19.600
1891	74.700	12.900	13.200
1892	79.100	15.300	17.000
1893	69.400	10.800	14.100
1894	76.090	8.100	12.440
1895	84.280	7.450	13.000
1896	96.020	7.460	19.320
1897	112.530	8.300	28.840
1898	140.510	10.910	36.610
1899	150.710	15.480	42.610
1900	171.114	9.993	51.683
1901	152.388	8.517	39.760
1902	122.574	7.490	38.615
1903	145.710	16.279	50.247

Demzufolge muß es der Zeit überlassen bleiben, aus der weiteren Gestaltung der Dinge den richtigen Schluß auf die Bedeutung der neuen Zollsätze zu ziehen. Eine Enttäuschung brachte dieser neue Zollsatz insoferne, als darin die sogenannte Spannungsdifferenz, d. i. das unnatürliche Verhältnis des Rohholzzolles zum Zoll der Sägeware, welches gegenwärtig 1:4 ist, auf 1:6 verschärft wird.

Die Reduktion des neuen Rundholzzolles von Mark 1·20 auf 0·72 pro 1 m^3 ist auf den russischen Handelsvertrag zurückzuführen und jedenfalls zu begrüßen. Wenn es nicht gelang, den Zoll auf Sägewaren in gleicher Weise zu redu-

zieren, aber dennoch von Mark 4·80 auf 4·32 herabzudrücken, so mag dies jenem hartnäckigen Widerstande zuzuschreiben sein, der sich einem solchen Ansinnen von Seite der deutschen Unterhändler entgegenstellte. Zieht man übrigens jene veränderten Verhältnisse in Betracht, wie sich seit dem Vorjahre durch die Erhöhung der Frachttarife auf rohes Holz im nordwestlichen Teile Österreichs herausgebildet haben, so sollte er eigentlich unsere Sägeindustriellen befriedigen, was nachfolgendes Kalkul beweist.

Bezieht man den Zollsatz auf einen Waggon = 10.000 *kg*, so lautet der jetzt noch laufende Satz Mark 20 pro Waggon Rohholz und Mark 80 pro Waggon Schnittmaterial, wogegen der neue Zollsatz Mark 12, respektive 72 beträgt. Demnach ist das Spannungsverhältnis gegenwärtig 20 : 80 = 1 : 4 und künftig 12 : 72 = 1 : 6. Nun wurde aber im Vorjahre die Rohholzfracht pro 1 Waggon um einen Betrag erhöht, der sich für die dabei in Betracht kommenden Relationen mit rund Mark 12 pro Waggon berechnet. Schlägt man diese Mehrfracht zum künftigen Zollsatze hinzu, so entsteht das Verhältnis:

$$(12 + 12) : 72 = 24 : 72 = \mathbf{1 : 3}.$$

Aus dieser Aufstellung folgt, daß die Industriellen mit ihrer Agitation nach Erhöhung der Frachttarife für Rohholz auch zur Realisierung ihres Wunsches nach Verminderung der Spannungsdifferenz gelangt sind. Nun dürfte ihnen aber diese Wandlung der Dinge wiederum nicht passen, weil die galizische Konkurrenz, die ja auf dem deutschen Brettermarkt den Ausschlag gibt, um die Zolldifferenz von 80 — 72 = Mark 8 pro Waggon billiger offerieren kann. Die österreichische Rohholzproduktion als solche hat bei diesem Wandel der Dinge nichts gewonnen; was ihr das k. k. Ackerbauministerium mit Mühe erworben hat, das strich das k. k. Eisenbahnministerium durch den Frachtaufschlag auf Rohholz antizipando ein.

Ad *b)*. Das Holzgeschäft ist zunächst ein Transportgeschäft, in dem die Eisenbahn- und Schiffsfrachttarife die allererste Rolle spielen. Wir lassen dabei die Frage — ob die Eisenbahnen der darbenden Urproduktion oder Industrie

durch Reduktion des Tarifes unter die Selbstkosten zu Hilfe kommen sollen oder nicht, unerötert beiseite; damit haben sich die besten Köpfe vergeblich abgemüht und ihre Entscheidung hat für Österreich um so weniger eine Bedeutung, als hier noch viele Privatbahnen bestehen, die ein solches Prinzip niemals akzeptieren würden. Eins kann und muß aber die Holzproduktion, die den Eisenbahnen ganz gewaltige Transportmassen zuführt, unbedingt verlangen: d. i. Gerechtigkeit. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes führt zu der prinzipiellen Forderung, daß mit der Erstellung der Tarifsätze die natürlichen Absatzgebiete nicht künstlich verschoben werden, und daß damit keine Klassenpolitik getrieben wird. Auf den Eisenbahntarifen sind wirtschaftliche Existenzen aufgebaut und sie bilden einen ergänzenden Teil der Zollverträge, weshalb es in kritischen Fällen zu einer Bindung der Tarife kommen müßte, ohne welche ein jeder Handelsvertrag eigentlich nur ein halbes Werk bedeutet. Darum dürfen die Holzfrachttarife niemals dazu herabsinken, daß darüber — ohne Anhörung und objektive Abwägung der Wünsche der Parteien, in diesem Falle Rohproduktion und Industrie — lediglich das k. k. Eisenbahnministerium allein in rein fiskalischem Interesse entscheidet. Diese Forderung muß um so mehr erhoben werden, als die Forstleute im Eisenbahnrate weder Sitz noch Stimme haben und somit der Industrie auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sind!

Bevor auf die Einwirkung der Eisenbahntarife auf die Holzproduktion des Näheren eingegangen wird, sei einleitend folgendes bemerkt.

Die österreichischen Eisenbahnen verfrachten die über 2·5 *m* langen Hölzer nach Spezialtarif 2, die unter 2·5 *m* langen nach Wagenklasse *C* und haben, soweit es sich um die k. k. österreichischen und königlich ungarischen Staatsbahnen handelt, einen so billigen Staffeltarif, daß er im Fernverkehre nur von den russischen Bahnen unterboten wird. Zur Erleichterung der Übersicht der Normaltarife der verschiedenen österreichischen und der nachbarlichen preußischen und sächsischen Bahnen ist am Schlusse dieses Referates die Tabelle *B* beigefügt, woraus der normale Tarifsatz für die betreffende Entfernung ersichtlich ist. Die Tarife der Lokal-

bahnen betragen meist das Doppelte und mehr. Bei den preußischen Bahnen gilt allgemein der Kilometertarif.

Die österreichischen Normaltarifsätze werden jedoch durch eine Unzahl Ausnahmstarife (ermäßigte Tarife, Verbandtarife, Wettbewerbsätze) durchbrochen und geben damit ein Mittel an die Hand, gewisse Gebiete und gewisse Industrien zu begünstigen, wobei insbesondere die Sägeindustrie in Galizien und der Bukowina einerseits und die Zellulosefabriken anderseits berücksichtigt erscheinen.

Da es sehr schwer ist, sich in dem Tarifwesen zurechtzufinden (der Generaltarif der k. k. österreichischen Staatsbahnen wiegt ohne Nachträge 14·70 *kgl*), so wurde zur leichteren Orientierung über die Tariffragen die Tabelle *C* entworfen, insbesondere zu dem Zwecke, um daraus jene Sätze zu ersehen, wonach gegenwärtig das Rund- und Schnittholz aus den Sudeten- und Alpenländern einerseits und die Bretter aus Galizien anderseits verfrachtet werden, wobei die Relation Dresden-Altstadt, respektive der Elbeumschlagplatz Laube gewählt wurde.

Bildet man aus den mitgeteilten je 10 Positionen den Durchschnitt und bringt die Entfernungen und Frachtsätze zueinander ins Verhältnis (die kürzeste Entfernung = 1 gesetzt) so entstehen folgende Vergleichszahlen:

In der Relation nach Dresden, Altstadt	Entfernungen Kilometer	Frachtsätze pro 1 Waggon Kronen	Verhältniszahl	
			Kilometer	Fracht
Aus Böhmen	352·5	115·56	1 : 1·26 : 1·86 : 3·54 : 3·48	1 : 1·31 : 1·38 : 2·82 : 2·87
Aus Mähren u. Schlesien	444·3	151·61		
Aus den Alpenländern .	646·3	158·91		
Aus Galizien und Bukowina	1248·1	325·95		
Aus Galizien und Bukowina nach Laube . .	1225·2	273·76		

Aus diesen Verhältniszahlen ist die große Bedeutung des Staffeltarifes, respektive Ausnahmstarifes zu ersehen, wobei insbesondere die Frachten nach Laube auffallen, welche dazu erstellt worden sind, um den Export der galizischen Bretter

per Elbkahn zu begünstigen. Während die Entfernung wie 1 : 3·48 wächst, steigt der Frachtsatz bloß wie 1 : 2·37, d. h. mit anderen Worten: durch den Staffel-, respektive Ausnahmstarif wird die Entfernung von Ostgalizien nach dem Umschlagsplatze Laube um ein Drittel abgekürzt und dem Markte nähergerückt.

Damit ist zwar die Kette der Begünstigung für die Sägeware durch die Bahn abgeschlossen, von Laube ab kommen aber erst die Schiffsfrachten hinzu und diese werden für 1 Waggon = 10.000 *kg* offeriert, wie folgt:

Von Laube nach Magdeburg = 293 *km* mit Mark 45
„ „ „ Hamburg = 635 *km* „ „ 50

was auf Kilometer umgerechnet einen Frachtsatz von Pfg. 15, respektive 8 pro Waggon ergibt. Die Bahnfracht auf den sächsischen und preußischen Staatsbahnen beträgt in derselben Relation Mark 102, respektive 192.

Aus dieser Darlegung ist zu ersehen, daß die k. k. Staatsbahnen und die daran mitbeteiligten Privatbahnen alles Erdenkliche tun, um den Bretterexport zu fördern. Schlimm sind dagegen jene Waldbesitzer und Sägeindustriellen daran, die ihren Export durch eine Privatbahn besorgen müssen, was aus folgender Aufstellung beurteilt werden kann: Die Fracht für 1 Waggon Bretter kostet in der Relation (Ö. N. W. B. und S. N. V. B.)

Hohenelbe—Reichenberg = 107 *km* *K* 53·—
„ —Laube . . . = 168 *km* *K* 77·75
„ —Dresden . . = 238 *km* *K* 103·66

dann aber mit Benutzung der Schiffahrt:

Hohenelbe—Magdeburg . = 461 *km* *K* 140·18
„ —Hamburg . . = 803 *km* *K* 146·07

Um einen solchen Hohenelber Bretterwaggon 10 *km* weit fortzubringen, braucht man an Frachtspesen:

Von Hohenelbe nach Reichenberg . . . *K* 4·95
„ „ „ Laube . . . . . „ 4·63
„ „ „ Dresden . . . . „ 4·35
„ „ „ Magdeburg . . . „ 3·04
„ „ „ Hamburg . . . . „ 1·82

Wendet man den Blick nach dem Süden und macht eine kleine Exkursion in das Gebiet von Bosnien, so rollt sich folgendes Bild auf. Die größten bosnischen Sägewerke stehen in Zawidowič (17 Gatter) Dobrlin (7 Gatter) und Drvar (11 Gatter) und die Fracht beträgt pro Waggon, respektive Festmeter:

Von Dobrlin nach Fiume . . . 328 *km* *K* 98 4·90 pro 1 m^3
„ Zawidowič nach Gravosa . 423 *km* „ 118 5·90 „ 1 m^3

Die Fracht von Drvar nach Sebenico ist wohl noch günstiger, sie liefert aber kein verläßliches Kalkul, weil hier zum Teil eine eigene Bahn besteht.

Mit diesen Frachtspesen erscheint die Ware schon am Adriatischen Meere und hat von da ab nur mit der billigen Schiffsfracht zu rechnen.

Macht man schließlich auch bei der Zellulosefabrikation Halt und frägt, wie es mit ihren Holzfrachtkosten aussieht, so gibt der Generalgütertarif I. Band, 1. Abteilung, Seite 181, folgenden Bescheid. Für die meisten Zellulosefabriken besteht ein ermäßigter Holzfrachtentarif mit folgendem Satze:

Von	1	bis	50 *km*	*h*	0·24	pro	100 *kg*	und 1 *km*
„	51	„	150 *km*	„	0·22	„	100 *kg*	„ 1 *km*
„	151	„	300 *km*	„	0·18	„	100 *kg*	„ 1 *km*
über			300 *km*	„	0·16	„	100 *kg*	„ 1 *km*

was im Vergleiche zum Normalsatze der k. k. Staatsbahnen in der ersten Position einem 50%igen und in der zweiten einem 27%igen Nachlasse gleichkommt.

Auffallend erscheint dabei der weitherzige Begriff von Schleifholz: das sind gemäß der Güterklassifikation H 19/g. „Hölzer bis 4 *m* Länge und beliebigem Durchmesser und Hölzer bis 6 *m* Länge und 25 *cm* Maximaldurchmesser!" Das nennt man im Sägebetrieb Klötzer und zahlt dafür den vollen Satz des Spezialtarifes 2.

Aus dieser kurzen Darlegung ist im allgemeinen zu ersehen, daß die Entfernung kein Hindernis bedeutet, um auf dem Holzmarkte in Wettbewerb zu treten und daß in dieser Hinsicht namentlich für die industriellen Kreise Österreichs eine rührende Obsorge vorwaltet. Zum Glücke partizipieren daran die industriell eingerichteten Waldbesitzer mit.

Wie sieht es nun in bezug auf den Transport des Rundholzes aus, an dessen Ausfuhr nebst dem großen Waldbesitz, der ja sein Holz nicht immer und nicht zur Gänze industriell verarbeiten kann, insbesondere auch der kleine Waldbesitzer interessiert ist? Da liegen die Dinge im Argen. Es ist allgemein bekannt, daß mit 1. Juni 1904 — trotz aller Bitten und Vorstellungen des Reichsforstvereines, des Forstkongresses, der „Zentralstelle" und vieler Forstvereine — eine Erhöhung des Rohholzfrachttarifes im Verkehre mit Sachsen stattgefunden hat, deren Betrag sich für die Stationen in Böhmen mit durchschnittlich Mark 7, in Mähren mit 10 und für die Alpenländer mit Mark 15 pro Waggon berechnet. Motiviert wird diese Maßnahme damit, daß durch diese Frage „die Interessen der Industrie und des Handels mitberührt werden."

Die sächsischen Industriellen berechnen das auf der Bahn aus Österreich nach Sachsen eingehende Rohholz mit zirka 800.000 m^3 und da sich der durchschnittliche Frachtaufschlag auf minimal Mark 10 = K 11·78 pro Waggon oder bei einer Ladefähigkeit von 17 m^3 mit rund K 0·70 pro 1 m^3 beziffert, so entsteht dadurch ein Preisdruck von 800.000 $m^3 \times 0{\cdot}70 = K$ 560.000, den ganz bestimmt niemand anderer tragen wird, als der beteiligte Waldbesitz.

Was die Sägeware anbetrifft, da haben die beteiligten Bahnverwaltungen den alten Frachtsatz belassen und damit eigentlich verraten, wer bei dem Rundholzaufschlage Pate gestanden ist. Aus der Tabelle *C* ist ersichtlich, daß diese Frachtdifferenz bei den zehn böhmischen Stationen durchschnittlich Mark 5·10, bei den mährischen bloß Mark 1, bei den alpenländischen aber Mark 10·40 pro Waggon ausmacht. Das ist die Ausfuhrprämie für die österreichische Sägeindustrie, oder besser gesagt, der Lohn für den Verrat, den sie an dem Rohholzexport verübt hat. Streng genommen sollte ja diese Bretterausfuhrprämie zu einer kleinen Erhöhung des inländischen Rohholzpreises führen; da wir aber statt einer kleinen Erhöhung einen sehr empfindlichen Preissturz erlitten haben, so bestätigt das nur die bekannte Tatsache, daß die österreichischen Holzhändler — wenige Ausnahmen abgerechnet — das inländische Rundholz nicht selbst verschneiden, sondern nach Sachsen verhandeln. So geht auch bei dieser Ausfuhr-

prämie die Holzproduktion wieder leer aus und für die Bahnen bleibt nur das rühmliche Zeugnis zurück, daß sie es in Holzfrachttarifen zu einer Logik gebracht haben, die ein sächsischer Holzindustrieller mit dem drastischen Vergleiche bezeichnete: Sie fahren den Zucker billiger als die Rüben!

Tritt man der Frage näher, ob unser Rohholzexport nach Sachsen entbehrlich sei oder nicht, so hat man zunächst zu erwägen, daß dieser Export ebenso alt ist, wie unser Holzhandel überhaupt. Er ist zunächst auf unsere Floßfahrt aufgebaut und dabei so unentbehrlich, daß man vor dessen Zusammenbruch erschrecken müßte, — denn die Wellen davon kämen einer verheerenden Flut über die Forstwirtschaft der österreichischen Nordwestländer gleich. In diesem ehrlichen Bekenntnisse liegt keine Schwäche; Österreich ist in der Lage, durch Errichtung großer Sägeetablissements an der sächsischen Grenze den Konkurrenzkampf, — der sich lediglich um das geschnittene Bauholz drehen müßte, — mit einiger Aussicht auf Erfolg aufzunehmen, ob zum Segen der eigenen Rohholzproduktion — bleibt sehr zweifelhaft. Den größten Nachteil aus diesem Kampfe hätten aber unsere östlichen Provinzen — den größten Vorteil der russische Rohholzmarkt.

Ganz verfehlt war aber überdies auch der Zeitpunkt, zu dem der Rohholz-Frachtaufschlag erfolgt ist, nämlich vor Erneuerung des Handelsvertrages mit Deutschland. Er beweist nur die Schwäche der beteiligten Bahnverwaltungen, die dem Ansturme der interessierten Kreise nicht länger standhalten konnten oder wollten. Entweder stehen wir vor einem tarifarischen Bahnkrach, dann wird ihn ein partieller Rohholzfrachtaufschlag allein nicht aufhalten, oder wir haben einen solchen nicht zu fürchten, dann gleicht der finanzielle Effekt des Aufschlages einem Tropfen im Meere. War es wegen dieses Tropfens wirklich nötig, die breiten Schichten der betroffenen Holzproduktion bis aufs Äußerste zu erbittern und von der tarifarischen Hoheit zum rücksichtslosen Egoismus herabzusteigen? War diese Einnahme für den Staat nicht korrekter durch einen Holzeinfuhrzoll zu erzielen?

Die Erörterung der sonstigen bureaukratischen Chikanen, derer sich der Rohholzexport auf den Bahnen erfreut (Lager-

plätze etc.), soll an der Hand von Tatsachen dem mündlichen Referate vorbehalten bleiben.

Ad *c)* Über die Besteuerung der ausländischen Holzkäufer und alle damit zusammenhängenden Fragen sind in den Nummern 1129, 1137, 1138, dann insbesondere in den Nummern 1145 und 1148 der „Österreichischen Forst- und Jagdzeitung" so viel wertvolle Argumente angeführt worden, daß man wohl alle abschreiben müßte, wenn es sich darum handeln würde, das wenige Pro und das viele Contra zu erörtern. Dieser Standpunkt ist durch die Verhältnisse auch schon überholt, — den triftigen Gründen setzt der Fiskus den § 1 und § 37 des Erwerbsteuergesetzes entgegen, wonach „der allgemeinen Erwerbsteuer jeder unterliegt, der in Österreich eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt" — und wonach „die Erwerbsteuer in der Regel von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art — besonders zu bemessen ist".

Auch der oft bezogene Artikel 19 des österreichischen Handelsvertrages mit Deutschland bestimmt bloß, daß „die Angehörigen der vertragschließenden Teile in bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern gegenseitig völlig gleichgestellt werden sollen". Und wer etwa über einzelne Details noch im Unklaren sein sollte, den belehrt „die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von Bugno", Seite 37 und 48 unter Post 186, daß „Lagerplätze für das im Walde gewonnene und per Bahn abzutransportierende Holz als Betriebsstätten im Sinne des § 37 zu betrachten sind", und schließlich Post 234: „daß der Einkauf von Holz seitens eines Holzhändlers durch einen an einem bestimmten Orte ständig beschäftigten Agenten und die Haltung eines Lagerplatzes daselbst sich als ein Betrieb darstellt, welcher an diesem Orte eine Betriebsstätte hat und daher daselbst besonders zu besteuern ist". Aus dieser Sachlage und aus der faktischen Steuerpraxis in anderen Kronländern, wo gegen eine — allerdings sehr mäßige — Abgabe für Holzlagerplätze kein Einwand erhoben wird, ist die völlige Aussichtslosigkeit einer prinzipiellen Ankämpfung gegen den rechtmäßigen Bestand einer solchen Steuervorschreibung ziemlich klar. Überdies kommt dabei ein

weiteres Moment mit in Betracht, daß nämlich die Gemeinden, in denen Holzlagerplätze bestehen, wegen Erlangung einer breiteren und ausgiebigeren Umlagenbasis eine Besteuerung anstreben.

Was bei der ganzen Sache auffallend erscheint, ist der Umstand, daß der Beginn der bis dahin unbekannten Vorschreibungen zeitlich mit jener Hetze zusammenfällt, die der eigene Holzhandel gegen die Holzausfuhr inszeniert hat — und daß die Verschiedenheit der Steuersätze — auf Festmeter umgerechnet — aller vernünftigen Begründung entbehrt. So beträgt die Vorschreibung in der Gemeinde Altwasser bei Königswart 5·3, in Ober-Briz 6·5, in Holoubkau 15·00 und 4·3, in Falkenau 19·5, in Horowitz 11·2, in Lochowitz 2·8, in Přibram 33·5 und in Jinec 4·6 *h* für 1 *fm*. Wenn man ferner erwähnt, daß z. B. der Firma H. und A. Richter-Zwickau für ein Gesamtquantum von rund 10.000 m^3 Holz für 6 Jahre an Steuern und Gemeindeumlagen nicht weniger als *K* 7850·52 vorgeschrieben worden sind, so spricht das Bände allein! Wo würde der Holzhandel hinkommen, wenn die sächsischen Steuerbehörden mit den an der Elbe hinauskommenden und durch österreichische Händler daselbst verkauften Rundhölzern in ähnlicher Weise verfahren würden?

Aus all dem ist zu ersehen, daß es sich bei diesen Vorkommnissen doch wohl nur um eine irrtümliche Auslegung der bezüglichen Erwerbsteuerparagraphen handeln kann, und daß daher eine Weisung des k. k. Finanzministeriums unerläßlich ist, wonach sich die Steuerorgane bei der Veranlangung zu benehmen hätten. Jeder Mißgriff in dieser Richtung schafft eine heillose Unsicherheit im Kalkul des Holzeinkaufes und die Folgen davon bezahlt der österreichische Waldbesitz mit einem Preissturz, der den fiskalischen Nutzen vielfach überschreitet.

Damit sind allerdings nur die Formen angedeutet, in denen sich die Steuerpraxis bewegen sollte; auf positive Vorschläge betreff des Steuersatzes kommen wir noch zurück.

Ad *d)* Im Kriegsfalle sind die Feinde im eigenen Lande immer die schlimmsten, und diese bittere Wahrheit ging auch an der österreichischen Holzproduktion in Erfüllung, als sie sich zur Erneuerung des Handelsvertrages mit Deutschland

und damit zu einer Art Zollkrieg gerüstet hat. Diese Feinde waren die österreichischen Holzindustriellen; wohl nicht alle — sei zu ihrer Ehre hinzugefügt. Sie ersannen zur Richtschnur für die k. k. österreichische Regierung nachfolgendes Programm:

1. Erhöhung der Frachtsätze für rohes Holz im Verkehre zu den Grenzstationen;

2. Besteuerung der ausländischen Holzhändler, die in Österreich Geschäfte betreiben;

3. Strenge Handhabung der bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften;

4. Rücksichtnahme auf die einheimische Holzindustrie bei Holzverkäufen aus den Staatsforsten;

5. Aufhebung, respektive Verringerung der Zolldifferenz zwischen rohem Holze und der Sägeware und

6. eventuell Ausfuhrzoll auf Holz.

Was die Realisierung dieses Programmes anbetrifft, da bietet die heutige Bilanz ein außerordentlich freundliches Bild: die Punkte 1 und 2 sind buchstäblich in Erfüllung gegangen, Punkt 3 kann noch kommen, Punkt 4 besteht ohnedies, Punkt 5 findet durch den neuen Zollvertrag seine Erledigung und Punkt 6 entfällt mit der Realisierung der Forderung ad 1 von sich selbst. Eine schönere Verwirklichung kann einem Programm kaum beschieden sein. Die österreichischen Industriellen fordern und — fordern mit Erfolg, die Waldbesitzer bitten und — bitten vergeblich!

III.

Aus den bisherigen Erörterungen schält sich ein Kern heraus, woran zu erkennen ist, daß sich in Österreich allmählich ein Wandel der Unterjochung der Holzproduktion unter den Einfluß der großen Sägeindustrie vollzieht. Der staatliche Forstbetrieb, insbesondere der im Süden, steht ganz, der private Waldbesitz im Herzen des Reiches zum großen Teile in ihrem Banne; sie ist es, die auf dem deutschen und italienischen Holzmarkte den Preis diktiert. Die forstliche Welt merkt die Gefahr, die hier droht und empfindet es mit schmerzlicher Besorgnis, daß die Industrie die Früchte ihrer saueren Mühe pflückt. Die Zeit ist vorbei, wo

mit der Erziehung des Holzes allein alle Aufgaben des Waldbesitzers und des Forstmannes erschöpft wären; ein weites Feld segensreicher Tätigkeit liegt für beide auf dem Gebiete der forstlichen Industrie und diese darf nicht ganz in fremde Hände übergehen, wenn die Forstwirtschaft in ihren materiellen Erfolgen nicht zu ihrer Magd herabsinken soll!

Mit diesen wenigen Worten wären theoretisch die Mittel und Wege angedeutet, welche zu einer — allerdings nur allmählichen — Besserung führen können. Gegenwärtig handelt es sich jedoch um ein aktives Programm, das zur Entwirrung der dermaligen Sachlage führt und das kann nur im folgenden bestehen:

a) Bitte an das hohe k. k. Finanzministerium um Regelung der Besteuerung der ausländischen Holzkäufer, mit einem bestimmten Antrage über die Höhe der Abgabe und die Art ihrer Veranlagung,

b) neuerliche Bitte an das hohe k. k. Eisenbahnministerium um Rücknahme des Frachtaufschlages für Rundholz,

c) Bitte an das hohe k. k. Ackerbauministerium um Befürwortung der Petition ad *a)* und *c)* und um Einleitung jener Schritte, die zur Erstellung des erbetenen Einfuhrzolles auf Holz führen möchten, ferner um die Einbringung der Vorlage eines Notwege- und Waldbahnengesetzes und schließlich

d) Gründung eines Bundes der Waldbesitzer Österreichs behufs Abwehr der Vereinigung der inländischen Säge- und Zelluloseindustriellen zum Kampfe gegen die heimische Holzproduktion.

Zur Erläuterung und Begründung dieser Anträge sei folgendes angeführt:

Ad *a)* Es ist bereits erwähnt worden, daß eine prinzipielle Bekämpfung der Besteuerung der ausländischen Holzhändler aussichtslos ist und sonach nur eine allseits billige Regelung der Abgabe übrig bleibt. Zu diesem Zwecke wird folgender Vorschlag zur Diskussion unterbreitet:

Einbindeplätze von Rundholz an Privatgewässern und öffentlichen Flüssen wären — soweit sie Eigentum der Waldbesitzer sind — nach wie vor als unbedingt erwerbsteuerfrei zu erklären, da sie einen unzertrennbaren Teil des forst-

wirtschaftlichen Betriebes darstellen. Ebenso steuerfrei müßten alle jene gepachteten Einbinde- und Holzlagerplätze bleiben, auf denen ein oder mehrere Waldbesitzer ihre eigenen Hölzer abbinden oder verladen, insoferne diese Waldbesitzer in dem Bezirke, wo der Holzplatz liegt, eine Grund- oder Erwerbsteuer entrichten.

Einbindeplätze und Bahnhoflager, die von Holzhändlern gepachtet sind, wären — gleichviel ob daselbst ein Holzverkauf stattfindet oder nicht — mit einer möglichst geringen Erwerbsteuer zu belegen, welche bei Hölzern für das Inland und bei Hölzern für den Export ins Ausland verschieden zu bemessen und nach der Zahl der Festmeter zu berechnen wären. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung wäre jedoch diese Steuer den inländischen Holzhändlern gegen Vorlage der bezüglichen Frachtbriefe und Zollscheine am Sitze ihrer Niederlassung in Abschreibung zu bringen, oder — wenn dies untunlich wäre — gleich von Haus aus gemeindeweise zu fatieren, respektive aufzuteilen.

Da die Zahlung einer Erwerbsteuer das Einbekenntnis einer Einkommensteuer zur Folge hat (§ 153 b des Gesetzes betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896), so wäre den ausländischen Holzhändlern am Sitze ihrer inländischen Agentur oder in der Gemeinde, wo der von ihnen benutzte Holzlagerplatz liegt, eine Einkommensteuer vorzuschreiben, deren Basis der effektive Gewinn für 1 m^3 Holz im Inlande und im Exporte bilden möchte.

Die Giltigkeit dieser Steuersätze wäre von 1905 ab für die Dauer des neuen Handelsvertrages festzustellen und von der Abforderung der Zahlung für vergangene Jahre ganz abzusehen.

Ad *b)* Obgleich eine weitere Petition beim k. k. Eisenbahnministerium um Rücknahme des erhöhten Rundholztarifes ziemlich aussichtslos erscheint, da daran auch Privatbahnen mitbeteiligt sind, so soll auch der letzte Versuch nicht unterlassen werden, diesbezüglich nochmals bittlich zu werden. Ein wirksameres Mittel wäre allerdings, durch einen entsprechenden Preisaufschlag in Rohholz jene Konsumenten zu bedenken, deren kurzsichtiger und egoistischer Agitation man den Frachtaufschlag zu verdanken hat.

Ganz entschieden müßte man sich aber gegen die Eventualität wehren, wenn das hohe k. k. Eisenbahnministerium auf den nicht ganz unwahrscheinlichen Einfall kommen sollte, das begangene Unrecht durch eine Erhöhung der Brettertarife um ein neues zu vermehren.

Ad *c)* Wenn die vorerwähnten Schritte zu befriedigendem Abschluß führen sollen — so erscheint es vor allem notwendig, die bezüglichen Petitionen zunächst an jener Stelle vorzutragen, deren Fürsorge die Interessen der österreichischen Forstwirtschaft anvertraut sind — das ist das hohe k. k. Ackerbauministerium.

Daselbst wäre auch jene Bitte zu wiederholen, die bereits den vorjährigen Forstkongreß beschäftigt hat: es ist die Erlassung eines Notwege- und Waldbahnengesetzes. Der Haupteffekt im Transportwesen liegt nicht auf dem Gebiete der Eisenbahnen, sondern in der Verbilligung der Frachtkosten aus dem Walde zur Säge, respektive zur Bahn. In dieser Hinsicht leiden die bisherigen Behelfe an Marasmus: die Trifft wird immer schwerfälliger, die Pferdefracht teuerer, bei schlechtem Wetter versagen beide den Dienst. Aus diesen Gründen sind bei der Ausnutzung der Forste in neuerer Zeit Waldbahnen und Bremsberge in Verwendung gekommen. Davon besitzen die einzelnen Kronländer ungefähr folgende Längen in Kilometer:

	Dampfbahn	Pferdebahn	Rollbahn
Oberösterreich . .	12	16	—
Steiermark	—	—	32
Kärnten	—	—	7
Mähren	—	36	6
Galizien	92	33	—
Bukowina	132	79	3
Bosnien	557	183	

Daraus folgt, daß gerade die neuaufgeschlossenen Länder hinsichtlich der modernen und rentablen Transportanstalten den alten Kronländern des Reiches weit überlegen sind.

Dazu kommt noch die Erwägung, daß bei umfangreichen Elementarschäden nur die Waldbahn eine rasche Herausschaffung des Holzes aus dem Walde ermöglicht und damit

im Sinne der Forstpolizei einen bedeutenden Vorzug verdient.

Wenn aber in dieser Richtung ein Wandel geschaffen werden soll, so muß eine zeitgemäße Reform des § 24 des Forstgesetzes erfolgen, der einer entsprechenden Grundablösungspraxis die Wege ebnen soll.

Ad *d)* Bei allen Kalamitäten hat sich bisher — als der Übel größtes — der Mangel einer entsprechenden Vereinigung der Waldbesitzer erwiesen. Ohne die Vorteile eines solchen Bundes des Näheren zu erörtern, sei die vorliegende Betrachtung mit dem dringenden Mahnruf nach Bildung eines solchen geschlossen. „Einig macht stark!"

In formeller Beziehung wird der Antrag gestellt, zu beschließen:

„Der XXI. Österreichische Forstkongreß beauftragt das von ihm gewählte Durchführungskomitee mit der Aufgabe, die in diesem Referate sub III *a, b* und *c* erörterten Anträge unter Rücksichtnahme auf die in der mündlichen Debatte zutage tretenden Momente rechtzeitig zur Ausführung zu bringen."

Österreichisch-Ungarische Holzausfuhr und Einfuhr von 1894 bis 1903.

Jahr	Brennholz	Rohnutzholz		Werkholz behauen		Sägeware		Faß-dauben	Eisen-bahn-schwellen	Summa	Gesamtwert in Kronen
		hart	weich	hart	weich	hart	weich				
	Menge in Waggon à 100 Meterzentner										
Gesamtausfuhr nach Sortimenten.											
1894	19.430	6.280	94.100	4.070	8.230	8.070	64.080	16.060	3.100	223.370	124,558.000
1895	16.970	4.940	102.800	3.300	12.140	10.070	70.090	14.630	3.530	238.470	131,420.000
1896	18.360	4.820	118.850	2.490	11.860	12.090	77.930	15.930	6.250	268.580	145,790.000
1897	20.890	6.150	128.500	2.120	13.730	13.780	92.470	13.680	8.250	299.570	165,528.000
1898	18.770	7.530	162.720	3.430	17.320	14.520	107.650	12.930	8.730	353.600	200,072.000
1899	17.940	9.150	181.130	5.320	22.700	17.650	116.320	14.600	12.720	397.530	232,450.000
1900	22.230	9.968	189.707	4.863	17.804	20.695	125.622	14.007	14.582	419.478	256,432.000
1901	23.470	8 416	176.312	3.832	15.547	17.524	116·941	14.324	9.013	385.379	222,614.627
1902	21.778	6.000	157.934	2.891	14.670	16.466	117.256	10.672	4.910	352.577	198,504.084
1903	22.512	7.664	182.600	4.697	23.208	20.319	145.699	6.458	6.191	419.348	239,744.318
Gesamteinfuhr nach Sortimenten.											
1894	5.230	5.290		620		1.940		680	710	14.470	6,664.000
1895	6.230	3.550		1.200		1.790		650	750	14.170	7,480.000
1896	7.480	8.530		2.440		2.240		960	1.650	23.300	8,882.000
1897	6.200	6.300		1.450		3.660		890	970	19.470	8,352.000
1898	7.780	11.050		1.170		3.899		510	640	25.049	8,488.000
1899	6.176	5.918		649		4.703		381	424	18.251	6,466.000
1900	7.064	10.983		919		4.898		417	229	24 510	9,016.000
1901	6·501	12.078		648		4.569		671	794	25.261	8,718.000
1902	5.752	8.592		1.427		4.597		1.050	993	22.411	8,655.271
1903	5.618	11.202		1.911		5.148		966	657	25.502	7,605.732

Jahr	Deutschland	Italien	Rußland	Frankreich	Rumänien und Bulgarien	Balkanländer	Schweiz	Nord- und Südamerika	Sonstige Staaten	Summe
	Menge in Waggon à 100 Meterzentner									
	Gesamtausfuhr nach Ländern.									
1894	111.310	41.180	21.110	16.300	15.889	8.841	5.350	.	3.390	223.370
1895	119.650	42.950	24.960	15.290	18.273	5.717	7.510	.	4.120	238.470
1896	140.880	44.920	29.260	15.850	14.726	7.204	9.790	.	5.950	268.580
1897	170.020	47.800	22.350	15.720	12.336	8.744	10.730	.	11.870	299.570
1898	206.870	47.500	30.630	15.190	21.011	10.779	10.820		10.800	353.600
1899	232.070	55.120	35.160	17.290	27.329	9.661	10.390	.	10 510	397.530
1900	262.550	58.820	27.390	20.820	16.775	9.105	10.080	.	13.938	419.478
1901	223.326	61.577	33.586	20.247	17.712	15.446	9.155	.	4.330	385.379
1902	183.053	63.525	38.750	14.662	28.866	12.621	10.068	.	1.032	352.577
1903	230.686	71.398	40.298	11.263	20.922	20.616	12.410	.	11.755	419.348
	Gesamteinfuhr nach Ländern.									
1894	4.630	740	4.720	.	3.098	682	.	360	240	14.470
1895	4.790	760	4.690	.	2.016	464	.	1.310	140	14.170
1896	5.550	730	6.470	.	8.216	638	.	1.490	206	23.300
1897	5.060	590	5.410	.	6.369	591	.	1.380	70	19.470
1898	4.770	660	6.560	.	10.125	1.264	.	1.390	280	25.049
1899	4.210	820	5.100	.	7.054	296	.	600	171	18.251
1900	4.650	630	5.630	.	11.842	308	.	1.400	50	24.510
1901	3.970	620	5.252	.	13.944	333	.	1.028	114	25.261
1902	4.110	670	5 822	.	10.508	559	.	660	82	22.411
1903	4.180	688	6.390	.	12.661	521	.	1.002	60	25.502

Normalsätze des Spezialtarifes 2

für Holztransporte (Schnittholz der Position H 18 c) auf den österreichisch-ungarischen und preußischen Hauptbahnen.

Einheitssätze pro 100 *kg* und 1 *km* in Hellern, respektive Pfennigen.

K. k. österreichische Staatsbahnen		Kön. ungarische Staatsbahnen		Kais. Ferdinands-Nordbahn		Österr. Nordwestbahn und S.-N.-D. Verbindungsbahn		Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft		Südbahn-Gesellschaft		Preußische und Sächsische Staatsbahnen	
km	*h*	*km*	*h*	*km*	*h*	*km*	*h*	*km*	*h*	*km*	*h*	*km*	*Pfg.*
1—50	0·48	1—200	0·32	1— 50	0·50	1— 50	0·64	1— 40	0·80	1— 50	0·66	1— 50	0·30
51—150	0·30	201—400	0·26	51—100	0 30	51— 70	0·52	41— 50	0·52	51—100	0·44	über 50	0·30
151—300	0·22	über 400	0 18	101—150	0 28	71— 75	0·52	51— 75	0·52	101—150	0·44	.	.
über 300	0·20	.	.	151—175	0·24	76—100	0·52	76— 80	0·52	151—200	0·44	.	.
.	.	.	.	176—200	0·24	101—140	0·40	81—100	0·36	201—300	0·44	.	.
.	.	.	.	201—300	0·20	141—150	0·40	101—150	0·36	301—350	0·44	.	.
.	.	.	.	über 300	0·20	151—250	0·36	151—155	0 36	351—400	0·44	.	.
.	.	.	.	.	.	251—210	0·32	156—200	0·32	über 400	0 24	.	.
.	.	.	.	.	.	211—300	0·32	über 200	0·32	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	301—350	0 32	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	351—400	0·26	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	über 400	0·26	.	.	.	.	.	.
Manipulat.-Gebühr pro 100 *kg*	8	.	8	.	7	.	8	.	8	.	8	1— 50 51—100 über 100	6 9 10

Gebührentabelle für 1 Waggon = 10.000 *kg* in Kronen, respektive Mark

Kilometer	K. k. österr. Staatsbahnen	Kön. ungar. Staatsbahnen	Kaiser Ferdinands Nordbahn	Österr. Nordwestbahn und S.-N.-D. Verbindungsbahn	Österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft	Südbahn-Gesellschaft		Aussig-Teplitzer Eisenbahn	Lokalbahn Teplitz-Reichenberg	Böhmische Nordbahn	Buschtěhrader Eisenbahn	Kaschau-Oderberger Eisenb.		Bosnisch-herzegowinische Staatsbahnen	K. u. k. Militärbahn Benjalnka-Doberlin	Preußische Staatsbahnen
						Österr. Linien	Ungar. Linien					Österr. Linien	Ungar. Linien			
	Kronen															Mark
10	12	11	12	14	16	18	19	12	19	16	13	9	9	15	15	9
20	15	13	17	21	24	25	26	15	25	24	18	11	12	22	22	12
30	20	16	22	27	32	31	33	19	32	32	24	15	16	29	28	15
40	25	19	27	34	40	38	40	22	37	39	29	18	19	36	33	18
50	30	32	32	40	45	43	45	26	42	45	34	20	21	43	39	21
100	46	38	47	66	68	65	68	.	63	70	54	.	36	78	65	39
150	61	54	61	86	86	87	92	.	83	90	64	.	50	113	.	57
200	72	70	73	104	102	109	115	.	.	108	74	.	66	148	.	72
250	83	84	83	120	118	131	138	.	.	.	83	.	82	183	.	87
300	94	97	93	136	134	153	161	.	.	.	.	.	98	218	.	102
350	104	110	103	152	150	175	184	.	.	.	.	.	113	253	.	117
400	114	123	113	165	166	196	206	.	.	.	.	.	.	288	.	132
450	124	132	.	178	182	208	.	.	.	.	.	.	.	323	.	147
500	134	141	.	192	198	220	.	.	.	.	.	.	.	.	.	162
550	144	150	.	.	214	232	.	.	.	.	.	.	.	.	.	177
600	154	159	.	.	.	244	.	.	.	.	.	.	.	.	.	192
650	164	168	.	.	.	256	.	.	.	.	.	.	.	.	.	207
700	174	177	.	.	.	268	.	.	.	.	.	.	.	.	.	222
750	184	186	.	.	.	280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	237
800	195	195	.	.	.	292	.	.	.	.	.	.	.	.	.	252
850	207	204	.	.	.	304	.	.	.	.	.	.	.	.	.	267
900	219	213	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	282
950	232	222	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	297
1000	244	231	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	312
1050	256	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1100	268	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1150	281	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1200	293	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beilage C.

Orientierungstafel über die Frachtsätze für Rund- und Schnittholz.

Die Fracht für einen Waggon = 10.000 *kg* kostet: (Mark 100 = *K* 117·80)

in der Relation	Entfernung	Rundholz	Schnittholz				Bemerkung
			in Mark	in *K*	pro 10 *km K*	pro 1 *m³ K*	
	km	Mark					
1. Böhmen.							
Beneschau bis Dresden A.	278	96	89	104·84	3·77	5·24	Laut General-Gütertarif der k. k. Staatsbahnen Teil II, Heft 5, Tarif Nr. 133 H.
Holoubkau „ „ „	284	94	91	107·20	3·77	5·36	
Klattau „ „ „	326	97	94	110·73	3·40	5·54	
Plan „ „ „	341	99	99	116·62	3·42	5·83	
Strakonitz „ „ „	354	102	100	117·80	3·33	5·89	
Grulich „ „ „	357	105	105	123·69	3·47	6·18	
Pilgram „ „ „	383	108	99	116·62	3·04	5·83	
Neuhaus „ „ „	384	108	99	116·62	3·04	5·83	
Budweis „ „ „	392	109	100	117·80	3·—	5·89	
Gratzen „ „ „	426	114	105	123·69	2·90	6·18	
Mittel . .	**352·5**	**103·20**	**98·10**	**115·56**	**3·31**	**5·78**	
2. Mähren und Schlesien.							
Iglau bis Dresden A.	327	96	96	113·09	3·46	5·65	Laut General-Gütertarif der k. k. Staatsbahnen Teil II, Heft 5, Tarif Nr. 133 H.
Hannsdorf „ „ „	383	114	113	133·11	3·47	6·65	
Mährisch-Schönberg bis Dresden A.	409	122	120	141·36	3·46	7·07	
Niederlindewiese bis Dresden A.	415	131	131	154·32	3·72	7·72	
Freiwaldau bis Dresden A.	419	133	133	156·67	3·74	7·83	
Sternberg „ „ „	457	127	127	149·61	3·27	7·48	
Dittersdorf „ „ „	491	139	138	162·56	3·31	8·13	
Freudental „ „ „	502	145	143	168·45	3·36	8·42	
Würbental „ „ „	515	144	142	167·28	3·25	8·36	
Römerstadt „ „ „	525	146	144	169·63	3·23	8·48	
Mittel . .	**444·3**	**129·70**	**128·70**	**151·61**	**3·43**	**7·58**	

Die Fracht für einen Waggon = 10.000 *kg* kostet: (Mark 100 = *K* 117·80)

in der Relation	Entfernung	Rundholz	Schnittholz				Bemerkung
			in Mark	in *K*	pro 10 *km K*	pro 1 m^3 *K*	
	km	Mark					
3. Alpenländer.							
Mauthausen bis Dresden A.	504	126	116	136·65	2·71	6·83	Laut General-Gütertarif der k. k. Staatsbahnen Teil II, Heft 5, Tarif Nr. 133 H.
Steyer „ „ „	532	132	119	140·18	2·63	7·01	
Waidhofen a. d. Ybbs bis Dresden A.	575	138	125	147·25	2·56	7·36	
Ebensee bis Dresden A.	601	143	129	151·96	2·53	7·60	
Radmer „ „ „	618	147	132	155·50	2·52	7·77	
Admont „ „ „	687	148	133	156·67	2·46	7·83	
Steinach - Irdning bis Dresden A.	669	154	139	163·74	2·45	8·19	
Leoben bis Dresden A.	727	152	145	170·81	2·35	8·54	
Zeltweg „ „ „	744	153	148	174·34	2·34	8·72	
Mösel „ „ „	856	160	163	192·01	2·24	9·60	
Mittel . .	**646·3**	**145·3**	**134·9**	**158·91**	**2·48**	**7·94**	
4. Galizien und Bukowina.							
Stryj bis Dresden A. .	1054	.	250	294·50	2·79	14·72	Laut Mitteilung des königlich sächsischen Verkehrsbureaus in Dresden.
Synowodzko wyżne bis Dresden A.	1083	.	253	298·03	2·75	14·90	
Skole bis Dresden A.	1092	.	255	300·39	2·75	15·02	
Wygoda „ „ „	1104	.	265	312·17	2·83	15·61	
Stanislau „ „ „	1156	.	266	313·35	2·71	15·67	
Czernowitz „ „ „	1282	.	286	336·91	2·63	16·84	
Radautz „ „ „	1367	.	295	347·51	2·54	17·37	
Molit „ „ „	1440	.	299	352·22	2·45	17·61	
Russisch-Moldawitza bis Dresden A.	1443	.	299	352·22	2·44	17·61	
Kimpolung bis Dresden A.	1460	.	299	352·22	2·41	17·61	
Mittel . .	**1248·1**	**.**	**.**	**325·95**	**2·63**	**16·29**	

Die Fracht für einen Waggon = 10.000 *kj* kostet: (Mark 100 = *K* 117·80)

in der Relation	Entfernung	Rundholz-	Schnittholz				Bemerkung
	km	Mark	in Mark	in *K*	pro 10 *km K*	pro 1 *m³ K*	
5. Aus Galizien und der Bukowina nach Tetschen—Laube für den Export nach Magdeburg—Hamburg per Elbeschiff.							
Stryj	1003	.	179	210·86	2·10	10·54	Laut Offerte eines ersten Spedition-Bureaus (übrigens noch höher als k. k. Staatsbahntarif 187 D Ausnahmstarif Nr. 2 A.)
Skole	1041	.	183	215·57	2·07	10·78	
Wygoda	1053	.	191	225·—	2·13	11·25	
Stanislau	1105	.	193	227·35	2·06	11·37	
Czernowitz	1231	.	210	247·38	2·01	12·37	
Radautz	1300	.	230	270·94	2·09	13·55	
Molit	1373	.	266	313·35	2·28	15·67	
Moldawitza Russ. . .	1376	.	296	348·69	2·53	17·43	
„ Säge . .	1377	.	298	351·04	2·55	17·55	
Kimpolung	1393	.	278	327·48	2·35	16·37	
Mittel .	1225·2	.	.	273·76	2·22	13·69	

Referent Forstmeister **Bakesch**: Hochverehrte Herren! Mit der Behandlung des vorliegenden Themas hat mir das hohe Präsidium des Böhmischen Forstvereines eine Aufgabe zugewiesen, die ich von Haus aus als eine undankbare bezeichnen muß. Sie ist undankbar, weil sie mich einerseits dazu zwingt, Bekanntes zu wiederholen, anderseits aber Vorkommnisse zu besprechen, denen ich lieber ausgewichen wäre. Wenn ich mich dennoch der Aufgabe unterziehe, einmal ein offenes Wort über die Sorgen zu sprechen, welche die österreichischen Waldbesitzer und ihre Forstleute bedrücken, so ist darin nur die gerechte Notwehr, keinesfalls ein Angriff zu suchen; ich selbst stehe der ganzen Frage vollkommen objektiv gegenüber, bin daran in keiner Weise geschäftlich interessiert, spreche nicht über Personen, sondern nur über Tatsachen allein, und will mir zunächst den weisen Spruch vor Augen halten, daß Vorsicht im Reden mehr gilt als alle Beredsamkeit.

Rekapituliere ich den kurzen Inhalt meines schriftlichen Referates, dessen Kenntnisnahme ich bei Ihnen voraussetze,

so muß ich zunächst jene Wahrnehmung hervorheben, die sich dem aufmerksamen forstlichen Auge auf Schritt und Tritt offenbart: es ist dies die beständige Zurücksetzung der Bedeutung des Waldbesitzes und das anmaßende Vordrängen der Zellulose- und Sägeindustrie. Nichts liegt dabei näher als die Frage, ob es denn wirklich notwendig ist, daß sich die österreichische Holzproduktion mit der forstlichen Industrie auf einem Kampffuße befindet, der für die Dauer beiden Teilen nur schädlich sein muß. Ich habe im ersten Teile meines schriftlichen Referates den Nachweis zu führen versucht, daß es in Österreich derzeit noch so viel Holz gibt, daß wir auf Jahre hinaus unbesorgt in die Zukunft blicken können und gemeinsam nur das Eine anstreben sollten: eine Besserung unserer Erträge aus dem Wald. Man kann die Wahrheit nicht oft genug wiederholen, daß ein entprechender materieller Ertrag die allerbeste Gewähr bietet für die Walderhaltung und die Waldpflege, und daß eine blühende Holzindustrie nur dort bestehen kann, wo sie bei einem entsprechendem Holzpreise den Lohn für ihre Mühe zu finden vermag. Einer der größten deutschen Industriellen sprach einmal mit wenig Worten den großen Gedanken aus: „Der Zweck der Arbeit soll das gemeinsame Wohl sein, dann bringt die Arbeit Segen, dann wird sie zum Gebet." Von diesem Ideal sind wir in Österreich in bezug auf den Wald allerdings noch weit — sehr weit entfernt, und ein rücksichtsloser Egoismus wuchert insbesondere in jenen industriellen Kreisen, welche die Forstwirtschaft nicht als sorgsame Mutter, sondern bloß als ihre Amme ansehen. Hier muß ein Wandel eintreten, sei es durch ehrlichen Frieden, sei es durch Kampf! —

Fragen wir zunächst, was die Industrie eigentlich will? Sie will Holz, viel Holz und schönes Holz, — und um billigen Preis. Sie ist bestrebt, jede fremde Konkurrenz zu verdrängen, nicht mit eigenem höheren Kaufanbote, sondern auf jenen dunklen Umwegen, die den Waldbesitz erbittern müssen. Sehen Sie sich meine hochverehrten Herren nur jene Postulate an, die die Industrie selbst als ihr Programm in die Öffentlichkeit gebracht hat, und Sie finden darin nur Eins, was wir als Forstleute mitunterschreiben können, — das ist die Verringerung der Zolldifferenz zwischen rohem Holz und der Sägeware.

Die Holzindustrie in Österreich hat es laut ihrem Programm zunächst auch darauf abgesehen, aus dem Staatswaldbesitz für sich selbst das Meiste herauszuschlagen und die allgemeinen Ansichten, die über den Zweck und die Aufgabe des Staatswaldes — nicht in Österreich allein, sondern weit über dessen Grenzen hinaus herrschen — sind diesen Absichten ganz hold. Obgleich die österreichischen Staatsforstwirte in bezug auf die Erschließung der Wälder durch geradezu geniale Vorkehrungen allseitige Bewunderung hervorrufen, — teilen sie das Los ihrer deutschen Kollegen: man hält sie auch nicht für befähigt, eine eigene Holzindustrie zu begründen und zu verwalten, und fällt bei jeder Waldexploitation der Industrie in den Arm. Während die Regieindustrie bei vernünftiger Haushaltung dazu führt, höhere Erträge zu erwirtschaften und dadurch den Wald zu schonen, führt die maßlose Konzentration großer Sägebetriebe wenigtens in bezug auf das Nutzholz zur vorzeitigen Not.

Blickt man auf die Geschichte des österreichischen Waldbesitzes zurück, so gewahrt man ein trostloses Bild: in der Zeit vom Jahre 1800 bis 1870 sind nicht weniger als 1,134.00 *ha* Wald um den Betrag von 138 Millionen Gulden aus dem Besitze des Staates und des Religionsfonds in den Besitz von Privaten übergegangen. Nun das allein wäre noch kein großes Unglück, — aber ein Unglück wäre es, wenn die Wünsche der Großindustrie darin eine Realisierung finden sollten, daß man ihr das Holz aus dem Staatswalde billig abgegeben soll, womit sie dann in die Lage käme, auch jenen privaten Waldbesitz zu bedrohen und zu bedrängen, welcher dazu berufen erscheint, in volkswirtschaftlicher Beziehung jene Aufgaben zu erfüllen, die der mangelnde Staatswald nicht zu erfüllen vermag. Und wenn, wie es die Industriellen tun, zum Schutze dieses restlichen Privatwaldes auch noch die staatliche Forstpolizei angerufen wird, dann gleicht der Vorgang einer bitteren Ironie und spricht aller Gerechtigkeit Hohn.

Wie Sie meine hochverehrten Herren aus dem schriftlichen Referate ersehen haben, verhält sich die Fläche des in staatlicher Verwaltung stehenden Waldbesitzes zu dem freien Privatwald in Österreich-Ungarn, inklusive der Okku-

pationsländer wie 4·2 zu 11 Millionen *ha*, und in Zisleithanien allein wie 1:6. Daraus folgt, daß der Staatswald immerhin mit einer so namhaften Fläche vertreten ist, daß der dort gewonnene und verwertete Hiebssatz preisbestimmend wirken muß auf den privaten Wald. Nun habe ich aber hervorgehoben, daß gerade dieser Staatswald, in bezug auf die Ertragsfähigkeit, den Nachbarländern weit nachtsteht und der weitere Schluß, daß es mit dem österreichischen Privatwalde nicht besser aussieht, dürfte kaum angefochten werden können. Obgleich es bei einiger Vertrautheit mit dem Sägebetriebe, bei Kenntnis der Frachtsätze und bei Kenntnis der Marktpreise, die auf dem deutschen und italienischen Absatzgebiete gangbar sind, ungemein leicht wäre, den Nutzen, den die Sägeindustrie aus dem Staatswalde bezieht, bis auf Kronen genau nachzurechnen, so will ich für heute davon absehen und begnüge mich lediglich damit, auf den Gegensatz hinzuweisen, wonach man die Taxpreise in allen deutschen Waldungen öffentlich bekannt gibt, die Stockpreise in Österreich aber in ein geheimnisvolles Dunkel zu hüllen für richtig hält. Darum ist es mit aufrichtiger Freude zu begrüßen, wenn es wenigstens am Schlusse der neuesten Betrachtungen über die sogenannte „bosnische Gefahr" in dem geistvollen Werke des Sektionschefs L. Dimitz auf Seite 279 bis 280 wörtlich heißt: „Was in spezifisch forstwirtschaftlichem Interesse am dringendsten gewünscht werden muß, ist die allmähliche, doch stetig fortschreitende Erweiterung des Forstbetriebes in der Eigenregie". Dieses offene Bekenntnis ist der wertvollste Satz des ganzen Buches und der private Waldbesitz in Österreich könnte in hellen Jubel einstimmen, wenn das damit empfohlene Rezept im ganzen Staatsforstbetriebe eine durchgreifende und möglichst allgemeine Anwendung finden möchte.

Ich komme zum zweiten Kapitel meines Referates, das ist zu den Hindernissen, denen der österreichische Holzexport begegnet und habe mich zunächst mit dem Zoll zu beschäftigen. In dieser Hinsicht muß die Betrachtung nach zwei divergierenden Richtungen hin angestellt werden, und zwar: in die Betrachtung der positiven Verdienste, die sich jene Herren des hohen k. k. Ackerbauministeriums, denen die Zoll-

Beilage B.

Normalsätze des Spezialtarifes 2

für Holztransporte (Schnittholz der Position H 18 c) auf den österreichisch-ungarischen und preußischen Hauptbahnen.

Einheitssätze pro 100 *kg* und 1 *km* in Hellern, respektive Pfennigen.

K. k. österreichische Staatsbahnen		Kön. ungarische Staatsbahnen		Kais. Ferdinands-Nordbahn		Österr. Nordwestbahn und S.-N.-D. Verbindungsbahn		Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft		Südbahn-Gesellschaft		Preußische und Sächsische Staatsbahnen	
km	*h*	*km*	*h*	*km*	*h*	*km*	*h*	*km*	*h*	*km*	*h*	*km*	*Pfg.*
1—50	0·48	1—200	0·32	1— 50	0·50	1— 50	0·64	1— 40	0·80	1— 50	0·66	1— 50	0·30
51—150	0·30	201—400	0·26	51—100	0 30	51— 70	0·52	41— 50	0·52	51—100	0·44	über 50	0·30
151—300	0·22	über 400	0 18	101—150	0 28	71— 75	0·52	51— 75	0·52	101—150	0·44	.	.
über 300	0·20	.	.	151—175	0·24	76—100	0·52	76— 80	0·52	151—200	0·44	.	.
.	.	.	.	176—200	0·24	101—140	0·40	81—100	0·36	201—300	0·44	.	.
.	.	.	.	201—300	0·20	141—150	0·40	101—150	0·36	301—350	0·44	.	.
.	.	.	.	über 300	0·20	151—250	0·36	151—155	0 36	351—400	0·44	.	.
.	.	.	.	.	.	251—210	0·32	156—200	0·32	über 400	0 24	.	.
.	.	.	.	.	.	211—300	0·32	über 200	0·32	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	301—350	0 32	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	351—400	0·26	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	über 400	0·26	.	.	.	.	.	.
Manipulat.-Gebühr pro 100 *kg*	8	.	8	.	7	.	8	.	8	.	8	1— 50 51—100 über 100	6 9 10

Gebührentabelle für 1 Waggon = 10.000 *kg* in Kronen, respektive Mark

Kilometer	K. k. österr. Staatsbahnen	Kön. ungar. Staatsbahnen	Kaiser Ferdinands Nordbahn	Österr. Nordwestbahn und S.-N.-D. Verbindungsbahn	Österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft	Südbahn-Gesellschaft		Aussig-Teplitzer Eisenbahn	Lokalbahn Teplitz-Reichenberg	Böhmische Nordbahn	Buschtěhrader Eisenbahn	Kaschau-Oderberger Eisenb.		Bosnisch-herzegowinasche Staatsbahnen	K. u. k. Militärbahn Banjaluka-Doberlin	Preußische Staatsbahnen
						Österr. Linien	Ungar. Linien					Österr. Linien	Ungar. Linien			
	Kronen															Mark
10	12	11	12	14	16	18	19	12	19	16	13	9	9	15	15	9
20	15	13	17	21	24	25	26	15	25	24	18	11	12	22	22	12
30	20	16	22	27	32	31	33	19	32	32	24	15	16	29	28	15
40	25	19	27	34	40	38	40	22	37	39	29	18	19	36	33	18
50	30	32	32	40	45	43	45	26	42	45	34	20	21	43	39	21
100	46	38	47	66	68	65	68	.	63	70	54	.	36	78	65	39
150	61	54	61	86	86	87	92	.	83	90	64	.	50	113	.	57
200	72	70	73	104	102	109	115	.	.	108	74	.	66	148	.	72
250	83	84	83	120	118	131	138	.	.	.	83	.	82	183	.	87
300	94	97	93	136	134	153	161	.	.	.	.	.	98	218	.	102
350	104	110	103	152	150	175	184	.	.	.	.	.	113	253	.	117
400	114	123	113	165	166	196	206	.	.	.	.	.	.	288	.	132
450	124	132	.	178	182	208	.	.	.	.	.	.	.	323	.	147
500	134	141	.	192	198	220	.	.	.	.	.	.	.	.	.	162
550	144	150	.	.	214	232	.	.	.	.	.	.	.	.	.	177
600	154	159	.	.	.	244	.	.	.	.	.	.	.	.	.	192
650	164	168	.	.	.	256	.	.	.	.	.	.	.	.	.	207
700	174	177	.	.	.	268	.	.	.	.	.	.	.	.	.	222
750	184	186	.	.	.	280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	237
800	195	195	.	.	.	292	.	.	.	.	.	.	.	.	.	252
850	207	204	.	.	.	304	.	.	.	.	.	.	.	.	.	267
900	219	213	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	282
950	232	222	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	297
1000	244	231	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	312
1050	256	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1100	268	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1150	281	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1200	293	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

auf der Elbe hinausgehende Rohholz ist von der Kalkulation ausgeschlossen.

Es erübrigt nur noch eine kurze Bemerkung über den Einfuhrzoll. Die maßgebenden Kreise in Österreich-Ungarn sehen den Holzeinfuhrzoll als etwas Überflüssiges an, alle umliegenden Staaten vertreten die gegenteilige Anschauung. Die Ansicht der forstlichen Kreise geht dahin, daß man in bezug auf den Holzeinfuhrzoll Reziprozität üben soll, d. h. daß jene Staaten mit einem Einfuhrzoll belegt werden sollen, welche auf unser Holz einen Zoll einheben.

Fragt man zunächst nach der finanziellen Bedeutung dieses eventuellen Einfuhrzolles, so läßt sich unter Zuhilfenahme der Tabelle *A* des schriftlichen Referates nachfolgendes Kalkul aufstellen, wobei wir den neuen deutschen Zollsatz als Rechnungsgrundlage ansehen wollen.

Im Dezennium 1894 bis 1903 wurden nach Österreich-Ungarn im Durchschnitte eingeführt:

6408	Waggon	Brennholz	frei
			Mark
8349	„	rohes Nutzholz à 12 M. pro 1 Waggon	= 100.188
1214	„	beschlagenes Nutzholz à 24 M. . .	= 29.136
3744	„	Sägeware à 72 M.	= 269.568
717	„	Faßdauben à 30 M.	= 21.510
782	„	Eisenbahnschwellen à 24 M.	= 18.768
		zusammen	= 439.170

Diese Ziffer ist etwas kleiner als der Frachtaufschlag auf die 800.000 *fm* rohen Exportholzes pro 47.059 Waggon à 12 Mark = 564.708 Mark. Bedenkt man indessen, daß die Rohholzeinfuhr nach Österreich hauptsächlich harte Hölzer betrifft, bei denen der Zollsatz höher ist, so besteht kein Zweifel darüber, daß man die Mehreinnahme für die Rohholzfracht durch einen Einfuhrzoll hätte hereinbringen können.

Nur einer Besorgnis möchte ich noch entgegentreten, die meiner unmaßgeblichen Ansicht nach entschieden übertrieben wird. Es ist die Sorge wegen einer allfälligen russischen Holzkonkurrenz auf dem galizischen Gebiet und die Furcht vor der sogenannten „rumänischen Gefahr".

In bezug auf die russische Konkurrenz ist in der letzten Zeit von Dr. Uhlmann eine Broschüre über den deutsch-

russischen Holzhandel erschienen, worin die einschlägigen Verhältnisse mit einer Klarheit und Sachkenntnis behandelt werden, die man in derartigen Werken selten findet. Es wird da insbesondere darauf hingewiesen, daß sich an der Ostsee und an den dort einmündenden Strömen (Memel, Weichsel, Düna) eine schwunghafte Sägeindustrie entwickelt, die den russischen Rohholzexport an sich reißt und die fertige Ware per mare nach Lübeck und den norddeutschen Häfen transportiert. Mit Rücksicht darauf, daß der ganze russische Rohholztransport durch die Flöße besorgt wird und alle dabei in Betracht kommenden russischen Flüsse der Ostsee zuströmen, und in weiterer Erwägung, daß die an Galizien grenzenden Gouvernements Wolhynien, Lublin und Kielce keine hohe Bewaldungsziffer aufweisen (23 bis 32 Prozent), halte ich die Gefahr einer bedenklichen russischen Holzeinfuhr für ausgeschlossen. Diese Ansicht wird auch damit bekräftigt, daß unser Holzexport nach Rußland im Durchschnitte der letzten 10 Jahre 30.349 Waggon, dagegen der russische Holzimport zu uns bloß 5604 Waggon betrug.

Selbst in bezug auf den deutschen Holzimport aus Rußland kommt Dr. Uhlmann in dem obzitierten Werke zu dem Schluß, daß „die Holzproduktion der für den deutsch-russischen Holzhandel in Frage kommenden Wälder heute nur noch eine beschränkte ist, weil einmal diese Wälder infolge der jahrzehntelang getriebenen Raubwirtschaft bereits überaus stark gelichtet sind, dann aber auch, weil durch das im Jahre 1898 eingeführte Waldschutzgesetz einer weiteren maßlosen Abholzung eine Grenze gezogen ist."

Was nun die rumänische Gefahr anbetrifft, da läßt sich, nicht verkennen, daß sich der Import von dort nach Österreich-Ungarn innerhalb der letzten 10 Jahre vervierfacht hat. Nun ist aber Rumänien im ganzen selbst kein holzreiches Land, denn die dortige Bewaldungsziffer beträgt bloß 2,774.000 *ha* und 23 Prozent der Gesamtlandesfläche. Rumänien ist also wesentlich waldärmer als Österreich (mit 32·6 Prozent). Der dortige Staatswaldbesitz von zirka 1,000.000 *ha* wird in neuerer Zeit sorgfältiger bewirtschaftet und die private Holzexploitation dürfte mit der Zeit lieber den billigeren Wasserweg aufsuchen. Im übrigen betrifft der rumänische Holzimport

hauptsächlich Südungarn und da kann man es letzterem ruhig überlassen, sich der eigenen Haut selbst zu wehren. Ein ausgiebiger Einfuhrzoll wäre hier aber unter allen Umständen ebenso am Platze, wie die Erschwerung des Transitverkehrs.

Rekapituliert man alles, was ich mir in bezug auf den Holzzoll vorzubringen erlaubte, so kann man dem hohen k. k. Ackerbauministerium für die erfolgreiche Wahrnehmung und Förderung der forstwirtschaftlichen Interessen nur dankbar sein. Es ist zu bedauern, daß diese Erfolge durch die Frachttarifpolitik des hohen k. k. Eisenbahnministeriums hinsichtlich des Rohholzes sehr herabgestimmt werden.

Die Österreichische Forst- und Jagdzeitung hat mich in ihrer Nummer 1160 mit dem Wunsche apostrophiert, meine Ansicht über die forstliche Bedeutung der Zolltrennung von Ungarn zu äußern uud ich komme diesem Verlangen dadurch nach, daß ich Ihnen, meine hochverehrten Herren, den ziffermäßigen Vergleich der gegenseitigen Holzeinfuhr und Ausfuhr wie folgt vorführe:

Die Einfuhr aus Ungarn zu uns betrug in Millionen Kronen:

im Jahre	1900	1901	1902	1903
Sägewaren, zumeist hart	12·5	11·4	11·3	11·9
Faßdauben	3·6	3·8	3·2	3·1
Bau- und Werkholz, roh	3·2	3·8	3·2	2·9
Holzwaren, gemeine	0·8	0·9	1·6	1·8
Holzkohlen	2·5	2·5	1·9	1·7
Brennholz	1·1	1·5	1·3	1·3
Eisenbahnschwellen	2·9	3·7	2·9	1·1
zusammen	26·6	27·6	25·4	23·8

Unsere Ausfuhr nach Ungarn betrug in derselben Zeit:

Sägewaren, zumeist weich	8·7	8·5	8·8	10·1
Holzwaren, gemeine	1·3	1·5	1·4	1·2
zusammen	10·0	10·0	10·2	11·3
daher ist die ungarische Einfuhr zu uns größer um Millionen Kronen	16·6	17·6	15·2	12·5

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß wir in forstlicher Richtung keinen Nachteil zu erwarten hätten, wenn die angedrohte Trennung zur wirklichen Tat werden sollte.

Was die Sägeware anbetrifft, da beträgt der ungarische Import zu uns:

Wien und Niederösterreich mit 85 Prozent des Wertes
Mähren und Schlesien . . „ 7 „ „ „
Böhmen . . . . . „ 4 „ „ „
alle übrigen Kronländer . . „ 4 „ „ „

wogegen unsere Ausfuhr nach Ungarn besorgt wird:

mit 39 Prozent des Wertes aus Ostgalizien und Bukowina
„ 1 „ „ „ „ Westgalizien
„ 56 „ „ „ „ Krain, Kärnten, Steiermark
„ 4 „ „ „ „ allen übrigen Kronländern.

Ich komme zum dritten Kapitel meiner Erörterungen, d. i. zu den Frachttarifen der Bahnen und bevor ich mich damit eingehender beschäftige, sei es mir gestattet, einige allgemeine Bemerkungen über den Holztransport vorauszuschicken.

Zunächst halte ich es für sehr wichtig, mit einigen Vergleichszahlen auf jenes Verhältnis hinzuweisen, welches beim Holztransporte mittels Flöße, Eisenbahn und Schiffsfracht besteht. Zu diesem Zwecke möchte ich jene Transportkosten in Kalkulation ziehen, wie sie derzeit an der Moldau, der Elbe, den k. k. österreichischen Staatsbahnen und jenen Schiffsfrachten bestehen, welche den großen Holzverkehr über die See vermitteln, wobei ich die Ziffern auf einen Waggon = 100 *q* bei 100 *km* Entfernung beziehe.

Die Flößkosten für einen Waggon = 17 m^3 Rundholz auf der Strecke Budweis bis Dresden mit 392 *km* betragen im ganzen *K* 55·08, daher für 100 *km* . . . . . *K* 14·05

Die Eisenbahnfrachtkosten für einen Waggon Rundholz in der Relation Budweis bis Dresden betragen bei 392 *km* Entfernung M. 109.— = *K* 128.40, daher pro 100 *km* *K* 32·75.

Die Frachtkosten für einen Waggon Schnittmaterial (rund 20 m^3) in der Relation Laube—Hamburg betragen bei 635 *km* Entfernung und bei der Benutzung der Elbekahnfracht M. 50.— = *K* 58·90, daher pro 100 *km* . . . *K* 9·27

Der Eisenbahnfrachtsatz für einen Waggon Schnittmaterial von Admont nach Dresden beträgt bei nahezu der-

selben Entfernung (637 *km*) wie von Laube nach Hamburg, *K* 156·67, daher pro 100 *km* . . . . . *K* 24·60

Die Schiffsfracht pro einen Waggon Bretter von den skandinavischen Häfen nach Köln am Rhein wird bei einer durchschnittlichen Entfernung von 2500 *km* angegeben und besorgt mit $8^1/_2$ M. pro 1 m^3, daher mit M. 170 = *K* 200.26 für einen Waggon, oder für 100 *km* mit . . . . . *K* 4·01

Die billigste Eisenbahnfracht für einen Waggon Bretter im Fernverkehr, von Kimpolung nach Dresden, beträgt bei 1393 *km* Entfernung *K* 327.48, daher für 100 *km* . . *K* 23.51

Bringt man diese Zahlen zueinander in Relation, so ergibt sich nachfolgendes Verhältnis:

Rundholzflöße zur Bahnfracht wie 14·05 : 32·75 = 1 : 2·33
Elbkahnfracht zur Bahnfracht „ 9·27 : 24·60 = 1 : 2·65
Seefracht zur Bahnfracht „ 4·01 : 23·51 = 1 : 5·86

Aus diesem Vergleiche ist die große Bedeutung des Wassertransportes gegenüber dem Landtransporte zu ersehen und danach zugleich die große Überlegenheit der Konkurrenz jener Länder zu ermessen, die den Wasserweg benutzen können.

Ein weiteres sehr wichtiges Moment beim Holztransporte liegt in der Berücksichtigung der Relation zwischen der Fracht für fertige Sägeware. Erstens fährt man in einem Waggon mit 20 *fm* Bretterwerk den Extrakt aus 33 *fm* Rohholz (bei 60 Prozent Ausnutzung), zweitens verladet man auf einen Waggon mit 10.000 *kg* Tragfähigkeit mit knapper Not 17 *fm* Rohholz, während derselbe Waggon bei trockener Schnittware mit 20 *fm* beladen werden kann. Auf weitere Entfernungen ist das Rohholz nur bei Benutzung der Flöße konkurrenzfähig; die Bahnfracht findet bei ungefähr 700 *km* ihre äußerste Grenze. Darum wird diesem Mißverhältnisse von den bayrischen, württembergischen und badischen Eisenbahnen in der Weise Rechnung getragen, daß man den für die Bretter üblichen Frachtsatz um 10 Prozent, d. h. von 3 Pfennigen auf 2·7 Pfennige pro 1 *tkm* herabsetzt und auch die Abfertigungsgebühr von 12 auf 7 Mark pro einen Waggon ermäßigt.

Während die deutschen Bahnen an dem Grundsatze festhalten, daß das Rundholz eher billiger, keineswegs

aber teurer verfrachtet werden soll als die Bretter, wurde durch den österreichischen Frachttarif vom 1. Juni 1904 dieses Prinzip durchbrochen. Die Bretter zahlen im Verkehre mit Sachsen weniger und zwar bei den böhmischen Stationen ungefähr 5 Mark, bei den alpenländischen Stationen rund 10 Mark pro Waggon.

Was nun die Frachtsätze auf den verschiedenen Bahnen anbetrifft, da bietet die Zusammenstellung in der Tabelle *B* des schriftlichen Referates eine allseitige Übersicht, so daß ich mich darauf der Kürze wegen beziehen kann. Diese Normalfrachtsätze werden jedoch durch die bestehenden Ausnahms-, Umschlags- und Verbandstarife bis zur Unkenntlichkeit durchbrochen, so daß es eines umfangreichen Studiums erfordern würde, um sich darin zurecht zu finden.

Ohne in das weitere Detail der verschiedenen Tarife einzugehen, möchte ich zur allgemeinen Orientierung bloß die Aufstellung auf Seite 12 des schriftlichen Referates zitieren, wo des Näheren nachgewiesen erscheint, daß die Frachtsätze nicht wie die Entfernungen wachsen, sondern daß darin ein arges Mißverhältnis besteht. Dabei darf ich nicht unerwähnt lassen, daß alle jene Waldbesitzer, welche die k. k. Staatsbahnen nicht benutzen können, auf die zumeist sehr hohen Tarife der Privatbahnen angewiesen und infolgedessen mit einer höheren Fracht zu kalkulieren genötigt sind.

Nur des Interesses wegen möchte ich noch einen Fall herausgreifen, der die Tarifpraxis der k. k. österreichischen Staatsbahnen in Galizien in greller Weise illustriert.

Neben dem Elbeumschlagtarif besteht aus Galizien noch ein Norddeutscher Tarif via Oswięczim, der den Zweck hat, den galizischen Bretterexport nach Westdeutschland zu fördern.

Dieser Tarif gestattet nachfolgende Kalkulation:

In der Relation nach Braunschweig	Strecke		Gesamtfracht pro 1 Waggon	Anteil		Satz in M.	
	Deutsche	Österreich.		Deutscher	Österreich.	Deutscher	Österreich.
	km		M.	M.		pro 10 *km*	
Von Stryj	703	448	321	224	97	3·18	2·17
„ Skole	703	486	326	224	102	3·18	2·10
„ Wygoda . . .	703	498	336	224	112	3·18	2·25
„ Nadworna . . .	703	589	343	224	119	3·18	2·02
„ Czernowitz . .	703	676	357	224	133	3·18	1·97

Aus dieser Zusammenstellung folgt, daß die österreichischen Staatsbahnen im Verhältnisse zu den preußischen um rund 33 Prozent billiger verfrachten. Diese billige Fracht bringt selbstverständlich große Konkurrenz mit sich, die selbst für den deutschen Holzhandel unangenehm wird. Der deutsche Osten ist nämlich ziemlich holzreich, kann aber — des bestehenden Kilometertarifes wegen — seine Überschüsse nicht gut verwerten und demzufolge besteht das Bestreben, die Eisenbahnverwaltung zur Einführung eines Staffeltarifes zu bewegen, und zwar in dem Sinne, daß der gegenwärtige Satz von 3 Pfennigen pro 1 *tkm* bloß auf den ersten 500 *km* seine Giltigkeit behält, dann aber wesentlich abfällt. Dadurch wäre der österreichische Bretterexport — der zumeist auf den ersten 500 *km* abgewickelt wird — gezwungen, die teuerste Fracht zu bezahlen, während dem ostdeutschen Material der verbilligte Satz über diese 500 *km* hinaus zu statten käme.

Auf jeden Fall ist aus diesen Vorgängen zu ersehen, daß die billige österreichische Bretterfracht zu Gegenmaßregeln verführt, und man sich über kurz oder lang einer von deutscher Seite eingeleiteten kräftigen Gegenagitation zu wehren haben wird.

Kehre ich nach diesen Umwegen zu meinem eigentlichen Thema zurück, so erscheint der Frachtaufschlag auf rohes

Nutzholz, wie er von Seite der beteiligten österreichischen Bahnverwaltungen vom 1. Juni 1904 an beschlossen und durchgeführt worden ist, als ein Novum, das in der Tarifpraxis seinesgleichen sucht. Der äußere Mantel, den man diesem Tarife mit der Behauptung umgehüllt hat, daß man die Moldauflöße nicht mehr konkurrenzieren will, ist ein sehr fadenscheiniges Gewebe, denn dieser Tarif betrifft ja auch solche Stationen, die niemals mit der Möglichkeit eines Wassertransportes rechnen konnten. Und wenn man überdies erwähnt, daß die bisher billige Flöße durch Errichtung der Staustufen an der Moldau und Einführung einer Remorquagegebühr um 2 *h* pro 1 *fm* und Staustufe wesentlich verteuert und erschwert worden ist, so müßte eine umsichtige Eisenbahnpolitik gerade zu dem entgegengesetzten Schluß, — das ist zu einer Verbilligung der Tarife gelangen.

Die Behinderung unseres Rundholzexportes hat aber auch noch eine andere ernste Kehrseite. Denken wir uns selbst die Möglichkeit der eigenen Verarbeitung unseres gesamten Exportrohholzes, dessen Menge nach dem letzten 10jährigen Durchschnitte nicht weniger als 156.558 Waggon im Jahre betrug, so folgt daraus, daß wir nebst den Sorgen um den Schnittmaterialabsatz, auch 40 Prozent der ganzen Masse, d. i. 62.623 Waggon als Abfall im eigenen Lande zurückbehalten müßten, wodurch unser ohnehin desolater Brennholzmarkt geradezu erdrückt werden müßte. Angesichts solcher Aussichten muß man es wahrlich bedauern, daß über den Wert unseres Rohholzabsatzes nach Deutschland gerade an maßgebenden Stellen derart falsche Vorstellungen herrschen und daß man sich zu einem Beharren auf dem Verfügten aus dem Grunde verleiten läßt, „weil damit die Interessen der Industrie und des Handel mitberührt werden".

In bezug auf die übrigen Erschwernisse des Rundholz- und Brettertransportes auf den Bahnen will ich mich nur kurz fassen. Sie bestehen in großen Schwierigkeiten der Beschaffung entsprechender Rundholz-Verladeplätze an den Bahnhöfen, im beständigen Waggonmangel und im Mangel an Bahnwagen zum Abwägen der Hölzer vor ihrer Absendung.

Vorerst muß der bureaukratischen Anschauung entgegengetreten werden, daß die Obsorge für einen flotten

Holztransport zunächst der Partei selbst zufällt. Wer auf Grund der bestehenden Staatsgesetze, insbesondere auf Grund des Expropriationsgesetzes fremden Grund erwirbt, um ein Transportunternehmen zu begründen und zu betreiben, der hat auch die Verpflichtung übernommen, die Möglichkeit zu bieten, daß dieses Unternehmen der Allgemeinheit zum Nutzen gereicht. Und wer auf Grund gesetzlicher Begünstigung eine fremde Area erwirbt und seinem Besitze einverleibt, der hat noch kein moralisches Anrecht erworben, mit diesem Grunde auf Gewinn auszugehen.

Wenn man die Vorgänge beim Holztransporte auf den Eisenbahnen mit Aufmerksamkeit verfolgt, so tritt die Wahrnehmung in den Vordergrund, daß die Bahnverwaltungen bemüht sind, der Partei immer dasjenige zu bereiten, was man im gewöhnlichen Leben als das Gegenteil von Entgegenkommen und Gefälligkeit bezeichnet. Ein kleines Beispiel wird das besser verständlich machen.

Ich habe hier den Schriftenwechsel der k. k. Staatsbahndirektion in Pilsen mit einem Forstamte in Westböhmen, welches alljährlich ganz bedeutende Rohholzquantitäten zum Bahntransporte abliefert. In einer der hier in Betracht kommenden Stationen sollten die herrschenden Übelstände durch die Errichtung eines neuen Holzlagerplatzes beseitigt werden, zu welchem Zwecke die k. k. Staatsbahndirektion von den beteiligten Parteien Beiträge abforderte. In einem diesbezüglichen Schreiben Nr. 48.740/6 ddto. Pilsen, 19. Oktober 1904 der besagten Staatsbahndirektion heißt es wörtlich:

„Mit Bezug auf die Eingabe vom 8. Oktober 1904 wird mitgeteilt, daß nach den hieramts bestehenden Normen der Betrag von 40 *h* pro 1 m^2 und ein Jahr das Minimum der Platzmiete auf den bahnärarischen Lagerflächen bildet.

Betreffend die Höhe der Beitragsquote zur Errichtung der Holzlagerplätze in *K* . . . . . wolle zur Kenntnis genommen werden, daß die Domänendirektion in *K* . . . . . nebst der kostenlosen Grundabtrennung für das projektierte Stutzgeleise und der Herstellung der notwendigen Zufahrt, auch noch einen Barbetrag von *K* 3600.— zu erlegen sich verpflichtet hat — und nachdem die Herstellungskosten dieses Holzladegeleises exklusive der Grundeinlösung *K* 21.600 be-

tragen, so erachtet die k. k. Staatsbahndirektion mit Rücksicht auf die Interessen, welche das geehrte Forstamt an der Erweiterung der Station hat, eine Beitragsleistung im Betrage von *K* 3000.— als das den Verhältnissen entsprechende Minimum und ersucht diesbezüglich ehemöglichst den dortseitigen Beschluß anher bekannt geben zu wollen."

Aus dieser Zuschrift ist zu ersehen, welch horrende Lagerplatzmiete die k. k. Staatsbahndirektion in Pilsen abverlangt; 40 *h* pro 1 m^2 macht $10.000 \times 0{\cdot}4 = 4000$ *K* Jahresmiete pro 1 *ha*, und es wäre nur zu wissen nötig, wie teuer der betreffende Grund von Seite der Bahn expropriiert, respektive erworben wurde, um jenen Prozentsatz zu ermitteln, mit dem diese k. k. Staatsbahndirektion nach dieser Richtung hin „arbeitet".

Aus der Leidensgeschichte desselben Forstamtes möge nur noch folgendes herausgegriffen werden. Als es sich um die Verladung des Rundholzes auf offener Strecke gehandelt hat, wurden nebst den selbstverständlichen Verbindlichkeiten nach Einhaltung der Tragfähigkeit der Waggons, Herstellung der Zufahrt und der Verladerampe — nachfolgende Forderungen aufgestellt: Ladefrist 3 Stunden; Gebühr für die Beistellung des Waggons 4 *K* für jede nur angefangene Viertelstunde inklusive der Fahrt; Schad- und Klagloshaltung für etwaige Unfälle!

Diese kleinen Beispiele genügen vollkommen, um die Förderung des Holztransportes im Rayon der k. k. Staatsbahndirektion in Pilsen in das richtige Licht zu rücken. Hoffentlich ist es anderwärts besser.

Was nun den Waggonmangel anbetrifft, da sind die Klagen so zahlreich und so allgemein, daß ich sie speziell ebensowenig zu belegen brauche, wie den Mangel an Abwägestellen, woran unser ganzer Rohholzexport beständig krankt. Es ist im hohen Grade zu bedauern, daß ein so ertragsreicher Massenartikel wie das Rohholz, bei der Förderung auf betriebstechnischem Gebiete keine bessere Behandlung erfährt, wie auf dem tarifarischen.

Ich komme zum letzten Kapitel der Hindernisse unseres Holzexportes, das ist die Besteuerung der ausländischen Holzkäufer, und bevor ich auf die nähere Behandlung ein-

gehe, erscheint es notwendig, den genaueren Wortlaut der bezüglichen Erwerbsteuervorschriften kennen zu lernen. In dieser Richtung kommt aus dem Erwerbsteuergesetze in Betracht:

§ 1. „Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt."

§ 10. „Wird der Betrieb einer im Sinne des § 1 steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen von dem im Auslande befindlichen Wohnsitze des Gewerbetreibenden in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen, durch Verwendung von Betriebsmitteln, durch Handelsreisende oder endlich durch die persönliche Ausübung des Gewerbes oder der Beschäftigung in diesen Ländern ausgedehnt, so ist die allgemeine Erwerbsteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes zu entrichten."

§ 37. „Die Erwerbsteuer ist in der Regel von jeder Betriebsstätte insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken einer Unternehmung usw. besonders zu bemessen. Wenn sich jedoch die Betriebsstätten in einer und derselben Steuergemeinde befinden, soll die für dieselben entfallende Erwerbsteuer in einen Erwerbsteuersatz zusammengefaßt werden.

Außer diesem Falle findet eine Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsatze nur noch dann statt, wenn eine unselbständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, daß die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit untunlich erscheint. In diesem Falle ist die Zweiganstalt zusammen mit der Hauptanstalt am Sitze der letzteren zu besteuern, die gemeinschaftlichen Steuern aber auf die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach billigem Ermessen aufzuteilen.

Die Aufteilung erfolgt, wenn alle gemeinsam besteuerten Anstalten in demselben Veranlagungsbezirke liegen, durch die betreffende Erwerbsteuerkommission, wenn sie in verschiedenen

Veranlagungsbezirken desselben Landes liegen, durch die Finanzlandesbehörde, wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch das Finanzministerium."

Und in den Erörterungen zu diesem Paragraphen heißt es ausdrücklich, daß der vorstehende § 37 die Regel ausspricht: „Wie viel Betriebsstätten, soviel selbständige Steuersätze, weil sich eben die Grundlage der Besteuerung, d. i. die mittlere Ertragsfähigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens, an einem Orte sehr schwer ermitteln läßt. Dieser Grundsatz hat auch eine wesentliche Bedeutung für die Umlagenwirtschaft der autonomen Körper, da die allgemeine Erwerbsteuer von den Umlagen dieser Körper nicht befreit ist."

Aus all diesen gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß der Einkauf fremden Holzes als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung anzusehen ist und demzufolge von der Erwerbsteuer nicht befreit werden kann. Trifft dies bei den einheimischen Holzhändlern zu, so kann bei den ausländischen keine Ausnahme gemacht werden, weil sie gemäß Artikel 19 des deutsch-österreichischen Handelsvertrages nur den Anspruch darauf erheben können, „in bezug auf den Betrieb und die Abgaben vom Handel und Gewerbe den Inländern gegenseitig völlig gleichgestellt zu werden".

Worüber eine Unklarheit herrscht, ist der Begriff „Betriebsstätte", und zwar nicht im Sinne des forstwirtschaftlichen Nebengewerbes, sondern im Sinne des gewerbsmäßigen Holzhandels. Denn der § 2 des Erwerbsteuergesetzes sagt ausdrücklich, daß der land- und forstwirtschaftliche Betrieb der Erwerbsteuer nicht unterliegt und daß jene forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, welche grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben, als zur Forstwirtschaft gehörig anzusehen sind. Es bleibt somit nur die Definition des Begriffes „Betriebsstätte" im Sinne des gewerbsmäßigen Handels übrig und da lassen die bisherigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Lagerplätze auf den Bahnen als „Betriebsstätten" im Sinne des § 37 des Erwerbsteuergesetzes anzusehen sind. Es hat allerdings ein mir dem Namen nach unbekannter Jurist den Ausspruch getan, daß eine Sammlung von Entscheidungen des k. k. Verwaltungs-

gerichtshofes eigentlich von Amts wegen zu verbieten wäre, da es ja in einem konkreten Falle nicht darauf ankomme, nach einem bekannten Amtsschimmel zu entscheiden, sondern darauf, alle besonderen Momente des Einzelfalles richtig zu beurteilen. Anderseits muß man aber mit den nackten Tatsachen rechnen, und diese kommen darin zum Ausdrucke, daß man gleichartige Fälle nach gleichartigen Grundsätzen behandelt und demzufolge die Lagerplätze als „Betriebsstätten" erklärt, die im Sinne des § 37 erwerbsteuerpflichtig sind. Eine weitere Bekämpfung dieser Auffassung ist meiner Ansicht nach ganz nutzlos.

Was aber bekämpft werden muß, ist die Art und Weise, wie die Steuer bemessen wird. Nicht in dem Gesetze, sondern in dessen Anwendung liegen die Mängel, und daß diese Mängel tatsächlich bestehen, darüber belehren die grundverschiedenen Steuersätze, die den ausländischen Holzkäufern auferlegt werden. Ich habe im schriftlichen Referate eine ganze Reihe verschiedener Plätze aufgezählt, bei denen die Abgabe pro 1 m^3 von 2·8 bis 33·5 h schwankt. Durch solche Maßnahmen wird der ganze Holzhandel unterbunden, es wird eine heillose Unsicherheit geschaffen, und die Folgen davon bezahlt der österreichische Holzproduzent mit einem Preissturz, der den fiskalischen Nutzen weit überschreitet. Wie die Dinge dermalen liegen, hängt der Rundholzhandel davon ab, wie dieser oder jener Steuerinspektor die Lagerplätze besteuert. Das ist ein unhaltbarer Zustand, dem um jeden Preis ein Ende gemacht werden muß, sei es durch Schaffung einer Remedur im eigenen Lande, sei es im Wege des auswärtigen Amtes, den die sächsischen Holzkäufer schließlich betreten müssen, wenn keine Abhilfe geschaffen wird. An dem direkten Rohholzeinkaufe in Österreich haben nicht bloß die sächsischen Holzkäufer allein, sondern auch die österreichischen Waldbesitzer ein großes Interesse und es kann den letzteren niemals gleichgiltig erscheinen, ob sie über mehr oder weniger Abnehmer verfügen, und ob ihnen gerade jene entzogen werden, die auf die Belebung des flauen Marktes die beste Wirkung ausüben.

Um daher haltbare Zustände zu schaffen, erscheint es unbedingt erforderlich, daß

1. überall dort, wo es nur halbwegs tunlich erscheint, die Lieferung des Rohholzes durch die Waldbesitzer selbst erfolge, wobei die Frankolieferung nach einer bestimmten Empfangsstation im In- oder im Auslande vereinbart werden kann, und

2. daß Schritte unternommen werden, welche eine Einheitlichkeit in der Steuerveranlagung herbeiführen und dadurch den Holzkäufern die Möglichkeit eines festen Kalkuls in die Hand geben.

Zu diesem Zwecke möchte ich Ihnen, meine hochverehrten Herren, die Bitte unterbreiten, sich über nachfolgenden Vorschlag zu äußern:

„Einbindeplätze von Rundholz an Privatgewässern und öffentlichen Flüssen wären — soweit sie Eigentum der Waldbesitzer sind, nach wie vor als unbedingt erwerbsteuerfrei zu erklären, da sie einen unzertrennbaren Teil des forstwirtschaftlichen Betriebes darstellen. Ebenso steuerfrei müßten alle jene gepachteten Einbinde- und Holzlagerplätze bleiben, auf denen ein oder mehrere Waldbesitzer ihre eigenen Hölzer abbinden oder verladen, insofern diese Waldbesitzer in dem Bezirke, wo der Holzplatz liegt, eine Grund- oder Erwerbsteuer entrichten.

Einbindeplätze und Bahnhoflager, die von Holzhändlern gepachtet sind, wären — gleichviel ob daselbst ein Holzverkauf stattfindet oder nicht — mit einer möglichst geringen Erwerbsteuer zu belegen, welche bei Hölzern für das Inland und bei Hölzern für den Export ins Ausland verschieden zu bemessen und nach der Zahl der Festmeter zu berechnen wäre. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung wäre jedoch diese Steuer den inländischen Holzhändlern gegen Vorlage der bezüglichen Frachtbriefe und Zollscheine am Sitze ihrer Niederlassung in Abschreibung zu bringen — oder wenn dies untunlich wäre, gleich von Haus gemeindeweise zu fatieren, respektive aufzuteilen.

Da die Zahlung einer Erwerbsteuer das Einbekenntnis einer Einkommensteuer zur Folge hat, so wäre den ausländischen Holzhändlern am Sitze ihrer inländischen Agentur oder in der Gemeinde, wo der von ihnen benutzte Holzlagerplatz liegt, eine Einkommensteuer vorzuschreiben, deren

Basis der Gewinn für 1 m^3 Holz im Inlande und im Exporte bilden möchte.

Die Giltigkeit dieser Steuersätze wäre von 1905 ab für die Dauer des neuen Handelsvertrages festzustellen und von der Forderung der Nachzahlung für die vergangenen Jahre ganz abzusehen."

Als Grundlage der Steuerbemessung möchte ich nach meiner unmaßgeblichen Meinung beantragen:

An Erwerbsteuer: 2 *h* für 1 m^3 Rundholz im Inlandverkehr,
1 *h* „ 1 m^3 „ „ Export.
An Einkommensteuer: 50 *h* für 1 m^3 im Inlandverkehr,
25 *h* „ 1 m^3 „ Export.

Da der Holzhändler bei der Abfassung seines Erwerbsteuerbekenntnisses im voraus nicht genau wissen kann, wo er seine Hölzer einkaufen und Lagerplätze errichten wird, so fatiert er den ungefähren Umfang seines Geschäftes am Sitze seiner Niederlassung, z. B. in Prag, und zahlt die Erwerbsteuer daselbst. Da er jedoch bei der Etablierung eines Holzplatzes sofort von der betreffenden Gemeinde zur Steuer- respektive Umlagenzahlung herangezogen wird, so entsteht dadurch eine Doppelbesteuerung, der man nur dadurch begegnen kann, daß ihm die Steuer, die er in den einzelnen Gemeinden bezahlt, am Sitze seiner Niederlassung zurückerstattet wird. Kennt er dagegen sein Einkaufsgebiet genau, so tut er am besten, die Erwerbsteuer gleich in den betreffenden Gemeinden einzubekennen, wodurch die Rückerstattung entfällt.

Unter der Voraussetzung der Annahme dieses Antrages würde sich der Steuer- und Umlagensatz bei einem jährlichen Umsatze von beispielsweise 10.000 m^3 Rohholz im Inlandverkehr berechnen, wie folgt:

Abgabe an Erwerbsteuer für 10.000 m^3 zu 2 *h* . .	= *K* 200.—
Dieser Betrag wird bei der Einreihung in die betreffenden Erwerbsteuersätze einklassifiziert in den Normalsatz per	„ 220.—
dazu an Landes- und Bezirksumlage rund 100 Prozent	„ 220.—
und an Gemeindeumlage ungefähr 60 Prozent . .	„ 132.—
zusammen an Erwerbsteuer . .	*K* 572.—

Ferner wäre an Einkommensteuer zu entrichten:

für 10.000 m^3 zu K 0·50 = K 5000.—, welcher Betrag in die dreiundzwanzigste Stufe der Einkommensteuer fällt und mit dem Steuersatze von . . . . . K 88.— belegt wird. Da die Einkommensteuer umlagenfrei ist, so berechnet sich der ganze Steuerbetrag an Erwerbsteuer- und Einkommensteuer zusammen mit . . . . . K 660.—

oder bei obigen 10.000 m^3 mit 6 und $^6/_{10}$ h pro 1 m^3.

Beim Exporte dieses Rohholzes ins Ausland würde sich dieser Steuer- und Umlagenbetrag auf die Hälfte reduzieren.

Die Hauptsache, worauf es dabei ankommt, ist ein möglichst niedriger Steuersatz pro Festmeter, das übrige sind mehr oder weniger Formalitäten, bezüglich deren die Steuerbehörde um ein Auskunfsmittel gewiß nicht verlegen sein dürfte. Ich glaube durchaus nicht, mit dem vorliegenden Antrage den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben, und erbitte andere konkrete Vorschläge von Seite der hochgeehrten Versammlung.

Zum Schluß darf ich nicht unerwähnt lassen, nachdrücklichst zu betonen, daß die Unsicherheit der Steuerpraxis zu einer Selbsthilfe geführt und die sächsischen Holzkäufer zu einem Kartell genötigt hat. Besser als dieses Radikalmittel hätte allerdings eine beiderseits offene Aussprache zu einem gedeihlichen Ende geführt. Ein Kartell mit einem Gegenkartell zu beantworten, liegt zwar sehr nahe, das Heil unseres Holzhandels liegt aber nicht im Kampfe, sondern im Frieden, und ich hege die feste Zuversicht, daß sich das hohe k. k. Finanzministerium einer geneigten Einsicht nicht verschließen wird, wenn es gilt, durch seine Einflußnahme Zustände zu beseitigen, die auf die österreichische Holzproduktion um so verhängnisvoller einwirken müssen, je länger sie fortdauern. Von den sächsischen Holzkäufern erwarten wir aber mit aller Bestimmtheit die Auflassung ihres Kartells, sobald die Steuerfrage in befriedigender Weise geregelt sein wird.

Ich bin am Schlusse meiner Erörterungen angelangt und es erübrigt mir nur noch jene Mittel zu besprechen, die zu einer Besserung der dermaligen Verhältnisse zu führen geeignet wären. Dazu gibt es zwei Wege:

Der eine ist die rücksichtslose Aufdeckung unserer eigenen Fehler und Schwächen;

der andere ist der Weg der Staatshilfe.

Was den ersteren Weg anbetrifft, da wäre zu nennen:

a) der Mangel einer entsprechenden forstlichen Organisation.

Ich werde nicht so unpolitisch sein und politische Agrarfragen erörtern, aber das eine steht fest, daß es in dem bisherigen Fahrwasser nicht gut weiter geht. Die Stimme der Forstvereine wird nicht beachtet, der Forstkongreß tritt nur einmal im Jahre zusammen, die „Zentralstelle" ist mit ihren landwirtschaftlichen Angelegenheiten überladen und das forstliche Element darin befindet sich in verschwindender Minderheit. So weit ich über die Verhältnisse orientiert bin, vermag sich heute keine einzige forstliche Korporation irgend eines — auch nur bescheidenen — Erfolges zu rühmen, und das allein genügt, um die Notwendigkeit einer aktionsfähigen Vereinigung der Waldbesitzer und ihrer Forstleute darzutun. Wie das zu machen wäre, dazu wird es meiner Ratschläge gewiß nicht bedürfen.

b) Der zweite Fehler, den wir begehen, ist unsere Scheu vor der forstlichen Industrie. Es gibt heute noch Forstleute genug, die in der Aufarbeitung des Hiebssatzes in die gangbaren Sortimente und im Verkauf des Rohholzes allein ihre Aufgabe erblicken und an die Etablierung eigener Forstindustrie auch dann noch nicht denken, wenn dafür die Vorbedingungen gegeben sind oder geschaffen werden könnten. Es überwiegt vielfach noch die Ansicht, man soll den Heller Vorauslage sparen, wenn auch der Gewinn von einer Krone winkt. Ich will mir ein Urteil über fremde Verhältnisse nicht anmaßen, aber ich glaube auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich behaupte, daß derjenige ebenso schlecht beraten ist, der sein ganzes Kalkul auf den schwankenden Rohholzabsatz aufbaut, als derjenige, der im Wege der forstlichen Industrie alles selbst einheimsen will und einem ehrlichen Handel

keinen Heller vergönnt. Was wir vom Standpunkte der Holzproduzenten wünschen müssen, ist, daß die Sägeindustrie in unseren Händen bleibt; mit dem Holzhandel wollen wir in Eintracht leben.

In bezug auf den anderen Weg, den Weg der Staatshilfe, bleibt uns aber nur ein Bittgang zu rechter Zeit offen und ich habe denselben bereits in meinem schriftlichen Referate angedeutet. Derselbe besteht:

a) in der Bitte an das hohe k. k. Finanzministerium um Regelung der Besteuerung der ausländischen Holzkäufer;

b) in der neuerlichen Bitte an das hohe k. k. Eisenbahnministerium um Rücknahme des Frachtaufschlages auf das Rundholz und

c) in der Bitte an das hohe k. k. Ackerbauministerium um Befürwortung der Petition ad *a* und *b*, und um Einleitung jener Schritte, die zur Herstellung des erbetenen Einfuhrzolles auf Holz führen möchten, ferner um Einbringung der Vorlage eines Notwege- und Waldbahnengesetzes.

Was nun das letztere anbetrifft, da habe ich die wichtigsten Momente in meinem vorjährigen Vortrage und in meinem heurigen schriftlichen Referate bereits berührt. Ergänzend möchte ich noch folgendes hinzufügen:

In meinen heutigen Erörterungen habe ich nachgewiesen, welch weite Entfernungen das Holz um verhältnismäßig billiges Geld zurücklegen kann, sobald es einmal in Form der Schnittware der Bahn oder dem Schiff übergeben ist. Anders verhält sich aber die Sache beim Transporte des Rohholzes aus dem Walde zur Säge, respektive zur Bahn. Gestatten Sie mir, daß ich hier noch einige ziffermäßige Belege einschalte.

Nach den von mir erhobenen, respektive mir zugekommenen Erfahrungsziffern belaufen sich die Kosten für den Transport eines Festmeters Rundholz auf 10 *km* Entfernung:

a) bei der Handrückung auf guter Schlittenbahn auf *K* 6.—
b) bei Pferdefracht auf guter Straße mit maximal 5 Prozent Gefälle auf . . . . . „ 1.30
c) bei der Benutzung der Waldbahn ohne Dampfbetrieb auf . . . . . „ 1.—
d) bei Benutzung gut eingerichteter Flöße auf . . „ 0·34

Aus diesem Vergleiche ist zu ersehen, wie gewaltig die Kosten zunehmen, wenn es sich um die reine Menschenkraft bei der Holzrückung handelt. Da die Waldbahn in Kombination mit dem Bremsberg keine Terrainschwierigkeiten kennt, verhältnismäßig billiger und jedenfalls rascher hergestellt wird als eine Straße, und da sie ferner gerade bei Elementarschäden die rasche Ausbringung der Hölzer aus dem Walde ermöglicht und dadurch namentlich allfälligen Insektenschäden gründlich vorbeugt, so besteht für deren allgemeine Anwendung ein nationalökonomisches Interesse, welches es gewiß gerechtfertigt erscheinen läßt, daß man für sie die Wege durch das Zugeständnis eines Expropriationszwanges überall dort ebnet, wo ein gütliches Übereinkommen nicht zum Ziele führt. Strebt die Industrie die kostenlose Fortleitung der elektrischen Starkstromenergie über fremde Gründe an und hat sie es in dieser Hinsicht schon zu einem Gesetzentwurfe gebracht, so darf die Forstwirtschaft an maßgebender Stelle wohl eine gleich wohlwollende Berücksichtigung erbitten. In der Willfahrung dieser Bitte um Vorbereitung eines geeigneten Notwege- und Waldbahnengesetzes wird sich jene Fürsorge am besten zeigen, welche wir von der hohen Regierung erwarten.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und unterbreite Ihnen — meine hochverehrten Herren — nur noch die Bitte, Sie möchten einhellig beschließen, was ich am Ende meines schriftlichen Referates beantrage, nämlich:

„Der XXI. österreichische Forstkongreß beauftragt das von ihm gewählte Durchführungskomitee mit der Aufgabe, die in diesem Referate sub III *a)*, *b)* und *c)* erörterten Anträge unter Rücksichtnahme auf die in der mündlichen Debatte zutage tretenden Momente rechtzeitig zur Ausführung zu bringen."

Präsident: Nach Erstattung des Referates eröffne ich die Debatte. Ich glaube aber vorschlagen zu sollen, daß wir jetzt eine Pause eintreten lassen. Es ist schon 1 Uhr und ich würde die Herren bitten, nach Verlauf einer Stunde sich hier wieder zu versammeln, damit wir die Debatte abführen. Ich bemerke, daß vorläufig die Herren Forstrat Dr. Trubrig, Hofrat R. v. Guttenberg und Reichsritter v. Hohenblum zum

Worte gemeldet sind. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, unterbreche ich die Sitzung. (Die Sitzung wird um 1 Uhr unterbrochen und um 2 Uhr wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich eröffne wieder die Sitzung und erteile das Wort dem zuerst in die Rednerliste eingetragenen Redner, Forstrat Dr. Trubrig.

Forstrat **Dr. Trubrig**: Hochgeehrte Versammlung! Es ist nicht meine Absicht, an dem Referate des Herrn Forstmeisters Bakesch im großen und ganzen Kritik zu üben, noch auch will ich die einzelnen handels-, forst- und steuerpolitischen Fragen, die im Referate aufgerollt wurden, behandeln. Aber es drängt mich vor allem andern, meiner unverhohlenen Freude darüber Ausdruck zu leihen, daß der Herr Forstmeister mit so sicherer Hand und so festem Griffe den Schleier hinweggezogen hat von dem Komplex jener Fragen, hinter welchen sich das wahre Verhältnis des in- und ausländischen Holzmarktes, der Bahntarife und Zollpositionen gegenüber den einheimischen Holzproduzenten verbirgt. Wir alle müssen dem Herrn Referenten dafür dankbar sein, daß er sich dieser mühevollen Arbeit unterzogen und uns eine so lichtvolle Darstellung gegeben hat. Hat uns doch sein Referat wieder einen Schritt näher gebracht zu der Erkenntnis, daß die nächste Zukunft unseren Bestrebungen zur kaufmännisch richtigen Verwertung der Waldprodukte gehören muß!

Meine folgenden Ausführungen wollten sich auf einen einzigen allerdings wichtigen Punkt beschränken; aber einige Angaben des Herrn Referenten im Eingange seiner mündlichen Berichterstattung in bezug auf die Staatsforstverwaltung nötigen mich zu einer kurzen Erwiderung. Ich erkläre im vorhinein, daß ich durchaus nicht ermächtigt bin, im Namen der Staatsforstverwaltung zu sprechen, aber meine langjährige Tätigkeit in der Staatsforstverwaltung setzt mich in die Lage, verschiedene Angaben des Herrn Referenten zu berichtigen.

Vor allem hat der Herr Referent der Staatsforstverwaltung den Vorwurf gemacht, daß sie so unzählige Hektare Waldbesitz zum Verkaufe gebracht hat. Das ist eine Affaire, die sich in der Hauptsache bis zum Schlusse des

Jahres 1869 abgespielt hat — vielleicht sind sogar einige Herren anwesend, die sich daran noch lebhaft erinnern werden — in der Ära, in welcher die Staatsforstverwaltung noch keine eigene fachliche Vertretung besaß, sondern einen Bestandteil des Finanzministeriums bildete. Der Staatsgüterverkauf war damals eine rein finanzpolitische Maßregel, da wir unter den Folgen des Jahres 1866 gestanden sind, die man der später kreierten Staatsforstverwaltung doch nicht zur Last legen darf. Heute darüber zu rechten, wäre etwas verspätet. Der Herr Referent hat dann noch bemängelt, daß die Staatsforstverwaltung, sowohl in Deutschland als auch in Österreich, nicht fähig sei, eine eigene Industrie zu gründen und zu verwalten. Das ist eine Erkenntnis, die wir nicht den heutigen Ausführungen des Herrn Forstmeisters Bakesch verdanken. Die Nationalökonomen sämtlicher Schulen sind darüber einig, daß eine Industrie vom Staate nie richtig verwaltet wird, ausgenommen es handelt sich um ein Monopol. Abgesehen hiervon ist denn auch die Staatsindustrie heute in Österreich bis auf geringfügige Reste beseitigt. Die Staatsforstverwaltung muß ihrer Natur nach konservativ sein, sie hat demnach die Verpflichtung, sich auf kein Risiko einzulassen, sondern soll jahraus jahrein die gleiche Rente einbringen. Das läßt sich mit einer industriellen Tätigkeit nicht vereinbaren.

Der letzte Vorwurf des Herrn Referenten gegen die Staatsforstverwaltung war der, daß in Österreich wie in Deutschland der Staat jede Waldexploitation durch die Großindustrie mit offenen Armen aufnimmt. Ich bitte zu bedenken, daß wir in Österreich bei der Staatsforstverwaltung mit so ganz verschiedenen Verhältnissen rechnen müssen, daß man sie nicht alle unter einen Hut bringen kann. Wir haben in einigen Kronländern den handelspolitischen Werdegang in der Produktion noch ganz durchzumachen. Wo wir noch eine Exploitation betreiben — das ist in Galizien und der Bukowina, woselbst wir mit langjährigen Verträgen an größere Unternehmungen gebunden sind — dort war eben bisher eine andere, wirtschaftlich höher stehende Betriebsform noch nicht durchführbar. Daß mit diesen Verhältnissen aufgeräumt werden muß, darüber sind sämtliche Staatsforstwirte einig, aber nachdem mittleres Kapital nicht da war, welches die Produkte der

Staatsforste zur Nutzung übernommen hätte, blieb nichts anders übrig, als sich an die großen Unternehmer zu wenden. Hier im Westen, glaube ich ohne irre zu gehen, kann bei den Holzverkäufen der österreichischen Staatsforstverwaltung unter 100 Fällen höchstens bei 1 oder 2 Prozent von Waldexploitation gesprochen werden, in allen übrigen Fällen wird die Nutzung im Wege der Offertverhandlung vergeben und es ist der Einwurf des Referates nicht richtig, daß die Preise gewissermaßen im Dunkel bleiben. Bei Offertverhandlungen der Staatsforstverwaltung werden die Ausrufspreise öffentlich kundgemacht und an alle bekannteren Firmen schriftlich hinausgegeben. Mag das Ergebnis der Offertverhandlung sein wie immer, man kann da doch nicht behaupten, daß die Preise der Staatsforstverwaltung mit den Forstindustriellen vereinbart werden und im geheimen bleiben. Das bitte ich als einen kleinen Exkurs vor meiner eigentlichen Besprechung des Referates zu betrachten.

Derjenige Gegenstand des Referates, mit dem ich mich zunächst oder vielmehr ausschließlich befassen will, ist im 2. Abschnitt, Absatz *c* des gedruckten Referates enthalten. Der Herr Referent beklagt nämlich da den Mangel einer entsprechenden Vereinigung der Waldbesitzer und richtet an alle die Mahnung zur Gründung eines Bundes der Waldbesitzer, um die Übergriffe der Holzindustrie bekämpfen zu können. Welcher Art diese Vereinigung sein soll, ist in dem gedruckten Referate nicht gesagt, der Herr Referent hat es aber auch in der mündlichen Erörterung unterlassen, uns das näher zu bezeichnen. Jedenfalls müßte eine solche Vereinigung von den bestehenden forstlichen Vereinigungen grundsätzlich verschieden sein, sonst könnten ja auch diese den angestrebten Zweck erreichen und es ist nicht einzusehen, warum ein Bund der Waldbesitzer mehr erreichen sollte als z. B. der Böhmische Forstverein, der Reichsforstverein oder der Forstkongreß. Daß gerade die maßgebenden Faktoren nur dem Titel des neuen Bundes zuliebe ein anderes Verhalten einschlagen sollten als diesen Vereinigungen gegenüber, ist nicht anzunehmen. Deshalb war ich der Meinung, daß uns der Herr Referent mit dem Bunde der Waldbesitzer etwas ganz neues vorschlagen will. Dies war schon zu schließen aus den

Andeutungen auf Seite 19 seines gedruckten Referates, wo davon die Rede ist, daß „die Holzindustrie den Waldbesitzer unterjocht und ihm für die Waldprodukte den Preis diktiert". Ich muß annehmen, daß der Herr Referent mit seinem Bund der Waldbesitzer diesen „Bann der Holzindustrie" brechen will.

Seine mündlichen Ausführungen haben diese meine Vermutung jedoch nicht bekräftigt. Denn, meine Herren! Der Herr Referent hat zum Schlusse seines mündlichen Referates — aber auch nur zum Schlusse — gegenüber den Holzhändlern die Friedensschalmei geblasen. Ich kann jedoch die Stellung, die der Herr Referent im gedruckten Referate und im Anfange seines heutigen Vortrages gegenüber den Holzindustriellen eingenommen hat, nicht ganz akzeptieren und bin nicht in der Lage, die ziemlich kampffreudige Stimmung des Herrn Referenten gegenüber den Holzindustriellen zu teilen. Zumindest sind doch alle Waldbesitzer, welche mit dem Ertrage ihrer Forste imstande sind, eine eigene Industrie, eine eigene leistungsfähige Säge dauernd zu dotieren, etwa von 3000 bis 4000 *ha* aufwärts, in der Lage, das „Joch" abzuschütteln und — ich bleibe in der Terminologie der Herren Referenten — „die Früchte der industriellen Tätigkeit selbst zu pflücken". Dazu kommt, daß alle Waldbesitzer, die Holz der eigenen Forste verarbeiten, nach § 2 des Erwerbsteuerpatentes die Steuerfreiheit genießen, also günstiger gestellt sind, als die Holzindustriellen. Der Mahnruf des Referates zur Industrialisierung der Forstwirtschaft sollte also in erster Linie an diese eben geschilderten Waldbesitzer gerichtet sein. Alle jene Waldbesitzer, welche nicht in der Lage sind, mit den eigenen Produkten eine Säge zu alimentieren, sind freilich gezwungen, auf den Holzmarkt zu gehen und dort Preise zu akzeptieren, wie sie ihnen geboten werden.

Es gibt aber ein Mittel, einen maßgebenden Einfluß auf die Preisbildung zu gewinnen und das ist die Bildung eines Kartells. Es fällt mir nicht ein, die Bildung eines solchen Kartells der Waldbesitzer als Kampfmittel gegen die Holzindustriellen vorzuschlagen. Gestatten Sie mir, in kurzen Worten die Bedeutung eines Kartells der Waldbesitzer und die Ziele desselben darzulegen. Jedes Kartell hat zum Hauptzweck die Erhöhung

der Produktivität der kartellierten Betriebe durch richtige Verteilung und ökonomisch richtige Ordnung der Produktion, sowie die Festlegung der Preise. Nicht nur bei den Agrariern, auch in den weitesten Kreisen der Konsumenten sind die Kartelle wegen zahlreicher gemeingefährlicher Auswüchse und wegen der Tendenz zur Monopolisierung verpönt. Aber sämtliche Gegner der Kartelle stimmen darin überein, daß diesen eine ganz außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt vermöge der richtigen Organisierung der Produktion. Und wenn wir nur das eine ereichen sollten, daß wir unsere Produktion auf kaufmännischer Basis organisieren, so ist das für die Forstwirtschaft schon von außerordentlichem Werte. Übrigens ist nicht zu befürchten, daß sich ein Kartell der Waldbesitzer Übergriffe zu Schulden kommen ließe, dafür bürgt die konservative Natur des Waldbesitzes und die übergroße Bescheidenheit der Forstwirte; und sollten sie es doch versuchen, so ist der Staat, welcher sich mit seinem Waldbesitze natürlich niemals dem Kartell anschließen wird, jederzeit in der Lage, Remedur zu schaffen. Die am allermeisten gefürchtete Monopolisierung des ganzen Produktionszweiges hindert der Staat schon durch die Tatsache des Vorhandenseins seines Waldbesitzes. Sie sehen, daß das Ziel des Kartells der Waldbesitzer sehr zahm wäre und wir haben keinen Grund, hinter verschlossenen Türen davon zu sprechen, sondern wir können mit der Diskussion über das Kartell frei vor die Öffentlichkeit treten.

Wie soll nun ein Kartell der Waldbesitzer zustande kommen? Es würde nicht genügen, wenn der Großgrundbesitz von Böhmen sich über die Preise einigt. Es ist nicht zu leugnen, daß eine derartige Verabredung, die als Kartell aufzufassen wäre, innerhalb eines kürzeren Zeitraumes von Wirksamkeit sein könnte: aber durchschlagenden Erfolg kann das Kartell nur haben, wenn es sich über große Produktionsgebiete erstreckt und wenn es außer dem großen auch den kleinen Waldbesitz umfaßt. Ein Kartell für das ganze Geltungsgebiet unserer heutigen Zollsätze wäre natürlich das Ideal, aber das ist nicht zu erreichen. Wir würden uns zufrieden geben, wenn für die Alpen-, Karpathen- und Sudetenländer ein solches Kartell zustande käme. Die Schwierigkeit

liegt lediglich darin, wie soll man den kleinen Waldbesitz für das Kartell interessieren? Eine Agitation von Mann zu Mann hätte wenig Aussicht auf Erfolg, weil die wirtschaftliche Intelligenz des kleinen Waldbesitzers zu gering ist, um die Vorteile und die Notwendigkeit einer großen wirtschaftlichen Vereinigung zu begreifen.

Es gibt aber einen Weg, die kleinen Besitzer mittelbar für das Kartell heranzuziehen und das ist die Vereinigung derselben in einer Verkaufsorganisation. Mit dieser Verkaufsorganisation, in welcher schon die nötige wirtschaftliche Itelligenz vorhanden ist, läßt sich ganz gut ein Kartell zwischen den Kleinbesitzern und den Großbesitzern zustande bringen. Die Bildung des Kartells hätte nicht nur großen privatwirtschaftlichen Vorteil, sondern sie würde für die kleinen Waldbesitzer geradezu eine sozialpolitische Tat bedeuten, durch welche ihnen der volle Ertrag der Waldrente gesichert wäre. Aus diesen Gründen ist nicht zu befürchten, daß die Staatsverwaltung uns dabei in die Arme fallen würde.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, wieso wir Forstwirte dazu kommen, an ein Kartell zu denken, während die kaufmännisch so hoch entwickelten Landwirte noch nicht dazu gelangt sind. Der Grund liegt in der Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Der Landwirt muß alle Jahre die Früchte abernten; er kann sie aber auch nicht lange in seinen Lagerhäusern aufbewahren, weil sie auch hier dem Verderben preisgegeben sind; er muß sie also bald verkaufen. Auch die Qualität und Quantität der landwirtschaftlichen Produkte ist von der Witterung und verschiedenen anderen zufälligen Einflüssen derart abhängig, daß eine willkürliche Regulierung der Produktion ausgeschlossen ist; es sind dies lauter Momente, die der Kartellierung entgegenstehen. Anders bei der forstwirtschaftlichen Produktion. Ist die Konjunktur auf dem Holzmarkte ungünstig, so hat es das Kartell in der Hand, die Produktion teilweise oder gänzlich zurückzustellen; dabei läuft der Forstwirt nicht Gefahr, große Verluste zu erleiden, wenn er die Produktion zurückstellt. Denn das Holz, welches nicht geschlagen wird, sondern im Walde am Stocke zurück bleibt, ist weitaus in der größeren Masse nicht zuwachslos, sondern liefert noch eine

Verzinsung, kann also ohne wesentlichen Schaden die günstige Konjunktur abwarten. Den auf den Erlös der vollen Jahresernte angewiesenen Waldbesitzern wird das Kartell leicht den nötigen Kredit verschaffen oder sonstige Entschädigung gewähren können.

Alle diese Momente werden Ihnen den Beweis geliefert haben, daß die Bildung eines forstwirtschaftlichen Kartells möglich ist. Während die Industriekartelle den Effekt haben, daß der große Betrieb den kleinen aufsaugt, hätte die Bildung des Kartells der Waldbesitzer gerade die gegenteilige Wirkung, daß es den kleinen Waldbesitzer erhält und stärkt. Das Kartell ist für den Waldbesitz auch vorteilhaft, was ich durch meine Ausführungen bewiesen zu haben glaube.

Ein weiterer Vorteil des Kartells — und hiermit komme ich wieder auf die Ausführungen im Referate des Herrn Forstmeisters Bakesch zurück — ist der, das es befähigt ist, die verschiedenen Hindernisse, welche der Produktion und dem Exporte des Holzes entgegenstehen, soweit überhaupt möglich, wie keine andere Organisation zu beseitigen. Gestatten Sie mir, daß ich ein kleines Beispiel dafür anführe, um die vom Herrn Referenten so sehr beklagte Einflußlosigkeit der Forstvereinigungen gegenüber den Bahnverwaltungen mit der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Organisation und insbesondere dem Kartell zu vergleichen. Ein Vorstand einer forstlichen Vereinigung geht zu einer Eisenbahndirektion und bittet, wie so oft, um eine Tarifermäßigung. Was wird sich da der Bahndirektor denken? Er stellt sich die Frage: Kann mir der Mann schaden? Ist der Mann oder der Forstverein, den er vertritt, imstande, auf meinen Bahnlinien ein paar tausend Waggon weniger zu liefern, wenn ich ihm die verlangte Tarifherabsetzung nicht gewähre? So ein Direktor ist ein sehr kluger Geschäftsmann; er wird gegen den Herrn Präsidenten des Forstvereines sehr höflich sein und ihm zum Schlusse ein verzuckertes „Nein" sagen, weil er weiß, daß der Mann und sein Verein für ihn wirtschaftlich unschädlich ist. Erscheint aber bei der Eisenbahndirektion ein Kartellpräsident, dann wird sich der Direktor sagen: Der Mann disponiert über 30.000 Waggons jährlich, mit dem muß ich nicht nur freundlich sein, mit dem muß ich rechnen. Stellt das Kartell die

Lieferung auf meiner Bahn ein, so entgehen mir bei 100 *K* durchschnittlichem Frachtsatz 3,000.000 *K*; da fällt ja unsere Dividende von 7 Prozent auf 4 Prozent herunter und unsere Tantiemen werden auch beschnitten. Da ist es doch klüger, ich setze den Tarifsatz um den verlangten Pappenstiel von 10 *K* pro Waggon herunter.

Was ist nun der eigentliche Grund der vom Herrn Referenten so oft betonten Einflußlosigkeit unser forstlichen Vereinigungen? Sie sind moralische Machfaktoren, die die soziale Stellung und die Intelligenz der Fachleute hinter sich haben, aber wirtschaftlichen Einfluß besitzen sie nicht. Die genossenschaftliche Organisation und als ihr Abschluß das Kartell, verfügt aber über bedeutende wirtschaftliche Qualitäten, solche Organisationen sind wirtschafliche Machtfaktoren und diese sind das Entscheidende im heutigen wirtschaftlichen Leben. Wenn wir dazu kommen wollen, uns im wirtschaftlichen Leben Österreichs zur Geltung zu bringen, und nicht als das Aschenbrödel der österreichischen Volkswirtschaft zu erscheinen, bleibt uns nur ein Weg und der führt zum Kartell. Die Angliederung der kleinen Waldbesitzer ist aber die Voraussetzung für dasselbe und deshalb ist auch für die großen Waldbesitzer die genossenschaftliche Organisation der kleinen Besitzer eine Frage von eminenter Bedeutung.

Der Herr Referent hat es unterlassen, bezüglich des von ihm beantragten Bundes der Waldbesitzer einen positiven Antrag zu stellen; auch ich will keine Resolution bezüglich des Kartells vorschlagen, aber um das eine bitte ich Sie, den Gedanken in Wort und Schrift, in der Presse und in Versammlungen zu erörtern, sich mit ihm vertraut zu machen und wenn Sie ihn als richtig erkannt haben, zur Verwirklichung des Kartells beizutragen. Erst dann, wenn wir ein Kartell geschlossen haben werden, haben wir dem Gebäude der forstlichen Organisation die Krone aufgesetzt, in welchem auch der kleinste Waldbesitzer seine sichere Stätte, der Wald selbst seinen besten Schutz finden wird. (Lebhafter Beifall.)

Regierungsrat **Bardas**: Meine Herren! Es wäre für mich als Referenten des Eisenbahnministeriums gewiß sehr verlockend, den Ausführungen des Herrn Referenten im Detail zu folgen.

Der Herr Forstmeister hat speziell an der Erhöhung der Tarife für Rohholz im Exportverkehre nach Sachsen Kritik geübt, und hat dabei eigentlich nur solche Argumente vorgebracht, welche das Eisenbahnministerium belasten. Ich glaube, daß das Eisenbahnministerium doch für sich ein Verdienst in Anspruch nehmen kann, ein Verdienst, welches zwar in dem Referate auch mit einigen Worten gestreift ist, aber doch nur mit sehr wenigen Worten. Es heißt auf Seite 11 des Referates: „Die österreichischen Bahnen verfrachten die über $2^1/_2$ *m* langen Hölzer nach Spezialtarif II, die unter $2^1/_2$ *m* langen nach Wagenklasse *C* und haben, soweit es sich um die k. k. österreichischen und köngl. ungarischen Staatsbahnen handelt, einen so billigen Staffeltarif, daß er im Fernverkehre nur von den russischen Bahnen unterboten wird."

Meine Herren! Es ist hier zunächst eine kleine Unrichtigkeit zu konstatieren, insoferne, als die österreichischen Bahnen, speziell die österreichische Staatsbahnen, die Hölzer unter $2^1/_2$ *m* nicht nach Klasse *C* verfrachten, sondern nach dem wesentlich billigeren Ausnahmstarif I im internen Verkehre, und im Exportverkehre nach dem Ausland nach dem Ausnahmstarif 9 *d*, der noch billiger ist. Aber das Verdienst darf das Eisenbahnministerium für sich in Anspruch nehmen, daß die österreichischen Staatsbahnen de fakto den billigsten Holztarif haben unter sämtlichen europäischen Eisenbahnen, ausgenommen die russischen, und auch diese nur auf besonders großen Distanzen (über 500 *km*).

Es sind auch vom Herrn Forstmeister verschiedene Vergleiche gezogen worden, die darauf hinweisen sollten, wie ungünstig eigentlich das Verhältnis der Rohholztarife auf den österreichischen Eisenbahnen zu den Wasserfrachten und zu den Tarifen der deutschen Bahnen ist. Es wurde uns der Vergleich vorgeführt für die Strecke Admont—Dresden, 635 *km* — Gesamtfrachtsatz 156·67 M. Dieser Frachtsatz setzt sich aber aus zwei auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhenden Faktoren zusammen: aus dem Tarif der österreichischen Staatsbahnen von Admont bis Bodenbach und aus dem auf weit höheren Einheitssätzen basierenden deutschen, beziehungsweise sächsischen Holztarif. Es ist klar, daß das Verhältnis desto ungünstiger wird, eine je weitere deutsche Strecke ich zum Vergleiche heranziehe. Das hat das Beispiel Braunschweig gezeigt. Da sind

700 *km* genannt worden. Wenn 700 *km* auf deutschem Gebiete mit hohen Einheitssätzen in Betracht kommen und nur 200 *km* auf österreichischen Boden, so alteriert dies naturgemäß das Bild ganz erheblich.

Außerdem wäre es noch verlockend, auf die eigentliche Tarifkonstruktion, nämlich auf das System der Tarife zurückzukommen. Aber, meine Herren, Sie haben heute schon genug vom Tarifwesen gehört und ich glaube, daß ich vielleicht zur Beruhigung durch die Mitteilung beitragen kann, daß die ganze Frage der Rohholztariferhöhung zufolge einer seitens Ihrer Exzellenzen des Herrn Ackerbauministers und des Herrn Eisenbahnministers getroffenen Verabredung demnächst im Wege einer Expertise einer neuerlichen Erörterung unterzogen werden soll, wobei selbstverständlich sowohl die forstliche Produktion, als auch die Eisenbahnen und der Holzhandel zum Worte gelangen werden. Ich bin überzeugt, daß es dabei gewiß gelingen wird, eine Einigung aller beteiligten Kreise in dieser Frage herbeizuführen. (Beifall.)

Forstdirektor **Baudisch**: Hochgeehrte Herren! Der in Verhandlung stehende Gegenstand hat, wenn auch in einem etwas anderen Gewande, so doch mit der ziemlich gleichen Tendenz, den österreichischen Forstkongreß bereits im Jahre 1903 beschäftigt, und ist bekanntlich damals das Referat hierüber vom Herrn Zentralgüterdirektor Hufnagl namens der Wiener Landwirtschaftsgesellschaft erstattet worden. Allein es kann nicht schaden, wenn dieser Gegenstand abermals in Beratung gezogen wird, da er von großer Wichtigkeit ist und sich mittlerweile auch neue Momente ergeben haben, welche den Holzexport behindern.

Als eines dieser Hindernisse ist die Erhöhung der Exporttarife für Rundholz im Elbeumschlagverkehr nach Sachsen anzuführen, welche Maßnahme vom hohen Eisenbahnministerium im verflossenen Jahre verfügt worden ist, trotzdem die Vertreter der Forstwirtschaft in eingehenden und wohl motivierten Eingaben auf die Nachteile hingewiesen haben, welche der Forstwirtschaft aus diesem Anlasse erwachsen werden und, wie die Erfahrung gelehrt hat, inzwischen auch tatsächlich erwachsen sind.

Obzwar ich die Stellung, welche ich in dieser Frage einnehme, bereits bei der letzten Sitzung des ständigen Aus-

schusses der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Zentralstelle näher präzisiert habe, welche Körperschaft sich ebenfalls schon mit der betreffenden Angelegenheit befaßt und eine Resolution angenommen hat, welche auf die Herabsetzung der Exporttarife abzielt, so möchte ich mir dennoch erlauben, noch eine kurze Bemerkung zu diesem Gegenstande zu machen.

Ehe ich jedoch in diese Erörterung eingehe, sei es mir gestattet, den Vorwurf, daß die Zentralstelle, da sie durch die Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen vollauf in Anspruch genommen ist, sich der forstwirtschaftlichen Interessen nicht im genügenden Maße annimmt, zurückzuweisen, da er den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Nachdem ich die Ehre habe, schon seit längerer Zeit dem Ausschusse der land- und forstwirtschaftlichen Zentralstelle anzugehören und infolgedessen in der Lage war, ihre Tätigkeit mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, so muß ich konstatieren, daß die Zentralstelle jederzeit und mit größter Entschiedenheit nebst den landwirtschaftlichen auch die forstwirtschaftlichen Interessen zu vertreten bemüht gewesen ist, wie dies beispielsweise in Angelegenheit des Holzzolles, dann der Erhöhung der Exporttarife für Rundholz im Elbeumschlagverkehr etc. ganz besonders zum Ausdruck gekommen ist.

Unter solchen Verhältnissen ist daher der gegen die Zentralstelle erhobene Vorwurf sicherlich nicht begründet und dürfte es um so mehr geboten sein, denselben zu entkräften, als sonst in Kreisen, denen die Tätigkeit der Zentralstelle aus eigener Wahrnehmung nicht bekannt ist, leicht der Schein erweckt werden könnte, daß diese Körperschaft tatsächlich die Interessen der Forstwirtschaft nicht entsprechend wahrnimmt.

Zum eigentlichen Gegenstand wieder zurückkehrend, hätte ich zunächst auf den Umstand hinzuweisen, daß durch die Erhöhung der Exporttarife auch die Forstwirtschaft in meinem Heimatlande Mähren in empfindlichem Maße geschädigt worden ist, indem diese Erhöhung von einigen mährischen Stationen nach Sachsen, so z. B. von Iglau nach Zwickau 8·13

Prozent, nach Dresden 8·04 Prozent, dann von Blansko nach Dresden 8·26 Prozent, von Raitz nach Dresden 8·40 Prozent und von Skalitz-Boskowitz nach Dresden ebenfalls 8·40 Prozent beträgt, eine Tariferhöhung, die schon an und für sich ganz bedeutend ist, sich aber in bezug auf das Holz um so mehr fühlbar macht, als dasselbe bekanntlich wegen seines großen Volumens, des beträchtlichen Gewichtes und des verhältnismäßig geringen Preises die Verfrachtung auf große Strecken zu einem hohen Tarife nicht verträgt.

Zu den Nachteilen, welche der Forstwirtschaft durch die Erhöhung der Exporttarife zugefügt worden sind, hat sich aber im Königreiche Böhmen noch der weitere Übelstand gesellt, daß die dortigen Steuerbehörden die Lagerplätze der deutschen Holzhändler an den Bahnhöfen mit einer in vielen Fällen geradezu exorbitanten Erwerbsteuer belegt haben. Nachdem jedoch dieser Gegenstand schon von Seite des geehrten Herrn Referenten in einer ausführlichen Weise erörtert worden ist, will ich mich mit demselben nicht weiter befassen, und möchte nur hervorheben, daß eine solche Besteuerungspraxis im Verein mit der Erhöhung der Exporttarife zur Folge haben wird, daß sich die deutschen Holzhändler von Österreich abwenden, oder doch zum mindesten bemüht sein werden, die Holzpreise möglichst herabzudrücken.

Unter solchen Verhältnissen muß man demnach unwillkührlich den Eindruck gewinnen, daß die Absicht besteht, die Wirkung eines Ausfuhrzolles auf Rohholz, dessen Erstellung auf Schwierigkeiten gestoßen wäre, auf bahntarifarischen und anderen Wegen herbeizuführen, damit unsere Holzindustriellen in die Lage kommen, sich das einheimische Rohholz zu möglichst billigen Preisen zu verschaffen. Daß diese Tendenz tatsächlich besteht, ist allgemein bekannt und geht auch wieder aus dem Referate des geehrten böhmischen Forstvereines hervor, das den in Beratung stehenden Gegenstand, gestützt auf ein umfangreiches Ziffernmaterial, aus weiten Gesichtspunkten beleuchtet, indem in diesem Referate ziffermäßig nachgewiesen wird, daß die k. k. Staatsbahnen und die hieran beteiligten Privatbahnen bemüht sind, den Export von Schnittmateriale, namentlich aus gewissen Produktionsgebieten, durch die Erstellung geringerer Frachtentarife möglichst zu fördern, wohingegen

aber dem Exporte von Rundholz durch die Erhöhung der Frachttarife die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Es muß, meine Herren, dieser völlig ungerechtfertigte Vorgang die Holzproduzenten um so peinlicher berühren, als es ja allen wirtschaftlichen Grundsätzen geradezu widerstreitet, wenn ein Rohstoff — in unserem Falle das Rundholz mit all den Abfällen, die ihm anhaften und sich bei Bearbeitung desselben ergeben — zu einem höheren Tarife als das Schnittmaterial, welches ja bereits ein Halbfabrikat ist, verfrachtet wird, und ist daher die Forderung gewiß begründet, daß die Parität zwischen den Frachttarifen für Rundholz und Schnittmateriale, aber selbstverständlich nicht nach oben, sondern vielmehr nach unten hergestellt werde und daß überhaupt die Tarife für Rundholz auf den k. k. Staatsbahnen sowohl für den Export, als auch für den Inlandsverkehr möglichst niedrig bemessen werden.

Was nun die vom geehrten Herrn Referenten beantragten Maßnahmen zur Förderung des Holzexportes anbelangt, so schließe ich mich diesen Anträgen im allgemeinen an, möchte aber doch zu Punkt c derselben bemerken, daß wohl in erster Reihe die erforderlichen Schritte wegen Erstellung von Einfuhrzöllen auf Holz in unserem autonomen Zolltarif beim hohen Abgeordnetenhause zu unternehmen wären, da sich die hohe Regierung ablehnend gegen diese Maßnahme verhalten hat, indem sie von dem handelspolitischen Grundsatze ausgegangen ist, daß das Holz, weil der Export den Import desselben übersteigt, eines Zollschutzes nicht bedürfe. Dieser Grundsatz mag ja seinerzeit eine gewiße Berechtigung gehabt haben, aber unter den jetzigen Verhältnissen, wo sich Handel und Verkehr in einer ungeahnten Weise entwickelt haben — in welcher Beziehung ich beispielsweise nur erwähnen möchte, daß es heutzutage eine Kleinigkeit ist, amerikanisches Holz als Schiffsballast nach den europäischen Häfen zu bringen — kann diesem Grundsatze durchaus nicht mehr jene Bedeutung vindiziert werden, die ihm seitens der hohen Regierung beigemessen wird. Es ist vielmehr zum Schutze der einheimischen Forstwirtschaft dringend geboten, daß noch jetzt, in zwölfter Stunde, angemessene Einfuhrzölle auf Holz in unseren autonomen Zolltarif aufgenommen werden und dies um so mehr, als nicht

nur die Vertragsverhandlungen mit Rußland und den Balkanstaaten bevorstehen, sondern auch eine eventuelle Zolltrennung von Ungarn ins Auge zu fassen ist und unsere Forstwirtschaft einer derartigen, in das wirtschaftliche Leben so tief einschneidenden Maßnahme nicht ungerüstet und unvorbereitet gegenüberstehen darf.

Wenn beim Abschlusse der Handelsverträge mit Deutschland und Italien die Zollfreiheit auf Holz nicht gebunden wurde, so daß die Möglichkeit vorhanden ist, auch während der Vertragsdauer noch Einfuhrszölle auf Holz zu erstellen, so kann uns dies genügen, weil nicht zu befürchten steht, daß aus diesen beiden Staaten größere Holzmengen in unsere Monarchie eingeführt werden dürften und sich sonach vielleicht auch die Notwendigkeit der Erstellung von Einfuhrszöllen nicht ergeben wird. Wesentlich anders aber gestalten sich die Verhältnisse in bezug auf Rußland und die Balkanstaaten, da heute schon aus Rumänien sehr bedeutende Holzmengen nach unserer Monarchie exportiert werden und die Befürchtung begründet ist, daß dieser Export, sowie jener aus Rußland — letzterer besonders nach dem Ausbau der Wasserstraßen — noch weit mehr anschwellen wird, wodurch der einheimischen Forstwirtschaft ein sehr beträchtlicher Schaden zugefügt werden wird. Bei einem derartigen Sachverhalte wäre es ein geradezu unbegreiflicher Vorgang, wenn das Holz aus Rußland und den Balkanstaaten zollfrei unsere Grenze passieren dürfte, während anderseits unser Holz beim Austritte in diese Staaten mit einem verhältnismäßig hohen Einfuhrszolle belegt werden würde.

Und wenn man die Vertreter der Forstwirtschaft vielleicht damit vertrösten wollte, daß, ebenso wie dies gegenüber Deutschland und Italien geschehen ist, auch beim Abschlusse der Handelsverträge mit Rußland und den Balkanstaaten die Zollfreiheit auf Holz nicht gebunden zu werden braucht, so daß, wenn nötig, während der Vertragsdauer noch Einfuhrszölle auf das Holz der genannten Staaten erstellt werden könnten, so vermöchte ich einer solchen Maßnahme kein rechtes Vertrauen entgegenzubringen, weil einerseits die Vertreter der Forstwirtschaft den Zeitpunkt für die Erstellung dieser Zölle bereits als gekommen erachten könnten, während die Regierung wieder

anderer Meinung sein könnte, und weil anderseits Rußland und die Balkanstaaten der Erstellung dieser Zölle Schwierigkeiten bereiten würden.

Unter solchen Verhältnissen gebietet es daher das Interesse der einheimischen Forstwirtschaft, daß noch jetzt angemessene Einfuhrzölle auf Holz — als welche ich die von der land- und forstwirtschaftlichen Zentralstelle beantragten Zölle bezeichnen möchte — in unseren autonomen Zolltarif aufgenommen werden, eine Forderung, welche die Forstwirte mit größter Entschiedenheit vertreten müssen und wobei sie sich selbst durch den Vorwurf nicht beirren lassen dürfen, der ihnen zwar nicht von den Vertretern der Regierung, sondern von anderer Seite gemacht worden ist, und der dahin geht, daß sie mit dieser Forderung gewissermaßen einen einseitigen Standpunkt in handelspolitischer Hinsicht einnehmen. Damit aber diese Bestrebungen der Forstwirte von Erfolg gekrönt werden, ist es nötig, sich in dieser Angelegenheit an das hohe Abgeordnetenhaus zu wenden, wobei aber auch nebstbei die hohe Regierung zu bitten sein wird, der Erstellung von Einfuhrszöllen auf Holz im autonomen Zolltarife durch das Abgeordnetenhaus keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Im weiteren würde ich es als wünschenswert erachten, daß die Anträge des geehrten Böhmischen Forstvereines durch eine Bestimmung ergänzt werden, welche die Hebung des Holzexportes nach den überseeischen Ländern anstrebt, weil mir dies von Wichtigkeit zu sein scheint, und glaube ich in dieser Beziehung auf jenen Antrag verweisen zu sollen, den Herr Zentralgüterdirektor Hufnagl bei den Verhandlungen des Forstkongresses im Jahre 1903 gestellt hat und der damals auch angenommen worden ist. Dieser Antrag lautete: „Der überseeische Handel in Holz und Holzwaren ist einer mächtigen Ausdehnung fähig, erheischt aber die Einführung und Vermehrung ständiger Schiffsverbindungen mit den ausländischen Hafenplätzen und einen umfassenden Nachrichtendienst. Der österreichische Forstkongreß empfiehlt diesbezüglich die Subventionierung der vaterländischen Schifffahrtsgesellschaften und die stärkere Inanspruchnahme der k. k. Konsularämter für den Holzverkehr, eventuell die Bestellung von Beiräten bei den maßgebenden Ämtern."

Um aber diesem Ergänzungsantrage eine Form zu geben, die es ermöglicht, denselben in den Rahmen der vom Böhmischen Forstvereine gestellten Anträge, und zwar etwa als Punkt *d* einfügen zu können, erlaube ich mir, nachstehende, etwas abgeänderte Fassung des ursprünglich Hufnaglschen Antrages vorzuschlagen:

„*d.* Bitte an die hohe Regierung, im Interesse des Holzexportes nach den überseeischen Ländern dahin wirken zu wollen, daß die vaterländischen Schiffahrtsgesellschaften der Verfrachtung von Holz in höherem Maße als bisher entgegenkommen und namentlich auch kleinere Teilladungen von Holz aufnehmen, dann, daß ständige Schiffsverbindungen mit den ausländischen Hafenplätzen und ein umfassender Nachrichtendienst eingeführt werde."

Dieser Antrag findet seine Begründung unter anderem auch in der Tatsache, daß der Lloyd der Aufnahme von kleineren Holzladungen Schwierigkeiten bereitet, was für den Holzexport selbstverständlich von Nachteil ist.

Schließlich möchte ich noch zu der vom Herrn Referenten gegebenen Anregung, betreffend die Gründung eines Bundes der Waldbesitzer, bemerken, daß, wenn auch mit Rücksicht auf die bereits bestehenden forstlichen Körperschaften nicht gerade ein Bedürfnis für die Errichtung eines solchen Bundes vorliegt, doch die Notwendigkeit besteht, daß sich die Waldbesitzer und Forstwirte fester als bisher zu dem Zwecke zusammenschließen, um die Interessen der Forstwirtschaft in entschiedenster Weise zu wahren und um zu verhindern, daß bahntarifarische und sonstige Maßnahmen, welche die Forstwirtschaft zu schädigen und den Aufschwung derselben zu hemmen geeignet sind, über die Köpfe der Waldbesitzer hinweg verfügt werden. (Lebhafter Beifall.)

Hofrat R. v. **Guttenberg**: Meine Herren! Ich war leider durch eine Verpflichtung an der Hochschule für Bodenkultur verhindert, während der Erstattung des Referates hier anwesend zu sein; ich muß daher im vorhinein um Entschuldigung bitten, wenn ich auf das eine oder andere, was Herr Forstmeister Bakesch mündlich vorgebracht hat, nicht eingehe, sondern mich an das gedruckte Referat halte.

Vor allem möchte ich glauben, daß eines unbedingt notwendig sei, daß wir den diesjährigen Forstkongreß nicht vorübergehen lassen, ohne mit einigen Worten — es ist dies auch seitens des Herrn Referenten geschehen — jenes außerordentlich wichtigen Momentes zu gedenken, der für alle Wirtschaften in Österreich, welche auf einen Export angewiesen sind, oder eine Konkurrenz von auswärts zu befürchten haben, von der größten Bedeutung ist: ich meine den Abschluß der Handelsverträge, welcher teilweise schon vollzogen ist, teilweise unmittelbar bevorsteht. Soweit das erstere der Fall ist, möchte ich — und ich spreche das nur als meine eigene Meinung aus — glauben, daß wir Forstwirte nicht Ursache haben, allzusehr unzufrieden zu sein. Es bleibt wohl noch manches zu wünschen übrig, aber im großen ganzen ist das Abkommen für beide Teile ziemlich gerecht; keiner der beiden Teile ist wesentlich benachteiligt. Wir haben ja bezüglich unseres Holzimportes nach Deutschland Zollermäßigungen erreicht, auf die wir kaum gehofft hatten; wir haben nach Italien — und das ist vor allem für die Alpenländer, dann aber auch für die übrigen Länder von größter Wichtigkeit, indem dieselben von der Konkurrenz der Alpenländer etwas entlastet werden — die freie Einfuhr für Rohholz und Sägewaren erwirkt; und wir müssen unseren Vertretern dafür dankbar sein, denn das ist geradezu eine Lebensfrage für die südlichen Holzproduzenten, daß die Ausfuhr nach Italien möglichst wenig Hindernissen begegne. Ich habe gesagt, daß wir in der Ausfuhr nach Deutschland in bezug auf Rohholz eine bedeutende Begünstigung — 40 Prozent des bisherigen Zollsatzes — erhalten haben. Wir wissen sehr gut, daß Deutschland genötigt war, die bittere Pille der hohen Agrarzölle Deutschlands, Rußland und Rumänien gegenüber durch irgend eine Gegenkonzession zu überzuckern, und da hat sich am nächsten die Gelegenheit geboten, die Holzeinfuhr aus diesen Ländern durch Herabsetzung des Zolles zu erleichtern.

Ich bin allerdings der Meinung, daß diese Herabsetzung des Zolles für Rohmaterial und auch für Sägematerial, welch letztere allerdings relativ klein ist — von 80 auf 72 Pfennige — uns nicht einen sehr großen Vorteil bringen wird, denn

dieselben Begünstigungen sind ja auch Rußland, Rumänien und anderen Ländern zugestanden worden, aber im großen und ganzen sind unsere Exportverhältnisse nach Deutschland wenigstens nicht verschlechtert worden.

Weniger als wir, sind die Holzindustriellen zufrieden, und wir haben in den Kundgebungen dieser Kreise wiederholt gelesen, es seien die Interessen der österreichischen Holzindustrie geradezu preisgegeben worden. Der Herr Referent hat schon hervorgehoben, daß die Holzindustrie ihre Interessen in dieser Angelegenheit in etwas einseitiger und egoistischer Weise vertritt. Man behauptet, die Situation habe sich dadurch verschlimmert, daß das Spannungsverhältnis des Zolles für Rohholz und Schnittmateriale von 1:4 auf 1:6 erhöht wurde. In Deutschland hat man dieses letztere Spannungsverhältnis für unbedingt nötig erachtet zur Erhaltung der deutschen Holzindustrie. Es ist nun allerdings richtig, daß diese Erhöhung der Zollspannung von einen gewissen Einfluß ist, allein dieser Einfluß kann nur geringfügig sein. Die Hauptsache ist doch die absolute Größe der Zolldifferenz und diese ist gleich geblieben wie früher. Dieselbe beträgt wie bisher pro 1 *fm* Schnittmaterial gegen das Rohholz M. 3.60, und es ist nur die Frage, ob unsere Holzindustrie imstande sein wird, diese Spannung zu ertragen oder nicht. Unserer Holzindustrie kommt aber anderseits sehr wesentlich die geringe Transportweite des Rohmaterials zu statten und die bedeutende Frachtverminderung vom Standorte der Säge bis an die Verkaufsstelle, während die deutschen Sägeindustriellen, welche österreichisches Holz verarbeiten, mit einer bedeutenden Mehrbelastung des Transportes zu rechnen haben. Das ist ein Vorteil für uns, wogegen die Zolldifferenz als Nachteil erscheint. Gegenüber der jetzigen Situation ist eine kleine Verschiebung insofern eingetreten, als der deutsche Holzhändler in der Lage ist, das Rohmaterial etwas billiger hinzuliefern als bisher. Genau berechnet, macht dieser Unterschied 32 Pfennig pro 1 *fm* Schnittmaterial, also kaum 1 Prozent des Wertes und kann somit kein so großes Hindernis für unsere Sägeindustrie bedeuten. Sowie bisher die Schwankungen im Zollsatz an den statistischen Ziffern der Holzausfuhr nach Deutschland sehr wenig merkbar sind,

so dürfte auch diese Steigerung ohne größere Schwankungen vorübergehen, und ich glaube daher, daß die Sache nicht so schlimm steht, und daß die Sägeindustrie mit den neuen Verhältnissen ganz gut wird rechnen können.

Wenn wir etwas bedauern müssen, so ist das die Erschwerung der Ausfuhr für hartes Material; namentlich wird unsere Buche Schaden leiden. Ich bin der Meinung, daß in dieser Beziehung nicht ganz gerecht vorgegangen wurde. Wenn man den Gewichtssatz für hartes Material von 600 auf 800 und 900 *kg* erhöht hat, so hätte man das Normalgewicht für weiche Sägewaren auf 500 *kg* herabsetzen sollen und damit wäre auch die Zollspannung wesentlich günstiger geworden. Nun war aber den Deutschen darum zu tun, ihre künstlich großgezogene Holzindustrie um jeden Preis zu erhalten und damit müssen unsere Sägeindustriellen rechnen. Wir können die Deutschen nicht zwingen, von diesem Standpunkt abzugehen. Für die Buche wird sich die Situation ungünstig stellen, weil sie einem höheren Zoll unterliegen wird, den dieses Material nicht verträgt. Übrigens war auch da der deutsche Standpunkt maßgebend. Die deutschen Forstwirte haben gesagt: Wir haben selbst Buchenholz genug und wollen dieses nicht der Konkurrenz der großen Buchenholzvorräte in Österreich-Ungarn preisgeben.

Sonst erscheint in dem Zolltarif für die Einfuhr nach Deutschland kein Punkt, der für uns wesentlich in Betracht käme. Wie sieht es nun aber mit dem Zoll aus, der festgestellt wurde für die Einfuhr von Deutschland nach Österreich? Da sind nur zwei Positionen, die uns interessieren: Harz mit freier Einfuhr nach Österreich und dann Gerbstoffe, insbesondere Quebracho, mit einer bedeutenden Ermäßigung des Zolles von 1 *K* auf 20 *h*. Unsere Forderungen, die österreichische Wirtschaft durch Erstellung eines entsprechenden Zolles auf die genannten Artikel zu schützen, sind nicht durchgedrungen. Das sind Nachteile, die allerdings im großen und ganzen nicht von hervorragender Bedeutung sind, aber doch manchen empfindlich treffen.

Es ist gesagt worden: Wie kommt es, daß überhaupt bezüglich der Einfuhr von Holz aus Deutschland nach Österreich in dem Vertrage nichts enthalten ist? Ja, meine Herren,

das ist besser, als wenn das Holz mit freier Einfuhr darin stünde, denn das wäre für uns mit Rücksicht auf die Meistbegünstigung, auf Grund welcher dann auch andere Länder die freie Einfuhr verlangen würden, sehr ungünstig. Ich halte überhaupt die Meistbegünstigungsverträge für wenig entsprechend; man sollte vielmehr die Zollsätze für jedes Land je nach den besonderen Verhältnissen besonders und nicht nach dem Faullenzer der Meistbegünstigungen festsetzen. Ich schließe mich ferner den Ausführungen des Referenten sowie des Vorredners an, daß es noch immer eine bedauernswerte Lücke ist, daß in unserem Zolltarif für Holz keinerlei Einfuhrszoll besteht und erwarte, daß bei Abschluß der Handelsverträge mit Rußland, Rumänien und Amerika die Interessen unserer inländischen Forstwirtschaft gewahrt werden. Das müssen wir unbedingt verlangen. Ich wiederhole nach diesem kurzen Überblick, daß vom Forstkongreß ausgesprochen werden soll, daß für die Zukunft die Chancen unserer Forstwirtschaft nicht ungünstig stehen, und daß auch die Sägeindustrie mit den Verhältnissen zufrieden sein könne.

Ich erlaube mir nun auf einige andere Punkte des Referates näher einzugehen. Es ist hier zunächst die Rede von der Besteuerung der ausländischen Holzkäufer und von der Art der Veranlagung der Steuer. Diesbezüglich muß ich erklären, daß ich trotz wiederholter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Besteuerung der Einbindeplätze und Holzlager für nicht begründet erachte. Man hat hier immer nur den Absatz 1 des § 37 im Auge, während man den Punkt 2 nicht in Betracht gezogen hat, und gerade dieser Punkt ist es, der unseren wirtschaftlichen Verhältnissen und den Verhältnissen der Holzlagerplätze an den Bahnen geradezu auf den Leib geschrieben ist. Solche Plätze, die einen notwendigen Bestandteil des Betriebes darstellen oder als Depot dienen, können der Erwerbsteuer nicht unterliegen. Wir müssen uns auf diesen Punkt 2 stützen und daher die Besteuerung als im Gesetze unbegründet zurückweisen, und ich möchte glauben, daß der österreichische Forstkongreß sich diesbezüglich genau und bestimmt ausdrücken sollte. Wir haben allerdings ein wertvolles Entgegenkommen zu verzeichnen. Der österreichische Reichsforstverein hat vom Finanzministerium eine Zu-

schrift erhalten, worin gesagt wird, daß das Finanzministerium sämtliche Finanzlandesbehörden unter Mitteilung der betreffenden Eingabe angewiesen hat, diese Frage einer weitergehenden Prüfung, eventuell unter Beiziehung von Experten, zu unterziehen und darüber eine gutächtliche Äußerung zu erstatten. Es heißt in dieser Zuschrift weiter: „Hierbei wurde den Behörden anheimgegeben, in Erwägung zu ziehen, ob nicht bezüglich der oben bezeichneten Holzsammelplätze ein Besteuerungsmodus anwendbar wäre, welcher mit den geltenden Bestimmungen in Einklang stünde und insbesondere den Verhältnissen des Holzhandels gebührend Rechnung trüge." Es handelt sich hier hauptsächlich um die Auslegung des Wortes „Betriebsstätte". Das ist das punctum saliens. Wir stehen auf dem Standpunkt, das sind keine Betriebsstätten. Ein Ablagerungsplatz kann doch nicht als Betriebsstätte angesehen werden. Im Verwaltungsgerichtshof scheinen die Verhältnisse des Holzhandels nicht klar erkannt zu werden, wenn dort die Auffassung besteht, daß hier eine Besteuerung nach § 37 der Erwerbsteuer eintreten müsse. Ich kann also nicht damit einverstanden sein, wenn erklärt wird: wir werden mit einer geringen Besteuerung zufrieden sein, und namentlich nicht, wenn die Steuer für Waldbesitzer aufgehoben und für Holzkäufer, die nicht Waldbesitzer sind, bestehen bleiben soll. Unsere Ansicht ist: die Einbindeplätze und Lagerplätze sollen unbesteuert bleiben; sie sind notwendige Vorkehrungen für den Transport des Holzes und keine Betriebsstätten. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß in dem im Erscheinen begriffenen Hefte unserer Vierteljahrsschrift von Herrn Winterberg eine eingehende Darlegung dieser Verhältnisse geboten wird, auf die ich hiermit verwiesen haben möchte. Nur dort, wo auf den betreffenden Plätzen ein Verkauf stattfindet, ist es selbstverständlich, daß eine Einkommensteuer Platz zu greifen hat.

Ich komme zu Punkt *b*, welcher von der Rücknahme des Frachtaufschlages für Rundholz handelt. Der Herr Referent hat gesagt, daß wenig Aussicht vorhanden sein dürfte, daß diese Frachterhöhung einfach zurückgenommen wird. Ich muß offen gestehen, daß auch ich mich in dieser Richtung nur geringer Hoffnung hingebe, da es sich eigentlich nicht um eine Tarif-

erhöhung, sondern um die Aufhebung eines Ausnahmstarifes handelt, der aus Konkurrenzrücksichten eingeräumt worden ist. Ich bin der Meinung, daß überhaupt eine Vereinfachung der Tarife anzustreben wäre, damit nicht ein jahrelanges Studium notwendig sei, um sich in denselben zurecht zu finden. Wir schließen uns der Ansicht an, daß womöglich der externe und interne Verkehr durch Herabsetzung und Verbilligung der Tarife erleichtert werden möge. Wir finden auf Seite 11 des gedruckten Referates zwei Bemerkungen, wovon ich der einen nur zustimmen kann, daß nämlich die Tarife nicht dazu benutzt werden sollen, um eine Verschiebung der natürlichen Lage der Absatzgebiete künstlich herbeizuführen, denn das ist nicht die Aufgabe der Tarife. Es ist aber auch von einer Bindung der Tarife die Rede gewesen. Das würde vollkommen dem Wunsche der deutschen Forstwirte entsprechen. Wenn die vom deutschen Forstwirtschaftsrat beantragten Zollsätze der deutschen Forstwirte aufrecht geblieben wären, so wäre unsere Sägeindustrie allerdings sehr benachteiligt gewesen, denn es hätte sich dann zwischen Schnitt- und Rohmaterial eine Differenz von 85 M. pro Waggon ergeben. Das würde die Sägeindustrie kaum überwunden haben. Nach dem jetzt vereinbarten Tarife liegen aber die Verhältnisse anders, und es wurde daher auch von Vertretern der deutschen Forstwirtschaft bereits die Bindung der Tarife verlangt, das heißt, Österreich solle sich verbindlich machen, die Frachttarife auf Schnittmateriale nicht weiter herabzusetzen. Meines Wissens hat aber eine solche Bindung nicht stattgefunden und ich freue mich dessen, denn ich hätte es für entschieden unrichtig gehalten, auf eine solche Bindung einzugehen. Es muß uns anheimgestellt bleiben, unsere Tarife zu vereinfachen und klarzustellen; dem würde aber durch Bindung der Tarife eine außerordentliche Schwierigkeit entgegengesetzt werden. Wir stimmen daher dem Wunsche nach Durchsicht der Tarife in bezug auf möglichste Vereinfachung und gleichzeitig nach einer Herabsetzung derselben zur Erleichterung unseres Transportes bei.

Selbstverständlich können wir mit Punkt *c*, daß diese beiden Petita dem Ackerbauministerium zur Befürwortung zugeführt werden, nur einverstanden sein. Ebenso haben wir

nichts gegen die Einbringung der Vorlage eines Notwege- und Waldbahngesetzes, wenn auch diesbezüglich noch manche Frage zu klären sein wird, und zwar zunächst, ob dieses Gesetz dahin gerichtet sein soll, daß § 24 des Forstgesetzes revidiert werde und das heutige Transportwesen entsprechende Auslegung erfahre, oder ob das Expropriationsrecht, wie es den Bahnen zusteht, auch auf Waldbahnen Anwendung finden soll. Unser Standpunkt geht dahin, daß für die ständigen Waldbahnen das Expropriationsrecht gelten soll, während für die vorübergehenden Bahnanlagen der betreffende Inhaber des Grund und Bodens gehalten sein soll, die Führung der Bahn ohne Expropriation zu dulden.

Was schließlich den letzten Punkt, nämlich die Gründung eines Bundes der Waldbesitzer anlangt, so ist das etwas, was sich unserer Ingerenz entzieht und ich habe den Bemerkungen des Herrn Forstrates Dr. Trubrig nichts hinzuzufügen.

Hiermit wollte ich den Standpunkt kennzeichnen, den ich — und ich darf wohl sagen, auch der österreichische Reichsforstverein — zu den Anträgen einnehmen. Wir sind erfreut gewesen, ein so eingehendes Referat seitens des Herrn Referenten in die Hände zu bekommen, und ich sage ihm hiermit auch in dieser Richtung den Dank für seine Bemühungen, die er sich im Interesse der Gesamtheit auferlegt hat. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der vom Herrn Forstdirektor Baudisch angemeldete Antrag wäre als Punkt *d* den vom böhmischen Forstverein gestellten Anträgen anzufügen. Der Antrag lautet (liest): „Bitte an die hohe Regierung, im Interesse des Holzexportes nach den überseeischen Ländern dahin wirken zu wollen, daß die vaterländischen Schiffahrtsgesellschaften der Verfrachtung von Holz im höheren Maße als bisher entgegenkommen und namentlich auch kleinere Teilladungen von Holz aufnehmen, dann, daß ständige Schiffsverbindungen mit den ausländischen Hafenplätzen und ein umfassender Nachrichtendienst eingeführt werde."

Zum Worte gelangt Herr Graf Szeptycki.

Dr. Graf **Szeptycki**: Sowohl das mündliche als das schriftliche Referat des Herrn Forstmeisters Bakesch zeichnen

sich durch ganz besondere fachmännische Kenntnisse und lichtvolle Darstellung aus; ich muß mich in meinem und im Namen der Gesellschaft, die zu vertreten ich die Ehre habe, dem aufrichtigen Dank für diese interessanten Ausführungen anschließen. Ich bin auch mit den vorgeschlagenen Resolutionen des Herrn Referenten, sowie mit der Resolution des Herrn Forstdirektors Baudisch einverstanden und habe mich eigentlich nur deshalb zum Worte gemeldet, um in einem Teile der Ausführungen des Referates eine Richtigstellung vorzunehmen.

Der Herr Referent hat in seinem gedruckten Referat über eine das Gerechtigkeitsprinzip beinahe verletzende Bevorzugung der Holzproduktion in Galizien und der Bukowina in tarifarischer Hinsicht gesprochen und auf diese Behauptung einen Teil seiner Berechnungen gestützt. Ich bin leider selbst kein Tarifmayer und gestehe offen, daß ich mich in diesem 14 *kg* wiegenden Operat, welches man Generaltarif nennt, nur mit großer Mühe auskenne; ich habe mich deshalb gleich nach Veröffentlichung des Referates an einen unserer tüchtigsten Fachmänner in diesem Ressort gewendet, um sein Urteil darüber zu hören. Wenn die Herren gestatten, werde ich ihnen einige Stellen aus dieser Schrift vorlesen, und ich glaube, daß selbst der Herr Referent dann zur Überzeugung gelangen dürfte, daß einerseits einige unter Tabelle *C* angeführten Ziffern richtiggestellt werden müssen, anderseits, daß im Elbeumschlagverkehr nicht von einer Bevorzugung der Holzproduktion Galiziens die Rede sein kann, sondern nur von Konkurrenztarifen, wie solche in der ganzen Welt vorhanden sein müssen, und die auch hier notwendig sind, wenn sich der Holztransport nicht ausschließlich auf den preußischen Strecken abwickeln soll.

Ich bitte die Herren um Verzeihung, wenn ich Sie wieder auf das wenig anmutige Gebiet des Tarifwesens einlade, aber es ist dies zur Richtigstellung notwendig. Es wird hier zunächst bemerkt, daß, während die Frachtsätze in den Orientierungstafeln (Beilage *C*) für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Alpenländer auf Grund des angezogenen offiziellen Tarifes (Generalgütertarif der k. k. Staatsbahnen, T. II, Heft 5, Nr. 133 H) erstellt sind, jene rücksichtlich Galiziens und der Bukowina nur „infor-

mationsweise" angegeben erscheinen. Besteht denn für den Holzverkehr aus Galizien und Bukowina nach Sachsen usw. kein direkter Tarif? In demselben Generalgütertarif, aus welchem die Daten für die anderen Kronländer geschöpft wurden, findet sich ein besonderes Heft 2 des Norddeutschen Güterverkehrs mit Galizien und Bukowina (Nr. 135 H), worin besondere Holzfrachtsätze und Entfernungen enthalten sind, welche aber keineswegs mit den in der Orientierungstafel sub 4 enthaltenen übereinstimmen. Sämtliche (sub 4) von den galizisch-bukowinaer Stationen nach Dresden-Altstadt angeführten Distanzen sind weit höher angesetzt, als sie sich über die kürzeste Route (Myslowitz) — gemäß dem Entfernungsanzeiger im Tarif Nr. 135 H — ergeben. Es betragen die Entfernungen

bis	Dresden-A.	von	Stryj	richtig	912 *km*	(nicht	1054)
„	„	„	Synowodzko	„	941 *km*	(„	1083)
„	„	„	Skole	„	950 *km*	(„	1092)
„	„	„	Wygoda	„	962 *km*	(„	1104)
„	„	„	Stanislau	„	1014 *km*	(„	1156)
„	„	„	Czernowitz	„	1140 *km*	(„	1282)
„	„	„	Radautz	„	1209 *km*	(„	1367)
„	„	„	Molit	„	1282 *km*	(„	1440)
„	„	„	Russ.-Moldawitza	„	1307 *km*	(„	1443)
„	„	„	Kimpolung	„	1302 *km*	(„	1460)

Anscheinend ist in der Zusammenstellung die längere Strecke über Olmütz—Bodenbach berücksichtigt worden, für die jedoch in dem Tarife, welchem der Frachtsatz entnommen ist, keine Entfernungen ausgesetzt sind und welche daher überhaupt nicht in Betracht kommt. Aber auch die Frachtsätze selbst können auf Vollständigkeit und Richtigkeit keinen Anspruch erheben.

Für die Stationen Molit, Russisch-Moldawitza, Kimpolung bis Dresden-Altstadt ist bloß die Fracht von Hatna, für Radautz bis Dresden-Altstadt von Hadikfalva eingesetzt, dagegen die Lokalfracht von den einzelnen Orten bis zur Übergangsstation Hatna, beziehungsweise Hadikfalva nicht berücksichtigt worden. Wenn man nun bedenkt, daß die Höhe dieser Lokalfrachten durchaus nicht gering ist und z. B. von Russisch-Moldawitza bis Hatna 85 *K* (bei 20.000 *t* um 9 *K* ermäßigt),

Kimpolung bis Hatna 69 *K*, Molit 50 *K*, Radautz bis Hadikfalva 15 *K* pro 10.000 *kg* beträgt, so ersieht man leicht den Unterschied in den Verhältniszahlen, zumal die Entfernungen von Molit etc. bis Hatna usw. — trotz der Weglassung der Frachtsätze — hinzugerechnet erscheinen.

Für die erwähnten galizisch-bukowinaer Stationen ergibt sich auf dieser richtigen Basis ein Durchschnitt von 1101 *km* Entfernung (nicht 1248 *km*) und ein Frachtsatz von 347·85 *K* (nicht 325·90 *K*).

Nach dieser Richtigstellung gelangen wir zu der Untersuchung, ob die galizisch-bukowinaer Holzfrachttarife gegenüber den west-österreichischen im Exportverkehr nach Sachsen, Magdeburg oder Hamburg irgend eine wesentliche Bevorzugung aufweisen und zu diesem Zwecke mögen nachstehende Beispiele als Illustration dienen:

Von Mösel nach Dresden-Altstadt, Entfernung 856 *km*, kostet die Fracht pro 10.000 *kg*:

a) Bretter M. 163, *b)* Rundholz M. 160.

Von Ustrzyki nach Dresden-Altstadt, Entfernung 827 *km*:

a) Bretter M. 235, *b)* Rundholz M. 238.

Von Bischoflak nach Leipzig D. B., Entfernung 1043 *km*:

a) Bretter, *b)* Rundholz M. 212.

Von Krechowice nach Leipzig D. B., Entfernung 1046 *km*:

a) Bretter, *b)* Rundholz M. 283.

Von Mösel nach Halle a. S., Entfernung 885 *km*:

a) Bretter M. 213, *b)* Rundholz M. 198.

Von Lubaczor nach Halle a. S., Entfernung 892 *km*:

a) Bretter M. 261, *b)* Rundholz M. 264.

Aus diesen Gegenüberstellungen geht deutlich hervor, daß Galizien und Bukowina in dem Verkehre nach Sachsen nicht nur keine Vorteile voraus hat, sondern weit höhere Transportkosten entrichten muß, welche aber, wie ohne weiteres zugegeben werden muß, nicht in irgend einem System, sondern in der geographischen Konfiguration des westlichen Staatsbahnnetzes wurzeln und den daselbst ansässigen Industriellen mit den längeren Entfernungen bis zur deutsch-österreichischen Übergangsstation (Eger, Bodenbach etc.) den Vorzug des österreichischen Staatsbahn-Staffeltarifes mit sinkender Skala sichern. Jedenfalls bedeutet dies einen wesent-

lichen Vorteil für die westösterreichischen Verfrächter, welcher in den verschiedenen Relationen ziffermäßig über M. 70 pro 10.000 *kg* beträgt, ohne daß für die dadurch immerhin benachteiligte galizisch-bukowinaer Holzproduktion bisher irgend ein Ausgleich getroffen wurde.

Was nun den Elbeumschlagverkehr betrifft, so ist es allerdings richtig, daß neben den normalen höheren Holztarifen ermäßigte Ausnahmesätze, speziell für den Verkehr nach Magdeburg und Hamburg zugestanden wurden. Aber diese Maßnahmen entsprangen nicht den im Referate des Böhmischen Forstvereines vermuteten Erwägungen. Nicht um die galizischen Bretter zu begünstigen, sondern um diese Transporte über ihre Strecken heranzuziehen, und zu ermöglichen, haben die an dem Elbeumschlagverkehr insbesondere interessierten österreichischen Privatbahnen diese Ermäßigungen konzediert. In erster Reihe war hier die Oderkonkurrenz maßgebend. Für eine Sendung Bretter von Skole beispielsweise nach Magdeburg kommen dreierlei Wege in Betracht. Nehmen wir zuerst den kombinierten Bahn- und Schiffstransport via Cosel, Oderhafen, so erhalten wir folgendes Kalkül:

Skole—Cosel, Oderhafen M. 136, + Cosel, Oder—Kahn, Magdeburg M. 90 = M. 226.

Skole—Laube M. 182 + Laube—Kahn, Magdeburg M. 45 = M. 227.

Mittels der normalen Elbeumschlagtarife war eine Konkurrenzierung dieser Route ausgeschlossen. Um die Transporte über die Strecke Olmütz—Wildenschwert (Tiništ)—Bodenbach (Tetschen) leiten zu können, war eine Herabsetzung der Gebühren notwendig. Auf dieser, aber nur auf dieser Voraussetzung beruht denn auch der ermäßigte Ausnahmetarif 2 im Elbeumschlagverkehr und das nachfolgende Beispiel wird beweisen, daß derselbe gegenüber der Oderroute nur das Gleichgewicht herstellt.

Der dritte Weg ist der direkte Transport durchwegs per Bahn. Und an diesem Transporte sind, wie aus den Instradierungsvorschriften für den norddeutschen Güterverkehr mit Galizien und Bukowina hervorgeht, die österreichischen Privatbahnen nicht beteiligt, d. h. die Sendungen über-

gehen stets und ausnahmslos von Oswieczim, beziehungsweise Myslowitz auf die preußischen Strecken. Es ist klar, daß für die Erstellung der ermäßigten Sätze im Elbeumschlagverkehr auch die Erwägung auf die gänzliche Ausschaltung im direkten Bahnverkehr maßgebend gewesen sein muß. Wenn wir uns nun den oft erwähnten Elbeumschlagtarifen selbst zuwenden und sie mit denjenigen anderer Kronländer vergleichen, so suchen wir vergeblich nach Disparitäten zu Ungunsten der westösterreichischen Holzproduktion. Es entfallen für eine Sendung Rundholz über $2^1/_2$ *m* lang von

Vizmarye nach Laube (ohne Rücksicht auf die Bestimmungsstation), 928 *km*, M. 162,

gegen Lupkor nach Laube (ohne Rücksicht auf die Bestimmungsstation), 929 *km*, M. 205,

gegen Lupkor nach Laube (für Magdeburg, Hamburg), 929 *km*, M. 190.

In dem einen Falle ist der galizische Frachtsatz um M. 43, in dem anderen um M. 28 pro 10.000 *kg* höher!

Eine Sendung Bretter kostet von Mösel nach Laube (unbeschränkt) 770 *km*, M. 135,

gegen Altsandez nach Laube (unbeschränkt), 759 *km*, M. 185,

gegen Altsandez nach Laube (für Magdeburg), 759 *km*, M. 146; in beiden Fällen ist also der galizische Frachtsatz wesentlich höher!

Kann angesichts dieser Ziffern noch von einer Begünstigung der galizischen Hölzer oder von einer Verletzung des Gerechtigkeitsprinzipes ernstlich die Rede sein? Ebenso wie ein Gegensatz von Interessen der westösterreichischen Holzproduktion mit denjenigen der galizisch-bukowinaer Sägeindustrie nicht besteht und nicht nachgewiesen werden kann, kann auch eine Bevorzugung in frachttarifarischer Beziehung nicht nachgewiesen werden.

Weiters sind hier noch interessante Daten enthalten, welche beweisen, daß auf dem deutschen Holzmarkt in tarifarischer Hinsicht nicht Galizien der ernsteste Konkurrent ist, sondern Ungarn und Rußland. Ich will aber die Geduld der Herren nicht länger in Anspruch nehmen und beschränke mich nur auf das Vorgebrachte. (Beifall.)

Reichsritter **Simitsch** von **Hohenblum**: Meine sehr geehrten Herren! Wir beschäftigen uns heute mit einem Gegenstand, der schon frühere Forstkongresse beschäftigt hat und der auch in der Zentralstelle eingehend studiert wurde, nämlich mit den Handelsverträgen. Der Vertrag mit Deutschland wurde unter dem Hochdruck der agrarischen Bewegung in Deutschland abgeschlossen und ist daher so ausgefallen, wie er unter diesem Hochdruck und mit Rücksicht darauf, daß wir mit Deutschland eine hochaktive Handelsbilanz haben. daher bei den Verhandlungen die schwächere Position hatten, eben ausfallen konnte. Man kann daher auch den Vertretern unserer Regierung keinen Vorwurf machen, daß sie diesem Hochdruck gegenüber keinen anderen Vertrag zustande bringen konnten. Allein dem Forstkongreß als dem berufenen Vertreter der Forstwirtschaft in Österreich obliegt es nun, die uns eventuell erwachsenden Schäden bei unserer Holzausfuhr dadurch gut zu machen, daß wir beim Abschluß der neuen Handelsverträge unsere Forstwirtschaft vor der Konkurrenz des Auslandes auf den Inlandsmärkten zu schützen trachten.

Meine Herren! Wir sind mit der Erstellung eines Holzzolles durchgefallen. Das ist der Regierung, des Zollausschusses im Abgeordnetenhaus, aber auch unsere Schuld, d. h. nicht der Zentralstelle, sondern die Ihrige, weil sie viel zu wenig radikal aufgetreten sind. Wir sind im Zollausschuß durchgefallen, obwohl die „Zentralstelle" und sämtliche Forstvereine geschlossen diese Forderung aufgestellt haben. Der Zollausschuß ließ sich von unserer Regierung überzeugen, welche das Prinzip proklamiert hat, daß ein Land, welches so exportfähig ist wie Österreich keines Zolles bedürfe. Es gibt aber keinen größeren Unsinn, als die Behauptung, daß ein Exportstaat keinen Zoll braucht. Je mehr ein Staat das Bedürfnis hat, eine Ware zu exportieren, desto mehr muß man seinen Inlandsmarkt vor einer Überflutung mit einer ebensolchen Ware aus dem Auslande schützen. Gerade die Exportstaaten haben daher das vitalste Interesse an entsprechenden Schutzzöllen, wie uns das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika deutlich beweist.

Noch ein zweites Argument ist seitens der Regierung geltend gemacht worden, nämlich das, daß die Ungarn erklärt

haben sollen, daß an dem Koerber-Szellschen Zolltarifentwurfe nichts geändert werden dürfe. Nachdem wir bekanntlich immer die Wurzen Ungarns sind, so hat sich auch der Zollausschuß der Ordre Ungarns gefügt. Demgegenüber erlaube ich mir aber zu erklären, daß dieser angebliche Starrsinn Ungarns eine Fabel ist.

Ich habe eine Zuschrift vom Grafen Banffy, dem Präsidenten des Landesforstvereines von Ungarn erhalten, in welcher er erklärt, daß er bedingungslos für die Forderungen eintritt, wie sie die „Zentralstelle" aufgestellt hat, und auch der ungarische Landes-Agrikulturverein hat seine Zustimmung für die Erstellung von Holzzöllen veröffentlicht. Wir haben also nichts anderes zu tun, als dahin zu wirken, daß noch im letzten Moment eine Remedur geschaffen und Holzzölle im neuen Zolltarif aufgestellt werden und wir werden, wenn uns dies gelingt, auch die Unterstützung der ungarischen Agrarier und und Forstwirte finden.

In früheren Forstkongressen hat uns Herr Sektionschef Beck vertröstet, indem er sagte, wir laufen keine Gefahr, die Regierung werde die Zollfreiheit nicht binden. Das hört sich wunderhübsch an. Aber wir können auf diesem Versprechen die Prosperität der österreichischen Forstwirtschaft nicht aufbauen. Denn, wenn einmal ein Handelsvertrag abgeschlossen ist, so wird jede Steuererstellung oder Erhöhung eines Zolles zu einem Kampfzoll und fordert das Ausland geradezu heraus, diese Maßnahme mit entsprechenden Repressalien zu beantworten. Da wir aber bekanntlich immer die Geduldigen und Nachgiebigen sind, so werden wir auch bei Rußland und den Balkanstaaten mit unseren Forderungen nicht durchdringen, wenn es sich darum handelt, nachträglich einen Zoll auf Holz festzusetzen. Ich muß mich daher den Anträgen des Herrn Referenten in dieser Richtung anschließen.

Bezüglich der Besteuerung der ausländischen Holzhändler schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Forstdirektors Baudisch an. Tarifarische Bestimmungen oder Bedrückung der ausländischen Käufer in irgend einer Weise, beides ist eine Erschwerung unseres Exportes nach dem Auslande und kommt daher einem Holzausfuhrzoll gleich, welcher durch

diese Maßnahmen über unsere Köpfe hinweg erstellt wird, und dagegen müssen wir ganz energisch protestieren. (Beifall.)

Es wurde weiter gesagt, die Forstwirtschaft sei nicht genügend organisiert. Nun, sie ist in kultureller Beziehung gewiß sehr gut organisiert, aber um die Interessen bei der Regierung und dem Abgeordnetenhause zu vertreten, ist sie miserabel bestellt und bedarf einer Kampforganisation. Darum begrüße ich die Anregung, daß ein Bund der Forstwirte gebildet werde. Aber der Zentralstelle wird dieser Bund auch nicht entbehren können, weil hinter uns das Gros der Bauernschaft steht und weil wir Land- und Forstwirte geschlossen eine Macht sind, über welche man in Österreich nicht mehr hinwegregieren kann. Auf der Solidarität des Groß- und Kleinbesitzes, der Forst- und Landwirtschaft beruht der agrarische Gedanke und an der Spitze der ganzen Bewegung steht heute die „Zentralstelle". Ich weiß sehr gut, daß der radikale Standpunkt, den die „Zentralstelle" vertritt, vielfachen Anfechtungen ausgesetzt ist und selbst im Abgeordnetenhause werden Stimmen laut, welche sagen: Wir lassen uns nicht diktieren. Wir diktieren aber auch nicht, wir stellen die agrarischen Forderungen auf und begründen dieselben sachlich. Wir fordern, was wir zu fordern berechtigt sind und dem muß das Abgeordnetenhaus und die Regierung Rechnung tragen.

Vom Herrn Forstrat Dr. Trubrig wurde die Bildung eines Kartelles angeregt. Das ist theoretisch eine wunderbare Idee, aber in der Praxis läßt sie sich außerordentlich schwer durchführen. Ich schrecke nicht so leicht vor einem Hindernisse zurück, allein Tausende und Abertausende zu einem Kartell zu organisieren, so verschiedene Elemente, die in so und so vielen Ländern verteilt sind, auf eine Preisbildung zu einigen, das ist meiner Ansicht nach eine Unmöglichkeit. Wir haben ja ähnliche Erfahrungen bereits gemacht. Die Milchgenossenschaften bilden ja auch gewissermaßen ein Kartell. Ich kann Ihnen da ein drastisches Beispiel erzählen: In Karlsbad hat sich eine Milchgenossenschaft gebildet. Einige Landwirte sind aber nicht beigetreten. Dann sind immer mehr Mitglieder abgefallen und diese haben den Preis der Genossenschaft unterboten, um sich die Lieferungen zu sichern. In kurzer Zeit ist die Genossenschaft zugrunde gegangen. Gerade so wird es

auch uns ergehen. Die Hauptsache ist: Wecken Sie das Standesbewußtsein, wahren Sie Ihre Interessen. Es nutzt Ihnen gar nichts, sowie es uns Landwirten nichts nutzt, die besten Produkte auf den Markt zu bringen, wenn sie keine entsprechenden Preise erzielen. Die Hauptsache ist Schutz alles dessen, was im Inlande erzeugt wird, vor der Konkurrenz des Auslandes, eine nationale Preisbildung für unsere Produkte. Das muß gemeinsam von der Forst- und der Landwirtschaft angestrebt werden.

Es wurde angeregt, der heutige Forstkongreß möge es nicht dabei bewenden lassen, nur theoretische Beschlüsse zu fassen. Nun, wenn Sie etwas erreichen wollen, dann ist es notwendig, daß Sie sich ein bißchen ins radikale Fahrwasser der „Zentralstelle“ begeben. Ich würde deshalb beantragen, daß Sie heute eine Deputation wählen, welche sich morgen zur Regierung und ins Abgeordnetenhaus begeben soll, um sowohl der Regierung als den verschiedenen Klubobmännern die Erklärung abzugeben, daß die österreichische Forstwirtschaft erstens die Erstellung von Holzzöllen im neuen Zolltarif fordert, da sie dieselben dringend braucht, und dieselben daher auch mit den radikalsten Mitteln anstreben wird; zweitens, daß der Eisenbahnminister aufgefordert werde, die uns entzogenen Begünstigungen im Elbeumschlagverkehr und in unserem Verkehr mit Sachsen überhaupt wieder herzustellen.

Wir haben zwar aus den Ausführungen des Herrn Vertreters des Eisenbahnministeriums entnommen, daß eine Expertise zwischen Forstwirten und Industriellen geplant ist, um diese Frage in friedlichem Wege zu erledigen, und wir haben diese Erklärung dankbar entgegengenommen. Es ist aber möglich, daß eine solche Expertise lange auf sich warten lassen wird, und deshalb wäre es zweckmäßig, einen Druck auszuüben. Wenn durch unser Vorsprechen im Abgeordnetenhause der Eisenbahnminister veranlaßt wird, dort die Erklärung abzugeben, daß schon in den nächsten Tagen eine solche Expertise einberufen werden wird, dann ist die Sache in Fluß gebracht, und es ist zu hoffen, daß sie auch in unserem Sinne erledigt wird.

Ich komme zum Schlusse. Meine Herren, organisieren Sie sich, gründen Sie einen Bund der Forstwirte, schließen

Sie sich aber an die Zentralstelle an, und wenn auch einer der Herren der Zentralstelle den Vorwurf gemacht hat, daß sie die Interessen der Forstwirtschaft zu wenig radikal vertritt — ein Vorwurf, den ich, wie dies auch Herr Baudisch getan, zurückweisen muß — so bin ich doch überzeugt, daß er das nicht ernst gemeint haben kann. Was wir einmal angreifen, da sind wir wie die Bulldoggs, das lassen wir nicht mehr aus. (Heiterkeit.) Wir beugen uns nicht nach oben und nicht nach unten, gerade aus aufs Ziel, das ist die Losung der Zentralstelle. Deshalb brauchen Sie die Zentralstelle, welche auch die forstwirtschaftlichen Interessen nach wie vor mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vertreten wird. Damit schließe ich. (Lebhafter Beifall.)

Forstmeister Heinrich **Schollmayer-Lichtenberg**:

Der Herr Referent hat in seinem ausgezeichneten Referate unter anderem erwähnt, daß die Preise immer dunkel geblieben sind, und Herr Forstrat Dr. Trubrig hat dies negiert. Nun, ich kenne sehr viele Besitzungen, wo die Preise immer ängstlich gehütet werden; insbesondere trifft dies bei Kleinwaldbesitzern zu, die ihre Preise tunlichst verschleiern, um ja ein gutes Geschäft machen zu können. Wenn das von mehreren Seiten vorgeschlagene und anderseits wieder bekämpfte Kartell zu stande käme, so hätte es den Vorteil, daß wenigstens die Großgrundbesitzer sich gegenseitig die Preise mitteilen würden. Das wäre immerhin sehr wünschenswert. Nach den Ausführungen des Herrn Reichsritter v. Hohenblum scheint aber ein Kartell nicht durchführbar zu sein; nach meiner Ansicht könnte wenigstens eine Fühlungnahme der Großgrundbesitzer Platz greifen. Ob die kleinen Waldbesitzer auch mittun würden, das kann man inzwischen außer acht lassen.

Des weiteren möchte ich auf den rumänischen Holzimport zurückkommen. In dieser Beziehung kann ich mich auf den Standpunkt des Referates stellen. Ich habe lange als Waldbesitzer in Rumänien gearbeitet und kenne die Waldungen dort sehr gut. Früher war die Waldausnutzung eine sehr intensive. Das hat heute aufgehört und deshalb brauchen wir nicht eine Überschwemmung mit Holz seitens dieses Staates zu fürchten.

Der rumänische Staat verlangt jetzt die Deponierung von Aufforstungskautionen, welche von 40 bis 100 Lei pro

Hektar der zu nutzenden Fläche betragen. Diese Maßregel schränkt die Massenschlägerung und die Verschleuderung des Produktes ganz bedeutend ein. Ich glaube daher, daß man einen Zoll ablehnen, dafür aber einen Durchfuhrszoll für rumänisches Holz aufstellen sollte.

Sehr warm begrüße ich den Zusatz, den Herr Forstdirektor Baudisch gemacht hat und der eine Einflußnahme auf die Schiffahrt bezweckt. Dieser Vorschlag ist insbesondere mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung so außerordentlich traurigen Verhältnisse beim Lloyd auf das freudigste zu begrüßen, da hierdurch die Hoffnung geweckt wird, daß sich die Verhältnisse dort doch bessern werden.

Schließlich möchte ich noch auf Punkt *c* der Resolution zurückkommen, welcher vom Waldbahngesetze handelt. Auch dieses ist von uns Südländern freudigst zu begrüßen, denn wir leiden außerordentlich an dem Mangel an Fuhrkräften. Wenn wir nicht eine Unterstützung haben, die es uns ermöglicht, auch über einen Grund, der uns böswilligerweise versperrt wird, unsere Waldbahn zu führen, dann sind wir einfach verloren. Ich habe von mancher Seite schon den Einwurf gehört: Waldbahnen kann man nur bei sehr extensivem Betrieb ausführen. Ich kann sagen, daß auf dem großen Grundkomplex, der meiner Verwaltung unterstellt ist, der Betrieb ein sehr intensiver ist, und daß wir weit über 100 *km* der schönsten Straßen haben; aber das nutzt uns nichts, weil wir niemanden haben, der uns auf diesen Waldstraßen etwas ausführt. Die Bevölkerung war früher auf den Verdienst mit dem Fuhrwerk angewiesen; jetzt sind die Leute nach Amerika ausgewandert. Kommen sie wieder zurück, dann widmen sie sich ganz der Landwirtschaft und nicht mehr dem Fuhrwerksbetrieb. Wir befinden uns also in einer Zwangslage, weshalb es nur dankbar zu begrüßen ist, wenn wir in dieser Richtung eine Unterstützung bekommen, ob es nun im Rahmen des Gesetzes vom Jahre 1896, oder, wie Herr Hofrat v. Guttenberg gesagt hat, im Rahmen des § 24 des Forstgesetzes geschieht. (Beifall).

Großindustrieller **Winterberg**: Ich befinde mich heute in einer wenig beneidenswerten Lage und stehe vor einer um so schwierigeren Aufgabe, als das vorliegende Referat, das in bezug auf Gründlichkeit und volle Beherrschung

des Themas, nichts zu wünschen übrig läßt, dennoch gewisser Ergänzungen bedarf, Ergänzungen, die bei der Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den verschiedenen Kronländern nur begreiflich erscheinen müssen. Wie ich mir schon früher an dieser Stelle zu bemerken erlaubte, sind in dem Vereine, in dessen Namen ich heute das Wort ergreife, sämtliche Interessentengruppen, und zwar diejenigen der Forstwirtschaft, des Holzhandels und der Sägeindustrie vertreten, und ich glaube schon auf Grund der Struktur dieser Korporation mir das Recht vindizieren zu dürfen, in kurzen Worten alle jene Momente hervorheben zu sollen, welche diese einzelnen Interessensphären berühren, in ihrer Gesamtheit aber ihre Rückwirkung immer wieder auf die Forstwirtschaft ausüben.

Schon die ersten statistischen Daten des Referates erhärten mit nicht anzuzweifelnder Klarheit die dominierende Stellung der Forstwirtschaft und bestätigen meine schon wiederholt ausgesprochene Meinung, daß alle holzverarbeitenden Industrien, sowie der Holzhandel in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zur Forstwirtschaft stehen, ein Kräfteverhältnis, das immer nur zugunsten der Urproduktion, d. i. der Forstwirtschaft sich gestalten kann und gestalten wird. Ich erwähne dies ganz besonders aus dem Grunde, um daraus den wohl richtigen Schluß zu ziehen, daß alle der Forstwirtschaft in den letzten Jahren zugefügten Nachteile nicht allein auf das Kerbholz der Industrie und des Handels zu schreiben sind, und daß überall dort, wo dies doch geschieht, ein anderer Sündenbock wahrscheinlich nicht zu finden war.

Daß die angedeuteten Nachteile und Erschwernisse, die die Forstwirtschaft getroffen haben, durchaus nicht einen Vorteil der anderen Interessentengruppen bedeuten, beweist zur Genüge der Umstand, daß z. B. der angeblich von den Industriellen infolge Erhöhung der Rundholzexporttarife erwartete Preisrückgang tatsächlich nicht eingetreten ist; und wir sehen im Gegenteile die merkwürdige Erscheinung, daß der eingetretene Bedarf im Inland auf sämtlichen Gebieten eine Steigerung der Preise hervorruft. Ich glaube also mit Recht aussprechen zu dürfen, daß alle derartigen Mittel

und Mittelchen, wie z. B. erhöhter Umschlagtarif, erhöhter Exporttarif und der soviel besprochene, allerdings nur von einer Minderheit der Industriellen angestrebte Ausfuhrszoll den natürlichen Lauf des Holzmarktes zu alterieren absolut nicht imstande sind. Was auch immer unternommen werden mag, um eine steigende oder fallende Konjunktur eines Weltartikels — und d. i. ja das Holz unbestreitbar — hemmen zu wollen, das kann immer nur eine momentane aber niemals eine nachhaltige Wirkung ausüben! Die Gesamtsituation des Holzmarktes darf nicht mehr, wie früher, im Rahmen des engen Gesichtskreises unserer heimatlichen Verhältnisse beurteilt werden, es genügt nicht mehr, ausschließlich den Export nach Deutschland in Betracht zu ziehen, es muß vielmehr der ganze Weltmarkt in allen seinen Phasen und Richtungen in den weiten Kreis unserer Betrachtungen gezogen werden.

Mit dieser Bemerkung will ich die gewaltige Veränderung des Holzmarktes skizzieren und dabei meiner Meinung Ausdruck geben, daß so kleine Nadelstiche, wie die erwähnten angeblichen Exporthindernisse, nicht geeignet sind, jene stetige Aufwärtsbewegung zu verhindern.

Diese meine Behauptung kontrastiert mit der Ansicht des Herrn Referenten, der ich, allerdings insoweit es sich um unseren Rundholzexport nach dem benachbarten Sachsen für das vergangene Jahr handelt, beipflichten muß. Was speziell Sachsen anbelangt, so haben wir auch jetzt noch nur einen schleppenden Export dahin zu konstatieren. Der Grund hierfür liegt aber einzig und allein in dem mangelnden Bedarf in einem Teile des Königreiches Sachsen und nicht in irgend einem Erschwernis, welches künstlich dem Rundholzexport bereitet wurde.

Und nun zum Abschnitt II des vorliegenden Themas, welcher von den Hindernissen des Holzexportes spricht. Der Wortlaut des Verhandlungsthemas an und für sich deutet zweifellos darauf hin, daß es sich nicht allein um den Holzexport, sondern ganz gewiß auch um die Verhältnisse unseres inländischen Holzmarktes handelt, welcher nicht minder die Lage der österreichischen Holzproduktion beeinflußt; und hier ist der Punkt, wo das sonst so treffliche

Referat jene Ergänzungen erfordert, welche ich gleich eingangs anzudeuten mir erlaubt habe. Diese Ergänzungen sollten jene Momente behandeln, welche die Holzindustrie und den Holzhandel des Inlandes schädigen und hindern, und ich vermisse insbesondere bei dem sub c behandelten Punkte der Besteuerung der ausländischen Holzhändler einen jeden Hinweis auf die Schwierigkeiten, die auch dem heimischen Holzhändler und dem inländischen Sägeindustriellen direkt, der Forstwirtschaft aber indirekt, durch die Besteuerung der Inländer bereitet werden.

Ich bitte um gütige Nachsicht, wenn ich bei meinen Ausführungen auf die Verhältnisse, welche den einheimischen Absatz regeln, Rücksicht nehme, und diese Verhältnisse nicht erst in zweite Reihe stelle.

Ich stimme mit dem geehrten Herrn Referenten vollkommen darin überein, daß über den Holzzoll die erschöpfendsten Verhandlungen und Besprechungen stattgefunden haben, und möchte mir nur kurz die Bemerkung erlauben, daß im großen und ganzen allseitige Befriedigung zu konstatieren ist, insoweit es sich um die absolute Höhe der Zollsätze handelt.

Sowohl die Forstwirtschaft, als auch der Holzhandel und die Sägeindustrie können von einer Herabsetzung der Zölle sprechen, und allgemein wird mit Genugtuung hervorgehoben, daß wir für eine lange Reihe von Jahren einer gewissen Stabilität entgegengehen, die an und für sich schon als solche einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bedeutet.

Weniger vorteilhaft repräsentiert sich das geänderte Spannungsverhältnis, welchem Herr Hofrat v. Guttenberg nur wenig Bedeutung zumißt, für die alpenländische, ober- und niederösterreichische Sägeindustrie. Derselben wird hierdurch der Einkauf des Rohproduktes zweifellos erschwert und ihre Lage, insbesondere im Kampfe gegen die bayrische Konkurrenz, wird wesentlich verschlechtert.

Der verehrte Herr Referent hat vollkommen Recht, wenn er den Bestand einer exportfähigen böhmischen Sägeindustrie negiert und es wird wohl für absehbare Zeit in den den Grenzen nahe gelegenen Waldgebieten immer nur vom Rundholzexport gesprochen werden können. Im übrigen hat

es der böhmische Rundholzhandel, der zum größten Teil auch die böhmische Sägeindustrie repräsentiert, und mit derselben enge liiert ist, im wohlverstandenen eigenen Interesse niemals versucht, d. h. niemals ernstlich versucht, seinen sächsischen Abnehmern durch den Export von Schnittmaterial ihr ureigenstes Absatzgebiet streitig zu machen, sondern er legt im Gegenteil nach wie vor besonderen Wert auf die dauernde Erhaltung des sächsischen Absatzgebietes für Rundholz. Wenn also von einem schädigenden Einfluß des neuen Holzzolles auf die alpenländische, ober- und niederösterreichische Industrie mit Recht gesprochen werden darf, so müssen Mittel und Wege gefunden werden, die dieser Industrie zum mindesten die Konkurrenzfähigkeit am heimischen Markte sichern, und ihre nach dieser Richtung hinzielenden Wünsche können und werden auch — und das mit Recht — von der böhmischen Holzindustrie anerkannt und unterstützt werden.

Der verehrte Herr Referent hat bezüglich des Spannungsverhältnisses die Behauptung aufgestellt, daß dasselbe durch die bekannte Tariferhöhung für Rundholz zugunsten der Industrie reguliert erscheint; er hat aber dabei übersehen, daß, erstens die Zollsätze auf eine Reihe von Jahren stabilisiert sind, daß ferner die Frachterhöhung ja nur eine bestimmte Zone des Holzproduktionsgebietes trifft und daß, wie ich mir schon früher zu erwähnen erlaubt habe, der Effekt dieser Tariferhöhung in dem angedeuteten Sinne nicht eingetreten ist und nicht eintreten wird. Vollkommen kann ich mit dem verehrten Herrn Referenten darin übereinstimmen, daß auf dem deutschen Absatzgebiet die galizische und bukowinaer Industrie, welche mit dem reinen Vorteil des reduzierten Schnittmaterialzolles rechnet, dominiert, und dieser Umstand ist allein schon ein Beweis dafür, daß die vielgerühmte und gefürchtete Wirkung der Exporttarife auch hier versagt, — wo es sich nach der Meinung des Herrn Referenten — darum gehandelt haben soll, ausgleichend auf das Spannungsverhältnis zu wirken.

Was der verehrte Herr Referent im allgemeinen über Wesen und Bedeutung der Frachttarife sagt, kann ich nur voll und ganz billigen; und speziell jenen Passus, welcher

Gerechtigkeit bei der Erstellung der Tarife fordert, möchte ich dahin ausgedehnt und erläutert wissen, daß auch richtiges Verständnis und eingehendste Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, der Produktions- und Absatzgebiete die Feststellung der Tarife beeinflussen soll! Speziell bei dem Artikel Holz sind in den verschiedenen Kronländern der Monarchie die Verhältnisse so eigenartig und so verschieden, daß es keine leichte Aufgabe ist, dem so oft ausgesprochenen Wunsche nach einheitlichen Tarifen zu entsprechen.

Ich will hierbei noch hervorheben, daß die allseits gewünschte Vereinfachung des Tarifes noch immer nicht einen guten Tarif zur Folge haben muß. Es mag das Volumen des bestehenden Generaltarifs sehr umfangreich sein, die Verschiedenartigkeit der Produktionsstätten und insbesondere der handelspolitischen Interessen haben es mit sich gebracht, daß eine solche Vielseitigkeit im Tarife tatsächlich vorhanden sein muß.

Schon aus diesem Grunde werden wir uns also für absehbare Zeit immer noch mit dem bisherigen Systeme der Ausnahmstarife, Verbandstarife etc. befreunden und dabei auch immer darauf bedacht sein müssen, daß Veränderungen der Absatz- und Produktionsverhältnisse durch einen künstlich erstellten Tarif möglichst vermieden werden. Ich bin weit entfernt davon, den viel besprochenen erhöhten Export- und Umschlagtarifen irgendwie das Wort zu reden und perhorresziere überhaupt jedwede Änderung des Tarifes nach oben, weil der erste diesfällige Versuch nur der Vorläufer für weitere Erhöhungen wäre, für welche von unserem, in dieser Beziehung leider nur allzu findigen Tariferstellungsbureau Motivierungen der plausibelsten Art schnell genug gefunden werden würden!

Ich möchte aber auch die Wirkung dieser Tariferhöhungen im Export und Umschlag durchaus nicht überschätzt sehen, und möchte nur kurz darauf hinweisen, daß die seitens des verehrten Herrn Referenten vermißte Gerechtigkeit durch das hohe Eisenbahnministerium insoferne schon geübt wurde, als — was vielleicht noch nicht allgemein bekannt ist — zur selben Zeit auch eine Erhöhung der Schnittmaterialtarife Platz gegriffen hat, welche für gewisse sächsische Stationen 12 bis 15 Mark pro Waggon beträgt.

Ich könnte eine ganze Reihe solcher Tariferhöhungen, die den Schnittmaterialexport betreffen, anführen und die mich in ihrem Gesamteindruck die berechtigte Frage aufwerfen lassen, zu wessen Gunsten eigentlich diese Tariferhöhungen statuiert wurden?

Ich halte es für notwendig, eine, wie es scheint irrige Auffassung des Herrn Referenten aufzuklären, die darin besteht, daß die unter 2·5 *m* langen Hölzer nach der Güterklassifikation der k. k. Staatsbahnen keinesfalls in Klasse C, sondern auf den westlichen Linien nach A. T. I, auf den östlichen Linien nach A. T. II tarifieren.

Die Bemerkung im Referate, welche sich auf gewisse Tarifbegünstigungen bezieht, die seit einer langen Reihe von Jahren für die östlichen Linien bestehen, gibt mir Anlaß, auch den Umstand hervorzuheben, daß für diese östlichen Linien auch in der Güterklassifikation begünstigende Ausnahmen statuiert erscheinen, und zwar:

Pos. H. 19 der G. Kl. Punkt *a* bis inklusive *g* tarifiert nach der Güterklassifikation der westlichen Linien nach A. T. I, während nach der Güterklassifikation für das östliche Netz der A. T. II Geltung hat.

Pos. H. 20 der G. Kl. Punkt *a*, *b* tarifieren auf den westlichen Linien nach A. T. I, auf den östlichen nach A. T. II.

Ich bitte hierbei zu berücksichtigen — und ich möchte da insbesondere die Herren von Galizien bitten, mir es nicht übel zu nehmen, wenn ich darauf hinweise — daß für Galizien tatsächlich Ausnahmssätze bestehen, die einen gewissen Druck auf unsere heutige Situation ausüben.

Wenn ich diesen Umstand hervorhebe, geschieht dies keinesfalls, um an diesen Begünstigungen rütteln zu wollen, um damit dem System zu huldigen, daß es von Vorteil sei, ein Land gegen das andere auszuspielen; aber es möge mir gestattet sein, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß wir ein Recht haben, dieselben Begünstigungen für uns, respektive für die westlichen Linien in Anspruch zu nehmen.

Eine ganze Reihe von bestehenden Ausnahmstarifen für die östlichen Linien und speziell die auf den Linien der Nordbahn mit Beginn dieses Jahres stattgefundenen Durch-

rechnungen des Staatsbahnbarêmes, erheischen gebieterisch, daß auch auf den westlichen Linien im Lokalverkehre tarifarische Erleichterungen geboten werden, ohne welche die hart betroffene heimische Industrie in den Alpenländern, in Ober- und Niederösterreich ihre natürlichen Absatzgebiete nicht mehr wird erhalten können; so haben wir zum Beispiel, weil wir infolge dieser Umstände nicht mehr in der Lage sind, mit den galizischen Produkten zu konkurrieren, den Wiener Markt bereits verloren. Wenn ich auch, wie schon erwähnt, die Tarifreduktion für Galizien begreife, so halte ich es anderseits für unbedingt notwendig, daß der uns hierdurch zugefügte Schaden auf andere Art wieder gut gemacht werde. Ich betone nochmals, daß in diesen meinen Bemerkungen keine Spitze gegen die an Galizien gewährten Begünstigungen erblickt werden soll.

Alle diese Momente weisen darauf hin, konkrete Forderungen zu stellen, und deren Erfüllung mit aller Entschiedenheit und Energie anzustreben.

Zu diesen konkreten Forderungen würde ich auch diejenige zählen, daß die Tarife nach dem natürlichen Absatzgebiet der Alpenländer, und zwar von der Station Treibach-Althofen nach Italien eine wesentliche Reduktion erfahren, wobei natürlich, entgegen den Ausführungen des seinerzeitigen Vertreters des hohen Eisenbahnministeriums bei der Klagenfurter Versammlung, nicht 5 bis 6 *K* pro Waggon, sondern nur das drei- bis vierfache dieses Betrages von Wirkung sein könnte. Wenn ich mir gestatten darf, noch ein Wörtchen über die Klagenfurter Versammlung zu verlieren, so möchte ich nur das eine hervorheben, daß es schon damals am Platze gewesen wäre, nicht nur eine von einseitigen tariftechnischen Rücksichten diktierte Tarifbonifikation zu verlangen, sondern im Gegenteil von dem höheren volkswirtschaftlichen Standpunkte ausgehend, eine Tarifreduktion zu beanspruchen, die geeignet wäre, das durch die bosnische Konkurrenz gefährdete natürliche Absatzgebiet der Alpenländer wieder zu gewinnen.

Solche Husarenstückchen erleben wir in Ungarn, wenn es gilt Absatzgebiete zu erobern, sehr häufig, und wenn ich Ihnen, meine hochverehrten Herren, sage, daß Abfallbrennholz

von Siebenbürgen nach Wien zu billigeren Preisen geliefert wird, als dies von den nächstgelegenen Stationen der K. E. Westbahn möglich ist, dann werden Sie es, meine hochverehrten Herren, begreiflich finden, wenn ich solche Husarenstückchen auch unserem Eisenbahnministerium dringendst anempfehle, wenn es sich darum handelt, unsere heimische Forstwirtschaft vor großen Nachteilen zu bewahren.

Und nun noch einige Bemerkungen zu Punkt *c* über die Besteuerung der ausländischen Holzhändler.

Dieser Punkt ist schon seit langem Gegenstand eifrigster und vielseitiger Beratung im Kreise der betreffenden Interessenten und bedarf sachlich heute eigentlich keiner weiteren Erörterung. Ich möchte mir nur hervorzuheben gestatten, daß dank der energischen und zielbewußten Unterstützung, welche Se. Exzellenz der hochverehrte Herr Präsident des Kongresses die Güte hatte, den Bemühungen unseres Vereines angedeihen zu lassen, es möglich wurde, eine Enquete im Finanzministerium abzuhalten, welche, wie ich hoffe, zu einer befriedigenden Lösung dieser ganzen Frage führen wird. Über die Art dieser Lösung bin ich allerdings insoferne nicht in Übereinstimmung mit dem geehrten Herrn Referenten, als ich Einbindeplätze auch dann von jeder Erwerbsteuer befreit wissen will, wenn sie, was ja übrigens meist der Fall ist, den Holzkäufern gehören. Es wird wohl dieser Standpunkt um so begreiflicher erscheinen, als es auch im Interesse der Forstwirtschaft gelegen sein muß, solche auf sie selbst zurückfallende Lasten verringert zu sehen.

Noch ein paar Worte zu dem, was Herr Hofrat Guttenberg über die Eisenbahnlagerplätze gesagt hat. Es ist merkwürdig, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen es vermieden hat, zu entscheiden, ob eine Doppelbesteuerung stattgefunden hat oder nicht! Und doch ist das eigentlich der springende Punkt der ganzen Sache, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, daß eine Doppelbesteuerung vermieden werden solle!

Ich will mich nicht in Details verlieren, und nur bemerken, daß es gewiß Eisenbahnlagerplätze gibt, die tatsächlich das Kriterium einer Verkaufsstätte an sich tragen. Wenn auch die vom Herrn Referenten geschilderten, einfachen Kontor-

einrichtungen gewiß nicht die Regel sind, so sind doch immerhin Fälle denkbar, wo sich der Geschäftsbetrieb eines Holzhändlers auf seinen Lagerplätzen abwickelt, deren Besteuerung dann allerdings unter gewissen Einschränkungen nicht ungerecht erscheinen würde. Eine Grundlage für eine solche Besteuerung könnten aber nur jene Holzmengen bilden, die von dem betreffenden Lagerplatze aus direkt zum Verkaufe gelangen, nicht aber jene Holzmengen, die von einem, einem Sägewerk gehörenden Lagerplatze aus zum Transport nach diesem Sägewerk kommen.

Zweifellos beansprucht auch diese wichtige Frage der Besteuerung der Einbinde- und Verladeplätze, die, wie schon mehrfach erwähnt, in gleicher Weise die Forstwirtschaft trifft, ein gemeinsames Vorgehen.

Es sollten also überhaupt nicht das Trennende, sondern im Gegenteil jene zahlreichen Berührungspunkte hervorgehoben werden, die bei richtiger Würdigung eklatant beweisen, daß alle holzverarbeitenden Industrien — ich für meinen Teil kann natürlich nur für die Sägeindustrie sprechen — eigentlich nicht unter den Begriff der Industrie, wenn man diesen Begriff im Gegensatz zur Forstwirtschaft auslegt, fallen, sondern nur forstwirtschaftliche Betriebe sind.

Der Herr Referent hat darauf hingewiesen, daß die Gründung einer Forstindustrie notwendig erscheint. Ich bin der Überzeugung, daß unsere Industrie, wie sie jetzt besteht, nichts anderes ist, als eine Forstindustrie. Aus der Statistik, die der Herr Referent angeführt hat, geht klar hervor, daß eine Suprematie der Forstwirtschaft unbedingt besteht, und ich bin überzeugt, daß die Machtsphäre der Sägeindustrie dadurch sehr beeinflußt wird.

Nach allem, was im Referate enthalten ist, muß ich annehmen, daß der Herr Referent entweder gar keine Ursache hat, über die Holzindustrie und den Holzhandel irgend welche Klage zu führen, oder aber, daß er der Meinung ist, daß Holzhandel und Sägeindustrie eigentlich ein recht beschauliches Dasein führen. Das ist aber absolut nicht der Fall. Speziell die Sägeindustrie kämpft, namentlich in den Alpenländern, in Ober- und Niederösterreich in den letzten Jahren einen sehr harten Kampf! Infolge der Zollverhältnisse,

wie sie jetzt zwischen Rundholz und Schnittmaterial bestehen, ist die Beschaffung des Rohholzes für die inländische Industrie mit großen Schwierigkeiten verbunden und führt daher zu manchen Nachteilen.

Es ist vielleicht auch kein Geheimnis mehr, daß eine Vereinigung der Waldbesitzer, wie sie der Herr Referent vorschlägt, in Praxis tatsächlich schon besteht, wie aus den Erfahrungen, die wir bei der Preisbildung im Einkaufe alljährlich machen, klar hervorgeht, und ich glaube auch erklären zu können, daß, wenn es wirklich zu einer offiziellen Gründung eines solchen Bundes der Waldbesitzer kommen sollte, derselbe weder an den Holzhändlern noch an den Sägewerksbesitzern Gegner finden würde, aus Gründen, die ich schon eingangs meiner Ausführungen anzudeuten mir erlaubt habe.

Ich möchte bei diesem Punkte auch auf die Bemerkung zurückkommen, die der hochverehrte Herr Forstrat Dr. Trubrig über die Bildung eines Kartells der Waldbesitzer vorgebracht hat. Ich will meine persönliche Anschauung über die Kartelle im allgemeinen gänzlich hintansetzen, und nur den Umstand hervorheben, daß, abgesehen von vielen anderen Gründen, ein Kartell schon mit Rücksicht auf die vielen kleinen Waldbesitzer absolut undurchführbar wäre. Wenn ein derartiges Kartell auch in der Lage wäre, den holzverarbeitenden Industrien und dem Rundholzhandel im Inlande ein gewisses Preisniveau zu diktieren, so muß doch sehr bezweifelt werden, ob eine solche künstliche Preisregulierung auch über unsere Grenzen hinaus ihre Wirksamkeit haben könnte.

Unser Hauptabsatzgebiet, das benachbarte Deutschland, erhält, wie ja allgemein bekannt ist, Holzzufuhren auch aus Schweden, Rußland und Amerika und die Folge eines solchen Kartells könnte ja nur darin bestehen, daß den konkurrierenden Ländern der Absatz in Deutschland erleichtert wird und wir in absehbarer Zeit von diesem Konsumtionsgebiete für unsere Holzprodukte verdrängt würden.

Ich möchte anderseits an die verehrlichen Vertreter der Forstwirtschaft die dringende Bitte richten, dem Holzhandel und der Sägeindustrie eine Unterstützung und Förderung um so mehr angedeihen zu lassen, als diese Berufs-

zweige außer den im Referate behandelten Erschwernissen noch andere drückende Lasten zu tragen haben, auf die mit einigen Worten zu reflektieren ich von Wert halte.

Sowohl der Holzhandel als die Sägeindustrie leiden schwer unter dem Drucke der allgemeinen Erwerbsteuer, deren Grundprinzip den Stempel der Ungerechtigkeit in sich trägt.

Eine Steuer, die ohne Rücksicht auf den effektiven Ertrag auch dann zu entrichten ist, wenn ein nachweisbarer Verlust vorliegt und die in der Hauptsache nur den Umfang des Betriebes als Grundlage für ihre Bemessung dienen läßt, eine solche Steuer ist um so gefährlicher, als schon durch den immer einen großen Raum beanspruchenden Artikel „Holz" die ganze Betriebsbewegung den Eindruck eines dem Umfange nach großen Betriebes macht.

Denken wir nur daran, welchen großen Lagerplatz schon eine viergattrige Säge beansprucht, stellen wir uns weiter ein Holzdetaillager vor, mit einem Fassungsraume von 2000 *fm* Schnittmaterial und das Bild eines großen, erwerbsteuerpflichtigen Betriebes ist für den Steuerfiskus gegeben, um eine möglichst hohe Erwerbsteuer in Vorschreibung zu bringen.

Nichts ist in dem Holzbetriebe häufiger als Doppelbesteuerungen der verschiedensten Art, und ein charakteristisches Beispiel hierfür sind die heute schon besprochenen ominösen „Betriebsstätten"!

Ich möchte mir noch erlauben, auf eine Erschwernis hinzuweisen, welche die Holzindustrie, insbesondere die Sägeindustrie allein betrifft. Wir haben erst vor kurzem die Erfahrung machen müssen, daß die Unfallversicherung trotz vorhergegangener Enqueten die Prämien für die Säge einerseits und für Holzlager und Holzflösse anderseits auf dem Umwege einer Änderung der Gefahrenprozente wesentlich erhöht hat. Speziell für die Säge kann ich anführen, daß in einem Fall für eine Dampfsäge die Prämie von 4.50 auf 5.80 *K* gestiegen ist und daß wir infolgedessen um ungefähr 15 Prozent höher tarifieren als eine Dynamitfabrik. Ich überlasse Ihnen zu beurteilen, was gefährlicher ist, Dynamit oder Bretter. (Hört! Hört! — Heiterkeit.)

In gleicher Weise über Gebühr belastet erscheinen bei der Arbeiterunfallversicherung die Holzflösse und die Holzlager, und alle bisherigen Bemühungen, in bezug auf die Unfallversicherung Remedur zu schaffen, sind leider ohne Erfolg geblieben.

Also auch hier ist Anlaß genug zu gemeinsamer Abwehr. In formeller Beziehung gestatte ich mir den Antrag zu stellen, es möge außer den vom Herrn Referenten sub *a)*, *b)*, *c)* und *d)* angeführten Ansuchen an die diversen Ministerien auch noch an das hohe k. k. Ministerium des Innern ein Gesuch um Reduktion der erhöhten Unfallversicherungsbeiträge für die Sägen und Holzlager beschlossen und abgesandt werden. (Lebhafter Beifall.)

Graf **Haugwitz**: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um namens des niederösterreichischen Forstvereines zu erklären, daß ich im großen und ganzen mit dem Referat einverstanden bin und daß ich auch für die Schlußanträge stimmen werde, mit Ausnahme des Punktes *a)*, wo es sich um die Lagerplätze handelt. Wie andere Herren Vorredner, bin auch ich unbedingt dafür, daß die Lagerplätze steuerfrei bleiben und daß sie nur dann, wenn sie auch Kaufstellen sind, der Besteuerung unterliegen sollen.

Nun möchte ich auf einige in der Debatte vorgebrachte Ausführungen eingehen. Der Herr Forstrat Dr. Trubrig hat in seinen Auseinandersetzungen dem Herrn Referenten meiner Ansicht nach ungerechter Weise einige Vorwürfe gemacht, zunächst den, daß die Staatsforste veräußert worden sind. Herr Dr. Trubrig sagt, das sei vor mehreren Jahren geschehen. Gewiß. Aber es ist geschehen und kann deshalb nicht weggeleugnet werden. Es ist zu einer Zeit geschehen, wo die Staatsforste dem Finanzministerium unterstanden sind, leider Gottes, muß man hinzufügen; es war deshalb angezeigt, daß der Herr Referent dies hervorgehoben hat, damit in künftigen Zeiten so etwas eben nicht mehr geschieht.

Der Herr Referent hat weiters erwähnt, daß es Aufgabe des Staates sei, die Staatsforste zu heben und insbesondere auch den Ertrag derselben zu steigern. Das hat Herr Dr. Trubrig dem Referenten gleichfalls zum Vorwurf

gemacht. Gewiß sind die Staatsforste zunächst der Wohlfahrt wegen da. Aber selbst wenn man diesen Standpunkt einnimmt, so kann man doch auch das zweite Moment, daß die Forste auch einen entsprechenden Ertrag abwerfen, nicht ganz außer acht lassen, und ich frage: warum soll der Ertrag nicht gehoben werden? Dadurch würden sich die Finanzen des Staates heben und in diesem Falle würde auch der Finanzminister nicht so sehr abgeneigt sein, gewissen Wünschen der Waldbesitzer Rechnung zu tragen. Unter diesen Wünschen befinden sich z. B. auch Steuerabschreibungen bei Elementarereignissen, beim Waldbrande etc.

Es hat uns auch angenehm berührt, aus dem Munde des Herrn Vertreters des Eisenbahnministeriums zu vernehmen, daß gewisse Wünsche, die wir haben, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium der Erledigung zugeführt würden. Ich muß aber sagen, wir haben etwas mehr erhofft; wir haben insbesondere erwartet, daß der Herr Vertreter des Eisenbahnministeriums eine etwas dezidiertere Stellung namentlich zu Punkt *b)* der Resolution, betreffend die Rücknahme des Frachtaufschlages für Rundholz einnehmen wird. Das hat er aber nicht getan. In vier Wochen sind Ostern und es wäre wahrlich ein schönes Ostergeschenk, wenn es heißen würde, die Rücknahme der Tariferhöhungen im Elbeumschlagverkehr wird aktiviert.

Der Herr Referent hat weiters die Bildung von Kartellen gestreift und sich auf einen Standpunkt gestellt, den auch ich vollkommen teile, daß nämlich ein Kartell der Waldbesitzer schwierig durchzuführen wäre. Herr Forstrat Trubrig meint, ein Kartell wäre nicht ohne und die Waldbesitzer seien in der günstigeren Lage, ein derartiges Kartell abzuschließen als die Landwirte. In dieser Beziehung hat er Recht, wobei noch hinzukommt, daß die Landwirte ihre Produkte rasch verwerten müssen, während der Waldbesitzer zuwarten kann.

Allein das ist auch nicht für zu lange Zeit möglich, sonst wird sein ganzes Einrichtungssystem zu sehr alteriert. Zu dem muß noch etwas in Betracht gezogen werden: nämlich die Elementarereignisse. Ein Elementarereignis würde eventuell das ganze Kartell über den Haufen werfen.

Was macht dann der Waldbesitzer mit seinem Holz? Er kann das Kartell nicht einhalten. Das sind die Argumente, die gegen die Kartelle sprechen.

Der Vertreter der Holzhändler, Herr Winterberg, hat wieder die Friedensposaune geblasen. Wir sind ihm sehr dankbar dafür und ich bin überzeugt, daß, wenn alle Holzhändler so friedlich gesinnt wären wie er, man leicht ein Auskommen fände. Aber es gibt viele, die gewohnt sind, eine schärfere Tonart anzuschlagen und mit diesen läßt sich schwer reden. Herr Winterberg hat noch manches erwähnt, was wirklich berücksichtigungswert ist und insbesondere einen Punkt zur Sprache gebracht, der gerade die Holzindustrie sehr arg bedrängt, d. i. die Unfallversicherung, respektive die außerordentlich hohe Prämie, die da gefordert wird. Da wäre es nun wirklich an der Zeit, wenn auch seitens des Forstkongresses hierzu Stellung genommen würde, damit diese Prämien endlich auf das Maß reduziert werden, welches den wirklichen Verhältnissen entspricht. (Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident Graf Dubsky (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Ich erlaube mir die Mitteilung zu machen, daß seitens der böhmischen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen, an Stelle des Fürsten Schwarzenberg, Herr Reichsratsabgeordneter Graf Deym erschienen ist.

Ich erteile nunmehr das Wort Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen Buquoy.

Graf **Buquoy**: Verzeihen Sie, meine sehr geehrten Herren, wenn ich trotz der vorgerückten Stunde und der großen Dimensionen, die die Debatte angenommen hat, auch noch das Wort in dieser Angelegenheit ergreife. Ich verspreche aber, so kurz als möglich zu sein.

Ich habe mich hauptsächlich zum Worte gemeldet, weil mich das Gewissen gedrückt hat, daß der Herr Referent des böhmischen Forstvereines in einer gewissen Beziehung für eine fremde Sünde büßen soll, indem er, respektive sein Antrag betreffend den Punkt *a* von Seite des Herrn Hofrates Ritter v. Guttenberg und auch durch einige Bemerkungen des Herrn Winterberg angegriffen wurde.

Ich gestehe offen, daß ich in erster Linie den Referenten veranlaßt habe, die Fassung dieses Punktes so allgemein als möglich zu machen, d. h. so, wie er hier im Referate des Böhmischen Forstvereines vorliegt, und ich habe hierzu eine ganze Reihe von Gründen gehabt. Ich gestehe ebenso unumwunden, daß ich den Herrn Referenten ersucht habe, in seinem mündlichen Referat die Angelegenheit zu ergänzen, woraus Sie die verschiedene Art ersehen konnten, wie die Besteuerung der auswärtigen Holzkäufer, welche speziell in meinem Heimatlande im letzten Jahre ziemlich viel Staub aufgewirbelt hat, erfolgt.

Es wurde bereits von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß wir diesbezüglich zu einer Enquete zusammengetreten sind, und zwar die Vertreter des Vereines für Holzindustrie und die Vertreter des Böhmischen Forstvereines. Gerade auf Grund der in dieser Enquete gemachten Erfahrungen hielt ich es für notwendig, eine so allgemeine Fassung dieses Punktes vorzuschlagen und aus eben demselben Grunde muß ich mich auch gegen den Antrag Guttenberg aussprechen. Ich stehe vollkommen auf dem Standpunkte, daß es eine Ungerechtigkeit ist, diese Holzlagerplätze als Betriebsstätten im Sinne des Gesetzes zu betrachten und einer speziellen Besteuerung zu unterziehen. Diesen Standpunkt halte ich in Rücksicht auf al. 2 § 33 des Erwerbsteuergesetzes für vollkommen richtig. Aber ich habe es mir schon lange abgewöhnt, in Steuerfragen ein Prinzipienreiter zu sein, ich bin daher auch in dieser Angelegenheit vollkommen prinzipienlos und trachte immer nur ein billiges Übereinkommen zu erzielen, um eben möglichst billig herauszukommen. (Zustimmung.)

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß in Österreich nicht nur Gesetze rechtsbindend sind, sondern daß in weiterer Folge auch Durchführungsverordnungen der einzelnen Instanzen, welche leider mit den Gesetzen nicht immer übereinstimmen, und auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes rechtsbindend sind.

In diesem Falle hat sich der Verwaltungsgerichtshof auf den Standpunkt gestellt, daß wo immer ein Zugehör zum Geschäftsbetrieb besteht, dieses eine Betriebsstätte ist, welche selbständig zu besteuern ist. In der erwähnten Enquete wurde

folgender Fall erzählt: Hier in Wien im I. Bezirke ist ein kleiner Greisler, welcher zum Betriebe seines Geschäftes ein Pferd braucht. Dieses Pferd hat er zufällig in einem Stalle in einem anderen Bezirke untergebracht, weil im I. Bezirke die Stallungen zu teuer sind. Dieser Stall im anderen Bezirke nun wurde als selbständige Betriebsstätte angesprochen und der Mann mußte nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes de facto dafür Steuer zahlen. (Hört!)

Das ist ein Faktum, und von diesen Erwägungen ausgehend, komme ich zu der Ansicht, daß es am besten ist, in solchen Fragen sich nicht zu sehr auf einen prinzipiellen Standpunkt zu stellen, sondern zu trachten, ein gütliches Übereinkommen zu erzielen, welches den Effekt einer erträglichen Besteuerung hat. Deshalb hat der Böhmische Forstverein die Fassung des Punktes *a* in dieser Form vorgeschlagen.

Herr Hofrat Ritter v. Guttenberg hatte die Freundlichkeit, Ihnen eine Intimation des Finanzministeriums auszugsweise vorzulesen, welche sich auf diese Angelegenheit bezieht. Der ganze Tenor dieser Enunziation ist ein derartig wohlwollender, wie man ihn seitens des Finanzministeriums nicht immer gewohnt ist. Ich möchte daher alles vermieden wissen, was diese wohlwollende Tendenz erschweren könnte. Es ist kein Zweifel, daß eine große Schwierigkeit besteht betreffend die Besteuerung der ausländischen Holzkäufer. Der inländische Holzhändler kann am Sitze seines Betriebes durch die Erwerbsteuer getroffen werden, und zwar wird, wie Herr Winterberg erwähnt hat, hier die Steuerschraube nach Belieben angezogen. Der Ausländer kann aber auf dem Wege der Erwerbsteuer nicht getroffen werden, und so wie es wünschenswert ist, daß die ausländischen Käufer nicht schlechter behandelt werden, als die inländischen, so ist es anderseits auch wünschenswert, daß der ausländische Käufer in bezug auf die Besteuerung nicht günstiger behandelt werde, als der inländische.

Es muß also ein Modus gefunden werden, um jene Stätten, wo der Ausländer einen Teil seiner Erwerbsteuertätigkeit ausübt, auch einer Besteuerung unterziehen zu können.

Nun wird in dem Antrage des Reichsforstvereines ein Kriterium aufgestellt, von dem ich gestehen muß, daß auch

ich im Anfange dasselbe gebilligt habe, mit einer kleinen Ausnahme. Der Unterschied zwischen meiner Auffassung und der des Reichsforstvereines ist der, daß ich die Floßeinbinde- und gewöhnlichen Holzlagerplätze überhaupt als steuerfrei betrachte, und daß die Besteuerung lediglich die Lagerplätze an den Bahnen betreffen soll, wo das Holz behufs Verfrachtung zusammengetragen wird. Wenn man den Antrag des Reichsforstvereines annimmt, so gibt es eine Reihe von Fällen, wo eine ungerechtfertigte Besteuerung stattfindet. Man darf nicht vergessen, daß in einer Reihe von Fällen solche Lagerplätze als steuerbare Betriebsstätten erklärt würden, weil dort ein Holzverkauf sehr zum Schaden und wider die Absicht des Verkäufers stattfindet. Das gilt in erster Linie von dem Holz aus dem Hochgebirge. Wenn dieses Holz auf den Lagerplatz an die Eisenbahn gebracht werden soll, muß es zuerst marktfähig hergerichtet werden. Die hierbei abfallenden Holzstücke müssen doch irgendwie verwertet werden, es wird daher an solchen Lagerplätzen ein gewisser beschränkter Verkauf dieser Abfälle stattfinden müssen und dann würde, trotzdem der Verkäufer durch diese Manipulation einen Schaden erleidet, daselbst eine Besteuerung eintreten.

Der Verkauf kann also nicht als Kriterium angenommen werden und aus diesem Grunde möchte ich bitten, den Punkt *a* in einer möglichst weitgehenden Fassung anzunehmen, damit der wohlwollenden Absicht des hohen Finanzministeriums in keiner Weise präjudiziert werde.

Diese Worte wollte ich an Sie richten, um mein Gewissen zu beruhigen, damit der Herr Referent nicht für eine fremde Sünde büße.

Da ich nun schon bei Worte bin, so möchte ich mir erlauben, auch einiges zum Antrage des Herrn Ritter v. Hohenblum, betreffend die Abordnung einer Deputation an die Regierung und das Abgeordnetenhaus in der Frage der Holzzölle und der Wiederherstellung der Tarifbegünstigungen vorzubringen. Meine Herren! Ich gestehe offen, daß ich mich auf das entschiedenste gegen diesen Antrag aussprechen muß. Soviel Vertrauen habe ich jederzeit zu der Regierung, ob ich nun in der Opposition stehe oder nicht, daß, wenn mir seitens des Vertreters des Eisenbahnministeriums die Versicherung

gegeben wird, es werde binnen kurzer Zeit eine zwischen diesem Ministerium und dem Ackerbauministerium vereinbarte Enquete einberufen werden, daß dies tatsächlich auch geschehen wird. Und weil ich das baldige Zusammentreten dieser Enquete erwarte, möchte ich ihr in keiner Weise präjudizieren, indem in dieser Enquete Vorschläge auftauchen können, welche für uns alle vorteilhafter sein können, als die Wiederherstellung der früher im Elbeumschlagverkehr geltenden Bestimmungen. In diesem Punkte halte ich also die Abordnung einer Deputation nicht für notwendig.

Ob diese Abordnung in der Frage der Erstellung von Holzzöllen in dem gegenwärtigen Tarifgesetzentwurf notwendig ist, überlasse ich der Beurteilung der geehrten Herren; aber auf eines möchte ich hinweisen. Halten Sie schon eine etwas solennere Form der Überreichung unserer Beschlüsse an die Regierung durch die Abordnung einer Deputation für notwendig, so werde ich mich einem solchen Beschlusse gegenüber gewiß nicht ablehnend verhalten. Ich möchte nur bitten, daß Sie jenen Teil des Antrages nicht annehmen, welcher sich darauf bezieht, daß eine solche Deputation sich auch ins Abgeordnetenhaus begebe. Wenn Sie aber einen solchen Beschluß dennoch fassen, dann bitte ich, mich nicht mit der Führung dieser Deputation zu betrauen, weil ich das Gefühl habe, daß ein solches Vorgehen den Traditionen unserer Korporation nicht im geringsten entspricht. Ich bitte darin nicht eine Spitze gegen das Vorgehen der geehrten Zentralstelle in ähnlichen Fällen zu erblicken. Wir brauchen die Zentralstelle als Plänklerkette sehr notwendig und sind ihr vielen Dank schuldig. Aber ich glaube: Eines schickt sich nicht für alle und wir sollten beim Modus der Geltendmachung unserer Wünsche bleiben, den wir seit 30 Jahren üben. Es wurden auch so Erfolge erzielt, wenn sie auch nicht immer in die Augen springend waren. Ich würde daher glauben, daß wir keinen Grund haben, von dieser Tradition gerade im gegenwärtigen Momente abzugehen. (Lebhafter Beifall.)

Graf **Zedtwitz**: Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden kann ich mich sehr kurz fassen, da er einen großen Teil dessen, was ich anführen wollte, bereits vorgebracht hat.

Ich will zunächst nur eine Frage berühren, und zwar die, die schon vom ersten Redner behandelt wurde, nämlich die Kartellfrage. Ich muß sagen, daß ich den Gedanken einer Kartellierung der Waldbesitzer behufs Bestimmung des Preises für eine sehr schöne Idee halte, allein ein großes Kartell sämtlicher Waldbesitzer scheint mir undurchführbar. Es ist gar keine Frage, daß der Gedanke des Kartells in gewissen Rayons entschieden Berücksichtigung verdient und daß ich ihn gegenüber gewissen Preisdrückungen am Platze finde, um, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, durch eine Vereinbarung der Waldbesitzer den in bestimmten Rayons infolge Zusammenschlusses der Holzabnehmer gedrückten Preis aus der Welt zu schaffen.

Ich meine also, die Idee sollte festgehalten werden, aber nach meiner Auffassung kann sie nicht ein großes Kartell in sich schließen, sondern ein Kartell innerhalb eines bestimmten Gebietes.

Was die Besteuerung der Holzlagerplätze anbelangt, so stehe ich diesbezüglich auf dem Standpunkte des Referates des Böhmischen Forstvereines.

Und nun möchte ich zu den formalen Bedenken, die vom Vorsitzenden bezüglich des Antrages Hohenblum ausgesprochen wurden, noch einige sachliche Bedenken hinzufügen. Da muß ich mich als ein vom Anfang an in der Zollkommission des Abgeordnetenhauses befindliches Mitglied, als einer jener Sünder bekennen, welcher mit daran schuld ist, daß ein Holzzoll in den Tarif nicht eingestellt wurde. Wir haben nach Möglichkeit dafür gekämpft und waren auch von fachlichen Korporationen und von allen, die ein Interesse daran haben, unterstützt, aber es war absolut unmöglich, diese Position in den Zolltarif zu bekommen, und zwar aus zwei Gründen. Der eine war der, daß die Regierung sich gegen die Einstellung der Holzzölle wehrte und davon absolut nichts wissen wollte. Trotzdem wurde im Zollausschuß der Beschluß auf Einstellung eines Holzzolles gefaßt und zwar in der Form, daß dieser Zoll als einer jener zurückgestellten Posten behandelt werde, über welche noch mit Ungarn Verhandlungen zu pflegen wären. Nun hätten wir Mitglieder der Zollkommission ja vielleicht auf die einfache

Mitteilung, daß von Seite Ungarns, beziehungsweise der dortigen Regierungskreise eine Einstellung von Holzzöllen nicht zugegeben wird, diese zurückgestellten Posten aufrecht erhalten, aber inzwischen haben wir einen zweiten Weg gewählt — ich verrate damit kein Geheimnis mehr. — Wir sind mit den maßgebenden Vertretern des ungarischen Reichstags in unmittelbaren Verkehr getreten, um über diese Frage zu sprechen und da haben dieselben, wenn sie auch die Berechtigung unseres Verlangens anerkannt haben, doch mit aller Bestimmtheit erklärt, daß von einer Änderung des von beiden Regierungen vereinbarten Zolltarifes absolut keine Rede sein kann, daß also jedes Verlangen nach Einstellung einer geänderten Zollposition eine Sache ist, die den ganzen Zolltarif überhaupt in Frage stellt. Angesichts dieser Tatsache und in Berücksichtigung dessen, daß wir — und das dürfte auch ein berechtigtes Argument für unser Zurückweichen, wie man es nennt, sein — für die Zurücknahme dieser Position von der Regierung andere wichtige Zugeständnisse im Interesse der Landwirtschaft zugesagt erhielten, mußten wir uns sagen: da das eine nicht erreichbar ist, müssen wir doch wenigstens das andere zu erreichen trachten, und wir glaubten damit im Interesse der Landwirtschaft gehandelt zu haben.

Ein weiterer Grund, warum ich mich heute den Ausführungen des Vorredners gegen eine derartige peremptorische Forderung der Holzzölle anschließe, ist der folgende: Stellen Sie sich vor, es würde einer diesbezüglichen Forderung der Deputation stattgegeben. Was ist die Folge? Vollständig neue Verhandlungen mit Italien und Deutschland, weil beide Staaten sagen werden: „wir haben verhandelt auf Grund eines Vertrages, in welchem die Zollfreiheit für Holz usw. stipuliert war. Jetzt erstellt ihr auf Holz einen Zoll, d. i. ein neuer Zolltarif und da müssen wir nochmals darüber sprechen. Jene Errungenschaft, die heute hier in richtiger Weise anerkannt wurde — die zollfreie Einfuhr des Holzes nach Italien — würde also wieder in der Luft schweben, ebenso die günstigeren Bedingungen der Holzeinfuhr nach Deutschland. So sieht die Sache aus, wenn einer derartigen Manifestation des österreichischen Forstkongresses Folge gegeben würde; wird ihr aber nicht Folge gegeben, dann ist es gescheiter, man unternimmt einen

solchen Schritt nicht und blamiert sich nicht mit einer Forderung, von der die Regierung und das Abgeordnetenhaus sagen: wir können sie absolut nicht zugestehen.

Aus diesen Gründen sollte es beim Wortlaut des Antrages des Böhmischen Forstvereines, beziehungsweise des Herrn Forstmeisters Bakesch bleiben, in welchem Antrage ausgesprochen wird, daß die Regierung die Erstellung eines Holzzolles ins Auge zu fassen aufgefordert wird. Dieses Petit halte ich für begründet und auch für erfüllbar, indem ja die Zollfreiheit des Holzes in den Verträgen nicht gebunden ist. Das ist das wichtigste für uns, daß wir wissen: wenn sich in Zukunft wirklich Schäden aus der zollfreien Einfuhr von Holz usw. für uns herausstellen, sind wir in der Lage, Holzzölle erstellen zu können. Ein analoger Fall ist seinerzeit von Seite Deutschlands geübt worden, mit dem Artikel Bier, welches vor einigen Jahren mit einem erhöhten Zoll belegt wurde.

Das ist der Vorgang, dem ich das Wort reden kann, während ich mich gegen den anderen aus den angeführten Gründen, die die Sache als erfolglos erscheinen lassen, unbedingt aussprechen muß. (Beifall.)

Regierungsrat **Bardas**: Ich habe mir erlaubt, mit Rücksicht auf einige in der Nachmittagssitzung gefallene Äußerungen mich nochmals zum Worte zu melden, und möchte vor allem ausdrücklich konstatieren, daß die seitens des Eisenbahnministeriums einvernehmlich mit dem Ackerbauministerium verabredete Expertise zur Regelung der Holztarife in allernächster Zeit stattfinden soll. Mit Rücksicht darauf wird es auch Herr Graf Haugwitz begreiflich finden, daß das Eisenbahnministerium nicht schon heute zu den Vorschlägen Stellung nehmen kann, um den Ergebnissen der Enquete nicht zu präjudizieren.

Es hat weiters Herr Forstdirektor Baudisch Beispiele angeführt über die Tarife von Skalitz, Boskowitz und Blansko nach Dresden. Ich möchte nicht, daß sich bei Ihnen die Meinung festsetze, als ob die Frachtverteuerungen, die während des Vorjahres eingetreten sind, auf das Konto der österreichischen Eisenbahnverwaltungen allein zu setzen sind. Es haben in erster Reihe Verteuerungen die sächsischen Staatsbahnen vorgenommen, auf die in Tarifsachen eine Ingerenz von hier aus

selbstverständlich nicht genommen werden kann. Die Verteuerung, die die sächsische Bahn vorgenommen hat, beträgt gleichmäßig 3 M., welcher Betrag daher unter allen Umständen von den Verteuerungsbeträgen, welche Herr Baudisch genannt hat, abzuziehen ist.

Ich möchte mir auch gegenüber den Ausführungen des Herrn Hofrat R. v. Guttenberg zu bemerken erlauben, daß die Eisenbahnverwaltungen gewiß nicht intendieren, durch ihre Staffeltarife natürliche Absatzgebiete zu verschieben; aber das System der Staffeltarife ist ein so gutes und allseits anerkanntes — es ist sogar in den letzten Jahren von den deutschen Bahnen vielfach adoptiert worden, z. B. bei den Rohstofftarifen u. a. — daß ich mich über diesen Gegenstand des näheren wohl nicht zu verbreiten brauche. Gerade in der Absicht, daß die natürlichen Absatzgebiete nicht, wie dies durch die gegenüber der Wasserkonkurrenz früher bestandenen Ermäßigungen geschehen ist, verschoben werden sollen, hat das Eisenbahnministerium geglaubt, zur Wiederherstellung einer gleichmäßigen tarifarischen Behandlung aller Holzverfrächter, über den einheitlich anzuwendenden Staffeltarif nicht hinausgehen und demzufolge kleinere Verteuerungen für ein gewisses Gebiet durchführen zu sollen.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die Bemerkung des Herrn Forstmeisters Bakesch reflektieren, daß die Staatseisenbahnverwaltung gegenüber dem Rohholzexport chikanös vorgeht. Ich glaube, wer immer mit der Staatseisenbahnverwaltung zu tun gehabt hat, wird die Überzeugung gewonnen haben, daß sie im Gegenteil die Interessen eines jeden Verfrächters auf ihren Linien zu fördern bemüht ist und brauche ich daher nicht erst zu versichern, daß das Eisenbahnministerium, wenn es über Chikanen der Stationsorgane oder anderen Dienstesstellen Kenntnis erhält, mit aller Strenge gegen die Schuldtragenden vorgeht und auch in Hinkunft vorgehen wird. Das wollte ich nur gegenüber den gemachten Bemerkungen festgestellt haben. (Beifall.)

Oberforstmeister **Siebeck**: Ich glaube im Sinne aller zu sprechen, wenn ich in Anbetracht der vorgerückten Zeit Schluß der Debatte beantrage. (Beifall.)

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Schluß

der Debatte ist angenommen. Zum Worte sind noch gemeldet die Herren R. v. Hohenblum und R. v. Guttenberg.

Der Antrag des Herrn Winterberg lautet: „Bitte an das k. k. Ministerium des Innern um Reduktion der erhöhten Unfallversicherungsprämien für Sägen und Holzlager." Gleichzeitig bemerke ich, daß Herr Hofrat R. v. Guttenberg eine Änderung in der Stilisierung seines Antrages vornehmen wird.

Zum Worte gelangt Herr R. v. Hohenblum.

Reichsritter **Simitsch v. Hohenblum**: Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Präsident ist der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, eine Abordnung an die Regierung und das Abgeordnetenhaus in der Frage der Elbeumschlagtarife zu entsenden und begründet dies damit, daß er Vertrauen in die Regierung setze, daß sie unseren Wünschen möglichst Rechnung tragen wird. Ich für meine Person teile dieses Vertrauen nicht, das erkläre ich offen! Wir haben überhaupt durch das Vertrauen noch nie etwas errungen, weder bei unserer Regierung noch beim Abgeordnetenhaus. Wir haben immer unseren vollkommen radikalen Standpunkt zur Geltung bringen müssen, nur dadurch ist es uns auch gelungen, nach langer Zeit endlich einen richtigen Ackerbauminister zu bekommen. (Lebhafter Beifall.)

Ich erlaube mir natürlich keine Beeinflussung und will dem Beschlusse des Kongresses nicht vorgreifen. Wer das Vertrauen des Herrn Präsidenten teilt, wird gegen meinen Antrag stimmen; diejenigen, die dieses Vertrauen nicht haben, bitte ich, für meinen Antrag zu votieren. Sie wissen, meine Herren, daß Enqueten schon unzähligemal einberufen worden sind, aber nur selten haben dieselben etwas genutzt. Ich erinnere an die Börsenenquete, wo wir uns durch viele Wochen mit den Börsenjobbern herumraufen mußten. Die Regierung hat sich ungeachtet dessen, daß die Agrarier in dieser Enquete bewiesen haben, daß die Terminspekulation ein Schwindel ist, bis zum letzten Moment geweigert, dieselbe abzuschaffen. Erst als die „Zentralstelle" mit den schärfsten parlamentarischen Mitteln einsetzte, haben wir den Herrn v. Koerber dazu gebracht, nachzugeben und jetzt ist endlich der Blankoterminhandel in Österreich verboten.

Was den Holzzoll betrifft, so steht die Sache wesentlich anders, als sie insbesondere vom Herrn Grafen Zedtwitz dargestellt wurde, der sich in einem großen handelspolitischen Irrtum befindet. Erstens alteriert heute eine Erstellung von Holzzöllen unser Verhältnis zu Deutschland und Italien gar nicht, da wir in diesem Falle nichts anderes zu tun haben, als bei den Vertragsverhandlungen mit den Balkanstaaten und Rußland diese Position aus der Meistbegünstigung auszuschalten. Es bilden also die beiden Verträge gar kein Hindernis in handelspolitischer Beziehung, einen Holzzoll aufzustellen. Weiters hat Herr Graf Zedtwitz hervorgehoben, daß nachträglich eventuell Zölle erstellt werden könnten. Ist denn das etwas anderes, als wenn dies jetzt geschieht? Er hat auch einen Vergleich mit dem Bierzoll gemacht. Ja, meine Herren, Sie dürfen nicht vergessen, daß wir Deutschland gegenüber eine sehr schwache Position haben und Deutschland sich daher uns gegenüber alles erlaubt hat. In Deutschland dominiert der Bund der Landwirte und der würde nicht vor einer Abordnung an die Regierung und das Abgeordnetenhaus zurückschrecken.

Herr Graf Zedtwitz hat weiters gesagt, daß man so vorsichtig war, sich mit den maßgebenden Persönlichkeiten in Ungarn ins Einvernehmen zu setzen. Ja, wer sind denn diese maßgebenden Persönlichkeiten? Graf Tisza und die Parlamentarier, die in das Horn der Herrn Tisza geblasen haben! Diese Herren sind aber längst nicht mehr maßgebend. Heute sind andere Männer da und heute wird der Agrarismus in Ungarn mehr Geltung haben, als dies früher der Fall war. Ich kann Ihnen den Beschluß des Ungarischen Agrikulturvereines vorlesen, in welchem eine Erhöhung des Zolls auf Gerste, Malz, Bier, Kartoffel, Vieh und Holz gefordert wird. Unter dem Drucke des Agrarismus wird auch in Ungarn die Regierung mit sich sprechen lassen, und ich glaube daher, es darf auch unser Verhältnis zu Ungarn kein Hindernis sein, um die Forderung auf die Erstellung von Holzzöllen mit aller Energie zu vertreten. Wenn Sie das nicht tun, dann brauchen Sie auch die vom Herrn Referenten beantragte Resolution nicht anzunehmen, denn auf einen einfachen Wunsch des Forstkongresses werden keine Zölle erstellt werden und wenn ich

die Ehre haben werde, am nächsten Forstkongreß zu erscheinen, werden Sie mir zugestehen, daß das ein Schlag ins Wasser war. Heute gibt es nichts anderes als eine radikale Vertretung unserer Interessen. Der Herr Berichterstatter hat selbst gesagt, daß der Kongreß mit theoretischen Resolutionen für die Forstwirtschaft keine Erfolge errungen hat, und ich weiß nicht, ob überhaupt irgend eine Korporation für die Land- und Forstwirtschaft auf agrarpolitischem Gebiete etwas errungen hat, bevor wir mit unserem Radikalismus auf den Plan getreten sind. Seither wurde der Mahlverkehr aufgehoben, der börsenmäßige Blankoterminhandel in Getreide- und Mehlprodukten totgeschlagen, die Einfuhr rumänischer Schweine verhindert, die Zurücksendung eines in Wien eingelangten Waggons mit argentinischem Fleisch bewirkt, die Weinzollklausel beseitigt, Maximalzölle für Getreide erstellt, und man ist bei uns auch endlich zur Einsicht gekommen, daß wir Agrarier eine mächtige Partei sind, mit der jede Regierung in Österreich rechnen muß.

Sie sehen also, daß es sehr gut ist, wenn man radikal auftritt.

Noch eines ist zu berücksichtigen. Die Verträge werden auf 10 Jahre abgeschlossen. Während dieser Zeit kann für Sie in den Balkanstaaten eine Konkurrenz entstehen, von der Sie heute keine Ahnung haben. Wer hätte sich z. B. vor einigen Jahren vor der Konkurrenz Bosniens gefürchtet? Fragen Sie aber heute die Alpenländer, was für ein mächtiger Konkurrent ihnen durch Bosnien erstanden ist. Und wenn Sie sagen, von Rußland und den Balkanstaaten ist keine Konkurrenz zu fürchten, so antworte ich Ihnen, daß Sie von einem großen Irrtum befangen sind und wir wieder Recht behalten werden, wenn wir behaupten, es ist eine sehr große Konkurrenz, gerade aus Rußland und den Balkanstaaten zu befürchten und das beste Mittel gegen diese Konkurrenz — und geradezu eine Assekuranz gegen diese uns bedrohende Gefahr — ist die Erstellung von Holzzöllen. Wenn Sie aber gegen meinen Antrag einwenden, daß die Traditionen des Kongresses demselben widersprechen, so muß ich Ihnen antworten: Was hat sich nicht alles geändert in den letzten 30 Jahren! Wer hat denn früher überhaupt das Wort

Agrarier in den Mund genommen? Man hat gar nicht gewußt, was das für Tiere sind, die Agrarier. (Heiterkeit.) Jetzt erst hat sich eine stramme Interessenvertretung derer, die von der Scholle leben, herausgebildet und Sie, die berufenen Vertreter der Interessen der Forstwirtschaft, schrecken vor einer Abordnung zurück, die die Forderung nach Erstellung eines Holzzolles aussprechen und dem Abgeordnetenhause und der Regierung gegenüber energisch vertreten soll?

Ist denn das Abgeordnetenhaus nicht die gesetzgebende Körperschaft? Vergibt sich der Kongreß etwas, wenn er hingeht und dort seine Wünsche vorbringt? Und wenn die Herren Abgeordneten nicht hören wollen, was der Kongreß ihnen sagt, dann werden wir eben eine stärkere Tonart anschlagen. Sie werden es hören müssen, denn über die Köpfe der österreichischen Agrarier hinweg kann in Österreich nicht mehr regiert werden. Der Forstkongreß ist verpflichtet, die Forstwirtschaft energisch zu vertreten. Es ist, meine Herren, Ihre Pflicht, diese Abordnung zu entsenden, oder Sie verzichten auf den Holzzoll überhaupt. Nehmen Sie diesen meinen Antrag an und werden Sie dadurch den Anforderungen gerecht, welche die neue Zeit an Sie stellt oder bleiben Sie bei den Traditionen. Die Entscheidung liegt in Ihren Händen, doch werden Sie sich auch der Verantwortung nicht entziehen können. (Beifall.)

Hofrat R. v. **Guttenberg**: Ich glaube, daß Sie gewiß den Wunsch mit uns teilen, daß wir uns bezüglich des Antrages zu Punkt *a* über eine Form einigen, der alles zum Ausdruck bringt, was wir zum Ausdruck gebracht wissen wollen. Wir haben an dem Wortlaute, wie er im Referate vorliegt, Anstand genommen, weil dort nur die ausländischen Holzkäufer genannt sind. Nun ich habe schon früher auf den Absatz 2 des § 37 hingewiesen und erlaube mir diesen Absatz zur Kenntnis der Herren zu bringen, weil damit der Antrag, wie ich ihn neu formuliert habe, im Zusammenhang steht. § 37 des Gesetzes lautet:

„Die Erwerbsteuer ist in der Regel von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken einer Unternehmung usw. besonders zu bemessen. Wenn sich jedoch

die Betriebsstätten in einer und derselben Steuergemeinde befinden, soll die für dieselben entfallende Erwerbsteuer in einen Erwerbsteuersatz zusammengefaßt werden.

Außer diesem Falle findet eine Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsatze nur noch dann statt, wenn eine unselbständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, daß die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit untunlich erscheint. In diesem Falle ist die Zweiganstalt zusammen mit der Hauptanstalt am Sitze der letzteren zu besteuern, die gemeinschaftliche Steuer aber auf die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach billigem Ermessen aufzuteilen".

Sagen Sie selbst, ob das nicht vollständig der Situation bei den Eisenbahnholzlagerplätzen entspricht. Es sind unselbständige Zweiganstalten, sie stehen mit der Hauptanstalt in unzertrennlichem Zusammenhang, es ist unmöglich, die materielle Ertragsfähigkeit eines Holzeinbindeplatzes zu bestimmen, weil er gar keine Ertragsfähigkeit für sich hat, es fehlt also die Basis der Besteuerung und darum muß auf diesen Absatz 2 ganz besonders hingewiesen werden.

Ich würde mir daher erlauben, die Formulierung dahin vorzuschlägen, daß Punkt *a* zu lauten hätte:

„Bitte an das hohe k. k. Finanzministerium um Regelung der Besteuerung der Eisenbahnverlade- und Floßeinbindeplätze, insbesondere im Hinblicke auf den Absatz 2 des § 37 des Gesetzes über die Erwerbsteuer."

Damit ist unser Petitum vollständig zum Ausdruck gebracht. (Beifall.)

Präsident: Wir kommen nun zum Schlußwort des Herrn Referenten.

Referent Forstmeister **Bakesch**:

Meine Herren! Ich beginne mein Schlußwort damit, daß ich jenen Herren, welche die Güte hatten, mein Referat und die Arbeit die damit verknüpft war, freundlich zu beurteilen, bestens danke.

Insbesondere danke ich Sr. Exzellenz dem Herrn Präsidenten, der die große Güte hatte, sich speziell jener Stellen

anzunehmen, wo die gegen mich geführten Hiebe am ehesten sitzen geblieben wären.

Was die einzelnen Herren Redner anlangt, so muß ich mich zunächst mit Herrn Forstrat Dr. Trubrig befassen, der mir deshalb einen Vorwurf machte, weil ich darüber, daß die Staatsforstverwaltung die Staatsforste veräußert hat, Klage geführt hätte. Darüber habe ich aber nicht geklagt, sondern vielmehr folgendes gesagt: Wenn wir auf die Geschichte der österreichischen Staatswälder zurückblicken, so nehmen wir wahr, daß vom Jahre 1800 bis 1870 1,134.000 *ha* um den Betrag von 138 Millionen Gulden veräußert worden sind. Ich glaube, darin liegt für keinen Menschen ein Vorwurf, namentlich nicht für jene, die heute die Verwaltung der Staatsforste zu führen haben. Das sind Tatsachen, die sich aus der Geschichte nicht wegleugnen lassen und ich habe sie dazu benutzt, um zu zeigen, daß der Privatwald in Österreich heute um so mehr Bedeutung besitzt.

Weiters sagte Herr Forstrat Dr. Trübrig, daß die Industrie vom Staate nicht betrieben werden kann. Allerdings — in dieser Anschauung leben wir nicht allein in Österreich, auch in Deutschland ist sie allgemein. Ich behaupte aber das Gegenteil. Es ist nicht nötig, daß der Staat nur diejenigen Betriebe leitet, die monopolisiert sind. Wenn der Staat heute das Lotto und die Tabakregie zu betreiben versteht, so wird er bei der heutigen Intelligenz der Forstwirte auch Mittel und Wege finden, um die forstliche Industrie, dort wo es möglich ist, in staatliche Verwaltung zu nehmen. Daß eine solche Absicht auch besteht, lehren uns Betrachtungen darüber, daß man oft hören kann, die und die Säge wird gebaut, damit sie nach Ablauf des Vertrages in den Staatsbetrieb übernommen wird. Im übrigen ist der Umstand, daß in Deutschland die Industrie nicht in der Hand des Staates ist, noch kein Argument. Wir können auch einmal mit einem Beispiel vorangehen, und es ist nicht notwendig, daß wir immer dem Beispiele Deutschlands folgen. Daß eine Notwendigkeit der Exploitation des österreichischen Staatswaldes besteht, kann ich momentan nicht in Abrede stellen; daß aber eine solche Exploitation in der Hand des Staates durch eigene Industrien betrieben werden kann, wird wohl jedermann zugeben.

Des weiteren hat Herr Forstrat Dr. Trubrig betont, daß eine Geheimhaltung der Holzpreise nicht besteht. Ich will diesbezüglich nicht von den Staatswäldern in Österreich sprechen, aber daß die Stockpreise bezüglich der bosnischen Wälder bis heute noch nicht mitgeteilt worden sind, das läßt sich doch keinesfalls abstreiten.

Seine weiteren Ausführungen betreffen das Kartell. Er ist für das Kartell, ich bin dagegen, und zwar deshalb, weil uns beim Kartell ein Hauptfaktor fehlt, und dieser Hauptfaktor ist der Staatswald selbst. Was können wir den kartellieren? In der ganzen Monarchie samt den Okkupationsländern würden wir nur den großen Privatwald kartellieren, den Rest nicht, weil der Staat niemals mitgehen wird. Deshalb halte ich das Kartell für eine überflüssige Sache. Was die Behauptung anlangt, daß die Kartellierung durch Reduktion des Hiebsatzes eine gewisse Haltung der Preise herbeiführt, so kann ich antworten: Das machen wir auch jetzt ohne Kartell. Nur dort, wo man auf Jahrzehnte hinaus die Wälder zur Exploitation übergeben hat, ist das nicht gut möglich.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsrates Bardas möchte ich erwähnen, daß ich keine einseitige Kritik geübt habe, denn ich habe ausdrücklich im Referat gesagt (liest): „Aus dieser Darlegung ist zu ersehen, daß die k. k. Staatsbahnen und die mitbeteiligten Privatbahnen alles Erdenkliche tun, um den Bretterexport zu fördern." Eine größere Anerkennung kann man nicht zollen.

Ich erkläre weiters, daß ich ausdrücklich zu dem Schlusse gekommen bin, wonach die österreichischen Staatsbahnen tatsächlich unter jenen zu finden sind, die das Holz am allerbilligsten transportieren. Wegen der Unterlassung des Hinweises auf die Klasse *C* und die Ausnahmstarife I und II bin ich insoferne gerechtfertigt, als ich speziell auf Seite 14 anführe, daß die Zelluloseindustrie, also jene Industrie, welche die Schleifhölzer unter $2^1/_2$ *m* Länge bezieht, ganz spezielle Tarife erstellt bekomme, und daß diese Tarife tatsächlich unter dem Rohstofftarif stehen, den Deutschland den deutschen Zellulosefabrikanten eingeräumt hat.

Was den weiteren Hinweis anbelangt, daß ich nicht berücksichtigt habe, daß es sich eigentlich um zwei Tarife

handelt, nämlich um einen auf der österreichischen Staatsbahnstrecke und dann um den sächsischen Tarif von Bodenbach nach Dresden, so kommt das nicht so in Betracht. Bei der Strecke z. B. von Admont nach Dresden stellt sich das Verhältnis folgendermaßen: Von Admont nach Bodenbach sind 560 *km* und von Bodenbach nach Dresden 68 *km*. Wenn ich also das auch tatsächlich übersehen hätte, so fällt es wohl nicht sehr in die Wagschale.

Die Ankündigung der Enquete seitens des Herrn Regierungsrates kann ich nur mit der größten Freude begrüßen, und sollte ich durch das Wort „Chikane" einen Anstoß erregt haben, so habe ich damit durchaus nichts Ungebührliches gemeint, sondern verstand darunter die Erschwernisse, die dem Holztransporte gemacht worden sind und die ich ja mit Originalbriefen zu belegen in der Lage war. Jedenfalls bitte ich um gütige Nachsicht, wenn ich etwa in der Hitze des Gefechtes über die Schnur gehaut habe.

Was die Ausführungen des Herrn Forstdirektors Baudisch anlangt, so will ich auf seinen Einwand betreffend die Zentralstelle später antworten. Die Bitte um einen Einfuhrzoll habe ich selbst erörtert, und kann sie nur nochmals wiederholen.

Auf die Förderung des Holzexportes nach den überseeischen Gebieten habe ich nicht übergreifen wollen, weil dieser Punkt bereits im Jahre 1903 vom Herrn Zentraldirektor Hufnagl berührt worden ist. Es ist ja das gewiß ein schönes Bestreben, aber wenn die Herren genau überlegen, wohin wir eigentlich den Export ausdehnen könnten, so bleibt uns nur das Adriatische Meer übrig. Dort sitzt aber die bosnische Konkurrenz, namentlich in Oberitalien.

Es ist zu hoffen, daß diese Konkurrenz infolge der deutlichen Erörterungen über die „bosnische Gefahr" ihren Markt selbst nach südlicheren Gebieten verlegen wird, was insoferne leicht tunlich ist, als es bei der Schiffsfracht nur auf 4 *K* ankommt, um mit einem Waggon 100 *km* weiter zu kommen. Deshalb soll uns auch die bosnische Konkurrenz in Oberitalien keine Schwierigkeiten machen.

Was den Bund der Waldbesitzer betrifft, so hat Herr Direktor Baudisch denselben richtig interpretiert, indem er

sich darunter einen näheren Zusammenschluß aller Waldbesitzer und ihrer Forstleute vorstellt.

Herr Hofrat v. Guttenberg hat bezüglich des Einfuhrzolles dieselben Ansichten geäußert, wie ich. Was hingegen seine Bemerkung, betreffend die Erweiterung des § 24 des Forstgesetzes betrifft, so muß ich sagen, daß mir mit einer Erweiterung dieses Paragraphes nicht gedient wäre. Was wir anstreben ist ein neues Waldbahn- und Notwegegesetz und ich akzeptiere vollständig den Vorschlag, daß vorübergehende Waldbahnen ohne Expropriationen möglich sein sollen, während diese letzteren bei bleibenden Bahnen statuiert werden sollen. Und in der Gewährung dieses Expropriationszwanges würde ich jenes Entgegenkommen erblicken, das wir von der hohen Regierung erwarten.

Was den Herrn Grafen Szeptycki anlangt, so kann ich ihm einige Originalbriefe zeigen. Ich habe mich wegen der Tarife zunächst an die Staatsbahndirektion in Prag gewendet, und habe da einige Wochen warten müssen, bevor ich eine Antwort bekam. Dann habe ich mich nach Dresden gewendet und habe nach drei Tagen von der Verkehrsstation der k. Staatsbahnen in Dresden die gewünschten Aufschlüsse bekommen. Zur Sicherheit habe ich mich aber auch an das Bureau Schenker gewendet und habe ganz dieselben Sätze wie aus Dresden bekommen. Damit ich aber noch sicherer gehe, habe ich mich an einen Dresdener Geschäftsfreund gewendet, er möge in Leipzig anfragen und von dort erhielt ich die gewünschten Daten im vorliegenden Originalbrief, worauf steht, daß sie „nach bester Kenntnis, aber ohne Gewähr", von der Auskunftsstelle der preußischen Staatsbahnverwaltung ausgestellt und ermittelt worden sind. Mehr konnte ich nicht tun. Wo der Herr Graf seine Erörterungen hergenommen hat, weiß ich nicht, und kann nur sagen, daß in bezug auf die Berechnung der Kilometerzahl wohl verschiedene Ziffern herauskommen können, je nachdem die Instradierung des Waggons vorgenommen wird. Aber da besteht ein Übereinkommen, daß die kürzeste Route kalkuliert wird, wenn auch der Wagen auf einer längeren rollt.

Der Tarif 135, den Herr Graf Szeptycki zitiert hat, ist mir bekannt, das ist der Norddeutsche Verkehrstarif mit

Galizien und Bukowina, und aus diesem Tarif habe ich auch das entnommen, was ich mir erlaubt habe bezüglich der Transporte nach Braunschweig mitzuteilen.

Bezüglich der Ausführungen des Herrn v. Hohenblum muß ich vor allem darauf hinweisen, daß ich von einem Radikalismus der Zentralstelle absolut nicht gesprochen habe. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Stimme der Forstvereine verhallt und daß die Zentralstelle mit ihren landwirtschaftlichen Arbeiten derart überladen ist, daß sie für forstliche Angelegenheiten nicht die notwendige Zeit erübrigen kann. Von einem Radikalismus habe ich, wie gesagt, nicht gesprochen. Ich bin überhaupt ein Feind des Radikalismus, und wenn ich etwas Radikales mitmachen soll, dann reiße ich aus.

Der Herr Winterberg hat einen sehr wichtigen Satz ausgesprochen, indem er sagte, die Festigkeit des Holzmarktes wird durch die inländische Holzindustrie gehalten. Das unterschreibe ich vollständig, nur fragt es sich, wie weit diese inländische Holzindustrie den Markt festhalten kann. Es ist allgemein bekannt, daß wir mit unserer Holzindustrie auf dem sächsischen Brettermarkt nichts ausrichten können; die Preise werden dort vom galizischen Material diktiert. Ich gönne es den galizischen Waldbesitzern vollständig, daß sie billiger fahren, wenn aber Momente eintreten, wo unser Preis gedrückt wird, dann kommt der Umstand sehr in Betracht, den auch Herr Winterberg hervorgehoben hat, daß durch die Erstellung der Frachttarife das natürliche Absatzgebiet nicht verschoben werden soll.

Wenn der Herr Winterberg Frieden mit der Forstwirtschaft schließen will, so kann ich behaupten, daß er selbst sich überhaupt in keinem Kriege mit derselben befunden hat. Ich habe das auch im schriftlichen Referat hervorgehoben, indem ich ausdrücklich sagte: „Diese Feinde waren die österreichischen Holzindustriellen wohl nicht alle, sei zu ihrer Ehre hinzugefügt." Das läßt sich aber nicht leugnen, daß die Schwierigkeiten, über die wir heute sprechen, mehr weniger auf Initiative der Industriellen zurückzuführen sind. Hauptsächlich waren es die Zelluloseindustriellen, und ich weiß mich genau zu erinnern, daß schon vor 4 bis 5 Jahren das Programm, das in meinem Referate auf Seite 19 abge-

druckt ist und uns nur Nachteile gebracht hat, ein Produkt der Industriellen war, die sich in Ober- und Niederösterreich verbunden haben, um dasselbe aufzustellen und durchzuführen.

Wenn ich das Programm wiederholen soll, so lautet es wie folgt:

1. Erhöhung der Frachtsätze für rohes Holz im Verkehre zu den Grenzstationen;

2. Besteuerung der ausländischen Holzhändler, die in Österreich Geschäfte betreiben;

3. Strenge Handhabung der bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften;

4. Rücksichtnahme auf die einheimische Holzindustrie bei Holzverkäufen aus den Staatsforsten;

5. Aufhebung, respektive Verringerung der Zolldifferenz zwischen rohem Holze und der Sägeware und

6. eventuell Ausfuhrszoll auf Holz. Heute sind die Punkte 1 und 2 buchstäblich in Erfüllung gegangen, Punkt 3 kann noch kommen, Punkt 4 besteht ohnedies, Punkt 5 findet durch den neuen Zollvertrag seine Erledigung und Punkt 6 entfällt mit der Realisierung der Forderung ad 1 von sich selbst.

Diese Tatsachen lassen sich nicht ableugnen und das Programm ist nicht einvernehmlich mit den Forstleuten, sondern von den Industriellen allein ins Leben gerufen worden.

Bezüglich der Unfallversicherung schließe ich mich den Anträgen des Herrn Winterberg an, obgleich ich noch hinzufügen muß, daß die Industriellen bei der Erstellung der Tarife nicht allein am schlechtesten behandelt worden sind.

Was die Erwerbsteuer für die Einbindeplätze anlangt, kann ich mich darauf beschränken, was Se. Exzellenz der Herr Präsident vorzubringen die Güte hatte. In bezug auf die Besteuerung der Lagerplätze möchte ich noch folgendes bemerken. Es ist ungemein schwer, sich einen Holzlagerplatz zu denken, wo gar keine Manipulationen stattfinden. Unter Umständen gilt schon das als Manipulation, daß man einige lange Stämme in Holzklötze zerschneidet. Es werden sich da also immer Schwierigkeiten wegen der Klassifikation als Betriebsstätte ergeben und ich für meine Person kenne keinen Weg, auf welchem man die bisherigen Entscheidungen des

Verwaltungsgerichtshofes rückgängig machen könnte. — Was den Zusatz zu meinem diesbezüglichen Antrag anbelangt, erkläre ich mich mit der Fassung des Antrages des Herrn Hofrates Ritter v. Guttenberg einverstanden. Und damit schließe ich. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Gegenstand derselben sind die Anträge des Böhmischen Forstvereines wie sie auf Seite 20 des Referates gedruckt sind, wobei zu Punkt *a)* eine Abänderung seitens des Herrn Hofrat R. v. Guttenberg vorliegt, lautend:

„Bitte an das hohe k. k. Finanzministerium, um Regelung der Besteuerung der Eisenbahnverlade- und Floßeinbindeplätze, insbesondere im Hinblick auf den Absatz 2 des § 37 des Gesetzes über die Erwerbsteuer", mit welcher Abänderung sich der Herr Referent einverstanden erklärt hat. Weiters ist ein Antrag vom Herrn Forstdirektor Baudisch eingebracht worden, lautend:

„Bitte an die hohe Regierung, im Interesse des Holzexportes nach den überseeischen Ländern dahin wirken zu wollen, daß die vaterländischen Schiffahrtsgesellschaften der Verfrachtung von Holz in höherem Maße als bisher entgegenkommen und namentlich auch kleinere Teilladungen von Holz aufnehmen, dann, daß ständige Schiffsverbindungen mit den ausländischen Hafenplätzen und ein umfassender Nachrichtendienst eingeführt werde," ferner ein Antrag vom Herrn Winterberg lautend: „Bitte an das hohe k. k. Ministerium des Innern, um Reduktion der erhöhten Unfallversicherungsprämien für Sägen und Holzlager."

Mit Rücksicht darauf, daß sich der Herr Referent gegen diese Anträge nicht ablehnend verhält und auch in der Debatte von niemandem dagegen Stellung genommen wurde, werde ich, wenn kein Widerspruch erfolgt die Anträge *a), b), c), d)* des Böhmischen Forstvereines und die Anträge Baudisch und Winterberg unter einem zur Abstimmung bringen. (Nach einer Pause.) Da kein Widerspruch erfolgt, werde ich so vorgehen.

Sodann käme der Antrag des Herrn R. v. Hohenblum zur Abstimmung, und schließlich der im gedruckten Referate zum Schluß befindliche formelle Antrag, lautend:

„Der XXI. Österreichische Forstkongreß beauftragt das von ihm gewählte Durchführungskomitee mit der Aufgabe, die in diesem Referate sub III *a*, *b* und *c* erörterten Anträge unter Rücksichtnahme auf die in der mündlichen Debatte zutage tretenden Momente rechtzeitig zur Ausführung zu bringen."

Hierzu bemerke ich, daß ich nicht die Absicht habe, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen, sondern daß ich ihn, wenn der geehrte Forstkongreß die vorgedruckten Anträge, inklusive der Anträge Baudisch und Winterberg annimmt, nur als Reasümierung des ganzen als angenommen betrachten würde. (Zustimmung.)

Zur Abstimmung wünscht der Herr Oberforstrat Wiltsch das Wort, ich erteile ihm dasselbe.

Oberforstrat **Wiltsch**: Ich erlaube mir die Frage zu stellen, ob Punkt *d)* der gedruckten Anträge, welcher die Bildung des Bundes der Waldbesitzer betrifft, mit in die Abstimmung einzubeziehen ist, oder ob er nicht besser aus der Abstimmung auszuschalten wäre.

Referent Forstmeister **Bakesch**: Ich möchte darauf erwidern, daß ich den Punkt *d)* aus der Abstimmung ausgeschaltet wissen möchte, weil ich das als eine interne Angelegenheit betrachte, die mit den Beschlüssen des Kongresses nichts zu tun habe. Es würde meinen Intentionen widersprechen, wenn über den Punkt *d)* abgestimmt würde.

Präsident: Nach dieser Erklärung würde ich also die Abstimmung so leiten, daß ich über die Anträge *a)*, *b)*, *c)* des Böhmischen Forstvereines, wobei Punkt *a)* in der Fassung des Herrn Hofrat R. v. Guttenberg gemeint ist, ferner über den Antrag Baudisch als Punkt *d)* und über den Antrag Winterberg als Punkt *e)* unter einem abstimmen lasse; und ich bitte demnach diejenigen Herren, welche für diese Anträge sind, mit „Ja", diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein" zu stimmen. (Nach Verlesung der Namen seitens des Schriftführers Herrn Ministerialrat Rossipal): Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn R. v. Hohenblum.

Hierzu erteile ich zunächst Herrn R. v. Guttenberg das Wort.

Hofrat R. v. **Guttenberg**: Nach Rücksprache mit den Herren, welche gleich mir der Zentralstelle als Forstvertreter angehören, haben wir dem Referenten der Zentralstelle Herrn R. v. Hohenblum nahe gelegt, den 2. Teil seines Antrages, welcher sich auf die Wiederherstellung der ermäßigten Tarife bezieht, zu streichen, nachdem wir das Vertrauen haben, daß in dieser Beziehung ohnedies unseren Wünschen Rechnung getragen wird. Der Antrag des Herrn R. v. Hohenblum würde somit nur lauten:

„Entsendung einer Abordnung an die Regierung und das Abgeordnetenhaus, mit der Bitte um Erstellung von Holzzöllen im neuen Zolltarif."

Ritter v. **Hohenblum**: Da ich als Hauptreferent die Verpflichtung habe, mich den Vertretern der Anträge der Forstwirtschaft anzuschließen, habe ich das getan. Persönlich habe ich das Vertrauen nicht, aber als Referent der Zentralstelle schließe ich mich den anderen Herren an.

Graf **Dubsky**: Ich stelle den Antrag, über die Entsendung an die Regierung und an das Abgeordnetenhaus separat abzustimmen.

Präsident: Ich bringe somit den Antrag des Herrn R. v. Hohenblum zunächst auf Entsendung einer Abordnung an die Regierung mit der Bitte . . . . . usw. zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, mit „Ja", diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein" zu stimmen.

(Nach Verlesung der Namen seitens des Schriftführers Herrn Ministerialrat Rossipal):

Graf **Zedwitz**: Ich möchte nur konstatieren, daß ein Herr, wahrscheinlich weil er überhört hat, für den Böhmischen Forstverein mit „Ja" gestimmt hat. Nun habe ich aber nicht gestimmt und erkläre hiermit, daß ich für die geänderte Fassung des Antrages, wo es sich um eine Bitte an die Regierung handelt, namens des Böhmischen Forstvereines gleichfalls mit „Ja" stimme.

Präsident: Der Antrag des Herrn R. v. Hohenblum auf Entsendung einer Abordnung an die Regierung wurde mit 21 gegen 3 Stimmen angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag betreffend die Entsendung der Abordnung an das Ab-

geordnetenhaus, und ich ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, daß auch an das Abgeordnetenhaus die Abordnung entsendet werde, mit „Ja", die anderen Herren mit „Nein" zu stimmen.

(Nach Verlesung der Namen seitens des Schriftführers Herrn Ministerialrat Rossipal): Dieser Antrag ist mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Bitte nun an die Wahl der Deputation zu schreiten und die Anträge betreffs der Zahl der Mitglieder der Deputation zu stellen.

R. v. **Hohenblum**: Vielleicht wären 5 Mitglieder zu wählen, oder wenn nach Schluß der Sitzung die Deputation hingeht, könnten alle Herren, die mit „Ja" gestimmt haben, hingehen.

Graf **Haugwitz**: Ich glaube, 3 Mitglieder wären genug; Herr v. Hohenblum als Wortführer und noch 2 Herren.

R. v. **Hohenblum**: Ich schließe mich dem Antrag an.

Graf **Haugwitz**: Dann würde ich noch Herrn Forstrat Kellner vorschlagen und dann wäre noch ein Herr zu wählen.

Hofrat R. v. **Guttenberg**: Ich glaube im Sinne aller Herren zu sprechen, wenn ich an den hochverehrten Herrn Präsidenten die dringende Bitte richte, auch diese Deputation zu leiten. Ich bin überzeugt, daß unser hochverehrter Herr Präsident gewiß nicht ablehnen wird, die Deputation an die Regierung zu leiten; ich würde Se. Exzellenz aber bitten, unser Wortführer auch im Abgeordnetenhause zu sein, da ich überzeugt bin, daß dies im Abgeordnetenhause, wo ja eigentlich die Entscheidung liegt, einen großen Eindruck machen würde. (Lebhafte Zustimmung und Beifall.)

Präsident: So leid es mir trotz der äußerst schmeichelhaften Worte des Herrn Hofrates tut, bin ich nicht in der Lage, diesem Wunsch der geehrten Herren zu entsprechen, weil ich gegen diese Art des Vorgehens prinzipielle Bedenken hege. Ich hätte mich mit Vergnügen an die Spitze gestellt, wenn einfach der Beschluß gefaßt worden wäre, die Wünsche des Forstkongresses an maßgebender Stelle bei der Regierung zu vertreten; aber verzeihen Sie, an wenn sollen wir im Abgeordnetenhaus herantreten? Sollen wir uns an die einzelnen Parteien, an die Klubobmänner oder an die einzelnen Mitglieder wenden? Ich hege prinzipielle Bedenken gegen dieses Vorgehen und ersuche die Herren, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich Sie bitte, eine andere Persönlichkeit zu wählen.

Vielleicht, wie vorgeschlagen, Herrn R. v. Hohenblum als Wortführer und noch 2 Herren: (Rufe: Forstrat Kellner und Forstrat Dr. Trubrig!) Also die Herren R. v. Hohenblum, Forstrat Kellner und Forstrat Dr. Trubrig. Sind die Herren einverstanden? (Zustimmung.)

Ich glaube nunmehr, daß wir in Anbetracht der vorgerückten Zeit die Verhandlung schließen können und bitte die Herren morgen um 10 Uhr wieder zu erscheinen.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr 50 Minuten abends.)

II. Verhandlungstag.

28. März 1905. — Beginn 10 Uhr vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Der nächste Gegenstand der Verhandlung ist das Referat über die Frage:

„Welche Schritte wären einzuleiten, um für die Wälder, deren Kulturen durch Dürre großen Schaden erlitten haben, einen Steuernachlaß erlangen zu können?"

Ich ersuche den Referenten Herrn Forstmeister Strachota das Wort zu ergreifen.

(Nachstehend folgt das zu diesem Thema vom Böhmischen Forstverein erstattete schriftliche Referat.)

Es ist allgemein bekannt, welche große Schäden der Hagelschlag am 19. Juli im Jahre 1903 in den südböhmischen Waldungen hervorgerufen hat.

Die Verwüstung erstreckte sich damals auf ein Waldgebiet im Ausmaße von 76.000 *ha*, und die Schadenziffer wurde sodann auf 12 Millionen Kronen abgeschätzt.

Das verflossene Jahr ist aber noch in größerem Maßstabe für die Waldungen Böhmens verhängnisvoll geworden.

Abgesehen von den Beschädigungen der Waldbestände durch Rauhreif im Erz- und Mittelgebirge, muß konstatiert werden, daß die durch das ganze Jahr anhaltende Dürre so verderblich auf unsere Kulturen und Jungbestände einwirkte, daß es lange dauern dürfte, bevor die beschädigten und total vernichteten Kulturflächen und Jungbestände wieder den normalen Habitus werden erreicht haben.

Vom Frühjahr bis in den Spätherbst gab es keinen Regen und die glühenden Sonnenstrahlen haben nicht nur

den Acker-, sondern auch den Waldboden vollkommen ausgebrannt.

Ausgedehnte Flächen von Kulturen und Jungbeständen, welche unter dem Einflusse einer günstigen Frühjahrswitterung sich ursprünglich üppig entwickelten, welkten immer mehr und mehr dahin, bis sie gänzlich verdorrt zugrunde gingen und heute förmlichen Brandstätten ähnlich dastehen.

Die Verluste in den Waldungen Böhmens sind ungeheuer und erstrecken sich auf enorm große Flächen.

Seit den Jahren 1832 bis 1834, in welchen die Fichtentrocknis in Südböhmen schreckliche Dimensionen angenommen hat, ist ein für die Forstwirtschaft Böhmens so verhängnisvolles Jahr nicht zu verzeichnen.

Der vorjährigen anhaltenden Dürre, welche mit einer ungeheueren Intensität ihr Zerstörungswerk vollbrachte, werden wir Forstleute durch unser ganzes Leben nur mit Schrecken gedenken.

Dem Landwirte ist laut bestehenden Gesetzes die Möglichkeit gegeben, bei den diversen Elementarbeschädigungen seiner Kultur um Steuernachlaß anzusuchen. Der Forstwirt kann aber nur dann um Abschreibung der Steuern einreichen, wenn Waldbrand, Insektenkalamität oder Schneebruch ihm einen bestimmten Teil der Bestände einer Waldparzelle vernichtet hat.

In dem vorerwähnten Falle, wo der Hagelschlag, Rauhreif und Dürre die Ursachen großer Verluste unserer Wälder waren, steht der Forstmann trostlos da und bedauert seine Arbeit langjähriger Sorge, welche in einem Jahre, manchmal in einigen Tagen, ja sogar Stunden total zerstört ist.

Dies gilt auch von den Beschädigungen der Wälder, welche durch Windwurf, Windbruch, Pilzkrankheiten, Erdabrutschungen, Lawinen usw. hervorgerufen werden.

Der Landwirt erlitt bei den meisten Beschädigungen nur einen Verlust des jährlichen Ertrages und hat Aussicht auf Steuerabschreibung.

Der Forstwirt dagegen verliert einen mehrjährigen Zuwachs, verliert junge, hoffnungsvolle Kulturen, welche er für die Nachkommenschaft aufzuziehen verpflichtet ist.

Es leiden durch oben angeführte Kalamitäten auch Mittelhölzer, angehend haubare, ja sogar haubare Bestände

und wenn die eine oder andere Kalamität in großem Maßstabe auftritt, kann es leicht geschehen, daß der Ertrag des Waldes nicht nur auf viele Jahre geschmälert wird, sondern sehr leicht auf Null sinken kann.

Wenn eine solche Kalamität in größerem Maßstabe eintritt, kommt es bei kleineren Waldungen sogar sehr häufig vor, daß dieselben dem Besitzer zur Last fallen, wenn dieser auch früher mit vollen Kräften für die nachhaltige Wirtschaft gesorgt hat

Die Waldungen liefern sodann keinen Ertrag, der Besitzer muß das Möglichste opfern, um dieselben wieder in Stand zu setzen, er zahlt Steuern und Umlagen, Einkünfte hat er aber keine.

Obwohl wir dem Landwirte den Steuernachlaß bei den verschiedensten Kalamitäten, welche Vernichtungen seiner Kulturen zur Folge haben, aus vollem Herzen hauptsächlich jetzt, in dem für die Ökonomie so kritischen Stadium gönnen, so muß es uns doch leid sein, daß nicht auch uns Forstwirten, welchen ebenfalls ein großer Teil unseres lieben Reiches zur Bewirtschaftung obliegt, welche den Stand der Wälder nicht nur erhalten, sondern zu verbessern verpflichtet sind, mit gleichem Maße gemessen wird.

Uns ist mit Ausnahme der Beschädigung unserer Wälder durch Brand, Insektenfraß, Schnee-, Eisbruch nicht die Möglichkeit gegeben, um Steuernachlaß einzureichen, mögen auch die Vernichtungen den höchsten Grad erreicht haben.

Der Hagelschlag in Südböhmen im Jahre 1903, die Beschädigungen durch Rauhreif im Erz- und Mittelgebirge, und die verhängnisvolle Dürre des verflossenen Jahres, welche sich zu den anderen Elementarereignissen des letzten Dezenniums gesellten, und schreckliche Verwüstungen anrichteten, waren Ursache, daß die bei der am 7. August 1904 in Prag abgehaltenen Plenarversammlung des Böhmischen Forstvereines beteiligten Forstwirte einstimmig beschlossen haben, in dem kritischen Stadium Zuflucht zu der hohen Regierung zu nehmen. Es führte sie dazu die Ansicht, daß den Waldungen in demselben Maße Rechnung zu tragen ist, wie es bei den diversen Kulturen unserer Ökonomie geschieht.

In allen vorerwähnten Fällen, wo die Elementarereignisse verderblich in unseren Waldungen auftraten, kann, wie die

Praxis schon unzählige Male bewiesen hat, der Naturalertrag hier entweder gänzlich oder auf eine Reihe von Jahren vernichtet werden. Im günstigsten Falle tritt nur ein Derangement des bleibenden und für die weitere Wirtschaft nötigen Holzvorrates ein.

Nur eine geregelte Waldwirtschaft, charakterisiert durch ein entsprechendes Altersklassenverhältnis, einen richtigen Zuwachs und normalen Holzvorrat, liefert einen nachhaltigen Waldertrag.

Nach diesem nachhaltigen Ertrage sind unsere Waldsteuern berechnet.

Solange man Einkünfte hat, ist es unsere Pflicht und Schuldigkeit, dem Staate unsere Steuern zu zahlen.

Ist man aber unverschuldeterweise, wie bei den verschiedensten, schon öfters angeführten Kalamitäten, welche unsere Waldungen verwüsten, um den Ertrag gänzlich oder teilweise gekommen, kann es uns nicht übel genommen werden, wenn wir Zuflucht zur hohen Regierung nehmen, und um Steuernachlässe bitten.

Es ist wohl überflüssig, sich noch in weitere Schilderungen der Verhältnisse einzulassen.

Es ist nicht nur meine Überzeugung, sondern gewiß auch die sämtlicher Herren Besitzer der grünen Forste, und aller Herren Forstbeamten, daß es gerechtfertigt wäre, dem Forstwirte, welcher die letzte Zeit, so wie der Landwirt mit den verschiedensten Kalamitäten zu kämpfen hatte, die Möglichkeit zu geben, mit Steuernachlässen zu rechnen.

Der Böhmische Forstverein hat sämtliche Umstände gründlich erwogen und zwei Eingaben an die hohen k. k. Ministerien gerichtet.

In dem einen Gesuche an das hohe k. k. Finanzministerium wird ausnahmsweise um Steuernachlaß für die durch die enorme Dürre beschädigten Kulturflächen im Königreiche Böhmen gebeten.

Die andere an das hohe k. k. Ackerbauministerium gerichtete Eingabe betrifft das Ansuchen einer Überprüfung der Gesetze vom 12. Juli 1896 und vom 17. Juli 1902, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Da die erstere Eingabe nur temporäre Maßregeln betrifft, braucht auf dieselbe nicht näher eingegangen zu werden, aus der zweiten Eingabe sind aber folgende Stellen hervorzuheben.

Hohes k. k. Ackerbauministerium!

„Die Hagelschlagkatastrophe vom 19. Juli 1903 und die Beschädigungen der Waldbestände im Mittel- und Erzgebirge durch Rauhreif im Monate Januar, ebenso die seit dem Monate Juni l. J. anhaltende Trockene haben als die letzten Glieder einer Reihe von Elementarereignissen, welche in den letzten Dezennien in den Forsten Böhmens in beträchtlichem Umfange mitunter katastrophale Verwüstungen anrichteten, die unter den Waldbesitzern und in forstlichen Kreisen herrschende Überzeugung nur noch stärker nach der Richtung befestigt, daß die Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118 und vom 9. Juli 1902, betreffend die Abschreibung der Grund steuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse von Seite der hohen Regierung einer Überprüfung und Korrektur bedürfen.

Verschiedenen diesbezüglichen Wünschen und Anträgen von Seite der Mitglieder des Böhmischen Forstvereines Rechnung tragend, wurden die erforderlichen Erhebungen und Beratungen gepflogen und folgende Resolution angenommen:

1. Daß die bestehenden Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118 und vom 17. Juli 1902, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse einer Überprüfung und Ergänzung nach der Richtung bedürfen, daß dem Waldbesitzer das Recht des Anspruches auf einen entsprechenden Steuernachlaß beim Eintritte von Beschädigungen des Waldes nicht nur durch Brand, Insektenfraß, Schnee- und Eisbruch — sondern auch beim Eintritte von Beschädigungen durch Hagelschlag, Windwurf, Windbruch, Trocknis, durch Pilzkrankheiten, Erdrutschungen, Erdabschwemmungen, Lawinen usw. eingeräumt werde.

2. Daß der § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118 in der bisherigen Fassung aufzuheben wäre und künftighin zu lauten hätte:

§ 8. Beim Waldlande tritt der Anspruch auf Steuerrückersatz oder auf Steuerabschreibung ein, wenn bei kleineren Waldflächen mindestens der vierte Teil des Holzbestandes oder der Fläche, bei solchen von mehr als 20 *ha* Ausmaß aber der Holzbestand von mindestens 5 *ha* Fläche, gleichviel, ob auf einem zusammenhängenden Gebiete oder sprungweise in Nestern durch irgend ein Elementarereignis als Brand, Sturm-, Schnee- und Eisbruch, Hagelschlag, Insektenschäden, Pilzkrankheiten, Trocknis, Erdabrutschungen und Erdabschwemmungen, Lawinen usw. vernichtet oder derart beschädigt wurde, daß er hierdurch einen mehrjährigen Zuwachsverlust erleidet.

Bei Beurteilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich des Waldlandes daher stets zu unterscheiden:

a) ob der Waldbestand durch diese Elementarereignisse gänzlich vernichtet oder in so argem Grade beschädigt wurde, daß er vorzeitig abgetrieben werden muß, und nur durch eine erneuerte Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden kann, oder

b) ob die vorgenannten Elementarschäden bloß einen mehrjährigen Zuwachsverlust zur Folge haben.

In letzterem Falle tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung nur dann ein, wenn die betreffende Waldparzelle von oben bezeichnetem Mindestausmaße eine derartige Schädigung erleidet, daß mindestens 25% des Naturalertrages der beschädigten Parzelle als vernichtet anzusehen ist und wenn nach der gutächtlichen Erwägung der zu den Erhebungen berufenen forstlichen Sachverständigen mindestens 5 Jahre vorgehen müssen, bevor der beschädigte Bestand wieder in die seiner katastrierten Bonität entsprechende normale Produktion eintritt.

Wenn die Notwendigkeit eintritt, einen durch Elementargewalten geschädigten Bestand behufs Vermeidung eventueller Insektenschäden abzutreiben oder zu verbrennen, so ist der Schaden dem unter *a)* angeführten Falle gleichzuhalten.

§ 9 hätte zu lauten: Beim Waldlande ist der Steuerabschreibung die durch das Elementarereignis bewirkte Verminderung des Naturalertrages zugrunde zu legen und ist daher, je nachdem, ob der Holzbestand gänzlich zerstört wurde oder durch das Elementarereignis bloß eine prozentuelle

Abminderung desselben für fünf oder mehr Jahre erfolgt ist, die Steuerabschreibung gleich zu halten der pro Flächeneinheit entfallenden ganzen oder proportionalen Grundsteuer, bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet oder beschädigt wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes beziehentlich mit der Anzahl Jahre, auf welche sich die Zuwachsverminderung nach dem Befunde der beigezogenen forstlichen Sachverständigen erstreckt.

Bei vollständiger Vernichtung des Bestandes hat eine Steuerrückvergütung, bei teilweiser Beschädigung des Bestandes aber eine Steuerabschreibung in Anwendung zu kommen.

Die Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet oder beschädigt wurde, obliegt der um die Steuerbefreiung einschreitenden Partei, wobei der Erhebungskommission die Kontrolle vorbehalten wird.

§ 10. Wäre unverändert zu belassen und nur nach dem zweiten Worte im Alinea 1 „Waldschäden" wäre der Beisatz: „wo der Bestand gänzlich vernichtet wurde", einzuschalten.

§ 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, hätte für die Folge zu lauten: „Jede Beschädigung am Naturalertrage des Waldlandes, für welche eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Wochen nach Wahrnehmung des Schadens von dem Besitzer der beschädigten Parzellen oder von dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen; für Hagelbeschädigungen, welche meist erst später wahrnehmbar werden, wird diese Frist bis Ende Juni des dem Hagelschlage nachfolgenden Jahres erweitert".

§ 14 desselben Gesetzes wäre wie folgt zu erweitern:

„Zur Sicherstellung von Waldbeschädigungen durch Elementarereignisse sind stets behördlich autorisierte Forstsachverständige mit beschließender Stimme beizuziehen".

Das hochachtungsvoll gefertigte Präsidium erlaubt sich die ergebene Bitte zu stellen:

Ein hohes k. k. Ackerbauministerium geruhe die oben wiedergegebene Resolution huldvollst in Erwägung zu ziehen — die geeigneten Maßregeln hierfür einzuleiten und die Begründung des Antrages der folgenden Äußerung gütigst zu entnehmen.

Die Waldbesitzer und Forstwirte Böhmens haben die Notwendigkeit erkennen lassen, daß den Interessen des Waldes in demselben Maße Rechnung zu tragen wäre, wie es bei landwirtschaftlichen Kulturen geschehen ist, damit das durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 angestrebte Gleichgewicht zwischen der Wald- und Feldsteuer vollständig rehabilitiert werde.

Die weiteren in forstlichen Kreisen wiederholt zum Ausdruck gebrachten Bedenken und Wünsche, lassen sich in Kürze wie folgt zusammenfassen:

Was zunächst die im Gesetze bewilligte Steuerabschreibung bei Brand, Insekten-, Schnee- und Eisbruchschäden betrifft, ist der Steuernachlaß an solche weitgehende Vorbedingungen geknüpft, bei welchen es dem Waldbesitzer selbst bei großen Verwüstungen unmöglich wird, den Nachweis der Beschädigungen zu erbringen. In der Bedingung, daß bei einem Brandschaden und bei Verhütung der weiteren Ausbreitung eines Insektenfraßes durch Feuer der Abtrieb bei Katastralparzellen über 20 *ha* Ausmaß mindest 5 *ha* Holzbestand als vernichtet anzusehen ist — ferner, daß bei Schneebruch die Katastralparzelle in dem Mindestausmaß eines Drittels des Holzbestandes an der beschädigten Katastralparzelle gebrochen oder niedergedrückt werden soll, so daß solche Flächen nur durch Aufforstung ertragsfähig gemacht werden — sitzt eben die tiefe Wunde, welche — wie später gezeigt wird — den finanzwissenschaftlich und volkswirtschaftlich vollkommen begründeten Anspruch des Waldbesitzers auf Gewährung eines Steuernachlasses in den meisten Fällen unmöglich macht.

Das Ausmaß der Katastralparzellen ist ein zu unsicherer Maßstab für die Beurteilung der Elementarschäden; ihre Größe zeigt ja außerordentlich große Schwankungen, und zwar beträgt sie oft bloß einige Ar, während andere Parzellen auch viele Hundert Hektar Fläche aufweisen.

Es treten Fälle ein, daß Besitzer ganz kleiner Parzellen den Anspruch auf Steuernachlaß geltend machen können — während die Besitzer großer Katastralparzellen, so z. B. bei Schnee- und Eisbruch — das bestimmte Drittel nicht nachweisen können.

Oft wird der Bestand wieder in zwei angrenzenden Parzellen, und zwar in einer jeden bis auf einige Quadratmeter des bedungenen Minimalausmaßes zerstört und kann in diesem Falle der Schaden dennoch nicht berücksichtigt werden, weil eben die Einzelnparzelle das vorgeschriebene Ausmaß nicht voll ausweist.

Diese Gründe veranlaßten den Böhmischen Forstverein den Anspruch auf Steuernachlaß zwar wieder auf das Mindestausmaß von 5 *ha* zu basieren, er fordert aber, daß an Stelle der Einzelnkatastralparzellenfläche die Gesamtheit der Parzellen, welche demselben Eigentümer in einer Steuergemeinde in dem Ausmaß von mehr als 20 *ha* gehören, als das Kriterium des Mindestausmaßes pro 5 *ha* betrachtet werde.

Das achtungsvoll gefertigte Präsidium erblickt ferner auch in der bestehenden Bedingung, daß der vernichtete Holzbestand nur durch Aufforstung ertragsfähig gemacht werden kann — eine weitere sehr empfindliche Härte des Gesetzes, welche abzuschwächen wohl gewiß dringend notwendig ist. Bei Beurteilung des Umfanges der Beschädigung muß ja hinsichtlich des Waldstandes stets unterschieden werden:

a) ob der Waldbestand durch Elementarereignisse gänzlich vernichtet oder in so argem Grade beschädigt wurde, daß er vorzeitig (vom Standpunkte der Wirtschaft beurteilt) abgetrieben, also kahlgelegt werden muß und dann nur durch erneuerte Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden kann, oder

b) ob Bestände durch die Elementarereignisse gruppen- oder einzelnweise gebrochen, geworfen, niedergedrückt oder dürr werden, wobei eine teilweise Holzvorratsverminderung durch die notgedrungene und irrationell durchgeführte Räumung der zerstörten Holzmassen plenterweise ohne künstliche Verjüngung geschieht;

c) ob diese Elementarschäden nur einen mehrjährigen Zuwachsverlust oder auch einen dauernden Qualitätsverlust zur Folge haben, wie es beispielsweise der Fall ist, wenn Bestände infolge der beschädigten Baumkrone die ihrer katastrierten Bonität entsprechenden vegetativen Kräfte bei der Holzproduktion nicht voll zur Geltung zu bringen vermögen.

Die Betrachtung der vorstehend dargestellten verschiedenen Grade der Waldbeschädigungen läßt erkennen, daß die Notwendigkeit einer Neuaufforstung nicht immer vorliegt und daß demnach oft der Nachweis leicht erbracht werden kann, daß auch andere im Gesetze bis jetzt unberücksichtigt gebliebene Elementarereignisse, wie Windwurf, Windbruch, Baumtrocknis, Hagelschlag etc., Schäden im Gefolge führen, durch die nicht allein der zur Basis der Waldsteuer dienende Naturalertrag für eine Reihe von Jahren vermindert oder vernichtet wird, sondern daß auch dem diesen Ertrag liefernden Waldvermögen manchmal eine solche Beschädigung beigebracht wird, bei welcher der unberührt stehen zu bleibende Holzvorrat in seiner wirtschaftlichen Verfassung in einer höchst nachteiligen Weise derangiert wird.

Die Wissenschaft stellt den Grundsatz auf, daß der nachhaltige Waldertrag nur die unausweichliche Folge aus richtigem Zuwachs, gepaart mit einer richtigen Schlagreihe oder einem gut abgestuften Altersklassenverhältnisse ist.

Auf diesem Grundsatze fußt auch unsere Waldsteuergesetzgebung und sollen daher prinzipiell, insolange die Finanzwirtschaft das Grundbesteuerungssystem aufrecht hält, alle Alterationen — die den Ertrag des Objektes treffen — auch Einfluß üben auf die Besteuerung selbst.

Diese Motive veranlaßten den Böhmischen Forstverein, die gesetzlichen Bestimmungen in der vorne wiedergegebenen Resolution nach dem Standpunkte der Wissenschaft und Erfahrung zu modifizieren und auch auf anderweitige Elementarereignisse zu erweitern.

Dem hochachtungsvoll gefertigten Präsidium mag es weiter gestattet sein, die Notwendigkeit einer Steuerabschreibung in Fällen von Elementarereignissen, welche im Gesetze bis jetzt unberücksichtigt geblieben sind, noch mit folgenden Ausführungen näher zu beleuchten:

1. Ist in die Resolution der durch Trocknis der Bäume und Bestände verursachte Schaden aufgenommen worden; daß dieser auch geeignet ist, grausame Verwüstungen anzurichten, belehren uns die trockenen Jahre 1832 bis 1834, woselbst in Südböhmen die Fichtentrocknis schreckliche Dimensionen angenommen hat.

Nur allein auf der Herrschaft Winterberg wurden in diesen drei dürren Jahren 90.000 Klafter Dürrlinge aufgearbeitet.

2. Was den Windwurf und Windbruch betrifft, ist bekannt, daß in den letzten 40 Jahren viele Millionen Meter Holz dem Walde vorzeitig entrissen wurden.

Die einzelnen Stämme der Altbestände wurden derart gebrochen oder zersplittert, daß ihre mitunter sehr kostspielige Aufarbeitung zum Großteil nicht einmal die im Gesetze angenommene Brennholzqualität lieferte.

Diese Beschränkung bei der Holzsortierung rief aber eine enorme Qualitätentwertung und auch einen nennenswerten Quantitätsverlust hervor.

In Mittelbeständen sind wieder dem Sturme Bestände und Stämme zum Opfer gefallen, die eben in der Periode des höchsten Aufschwunges ihres künftigen Erwartungswertes stehend — vor Erlangung ihrer notwendigen Gebrauchs- und Marktfähigkeit abgetrieben und entweder als wertlose Substanz im Walde verfaulten (im Böhmerwalde 1868 bis 1875) oder aber tief unter dem Niveau der für die Waldtarifsätze angenommenen Preise abgesetzt wurden.

3. Bezüglich der Berücksichtigung der Schäden infolge Insektenfraß findet es das hochachtungsvoll gefertigte Präsidium vom Standpunkte des Rechtes vollständig begründet, wenn in den neuen Gesetzentwurf der Insektenfraß ohne der Beschränkung einbezogen wird, bei welcher nur der behufs Verhütung der Insektenausbreitung zerstörte Bestand bis jetzt zu berücksichtigen war.

4. Endlich noch einige Worte über den Hagelschlag: In den in früheren Jahren verhagelten Waldgebieten offenbaren sich dem Beobachter die Tatsachen:

a) daß Blätter, Reisigzweige und die Gipfeltriebe abgeschlagen oder gebrochen werden, daß die Äste und die Stammachse bis in die — die Saftleitung besorgenden — Cambialschichten verletzt, daß die Rinde beschädigt, oft abgeschlagen wird, daß die Heilung der verletzten Stammachse eine krankhafte Überwallung begleitet, und in der Regel die Rotfäule zur Folge hat;

b) daß der Stärkezuwachs je nach dem Grade der Beschädigung auch durch eine lange Reihe von Jahren auf ein Minimum herabsinkt;

c) daß der Höhenzuwachs infolge des verlorenen Gipfeltriebes und der hierauf eintretenden Deformation der Höhentriebe, wie Bajonettbildung, Zwiesel, Gabelung, die wertvollere Holzproduktion problematisch macht;

d) daß verhagelte Bestände in einzelnen Fällen schon im nächsten Jahre absterben oder daß sie der drohenden Insektengefahr wegen, beziehungsweise auch wegen des empfindlichen Zuwachsrückganges vorzeitig abgetrieben werden müssen.

Das sind unleugbare Facta der Vergangenheit!

Der Hagelschlag vom Jahre 1903 aber, der im südlichen Böhmen in einem Waldgebiete von 76.216 *ha* Fläche, mit einer nie zuvor geahnten Intensität sein Zerstörungswerk vollbrachte, wird wohl mit der Zeit gewiß grausamere Bilder und Ziffern über die Beschädigungen liefern.

Vorläufig wurde die Schadenziffer mit 12 Millionen Kronen sichergestellt. Die eine Tatsache steht aber schon heute fest, daß heuer große Abtriebe von im Hagelgebiete zerstörten Beständen inszeniert werden mußten und daß hier viele Tausende Hektar Stangenhölzer den Forstwirt vor die traurige Alternative stellen, die immens großen Flächen der Jung- und Mittelbestände infolge ihrer minimalen Zuwachsleistung und ihrer bevorstehenden Fäulnis in den verletzten Stammpartien wegen des Siechtums durch 10 bis 15 oder sogar durch 20 Jahre preiszugeben und in opferwilligster Weise sich den Zuwachsverlust gefallen zu lassen, oder aber zu erwägen, ob im Sinne einer rationellen Wirtschaft die verhagelten, im Zuwachs rückgängig gewordenen Bestände vorzeitig abgetrieben und neu kultiviert werden sollen.

Die letztere Maßregel wird an der riesigen Fläche des verhagelten Gebietes wohl unmöglich werden, weil die unverkäuflichen und nicht gebrauchsfähigen Stangen- und Gerätehölzer in Unmassen zum Markte nicht gebracht werden dürfen.

Und so bleibt es wohl nur übrig, sich für das langjährige Siechtum zu erklären.

Angesichts dieser sachlichen, gewissenhaften, auf voller Wahrheit beruhenden Argumente glaubt das hochachtungsvoll gefertigte Präsidium unzweifelhaft nachgewiesen zu haben, daß die unter den Waldbesitzern und in forstlichen Kreisen laut gewordenen Bedenken und innigen Wünsche, es möge in der vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit irgendeine dem Rechte entsprechende Entlastung eintreten, gewiß gerecht und motiviert sind; weiter ist hier nachgewiesen, daß sich vom fiskalischen Standpunkte die Legislative in der vorliegenden Frage höchst stiefmütterlich bis jetzt benommen hat und auch noch jetzt benimmt und daß eine Remedur dringend notwendig ist, wenn der Waldbesitzer durch den Druck der Lasten nicht gezwungen sein soll, zu einer die Waldsubstanz erschöpfenden Umtriebserniedrigung seine Zuflucht zu nehmen, um seinen Pflichten durch forcierte Abtriebe nachkommen zu können.

Der Wald wird infolge von katastrophalen Verwünstungen in seinen Ertragsverhältnissen erschüttert, die Steuerfähigkeit wird geschwächt und darum ist nach Ansicht des Böhmischen Forstvereines die baldige Staatshilfe im Sinne der beschlossenen Resolution dringend notwendig.

Schließlich sei dem hochachtungsvoll gefertigten Präsidium erlaubt, zu der Hauptfrage überzugehen, nämlich: Welchen Anspruch kann der Waldbesitzer in Fällen einer Waldbeschädigung durch Elementarereignisse an den Staat erheben und wie ist der Steuernachlaß sicherzustellen und zu berechnen?

Das grundlegende, finanzwissenschaftliche Prinzip stellt bei dieser Frage den Grundsatz auf: Jeder Staatsbürger ist absolut verpflichtet, zu den Bedürfnissen des Staatshaushaltes nach Maßgabe seiner materiellen Fähigkeiten beizutragen.

Beim Weitergehen begegnen wir in der Wissenschaft dem zweiten Grundsatze, daß die Frage der Fähigkeiten mit der des Einkommens der Person zusammenfällt.

Das gegenwärtige Besteuerungssystem hat dagegen, und zwar um einen ungefähr zutreffenden Maßstab auf die wahre Steuerquelle zu erhalten, an Stelle der Person die Objekte erfaßt, diese auf ihren Reinertrag eingeschätzt und sodann besteuert.

Bei unserem Besteuerungssystem faßt sonach der Staat jeden flüchtigen Waldbesitzer gewissermaßen als Verwalter eines Vermögens auf, dessen Ertrag zum Teile dem Staate gehört.

In dem Momente nun, wo dieser Ertrag durch Ereignisse, die außerhalb der Machtsphäre des Staatsbürgers liegen, verrückt und alteriert wird, ist es natürlich, sowie logisch und juridisch unanfechtbar, daß auch der von dem Ertrage als Steuer entnommene Teil eine proportionale Änderung erfahren müsse, und zwar solange, als das beschädigte Objekt nicht durch andere, günstig wirkende Kräfte seinen ursprünglichen Ertrag liefern kann.

So spricht die Theorie!

Wenn nun die bis jetzt bestehende Kluft zwischen der Theorie und Praxis im gegenseitigen Interesse befriedigend überbrückt werden soll, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß dies nur auf dem Wege geschehen kann, wenn der Staat die ohne Verschulden des Waldbesitzers durch Elementarereignisse eingetretene ertragsmindernde Nachwirkung der Waldbeschädigung voll würdigt und dem beschädigten Waldbesitzer einen proportionalen Steuernachlaß gewährt.

Das hochachtungsvoll gefertigte Präsidium erlaubt sich mit dem vorliegenden Berichte in Vollstreckung der ihm in der Ausschußsitzung des Böhmischen Forstvereines am 25. Februar l. J. gewordenen Aufgabe die Aufmerksamkeit eines hohen k. k. Ackerbauministeriums auf die Bedeutsamkeit der elementaren Verheerungen mit Hinblick auf das oft in erschreckender Weise eingetretene geschwächte oder gestörte Gedeihen des Waldes zu lenken und zu bitten:

„Ein hohes k. k. Ackerbauministerium geruhe die vorliegenden Anträge geneigtest zu prüfen und sie sodann der dringenden Berücksichtigung der hohen Regierung anzuempfehlen."

Da die oben geschilderten Kalamitäten nicht nur in Böhmen, sondern auch in vielen anderen Ländern unserer Reichshälfte große Dimensionen annahmen, und da dem Böhmischen Forstvereine sehr viel daran liegt, auch in dieser wichtigen Frage Hand in Hand mit den berufenen Vertretern der Forstwirtschaft der gesamten Reichshälfte zu gehen, so

erlaubte sich derselbe die Besprechung dieser Frage am Forstkongresse zu beantragen und stellt er die Bitte:

Der XXI. österreichische Forstkongreß wolle beschließen:

1. Die bestehenden Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, und vom 17. Juli 1902, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse bedürfen einer Überprüfung und Ergänzung nach der Richtung, daß dem Waldbesitzer das Recht des Anspruches auf einen entsprechenden Steuernachlaß beim Eintritte von Beschädigungen des Waldes nicht nur durch Brand, Insektenfraß, Schnee- und Eisbruch, sondern auch beim Eintritte von Beschädigungen durch Hagelschlag, Windwurf, Windbruch, Trocknis, durch Pilzkrankheiten, Erdrutschungen, Erdabschwemmungen, Lawinen usw. eingeräumt werde.

2. Die §§ 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 sind in ihrer bisherigen Fassung aufzuheben und haben in Zukunft zu lauten:

§ 8. „Beim Waldlande tritt der Anspruch auf Steuerrückersatz oder auf Steuerabschreibung ein, wenn bei kleineren Waldflächen mindestens der vierte Teil des Holzbestandes oder der Fläche, bei solchen von mehr als 20 *ha* Ausmaß aber der Holzbestand von mindestens 5 *ha* Fläche, gleichviel, ob auf einem zusammenhängenden Gebiete oder sprungweise in Nestern durch irgend ein Elementarereignis, als Brand, Sturm-, Schnee- und Eisbruch, Hagelschlag, Insektenschäden, Pilzkrankheiten, Trocknis, Erdabrutschungen und Erdabschwemmungen, Lawinen usw. vernichtet oder derart beschädigt wurden, daß er hierdurch einen mehrjährigen Zuwachsverlust erleidet.

Bei Beurteilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich des Waldlandes daher stets zu unterscheiden:

a) ob der Waldbestand durch diese Elementarereignisse gänzlich vernichtet oder in so argem Grade beschädigt wurde, daß er vorzeitig abgetrieben werden muß, und nur durch eine erneuerte Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden kann, oder

b) ob die vorgenannten Elementarschäden bloß einen mehrjährigen Zuwachsverlust zur Folge haben.

In letzterem Falle tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung nur dann ein, wenn die betreffende Waldparzelle von oben bezeichnetem Mindestausmaße eine derartige Schädigung erleidet, daß mindestens 25% des Naturalertrages der beschädigten Parzelle als vernichtet anzusehen ist und wenn nach der gutachtlichen Erwägung der zu den Erhebungen berufenen forstlichen Sachverständigen mindestens 5 Jahre vergehen müssen, bevor der beschädigte Bestand wieder in die seiner katastrierten Bonität entsprechende normale Produktion eintritt.

Wenn die Notwendigkeit eintritt, einen durch Elementargewalten geschädigten Bestand behufs Vermeidung eventueller Insektenschäden abzutreiben oder zu verbrennen, so ist der Schaden dem unter *a)* angeführten Falle gleichzuhalten."

§ 9. „Beim Waldlande ist der Steuerabschreibung die durch das Elementarereignis bewirkte Verminderung des Naturalertrages zugrunde zu legen und ist daher, je nachdem, ob der Holzbestand gänzlich zerstört wurde, oder durch das Elementarereignis bloß eine prozentuelle Abminderung desselben für 5 oder mehr Jahre erfolgt ist, die Steuerabschreibung gleich zu halten der pro Flächeneinheit entfallenden ganzen oder proportionalen Grundsteuer, bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet oder beschädigt wurde und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes beziehentlich mit der Anzahl Jahre, auf welche sich die Zuwachsverminderung nach dem Befunde der beigezogenen forstlichen Sachverständigen erstreckt.

Bei vollständiger Vernichtung des Bestandes hat eine Steuerrückvergütung, bei teilweiser Beschädigung des Bestandes aber eine Steuerabschreibung in Anwendung zu kommen.

Die Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet oder beschädigt wurde, obliegt der um die Steuerbefreiung einschreitenden Partei, wobei der Erhebungskommission die Kontrolle vorbehalten wird."

§ 10. Nach dem 2. Worte in alinea 1 „Waldschäden" wäre der Beisatz: „wo der Bestand gänzlich vernichtet wurde", einzuschalten.

§ 11. „Jede Beschädigung am Naturalertrage des Waldlandes, für welche eine Steuerabschreibung in Anspruch ge-

nommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen 8 Wochen nach Wahrnehmung des Schadens von dem Besitzer der beschädigten Parzellen oder von dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen; für Hagelbeschädigungen, welche meist erst später wahrnehmbar werden, wird diese Frist bis Ende Juni des dem Hagelschlage nachfolgenden Jahres erweitert."

3. § 14 desselben Gesetzes wäre wie folgt zu erweitern: „Zur Sicherstellung von Waldbeschädigungen durch Elementarereignisse sind stets behördlich autorisierte Forstsachverständige mit beschließender Stimme beizuziehen."

Referent Forstmeister **Strachota** wiederholt im wesentlichen das vorstehende Referat, weist an der Hand von bei 30 Domänen in Böhmen erhobenen statistischen Daten nach, daß dort durch die vorjährige Dürre eine Fläche von 4578 *ha* Kulturen und Jungbeständen im Durchschnittsalter von 8 Jahren total vernichtet wurde, und fährt sodann fort:

Setzt man nun voraus, daß die gesamte Waldfläche im Königreiche Böhmen rund 1,510.000 *ha* beträgt und rechnet man perzentuell, so kommt man zu dem Schlusse, daß heute eine Fläche von rund 40.000 *ha* Kulturen und Jungbeständen im Durchschnittsalter von 8 Jahren total vernichtet ist.

Werden nun noch die teilweise beschädigten Kulturen hinzugerechnet, so ergibt sich, daß die vorjährige Dürre als eine wahre Katastrophe für die Forstwirtschaft Böhmens zu bezeichnen ist. Redner empfiehlt sodann die im Referate vorgeschlagene Resolution zur Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte hat sich zunächst Herr Graf Haugwitz gemeldet.

Graf **Haugwitz:** Meine Herren! Es ist nicht das erstemal, daß sich der Forstkongreß mit dem vorliegenden Thema beschäftigt. Schon vor geraumer Zeit — ich glaube vor 15 oder noch mehr Jahren — hat er sich mit der Frage der Steuerabschreibungen und Nachlässe bei Elementarereignissen des Waldlandes beschäftigt. Damals war dies ein Novum, denn früher gab es gar keine Steuerabschreibung bei Elementarereignissen des Waldes und die damaligen Verhandlungen hatten insofern einen Erfolg, als bei dem späteren Gesetze wirklich auch Schäden beim Waldlande einen Anspruch auf

Steuernachlaß erhielten, leider, wie ich gleich hinzufügen muß, nur platonisch, nur am Papier und zwar einmal deshalb, weil nur sehr wenige Elementarereignisse berücksichtigt wurden, die eine Steuerabschreibung beim Waldlande zur Folge haben können, dann, weil bei diesen wenigen Elementarereignissen derartige Nachweise von Seite des Waldbesitzers verlangt wurden, daß er in den seltensten Fällen wirklich Anspruch auf Steuerabschreibung machen kann. Der Grund ist der, daß der Waldbesitzer bei den meisten Elementarereignissen, außer bei Brand, nachweisen muß, daß der dritte Teil der Waldfläche geschädigt ist. Nun kann ein großes, intensives Elementarereignis den Wald treffen und trotzdem ist der Besitzer nicht in der Lage, irgend einen Anspruch geltend zu machen, weil nicht zugleich auch die Bedingung, daß der dritte Teil der Waldfläche geschädigt ist, zutrifft. Dies hatte zur Folge, daß sich vor einigen Jahren auch die Forstsektion des Landwirtschaftsrates mit dieser Frage beschäftigt hat und mir wurde damals die Ehre zu teil, das Referat zu erstatten. Aus diesem Grunde habe ich mich auch heute zum Worte gemeldet. Die Gesichtspunkte, die der Herr Referent vertreten hat, waren dieselben, die auch in meinem Referat im großen ganzen zur Geltung gekommen sind: nämlich Vermehrung der Elementarereignisse, insbesondere Ausdehnung auf Hagelschäden und dann die Herabsetzung der Minimalgröße der beschädigten Waldfläche.

Ich habe in meinem Referat als Grundlage den Bestand angenommen, und zwar wurde die geringste Fläche, bei der auch, wenn vom Bestand der vierte Teil vernichtet wird, schon der Anspruch auf Steuervergütung platzgreifen soll, mit 4 *ha* festgesetzt. Ich glaube, diesen Grundsatz sollten wir auch heute festhalten und in dieser Richtung finde ich, daß das Referat zu milde ist. Es sollte eine präzisere Stilisierung platzgreifen, um Mißverständnissen vorzubeugen. Vor allem aber müssen wir den Nachweis erbringen, warum wir bei Elementarschäden des Waldlandes einen Steuernachlaß zu fordern berechtigt sind; die Gründe hiefür liegen in der Art der seinerzeitigen Ertragseinschätzung. Bei der Steuerregulierung wurde das Waldland nicht auf Grund der Bestandbonität, sondern auf Grund der Bodenbonität eingeschätzt. Diese war für

die Einschätzung maßgebend. Wenn nun durch ein Elementarereignis die Bestandsbonität leidet und dadurch eine gewaltige Differenz zwischen der Bodenbonität und der Bestandsbonität zu ungunsten des Waldlandes entsteht, so muß, da das Waldland nach der Ertragsfähigkeit der Bodenbonität eingeschätzt ist, ein Steuernachlaß platzgreifen. Ich glaube, diesen Standpunkt müssen wir vor allem festhalten.

Seit dem Bestehen dieses Gesetzes sind, wie der Herr Referent richtig bemerkt hat, bedeutende Elementarereignisse über den Wald hereingebrochen. Vor einigen Jahren hat Niederösterreich in der Umgebung von St. Pölten ungeheueren Schaden durch Schneebruch erlitten. Wir hatten ferner in einem Teile des oberen Manhartsberges in Nieder-Österreich, dann in Mähren und Böhmen Schäden des Raureifes, dann Hagelschäden und jetzt große Dürre.

Die Elementarereignisse mehren sich und es müssen daher Verbesserungen an diesem Gesetze vorgenommen werden, damit die Waldbesitzer, wenn ihre Wälder von Elementarereignissen geschädigt werden, in die Lage kommen, Steuernachlässe zu erhalten. Das Gesetz ruht aber gegenwärtig in den Akten des Finanzministeriums, schläft dort den Schlaf des Gerechten und es ist daher höchste Zeit, daß es dem Aktenstaube einmal entrissen wird. Der Forstkongreß soll darauf dringen, daß wir einmal zu unserem Rechte gelangen.

Was die Stilisierung selbst betrifft, so möchte ich einige kleine Änderungen empfehlen. Ich stelle keinen Antrag, sondern richte nur eine Bitte an den Herrn Referenten.

Zunächst möchte ich nicht sagen „die §§ 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 sind in ihrer bisherigen Fassung aufzuheben und haben in Zukunft zu lauten:", sondern blos anführen: „die §§ 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 haben in Zukunft zu lauten:"

Der Herr Referent sagt früher: 20 *ha* und 4 *ha*, dann sagt er aber sub *b* im Alinea 2: „In letzterem Falle tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung nur dann ein, wenn die betreffende Waldparzelle von dem oben bezeichnetem Mindestausmaße . . ."

Ich glaube, das müßte geändert werden, es sollte heißen:

„In letzterem Falle . . . nur dann ein, wenn der entsprechende Teil der Waldparzelle, das sind 20 oder 4 *ha*" usw. (Referent: Einverstanden.) Wir müssen dann sagen, kleinere Parzellen unter 4 *ha* haben diesen Anspruch. (Referent: Vollkommen einverstanden.)

Beim zweiten Alinea sollte es heißen: „Vollständige Benutzung hat eine mehrjährige usw."

Dies ist wichtig, denn es handelt sich um das vergangene und die zukünftigen Jahre. Wir müssen einen Unterschied machen zwischen Steuervergütung und Steuerabschreibung. Bei ersterem Falle handelt es sich um den Nachlaß der ganzen Steuer, im zweiten Falle aber blos um die Verminderung derselben. Dies wollte ich zum Gegenstande erwähnen. (Beifall.)

Präsident: Ich bitte Herrn Graf Haugwitz, mir seine Anträge schriftlich zu überreichen.

Forstrat **Riebel**: Sehr geehrte Herren! Ich will mich darauf beschränken, zu zeigen, wie notwendig es ist, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Ermittlung der Steuernachlässe abgeändert werden.

Sonderbarerweise finden diese Steuernachlässe nicht in dem Verhältnisse der Ertragseinbuße zum Normalertrage statt, sondern in dem Verhältnisse zum Katastralreinertrage.

Ich möchte behaupten, daß aus diesem Umstande allein für die älteren Bestände, von den stärkeren Stangenhölzern angefangen, insbesonders bei Wind- und Insektenschäden nur sehr selten die Voraussetzung für einen Steuernachlaß eintreten wird, es müßte denn, wie ich später beweisen werde, der Wind die Bäume auf den Mond tragen, oder die Insekten dieselben ganz aufzehren, was ihnen bisher gottlob denn doch noch nicht in den Sinn gekommen ist.

Bekanntlich findet beim Walde nach dem Grundsteuerregulierungsgesetze vom Jahre 1869 die Besteuerung des auf die Umtriebszeit bezogenen Durchschnittsertrages, kurz jene der Waldrente statt. Neben der Besteuerung des Bodens wird auch der für einen nachhaltigen Ertrag notwendige Holzvorrat mit der Steuer belegt, somit auch das Betriebskapital — da wir den Holzvorrat als solches ansehen müssen — welches sonst steuerfrei ist. Dieser Härte wollte man offenbar bei der Gesetzgebung durch die Bestimmung begegnen, daß der Wald-

ertrag mit Außerachtlassung des Nutzholzwertes nur nach dem Brennholzwerte zu ermitteln sei.

Während nun bei den Forsten mit vorwiegend Nutzholz die Absicht einer Steuererleichterung tatsächlich erreicht wurde, ist dies bei den sogenannten Brennholzforsten nicht der Fall, da hier trotzdem der volle Ertrag zur Besteuerung gelangt.

Nach meinen Studien in dieser Richtung bin ich in der Lage, zu behaupten, daß bei den Hochwäldern ein richtiges Verhältnis nur dann besteht, wenn der Katastralreinertrag höchstens 20 bis 25 Prozent bei mäßigen und 10 Prozent bei hohen Umtriebszeiten beträgt und man kann hieraus entnehmen, welche Unbilligkeit in der Steuerbemessung beim Walde liegt, wenn der volle Ertrag besteuert wird, wie es bei den Brennholzforsten der Fall ist.

Tatsächlich steht sonach beim Walde der Katastralreinertrag zum wirklichen Ertrage in keinem bestimmten Verhältnisse, da derselbe 10 bis 120 Prozent vom wirklichen Ertrage betragen kann. Daraus ergibt sich meines Erachtens zur Genüge, daß der Katastralreinertrag für die Bemessung der Steuernachlässe nicht geeignet ist, weil er eine fiktive, imaginäre Größe bildet, die mit dem wirklichen Normalertrage in den meisten Fällen in keinem Zusammenhange steht und ein gleiches auf alle Fälle passendes Ergebnis von vorneherein ausschließt. Und darum kann auch weiter behauptet werden, daß für die Ermittlung von Steuernachlässen beim Walde infolge von außergewöhnlichen und unabwendbaren Elementarereignissen nur das Verhältnis der Ertragseinbuße zum Normalertrag maßgebend sein kann.

Wird dagegen der Katastralreinertrag herangezogen, so findet ein Steuernachlaß überhaupt nur dann statt, wenn der Erlös aus dem Materiale des beschädigten Bestandes abzüglich der Erzeugungskosten, der Forstschutzkosten und des Kulturaufwandes geringer ist, als der mit dem Alter vervielfältigte Katastralreinertrag.

Bei ganz jungen Beständen ist dieser Umstand zwar irrelevant, bei älteren Beständen wird jedoch die Grenze eines Steuernachlasses ganz bedeutend herabgedrückt oder auch ganz verhindert, es sei denn, daß die Ertragseinbuße

80 bis 90 Prozent vom Normalertrage beträgt, was glücklicher Weise doch nur selten der Fall ist.

Ein praktischer Fall wird dies verständlicher machen. Bei einem Waldgute von 1000 *ha* Größe seien 100 *ha* angehend haubare und haubare Hölzer vom Winde geworfen worden. Bei einer 100jährigen Umtriebszeit beträgt die jährliche Schlagfläche 10 *ha*, der Normalertrag abzüglich Erzeugungskosten pro 1 *ha* 4000 *K*; der jährliche Aufwand pro 1 *ha* an Forstschutzkosten und Kulturkosten sei 3·0 *K*, der Katastralreinertrag 10 *K*, die Grundsteuer 2·3 *K*. Der Erlös aus der Bruchfläche infolge Splitterbruch, vermehrten Aufarbeitungskosten etc. sei pro 1 *ha* 2000 *K*, die Ertragseinbuße beträgt somit pro 1 *ha* 2000 *K* insgesamt für 100 *ha* Bruchfläche 200.000 *K*. Die Ertragseinbuße kommt somit einem 5jährigen Gesamtertrage gleich und wäre demnach billigerweise die Voraussetzung für einen 5jährigen Steuernachlaß im Betrage von $5 \times 2300 =$ 11.500 *K* gegeben.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man einfacher, wenn man den Erlös von 2000 *K* durch den auf die Umtriebszeit bezogenen Durchschnittsertrag $\frac{4000}{100} = 40$ dividiert; der Quotient $\frac{2000}{40} = 50$ von dem Bestandesalter 100 in Abzug gebracht, gibt die Anzahl Jahre des Steuernachlasses = 50 Jahre, pro 1 *ha* der Bruchfläche; der Steuernachlaß ist sodann $50 \times 2{\cdot}3 \times 100 = 11.500\ K$, wie früher.

Tatsächlich würde aber in diesem Falle ein Steuernachlaß nicht eintreten, weil der Erlös abzüglich der Forstschutzkosten und des Kulturaufwandes noch größer ist als der 100fache Katastralreinertrag.

Es beträgt der Erlös . . . . . 2000 *K*
ab die Forstschutzkosten u. Kulturaufwand $3 \times 100 =$ 300 „
daher Reinertrag = 1700 *K*

gegenüber dem Katastralreinertrag $100 \times 10 = 1000\ K$.

Bei einer tatsächlichen Ertragseinbuße von 2000 *K* pro 1 *ha* ergibt sich für die Finanzverwaltung noch ein Plus des Reinertrages um 700 *K*, somit kein Nachlaß. Nicht minder grell besteht auch dieses Verhältnis, wenn wir unter den gleichen Voraussetzungen einen 50jährigen Bestand in Be-

tracht ziehen, der auf der Bruchfläche pro 1 *ha* einen Nettoerlös von 650 *K* ergeben hat. Bringt man hiervon die Forstschutzkosten und den Kulturaufwand für 50 Jahre = 150 *K* in Abzug, so ergibt sich ein Reinertrag von 500 *K*, welcher dem 50fachen Katastralreinertrage gleichkommt, infolgedessen die Voraussetzung für einen Steuernachlaß ebenfalls nicht gegeben ist, trotzdem in Wirklichkeit der Erlös von 650 *K* nur ausreicht, um den bereits versteuerten Durchschnittsertrag pro 1 Jahr und 1 *ha* = 40 *K* für 16 Jahre zu decken. Billigerweise sollte daher in diesem Falle ein Steuernachlaß für 34 Jahre = 34 × 2·3 = 78·2 *K* gewährt worden, da wir für diese Zeit den Durchschnittsertrag einbüßen.

Die Durchforstungserträge wollen wir nicht weiter in Rechnung stellen, obwohl bei deren Berücksichtigung das Ergebnis noch zugunsten der Waldbesitzer ausfallen würde.

Über die Ausdehnung der Windwurfsschäden will ich nur anführen, daß im Jahre 1902 auf der Herrschaft Wolfsberg in Kärnten 160.000 Bäume in einem Schutzgebiet von 1200 *ha* geworfen und gebrochen wurden. Interessant ist, daß auf diesen Schaden ein Nachlaß nicht gewährt worden ist, während dem Nachbarbesitzer bei einen Windwurfsmasse von 20.000 *fm*, dessen Gebiet in eine andere Bezirkshauptmannschaft fällt, ein Steuernachlaß gewährt wurde.

Aus den vorgeführten Beispielen kann somit zur Genüge ersehen werden, daß der Wald bei der in Geltung stehenden Ermittlungsweise schlecht wegkommt, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß der Nichtfachmann in den scheinbar hohen Abtriebserträgen reine Einnahmen erblickt, ohne zu wissen, daß uns die Erträge nur die während der Umtriebszeit aufgewendeten Baarausgaben für Kultur, Pflege, Schutz und Verwaltung, sowie an Steuerzuschlägen und Umlagen nur mit einer sehr mageren Verzinsung, welche 2 Prozent bei Hochwäldern selten übersteigt, zurückgeben.

Bei einer Umtriebszeit von 100 Jahren und einem Zinsfuße von 3 Prozent wächst beispielsweise der Kulturkostenaufwand von 100 *K* pro 1 *ha* auf den Betrag von 1922 *K*, die jährlichen Steuern und Umlagen von 3·5 *K* auf 2124 *K* zusammen auf 4046 *K*; der Abtriebsertrag von 4000 *K* reicht

somit bei diesem Zinsfuße nicht einmal aus, um diese zwei Ausgabsposten allein zu decken.

Indem ich glaube, die Notwendigkeit einer Änderung der bisher bestehenden Vorschriften in dieser Richtung genügend dargetan zu haben, möchte ich den Antrag stellen, an die maßgebende Stelle auch die Bitte zu richten, daß die Feststellung der Grundsteuernachlässe, beziehungsweise Rückersätze in Zukunft nach dem Verhältnisse der erhobenen Ertragseinbuße zum jährlichen auf die Umtriebszeit bezogenen Normalertrage zu erfolgen habe.

Nebenbei will ich betonen, daß die Forstschutzkosten und die Kosten des Kulturaufwandes außer acht gelassen werden können, weil ihnen ein Einfluß auf das Ergebnis nicht zukommt.

Der § 9 des Referates hätte somit zu lauten: „Beim Waldlande haben die Steuernachlässe bei (außergewöhnlichen und bei den unabwendbaren) Elementarereignissen in dem Verhältnisse der Ertragseinbuße zum Normalertrage stattzufinden und ist daher . . . .“ usw. wie im Referate.

Graf **Zedtwitz**: Ich begrüße die Behandlung dieses Referates mit besonderer Genugtuung, weil dasselbe und die auf Grund dessen gefaßten Beschlüsse jedenfalls die Veranlassung bieten werden, eine gesetzliche Aktion in dieser Beziehung durchzuführen, eine Aktion, die übrigens im Abgeordnetenhause auch schon im Zuge ist.

Ich gestatte mir diesbezüglich mitzuteilen, daß speziell von unserer Gruppe, und zwar seitens der Abgeordneten Sylva-Tarouca und Schwarzenberg, im Jahre 1903 ein Antrag eingebracht wurde, nach welchem die Bestimmungen über Elementarereignisse auch auf Wasserschäden zu erweitern wären. Selbstverständlich muß auch dieser Antrag eine Erweiterung erfahren mit Rücksicht auf die Dürre, die im vergangenen Jahre so schwere Schäden verursachte. Es ist auch schon dafür gesorgt, indem in den nächsten Tagen ein Antrag in dieser Richtung eingebracht werden soll. Warum diese Anträge bisher im Abgeordnetenhause nicht zur Verhandlung gelangten, brauche ich wohl nicht zu begründen, die Herren kennen ja alle die Verhältnisse, die hieran schuld sind.

Ich will nur noch, ohne in das Meritum der Anträge einzugehen, erwähnen, daß es jedenfalls sehr erwünscht wäre,

wenn die Anträge, respektive die Beschlüsse, die in dieser Richtung seitens des Kongresses gefaßt werden, möglichst bald uns zur Disposition gestellt würden, weil sie eine sehr wertvolle Unterlage für die Verhandlungen im Steuerausschusse abgeben würden.

Diese Bitte wollte ich an die Herren vom Durchführungskomitee richten, und ich kann nur die Versicherung abgeben, daß es im Abgeordnetenhause unsere Sorge sein wird, die Beschlußfassung über diese Gesetzesvorlage tunlichst bald zu provozieren, was unter Zuhilfenahme der übrigen Faktoren auch möglich sein wird. (Lebhafter Beifall.)

Domänendirektor **Baudisch**: Hochgeehrte Herren! Zunächst sei es mir gestattet, auf die Tatsache hinzuweisen, daß der Inhalt des Referates weit über den Rahmen des nach dem Titel zur Verhandlung gestellten Gegenstandes hinausgreift, indem sich das Referat nicht nur mit der Dürre befaßt, sondern überhaupt alle jene Elementarereignisse, welche den Wald bedrohen und denselben zu schädigen geeignet sind, in den Kreis seiner Erörterungen einbezieht, was jedoch nur mit Befriedigung begrüßt werden kann, weil tatsächlich die dringende Notwendigkeit besteht, dem Waldlande eine erhöhte Berücksichtigung in betreff der Steuerabschreibung beim Eintritte von Elementarereignissen angedeihen zu lassen. Wenn ich mich nun dem Verhandlungsgegenstande selbst zuwende, so hätte ich zu bemerken, daß die furchtbaren Schäden, welche den Forstkulturen im verflossenen Jahre durch die außergewöhnliche Dürre zugefügt worden sind, auch den mährisch-schlesischen Forstverein und die deutsche Sektion des mährischen Landeskulturrates veranlaßt haben, sich mit motivierten Eingaben an die hohen Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues zu wenden, worin die Bitte gestellt worden ist, dahin wirken zu wollen, daß das Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, eine Ausgestaltung in dem Sinne erfahren möge, daß auch außergewöhnliche Dürre unter jene Elementarschäden eingereiht werde, welche eine Abschreibung von der Grundsteuer begründen.

Was nun das erwähnte Gesetz anbelangt, zu dem die Novelle vom 19. Juli 1902 erflossen ist, die jedoch nur eine

Abänderung des § 2 des ersteren Gesetzes involviert und für die Forstwirtschaft daher gar keine Bedeutung hat, so hätte ich zu bemerken, daß nach diesem Gesetze die Forstwirtschaft, wie dies leider auch vielfach in anderer Beziehung der Fall ist, abermals in einer äußerst stiefmütterlichen Weise behandelt wird, indem eine Grundsteuerabschreibung beim Waldlande nur in dem Falle platzgreifen darf, wenn die Holzbestände entweder durch Feuer vernichtet wurden, oder wenn man bei eingetretenen Insektenschäden, um die Weiterverbreitung derselben zu verhindern, gezwungen war, die Holzbestände durch Feuer zu zerstören, oder wenn dieselben durch Schnee- oder Eisbruch beschädigt wurden, wobei aber die Steuerabschreibung an so harte Bedingungen geknüpft ist, daß der Waldbesitzer entweder gar nicht oder nur bei geradezu katastrophalen Beschädigungen seines Waldes in die Lage kommt, eine Grundsteuerabschreibung mit Erfolg anzusprechen.

Nachdem aber nicht nur die erwähnten, sondern auch andere Elementarereignisse, so beispielsweise Stürme und Hagelschlag etc., dann, wie die Erfahrungen des verflossenen Jahres in einer sehr drastischen Weise gelehrt haben, auch außergewöhnliche Dürre die Wälder in einem geradezu furchtbaren Maße zu schädigen vermögen, so ist es gewiß dringend geboten, daß das Gesetz vom 12. Juli 1896, wenn es seinem humanen Zwecke entsprechen soll, eine angemessene Erweiterung in der angedeuteten Richtung erfahre.

In Erkenntnis dessen haben denn auch die forstwirtschaftliche Abteilung des Landwirtschaftsrates, wie dies bereits der geehrte Herr Präsident des niederösterreichischen Forstvereines, Graf Haugwitz, betont hat, im Jahre 1901, dann die deutsche Sektion des mährischen Landeskulturrates und der mährisch-schlesische Forstverein in den Jahren 1902 und 1903 die erforderlichen Schritte an maßgebender Stelle unternommen, damit auch Sturm- und Hagelschäden als gesetzliche Motive für die Abschreibung der Grundsteuer anerkannt werden mögen.

Nebstbei wird sich aber das in Rede stehende Gesetz, wie dies auch schon angedeutet worden ist, noch auf jene Schäden zu erstrecken haben, die dem Waldlande durch

außergewöhnliche Dürre und sonstige Elementarereignisse zugefügt werden.

Was die Dürreschäden des verflossenen Jahres betrifft, so will ich auf eine Schilderung derselben nicht eingehen, da diese Schäden ja ohnehin allgemein bekannt sind und ich, im wesentlichen nur dasselbe wiederholen könnte, was bereits von anderer Seite ausgeführt worden ist. Ich glaube jedoch hervorheben zu sollen, daß es sich bei Beschädigungen der Forstkulturen durch Dürre nicht nur um die Kosten handelt, welche die Nachbesserung, beziehungsweise Wiederaufforstung der verheerten Kulturen in Anspruch nehmen wird, sondern daß bei solchen Beschädigungen älterer Kulturen, wie selbe im verflossenen Jahre leider so vielfach vorgekommen sind, auch schon ein beträchtlicher Teil des in diesen Kulturen angesammelten Bestandeskostenwertes vernichtet wird, daher auch den Waldbesitzern in dieser Hinsicht bedeutende Nachteile erwachsen.

Im Hinblick auf die geradezu schrecklichen Verwüstungen, welche außergewöhnliche Dürre den Wäldern zuzufügen vermag, ist daher die Forderung gewiß vollkommen berechtigt, daß auch beim Eintritte dieses Elementarereignisses eine Abschreibung von der Grundsteuer gewährt werde.

Wenn es mir nun gestattet ist, mich den Anträgen des geehrten böhmischen Forstvereines, betreffend die Steuerabschreibung infolge von Elementarschäden, zuzuwenden, so hätte ich zu betonen, daß sich diese Anträge so ziemlich enge an das Gesetz vom 12. Juli 1896 anschmiegen, daher vielleicht auch Aussicht auf Berücksichtigung haben werden. Indes darf nicht unerwähnt bleiben, daß die beantragten Bestimmungen über die Steuerabschreibung denn doch zum Teile recht kompliziert und infolgedessen nicht leicht durchführbar sind, in welcher Beziehung ich beispielsweise nur bemerken möchte, daß es den Sachverständigen in manchen Fällen nicht geringes Kopfzerbrechen verursachen dürfte, wenn sie den Zeitraum, auf den sich die Zuwachsverminderung eines Bestandes, der durch ein Elementarereignis geschädigt worden, erstrecken, beziehungsweise den Zeitpunkt, an dem dieser Bestand wieder seine volle Produktion erreichen wird, feststellen sollen.

Auch möchte ich bei dieser Gelegenheit auf die Tatsache hinweisen, daß ein Bestand, der im stärkeren Maße durch ein Elementarereignis geschädigt worden ist, dessen Abtrieb aber gleichwohl aus gewissen Gründen nicht vorgenommen werden kann, wohl kaum jemals mehr imstande sein wird, seine volle Produktion zu erreichen, daher in einem solchen Falle die Steuerabschreibung für alle jene Jahre zu berechnen wäre, die vom Momente der Beschädigung bis zum Abtrieb des Bestandes verfließen werden. Und da, meine Herren, dürfte sich dieser Zeitraum wohl kaum auch nur mit annähernder Sicherheit feststellen lassen, zumal das Abtriebsalter nicht mit dem Umtrieb zusammenfallen, sondern der minderen Bestandesbeschaffenheit halber unter demselben gelegen sein wird. Im weiteren wäre auch noch zu erwähnen, daß die in Rede stehenden Anträge kaum imstande sein dürften, den Wünschen der Waldbesitzer nach Steuerabschreibung im vollen Maße Rechnung zu tragen, was insbesonders bei Beschädigungen jüngerer Kulturen durch Dürre der Fall sein dürfte.

Um speziell diese Bemerkung durch ein Beispiel näher zu erläutern, sei angenommen, daß im Frühjahr 1904 eine Kultur mit dreijährigen Fichtenpflanzen ausgeführt und daß selbe zu 70 bis 80 Prozent durch die nachfolgende Dürre vernichtet worden ist, so daß sich die Notwendigkeit ergeben wird, im heurigen Frühjahre eine gründliche Nachbesserung, beziehungsweise eine nahezu völlige Neuaufforstung dieser Fläche vorzunehmen. Trotz der beträchtlichen Kosten, die dem Waldbesitzer aus diesem Anlasse erwachsen, und trotzdem er den einjährigen Zuwachs nahezu völlig verloren hat, wäre er nach den vorliegenden Anträgen doch nicht in der Lage, eine Steuerabschreibung anzusprechen, weil eben keine fünfjährige Zuwachsverminderung mit dieser Kulturbeschädigung verknüpft ist. Das Prinzip, auf dem die Anträge des geehrten böhmischen Forstvereines aufgebaut sind, entbehrt ja nicht der Begründung, allein die Durchführung dieser Anträge, falls selbe Gesetzeskraft erlangen sollten, dürfte nach meiner bescheidenen Meinung mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft sein. Dessenungeachtet werde ich unter Berücksichtigung der vom geehrten Herrn

Grafen Haugwitz beantragten Abänderungen für diese Anträge stimmen, weil sich diese Schwierigkeiten einmal nicht vermeiden lassen und weil unter allen Umständen darauf hingewirkt werden muß, daß das Gesetz vom 12. Juli 1896 eine angemessene Ausgestaltung in betreff der Steuerabschreibung beim Waldlande erfahre.

Nachdem ich schon beim Worte bin, möchte ich mir auch noch gestatten, auf die Ausführungen des geehrten Herrn Forstrates Riebel mit einigen Worten zurückzukommen.

Der Herr Forstrat hat die Anschauung ausgesprochen, daß der Steuerabschreibung beim Waldlande nicht der Katastralreinertrag, sondern vielmehr der wirkliche Ertrag der Wälder zugrunde gelegt werden sollte, weil der letztere den Katastralreinertrag in den meisten Fällen erheblich übersteigt und nur bei Wäldern, welche hauptsächlich Brennholzwirtschaft treiben, demselben ziemlich nahe kommt.

Diesen Ausführungen glaube ich nun die Tatsache entgegenhalten zu sollen, daß die Steuer einen aliquoten Teil des Katastralreinertrages bildet, daher, wenn irgend eine Beschädigung am Naturalertrage der Wälder durch ein Elementarereignis eingetreten ist, welche eine Steuerabschreibung im Gefolge führt, logischerweise doch wieder nur jene Schmälerung, die der Katastralreinertrag durch das Elementarereignis erfahren hat, als Maßstab für die Grundsteuerabschreibung in Anwendung kommen kann, weswegen es nach meinem Dafürhalten gänzlich ausgeschlossen erscheint, die Steuerabschreibung auf den faktischen Ertrag zu basieren.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht übrigens auch die Erwägung, daß im Falle, als der wirkliche Ertrag eines Waldes den Katastralreinertrag übersteigt, auch die Steuerabschreibung die Steuervorschreibung überschreiten würde, zu welchen Konsequenzen aber ein Gesetz über die Steuerabschreibung gewiß nicht führen darf.

Auch glaube ich, diesen Ausführungen noch hinzufügen zu sollen, daß es geradezu gefährlich, oder doch zum mindesten nicht vorsichtig wäre, wenn man den Umstand, daß der wirkliche Ertrag der Wälder in manchen Fällen den Katastralreinertrag überschreitet, zu scharf betonen und Schlußfolgerungen in betreff der Steuerabschreibung hieran knüpfen

wollte, weil ein solcher Vorgang, abgesehen von eventuellen sonstigen üblen Folgen, sicherlich nicht geeignet wäre, die Bitte um Erweiterung des Gesetzes vom 12. Juli 1896 zu gunsten des Waldlandes zu fördern, sondern sogar nachteilig in dieser Beziehung zu wirken vermöchte. Aus diesen Gründen erlaube ich mir daher an Herrn Forstrat Riebel die Bitte zu stellen, seinen Antrag zurückziehen zu wollen.

Schließlich möchte ich mir noch gestatten, den geehrten Herren eine kurze Mitteilung zu machen.

Nachdem ich die Ehre habe, dem von der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Zentralstelle im Einvernehmen mit dem allgemeinen Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften ins Leben gerufenen Notstandskomitee anzugehören, habe ich selbstverständlich diese Gelegenheit benutzt, um die Interessen der Forstwirtschaft wahrzunehmen, in welcher Hinsicht von mir mehrere Maßnahmen beantragt worden sind, die, wenn sie zur Durchführung kommen sollten, geeignet sein würden, den durch die außergewöhnliche Dürre des verflossenen Jahres herbeigeführten forstwirtschaftlichen Notstand wenigstens einigermaßen zu lindern.

Diese Maßnahmen bezwecken:

1. Die unentgeltliche oder nur gegen ein geringes Entgelt erfolgende Abgabe von Waldpflanzen aus Staats- und Landesbaumschulen, beziehungsweise den Ankauf von Waldpflanzen durch Staat und Land aus Privatbaumschulen und die unentgeltliche Verabfolgung derselben an die Kleinwaldbesitzer.

2. Die Erteilung von Subventionen an die Kleinwaldbesitzer, welche denselben je nach Maßgabe des Schadens, den sie an ihren Forstkulturen erlitten haben, zuzuwenden wären.

3. Die möglichste Herabsetzung der Bahnfrachtentarife für den Transport von Waldpflanzen und die Versendung solcher Pflanzen als Eilgut zu den Frachtentarifen, welchem Wunsche auch, wie mir Herr Regierungsrat Bardas gestern mitgeteilt hat, seitens der k. k. Staatsbahnen Rechnung getragen werden dürfte.

4. Die Grundsteuerabschreibung für die durch die außergewöhnliche Dürre des verflossenen Jahres geschädigten Forstkulturen.

Obzwar diese Anträge vom Notstandskomitee mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, und dieselben den hohen Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues überreicht worden sind, so ist es doch fraglich, ob sie auch tatsächlich die erforderliche Berücksichtigung finden werden, was insbesonders auch auf den letzten Antrag Bezug haben dürfte, welcher die Grundsteuerabschreibung für die durch die enorme Dürre des vergangenen Jahres beschädigten Forstkulturen anstrebt, weil eine gesetzliche Handhabe in dieser Beziehung bis nun nicht besteht und bekanntlich eine Steuerabschreibung, welche der gesetzlichen Grundlage entbehrt, nicht zu erreichen ist.

Allein, wenn diese Maßnahmen auch nicht im vollen Umfange zur Durchführung kommen dürften, so werden die betreffenden Anträge dennoch den Vorteil darbieten, daß hierdurch die Aufmerksamkeit der maßgebenden Faktoren auf den Umstand gelenkt worden ist, daß es auch einen durch außergewöhnliche Dürre herbeigeführten forstlichen Notstand zu geben vermag und daß sonach das Gesetz vom 12. Juli 1896 einer Ergänzung in dieser Hinsicht dringend bedarf.

Hiermit schließe ich meine Ausführungen. (Lebhafter Beifall.)

Oberforstmeister **Siebeck**: Ich fühle mich dem böhmischen Forstvereine sehr zum Danke verpflichtet, daß er die beiden Themen zur Sprache gebracht hat. Für die Wichtigkeit dieser Sache erlaube ich mir auf folgendes hinzuweisen. Der furchtbare Hagelschlag anno 1903 hat auf unserer Herrschaft eine Fläche von zirka 30 *ha* mit einer durchschnittlich fünfjährigen Fichtenkultur gänzlich vernichtet. Der Hagelschlag war derart, daß man nicht mehr gesehen hat, ob Wald, Ackerland oder Hutweide betroffen war, da alles total zerschlagen und weggeschwemmt worden ist.

Ich habe mir erlaubt, damals den niederösterreichischen Forstverein aufmerksam zu machen, wegen Steuernachlaß einzuschreiten. Der genannte Forstverein hat diesbezüglich auch Schritte getan, erhielt aber keine Erledigung. Ich habe nun nachgewiesen, daß wir für die Steuer von dieser Fläche, die neu kultiviert werden mußte, und die im hundertjährigen Umtriebe bewirtschaftet wird, bei Annahme des gegenwärtigen Verwertungsverhältnisses und Zuwachses, beim Abtriebe noch 1200 fl. werden daraufzahlen müssen. (Hört, hört!)

Das ist gewiß ein drastisches Beispiel! Die Kommission, die damals die Feldschäden erhoben hat, hat diese Fläche besichtigt, durfte hier aber gesetzesgemäß keinen Schaden erheben. Auch sind das Schäden, die man für den ersten Moment gar nicht übersieht. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß hier Steuer gezahlt werden muß von einer Fläche, die durch 5 Jahre nicht nur nichts getragen hat, sondern noch bedeutende Auslagen verursachte; es wurde uns auch versichert, es werde etwas in dieser Angelegenheit geschehen, aber bis heute ist nichts geschehen und wir zahlen noch immer die Steuer fort.

Es wurde ein Umstand hervorgehoben, der sich auf die Größe der Fläche bezieht. Ich bitte, in meiner Nähe habe ich bäuerliche Besitzer von 1 bis 4 *ha*. Die erhalten bei bestimmten Schäden Nachlässe, während wir bei unseren heutigen ungeheuer großen Waldparzellen nach dem Gesetze selbst bei größeren Schäden nichts bekommen. Da frage ich, wo bleibt da die Gerechtigkeit? Der eine bekommt einen Nachlaß, der andere mit einem viel bedeutenderen Schaden bekommt ihn nicht, weil er das Glück hat, eine große Fläche zu haben, für welche er große Steuern zahlt. Es ist jedenfalls bei Kreïrung des Gesetzes übersehen worden, daß bei ein Drittel Beschädigung der Waldfläche es unmöglich ist, für einen Großgrundbesitzer einen Steuernachlaß zu erwirken. In Pirnitz z. B. haben die Nonnenschäden noch lange nicht ein Drittel der Fläche ausgemacht, welche erst berechtigt hätte, um einen Steuernachlaß anzusuchen. Und welcher enormer Schaden wurde dort angerichtet!

Wie ist es mit den Sturmschäden? Die sind auch nicht berücksichtigt. Bei Hagel sind nicht nur Hagel-, sondern auch Sturmschäden, weil dem Hagel in der Regel Stürme vorausgehen. Solche Schäden ereignen sich natürlich wieder in einer anderen Parzelle und alle zusammen machen noch nicht ein Drittel der Gesamtfläche aus.

Wir sind beim Walde ohnedies sehr stiefmütterlich behandelt; nur bei der Steuer sind wir sehr gut bedacht, fort und fort wird die Steuerschraube angezogen, man sucht den Wald und seine Produkte immer höher zu besteuern, sei es durch Zölle oder Gemeindeumlagen etc. Kurz, der Wald wird

bei der Steuer immer gefunden und die Folge davon ist, daß er an Wert verliert.

Nachdem aber der Wald einen großen Teil des Nationalvermögens Österreichs bildet, ist es Zeit, daran zu denken, daß die Steuerschraube nicht weiter mehr angezogen wird, und daß wir nicht gezwungen werden, von Objekten Steuern zu zahlen, welche nicht nur nichts tragen, sondern noch Kosten verursachen. Wir sind z. B. in Steiermark, wo wir heuer fürchterliche Schneelagen gehabt haben, in der Möglichkeit eines Absatzes behindert, haben durch drei Monate nicht einen Kreuzer eingenommen, aber die Steuer mußte pünktlich bezahlt werden. Darum möchte ich Sie, meine Herren, bitten, die Resolution anzunehmen (Beifall.)

Freiherr v. **Gudenus**: Geehrte Herren! Die traurigen Ereignisse, die sich im vergangenen Sommer abgespielt haben, haben gerade die Forstwirte schwer geschädigt und es muß daher dankbar anerkannt werden, daß diese Ereignisse hier zur Sprache gebracht wurden.

Es zeigt sich, daß, wie heute schon vielfach erwähnt wurde, gerade die Forstwirtschaft in vielen Beziehungen stiefmütterlich behandelt wird. So besteht das Gesetz betreffend die Steuerabschreibung bei Elementarereignissen hauptsächlich für die Agrikultur, aber die Waldbesitzer haben ja doch dieselben Ansprüche darauf, weshalb die Forderung aufgestellt werden muß, daß die Steuerabschreibungen auf jene Ereignisse ausgedehnt werden, welche den Wald ebenso wie die Agrikultur betreffen.

Diese stiefmütterliche Behandlung besteht auch in anderen Beziehungen. So muß ich beispielsweise auf die Nachteile hinweisen, die sich hie und da aus dem Gesetze über die Arrondierungen ergeben. Ich bin schon wiederholt auf Auslegungen von Behörden gestoßen, wo der Arrondierung nicht die Gebührenfreiheit zuerkannt wurde, die ihr nach dem Gesetze zusteht. Das ist also, glaube ich, auch eine Lücke im Gesetze, die den Waldbesitzern zum Nachteile gereicht.

Daß die Schäden im vergangenen Sommer enorm waren, hat auch der Umstand bewiesen, daß von allen Seiten die Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung gezeigt wurde. Es wurde ein Kredit von $15^1/_2$ Millionen gewährt, und wenn ich befürchtet

habe, daß die Forstwirtschaft nicht viel davon bekommen wird, so freut es mich umso mehr, durch Herrn Forstdirektor Baudisch erfahren zu haben, daß auch die Forstwirtschaft aus diesem Kredite berücksichtigt werden wird. Ob es zweckmäßig war, diesen Kredit aufzunehmen, darüber habe ich meine eigene Meinung, denn er wurde auf den Rücken der Gesamtheit aufgenommen und die Schuldenlast und Verzinsung obliegt ja auch den Tausenden Bedrückten. Ob daher der einzelne die Schulden nicht lieber selbst gemacht hätte, weiß ich nicht. Im allgemeinen hat sich die Landwirtschaft gegen die Allgemeinheit als zurückgesetzt betrachtet, und es ist nur ein Gebot der Gerechtigkeit, daß sie heute in gleicher Weise berücksichtigt wird.

Ich möchte nun den Wunsch nach einigen Erleichterungen vorzubringen mir erlauben, und verweise zunächst auf die Steuerabschreibungen. Die Staatssteuer wird nicht mehr nach dem Reinertrag eingehoben; so lange dies aber der Fall war, sind bei Steuerabschreibungen auch die Gemeinde- und Landesumlagen entfallen. Ob das auch heute geschieht, weiß ich nicht. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit des Herrn Referenten auf diesen Umstand lenken, da es doch nur gerecht wäre, wenn die Gemeinde- und Landesumlagen in demselben Maße entfallen würden. (Rufe: Es geschieht ja ohnedies!) Das ist sehr angenehm, denn wenn es nicht so wäre, so würde die Abschreibung der Staatssteuer ziemlich belanglos sein. Das war der Hauptgrund, weshalb ich mich zum Worte gemeldet habe. (Beifall.)

Graf **Serényi**: Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Vorredners mir zu bemerken erlauben, daß er sich in einem kleinen Irrtum befindet. Die Steuerabschreibung, welche auf Grund des Naturaleinkommensteuergesetzes erfolgt und welche gewisse Rechte bei den übrigen Kategorien der direkten Steuern, wie Grundsteuer, Gebäudesteuer usw. nach sich gezogen hat, bildet allerdings keine Basis für die Restringierung der Abschreibung der Umlagen. Als Umlagebasis bleibt unbedingt die direkte, ursprünglich vorgeschriebene Steuer ohne Rücksichtnahme auf diesen gesetzlich gewährleisteten Nachlaß. Wenn es sich jedoch um eine Abschreibung auf Grund eines Elementarereignisses oder auf Grund einer unrichtig vor-

geschriebenen Steuer handelt, wie dies z. B. bei der Erwerbsteuer bei uns Forstwirten sehr häufig vorgekommen ist — ich verweise da darauf, daß uns auf unsere Sägen Erwerbsteuer vorgeschrieben wurde, die dann auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abschreibung gelangte — so findet hier eine Abschreibung auch der Umlagen statt und als Umlagebasis ist die verringerte, richtig gestellte Staatssteuer zu behandeln.

Graf **Haugwitz**: Um die Befürchtungen Sr. Exzellenz des Herrn Baron Gudenus zu zerstreuen, möchte ich nur noch erwähnen, daß in dem bezogenen Gesetz auch einige Beispiele angeführt sind, wie die Steuernachlässe bei den Wäldern zu berechnen sind und es wird darauf hingewiesen, daß die Betroffenen auch von Umlagen befreit sind. Also diesem Umstand ist hier schon Rechnung getragen.

Hofrat R. v. **Guttenberg**: Ich schicke voraus, daß wir mit den Ausführungen des Referates im großen und ganzen vollkommen einverstanden sind und daß auch wir es begrüßen würden, wenn die Erweiterung der Steuernachlässe erzielt würde. Ich würde nur wünschen, daß in dem vom Referenten gestellten Antrage im Punkt 1 der 17. Juli 1902 wegbleibe, sowie, daß an zwei Stellen des Antrages statt des Wortes „Trocknis" das Wort „Dürre" gesetzt werde.

Es ist heute schon wiederholt auf die Ungleichheit hingewiesen worden, welche in der Besteuerung des Waldlandes dadurch eintrat, daß dieser Besteuerung der Brennholzpreis zugrunde gelegt worden ist und daß es gefährlich sei, die Finanzbehörde aufmerksam zu machen, daß der wirkliche Ertrag des Waldes meist größer ist als der Katastralreinertrag. Da müssen wir zurückgehen und fragen: Warum sind der Feststellung des Waldertrages die Brennholzpreise zu Grunde gelegt worden? Ich erinnere daran, daß seinerzeit von mehreren Seiten unter dem Eindrucke der damals zur Geltung gelangten Preßler'schen Reinertragslehre die Forderung aufgestellt worden ist, es solle in Zukunft die Besteuerung des Waldlandes nicht nach dem Waldreinertrage, sondern nach dem Bodenreinertrage erfolgen; denn wenn das eine Grundsteuer sein soll, dürfen nur die Grundrente und nicht die Waldrente besteuert werden. Nun, meine Herren,

abgesehen davon, daß man sehr bald gesehen hat, daß bei der Besteuerung nach der Bodenrente die Steuer mitunter auf Null herabgesunken wäre, weil in sehr vielen Fällen eine Bodenrente kaum erübrigt, ist man auch zur Überzeugung gelangt, daß es unmöglich wäre, die neue Steuerveranlagung auf eine so prekäre Basis, wie es die Berechnung der Bodenrente ist, zu stellen. Man hat also das Waldland nach der Waldrente besteuert und man hat, da diese Besteuerung eine hohe war, ein Entgegenkommen darin zu finden geglaubt, daß für die Feststellung des Ertrages nur die Brennholzpreise maßgebend sein sollten. Dazu kam, daß damals die Brennholzwirtschaft noch weit mehr verbreitet war als heute.

Wir können freilich nur dankbar sein, daß damit im großen und ganzen eine Ermäßigung der Besteuerung eingetreten ist, aber anderseits ist damit ein großer Nachteil verbunden, d. i. eine große Ungleichmäßigkeit der Besteuerung der Waldungen in verschiedenen Gebieten. Der Wienerwald, der nur Brennholz liefert, ist heute über seinen Reinertrag besteuert, weil der Brennholzpreis gegen damals herabgegangen ist; dagegen ist in manchen Hochgebirgswaldungen, wo das Brennholz einen minimalen Preis hat, das Nutzholz aber zu hohem Preis verwertet wird, der tatsächliche Ertrag um ein vielfaches höher, als er der Besteuerung nach dem Brennholzwerte zugrunde gelegt wurde.

Nun frage ich: Welchen Ertrag bezieht der Waldbesitzer? Weiß er, wieviel Bodenrente er bezieht? Ich glaube nicht. Er weiß, wieviel er Waldrente bezieht. Sein Reinertrag ist die Waldrente und nicht die Bodenrente. Wenn ich also in anderer Richtung Anhänger der Preßlerschen Lehre bin, so halte ich es doch für vollkommen berechtigt, daß in der Waldbesteuerung nicht die Bodenrente, sondern die Waldrente besteuert wird.

Ich glaube übrigens, daß auch das Einbekenntnis des höheren Waldertrages nicht so gefährlich wäre. Die Finanzbehörden wissen genau, daß der wirkliche Ertrag der Waldungen größer ist, als der Katastralreinertrag.

Ich muß nur noch bemerken, daß die Erwägungen des Herrn Forstrates Riebel zweifellos eine gewisse Berechtigung haben; aber wenn wir sagen, wir wollen nicht darauf hin-

weisen, daß man künftig die Waldsteuer nach dem vollen Waldertrag durchführt, so ist das ganz zweckmäßig und wir können uns dem akkomodieren. Ich wollte mit meinen Worten nur aufklären, wie diese Besteuerung zustande gekommen ist und warum man davon absehen soll, auf eine Besteuerung nach dem wirklichen Reinertrage besonders hinzuweisen. (Beifall.)

Forstrat **Riebel**: Ich wollte nur zeigen, daß die bisherige Feststellung der Steuernachlässe nicht entspricht, weil sie zu keinem Resultate führt, wenn der Erlös aus dem beschädigten Materiale den mit dem Alter vervielfachten Katastralreinertrag übersteigt, was ja bei Schäden von stärkeren Stangenhölzern der Fall sein wird.

Dabei habe ich nur die Absicht vertreten, eine Steuerermäßigung im Verhältnisse zum wirklichen Schaden zu erzielen. Da dieses Ziel durch den Antrag des böhmischen Forstvereines ebenfalls erreicht wird, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Da niemand mehr zum Worte gemeldet ist, erteile ich dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Forstmeister **Strachota**: Ich halte es vor allem für meine Pflicht, den hochverehrten Herren, welche die Liebenswürdigkeit hatten, mein Referat zu ergänzen, im Namen des böhmischen Forstvereines herzlich zu danken und zwar den Herren: Graf Haugwitz, Forstrat Riebel, Graf Zedtwitz, Forstdirektor Baudisch, Oberforstmeister Siebeck, Baron Gudenus, Graf Serényi und Hofrat R. v. Guttenberg.

Im übrigen habe ich nichts zu bemerken und schließe mich dem Antrag der Herren Graf Haugwitz und Hofrat v. Guttenberg an.

Präsident: Da der Herr Referent sich dem Antrag Guttenberg und Haugwitz anschließt, bitte ich diesen, mir seinen Antrag zu übergeben.

Graf **Haugwitz**: Der Antrag würde — die stilistischen Änderungen des Herrn Hofrat v. Guttenberg inbegriffen — lauten (liest):

„Der XXI. österreichische Forstkongreß wolle beschließen:

1. Die bestehenden Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen

Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse bedürfen einer Überprüfung und Ergänzung nach der Richtung, daß dem Waldbesitzer das Recht des Anspruches auf einen entsprechenden Steuernachlaß beim Eintritte von Beschädigungen des Waldes nicht nur durch Brand, Insektenfraß, Schnee- und Eisbruch, sondern auch beim Eintritte von Beschädigungen durch Hagelschlag, Windwurf, Windbruch, Dürre, durch Pilzkrankheiten, Erdrutschungen, Erdabschwemmungen, Lawinen usw. eingeräumt werde.

2. Die §§ 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 haben in Zukunft zu lauten:

§ 8. „Beim Waldlande tritt der Anspruch auf Steuerrückersatz oder auf Steuerabschreibung ein, wenn bei kleineren Waldflächen bis zu 4 *ha* mindestens der vierte Teil des Holzbestandes oder der Fläche, bei solchen von mehr als 4 *ha* Ausmaß aber der Holzbestand von mindestens 1 *ha* Fläche, gleichviel, ob auf einem zusammenhängenden Gebiete oder sprungweise in Nestern durch irgend ein Elementarereignis, als Brand, Sturm-, Schnee- und Eisbruch, Hagelschlag, Insektenschäden, Pilzkrankheiten, Dürre, Erdabrutschungen und Erdabschwemmungen, Lawinen usw. vernichtet oder derart beschädigt wurde, daß er hierdurch einen mehrjährigen Zuwachsverlust erleidet.

Bei Beurteilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich des Waldlandes daher stets zu unterscheiden:

a) ob der Waldbestand durch diese Elementarereignisse gänzlich vernichtet oder in so argem Grade beschädigt wurde, daß er vorzeitig abgetrieben werden muß, und nur durch eine erneuerte Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden kann, oder

b) ob die vorgenannten Elementarschäden bloß einen mehrjährigen Zuwachsverlust zur Folge haben.

In letzterem Falle tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung nur dann ein, wenn der betreffende Teil der Waldparzelle von oben bezeichnetem Mindestausmaße eine derartige Schädigung erleidet, daß mindestens 25 Prozent des Naturalertrages der beschädigten Parzelle als vernichtet anzusehen sind und wenn nach der gutachtlichen Erwägung der zu den Erhebungen berufenen forstlichen Sachverständigen

mindestens 5 Jahre vergehen müssen, bevor der beschädigte Bestand wieder in die seiner katastrierten Bonität entsprechende normale Produktion eintritt.

Wenn die Notwendigkeit eintritt, einen durch Elementargewalten geschädigten Bestand behufs Vermeidung eventueller Insektenschäden abzutreiben oder zu verbrennen, so ist der Schaden dem unter *a)* angeführten Falle gleichzuhalten."

§ 9. „Beim Waldlande ist der Steuerabschreibung die durch das Elementarereignis bewirkte Verminderung des Naturalertrages zugrunde zu legen und ist daher, je nachdem, ob der Holzbestand gänzlich zerstört wurde, oder durch das Elementarereignis bloß eine prozentuelle Abminderung des Naturalertrages für 5 oder mehr Jahre erfolgt ist, die Steuerabschreibung gleich zu halten der pro Flächeneinheit entfallenden ganzen oder proportionalen Grundsteuer, bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet oder beschädigt wurde und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes beziehungsweise mit der Anzahl Jahre, auf welche sich die Zuwachsminderung nach dem Befunde der beigezogenen forstlichen Sachverständigen erstreckt.

Bei vollständiger Vernichtung des Bestandes hat eine mehrjährige Steuerrückvergütung, bei teilweiser Beschädigung des Bestandes aber eine mehrjährige Steuerabschreibung in Anwendung zu kommen.

Die Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet oder beschädigt wurde, obliegt der um die Steuerbefreiung einschreitenden Partei, wobei der Erhebungskommission die Kontrolle vorbehalten wird."

§ 10. Nach dem 2. Worte im Alinea 1 „Waldschäden" wäre der Beisatz: „wo der Bestand gänzlich vernichtet wurde", einzuschalten.

§ 11. „Jede Beschädigung am Naturalertrage des Waldlandes, für welche eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen 8 Wochen nach Wahrnehmung des Schadens von dem Besitzer der beschädigten Parzellen oder von dessen Bevollmächtigen der Steuerhehörde erster Instanz anzuzeigen; für Hagelbeschädigungen, welche meist erst später wahrnehmbar

werden, wird diese Frist bis Ende Juni des dem Hagelschlage nachfolgenden Jahres erweitert."

3. § 14 desselben Gesetzes wäre wie folgt zu erweitern: „Zur Sicherstellung von Waldbeschädigungen durch Elementarereignisse sind stets behördlich autorisierte Forstsachverständige mit beschließender Stimme beizuziehen."

Ich möchte bezüglich des Zusatzes „mehrjährige" im § 9, Alinea 2, nur erwähnen, daß im bezogenen Gesetze ohnehin von mehrjähriger Ermäßigung die Rede ist, aber es schadet nicht, wenn das wieder betont wird.

Präsident: Ich bringe nunmehr die Anträge des böhmischen Forstvereines mit dem abgeänderten Wortlaute, wie sie eben verlesen wurden, zur Abstimmung und zwar, wenn die Herren keine Einwendung erheben, unter Einem. (Zustimmung.) Ich bitte somit diejenigen Herren, welche für die Anträge sind, mit „Ja", die anderen mit „Nein" zu stimmen.

(Nach dem Namensaufruf seitens des Schriftführers Ministerialrat Rossipal):

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Ich habe den Herren gestern zugesagt, daß Herr Forstrat Dr. Trubrig die Freundlichkeit haben wird, ein kurzes Referat über die Ziele und Aufgaben, welche dem sich gebildeten Komitee zur Förderung der forstlichen Genossenschaften zufallen werden, zu erstatten und ersuche Herrn Dr. Trubrig, vielleicht jetzt seine Ausführungen zu machen.

Forstrat Dr. **Trubrig**: Ich will ihre Aufmerksamkeit nur für ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen, um Sie über den Stand der Aktion in der Genossenschaftsfrage zu unterrichten. Das Durchführungskomitee hat mir im Monat Februar den ehrenvollen Auftrag erteilt, einen Bericht über die forstlichen Genossenschaften für den einzuberufenden Genossenschaftsausschuß auszuarbeiten. Wie Sie aus den Mitteilungen des Herrn Präsidenten erfahren haben, hat sich dieser Ausschuß bereits konstituiert und es ist zu erwarten, daß in den nächsten Tagen eine Sitzung desselben stattfinden wird. Der Bericht, den ich dem Komitee vorzulegen gedenke, wird sich in den Grundzügen mit den Ausführungen, welche ich im Vorjahre hier vorzubringen die Ehre hatte, decken und er stimmt überein

mit dem in Ihrer Hand befindlichen Sonderabdruck aus der letzten Nummer der „Österreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse".

Es hat seinen guten Grund, daß dieser Aufsatz gerade in der Genossenschaftspresse veröffentlicht wurde, weil damit für die ganze Angelegenheit ein großer Leserkreis, namentlich von genossenschaftlichem Fachpublikum interessiert und zur eventuellen Mitwirkung herangezogen wird.

Die Vorschläge zur Einleitung und Durchführung der Aktion selbst, welche ich dem Komitee unterbreiten werde, finden Sie am Schlusse des Aufsatzes auch schon, allerdings nicht formell ausgearbeitet vor. Es wird sich nun darum handeln, die maßgebenden Faktoren zur nachdrücklichen Unterstützung der ganzen Aktion zu gewinnen.

Die Hauptmomente, welche bei der Durchführung der genossenschaftlichen Organisation zu beobachten sein werden, sind folgende: Die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Verkaufsorganisation und betriebstechnischer Organisation, der Zusammenschluß dieser Verkaufsorganisation der Landforstvereine und Großgrundbesitzer in Landesverbänden und endlich die Vereinigung dieser zu einer Zentralstelle. Es wird nicht notwendig sein, eine neue Zentralstelle zu schaffen, sondern es wird sich empfehlen, die ganze genossenschaftliche Organisation in eine bereits bestehende Institution ausmünden zu lassen und hierzu wird sich der Forstkongreß als besonders geeignet erweisen. Sollte die genossenschaftliche Entwicklung einmal so weit gediehen sein, so müßten selbstverständlich die hierauf zielenden Anträge der Beschlußfassung des Forstkongresses unterbreitet werden.

Ich will noch auf einen Vorteil hinweisen, der uns aus der Organisation des forstlichen Genossenschaftswesens als willkommene Frucht erwachsen wird. Es wird nämlich bei jeder größeren Verkaufsorganisation und bei den Landesverbänden und bei den Zentralgenossenschaften notwendig sein, Forsttechniker als Fachleute in dauernde Verwendung zu nehmen; es bietet sich somit unserem fachlichen Nachwuchs, der heute so schwer und nur nach langer Wartezeit ein Unterkommen findet, eine neue Gelegenheit, sich eine Lebensstellung zu schaffen.

Ich habe hiermit versucht, in aller Kürze die leitenden Gesichtspunkte für die künftige Aktion darzulegen und bitte um Entschuldigung, daß ich weitere Ausführungen nicht gebe, aber ich habe mich als Mitglied der von Ihnen gestern gewählten Deputation in das Parlament zu begeben. (Beifall.)

Präsident: Wünscht jemand zu diesen Ausführungen eine Bemerkung zu machen. (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß die Herren den Bericht zur Kenntnis genommen haben. Wir kommen nun zu Punkt 5 Bericht des Durchführungskomitees betreffend die Änderung der Geschäftsordnung.

Vizepräsident Graf **Dubsky** (den Vorsitz übernehmend): Ich erteile Sr. Exzellenz dem Grafen Bouquoy das Wort.

(Nachstehend folgt die vom Durchführungskomitee ausgearbeitete Geschäftsordnung):

§ 1.

Zweck des Kongresses ist die Beratung und Schlußfassung über wichtige, gemeinsame, forstliche Angelegenheiten

§ 2.

Mitglieder des Kongresses können jene Vereine werden, deren statutenmäßiger Zweck die Förderung der Forstwirtschaft im allgemeinen oder einzelner Zweige derselben inklusive der Verwertung der Rohprodukte des Waldes bildet, und welche ihre statutarische Tätigkeit mindestens über das ganze Gebiet eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erstrecken.

Ebenso können jene, auf Grund eines Gesetzes gebildeten Korporationen, welchen gesetzlich die Förderung der Forstwirtschaft zusteht, Mitglieder des Kongresses werden.

Diese Vereine und Korporationen haben ihren Beitritt beim tagenden Forstkongresse oder in der Zwischenzeit beim jeweiligen Durchführungskomitee anzumelden und steht in zweifelhaften Fällen die Entscheidung über die Aufnahme dem Kongresse über Antrag des Durchführungskomitees zu.

§ 3.

Es steht dem Durchführungskomitee vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Kongreß frei, zur

Beratung einzelner Fragen auch Vereine, welche nicht Mitglieder des Kongresses sind, bei deren Mitgliedern aber besondere Sachkenntnis in der betreffenden Frage zu erwarten ist, einzuladen, Vertreter mit beratender Stimme in den Kongreß zu entsenden.

§ 4.

Die Kongreßdelegierten werden von den Präsidien der gemäß § 2 beigetretenen Vereine oder Gesellschaften von Fall zu Fall dem Durchführungskomitee des österreichischen Forstkongresses bekannt gegeben und haben sich dieselben bei ihrem Erscheinen zu den Kongreßverhandlungen durch Beglaubigungsschreiben zu legitimieren.

§ 5.

Die Zahl der in den Kongreß zu entsendenden Delegierten bleibt dem Ermessen der einzelnen Körperschaften überlassen.

Bei Wahlen und meritorischen Abstimmungen geben jedoch die anwesenden Delegierten für die einzelnen Körperschaften nur je eine Stimme ab.

Der zur Stimmabgabe berechtigte Delegierte, eventuell dessen Vertreter, ist dem Durchführungskomitee des österreichischen Forstkongresses namhaft zu machen.

§ 6.

Die gefaßten Beschlüsse sind nur für jene Körperschaften bindend, deren Delegierte denselben beigetreten sind. Die Minoritätsvoten sind über Verlangen der betreffenden Delegierten in die Verhandlungsprotokolle aufzunehmen.

§ 7.

Die Verhandlungen finden in Wien statt, insoferne der Kongreß nicht einen anderen Versammlungsort bestimmt.

Jede Einberufung findet entweder über Anordnung des Präsidenten, oder über Beschluß des Kongresses, oder über Antrag von mindestens zehn beigetretenen Körperschaften, und zwar im letzteren Falle binnen sechs Wochen vom Tage der Einbringung des Antrages gerechnet, jedoch stets im Wege des Präsidiums statt.

§ 8.

Die Einberufung des Kongresses hat vier Wochen vor dessen Eröffnung unter Bekanntgebung der Verhandlungsgegenstände an die beigetretenen Körperschaften zu erfolgen.

§ 9.

Jede im Kongreß vertretene Körperschaft ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände anzumelden, welche Anmeldung jedoch vor Einberufung des Kongresses beim Durchführungskomitee des österreichischen Forstkongresses eingelangt sein muß.

Der Obmann entscheidet nach Anhörung des Durchführungskomitees über die Zulässigkeit solcher Verhandlungsgegenstände, hat jedoch die Ausschließung eines derselben vor dem Kongresse zu motivieren.

Jeder Delegierte hat das Recht, im Kongresse Verhandlungsgegenstände für die Tagesordnung des nächsten Kongresses in Antrag zu bringen, über deren Zulassung der tagende Kongreß entscheidet.

§ 10.

Jeder Kongreß wählt den Präsidenten des Kongresses, die beiden Vizepräsidenten und zwei Schriftführer aus seinen Mitgliedern.

§ 11.

Für die Ausführung der Kongreßbeschlüsse sowie zur Vorbereitung des nächsten Kongresses wählt die tagende Versammlung aus den Teilnehmern ein Komitee von sechs bis acht Mitgliedern, dessen Obmann der Präsident des Kongresses ist und bleiben Obmann und Komitee bis zum Zusammentritte des nächsten Kongresses in Funktion. Der Obmann hat das Recht, aus den Mitgliedern des Komitees einen Stellvertreter zu wählen.

§ 12.

Bei Zusammentritt des Kongresses hat das Durchführungskomitee über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und seine Beschlüsse betreffs Kostenverteilung, Drucklegung und Öffent-

lichkeit der Verhandlungen etc. dem Kongresse zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13.

Die Abstimmung gemäß § 5 erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in allen anderen Fällen durch spezielle Stimmenabgabe der im Kongresse vertretenen Körperschaften.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Abänderung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmajorität notwendig.

§ 14.

Zur Giltigkeit der Abstimmung muß mindestens die Hälfte der beigetretenen Körperschaften im Kongresse vertreten sein.

§ 15.

Ausfertigungen, welche im Namen des Kongresses und in Ausführung seiner Beschlüsse verfaßt werden, unterzeichnet der Obmann des Durchführungskomitees.

§ 16.

Die Verlautbarung der Kongreßverhandlungen findet durch die größeren forstlichen Fachzeitschriften und auszugsweise durch die Tagesblätter statt.

Graf **Buquoy**: Meine geehrten Herren! Ich habe im vorigen Jahre bei der Begründung des Antrages des Durchführungskomitees darauf hingewiesen, daß die bisherige Geschäftsordnung des Forstkongresses sich wohl im allgemeinen durch die 30 Jahre des Bestehens desselben voll bewährt hat, daß aber infolge der geänderten Zeitverhältnisse eine Änderung einzelner Punkte wünschenswert erscheint. Der geehrte Forstkongreß hat daraufhin das Durchführungskomitee beauftragt, ihm Vorschläge einer abgeänderten Geschäftsordnung zu machen und diesem Auftrag ist das Durchführungskomitee nachgekommen, indem es eine andere Fassung der Geschäftsordnung vorschlägt und Ihnen zur Beschlußfassung vorlegt.

Ich darf vielleicht über die gesamte Vorlage des Durchführungskomitees im ganzen referieren und es dem Gange der Debatte anheimstellen, ob eine Spezialdebatte einzuleiten ist oder nicht. (Zustimmung.)

Ich möchte zunächst bemerken, daß das Durchführungskomitee von dem Grundsatze ausgegangen ist, so wenig als möglich, respektive nur das zu ändern, was unbedingt reformbedürftig ist. Ich weise darauf hin, daß z. B. die §§ 1, 4, 6, 10 und 14 vollkommen unverändert aus der bestehenden Geschäftsordnung herübergenommen wurden.

Eine wichtige Veränderung erfolgte im § 7, betreffend die Zahl jener Korporationen, die ohne Initiative des Präsidiums die Abhaltung eines Kongresses verlangen können. Früher genügten drei Korporationen; diese Zahl war bei dem damaligen Stande, wo 10 bis 11 Korporationen dem Kongresse beigetreten waren, entsprechend. Heute aber, wo wir mit 30 Korporationen als Mitglieder des Kongresses rechnen, glaubte das Durchführungskomitee, die erwähnte Zahl auf 10 erhöhen zu sollen. Weiters hat sich die Bestimmung, daß die Einberufung des Kongresses acht Wochen vor dessen Eröffnung zu erfolgen hat, noch in keinem Jahr als durchführbar erwiesen, da die verschiedenen Anfragen bei den einzelnen Korporationen die Festsetzung eines so langen Termines nicht ermöglicht haben. Deshalb schlagen wir im § 8 eine Änderung von 8 auf 4 Wochen vor.

Kleine stilistische Änderungen sind im § 9 al. 2, im § 11 und im § 13 vorgenommen worden, desgleichen im § 15. Im § 16, wo es sich um die Verlautbarung der Kongreßverhandlungen handelt, wurde den geänderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen, indem die in der alten Geschäftsordnung im § 14 genannten Zeitschriften zum Teile nicht mehr als die einzig maßgebenden gelten können.

Im § 5 ist eine genauere Präzisierung des seit jeher festgehaltenen Abstimmungsmodus gegeben, indem es statt wie früher: „bei Abstimmungen geben" usw. jetzt heißt: „Bei Wahlen und meritorischen Abstimmungen" usw., um diesbezüglich jede Zweideutigkeit zu vermeiden.

Das Schwergewicht der Abänderung liegt in den §§ 2 und 3. Im § 3 ist ein neuer Gedanke enthalten, der früher

nicht in der Geschäftsordnung vorhanden war, daß nämlich das Durchführungskomitee Vereine, welche nicht Mitglieder des Kongresses sind, deren Mitgliedern aber bei speziellen Fragen eine besondere Sachkenntnis zuzumuten ist, deren Teilnahme an den Verhandlungen des Kongresses daher erwünscht sein muß, zu diesen Verhandlungen mit beratender Stimme einzuladen berechtigt ist.

Das Hauptgewicht mußten wir aber auf die Fassung des § 2 legen. Im Wesen ist diese neue Fassung genau dasselbe, was mit der alten Fassung im § 2 gedacht war. Es war nämlich im § 2 gedacht, daß als regelmäßige Mitglieder des Kongresses lediglich die Forstvereine und jenen adäquate Korporationen zu gelten hätten. Nun haben sich im Laufe der 30 Jahre in einer Anzahl von Ländern aus den damaligen Landwirtschaftsgesellschaften oder wie sie sonst geheißen haben, die Landeskulturräte gebildet, und diese waren nur durch eine sehr gewundene Interpretation des § 2 als Mitglieder des Kongresses zulässig. Man hat sie als Nachfolger der genannten Gesellschaften freundlich begrüßt, aber nach der geltenden Geschäftsordnung war durchaus nicht klar, ob diese Korporationen, welche gesetzlich berufen erscheinen, an den Arbeiten des Kongresses teilzunehmen, als Mitglieder des Kongresses zu gelten haben. Deshalb glaubte das Durchführungskomitee, Ihnen die neue Fassung vorschlagen zu sollen, und da es außerdem nicht möglich erschien, in einer ganz genauen und präzisen Fassung alle jene Vereine und Korporationen etc. anzugeben, welche nach den Intentionen des Forstkongresses Mitglieder desselben sein sollen, haben wir für zweifelhafte Fälle im letzten Alinea die Remedur offen gelassen, daß der tagende Forstkongreß über die Aufnahme solcher Vereine zu beschließen hat.

Das sind die Änderungen, welche das Durchführungskomitee Ihnen vorschlägt und ich richte namens desselben die Bitte um Annahme der geänderten Geschäftsordnung. (Lebhafter Beifall.)

Graf **Haugwitz**: Es ist selbstverständlich, daß nach einem 30jährigen Bestand einer Körperschaft, wie der Forstkongreß es ist, sich die Notwendigkeit herausstellt, einige Änderungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen. Im Namen des nieder-

österreichischen Forstvereines habe ich nun die Erklärung abzugeben, daß wir uns im großen ganzen mit der neuen Stilisierung einverstanden erklären, aber doch um eine etwas deutlichere Fassung des, wie Se. Exzellenz der Herr Präsident ganz richtig hervorgehoben, wichtigsten § 2 bitten. Da heißt es: „Mitglieder können jene Vereine werden, deren Zweck die Förderung der Forstwirtschaft im allgemeinen oder einzelner Zweige derselben inklusive der usw. . ." Nun sind bis jetzt auch die Jagdschutzvereine Mitglieder des Kongresses gewesen und ich glaube, wir sollten Gewicht darauf legen, daß diesen Vereinen auch in der Folge die Möglichkeit geboten wird, Mitglieder des Kongresses zu werden. Nach unseren Begriffen bildet die Jagd einen forstlichen Nebenzweig, daher sollte es deutlich aus der Stilisierung hervorgehen, daß die Jagdschutzvereine auch Mitglieder des Kongresses sein können. Dasselbe gilt ferner für den Forstmannsbund. Es soll jeder Verein klar und deutlich wissen, ob er aufgenommen werden kann oder nicht.

Ich will diesbezüglich keinen positiven Antrag stellen, sondern überlasse es vorläufig der Diskussion; vielleicht formuliert der Herr Präsident selbst eine diesbezügliche deutlichere Fassung, um da Klarheit zu schaffen.

Reichsr. **Simitsch v. Hohenblum**: Ich möchte nur fragen, ob nach der Stilisierung, wie sie vorgeschlagen wird, der Forstmannsbund Aufnahme finden kann.

Baron **Gudenus**: Ich hätte zum Schlußabsatz des § 9 einige Worte zu sagen. Ich glaube, daß mit diesem Passus zum Teile offene Türen eingerannt werden, da es bei der Redefreiheit, die hier Dank der Liberalität des hohen Präsidiums herrscht, jedem unbenommen bleibt, irgend ein Thema anzuregen. Nun kann es sich um Gegenstände handeln, die sehr aktuell sind und die bis zum nächsten Jahre nicht verschoben werden können; andererseits weiß man nicht immer, ob der betreffende Anreger sich auch zur Berichterstattung bereit erklärt oder nicht. Da es zudem jedem Teilnehmer freisteht, während des ganzen Jahres beim Durchführungskomitee irgend ein Thema anzumelden, so glaube ich, daß der letzte Absatz des § 9 einfach entfallen könnte.

Graf **Kolowrat**: Ich möchte, der Anregung des Herrn Vorredners folgend, vorschlagen, daß im § 9 der Passus eingeschaltet werde, daß nach Erschöpfung der Tagesordnung ein Antrag, dessen Dringlichkeit von der Majorität oder von zwei Dritteln der Anwesenden anerkannt wird, derselben Tagesordnung angeschlossen werde. Damit wäre der Anregung des Herrn Baron Gudenus betreffs der Gegenstände, die auf die Besprechung nicht ein Jahr warten können, Rechnung getragen.

Graf **Haugwitz**: Ich möchte glauben, daß wir bei dem bisherigen Modus bleiben und den § 9 in der vorgeschlagenen Fassung beibehalten. Es sind solche Fälle, wie Herr Baron Gudenus angedeutet hat, schon oft vorgekommen und ohne Störung abgelaufen und so dürfte es auch in Hinkunft der Fall sein.

Vizepräsident: Da niemand mehr das Wort wünscht, schließe ich die Debatte und erteile Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen Buquoy das Schlußwort.

Graf **Buquoy**: Meine Herren! Nach den Ausführungen der einzelnen Herren Redner und der an mich gestellten Anfragen kann ich mich sehr kurz fassen und spreche vor allem meinen Dank aus, daß die Herren den Grundlagen, auf welchen die neue Geschäftsordnung aufgebaut ist, zugestimmt haben.

Was die Anfrage des Herrn Grafen Haugwitz betreffend die Jagdschutzvereine und Jagdvereine anbelangt, so spreche ich meine persönliche Meinung, die wohl auch die der Kollegen im Durchführungskomitee ist, dahin aus, daß die Jagdschutz- und übrigen Jagdvereine nach unserer Ansicht zu jenen Vereinen zu zählen sind, die allerdings nicht eo ipso als Mitglieder des Kongresses anzusehen wären, welche aber nach Berufung des speziellen Falles seitens des Forstkongresses in seiner Mitte aufzunehmen wären. Gerade bei den Jagdschutzvereinen muß man einen Unterschied in der Bedeutung der einzelnen Vereine machen. Es ist selbstverständlich, daß der Forstkongreß einen maßgebenden großen Jagdschutzverein jederzeit mit Vergnügen in seine Mitte aufnehmen wird, aber anderseits gibt es heute eine solche Anzahl kleiner Jagdklubs und Privatvereine, daß es, wie ich glaube, nicht angezeigt wäre und auch der Bedeutung des Kongresses nicht entspräche, daß solchen Vereinigungen eo ipso die Mitglied-

schaft zum Forstkongreß zustehen würde. Ich bitte nicht zu vergessen, daß die Abstimmung auf dem Prinzipe beruht, daß jeder Verein nur eine Stimme abzugeben hat und, es daher einem großen Landesverein nicht zugemutet werden kann, daß er kein größeres Gewicht habe, als irgend eine kleine lokale Vereinigung zu irgend einem speziellen Zwecke. Ich möchte also warnen vor einer Abänderung im Sinne der Ausführungen des Herrn Grafen Haugwitz, weil das doch zu weit führen würde; ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Jagdschutzvereine unter alinea 3 des § 2 zu subsumieren wären.

Was die Frage des Herrn Ritter v. Hohenblum anbelangt, so steht dem Forstmannsbund nach dem vorgeschlagenen Wortlaut eo ipso das Recht der Mitgliedschaft zu, in dem es heißt: „Mitglieder des Kongresses können jene Vereine werden, deren statutenmäßiger Zweck die Förderung der Forstwirtschaft im allgemeinen oder einzelner Zweige derselben inklusive der Verwertung der Rohprodukte des Waldes bildet usw. . . ." Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß die wissenschaftliche und soziale Fortbildung der Forstbeamten einer der wichtigsten Zwecke der Forstwirtschaft ist. (Beifall.) Und es ist daher auch kein Zweifel, daß der Forstmannsbund als Mitglied des Kongresses aufzunehmen ist.

Auf die Bemerkungen des Herrn Baron Gudenus möchte ich mir zu erwidern erlauben, daß alinea 3 des § 9 deshalb in die neue Geschäftsordnung herübergenommen wurde, weil das Durchführungskomitee darauf bedacht war, das Alte beizubehalten, wo es nicht unbedingt reformbedürftig ist. Ich glaube daher, daß, da die Art und Weise, wie die Festsetzung der Tagesordnung im § 9 bestimmt ist, vollkommen zweckentsprechend ist, dieser Paragraph ungeändert beibehalten werden sollte.

Was endlich die, die Frage der Dringlichkeit betreffende Anregung des Grafen Kolowrat anbelangt, so habe ich gegen dieselbe prinzipiell nichts einzuwenden. Ich würde nur bitten, daß entsprechende Kautelen geschaffen werden, da heutzutage die Frage der Dringlichkeit etwas gefährlich ist. Ich würde eine solche Kautele, wie dies auch der Antragsteller angedeutet hat, in der Bestimmung erblicken, daß die Dringlichkeit durch drei Viertel der Anwesenden bestätigt wird, so daß also ein

Dringlichkeitsantrag nur dann zur Verhandlung käme, wenn drei Viertel der anwesenden Korporationen für dessen Verhandlung im laufenden Kongresse sich aussprechen.

Damit empfehle ich die Vorschläge des Durchführungskomitees Ihrer geneigten Annahme und bemerke nur noch, daß die Annahme nur dann erfolgt, wenn die Zweidrittel-Majorität hierfür vorhanden ist.

Vizepräsident: Ich schreite zur Abstimmung. Wünschen die Herren, daß wir über jeden Paragraphen separat abstimmen? (Rufe en bloc!)

Baron **Oudenus**: Ich glaube über jene Paragraphe, wo keine Abänderungsanträge vorliegen, soll en bloc, über die anderen separat abgestimmt werden.

Graf **Buquoy**: Dann wäre über alle Paragraphe bis auf § 9 en bloc abzustimmen und bezüglich dieses Paragraphen wäre noch eine Stilisierung vorzunehmen.

Graf **Kolowrat**: Ich würde vorschlagen, zu § 9 noch folgendes Alinea hinzuzufügen: „Dringliche Anträge, welche als solche vom Kongresse erkannt werden, können am Schlusse der Tagesordnung eines jeden Kongresses zur unmittelbaren Verhandlung kommen. Zur Beschlußfassung über die Dringlichkeit ist die Dreiviertelmajorität erforderlich."

Graf **Buquoy**: Ich erkläre mich damit einverstanden.

Vizepräsident: Ich ersuche nun jene Herren, welche die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 annehmen, mit „ja", die anderen mit „nein" zu stimmen. (Nach Verlesung der Namen seitens des Schriftführers Ministerialrat Rossipal): Diese Paragraphe sind mit der erforderlichen qualifizierten Majorität angenommen.

Wir kommen nun zu § 9. Zu dem Alinea 1 und 2 liegt kein Antrag vor, wir werden daher über diese zwei Absätze zugleich abstimmen. (Nach Verlesung der Namen seitens des Schriftführers Ministerialrat Rossipal): Die Absätze 1 und 2 des § 9 sind mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Wir stimmen nun ab über Alinea 3 des § 9, wie es vorliegt. (Nach Verlesung der Namen seitens des Schriftführers Ministerialrat Rossipal): Mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Grafen Kolowrat als 4. Alinea zu § 9. Ich bitte jene Herren, welche für die Einschaltung des früher verlesenen Antrages sind, mit „ja", die anderen mit „nein" zu stimmen. (Nach Verlesung der Namen seitens des Schriftführers Ministerialrat Rossipal): Einstimmig angenommen.

Demnach ist die abgeänderte Geschäftsordnung mit dem Antrag Kolowrat zur Annahme gelangt.

Präsident Graf **Buquoy** (den Vorsitz wieder übernehmend):

Wir gelangen nunmehr zu Punkt 6 der Tagesordnung, und ich erlaube mir die Anfrage, ob jemand für die Tagesordnung des nächsten Forstkongresses ein Thema anzumelden wünscht. (Nach einer Pause.) Nachdem dies nicht der Fall ist, wird es Sache des Durchführungskomitees sein, rechtzeitig an die einzelnen Korporationen wegen eventueller Anmeldung von Themen für den nächsten Kongreß heranzutreten, und es wird auch das Komitee die erforderlichen Schritte wegen Einberufung des Kongresses ergreifen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist die Wahl des Durchführungskomitees. Eine Zahl für dieses Komitee war bisher nicht vorgesehen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Vorjahre die Zahl von 8 Herren als erwünscht bezeichnet wurde und im Hinblick auf die auch nach der neuen Geschäftsordnung geltende bisherige Übung erlaube ich mir im Namen des Durchführungskomitees den Vorschlag zu machen, daß der geehrte Kongreß auch diesmal 8 Herren in das Durchführungskomitee entsende. Ich bemerke, daß der Präsident des Kongresses eo ipso Obmann des Durchführungskomitees ist, so daß also noch 7 Herren zu wählen wären.

Schriftführer Ministerialrat **Rossipal**: Ich erlaube mir an die Herren, wie bei der Wahl des Bureaux, auch jetzt ausgefüllte Stimmzettel zu verteilen. Selbstverständlich steht es den Herren nach Belieben frei, Änderungen vorzunehmen.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung behufs Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung): Es wurden 21 Stimmzettel abgegeben: Mit 19 bis 21 Stimmen wurden in das Durchführungskomitee gewählt die Herren: Freiherr von Gudenus,

Hofrat Ritter v. Guttenberg, Ministerialrat Rossipal, Oberforstrat Wiltsch, Oberforstrat Lemberg, Forstrat Dr. Trubrig und Herr Winterberg.

Damit sind wir am Ende unserer Aufgabe und Tagesordnung angelangt und es erübrigt mir nur noch, sämtlichen Herren den besten Dank auszusprechen für den Eifer und die Umsicht, mit denen sie den Verhandlungen des Kongresses gefolgt sind. Ich richte diesen Dank in erster Linie an die Herren Vizepräsidenten und Schriftführer, sowie an die Vertreter der hohen Regierung, welche in unserer Mitte erschienen sind und unsere Verhandlungen mit wertvollen Ausführungen bereichert haben. Ich richte den Dank an die Herren Referenten und alle jene Herren, welche sich an der Debatte mit lehrreichen Ausführungen beteiligt haben und richte endlich den Dank an Sie alle, meine Herren, für das freundliche Entgegenkommen, welches Sie mir bei der Führung der Geschäfte als Vorsitzenden bewiesen haben. Ich spreche den Wunsch aus, daß sich die geehrten Korporationen, welche Mitglieder des Kongresses sind, durch Anmeldung von Themen auch im nächsten Jahre zu kollegialer Beratung hier einfinden mögen. (Lebhafter Beifall.)

Graf **Haugwitz**: Ich glaube den Intentionen aller Anwesenden gebührend Ausdruck zu verleihen, wenn ich mir erlaube, im Namen sämtlicher Delegierten dem gesamten Präsidium und insbesondere dem von uns allen verehrten Präsidenten, Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen Buquoy unseren besten Dank auszusprechen. (Lebhafter Beifall.)

Ich darf diesen Dank auch auf sämtliche Herren vom Bureau ausdehnen, welche mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit ihre Arbeit bewältigten. (Beifall.)

Ich glaube ferner, daß die Herren mir zustimmen werden, wenn ich unserem hochverehrten Herrn Vizepräsidenten, der vor wenigen Tagen den 70. Geburtstag gefeiert hat, aus diesem Anlasse unsere herzlichsten Glückwünsche darbringe. (Lebhafter Beifall.)

Graf **Dubsky**: Ich bin hochgeehrt, daß Sie sich dieses Momentes erinnert haben und spreche Ihnen allen meinen herzlichsten Dank aus. Ich bin dadurch in das Greisenalter

eingetreten und bitte daher um Nachsicht auch in dieser Richtung. Nochmals verbindlichsten Dank.

Präsident: Auch ich danke dem geehrten Herrn Grafen Haugwitz für seine liebenswürdigen Worte, soweit sie meine Person betreffen, und Ihnen allen für den freundlichen Beifall, den seine Worte gefunden. Ich kann an Sie nur wiederholt die Bitte richten, mir dieselbe freundschaftliche Gesinnung auch in Zukunft zu bewahren.

Somit schließe ich den XXI. Forstkongreß und rufe Ihnen zu: „Auf Wiedersehen im nächsten Jahre auf dem XXII. Kongresse!"

(Schluß der Sitzung $^3/_4$1 Uhr nachmittags.)

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.
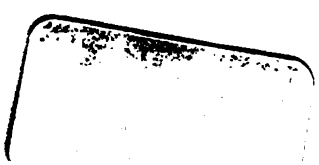
3 2044 103 104 980